GUTACHTEN DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN LITTERARISCHEN...

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

I.

Gutachten

des

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins

über

Nachdruck und Nachbildung

aus den Jahren 1864—1873.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Dambach,

Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1874.

Gutachten

des

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins

über

Nachdruck und Nachbildung

aus den Jahren 1864—1873.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Dambach,

Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1874.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort und Einleitung.

Im Jahre 1863 hat der Unterzeichnete in Gemeinschaft mit seinem jetzt verewigten Freunde, dem Geh. Justizrath und Professor Dr. Heydemann, die Gutachten, welche der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein von seiner Entstehung im Jahre 1838 ab bis zum Schlusse des Jahres 1861 in Untersuchungen und Civilprozessen wegen Nachdrucks und Nachbildung erstattet hat, unter dem Titel:

„Die Preußische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin. Verlag von A. Enslin"

veröffentlicht.

Diese Publication ist damals sowohl seitens der Buchhändler, als auch seitens der Juristen mit Freuden begrüßt und wohlwollend aufgenommen worden, indem man allgemein anerkannte, daß die Gutachten der Sachverständigen-Vereine in Nachdruckssachen nicht allein für die Entscheidung des einzelnen, gerade vorliegenden, Rechtsfalles Bedeutung haben, sondern daß dieselben für die Interpretation der Nachdrucksgesetzgebung überhaupt und für die Fortentwickelung der schwierigen Lehre vom Urheberrechte von Wichtigkeit sind.

Vom Jahre 1862 bis zum Schlusse des Jahres 1873 ist der Sachverständigen-Verein wiederum in 43 Fällen zur Abgabe seines Gutachtens aufgefordert worden; außerdem hat er einmal auf Anrufen der Parteien als Schiedsrichter geurtheilt, und einmal ist von ihm in einem, bei den Herzogl. Braunschweigischen Gerichten schwebenden, schwierigen Nachdrucksprozesse ein Obergutachten verlangt und abgegeben worden.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat nun vor Kurzem an Heydemann und an den Unterzeichneten das Ersuchen

gerichtet, diese neueren Gutachten in ähnlicher Weise, wie im Jahre 1863, zu veröffentlichen, und die vorgesetzten hohen Ministerien haben nicht nur die Genehmigung hierzu in der bereitwilligsten Weise ertheilt, sondern auch, wie bei der früheren Sammlung, die Einsicht und Benutzung der gerichtlichen Acten gestattet.

Leider ist es Heydemann nicht mehr vergönnt gewesen, sich an dieser Arbeit, welcher er das regste Interesse zuwendete, zu betheiligen. Gerade, als die Vorbereitungen zur Veröffentlichung der Gutachten getroffen wurden, ergriff ihn eine schwere Herzkrankheit, die mit seinem Tode endete. Es möge gestattet sein, an dieser Stelle nochmals an die großen und allgemein anerkannten Verdienste zu erinnern, welche sich Heydemann als Schriftsteller und als langjähriger Vorsitzender des litterarischen und des musikalischen Sachverständigen-Vereins um die Deutsche Nachdrucksgesetzgebung erworben hat. —

Die Herausgabe der vorliegenden Gutachten, welche hiernach von dem Unterzeichneten allein besorgt worden ist, war aber mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft.

Seit dem Jahre 1870 ist nämlich in Deutschland die große und lang ersehnte Reform auf dem Gebiete der Nachdrucksgesetzgebung eingetreten, der Wunsch der Schriftsteller und Buchhändler nach einer einheitlichen Deutschen Nachdrucksgesetzgebung ist in Erfüllung gegangen und Deutschland besitzt gegenwärtig in dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., ein gemeinsames, in der Praxis trefflich bewährtes, Nachdrucksgesetz.

Dieses Gesetz beruht allerdings in seinen Fundamental-Bestimmungen auf der früheren Deutschen Nachdrucksgesetzgebung, aber es hat die Lehre vom Urheberrechte in ihren Detail-Vorschriften ausgebildet, die Lücken der älteren Gesetzgebung ausgefüllt und zahlreiche Streitfragen legislativ entschieden. In Folge dessen sind mehrere Gutachten, welche der Sachverständigen-Verein unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung erstattet hatte, für die heutige Rechtsprechung theils gänzlich werthlos geworden, theils nur noch in einzelnen Abschnitten von Bedeutung. Es war unter diesen Umständen nicht thunlich, die Gutachten — wie es im Jahre 1863 geschehen ist — sämmtlich und in ihrer vollen Ausdehnung abzudrucken, sondern es mußten solche Gutachten, welche nach Lage der

heutigen Gesetzgebung ihren Werth verloren haben, fortgelassen werden, und es konnten andere Gutachten, welche nur noch theilweise von Erheblichkeit sind, nur im Auszuge mitgetheilt werden.

Es sind daher von den oben erwähnten 43 Gutachten nur 20 abgedruckt und bei mehreren der mitgetheilten Gutachten die obsoleten Stellen weggelassen worden.

Die Mittheilung des abgegebenen Schiedsspruchs und des ertheilten Obergutachtens ist unterblieben, weil die erstere Angelegenheit noch nicht vollständig erledigt ist und die Publication des auf Ansuchen eines ausländischen Gerichts abgegebenen Superarbitrium nicht angemessen erschien.

Ueberall, wo in den Gutachten noch auf die ältere Preußische Nachdrucksgesetzgebung Bezug genommen ist, sind in Anmerkungen die Abweichungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bemerkt worden, so daß die Sammlung ein Bild der heutigen Nachdrucksgesetzgebung gewährt. Die Entscheidungen der Gerichte sind gleichfalls in den Anmerkungen mitgetheilt und theilweise mit kritischen Bemerkungen versehen worden.

Was die materielle Anordnung der Gutachten betrifft, so ist der, bei der früheren Sammlung befolgte Plan im Wesentlichen beibehalten worden, und es ist darüber das Nachstehende zu bemerken.

Die Gutachten sind in drei Abschnitte getheilt worden, je nachdem sie entweder hauptsächlich

a) die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger auf den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung, oder

b) das Object des Rechtsschutzes, oder

c) die Verletzung des Urheberrechtes und die Entschädigung

betreffen.

Es ist selbstverständlich, daß in einzelnen Gutachten mehrere dieser drei Punkte gemeinschaftlich berührt werden, und daß die Classification daher nur nach dem vorwiegenden Inhalte der Gutachten erfolgen konnte.

Zergliedert man nun den Inhalt der mitgetheilten Gutachten nach den eben erwähnten drei Richtungen, so ergiebt sich folgendes Resultat.

I.

a) In subjectiver Beziehung geht unser Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 bekanntlich in Uebereinstimmung mit der früheren Deutschen Gesetzgebung von dem Grundsatze aus, daß der Schutz gegen Nachdruck lediglich dem Urheber des Schriftwerkes gebührt, d. h. demjenigen, aus dessen geistiger, individueller Thätigkeit dasselbe hervorgegangen ist. Das Gutachten Nr. 1 zeigt nun, worin dieses Urheberrecht besteht, worauf es sich rechtsphilosophisch gründet, welchen Umfang es hat, und wo seine Grenzen, gegenüber der freien wissenschaftlichen Forschung, zu suchen sind. Es wird ausgeführt, daß der Urheber, selbst wenn er, wie in dem vorliegenden Falle, der Erfinder eines neuen (stenographischen) Systems ist, kein Recht hat, die selbstständige Weiterbearbeitung und litterarische Verwerthung des von ihm behandelten Stoffes oder des von ihm erfundenen Systems durch Andere zu verbieten, daß er aber Einspruch dagegen erheben kann, daß die Form, in welche er seinen Stoff, sein System gebracht hat, von Anderen mechanisch reproducirt werde. Das Gutachten führt aus, wie der Urheber die Form, in welche er seinen Stoff gegossen, seine eigene nennen kann, und wie gerade auf dieser Formation des Stoffes das Recht des Urhebers beruht.

b) Die individuelle geistige Thätigkeit des Autors, welche das Urheberrecht und den Schutz gegen Nachdruck begründet, braucht übrigens keinesweges stets in der Production eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern sie kann sich eben so wohl auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodischen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifestiren (S. 65, 90, 111).

c) Dagegen wird, als unbedingt nothwendig, vorausgesetzt, daß derjenige, welcher das Urheberrecht für sich in Anspruch nimmt, wie bereits erwähnt, eine wirkliche selbstständige geistige Thätigkeit ausgeübt hat. Wer lediglich einen gegebenen fremden Stoff mechanisch zusammenstellt und drucken läßt, übt keine Autorthätigkeit aus, schafft kein selbstständiges litterarisches Erzeugniß und kann daher auch den

Schutz des Nachdrucksgesetzes nicht für sich anrufen. Daher mußte z. B. einem Ministerial-Beamten, welcher die in seinem Ressort vorkommenden Personalveränderungen lediglich zusammengestellt und einem Buchhändler in Verlag gegeben hatte, der Schutz gegen Nachdruck versagt werden, da er kein eigenes geistiges Erzeugniß, kein „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes geschaffen hatte und daher auch kein Urheberrecht für sich in Anspruch nehmen konnte (S. 85).

d) Noch viel mehr gilt dies natürlich alsdann, wenn der angebliche Autor selbst ein anderes Werk abgeschrieben hat. Denn „nur dem Originale, nicht der Copie steht das Gesetz schützend zur Seite". Wie schon früher im Jahre 1861*) ist es auch jetzt wieder in dieser Beziehung dem Verein gelungen, in einem Falle den — vom Denunciaten selbst nicht angetretenen — Beweis zu liefern, daß der Denunciant das Werk, für welches er den Schutz gegen Nachdruck beanspruchte, zum größten Theil aus einem anderen Werke abgeschrieben hatte! (S. 38, 39.)

e) Dem Urheber stellt das Gesetz im § 2 gleich: den Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Der Grund dieser Bestimmung, welche sich bereits in einzelnen früheren Nachdrucksgesetzen findet, namentlich im baierischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Art. 10, liegt darin, daß auch ein solcher Herausgeber, „wenn er den Plan faßt, ein aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehendes Werk herauszugeben, welches in sich ein einheitliches organisches Ganzes bildet, und wenn er diesen Plan dadurch verwirklicht, daß er die zu dem Ganzen gehörigen und nothwendigen einzelnen Beiträge nach einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und verbindet, eine wirkliche Autorthätigkeit ausübt".**) Die Frage, ob ein Sammelwerk einen solchen einheitlichen Cha-

---

*) Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung. 1863 S. 407.

**) Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. 1871 S. 29.

racter trägt, und ob daher dem Herausgeber desselben ein Urheberrecht zusteht, läßt sich nur nach der individuellen Natur jedes einzelnen Falles entscheiden. Der Sachverständigen-Verein hat dieselbe in Betreff des bekannten „Evangelischen Kalenders“ von Prof. Piper auf das Eingehendste erörtert, diesem Werke aber schließlich, nach Erwägung aller Umstände — mit überwiegender Stimmenmehrheit — den Character eines einheitlichen Sammelwerkes abgesprochen (Nr. 2). Das Gutachten ist für die Auslegung der §§. 2 und 10 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 von tief eingreifender Bedeutung.

f) Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines Schriftwerkes steht — wie oben erwähnt — zunächst dem Urheber zu; dieser kann dasselbe aber veräußern (insbesondere durch den Verlagsvertrag) und es tritt alsdann der Erwerber nach Maaßgabe des Vertrages in die Rechte des Urhebers ein. Hat der Urheber eine solche Veräußerung seines Vervielfältigungsrechtes vorgenommen, so darf er nunmehr über das Werk nicht weiter zum Nachtheil des Erwerbers verfügen, ohne sich selbst des Nachdrucks schuldig zu machen (§. 5 Litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Der Sachverständigen-Verein hat auch in den letzten 10 Jahren wiederholt Fälle begutachten müssen, in denen die Autoren sich des Nachdrucks gegen ihre Verleger schuldig gemacht haben, indem sie, des geschlossenen Verlags-Vertrages ungeachtet, später in einem anderen Verlage Werke haben erscheinen lassen, welche mit den früher erschienenen Werken ganz oder theilweise identisch waren (Nr. 5, 14). In derartigen Fällen kommt es wesentlich auf eine sorgfältige Prüfung darüber an, ob das neuere Werk wirklich mit dem älteren Werke übereinstimmend ist. „Denn es darf der Autor deshalb, weil er einem Buchhändler ein Werk in Verlag gegeben hat, nicht gehindert werden, über eine verwandte oder auch über dieselbe Materie in einem anderen Verlage ein Buch herauszugeben, sobald dasselbe nur ein eigenes, selbstständiges Geisteserzeugniß ist. Sobald das neue Werk eine eigene geistige Arbeit ist, kann dem Verfasser niemals der Vorwurf des Nachdrucks gemacht werden. Verboten ist gesetzlich nur, daß der Autor mit

Verletzung der Rechte des ersten Verlegers in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem ersterschienenen Werke inhaltlich identisch ist, dasselbe auf mechanischem Wege reproducirt." (S. 43.)

II.

a) Was das Object des Rechtsschutzes betrifft, so gewährt das Reichsgesetz den Schutz gegen Nachdruck zunächst allen „Schriftwerken", d. h. allen solchen Schriften, „welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen und sich zugleich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages zu sein".*)

Auf den größeren oder geringeren geistigen Werth des Werkes kommt hierbei nichts an; auch litterarisch werthlose Productionen werden gegen Nachdruck geschützt, sobald sie nur der Ausfluß einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sind; gewiß mit Recht hat der Sachv.-Verein den von dem Denunciaten in einem Falle erhobenen Einwand, daß das Werk des Denuncianten den Schutz gegen Nachdruck nicht genieße, weil es keine „künstlerische und geniale Arbeit" sei, durch die Bemerkung widerlegt: „Wollte man nur „geniale" Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben!" (S. 111.)

b) Ebenso ist der äußere Umfang des Werkes für die Schutzberechtigung gleichgültig, und es mußte daher beispielsweise ein kleines Lied aus einer Theater-Posse unbedingt als gegeschütztes Object angesehen werden (S. 50; s. auch S. 63).

c) Dagegen hat der Sachverständigen-Verein constant daran festgehalten, daß Drucksachen, in denen sich gar keine eigene geistige Thätigkeit manifestirt, bei denen von einem „litterarischen Erzeugnisse" überhaupt nicht die Rede ist, auch den Schutz des Nachdrucksgesetzes nicht in Anspruch nehmen können. Daher sind gewerbliche Druckformulare, Instructionen einer Versicherungs-Gesellschaft, Listen über die in einem amtlichen Ressort vorgekommenen Personal-Veränderungen u. s. w. als nicht-schutzberechtigte Objecte angesehen worden (S. 59, 79).

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 14.

d) Die früher vielfach erörterte Frage: ob ein Nachdruck amtlicher Werke möglich sei, ist gegenwärtig durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 klar entschieden, indem danach „der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art als Nachdruck nicht anzusehen ist.“ (§. 7 Litt. c.) Der Sachv.-Verein, welcher in den ersten Jahren seines Bestehens sich dahin ausgesprochen hatte, daß auch an amtlichen Werken ein Verlagsrecht constituirt werden könne und dieselben gegen Nachdruck geschützt seien, war schon vor Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hiervon zurückgekommen und hatte sich, in Uebereinstimmung mit den Gerichten, zu der Ansicht bekannt, daß an amtlichen Werken, da sie für die größtmögliche Verbreitung bestimmt sind, ein Nachdruck nicht möglich sei (S. 83). Wohl zu unterscheiden von den eigentlichen amtlichen Werken, d. h. denjenigen Werken, welche eine Behörde in ihrer amtlichen Eigenschaft herausgiebt, sind aber Privatarbeiten, welche nur auf amtlichen Quellen beruhen. Werke dieser Art genießen unbedingt den Schutz gegen Nachdruck (S. 83).

e) Die ebenfalls früher sehr bestrittene Frage: ob ein Nachdruck darin zu finden sei, wenn Jemand zu einem an sich selbstständigen Werke den Titel eines fremden Werkes benutzt, entscheidet sich nach dem Reichsgesetze dahin, daß hierin ein Nachdruck nicht enthalten ist, da der Titel eines Buches nicht als ein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.*) Daher konnte in der fälschlichen Titel-Bezeichnung eines Liedes und einer Sammlung von Zeichenheften ein Nachdruck nicht gefunden werden (S. 54, 111).

f) Zu den geschützten Schriftwerken gehören auch Uebersetzungen fremder Werke, und es gebührt dieser Schutz der Uebersetzung selbst dann, wenn das Original wegen Ablaufs der gesetzlichen Frist bereits Gemeingut geworden sein sollte (Nr. 12).

g) Denselben Schutz, welchen die „Schriftwerke“ gegen Nachdruck genießen, gewährt das Gesetz (§. 43) den geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architectonischen, tech-

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 22.

nischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen. Es kommen in dieser Beziehung durchweg die gleichen Grundsätze zur Anwendung, welche für die Schriftwerke gelten.

h) Auch bei den Zeichnungen und Abbildungen gilt als Grundsatz, daß sie nur dann gegen Nachbildung geschützt sind, wenn sich in ihnen eine eigene geistige Thätigkeit des Autors manifestirt. Daher mußte einer kleinen geographischen Zeichnung über die Stellung der Erde zur Sonne 2c. der Schutz versagt werden, da das Dargestellte als wissenschaftliches Gemeingut anzusehen war (S. 77).

i) Wenn dagegen die Zeichnung sich als eine geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt, so kommt es — ebenso wie bei Schriftwerken — auf den größeren oder geringeren geistigen und litterarischen Werth nicht an, und es war daher beispielsweise unzweifelhaft, daß auch Zeichenhefte für Schüler für ein schutzberechtigtes Object anzusehen waren (S. 111).

k) Auch bei den Zeichnungen und Abbildungen gilt übrigens der Grundsatz, daß amtliche Werke gegen Nachdruck nicht geschützt sind. Es mußte daher einem officiellen Bebauungsplane einer Stadt der Schutz gegen Nachdruck versagt werden (S. 93).

l) Im Allgemeinen ist noch hervorzuheben, daß der Schutz des Reichsgesetzes nur solchen Zeichnungen und Abbildungen zusteht, deren Zweck ein belehrender ist. Zeichnungen, welche einen anderen Zweck verfolgen, fallen nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. Daher mußte dieser Schutz namentlich solchen Musterzeichnungen versagt werden, deren Zweck kein lehrhafter war (S. 74). Ein Gesetz über Musterschutz existirt bekanntlich in Deutschland noch nicht, und der Schutz eigentlich künstlerischer Zeichnungen, deren Zweck ein ästhetischer ist, richtet sich bis zum Erlaß des in der Vorbereitung begriffenen Reichsgesetzes über den Schutz der Kunstwerke gegen Nachbildung nach den einzelnen Deutschen Landesgesetzen.

m) Der Schutz gegen unbefugten Abdruck gebührt außer den bereits erwähnten Objecten auch den noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten), sowie den Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unter-

haltung gehalten worden sind (§. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Fälle dieser Art kommen in der Praxis seltener vor, und der Sachv.-Verein hat in den letzten 10 Jahren über den unbefugten Abdruck von Vorträgen kein einziges Gutachten, über den Abdruck von Manuscripten — außer dem Falle No. 2. — nur noch ein Gutachten abgegeben, welches aber keine principielle Bedeutung hatte und daher nicht mit abgedruckt worden ist.*)

III.

a) Die Verletzung des Urheberrechts besteht nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darin, daß das schutzberechtigte Werk (Schriftwerk, Manuscript, Zeichnung ꝛc.) ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten auf mechanischem Wege ganz oder theilweise vervielfältigt wird. Die Fälle eines totalen Nachdrucks sind — wie bereits in der Einleitung zu der früheren Sammlung der Gutachten des Sachv.-Vereins bemerkt worden ist**) — verhältnißmäßig selten und kommen meist nur noch bei Zeitungs- und Journalartikeln vor (S. 34, 151, 157), während der totale Nachdruck eines Buches zu den Ausnahmefällen gehört.

b) Der partielle Nachdruck, welcher die Regel bildet, geschieht theils in der Form, daß ganze Seiten oder Bogen eines fremden Werkes wieder abgedruckt werden (S. 43.), theils verbirgt er sich unter der Form der Compilation, Anthologie ꝛc., indem die besten Stellen des Originals gleichsam geplündert und mechanisch reproducirt werden (S. 118, 130, 140, 146).

c) Für den Begriff des strafbaren Nachdrucks ist es selbstverständlich gleichgültig, ob der Nachdrucker das Original wörtlich oder mit unbedeutenden Veränderungen reproducirt hat (S. 160), und ebenso wird der Thatbestand des Nachdrucks dadurch nicht aufgehoben, daß der Nachdrucker „nicht unmittelbar nach dem Originale, sondern nach einem bereits bestehenden unberechtigten Abdruck gedruckt hat“. (S. 52,

---

*) Ueber frühere Fälle s. Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XIX.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XX.

62, 162.) „Auch der Nachdruck vom Nachdruck bleibt Nachdruck."

d) Die rechtlichen Folgen des Nachdrucks bestehen darin, daß der Nachdrucker, sowie der Veranlasser des Nachdrucks, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, mit einer criminellen Geldstrafe belegt werden und verpflichtet sind, den Verletzten zu entschädigen. Ist der Nachdruck ohne subjective Verschuldung begangen, so tritt nur gegen den Nachdrucker die Bereicherungsklage ein. In allen Fällen findet außerdem die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. statt.

Es muß als einer der größten Vorzüge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angesehen werden, daß es die zahlreichen Streitfragen, welche sich gerade an die rechtlichen Folgen des Nachdrucks knüpften, in klarer und unzweideutiger Weise entschieden hat.*)

In das Gebiet der Competenz der Sachverständigen-Vereine greifen aber diese Fragen im Allgemeinen nicht ein, da dieselben, als Rechtsfragen, lediglich der richterlichen Prüfung und Entscheidung anheimfallen. Nur mit einer Frage hat sich der Sachv.-Verein seit Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wiederholt zu beschäftigen gehabt: ob nämlich dem Buchhändler, welcher ein Werk, das sich später als Nachdruck herausgestellt, in Verlag genommen hat, der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann. Der Verein hat hierbei stets, unter Berücksichtigung der buchhändlerischen Usancen, einerseits jede wirkliche Sorglosigkeit des Verlegers streng beurtheilt, andererseits aber eine strafbare Fahrlässigkeit verneint, sobald der Verleger die im geschäftlichen Verkehre zwischen Autoren und Buchhändlern übliche Sorgfalt angewendet hat (S. 47, 102, 124, 142, 162).

IV.

Was die Entschädigung betrifft, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren ist, so enthielt das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 feste und bestimmte Grenzen, innerhalb deren sich die Höhe der Entschädigung bewegen mußte. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 19 hat diese Grenzen fallen lassen und die Festsetzung der Entschädigung nicht nur dem freien richter-

---

*) Vgl. das Nähere hierüber bei Dambach, Urheberrecht. S. 129 ff.

lichen Ermessen anheimgegeben, sondern hierbei auch den Richter von allen positiven Beweisregeln befreit. Bekanntlich ist gerade in Nachdruckssachen die Normirung der Höhe der Entschädigung überaus schwierig und ein Festhalten an positiven Beweisregeln wäre auf diesem Gebiete geradezu unmöglich gewesen.

Bei Normirung der Entschädigung hat der Sachv.=Verein von jeher an dem Principe festgehalten, daß die Entschädigung auf den Netto=Buchhändlerpreis so vieler Exemplare des Originals festzusetzen ist, als Exemplare des Nachdrucks abgesetzt worden sind, und dieser, in der Praxis wohl bewährte Satz wird auch unter der Herrschaft des Reichsgesetzes beizubehalten sein.*) Nur in solchen Fällen, in denen nach Lage der Sache nicht angenommen werden konnte, daß jeder Käufer des Nachdrucks auch das Original gekauft haben würde — z. B. bei partiellem Nachdruck, beim Nachdruck von Zeitungsartikeln, bei bedeutender Verschiedenheit des Umfangs der betr. Werke u. s. w. — mußte eine Modification jenes Princips eintreten und bisweilen blieb nur übrig, die Höhe der Entschädigung nach einem ganz freien Ermessen zu normiren (S. 39, 56, 78, 104, 126, 136, 143, 150).

Ueber die Zulässigkeit der Geltendmachung der Entschädigung im Wege des Adhäsionsprocesses s. S. 136.

An Stelle der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine Geldbuße bis zu 2000 Thlr. erkannt werden. So weit bekannt geworden, machen die Verletzten aber von der Befugniß, eine Geldbuße in Anspruch zu nehmen, nur äußerst selten Gebrauch, und es bestätigt sich dadurch die von dem Unterzeichneten schon an einem anderen Orte ausgesprochene Ansicht, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob die Einführung der Geldbuße in Nachdruckssachen als eine glückliche legislative Maaßregel angesehen werden kann.**)

V.

Was endlich die Förmlichkeiten des Verfahrens vor dem Sachverständigen=Vereine betrifft, so sind dieselben gegenwärtig in der

---

*) Ueber die nähere Begründung dieses Satzes s. Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XXV.

**) Dambach, Urheberrecht. S. 140.

Instruction des Bundeskanzleramts vom 12. December 1870 klar und bestimmt vorgeschrieben, und der Sachverständigen-Verein hat in jedem, seiner Begutachtung unterbreiteten Falle sorgfältig darüber gewacht, daß diese Förmlichkeiten beobachtet werden. Fanden sich in dieser Beziehung Mängel, so hat der Verein dieselben regelmäßig hervorgehoben (S. 4, 81, 109, 117), und wenn sie für die Abgabe des Gutachtens von Erheblichkeit waren, ihre vorherige Beseitigung verlangt.

In Betreff seiner Competenz hat der Verein mit strengster Genauigkeit die gesetzlich gezogenen Grenzen innegehalten. Nach dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 mußte ihm die Nachdrucks- oder Entschädigungsfrage in ihrer Totalität vorgelegt werden, nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 hat er nur über „technische Fragen" Gutachten abzugeben, es kann aber auch noch gegenwärtig die Frage einfach dahin gestellt werden, ob der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt (S. 93).

Rechtsfragen hat der Verein nicht zu begutachten, wohl aber hat er stets, wo sich die Gelegenheit dazu bot, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diese Fragen hingelenkt, auch wohl seine Ansicht über dieselben ausgesprochen (S. 47, 112, 136). Die Frage über die Schutzberechtigung des Originals hat der Verein consequent seiner Begutachtung vindicirt, obwohl der oberste Preuß. Gerichtshof angenommen hat, daß diese Frage von den Gerichten, ohne Zuziehung von Sachverständigen, zu entscheiden sei. (S. 61, 68, 77, 93).

In einem Falle, in welchem das Gericht die Abgabe eines, nicht zur Competenz des Vereins gehörigen Gutachtens gefordert hatte, ist die Ertheilung desselben abgelehnt worden (Nr. 20).

Schließlich möge noch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 31 die Sachverständigen-Vereine ermächtigt, auf Anrufen der Parteien als Schiedsrichter über die Entschädigung und Confiscation zu verhandeln und zu entscheiden. Von dieser Befugniß des schiedsrichterlichen Verfahrens haben die Parteien in Preußen seit Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870*) — wie bereits im Eingange erwähnt ist — nur in

*) Ueber einen früheren Fall s. Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. V.

einem Falle Gebrauch gemacht. Allein es hat sich in diesem Falle die Nützlichkeit der Bestimmung recht klar herausgestellt, indem der ziemlich complicirte Fall binnen etwa 3 Monaten endgültig entschieden wurde, während bei einem gerichtlichen Verfahren selbstverständlich ein weit längerer Zeitraum erforderlich gewesen wäre, um nur ein Erkenntniß erster Instanz herbeizuführen. Es kann daher im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nur gewünscht werden, daß die Parteien ihre Streitigkeiten in Nachdrucksachen öfter, als bisher durch den Schiedsspruch der Sachverständigen-Vereine entscheiden lassen.

Berlin, im September 1874.

Dambach.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger betreffen.

Seite.

No. 1. Gutachten vom 11. October 1872. Nachdruck eines stenographischen Werkes. Urheberrecht und Urheberschaft. Fahrlässigkeit des Verlegers 1

No. 2. Gutachten vom 6. Mai 1870. Nachdruck architectonischer Zeichnungen. Autorschaft von Behörden 13

No. 3. Gutachten vom 25. April 1873. Urheberrecht des Herausgebers einheitlicher „Sammelwerke". Aufsätze in Kalendern. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Verantwortlichkeit des Commissionsverlegers 20

No. 4. Gutachten vom 16. Februar 1866. Nachdruck eines Zeitungsartikels. Originalität des nachgedruckten Werkes. Entschädigung beim Abdruck von Zeitungsartikeln 34

No. 5. Gutachten vom 18. November 1870. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Rechtsirrthum. Citiren einzelner Stellen. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers 40

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich das Object des Rechtsschutzes betreffen.

No. 6. Gutachten vom 1. Juli 1870. Nachdruck eines Theater-Couplets. Geistiger Werth des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines Liedes. Entschädigung 50

No. 7. Gutachten vom 17. October 1864. Erlaubter Abdruck der Instruction einer Transport-Gesellschaft. Schutzberechtigung von Formularen 59

No. 8. Gutachten vom 26. Februar 1869. Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs. Schutzberechtigung von Musterzeichnungen 67

No. 9. Gutachten vom 18. October 1867. Nachbildung einer geographischen Zeichnung. Schutzberechtigung des Originals. Wissenschaftliches Gemeingut. Entschädigung 75

Seite

No. 10. Gutachten vom 26. October 1869. Nachdruck amtlicher Werke. Privatwerke nach amtlichen Quellen. Urheberrecht. Geistiges Erzeugniß 79

No. 11. Gutachten vom 3. Juni 1864. Nachdruck eines Stadtplans. Veränderter Maaßstab. Erlaubter Abdruck öffentlicher Verordnungen. Competenz des Sachv.-Vereins 87

No. 12. Gutachten vom 18. November 1870. Nachdruck einer Uebersetzung. Schutzberechtigung von Uebersetzungen und kritischen Apparaten. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschädigung. 96

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die Verletzung des Urheberrechts und die Entschädigung betreffen.

No. 13. Gutachten vom 9. Juni 1871. Nachdruck von Zeichenheften. Verschiedene Arten geschützter Zeichnungen und Abbildungen. Benutzung des Titels eines fremden Werkes 107

No. 14. Gutachten vom 12. Juni 1872. Partieller Nachdruck eines Erbauungsbuches. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Versuch des Nachdrucks. Entschädigung. Bereicherungsklage 114

No. 15. Gutachten vom 31. März 1872. Nachdruck in Form einer Anthologie. Entschädigung. Adhäsionsprozeß 130

No. 16. Gutachten vom 20. Januar 1871. Nachdruck eines Rechenbuches. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Entschädigung . . . 139

No. 17. Gutachten vom 6. Mai 1870. Nachdruck (?) eines Fremdenführers. Quantität des Entlehnten. Entschädigung . . . 145

No. 18. Gutachten vom 3. Juni 1864. Nachdruck eines Zeitungsartikels. Schutzberechtigung von Aufsätzen in öffentlichen Blättern . . 151

No. 19. Gutachten vom 1. Februar 1865. Nachdruck eines Journal-Artikels. Nachdruck vom Nachdruck. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Schutzfrist für Journal-Artikel 157

No. 20. Gutachten vom 14. Februar 1868. Aufführung eines dramatischen Werkes. Competenz des Sachverständigen-Vereins . 165

I. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die **subjective Berechtigung** der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1.

Gutachten vom 11. October 1872.

Nachdruck eines stenographischen Werkes. Urheberrecht und Urheberschaft. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin, deren jetziger Eigenthümer Dr. Töche ist, sind seit einer langen Reihe von Jahren zahlreiche Werke über die Stolze'sche Stenographie erschienen, unter anderen auch eine kleine Schrift, betitelt:

„Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von Wilhelm Stolze".

Stolze hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 2. Januar 1867 das Verlagsrecht dieses Werkes für alle Auflagen der Mittler'schen Buchhandlung übertragen, und es ist die Schrift im Jahre 1867 in 18. Auflage, im Jahre 1871 in 23. Auflage, im Jahre 1872 in 25. Auflage erschienen. Der Verfasser, W. Stolze, ist bereits im Jahre 1867 verstorben und sind die nach seinem Tode erschienenen Auflagen (18—25.) von seinem Sohne, Dr. Franz Stolze, besorgt worden.

Im Jahre 1871 ist im Verlage des Buchhändlers Carl Meyer in Hannover ein Buch erschienen, betitelt:

„Leitfaden beim Unterricht in W. Stolze's deutscher Stenographie. Herausgegeben auf Veranlassung des Hauptausschusses der Stolze'schen Stenographen-Verbände".

Der Verfasser dieses Buch ist der Dr. Knoevenagel in Linden bei Hannover.

Der Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung behauptet nun, daß dieses letztere Buch ein Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen „Anleitung" von Stolze sei, und zwar erscheine die Form und der Inhalt der 18. Auflage, die Ausstattung aber der 23. Auflage nachgebildet. Eine specielle Vergleichung ergebe, daß Knoevenagel lediglich das Stolze'sche Werk reproducirt habe, und daß die vorhandenen Abweichungen entweder unmittelbar nothwendige Folgen geringer Systemänderungen oder aber solche Abweichungen seien, wie sie wohl bei neuen Auflagen desselben Werkes vorkommen.

Die Mittler'sche Buchhandlung hat in Folge dessen bei der Königlichen Kronanwaltschaft in Hannover beantragt:

den Buchhändler Meyer wegen Nachdrucks zu bestrafen, auch die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und Nachdrucks-Vorrichtungen mit Beschlag zu belegen.

In Gemäßheit des §. 63 des Reichs-Strafgesetzbuchs und §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist die Untersuchung auch gegen den Dr. Knoevenagel, als Veranlasser des Nachdrucks, ausgedehnt worden.*)

Beide Angeschuldigte bestreiten, einen Nachdruck begangen zu haben. Knoevenagel bemerkt zuvörderst in Betreff der Entstehung seiner Schrift Folgendes. Nach dem, im Jahre 1867 erfolgten Tode W. Stolze's sei eine Spaltung unter seinen Schülern eingetreten, indem ein Theil derselben an dem bisherigen System Stolze's streng festgehalten, ein anderer Theil dagegen Neuerungen und Aenderungen vorgenommen habe. Diese Aenderungen seien in die demnächst erschienenen Auflagen der „Anleitung" aufgenommen worden, und es sei dieses Buch dadurch für diejenigen Schüler Stolze's, welche an seinem ursprünglichen System streng festhielten, unbrauchbar geworden. Um nun für diese letzterwähnten Schüler Stolze's ein Lehrbuch zu schaffen, habe er auf Veranlassung des Hauptausschusses der Stolze'schen Stenographen-Verbände seine Schrift verfaßt. Ein pecuniärer Nachtheil könne dem Denuncianten

*) Nach §. 20 des Ges. vom 11. Juni 1870 ist außer dem eigentlichen Nachdrucker auch derjenige strafbar und ersatzpflichtig, „wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt". Nach §. 63 des Reichs-Strafgesetzbuchs kann der Strafantrag nicht getheilt werden, vielmehr findet das Strafverfahren gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer) statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

in keiner Weise erwachsen sein, da die 18. Auflage der „Anleitung", welche das System Stolze's noch rein enthalte, vollständig vergriffen sei, während die späteren Auflagen wesentliche Systemänderungen enthielten und daher für die Käufer seines Buches überhaupt nicht brauchbar wären. Knoevenagel hält daher den Denuncianten überhaupt nicht für berechtigt, einen Strafantrag zu stellen, da sein Verlagsrecht weder beeinträchtigt, noch gefährdet sei. Im Uebrigen sucht Knoevenagel auszuführen, daß diejenigen Theile seiner Schrift, welche mit der „Anleitung" übereinstimmen, lediglich feststehende Sätze der Stolze'schen Stenographie seien, an welchen überhaupt kein Urheberrecht existire und deren Wortlaut sich auch gar nicht ändern lasse; im Uebrigen aber enthalte seine Schrift wesentlich eigene geistige Arbeit, und müsse ihm, insofern von einer Benutzung des Stolze'schen Werkes die Rede sein könne, der §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die erlaubte Benutzung fremder Schriftwerke zu Statten kommen. Schließlich sucht Knoevenagel die Motive der Denunciation näher darzulegen und nachzuweisen, daß mit derselben beabsichtigt sei, die von ihm vertretene Richtung zu unterdrücken.

Der Buchhändler Meyer hat sich den Ausführungen Knoevenagel's angeschlossen und noch hervorgehoben, daß er nicht selbst Stenograph und daher außer Stande sei, sich speciell über die Anschuldigung des Nachdrucks zu erklären.

Die Königliche Kronanwaltschaft in Hannover hat nunmehr dem litterarischen Sachverständigen-Verein folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

I. Enthält die Herstellung des vom Dr. Julius Knoevenagel verfaßten, im Verlage von Carl Meyer zu Hannover im Jahre 1871 erschienenen Werkes, betitelt: „Leitfaden beim Unterrichte in W. Stolze's deutscher Stenographie", eine ganze oder theilweise mechanische Vervielfältigung des Schriftwerkes: „Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von W. Stolze". Berlin 1867 bei Mittler und Sohn, 18. Auflage, oder der ebenso betitelten, ebendort verlegten, 23. Auflage?

II. Im Falle der Verneinung der Frage ad 1:

Ist die Aufnahme einzelner, in dem gedachten Werke von W. Stolze abgedruckter Sätze und der 2 Tafeln Sigelverzeichnisse

in die erwähnte Knoevenagel'sche Schrift anzusehen als ein wörtliches Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile des veröffentlichten Stolze'schen Werkes in ein größeres Ganzes, welches seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, oder lediglich die Wiedergabe feststehender wissenschaftlicher Lehrsätze und allgemein üblicher Beispiele?

In Ansehung der Förmlichkeiten ist zu erwähnen, daß die Requisition des Vereins um Abgabe eines Gutachtens — entgegen der Bestimmung im §. 6 der Instruction des Reichskanzleramts vom 12. December 1870*) — nicht vom Gericht, sondern von der Kronanwaltschaft ausgegangen ist. Indessen kann hierüber unbedenklich hinweggegangen werden.

Die „Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses" ist ebenfalls nicht vom Gericht, sondern von der Kronanwaltschaft angefertigt worden; allein auch hieraus kann kein Grund zur Verweigerung des Gutachtens hergeleitet werden, da die Instruction vom 12. December 1870, abweichend von der in den älteren Preußischen Provinzen früher gültigen Ministerial-Verfügung vom 11. September 1858 (Justiz-Min.-Blatt S. 298) nicht mehr unbedingt vorschreibt, daß der status causae et controversiae vom Gericht regulirt werden müsse.

Endlich fehlt die Erklärung der Parteien über die Sachdarstellung und es ist in dieser Beziehung nur bemerkt, daß Denunciant von seinem Wohnorte abwesend gewesen sei und von einer weiteren Vernehmung Abstand habe genommen werden können, da die Angabe neuer erheblicher Thatsachen nicht zu erwarten sei und man die Untersuchung nicht habe verzögern wollen. Ob diese Umstände eine ausreichende Veranlassung waren, die vorgeschriebene Erklärung der Parteien nicht zu erfordern, erscheint mindestens zweifelhaft; indessen wird es den Parteien überlassen bleiben müssen, ihre eventuellen Einwendungen gegen dieses Verfahren vor Gericht geltend zu machen.

Zweifelhafter könnte es sein, ob der l. S. V. im vorliegenden Falle überhaupt berechtigt ist, ein Gutachten abzugeben, da es sich bei demselben um die Vergleichung zweier stenographischer Werke handelt und die Kenntniß der Stenographie nicht allen

*) Bundesgesetzblatt 1870. S. 621.

Mitgliedern des Vereins beiwohnt. Allein der Verein hat bereits in früheren Fällen ausgeführt, daß der Mangel derartiger Detail-Kenntnisse ihn nicht hindern könne, Gutachten abzugeben; in welcher Beziehung auf die Motivirung in dem gedruckten Gutachten des Vereins vom 29. December 1840*) Bezug genommen werden darf. Im vorliegenden Falle kommt aber noch hinzu, daß der Nachdruck nicht sowohl an den, in stenographischer Schrift hergestellten Tafeln, als vielmehr an dem, mit gewöhnlichen Typen gedruckten Texte des Werkes verübt sein soll, so daß auch ein der Stenographie gar nicht Mächtiger im Stande ist, ein Gutachten in der Sache abzugeben. Endlich aber ist es ein glücklicher Zufall, daß einige Mitglieder des Vereins der Stolze'schen Stenographie vollkommen kundig sind.

In der Sache selbst kann es keinem Zweifel unterliegen, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen anzunehmen.

Vorweg wird es bei der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Falles nothwendig sein, näher zu präcisiren, worauf sich überhaupt das Urheberrecht Stolze's an der von ihm verfaßten „Anleitung" erstreckt. Stolze hat bekanntlich ein neues System der Stenographie erfunden und dasselbe in einem größeren systematischen Werke und in der vorliegenden „Anleitung" dargestellt. Stolze ist mithin unbestreitbar der Urheber der von ihm erfundenen eigenthümlichen Schriftzeichen und des Systems, auf welchem die Anwendung dieser Zeichen als deutsche Stenographie beruht. Man könnte hiernach geneigt sein, anzunehmen, daß diese Schriftzeichen oder wenigstens das System der Stolze'schen Stenographie ohne Genehmigung Stolze's nicht mechanisch reproducirt werden dürften. Allein dies würde entschieden zu weit gehen. Indem Stolze seine Schriftzeichen und sein System der Oeffentlichkeit übergab, hat er nicht nur selbst dessen weiteste Verbreitung gewünscht, sondern es muß auch vom rechtlichen Standpunkte aus Jedem gestattet sein, dieses System selbstständig weiter zu bearbeiten und litterarisch zu verwerthen.

Das Urheberrecht Stolze's beschränkt sich vielmehr lediglich auf die Form, in welcher er sein System veröffentlicht und in

*) Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung. 1863. S. 90.

seinen verschiedenen Werken in die Litteratur eingeführt hat. Wer ein neues selbstständiges Lehrbuch der Stolze'schen Stenographie bearbeitet, macht sich keines Nachdrucks schuldig, obwohl er sich die von Stolze erfundenen Schriftzeichen aneignet und dieselben wieder abdruckt; wer dagegen die Stolze'schen Werke einfach mechanisch reproducirt, wer die Form, in welche Stolze die Materie seines neuen Systems gegossen hat, mechanisch wiedergiebt, begeht einen Nachdruck. Es zeigt sich gerade an diesem Falle schlagender, als an irgend einem bisher zur Cognition des Vereins gelangten Falle, welcher Werth hier auf die Formgebung gelegt werden muß. „Der Urheber hat seinem Gedanken die ihm eigene Form gegeben, sei es im lebendigen Wort, sei es im gemeißelten Marmor oder im geschmolzenen Metall oder auf der bemalten Leinwand. Die Formation ist es also ganz eigentlich, die er unbedingt sein eigen nennen kann .... Hierauf beruht das Recht des Urhebers."*)

Geht man nun von diesem Gesichtspunkte aus an eine Vergleichung der betreffenden Bücher, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Die beiden vorliegenden Auflagen der Stolze'schen „Anleitung" — die 18. und 23. Auflage — sind in allen wesentlichen Punkten mit einander übereinstimmend. In beiden wird das Stolze'sche System in derselben Weise vorgetragen, die Anordnung des Stoffes ist ganz dieselbe und auch der Wortlaut stimmt fast durchweg überein. Der Unterschied beider Auflagen besteht hauptsächlich darin, daß in der neueren Auflage eine größere Zahl von Uebungsaufgaben hinzugefügt ist, im Styl unerhebliche Abweichungen vorgenommen sind, auch hin und wieder im System kleine Abweichungen vorkommen. Es charakterisirt sich eben die 23. Auflage gegenüber der 18. Auflage als eine etwas vermehrte und veränderte Auflage desselben Werkes. Wenn daher nachgewiesen wird, daß die Schrift von Knoevenagel ein Nachdruck der 18. Auflage der „Anleitung" ist, so ist damit zugleich erwiesen, daß sie auch als Nachdruck der 23. Auflage angesehen werden muß.

In der That ergiebt nun schon der erste Blick, daß Knoevenagel die Stolze'sche Schrift (mag man die 18. oder die 23. Auf-

---

*) Heydemann, Sammlung der Gutachten des litt. Sachv.-Vereins. 1848. S. VII. Vgl. auch Dambach, Nachdruck und Nachbildung. In Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. 1874. Bd. 3. S. 1032.

lage zur Vergleichung heranziehen) zum großen Theil einfach abgeschrieben hat. Die Knoevenagel'sche Schrift folgt mit geringen Ausnahmen Paragraph für Paragraph der „Anleitung“ und reproducirt dieselbe auch in ihrem Wortlaute zum großen Theil. Denunciant hat die Vergleichung durch die von ihm bewirkten Anstriche, welche mit großer Sorgfalt vorgenommen sind, sehr erleichtert, und man braucht nur diese Anstriche Seite für Seite zu verfolgen, um die Uebereinstimmung festzustellen.

Knoevenagel hat bei seiner Schrift hauptsächlich die 18. Auflage der Anleitung benutzt und dieselbe, wie er auch eigentlich gar nicht leugnet, seiner Arbeit zu Grunde gelegt. Es ergiebt sich dies daraus, daß sich eine Reihe von Sätzen in dem Knoevenagel'schen Buche findet, welche in der 18. Auflage ebenso stehen, in der 23. Auflage dagegen etwas abgeändert sind. Man vergleiche z. B.:

Knoevenagel.	18. Auflage.	23. Auflage.
§. 4. die Schmelzlaute r (halbst.) und l (einst.) sind ähnlich. — m ist einst. — n (halbst.) von einf. Länge und ng (einst. von zweif. Länge) sind ähnlich. m und n haben wagerechte Striche zu Nebenformen; n hat noch eine einst. Af.	§. 4. Schmelzlaute r (halbst.) und l (einst.) sind ähnlich. — m ist einst. n (halbst.) und ng (einst.) sind ähnlich. n und m haben zur Nf. den wagerechten Strich (n, m). n hat noch eine einst. Af.	Anders redigirt.
§. 6. Fremde Buchst. y eine doppelte Punktschlinge. x (ch mit s verschlungen) und c sind zweist. — Th ist dreist., am Anfang der Wortbilder ohne, sonst	§. 6. Fremde Buchst. y ist ein doppeltes i. — x (ch mit s verschlungen) und c (der Anfang des Cursiv-c) sind zweist. — th ist dreist. und steht am An-	Anders redigirt.

mit einer Schleife. — q dreist., steht nur, wenn kein u darauf folgt (qu s. §. 10).	fang ohne, sonst aber mit einer Schleife. — q steht nur, wenn u nicht darauf folgt (§. 9).	
§. 23c. au und eu werden vor en, em, es durch diese abwärts gezogenen Endungen bildl. bezeichnet.	§. 16. au und eu werden vor em, en, es durch diese schräg abw. gez. Endungen bezeichnet.	§. 17. au und eu werden vor em, en, es durch die schräg abw. gezogenen Endungen bezeichnet.
Vgl. ferner §§. 15 (Dopp. Cons.) 36. 37.	§§. 10 (Dopp. Cons.) 30. 32.	§§. 11 d. 31. 32.

Andererseits ergiebt aber eine genaue Vergleichung, daß Knoevenagel auch die 23. Auflage der „Anleitung“ nicht unbenutzt gelassen hat, denn er hat dieser Auflage einzelne Stellen entlehnt, welche in der 18. Auflage der „Anleitung“ anders redigirt waren. Man vergleiche z. B.:

1. Knoevenagel: S. 8 §. 32, wo die Worte: „Kann ein Wortsigel Affixe annehmen, so heißt es Stammsigel“, in Uebereinstimmung mit der 23. Auflage der „Anleitung“ im ersten Absatz des §. stehen, während diese Worte in der 18. Auflage (S. 9 Abs. 4) sich erst an einer anderen Stelle finden.

2. Knoevenagel: S. 18, wo der erste Satz aus der 23. Auflage S. 17 entlehnt ist, während die 18. Auflage eine andere Fassung enthält.

3. Knoevenagel: S. 22 Zeile 2 von oben, wo das Wort: „meist“ nur in der 23., nicht in der 18. Auflvge steht.

Allerdings finden sich in dem Knoevenagel'schen Buche auch Abweichungen von der „Anleitung“; es sind nicht alle Paragraphen wörtlich entlehnt, es sind einzelne Abschnitte in der Reihenfolge umgestellt, die Leseübungen und Aufgaben sind selbstständig bearbeitet u. s. w. Allein alle diese Umstände schließen selbstverständlich den Thatbestand des partiellen Nachdrucks nicht aus. Denunciant charakterisirt die Knoevenagel'sche Schrift ganz treffend,

wenn er dieselbe eine veränderte Auflage der Stolze'schen „Anleitung" nennt; denn Anordnung, Eintheilung, Form und Methode beider Schriften sind dieselben, auch der Wortlaut stimmt zum großen Theil überein, und die Abweichungen sind eben solche, wie sie bei verschiedenen Auflagen desselben Werkes vorkommen können. Wenn Knoevenagel behauptet, daß er nur feststehende Sätze des Stolze'schen Systems, welche längst Gemeingut seien, reproducirt habe, so ist dies thatsächlich nicht richtig. Aus einer derartigen Benutzung der Stolze'schen Schrift würde ihm kein Vorwurf zu machen sein; er hat aber vielmehr einfach die „Anleitung" fast Paragraph für Paragraph abgeschrieben!

Auf einen Punkt möge noch besonders hingewiesen werden. Denunciant legt ein Hauptgewicht darauf, daß das Verzeichniß der s. g. Sigel aus der „Anleitung" abgeschrieben sei. Allein gerade diese Entlehnung ist nicht von Bedeutung. Die Sigel, d. h. Buchstaben, durch welche häufig vorkommende Wörter ausgedrückt werden, sind ganz feststehende stenographische Zeichen, und ebenso, wie es kein Nachdruck ist, wenn Jemand die einzelnen Buchstaben des Stolze'schen Alphabets abdruckt, ebenso wenig wird ein Nachdruck darin gefunden werden können, wenn das Sigelverzeichniß wieder abgedruckt wird. Wenn Knoevenagel nur dieses Verzeichniß abgedruckt hätte, so würde ihm nicht einmal zum Vorwurf gemacht werden können daß er — entgegen den §§. 7 und 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die benutzte Quelle nicht angegeben habe; denn dadurch, daß er sein Werk ausdrücklich als Leitfaden der Stolze'schen Stenographie bezeichnet, hat er zugleich ausgesprochen, daß die von ihm reproducirten stenographischen Zeichen von Stolze herrühren.

Was die lithographirten Tafeln betrifft, so liegt in ihnen kein Nachdruck vor, da dieselben mit Ausnahme der Sigel-Tafeln selbstständig gearbeitet sind und in Betreff der Sigel-Tafeln das bereits in Betreff der Sigel Erwähnte gilt.

Knoevenagel erhebt nun den Einwand, daß der Thatbestand des Nachdrucks deshalb ausgeschlossen sei, weil die 18. Auflage der „Anleitung" gänzlich vergriffen sei und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Systemänderungen auch nie wieder in dieser Gestalt erscheinen werde.

Allein dieser Einwand ist vollständig unbegründet. Die

18. Auflage der „Anleitung" genießt den Schutz gegen Nachdruck bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, und es ist für diesen Schutz völlig gleichgültig, ob die Auflage vergriffen ist oder nicht. Ja, das persönliche Interesse des Autors wird gerade dann recht empfindlich geschädigt, wenn eine Auflage seines Werkes, welche vergriffen ist und nach seiner Absicht nicht wieder in der früheren Gestalt erscheinen soll, unbefugter Weise reproducirt wird.

Der Umstand, daß die 18. Auflage vergriffen ist, könnte nur auf die Beurtheilung der Klagelegitimation von Einfluß sein. Wenn nämlich wirklich alle Exemplare der 18. Auflage verkauft wären und die Mittler'sche Buchhandlung nur das Verlagsrecht für diese 18. Auflage gehabt hätte, so würde nicht die Mittler'sche Buchhandlung, sondern nur der Autor oder dessen Erben berechtigt sein, den Strafantrag zu stellen, da in diesem Falle das Verlagsrecht der Mittler'schen Buchhandlung durch den Nachdruck weder beeinträchtigt, noch gefährdet sein würde.*) Allein im vorliegenden Falle hat die Mittler'sche Buchhandlung das Verlagsrecht für alle Auflagen der „Anleitung" erworben, und es wird daher ihr Verlagsrecht mindestens im Sinne des §. 28 des Gesetzes „gefährdet", wenn eine frühere, bereits vergriffene, Auflage nachgedruckt wird, da in diesem Falle der Absatz der neuen Auflage, selbst wenn dieselbe erheblich verändert sein sollte, durch den Nachdruck einer Schmälerung ausgesetzt ist. Ueberdies kommt in Betracht, daß der Autor (oder jetzt seine Erben) stets dazu übergehen können, das Werk wieder in der Gestalt der 18. Auflage erscheinen zu lassen, und für diesen, in Rücksicht auf manche Liebhaber und Anhänger der früheren Methode sehr wohl denkbaren Fall, würde das Verlagsrecht der Mittler'schen Buchhandlung durch den Nachdruck selbstverständlich beeinträchtigt sein. Der Umstand, daß die 18. Auflage der „Anleitung" vergriffen ist, und daß die Absicht der Erben des Autors dahin geht, das Werk nie wieder in dieser Gestalt erscheinen zu lassen, kann von Erheblichkeit werden, wenn es sich um die Höhe der dem Denuncianten zu gewährenden Entschädigung handelt, für die Nachdrucksfrage selbst ist er ohne jede Bedeutung. Nebenbei kommt in Betracht,

---

*) §. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870; Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken &c. 1871. S. 177.

daß es sich im vorliegenden Falle nicht bloß um den Nachdruck der 18., sondern auch der 23. Auflage der „Anleitung" handelt, und daß daher der Einwand des Knoevenagel, selbst wenn er begründet wäre, immer den Nachdruck der 23. Auflage nicht rechtfertigen würde.

Schließlich ist noch darauf näher einzugehen, daß der Denunciat Meyer bei seiner verantwortlichen Vernehmung geltend gemacht hat, er selbst sei nicht Stenograph und könne sich daher über die Frage, ob ein Nachdruck vorliege, nicht speciell erklären. Meyer hat hiermit anscheinend behaupten wollen, daß er bei Uebernahme des Verlages der Knoevenagel'schen Schrift in gutem Glauben gehandelt habe. Ist diese Behauptung begründet, so kommt dem Meyer die Bestimmung §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu Statten:

„Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat".

Nun muß zwar die Prüfung der Schuldfrage selbstverständlich dem Richter überlassen bleiben. Allein der l. S. V. darf doch vom Standpunkte des litterarischen Verkehrs aus, wie er schon mehr als einmal auf richterliches Befragen Veranlassung gehabt hat, auf die für die Entscheidung dieser Frage erheblichen Momente hindeuten, um so mehr, als der Verein ja sein Gutachten über die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität abzugeben hat. Da läßt sich denn nicht verkennen, daß der Anspruch an die Achtsamkeit und Sachkenntniß des Buchhändlers bei Uebernahme eines Verlags-Werkes nicht zu hoch gespannt werden darf und daß überhaupt die Frage, ob der Veranstalter eines Nachdrucks fahrlässig gehandelt habe, nicht nach abstracten Kriterien, sondern immer nur nach den Umständen und der Beschaffenheit des concreten Falles entschieden werden kann. Eine selbstständige eigene Prüfung, die ohne besondere gelehrte oder technische Kenntnisse nicht ausführbar ist, kann von dem Verleger kaum gefordert werden, so wenig ihm zuzumuthen ist, jedem sich ihm darbietenden Autor von Hause aus mit Mißtrauen zu begegnen.*) Wenn jedoch das Nachdrucksgesetz nur den guten Glauben auf Grund eines entschuldbaren

*) Vgl. hierüber auch das Gutachten No. 5. S. 47.

Irrthums schützt, so vermag der l. S. V. seine Bedenken gegen die Entschuldbarkeit des von dem Denunciaten Meyer vorgeschützten Irrthums nicht zu unterdrücken, da demselben ein bloß vager guter Glauben nicht zu Statten kommen kann. Jene Bedenken beruhen aber thatsächlich darauf, daß Meyer ohne gelehrte Prüfung und ohne in die Technik der Stenographie eingeweiht zu sein, die Ueberzeugung von der partiellen Identität der Knoevenagel'schen Schrift mit der von Knoevenagel so deutlich und nachdrücklich in Bezug genommenen Stolze'schen „Anleitung" leicht hätte gewinnen können.

Daß Knoevenagel seinerseits geradezu vorsätzlich gehandelt hat (§. 20 des Gesetzes, Dambach a. a. O. S. 146 ff.), bedarf keiner näheren Ausführung.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß die von Dr. Knoevenagel verfaßte, im Verlage von Carl Meyer in Hannover im Jahre 1871 erschienene Schrift, betitelt:

„Leitfaden beim Unterricht in W. Stolze's deutscher Stenographie,"

als partieller Nachdruck sowohl der 18., als auch der 23. Auflage der im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin erschienenen Schrift:

„Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von Wilhelm Stolze. 1867 bezw. 1871,"

zu erachten sei.*)

---

*) Die Königl. Kronanwaltschaft hat angenommen, daß der Buchhändler Meyer in entschuldbarem Irrthum sich befunden habe, und es ist daher gegen denselben das Strafverfahren nicht weiter fortgesetzt worden. Gegen Dr. Knoevenagel ist die Anklage erhoben worden, das Königl. Obergericht in Hannover hat denselben aber rechtskräftig freigesprochen. Das Gericht hat sich der Ausführung des l. S. V. dahin angeschlossen, daß das System Stolze's gegen Nachdruck nicht geschützt sei, daß auch in der Reproduction der Sigel etwas Verbotenes nicht gefunden werden könne. Im Uebrigen erkennt das Urtheil an, daß die denunciirte Schrift in der Anordnung, Eintheilung und zum Theil auch im Wortlaut mit dem Stolze'schen Werke übereinstimme, es wird aber

No. 2.

Gutachten vom 6. Mai 1870.

Nachdruck architectonischer Zeichnungen. Autorschaft von Behörden.

Im Mai 1868 veröffentlichte die C. Schwann'sche Verlagshandlung zu Cöln und Neuß die Ankündigung eines Werkes, welches demnächst unter dem Titel:

„Der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung. Gezeichnet und herausgegeben von Franz Schmitz, Architect. Historischer Text von Dr. L. Ennen, Stadt-Archivar zu Cöln",

in ihrem Verlage erscheinen sollte.

Nach vorgängiger Anweisung durch seine vorgesetzte Behörde beantragte nun unter dem 3. September 1868 der Königliche Dombaumeister und Baurath Voigtel „wegen unrechtmäßiger Benutzung der der Dombau-Verwaltung zu Cöln gehörigen Original-Dombau-Werkzeichnungen" die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung

---

angenommen, daß die Anordnung und Eintheilung des Stoffes bei den Lehrern der Sprachwissenschaft längst eingebürgert sei und Stolze nicht eigenthümlich gehöre, daß die Uebereinstimmung in einzelnen Wortfassungen sich daraus erkläre, daß beide Werke denselben Stoff in möglichst gedrängter Kürze behandelten, und daß im Uebrigen das denunciirte Werk die Kennzeichen eigener geistigen Thätigkeit an sich trage.

Diese Gründe erscheinen indessen in keiner Weise geeignet, das Gutachten des l. S. V. zu entkräften.

Selbst wenn die gewählte Eintheilung und Anordnung des Stoffes in der Sprachwissenschaft eingebürgert sein sollte, so würde doch daraus die nachgewiesene beinahe vollständige Uebereinstimmung der beiden Werke eben so wenig folgen, wie aus dem vom Gericht ferner hervorgehobenen Umstande, daß beide Werke denselben Stoff in gedrängter Kürze behandeln. Es giebt auf allen Gebieten der Wissenschaft zahlreiche Werke, welche trotz der Gleichheit der Eintheilung und trotz der nämlichen kurzen Behandlung des Stoffes völlig verschieden sind; ja es werden zwei Autoren, welche denselben Stoff unabhängig von einander behandeln, stets zwei gänzlich verschiedene Arbeiten liefern, selbst wenn sie die gleiche Eintheilung und Anordnung gebrauchen und sich der möglichsten Kürze befleißigen. Die Entscheidung des Obergerichts würde sogar zu dem sehr bedenklichen Präjudiz führen, daß z. B. an Fibeln und ähnlichen Schriften ein Nachdruck gar nicht möglich sei, da bei diesen Büchern die stoffliche Eintheilung und Anordnung regelmäßig dieselbe ist und bei ihnen stets eine möglichst gedrängte Kürze beobachtet wird!

gegen Schmitz, „auf Grund der §§. 18 und 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837"*), indem er zugleich die inzwischen bereits in der gedachten Verlagshandlung erschienenen vier ersten Hefte des Schmitz'schen Werkes überreichte.

Diesem Antrage gemäß wurde dann auch Schmitz bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln zur Untersuchung gezogen, unter der Beschuldigung:

„im Jahre 1868 architectonische Zeichnungen und Abbildungen, den Dombau zu Cöln betreffend, ohne Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung, als der Rechtsnachfolgerin der Urheber und der Eigenthümerin der Original-Zeichnungen und Abbildungen, durch ein im Buchhandel erschienenes Werk, betitelt: «der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung», vervielfältigt zu haben".

Der Beschuldigte war lange Jahre beim Dombau, und zwar zuletzt bis in den Februar des Jahres 1868 hinein als zweiter Werkmeister und Vorsteher des Zeichen-Bureaus gegen ein fixirtes jährliches Einkommen beschäftigt gewesen. Damals war er dieser Stellung enthoben worden, nachdem ihm, und zwar gerade auf Grund der Veröffentlichung des hier fraglichen Werkes, gekündigt worden war.

Der Beschuldigte gab auch zu, daß ihm während seiner Beschäftigung am Dome die Original-Werkzeichnungen zu Gebote gestanden. Er wies jedoch die Beschuldigungen im Allgemeinen als unbegründet zurück und bestritt der Königlichen Staatsregierung die Berechtigung zu dem von ihr gestellten, auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen ihn gerichteten Antrage, unter der Behauptung, daß sie nicht als verletzte Partei im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) zu betrachten sei. Er erklärte sich jeder weiteren Einlassung zur Sache selbst bis nach Erledigung dieses Incidenzpunktes enthalten zu müssen.

Nachdem nun die Strafrathskammer des Landgerichts zu

---

*) Gegenwärtig würde der §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Anwendung kommen, welcher aber mit dem §. 18 des Preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 im Wesentlichen übereinstimmt.

**) Jetzt des §. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870: „Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind".

Cöln durch Beschluß vom 8. Mai 1869 die Ansicht des Beschuldigten adoptirt und demgemäß die gegen ihn erhobene Beschuldigung als zur Zeit unannehmbar zurückgewiesen hatte, erfolgte auf Grund des von dem öffentlichen Ministerium gegen den Beschluß erhobenen Einspruchs unter dem 28. Mai 1869 die rectificirende Entscheidung des rheinischen Appellationsgerichtshofes, in Folge deren die Untersuchung fortgeführt worden ist.

Im Laufe dieser Untersuchung hat der Dombaumeister als leitende, gegen den Beschuldigten sprechende Gesichtspunkte die beiden Momente festgehalten, daß

1) einzelne der von dem Beschuldigten herausgegebenen Blätter architectonische Zeichnungen enthalten, deren Aufnahme bereits seit Jahren bei Mangel von Gerüsten und Fahrstühlen nur unter Benutzung der Original-Zeichnungen herzustellen gewesen;
2) in einzelnen der edirten Zeichnungen ꝛc. Aenderungen sich vorfinden, die, von dem früheren Dombaumeister Zwirner und ihm gegen den Original-Plan gemacht, nur in den Original-Zeichnungen vorhanden seien und daher architectonisch noch gar nicht existirten.

Fünf Original-Dombau-Werkzeichnungen sind von dem Dombaumeister vorgelegt, um durch eine Vergleichung derselben mit den entsprechenden Zeichnungen des Beschuldigten den Beweis für die von denselben bestrittene Behauptung zu Originale liefern, daß die Zeichnungen des Beschuldigten als Copien der zu betrachten seien.

Gegenwärtig ist dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: „ob untergebens ein Nachdruck vorliege".

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist zuvörderst die Qualität der hier in Frage stehenden Zeichnungen näher in's Auge zu fassen, um zu einer sicheren Feststellung der Kategorie des Nachdrucksgesetzes zu gelangen, unter welcher dieselben beurtheilt werden müssen. In dieser Beziehung findet sich nun zwar im status causae et controversiae der actenmäßige Vermerk: „Endlich sind die Parteien auch darüber einig, daß die hier fraglichen fünf Dombau-Original-Werkzeichnungen sowohl als architectonische Zeichnungen, wie auch

als Kunstwerke zu betrachten seien, indem sie über das praktische Bedürfniß hinaus eine künstlerische Ausführung erhalten haben." Danach würden diese Zeichnungen eben so wohl unter die Kategorie des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Competenz des litterarischen Sachverständigen-Vereins), wie unter die des §. 21 des Gesetzes (Competenz des artistischen Sachverständigen-Vereins) fallen. Allein mit Recht war von Hause aus der Denunciation und der danach eingeleiteten Untersuchung nur die Richtung auf §. 18 des Nachdrucksgesetzes gegeben, womit auch noch die ganz correcte spätere Auslassung des klagenden Dombaumeisters im Einklang steht, welche wörtlich lautet: „Speciell ist hierbei noch zu erwähnen, daß es sich in dem vorliegenden Falle gar nicht um selbstständige, neu zu erfindende architectonische Schöpfungen handelt, wie z. B. bei dem Entwurfe eines neuen Schlosses oder einer neu zu erbauenden Kirche 2c., welche ein hierzu engagirter Architect für einen Privatmann oder eine Behörde gegen Zahlung von Diäten fertigt, sondern daß der Plan, nach dem der Dom zu Cöln gebaut wird, vorhanden ist, resp. es nur darauf ankommt, die vorhandenen Bauformen genau aufzunehmen und nachzubilden. Hierbei war also jede neue Erfindung ausgeschlossen und haben die Werkmeister und Zeichner bis dato nur die Aufgabe zu lösen gehabt, die alten Theile des Domes aufzunehmen, da keine genauen Zeichnungen existirten, und nach diesen Aufnahmen die Werkzeichnungen sorgfältig und exact auszuführen".

Ueberdies würde es, wenn man dennoch diese Werkzeichnungen zu den gegen Vervielfältigung zu schützenden „Original-Kunstwerken" zu zählen versucht sein sollte, an der zu solchem Schutze nach §. 27 des Gesetzes unerläßlichen Vorbedingung im vorliegenden Falle gänzlich gebrechen: nämlich an der vorgeschriebenen Anmeldung bei dem obersten Curatorium der Künste.

Wenn also überhaupt die dem l. S. V. zur Begutachtung vorgelegte Nachdrucksfrage irgend aufgeworfen werden kann, so erscheint die Competenz gerade dieses Vereins zweifellos begründet. Derselbe hat sich deshalb auch vor jeder weiteren Erwägung der rechtlichen Substanz des hier in Frage stehenden Verhältnisses die technische Prüfung der vorliegenden, ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachtenden architectonischen Zeichnungen im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, und zwar

unter Zuziehung des technischen Mitgliedes des Vereins*), angelegen sein lassen.

Das Resultat dieser technischen Prüfung und Vergleichung besteht im Folgenden. . . . .

Soll hiernach auf Grund des Resultates dieser ganz objectiv gehaltenen technischen Vergleichung die nach dem Einverständniß der Parteien in dem gegenwärtigen Stadium der Untersuchung einzig und allein zu entscheidende Frage:

> ob durch eine Vergleichung der fünf Originale mit den fünf incriminirten Zeichnungen des Beschuldigten der Beweis hergestellt worden, daß letztere als Copien der Originale zu betrachten seien,

beantwortet werden, so läßt sich allerdings keine andere als eine verneinende Antwort rechtfertigen.

Denn wenn man auch auf die nicht unerheblichen Abweichungen im Einzelnen kein besonderes Gewicht legen will, so ergiebt doch die technische Vergleichung durchaus nicht, daß der Beschuldigte seine Zeichnungen gerade nach den Original-Werkzeichnungen copirt haben müsse. Vielmehr spricht Alles dafür, daß der Beschuldigte, nach seiner langjährigen werkthätigen Beschäftigung beim Dombau, welche ihn nach und nach mit allen, auch den kleinsten Bauformen des Domes vertraut machte, gar wohl im Stande war, seine genaue Kenntniß aller Elemente zu einer abermaligen selbstständigen Bearbeitung der fertig vor ihm stehenden Bautheile für sein litterarisches Werk zu verwerthen, ohne auf frühere Arbeiten zurückgreifen zu müssen.

In der That ist jedoch mit der Entscheidung der Frage, ob der Beschuldigte seine im Druck herausgegebenen Zeichnungen gerade nach den vorgelegten Original-Werkzeichnungen angefertigt haben müsse, das eigentliche punctum saliens noch gar nicht getroffen. Dieses liegt vielmehr lediglich darin: ob und welche fremde Autorrechte der Beschuldigte durch die Veröffentlichung und Vervielfältigung seiner Zeichnungen verletzt habe; wie ja auch an den Sachverständigen-Verein mit Recht nur die dahin präcisirte Frage: „ob untergebens ein Nachdruck vorliege," gestellt worden ist.

---

*) Vgl. hierüber Gutachten No. 5. S. 42. Anm.

Wenn also nunmehr endlich in die rechtliche Substanz des hier vorliegenden Verhältnisses eingegangen werden kann und muß, so drängt sich die Frage in den Vordergrund: wer denn eigentlich der den Schutz des Nachdrucksgesetzes für die Original-Werkzeichnungen fordernde und schutzberechtigte Autor sei. An einem solchen Autor aber scheint es gänzlich zu fehlen. Offenbar hat man dies klägerischerseits selbst sehr wohl gefühlt; wie denn der Dombaumeister an die vorher in extenso mitgetheilte Auslassung über die Natur der vorliegenden Werkzeichnungen als eine daraus sich ergebende Folgerung die weitere Erläuterung unmittelbar anschließt: „Mithin kann von einem Autorrechte und geistigen Eigenthum bei Anfertigung dieser Werkzeichnungen gar nicht die Rede sein, und handelte es sich nur um zeitraubende, kostbare und sorgfältige Aufnahmen und Aufzeichnungen, als die Dombau-Verwaltung Zeichner und Werkmeister engagirte und bezahlte, und sind diese jetzt von Schmitz copirten resp. benutzten Domwerkzeichnungen eben das Product einer 25jährigen Thätigkeit mehrerer aufeinander folgender Werkmeister, die diese Werkzeichnungen für den Baubetrieb und die Herausgabe eines Werkes über den Dombau gegen fortlaufende Zahlung einer Remuneration gefertigt haben". Illustrirt wird diese treffende Bemerkung über den Mangel der Existenz eines eigentlichen Autorrechts an den fraglichen Dombau-Werkzeichnungen noch durch die gleichfalls zutreffende Vergleichung des zwischen der Dombau-Verwaltung und dem Beschuldigten obwaltenden rechtlichen Verhältnisses mit der Stellung einer Behörde zu einem bei der von ihr angeordneten topographischen Aufnahme einer Provinz beschäftigten und mit dem gesammten Material der Original-Aufnahme vertraut gemachten Techniker, der danach auf eigne Hand ein Werk, betitelt: „Topographische Aufnahme der Provinz N. N., von X." veröffentlichen und sagen würde, „daß seine langjährigen Erfahrungen bei Aufnahme der Provinz seine genaue Kenntniß aller Details ihn besonders zu dieser Arbeit befähigen, ferner daß diese herausgegebenen Karten zwar mit den Original-Zeichnungen der Behörde genau übereinstimmten, indessen dieses ja natürlich wäre, da er ja nichts Falsches zeichnen würde, und daß er schließlich zu der Herausgabe vollständig berechtigt wäre, da er nur sein geistiges Eigenthum herausgäbe."

Allein je mehr man geneigt sein möchte, dieser Auffassung des

Sachverhältnisses beizupflichten, um so mehr hätte in derselben gerade die klagende Verwaltungsbehörde den Anlaß finden sollen, gegen den Beschuldigten nicht auf Grund des Nachdrucksgesetzes, sondern auf Grund verletzter Amtspflicht vorzugehen*), falls überall — was zu beurtheilen oder auch nur zu erwägen ganz außerhalb des der Competenz des l. S. V. gezogenen Kreises liegen würde — dem Beschuldigten eine Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen zur Last gelegt werden kann.

Gesetzt aber auch, der Dombauverwaltung ließe sich an den Original-Werkzeichnungen die Möglichkeit eines Autorrechts im Sinne und mit den Folgen des Nachdrucksgesetzes zugestehen, so würde daraus noch immer nicht folgen, daß der Beschuldigte durch die Veröffentlichung einiger, diesen Originalen nachgebildeter Zeichnungen eine Contravention gegen das Nachdrucksgesetz begangen habe. Denn abgesehen von der controversen Frage, deren Entscheidung den Gerichten und nicht den Sachverständigen-Vereinen gebührt: ob überhaupt auch handschriftliche Zeichnungen den Schutz des im §. 18 des Gesetzes nicht mit allegirten §. 3 in Anspruch nehmen können (vgl. Goltdammer, Archiv, Bd. 12. S. 248)**), so würde es sich schließlich doch nur um die angefochtene Vervielfältigung von fünf Original-Zeichnungen handeln, unter denen sich drei oder vielleicht gar vier befinden, deren Urheber nach Allem, was vorliegt, unzweifelhaft der Beschuldigte selbst ist, weshalb denn in so weit selbstverständlich von der Verletzung eines fremden Autorrechts keine Rede sein kann. Danach bliebe dann äußersten Falles gegen den Beschuldigten die nicht autorisirte Vervielfältigung von Einer oder zwei Zeichnungen stehen, die der colossalen Masse der angefochtenen Zeichnungen gegenüber in dem großen Werke des Beschuldigten ein so verschwindendes Minimum bilden würden, daß sich jedenfalls in dieser Vervielfältigung eine Verletzung des Nachdrucksgesetzes nicht erkennen ließe***):

Aus allen diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflicht-

---

*) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 95.

**) Diese Frage ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 43 dahin entschieden, daß auch handschriftliche Zeichnungen unbedingt gegen Nachdruck geschützt sind.

***) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 48.

mäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage nicht anders als dahin ertheilen:

daß in der dem Beschuldigten zur Last gelegten Vervielfältigung der fünf Dombauzeichnungen ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verbotener Nachdruck nicht zu finden sei*).

No. 3.

Gutachten vom 25. April 1873.

Urheberrecht des Herausgebers einheitlicher „Sammelwerke". Aufsätze in Kalendern. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Verantwortlichkeit des Commissionsverlegers.

In den Jahren 1850 bis 1870 hatte der Professor Dr. Piper bei Wiegandt und Grieben in Berlin und zuletzt bei Tauchnitz in Leipzig einen „Evangelischen Kalender" als „Jahrbuch" herausgegeben. Jeder dieser Jahrgänge brachte, außer einem nach besonderem Plane eingerichteten Calendarium (Monatstafel) und vermischten Aufsätzen, welche beiden Abschnitte nur im ersten und letzten Jahrgange fehlen, in einem eigenen Abschnitte Lebensbilder, und zwar für jeden derjenigen Namen, welche sich in dem für alle Tage des Jahres aufgestellten Namensverzeichnisse finden. Von diesen im Ganzen 399 Lebensbildern haben die durch verschiedene Jahrgänge zerstreuten, Blatt 3 der Acten sorgfältig specificirten Sechszehn den verstorbenen Professor Rudolf Koepke zum Verfasser.

Diese 16 Biographieen sind nun in einem auf Grund testamentarischer Bestimmung Koepke's in der Mittler'schen Buchhandlung hierselbst im Jahre 1872 erschienenen Werke:

„Kleine Schriften zur Geschichte, Politik und Literatur von Dr. Rudolf Koepke, Professor &c., gesammelt und herausgegeben von Dr. F. G. Kießling &c."

abgedruckt worden, obgleich Dr. Piper seine Zustimmung zum Abdrucke derselben, mit Ausnahme von zweien der bedeutendsten, verweigert hatte.

In der deshalb auf Antrag des Professors Dr. Piper gegen

*) Diesem Gutachten entsprechend ist durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Landgerichts in Cöln das weitere Verfahren eingestellt worden.

den Geheimen Regierungsrath, Provinzial-Schulrath und Gymnasial-Director a. D. Dr. Kießling, sowie gegen den Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung Dr. Toeche, wegen Nachdrucks eröffneten Untersuchung sind dem l. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1. ob der Evangelische Kalender, Jahrbuch für 1850 bis 1870, herausgegeben von Dr. Ferd. Piper, Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben, in Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, als einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, oder als Kalender oder periodisches Werk im Sinne des §. 10 des citirten Gesetzes anzusehen,
   und im Falle der Bejahung der letzteren Alternative der Frage zu 1:
2. ob der erste und der letzte Jahrgang des ad 1 gedachten „Evangelischen Kalenders" und die dazwischen liegenden Jahrgänge desselben in ihrem Haupttheile, überschrieben:
   „Lebensbilder zum Evangelischen Kalender"
   ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des § 2 des Gesetzes darstellen,
   und im Falle der Bejahung der ersten Alternative der Frage zu 1 oder der Frage zu 2:
3. ob dieser Charakter des „Evangelischen Kalenders" überhaupt und aus welchen Umständen erkennbar ist, ob insbesondere der Geheime-Rath Dr. Kießling und bezüglich der Dr. Toeche bei Herausgabe der „Kleinen Schriften von Dr. Rudolf Koepke" auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt haben können.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst scheint zunächst präjudiciell festgestellt werden zu müssen, daß nach §. 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Denunciat Toeche, welcher den im vorliegenden Falle etwa zu befindenden Nachdruck weder veranstaltet, noch veranlaßt hat, aus dem Bereiche der Anschuldigung auszuscheiden ist. Die Acten, in denen sich der mit Toeche über die Herausgabe der „Kleinen Schriften" von Koepke abgeschlossene Vertrag befindet, er-

geben, daß Toeche überhaupt nur als Commissionsverleger gehandelt hat. Als solcher aber würde er äußersten Falles nur dann dem Nachdrucksgesetze verfallen sein, wenn er — was selbst gegnerischerseits nicht einmal andeutend behauptet worden ist, da ihm höchstens Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, — dolo malo gehandelt, bei Verbreitung des Werkes von dessen Nachdrucks-Qualität Wissenschaft gehabt hätte*).

Die Nachdrucks-Frage, auf deren Entscheidung es nunmehr ankommt, ist diesmal nicht direct an den l. S. V. gerichtet, wohl aber sind demselben ganz im Geiste des §. 4 der Instruction vom 12. December 1870 die technischen Fragen vorgelegt, von deren Lösung der Thatbestand des Nachdrucks abhängt. Denn wenn der Piper'sche „Kalender" zu den ein einheitliches Ganzes bildenden Sammelwerken im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gehört, so kommt demselben die gesetzliche Schutzfrist von dreißig Jahren zu Statten, und dann ist in der von Piper verweigerten Herausgabe der Koepke'schen „Lebensbilder" ein gesetzlich verbotener Nachdruck nicht zu verkennen. Wenn dagegen der Piper'sche „Kalender" unter die Kategorie der im §. 10 des Gesetzes charakterisirten periodischen Werke fällt, so genießen die einzelnen in demselben erschienenen Aufsätze, bei der unzweifelhaft auch in dieser Beziehung rückwirkenden (oder einwirkenden) Kraft des Gesetzes**), den Urhebern gegenüber, nur noch eine zweijährige Schutzfrist, und dann durften in Koepke's „Kleinen Schriften" die von demselben verfaßten „Lebensbilder" auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des „Evangelischen Kalenders" wieder abgedruckt werden und leidet auf einen solchen anderweitigen Abdruck der Begriff eines gesetzlich verbotenen Nachdrucks keine Anwendung.

Der l. S. V. vermochte jedoch im gegenwärtigen Falle, nach allseitiger Erwägung der Eigenthümlichkeit desselben und nach tief eingehender Discussion, nicht zu einer einstimmigen Beantwortung der ihm gestellten technischen Fragen zu gelangen. Eine Minorität von zwei Stimmen erachtete den Piper'schen Kalender für ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Die Ma-

*) Dambach, Urheberrecht. S. 130. 162.

**) Dambach a. a. O. S. 258. ad c.

jorität von fünf Stimmen entschied sich dagegen für die Auffassung dieses Kalenders als eines periodischen Werkes im Sinne des §. 10.

Bei der principiellen Wichtigkeit und der erheblich über die Grenzen des vorliegenden Falles hinausreichenden Tragweite der Frage von dem wechselseitigen Verhältniß der §§. 2 und 10, erscheint es angezeigt, die Begründung der beiden einander hier gegenüberstehenden Ansichten in aller Vollständigkeit und Ausführlichkeit dem Richter zu weiterer Erwägung und Entscheidung vorzutragen.

Die Ansicht der Minorität beruht im Wesentlichen darin, daß Piper als Herausgeber des Evangelischen Kalenders eine autorgleiche Thätigkeit entwickelt und deshalb auf den Schutz des §. 2 Anspruch zu machen habe; die der Majorität darin, daß Piper bei der Herausgabe des Kalenders wohl die Absicht, ein einheitliches Sammelwerk herzustellen, gehegt, diese Absicht aber in der Art und Weise, wie er sein Werk in's Leben treten ließ, thatsächlich verfehlt, nicht zur Ausführung gebracht habe.

Den Schwerpunkt des Verhältnisses zwischen den §§. 2 und 10 des Gesetzes findet die Minorität darin, daß im §. 2 der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, dem Urheber in Beziehung auf den durch das Gesetz gewährten Schutz gleich geachtet wird, weil in diesem Falle der Herausgeber eine autorgleiche Thätigkeit übt, wogegen im §. 10 der Herausgeber eines, kein einheitliches Ganzes bildenden periodischen Werkes, einer Zeitschrift, eines Taschenbuches, eines Kalenders &c., gegen die Urheber der einzelnen, in einem solchen Werke erschienenen Aufsätze, Abhandlungen &c. zurückgesetzt wird und sich, falls nichts Anderes verabredet ist, schon nach zwei Jahren (vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet) den anderweitigen Abdruck der einzelnen Aufsätze &c. durch deren Urheber gefallen lassen muß, eben weil er keine autorgleiche Thätigkeit geübt hat. Für diese Auffassung glaubt die Minorität auch volle Bestätigung zu finden in der verbürgten Entstehungsgeschichte und Motivirung der §§. 2 und 10 des Gesetzes. Dambach a. a. O. S. 27 ff. und 104 ff.

Hierauf gestützt erkennt nun die Minorität in dem besonders hervorragenden Theile des Piper'schen Kalenders, welchen die „Lebensbilder" ausmachen, den Charakter eines einheitlichen Sammelwerkes im Sinne des §. 2 des Gesetzes.

Schon im Allgemeinen darf nach der Ansicht der Minorität auf die bloße äußere Erscheinung und Benennung eines Werkes nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden: ein nach Art des §. 2 des Gesetzes benanntes Werk kann dennoch unter die Kategorie des §. 10 fallen und ein sogenannter Kalender kann ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 darstellen. Alles kommt hier auf die concrete Beschaffenheit des Werkes an, auf dessen materielle Gestaltung, auf die Art der Thätigkeit des Herausgebers. Auch darunter, daß etwa verschiedenartige Gruppen in einem Sammelwerke auftreten, kann die an sich erkennbare einheitliche Natur desselben nicht leiden.

Im vorliegenden Falle hat nun Piper keineswegs bloß, wie der Redacteur einer Zeitschrift, die ihm zugeflossenen Beiträge einfach abdrucken lassen, sondern vielmehr nach einem von Anfang an aufgestellten und — von einigen Wandelungen und allerlei inzwischen aufgenommenen Zuthaten abgesehen — bis zum Ende consequent durchgeführten Plane (vergl. die Vorrede zum Ersten Jahrgang 1850, S. III ff. und die „Construction" 1870. S. 31 ff.) einen in der That „verbesserten" evangelischen Kalender producirt und als dessen Hauptbestandtheil insbesondere die „Lebensbilder" fortwährend im Auge behalten, welche schon in jedem einzelnen Jahrgange als abgeschlossene Gruppen dastehen und sich durch das ganze Werk nach einem festen, in sich einheitlich begründeten Plane hindurchziehen, also schließlich schon für sich allein ein organisches Ganzes bilden. Keine dieser Biographieen ist beliebig herausgegriffen, sondern jede einzelne ist planmäßig an den entsprechenden Namen jedes Tages im Calendarium, der die Veranlassung dazu bot, angeschlossen, wie beispielsweise in den „Lebensbildern" des Jahrganges 1865 (S. 99—106) „Eugenius" an den 13. Juli. Was aber die Art und Weise betrifft, in welcher Piper sich die Beiträge der einzelnen Autoren verschaffte, so durfte er sich wohl von Hause aus des „Einverständnisses und Zusammenwirkens vieler trefflicher Männer" (1850 Seite V) rühmen, welches sich denn auch unter seiner festen Leitung bis zuletzt bewährt hat. (Vgl. Koepke's Urtheil in dessen „Kleinen Schriften" S. 263 ff.) Und wenn alle diese ihm nach seiner nicht widerlegten Behauptung ihre Beiträge „bedingungslos" überlassen haben, und wenn insbesondere Koepke sich bewußt gewesen zu sein scheint, daß er seine „Lebensbilder" nicht in ein

periodisches Werk, sondern in ein einheitliches organisches Ganzes lieferte, so läßt sich wohl dem Herausgeber des „Evangelischen Kalenders" die organisirende und autorgleiche Thätigkeit im Sinne des §. 2 des Gesetzes um so weniger absprechen, als gerade durch seinen fest begrenzten Plan die verschiedenen einzelnen Biographieen zu einem lebendigen Ganzen, einem einheitlichen Werke verschmolzen wurden, von welchem Piper gelegentlich mit Recht sagt: er habe dasselbe weder größer, noch kleiner machen können, weil, nachdem alle Tage erschöpft waren, auch das Werk erschöpft war.

Kurz, der Minorität des l. S. V. erscheint der „Kalender" mehr nur wie das Local, welches Piper wählen mußte, um den Kalender überhaupt nach dem Bedürfniß der evangelischen Gemeinde zu „verbessern" und mit der reichen und einheitlichen Fülle der „Lebensbilder" auszustatten; wie ja auch das große Publikum den Piper'schen „Evangelischen Kalender" nie einem gewöhnlich so genannten Kalender gleich geachtet hat.

Demgemäß vermag sich denn auch die Minorität der Ueberzeugung nicht zu verschließen, daß zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Piper'sche Kalender für einen gewöhnlichen „Kalender" im Sinne des §. 10 des Gesetzes gehalten werden kann, daß jedoch einer sorgfältigen Prüfung die vorher angegebenen Merkmale eines einheitlichen Sammelwerks — subjectiv die Verkündigung und Recapitulirung seines Planes von Seiten des Herausgebers, objectiv die Construction und Beschaffenheit des Werkes selbst — kaum entgangen sein würden und daß deshalb beide Denunciaten bei Herausgabe der Koepke'schen „Kleinen Schriften" immerhin in gutem Glauben gehandelt haben mögen, aber von einer gewissen Sorglosigkeit bei der Prüfung der Qualität des Piper'schen Kalenders nicht ganz frei zu sprechen sein dürften. Der entschuldbare Irrthum (welchen übrigens auch die Minorität nicht in Abrede stellen will), auf Grund dessen sie in gutem Glauben gehandelt haben, wäre als ein thatsächlicher über die Qualification des Evangelischen Kalenders zu bezeichnen, oder — was juristisch auf dasselbe hinauslaufen würde (Savigny, System des heutigen Römischen Rechts Bd. 3. S. 327) — als ein Irrthum in der Subsumtion der Thatsachen (Beschaffenheit des in Frage stehenden Schriftwerks) unter die Rechtsregel der §§. 2 und 10 des Gesetzes.

Die Entscheidung der Majorität des l. S. V. findet dagegen

für die Abgrenzung der verschiedenen Kategorieen in den §§. 2 und 10 des Gesetzes im Allgemeinen und für den gegenwärtigen Fall nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit insbesondere den Schwerpunkt in der Art und Weise, wie ein Werk in das litterarische Leben eingeführt, in der Form, mittelst deren es in den litterarischen Verkehr gebracht wird.

Für die Auffassung seines Evangelischen Kalenders als eines einheitlichen Sammelwerkes stützt sich nun Dr. Piper hauptsächlich auf die in der Vorrede zum ersten und letzten Jahrgange betonte Absicht, die in sämmtlichen Jahrgängen enthaltenen, von 129 verschiedenen Verfassern herrührenden 399 „Lebensbilder" später als ein einheitlich geordnetes, vermuthlich nach der Zeitfolge, vielleicht auch nach den Ländergruppen zusammenzustellendes Ganzes herauszugeben und damit gewissermaßen eine Kirchengeschichte in Biographieen zu liefern.

Auch die Majorität des l. S. V. will keineswegs verkennen, daß diese Anschauung von seinem Werke den Herausgeber des Evangelischen Kalenders von Hause aus bei dem mühseligen, durch 21 Jahre gepflegten Unternehmen geleitet haben möge. Dieselbe scheint ihr jedoch im Verlaufe der Herausgabe des Werkes wesentlich geändert worden zu sein und in offenbarem Widerspruch mit dem zu stehen, was heut zu Tage in der Litteratur unter einem Kalender verstanden wird und was vor Allem der §. 10 des Gesetzes, der ja rein aus dem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen ist und in der That nur das, was im Wesentlichen längst Usance war, zum Gesetz erhoben hat*), unter einem Kalender versteht.

Ein kurzer Rückblick auf das Kalenderwesen der letzten 40 Jahre wird hier von Nutzen sein.

Bis zum Jahre 1834 pflegten die Kalender außer dem eigentlichen Calendarium, dem Jahrmarktsverzeichnisse und der Genealogie der regierenden Häuser nur einige Anekdoten, Regeln für den Gärtner und Landmann, Wetterprophezeiungen u. dgl. zu enthalten. Das Jahr 1835 gab hierin durch das erste Erscheinen des Gubitz'schen Deutschen Volkskalenders einen Anstoß zum Bessern. Gubitz gab auf den ersten Bogen seines von großem Erfolge begleiteten Unternehmens den eigentlichen Kalenderinhalt und ließ dann einen zweiten Theil unter der Bezeichnung: „Jahrbuch des

---

*) Dambach a. a. O. S. 105.

Nützlichen und Unterhaltenden" folgen, worin er in bunter Reihe den mannichfachsten Inhalt, als Erzählungen, Biographieen, Gedichte, technische Mittheilungen, naturwissenschaftliche Abhandlungen rc., Belehrungen aller Art, illustrirt durch zahlreiche Holzschnitte, darbot.

Diese glückliche Umgestaltung des Kalenderwesens fand zahlreiche Nachahmungen. Auch die jetzt so mannichfach bestehenden Kalender für bestimmte Fachwissenschaften und gewerbliche Thätigkeiten, als Landwirthschaft, Baukunde, Medicin, Pharmacie rc. sind eine Folge dieser vortheilhaften Aenderung des Kalenderwesens.

Betrachtet man hiernach den in Frage stehenden Evangelischen Kalender, so ergiebt eine nähere Prüfung, daß derselbe lediglich als ein Kalender angesehen werden muß, der außer dem eigentlichen Kalenderinhalte Aufsätze und Abhandlungen, meist aus dem Gebiete der Kirchengeschichte, der theologischen Archäologie und der evangelisch-theologischen Forschung enthält.

Daß Piper seinen Kalender trotzdem nicht als Kalender, sondern lediglich als ein einheitliches Ganzes betrachtet wissen will, nämlich als eine systematisch angelegte Sammlung von 399 Lebensbeschreibungen biblisch und theologisch berühmter Personen im Zusammenhange mit den von ihm aufgestellten Namen im verbesserten evangelischen Kalender, ist nicht nur an sich ein Widerspruch, sondern steht auch mit mehrfachen Auslassungen des Herausgebers in dem Werke selbst nicht im Einklang.

Beispiele:

1) Vorrede zur ersten Auflage des ersten Jahrganges (S. III): „.... Die astronomische Ausstattung und die sonstigen Zugaben, welche heutiges Tages einem Kalender für den bürgerlichen und Hausgebrauch zukommen, sind absichtlich bei Seite gelassen, nicht einmal die Namen der Sonntage sind angegeben, — zum Zeichen, daß das Jahrbuch für diesmal keineswegs an die Stelle dessen, was man unter einem Kalender versteht, treten will. In den folgenden Jahrgängen werden auch diese Bestandtheile Aufnahme finden".

2) Einleitung zur zweiten Auflage des ersten Jahrganges (S. 7): Der Herausgeber betont, daß er durch seinen Kalender „eine durchgreifende Umgestaltung des Kalenders im Sinne der evangelischen Kirche versucht". Diese Verbesserung des evangelischen Kalenders als ein wesentlicher Bestandtheil,

ja als der eigentliche Zweck des ganzen Unternehmens, zu dem die 399 Lebensbilder nur gewissermaßen die litterarische Illustration der vom Herausgeber neu eingeführten oder vorgeschlagenen Namen der Kalendertage bilden, wird noch an mehreren Stellen der Vorreden zu den verschiedenen Jahrgängen hervorgehoben.

Dieser „Kalenderreform" im Sinne des Herausgebers hat der verstorbene Professor Rudolf Koepke selbst unter Bezugnahme auf Piper's Evangelisches Jahrbuch einen Artikel in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Kiel 1852, gewidmet, der sich in dessen kleinen Schriften S. 263—288 abgedruckt findet.

3) Der Plan, wonach der Kalender nur eine einfache Uebersicht der Tage des Jahres (ohne die Perikopen) und eine Reihe Lebensbilder zum evangelischen Kalender enthalten sollte, wird schon beim zweiten Jahrgange (1851) aufgegeben.

Vorrede S. 3: „Der vorliegende zweite Jahrgang des Evangelischen Jahrbuchs ist im Verfolg des ursprünglichen Planes dahin erweitert worden, daß er auch einen Kalender mit der herkömmlichen Ausstattung für den bürgerlichen, kirchlichen und Hausgebrauch bringt".

Vom zweiten bis zum vorletzten Jahrgange sind die Exemplare des Kalenders denn auch mit dem amtlichen Kalenderstempel versehen.

Eine andere wesentliche Veränderung erfährt das Unternehmen gleichfalls vom zweiten Jahrgange an, worüber die Vorrede S. 4 sagt:
„ferner ist diesmal eine Abtheilung Vermischter Aufsätze hinzugekommen, im Sinne der „gemeinnützigen Belehrungen", die sonst den Kalendern eigen sind".

Es enthält der Jahrgang 1851 ferner eine Tafel zur Verwandlung der wahren Zeit in mittlere Zeit, ein Verzeichniß der geographischen Längen und Breiten, eine Erläuterung der Tafeln für die Sonnenaufgänge ꝛc.

4) Der vorliegende Jahrgang 1854 hat das eigentliche Calendarium noch um ein vollständiges Verzeichniß der Jahrmärkte in der Preußischen Monarchie vermehrt, welches von da ab bis zum vorliegenden Jahrgange 1867 beibehalten ist.

5) Daß der Kalender aber auch wirklich als Kalender in Gebrauch genommen werden soll, wünscht der Herausgeber, und drückt dies vom Jahrgange 1854 ab durch eine Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes aus, die so lautet:

„Der evangelische Kalender ist ein solcher, welcher nicht insbesondere für den Preußischen Staat, sondern für ganz Deutschland bestimmt ist, wenngleich die Angaben der Himmelserscheinungen nach dem Meridian von Berlin gegeben sind".

6) Vom Jahrgang 1854 ab ist der Kalender auch für jeden Monat mit einem Octavblatt Schreibpapier zu Notizen versehen, wie dies bei Schreib= und Geschäftskalendern üblich ist.

7) Der letzte Jahrgang des ganzen Unternehmens (1870) enthält keinen eigentlichen astronomischen Kalender, sondern nur eine Monatstafel des Jahres. Es mag diese Abweichung ihren äußern Grund darin haben, daß dieser Schlußband in Leipzig erschienen ist, die Beigabe des astronomischen Kalenders also wegen des Kalenderstempels sofort dreierlei Ausgaben erfordert haben würde: eine für Sachsen, eine für Preußen und eine für andere, vom Kalenderstempel verschonte Länder.

Dieser letzte Jahrgang bringt die noch rückständigen acht Lebensbilder, außerdem eine 94 Seiten lange Abhandlung des Herausgebers über die Construction des verbesserten Kalenders, welche schon 1850 versprochen war, aber erst zum Schluß gebracht wird, „wo die Ausführung des Planes übersehen werden kann". (S. 4.)

Zum Schlusse der Vorrede stellt der Herausgeber die Mittheilung der Lebensbilder zum evangelischen Kalender als die eine Hauptaufgabe dieses Kalenders hin, und macht Aussicht auf die Herausgabe einer Gesammtausgabe der Lebensbilder — sofern die öffentliche Theilnahme dem entgegenkommt. (S. 7.)

Eine zweite Arbeit, die sich daran schließt, soll die Herausgabe eines Corpus Calendariorum ecclesiae universae sein. (S. 7.)

Die andere Hauptaufgabe, sagt der Herausgeber (S. 7), welche ich seit dem zweiten Jahrgange in den vermischten Aufsätzen verfolgt habe, gehört dem Anbau monumentaler Theologie an.

8) Was die unter 3 und 7 erwähnten vermischten Aufsätze betrifft, so sind dieselben nach Stoff, Umfang und Bedeutung der Verfasser von solchem Gewicht, daß der Herausgeber diesen Aufsätzen gegenüber wohl nicht gut die Lebensbilder als den alleinigen Schwerpunkt des ganzen Unternehmens bezeichnen kann.

Außer kürzeren, nicht archäologischen Abhandlungen des Herausgebers enthält diese Abtheilung aus seiner Feder unter Anderem folgende Aufsätze:

Rom, die ewige Stadt, 103 S. m. 2 Kunstbeilagen (1864).

Der Baum des Lebens, 80 S. mit 2 Kunstbeilagen (1863).

Das christliche Museum der Universität Berlin und die Errichtung christlicher Volksmuseen, 34 S. (1857).

Dante und seine Theologie, 66 S. mit 2 Kunstbeilagen (1865).

Von der Weltschöpfung, 24 S. m. 2 Kunstbeilagen (1854).

Ueber die Einführung der monumentalen, insbesondere der christlich-monumentalen Studien in den Gymnasial-Unterricht, 42 S. (1867).

Sprüche der Weisen aus dem klassischen Alterthum und ihr Gebrauch in der Kirche, 57 S. (1869) nicht vollendet; die fehlende zweite Abtheilung hierzu wird in dem Vorwort zum letzten Jahrgange bei anderer Gelegenheit in Aussicht gestellt.

Ferner zwei Aufsätze von Carl Ritter:

Die Wanderung des Volkes Israel durch die Wüste zum Jordan bei Jericho (mit Karte, 1854).

Die sinaitische Halbinsel und die Wege des Volkes Israel zum Sinai (mit Karte, 1852).

Einen Aufsatz von Dove:

Ueber die Rückfälle der Kälte im Mai (1857).

Noch andere recht eigentlich für einen Kalender passende Beiträge sind vom Herausgeber geliefert:

Der Geburtstag der Welt (1857).

Ueber das Erntefest (1857).

Ueber die Finsternisse des Jahres (1851).

Aus dieser Aufzählung eines Theils der in dem Werke enthaltenen Aufsätze (es liegen den Acten überhaupt nur 12 Jahr-

gänge bei, da die übrigen 9 keine Beiträge von Koepke enthalten) möge ersehen werden, daß der Inhalt mit Rücksicht auf ein Publikum, das für Forschungen auf dem Gebiete der evangelischen Theologie zugänglich ist, ein sehr mannichfacher genannt werden muß, und daß durch diese Mannichfaltigkeit die ursprüngliche Absicht des Herausgebers, das Unternehmen lediglich zur Veröffentlichung der 399 Lebensbilder in's Leben zu rufen, wesentlich abgeändert worden ist.

Vielmehr charakterisirt sich hiernach das Werk als das, wofür es nach dem Titel angesehen werden muß: als ein Kalender, dem ein seinem Inhalte nach auf einen größeren Leserkreis innerhalb der evangelischen Kirche berechnetes Jahrbuch angehängt ist.

Wenn also der Piper'sche Kalender nicht unter die im §. 10 des Gesetzes bezeichneten periodischen Werke gestellt werden soll, so wird dabei übersehen, daß das von Piper beabsichtigte einheitliche Ganze in dem Unternehmen, wie es in den Handel gekommen ist, eben nicht vorliegt, sondern erst herausgegeben werden soll, nachdem nunmehr die einzelnen Bestandtheile jenes Ganzen im Laufe von 21 Jahren der Lesewelt nach uud nach vorgeführt worden sind.

Der Charakter des einheitlichen Ganzen, welchen Piper in seinen Auslassungen fortgesetzt betont, ist vielmehr durch diese Art des Zusammenstellens mit durchaus heterogenen Aufsätzen für die Lebensbilder vollständig verloren gegangen und kann erst durch eine neue Zusammenstellung, bei welcher alles nicht Zugehörige ausgeschieden wird, wiedergewonnen werden. Niemand wird behaupten wollen, daß eine Abhandlung über den Rückfall der Kälte im Mai, oder über die Finsternisse des Jahres 1851, oder über die Einführung monumentaler Studien in den Gymnasialunterricht in einem einheitlichen Zusammenhange mit den Lebensbildern stehe.

Wenn Piper ausführt, daß ein Theil der Auflagen ohne das Calendarium und also auch ohne Kalenderstempel unter dem Titel „Evangelisches Jahrbuch" herausgegeben worden ist, so ändert dies an der Sache insofern nichts, als jenes evangelische Jahrbuch immer noch denselben nicht einheitlichen Charakter an sich trägt, da es nicht nur die Lebensbilder enthält, sondern neben diesen in jedem Jahrgange auch Abhandlungen und Aufsätze von ganz anderem Inhalte.

Das Kriterium des einheitlichen Ganzen bei einem Sammelwerke liegt aber im Sinne des Gesetzes jedenfalls in der äußern Form, welche es eben erfordert, daß Alles, was in dem Sammelwerke gegeben wird, auch wirklich dem einheitlichen Ganzen angehört. Piper dagegen giebt zu, daß die Lebensbilder eben nur den Hauptheil seines Unternehmens ausmachen, und in jedem Jahrgange sich immer wieder als Hauptheil vorfinden, aber gerade diese Zusammenstellung mit nicht Dazugehörigem zerstört in jedem einzelnen Jahrgange den Charakter des einheitlichen Ganzen.

Schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hatten bedeutende wissenschaftliche Autoritäten in der Prüfung der Schutzfähigkeit von Sammelwerken nicht verfehlt, auch der Form, in welche gekleidet die eine und die andere Art solcher Werke in den Verkehr gebracht wird, die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.*) Und nach dem Gesetze von 1870 scheiden sich die beiden Gruppen der Sammelwerke mit voller Klarheit von einander, indem nur solchen Sammelwerken, bei denen die Beiträge der einzelnen Mitarbeiter in sich in einem inneren organischen Zusammenhange stehen und so ein einheitliches Ganzes bilden, die 30jährige Schutzfrist des Gesetzes zu Statten kommt, während die andere Art der Sammelwerke, welche unter die kurze Frist des §. 10 fallen, sich dadurch charakterisirt, daß die einzelnen von einander getrennten Beiträge mehrerer Mitarbeiter über verschiedene Materien durch den Herausgeber äußerlich mit einander verbunden werden, ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Beiträgen besteht.**) Ja, die Bestimmung des §. 10 würde geradezu illusorisch werden, wenn man übersehen wollte, daß bei den darin bezeichneten „periodischen" Werken eben auf die leicht vergängliche Form, in welcher die einzelnen Beiträge erscheinen, das entscheidende Gewicht gelegt werden muß.

Hiernach entspricht das Piper'sche Unternehmen in seiner gegenwärtigen Gestalt lediglich dem Begriffe eines periodischen Werkes im Sinne des §. 10, indem es den immerhin beabsichtigten

---

*) Wächter, Verlagsrecht, 1857. S. 306. 307. Mandry, Urheberrecht, 1867. S. 163. 164.

**) Vgl. Dambach a. a. O. S. 28.

Charakter eines einheitlichen Ganzen durch die Art seines Erscheinens in Verbindung mit nicht nothwendig dazu gehörenden anderen Beiträgen eingebüßt hat.

Freilich wird noch geltend gemacht, daß Piper als Herausgeber des Evangelischen Kalenders die einzelnen Beiträge „bedingungslos" erhalten habe. Allein eine „anderweitige Verabredung", wie solche nach §. 10 des Gesetzes erforderlich wäre, wird eigentlich von Piper selbst nicht behauptet, konnte auch füglich nicht im Sinne eines noch nicht erlassenen Gesetzes für einen Fall getroffen sein, in welchem die Abschlüsse mit den einzelnen Verfassern sämmtlich einer früheren Zeit angehören. Hieraus läßt sich auch die von Piper angezogene Auslassung des Verlagsbuchhändlers F. A. Perthes erklären, der sich wegen anderweitigen Abdruckes einiger Neander'schen Beiträge vor mehreren Jahren (also vor dem Gesetze von 1870) an Piper wendete, von dieser Herausgabe aber abstand, als Piper ihm seine Absicht, die Lebensbilder später als Gesammtausgabe zu veröffentlichen, kund that. Perthes hatte damals den Schutz des noch nicht existirenden Gesetzes nicht für sich, war auch außerdem wohl nicht ohne Weiteres vom inzwischen verstorbenen Urheber autorisirt, einen Wiederabdruck zu veranstalten.

In voller Consequenz mit ihrer Gesammtauffassung der Sache konnte deshalb die Majorität des l. S. V. auch in dem von dem Denunciaten Kießling an Piper gerichteten Ersuchen um dessen Einwilligung zur Aufnahme der 16 Lebensbilder in die Koepke'schen Schriften nur eine Form der Höflichkeit finden. Erforderlich wäre Piper's Zustimmung zum Wiederabdruck nur im Falle einer Veröffentlichung vor Ablauf der 2jährigen Schutzfrist gewesen. Die Einwilligung des Verfassers selbst lag in der testamentarischen Bestimmung desselben, auf Grund deren Denunciat an die Sammlung und Herausgabe der zerstreut erschienenen Abhandlungen und Aufsätze Koepke's ging. Die im §. 10 vorgesehene 2jährige Frist haben die Denunciaten ablaufen lassen, bevor sie mit der Veröffentlichung des Wiederabdrucks vorgingen. Um so weniger vermag die Majorität des l. S. V. an dem guten Glauben, in welchem beide Denunciaten gehandelt haben, den leisesten Zweifel zu hegen, oder in dem Verfahren derselben auch nur eine Spur von Fahrlässigkeit zu finden.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten Fragen nicht anders als dahin ertheilen: daß

1) der Evangelische Kalender, Jahrbuch für 1850 bis 1870, herausgegeben von Dr. Ferd. Piper, Berlin, nicht als einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern als Kalender oder periodisches Werk im Sinne des §. 10 des citirten Gesetzes anzusehen sei, und daß

2) auch der erste und der letzte Jahrgang des ad 1 gedachten Evangelischen Kalenders und die dazwischen liegenden Jahrgänge desselben in ihrem Haupttheile, überschrieben: „Lebensbilder zum Evangelischen Kalender" ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des gedachten §. 2 des Gesetzes nicht darstellen, und daß endlich

3) selbst für den Fall, daß dem Evangelischen Kalender überhaupt oder den „Lebensbildern" insbesondere der Charakter eines einheitlichen Ganzen zuerkannt werden sollte, dennoch beide Denunciaten, der Geheime Rath Dr. Kießling und bezüglich der Dr. Töche, bei Herausgabe der „Kleinen Schriften von Dr. Rudolf Koepke" auf Grund entschuldbaren thatsächlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt haben können."*)

No. 4.

Gutachten vom 16. Februar 1866.

Nachdruck eines Zeitungsartikels. Originalität des nachgedruckten Werkes. Entschädigung beim Abdruck von Zeitungsartikeln.

Das im Verlage der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. von Decker in Berlin erscheinende „Berliner Fremden- und Anzeigeblatt" enthält in den Nr. 98 und 99 des Jahrgangs 1865 einen Aufsatz von Carl Ruß, betitelt:

„Die Pflege der Zähne und des Mundes".

*) Denunciant hat den Strafantrag zurückgezogen und ist in Folge dessen das weitere Verfahren eingestellt worden.

Dieser Aufsatz ist in dem Feuilleton der „Schlesischen Zeitung" vom 4. Mai 1865 unter Angabe der Quelle wörtlich wiederabgedruckt.

Ruß hat in Folge dessen gegen den Verlagsbuchhändler Korn, als Verleger der Schlesischen Zeitung, wegen Nachdrucks denunciirt, und die Bestrafung des Korn, sowie Zuerkennung einer Entschädigung von 10 Thlrn. beantragt.

Zur Begründung seiner Denunciation führt Ruß an, daß er den Aufsatz der Redaction des Berliner Fremden- und Anzeigeblattes mittelst mündlichen Vertrages zum einmaligen Abdruck überlassen habe, und daß das Manuscript demnächst behufs beliebiger anderweiter Verwerthung an ihn zurückgelangt sei. Die von ihm verfaßten Aufsätze allgemeinen Inhalts pflege er zunächst in mehreren Zeitungen erscheinen zu lassen und demnächst gesammelt in einzelnen Bänden herauszugeben. In dieser Disposition über den Aufsatz sei er wesentlich durch den ohne seinen Willen erfolgten Nachdruck in der Schlesischen Zeitung beeinträchtigt worden. An Honorar habe er für den Aufsatz von der Redaction des Fremden- und Anzeigeblattes einen Friedrichsd'or erhalten; dieses Honorar sei indessen nur deshalb so niedrig bemessen worden, weil er zu dem genannten Blatte in einem festen Verhältnisse stehe; andere Blätter, wie z. B. die Schlesische Zeitung, würden ihm wenigstens 10 Thlr. zahlen müssen, und sei dieser Betrag daher eine angemessene Entschädigung für den Nachdruck.

Die Königliche Staatsanwaltschaft in Breslau hat in Folge dieser Denunciation die Voruntersuchung wegen Nachdrucks sowohl gegen den Verlagsbuchhändler Korn, als auch gegen den verantwortlichen Redacteur der Schlesischen Zeitung, Julius Moecke, beantragt.

Beide Denunciaten bestreiten, sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Moecke räumt ein, daß er den Aufsatz aus dem Berliner Fremden- und Anzeigeblatt entlehnt und veranlaßt habe, daß derselbe, abgesehen von einigen unwesentlichen stylistischen Aenderungen, wörtlich in der Schlesischen Zeitung abgedruckt werde. Er erkennt auch an, zu diesem Abdruck die Erlaubniß des Redacteurs des Fremdenblattes oder des Ruß nicht gehabt zu haben, hält aber den Thatbestand des strafbaren Nachdrucks deshalb für ausgeschlossen, weil er am Schlusse des Aufsatzes die Quelle genannt

habe, und es allgemeine Praxis der Zeitungs-Redactionen sei, dergleichen Artikel gegenseitig abzudrucken, falls nicht diejenige Zeitung, in welcher der Original-Artikel erscheint, durch einen ausdrücklichen Vermerk den Wiederabdruck verboten habe. Ueberdies bestreitet Moecke, daß Ruß zur Denunciation berechtigt sei, indem er behauptet, daß derselbe den Aufsatz dem Verleger von Decker nicht nur zum einmaligen Abdruck, sondern zum vollen und ausschließlichen Eigenthum überlassen habe.

Der Denunciat Korn hat sich dieser Auslassung des Moecke angeschlossen und nur noch angeführt, daß er seinerseits von dem erfolgten Abdruck des Aufsatzes in der Schlesischen Zeitung erst nachträglich Kenntniß erhalten habe.

Der im Laufe der Untersuchung als Zeuge eidlich vernommene Redacteur des Berliner Fremden- und Anzeigeblattes hat bekundet, daß nach dem mit Ruß getroffenen Abkommen die von demselben gelieferten Aufsätze dem Fremdenblatt stets nur zum einmaligen Abdruck überlassen und demnächst wieder in den Besitz des Ruß zum beliebigen anderweiten Gebrauche übergegangen seien. Der Zeuge hat ferner bestätigt, daß zwischen dem Fremdenblatte und der Schlesischen Zeitung das stillschweigende Abkommen bestehe, daß sie gegenseitig politische und Feuilleton-Artikel entlehnten, und daß ein derartiger Usus zwischen sämmtlichen Zeitungs-Redactionen bestehe. Dieser Usus schließe indessen die Berechtigung des Verfassers nicht aus, von der nachdruckenden Zeitung ein verhältnißmäßiges Honorar zu fordern, und glaube er, daß die Forderung des Ruß gegen die Schlesische Zeitung auf 4 Thlr. festzusetzen sei.

Dem l. S. V. sind nunmehr von dem Königlichen Stadtgericht in Breslau folgende beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) ob strafbarer Nachdruck vorliege, wenn unter Angabe der Quelle ein Feuilleton-Artikel aus einer Zeitung in der andern nachgedruckt wird;

2) auf wie hoch sich event. die Entschädigung des Ruß beläuft.

Die nach dem status causae et controversiae außerdem streitig gebliebene Frage:

ob der Denunciant Ruß zur Stellung des Antrags auf Bestrafung und auf Gewährung der Entschädigung berechtigt sei,

ist nach Inhalt des Requisitionsschreibens vom 27. October pr. dem l. S. V. nicht mit vorgelegt worden.

Die Förmlichkeiten sind im Wesentlichen in Ordnung.

Was zunächst die objective Uebereinstimmung des Aufsatzes in den beiden Zeitungen betrifft, so ergiebt eine genaue Vergleichung allerdings, daß der Aufsatz von Ruß im Berliner Fremden- und uud Anzeigeblatt in der Schlesischen Zeitung vollständig und wörtlich wieder abgedruckt ist. Auch hat der Deuunciat Moecke offen eingeräumt, daß er den Ruß'schen Aufsatz dem Berliner Fremdenblatte entlehnt und dessen, im Wesentlichen wörtlichen, Abdruck in der Schlesischen Zeitung veranlaßt habe.

Bei dieser erwiesenen und zugestandenen Uebereinstimmung beider Druckschriften kann es sich nur darum handeln, ob Momente vorliegen, welche den, ohne Willen des Ruß erfolgten Wiederabdruck seines Aufsatzes als erlaubt erscheinen lassen und den Begriff des unerlaubten Nachdrucks ausschließen.

In dieser Beziehung müssen nun zuvörderst die von den Denunciaten erhobenen Einwendungen sämmtlich als unbegründet erachtet werden. . . . . .*)

Wenngleich sonach die von den Denunciaten erhobenen Einwendungen gegen die Anschuldigung des unerlaubten Nachdrucks

---

*) Das Gutachten des l. S. V. erörtert hier ausführlich die Frage: in wie weit es nach Lage der damaligen Gesetzgebung und buchhändlerischen Usance gestattet war, Zeitungsartikel in anderen Zeitungen wieder abzudrucken. Diese Ausführung ist fortgelassen worden, weil sie nach dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ihre practische Bedeutung gänzlich verloren hat. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. b. bestimmt einfach und klar, daß als Nachdruck nicht anzusehen sei: „der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist".

Der Aufsatz von Ruß charakterisirt sich im Sinne dieses Gesetzes als eine „größere Mittheilung" und durfte daher nach der *jetzigen* Gesetzgebung in der Schlesischen Zeitung wieder abgedruckt werden, da Ruß an der Spitze seines Aufsatzes den Abdruck nicht untersagt hatte. Selbst die Quelle, aus welcher der Aufsatz entnommen war, brauchte in der Schlesischen Zeitung nicht angegeben zu werden, da das Gesetz bei *Zeitungsartikeln* das Erforderniß der Quellenbezeichnung absichtlich nicht aufgestellt hat. (Vgl. *Dambach*, Urheberrecht. S. 90.)

sich sämmtlich als nicht begründet ergeben, so hat dennoch die Frage nach dem Vorhandensein des strafbaren Nachdrucks aus einem bisher in den Acten nicht zur Sprache gebrachten Grunde verneint werden müssen.

Da sich der Aufsatz von Ruß seinem Inhalte nach wesentlich auf das Werk des Zahnarztes Dr. Süersen: „Anleitung zur Pflege der Zähne und des Mundes" stützt und sich als eine ausführliche Recension und Empfehlung desselben charakterisirt, so hat der l. S. V., da ihm die Prüfung der Nachdrucksfrage in ihrer Totalität obliegt, geglaubt, auf die Schrift des Dr. Süersen zurückgehen zu müssen, um festzustellen, in welchem litterarischen Verhältnisse der Aufsatz von Ruß zu derselben steht.

Eine genaue Vergleichung der Süersen'schen Schrift (welche der l. S. V. beschafft hat) mit dem Aufsatze von Ruß hat nun ergeben, daß Ruß den bei weitem größten Theil seines Aufsatzes wörtlich aus Süersen abgeschrieben hat.

Der Aufsatz von Ruß ist zusammengesetzt aus einem meist wörtlichen Abdruck

a) der Vorrede,
b) eines Theiles des Inhaltsverzeichnisses,
c) des größten Theils der Einleitung,
d) des Resümé — S. 69—77

des Süersen'schen Buches.

Eigenthümlich gehört dem Ruß nur die kurze Einleitung von 17 Zeilen und demnächst im Laufe des Aufsatzes einige verbindende Sätze.

In dem Actenexemplare sind diejenigen Stellen des Ruß'schen Aufsatzes, welche aus Süersen abgeschrieben sind, roth eingeklammert und ergiebt sich daraus folgendes Zahlenverhältniß:

Der Aufsatz von Ruß enthält 340 Zeilen. Von diesen sind 286 aus Süersen entlehnt. Es ist also der denunciantische Aufsatz zu $^5/_6$ mechanische Reproduction eines fremden Werkes und nur $^1/_6$ Eigenthum des Ruß, wobei noch zu bemerken bleibt, daß dieses $^1/_6$ im Wesentlichen nur das Bindemittel zwischen den abgeschriebenen $^5/_6$ bildet.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß Ruß hiernach auf den Schutz des Nachdrucksgesetzes keinen Anspruch machen kann.

Denn nur dem Originale, nicht der Copie steht das Gesetz

schützend zur Seite.*) Was das dem Ruß eigenthümlich gehörende $\frac{1}{6}$ betrifft, so ist dasselbe einerseits so dürftig, daß man dasselbe nicht füglich „ein Werk der Wissenschaft" nennen kann, andererseits steht den Denunciaten in dieser Beziehung der §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) zur Seite, da sie die Quelle genannt haben und der Abdruck dieses $\frac{1}{6}$ nur als das wörtliche „Abdrucken einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes" bezeichnet werden kann.

Hiernach mußte die Frage nach dem Vorhandensein des unerlaubten Nachdrucks verneint werden, womit zugleich die Frage nach der Höhe der dem Ruß zu gewährenden Entschädigung ihre Erledigung findet.

Nur für den Fall, daß der Gerichtshof der vorstehenden Ausführung des l. S. V. nicht beitreten, sondern den Abdruck des Aufsatzes in der Schlesischen Zeitung für unerlaubten Nachdruck erachten sollte, wird bemerkt, daß eventuell die Entschädigung des Ruß auf 3 Thlr. festzusetzen ist.

Der l. S. V. hat nämlich bereits früher in ähnlichen Fällen wiederholt ausgeführt, daß ein ohne Erlaubniß des Autors erfolgter Abdruck eines Zeitungs-Artikels in einer anderen Zeitung als eine zweite Auflage des Artikels anzusehen und die Entschädigung des Autors in analoger Anwendung des A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1015 auf die Hälfte des ursprünglichen Honorars festzusetzen sei.***) Da nun Ruß selbst angiebt, daß er von der Redaction des Fremdenblatts als Honorar einen Friedrichsd'or erhalten habe, so würde sich die Entschädigung in runder Summe auf 3 Thlr. belaufen, ein Betrag, welcher mit Rücksicht auf den Umfang des Aufsatzes und die sonstigen Verhältnisse durchaus angemessen ist.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

---

*) Vgl. hierüber Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XX und die daselbst angeführten Gutachten.

**) Jetzt: der §. 7 Litt. a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher ebenfalls „das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichen Werkes" gestattet, sobald nur „der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist".

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXVI. 186.

1) daß der, im Feuilleton der „Schlesischen Zeitung“ vom 4. Mai 1865 enthaltene Aufsatz:
„Die Pflege der Zähne und des Mundes“
als unerlaubter Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes von Carl Ruß in den Nr. 98 und 99 des „Berliner Fremden- und Anzeigeblattes“ vom Jahre 1865 nicht zu erachten;
2) daß — falls dessen ungeachtet der Thatbestand des unerlaubten Nachdrucks für erwiesen angenommen werden sollte, die Entschädigung des Denuncianten Ruß auf den Betrag von 3 Thlr. festzusetzen sei.*)

No. 5.

Gutachten vom 18. November 1870.

Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Rechtsirrthum. Citiren einzelner Stellen. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers.

Im Jahre 1868 ist im Verlage von Carl Duncker (C. Heymons) in Berlin eine Schrift des Professors Spiller, betitelt:
„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft“
erschienen.

Im Jahre 1870 hat demnächst der Professor Spiller im Verlage von Carl Heymann (Julius Imme) hierselbst ein anderes Werk unter dem Titel:
„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte. Populäre Kosmogenie“
herausgegeben. Dasselbe soll, dem Prospect zufolge, in 7 Lieferungen erscheinen, von denen bis zur Zeit der Denunciation zwei — oder wie Spiller anscheinend irrthümlich angiebt: drei Lieferungen erschienen waren.

Der Buchhändler Heymons, als Inhaber der Carl Duncker'schen Verlagsbuchhandlung, behauptet nun, daß dieses letztere Werk ein Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen Spiller'schen Schrift

*) Diesem Gutachten entsprechend hat das Königl. Stadtgericht in Breslau, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, das weitere Verfahren gegen die Denunciaten eingestellt, da ein strafbarer Nachdruck nicht vorliege.

„Die Weltschöpfung“, einschließlich mehrerer darin enthaltener Figuren, sei, und hat bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts die strafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks beantragt, indem er sich die Geltendmachung seines Enschädigungsanspruchs vorbehält.

Sowohl der Professor Spiller, als auch der Buchhändler Imme, der Inhaber der Heymann'schen Verlagsbuchhandlung, bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Spiller räumt ein, daß er in dem neueren Werke eine Anzahl Stellen, aber oft mit nicht unbedeutenden Veränderungen, aus dem älteren Werke entlehnt habe, weil er den Inhalt nicht anders oder besser habe ausdrücken können. Er hält sich hierzu aber gesetzlich für berechtigt, zumal er in dem Vorwort des neuen Werkes ausdrücklich auf das ältere Werk verwiesen und es daher nicht für nöthig gehalten habe, jede einzelne entlehnte Stelle noch besonders durch Anführungszeichen hervorzuheben. Einen verbotenen Nachdruck erachtet Spiller schon deshalb für ausgeschlossen, weil das ältere Werk nur 80 Seiten umfaßte, während das neuere Werk auf 28 bis 30 Bogen berechnet sei. In Betreff der Abbildungen hebt er hervor, daß dieselben in Kreisen, Ellipsen, Parallelogrammen der Kräfte u. s. w. beständen und daher nothwendig in allen Werken übereinstimmend ausfallen müßten. Indem Spiller noch geltend macht, daß sein Verfahren in dem neuen Norddeutschen Bundesgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 ausdrücklich für erlaubt erklärt werde, bemerkt er schließlich, daß der Denunciant materiell gar nicht geschädigt sei, da die ihm contractlich überlassene erste Auflage der Schrift vergriffen sei und ihm das Recht der Veranstaltung einer zweiten Auflage nicht zugestanden habe.

Der Buchhändler Imme hat sich im Wesentlichen diesen Ausführungen angeschlossen und zu seiner Rechtfertigung noch hervorgehoben, daß er von der Existenz der Spiller'schen Schrift bis zur Einleitung der Untersuchung überhaupt keine Kenntniß gehabt, daß er die Bezugnahme auf diese Schrift in dem Vorworte des neueren Werkes vor dem Drucke nicht gelesen, sondern den Verlag übernommen habe, weil ein früher bei ihm erschienenes Werk von Spiller sich als gangbar erwiesen habe.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat die Beschlagnahme des

denunciirten Werkes verfügt, und ist nunmehr vom Königlichen Stadtgericht dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob die in den beiden ersten Lieferungen des in dem Verlage von Imme (Carl Heymann's Verlag) unter dem Titel:

„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte, populäre Kosmogenie von Philipp Spiller"

erschienenen Werkes enthaltene Wiedergabe von Stellen, welche sich bereits in dem von C. Heymons (Carl Duncker's Verlag) verlegten früheren Werke desselben Verfassers:

„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft"

befinden, als unerlaubter Nachdruck anzusehen ist; desgleichen: ob dies auch in Betreff des Wiederabdruckes einzelner schon in dem früheren Werke enthaltener Figuren der Fall ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist der l. S. V., unter Zuziehung seines technischen Mitgliedes*), und nach allseitiger Erwägung und Erledigung der aufgetauchten Bedenken, zu dem Resultat gelangt, daß der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks für erwiesen erachtet werden müsse.

Daß der Autor eines Werkes überhaupt einen Nachdruck gegen seinen Verleger verüben kann, und daß ein solcher Nachdruck insbesondere dann vorliegt, wenn der Autor in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches seinem Inhalte nach mit dem zuerst erschienenen Werke identisch ist, hat der l. S. V. in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe wiederholt ausgesprochen und ist dies auch in dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 §. 5 Litt. c ausdrücklich anerkannt.**)

---

*) Sowohl nach der früheren Preußischen Nachdrucksgesetzgebung (Instruction vom 15. Mai 1838 No. 3: Ges.-Samml. S. 277), als auch nach der zum Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 erlassenen Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachv.-Vereine §§. 4 und 7 (Bundesges.-Blatt S. 621) muß bei der Abgabe von Gutachten über den Nachdruck von Zeichnungen oder Abbildungen ein Mitglied des l. S. V. mitwirken, welches mit der Anfertigung solcher Zeichnungen 2c. vertraut ist.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XIV; Dambach, Urheberrecht. S. 62. S. auch Gutachten No. 14.

Gerade in Fällen dieser Art bedarf es aber einer besonders gründlichen Prüfung des Sachverhältnisses, damit nicht die Rechte der Autoren geschädigt und der freien wissenschaftlichen Forschung, sowie der ungehinderten litterarischen Production in ungerechtfertigter Weise Fesseln angelegt werden. Denn es darf der Autor deshalb, weil er einem Buchhändler ein Werk in Verlag gegeben hat, nicht gehindert werden, über eine verwandte oder auch über dieselbe Materie in einem andern Verlage ein Buch herauszugeben, sobald dasselbe nur ein eigenes, selbstständiges Geisteserzeugniß ist. Ob das neue Werk dem älteren Werke Concurrenz macht, oder dasselbe vielleicht buchhändlerisch völlig entwerthet, ist hierbei für den Thatbestand des Nachdrucks gleichgültig. Sobald das neue Werk eine eigene geistige Arbeit ist, kann dem Verfasser niemals der Vorwurf des Nachdrucks gemacht werden.*) Verboten ist gesetzlich nur, daß der Autor mit Verletzung der Rechte des ersten Verlegers in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem ersterschienenen Werke inhaltlich identisch ist, dasselbe auf mechanischem Wege reproducirt.

Wenn man von diesem, den Denunciaten gewiß günstigen, Gesichtspunkte das incriminirte Werk beurtheilt, so stellt sich dasselbe unzweifelhaft als ein partieller Nachdruck des Duncker'schen Verlagswerkes dar.

Es ergiebt sich dies sofort bei einer rein objectiv-technischen Vergleichung beider Werke.

Die Schrift: „Die Weltschöpfung" enthält 80 Seiten Octav Von diesen sind etwa 24 Seiten, also beinahe der dritte Theil in dem denunciirten Werke nachgedruckt. (Denunciant hat selbst noch nicht einmal alle nachgedruckten Stellen bemerkt, z. B. neues Werk S. 24 Abs. 2 am Ende, S. 25 Abs. 3, vgl. mit altem Werke S. 24 Abs. 2.) Dieses quantitative Verhältniß wird noch größer, wenn man — wie Denunciant mit Recht hervorhebt — berücksichtigt, daß gegenwärtig erst zwei Lieferungen des incriminirten Werkes vorliegen und daß diese nur diejenigen Materien enthalten, welche auf S. 1—53 des älteren Werkes behandelt sind. Es sind daher eigentlich 24 Seiten von 53 Seiten nachgedruckt.

Der Nachdruck ist nicht dergestalt verübt, daß die 24 Seiten

*) Vgl. auch Mandry, Urheberrecht. 1867. S. 114.

hinter einander abgedruckt wären; es sind vielmehr in dem neueren Werke, welches seiner ganzen Anlage nach ausführlicher ist, als das ältere, Ausführungen zwischengeschoben, Umgestaltungen vorgenommen u. s. w. Auch ist der Nachdruck nicht überall ein vollständig wörtlicher; es finden sich oft unbedeutende stylistische Aenderungen, Uebersetzungen fremder Ausdrücke in die deutsche Sprache, auch genauere Berechnungen einzelner Zahlen u. s. w.

Daß diese Abweichungen den Thatbestand des Nachdrucks nicht aufheben, bedarf keiner Ausführung.*)

Abbildungen oder Figuren enthält das Duncker'sche Verlagswerk neun, nicht — wie auf dem Titel angegeben ist — acht; wohl aber sind die Zeichnungen auf S. 28 und 68 identisch. Von diesen 9 Figuren sind nun die 8 ersten in dem denunciirten Werke reproducirt, und zwar, wie der erste Blick lehrt, auf rein mechanischem Wege, indem die Identität bis auf ganz geringfügige Unterschiede in Buchstaben, Pfeilen u. s. w. eine vollständige ist. Die Identität ist so einleuchtend, daß es zu ihrer Feststellung eines technischen Urtheils gar nicht einmal bedarf. Wenn es sich um zwei in ihrem Texte ganz verschiedene Werke handelte, so würde vielleicht die Entlehnung von 8 erläuternden Figuren neben der überwiegenden Masse der eigenen neuen Schöpfung als erlaubt gelten können; im vorliegenden Falle aber vermehren diese 8 Figuren nur das Quantum des Nachdrucks. Die Zeichnungen erläutern den Text und hätten, falls das neue Werk selbstständig bearbeitet worden wäre, keineswegs mit den Zeichnungen des älteren Werkes völlig identisch ausfallen müssen. Ein besonders erschwerendes Gewicht fällt deshalb auch noch auf den Umstand, daß das neue Spiller'sche Werk keine neuen Figuren hinzubringt, sondern lediglich die alten reproducirt.

Spiller setzt freilich der Anschuldigung des Nachdrucks vorzugsweise die Behauptung entgegen, daß er nur einzelne Stellen seines früheren Werkes, welche er nicht anders und besser habe ausdrücken können, reproducirt und überdies in dem Vorworte der neuen Schrift ausdrücklich auf das ältere Werk verwiesen habe.

Allein dieser Einwand ist völlig hinfällig. Das Gesetz gestattet allerdings das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines

---

*) Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 42.

bereits veröffentlichten Werkes*), und man wird gerade in dieser Beziehung die Grenzen nicht zu eng ziehen dürfen, wenn es sich um einen angeblichen Nachdruck des Autors gegen den Verleger handelt. Denn der Autor wird, wenn er dieselbe Materie in verschiedenen Werken behandelt, naturgemäß auf seine früheren Schriften zurückgreifen und einzelne Gedanken in derselben Form ausdrücken. Allein die Reproduction von einem Drittheil des älteren Werkes, wobei oft ganze Seiten hinter einander abgedruckt sind, übersteigt bei Weitem die quantitativen Grenzen des erlaubten Citirens. Der l. S. V. hat in früheren Fällen schon die Entlehnung des achten, ja selbst des dreizehnten und vierzehnten Theiles des Originalwerkes als partiellen Nachdruck angesehen.**) Hierbei muß noch beachtet werden, daß Spiller in dem neuen Werke nirgends das ältere Werk citirt, sondern nur in dem Vorwort — S. 5 — die allgemeine Bemerkung ausspricht, daß er an der von ihm „in einer im vorigen Jahre herausgegebenen Schrift (die Weltschöpfung) aufgestellten Abschleuderungstheorie auch in diesem Werke festgehalten" habe. Daß diese Bemerkung im Sinne des Gesetzes nicht das Citiren der älteren Schrift bei den einzelnen entlehnten Stellen ersetzen kann, bedarf keiner Ausführung.

Ebenso unhaltbar ist der fernere Einwand Spiller's, daß der verschiedene Umfang beider Werke den Thatbestand des Nachdrucks ausschließe. Es ist richtig, daß der verschiedene Umfang zweier Werke bei der Frage wegen etwaigen Nachdrucks von großer Bedeutung sein kann, namentlich, wenn sich aus dieser Verschiedenheit ergiebt, daß beide Werke für ganz getrennte Leserkreise bestimmt sind, ganz verschiedene Zwecke verfolgen u. s. w. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die beiden fraglichen Werke sind vielmehr für dieselben Leserkreise berechnet, indem sie nach den Vorreden für alle Gebildete bestimmt sind, sie behandeln, soweit es hier in Frage steht, dieselben Materien, und auch die Reihenfolge der Abhandlungen ist im Allgemeinen dieselbe; nur erscheint in dem neueren Werke das in dem älteren kurz Construirte in einer breiteren, so zu sagen mehr ausgewalzten Darstellung. Bei dieser

*) Gesetz vom 11. Juni 1870. §. 7 Litt. a.

**) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 301. 379. 341. 400. Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 48.

Uebereinstimmung kann die Verschiedenheit des Umfanges kein Grund sein, die Möglichkeit des Nachdrucks auszuschließen, vielmehr hat der l. S. V. schon früher Gelegenheit gehabt, auszusprechen, daß die unerlaubte Aufnahme eines kleinen Originalwerkes in einem großen, bändereichen Werke unzweifelhaft den Thatbestand des Nachdrucks in sich schließe.*)

Spiller führt jedoch zu seiner Rechtfertigung ferner an, daß das neue Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 das von ihm beobachtete Verfahren ausdrücklich gestatte. Aber auch diese Behauptung ist — ganz abgesehen davon, daß das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft äußern kann — vollständig unbegründet. Das Gesetz vom 11. Juni d. J. enthält im §. 7 Litt. a im Wesentlichen nur dieselben Bestimmungen, welche schon jetzt Rechtens sind, indem es das Citiren einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in größere selbstständige wissenschaftliche Werke gestattet. Dagegen erlaubt das Gesetz keineswegs, ohne Weiteres ein früheres Werk zum dritten Theile zu reproduciren; ein solches Verfahren würde vielmehr auch nach dem neuen Gesetze unzweifelhaft als partieller Nachdruck (§. 4 Abs. 2) anzusehen sein. Nur in einer Beziehung würde sich Spiller auf das neue Gesetz berufen können. Dasselbe bedroht nämlich den Nachdruck nicht mehr mit einer Geldstrafe von 50—1000 Thlr., sondern von 1—1000 Thlr., und diese mildere Strafbestimmung kommt auch bei den vor dem 1. Januar 1871 begangenen Nachdrucken zur Anwendung, falls die gerichtliche Aburtheilung nach dem 1. Januar 1871 stattfindet. (Strafgesetz-Buch für den Nordd. Bund §. 2.)

Spiller macht endlich geltend, daß Denunciant materiell gar nicht beschädigt sei, da die von ihm veranstaltete Auflage vergriffen und Denunciant zur Herstellung einer weiteren Auflage nicht berechtigt gewesen sei. Wenn diese Behauptung begründet wäre, so würde allerdings Denunciant, da er alsdann durch den Nachdruck nicht verletzt wäre, zur Stellung eines Strafantrags nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) nicht legitimirt sein. Die

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 300.

**) Jetzt nach §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Entscheidung über diesen rein rechtlichen Einwand gehört lediglich zur Competenz des Richters; allein ein Blick auf die Schriftstücke Fol. 4. 5 der Acten — ihre Echtheit ist anerkannt — ergiebt, daß auch dieser Einwand unbegründet ist, indem danach Denunciant auch das Verlagsrecht für spätere Auflagen erworben hat.

Einer näheren Erörterung bedarf nur noch der Einwand des Denunciaten Imme, daß er von der Existenz der älteren Spiller'schen Schrift keine Kenntniß gehabt, mithin bei dem Drucke der neueren Schrift in gutem Glauben gehandelt habe.

Es darf gegenwärtig als feststehender Rechtsgrundsatz angenommen werden, daß nur derjenige wegen Nachdrucks strafbar ist, welcher entweder vorsätzlich oder fahrlässig den Nachdruck veranstaltet hat.*)

Spiller hat nun offenbar mindestens fahrlässig gehandelt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 18 schließt die Bestrafung des Nachdrucks aus, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.**) Spiller beruft sich hierauf, indem er behauptet, sein Verfahren für gesetzlich erlaubt gehalten zu haben. Es muß selbstverständlich der richterlichen Prüfung anheimgegeben bleiben, ob der Einwand des Spiller für durchgreifend erachtet wird; der l. S. V. kann jedoch nicht umhin, von seinem Standpunkte aus darauf hinzudeuten, daß ein so routinirter Schriftsteller wie Spiller über die Grenzen des Erlaubten kaum im Unklaren sein dürfte. Es mußte ihm klar sein, daß es einem Schriftsteller nicht gestattet ist, ein Werk, welches er im Jahre 1868 in Verlag gegeben hat, bereits im Jahre 1870 in einem anderen Verlage erscheinen zu lassen und hierbei das ältere Werk zum dritten Theile mechanisch zu reproduciren.

Zweifelhafter liegt die Frage bei dem Denunciaten Imme. Daß derselbe vorsätzlich gehandelt habe, ist weder behauptet, noch bewiesen; es kann sich daher nur darum handeln, ob ihm eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Der l. S. V. glaubt nun seine Competenz nicht zu überschreiten, wenn er auch diese Frage in den Kreis seiner Erörterung gezogen hat; denn es ist

*) Vgl. Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks rc. 1864, und Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 18.

**) Dasselbe gilt nach §. 20 a. a. O. von dem Veranlasser des Nachdrucks.

ihm die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt worden und die Entscheidung über die Fahrlässigkeit des Nachdrucks ist gerade im vorliegenden Falle durch thatsächliche Erwägungen bedingt, welche auf buchhändlerischen Gewohnheiten und Ansichten beruhen, also recht eigentlich zur Begutachtung des l. S. V. gehören.

Imme behauptet, daß er von der älteren Spiller'schen Schrift keine Kenntniß gehabt, das Manuscript der neuen Schrift vor dem Drucke nicht gelesen und zu dem Verlage sich schon deshalb entschlossen habe, weil ein früheres Werk des Spiller sich gangbar erwiesen habe. Kann man nun dem Imme den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen, daß er nicht nähere Ermittelungen angestellt hat, ob das von ihm in Verlag genommene Werk etwa einen Nachdruck in sich schließt?*)

Mit einem gewissen Rigorismus läßt sich allerdings behaupten, daß Imme nur ein gangbares, bibliographisches Lexikon hätte nachzuschlagen brauchen, um sich besser zu orientiren und dem eigentlichen Originalwerk des Spiller auf die Spur zu kommen, daß er also von einer gewissen Fahrlässigkeit nicht freizusprechen sei. Allein so leicht auch eine solche Anforderung an die sorgfältigere Aufmerksamkeit eines Verlagsbuchhändlers zu sein scheint, so kommen doch im vorliegenden Falle die besonderen Umstände dem Denunciaten zu Statten, indem derselbe mit einem ihm bekannten Schriftsteller contrahirte, der bereits zahlreiche Schriften verfaßt, dessen Schriften mehr als Eine Auflage erlebt, und dessen Name in der populär-wissenschaftlichen Litteratur einen guten Klang hatte. Imme konnte deshalb wohl kaum darauf verfallen, daß Spiller einen Nachdruck, und zumal gegen seinen eigenen früheren Verleger, begehen würde. Wenn er also das Manuscript vor dem Drucke nicht durchlas, sondern sogar großentheils gestattete, daß dasselbe direct von Spiller in die Druckerei gesandt wurde, so wird man hierin eine strafbare Fahrlässigkeit nicht finden können; er beobachtete vielmehr nur ein Verfahren, welches im Buchhandel sehr häufig vorkommt, und aus welchem man einem Buchhändler, welcher es im Verkehre mit einem bekannten, geachteten Autor anwendet, vom Standpunkte des Rechts gewiß keinen Vorwurf machen kann. Auch wenn Imme die frühere

*) Vgl. hierüber auch oben das Gutachten No. 1. S. 11.

Schrift gekannt hätte, würde er übrigens vielleicht gar nicht auf den Argwohn gekommen sein, daß die neue ein partieller Nachdruck der älteren sei, oder er würde sich einen solchen Argwohn von dem Autor selbst leicht haben ausreden lassen. Wenn hiernach dem Imme eine strafbare Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden kann, so entsteht allerdings die schwierige Frage, ob Spiller als der eigentliche Nachdrucker oder als Theilnehmer am Nachdrucke anzusehen ist, und ob die Confiscation der dem Imme gehörigen Exemplare zulässig ist. Die Beantwortung dieser Fragen würde nach den klaren Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unzweifelhaft sein*), giebt aber nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 zu erheblichen Bedenken Anlaß. Die Erörterung dieser rein rechtlichen Fragen übersteigt aber die der Competenz des l. S. V. gezogenen Grenzen und muß dem Gerichte überlassen bleiben.

Der l. S. V. kann deshalb sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß das im Jahre 1870 im Verlage von Carl Heymann (Julius Imme) in Berlin erschienene Werk des Professors Spiller, betitelt:
„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte. Populäre Kosmogenie.“ Lief. 1. 2.
einschließlich der darin enthaltenen Abbildungen als partieller Nachdruck der im Jahre 1868 im Verlage von Carl Dunker (C. Heymons) hierselbst erschienenen Schrift desselben Verfassers, betitelt:
„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft“
anzusehen sei.**)

*) Nach diesen Bestimmungen würde Spiller als „Veranlasser“ des Nachdrucks anzusehen sein (§. 20), und es würde die Einziehung der Nachdrucksexemplare haben eintreten müssen, da diese Maaßregel auch dann erfolgt, wenn der Nachdruck ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangen ist (§. 21). — Es ist einer der größten Vorzüge des Gesetzes vom 11. Juni 1870, daß durch dasselbe die zahlreichen Streitfragen der früheren Nachdrucksgesetzgebung beseitigt worden sind.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend hat die Staatsanwaltschaft von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verlegers Imme Abstand genommen, weil derselbe nicht fahrlässig gehandelt hat. Das Verfahren gegen Spiller ist dadurch erledigt worden, daß Denunciant den Strafantrag rechtzeitig zurückgenommen hat. (§. 27 des Ges. vom 11. Juni 1870.)

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich das **Object** des Rechtsschutzes betreffen.

No. 6.

Gutachten vom 1. Juli 1870.

Nachdruck eines Theater-Couplets. Geistiger Werth des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines Liedes. Entschädigung.

In der bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte wider den Fortepianostimmer Queva und den Sänger Stubenbeck wegen Nachdrucks des Textes des — im Texte und im 4stimmigen Satze von dem Theater-Buchhändler Bloch hierselbst herausgegebenen — Ständchen-Quartetts:

„Herzliebchen mein unterm Rebendach“ aus der Posse „Auf eigenen Füßen“

geführten Untersuchung ist das Gutachten des l. S. V. über folgende Streitfragen erfordert worden:

1) Ob das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen“ versehene Gedicht in den Strophen 1, 5 und 6 als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Eduard Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen“: „Herzliebchen mein unterm Rebendach“ anzusehen. Im Falle der Bejahung der Frage ad 1:

2) Auf wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Bloch festzustellen.

3) Ob das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen“ versehene Gedicht: „O holdes Kind unterm Rebendach“ als Nachdruck des ad 1 gedachten Textes des bei Bloch erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen“ anzusehen.

4) Ob die von Stubenbeck verfaßten Gedichte: „Herzliebchen unterm Rebendach" und „Herzliebchen mein unterm Rebendach" mit der Ueberschrift „Liebes-Ständchen", als Nachdruck des im Verlage des Buchhändlers Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen": „Herzliebchen mein unterm Rebendach" 2c. anzusehen.

Im Falle der Bejahung der Frage ad 4:

5) Auf wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Bloch gegen Stubenbeck festzustellen.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst erscheint es zweckmäßig, gleich beiden Denunciaten gegenüber zuerst die Nachdrucks- und dann die Entschädigungs-Frage, jede in ihrer Totalität, zu erörtern.

I. Die Nachdrucks-Frage.

Vorweg ist anzuerkennen, daß der Original-Text des Ständchens, an welchem Denunciant das „alleinige und ausschließliche Eigenthum zu beliebigen Manipulationen für den gesammten Buch- und Musikalien-Handel nach allen Richtungen hin" — also eventuell auch zum Separat-Abdruck des Textes ohne Musik — erworben hat, zu denjenigen litterarischen Erzeugnissen gehört, welche, ohne Rücksicht auf ihren größeren oder geringeren inneren Werth, den Schutz des Nachdrucksgesetzes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Die Denunciaten versuchen zwar, dem Originalgedicht wegen seines geringen dichterischen Werthes die Eigenschaft eines schutzberechtigten Objectes abzusprechen. Allein es ist in der Praxis längst festgestellt, daß auf den litterarischen oder künstlerischen Werth einer geistigen Production kein entscheidendes Gewicht gelegt werden darf; gerade einem poetisch werthlosen Liede von Queva („Die Krinoline") hat im Jahre 1861 unser höchster Gerichtshof, in Bestätigung eines Appellations-Erkenntnisses, den Schutz gegen Nachdruck gewährt, weil auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise der geistigen Production nichts ankommt, noch weniger der Begriff des litterarischen Erzeugnisses durch den litterarischen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit berührt wird.*)

*) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. November 1861 (Justiz-Min.-Blatt. 1861. S. 288). Vgl. auch Dambach, Urheberrecht. S. 16.

Nicht minder muß es als ausgemacht gelten, daß, wenn überall ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes verübt ist, auf das Medium der Aneignung des Originals nichts ankommen kann.*)

Mag also immerhin Queva den Text des Originalgedichts den Leiermännern abgelauscht, Stubenbeck denselben nach der ihm aus der Aufführung der Posse verbliebenen Erinnerung niedergeschrieben haben: weder das Eine, noch das Andere kann den Denunciaten eventuell zur Exculpation gereichen.

Wenn man aber die Machwerke beider Denunciaten einer technisch prüfenden Vergleichung mit dem Originale unterwirft, so ergiebt sich, daß nur dem Stubenbeck, nicht dem Queva ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck zur Last gelegt werden kann.

Das Originalgedicht umfaßt 3 Strophen, jede zu 8 Versen, von denen aber in jeder Strophe Vers 1. 2 mit Vers 7. 8. identisch sind, außerdem ist Vers 1 in jeder Strophe gleichlautend, so daß das Gedicht im Ganzen 16 unter sich verschiedene Verszeilen enthält.

Die 4 incriminirten Schriftstücke verhalten sich zu diesem Original wie folgt:

1) Queva's Gedicht Nr. 1 mit der Ueberschrift: „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen", umfaßt 6 Strophen, jede zu 10 Zeilen, wobei nur die erste Zeile im Ganzen sich 9 mal wiederholt.

Von diesem Gedichte kommen nur die incriminirten Strophen 1. 5. 6 in Betracht, da die Strophen 2. 3. 4 durchaus eigene Arbeit des Queva sind. Aber auch in diesen 3 Strophen 1. 5. 6 sind nur einzelne Zeilen dem Original nach getreu wiedergegeben, und zwar wie folgt:

Queva Str. 1, Vers 1. 2 wörtlich aus dem Original,
Vers 6 halb aus Vers 5, halb aus Vers 6 des Originals zusammengestellt.

Queva Str. 5, Vers 1 ist die auch im Original vorkommende Wiederholung des Verses 1 der ersten Strophe,
Vers 2 ist wörtlich aus dem Original.

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 461. S. auch unten S. 62.

Queva Str. 6, Vers 1 abermals Wiederholung wie im Original,
„ 3 entspricht dem Original Str. 3, V. 3.
„ 4 „ „ „ „ 3, V. 2.
„ 5.6. „ „ „ „ 3, V. 5.6.

Somit sind von den 16 Zeilen des Originals im Ganzen 7 in den 60 Zeilen (ohne die Wiederholungen 52 Zeilen) des Queva wiederzufinden.

Es könnte diese Benutzung nun allerdings, wenn man jeden theilweisen Abdruck für Nachdruck erklären wollte, auch hier für partiellen Nachdruck gelten. Nimmt man aber — abgesehen von der Queva'schen Art zu dichten (Queva charakterisirt sich selbst als Naturdichter mit wenigen Schulkenntnissen) — einen allgemeineren Standpunkt ein, wie ihn der l. S. V. dem jedesmaligen Objecte angemessen einzunehmen hat, so ergiebt sich das Queva'sche Gedicht rein als eine sogenannte Variante, fast als eine in der Form nicht streng gehaltene Glosse, zu welcher das Original gewissermaßen nur den Grundton, die Stimmung und den Rhythmus hergegeben hat. Für Queva's Zwecke, das in 250 ununterbrochen nach einander erfolgten Aufführungen der bewußten Posse mit so großem Beifall aufgenommene harmlos joviale Liedchen, nun auch zum Absingen unter Begleitung der Drehorgel wirksam zu machen, waren die drei Strophen des Originals nicht ausgiebig genug, er mußte sie vielmehr — freilich ohne irgend welche poetische Zuthat, und nur mit der allergewöhnlichsten „Mache" zu solchen Arbeiten ausgestattet, zu 6 langathmigen Strophen verwässern, und das hat er genugsam gethan. Dabei ist freilich der poetisch-schalkhafte Ton, der dem Originale, namentlich in der Situation bei der Aufführung einen gewissen Reiz verleiht, vollständig verloren gegangen und der breite ganz gewöhnliche Bänkelsängerton an dessen Stelle getreten.

Nach alledem kann selbst ein partieller Nachdruck in der Aufnahme von 7 Zeilen aus einem Gedichte, welches mit Einschluß der Wiederholungen im Ganzen aus 24 Zeilen besteht, in ein anderes, welches aus 60 Zeilen besteht, im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden, es wäre sonst die Form weder der Variante, noch der Glosse, noch der Parodie in der Dichtkunst zulässig, da alle diese Formen, wenn sie überhaupt zur Anwendung kommen, ohne eine derartige Benutzung des Originals gar nicht ausführbar sind.

Ja, auch die Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über musikalische Compositionen kommt dem Queva zu Statten, wenn man sein Product im Verhältniß zum Original als eine Art von Phantasie oder doch Variation, zwar ohne künstlerischen Werth, aber immer noch im Geiste des §. 20 unseres Gesetzes*) als eine nicht einem verbotenen Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung des Originals betrachten will. Und selbst die von Queva in der Ueberschrift als „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" gewählte Bezeichnung seines Gedichtes mag auf Täuschung des Publikums berechnet gewesen sein und deshalb an sich verwerflich erscheinen; ein Verstoß gegen das Nachdrucksgesetz läßt sich jedoch darin nicht erkennen.**)

2) Was das zweite Gedicht des Queva betrifft, so hat Queva, um die ihm durch die Beschlagnahme des incriminirten Gedichtes ad 1 zugefügte geschäftliche Benachtheiligung auszugleichen, ein neues Gedicht drucken lassen, wiederum nach der Conradi'schen Composition des Ständchens zu singen, und wiederum im Rhythmus und Grundton sich demselben Originale anschließend. Bei diesem zweiten Gedichte, welches ebenfalls aus 6 Strophen zu 10 Zeilen besteht, hat Queva als Strophe 2. 3. 5 die Strophen 3. 2. 4 seines früheren Gedichtes verwendet und zum Ersatze der früher incriminirten Strophen 1. 5. 6 drei neue, jetzt als Strophe 1. 4. 6 hinzugefügt und das Gedicht einfach „Ständchen" überschrieben.

In diesem zweiten Gedichte ist nur einzig und allein die Form eines Ständchens, also die ganz allgemein gehaltene Situation des Originalgedichtes beibehalten, natürlich aber auch der Rhythmus des Originals, da es zum Absingen nach der Melodie des Originals bestimmt ist. Wäre nicht in jeder Strophe dieses Gedichtes wieder des „Rebendaches" erwähnt, so wäre eigentlich gar nichts an das Original Erinnerndes verblieben.

Wie die Denunciation des Bloch sich auch gegen dieses Ge-

---

*) Jetzt: des §. 46 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher in dieser Beziehung mit dem §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 übereinstimmt.

**) Wenn Jemand für ein an sich selbstständiges Werk den Titel eines fremden Werkes benutzt, so macht er sich dadurch des Nachdrucks nicht schuldig. (Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 22, und Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 6. October 1871. — Entsch., herausgegeben von den Räthen des O.-H.-G. Bd. 3. S. 315.) S. auch Gutachten No. 13.

dicht richten konnte, ist in der That nicht zu verstehen, da mit demselben Rechte jede Dichtung, die im Rhythmus auf die Conradi'sche Melodie paßt und überhaupt als Ständchen aufgefaßt ist, von Bloch wegen Nachdrucks unter Anklage gestellt werden müßte. Unter Berücksichtigung dieses sehr losen Zusammenhanges zwischen dem zweiten Queva'schen Gedichte und dem Bloch'schen Originale ist denn auch mit Recht dem Antrage auf Beschlagnahme keine Folge gegeben worden. Unter allen Umständen kann in diesem zweiten Gedichte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes nicht gefunden werden.

3) Die dritte Denunciation ist gegen den Sänger Stubenbeck gerichtet und betrifft den von diesem bewirkten Abdruck des bewußten Ständchen-Textes in Verbindung mit einem anderen Gedichte „Kitzel-Couplet" als fliegendes Blatt unter dem gemeinsamen Titel: „Zwei neue schöne Lieder". Das auf der zweiten Seite dieses ohne Druckerfirma in die Welt geschickten Blattes unter der Bezeichnung: „II." abgedruckte Gedicht: „Herzliebchen unterm Rebendach" ist ein vollständiger, fast wortgetreuer Abdruck des Originaltextes. Die einzigen Aenderungen sind, daß Vers 1 und 7 jeder Strophe statt: „Herzliebchen mein unterm Rebendach" nur „Herzliebchen unterm Rebendach" lautet, daß ferner in dem 3. Verse jeder Strophe eine Silbe fehlt, also:

Str. 1. Des Trauten Stimme, sie ruft wach
statt: sie ruft **Dich** wach.
Str. 2. Du denkst nicht an den heutigen Tag
statt: Du denkst **wohl** nicht....
Str. 3. Und bist, mein Schätzchen, noch nicht wach
statt: mein Schätzchen, **Du** noch nicht wach.

Endlich lautet Str. 2, Vers 6:

Hier steh' ich singend schon so früh

statt im Original: singend um sechs Uhr früh.

Die kleinen Aenderungen sind so unwesentlich, daß dieser Abdruck unbedingt als strafbarer Nachdruck des Originalgedichtes angesehen werden muß.

4) Ebenso bei dem Gegenstande der vierten Denunciation, wo Stubenbeck dieselben beiden Gedichte, Ständchen und Kitzel-Couplet, als „Zwei schöne neue Lieder" wie ad 3 hat abdrucken lassen, jedoch das Ständchen zuerst und unter dem Titel: „Liebes-Ständ-

chen". Dieser zweite Abdruck ist eine verbesserte Auflage des früheren, denn die vorerwähnten Abweichungen vom Original sind hierbei corrigirt, nur die eine Zeile:

„Hier steh' ich singend schon so früh"

statt „um sechs Uhr früh" ist geblieben. Auch dieser Abdruck ist demnach ein strafbarer Nachdruck im Sinne des Gesetzes.

II. Die Entschädigungs-Frage.

Daß Denunciat Stubenbeck nach Maaßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dem Denuncianten Bloch zur Entschädigung verpflichtet ist, kann keinem Bedenken unterliegen.

Da jedoch der Betrag der Entschädigung „nach Beschaffenheit der Umstände" arbitrirt werden soll, so müssen eben die Umstände jedes zur Beurtheilung vorliegenden Falles nach ihrer besonderen Beschaffenheit gewürdigt werden.

Hier behauptet nun Bloch, daß im Publikum vielfach nur der Text ohne die Musik begehrt werde und daher der Vertrieb des Originalwerkes durch die nachgedruckten Gedichte stark beeinträchtigt worden sei. Er fordert deshalb, mit Rücksicht auf den Preis des Originals von 15 Sgr., von Stubenbeck eine Entschädigung von 2 Sgr. für jedes vertriebene Exemplar des Nachdrucks, im Ganzen also, da Stubenbeck seine beiden Blätter in je 1000 Exemplaren hat drucken lassen, 2000 mal 2 Sgr., d. h. 133⅓ Thaler, obgleich Stubenbeck überhaupt nur 400—500 Exemplare verkauft, die übrigen verschenkt haben will.

Bloch's Forderung erscheint auf den ersten Blick als allzu hoch gegriffen. Aber selbst, wenn man ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis solcher fliegenden Blätter wie die Stubenbeck'schen waren, zu 2½ Sgr. pro Dutzend, das Minimum nach §. 11 des Gesetzes, also den Nettopreis für 50 Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe, als Entschädigung zubilligen wollte, so würde dies — bei dem Ladenpreise von 15 Sgr. den Nettopreis zu 7½ bis 10 Sgr. gerechnet — immer noch weit über die Beschaffenheit der Umstände des vorliegenden Falles hinausgreifen, indem danach dem Bloch eine Entschädigung von 12½ bis 16⅔ Thaler zuzusprechen sein würde. Denn die Bloch'sche Originalausgabe des Ständchens, welche in Partitur und Stimmen, also Noten und Text, außer Titel und Umschlag 16 Seiten 8° Noten-

stich umfaßt, ist lediglich für das musiktreibende Publikum, das mehrstimmig nach Noten zu singen im Stande ist, bestimmt, während Stubenbeck's Abdrücke als fliegende Blätter, und namentlich des angedruckten Kitzel-Couplets wegen, nur für die allerniedrigste Stufe des Lesepublikums berechnet sind, nämlich für dasjenige Publikum, welches den Drehorgelspielern bei ihren Rundgängen auf den Höfen andächtig zuhört. Da sonach beide Objecte für ganz verschiedene Kreise bestimmt sind, da ferner bei der kolossalen, in den später erschienenen Arrangements weit in die Tausende von Exemplaren gehenden Verbreitung seiner rechtmäßigen Ausgaben, gegenüber dem armseligen Vertriebe jener fliegenden Blätter ein geschäftlicher Nachtheil dem Verleger Bloch aus einer so zweifelhaften Concurrenz — um so zweifelhafter, als Bloch seinerseits sich wohl schwerlich damit befaßt haben würde, den Text ohne Musik in dergleichen fliegenden Blättern unter das Publikum werfen zu lassen — kaum erwachsen sein dürfte, so ließe sich sehr wohl behaupten, daß um der Stubenbeck'schen fliegenden Blätter willen kein Exemplar der Bloch'schen Originalausgabe des Ständchens weniger verkauft sei. Zur Aufrechterhaltung des im Nachdrucksgesetze fixirten Entschädigungsprincips glaubt jedoch der l. S. V., gerade wie in der von den Gerichten approbirten Begutachtung eines verwandten Falles im Jahre 1859*), die dem Denuncianten zuzusprechende Entschädigung nach einem freien und durchgreifenden Ermessen auf Zehn Thaler abschätzen zu müssen.**)

Sollte aber der Richter — was der l. S. V. freilich kaum für möglich halten möchte — auch in den incriminirten Gedichten des Queva einen strafbaren, folglich zur Entschädigung verpflichtenden Nachdruck erkennen, so würde doch der Betrag einer solchen Entschädigung eventuell höchstens auf zwei Thaler zu arbitriren sein, da auch hier die Berechnung des Denuncianten auf Höhe von 32 Thlr. 24 Sgr. ganz willkürlich erscheint.

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 458. In jenem Falle waren ebenfalls Theater-Couplets auf einzelnen Blättern unter dem Titel: „Neue schöne Lieder" nachgedruckt worden.

**) Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 19 hat der Richter über die Höhe der Entschädigung nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, und es würden daher die obigen Grundsätze auch nach der heutigen Gesetzgebung völlig zutreffend sein. S. auch unten S. 92.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten fünf Fragen nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" versehene Gedicht weder im Ganzen, noch insbesondere in den Strophen 1. 5 u. 6 als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Eduard Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der gedachten Posse: „Herzliebchen mein unterm Rebendach" anzusehen; eventuell jedoch, falls der Richter einen im Sinne des Gesetzes verbotenen Nachdruck darin erkennen sollte:

2) der Entschädigungs-Anspruch des Bloch auf zwei Thaler festzusetzen sein würde;

3) das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen" versehene Gedicht „O holdes Kind unterm Rebendach" rc. als Nachdruck des ad 1 gedachten Textes des bei Bloch erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen" jedenfalls nicht anzusehen;

4) die von Stubenbeck verfaßten Gedichte „Herzliebchen unterm Rebendach" und „Herzliebchen mein unterm Rebendach" mit der Ueberschrift „Liebes-Ständchen" als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Ed. Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen": „Herzliebchen mein unterm Rebendach" rc. anzusehen und

5) der Entschädigungs-Anspruch des Bloch gegen Stubenbeck auf zehn Thaler festzusetzen*).

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist vom Königl. Stadtgericht in Berlin das weitere Verfahren gegen Queva eingestellt worden, dagegen ist Stubenbeck wegen Nachdrucks rechtskräftig verurtheilt, auch die Entschädigung auf 10 Thlr. festgesetzt worden. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist bereits unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ergangen, vom Gericht aber ausdrücklich ausgesprochen, daß auch nach diesem Gesetze der Thatbestand des Nachdrucks gegen Stubenbeck erwiesen sei.

No. 7.

Gutachten vom 17. October 1864.

Erlaubter Abdruck der Instruction einer Transport-Gesellschaft. Schutzberechtigung von Formularen.

Im Jahre 1859 schlossen mehrere Transport-Versicherungs-Gesellschaften Deutschlands einen Vertrag zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Geschäfts-Interessen. Nach Inhalt der Statuten werden die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft („Combination") durch ein Comité von drei Personen besorgt, welches insbesondere auch verpflichtet ist, gemeinschaftliche Schiffs-Revisions-Commissionen zu bestellen und denselben die nöthigen Instructionen zu ertheilen. Ebenso liegt dem Comité die Besorgung der Drucksachen für die Gesellschaft ob.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Comité, bestehend aus den Directoren N. N., unter dem 1. Januar 1860 eine

„Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften"

auf 2 Seiten Folio im Druck erscheinen lassen und außerdem Formulare zu

„Schiffs-Revisions-Attesten"

für die Jahre 1861 und 1863 in einem Blatt Quartformat herausgegeben, auf deren Rückseite sich

„Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer"

abgedruckt finden.

Im Jahre 1863 traten zu Berlin der Schiffsbaumeister Teichelmann, die Schiffseigner Letze, Jaekel und Priefert, sowie der Kaufmann Miethke zu einer „Central-Direction für Revision von Flußfahrzeugen" zusammen. Dieselben erließen unter dem 8. August 1863 ein Statut, in welchem sich auf Seite 8 bis 14 ebenfalls eine

„Instruction für die Revisions-Commissionen der Centraldirection für Revision von Flußfahrzeugen östlicher Gewässer, mit Sitz in Berlin",

befindet, und welches ferner auf Seite 14 bis 16 ebenfalls „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" enthält. Außerdem ließ die Centraldirection gleichfalls Formulare für „Schiffs-Revisions-Atteste" in einem Blatt Quartformat drucken, auf deren Rückseite die „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" wiedergegeben sind.

Das Comité der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften behauptet nun, daß die von der Central-Direction ausgegangene „Instruction", „Revisions-Atteste" und „Verhaltungsregeln" ein verbotener Nachdruck der vom Comité herausgegebenen gleichnamigen Drucksachen seien und beantragt die Bestrafung der Denunciaten, sowie die Confiscation der Nachdrucks-Exemplare.

Die Denunciaten bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Teichelmann, Letze, Jaekel und Priefert wollen keine Kenntniß davon haben, daß ihre Drucksachen denjenigen des Comité entlehnt seien, indem sie behaupten, daß Miethke ihnen das Statut nur zur Vollziehung vorgelegt habe. Miethke räumt ein, daß er im Auftrage der übrigen Denunciaten das Statut entworfen und dabei die Drucksachen des Comité benutzt habe. Die „Verhaltungsregeln für Schiffer" habe er dagegen einem Formulare der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt entlehnt. Sämmtliche Denunciaten suchen aber auszuführen, daß an derartigen Druckschriften ein geistiges Eigenthum überhaupt nicht denkbar sei, und Miethke führt außerdem noch an, daß die Drucksachen des Comité keinen Verkaufswerth hätten, auch weder der Drucker, noch der Verleger auf ihnen angegeben sei.

Dem l. S. V. sind von dem Königlichen Stadtgerichte hierselbst die beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) Ist das Statut der Central-Direction ein partieller Ab- oder Nachdruck der Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften und der allgemeinen Verhaltungsregeln für Schiffer, welche beide Schriftstücke dem Comité gehören, im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837?
2) Ist das Formular zu dem Schiffs-Revisions-Atteste der General-Direction ein partieller Ab- oder Nachdruck der Schiffs-Revisions-Atteste, welche dem Comité gehören, im Sinne des erwähnten Gesetzes?

In Ansehung der Förmlichkeiten ist nichts Wesentliches zu erinnern.

In der Sache selbst müssen die beiden zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten Fragen verneint werden, und es ist mithin das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks nicht anzunehmen.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles sind zuvörderst alle diejenigen Momente auszuscheiden, welche sich in Folge ihrer rein rechtlichen Natur gesetzlich der Begutachtung des l. S. V. entziehen, oder welche zu ihrer Entscheidung noch näherer factischer Ermittelungen bedürfen, die bisher unterblieben sind, da es sich nach der Requisition des Staatsanwalts für jetzt nur um die Gewinnung einer vorläufigen Grundlage für das weitere Verfahren handelt. Hierher gehören insbesondere die Fragen: ob das Comité Autor der von ihm herausgegebenen Drucksachen ist; ob namentlich die „Verhaltungsregeln für Schiffer" von dem Comité selbstständig bearbeitet oder der gleichnamigen Druckschrift der „Thuringia" nachgedruckt sind; ob ferner sämmtliche 5 Denunciaten für den Nachdruck verantwortlich sind, oder nur Miethke allein u. s. w.

Für den l. S. V. bleiben also nur die beiden Fragen zur Beantwortung übrig:

1) ob objectiv die von der Central-Direction veranstalteten Druckschriften sich als Nachdruck der Druckschriften des Comité charakterisiren;
2) ob die von dem Comité herausgegebenen Drucksachen überhaupt solche Geisteserzeugnisse sind, welchen gesetzlich der Schutz gegen Nachdruck zusteht.

Daß die Frage ad 2 zur Competenz des l. S. V. gehört, hat derselbe in neuester Zeit wiederholt den Gerichten gegenüber geltend gemacht*), und im vorliegenden Falle hat der Staatsanwalt seine Requisition an das Gericht gerade darauf gerichtet: den l. S. V. nach der Schutzberechtigung der denunciantischen Druckschriften zu befragen.

1) Was nun die technische Frage ad 1 in Betreff der objectiven Uebereinstimmung der qu. Druckschriften betrifft, so muß dieselbe unbedenklich bejaht werden.

Die „Instruction" der Central-Direction stimmt mit der „Instruction" des Comité bis auf unbedeutende stylistische Abweichungen, welche für den Begriff des Nachdrucks selbstverständlich ohne jeden Einfluß sind, überein. Ebenso sind die Formulare zu den Revisions-Attesten (Vorderseite) der Central-Direction denen des Comité pro 1861 bis auf unwesentliche Abweichungen

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVI. S. auch unten S. 68. 77 und 93.

gleichlautend. Endlich stimmen auch die „Verhaltungsregeln" in den Druckschriften der Parteien mit einander überein, und nur Umstellungen der einzelnen Nummern, kleine Abänderungen und die Auslassung der Nummer 12 aus den Revisions-Attesten des Comité pro 1863 sind vorgenommen worden. Wenn der Denunciat Miethke behauptet, daß er die „Verhaltungsregeln" nicht der Druckschrift des Comité, sondern der gleichnamigen Druckschrift der Gesellschaft „Thuringia" entlehnt habe, so scheint dies richtig zu sein. Es stimmen nämlich die Verhaltungsregeln der „Thuringia" mit denen des Comité pro 1861 überein, bis auf ganz unbedeutende Unterschiede; aber gerade von diesen ist wenigstens eine Abweichung der „Thuringia" in die Verhaltungsregeln der Central-Direction übergegangen. Unter der Nr. 10 steht nämlich in den Verhaltungsregeln des Comité das Wort: „Fahrzeug", während die „Thuringia" dafür das Wort: „Kahn" gesetzt hat, und gerade dieses Wort findet sich in den Verhaltungsregeln der Central-Direction (in der entsprechenden Nr. 7) wiedergegeben. Es spricht dieser Umstand mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, daß Miethke bei Abfassung der „Verhaltungsregeln" die Druckschrift der Thuringia und nicht diejenige des Comité abgeschrieben hat.

Für den Begriff des strafbaren Nachdrucks bleibt sich dies aber völlig gleich, denn nach der constanten Praxis des l. S. V. ist es irrelevant, ob der Nachdrucker unmittelbar das Original oder ein Medium, welches selbst Nachdruck ist, copirt hat.*) Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß das Comité die von ihm herausgegebenen Druckschriften selbstständig verfaßt, und nicht etwa ebenfalls der „Thuringia" entlehnt hat.**) Dies zu entscheiden, muß der weiteren Instruction der Untersuchung vorbehalten bleiben, da dem l. S. V., wie oben ausgeführt, die hierzu erforderliche thatsächliche Unterlage fehlt.

2) Trotz dieser objectiv feststehenden Uebereinstimmung der qu. Druckschriften muß aber dennoch der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks aus dem Grunde vereint werden, weil die denunciantischen Druckschriften als schutzberechtigte Werke nicht angesehen werden können. Was in dieser Beziehung zunächst das

*) S. hierüber oben S. 52.

**) S. oben S. 38. 39.

Formular zu den Revisions-Attesten betrifft, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß der l. S. V. schon in eiuer Reihe früherer Fälle sich dahin ausgesprochen hat, daß ein solches gewerbliches Druckformular keinen Schutz gegen Nachdruck genießt.*) Ebenso wenig kann aber dieser Schutz den auf der Rückseite der Formulare befindlichen Verhaltungsregeln gewährt werden. Schon der Umfang dieser Verhaltungsregeln, welche noch nicht eine Quartseite umfassen, muß von vorn herein Bedenken dagegen erregen, sie als schutzberechtigt anzusehen, da bei einem so sehr geringen Umfange kaum von einem „Werke der Wissenschaft"**) die Rede sein kann; obgleich im Uebrigen nicht verkannt werden soll, daß der geringe Umfang allein zur Ausschließung des Begriffs eines litterarischen Erzeugnisses keineswegs genügen würde.***) Aber auch ihrem Inhalte nach haben die hier in Frage stehenden Verhaltungsregeln nicht den mindesten Anspruch auf den Namen einer litterarischen Production; es sind vielmehr kurze Anweisungen für Schiffer, welche in dieselbe Kategorie fallen, wie Anweisungen und Vorschriften auf Post- oder Eisenbahn-Billets, auf Frachtbriefen u. s. w. Von einem litterarischen Erzeugnisse ist bei allen derartigen Drucksachen nicht die Rede. Im vorliegenden Falle insbesondere handelt es sich lediglich um Vorschriften, welche einerseits von jedem sorgfältigen Schiffer ohnehin beobachtet werden, andererseits im Interesse der Versicherungsgesellschaften in einer im Verkehr häufig vorkommenden Art und Weise getroffen sind.

Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob dagegen nicht die „Instruction" als schutzberechtigt zu erachten sei; indessen muß auch diese Frage verneint werden. Die Frage, ob Instructionen den Schutz gegen Nachdruck genießen, ist schon wiederholt zur Cognition des l. S. V. gelangt und der Verein hat in früherer Zeit die Instructionen der Behörden mehrfach für schutzberechtigt erklärt. Der höchste Gerichtshof hat indessen bekanntlich diese Ansicht nicht getheilt und der

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII. 104. 204 fg. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 26.

**) Jetzt: von einem „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

***) Vgl. das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. Novbr. 1861 (Just. Min.-Bl. S. 288 fg.), in welchem einem kleinen Liede der Schutz gegen Nachdruck zuerkannt wurde. S. auch oben S. 51.

l. S. V. hat dieselbe in neuester Zeit ebenfalls verlassen und derartige Instructionen für Gemeingut erklärt.*)

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun zwar nicht um eine Instruction von Behörden, sondern von einer Privatgesellschaft; allein die Gründe, aus denen die Instructionen der Behörden für Gemeingut erklärt sind, finden auch bei der denunciantischen Instruction volle Anwendung. Das Ober-Tribunal und nach ihm der l. S. V. haben nämlich angenommen, daß Instructionen der Behörden, obwohl bei ihrem Erlasse wissenschaftliche Kenntnisse thätig sind, nicht Erzeugnisse und Werke der Wissenschaft sind, und daß ihr Zweck nicht darin besteht, sich als Producte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen. Dies gilt auch von der vorliegenden Instruction. Obwohl zu ihrer Abfassung technische Kenntniß und praktische Erfahrung gehören, so stellt sich dieselbe doch nicht als das Resultat einer wissenschaftlichen Forschung dar, sondern sie ist lediglich die Handhabe für einen gewerblichen Zweck, sie ist nur dazu bestimmt, die pecuniären Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen.

In dieser Instruction wird nämlich zuerst die Aufgabe der Revisions-Commission näher präcisirt und dann finden sich Verhaltungsmaaßregeln, wie die Commissionen sich der ihnen obliegenden Revisionen entledigen sollen. Mag nun auch das Comité der vereinigten Gesellschaften, wie die Denuncianten behaupten, diese Instruction „auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen aus sich herausgeschaffen haben", so liegt es doch auf der Hand, daß der Zweck dieser Instruction kein litterarischer gewesen ist. Das Comité hat offenbar nicht seine Erfahrungen dem sich mit Schifffahrt und Schifffahrtsversicherung beschäftigenden oder sich für diese Dinge interessirenden Publikum zur Belehrung darbieten und eventuell einen Gewinn daraus ziehen wollen, sondern die Absicht ist nur die gewesen, den Revisions-Commissarien ihr Geschäft zu erleichtern, was namentlich aus der kurzen Form des nur aus 2 Druckseiten bestehenden Scriptums, sowie daraus erhellt, daß auf demselben sich weder ein Drucker, noch ein Verleger genannt findet.

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII fg. Vgl. auch Dambach, Urheberrecht. S. 91. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c. ist der Abdruck amtlicher Instructionen ausdrücklich gestattet worden.

Abgesehen nun davon, daß der Zweck, zu dem die Instruction angefertigt und gedruckt ist, ein rein gewerblicher gewesen, so kann auch die Instruction ihrem Inhalte nach nicht als das Product einer eigenthümlichen, selbstständigen geistigen Thätigkeit angesehen werden. Das Verfahren, wie Schiffe hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu revidiren sind, wird sich im wesentlichen gleich bleiben, wenn man dabei die beiden von selbst sich jedem Laien schon ergebenden Gesichtspunkte festhält, nämlich, daß es hierbei auf eine eingehende Besichtigung der zu revidirenden Fahrzeuge und Prüfung derselben nach den Regeln der Schiffsbaukunst ankommt. So finden sich in der Instruction einzelne Anweisungen, welche eigentlich ganz selbstverständlich sind, wie z. B. die Bestimmung im §. 3, daß die Schiffe den Revisoren in allen ihren Theilen zugänglich gemacht werden sollen, im §. 4, daß der Befund des Inventariums nicht außer Acht gelassen werden soll. Auch die Vorschriften in den folgenden §§. über die Classificirung der Schiffe je nach dem Befunde können nicht für eigenthümliche angesehen werden, denn eine solche ergiebt sich ebenfalls aus der Natur der Sache, und die Anhaltspunkte dafür werden auch hier jedem, der die Schiffsversicherung und das Schifffahrtsgewerbe betreibt, von selbst in die Augen springen.

Endlich wird man auch nicht zu behaupten vermögen, daß die Formgebung im vorliegenden Falle als eine selbstständige geistige Thätigkeit betrachtet werden kann, deren Product deshalb auf Schutz Anspruch hat*). Es besteht die Instruction lediglich aus einzelnen kurzen Sätzen, deren Anordnung sich ebenfalls aus der Natur der Sache ergiebt und welche, wenn eine zweckmäßige Disposition hier überhaupt beabsichtigt wird, kaum anders aneinander gereiht werden können.

Somit charakterisirt sich also die gedachte Instruction in keiner Beziehung als ein litterarisches Product im Sinne des Nachdrucksgesetzes.

Ferner ist hierbei noch der Umstand hervorzuheben, daß die Denunciaten offenbar die Instruction gar nicht zu dem Zwecke,

*) Die individuelle geistige Thätigkeit, welche auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch hat, „braucht nicht wesentlich in der Production eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern kann sich eben so wohl in der bloßen Formgebung, Auswahl, Anordnung oder in der Lehrmethode äußern". Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVI.

sie in das Publikum zu bringen, benutzt haben. Ebenso wie die Denuncianten die Instruction nur für ihren Gewerbebetrieb benutzen, in gleicher Weise haben dies die Denunciaten mit der nachgedruckten Instruction zu thun beabsichtigt. Nach Lage der Sache wird das Interesse der Denuncianten dadurch möglicherweise verletzt und ihnen in ihrem Gewerbebetrieb Concurrenz gemacht, daß die Denunciaten ebenso sorgfältig und zweckmäßig revidiren, nicht aber dadurch, daß sie die Instruction der Denuncianten abgedruckt haben. Denn auch ohne solchen Abdruck waren die Denunciaten in der Lage, die Revisionen ebenso vorzunehmen, wie die Denuncianten, nämlich schon z. B. dann, wenn eins der gedruckten Instructionsformulare auf irgend eine Weise in die Hände der Denunciaten kam.

Die sämmtlichen Schriftstücke also, an welchen die Denuncianten ein s. g. geistiges Eigenthum behaupten, stellen sich als zu gewerblichen Zwecken angefertigte Formulare, nicht als „litterarische Producte" dar, und es liegt dieser Fall dem täglich vorkommenden vollkommen gleich, daß Actiengesellschaften, welche dieselben Zwecke verfolgen, wie ältere schon bestehende, die Statuten und Formulare der letzteren benutzen und sich aneignen, worin bisher noch Niemand einen Nachdruck im Sinne des Gesetzes gefunden hat.

Der l. S. V. kann sonach, in Ermangelung eines Originals, an welchem ein Nachdruck begangen werden konnte, sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

> daß die von der „Central-Direction für Revision von Flußfahrzeugen" veröffentlichten Druckschriften: „Instruction für die Revisions-Commissionen", „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" und „Schiffs-Revisions-Atteste" als ein verbotener Nachdruck der gleichnamigen Druckschriften des „Comité der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften" nicht zu erachten seien*).

*) Die gerichtlichen Acten sind bereits cassirt, so daß sich das Ergebniß der Untersuchung nicht mehr hat feststellen lassen; indessen ist noch zu ermitteln gewesen, daß eine Anklage nicht erhoben worden ist, so daß also angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde dem obigen Gutachten beigetreten ist.

No. 8.

Gutachten vom 26. Februar 1869.

Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs. Schutzberechtigung von Musterzeichnungen.

J. C. Schmidt und N. L. Chrestensen in Erfurt beschäftigen sich Jeder für sich mit der Herstellung von Fabrikaten aus natürlichen Blumen, Gräsern und dergl. Beide haben Kataloge herausgegeben, in denen sich eine Anzahl von Holzschnitten befinden, durch welche Bouquets, Blumenkörbchen, Kreuze, Ampeln u. dergl. vorgestellt werden.

Schmidt hat die in seinem Kataloge befindlichen Zeichnungen in der Weise hergestellt, daß er die Blumen, Gräser ꝛc. von geübten Arbeiterinnen binden, von Zeichnern zu Papier bringen und danach durch eine xylographische Anstalt zu Holzschnitten resp. Metallabgüssen umarbeiten ließ. Seinen Katalog hat er durch Bartholomäus, dem er die betreffenden Metallabgüsse lieferte, drucken lassen, und von den Metallabgüssen hat er, um wieder auf seine Kosten zu kommen, eine gewisse Anzahl theils an inländische Kunstgärtner, theils auch nach Holland und England verkauft.

Chrestensen hat seinen Katalog durch den Buchdruckereibesitzer Kramer zu Erfurt anfertigen lassen, nachdem er diesem in dem ihm von demselben vorgelegten Schmidt'schen Kataloge diejenigen Muster bezeichnet hatte, welche er in seinem Kataloge zu sehen wünschte.

In der auf Denunciation des Schmidt gegen Chrestensen wegen Nachdrucks eröffneten Voruntersuchung ist, unter Zuziehung beider Theile, ein status causae et controversiae gerichtlich regulirt worden, in welchem sich 5 Streitpunkte ausgeworfen finden.

Die mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft hat jedoch nur zur Lösung des Zweifels: ob solche Muster, wie die hier fraglichen, durch das Nachdrucksgesetz haben geschützt werden sollen, auf ein Gutachten des „betreffenden Sachverständigen-Vereins" darüber provocirt: „ob die fraglichen Muster unter §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837*) fallen" und das vorgesetzte hohe Ministerium hat

*) Jetzt: des §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

mit der Erstattung des gewünschten Gutachtens den litterarischen Sachverständigen-Verein beauftragt, „falls derselbe die Sache als zu seiner Competenz gehörig erachtet".

In dieser Lage ist die Sache an den unterzeichneten Verein gelangt.

Die Förmlichkeiten sind in gehöriger Ordnung.

In der Sache selbst hat der l. S. V. die im status c. et c. ausgeworfenen Streitfragen, deren Beantwortung theils rein rechtlicher Natur ist, theils factische, bisher durch Beweisaufnahme noch nicht näher erörterte Momente voraussetzt, auf sich beruhen lassen zu dürfen und seinerseits nur die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität in's Auge fassen zu sollen geglaubt. Zwar ist auch in dem Requisitionsschreiben der anfragenden Behörde nur die präjudicielle Frage nach der Schutzberechtigung des betreffenden Objectes gestellt, — also gerade die Frage, welche in neuerer Zeit mehr und mehr die Gerichte ausschließlich ihrer Competenz vindiciren, nachdem der höchste Gerichtshof einmal angenommen hatte, daß der Richter diese Frage ohne Vermittelung von Sachverständigen zu entscheiden habe.*) Allein der Sachverständigen-Verein ist die ihm durch §. 17 des Gesetzes angewiesene, auf die Begutachtung der Nachdrucksfrage in ihrer Totalität gerichtete Stellung zu bewahren und vorweg die Schutzberechtigung des in Frage stehenden Objectes zu prüfen, um so mehr in der Lage, wenn, wie im vorliegenden Falle, sein Gutachten gerade zur Lösung entstandener Zweifel erfordert wird.**)

Seine Competenz aber findet der litterarische Sachverständigen-Verein eben in dieser Sache dadurch begründet, daß nicht darüber, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 des Gesetzes zu rechnen sei, Zweifel entstanden sind, deren Lösung allerdings zur Competenz des artistischen Sachverständigen-Vereins gehören würde, sondern daß, wenn im gegenwärtigen Falle überhaupt eine unerlaubte Nachbildung vorliegt, solche nur unter §. 18 des Gesetzes***) subsumirt werden kann,

---

*) Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals. Bd. 37. S. 51. Vgl. auch S. 61. 77. 93.

**) Vgl. hierüber Dambach, Urheberrecht. S. 187.

***) Jetzt: §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

also recht eigentlich in den Bereich des litterarischen Sachverständigen-Vereins*) fällt.

Vor Allem hat deshalb der l. S. V. sein mitunterzeichnetes technisches Mitglied bei der Prüfung der vorliegenden Zeichnungen zu Rathe gezogen**) und ist dadurch zu folgendem objectiven Resultate gelangt.

Lägen, ohne Kenntniß von der als festgestellt anzunehmenden Priorität des Schmidt'schen Katalogs, dem vergleichenden Beurtheiler nur die in beiden Katalogen enthaltenen, in Holzschnitt resp. Typenguß ausgeführten Abbildungen vor, so könnte er darüber zweifelhaft werden, welche von beiden Serien er als Original und welche er als Copie anzusehen habe, ja er könnte zu der irrigen Annahme der Originalität der im Chrestensen'schen Kataloge enthaltenen Abbildungen durch deren theilweise vorzüglichere künstlerische Ausführung verleitet werden. Allein bei zweifelloser Priorität des Schmidt'schen Katalogs ändert der Umstand einer größeren oder geringeren Geschicklichkeit der ausführenden Techniker Nichts an der Thatsache der Nachbildung, welche bei Herstellung der Chrestensen'schen Vignetten offenbar nicht nach einem eigenen Modelle — d. i. durch Zeichnung nach einem reell vorliegenden Blumenfabrikate, wie bei Herstellung der Schmidt'schen Vignetten —, sondern durchaus nur nach Abdrücken der Schmidt'schen Vignetten bewerkstelligt sein kann, da auf andere Weise eine so völlige Uebereinstimmung in der Placirung jedes einzelnen Gliedes der zum Theil sehr zusammengesetzten Zeichnung — also z. B. jeder einzelnen Blume, jedes Zweiges u. s. w. — unmöglich hätte erreicht werden können, während die geringfügigen Differenzen in der Zeichnung einzelner Kleinigkeiten — z. B. etwas verschieden geformte Blumenblätter — auf Rechnung derjenigen Freiheit zu setzen sind, mit welcher sich jeder ausführende Künstler bei im Allgemeinen treuer Wiedergabe eines Originals im Detail zu bewegen pflegt.

Hiermit ist jedoch nur erst festgestellt, daß die in dem Chrestensen'schen Kataloge mit 1 bis 7 bezifferten Zeichnungen auf einer mechanischen Nachbildung und Vervielfältigung der ent-

*) Vgl. die Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870. §. 4. Litt. a.

**) Vgl. hierüber oben das Gutachten No. 5. S. 42. Anm.

sprechenden Zeichnungen des Schmidt'schen Katalogs beruhen; wobei noch, obgleich es nicht wesentlich darauf ankommt, ein Gleiches in Ansehung eines nicht bezifferten Stückes, nämlich des „Ballfächers“ auf S. 7 des Chrestensen'schen Katalogs bemerkt werden mag, welcher „Ballfächer“ dem „Blumenfächer“ bei Schmidt S. 8 handgreiflich nachgezeichnet ist. Auf dieser technischen Grundlage bleibt also noch die Hauptfrage zu erörtern: ob denn auch die Zeichnungen des Schmidt'schen Katalogs wirklich zu denjenigen Gegenständen gehören, welche auf den Schutz gegen mechanische Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §§. 1. 2 und 18 Anspruch haben. Denn der §. 18 giebt den in den vorangehenden Gesetzes-Paragraphen den Schriftwerken gegen Nachdruck gewährten Schutz auch geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architectonischen „und ähnlichen“ Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind*).

Daß unter die im Gesetze sogenannten „ähnlichen“ Zeichnungen nicht von selbst alle Zeichnungen von bloß technischer oder gewerblicher Natur gehören, darf als zweifellos gelten. Die Schwierigkeit liegt aber gerade darin, im concreten Falle festzustellen, ob gewisse Zeichnungen zu den vom Gesetze geschützten „ähnlichen“ zu rechnen seien oder nicht. Mit dem abstracten Satze, daß „bloße Muster“ nicht schutzberechtigt seien, ist dabei nicht auszukommen; es bedarf vielmehr nach der Beschaffenheit jedes besonderen Falles einer eingehenden — und zwar echt technischen — Prüfung der Frage: was „bloßes Muster“ sei und was nicht.

Dies zeigt sich auf ganz eigenthümliche Weise gerade in dem gegenwärtig vorliegenden Falle. Die dem l. S. V. gestellte Frage: ob die fraglichen „Muster“ unter §. 18 des Gesetzes fallen, würde eine petitio principii in sich schließen, wenn damit vorweg als festgestellt angenommen sein sollte, daß die hier in Frage stehenden Zeichnungen eben nichts weiter, als gewerbliche „Muster“ seien, die schon als solche nicht unter den Schutz des Nachdrucksgesetzes fallen würden. Wäre dieses als feststehend anzunehmen, so brauchte nur auf die aus der Praxis bekannt gewordenen richterlichen Ent-

*) Hiermit stimmt der §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vollständig überein; nur erwähnt derselbe unter den schutzberechtigten Gegenständen noch ausdrücklich die „technischen Zeichnungen und Abbildungen“.

scheidungen zurückgegangen zu werden, um auch die Entscheidung des gegenwärtigen Falles gleichsam fertig in der Hand zu haben. Namentlich würden zwei Fälle als durchgreifend anzuführen sein, in welchen, dem Gutachten des l. S. V. entgegen, 1) eine mit einer technischen Zeichnung versehenene Schrift über Dachdeckung für eine nicht gegen Nachdruck geschützte „Geschäfts-Empfehlung" und 2) sowohl der Text, als das Bild eines „Reisespiels" für nicht gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützte Objecte rechtskräftig erkannt worden sind*). Auch einer Entscheidung des Kammergerichts würde noch zu gedenken sein, welche ebenfalls gewissen „Mustern" den Schutz gegen Nachbildung versagt hat**). Allein nach Abwägung der bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des gegenwärtig zur Begutachtung vorliegenden Falles für und gegen die den Schmidt'schen Zeichnungen einzuräumende Eigenschaft als „schutzberechtigter Objecte" sprechenden Gründe, hat der unterzeichnete S. V. nicht umhin gekonnt, sich schließlich mit überwiegender Majorität für die Schutzberechtigung im Sinne des §. 18 unseres Nachdrucksgesetzes zu entscheiden.

Dagegen wurden im Wesentlichen folgende Argumente geltend gemacht:

Das Gesetz schütze Werke der „Wissenschaft und Kunst" gegen Nachdruck und Nachbildung, der §. 18 insbesondere solche, einen wissenschaftlichen Charakter tragende Werke, welche nur nicht in Typendruck, sondern in Zeichnungen herausgegeben seien. Es sei also nicht jede Druckschrift, nicht jede Zeichnung gegen mechanische Vervielfältigung geschützt, sondern nur solche Schriften und Zeichnungen, welche eine Autorschaft in sich schließen. Die Zeichnungen des Denunciauten mögen schwierig und kostspielig herzustellen gewesen sein, aber eine geistige Autorschaft könne ihnen nicht zuerkannt werden. Es handle sich hier lediglich um gewerbliche Mittel zu einem gewerblichen Zwecke, um Waarenmuster und Reclame für die Waare. Die Verzierungen und Illustrationen zu einem Gärtner-Kataloge, welche dem Publikum einen Anreiz zum Kaufen zu geben bestimmt seien, ständen ganz auf gleicher Stufe mit den täglich in allen Zeitungen in gleicher Form zu

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 103—109; 118—122. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 16. 27.

**) Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 5. S. 629.

findenden Mustern und Zeichnungen von gewerblichen Producten, von Kleidungsstücken, Glaswaaren, Wagen, Pferden u. s. w., bei denen Niemand an Werke der „Wissenschaft oder Kunst“ denke. Insbesondere aber könne im vorliegenden Falle schon darum von einem im Sinne des Gesetzes verbotenen Nachdruck keine Rede sein, weil beide Theile — Denunciant wie Denunciat — mit den in ihre Kataloge, die man nur „Preis-Courante“ zu nennen brauche, um gleich den rechten Standpunkt zu fassen, aufgenommenen Zeichnungen gar nicht bezweckten, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Abbildungen als solche zu lenken. Keiner von Beiden gebe die Abbildungen als ein Product geistiger Thätigkeit aus; die geistige Thätigkeit des Denuncianten sei vielleicht in der Erfindung der Bouquets, in der Zusammenstellung der Blumen u. s. w. zu suchen, für welche geistige Thätigkeit die Illustrationen eben nur den Beweis liefern sollten, während der Denunciat seinerseits mit der Vervielfältigung derselben Illustrationen nicht die gleichen Holzschnitte zu bieten, sondern lediglich den Beweis zu führen beabsichtigte, daß er derselben geistigen Thätigkeit sich hinzugeben und dieselben Producte zu erzielen vermöge, wie Denunciant, mit dessen Kunstfabrikaten die seinigen die Concurrenz bestehen wollen. Wäre es angänglich gewesen, daß zuerst der Denunciant seinem Preiscourante statt der Abbildungen, einen Kranz, ein Bouquet u. s. w. in natura als Proben angeheftet und daß danach der Denunciat bei seinem Preis-Courante ein gleiches Verfahren verfolgt hätte, und wären dann die beiderseits angehefteten Natural-Proben in allen Stücken vollkommen identisch gewesen, so würde der eine wie der andere Theil der in gedruckten Illustrationen bestehenden „Proben“ oder „Muster“ haben entrathen können.

Für die Anerkennung der hier in Frage stehenden Zeichnungen als schutzberechtigter Objecte erschienen jedoch nach der eigenartigen Beschaffenheit des vorliegenden Falles — ohne damit der Entscheidung anders gearteter concreter Fälle durch Zulassung einer abstracten Consequenz vorgreifen zu wollen — folgende Erwägungen durchgreifend.

Man darf die Grenzen des Wissenswürdigen, was, in Zeichnungen dargestellt oder erläutert, durch §. 18 des Gesetzes gegen Nachdruck geschützt sein soll, nicht zu eng ziehen und etwa bloß auf

„Wissenschaft im höheren Sinne“ beschränken wollen. Vielmehr müssen die allgemeinen Grundsätze über das Object des Rechtsschutzes*) auch hier Anwendung finden. Nun könnte freilich gerade aus der Vorzüglichkeit und künstlerischen Beschaffenheit der Schmidt'schen Zeichnungen der Einwurf entnommen werden, daß dieselben einen Schutz gegen Nachbildung, wenn überhaupt, nur auf Grund des §. 21 unseres Gesetzes — als Kunstwerke — zu beanspruchen haben, also dem artistischen Sachverständigen-Verein zur Begutachtung vorzulegen sein würden. Da jedoch, wie bereits bei Prüfung der Competenzfrage bemerkt worden ist, darüber kein Zweifel besteht, daß die fraglichen Zeichnungen nicht als selbstständige, ihren Zweck in sich selbst tragende Kunstwerke, sondern lediglich als Erläuterungen einer kleinen Druckschrift auftreten, so kommt Alles darauf an, zu prüfen, ob sie, eben im Zusammenhange mit dieser Schrift, um ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit willen, den Schutz des Nachdrucksgesetzes verdienen.

Daß es zu ihrer Herstellung überhaupt einer geistigen, und zwar einer nicht gering zu schätzenden geistigen Thätigkeit bedurfte, würde für sich allein noch nicht zu ihren Gunsten durchgreifen, da es ja so manche rein gewerbliche „Muster“ giebt, zu deren Herstellung es einer bedeutenden geistigen Thätigkeit bedarf, ohne daß ihnen der Schutz des §. 18 unseres Gesetzes zu Statten käme. Aber die Schmidt'schen Zeichnungen sind nicht bloß so künstlerisch componirt, daß sie schon dadurch über gewöhnliche industrielle „Muster“ hinaus gehoben werden, sondern sie vertreten auch die Stelle ausführlicher Beschreibungen der Blumenfabrikate des Schmidt. Diese Fabrikate genießen notorisch eines weit reichenden und wohlverdienten Rufes wegen ihrer künstlerischen Conception und Anordnung; die gleichsam beschreibenden Zeichnungen sind also zugleich dazu angethan, über diese originellen Blumen-Compositionen ein eigenthümliches Licht zu verbreiten und thatsächlich oder stillschweigend zu lehren, wie solche Compositionen beschaffen sein müssen. Hätte Schmidt eine Anleitung zur Anfertigung solcher Compositionen oder gar ein Werk über Ziergärtnerei geschrieben und als Zuthat die gegenwärtig in Frage stehenden Zeichnungen beigefügt, so würde Niemand Anstand

*) Heydemann und Dambach a. a. O. S. XVI.

nehnem, auch die gezeichneten Zuthaten für schutzberechtigt zu erklären. Wie sollte es sich also rechtfertigen lassen, solchen vortrefflichen Zeichnungen, welche die Stelle einer belehrenden Erläuterung des Textes vertreten, bloß aus dem Grunde den ihnen gebührenden Schutz wieder zu entziehen, weil sie zu „Mustern" benützt oder in einen Katalog aufgenommen worden sind? Man denke z. B. nur an den von Brockhaus herausgegebenen illustrirten Katalog zur Pariser Weltausstellung! Am kürzesten würde Schmidt zu seinem Ziele gelangen, wenn er seine Producte überall in natura vorzeigen könnte; nach Beschaffenheit der Sache muß er sich aber mit der Vorzeigung der entsprechenden Zeichnungen begnügen und für eine solche Sammlung von Zeichnungen, mag man sie immerhin auch „Muster" nennen, kann er allerdings den Schutz gegen Nachdruck verlangen, weil eben die lehrhafte Art der Darstellung und Zusammenstellung der Zeichnungen ein litterarisches Eigenthumsrecht begründet.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage dahin:

> daß die fraglichen „Muster" unter den §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fallen und daß deshalb in der Nachbildung der Schmidt'schen Zeichnungen durch den Chrestensen'schen Katalog ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck zu finden sei.*)

---

*) Die erkennenden Gerichte sind diesem Gutachten nicht beigetreten, sondern haben angenommen, daß die fraglichen Zeichnungen gegen Nachdruck nicht geschützt seien, „da diese Zeichnungen nicht eine belehrende Erläuterung des Katalogs vertreten, die Art der Darstellung auch keine lehrhafte sei, der Gärtner vielmehr durch die Zeichnungen Käufer heranziehen, nicht aber in Betreff der Herstellung der Blumengruppen habe belehren wollen". (Dambach, Urheberrecht. S. 215; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals. Bd. 11. S. 215.). Diese Entscheidung erscheint nach dem jetzt geltenden Gesetze vom 11. Juni 1870 wohl begründet. Nach diesem Gesetze werden auch Musterzeichnungen gegen Nachdruck geschützt, aber nur dann, wenn ihr Zweck dahin gerichtet ist, über die Anfertigung und Herstellung der betreffenden Gegenstände zu belehren und wenn sich gleichzeitig in dem Muster eine eigene geistige Thätigkeit kundgiebt. Solche Muster dagegen, welche nicht den belehrenden Zweck verfolgen, fallen nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. (S. ausführlich Dambach, Urheberrecht. S. 213.)

No. 9.

Gutachten vom 18. October 1867.

Nachbildung einer geographischen Zeichnung. Schutzberechtigung des Originals. Wissenschaftliches Gemeingut. Entschädigung.

Der Rector Uhlenhuth zu Anclam hat im Jahre 1863 Tellurien anfertigen lassen, welche nach seiner Angabe zwar anderen Tellurien ähnlich, aber kleiner und wohlfeiler sein sollen, als alle bis dahin erschienenen. Das Tellurium besteht aus einer mechanischen Vorrichtung, welche die Bewegung der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde veranschaulichen soll, aus einem kleinen daran anzubringenden Erdglobus von kaum 2 Zoll Durchmesser mit einer roh skizzirten aufgeklebten Erdkarte, ferner einer gedruckten Beschreibung des Telluriums und einer zur Veranschaulichung dienenden lithographirten Tafel, welche eine Abbildung des Apparats enthält und die Stellung der Erde zur Sonne in den vier Jahreszeiten darstellt.

Von diesem Tellurium hat der Rector Uhlenhuth im August 1864 60 Exemplare an den Buchhändler Kastner zu dem Preise von 1 Thlr. 2½ Sgr. für jedes Exemplar verkauft und sich verbindlich gemacht, vor dem Absatz dieser 60 Exemplare keinem anderen Buchhändler Exemplare zum Verkauf zu übertragen. Zugleich mit diesen vollständigen 60 Exemplaren hat er einen der Zahl nach nicht angegebenen Vorrath von Exemplaren der Beschreibung, des kleinen Globus und der lithographirten Tafel dem Kastner mit übergeben.

Nach Verkauf dieser 60 Exemplare des Telluriums hat Kastner geständlich im August oder October 1866 37 Telluriengestelle herstellen und dazu die lithographirte Tafel neu anfertigen lassen; die gedruckten Beschreibungen hat er von dem dazu ausreichenden Vorrath der ihm von Uhlenhuth übergebenen Exemplare entnommen und die kleinen Globen in guten Exemplaren herstellen, von der Erdkarte durch den Lithographen N. von demselben Stein, welchen Uhlenhuth hatte anfertigen lassen, 100 Exemplare aufs neue abdrucken lassen.

In diesem Verfahren sieht Uhlenhuth eine Verletzung seines Autorrechts und beantragt, den Kastner „wegen Nachdrucks und Nachbildung seines geographischen Werks" zu einer an ihn zu zahlenden Entschädigung von Fünf Hundert Thalern zu verurtheilen.

Der Denunciat hat nun sowohl seine Strafbarkeit, als eventuell die Angemessenheit der geforderten Entschädigung bestritten, und behauptet, daß Tellurien mit ähnlichen Zeichnungen schon lange vor dem Uhlenhuth'schen bestanden hätten und daß von einem geistigen Eigenthumsrechte weder bei der Erdkarte, noch bei der lithographirten Tafel die Rede sein könne, die Entschädigung aber event. höchstens auf den Verkaufswerth von 50 Exemplaren bemessen werden dürfe. Zur Rechtfertigung seines Verfahrens führt er noch an, daß Uhlenhuth in einem zu den Acten gegebenen Brief vom 27. November 1864 bei ihm angefragt hat, ob Kastner schon neue Apparate habe anfertigen lassen oder dies zu thun im Begriff stehe, andernfalls wolle er 200 Stück sofort anfertigen lassen. In Folge dieses Schreibens habe er in der Voraussetzung, daß Uhlenhuth damit einverstanden sei, 37 neue Tellurien anfertigen lassen, deren Kosten sich auf 20 Sgr. pro Stück beliefen und habe er die Differenz zwischen diesem und dem früheren Ankaufspreise dem Uhlenhuth mit $3\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Exemplar gutgeschrieben.

Dem l. S. V. sind nun zur gutachtlichen Beantwortung die Fragen vorgelegt worden:

1) ob die nach der Blatt 5 der Acten befindlichen lithographischen Zeichnung auf Veranlassung des Angeschuldigten angefertigten Lithographieen unerlaubte Nachbildungen der ersten sind;
2) für den Fall der Bejahung dieser Frage: auf wie hoch die Entschädigung des Denuncianten zu bestimmen ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß die Blatt 6 der Acten befindliche Tafel der auf Blatt 5 enthaltenen lithographirten Tafel (nicht „Originalzeichnung", wie sie dort heißt) auf rein mechanischem Wege direct nachgebildet ist. Dies ergiebt die technische Vergleichung beider Gegenstände auf den ersten Blick. Es würde daher auch ein im Sinne des Gesetzes unerlaubter Nachdruck angenommen werden müssen, wenn die lithographirte Tafel,

welche nachgebildet worden ist, ein schutzberechtigtes Object wäre. Eine solche Qualität kann jedoch dieser Tafel nicht zugestanden werden. Sie enthält nur die Zeichnung des Instruments und der dadurch zu erläuternden astronomischen Vorgänge: nämlich Fig. 1 das Instrument selbst, Fig. 2 die Bahn der Erde um die Sonne, Fig. 3—6 die Stellung der Erde zur Sonne in den verschiedenen Jahreszeiten und Fig. 7 die verschiedenen Stellungen des Mondes in seinem Umlauf um die Erde, Abbildungen, wie solche in der nämlichen Auffassung und Darstellung an zahllosen Orten verbreitet und namentlich in geographischen Lehrbüchern und Atlanten zu finden sind. Die Gegenstände dieser Darstellungen müssen nothwendig als wissenschaftliches Gemeingut gelten, und auch die Form und Einrichtung des mitabgebildeten Instrumentes selbst ist so wenig eine neue und eigenthümliche, daß der Verfasser der betr. Zeichnung eine geistige Autorschaft und einen entsprechenden Schutz für dieselbe im Sinne des Nachdrucksgesetzes nicht in Anspruch nehmen kann. Wer irgend zu gleichem Zwecke Abbildungen zu liefern beabsichtigte, würde außer Stande sein, sie wesentlich anders herzustellen, als sie hier und in anderen Orten gegeben sind.

Unser höchster Gerichtshof hat nun zwar in neuerer Zeit*) die Entscheidung der Frage: ob ein Werk schutzberechtigt sei, ausschließlich dem Richter, ohne Vermittelung von Sachverständigen, vindicirt, wogegen der l. S. V. nur technisch zu prüfen habe, ob das spätere Werk als Nachdruck anzusehen sei. Der l. S. V. war jedoch schon mehrfach in der Lage, die Grenzen seiner materiellen Competenz auf Grundlage des hier allein entscheidenden Gesetzes zu prüfen und ist dabei zu dem in der Praxis auch wohl unausbleiblichen Resultate gelangt, daß der S. V. die Nachdrucksfrage jedesmal in ihrer organischen Totalität erwägen und gutachtlich beantworten muß und daß dazu auch das objective Moment der Grenzen des gesetzlichen Schutzes für gewisse Geistesproducte und dessen mitunter rein technische Lösung gehört, — zumal in solchen Fällen, wo — wie auch in dem gerade jetzt vorliegenden Falle — die von Seiten des Richters an den S. V. gestellte Frage ohne eine vorherige Feststellung dieser technischen

*) S. hierüber S. 61. 68. 93.

Grundlage unmöglich in ihrer Ganzheit pflichtmäßig beantwortet werden kann. . . . .*)

Wendet sich nunmehr der l. S. V. nach dieser zur Befestigung seines allgemeinen Standpunktes erfolgten Digression wieder ausschließlich der Beurtheilung des gegenwärtig vorliegenden besonderen Falles zu, so kann er nicht anders, als die ad 1 gestellte Nachdrucksfrage verneinen, weil es an einem schutzberechtigten Objecte fehlt. Denn die Zeichnung des Denuncianten ist eben aus technischen Gründen nicht für ein Original zu erachten, welches gesetzlich seinem Verfasser das ausschließende Recht zur Vervielfältigung gewähren könnte.

Hiernach würde die nur für den Fall der Bejahung der Nachdrucksfrage noch ad 2 gestellte Entschädigungsfrage eigentlich von selbst erledigt und deshalb hier nicht weiter zu erörtern sein. Seiner constanten Praxis gemäß hat es jedoch der l. S. V. nicht unterlassen wollen, auch in diesem Falle eventuell, d. h. für den Fall, daß der Richter die Nachdrucksfrage anders entscheiden sollte, auch noch die Entschädigungsfrage in Erwägung zu nehmen und sich über die Höhe der dem Denuncianten eventuell gebührenden Entschädigung gutachtlich zu äußern.

In dieser Hinsicht erscheint nun der von dem Denuncianten auf 500 Thaler erhobene Entschädigungs-Anspruch nicht nur an sich offenbar zu hoch gegriffen, sondern auch nach der vom Denuncianten selbst versuchten Begründung kaum verständlich. Denn Denunciant stützt sich darauf, daß Denunciat zu billig, nämlich für 1 Thlr. 10 Sgr. statt für 1 Thlr. 20 Sgr., verkauft habe. Actenmäßig waren aber bei Einbringung der Denunciation nur erst 25 Exemplare der Nachbildung verkauft, und fol. 23. act. berechnet Denunciant seinen Gewinn pro Exemplar auf 10 Sgr. Nach seiner eigenen Berechnung würde ihm also nur ein Schade von 25 mal 10 Sgr., d. h. von 8 Thlr. 10 Sgr. erwachsen sein. In keinem Falle aber, selbst wenn die ad 1 gestellte Nachdrucksfrage bejahet werden sollte, könnte dem Denuncianten eine über das ge-

*) Die hier folgende Ausführung über die Competenz des l. S. V. in Betreff der Begutachtung von Rechtsfragen ist weggeblieben, da dieselbe durch §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher die Befugnisse des Vereins regelt, ihre Bedeutung verloren hat.

setzliche Minimum*) hinausgehende Entschädigung zugebilligt werden, da nach Ausweis der Acten überhaupt nur 37 Exemplare des Telluriums nachgebildet worden sind. Die Entschädigung würde sonach aus §. 11 des Gesetzes auf eine dem Verkaufswerthe von 50 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bemessen, der Verkaufswerth der hier allein in Frage stehenden lithographirten, jene Figuren darstellenden Tafel des Denuncianten aber nicht füglich über Einen Silbergroschen zu stellen, im Ganzen also die Entschädigung auf 50 Sgr., das wäre 1 Thlr. 20 Sgr., zu begrenzen sein.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten Fragen dahin, daß

ad 1) die nach der Blatt 5 der Acten befindlichen lithographischen Zeichnung auf Veranlassung des Angeschuldigten angefertigten Lithographieen für unerlaubte Nachbildungen der ersten nicht zu erachten seien; für den Fall der Bejahung der ad 1 gestellten Frage aber eventuell

ad 2) die Entschädigung des Denuncianten auf Einen Thaler und 20 Sgr. zu bestimmen sein würde.**)

No. 10.

Gutachten vom 26. October 1869.

Nachdruck amtlicher Werke. Privatwerke nach amtlichen Quellen. Urheberrecht. Geistiges Erzeugniß.

Im Verlage des Buchhändlers C. H. Jonas, in Firma Jonas' Verlagsbuchhandlung, zu Berlin erscheint seit dem Jahre 1839, redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung, das Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, in jährlich 28 Nummern mit Beilagen. Diese Zeitschrift bringt

---

*) Dieses Minimum ist jetzt aufgehoben. §. 19 des Ges. vom 11. Juni 1870. S. oben S. 57. Anm.

**) Die Acten sind bereits cassirt und hat daher das Endergebniß der Untersuchung nicht mehr festgestellt werden können. Eine Anklage ist — wie sich noch hat ermitteln lassen — nicht erhoben worden, so daß angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde dem obigen Gutachten beigetreten ist.

am Schlusse jeder Nummer unter der Ueberschrift „Personal-Chronik“ eine Zusammenstellung der in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staates stattgehabten Veränderungen in der Stellenbesetzung bei der Verwaltung der indirecten Steuern, der Titel- und Ordens-Verleihungen an die Beamten dieser Verwaltung ꝛc.

Seit dem 15. Juli 1868 erscheint in dem Verlage und unter der Redaction des Buchdruckereibesitzers H. F. Grote zu Arnsberg eine Zeitschrift unter dem Titel: „Preußisches Centralblatt für Zoll- und Steuerbeamte“. Grote hat in derselben, wie sein Zugeständniß und der Augenschein ergiebt, die in dem Jonas'schen Centralblatte veröffentlichte „Personal-Chronik“ wörtlich abgedruckt, dieses auch in seinem Blatte durch den der Rubrik „Personal-Chronik“ beigegebenen Zusatz: „nach dem Centralblatte ꝛc.“ zu erkennen gegeben. Auf diese Weise hat Grote in den Nummern 1—7, 9 und 10 seines Blattes die in den Nummern 13—23 des Jonas'schen Centralblattes im Jahre 1868 veröffentlichten Personal-Nachrichten wieder abgedruckt.

Jonas findet in dem Abdrucke der fraglichen Personal-Chronik durch Grote strafbaren Nachdruck und hat auf strafrechtliche Verfolgung angetragen. Er beruft sich zur Begründung dieser Ansicht darauf, daß er die Personal-Nachrichten von dem Geheimen Ober-Finanzrath N., vortragendem Rathe im Königlichen Finanz-Ministerium, beziehe, diesem dafür Honorar zahle, und Grote sich die fraglichen Nachrichten nur durch Nachdruck aus seinem (des Jonas) Blatte beschaffen könne.

Grote dagegen glaubt die fraglichen Personal-Nachrichten straflos nachdrucken zu dürfen, weil er wisse, daß das Jonas'sche Centralblatt ein amtliches Blatt sei, welches nach der Anordnung des vorgesetzten Ministeriums von allen Königlichen Steuer-Aemtern gehalten werden müsse. Jonas werde daher für die Mittheilung der fraglichen Personal-Nachrichten vielleicht Copialien zahlen müssen, aber kein Honorar.

Der Geheime Ober-Finanzrath N. hat bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung bestätigt, daß Jonas die in dessen Centralblatte veröffentlichten Personal-Nachrichten von ihm, dem Zeugen, beziehe, und daß er ihm dafür Honorar zahle. Er hat ferner bekundet, daß Grote sich die fraglichen Personal-Nachrichten rechtzeitig nur durch ihn (resp. durch das Jonas'sche Centralblatt) verschaffen könne, es sei denn, daß Grote sich um dieselben an sämmtliche Hauptsteuer-Aemter wende, welche ihm dieselben dann nur verzögert,

und auch erst nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums mittheilen könnten. Bezüglich der Auslassung des Grote hat der Zeuge erklärt, daß das Jonas'sche Centralblatt aus einem Privatunternehmen hervorgehe, daß dasselbe aber vom Königlichen Finanz-Ministerium empfohlen sei und von den sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zwangsweise gehalten werden müsse.

Auf die unter Beifügung einer „Darstellung des Sachverhalts" ergangene Requisition der Staatsanwaltschaft zu Arnsberg hat der l. S. V. gegenwärtig sein Gutachten darüber zu erstatten:

> ob in dem Abdrucke der Personal-Chronik aus dem von Jonas verlegten Centralblatt der Abgaben- &c. Gesetzgebung &c. durch den Angeschuldigten Grote in dessen Preußischem Centralblatt für Zoll- und Steuerbeamte, unter Berücksichtigung der aus der Sachdarstellung sich ergebenden Umstände, ein Nachdruck zu befinden.

Die Förmlichkeiten sind, streng genommen, noch nicht ganz in Ordnung. . . . . .*)

Indessen hat der l. S. V. in dem vorliegenden Falle über diese formellen Mängel um so mehr hinwegsehen zu dürfen geglaubt, als das gebotene Material vollständig genug und hinlänglich verarbeitet erscheint, um die Sache selbst zur definitiven Begutachtung der Nachdrucksfrage reif erachten zu lassen. Und zwar hat der Verein nach allseitiger Erwägung der hier in Frage stehenden Principien und der vorliegenden thatsächlichen Umstände, nicht umhin gekonnt, sich einstimmig für die Verneinung der ihm gestellten Nachdrucksfrage zu entscheiden.

Es handelt sich hier um die vielfach in der Praxis ventilirte Frage von der Möglichkeit der Constituirung eines Verlagsrechts durch den Autor einer amtlichen oder aus amtlichen Quellen geschöpften Arbeit.

Eine Vergleichung der Personal-Chronik in Nr. 13 des Jonas'schen Centralblattes mit der in Nr. 1 des Grote'schen Centralblattes, eine solche in Nr. 14 mit der in Nr. 2 und so fort, ergiebt, daß einfach ein vollständiger Abdruck der Personal-Chronik aus dem Jonas'schen Centralblatte stattgefunden hat, wie ja auch Grote selbst dieses deutlich durch den immer wiederkehrenden Beisatz „nach

*) Die vom l. S. V. hervorgehobenen formellen Mängel haben nach der jetzigen Gesetzgebung kein Interesse mehr und sind daher fortgelassen worden.

dem Centralblatte ꝛc." documentirt. Ob nun aber in solchem Abdruck ein strafbarer Nachdruck zu befinden sei, das ist lediglich aus der Qualität der wiederabgedruckten Schrift zu beurtheilen. Es könnte zwar scheinen, als ob vorweg der Umstand bestimmter festgestellt werden müßte, von welcher Beschaffenheit die Gegenleistung des Jonas für die von N. „bezogenen" Personalnotizen eigentlich sei: ob sie in einem Honorar oder bloß in Erstattung der Copialien bestehe. Allein abgesehen davon, daß N. die Höhe dieses „Honorars" nicht angegeben hat und daß es immer noch sehr fraglich bleiben würde, bei welcher Summe ein für Copialien gezahlter Betrag anfange, ein Honorar zu werden, so könnte doch niemals ein Verleger durch ein an einen Dritten gezahltes Honorar Rechte erwerben, welche dieser Dritte selbst nicht hat.

Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrem einleitenden Requisitionsschreiben an den Untersuchungsrichter auf eins der ältesten Gutachten des l. S. V. (mitgetheilt in Hinschius' Wochenschrift vom Jahre 1840, S. 661 ff.) Bezug genommen. Es ist dieses das in Heydemann und Dambach's Sammlung S. 411—416 abgedruckte Gutachten vom 28. Februar 1840, welches auch einigermaaßen hierher gehört, insofern es sich damals um die ziemlich starke und dennoch für erlaubt zu achtende Benutzung eines städtischen Adreßbuches handelte; wobei es eben als das Schicksal aller statistischen Arbeiten anerkannt wurde, daß die richtigen und unverändert gebliebenen Ergebnisse früherer Arbeiten in den neueren wiederkehren, wenn diese auch auf von Grund aus erneuerten Nachforschungen beruhen.

Wichtiger aber und zutreffender für die gegenwärtig vorliegende Nachdrucksfrage ist ein Rückblick auf die allmähliche Entwickelung der Praxis in Betreff der amtlichen Werke und der aus amtlichen Quellen oder Materialien hervorgegangenen Arbeiten.

Ursprünglich war der l. S. V. davon ausgegangen, daß nicht nur die „als Manuscript" gedruckten Arbeiten und Acten der Staatsbehörden, wegen deren eine besondere gesetzliche Bestimmung nach den Vorarbeiten zum Gesetze vom 11. Juni 1837 nicht einmal für erforderlich gehalten wurde, zweifellos zu den gegen Nachdruck geschützten Manuscripten zu rechnen seien, sondern daß auch an amtlichen Berichten, Erlassen oder Arbeiten, welche durch den Druck in gewöhnlicher Weise der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen,

ein förmliches Verlagsrecht durch den Staat oder seine Behörden begründet werden könne, weil ja auch solche Werke ihren bestimmten Autor haben, nur daß dieser bei der Herausgabe nicht gerade persönlich in den Vordergrund tritt. Es lasse sich also nicht annehmen, daß jede von Staats wegen herausgegebene Schrift, ungeachtet der von den Behörden „gewünschten größtmöglichen" Oeffentlichkeit und Verbreitung, ohne Weiteres Gemeingut werden und dem Nachdruck preisgegeben sein sollte. Insbesondere hatte es der l. S. V. auch für möglich gehalten, daß der Autor einer amtlichen Arbeit selbstständig oder auf privatem Wege in seinem privaten Interesse ein Verlagsrecht an seiner Arbeit ertheilen und dadurch diese Arbeit aus der Classe der Manuscripte in die Classe der gegen Nachdruck zu schützenden Druckwerke übertragen könne.

Dagegen wurde nicht nur gelegentlich judicando angenommen, daß jede amtliche Arbeit als solche Eigenthum des Staates sei, und daß der Verfasser derselben, ohne besondere positive Einräumung seiner Behörde, ein Verlagsrecht an seiner Arbeit überhaupt nicht constituiren könne, sondern es faßte auch, zumal in dem Epoche machenden Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes vom 29. October 1857*), die Ansicht festen Boden, daß überhaupt Gesetze, Verordnungen und Instructionen der Behörden, ihrem Zwecke nach auf eine möglichst weite Verbreitung berechnet, nicht als Erzeugnisse der Wissenschaft anzusehen, und daher nicht gegen Nachdruck geschützt seien. In Ansehung der amtlichen Erlasse aller Art hat sich der l. S. V. schließlich der Auffassung der Gerichtshöfe gern accommodirt, weil alle solche Erlasse ihrem Zwecke nach nicht dazu bestimmt sind, sich als Producte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen — so sehr sie dieses auch in vielen Fällen an sich sein mögen —, und weil die amtlichen Publicationen auf eine möglichst weite Verbreitung — je nach ihrem Gegenstande für größere oder kleinere Kreise — berechnet sind und deshalb an ihnen ein Nachdruck nicht möglich ist.**)

Für die Frage jedoch, ob und wie weit die aus amtlichen Quellen construirten Privatarbeiten als Gegenstand eines Verlagsrechts zu constituiren und gegen Nachdruck in Schutz zu nehmen

*) Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals. Bd. 37. S. 48—52.

**) Dies ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c. ausdrücklich anerkannt worden.

seien, mußte die sachverständige Würdigung je nach der Beschaffenheit des besonderen Falles vorbehalten bleiben.*)

Wird nun von diesem Standpunkte aus der gegenwärtig vorliegenden Nachdrucksfrage wieder näher getreten, so könnte es leicht den Anschein gewinnen, als ob vorweg das entscheidende Gewicht auf die amtliche oder nichtamtliche Eigenschaft des im Verlage des Denuncianten herausgegebenen Centralblattes gelegt werden müßte, weil die in einem amtlichen Blatte erfolgenden amtlichen Publicationen, also insbesondere auch die amtlichen Publicationen der Personal-Chronik eines gewissen Verwaltungs-Zweiges, als einer nichtlitterarischen Sphäre angehörend, vielmehr lediglich dem materiellen Zwecke einer amtlichen Function dienend, von vorn herein der Oeffentlichkeit überhaupt als Gemeingut angehören würden, so daß ihr weiterer Abdruck nicht bloß als gestattet, sondern als wünschenswerth anzusehen wäre; wie ja z. B. notorisch die resp. im Militair-Wochen-Blatte und im Justiz-Ministerial-Blatte in laufender Reihe zur Veröffentlichung gelangenden Personal-Nachrichten gleich wieder in anderen Blättern abgedruckt werden, ohne daß dagegen irgend ein Einspruch denkbar wäre Allein der l. S. V. hat die Erörterung der Frage, ob dem Centralblatte des Denuncianten ein amtlicher Charakter beiwohne, einer Frage, zu deren Entscheidung es an den erforderlichen Vorlagen fehlt und deren Verneinung überdies auch nicht nothwendig aus dem Umstande folgen würde, daß das Centralblatt ein buchhändlerisches Privat-Unternehmen ist, während dasselbe andererseits von sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern gehalten werden muß, — auf sich beruhen lassen zu dürfen geglaubt, um die ihm gestellte Nachdrucksfrage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Nachdrucksgesetzes zu beleuchten.

Danach müßte in der Personal-Chronik des Jonas'schen Centralblattes eine litterarische Production des Geheimen Raths N. vorliegen, um als solche, nachdem N. seine Rechte auf Jonas übertragen hat, den von Letzterem geforderten Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen zu können.

Es kommt hierbei Alles auf die Beschaffenheit des concreten

---

*) Vgl. Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII. und XVIII. mit den daselbst allegirten Gutachten. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 93.

Falles an. So mußte im Jahre 1844 das an der Preußischen Rang- und Quartier-Liste einem Buchhändler ertheilte Verlagsrecht gegen partiellen Nachdruck geschützt, dagegen im Jahre 1855 die Benutzung eines Medicinal-Kalenders für erlaubt erklärt werden, obgleich in beiden Fällen die Originalität der aus amtlichen Quellen und Materialien geschöpften, nach Form und Anordnung wahrhaft litterarischen Erzeugnisse, welche den Schutz des Nachdrucksgesetzes suchten, gleichmäßig anzuerkennen war*).

Die gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegende Personal-Chronik aber kann nicht als eine statistische Arbeit von litterarischer Beschaffenheit anerkannt werden. Sie ist nichts, als eine nach den Provinzen geführte Liste der beförderten, versetzten, verstorbenen und decorirten Beamten; sie ist überhaupt so wenig ein litterarisches Erzeugniß, als sie ein Werk ist, welches in seinem wesentlichen Bestande den Geheimen Rath N. zum Autor hätte. An dieser Niederschrift der in einem Verwaltungszweige erfolgten Personalveränderungen kann weder N., noch sonst Jemand im Sinne des Gesetzes ein Autorrecht, ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht haben. Jonas sagt auch in seiner Denunciation ganz richtig, daß er diese Personal-Notizen von N. „beziehe"; er fühlt wohl, daß N., wenn derselbe auch von ihm ein Honorar erhält, ihm doch nicht eine Autor-Arbeit liefert, an welcher Jonas als Rechtsnachfolger die ausschließende Befugniß zur Veröffentlichung und Vervielfältigung erworben haben könnte.

Wollte man der Sache Gewalt anthun und in der durch den Personal-Decernenten eines Ministeriums veröffentlichten Liste der im Personal-Stande der Beamten eingetretenen Veränderungen ein litterarisches Erzeugniß anerkennen, dessen Urheber jener Decernent wäre, so würde die Consequenz dahin führen, daß eine solche Veröffentlichung nirgends weiter verbreitet werden dürfte, daß mithin das gerade Gegentheil des Zweckes der Veröffentlichung, nämlich die eingetretenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, eintreten müßte.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß auch eine auf die Personalverhältnisse gewisser Beamten bezügliche Liste zu einem litterarischen Erzeugniß verarbeitet, daß sie zum Mittelpunkte

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 287—293 und 422—429.

einer statistischen, historischen oder ähnlichen Arbeit gemacht werden **kann**: eine solche Arbeit würde die Schöpfung eines bestimmten Autors sein und Anspruch auf den Schutz des Nachdrucksgesetzes haben. N. sebst aber deponirt in seiner Zeugenaussage nur, daß Jonas von ihm, dem Bearbeiter der Personalien, die .Personalnachrichten **erhält**; er sagt durchaus nicht, daß diese Personalnachrichten seine **Arbeit** seien, — wie sie denn überhaupt eine **litterarische** Arbeit **nicht** sind.

Immerhin mag Jonas dadurch Schaden erleiden, daß Grote die Personal-Chronik 8 bis 14 Tage nach deren im alten Centralblatte erfolgten Veröffentlichung in seinem neuen, fast gleichnamigen Blatte abdruckt: nur darf das zum Schutze des **Urheberrechts** erlassene Gesetz nicht in ein Gebiet von Schädigungen hinübergezogen werden, gegen welche es grundsätzlich keinen Schutz zu gewähren vermag*). Um so mehr muß der l. S. V. fern davon bleiben, das von Jonas in seiner Denunciation bemerkbar gemachte, anscheinend dolose Verfahren des Denunciaten in der Verlockung des Publikums durch den fast gleichnamigen Titel und die größere Wohlfeilheit seines Blattes, so wie in der anderweitigen materiellen Ausbeutung des Jonas'schen Blattes, in den Kreis seiner, durch das Gesetz eng und fest begrenzten Würdigung ziehen zu wollen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin,

> daß in dem Abdrucke der Personal-Chronik aus dem von C. H. Jonas verlegten „Centralblatte der Abgaben- rc. Gesetzgebung" durch den Angeschuldigten Grote in dessen „Preußischem Centralblatte für Zoll- und Steuerbeamte", unter Berücksichtigung der aus der Sachdarstellung sich ergebenden Umstände, ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck **nicht** zu befinden sei**).

*) Dies ist auch bei Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich anerkannt worden, indem ausgeführt wurde, daß alle „solche Producte, in denen sich gar keine Autorthätigkeit manifestirt, von dem Schutze des Gesetzes ausgenommen sind". Als Beispiele derartiger nicht geschützter Arbeiten wurden angeführt: „amtliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen". (**Dambach**, Urheberrecht. S. 25.) Auch nach dem gegenwärtigen Gesetze würde daher im obigen Falle ein Nachdruck unbedingt **nicht** anzunehmen sein.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist von einem weiteren strafrechtlichen Verfahren Abstand genommen worden.

No. 11.

Gutachten vom 3. Juni 1864.

Nachdruck eines Stadtplans. Veränderter Maaßstab. Erlaubter Abdruck öffentlicher Verordnungen. Competenz des Sachv.-Vereins.

Das hiesige Königliche Polizei-Präsidium hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 24/26. März 1862 dem Steindruckereibesitzer Kraatz hierselbst das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der verschiedenen Abtheilungen des, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigten, Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins übertragen. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wurde vertragsmäßig bis zum 31. December 1872 festgesetzt und sollte dem Kraatz die Befugniß zustehen, die Pläne in jedem beliebigen Maaßstabe herauszugeben.

Diesem Vertrage entsprechend hat Kraatz 17 verschiedene Abtheilungen des Bebauungsplanes unter dem Titel:

„Bebauungsplan der Umgebungen Berlins. Abthlg. I. ꝛc."

lithographiren und im Kartenhandel erscheinen lassen. Der Verkaufspreis eines vollständigen Exemplars dieser 17 Pläne beträgt auf Velinpapier 11 Thlr. 10 Sgr., auf Conceptpapier 8 Thlr. 25 Sgr.

Im Jahre 1863 erschien demnächst im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung hierselbst ein Plan von 4 Blättern, betitelt:

„Neuester Bebauungsplan von Berlin mit nächster Umgebung und Angabe der Weichbilds- und Polizei-Bezirksgrenzen. Im Maaßstab: $\frac{1}{12500}$."

Kraatz behauptet nun, daß dieser letztgenannte Plan ein verbotener Nachdruck des von ihm lithographirten und herausgegebenen Bebauungsplanes sei. Er führt an, daß dem Schropp'schen Plane zwar ein in diesem Verlage erschienener älterer Plan zu Grunde gelegt, daß in denselben aber demnächst die aus dem polizeilichen Bebauungsplane hervorgehenden, bisher noch nirgends veröffentlichten neuen Bauprojecte im reducirten Maaßstabe eingezeichnet und hierbei selbst die in seinem Plane enthal-

tenen Nummern und Buchstaben zur Bezeichnung der verschiedenen Straßen und Plätze aufgenommen seien.

Kraatz hat daher bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts gegen den Dr. Beringuier, als jetzigen Eigenthümer der Schropp'schen Landkartenhandlung, denunciirt und, nachdem sich herausgestellt, daß Beringuier sich bereits seit längerer Zeit in Amerika befindet, seine Denunciation gegen den Landkartenhändler Neumann und den Buchhändler Berg, als den früheren, resp. jetzigen Geschäftsführer der Schropp'schen Handlung, ausgedehnt. Gleichzeitig beantragt Kraatz, ihm als Entschädigung den Verkaufswerth von 50 Exemplaren seines Planes auf Conceptpapier à 8 Thlr. 25 Sgr. zuzuerkennen.

Die Denunciaten Neumann und Berg bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Sie räumen ein, daß bei dem Schropp'schen Bebauungsplane der Kraatz'sche Plan insofern benutzt worden sei, als die aus dem letzteren ersichtlichen neuen Bauprojecte entnommen und in den Schropp'schen Plan hineingezeichnet seien. Sie halten dies indessen für gestattet, weil diese Uebertragung nicht vollständig und mechanisch, sondern in einem reducirten Größenverhältnisse stattgefunden habe.

Neumann will davon, daß auch die Zahlen und Buchstaben aus dem Kraatz'schen Plane entlehnt seien, keine Kenntniß gehabt haben, und Berg behauptet, daß ihm das Verlagsrecht des Kraatz überhaupt erst seit dem 1. März 1863 bekannt gewesen sei.

Berg führt außerdem noch an, daß dem Kraatz'schen Plane keine vollständige Originalzeichnung, namentlich keine vollständige Original-Aufnahme zu Grunde liege, sondern daß demselben ein vor mehreren Jahren im Schropp'schen Verlage erschienener Plan von Berlin in 9 Blättern vom Major Sineck zum Vorbilde gedient habe, und daß in diesen nur die neuen Bauprojecte eingezeichnet seien.

Berg sucht endlich noch auszuführen, daß der Kraatz'sche Plan überhaupt nicht gegen Nachdruck geschützt sei, indem derselbe nur Bauprojecte und Baubestimmungen enthielte, welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigt seien, mithin nur die Kraft eines publicirten Gesetzes habe, welches ohne Weiteres nachgedruckt werden dürfe.

Indem beide Angeschuldigte schließlich darzuthun suchen, daß sie als Geschäftsführer der Schropp'schen Handlung für einen etwa verübten Nachdruck rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könnten, beantragen sie ihre Freisprechung.

Dem l. S. V. ist von dem Königlichen Stadtgericht die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob der im Jahre 1863 im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung erschienene neueste Bebauungsplan von Berlin in 4 Blättern sich als ein vollständiger oder partieller Nachdruck des im Verlage der lithographischen Anstalt von Leopold Kraatz erschienenen Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins in 17 Blättern, strafbar im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837, darstellt.

Die Fömlichkeiten sind vollständig in Ordnung.

In der Sache selbst ist zuvörderst eine Vergleichung der beiden in Rede stehenden Pläne vom rein objectiv-technischen Standpunkte vorgenommen worden. Von diesem Standpunkte erscheint das Vorhandensein einer partiellen mechanischen Vervielfältigung des Planes als unzweifelhaft, ja durch das eigene Zugeständniß der Angeschuldigten erwiesen.

Denn dieselben räumen ein, die bisher noch nirgends veröffentlichten Bauprojecte aus dem Kraatz'schen Plane entlehnt und in einen älteren Plan eingezeichnet zu haben. Auch das quantitative Verhältniß des Entlehnten ist, wie der erste Blick lehrt, ein so bedeutendes, daß hier unbedenklich nicht von einer erlaubten Benutzung eines gegebenen Stoffes, sondern nur von einem partiellen Nachdruck die Rede sein kann.

Ebenso verdient der von den Angeschuldigten erhobene Einwand, daß ein Nachdruck nicht vorliege, weil die Uebertragung in den Schropp'schen Plan in einem reducirten Größenverhältnisse stattgefunden habe, keine Berücksichtigung. Denn diese Uebertragung erfolgte — bei der, wie sich nachher zeigen wird, durchaus übereinstimmenden topographischen Grundlage der großen officiellen und der reducirten Pläne — rein mechanisch, ohne Anwendung irgend eines selbstständigen Urtheils. Sie konnte von jedem einigermaaßen geschickten handwerksmäßigen Zeichner ausgeführt werden, schließt also den Begriff der eigenen Autorschaft vollständig aus. Von einer freien selbstständigen Benutzung vorhandenen Materials kann

bei Stadtplänen überhaupt nur in solchen Fällen die Rede sein, wo ein sehr beträchtlicher Grad der Verkleinerung eine Auslassung vieler Details, somit ein eigenes Urtheil des Bearbeiters in Beziehung auf die Auswahl der für den speciellen Zweck des reducirten Planes nöthigen Daten erfordert. Ein solches fällt aber bei den in Rede stehenden Plänen völlig weg, und es gilt deshalb für den vorliegenden Fall dasselbe, was der l. S. V. schon früher auszusprechen Gelegenheit hatte: daß nämlich die Abnahme einer Zeichnung im verjüngten Maaßstabe lediglich durch Anwendung mechanischer Hülfsmittel zu bewirken ist und keinesweges eine besondere Geistesfähigkeit erfordert*).

Auch der fernere Einwand, daß der Kraatz'sche Plan keine vollständige Originalzeichnung sei, sondern daß ihm ein früherer Plan des Majors Sineck zum Vorbilde gedient habe, erscheint für die Entscheidung der Sache unerheblich. Zuvörderst nämlich hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst amtlich bescheinigt, daß der Sineck'sche Plan bei den Kraatz'schen Plänen in keiner Weise benutzt worden sei. Abgesehen hiervon handelt es sich aber im vorliegenden Falle nur um den Nachdruck der neu projectirten Bauanlagen, und in dieser Beziehung ist der Kraatz'sche Plan unbestritten eine neue, selbstständige Arbeit, da diese Bauprojecte nach dem eigenen Zugeständnisse der Angeschuldigten früher noch niemals veröffentlicht waren.

Was endlich den Zweck und die demselben entsprechende Art der Ausführung der beiden qu. Pläne betrifft, so läßt sich allerdings eine große Verschiedenheit in dieser Beziehung nicht verkennen, ohne daß jedoch dadurch der denunciirte Plan zu einer erlaubten Production gemacht wird.

Die bei Kraatz gestochenen officiellen Pläne enthalten auf 17 Blättern die officiell genehmigten Projecte neuer Anlagen.

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 477. Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Norddeutschen Reichstage wurde der Antrag gestellt, „die Nachbildung von Zeichnungen und Abbildungen zu gestatten, sobald der Maaßstab des Originals und der Nachbildung ein verschiedener sei". Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, da die Veränderung des Maaßstabes keine geistige, selbstständige Thätigkeit erfordert, sondern lediglich durch mechanische Hüfsmittel erfolgt. (Dambach, Urheberrecht. S. 216.) Auch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 ist daher die obige Auffassung des l. S. V. vollständig begründet.

Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist zunächst: die Kenntniß der beabsichtigten Straßenanlagen denjenigen zugänglich zu machen, welche durch Unternehmung von Neubauten in dem betreffenden Terrain dabei unmittelbar betheiligt sind; der Absatz der Pläne beschränkt sich daher notorisch auf Entnahme einzelner Blätter seitens der Bauunternehmer, um dieselben — der polizeilichen Erlaubniß entsprechend — als Situationspläne für ihre Bauprojecte behufs der polizeilichen Baugenehmigung zu verwenden. Pläne eines kleineren Maaßstabes, wie z. B. der bei Schropp u. Co. erschienene (dessen Skala $\frac{1}{3}$ der Länge, $\frac{1}{9}$ des Flächenraums der officiellen Pläne beträgt), sind hierzu nicht geeignet, können also für jenen praktischen Zweck dem Absatze der bei Kraatz erschienenen Pläne keinen Eintrag thun.

Andererseits erfüllen die 17 einzelnen Blätter des Kraatz'schen Verlags keineswegs die für ein großstädtisches Publikum sehr naheliegende Absicht der Befriedigung der Neugier durch eine leicht übersichtliche zusammenhängende Darstellung der gesammten neuprojectirten Anlagen — einmal wegen ihrer Größe und Schwierigkeit der Zusammenfügung, dann wegen ihres hohen Preises, sowie auch wegen Mangels der Darstellung des topographischen Verhältnisses zu den darin enthaltenen inneren Stadttheilen. Dieser zweite Zweck, für den sich bei dem natürlichen Interesse eines großen Theiles der hauptstädtischen Bevölkerung eine nicht minder große Theilnahme des kaufenden Publikums erwarten ließ, konnte nur erfüllt werden durch eine verkleinerte Zusammenstellung des Inhalts jener 17 Blätter auf einem zusammenhängenden, natürlich auch die innere Stadt umfassenden und in ihren Details darstellenden Plane. Es lag ebenso nahe, zur Verwirklichung dieser Idee einen bereits vorhandenen, auf genauer Vermessung beruhenden und einigermaaßen ausführlichen Stadtplan zu benutzen, in welchen eben nur die Linien der projectirten Anlagen einzutragen waren, natürlich auf Grund der bei Kraatz erschienenen 17 Pläne, als des einzigen dazu vorhandenen Materials. Es ist diese Aufgabe denn auch fast gleichzeitig in zwei ihrer Ausführung nach ziemlich ähnlichen Plänen, die beide ohne die neuen Straßenprojecte schon früher im Buchhandel waren, ausgeführt worden: eben in dem von der Klage des Kraatz betroffenen, bei S. Schropp u. Co. erschienenen, aus dem großen Sineck'schen Plane in 9 Blatt redu-

cirten Plane in 4 Blättern (Maßstab $\frac{1}{12500}$) und in dem davon unabhängigen, früher von L. Böhm gezeichneten, bei D. Reimer erschienenen Plane in einem großen Blatt (Maßstab $\frac{1}{15400}$). Beide Pläne enthalten nicht nur, wie dies in früher erschienenen Plänen gewöhnlich bei den Aufnahmen einzelner, damals noch sehr beschränkte Partieen betreffender, Straßenprojecte der Fall gewesen ist, eine Andeutung derselben durch einfache Linien oder Punktirungen, sondern gewähren durch die eingedruckten farbigen Flächen oder Schraffirungen eine so deutlich in's Auge fallende allgemeine Uebersicht des neuen Bauplanes, daß dieser in dem Gesammtbilde des Planes neben den schwarzgedruckten wirklich existirenden Anlagen, dem Gemeingut aller Stadtpläne, offenbar als die Hauptsache und der eigentliche Inhalt der Veröffentlichung erscheint. Der Maaßstab beider Pläne, wiewohl in der Länge nur ca. $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{4}$ der officiellen Pläne betragend, erlaubte ein vollständiges Uebertragen des gesammten Inhalts derselben in die Reduction, nicht allein der Straßenlinien 2c., sondern auch der officiell eingeführten, zur Orientirung bei Neubauten und Einführung neuer Benennungen dienenden Bezeichnung der Straßen und Plätze durch Ziffern und Buchstaben.

So sehr nun aber auch der unterzeichnete l. S. V. auf derartige Verschiedenheiten des Zweckes und der dadurch bedingten Art der Ausführung stets die gebührende Rücksicht genommen hat, wenn es sich darum handelte, ob die Grenzen erlaubter Benutzung überschritten waren, so ist doch andererseits stets daran festgehalten worden, daß solche Verschiedenartigkeiten allein den Begriff des Nachdrucks nicht ausschließen, falls erwiesenermaaßen eine rein mechanische Ausbeutung eines Originals stattgefunden hat*). Nur auf die Höhe der Entschädigung würde dieser Umstand von Erheblichkeit sein können; indessen ist dies für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, da Kraatz überhaupt nur die geringste gesetzliche Entschädigung in Anspruch genommen hat**).

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 310.

**) Nach dem Preuß. Nachdrucksgesetze bestand die geringste Entschädigung in dem Verkaufswerthe von 50 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe. Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 §. 19 entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung unter Würdigung aller Umstände über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, ohne an eine Minimalsumme gebunden zu sein. (Vgl. das Nähere bei Dambach, Urheberrecht. S. 144.)

Sonach muß vom rein objectiven Standpunkte das Vorhandensein einer partiellen mechanischen Vervielfältigung des Kraatz'schen Planes unbedenklich als erwiesen angenommen werden.

Allein hiermit ist die dem Vereine vorgelegte Frage über die Existenz eines im Sinne des Gesetzes verbotenen Nachdrucks noch nicht erschöpfend beantwortet.

Eine mechanische Vervielfältigung nimmt nämlich den Charakter eines gesetzlich verbotenen Nachdrucks nur dann an, wenn das angebliche Original wirklich zu den gesetzlich geschützten Geisteserzeugnissen gehört. Dies bestreitet aber im vorliegenden Falle der Angeschuldigte Berg, indem er behauptet, daß der Kraatz'sche Plan in Betreff der Schutzberechtigung nur den publicirten Gesetzen gleichgestellt werden könne, welche sogleich nach ihrer Emanation Gemeingut werden und beliebig nachgedruckt werden dürfen.

Die endgültige Entscheidung dieser Frage gebührt allerdings dem erkennenden Richter und der höchste Gerichtshof hat sogar ausgesprochen, daß die Frage über die Schutzberechtigung von dem Gericht ohne Vermittelung des Sachverständigen-Vereins entschieden werden müsse, indem der Letztere nur zur Begutachtung der rein technischen Frage über das Vorhandensein eines Nachdrucks berufen sei*). Allein der l. S. V. hat dieser Auffassung gegenüber seit seinem Bestehen in constanter Praxis daran festgehalten, daß ihm gesetzlich die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität zur Begutachtung überwiesen sei und daß ihm daher auch die Prüfung der Schutzberechtigung des angeblichen Originals obliege**).

---

*) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 29. October 1857. (Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 6. S. 204 ff.) S. auch Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVI., und oben S. 61. 68. 77.

**) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 können die Sachv.-Vereine allerdings nicht mehr verlangen, daß ihnen die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt werde, da der §. 30 a. a. O. ausspricht, daß die Vereine Gutachten über „technische Fragen" erstatten sollen, allein die Gerichte sind auch nach dem Reichsgesetze durchaus befugt, den Vereinen die Frage über das Vorhandensein des Nachdrucks generell vorzulegen, und es geschieht dies in der Praxis sehr oft. (Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 188.)

Auch die Frage über die Schutzberechtigung des Originals kann unbedingt den Vereinen noch jetzt zur Begutachtung unterbreitet werden, da es gerade bei

Was nun in dieser Beziehung den Einwand des Angeschuldigten Berg betrifft, so ist es richtig, daß das Königliche Obertribunal wiederholt ausgesprochen hat, daß Gesetze, Verordnungen und Instructionen der Behörden, ihrem Zwecke nach auf eine höchst weite Verbreitung berechnet, nicht als Erzeugnisse der Wissenschaft anzusehen und daher nicht gegen Nachdruck geschützt seien*). Auch der Sachverständigen-Verein hat sich in neuester Zeit dieser Ansicht angeschlossen und es fragt sich daher nur, ob der polizeiliche Bebauungsplan als eine Verordnung oder Instruction der Behörde angesehen werden muß.

Ob nun aber zur Beurtheilung dieser Frage die Acten bereits das genügende Material gewähren, darüber machten sich im Schooße des unterzeichneten Vereins verschiedene Ansichten geltend. Einerseits wurde nämlich bemerkt, daß actenmäßig nichts darüber feststehe, zu welchem Zwecke dieser Bebauungsplan aufgestellt worden sei, welche Tragweite derselbe habe, und welches Inhaltes die ihn bestätigenden Cabinets-Ordres seien. Andererseits wurde es als notorisch angenommen und von einzelnen Mitgliedern des Vereins, nach der ihnen persönlich beiwohnenden Kenntniß, bestätigt, daß der von des Königs Majestät unmittelbar genehmigte Bebauungsplan den vollständigen Charakter einer für die Oeffentlichkeit bestimmten baupolizeilichen Verordnung an sich trage: eine Auffassung, für welche auch noch die Ueberschrift der einzelnen Abtheilungen: „Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre rc.", sowie der Inhalt des von dem Königlichen Polizei-Präsidium mit dem Denuncianten geschlossenen Verlagsvertrages geltend gemacht wurde. Ungeachtet der Verschiedenheit dieser Ansichten wurde jedoch die zur sofortigen Beantwortung der vorgelegten Frage erforderliche Klarheit und Uebereinstimmung durch folgende Erwägung hergestellt:

Wenn nämlich der Bebauungsplan dazu bestimmt ist, bindende

---

dieser Frage oft sehr wesentlich auf „technische" Momente ankommt. (S. Wächter, Verlagsrecht. S. 731 Anm. 58; Heydemann, Ueber die Bedeutung der Sachv.-Vereine. In Behrend's Zeitschrift für Preuß. Gesetzgebung Bd. 4. S. 12.)

*) Jetzt bestimmt das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c.: „als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art".

Normen für die spätere Bebauung Berlins festzusetzen und die Bauunternehmer zu verpflichten, ihre Projecte diesem Plane anzupassen und in polizeilicher Beziehung ihn als Richtschnur anzunehmen: dann muß derselbe auch zweifellos als eine baupolizeiliche Verordnung angesehen werden, deren Wiederabdruck — nach der vorher gegebenen Auseinandersetzung — einem Jeden gestattet ist.

Bewährt sich also dem Richter diejenige Auffassung, nach welcher dem Bebauungsplan der Charakter einer für die Oeffentlichkeit bestimmten baupolizeilichen Verordnung beizumessen ist: so liegt ein im Sinne des Nachdrucksgesetzes schutzberechtigtes Object nicht vor; mithin bleibt alsdann der Begriff eines strafbaren Nachdrucks ausgeschlossen.

Bewährt sich dagegen dem Richter jene Auffassung nicht: so ist ein gesetzlich schutzberechtigtes Werk vorhanden, mithin die vorher charakterisirte, mechanisch vollzogene Nachbildung dieses Werkes als ein verbotener partieller Nachdruck anzusehen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage dahin:

daß der im Jahre 1863 im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung hierselbst erschienene
„Neueste Bebauungsplan von Berlin mit nächster Umgebung und Angabe der Weichbilds- und Polizei-Bezirksgrenzen"
nur dann als ein verbotener, und zwar partieller Nachdruck des im Verlage des Steindruckereibesitzers Kraatz hierselbst erschienenen
„Bebauungsplans der Umgebungen Berlins, in 17 Blättern,"
zu erachten, wenn dieser letztgenannte Plan als ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 schutzberechtigtes Werk der Wissenschaft anzusehen ist*).

---

*) Die gerichtlichen Acten sind bereits cassirt; es hat sich daher der Ausgang der gerichtlichen Untersuchung nicht feststellen lassen. Es ist aber noch ermittelt worden, daß eine Anklage nicht erhoben ist, so daß also angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde den Kraatz'schen Plan für ein schutzberechtigtes Object nicht angesehen hat.

No. 12.

Gutachten vom 18. November 1870.

Nachdruck einer Uebersetzung. Schutzberechtigung von Uebersetzungen und kritischen Apparaten. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschädigung.

Das bekannte Werk des im Jahre 1832 verstorbenen Schriftstellers Carl Julius Weber: „Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen,“ in Stuttgart anfänglich im Brodhag'schen, seit dem Jahre 1843 im Rieger'schen Verlage (A. Benedict) herausgegeben, ist auszugsweise in der Verlagshandlung von Klönne und Meyer zu Berlin in neuester Zeit — nach dem Titelblatt im Jahre 1870 — wieder abgedruckt worden. So wenig es nun einem Zweifel unterliegen kann, daß Werke des vor dem Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verstorbenen C. J. Weber nach dem Jahre 1867 nachdrucksfrei sind, so tritt doch hier ein besonderer Umstand hinzu, aus welchem ein Anspruch auf ein *neues Autorrecht* und in Folge dessen ein Rechtsstreit sich erhoben hat, in welchem gegenwärtig das Gutachten des l. S. V. erfordert wird.

Die Weber'sche Schrift enthält nämlich Anführungen in verschiedenen fremden Sprachen, namentlich in lateinischer, französischer, englischer und italienischer Sprache, in so großer Anzahl und in einer solchen Weise, daß dem mit diesen Sprachen nicht Vertrauten die Lesung der ganzen Schrift allerdings unbequem fallen muß.

In den früheren Ausgaben, insbesondere in einer zu den Acten gebrachten aus den Jahren 1837/1839, finden sich alle diese Anführungen lediglich in den Originalsprachen; in den späteren Ausgaben dagegen, soweit diese zu den Acten gelangt sind, und zwar zuerst in einer Rieger'schen Ausgabe, von der nur der zweite Band vom Jahre 1843 vorliegt, ist allen diesen Stellen in Anmerkungen die *deutsche Uebersetzung* beigefügt. An dieser Uebersetzung, die auch in den Klönne und Meyer'schen Auszug, soweit dieser reicht, übergegangen ist, nimmt nun als an einer neuen

selbstständigen litterarischen Zuthat die Rieger'sche Handlung ein noch fortbestehendes Verlagsrecht in Anspruch, auf dessen Grund sie die Buchhändler Meyer und Klönne bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht wegen Nachdrucks denunciirt und von den Denunciaten eine Entschädigung vorläufig im Betrage von 933 Thlr. 10 Sgr. gefordert hat.

In der hierauf eröffneten Untersuchung sind beide Theile mit ihren An- und Ausführungen vollständig vernommen und, nachdem die Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts den Antrag auf Beschlagnahme der noch vorhandenen Exemplare der von Meyer und Klönne herausgegebenen „Auswahl aus dem Demokritos" zur Zeit abgelehnt hat, zuvörderst dem l. S. V. die folgenden, im status causae et controversiae ausgeworfenen Streitfragen behufs Abgabe seines Gutachtens vorgelegt worden:

1) ob die im Jahre 1843 von der Rieger'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart veranstaltete Auflage (Ausgabe) des Werkes „Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen" die erste ist, welche eine deutsche Uebersetzung der in dem Werke vorkommenden Anmerkungen und Citate in fremden Sprachen enthält, oder ob schon eine frühere Auflage (Ausgabe) mit dieser Uebersetzung erschienen ist;
2) ob die in Rede stehende Uebersetzung von Carl Julius Weber, dem Verfasser des Werkes, selbst herrührt, oder ob sie auf Bestellung der Rieger'schen Buchhandlung durch eine andere Person angefertigt worden ist;
3) ob dieser Uebersetzung der Anmerkungen und Citate ein selbstständiger Schutz zusteht oder ob mit Ablauf der dem Werke selbst zustehenden Schutzfrist auch der Schutz für die Uebersetzung erloschen ist, ohne Rücksicht auf die Zeit des ersten Erscheinens derselben;
4) ob die von der Rieger'schen Buchhandlung beanspruchte Entschädigung, welche dem Preise von 400 Exemplaren der 8. Auflage des ganzen Werkes gleichkommt, angemessen ist, eventuell welche geringere Entschädigung.

Ad 4 noch die Unterfrage, ob nur die mit der deutschen Uebersetzung der Anmerkungen und Citate versehenen Ausgaben des Demokritos die vorzugsweise gesuchten, ja sogar gegenwärtig die im Buchhandel allein gangbaren und existirenden Ausgaben

sind, oder ob die Uebersetzung so schlecht ist, daß der Werth des Werkes durch dieselbe keineswegs besonders erhöht wird.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist zwar dem l. S. V. nicht die einfache Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt worden*); doch hat er sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um in gutachtlicher Beantwortung der ihm gestellten vier Fragen zu einem, wenn auch für jetzt noch nicht definitiven Resultate innerhalb der Grenzen seiner Competenz zu gelangen.

Gleich die Fragen ad 1 und 2 erzeigen sich als bloß vorbereitende Momente für das Gutachten über die eigentliche Nachdrucksfrage. Beides sind Thatfragen, welche, so weit die Thatsachen nicht notorisch oder zugestanden sind, nur durch Beweis-Interlocut erledigt werden können. Die thatsächliche Ermittelung im concreten Falle ist weder die Aufgabe des Richters, noch der von ihm etwa beigezogenen sachverständigen Gehülfen, auch in dem die Competenz des l. S. V. normirenden §. 17 unseres Nachdrucksgesetzes**) keineswegs geboten.

Was dann die Frage ad 1 insbesondere betrifft: ob eine Ausgabe des Demokritos mit der Zuthat der fraglichen Uebersetzung zum ersten Male im Jahre 1843 oder schon früher erschienen sei, so leuchtet es ein, daß litterarische Specialfragen dieser Art, zumal in den untergeordneten Kreisen der Litteratur, nur mit der allergrößten Schwierigkeit sich beantworten lassen und sehr häufig zu derjenigen Evidenz, die für das gerichtliche Verfahren erforderlich ist, überhaupt nicht gebracht werden können. Es bleibt also lediglich dem Gerichte anheimgestellt, wenn diese Frage ihm relevant erscheint, wegen des Vorhandenseins früherer Drucke der streitigen Uebersetzung auf Beweis zu erkennen. Der l. S. V. will inzwischen nicht mit dem zurückhalten, was zu seiner Kenntniß gelangt ist, indem er zwei frühere, auf der hiesigen Königlichen Bibliothek vorhandene Ausgaben des Werkes einzusehen Gelegenheit genommen hat: eine Ausgabe vom Jahre 1832 und eine vom

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXVII. mit den Allegaten; Dambach, Urheberrecht. S. 188. S. auch oben S. 93 Anm.

**) Jetzt der §§. 30, 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Jahre 1838. Die vom Jahre 1832, in welcher das Werk „Dymokritos“ betitelt ist, scheint in der That die vom Denuncianten in Stuttgart vergeblich gesuchte (Fol. 25 Act.) „erste“ Ausgabe zu sein, und in ihr ist allerdings, wie in der (aus der Königlichen Bibliothek in Stuttgart) beigebrachten „zweiten“ (Brodhag'schen) Ausgabe von 1837—1839, den Citaten in fremden Sprachen keine Uebersetzung beigefügt. Die Ausgabe vom Jahre 1838 ist ein in der Hallberger'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienener Abdruck, anscheinend ein Nachdruck — ohne Bezeichnung der Auflagezahl: hier ist den fremdsprachlichen Citaten eine Uebersetzung beigefügt; doch ist diese gänzlich verschieden von derjenigen, welche in der Rieger'schen Ausgabe von 1843 und wesentlich ebenso in den folgenden Abdrücken enthalten ist. Beispielsweise sind die berühmten Worte des Tacitus: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur in der Hallberger'schen Uebersetzung (Bd. 2 S. 282) leidlich richtig, nur [allem Anscheine nach durch bloßen Druckfehler] mit Auslassung der Negation, übersetzt: „Verführen und Verführtwerden war [nicht] Mode“; dagegen in der Rieger'schen Ausgabe von 1843 (Bd. 2 S. 277) also sinnlos verunstaltet: „es heißt nicht, die Zeit verderbe oder sei verdorben“; welcher Schnitzer dann in der Rieger'schen Ausgabe von 1868 (Bd. 2 S. 195) und danach in dem incriminirten Berliner Abdruck S. 228 beseitigt ist durch die Fassung: „Böses aussäen oder annehmen heißt man nicht mit dem Zeitgeiste fortschreiten“. Bei der vollständigen Verschiedenheit beider Uebersetzungen bleibt die zwischen den Parteien streitige Frage, wann die Rieger'sche zuerst erschienen sei, hiernach ebenso zweifelhaft, wie sie es vorher war, zumal da nicht einmal der erste Band derjenigen Rieger'schen Ausgabe zu den Acten gekommen ist, deren zweiter, vom Jahre 1843 datirter Band allein vorliegt.

Nicht minder muß der, den wahren Verfasser der Uebersetzung betreffenden Frage ad 2 gegenüber der l. S. V. seine Competenz als höchst zweifelhaft bezeichnen. Die Frage, was in einer vorliegenden Druckschrift von dem bezeichneten Verfasser herrühre und was fremder Zusatz sei, ist gleichfalls eine reine Thatfrage, um abzusehen von der anderen Frage, auf wessen Bestellung die angeblichen Zusätze angefertigt seien, eine Frage, die den Sachverständigen-Verein schlechthin nicht angeht. Auch hier kann nur

äußerlich hervorgehoben werden, was allerdings aus der Sache selbst hervorzugehen scheint: daß nämlich diese Uebersetzung unzweifelhaft nicht von dem Verfasser des Demokritos selbst herrührt, sondern fremde Zuthat ist. Die Epoche, in welcher Horaz, Voltaire, Pope, die gewöhnliche Lectüre des Mannes von Welt und Bildung ausmachten, würde die Verdeutschung in Noten als eine Barbarei in Noten betrachtet haben, und ein Vertreter dieser Epoche, wenn auch kein hervorragender, ist Carl Julius Weber. Dazu kommt die Geschmacklosigkeit und die häufige Incorrectheit dieser Uebersetzungen, welche Weber selbst ohne Frage besser gemacht haben würde, ferner das ad 1 nachgewiesene Vorhandensein zweier total verschiedener Uebersetzungen und der ganz entscheidende Umstand, daß in den beiden frühesten, bald nach dem Tode des Verfassers erschienenen Ausgaben eine Uebersetzung der Citate gänzlich fehlt.

Die ad 3 über die Schutzberechtigung der streitigen Uebersetzung gestellte Frage ist es eigentlich, von deren Beantwortung der Ausgang des ganzen Processes abhängt. An und für sich betrachtet, ist diese Frage, nach der ihr einmal gegebenen Fassung, unbedenklich zu bejahen: der Uebersetzung der Anmerkungen und Citate gebührt ein selbstständiger Rechtsschutz und es läßt sich nicht behaupten, daß mit Ablauf der dem Werke selbst zustehenden Schutzfrist auch der Schutz für die Uebersetzung, ohne Rücksicht auf die Zeit des ersten Erscheinens derselben, erloschen sein müsse. Denn jeder litterarische Apparat, und als ein solcher müssen diese Uebersetzungen in ihrer Gesammtheit doch betrachtet werden, ist nicht integrirender Theil des Werkes, dem er dient, sondern eine selbstständige litterarische Production, die Anspruch hat auf selbstständigen Schutz. Diese Selbstständigkeit tritt besonders darin deutlich hervor, daß das Weber'sche Werk factisch auch ohne dergleichen Beigabe (in den Ausgaben von 1832 und 1837), oder unter Beigabe einer anderen Uebersetzung (in der Hallberger'schen Ausgabe von 1838) publicirt werden konnte. Uebersetzungen als solche aber gehören zweifellos schon jetzt zu den schutzberechtigten Erzeugnissen der Litteratur.*)

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 91, 369 ff.; Dambach, Urheberrecht. S. 77 Anm. 2.

Objectiv scheint also dem l. S. V., der sich bei dieser Erörterung ganz innerhalb der Grenzen seiner Competenz bewegt*), jedenfalls ein schutzberechtigtes Schriftwerk vorzuliegen: ein als selbstständige Zuthat**) zu dem Weber'schen Demokritos gefügter Uebersetzungs-Apparat, dem der Charakter eines selbstständigen litterarischen Erzeugnisses auch nicht etwa um deswillen abgesprochen werden darf, weil er nicht als ein in sich abgeschlossenes Ganzes in separato, sondern in fortlaufender Beziehung auf das Weber'sche Werk und unter Einflechtung in die zerstreuten fremdsprachlichen Anführungen desselben, herausgegeben ist; nur die directen Entlehnungen aus früher schon vorhandenen Uebersetzungen, wie namentlich aus Wieland's Horaz, und manche ganz unbedeutende Verdeutschungen einzelner allgemein geläufiger Schlagwörter, wie pax vobiscum oder dergleichen, würden aus der großen schutzberechtigten Masse dieses Uebersetzungs-Apparates auszuscheiden sein.

Allein mit der objectiven Seite der Frage ist die Schutzberechtigung keineswegs erledigt: im vorliegenden Falle fehlt es noch an dem Nachweise eines subjectiv Berechtigten, d. h. eines Autors resp. des Rechtsnachfolgers desselben, nach Maaßgabe der §§. 1. 2. 9 des Gesetzes vom 11. Juni 1837. So lange Denunciantin nicht ihr Verlagsrecht an der streitigen Uebersetzung etwa durch Beibringung des Verlags-Vertrages mit dem Verfasser derselben, nachgewiesen, also ihre Activ-Legitimation geführt hat, befindet sich das Urtheil des Sachverständigen über die subjective Grundlage der Schutzberechtigung im Unklaren. Ist doch noch nicht einmal der erste Band der Rieger'schen Ausgabe beigebracht, in welcher die streitige Uebersetzung zum ersten Male erschienen sein soll und deren zweiter Band allerdings die Jahreszahl 1843 trägt! Man kann also noch gar nicht übersehen, ob nicht der erste Band aus einer viel früheren Zeit (vielleicht gar vor dem kritischen Jahre 1837) herrührt; über diesen wichtigen Umstand muß erst noch Licht verbreitet werden.

Ein Moment freilich scheint gegen die Denunciantin, selbst wenn derselben die Führung ihrer Activ-Legitimation vollständig

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 16, 131, 141 ff.; Dambach, Urheberrecht. S. 187. S. oben S. 61. 68. 77. 93.

**) Dambach, a. a. O. S. 18, 102, 113.

gelingen sollte, schwer ins Gewicht zu fallen: die Art und Weise, in welcher von ihr die streitige Uebersetzung veröffentlicht worden ist, — dergestalt, daß aus dieser Veröffentlichung nicht ersehen werden konnte, ob die Uebersetzung nicht etwa noch vom Autor des Demokritos selbst herrührte und mit diesem Werke im Jahre 1867 nachdrucksfrei geworden war.

Die Denunciaten machen in dieser Beziehung geltend, daß sie in gutem Glauben die Uebersetzung als von dem Verfasser des Werkes selbst herrührend betrachtet hätten und nach der Art, wie dieselbe dem Publikum vorgelegt wurde, hätten betrachten müssen.

Wie weit diese Angaben in Wahrheit begründet sind, hat nicht der l. S. V. festzustellen; wohl aber darf er hervorheben, daß sie der Sachlage durchaus entsprechen und daß nicht bloß die Denunciaten allem Anscheine nach in gutem Glauben gehandelt haben, sondern daß sogar die Denunciantin es ist, der hierbei eine Verschuldung zur Last fällt.

Daß die streitige Uebersetzung der Citate nicht von dem Verfasser des Demokritos selbst herrührt, kann litterargeschichtlich als zweifellos gelten; den Fachgelehrten, welcher etwa die Irrthümer derselben dem Verfasser des Demokritos aufbürden wollte, würde gerechter Tadel treffen; aber dem Buchhändler, der die „achte sorgfältig erläuterte Stereotypausgabe" (vom Jahre 1868) in die Hand nimmt, kann nicht bloß kein Dolus, sondern nicht einmal eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, wenn er der Meinung ist und danach handelt, daß das ganze Werk, wie es in dieser Ausgabe vorliegt, vom Verfasser publicirt worden ist.*) Er ist weder verpflichtet, specielle Kenntniß davon zu nehmen resp. durch Sachverständige sich darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Uebersetzung dem Bildungsgrade des Verfassers entspricht oder nicht, noch verpflichtet, die ältesten Auflagen mit den späteren kritisch zu vergleichen. Allerdings mußte die Bezeichnung der Ausgabe als einer „sorgfältig erläuterten" — beiläufig die einzige Hindeutung auf den Ursprung dieser Anmerkungen! — ihm die Vorstellung erwecken, daß es andere Ausgaben ohne diese „sorgfältige Erläuterung" geben werde; aber er konnte füglich der Meinung sein,

*) Vgl. über die Frage wegen Fahrlässigkeit der Verleger auch die Gutachten No. 3. 5. 14.

daß der Verfasser selbst in späteren Ausgaben diese Erläuterung hinzugefügt habe. Denn daß der Titel die Bezeichnung „hinterlassene Papiere" trägt, nöthigt noch keineswegs zu dem Schluß, daß das Werk in der That erst nach dem Tode des Verfassers publicirt sei; bei anonym erschienenen Schriften ist bekanntlich nichts gewöhnlicher, als dergleichen Einkleidungen des dem Publikum nicht bezeichneten Autors. Wenn also der Thatbestand, soweit derselbe actenmäßig vorliegt, nicht gestattet, die Denunciaten auch nur einer Fahrlässigkeit zu zeihen, so erscheint auch die Angabe derselben, daß sie durch das Verfahren der Denunciantin inducirt worden seien, die Uebersetzungen für einen von dem Verfasser selbst herrührenden Bestandtheil des Werkes zu halten, keineswegs grundlos. Wer einem fremden Werke einen litterarischen Apparat in der Weise beigiebt, daß er daran ein selbstständiges Schutzrecht geltend machen will, ist ohne Zweifel verpflichtet, sein Autorrecht in irgend einer allgemein, insbesondere für jeden Verleger, leicht und sicher *erkennbaren* Form zu manifestiren. Der Bentley'sche Apparat zum Horaz ist kürzlich in einer Weise kritisch durchgearbeitet und publicirt worden, daß der Herausgeber an dieser seiner Arbeit das Autorrecht begründen kann; hätte er sich nicht genannt und seine Zusätze und Aenderungen in keiner Weise kenntlich gemacht, so würde kein Gericht den Verleger wegen Nachdrucks verurtheilen können, der dieses nachdrucksfreie Werk nach dem ihm eben geeignet erscheinenden Abdruck reproducirte.

Den Denunciaten stand es ohne Zweifel frei, ihrer „Auswahl" aus dem Demokritos eine neu gearbeitete Uebersetzung beizugeben; wenn sie, wie sie sagen, dies gewünscht, aber unterlassen haben, weil sie an Weber's Arbeit nicht glaubten ändern zu dürfen, und wenn das Verfahren der Rieger'schen Handlung diesen Glauben in ihnen zu erwecken geeignet war, so erscheint es nicht statthaft, sie dieser letzteren entschädigungspflichtig zu machen. *Das Nachdrucksverbot darf nicht in einer Weise gehandhabt werden, daß es für rechtmäßige Industrie zur Falle wird.*

Das Resultat seiner bisherigen Erwägungen faßt demnach der l. S. V. dahin zusammen:

Es constirt nicht, wann *zuerst* die streitige Uebersetzung in der Rieger'schen Ausgabe erschienen ist. Es constirt gleichfalls nicht,

wer diese Uebersetzung verfaßt hat; soviel kann jedoch als unzweifelhaft gelten, daß dieselbe nicht von Weber selbst herrührt. Ein selbstständiger Schutz gegen Nachdruck steht dieser Uebersetzung als einem litterarischen Ganzen objectiv gewiß zur Seite; nur vermag sich der l. S. V. über die subjective Berechtigung, über das Verlagsrecht der Denunciantin noch kein Urtheil zu bilden, so lange dieselbe nicht wenigstens den Versuch gemacht hat, ihre Activ-Legitimation besser, als bisher geschehen, zu führen. Da jedoch die Rieger'sche Verlagshandlung es verabsäumt hat, die Uebersetzung als eine selbstständige, von dem Hauptwerke trennbare litterarische Production mit hinreichender Deutlichkeit zu kennzeichnen, so kann sie, nach dem Dafürhalten des l. S. V. den Denunciaten den Vorwurf des Nachdrucks nicht machen.

Sollte also der Richter dieser präjudiziellen Auffassung seine Zustimmung ertheilen, so würde damit die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität negativ entschieden sein. Aber auch wenn der Richter diese Ansicht von der eingetretenen Verwirkung des Schutzes nicht approbirt, wird es doch einer abermaligen Befragung des l. S. V. über die Schutzberechtigung nicht bedürfen, da alsdann die Führung der Activ-Legitimation zur Feststellung der subjectiven Seite der Schutzberechtigung ausschließlich vor das Forum des Richters gehört.

Für den l. S. V. erübrigt es nur noch, sich der eventuellen Entschädigungsfrage, d. i. der ad 4 gestellten Frage, zuzuwenden.

Hier erscheint es nun von vorn herein einleuchtend, daß, wenn es auch zur Verurtheilung der Denunciaten wegen Nachdrucks kommen sollte, doch die von der Denunciantin beanspruchte Entschädigung unter allen Umständen viel zu hoch gegriffen ist.

Die Denunciaten haben zwar einen Absatz von 400 Exemplaren ihrer Ausgabe zugestanden. Wenn aber die Denunciantin darauf eine Entschädigungsforderung zum Betrage des Preises von wenigstens 400 Exemplaren ihrer eigenen achten Auflage à 2 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen also „für jetzt" eine Forderung von 933 Thlr. 10 Sgr., gründet, so steht dies mit den bewährten, dem §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 entsprechenden Abschätzungs-Grundsätzen*) im grellsten Widerspruch. Denn der Berliner Abdruck,

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 25 ff. mit den Allegaten.

der sich ja auch als „Auswahl" angekündigt, enthält nur einen Theil des ganzen Werkes und es läßt sich unmöglich annehmen, daß jeder Käufer der „Auswahl", wenn diese nicht vorgelegen hätte, das vollständige, nothwendig viel theurere, Werk gekauft haben würde. Dazu kommt, daß der Abdruck des Werkes selbst, eventuell mit Beifügung einer anderen Uebersetzung, unbestritten Jedem frei stand und daß es mehr als unbillig, daß es geradezu ungerecht sein würde, für den etwa als strafbar erachteten Nachdruck des Uebersetzungs-Apparats den Preis des ganzen, im Uebrigen nachdrucksfreien Werkes zu Grunde zu legen. Bei partiellen Nachdrucken ist deshalb auch in der Praxis die Entschädigung stets nur nach dem Verhältnisse des Umfanges und Preises abgemessen worden.

Nach einem ungefähren Ueberschlage — die Gesammtseitenzahl der 12bändigen Stuttgarter Ausgabe von 1868 auf 3522, das Verhältniß der (größeren) Seite des Berliner Auszuges von 532 Seiten zu der Stuttgarter Seite wie 1 zu 2 angenommen — würde nun im vorliegendem Falle der Auszug etwa $^2/_7$ des Gesammtwerkes umfassen. Wie viel von dieser Masse auf die incriminirte Uebersetzung kommt, läßt sich nur arbiträr schätzen; dem Raume nach wird es kaum auf $^1/_{30}$ angeschlagen werden können. Wollte man nach diesem Verhältnisse ($^2/_7 \times {}^1/_{30} = {}^1/_{105}$) die geforderte Entschädigung von $933\,^1/_3$ Thlr. auf ihren 105. Theil reduciren, so würde man auf einen Betrag von solcher Geringfügigkeit gelangen, daß immerhin Nichts übrig bliebe, als ein ganz freies Arbitrium (wie z. B. früher einmal in dem Falle bei Heydemann und Dambach S. 463. 464) eintreten zu lassen und den jedenfalls unbeträchtlichen Schaden der Denunciantin auf etwa Zwanzig Thaler abzuschätzen.

Der l. S. V. hat es aber nicht unterlassen, sich schließlich auch noch mit der „Unterfrage ad 4" zu beschäftigen.

Die in dieser Unterfrage gestellte Alternative ist in der That keine Alternative. Litterarisch betrachtet ist die Uebersetzung ohne Frage ein schlechtes Machwerk; dies schließt aber keineswegs aus, daß das Werk selbst durch deren Beifügung verkäuflicher, also im buchhändlerischen Sinne werthvoller geworden ist. In wie weit es dem l. S. V. zugemuthet werden könnte, zu untersuchen, ob eine Ausgabe des Demokritos mit Apparat oder eine Ausgabe ohne Apparat sich besser verkauft, kann dahin gestellt bleiben, da

in diesem Falle doch mindestens beiderlei Ausgaben im Buchhandel vorhanden sein müßten, was aber notorisch und zugestandenermaaßen nicht der Fall ist. Die beiden ältesten Ausgaben des Werkes ohne Apparat sind längst aus dem Buchhandel verschwunden, wie denn schon die Beschaffung einzelner Exemplare derselben nur durch Vermittelung der öffentlichen Bibliotheken in Stuttgart und Berlin möglich geworden ist; der Verkehr kennt, wie Denunciantin richtig ausführt, den Demokritos nur mit dem Uebersetzungs-Apparate. Ob das Publikum denselben ohne Apparat kaufen würde, wenn es ihn bekommen könnte; ob es ihn mit dem Apparate kauft, weil es muß oder weil es will, kann der l. S. V. nicht entscheiden. Daß dem Publikum gar nichts darauf ankommen würde, ob es diesen Uebersetzungs-Apparat oder irgend einen anderen bekäme, kann ohne besondere Verwegenheit angenommen werden.

Aus diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten für jetzt nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) vor definitiver Entscheidung der Nachdrucksfrage zuvörderst noch das Vorhandensein eines schutzberechtigten Autors der streitigen Uebersetzung resp. eines Rechtsnachfolgers des Autors in der Person der Denunciantin erwiesen werden müsse, falls nicht vorweg als ausgemacht angenommen wird, daß der objectiv begründete Anspruch der streitigen Uebersetzung auf Schutz gegen Nachdruck bereits durch die Art und Weise ihrer Publication verwirkt sei;

eventuell

2) für den Fall, daß in der Benutzung der streitigen Uebersetzung durch die von den Denunciaten herausgegebene „Auswahl“ aus Weber's Demokritos ein strafbarer Nachdruck befunden werden sollte, die von der Denunciantin beanspruchte, dem Preise von 400 Exemplaren der achten Auflage des ganzen Werkes gleichkommende Entschädigung nicht angemessen, vielmehr höchstens eine arbiträre Entschädigung von etwa zwanzig Thalern zuzubilligen sei.*)

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren eingestellt worden, weil anzunehmen sei, daß die Angeschuldigten in gutem Glauben gehandelt haben. (§. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die **Verletzung** des Urheberrechts und die **Entschädigung** betreffen.

No. 13.

Gutachten vom 9. Juni 1871.

Nachdruck von Zeichenheften. Verschiedene Arten geschützter Zeichnungen und Abbildungen. Benutzung des Titels eines fremden Werkes.

Der Lehrer Hilverkus in Elberfeld hat eine „Zeichenschule" in 6 Heften verfaßt, welche aus einer Anzahl von Vorlegeblättern zum Nachzeichnen für Schüler besteht. Diese Zeichenschule wird bereits seit einer langen Reihe von Jahren, anscheinend seit dem Jahre 1858, von dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Bagel in Wesel gedruckt, welcher für Druck und Papier einen festen Preis erhält.

Die Zeichenschule wurde anfänglich von Hilverkus im Selbstverlage herausgegeben; als indessen Hilverkus zum Rendanten der Wilberg-Stiftung in Elberfeld ernannt worden war, ließ er die Zeichenschule im Verlage dieser Stiftung erscheinen, welche auch einen Antheil an dem Ertrage des Werkes erhält.

Hilverkus, bzw. die Wilberg-Stiftungen, behaupten nun, daß Bagel seit dem Jahre 1859 unbefugter Weise auch für eigene Rechnung Exemplare dieser Zeichenschule hergestellt und verkauft habe. Bagel habe hierbei den Preis der von ihm verkauften Exemplare erheblich niedriger gestellt, als die Stiftung und der letzteren, bzw. dem Hilverkus dadurch jeden Absatz im Buchhandel entzogen und einen bedeutenden Schaden zugefügt. Hilverkus giebt diesen Schaden auf jährlich 100 Thlr., mithin für die Jahre 1859 bis 1869 auf 1000 Thlr. an, und hat bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Wesel die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen Bagel beantragt.

Bagel räumt ein, ebenfalls Zeichenhefte zum Schul- und Privatgebrauch angefertigt und hierbei die Hefte 1, 2, 3, 6 des Hilverkus benutzt zu haben. Er bestreitet aber, sich hierdurch des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, indem er behauptet, daß er bereits im Jahre 1858 mit Hilverkus mündlich verabredet habe, daß er die stehen bleibenden Steine auch für seinen Bedarf der Zeichenhefte benutzen dürfe, wogegen er dem Hilverkus für jedes benutzte Heft 3 Pfennige weniger an Druckkosten, als ursprünglich bedungen worden, in Rechnung stellen werde. Hierdurch habe Hilverkus einen Gewinn von ungefähr 147 Thlr. erlangt.

Im Uebrigen behauptet Bagel, daß die qu. Zeichenhefte keine gesetzlich geschützten Kunstwerke, sondern ganz einfache Zeichnungen seien, welche jeder Lithograph oder Zeichner anfertigen könne, glaubt auch, daß das gerichtliche Verfahren wegen Nachdrucks nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 bereits verjährt sei.

Hilverkus hat eidlich in Abrede gestellt, dem Bagel die Genehmigung zur Benutzung der qu. Zeichenhefte ertheilt zu haben. Er führt an, daß Bagel allerdings im Jahre 1860 oder 1861 eine solche Erlaubniß nachgesucht habe, daß die desfallsigen Unterhandlungen aber zu keinem Resultate geführt hätten, indem Bagel sich geweigert habe, das von ihm verlangte Honorar von 10 Thlr. für jede Auflage jedes einzelnen Heftes zu zahlen.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat die Anklage wegen Nachdrucks gegen Bagel erhoben; die Untersuchung ist aber Seitens des Gerichts noch nicht eingeleitet, vielmehr ist zunächst ein Gutachten des l. S. V. über die Nachdrucksfrage erfordert worden. Die Streitfrage ist dahin gefaßt:

> ob Bagel dadurch, daß er die Hilverkus'schen Zeichenhefte Nr. 1, 2, 3 u. 6 zu seiner Sammlung benutzt hat und die nicht von Hilverkus herrührenden Vorlegeblätter seiner Hefte mit der Aufschrift: „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" versehen hat, einen strafbaren Nachdruck begangen hat.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat in der Bezeichnung der Bagel'schen Hefte als „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" keinen Nachdruck gefunden, und in dem gerichtlichen Requisitionsschreiben vom 18. April cr. wird demgemäß über diesen Theil der Streitfrage das Gutachten des Vereins nicht gefordert.

Die **Förmlichkeiten** des Verfahrens sind **nicht** in Ordnung, vielmehr muß in dieser Beziehung Folgendes bemerkt werden.

1) Die Darstellung des „Sach- und Streitverhältnisses" ist nur dem Staatsanwalt und dem Angeklagten Bagel, nicht aber auch dem Denuncianten Hilverkus zur Erklärung vorgelegt worden. Sowohl die Instruction des Reichskanzler-Amts vom 12. December 1870 §. 6 Nr. 2 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 621), als auch die früher gültigen Allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 25. Februar 1842 und 11. September 1858 (Justiz.-Min.-Bl. 1842 S. 106; 1858 S. 298) verordnen aber ausdrücklich, daß die „Parteien" über den status causae et controversiae zur Erklärung veranlaßt werden sollen, und es hätte daher die Darstellung des Sach- nnd Streitverhältnisses unbedingt auch dem Hilverkus vorgelegt werden müssen.

   Das Gericht scheint allerdings davon ausgegangen zu sein, daß im Sinne der Instruction vom 12. December 1870 als „Parteien" im Strafverfahren nur der Angeklagte und der Staatsanwalt anzusehen seien. Allein einerseits kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Preußischen Strafprocesses der Staatsanwalt überhaupt nicht als „Partei" betrachtet werden, andererseits ist in der oben allegirten Verfügung vom 25. Februar 1842 ausdrücklich ausgesprochen, daß in den Untersuchungen wegen Nachdrucks „der Verletzte, sei es der Verleger oder der Autor", bei Regulirung des status causae et controversiae zugezogen werden soll.

   Der l. S. V. hat aber, wie in früheren ähnlichen Fällen, über diesen Formmangel hinwegsehen können, da das Actenmaterial vollständig vorliegt, und es dem Denuncianten überlassen bleiben mag, ob und welche Einwendungen er daraus herleiten will, daß ihm die Sach-Darstellung nicht vorgelegt worden ist.*)

2) Nach der Instruction vom 12. December 1870 §. 6, sowie nach der früheren Staats-Ministerial-Instruction vom 15. Mai 1838 Nr. 9, sollen die zu vergleichenden Gegenstände durch Anhängung der Gerichtssiegel oder auf andere Weise in Be-

*) S. die Gutachten No. 1. S. 4, und No. 14. S. 117.

treff ihrer Identität genau bezeichnet werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, und es bedarf sogar einiger Mühe, um die eingereichten zahlreichen Hefte genau zu sondern. Indessen konnte auch über diesen Mangel hinweggegangen werden, da sich die Originalhefte und der angebliche Nachdruck mit Hülfe der Acten herausfinden lassen. . . . . .

In der Sache selbst müssen in dem vorliegenden eigenthümlich gestalteten Falle die zur Competenz des l. S. V. gehörenden Fragen und die ausschließlich der richterlichen Beurtheilung anheimfallenden Fragen scharf von einander getrennt werden. Wenn man die Fragen, von deren Beantwortung die Schuld des Angeklagten abhängig ist, zergliedert, so ergeben sich folgende einzelne Punkte:

a) Sind die von Hilverkus hergestellten Zeichnungen überhaupt ein gegen Nachdruck gesetzlich geschütztes Object?
b) Hat Bagel diese Zeichnungen in den von ihm verkauften Zeichenheften mechanisch vervielfältigt?
c) Hat Hilverkus dem Bagel die Genehmigung zur Benutzung und zum Vertriebe der Zeichnungen gegeben?
d) Ist die Strafverfolgung wegen Nachdrucks durch Verjährung ausgeschlossen?

Von diesen vier Punkten unterliegen die beiden ersten der Begutachtung durch den Sachverständigen-Verein; insbesondere kann es nach dem consequent festgehaltenen Standpunkte des Vereins nicht zweifelhaft sein, daß auch die Frage nach der Schutzberechtigung der Hilverkus'schen Zeichnungen zur Competenz des Vereins gehört*). Dagegen müssen die ferneren Fragen: ob Bagel die Genehmigung zur Benutzung der Zeichenhefte gehabt, und: ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, als reine Beweis- bzw. Rechtsfragen der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben.

ad a) Daß die qu. Zeichenhefte überhaupt den Schutz gegen Nachdruck genießen, ist sowohl nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 völlig unzweifelhaft. Beide Gesetze (Ges. vom 11. Juni 1837, §. 18, Ges. vom 11. Juni 1870, §. 43) theilen die schutzberechtigten Zeichnungen in zwei große Gruppen ein:

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 187, s. auch oben S. 61. 68. 77. 93.

1) Zeichnungen, deren Zweck „die Darstellung des Schönen und die Erregung der demselben entsprechenden Gefühle im Betrachtenden (ästhetische Darstellung) ist, — sog. Kunstwerke,

2) Zeichnungen, deren Zweck die Belehrung ist, welche dazu bestimmt sind, der Wissenschaft im weitesten Sinne des Wortes zu dienen. Als Zeichnungen der letzteren Art nennen beide Gesetze: „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische (technische) und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind".*)

Die vorliegenden Zeichenhefte sind nun, wie Bagel vollkommen richtig hervorhebt, keine „Kunstwerke", denn ihr Zweck ist nicht die ästhetische Darstellung: aber sie fallen unter die ad 2 erwähnte Gruppe der schutzberechtigten Zeichnungen, deren Zweck die Belehrung ist, gehören also recht eigentlich hierher, selbst wenn man der Meinung sein sollte, daß mit diesem Kriterium (Zweck der Belehrung) die Charakteristik der „nicht als Kunstwerke zu betrachtenden" Zeichnungen ꝛc. noch nicht erschöpft sei.

Die Hilverkus'schen Zeichenhefte sollen dem Schüler Anleitung und Belehrung beim Zeichenunterrichte geben und ihn hierbei systematisch vom Leichten zum Schweren, von dem einfachen geraden Strich zur Darstellung schwierigerer Gegenstände führen. Solche Zeichnungen genießen auf dem Gebiete der Graphik genau denselben Schutz, wie Fibeln und ähnliche elementare Schulbücher auf dem Gebiete der Litteratur, und es ist durchaus unrichtig, wenn Bagel nur solche Zeichnungen für geschützt erachtet, welche sich als „künstlerische und geniale Arbeiten" darstellen. Jede Zeichnung, deren Zweck die Belehrung ist, wird gegen Nachdruck geschützt, sobald dieselbe nur überhaupt der Ausfluß einer geistigen Thätigkeit des Verfassers ist. Wollte man nur „geniale" Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben.

Als schutzberechtigt sind übrigens nur die Zeichnungen selbst anzusehen. Darin, daß Bagel auf die Hefte den Vermerk gesetzt hat: „Zeichenschule von J. C. Hilverkus", kann, wie die Königliche Staatsanwaltschaft mit Recht hervorgehoben hat, der Thatbestand des Nachdrucks nicht gefunden werden. Dem l. S. V. ist eine hier-

---

*) Dambach, a. a. O. S. 212; Mandry, Urheberrecht 1867. S. 218.

auf bezügliche Frage nicht gestellt worden, und es kann daher eine Erörterung über die Möglichkeit eines Nachdrucks am Titel eines Werkes unterbleiben; hervorgehoben mag aber werden, daß nach den Materialien zu dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 in der Benutzung des Titels eines fremden Schriftwerkes der Thatbestand des Nachdrucks nicht zu finden ist.*)

ad b) Es entsteht nunmehr die Frage, ob Bagel die Zeichnungen des Hilverkus mechanisch reproducirt hat. Die Zeichenschule des Hilverkus besteht, soviel die Acten ergeben, aus 6 Heften. Es liegen dem l. S. V. aber nur die ersten fünf Hefte vor, so daß zunächst ein Gutachten darüber, ob ein Nachdruck des sechsten Heftes begangen ist, wegen Mangels der zu vergleichenden Gegenstände ausgeschlossen bleiben muß. Bagel giebt allerdings zu, daß er das Heft 6 von Hilverkus benutzt habe; indessen steht hiermit der Brief Fol. 10 im Widerspruch, nach welchem sich die Benutzung auf die Hefte 1, 2, 3 des Hilverkus beschränkt haben soll.

Von den hiernach zur Vergleichung verbleibenden 5 Originalheften sind nun (wie die Vergleichung ergiebt) die Hefte 1, 2, 5 in den Heften 1, 2, 3 des Bagel mechanisch wiedergegeben.

Ob nun aber in dieser Reproduction ein Nachdruck zu finden ist, hängt, wie bereits oben erwähnt, lediglich davon ab, ob Bagel nachweisen kann, daß er die Erlaubniß zu der Benutzung der Hefte gehabt hat. Hierüber, sowie über die Frage der Verjährung steht dem l. S. V. keine begutachtende Stimme zu. Es wird in Betreff der Genehmigung zum Abdruck wesentlich die Frage der Beweislast**), sowie die Glaubwürdigkeit des Hilverkus'schen Zeugnisses in Betracht kommen; und in Betreff des Anfangspunktes der Verjährung wird zu erwägen sein, ob der Richter ein sog. fortgesetztes oder ein wiederholtes Vergehen als vorliegend erachtet. Auf einen Punkt, der bisher noch gar nicht in den Acten zur Sprache gebracht ist, dürfte aber die Aufmerksamkeit des Gerichtes hinzulenken sein. Sowohl nach dem preußischen Strafgesetzbuche (§. 50), als auch nach dem Reichsstrafgesetzbuche (§. 61), als auch endlich nach §. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bleibt der Nachdruck straflos, wenn der zum Strafantrag Berechtigte den Antrag binnen 3 Mo-

*) Dambach, a. a. O. S. 22—24. Vgl. auch Mandry, a. a. O. S. 131.
**) Dambach, a. a. O. S. 46. 47.

naten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt*). Ob diese Frist im vorliegenden Falle innegehalten ist, dürfte noch näher festgestellt werden müssen, da Hilverkus einräumt, von dem Verfahren des Bagel schon lange Kenntniß gehabt zu haben.

Aus diesen Gründen vermag der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin zu ertheilen:

> daß die von Bagel hergestellten Hefte 1. 2. 3 der „Zeichenschule von J. C. Hilverkus“ als mechanische Vervielfältigung der im Verlage von Hilverkus, bzw. der Wilberg-Stiftung, erschienenen Hefte 1. 2. 5 der „Zeichenschule von Hilverkus“ zu erachten seien.

Auszusprechen, daß ein Nachdruck vorliege, erscheint im gegenwärtigen Falle für den l. S. V. nicht zulässig, da sowohl nach dem Gesetze von 1837, als auch nach dem von 1870, der Begriff des Nachdrucks voraussetzt, daß der Abdruck **ohne Genehmigung** des Berechtigten erfolgt ist, während Bagel gerade behauptet, diese Genehmigung besessen zu haben. Der l. S. V. hat deshalb, in Gemäßheit der §§. 1, 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, nach Lage der Sache nur auszusprechen vermocht, daß eine **mechanische Vervielfältigung** vorliege, und es muß dem Richter überlassen bleiben, nach Maaßgabe des Beweises festzustellen, ob dieselbe ohne Genehmigung des Berechtigten bewirkt, also als Nachdruck anzusehen sei.**)

---

*) **Dambach**, a. a. O. S. 199—201.

**) Denunciant hat demnächst seinen Strafantrag zurückgezogen (§. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), und ist in Folge dessen die Sache nicht zur richterlichen Entscheidung gelangt.

No. 14.

Gutachten vom 12. Juli 1872.

Partieller Nachdruck eines Erbauungsbuches. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Versuch des Nachdrucks. Entschädigung. Bereicherungsklage.

Im Verlage von Brigl u. Lobeck in Berlin erschien im Jahre 1857 ein vom Pfarrer B. G. Bayerle verfaßtes Buch: „Das katholische Kirchenjahr in seinen Festen und heiligen Zeiten. Ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen.“ Das der Verlagshandlung ohne jede Einschränkung übertragene Verlagsrecht ging später durch Vertrag auf den Kläger Franz Lobeck allein über, welcher das Buch stereotypiren ließ und nach seinen Angaben zehn Jahre hindurch in einer großen Anzahl von Exemplaren abgesetzt hat.

Im Jahre 1868 erschien im Verlage von W. Möser ebenda lieferungsweise ein Buch von demselben Verfasser unter dem Titel: „Römisch-katholisches Epistel- und Evangelienbuch mit ausführlichen Erklärungen. Ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen aller Stände“. In diesem Werke, von welchem im Juli 1868 die erste Lieferung herausgegeben und im October desselben Jahres bereits acht Lieferungen erschienen waren, glaubte Kläger einen Nachdruck seines Verlagswerkes „Das Kirchenjahr ꝛc.“ zu erkennen und machte am 20. October, unter Uebersendung des Originals und der vier ersten Lieferungen des vermeinten Nachdrucks, in welchen beiden er die gleichlautenden oder ähnlichen Stellen roth angestrichen hatte, den Verklagten auf den verübten Nachdruck aufmerksam, indem er ihn zugleich aufforderte, den Weiterdruck einzustellen. Es haben dann, ohne daß das Erscheinen der Lieferungen unterbrochen wurde, deren elfte vielmehr schon im November 1868 herauskam, Unterhandlungen wegen gütlicher Ausgleichung zwischen Kläger und Verklagtem stattgefunden, die jedoch erfolglos blieben, weil man sich über die Höhe der Entschädigungssumme nicht verständigen konnte.

Inzwischen hatte sich Verklagter an den Verfasser Bayerle selbst gewendet, der zwar das Vorhandensein eines Nachdrucks nicht einräumen wollte, sich aber zur Vermeidung jedes Anstoßes

erbot, das Werk umzuarbeiten. Der Verklagte, um, wie er sagt, allen Weiterungen zu begegnen, ging hierauf ein, sistirte den Weiterdruck und ließ die elf ersten Lieferungen in zweiter „veränderter und verbesserter" Auflage erscheinen, welche angeblich allen Besitzern der ersten Bearbeitung gratis zugesendet wurde.

In seiner unter dem 19. März 1871 bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht gegen Möser angestellten Klage fordert Lobeck die Einziehung aller noch vorräthigen Exemplare des Möser'schen Verlagswerkes so wie der dazu benutzten Platten und eine Entschädigung im Betrage von 2144 resp. 2120 Thalern. Er behauptet, das „Epistel- und Evangelienbuch" sei nichts Anderes, als eine mechanische Reproduction des „Kirchenjahres" mit Hinweglassung nur weniger Partieen und Umhüllung des Nachdrucks durch ausführliche Epistel-Erklärungen. Gestützt auf einen dem Verklagten imputirten Absatz von 1500 Exemplaren glaubt nun Kläger annehmen zu dürfen, daß eben so viele Exemplare vom Originale weniger abgesetzt seien. Von dem Nettopreise von 1500 Original-Exemplaren im Betrage von 4150 Thalern die Herstellungskosten abgezogen mit . . . . . 2006 „
berechnet Kläger sonach . . 2144 Thaler als den ihm entgangenen Gewinn. Für den Fall jedoch, daß unverschuldeter Nachdruck angenommen werden und nur die Bereicherung des Verklagten durch den Nachdruck in Frage kommen sollte, berechnet Kläger den ihm gebührenden Ersatz etwas niedriger, nämlich auf 2120 Thaler. Er glaubt aber um so mehr den Verklagten wissentlichen Nachdrucks oder doch grober Fahrlässigkeit zeihen zu müssen, als Verklagter nicht nur häufig Exemplare des Originals von ihm bezogen, sondern auch zu Anfang das Werk in seiner eigenen — des Verklagten — Druckerei gedruckt habe.

Verklagter bestreitet principaliter, daß überhaupt ein Nachdruck vorliege: der Zweck beider Werke sei ein verschiedener, das „Kirchenjahr" wesentlich ein liturgisches, ein Buch für katholische Laien, das „Epistel- und Evangelienbuch" dagegen ein exegetisches Buch, für den Gebrauch der Geistlichen zur Benutzung bei den Predigten und Homilien berechnet. Daß eine große Anzahl von übereinstimmenden Bibelstellen und Citaten aus den Kirchenvätern und andern katholischen Büchern in beiden Werken sich vorfände und auch in den Erklärungen der Bibeltexte von Seiten desselben

Verfassers Uebereinstimmung herrsche, sei natürlich und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unvermeidlich. Eventualiter, wenn auch Nachdruck angenommen werden sollte, sei doch, von Bibelstellen und Citaten abgesehen, nur ein kleiner Theil des „Kirchenjahrs" benutzt worden, so daß höchstens der sechste Theil der eingeklagten Summe würde gefordert werden können. Ein persönliches Verschulden bestreitet Verklagter durchaus, da er nach dem Ansehen des Verfassers nicht habe annehmen können, daß ihm derselbe für ein ansehnliches Honorar einen Nachdruck liefern werde. Den Inhalt des „Kirchenjahrs" zu kennen, weil er es theilweise gedruckt habe, sei er nicht verpflichtet gewesen.

In der Replik bestreitet Kläger mit Beibringung von Belegen die Behauptung des Verklagten, daß er nach der elften Lieferung den Weiterdruck sistirt und die neue Bearbeitung der elf ersten Lieferungen allen Abnehmern der ersten Auflage gratis zugesendet habe; wogegen Verklagter im Wesentlichen bei seinen Behauptungen stehen geblieben und der Verfasser als Litisdenunciat sich den Einwendungen des Verklagten angeschlossen und nachzuweisen gesucht hat, daß die Aehnlichkeiten der beiden Werke nicht geeignet seien, das „Epistelbuch" als Nachdruck des „Kirchenjahrs" erscheinen zu lassen.

Dem l. S. V. sind gegenwärtig folgende vier Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) ob im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das in dem Verlage des Verklagten erschienene Werk als ein Nachdruck des in dem klägerischen Verlage erschienenen Werkes anzusehen ist?
2) ob eventuell bei Veranstaltung dieses Nachdruckes dem Verklagten, ganz abgesehen von der ihm durch den Kläger darüber gewordene Benachrichtigung, nach dem für die Buchdrucker resp. Verleger geltenden Geschäftsgebrauche im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist?
3) ob eventuell dem Kläger durch den Nachdruck ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft?
4) ob eventuell durch den Nachdruck eine Bereicherung des Verklagten entstanden ist und wie hoch sich dieselbe beläuft? (§§. 18 und 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

In Ansehung der Förmlichkeiten darf zwar nicht unerwogen bleiben, daß den Vorschriften des §. 6 der Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. Dezember 1870 entgegen das requirirende Gericht seine Aufforderung an den l. S. V. nicht direct, sondern durch das vorgesetzte hohe Ministerium hat ergehen lassen und der übrigens erschöpfenden actenmäßigen Darstellung die Angabe nicht beigefügt hat, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben, oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist. Allein der Mangel der directen Zusendung der Acten an den l. S. V. erscheint jedenfalls als etwas Unwesentliches, und auch den Mangel einer Erklärung der Parteien über die „actenmäßige Darstellung des Sach- und Streit-Verhältnisses" hat der unterzeichnete S. V. im vorliegenden Falle übersehen und sich — mit dem auch in der früheren constanten Praxis als selbstverständlich angenommenen Vorbehalte der etwaigen Einwendungen der Parteien gegen den ihnen nicht vorgelegten, wenigstens von ihnen nicht unterschriebenen status causae et controversiae*) — der Prüfung der von ihm zu begutachtenden Fragen zuwenden zu sollen geglaubt, weil nach Ausweis des Protokolls über den am 22. März d. J. abgehaltenen Audienztermin die Lage der Sache von dem Referenten vorgetragen worden ist und die Parteien auf erfolgte Vorlesung Nichts zu erinnern gehabt haben.

In der Sache selbst bedarf es vorweg einer Entscheidung der präjudiciellen Frage, nach welchem Gesetze, ob noch nach dem Preußischen Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1837, oder nach dem nunmehrigen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 der vorliegende Fall zu beurtheilen sein wird. Der l. S. V. darf den Ausdruck seiner Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß dieser Beurtheilung noch das Gesetz vom Jahre 1837 zu Grunde gelegt werden muß. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die in gewissen Beziehungen wohlthätig rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nach Maaßgabe des §. 58 desselben, vielmehr ist zu erwägen, daß der in Frage stehende Nachdruck vor dem Jahre 1870 erschienen und verbreitet ist und daß auch nur für die in den Jahren 1868 und 1869 erfolgte Verbreitung Entschädigung gefordert wird, mithin von einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

*) S. oben die Gutachten Nr. 1. und 13.

von 1870 begangenen Nachdruckshandlung und deren civilrechtlichen Folgen die Rede ist, welche zweifellos den zur Zeit des begangenen Nachdrucks in Kraft gewesenen Gesetzen unterliegen*).

Was nunmehr

ad 1 die Nachdrucksfrage betrifft, so ist zunächst thatsächlich zu constatiren, daß von dem in Frage stehenden Verlagswerke des Verklagten, dem „Epistel- und Evangelienbuch", zwei nicht unwesentlich differirende Auflagen bei den Acten sind, und zwar nicht bloß von den ersten elf, sondern auch von den zweiten elf Lieferungen, welches letztere Verklagter in Abrede stellt, aber, wie Kläger mit Recht ausführt, dem Augenschein zuwider .... Der erste Druck ist also mindestens bis zum 18. Heft geführt worden; ob er weiter gekommen ist (daß einzelne der späteren Hefte sich als zweite Auflage bezeichnen, ist dafür gleichgültig), erhellt aus den Acten nicht, dürfte übrigens auch für die Entscheidung der Sache nur insofern von Belang sein, als der Nachdruck, insofern er bloß in dem ersten Abdruck gefunden wird, danach eventuell als ein nur partieller erachtet werden kann. Denn daß, da eine Anzahl Lieferungen desselben zugestandenermaßen ausgegeben worden sind, nicht bloß, wie Verklagter eventuell angenommen wissen will, ein strafloser Versuch des Nachdrucks vorliegt, sondern ein consummirter Nachdruck, erscheint zweifellos. Auch die Ermittelung, ob bei dem zweiten Druck einzelne Bogen des ersten beibehalten worden sind, erscheint nicht von Relevanz, ebenso wenig**), ob und inwieweit ein buchhändlerischer Vertrieb des ersten Druckes als eines solchen stattgefunden hat, was übrigens auch der Cognition des Vereins sich entzieht. Die Sache selbst aber ist insofern von Wichtigkeit, als die in der zweiten Auflage vorgenommenen Abänderungen augenscheinlich, ja zugestandenermaaßen hauptsächlich stattgefunden, haben um in dem jüngeren Werke mit dem älteren genau stimmende Stellen aus jenem zu entfernen; weshalb es für das Gutachten des Sachverständigen-Vereins wesentlich bestimmend ist, ob der erste oder der zweite Druck des jüngeren Werkes dabei zu Grunde gelegt wird. Daß aber jener zu Grunde gelegt werden muß, konnte schon nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein, auch wenn das requirirende Gericht

*) Dambach, Urheberrecht. S. 256—261.
**) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 156.

nicht die Nachdrucksfrage ausdrücklich auf das vom Kläger zuerst beigebrachte Exemplar, d. h. auf den ersten Druck, gestellt hätte.

Kann sonach zur materiellen Prüfung der beiden zur Vergleichung gestellten Werke geschritten werden, so ist zunächst in's Auge zu fassen, daß beide wesentlich für denselben Zweck und für dasselbe Publikum gearbeitet sind und daß, was Verklagter für das Gegentheil vorbringt, in leeren Ausflüchten besteht. In der That ist weder die Behauptung des Klägers, wonach das „Epistel- und Evangelienbuch" nichts Anderes als eine mechanische Reproduction des „Kirchenjahrs" sein soll, noch der Einwand des Verklagten, dem zufolge der Zweck beider Bücher ein verschiedener und das „Kirchenjahr" mehr für Geistliche bestimmt wäre, begründet. Der Zweck beider Bücher ist schon auf dem Titel deutlich und gleichlautend dahin ausgesprochen: „ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen" zu sein. Das „Kirchenjahr" will nach der Vorrede den Christgläubigen hindurchführen durch den reichhaltigen Festkreis seiner heiligen Kirche, wie ihn das katholische Kirchenjahr in geordnetem Zusammenhange darbietet, ihn aufmerksam machen auf den Ursprung, die Bedeutung und die rechte Feier der Feste und heiligen Zeiten. Außer den nothwendigen geschichtlichen Mittheilungen sollen namentlich auch das Kirchengebet, die Episteln und Evangelien mit kurzen Erklärungen und Nutzanwendungen versehen, hervorgehoben, und zu diesen letzteren vorzugsweise die schönsten Stellen aus den Schriften der Kirchenväter benutzt werden. Die Anordnung betreffend, soll dem Buche das römische Meßbuch und Brevier, als in der ganzen katholischen Welt gültig, zum Grunde gelegt werden.

Der in der Vorrede des „Epistel- und Evangelienbuchs" ausgesprochene Zweck ist, das Verständniß der beim Meßopfer das ganze Jahr hindurch vorkommenden Perikopen zu erleichtern und so einen passenden Stoff zur häuslichen Belehrung und Erbauung darzubieten. Das Werk will im Anschluß an das römische Meßbuch nach der Ordnung des katholischen Kirchenjahrs die Episteln und Evangelien sämmtlicher Sonntage und der wichtigeren Wochentage resp. Feste nebst einer jedesmal an die Perikope sich anschließenden ausführlichen und leicht verständlichen Erklärung enthalten. Bei der Bearbeitung dieser Erklärungen seien die Werke der berühmtesten Schriftsteller, ganz besonders der Kirchenväter, benutzt worden.

Plan und Anlage beider Werke entsprechen einander nicht ganz genau und selbst für die in dem jüngeren Werke beibehaltene Anordnung und Reihenfolge des älteren Werkes läßt sich die Consequenz der Ordnung des katholischen Kirchenjahrs geltend machen; dennoch aber ist eine auffallende Verwandtschaft des Planes und der Anordnung beider Werke unverkennbar. Beide geben die Sonn- und Festtage in derselben Folge und bei jedem Tage die gleichen biblischen Texte mit analogen Ausführungen; daß das ältere nach Festkreisen eingetheilt ist, das jüngere nicht, daß jenes kurze historische Einleitungen giebt und die Eingänge und Gebete der Messe mit aufnimmt, dieses nicht, daß jenes etwas kürzer, dieses etwas gedehnter gehalten ist, hebt die Analogie nicht auf. Daß jenes vorwiegend für Laien zur Selbsterbauung, dieses vorwiegend für Geistliche zur homiletischen Anleitung bestimmt sei, wie Verklagter behauptet, ist in der That ganz unerfindlich, ja eigentlich schon durch die Titel-Worte des jüngeren Werkes „für katholische Christen aller Stände“ widerlegt. Beide Werke sind im vollen Sinne des Wortes Concurrenzunternehmungen; wer das eine besitzt, wird des anderen nicht bedürftig sein und kaum davon rechten Gebrauch machen können.

Der Zweck beider Werke, als Andachtsbuch für katholische Christen zu dienen, ist sonach offenbar derselbe und die Ausführung eine so ähnliche, daß wenn der Verfasser, wie es in den Verlagsverträgen über Lehrbücher nicht selten geschieht, dem Verleger des „Kirchenjahres“ gegenüber die Verpflichtung übernommen hätte, nie ein ähnliches Buch bei einem anderen Verleger erscheinen zu lassen, in der Herausgabe des „Epistel- und Evangelienbuches“ unbedenklich eine Vetragsverletzung zu erkennen sein würde. Da jedoch im vorliegenden Falle eine solche Verpflichtung für den Verfasser des „Kirchenjahres“ nicht bestand, so war derselbe durch kein Nachdrucksgesetz daran behindert, eine bessere und erweiterte Erklärung der Perikopen zu bearbeiten und herauszugeben und insbesondere die als Gemeingut zu erachtenden Bibeltexte und litterarischen Citate aus dem „Kirchenjahre“ in seine neue Arbeit zu übernehmen. Nur einer mechanischen Wiedergabe oder Benutzung seiner eigenen „Erklärungen“ durfte er sich nicht schuldig machen.

Die früher viel bestrittene Frage vom Nachdruck des Autors gegen den Verleger ist schon vor Emanation des Gesetzes vom

11. Juni 1870 in der hier allein fraglichen Beziehung durch Wissenschaft und Praxis dahin entschieden worden, daß der Thatbestand des Nachdrucks nicht vorliegt, wenn der Autor ein selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand wie das zuerst erschienene behandelt, sollte auch das neue Werk dem älteren Concurrenz machen*). Dem litterarischen Anstand mag es nicht entsprechen, wenn ein Schriftsteller also verfährt, in den Augen des Gesetzes ist derjenige, der durch Herausgabe einer gleichartigen späteren Arbeit dem Verleger der eigenen früheren Arbeit die Käufer entzieht, eben so wenig strafbar, wie wer das Gleiche gegenüber einer fremden Arbeit thut. Im vorliegenden Falle kommt noch dazu, daß von einer Originalität des Planes überhaupt kaum die Rede sein kann: beide Werke folgen einfach dem Gange des kirchlichen Jahres und der für jeden Tag verordneten Texte, wie dies in unzähligen anderen Büchern auch geschieht. Allerdings macht jede Postille jeder anderen Postille Concurrenz; aber was man etwa bei solchen Schriften als Gesammtdisposition oder, wenn man will, als System bezeichnen kann, ist so unbedingt Gemeingut, daß hierin Niemand weder Anderen, noch sich selbst gegenüber ein Plagiat, geschweige denn einen Nachdruck begehen kann. Ebenso evident ist es, daß die bei jedem Sonn- und Festtag vorangestellten Perikopen, die in beiden Werken gleichmäßig der in der katholischen Kirche gangbaren deutschen Bibelübersetzung von Allioli entlehnt sind, als Gemeingut anzusehen sind und es ganz gleichgültig ist, ob Bayerle dieselben in seinem zweiten Werke aus dem älteren abgeschrieben oder anderswoher entnommen hat. Nicht einmal der Verleger Allioli's, wenn derselbe noch ein Verlagsrecht haben sollte, würde in diesem Falle eine Nachdrucksklage durchführen können, um so viel weniger der Verleger einer älteren auf Allioli fußenden Compilation gegenüber dem Werke eines späteren Compilators. In Ansehung der in dem „Kirchenjahr" zuerst gegebenen reichhaltigen litterarischen Citate (aus Kirchenvätern und anderen Schriftstellern) ließe sich allerdings ein gewisses Bedenken erheben. Denn es muß anerkannt werden, daß auch ein Citatenschatz zu einem eigenthümlichen litterarischen Erzeugniß gestaltet sein, mithin den Gegenstand eines ausschließlichen Verlagsrechts bilden kann, dessen Verletzung

---

*) Dambach, a. a. O. S. 62.

so wenig dem compilirenden Autor selbst wie einem Dritten durch das Nachdrucksgesetz erlaubt sein würde. Im vorliegenden Falle constirt jedoch kein Umstand, aus welchem gefolgert werden müßte, daß die immerhin eigenthümlich compilirten Citate aus den Kirchenvätern und anderen Schriftstellern der gemeinfreien, also auch wieder dem Compilator selbst freistehenden Benutzung entzogen wären.

Es kommt demnach allein darauf an, ob die von Bayerle den Perikopen in seinen beiden Werken beigefügten Erörterungen nach Form und Inhalt in der Weise einander entsprechen, daß das jüngere Werk im Sinne des Nachdrucksgesetzes als eine auf mechanischem Wege, sei es auch nur theilweise, erfolgte Vervielfältigung des älteren Werkes — und hierin gelangt man nach den §§. 1 ff. der Gesetze von 1837 und 1870 zu demselben Resultate — erachtet werden muß. Da finden sich denn an zahlreichen Stellen ziemlich lange Abschnitte aus dem älteren Werke wörtlich oder doch fast wörtlich gleichlautend in dem jüngeren wiedergegeben. So ......

Geht man beispielsweise auf einzelne Stellen näher ein, so bietet u. A. der 21. Sonntag nach Pfingsten, Kirchenj. S. 639 ff., Epistel- und Evangelienb. S. 927 ff., einen der Fälle, in denen die Uebereinstimmuug beider Werke am schärfsten hervortritt, weshalb denn auch wohl gerade diese Stelle in der zweiten Auflage des Epist.- u. Ev.-Buches wesentlich geändert worden ist. Hier zeigt sich in den beiden zu vergleichenden Werken erstens, daß die aus den Kirchenvätern angeführten Stellen dieselben und in deutscher Uebersetzung mit denselben Worten und in derselben Reihenfolge vorgetragen sind und zweitens, daß die daran in dem älteren Werke geknüpften erbaulichen Betrachtungen in dem jüngeren wesentlich reproducirt werden, und zwar unter Beibehaltung der Schlagsätze, während die Uebergänge meistentheils etwas anders lauten, und in der Weise, daß der gesammte Inhalt der älteren Ausführung in die jüngere übergegangen ist, während in dieser mancher Abschnitt neu hinzukommt. Nicht selten nimmt die Anlehnung den Charakter geradezu wörtlicher Entlehnung an, wie Kirchenjahr 642, 643 vergl. mit Epistel- u. Evangelienbuch 932, 933.

Allerdings ist dies Verhältniß nicht überall das gleiche. So ist vom 3. Sonntag nach Ostern aus der kurzen Erörterung des Kirchenj. S. 378 über die Epistel in das Epistel- und Evang.-Buch Nichts übergegangen, was irgend als unerlaubte Entlehnung

bezeichnet werden könnte, und der Rothstrich des Klägers hier unberechtigt. Aber gleich in der Auseinandersetzung über das entsprechende Evangelium ist, auch abgesehen von der Uebernahme der Worte Augustins, die wörtliche Entlehnung wiederum unstreitig vorhanden.

In dem letzten Theile beider Werke tritt die Uebereinstimmung entschieden zurück, das heißt, sie beschränkt sich im Ganzen genommen auf die Anführung der gleichen erbaulichen Citate; was wohl dem gegen diese Publication von Seiten des Klägers erhobenen Protest, ebenso wie die Abänderung einzelner Stellen der sogenannten ersten Auflage, zuzuschreiben ist.

Es wird dem Verklagten zugestanden werden müssen, daß bei Erbauungsschriften, und vor Allem bei katholischen, wie der Begriff des Urheberrechts selbst, so auch dessen praktische Consequenz in Annahme strafbaren Nachdrucks, nur mit größter Vorsicht zur Anwendung gebracht werden kann. Was dem gelehrten Forscher Plagiat heißen würde, mag der Postillenschreiber und der Perikopenerklärer, Anlehnung an die Tradition zu nennen wohl befugt sein. Aber selbst wenn man den übernommenen Citaten und den stereotypen Homilien ausgiebigste Rechnung trägt, wird doch die Thatsache bestehen bleiben, daß der Verfasser der beiden zur Vergleichung gestellten Schriften in der jüngeren die ältere zum guten Theil ohne andere geistige Thätigkeit reproducirt hat, als sie Jeder anwendet, der sich selber copirt und theilweise dieses Copiren zu verdecken bemüht ist. Was als eigenes Gut des Verfassers in der älteren Schrift erscheint, ist in dem Grade in die jüngere übergegangen, daß dem Besitzer der letzteren der Besitz der ersteren kaum noch wünschenswerth erscheinen kann. Daß beide Werke von demselben Verfasser herrühren, kann gewiß keinen Grund dafür abgeben, die Entlehnung verzeihlicher erscheinen zu lassen; eher möchte das Gegentheil der Fall sein.

Wenn nach allem Diesem das „Kirchenjahr" in das „Epistel- und Evangelienbuch" zum Theil wörtlich, großentheils in einer nicht wesentlich veränderten Fassung übergegangen ist und ferner Zweck und Publikum beider Werke im Ganzen zusammenfallen, so ist der Thatbestand des partiellen Nachdrucks — mag man nun das Gesetz von 1837 oder von 1870 der Beurtheilung zu Grunde legen — außer Zweifel gestellt.

Der von dem Verklagten erhobene Einwand, die elf ersten Lieferungen könnten in ihrer Isolirtheit höchstens als ein unstrafbarer Versuch des Nachdrucks betrachtet werden, hat vorweg im Eingange dieser Erörterung der ad 1 gestellten Frage seine Widerlegung gefunden.

Jede einzelne Lieferung war für sich verkäuflich gewesen und der Nachdruck nicht nur vollendet, sondern auch verbreitet worden. Die Gratisvertheilung der elf ersten Lieferungen in der umgeänderten Gestalt, wenn sie auch, was Kläger bestreitet, überall an die Käufer der ersten Bearbeitung gelangt ist, kann den in der ersten Bearbeitung erkannten Thatbestand des vollendeten Nachdrucks nicht wieder aufheben.

Ad 2. Die Frage über die dem Verklagten eventuell zur Last zu legende Fahrlässigkeit wird im Wesentlichen gleich zu beantworten sein, möge das Nachdrucksgesetz von 1870 oder das von 1837 der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden, nur daß dem Verklagten, in so weit es sich um eine criminelle Bestrafung wegen Nachdrucks handeln sollte, jedenfalls nach §. 18 des in dieser Beziehung milderen neuen Gesetzes ein entschuldbarer Rechtsirrthum zu Statten kommen müßte.*)

Daß überhaupt nur derjenige wegen Nachdrucks strafbar ist, welcher entweder vorsätzlich oder fahrlässig den Nachdruck veranstaltet hat, durfte schon vor Emanation des Gesetzes vom Jahre 1870 als feststehender Rechtsgrundsatz angenommen werden.**) Ingleichen bedurfte es nicht erst der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes von 1870 §. 18, um den Veranstalter eines Nachdrucks dann mit dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit zu treffen, wenn er die schuldige Vorsicht außer Acht gelassen hat, durch deren gehörige Beobachtung er es vermieden haben würde, die bestehenden Verlags- oder Autorrechte Anderer zu verletzen.***)

Im vorliegenden Falle könnte es nun leicht den Anschein gewinnen, als habe Verklagter bei der Veranstaltung des Nachdrucks auf Grund eines entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben gehandelt, wenn er sich auf einen ihm wohlbekannten und hoch-

*) Dambach, a. a. O. S. 260.

**) Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks, 1864. Vgl. auch Mandry, Urheberrecht. S. 272.

***) Dambach, Urheberrecht. S. 133.

achtbaren Autor verließ, ohne eine rigoristische Prüfung des Manuscripts vorzunehmen; wie ja der l. S. V. auch schon in der bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht verhandelten Untersuchungssache wider Imme und Spiller, in seinem Gutachten vom 18. November 1870*) auszuführen Gelegenheit gehabt hat, daß auf das Vertrauen, welches der Verleger seinem Autor schenken dürfe, billige Rücksicht genommen werden müsse.

Allein der gegenwärtige Fall liegt doch anders. So weit der l. S. V. das Sachverhältniß zu übersehen vermag, kann allerdings nicht auf Vorsätzlichkeit dieses Nachdrucks geschlossen, wohl aber der Verklagte von Fahrlässigkeit nicht freigesprochen werden.

Zwar ist der Geschäftsgebrauch, auf welchen die hier gestellte Frage weislich hindeutet, von gegenseitigem Vertrauen zwischen Autoren und Verlegern durchdrungen: nicht nur Buchdrucker und Buchhändler werden in äußerst seltenen Fällen von dem Inhalt der von ihnen gedruckten, resp. zum Verkauf bezogenen Bücher genauere Kenntniß nehmen, sondern selbst bei den Verlegern gehört dies in Beziehung auf die von ihnen verlegten Werke zu den Ausnahmefällen. Nach bequemer Praxis unter anständigen Autoren und Verlegern pflegt sogar das Manuscript direct vom Autor in die Druckerei geschickt zu werden. Dadurch wird jedoch Sorglosigkeit des Verlegers nicht gerechtfertigt, wenn ihn gerade die Beschaffenheit des besonderen Falles zu besonderer Vorsicht und Wachsamkeit auffordern mußte, ja verpflichtete. Denn es kann und muß von Buchhändlern und Schriftstellern verlangt werden, daß sie sich mit den in ihre gewerbliche bez. litterarische Thätigkeit einschlagenden Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut machen und bei der Production und Publication eines Schriftwerkes jede Verletzung anderer Autoren und Verleger vermeiden.**) Nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles kann aber Verklagter sich gewiß nicht beschweren, wenn ein strenger Maaßstab an sein Verfahren angelegt wird. Denn daß er die Existenz und Beschaffenheit des „Kirchenjahrs" wohl gekannt hat, vermag er selbst nicht in Abrede zu stellen. Und bei der augenscheinlichen äußerlichen Aehnlichkeit des „Evangelienbuchs" mit dem „Kirchenjahr" mußte er

---

*) S. oben das Gutachten No. 5.

**) Dambach, Urheberrecht. S. 184.

sich um so mehr, als beide Werke sich deutlich als Concurrenzunternehmungen darstellen, wenn man ihn auch nicht direct als den Provocanten dieses Concurrenzunternehmens bezeichnen kann, aufgefordert finden, sich über das innerliche Verhältniß beider Werke näher zu unterrichten. Daß er in dieser Hinsicht sich ohne Weiteres auf den Verfasser verlassen hat, ist eben Fahrlässigkeit, zumal da er ja gar nicht wissen konnte, ob dieser die Nachdrucksgesetze genügend kannte und nicht vielleicht in dem Glauben stand, seine „Erläuterungen" anderweitig ferner verwerthen zu dürfen. Die Beschaffenheit der Schriften ist aber der Art, daß jeder urtheilsfähige Mann sich von dem Sachverhältniß eine eigene Ueberzeugung ohne besondere Anstrengung verschaffen konnte. Demnach liegt kein Grund vor, den vorliegenden Fall zu denjenigen zu zählen, in welchen die Bestrafung oder Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers nach §. 18 des Gesetzes von 1870 ausgeschlossen bleiben soll.

Ad 3. Die Frage, ob dem Kläger durch den Nachdruck ein Schaden entstanden sei, kann nur einfach bejaht werden. Beide Unternehmungen sind unzweifelhaft concurrirende, und wenn auch ein nicht unbedeutender Theil des älteren Werkes in den Nachdruck nicht übergegangen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Ankauf des neueren Werkes für Viele ein Grund hat sein können, das ältere nicht anzuschaffen, daß also durch den Vertrieb des Nachdrucks dem Kläger ein erheblicher Ausfall in dem Absatze seines Original-Verlagswerkes verursacht worden ist.

Bedenklicher ist die Abmessung der Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens. Für den der Frage ad 3 zu Grunde liegenden Fall, daß der Verklagte nicht bloß auf die Bereicherung, zugleich aber auch nur für den nach dem Gutachten ad 1 nicht zutreffenden Fall, daß derselbe nicht bloß wegen partiellen Nachdrucks verurtheilt werden sollte, haben sich die Parteien dahin vereinbart, die Zahl der abgesetzten Nachdrucks-Exemplare auf 1500 anzunehmen. Obgleich nun aber nach dem, was vorliegt, fast mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß mehr als 1500 Exemplare von dem Nachdruck geschaffen und abgesetzt worden sind, so verhindert doch gerade die Beschaffenheit des nur partiellen Nachdrucks daran, die vergleichsweise angenommene Zahl von 1500 Exemplaren festzuhalten. Andererseits aber kann, dem wohl zu hoch

gegriffenen klägerischen Anspruch von 2144 Thlr. gegenüber auch die auf die Behauptung, daß höchstens ein Nachdruck von einem Sechstel des Originalwerkes vorliege, gestützte Berechnung des Verklagten, nach welcher eventuell ein Schadenersatz von nur 280 Thlr. 15 Sgr. zu gewähren sein würde, für richtig und durchgreifend nicht erachtet werden. Denn nicht nur läßt sich die Quote des Nachgedruckten bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Werkes nicht mit Sicherheit ermessen, sondern es gewinnt auch die klägerische Behauptung, daß in diesem Falle der äußerlich partielle Nachdruck materiell eine dem totalen gleiche Wirkung gehabt habe, dadurch einen gewissen Werth, daß bei der eigenthümlichen Gleichartigkeit beider Werke in der That nicht abzusehen ist, warum die Besitzer des einen das andere erwerben sollten, daß also der Umstand, welcher sonst die mindere Entschädigung bei partiellem Nachdruck wesentlich begründet, nämlich der dem Inhaber des Originalwerkes für die nicht nachgedruckten Theile ungeschmälert verbliebene Debit, hier wegfällt.

Hiernach würde man im vorliegenden Falle mit einer Abschätzung des entstandenen Schadens ex mero arbitrio in ein fast unvermeidliches Gedränge und Schwanken gerathen, wenn nicht — man möchte sagen glücklicher Weise für diesen Fall die Entschädigungsfrage, nach dem zu Anfang Ausgeführten, noch ausschließlich nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 entschieden werden mußte, dessen §. 11 den sichersten Anhalt bietet, um über die Verwickelungen und Schwierigkeiten gerade dieses Falles hinwegzukommen.

In Gemäßheit des allegirten §. 11*) muß nämlich, in Ermangelung eines von dem Berechtigten nachgewiesenen höheren Schadens — ein Nachweis, der im vorliegenden Falle nicht geführt ist, auch schwerlich geführt werden kann, — die Entschädigung nach einer Anzahl von 50 bis 1000 Exemplaren des Originalwerks bemessen werden. Nach der constanten Praxis des l. S. V. wäre deshalb zunächst zu fragen, wie viele Exemplare des Nachdrucks abgesetzt seien, weil präsumtiv eben so viele Exemplare des Originals unverkauft geblieben sind.**)

---

*) Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 19 hat der Richter die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen festzustellen, ohne an ein Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Die obige Abschätzung des Schadens würde daher auch nach dem neuen Gesetze durchaus zulässig sein. Vgl. die Gutachten No. 6. 9. 15.

**) Vgl. hierüber Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXV.

Im vorliegenden Falle constirt nun freilich nicht, wie viele Exemplare der Verklagte von seiner sog. ersten und von der zweiten Bearbeitung des Werkes abgesetzt hat. Inzwischen kann hiervon um so mehr abgesehen werden, als die beiden Bearbeitungen in den einzelnen Lieferungen durch einander gemengt worden sind, der Kläger also in seinem Absatze des Originalwerks durch die Käufer des Nachdrucks geschädigt ist, sollten diese Käufer auch einen Theil des vom Verklagten herausgegebenen Werkes in der zweiten Bearbeitung erhalten haben. Dagegen mag billig in Betracht gezogen werden, daß ein immerhin nur partieller Nachdruck vorliegt und daß die letzten Lieferungen des vom Verklagten edirten Werkes überhaupt keinen Nachdruck enthalten. Läßt sich also auch bei der eigenthümlichen Lage der Sache eine arithmetisch genaue Feststellung: wie viele Exemplare des Originals in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben sind, nicht vornehmen, so wird man doch jedenfalls vermittelst eines Durchschnitts nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß Kläger ohne das Erscheinen des Nachdrucks 500 Exemplare mehr verkauft haben würde, woraus sich, bei dem Nettopreise des Originals von 3 Thalern, eine Abschätzung der Höhe des Schadens auf 1500 Thlr. ergiebt.

Ad 4. Die eventuelle Frage über die Bereicherung des Verklagten und deren Belauf ist — falls es überall noch auf dieselbe ankommen sollte — in dem, was vorliegt, zur definitiven gutachtlichen Beantwortung noch nicht hinlänglich vorbereitet.

An sich zwar würde, trotz der Divergenz der Gesetze von 1837 und 1870, die Lösung dieser Frage ziemlich auf Eins hinauskommen. Nach dem Gesetze von 1870 haftet der schuldlose Nachdrucker für den entstandenen Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung. Ist also die Bereicherung größer, als der Schaden, so kann er das residuum behalten. Das Gesetz von 1837 gedenkt der Bereicherungsklage nicht disertis verbis, aber es setzt, wie jetzt allgemein angenommen wird, zur Entschädigungspflicht des Nachdruckers ebenfalls dessen dolus oder culpa voraus. Fehlt es hieran, so hat nach allgemeinen landrechtlichen Grundsätzen der Beschädigte gleichfalls nur die Bereicherungsklage bis auf Höhe seines Schadens.*) Im

*) Dambach, Vorsatz und Fahrlässigkeit a. a. O. S. 27; Heydemann, Einleit. in das System des Preuß. Civilrechts. S. 307.

praktischen Resultate stimmen daher die Gesetze von 1837 und 1870 wieder überein.

Wenn nun in Nachdrucksachen die „Bereicherung" durch den Werth der abgesetzten Exemplare, abzüglich der Herstellungs- und Vertriebskosten sich berechnet,*) so müßte im vorliegenden Falle erst noch constatirt werden, wie viele Exemplare der Verklagte hat drucken lassen und wie viele er abgesetzt hat. Da derselbe das Werk stereotypirt hat, so kann man nicht einmal nach allgemeinen buchhändlerischen Usancen schließen, wie viele Exemplare er wohl gedruckt haben wird, und was den Absatz betrifft, so fehlt es ebenfalls an jedem Anhalt. Die Parteien haben die Zahl von 1500 Exemplaren, wie ad 3 in Erwägung gezogen ist, nur für den Fall als Maaßstab angenommen, wenn die Culpa-Frage bejaht und dem Kläger die volle Entschädigung zugesprochen wird. Dagegen giebt Kläger ausdrücklich an, daß er den Absatz des Verklagten auf 3000 Exemplare taxiren müsse, wenn er nur die Bereicherung fordern könne. Es wird also eventuell noch die Zahl der gedruckten und abgesetzten Nachdrucksexemplare durch Beweis festgestellt werden müssen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das in dem Verlage des Verklagten erschienene Werk „Römisch-katholisches Epistel- und Evangelienbuch mit ausführlichen Erklärungen von B. G. Bayerle" als ein partieller Nachdruck des in dem klägerischen Verlage erschienenen Werkes „Das katholische Kirchenjahr in seinen Festen und heiligen Zeiten 2c." anzusehen;
2) dem Verklagten bei Veranstaltung dieses Nachdrucks, nach dem für die Buchdrucker resp. Verleger geltenden Geschäftsgebrauche eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist;
3) der dem Kläger durch den Nachdruck entstandene Schaden sich auf 1500 Thlr. beläuft;
4) die eventuell auf die durch den Nachdruck entstandene Bereicherung des Verklagten und deren Belauf gestellte Frage nicht eher beantwortet werden kann, als bis die Zahl der gedruckten

*) Dambach, Urheberrecht. S. 146; Mandry, Urheberrecht. S. 292.

und abgesetzten Nachdrucks-Exemplare und deren Werth, abzüglich der Herstellungs- und Betriebs-Kosten, durch Beweis festgestellt sein wird.*)

No. 15.

Gutachten vom 31. März 1871.

Nachdruck in Form einer Anthologie. Entschädigung. Adhäsionsprozeß.

Auf Grund eines zwischen dem im Februar 1856 verstorbenen Dichter Heinrich Heine und dem inzwischen gleichfalls verstorbenen Verlagsbuchhändler Julius Campe, Inhaber der Firma Hoffmann und Campe in Hamburg, unterm 5. December 1844 geschlossenen Verlagsvertrages hat Ersterer dem Letzteren das Verlagsrecht auf eine Gesammt-Ausgabe seiner Schriften als volles Erbeigenthum und in völlig unbeschränkter Zahl und Höhe der Auflagen übertragen. Es sind bis jetzt zwei derartige Gesammt-Ausgaben von Heine's Werken erschienen, die erste mit Varianten und kritischen Bemerkungen im Jahre 1861 in 21 Bänden, die zweite wohlfeilere im Jahre 1867 in 18 Bänden.

Im November 1870 erschien im Verlage von Lesser hier ein Buch unter dem Titel: „Immortellen Heinrich Heine's. Gesammelt von Adolf Strodtmann".

Auf die wegen dieses Buches von der Verlagsbuchhandlung Hoffmann und Campe angebrachte Denunciation sind in der gegen Lesser geführten Untersuchung dem l. S. V. folgende zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) ob das in dem Verlage des Buchhändlers R. Lesser hierselbst erschienene Buch: „Immortellen ꝛc." als ein partieller Nachdruck der in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen Werke Heinrich Heine's anzusehen ist?
2) ob für den Fall der Bejahung der Frage ad 1 bei Bestimmung der Entschädigung der Preis der rechtmäßigen Aus-

*) Dem obigen Gutachten entsprechend, ist Verklagter zur Zahlung von 1500 Thlrn. rechtskräftig verurtheilt, auch die Einziehung der Nachdruckexemplare, Platten und Formen ausgesprochen worden.

gabe der Heine'schen Werke zu Grnnde zu legen sei, eventualiter wie hoch diese Entschädigung zu bemessen sei?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst erweisen sich, was zunächst die ad 1 gestellte Nachdrucks-Frage betrifft, die „Immortellen“ nach der Absicht und Ausführung des Herausgebers als ein wörtlich genauer Abdruck einzelner prosaischer Stellen und kleinerer Gedichte, so wie einzelner Gedicht-Bruchstrücke aus Heine's Werken. Das Buch umfaßt außer doppeltem Titelblatt, einer Ansicht von Heine's Grab, einer Vorrede und Inhalts-Uebersicht, welches alles zusammen 5 Blätter einnimmt, 216 Seiten kl. 8. Strodtmann will, wie er in der Vorrede sagt, nicht nur eine Blumenlese geistreicher und schöner Stellen nach Art der gewöhnlichen Anthologieen geben, es war im Gegentheil seine Absicht, aus den Schriften Heine's selber den Nachweis zu liefern, daß dieselben, trotz ihres meist aphoristischen Charakters, einer dem Wesen nach einheitlichen Weltanschauung entflossen sind, und solchergestalt in ihrem eigenthümlichen Ausdrucke gleichsam die lyrische Ergänzung der philosophischen und politischen Entwickelung der Menschheit in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bilden ..... Er hofft ferner, durch die vorliegende litterarhistorische Arbeit mit Erfolg die noch vielfach herrschende Ansicht, als ob Heine nur ein frivoler Spaßmacher ohne jeden Ernst einer tieferen philosophischen Weltanschauung gewesen sei, zu bekämpfen und das Interesse für eine eingehendere Beschäftigung mit seinen Schriften auch in Kreisen zu wecken; die sich bisher mit seinem Genius hinlänglich abgefunden zu haben vermeinten, wenn sie das „Buch der Lieder“ und allenfalls noch die „Harzreise“ gelesen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837, auf Grund dessen die Denunciation gegen Lesser unterm 23. December v. J. eingereicht worden ist, stellt als Ausnahme vom Nachdrucksverbote im §. 4 hin:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.

Es fragt sich nun, ob und in wie weit diese Ausnahmen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht Theil I. Tit. 11 §. 1024 galt in durchgreifender Weise das Verbot, aus gedruckten Schriften ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers „Auszüge besonders drucken zu lassen".

Von den neueren Landesgesetzen hatte nur das Oesterreichische vom 19. October 1846 ein directes Verbot ausgesprochen (§. 4 ad c):

„Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen, werden dem Nachdruck gleichgeachtet".

Während nun alle übrigen Landesgesetze die Feststellung der Grenzen zwischen erlaubter Benutzung fremder geistiger Production und partiellem Nachdruck der Beurtheilung des Richters resp. der Sachverständigen anheim geben, gestattet §. 7 des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange 2c. in Sammlungen nur, wenn diese aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden.*)

Wenn aber schon aus allgemeinen litterarischen und buchhändlerischen Gesichtspunkten solche Anthologieen, welche einen und denselben Autor ausbeuten, mit besonders kritischem Auge angesehen werden müssen, weil sie dazu beitragen, das Publikum zur Oberflächlichkeit zu erziehen und von der Anschaffung der im rechtmäßigen Verlage herausgegebenen Originalwerke abzulenken, so erscheinen dem unbefangen prüfenden Blick gerade im vorliegenden Falle die Strodtmann'schen „Immortellen" als eine nachdruckgleiche Compilation, welches Gesetz man auch bei ihrer Beurtheilung zu Grunde legen mag.

Die aus Heine's Werken abgedruckten Stücke sind weder er-

*) Es ist nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 unbedingt verboten, „aus den Werken eines einzelnen Schriftstellers oder Dichters die besten Stellen und Gedichte herauszunehmen und als Anthologie oder in einem Unterrichtswerke zusammenzustellen. Es würde hierin ein unzweifelhafter Eingriff in die Rechte des Autors liegen, dessen Vermögensinteressen durch eine derartige Ausbeutung gerade seiner besten Producte auf das Empfindlichste geschädigt werden können". (Dambach, Urheberrecht. S. 83.)

läutert noch kritisirt, sondern nur nach gewissen Kategorieen verwandten Inhalts an einander gereiht. Auf eine derartige Arbeit passen aber die Ausnahmen §. 4 ad 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und §. 7 ad a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 „wörtliches Anführen einzelner Stellen eines gedruckten Werkes“ nicht. Es ist im Strodtmann'schen Buche keineswegs von einem Citiren einer Anzahl Stellen aus Heine's Werken die Rede, dieselben werden nicht etwa als Beläge der Erläuterungen zu irgend einer litterarischen oder kritischen Ausführung beigebracht, sondern vielmehr lediglich als eine Blumenlese aus Heine dem Leser vorgeführt. Aber auch die Ausnahmen §. 4 ad 2 des älteren Gesetzes und §. 7 ad a des Bundesgesetzes können nicht in Frage kommen, da das Strodtmann'sche Buch sich weder als ein kritisches oder litterarhistorisches Werk, noch als eine Sammlung zum Schulgebrauche charakterisirt.

Was insbesondere den litterarischen oder litterarhistorischen Werth der Strodtmann'schen Arbeit betrifft, so ist derselbe in der That gerade einem Autor wie Heine gegenüber ungemein gering anzuschlagen. Jedem gebildeten Besitzer von Heine's Werken wird es leicht sein, selbst bei oberflächlicher Lectüre ein paar hundert Stellen fein pointirten, satirischen, geistreichen Inhalts über Leben und Natur, über Staat und Kirche, Judenthum und Christenthum, Kunst, Philosophie, Frauen, Liebe und Ehe &c. anzustreichen und nach diesen Kategorieen zusammenzustellen. Es ist das eine Aufgabe, welche wirklich nicht über das Niveau der heutigen allgemeinen Bildung hinausgeht.

Auch hat sich Strodtmann das systematische Element seiner Arbeit ziemlich leicht gemacht. Die zehn Hauptrubriken (I. „Persönliches“ bis X. „Frauen, Liebe und Ehe“) sind zwar durchgängig mit der über dem Text fortlaufenden Bezeichnung von Unterabtheilungen versehen. Allein gerade diese Columnentitel sind augenscheinlich erst während des Druckes nach einer ganz oberflächlichen Disposition gemacht und mitunter rein zufällig von der ersten besten Stelle hergenommen, wie z. B. S. 181 „Geschenke der Natur“, wovon außer Zeile 2 auf der ganzen Seite Nichts vorkommt.

Allem Anschein nach, und trotz der Verwahrung in der Vorrede, hat es somit lediglich in der Absicht gelegen, dem gebildeten

Publikum eine Anthologie pikanter, geistreicher, satirischer Bruchstücke aus Heine's Werken darzubieten, und mag der Anlaß hierzu wohl darin zu suchen sein, daß aus der Gesammt-Ausgabe einzelne Bände nicht abgegeben werden, die einzelnen Werke aber in den früheren Ausgaben sehr hohe Preise hatten, und nur die Gedichte und einige Bände prosaischer Schriften neuerdings in wohlfeilen Ausgaben erschienen sind.

Während die bekannten Gedichte Heine's sich in allen poetischen Anthologieen nachgerade abgedruckt finden, konnte daher wohl mit Recht angenommen werden, daß eine geschmackvolle Auswahl von Bruchstücken namentlich der prosaischen Schriften Heine's in einer zierlichen Ausgabe und zu mäßigem Preise Anklang finden würde.

Ein anderes Motiv ist bei der Herstellung der Immortellen nicht wohl vorauszusetzen; denn, bezweckte Strodtmann, wie er im Vorworte sagt, durch die Immortellen das Interesse für eine eingehendere Beschäftigung mit Heine's Schriften in weiteren Kreisen zu wecken, so durfte er diese Immortellen um so mehr nur dem Verleger Campe anbieten, als er ja gerade durch diese Herausgabe dessen Interesse fördern wollte. Ueberdies hatte er bereits für Campe die Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke besorgt und wußte unzweifelhaft so viel von dem contractlichen Verhältniß Campe's zu den Erben des Dichters, daß Campe durchaus zur Herausgabe einer derartigen Auswahl berechtigt war.

Auch des Denunciaten Lesser Behauptung, daß gerade eine möglichst große Verbreitung des jetzt incriminirten Buches dem Absatze der Heine'schen Werke in wirksamster Weise förderlich sein müsse, ist kaum etwas mehr, als eine ganz alltägliche geschäftliche Redensart, denn es wird wohl Niemand anzunehmen bereit sein, daß Lesser das Unternehmen veranstaltet oder doch in die Hand genommen habe, um dem Absatze der Campe'schen Gesammt-Ausgabe förderlich zu sein.

Wenn Lesser ferner von einer nicht ganz unbeträchtlichen Anzahl von Aussprüchen Heine's spricht, welche nicht aus dessen bei Campe erschienenen Schriften, sondern aus Varnhagen's Nachlaß, aus Maximilian Heine's Erinnerungen und aus der Allgemeinen Zeitung entnommen seien, so scheint er die Immortellen selbst nicht näher angesehen zu haben.

Eine genauere Prüfung ergiebt in dieser Hinsicht Folgendes:

Strodtmann citirt auf der Rückseite des Inhalts die Quellen außer der Gesammt-Ausgabe wie folgt:

Varnh.-Briefe Heine's, abgedruckt in Varnhagen's Nachlaß.

M. H.-Maximilian Heine's Buch.

C.-Briefe Heine's an Cotta.

Eine genauere Durchsicht der Immortellen erweist, daß Strodtmann die Rücksicht der Quellenangabe, welche er gegen das Publikum hiermit noch erfüllen wollte, nicht streng eingehalten hat.

Stellen aus Varnhagen sind 10 . . . .

Stellen aus M. Heine's Buch sind als solche nirgends bezeichnet.

Stellen aus den Briefen an Cotta sind S. 197 2 Zeilen.

Dagegen finden sich S. 184 8 Zeilen aus Gubitz's Erlebnissen. S. 105 sind 3 Zeilen ganz ohne Quelle, und S. 115 ein Gedicht von 10 Zeilen ebenfalls ohne Quelle abgedruckt.

Alle diese nicht aus der Gesammt-Ausgabe herrührenden, resp. ohne Quellenangabe abgedruckten Stellen umfassen zusammen 80 Zeilen, und da der Druck der Immortellen auf 32 Zeilen pro Seite berechnet ist, so sind genau nur 2½ Seite nicht aus der Campe'schen Gesammtausgabe, während die übrigen 213½ Seite völlig unverändert aus der Gesammt-Ausgabe abgedruckt sind.

Hiernach liegt gegenwärtig wieder ein Fall vor, in welchem gerade die besten Stellen, der Kern des Originalwerks, wonach etwa das Bedürfniß des Publikums am meisten greift, in einer den rechtmäßigen Absatz des ursprünglichen Werkes beschädigenden Weise ausgepflückt worden sind*), eine Art der Ausbeutung, welche nach der bisherigen Praxis stets unbedenklich unter die Kategorie verbotenen partiellen Nachdrucks gestellt worden ist. Zwar der, denunciantischer Seits in Bezug genommene Fall aus dem Jahre 1840**) dürfte für die vorliegende Frage nicht von Erheblichkeit sein, indem es sich dabei nicht um eine Anthologie handelte; auch kann eine Anthologie immerhin in concreto so beschaffen sein, daß sie vor dem Nachdrucksgesetze als unsträflich besteht.***) Allein gerade

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 79.

**) Hinschius, Juristische Wochenschrift. 1840. S. 861; Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 73.

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 388.

die concrete Beschaffenheit der Strodtmann'schen „Immortellen" ist nach allen Erwägungen der Art, daß dieselben nicht zu den erlaubten Blumenlesen gezählt werden können, sondern als partieller Nachdruck charakterisiirt werden müssen.

II. Die Entschädigungs-Frage hätte eigentlich in dem gegenwärtigen Untersuchungs-Verfahren dem l. S. V. nicht mehr gestellt werden sollen, da seit dem 1. Januar 1871, zu welchen materiell-rechtlichen Erwägungen auch die rückwirkende resp. nicht rückwirkende Kraft des Norddeutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 den Richter veranlassen möchte*), formell jedenfalls der Civilanspruch nicht mehr im Wege des Adhäsionsprozesses vor dem Strafrichter geltend gemacht werden kann.**) Inzwischen scheint es keinem gegründeten Bedenken zu unterliegen, daß im gegenwärtigen Falle die Entschädigungsfrage an sich noch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 beurtheilt werden muß, weil ja überhaupt für die aus einer verbotenen Handlung entspringenden Privatrechte die zur Zeit der Handlung gültigen Gesetze maaßgebend bleiben. Der l. S. V. hat deshalb auch über die ihm vorgelegte Entschädigungsfrage sein unmaaßgebliches Gutachten nicht zurückhalten zu dürfen geglaubt.

Nach §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll in allen Fällen des Nachdrucks eines von dem Berechtigten bereits herausgegebenen Werkes der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich bestimmt werden, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

Es könnte sonach den Anschein gewinnen, als ob die Entschädigungsforderung der denunciirenden Verlagshandlung im Betrage von 5000 Thalern, als einer etwa die Schädigung eines Ab-

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 259 ff.

**) Dambach, a. a. O. S. 169, 170.

Anderer Ansicht ist Fuchs (Anklage und Antragsdelicte. 1873. S. 197), indem derselbe auch jetzt noch den Adhäsionsprozeß in Nachdrucksachen nach Preuß. Rechte für zulässig erachtet. Wir halten indessen durch die Ausführungen von Fuchs die im Texte des Gutachtens und bei Dambach a. a. O. vertretene Auffassung nicht für widerlegt. Die Frage wird ihre generelle Regelung durch die deutsche Civilprozeßordnung und durch die Strafprozeßordnung erhalten.

satzes der Heine'schen Gesammtwerke von 500 bis 550 Exemplaren repräsentirenden Summe, gesetzlich begründet wäre, zumal wenn man zu der Annahme geneigt sein sollte, daß in dem vorliegenden Nachdruck recht eigentlich die Quintessenz der gesammten Original-Werke vertrieben werde. Allein dieser Anschein muß doch vor der Erwägung des allzu verschiedenen Umfangs der beiden hier einander gegenüberstehenden Objecte verschwinden. Die erste Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke umfaßt 21 Bände und kostet 14 Thlr. (netto 10½ Thlr.), die zweite umfaßt 18 Bände und kostet 9 Thlr. (netto 6¾ Thlr), wozu später noch 3 Bände Briefe für 1½ Thlr. hinzugekommen sind. Die „Immortellen" kosten 1 Thlr. (netto 20 Sgr.) und der quantitative Inhalt derselben entspricht dem durchschnittlichen Inhalte eines Bandes der sehr viel weitläufiger gedruckten Gesammt-Ausgabe.

Vom geschäftlichen Standpunkte aus läßt sich nicht sagen, daß ein Werk in Einem Bande und zum Preise von 1 Thlr. einem anderen in 18 Bänden zum Preise von 9 Thlrn. eine directe Concurrenz biete. Eine directe Beeinträchtigung des Absatzes der Gesammt-Ausgabe durch die „Immortellen" ist insofern nicht wohl anzunehmen, und es erscheint daher eine Abmessung nach dem Preise dieser Gesammt-Ausgaben bei Fixirung des Schadenersatzes nicht gerechtfertigt. Jedenfalls läßt sich die Voraussetzung der Denunciantin nicht als begründet anerkennen, daß von den 1800 Käufern der Immortellen 500 bis 550 die Gesammt-Ausgabe gekauft haben würden, wenn die Immortellen nicht erschienen wären. Dagegen ist in Betracht zu ziehen, daß die denunciirende Verlagshandlung in neuester Zeit angefangen hat, die beliebtesten Werke von Heine in wohlfeilen Einzelausgaben erscheinen zu lassen. So das Buch der Lieder für 1 Thlr., die Reisebilder, 2 Bände, für 2 Thlr., die Harzreise für 1 Thlr. Es ergiebt sich deshalb als zutreffender, anzunehmen, daß die Käufer der Immortellen wohl ihre Wahl auf ein anderes Heine'sches Werk von ähnlichem Umfange und Preise gerichtet haben würden, wenn die Immortellen nicht vorgelegen hätten. Und es würde sich eine Abschätzung des Schadens nach dem Netto-Preise der mindestens abgesetzten 1800 Nachdrucks-Exemplare à 20 Sgr., also die Bestimmung des Betrages der Entschädigung auf rund 1200 Thaler, an sich als ganz zulässig gestalten, wenn das im vorliegenden Falle noch durchgreifende Gesetz

zu einer solchen Methode der Abschätzung den Anhalt böte.*) Da jedoch nach diesem Gesetze der Maaßstab des Verkaufswerths der rechtmäßigen Ausgabe angelegt werden muß, so scheint es der eigenthümlichen Beschaffenheit des vorliegenden Falles am meisten zu entsprechen, wenn der Verkaufswerth eines etwa den Umfang des Nachdrucks repräsentirenden verhältnißmäßigen Theiles der Gesammt-Ausgabe, d. i. der Nettopreis von 20 Sgr. für einen solchen verhältnißmäßigen Theil, zu Grunde gelegt und danach das gesetzliche Maximum des 1000fachen Werthes — freilich auch bis auf geführten Nachweis eines höheren Schadens, nur dieses gesetzliche Maximum — zugebilligt wird: das sind 1000 mal 20 Sgr. = $666^2/_3$ Thlr.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das in dem Verlage des Buchhändlers R. Lesser hierselbst erschienene Buch:

   „Immortellen Heinrich Heine's, gesammelt von Adolf Strodtmann"

   als ein partieller Nachdruck der in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe erschienenen Werke Heinrich Heine's anzusehen;

2) bei Bestimmung der Entschädigung nicht der Preis der rechtmäßigen Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke, sondern nur der Preis eines verhältnißmäßigen Theiles derselben zu Grunde zu legen und danach diese Entschädigung auf $666^2/_3$ Thlr. zu bemessen sei.**)

---

*) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 würde eine solche Abschätzung völlig zulässig sein, indem der §. 19 a. a. O. ausdrücklich ausspricht, daß der Richter die Höhe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung feststellen soll. S. oben die Gutachten No. 6. 9. 14.

**) Die Staatsanwaltschaft hat auf Grund dieses Gutachtens die Anklage wegen Nachdrucks gegen Lesser erhoben, von dem Denuncianten ist aber der Antrag auf Bestrafung und Entschädigung zurückgezogen, und in Folge dessen die Sache nicht zur materiellen Entscheidung des Gerichts gelangt.

No. 16.

Gutachten vom 20. Januar 1871.

Nachdruck eines Rechenbuches. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Entschädigung.

Von den in G. W. F. Müller's Verlage zu Berlin zuerst im Juli 1868 herausgegebenen

„65 Tabellen zur Umwandlung des preußischen Maßes und Gewichtes in metrisches Maß und Gewicht, sowie Umrechnung der Preise, für die alten preußischen Provinzen bearbeitet von A. Boehme und G. Behm"

erschien im October 1869 ein neuer Abdruck, in welchem eine Anzahl Druckfehler und Ungenauigkeiten verbessert worden sind. In demselben Jahre (1869) erschien im Verlage von Görlich und Koch zu Breslau unter dem Titel:

„Die neue Maß- und Gewichtsordnung in kurzer Uebersicht mit Rücksicht auf die Verwandlung des alten Maßes und Gewichtes in das neue. Nebst Tabellen zur Umrechnung der Preise. Für Schule und Haus, Handel und Gewerbe herausgegeben von Jul. Rücker",

eine Schrift, in welcher eine gewisse Anzahl von Tabellen mit den entsprechenden Tabellen des Boehme-Behm'schen Werkes genau übereinstimmt. Auf Grund dieser Uebereinstimmung hat Müller die Rücker'sche Schrift als einen partiellen Nachdruck des in seinem Verlage erschienenen Boehme-Behm'schen Werkes denunciirt und eine Entschädigungsforderung im Betrage von 1 Sgr. für jedes verkaufte Nachdrucks-Exemplar geltend gemacht.

Die Untersuchung ist bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau gegen Rücker geführt und Görlich vorerst nur verantwortlich „wegen Theilnahme am Nachdruck" gehört worden.

Dem l. S. V. sind die zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) Liegt strafbarer Nachdruck vor, wenn in den von Boehme und Behm, so wie von Rücker herausgegebenen Schriften, von denen eine jede die Umwandlung des altpreußischen Maaßes und Gewichtes in neues norddeutsches Maaß und Gewicht zum Gegenstande hat, die Blatt 2 der Acten verzeichneten Tabellen in der dort angegebenen Art übereinstimmen?

2) Wie hoch beläuft sich die Entschädigung der Handlung G. W. F. Müller?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst bestreitet Rücker, sich eines Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, weil er bei Bearbeitung seines Werkchens andere Schriften, und zwar außer ähnlichen Schriften, wie die von Kuznik, Meibauer, Wirth u. s. w., allerdings auch die von Böhme und Behm, zu Rathe gezogen, aber eben nur zu Rathe gezogen und nichts aus jenen Schriften habe abdrucken lassen. Die vorhandene Uebereinstimmung folge aus der Natur der Sache. Auch Görlich, gegen welchen Müller seine Denunciation ausschließlich gerichtet haben will, bestreitet, daß in dieser Uebereinstimmung ein strafbarer Nachdruck gefunden werden könne, weil die Anordnung der Tabellen sich aus der Natur der Sache ergebe, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des neuen Maaß- und Gewichts-Gesetzes, die Tabellen aber als Rechenexempel stets dieselben Resultate sowohl in der Böhme und Behm'schen, als in der Rücker'schen Schrift liefern müßten.

Allein vor einer unbefangenen technischen Prüfung erscheint diese Exculpation nicht als stichhaltig und es kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, in Beantwortung der ad 1 gestellten Frage die Rücker'sche Schrift für einen partiellen Nachdruck des Böhme-Behm'schen Werkes zu erklären.

Die Rücker'sche Schrift umfaßt 16 Seiten, von denen die 6 ersten die Bestimmungen über die neuen Maaße und Gewichte enthalten. Auf Seite 7—16 befinden sich 17 Preisreductions-Tabellen, welche, von ganz geringen Abweichungen abgesehen, mit den Böhme'schen Tabellen vollständig übereinstimmen.

Bei der Entwerfung solcher Preisreductions-Tabellen kann aber eine verschiedenartige Form gewählt werden. Die Anordnung der Tabellen und die Auswahl des Materials wird bei verschiedenen Autoren, die selbstständig arbeiten, ganz verschieden ausfallen.*) Der eine wird nur eine kleinere Anzahl von Reductionen, gleichsam als Probe, geben, ein Anderer wird eine größere Zahl, die einen möglichst vollständigen Rechenknecht bilden, liefern. Der Eine wird

---

*) Vgl. die Anm. am Schluß des Gutachtens No. 1.

die Reductionen nur annähernd in abgerundeter Form und in der Schreibweise gewöhnlicher Brüche geben, da das Publikum, für welches seine Arbeit bestimmt ist, mit den Decimalbrüchen nicht Bescheid weiß; ein Zweiter wird die Reductionen mit 1 oder 2 Decimalstellen, ein Dritter, dem es auf größere Genauigkeit ankommt, mit 3 oder mehreren Decimalen liefern.

Rücker will außer den Tabellen von Böhme auch noch andere Werke benutzt haben. Die sorgfältige Vergleichung mit den von dem l. S. V. zur Hand genommenen Schriften von Kuznik, Meibauer, Wirth und Schmidt ergiebt jedoch, daß, soweit es sich um die Tabellen handelt, dies nicht stattgefunden hat. Wirth und Meibauer haben keine ausführlicheren Tabellen; Schmidt und Kuznik weichen wesentlich von Boehme und demnach auch von Rücker ab. Die genannten Autoren haben selbstständig gearbeitet, während Rücker ohne eigene Kritik und Thätigkeit seine Tabellen den Boehme'schen entlehnt hat.

Tab. 1 bei Rücker giebt die Vergleichung der Elle mit dem Meter (Stab). Ein Unterschied von der entsprechenden Tabelle bei Boehme besteht nur darin, daß Letzterer Decimalbrüche giebt, während Rücker theils gewöhnliche Brüche, theils minder genaue Abkürzungen anwendet. Hierbei ist der Verfasser nicht einmal den Regeln der Rechenkunst gefolgt; wenn z. B. bei Boehme steht: „Kostet 1 Elle 15 Sgr., so kostet 1 Meter 22 Sgr. 5,89 Pf. — so setzt Rücker dafür 22 Sgr. 5 Pf., während die richtige Abkürzung 22 Sgr. 6 Pf. lauten müßte. Dasselbe Verfahren wiederholt sich in dieser Tabelle mehrmals; Rücker giebt stets nur die ganzen Pfennige, ohne Rücksicht darauf, daß bei einer Fortlassung der Decimalstellen unter Umständen die vorhergehende Decimale erhöht werden muß.

Tab. 2—17 unterscheiden sich von den entsprechenden Boehme'schen nur dadurch, daß die Brüche nicht als Decimalbrüche, sondern in Form gewöhnlicher Brüche geschrieben sind, — ein Verfahren, welches auf selbstständige Thätigkeit nicht den geringsten Anspruch machen darf. In der Anordnung ist Rücker mit Boehme ganz übereinstimmend, während die anderen angeblich benutzten Werke wesentlich davon abweichen.

Boehme berechnet z. B., wie viel 1 Meter kostet, wenn 1 Elle 1—11 Pf., 1—29 Gr., 1—10 Thlr. kostet, während Kuznik Tabellen liefert, in welchen auch die Preisreductionen für $1^1/_4$, $1^1/_2$,

$1^3/_4$, $2^1/_4$, $2^1/_2$, $2^3/_4$ Sgr., $1^1/_{12}$, $1^1/_{10}$, $1^1/_2$ Thlr. ꝛc. vorkommen. Der Rechenknecht von Schmidt giebt die Preisreductionen in noch größerer Ausführlichkeit. Statt der Decimalbrüche sind hier auch gewöhnliche Brüche angewendet, die Abkürzungen sind aber richtig, nicht wie bei Rücker falsch gemacht.

In den Tabellen 2, 4, 5 giebt Rücker dieselben Reductionen wie Boehme, er berechnet die Preise von 1, 2, 3, 6, 9 Pfg., 1—10 Sgr., 1—10 Thlr. Anders ist dies bei Kuznik, der sich nicht auf die angeführten Zahlen beschränkt, sondern die Reductionen für 1—11 Pf., 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$, 2 Sgr. ꝛc. giebt. Er wendet ferner nur Brüche mit 1 Decimalstelle an, während Boehme 2 Decimalstellen giebt, welche Rücker wiederum in Form gewöhnlicher Brüche schreibt. Auch Schmidt giebt eine größere Anzahl von Reductionen und zwar in annähernder, abgerundeter Form.

Nur Tabelle 10 bei Rücker weicht insofern von Boehme ab, als die Reductionen für 4, 5, 7, 8 Pf. fortgelassen sind.

Daß aber Rücker nicht selbstständig gerechnet, sondern mechanisch die Boehme'schen Tabellen copirt hat, zeigt sich ganz deutlich darin, daß er eine Anzahl von Unrichtigkeiten, welche in der 2. Auflage von Boehme verbessert wurden, abgedruckt hat.

In Tabelle 4 bei Rücker heißt es:

Kostet 1 □Ruthe 2 Thaler, so kostet 1 Ar 14 Thlr. 2 Sgr. $11^{93}/_{100}$ Pf., während die richtige Reduction $11^{94}/_{100}$ Pf. ist.

Bei Kuznik ist nur 1 Decimalstelle angegeben, der Fehler deshalb nicht ersichtlich; bei Schmidt ist die Reduction bei einem Preise der □Ruthe von 2 Thlr. gar nicht vorhanden; es findet sich nur: Kostet 1 □Ruthe 1 Thlr., so kostet 1 Ar 7 Thlr., also nur approximativ angegeben.

Aehnliche, von Boehme gemachte und später verbesserte Rechnungsfehler finden sich in den Tabellen 11 und 13 bei Rücker. Am auffälligsten zeigt sich das mechanische Copiren bei Tab. 13. Dort steht: Kostet 1 Anker 1 Pf., so kostet 1 Liter $^1/_{100}$ Pf., ein entschiedener Druckfehler von Boehme, der später in $^3/_{100}$ Pf. abgeändert wurde. Bei Kuznik ist die Angabe richtig.

Objectiv ist also festgestellt, daß die Rücker'schen Tabellen auf einer mechanischen Wiedergabe der entsprechenden Boehme'schen Tabellen beruhen, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß Rücker's Verfahren dabei ein vorsätzliches war. Ob und wie weit dem

Görlich als Verleger eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, hat der Richter allein zu erwägen und zu entscheiden.

Die ad 2 gestellte Entschädigungsfrage hat dem l. S. V. zu nicht geringen Bedenken Anlaß gegeben.

Denunciant fordert eine Entschädigung von 1 Sgr. für jedes Nachdrucks-Exemplar, während Görlich eventuell höchstens einen halben Pfennig für angemessen halten will.

Es ist jedoch noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, zu constatiren, wie viel Exemplare der Rücker'schen Schrift überhaupt gedruckt und abgesetzt sind. Das bei den Acten befindliche Exemplar trägt die Bezeichnung: „Dritte Auflage". Es könnte aber bezweifelt werden, ob diese Bezeichnung auch der Wahrheit entspricht, da ja bekannt ist, wie oft solche Bezeichnungen nur zur Anpreisung (iactandi causa) gewählt werden. Auch würde aus der Existenz einer „dritten" Auflage noch keine irgend zuverlässige Folgerung auf die Stärke der einzelnen Auflagen und auf den Umfang des factischen Absatzes gezogen werden können. Es schien also an dem nöthigen Anhalt zu fehlen, um das Arbitrium bei Abmessung des Betrages der Entschädigung „nach Beschaffenheit der Umstände" mit der dem Gesetze entsprechenden Sicherheit zu leiten. Und so konnte im Schooße des l. S. V. die Ansicht auftauchen, daß interloquirt und zuvörderst noch die Beweisaufnahme zur Feststellung der Stärke der drei Auflagen des Nachdrucks und zur Berechnung des wirklichen Absatzes der Nachdrucks-Exemplare versucht werden müsse. Allein schließlich gelangte der l. S. V. dennoch schon jetzt zu einem durchgreifenden Arbitrium, und zwar geleitet durch folgende Erwägungen.

Selbst wenn der wirkliche Absatz des Nachdrucks genau ermittelt würde, so bliebe es doch unmöglich, zu bestimmen, wie viel Exemplare der Boehme'schen Tabellen in Folge der Concurrenz der Rücker'schen Schrift weniger abgesetzt worden sind. Umfang und Preis beider Schriften sind verschieden, die 17 Rücker'schen Tabellen sind im Vergleich zu den 65 Boehme'schen sehr unvollständig. So viel läßt sich schon jetzt aus den vorliegenden Verhältnissen folgern, daß eine directe Concurrenz des Nachdrucks mit dem Originale kaum stattgefunden haben kann und daß gewiß nicht durch jedes abgesetzte Nachdrucks-Exemplar dem Denuncianten der Absatz eines Exemplars seiner rechtmäßigen Ausgabe entzogen worden ist.

Sollten also auch wirklich im Ganzen ein Paar Tausend Exemplare von dem Nachdruck abgesetzt worden sein, so würde doch schwerlich über den Maaßstab des legalen Maximums von 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe hinauszugehen sein.*) Hiernach scheint es also der Gerechtigkeit und der Billigkeit gegen beide Theile zu genügen, wenn ein mittlerer Durchschnitt versucht und das Arbitrium approximativ an das gesetzliche Maximum der 1000 Exemplare herangebracht wird, freilich unter Berücksichtigung des wesentlichen Momentes, daß nur etwa der vierte Theil des Originalwerkes nachgedruckt ist, also auch nur der vierte Theil des 4 Sgr. betragenden Nettopreises der rechtmäßigen Ausgabe, das ist Ein Silbergroschen, als Maaßstab des Verkaufswerthes angelegt werden darf. So ergiebt sich eine Entschädigung im Betrage von einem Viertel des Nettopreises von 750 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe, d. i. von 750 mal 1 Sgr. = 25 Thlr.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) die genaue Uebereinstimmung der Blatt 2 der Acten verzeichneten Tabellen allerdings genüge, um in der Rücker'schen Schrift: „Die neue Maß- und Gewichtsordnung ꝛc." einen strafbaren, und zwar partiellen Nachdruck der von Boehme und Behm bearbeiteten „65 Tabellen zur Umwandlung des preußischen Maßes ꝛc." erkennen zu lassen, und
2) die Entschädigung der Handlung G. W. F. Müller sich auf Fünfundzwanzig Thaler belaufe.**)

*) Dieses Maximum der Entschädigung ist jetzt fortgelassen. Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 entscheidet das Gericht über die Höhe der Entschädigung nach freier Ueberzeugung, ohne hierbei durch ein gesetzliches Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Vgl. die Gutachten No. 6. 9. 14. 15.

**) Auf Grund des obigen Gutachtens hat die Königl. Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Rücker und Görlich wegen Nachdrucks erhoben. Auf den Antrag der Denunciaten sind darauf vom Gericht noch einige andere Personen — Lehrer und Buchhändler — als Sachverständige vernommen worden. Nachdem dieselben sich dahin ausgesprochen hatten, daß die Rücker'sche Schrift nicht als Nachdruck, sondern als eine selbstständige Arbeit anzusehen sei, hat das Gericht die Angeklagten freigesprochen, weil bei den verschiedenen Auffassungen der Sachverständigen die Ueberzeugung nicht habe gewonnen werden können, daß objectiv ein Nachdruck vorliege.

No. 17.

Gutachten vom 6. Mai 1870.

Nachdruck (?) eines Fremdenführers. Quantität des Entlehnten. Entschädigung.

Der Buchhändler K. L. Kapp zu Berlin ist Verfasser und Verleger des im Frühjahr 1869 hierselbst erschienenen Werkes: „Kapp's Berlin im Jahre 1869. Für Einheimische und Fremde. Ausgabe 1869. Nr. I. Berlin 1869. Neuer und vollständiger Führer mit besonderer Rücksicht auf Verkehr, Handel, Industrie, Kunst und öffentliches Leben".

Ebenfalls im Laufe des Jahres 1869 wurde in der hiesigen Friedländer'schen Buchdruckerei ein Buch herausgegeben unter dem Titel: „Eigenthum des Fremden. Führer durch Berlin und Umgegend, gewidmet den Besuchern des Hotels von dessen Besitzer. Text mit Benutzung der besten Quellen von Martin Böhm."

Böhm hatte dieses Buch im Auftrage der Wittwe Friedländer, der alleinigen Inhaberin der gedachten Druckerei, gegen ein Honorar von 30 Thlr. geschrieben. So viel sich hat ermitteln lassen, sind dann von dem Böhm'schen Werke Seitens der Wittwe Friedländer, welche sich lediglich durch das für die Geschäfts-Inserate empfangene Honorar bezahlt gemacht haben will, 3000 Exemplare gedruckt und von diesen sind 2785 oder 2784 Stück an verschiedene Gasthofsbesitzer zur Verbreitung unter das Publikum, und zwar gratis, versandt, auch durch die betreffenden Gasthofsbesitzer 1300 bis 1400 Exemplare gratis vertheilt worden.

Die Wittwe Friedländer und der Litterat Böhm sind nun auf Kapp's Denunciation wegen Nachdrucks zur Untersuchung gezogen, weil der mit den Inseraten untermischte Text des Böhm'schen Buches seinem redactionellen Inhalte nach „zum größten Theile einen theils wörtlichen Abdruck, theils abgekürzten Auszug aus dem Original-Werke: „Kapp's Berlin" enthalten soll. Seine Entschädigungs-Forderung berechnet Denunciant nach dem Werthe von 1000 Exemplaren des Original-Werkes (Ladenpreis 15 Sgr.) auf fünfhundert Thaler.

Dem l. S. V. sind folgende 2 Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) ob das im Verlage der Friedländer'schen Buchdruckerei er-

schienene Werk: „Führer durch Berlin rc. — Text von Martin Böhm“ als unerlaubter partieller Nachdruck des Werkes „Kapp's Berlin im Jahre 1869“ anzusehen,

2) im Falle der Bejahung der Frage ad 1: wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Kapp festzustellen?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache sebst ergiebt zunächst eine allgemeine Vergleichung beider Werke, daß Kapp's Berlin im Jahre 1869 eine, 235 enggedruckte Octavseiten umfassende, Beschreibung der Stadt liefert, wie sie in solcher Vollständigkeit und zugleich in der gewissenhaften Bearbeitung des dargebotenen reichen Materials in keinem der mehrfach vorhandenen sogenannten Fremdenführer oder Wegweiser für die Besucher Berlins wieder vorkommt. Mit besonderem Fleiße sind denn auch die neuesten Institute, Sammlungen, Sehenswürdigkeiten, sowie die jetzige Verkehrsstatistik und dergl. behandelt. Plan und Ausführung des ganzen Buches giebt demselben den Concurrenzwerken gegenüber ein durchaus selbstständiges Gepräge, wie das auch beim Erscheinen des Buches allseitig in der Tagespresse anerkannt worden ist. Dabei kann es dennoch nicht fehlen, daß Kapp, wie es in der Natur der Sache liegt, häufig allgemein Bekanntes wiedergeben muß, wie es sich auch an anderen Orten gedruckt findet, z. B. Tarife über Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, über öffentliches Fuhrwesen. In dieser Beziehung wird in jedem Wegweiser für Berlin ein gewisses Quantum von Material enthalten sein, wie es auch ein Theil unserer Tagespresse — namentlich das Berliner Fremden- und Anzeigeblatt — zur Orientirung für die Besucher Berlins tagtäglich vorführt, und wie es besonders auch von den beiden Berliner Wohnungsanzeigern, dem Berliner Adreßkalender und dem städtischen Jahrbuche in reichster Auswahl dargeboten wird.

Während so Kapp's Buch bei näherer Durchsicht als eine ebenso mühevolle, wie fleißige und mit vielem Geschick ausgeführte Arbeit erscheint, macht Böhm's Führer durch Berlin einen vollständig entgegengesetzten Eindruck.

Das Böhm'sche Buch zeigt vorweg durch seine Druckeinrichtung, indem je 2 Seiten Text mit 2 Seiten bezahlter Inserate abwechseln, daß diese 95 Seiten bezahlter Inserate den eigentlichen Ausgangs-

punkt des ganzen Unternehmens ausmachen. Um die Geschäftswelt zur Hergabe dieser Inserate zu bewegen, wurde eine Beschreibung von Berlin in der angegebenen Druckweise in Aussicht gestellt, welche in 3000 Exemplaren gratis allen Besuchern der angesehensten Berliner Hotels übergeben werden sollte.

Und demgemäß scheint auch wirklich nur die vorerwähnte Gratis-Vertheilung stattgefunden zu haben; wenigstens ist nicht erwiesen, daß Exemplare des Böhm'schen Buches irgend verkauft worden seien.

Eine nähere Prüfung des Böhm'schen Buches, das schon auf dem Titel die Bemerkung: „Text mit Benutzung der besten Quellen von Martin Böhm" enthält, ergiebt nun zur Evidenz, daß dieses Buch nur zum allergeringsten Theile eigenes Machwerk des Böhm ist.

Soweit es sich um die Benutzung des Kapp'schen Buches handelt, sind in Böhm folgende Stellen aus Kapp abgedruckt und zwar großentheils wörtlich, oder doch nur mit ganz unerheblichen Auslassungen und Abweichungen ....

Was das quantitative Verhältniß dieses nachgedruckten Stoffes betrifft, so ergiebt eine genauere Berechnung folgendes Resultat:

Böhm enthält im Ganzen 188 Druckseiten,
davon 95 Seiten Inserate,
bleiben 93 Seiten Text.

Von diesen 93 Seiten sind 18—20 Seiten aus Kapp abgedruckt, also etwa 1/5 des Böhm'schen Textes. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die 217 enggedruckten Seiten bei Kapp (ohne Hinzuzählung der Register) in der weitläuftigeren Druckeinrichtung Böhm's etwa das Doppelte, circa 430 Druckseiten des Böhm'schen Werkes umfassen würden, es wären demnach bei gleichmäßiger Druckeinrichtung beider Werke ca. 20 Seiten von 430, oder etwa der 22. Theil aus Kapp in Böhm abgedruckt.

Wenngleich es für die Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht weiter in Erwägung kommt, woher Böhm den übrigen Theil seines Buches entnommen, so ist es doch für die litterarische Thätigkeit Böhm's charakteristisch, und insofern vielleicht nicht ohne Interesse, daß Böhm in seinem Buche die Seiten 74. 78. 79. 94. 97. 98. 117. 118. 121. 122. 125. 126. 129. 177. vollständig, die Seiten 114 und 133 dagegen zur Hälfte aus Morin's Führer durch Berlin und Potsdam, 5. Aufl., wörtlich nachgedruckt hat.

Danach ist die Zusammensetzung des Böhm'schen Buches aus folgenden Quellen abzuleiten:

24	Seiten	Tarife und Listen (und zwar 5 Seiten Theater, 2 Seiten Gesandtschaften aus dem Wohnungsanzeiger, 17 Seiten Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Droschken- und Omnibuspreise);
7	"	aus Brehms Führer durch das Aquarium;
15	"	" Morin;
20	"	" Kapp;
27	"	eigene Arbeit (resp. anderweitige Compilation);
93	Seiten	Text.

Bei diesen 27 Seiten eigener Arbeit kommt noch in Anschlag, daß ein nicht unbedeutender Theil derselben durch die eingedruckten Holzschnitte in Anspruch genommen wird. Für die große Nachlässigkeit, mit welcher Böhm seine Arbeit zusammengestellt, zeugt und mag noch darauf hingedeutet werden, daß die Holzschnitte ganz ohne Noth an den verkehrtesten Stellen ihren Platz gefunden haben.

z. B. S. 90 steht die Abbildung des Königlichen Schauspielhauses mitten in der Schilderung des Aquariums;

S. 129 wird die Schilderung der neuen Synagoge unterbrochen durch eine Abbildung des Abgeordnetenhauses;

S. 145 ist die Aufzählung der Krankenanstalten und Hospitäler illustrirt durch eine Abbildung des Denkmals Friedrich des Großen.

Nach specieller Betrachtung aller bei Böhm vorgefundenen Entlehnungen fühlte sich der l. S. V. in der That versucht, das Böhm'sche Werk als einen strafbaren partiellen Nachdruck des Kapp'schen Werks zu qualificiren, zumal mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit gewisser Entlehnungen und auf die subjective Art und Weise des von Böhm hierbei eingeschlagenen Verfahrens. Was nämlich bei gewissen Entlehnungen besonders gravirend gegen den Denunciaten erscheint, das ist die Fülle der Entlehnungen aus den von Kapp den thatsächlichen Mittheilungen vorangeschickten und seinem Werke einen besonderen Werth verleihenden Charakteristiken der einzelnen angeführten Gegenstände, wie Sammlungen, Kunstschätze u. s. w., kurz die Fülle der Entlehnungen dessen, was Kapp den thatsächlichen Mittheilungen Allgemeines und Eigenes hinzugefügt hat, wie Kapp S. 161 das

historische Museum im Schloß Monbijou, bei Böhm S. 9, Kapp S. 168 das landwirthschaftliche Museum, bei Böhm S. 10, Kapp S. 167 das Berg- und Hütten-Museum, bei Böhm S. 17, und so fort. Und was die subjective Seite des Böhm'schen Verfahrens betrifft, so offenbaren die kleinen, wesenlosen Wort-Umstellungen und ähnliche scheinbare Aenderungen das Bewußtsein der mechanischen Reproduction und das Bestreben, den Nachdruck zu verdecken.

Allein schließlich glaubte sich der l. S. V. doch für die Auffassung der Sache entscheiden zu müssen, daß das Böhm'sche Werk mehr der Kritik, als dem Nachdrucksgesetze verfallen sei. Zu dieser Auffassung berechtigt die immer unabweisliche Erwägung des quantitativen Verhältnisses der Ausbeutung und der dem Absatze des Original-Werkes etwa zugefügten Beschädigung.*) Denn wenn das gesetzliche Verbot, eine Schrift ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, nicht selbst wieder einer rein mechanischen Anwendung unterliegen soll, so muß bei jeder nur partiellen Ausbeutung eines Original-Werkes eine relative Würdigung des concreten Verhältnisses eintreten.

Im vorliegenden Falle würde nun zwar der l. S. V., ohne mit seiner früheren Beurtheilung ähnlicher Fälle**) in Widerspruch zu gerathen, dem Kapp'schen „Berlin i. J. 1869" gern die Eigenschaft eines Original-Werkes zuerkennen und die Leichtfertigkeit in der Zusammenstellung des Böhm'schen Machwerkes einer scharfen Rüge unterziehen. Da jedoch, nach der vorgängigen Abschätzung, das Quantum des von Böhm aus Kapp fast wörtlich Entlehnten nur etwa den 22. Theil des Originals beträgt,***) dem Kapp auch eine Vermögens-

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXI.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 218 ff., 411 ff.

***) In ganz ähnlicher Weise hat der l. S. V. in früheren Fällen, in denen das Original „zur Hälfte, zum dritten, zum achten, ja selbst nur zum dreizehnten oder vierzehnten Theile nachgedruckt war, den Thatbestand des strafbaren Nachdrucks angenommen, dagegen in einem anderen Falle, in welchem sich die Entlehnung auf den 24. Theil des Originals beschränkte, das quantitative Verhältniß für zu gering erachtet, um einen partiellen Nachdruck zu begründen". (Dambach, Urheberrecht. S. 48.)

Beschädigung überhaupt gar nicht zugefügt zu sein scheint, weil das Böhm'sche Buch in seiner mit Inseraten untermischten, die Benutzung wesentlich erschwerenden Druckeinrichtung eigentlich gar keinen Gegenstand für den geschäftlichen Verkehr bildet, so kann schließlich das Böhm'sche Buch als ein strafbarer und zur Entschädigung verpflichtender, wenngleich nur partieller Nachdruck des Kapp'schen Werkes nicht angesehen werden.

Sollte freilich der Richter anders erkennen und das Vorhandensein eines partiellen Nachdrucks annehmen, so würde dann auch dem Kapp eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden müssen. Diese wäre aber jedenfalls mit Kapp's Forderung von 500 Thalern viel zu hoch gegriffen, indem sich keineswegs behaupten läßt, daß, wenn nicht die Gratis-Vertheilung der 1300 oder 1400 Exemplare des Böhm'schen Werkes erfolgt wäre, eine irgend nennenswerthe Anzahl von Fremden gerade das Kapp'sche Werk als Aequivalent für Böhm gekauft haben würde, zumal da auf dem Gebiete der Fremdenführer für Berlin zur Zeit eine ziemlich starke Concurrenz herrscht. Im Sinne des §. 11 unseres Nachdrucksgesetzes*) würde also eventuell, nach einem ungefähren Arbitrium, der Betrag der Entschädigung des Kapp auf höchstens 25 Thaler zu bemessen sein.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das im Verlage der Friedländer'schen Buchdruckerei erschienene Werk „Führer durch Berlin zc. — Text von Martin Böhm" als unerlaubter, wenn auch nur partieller Nachdruck des Kapp'schen Werkes „Berlin im Jahre 1869" nicht anzusehen sei und demgemäß
2) Kapp auch auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen könne; eventuell
3) für den Fall, daß dennoch das Vorliegen eines partiellen Nachdrucks angenommen werden sollte, der Betrag der dem Kapp zuzubilligenden Entschädigung immerhin nicht auf 500, sondern höchstens auf 25 Thaler zu bestimmen sein würde.**)

---

*) Jetzt: §. 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist vom Gericht das weitere Strafverfahren gegen die Denunciaten eingestellt worden.

No. 18.

Gutachten vom 3. Juni 1864.

Nachdruck eines Zeitungsartikels. Schutzberechtigung von Aufsätzen in öffentlichen Blättern.

Die Nr. 449 der „Nationalzeitung" vom 26. September 1863 enthält in ihrem Feuilleton einen Aufsatz mit der Ueberschrift:

„Die neue Börse"

und unterzeichnet mit dem Buchstaben „R."

Kurze Zeit darauf erschien in der, von dem Dr. Max Schaßler hierselbst herausgegebenen und redigirten Wochenschrift: „Die Dioskuren," und zwar in den Nrn. . . . unter der Rubrik „Berliner Kunstschau" ein fortlaufender Artikel, ebenfalls überschrieben: „Die neue Börse" und mit der Unterschrift: „M. Sr." versehen.

Verfasser des Aufsatzes in der Nationalzeitung ist der Dr. Riegel, welcher dieser Zeitung den Abdruck gestattet, das Eigenthumsrecht an dem von ihm verfaßten Aufsatze aber nicht aufgegeben hat.

Riegel behauptet nun, daß der in den Dioskuren enthaltene Artikel „Die neue Börse" ein partieller Nachdruck seines gleichnamigen Aufsatzes in der Nationalzeitung sei, indem Schaßler den letzteren mit Ausnahme weniger Stellen — nämlich des Anfangs, des Schlußsatzes und eines Citates aus Schiller's „Spaziergang" — wortgetreu in die Dioskuren übernommen habe. Er hat deshalb gegen Schaßler bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts denunciirt und dessen Bestrafung wegen Nachdrucks beantragt.

Der Denunciat Schaßler bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er den Aufsatz in der Nationalzeitung nur als Grundlage zu einer Kritik benutzt und nur in so weit wiedergegeben habe, als derselbe sachliche Details enthalte oder als kritisches Object zu antikritischen Bemerkungen Veranlassung gegeben habe. Dies ergebe sich aus den von ihm verfaßten kritischen Ausführungen und thatsächlichen Berichtigungen, bei wel-

chen letzteren ihm der Erbauer der neuen Börse, Geheimer Rath Hitzig, und der Componist der Wandgemälde, Professor v. Klöber, behülflich gewesen seien und ihm sogar ihre eigenen Exemplare der Nationalzeitung, mit Bemerkungen von ihrer Hand versehen, zur Benutzung zugestellt hätten. Auch sei ihm, wie die Nrn. .... der Dioskuren aus dem Jahre 1862 ergäben, der Plan zu den Wandgemälden bereits früher bekannt gewesen. Schließlich führt Denunciat noch an, daß ihm jeder dolus fern gelegen, da er gleich am Anfange seines Artikels die Nationalzeitung als Quelle angeführt habe.

Der Denunciant Riegel hat alle diese Behauptungen für unerheblich erachtet und namentlich geltend gemacht, daß die kritischen Bemerkungen, welche außerdem theilweise auf grober Unwissenheit beruhten, im Verhältnisse zum Nachgedruckten nur einen sehr geringen Umfang einnehmen.

Dem l. S. V. ist von dem Königlichen Stadtgerichte folgende Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

> „Ist die partielle Aufnahme des in Nr. 449 der Nationalzeitung vom 26. September 1863 erschienenen Artikels „Die neue Börse" in die Nrn. . . . der Dioskuren als unerlaubter Nachdruck resp. Abdruck anzusehen?"

Die Förmlichkeiten sind im Wesentlichen in Ordnung.

In der Sache selbst..... muß das Vorhandensein eines partiellen Nachdrucks unbedenklich bejaht werden.

Wenn man zunächst eine rein objectiv-technische Vergleichung der beiden in Rede stehenden Druckschriften vornimmt, so ergiebt dieselbe folgendes Resultat:

Der Aufsatz in der Nationalzeitung enthält, genau gezählt, 606 Zeilen. Jede Zeile ist $3^3/_8$ Zoll breit bedruckt und umfaßt etwa 45 bis 50 Buchstaben. Der ganze Aufsatz beträgt sonach etwa 12 Seiten eines in groß Octav gedruckten Buches.

Dieser Aufsatz ist, mit Ausnahme

a) der ersten 15 Zeilen in Spalte 1 (Anfang des Aufsatzes),
b) von zwei Zeilen am Ende der Spalte 6,
c) von 30 Zeilen in Spalte 10 (aus Schiller's „Spaziergang"),
d) von $1^1/_2$ Zeilen in Spalte 11,
e) der letzten 14 Zeilen in Spalte 12 (Schluß des Aufsatzes),

vollständig in die Dioskuren aufgenommen. Die nicht übernommenen Stellen machen zusammen $62\frac{1}{2}$ Zeilen aus, so daß also ungefähr $\frac{9}{10}$ des gesammten Aufsatzes aus der Nationalzeitung nachgedruckt worden sind.

Die Uebertragung ist wortgetreu geschehen, und nur hin und wieder finden sich einige unerhebliche Abweichungen. Die bedeutendsten derselben sind folgende: . . . .

Die Abweichungen sind selbstverständlich für den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks ohne jeden Einfluß, auch sind dieselben — da Denunciat seine Quelle genannt und theilweise durch Anführungsstriche bezeichnet hat — nicht zur Verdeckung des Nachdrucks vorgenommen, sondern offenbar nur aus dem Bestreben hervorgegangen, syntaktische und Druckfehler zu verbessern.

Nach diesem Ergebniß der objectiv-technischen Vergleichung beider Druckschriften ist als unzweifelhaft festgestellt zu erachten:

daß der Artikel in den Dioskuren eine partielle mechanische Vervielfältigung des Aufsatzes in der Nationalzeitung ist.

Allein dieses Resultat genügt noch nicht, um das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks anzunehmen.

Der l. S. V. hat nämlich von jeher daran festgehalten, daß Zeitungs- und Journal-Artikel in Betreff ihres Wiederabdrucks nicht gewöhnlichen Büchern gleichgeachtet werden können, daß vielmehr bei der eigenthümlichen Natur des Zeitungs- und Journal-Verkehrs in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob der angeblich nachgedruckte Artikel wirklich als ein solches Geistesproduct anzusehen sei, welchem der Schutz gegen Nachdruck gebührt.*) Außerdem erhebt aber der Denunciat den Einwand, daß sein Artikel den Aufsatz in der Nationalzeitung nicht mechanisch nachgedruckt, sondern nur als Substrat zu kritischen Ausführungen benutzt habe.

Es kommt daher nunmehr auf eine nähere Prüfung darüber an:

1) ob dem Aufsatze in der Nationalzeitung überhaupt der Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck zusteht;
2) ob der Artikel in den Dioskuren mit Rücksicht auf die in ihm enthaltenen kritischen Ausführungen als eine erlaubte Wiedergabe des Aufsatzes in der Nationalzeitung anzusehen sei.

Die erste dieser beiden Fragen, betreffend die Schutzberechtigung

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVIII.

des denunciantischen Aufsatzes, muß unbedingt bejaht werden. Der l. S. V. hat in dieser Beziehung schon früher wiederholt Gelegenheit gehabt, sich dahin auszusprechen, daß zwar bei kurzen Erzählungen einfacher Thatsachen, bei Referaten über öffentliche Gerichts- und ähnliche Verhandlungen kaum von einer litterarischen und productiven Thätigkeit die Rede sein könne, daß dagegen in sich abgeschlossene Aufsätze, welche einen Gegenstand in selbstständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Darstellung behandeln, unzweifelhaft zu den durch das Gesetz geschützten „Schriften" gehören, ohne Rücksicht darauf, daß dieselben zufällig in einer Zeitung neben anderen Mittheilungen sich befinden.*)

Zu den Aufsätzen der letzteren Art gehört nun aber unzweifelhaft der Feuilleton-Artikel in der Nationalzeitung. Denn derselbe giebt nicht etwa bloß eine kurze, äußerliche Beschreibung der neuen Börse, sondern er stellt die äußere und innere Construction des Gebäudes vom Standpunkte des Architecten dar, hebt die Vorzüge und Mängel des Baues in eingehender kritischer Weise hervor und stellt sich überhaupt, wie Denunciat selbst ausspricht, als ein mit Sachkenntniß geschriebener, von einem Sachverständigen verfaßter Bericht über die genetische Entwickelung des Börsenbaues dar. Einem solchen Geisteserzeugnisse wird man aber unbedenklich den Schutz gegen Nachdruck zugestehen müssen, zumal auch sein äußerer Umfang — etwa 12 Seiten in groß Octav — nicht unbedeutend ist.**)

Erheblicher könnte der Einwand des Denunciaten erscheinen, daß der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks im vorliegenden Falle deswegen nicht anzunehmen sei, weil der Artikel in den Dioskuren den Charakter einer kritischen Arbeit an sich trage.

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVIII. 178. 188. 197.

**) Die obige Ausführung ist auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zutreffend. Dasselbe gestattet zwar im §. 7 Litt. b. im Allgemeinen den Abdruck einzelner Zeitungsartikel, schützt aber gegen Nachdruck die in Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern enthaltenen „novellistischen Erzeugnisse und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie sonstige größere Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist". Der Aufsatz über „die neue Börse" gehört jedenfalls im Sinne des §. 7 a. a. O. zu den „größeren Mittheilungen" und würde daher auch nach der jetzigen Gesetzgebung gegen Nachdruck geschützt sein, falls der Autor an der Spitze des Aufsatzes den Abdruck verboten hätte. (Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 85.)

Allein auch dieser Einwand muß als unbegründet erachtet werden.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 erklärt im §. 4: daß als Nachdruck nicht angesehen werden solle:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte 2c. in kritische und litterarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.

Von diesen beiden Ausnahme-Bestimmungen ist die ad 1 gedachte auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft nicht anwendbar. Denn das Gesetz gestattet zwar das wörtliche Anführen „einzelner" Stellen, erlaubt aber nicht, daß von einem Aufsatze, welcher 12 Seiten enthält, beinahe 11 Seiten, also der bei weitem größte Theil desselben, mechanisch nachgedruckt werden.

Aber auch die zweite Ausnahme-Bestimmung — das Aufnehmen einzelner Aufsätze in kritische Werke — kann dem Denunciaten nicht zu Statten kommen.

Zuvörderst ist in dieser Beziehung festzuhalten, daß die Dioskuren überhaupt im Sinne des Gesetzes nicht als ein „kritisches Werk" angesehen werden können. Dieselben sind vielmehr, wie ihr Titel besagt, eine deutsche Kunst-Zeitung, in welcher sich Kunst-Correspondenzen, Mittheilungen über Kunst-Litteratur, über Kunst-Verkehr, über Kunst-Erscheinungen 2c. befinden, und in welche auch einzelne Kunst-Kritiken aufgenommen werden. Derartige Zeitschriften, in welchen nur g e l e g e n t l i c h auch kritische Aufsätze enthalten sind, hat aber der l. S. V. bisher in constanter Praxis nicht als kritische Werke im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 anzusehen vermocht.*)

Allein, auch abgesehen von diesem Umstande, kann der Denunciat eine Rechtfertigung seines Verfahrens aus dem §. 4 des Nachdrucksgesetzes nicht herleiten. Dieser Paragraph gestattet nämlich nur die Aufnahme „einzelner" Aufsätze in kritische Werke. Durch Hinzufügen dieses Wortes „einzelne" wird vom Gesetze ausdrücklich bedungen, daß das Hauptsächliche und Ueberwiegende in der Kritik liegt; und daß die aufgenommenen Aufsätze dem Hauptzwecke dieser Kritik untergeordnet sind. Dagegen dürfen — wie der l. S. V. ebenfalls schon früher ausgeführt hat — die aufgenommenen Auf-

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 377. 383.

säße nicht in einem solchen Umfange abgedruckt sein, daß ihr Abdruck als der Hauptzweck, die kritische Darstellung hingegen nur als eine Maske erscheint, um den Nachdruck zu beschönigen.*) Legt man nun diesen quantitativen Maaßstab an den Artikel in den Dioskuren, so ergiebt sich folgendes Resultat: . . . . .

Von den Zusätzen, welche den Dioskuren eigenthümlich gehören, sind:

a) der Anfang auf S. 313,

b) der Anfang auf S. 328, 329,

c) der Anfang auf S. 342,

d) der Schluß auf S. 351.

und e) die Anmerkung auf S. 314, überhaupt nicht kritischen Inhalts, sondern nur allgemein gehaltene Bemerkungen, welche weder Berichtigungen, noch Kritiken des Aufsatzes in der Nationalzeitung enthalten.

Wirklich kritische Bemerkungen sind in den Dioskuren nur an folgenden Stellen zu finden......

Hiernach umfassen die kritischen Ausführungen in den Dioskuren überhaupt nur 162½ Zeilen, d. h. in dem Formate und Druck der Nationalzeitung etwa 3 Seiten. Das genaue quantitative Verhältniß beider Aufsätze läßt sich daher, wie folgt, zusammenfassen.

Der Aufsatz in der Nationalzeitung enthält 12 Seiten, hiervon sind beinahe 11 Seiten wörtlich in die Dioskuren übergegangen und diese 10 bis 11 Seiten sind nur von 3 Seiten kritischer Bemerkungen begleitet worden.

Dieses quantitative Verhältniß beweist aber, daß der Hauptzweck des Artikels in den Dioskuren keineswegs in der Kritik zu suchen ist, daß vielmehr das Hauptsächliche und Ueberwiegende in dem Wiederabdruck des Aufsatzes aus der Nationalzeitung zu suchen ist, und daß die hin und wieder eingestreuten kritischen Bemerkungen nur hinzugefügt sind, um den Nachdruck zu verbergen und ihm den Schein der Gesetzmäßigkeit zu verleihen.

Das Urtheil über die Schaßler'sche Arbeit kann sonach schließlich nicht günstig ausfallen. Dieselbe stellt sich dar als eine hier und da verschnittene, in gewissen Punkten anders ausstaffirte und

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 242.

eingeführte, mit wenigen, nicht wesentlichen antikritischen Bemerkungen versehene, im Ganzen aber wortgetreue Reproduction des bei weitem größten Theiles der Riegel'schen Arbeit; eine Reproduction, welche sogar anfangs (Nr. 41, S. 313) ohne Anführungszeichen den Schein einer eigenen Darstellung, und erst in den folgenden Nummern (Nr. 42, S. 329) mit Anführungszeichen, offen und klar die Form der bloßen Wiedergabe des von einem Andern Gesagten annimmt, materiell aber kaum zu etwas mehrerem gedient hat, als das Blatt des Reproducenten zu füllen.*)

Unter diesen Umständen muß der von dem Denunciaten erhobene Einwand verworfen und die Nachdrucksfrage von dem l. S. V. pflichtmäßig und zwar dahin bejaht werden:

daß der, in der Wochenschrift „Die Dioskuren" Nr. 41, 43, 44, 45, 46 vom 11. October bis 15. November 1863 enthaltene Aufsatz: „Die neue Börse" als partieller Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes in der Nr. 449 der Nationalzeitung vom 26. September 1863 zu erachten ist.**)

No. 19.

Gutachten vom 1. Februar 1865.

Nachdruck eines Journal-Artikels. Nachdruck vom Nachdruck. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Schutzfrist für Journal-Artikel.

Die im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinende Zeitschrift „Die Gartenlaube" enthält im Jahrgang 1862 Nr. 31 Seite 484 bis 487 einen Aufsatz:

„Victor Hugo im Exil." Von Schmidt-Weißenfels.

Dieser Aufsatz ist mit unbedeutenden Abänderungen in der, im Verlage von Leopold Freund in Breslau erscheinenden Zeit-

---

*) Auch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. a. würde der Einwand des Denunciaten unbedingt zu verwerfen sein. Dasselbe gestattet das Citiren einzelner Stellen, sowie die Aufnahme kleinerer Schriften in größere wissenschaftliche Werke. Diese Ausnahmen treffen aber hier nicht zu.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist Denunciat rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden.

schrift: „Die Veranda,“ Band 2, Nummer 27, Seite 329 bis 331 wörtlich wiederabgedruckt worden.

Keil behauptet, daß sich Freund durch diesen, ohne seine Genehmigung erfolgten Wiederabdruck des Aufsatzes des Nachdrucks schuldig gemacht habe und beantragt:

die Einleitung der Untersuchung gegen Freund, Confiscation und Vernichtung der vorräthigen Nachdrucks-Exemplare, sowie Zuerkennung einer Entschädigung von 12 Thlr.

Der Buchhändler Freund bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Er behauptet, daß weder er selbst, noch der Redacteur der „Veranda“ von dem Aufsatze in der „Gartenlaube“ Kenntniß gehabt hätten, daß er vielmehr die Erzählung aus der in Stuttgart erscheinenden Zeitschrift: „Erheiterungen“ entlehnt habe.

Da die „Erheiterungen“ als Quelle eine nordamerikanische Zeitung, nämlich „Frank Leslie's illustrirte Zeitung“ angeben, so habe er angenommen, daß es sich um eine, aus einer amerikanischen Zeitung entlehnte Uebersetzung handle, deren Abdruck gesetzlich gestattet sei.

Freund behauptet ferner, daß Keil von dem Verfasser Schmidt-Weißenfels nur das Recht zum einmaligen Abdruck der Erzählung in der „Gartenlaube“, nicht aber das ausschließliche, unbeschränkte Verlagsrecht erhalten habe. Auch habe Schmidt-Weißenfels, nachdem die Erzählung in der „Veranda“ erschienen und eine Denunciation gegen Freund erhoben war, nachträglich seine Genehmigung zum Abdruck ertheilt. Ueberdies könne Keil ein Verlagsrecht an dem Aufsatze nur so lange in Anspruch nehmen, als die betreffende Nummer der „Gartenlaube“ in der litterarischen Welt Interesse errege, was zur Zeit des Abdrucks in der „Veranda“ — 1½ Jahr später — nicht mehr der Fall gewesen sei.

Keil hat die Anführungen des Denunciaten bestritten und insbesondere hervorgehoben, daß Schmidt-Weißenfels dem Freund vor Abdruck des Aufsatzes in der „Veranda“ ausdrücklich mitgetheilt habe, daß der qu. Aufsatz in der „Gartenlaube“ erschienen sei, und daß er, Schmidt, das vereinbarte Honorar dafür erhalten habe. Zugleich führt Keil noch an, daß die einzelnen Nummern der Gartenlaube wenigstens 1½ Jahr im Publikum coursirten und auch später noch in gebundenen Exemplaren verbreitet würden.

Von den im Laufe der Untersuchung vernommenen Zeugen hat der Schriftsteller Schmidt-Weißenfels eidlich bekundet:

daß er den Aufsatz zur Benutzung für die „Gartenlaube" geschrieben habe, daß er für denselben honorirt worden sei, und daß Keil das ausschließliche Verlagsrecht an diesem Aufsatze besitze.

Ueber den Zeitpunkt des Erscheinens des Aufsatzes in der „Gartenlaube" und in der „Veranda" haben die Buchhändler N.N. eidlich bekundet:

daß die betreffende Nummer der „Gartenlaube" Anfangs August 1862 erschienen sei,

und es bezeugen ferner N.N.:

daß die Nummer 27, Band 2 der „Veranda" zu Ende December 1863 erschienen ist.

N. endlich giebt an:

daß die qu. Nummer der „Gartenlaube" bis zu dem etwa Mitte December 1863 erfolgten Verbote der „Gartenlaube" unter den Abonnenten seines Lesezirkels in gehefteten Exemplaren circulirt habe, daß die ersten beiden Jahrgänge der „Gartenlaube" vergriffen und nur unter der Hand zu erhöhten Preisen käuflich seien, und daß auch auf die späteren Jahrgänge häufig Nachbestellungen stattgefunden hätten.

Die Königliche Staatsanwaltschaft in Breslau hat gegen Freund die Anklage wegen Nachdrucks erhoben; das Königliche Stadtgericht daselbst hat aber beschlossen, vor Eröffnung der Untersuchung ein Gutachten des l. S. V. über folgende zwei Punkte zu erfordern:

1) Ob die von dem Vereine in einem früheren Gutachten vom 3. Mai 1843*) anerkannte Usance:

daß der Verleger einer Zeitschrift, die nur auf das Interesse der Gegenwart berechnet ist und keine wissenschaftliche Tendenz enthält, die Beiträge seiner Mitarbeiter nur für eine einmalige Benutzung erhält und auf das Eigenthum derselben nur so lange ein Anrecht hat, als die betreffenden Originalblätter der Zeitschrift noch in der litterarischen Welt coursiren und in derselben Interesse erregen,

auch gegenwärtig als noch vorhanden anerkannt wird;

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 179.

2) Ob mit Rücksicht auf die Zeit, welche zwischen der ersten Veröffentlichung des Aufsatzes: „Victor Hugo im Exil“ in der „Gartenlaube“ und der in der „Veranda“ liegt, anzunehmen ist, daß der in der „Veranda“ erfolgte Abdruck dieses Aufsatzes ein erlaubter gewesen, weil zur Zeit desselben die Blätter der „Gartenlaube“ Nr. 31 für 1862 in der litterarischen Welt nicht mehr coursirt, ob mithin der in der „Veranda“ vorgenommene, objectiv gerichtsseits als solcher angenommene Nachdruck des bezeichneten Aufsatzes als ein strafloser anzusehen ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung .....

Wenn man in der Sache selbst zuvörderst eine rein objective, technisch-litterarische Vergleichung der beiden Aufsätze in der „Gartenlaube“ und in der „Veranda“ anstellt, so ist es unzweifelhaft, daß der Aufsatz der „Gartenlaube“ in der „Veranda“ mechanisch wieder-abgedruckt ist. Beide Aufsätze stimmen im Wesentlichen vollständig und wörtlich mit einander überein. Die Verschiedenheiten in ihnen bestehen nur in einigen Auslassungen, Aenderungen der Orthographie u. s. w., welche selbstverständlich für den Begriff des Nachdrucks ohne Bedeutung sind. Unter den bedeutenderen Auslassungen seien folgende hervorgehoben ......

Denunciat setzt nun der Beschuldigung des Nachdrucks im Wesentlichen zwei Einwendungen entgegen:

1) daß er den qu. Aufsatz nicht aus der „Gartenlaube“, sondern aus den „Erheiterungen“ entlehnt habe;
2) daß Keil zu der Zeit, als der Aufsatz in der „Veranda“ abgedruckt wurde, kein Verlagsrecht an demselben mehr besessen habe.

Ad 1 kann es in der That kaum einem Bedenken unterliegen, daß Denunciat den Aufsatz nicht aus der „Gartenlaube“, sondern aus den „Erheiterungen“ abgedruckt hat. Die thatsächliche Richtigkeit seiner desfallsigen Behauptung läßt sich schon daraus folgern, daß an einzelnen Stellen die „Veranda“ und die „Erheiterungen“ übereinstimmende Abweichungen von der Gartenlaube haben, welche eben nur dadurch ihre Erklärung finden, daß Freund beim Abdruck des Aufsatzes nicht die „Gartenlaube“, sondern die „Erheiterungen“ zu Grunde gelegt hat.

Hierher gehören die oben aufgeführten Abweichungen, sowie ferner folgende Beispiele:

Gartenlaube.	Veranda.	Erheiterungen.
S. 486, 1. Col. Zl. 25 v. o.: „weinen lehrte — er schaut".	S. 330: „sitzt hier und schaut".	S. 707: wie Veranda.
Ebenda Zl. 19 v. u.: „vergeblich".	S. 330: „vergebens".	S. 708: „vergebens".
Ebda. Zl. 16 v. u.: „sich sonach".	S. 330: „sonach — sich".	S. 708: „sonach — sich".
Ebda. 2. Col. Zl. 38 v. o.: „lebte".	S. 330: „lebt".	S. 708: „lebt".
Ebda. Zl. 7 v. u.: „in Klagelaute".	S. 330: „in Klagelauten".	S. 709: „in Klagelauten".
S. 487, 1. Col. Zl. 33 v. o.: „1809".	S. 331: „1808".	S. 709: „1808".

Mit positiver Gewißheit ergiebt sich aber die Richtigkeit der Freund'schen Behauptung, daß er nicht nach der Gartenlaube, sondern nach den Erheiterungen gedruckt habe, daraus, daß sogar ein Druckfehler mit aufgenommen ist. In der „Gartenlaube" steht nämlich S. 487, 1. Colonne, Zl. 5 von oben:

„von dem Tod des Erstgeborenen";

dies ist in den „Erheiterungen" verdruckt worden in:

„von dem Tod des Erstorbenen,"

und dieser Fehler findet sich in der „Veranda" S. 330, 2. Colonne, Zl. 9 v. unten, wieder.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die thatsächliche Richtigkeit seiner Behauptung dem Denunciaten auch bei der rechtlichen Beurtheilung seines Verfahrens zu Statten kommen müsse. Die Entscheidung dieser Frage gehört nun zwar nicht zur Competenz des l. S. V., sondern zur Competenz des Richters. Denn es handelt sich dabei um die Prüfung des dolus oder der culpa oder der Schuldlosigkeit des Denunciaten. Allein der l. S. V. hat sich dennoch für berechtigt und verpflichtet erachten müssen, vom technischen Standpunkte aus auch diese Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

An sich ist es für den Begriff des Nachdrucks — wie der l. S. V. schon wiederholt auszuführen Gelegenheit hatte — völlig

gleichgültig, ob der Angeklagte unmittelbar nach dem Originale, oder nach einem bereits bestehenden unberechtigten Abdrucke gedruckt hat.*) Zur Strafbarkeit eines solchen Wiederabdrucks gehört jedoch immer, daß der Thäter vorsätzlich oder doch fahrlässig gehandelt habe. Und es kann derjenige nicht wegen Nachdrucks gestraft werden, welcher ohne jede subjective Verschuldung gehandelt, namentlich also, ohne sein Verschulden, von der Existenz des Originalwerkes keine Kenntniß erhalten und die Verlagsberechtigung einer anderen Buchhandlung nicht gekannt hat.**)

Im vorliegenden Falle könnte es scheinen, als ob Denunciat den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich abgelehnt habe, weil er bei Anwendung größerer Aufmerksamkeit, bei Anstellung weiterer Ermittelungen, die Existenz des Originalwerkes hätte in Erfahrung bringen können.

Allein dieser Schein ergiebt sich als trüglich, wenn man die besonderen Umstände des Falles erwägt und nach dem Maaßstabe dessen beurtheilt, was im litterarischen und buchhändlerischen Verkehr üblich und zulässig ist.

Denunciat brauchte nicht zu wissen, daß der Aufsatz, den er gegen Ende des Jahres 1863 aus den „Erheiterungen" abdruckte, in denen derselbe kurz vorher erschienen war, bereits vor beinahe anderthalb Jahren in der „Gartenlaube" gestanden hatte. Er durfte nach der Unterschrift in den „Erheiterungen" (S. 709: „Frank Leslie's Illustr. Ztg.") annehmen, daß die Quelle des Aufsatzes eine nordamerikanische, eine hier zu Lande gegen Nachdruck nicht geschützte Quelle sei. In der von dem Denunciaten beigebrachten Nummer der nordamerikanischen Zeitung findet sich der Aufsatz freilich nicht vor. Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß derselbe in einer anderen Nummer dieser Zeitung wirklich gestanden hatte und daß das Allegat der „Erheiterungen" in der Wahrheit beruhte. Und selbst, wenn dies nicht der Fall sein sollte, so konnte der Herausgeber der „Erheiterungen" getäuscht worden sein, oder — die Täuschung

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 274. Vergl. auch Dambach, Urheberrecht S. 44: „Auch der Nachdruck vom Nachdruck bleibt Nachdruck."

**) Vgl. die Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 24. April 1862 (Oppenhoff, Rechtsprechung. Bd. 2 S. 355) u. vom 8. Mai 1863 (Oppenhoff Bd. 3, S. 440 und Justiz-Minist.-Blatt von 1863 S. 186); Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks 2c.; Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 18.

Anderer beabsichtigt haben. Wie sich dies Alles verhalten haben mag, darauf kommt es hier nicht an, wo es sich lediglich darum handelt, wie Denunciat die Sache auffassen durfte und mußte.

Es fragt sich also: durfte Denunciat dem Allegate der „Erheiterungen" trauen? Oder mußte er noch weitere Ermittelungen anstellen und welche?

Die allgemeine Regel im litterarischen Verkehr ist nun zweifellos die, daß Jedermann annehmen darf: ein in einer Zeitschrift abgedruckter Aufsatz, für welchen eine fremde Quelle ausdrücklich bezeichnet wird, sei kein Original. Möglich ist allerdings, daß eine solche fremde Quelle auch einmal absichtlich falsch angegeben wird, um irgend eine Verdeckung vorzunehmen. Jedem Dritten aber kann daraus, daß er den gewöhnlichen und nicht den möglichen Fall voraussetzt, ein Vorwurf nicht erwachsen. Ja, noch mehr: jeder Dritte, der bei dem Herausgeber der Zeitschrift noch besonders anfrüge: ob das Allegat der fremden Quelle in der Wahrheit beruhe oder nicht, würde sich darauf gefaßt machen müssen, ohne Antwort auf seine Frage zu bleiben, oder die Antwort zu erhalten, daß seine Frage schon factisch (eben durch das Allegat) beantwortet sei. Und zwar nicht bloß in dem Falle, wenn das Allegat gar fälschlich angegeben sein sollte.

Hiernach dürfte schwerlich irgend ein Sachverständiger, ein Kenner des litterarischen und buchhändlerischen Verkehrs, an den Denunciaten die Forderung stellen, daß derselbe — um nicht culpos zu verfahren — erst noch bei dem Herausgeber der Erheiterungen hätte anfragen sollen, ob die angegebene amerikanische Quelle auch wirklich die Quelle des qu. Aufsatzes, oder ob derselbe anderswoher entnommen sei. Hatte der Aufsatz wirklich die amerikanische Quelle, so war derselbe nicht gegen Nachdruck geschützt. Hatte derselbe aber eine andere, gegen Nachdruck geschützte Quelle, so war Denunciat durch das Allegat der „Erheiterungen" zu einer irrigen Annahme inducirt, also wegen seiner weiteren Benutzung des Aufsatzes entschuldigt.

Nach dem, was vorliegt, kann sonach der l. S. V. nicht annehmen, daß dem Denunciaten wegen der Entlehnung des Aufsatzes aus den „Erheiterungen" ein von ihm gegen den Verleger der „Gartenlaube" zu vertretendes Versehen zur Last falle.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß gegen den Denun-

ciaten nun doch noch der Gegenbeweis des Dolus oder der Fahrlässigkeit von Seiten des Denuncianten geführt werden kann. Denunciant hat die positive Behauptung aufgestellt und sich desfalls auf das Zeugniß des Verfassers des Aufsatzes (Schmidt-Weißenfels) berufen: dem Denunciaten sei schon vor dem von ihm veranstalteten Abdruck durch den gedachten Verfasser mitgetheilt worden, daß der Aufsatz in der Gartenlaube erschienen sei, und daß er, der Verfasser, von Keil für die Ueberlassung des Aufsatzes das vereinbarte Honorar empfangen habe. Gelingt dem Denuncianten dieser von ihm bereits angetretene Beweis, so ist Denunciat des Dolus geradezu überführt. Denn alsdann hatte er das Bewußtsein von dem Verlagsrechte eines Dritten.*) Ja selbst der Gegenbeweis der Fahrlässigkeit dürfte dem Denuncianten nicht verschlossen werden, wenn dieser etwa ausführen könnte, daß Denunciat Ursache gehabt habe, den Angaben eines Blattes zu mißtrauen, welches sich vielleicht schon in anderen Fällen auf falsche Autoritäten berufen hätte o. dgl. m. Allerdings kehrt sich im vorliegenden Falle die sonst gewöhnliche Beweisfrage um. Eigentlich hat der des Nachdrucks Angeschuldigte zu beweisen, daß ihm kein böser Vorsatz und kein Versehen zur Last falle, er hat den Casus zu beweisen.**) Aber der Beweis des Casus scheint eben nach dem, was vorliegt, dem Denunciaten gelungen zu sein, indem er sich auf die „Erheiterungen" verlassen hat und verlassen durfte. Dagegen würde dann dem Denuncianten der Beweis von solchen Thatsachen und Umständen offen bleiben, aus denen sich ergäbe, daß kein casus, sondern daß dolus oder culpa vorhanden sei. Da jedoch die Prüfung und Entscheidung dieser Beweisfrage zur richterlichen Competenz gehört, so wird der l. S. V. sein Gutachten nur mit Vorbehalt dieser Frage ertheilen können, nachdem zuvor noch

ad 2 der andere Haupteinwand des Denunciaten geprüft sein wird, welcher darin besteht, daß Keil zu der Zeit, als der Abdruck des Aufsatzes in der Veranda erfolgte, kein Verlagsrecht an demselben mehr besessen habe, indem zu jener Zeit die be-

---

*) Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals vom 24. April 1862, a. a. O.

**) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 ist die obige Ausführung nicht mehr zutreffend; es muß vielmehr dem Angeschuldigten der Beweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit geführt werden. Vgl. hierüber Dambach, Urheberrecht S. 183.

treffende Nummer der Gartenlaube bereits aus den Lesezirkeln verschwunden gewesen sei.

Dieser Einwand kann jedoch in keinem Falle für gerechtfertigt erachtet werden.*)

Sein pflichtmäßiges Gutachten kann daher der l. S. V. nicht anders als dahin ertheilen:

daß — falls nicht Denunciant noch den Beweis des Dolus oder der Culpa des Denunciaten in der vorher ad 1 angedeuteten Weise erbringen sollte — der Aufsatz „Victor Hugo im Exil", welcher in der, im Verlage von Leopold Freund in Breslau erscheinenden Zeitschrift „Die Veranda" Band 2, Nr. 27, S. 329—331 enthalten ist, als verbotener Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes von Schmidt-Weißenfels in der „Gartenlaube" Jahrgang 1862, Nr. 31, S. 484—487 nicht zu erachten sei.**)

No. 20.

Gutachten vom 14. Februar 1868.

Aufführung eines dramatischen Werkes. Competenz des Sachverständigen-Vereins.

Der Verlags-Buchhändler Reichardt hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 22. November 1862 dem Theater-Director Cerf das aus dem Französischen übersetzte Stück „Weib und Dämon" zur alleinigen Aufführung auf dem Victoria-Theater hierselbst

*) Die hier folgende Ausführung des l. S. V. ist fortgelassen worden, da sie nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 ihre praktische Bedeutung verloren hat. Nach § 10 a. a. O. erhält der Verleger einer Zeitschrift an den in derselben erschienenen einzelnen Aufsätzen, falls nichts Anderes verabredet worden ist, das Verlagsrecht nur auf die Dauer von zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens ab gerechnet. Demnächst fällt das Urheberrecht wieder an den Verfasser des Aufsatzes zurück, welcher denselben beliebig anderweitig abdrucken lassen darf. Uebrigens würde nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. b der qu. Aufsatz überhaupt nur dann gegen Nachdruck geschützt sein, wenn an der Spitze desselben der Abdruck ausdrücklich untersagt ist.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist das weitere Strafverfahren eingestellt worden, weil nicht nachgewiesen ist, daß der Angeschuldigte Kenntniß davon gehabt hat, daß der qu. Aufsatz ursprünglich in der „Gartenlaube" abgedruckt war.

überlassen. Nach §. 4 des Vertrages hat Reichardt für Ueberlassung des Aufführungsrechtes des Stückes 5 Procent der jedesmaligen Brutto-Einnahme zu empfangen, und nach §. 6 verfällt jeder Contrahent, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, in eine Conventionalstrafe von 1000 Thlr.

Das Stück ist unter dem Namen „Uriella" im Jahre 1863 etwa 120 Mal zur Aufführung gelangt, und hat Cerf regelmäßig 5 Procent der Brutto-Einnahme an Reichardt gezahlt.

Das Stück ist demnächst vom Repertoire abgesetzt worden.

Im April 1867 ist auf dem Victoria-Theater von Neuem ein Stück unter dem Titel „Uriella" aufgeführt und mehrere Wochen hinter einander gegeben worden.

Reichardt behauptet nun, daß dieses letztere Stück mit dem durch Vertrag vom 22. November 1862 an Cerf überlassenen Stücke identisch sei, daß sich aber Cerf weigere, ihm die contractlich festgesetzten 5 Procent der Brutto-Einnahme zu zahlen. Mit Rücksicht hierauf ist er beim Königlichen Stadtgericht hierselbst mit dem Antrage klagbar geworden:

„den rc. Cerf zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 1000 Thlr. zu verurtheilen".

Cerf hat den Klageanspruch bestritten. Abgesehen von mehreren anderen Einwendungen bestreitet er, daß das Stück, welches im Jahre 1867 aufgeführt worden ist, mit dem im Jahre 1863 gegebenen Stücke identisch sei, behauptet vielmehr, unter Berufung auf „die gerichtlichen Sachverständigen", daß nicht der 6. Theil beider Stücke übereinstimmend sei. Er hält aus diesem Grunde die Bestimmungen des Eingangs erwähnten Vertrages auf die Aufführung des im Jahre 1867 gegebenen Stückes überhaupt nicht für anwendbar und hat die Abweisung des Klägers beantragt.

Nachdem der Kläger sich zum Beweise dafür, daß die beiden Stücke wirklich identisch und die neueren Veränderungen unwesentlich und keineswegs verschönernd seien, auf das Gutachten des l. S. V. berufen hat, ist vom Königlichen Stadtgericht durch Resolut vom 3. Dezember v. J. beschlossen worden, das Gutachten des l. S. V. darüber zu erfordern:

„ob dasjenige Stück, welches der Verklagte nach den von ihm edirten Theaterzetteln und Soufflirbüchern im Jahre 1867 auf dem Victoria-Theater hat aufführen lassen, von unwesent-

lichen Abänderungen abgesehen, dasselbe ist, welches nach den betreffenden Soufflirbüchern und Theaterzetteln auf demselben Theater unter dem Namen „Uriella“ im Jahre 1863 aufgeführt worden ist, oder ob es sich bei diesen Aufführungen im Jahre 1867 und resp. 1863 um 2 wesentlich von einander verschiedene Stücke handelt?“

Die Förmlichkeiten sind nicht in Ordnung*) . . . .

Mit Rücksicht auf diese formellen Mängel würde der l. S. V. sich jeden Falls genöthigt gesehen haben, vor Abgabe seines Gutachtens das Prozeß-Gericht um Beschaffung des zur Begutachtung unentbehrlichen vollständigen Materials zu ersuchen, wenn die Prüfung der Sache selbst nicht ergeben hätte, daß der l. S. V. überhaupt zur Abgabe eines Gutachtens materiell nicht competent ist.

Die Competenz des l. S. V. zur Abgabe von Gutachten ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 und durch die Staatsministerial-Instruction vom 15 Mai 1838**) genau begrenzt. Beide verordnen übereinstimmend, daß die Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen seien, wenn es dem Richter zweifelhaft scheint, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten ist, oder wenn der Betrag der dem Verletzten zu leistenden Entschädigung bestritten wird.

Hiernach ist der l. S. V. nur berechtigt, Gutachten in solchen Rechtsstreitigkeiten abzugeben, in denen es sich um die Existenz oder um die rechtlichen Folgen eines Nachdrucks oder unerlaubten Abdrucks handelt. Daß auch die Frage: ob die Aufführung eines dramatischen Werkes für eine unerlaubte zu erachten sei, zur Competenz des l. S. V. gehöre, hat derselbe schon früher auszuführen Gelegenheit gehabt; denn auch diese Frage gründet sich auf das Nachdrucksgesetz und steht mit der Frage

---

*) Die hier erörterten formellen Mängel interessiren nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nicht mehr und sind deshalb fortgelassen worden.

**) Gegenwärtig kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und der Instruction des Bundeskanzleramts vom 12. December 1870 zur Anwendung, welche zu den gleichen Resultaten führen.

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 258 ff. Gegenwärtig ist dies durch die Instruction vom 12. December 1870 §. 4 ausdrücklich ausgesprochen.

wegen unerlaubter Benutzung eines Werkes der Wissenschaft in unmittelbarem Zusammenhange. Ebenso ist es nicht gerade erforderlich, daß der Rechtsstreit unmittelbar aus einem verübten Nachdruck entstanden ist; auch als Einrede oder als Incidenz-Punkt kann die Frage nach der Existenz eines Nachdrucks von Wichtigkeit sein. Immerhin aber ist es nöthig, daß die Frage, welche dem l. S. V. zur Begutachtung vorgelegt wird, sich unmittelbar oder mittelbar auf das Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung gründet.

Ein Fall dieser Art liegt aber hier nicht vor. Der Kläger behauptet gar nicht, daß der Verklagte das qu. Stück unerlaubter Weise aufgeführt habe, er gründet im Gegentheil seine Klage darauf, daß der Verklagte die Aufführung auf Grund contractlicher Berechtigung bewirkt habe und contractlich zur Zahlung eines Theiles der Brutto-Einnahme verpflichtet sei. Auch der Verklagte leitet seinen Einwand in keiner Weise aus dem Nachdrucksgesetze her, sondern behauptet lediglich, daß der Contract vom 22. November 1862 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Der Rechtsstreit der Parteien steht daher mit dem Nachdrucksgesetze und mit dem Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft in gar keinem Zusammenhange; er hätte genau in derselben Weise vor Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1837, ja selbst zu einer Zeit entstehen können, als gesetzlich ein Schutz gegen Nachdruck überhaupt noch nicht existirte. Unter diesen Umständen konnte der l. S. V. sich nicht für berechtigt erachten, das verlangte Gutachten abzugeben, da er hierdurch über die Grenzen seiner gesetzlichen Competenz hinausgehen würde.

Wenn die dem l. S. V. vorgelegte Frage für die Entscheidung des Prozesses als erheblich erachtet wird, so mögen die Parteien sich zum Beweise auf das Gutachten einzelner Sachverständiger berufen; der Verein als solcher ist zur Abgabe eines Gutachtens nicht berechtigt.

Hiernach hat der l. S. V. sich pflichtmäßig nur dahin äußern können:

> daß er zur Abgabe eines Gutachtens über die in dem Resolute des Königlichen Stadtgerichts vom 3. Dezember 1867 enthaltene Frage nicht competent sei.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Abbildungen 13. 44. 67. 75. 87. 107.
Adhäsionsprozeß 136.
Amtliche Quellen 79.
Amtliche Werke 64. 79. 94.
Anthologieen 130.
Apparat, kritischer 96.
Architectonische Zeichnungen 13.
Aufführung dramatischer Werke 165.
Autor, s. Urheber.

Beiträge zu Sammelwerken 23.
Bereicherungsklage 128.
Beschlagnahme s. Einziehung.
Beweislast 164.

Citiren 45. 133. 155.
Commissionsverleger 20.
Competenz des Sachv.-Vereins 61. 68. 77. 93. 110. 167.
Couplets 50.

Dramatische Werke 165.
Drucker s. Nachdruck.

Einziehung 49.
Entschädigung 34. 56. 78. 92. 104. 126. 136. 143. 150.
Erbauungsbücher 114.

Fahrlässigkeit des Nachdruckers 20. 47. 102. 124. 143. 162.
Förmlichkeiten des Verfahrens 4. 109.
Formgebung 6. 65.
Formulare 63.
Fremdenführer 145.

Gemeingut 77. 123.
Geographische Zeichnungen 75. 87.

Herausgeber von Sammelwerken 20.

Instructionen, Nachdruck 59. 83.
Irrthum 11. 102. 124.
Journal-Artikel, s. Zeitungsartikel.

Kalender 20.
Klagelegitimation 10.
Kunstwerke 16. 111.

Lieder, Nachdruck 50.
Litterarische Erzeugnisse 51. 63. 85.

Maaßstab, veränderter 90.
Musterzeichnungen 67.

Nachdruck des Autors gegen den Verleger 40. 114. 120.
Nachdruck, partieller 8. 118. 135. 149. 152.
— vom Nachdruck 62. 161.
— Theilnahme 2. 49.
Nachdrucker, Fahrlässigkeit 20. 47. 102. 124. 143. 162.

Originalität des Werkes 34. 75.

Partieller Nachdruck s. Nachdruck.

Quantität des Nachgedruckten 147. 152.
Quellenangabe 9. 37.

Rechenbücher 139.
Rechtsirrthum, s. Irrthum.
Rückwirkende Kraft des Gesetzes 46. 117.

Sachverständigen-Verein s. Competenz.
Sammelwerke 20. 130.
Schriftwerk 51. 63.
Schutzberechtigung des Originals 38. 77. 110. 153.
Schutzfrist bei Kalendern 32.
— Zeitungsartikeln 165.
Stadtpläne 87.
Status causae 4. 109.
Stenographisches Werk 1.
Strafantrag, Zurücknahme 49.

Technische Zeichnungen 70.
Theater-Couplets 50.
Theilnahme am Nachdruck 2. 49.
Titel eines Werkes 54.

Uebersetzungen 96.
Urheber, Nachdruck gegen den Verleger 40. 114. 120.
Urheberrecht 5. 17. 77.
— von Behörden 17.

Veranlasser des Nachdrucks 2.
Verlagsrecht 83.
Verleger, Nachdruck des Autors 40. 114. 120.
Versuch des Nachdrucks 124.
Vorsatz des Nachdruckers 40. 47.

Werth des Schriftwerkes 51.

Zeichenhefte 107.
Zeichnungen 13. 44. 67. 75. 87. 111.
Zeitungsartikel 34. 151. 157.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

II.

Gesammelte

Aufsätze und Mittheilungen

aus dem

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

1869—1873.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1875.

Gesammelte

Aufsätze und Mittheilungen

aus dem

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

1869—1873.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1875.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Band der „Publicationen des Börsenvereins“ enthält den Wiederabdruck einer Anzahl von Aufsätzen, welche in den Jahrgängen 1869—1873 des Börsenblattes enthalten sind.*)

Wir glauben mit einem derartigen Wiederabdruck vielen unserer Genossen etwas Willkommenes zu bringen, da nun Gelegenheit geboten wird, die Aufsätze in ruhigeren Stunden, als sie das tägliche Geschäftsleben gewährt, und in behaglicherer Stimmung lesen zu können. Zudem bildet wohl nur bei wenigen Handlungen ein gebundenes Exemplar des Börsenblattes einen Bestandtheil der Geschäftsbibliothek; der stets wachsende Umfang unseres Vereinsorgans, der in den letzten Jahren 600 Bogen überschritten hat, verhindert schon aus äußeren Gründen die Aufstellung und Benutzung. Um nun eine Auswahl derjenigen Aufsätze, welche sich nicht mit Tagesfragen beschäftigen und ein dauerndes Interesse beanspruchen können, vor gänzlicher Vergessenheit zu bewahren, erschien eine Sammlung, wie die vorliegende, geboten.

Von der Theilnahme, welche dieselbe bei den Mitgliedern des Börsensvereins findet, wird es abhängen, ob weitere Bände nachfolgen. Findet das Unternehmen Beifall und Unterstützung, so wird es möglich sein den Fortsetzungen ein einheitlicheres Gepräge zu geben, als der vorliegende Band zeigt, der nur als ein Versuch zu betrachten ist, das literarische uud historische Material des Börsenblattes zu sammeln und in handlichem Format wiederzugeben.

Berlin, Bonn und Leipzig, 24. October 1874.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Voerster.

---

*) Nur zwei der mitgetheilten Aufsätze machen hiervon eine Ausnahme. Zunächst die Einleitung von Fr. Perthes, mit welcher der erste Jahrgang des Börsenblattes eröffnet wurde und deren Wiederabdruck grade an dieser Stelle wohl keiner Rechtfertigung bedarf und dann der Aufsatz des Geh. Justizraths Heydemann, welcher der Heffter'schen Festgabe (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung) entnommen ist, und dessen Aufnahme in vorliegende Sammlung der inzwischen verstorbene Verfasser und der Verleger freundlichst gestatteten.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Bedeutung des deutschen Buchhandels, von Fr. Perthes 1

I. Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst.

1. Die Presse im alten Rom, von O. Clason 7
2. Die Nürnberger Buchhändler-Familie der Koburger, von J. Petzholdt 11
3. Zur Geschichte der Estiennes, von H. Jacobsohn 26
4. Elzeviriana, von H. Jacobsohn 39
5. Schriftsteller und Verleger vor hundert Jahren, von C. Buchner . 49
6. Die Anfänge der periodischen Literatur des Buchhandels, von E. Berger 80
7. Das Conversations-Lexikon und seine Gründer, von H. Francke . . 107
8. Aus dem Buchhandel vor 50 Jahren, von E. Berger 117
9. Aus den Voracten zum Braunauer Blutgericht 133
10. Die Arbeiterbewegung und der Buchhandel, von A. Schürmann. . 148
11. Verlauf und Ergebniß des Buchdrucker-Strikes, von A. Schürmann 168

II. Biographisches.

1. Philipp Erasmus Reich, von W. Hertz 187
2. C. F. E. Frommann, von W. Hertz 194
3. F. A. Brockhaus 202
4. Zur Erinnerung an Fr. Perthes, von H. Böhlau 221
5. Noch einmal Fr. Perthes, von F. J. Frommann 239
6. Elisabeth Campe, geb. Hoffmann, von H. Uhde 242
7. Das Haus Alfred Mame et Fils in Tours, von O. Mühlbrecht. . 251
8. Ambroise Firmin Didot, von O. Mühlbrecht 259

III. Zum Urheber- und Verlagsrecht.

1. Ein Jubeltag für den deutschen Buchhandel, von C. v. Witzleben . 269
2. Der internationale Schutz des Autorrechts, von L. E. Heydemann . 278
3. Zur Begriffsbestimmung von „Plagiat“ 297

IV. Statistische Notizen.

1. Deutschlands literarische Production von 1851—1872 303
2. Systematische Uebersicht der literarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels in den Jahren 1869—1872 304
3. Der Buchhandel Leipzigs in den Jahren 1869 und 1870 305
4. Ausfuhr deutscher Bücher nach Nordamerika 307
5. Statistisches aus unserem internationalen Verkehr im Jahre 1871 . 308
6. Unser Verkehr im Jahre 1871 309
7. Unser Verkehr im Jahre 1872 312

Die Bedeutung des deutschen Buchhandels,

besonders in der neuesten Zeit.

Das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" tritt unleugbar in einer für den gesammten literarischen Verkehr höchst merkwürdigen und bedeutungsreichen, aber auch gefahrdrohenden Zeit auf, und es dürfte für eine seiner ersten Obliegenheiten erachtet werden, auf die wichtigsten Momente und Erscheinungen in dieser Beziehung aufmerksam zu machen und sie klar zu bezeichnen, den dabei Betheiligten ebensowohl zur zeitigen Ermuthigung als nöthigen Warnung. Mögen diese Zeilen dazu den Anfang machen, zur Fortsetzung aber für das Wohl und die Ehre des deutschen Buchhandels alle diejenigen mitwirken und beitragen, welche, neben dem kleinen Bereiche des eigenen Geschäftes, auch das Ganze nicht aus dem Auge verlieren, sondern in seiner allseitigen Entwickelung verfolgen und beachten.

Unverkennbar ist seit einigen Jahren im deutschen Buchhandel eine Unruhe, ein Drängen, Treiben und Jagen bemerkbar geworden, von welchem die frühere Geschichte desselben wohl schwerlich ein Beispiel aufzustellen hat. Im unaufhaltsamen Fortschreiten vermehrte sich in dem letzten Jahrzehende die Zahl deutscher Buchhandlungen dergestalt, daß jetzt fast jede nur einigermaßen bedeutende Landstadt auch ihren Buchhändler hat, der sich nicht etwa auf ein der Oertlichkeit angepaßtes Sortimentsgeschäft beschränkt, sondern sofort auch einen eigenen Verlag zu erstreben sucht, wozu ihm, im besten Falle, die Nähe und der bereitwillige Fleiß irgend eines Gelehrten, öfters aber freilich, leider! nur ein versprengtes Glied der federschnellen Zunft der Scribler die allzeit fertige Hand bietet. Dadurch ist unser Büchermarkt mit einer Fluth theils unnützer und überflüssiger, theils wirklich schlechter und schädlicher

Schriften überschwemmt worden, und die Abfassung oder Ausarbeitung eines Buchs ist, — eben so wie das Abschreiben desselben vor Erfindung der Buchdruckerkunst — jetzt nur zu häufig und augenfällig zum fabrikmäßigen Betrieb, ja zum Handwerk herabgewürdigt worden. Man wollte den Geist wie Waare, die dem bloßen Erwerb dient, behandeln, und er entwich zürnend und ließ nur seine Hülle zurück, deren Blöße aber keine auch noch so elegante Ausstattung durch Druck und Papier zu decken vermochte. Daß aber die geldjagende Hast, die sich, wie gesagt, in der neusten Geschichte des deutschen Buchhandels gezeigt hat, bei dieser traurigen Erscheinung nicht ohne Schuld sei, läßt sich eben so wenig leugnen als die ehrende, unumstößlich feststehende Thatsache, daß deutscher Buchhandel bis dahin der Träger deutscher Wissenschaftlichkeit, Gründlichkeit und Gediegenheit gewesen und — wer möchte widersprechen? — in seinen besseren Theilen noch jetzt ist, ihm selbst zu bleibender Ehre, dem deutschen Vaterland aber, und dem Gesammtgebiet wahrer Gelehrsamkeit und Bildung zu Förderung und Nutzen. Daß nun dieses Palladium dem deutschen Buchhandel nicht entrissen, daß der Unruhe und der unwürdigen Buchmacherei gesteuert, der Buchhandel in allen seinen Theilen wiederum mehr in den Dienst der Wissenschaft und der wahren (!!) Volksbildung zurückgeführt werde, — dafür zu sorgen, ist eines jeden deutschen Buchhändlers, der Ehre höher achtet als Geldgewinn, heilige Verpflichtung, an welche aber zu erinnern gerade jetzt so recht an der Zeit ist. Denn einige glänzende Unternehmungen, welche deutsche Industrie und richtige Beachtung des augenblicklichen Bedürfnisses auf deutschen Boden verpflanzt hat — wir meinen das Pfennig-Magazin, und alle diejenigen periodischen und encyklopädischen Werke, die mit ihm in Concurrenz getreten sind — haben das oben gerügte unruhige Treiben bis zu einer schwindelnden Höhe gesteigert und könnten leicht durch ihr Beispiel um so gefährlicher wirken, als sie deutschem Volke und seiner zeitgemäßen Fortbildung zu dienen zum löblichen Zwecke sich gesetzt haben. Daß solcher Zweck aber wirklich zeitgemäß sei, wird Niemand in Abrede stellen, welcher unsere Literatur kennt; denn auch dem oberflächlichen Beschauer muß der Mangel aller praktischen Tendenz, die abstoßend ernste, von gelehrtem Schulstaube dick bedeckte und

entstellte Form bemerkbar geworden sein, in welcher bis noch vor wenigen Jahren deutsche Wissenschaft aus den Studirstuben der Mehrzahl unserer achtbarsten Gelehrten und Forscher, nur eben den gelehrten Standesgenossen, nicht aber dem Volke genießbar, in die Oeffentlichkeit hervortrat. Vermittelung zwischen ihr und dem Volke, in welchem ein verbesserter und allgemeiner gewordener Schulunterricht Fähigkeit und Verlangen nach Fortbildung in eben dem Maße erweckt hatte, als die rasch fortschreitende Zeit und das leuchtende Beispiel der Nachbarvölker sie nöthig machten, war schon längst dringendes Bedürfniß. Ehre daher dem deutschen Buchhändler, der zur Befriedigung desselben in redlicher Absicht, auf sicherem und klar erkanntem Wege und mit den rechten Mitteln wirken will und kann! Ein hohes, würdiges Ziel giebt seinen Bestrebungen Werth und sichert ihm die theilnehmende Mitwirkung und Unterstützung seiner Collegen! Allein eine Klippe droht, die zu bezeichnen die Pflicht gebietet: es ist das Versinken in den Dienst der Seichtigkeit, der Oberflächlichkeit, der Vielwisserei, des Bilderkrames unter der täuschenden Firma der Volksbildung nur um des Gewinnes willen! Und wehe unserem Volke und seiner Cultur, wenn der deutsche Buchhandel diese Klippe zu vermeiden nicht im Stande sein sollte; wenn die Mehrzahl seiner Genossen die Wurzel des Baumes, gründliche Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit, zu pflegen vergessen könnte, um in übereiliger Hast die bunten Früchte und mit ihnen zugleich vielleicht die Knospen der kommenden Ernten zu brechen. Thun wir vielmehr das Eine, ohne das Andere zu unterlassen! Sorgen wir im Bunde mit verständigen und wohlmeinenden Volksfreunden und wissenschaftlich und praktisch gebildeten Gelehrten für Beschaffung der geistigen Nahrung, durch Bücher und Zeitschriften, die das Volk nach seinem jetzigen Bildungsstande zu erwarten und zu fordern berechtigt ist; bieten wir ihm, das jetzt in seiner Mehrzahl lesen kann, einen Herz und Geist bildenden und kräftigenden Lesestoff; versäumen wir nicht, der großen und achtbaren Classe der Gewerbtreibenden die wissenschaftliche Fortbildung zu erleichtern, welche die täglich steigende Industrie dringend erheischt, und machen wir ihnen so besonders die weiteren Gebiete der Mathematik, Naturkunde und Geschichte durch dahin einschlagende gemeinnützige Unternehmungen leichter

zugänglich; dienen wir mit regem Eifer dem bürgerlichen Wohl und dem materiellen Interesse unseres Volkes; — aber vergessen wir nicht, daß wir unserem eigenen Gebäude den Grund nehmen würden, wenn wir dabei unsere Kraft und Mitwirkung den höheren geistigen Bestrebungen, der Wissenschaft und Idee entziehen könnten. Deutschlands Buchhandel hat, sowie deutsche Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit, eine europäische Bedeutung, und wird sie behalten, so lange er im Bunde mit jenen steht; er wird sie aber verlieren und trotz des ehrenhaften Zweckes einzelner volksthümlicher Unternehmungen zum Colporteur-Geschäft herabsinken, wenn er jene alte, ehrenhafte Verbindung je trennen, und Encyklopädien und populäre Zeitschriften als hinlänglichen Ersatz für wissenschaftliche und classische Werke dem höher gebildeten Publicum, — welches doch, Gott sei Dank, in Deutschland noch nicht so klein geworden ist — je anbieten könnte.

Vor solcher Trennung der Wissenschaft und des Buchhandels, und der daran nothwendig sich knüpfenden Verunglimpfung der Ehre des letztern zu warnen, sollte der Zweck dieser flüchtigen Zeilen sein, während diese Blätter jede Gelegenheit benutzen werden, wichtige Erscheinungen, sofern sie auf diese Frage Bezug haben, öffentlich zu besprechen und zum Besten des Ganzen, insonderheit aber zur Ehre und Förderung des deutschen Buchhandels zur allgemeinen Erörterung zu bringen. Haben wir einen guten Namen zu verlieren, wie sollten wir nicht Alles aufbieten, nicht Alle mitwirken, ihn zu erhalten und zu sichern!!!

(B. B. 1834. Nr. 1.)

Fr. Perthes in Gotha.

I.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst.

1. Die Presse im alten Rom*).

Eine „Presse" vor Erfindung der Buchdruckerkunst? wird vielleicht Mancher fragen. Wir haben uns längst gewöhnt, unter dem Ausdruck „Presse" einen ganz bestimmten Theil der Publicistik zu verstehen, nämlich die Journalistik, d. h. alle periodischen Druckschriften vom Tagesblatt bis zur Vierteljahrsschrift. Und in diesem Sinne darf man „Presse" auch auf das alte Rom ausdehnen und anwenden. Damit ist dann auch schon ausgesprochen, daß es eine Journalistik im alten Rom gegeben hat. Freilich! Aber wir denken dabei nicht an Schriften, wie die Tagebücher Caesar's über den gallischen und den Bürgerkrieg, nicht an persönliche Memoiren, die unter dem Titel „Commentarii" bekannt sind; nein, wir meinen wirkliche, regelmäßig veröffentlichte Blätter, Zeitungen und Sitzungsprotokolle.

Wann solche zuerst in Rom aufkamen, ist Gegenstand einer Controverse geworden. Freilich hat es wohl schon während des ganzen letzten Jahrhunderts der Republik Leute gegeben, welche privatim die Tagesereignisse notirten, um sie auswärtigen Freunden, besonders den Provinzialstatthaltern, zuzuschicken; allein es waren dies eben Privatunternehmungen, nur für abgegrenzte Kreise und Personen bestimmt und abhängig von der Dauer der Abwesenheit von Rom im jedesmaligen Falle. Es waren noch nicht eigentlich öffentliche Blätter.

Andrerseits hat man gewiß schon seit langer Zeit die Senatssitzungen und die Debatten daselbst protokollarisch aufgezeichnet; allein sie wurden nicht veröffentlicht; in jenen politisch so turbulenten Zeiten wäre es auch unrathsam gewesen, alles, was im Senat zur Sprache kam, in das aufgeregte Publicum zu schleudern. Und daß es im letzten Todeskampfe der Republik zwischen Caesar's

---

*) Zuerst abgedruckt in der Augsburger Allgem. Zeitung.

Ermordung und der Alleinherrschaft Octavian's geschah, trug sehr bittere Früchte für die öffentliche Ruhe.

Damit aber sehen wir, daß vor Caesar's Ermordung schon die Veröffentlichung der Senatsprotokolle, der Acta senatus, stattfand. Und es ist dies auch richtig. In der kurzen, aber über alles Maß glorreichen und das öffentliche Leben fast in allen Theilen reformirenden Zeit der Alleinherrschaft Caesar's, 48—44 vor Chr., hatte dieser es für weise und vortheilhaft gehalten, die Senatsacten jedesmal zu publiciren. Er verfolgte eine doppelte Politik damit: erstens war es ein Vertrauensvotum für das Volk, das er immer fester an sich band; andrerseits war es eine Controle für den Senat, der nun die Kritik des für Caesar begeisterten Volkes zu scheuen hatte und also sich noch völliger den Wünschen des Alleinherrschers fügen mußte.

Diese Senatsprotokolle entsprechen etwa den heutigen Auszügen aus den stenographischen Berichten der Land- und Reichstage, denn so wörtlich treu wie letztere waren die Senatsacten nicht. Nicht zwar als ob nicht auch eine Art Stenographie in Anwendung kam, allein diese war bei weitem nicht so ausgebildet wie die moderne, und beschränkte sich mehr auf die Abkürzung der Endsylben und der am häufigsten vorkommenden Wörter, wie die Hilfszeitwörter, Präpositionen und Conjunctionen. So war der Schreiber immerhin angewiesen, das Gesagte in kürzerer Fassung niederzuschreiben. Dieser Schreiber aber war eine officielle Persönlichkeit, und die zur Publication bestimmte Fassung der Protokolle wurde außerdem immer von einem jüngeren Senator redigirt, wobei natürlich Rücksicht auf des Machthabers Wünsche genommen wurde. Somit waren es officiell redigirte Protokolle; das Publicum mußte und sollte auch wohl nicht immer alles wissen.

Dieser Gebrauch, die Senatsprotokolle zu veröffentlichen, blieb über Caesar's Regierung in Kraft, überlebte die furchtbaren Kämpfe unter seinen Nachfolgern und wurde von dem Caesarischen Erben Octavianus Augustus beibehalten. Erst Tiberius, Octavian's Nachfolger, untersagte die Publication derselben, als durch die mehr und mehr aufkommenden Hochverraths- und Majestätsprozesse im Senat manches Wort fiel, welches dem kaiserlichen Hause im Publicum Abbruch thun konnte. Der Senat war nun eben schon vollständig das Werkzeug des Herrschers geworden, und das Publicum

sollte überhaupt jedes politische Bewußtsein und Gefühl verlieren, um dem Monarchen nicht lästig und gefährlich zu werden. Wir werden sehen, inwiefern ein Ersatz für die Unterdrückung der Senatsprotokolle geboten wurde.

Diese Protokolle waren immerhin nicht eigentlich das, was wir Zeitungen nennen — eine Gattung, die wir jetzt zu betrachten haben werden. Von jenen privaten Aufzeichnungen der Tagesneuigkeiten für Auswärtige haben wir gesprochen. Diese haben ohne Zweifel Caesar als Vorbild vorgelegen, als er, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Senatssitzungsberichte, die erste officielle römische Tageszeitung herausgab. Es war dies wirklich ein officielles Blatt, ein Tagesblatt, wie der römische Ausdruck lautet (acta diurna publica populi Romani). Auch das war ein politischer Schritt Caesar's. Es gab kein besseres Mittel, das Volk in Wohlwollen und am Zügel zu halten, als eine solche officielle Zeitung. Hier legte die Regierung scheinbar Rechenschaft über die Tagesereignisse und ihre Handlungen ab; zugleich fand alles Pikante seinen Platz, so daß das Publicum geschmeichelt und amüsirt wurde; andrerseits war es ganz in die Hand des Machthabers gelegt, die Ereignisse zu seinen Gunsten auszulegen und das Publicum in dauernder Bewunderung zu erhalten.

Wir werden uns das beste Bild von einem solchen Zeitungsblatt machen, wenn wir eine politische Zeitung des vorigen Jahrhunderts zur Hand nehmen. Von einer Kritik der inneren Staatspolitik ist natürlich da nicht die Rede: innere Verhältnisse werden nur sehr behutsam angerührt, und nur insofern es galt, einen kaiserlichen Act zu verherrlichen oder zu beschönigen, wurde dieser Gegenstand behandelt. Kaiserliche Verordnungen und Maßregeln wurden außerdem darin publicirt. Von der äußeren Politik wurden Thatsachen mitgetheilt, allein auch diese nach kaiserlicher Redaction; Unglücke und Niederlagen wurden möglichst gering dargestellt, Siege und Erfolge gepriesen, jedoch auch nur, wenn der Sieger eine persona grata in den Augen des Kaisers war. Aus den Senatssitzungsberichten, die sich immer mehr nur um die Criminaljustiz politischer und privater Verbrechen drehten, wurde ein Auszug mit sorgfältigster Vermeidung alles Anstößigen und Gefährlichen in die Zeitung aufgenommen, und dies war nach Sistirung der Publication ersterer ein kleiner Ersatz dafür. Solche Auszüge sind dann

gewöhnlich von den späteren Historikern gebraucht worden, wenn ihnen nicht persönliche Memoiren von Senatoren über die Verhandlungen vorlagen; die Senatsprotokolle selbst haben sie nur selten eingesehen. Auch sacrale Maßregeln wurden mitgetheilt.

Neben dieser politisch officiellen Seite des römischen Tageblattes fanden nun auch andere mehr private Angelegenheiten Platz. Da spielt der Stadtklatsch eine Rolle; kaiserliche Fehden und Aufzüge werden beschrieben, Empfangsceremonien und die Theilnehmer daran, literarische Evenements, pikante Abenteuer, die Chronique scandaleuse haben ihre Rubrik. Dann kommen die Familienanzeigen, gerade wie bei uns, nur freilich allein aus den hocharistokratischen Kreisen Roms. Auch commercielle Angelegenheiten werden nicht ausgeschlossen gewesen sein, wenngleich das Annoncenwesen wie bei uns noch nicht bekannt war, es war ja eine officielle Staatszeitung.

Dieses Blatt nun wurde in unzähligen Exemplaren über das ganze römische Reich, d. h. den gebildeten Erdkreis, verbreitet, so daß die Provinzen immer über die Hauptstadt au fait waren, ohne im geringsten von den hauptstädtischen Unruhen und politischen Strömungen unter den Großen zu erfahren. Es war eben eine politische Erfindung und Maßregel, wie sie eines Caesar's würdig war. Und das erkannten alle folgenden Kaiser und haben niemals dieselbe zu unterdrücken versucht. Nur war natürlich die Redaction ein sehr wichtiges Moment, und der Redacteur mußte immer aufs genaueste mit der Stimmung der Hofkreise bekannt sein, daher er wohl gewöhnlich zur Umgebung des Kaisers gehörte.

Leider ist uns kein Exemplar einer solchen Zeitung erhalten. Zwar glaubte man lange eine Reihe von Originalen zu besitzen, die sog. Fragmenta Dodwelliana, nach ihrem Entdecker Dodwell genannt; allein dieselben haben sich als Fälschung herausgestellt. Somit haben wir nur Mittheilungen über die Citate aus dieser Zeitung, die sich aber glücklicherweise über alle oben genannten Gegenstände ausdehnen. Aus dieser Zeitung wurde natürlich ein wichtiges Archiv für die Zeitgeschichte, wenngleich die Redaction eine kaiserlich gefärbte war. Allein es war eine Fülle von Thatsachen darin, die besonders dem Memoiren-Schriftsteller von Werth waren; es würde sonst den Historikern schwer gefallen sein, ein klares Bild der Zeitgeschichte zu entwerfen.

So hat denn Caesar neben der Erreichung seiner politischen

Zwecke durch die Gründung des römischen Tageblattes auch zu der Kenntniß und Darstellung jener Zeit wesentlich beigetragen. Wir müssen in Wahrheit die Gründung der ersten öffentlichen Staatszeitung in der Welt für ein im höchsten Grad epochemachendes Ereigniß halten. Die heutige Presse darf ihrer ältesten Urmutter den Tribut des Dankes und der Anerkennung nicht versagen.

(B. B. 1873. Nr. 221.)

O. Clason.

---

2. Die Nürnberger Buchhändler-Familie der Koburger.

Wem die Literatur aus dem ersten Jahrhunderte der Buchdruckerkunst nicht ganz fremd geblieben ist, der wird sich sicher erinnern, in den Preßerzeugnissen jener Zeit dem Namen „Koburger" oder „Koberger" öfters begegnet zu sein. Dieser Name gehört einer länger als zwei Menschenalter hindurch thätig gewesenen Nürnberger Buchhändlerfamilie an, welcher die Literatur die für die damalige Zeit außerordentlich ansehnliche Anzahl von nahe an dreihundert Druckwerken verdankt. An der Spitze der genannten Buchhändlerfamilie, deren Ahnen schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter den achtbaren Bürgern Nürnbergs sich angeführt finden, steht Anthoni Koburger, der Sohn Heinrich Koburger's und der Agnes Glockengießerin, hier und da zum Unterschiede von einem späteren Familienmitgliede gleichen Namens der Aeltere genannt. Dieser ältere Anthoni Koburger, dessen Drucker- und Verlagsthätigkeit in die Zeit von mindestens zweiundvierzig Jahren (1472—1513) fällt und durch mehr als zweihundert Werke repräsentirt wird, gilt als einer der bedeutendsten Buchhändler seiner Zeit, den man wegen des bedeutenden Umfanges seiner Druckoffizin, in welcher täglich über hundert Arbeiter mit vierundzwanzig Pressen thätig waren, sogar mit dem Namen eines „Königs der Buchdrucker" ausgezeichnet hat. Ein Freund und Gönner der Wissenschaften und mit geistigen sowohl als materiellen Mitteln reich ausgestattet, hatte er seiner, wie es scheint, 1471 oder noch früher errichteten Druckerei, aus der die allermeisten seiner Verlagsartikel hervorgegangen sind, sowie seinem buchhändlerischen Ge-

schäfte in kurzer Zeit einen solchen Aufschwung und eine solche Ausdehnung zu geben verstanden, daß sein Name überall hoch geachtet war, ja daß es sogar der gelehrte Pariser Drucker Jode Bade d'Assche für eine Ehre hielt, seiner Ausgabe der Briefe des Politian den Namen Koburger's vorzusetzen; in der an Koburger gerichteten Dedicationsschrift von 1499 nennt er denselben „einen Verehrer und Förderer der Gelehrten, und bittet ihn, die Geistesheroen, deren vertrauliche Briefe er ihm zueigne, wie es einem König der Buchhändler gezieme, gütig in sein gastfreies Haus, eine heilige Stätte alles Rechtschaffenen und Tüchtigen, aufzunehmen". — In gleich hohem Alter wie hohen Ehren schied Anthoni Koburger der Aeltere aus einer großartigen und erfolgreichen Thätigkeit am Montag nach St. Michaelstag (3. October) 1513; seiner aus zwei kinderreichen Ehen entsprossenen großen, hochgeachteten Familie hinterließ er die sehr ansehnlichen Früchte seiner Arbeit, zugleich aber auch die Pflicht weiter zu wirken.

Als Nachfolger im Geschäfte des älteren Koburger gilt dessen Sohn aus zweiter Ehe, Anthoni der Jüngere, der freilich bei dem Tode seines Vaters erst fünfzehn Jahre alt, also noch nicht mündig war; gleichwohl erscheint sein Name schon auf ein paar Druckwerken aus dem Jahre 1515, mithin ebenfalls noch aus der Zeit seiner Unmündigkeit. Da jedoch neben dem jüngeren Anthoni auch noch ein Johannes Koburger sich findet, welchen man seither für den Brudersohn des älteren Anthoni gehalten hat, der aber wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit als ein Sohn desselben aus erster Ehe gelten darf, so erscheint es angezeigt, zwischen den beiden Halbbrüdern eine Art Gesellschaftsverhältniß anzunehmen, bei dem der ältere und volljährige Johannes dem jüngeren und unmündigen Anthoni zur Seite stand. Vielleicht irrt man nicht, wenn man den Johannes als Chef der Handlung betrachtet, und das Geschäft, wenn schon möglicher Weise mit getrennten Capitalien betrieben, doch als ein einheitliches sich denkt, „da Beider Verlagswerke in der Bezeichnung neuer Ausgaben sich sowohl auf den alten Anthoni, als auf einander zurückbeziehen, ja der Ausdruck impensis Koburgerorum sich zweimal (1520 und 1526) findet. Die Verlagsthätigkeit des jüngeren Anthoni, der 1540 starb, ist durch eine Anzahl von fünfzehn Werken aus den Jahren 1515—1522, die des Johannes, dessen Tod ins Jahr 1543 fällt, durch

eine Suite von dreißig Werken repräsentirt. Das letzte mit dem Koburger'schen Namen bezeichnete Verlagswerk ist das eines Melchior aus dem Jahre 1540. Mit diesem Jahre verschwindet der Name Koburger ganz aus der Buchhändlerwelt, in der freilich eigentlich nur der ältere Anthoni Epoche machend gewesen ist.

Obschon es nicht bloß lohnend, sondern auch sehr verdienstlich gewesen wäre, die Thätigkeit dieses außerordentlichen Mannes eingehend zu schildern, so hat doch seither Niemand weiter als G. E. Waldau*) den Versuch zu einer solchen Schilderung in einem selbständigen Schriftchen gemacht. Gelegentlich findet sich zwar des Mannes mehrfach Erwähnung gethan; aber alle diese Erwähnungen sind zu wenig eingehend und nebenbei ebenso wie die Waldau'sche Schilderung zu alt, als daß sie dem Bedürfnisse der Gegenwart genügen könnten. Um so willkommener erschien das von Albr. Kirchhoff in seinen trefflichen „Beiträgen zur Geschichte des deutschen Buchhandels" gegebene Versprechen, in der weiteren Folge seines Werkchens eine ausführliche Darstellung Koburger's und seiner Familie liefern zu wollen. Derselbe hat aber dieses Versprechen bis jetzt nicht erfüllt, und die Aufgabe, das Leben und Wirken jenes um die Buchdruckerei sowohl als den Buchhandel hochverdienten Mannes zu einer zeitgemäßen Darstellung zu bringen, offen gelassen. „In diese Lücke nun beabsichtigt" die jüngst von Oscar Hase unter dem Titel: „Die Koburger, Buchhändler-Familie zu Nürnberg. Eine Darstellung des deutschen Buchhandels in der Zeit des Uebergangs von der scholastischen Wissenschaft zur Reformation" herausgegebene Schrift**) „einzutreten; sie ist veranlaßt durch den Wunsch, eine buchhändlerische Wirksamkeit zur Darstellung zu bringen, welche, aus dem lebenskräftigsten Stande dieser Zeit, der Volkskraft des gebildeten Bürgerstandes der Städte hervorgehend, durch Uebertragung der großen und gesunden Verhältnisse eines emporstrebenden Gemeinwesens rasch erblühend, vom Beginn der siebziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts bis in das vierte Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts ein treues und anschauliches Bild des Wechsels der Literaturverhält-

---

*) Leben Anton Koburger's. 8. Dresden und Leipzig 1786.

**) Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1869. gr. 8. 3 Bl., 106 S. Preis 20 Ngr.

(alii Comportisten), Buchbinder." Bei einem solchen für die damalige Zeit gewiß ganz ungewöhnlich großem Umfange der Druckoffizin darf allerdings die hohe Zahl der Druckwerke, größtentheils voluminöse Folianten, die aus den Koburger'schen Pressen hervorgegangen sind, nicht Wunder nehmen; wohl aber muß der Umstand, daß Koburger seinen sämmtlichen Druckwerken den Stempel der größten Eleganz, Sauberkeit und Correctheit, sowie vor allem der wissenschaftlichen Gediegenheit aufzudrücken, und sie zum Theil in einer wahrhaft künstlerischen Weise durch tüchtige Meister ausstatten zu lassen verstanden hat, gerechte Bewunderung erregen. In letzterer Hinsicht ist zu erwähnen, daß auch die späteren Koburger durch illustrirte Ausgaben sich verdient gemacht haben. Das erste künstlerisch reich ausgestattete Werk aus der Presse Anthoni des Aelteren ist die „Deutsche Bibel von 1483", deren zahlreiche (109), stets über beide Columnen einer Seite reichende Holzschnitte in ihrer charakteristischen Zeichnung auf die Meisterhand Michael Wolgemut's hinweisen, welcher auch die zehn Jahre später erschienene „Schedel'sche Chronik von 1493" überreich mit Bildern ausgestattet hat. In dieser Chronik, deren bald ganze Folioseiten einnehmende, bald nach allen Seiten den Text als Stammbäume durchziehende Bilder denen jener Bibel gegenüber einen sehr wesentlichen Fortschritt in der Technik und der Auffassung zeigen, mögen gegen 2250 Holzschnitte sein, zu denen an 2000 Stöcke verwendet worden sind. Zwischen der Bibel und der Chronik liegen noch mehrere mit Holzschnitten geschmückte Bücher, die ebenso wie der wegen 95 schöner Holzschnitte hochgeschätzte „Schatzbehalter von 1491" gleichfalls auf Wolgemut hinweisen. Der Einfluß der Koburger'schen Holzschnitte auf die deutsche Kunst, wie sie sich durch Albrecht Dürer und seine Schule entwickelt hat, stellt sich direkt als persönliche Einwirkung dar; denn Wolgemut ist Dürer's hochverehrter Lehrmeister, die Lehrzeit Dürer's fällt in die Jahre zwischen die beiden bedeutendsten Werke, an welchen Wolgemut gearbeitet hat, und in Betreff deren, wenigstens was die Chronik anlangt, die Annahme einer Mitwirkung Dürer's bei der Herstellung der Bilder von Kennern für gerechtfertigt gehalten worden ist.

Die Druckerthätigkeit Anthoni des Aelteren reicht nur bis zum Jahre 1504; die wenigen später von ihm ausgegangenen

Werke sind Erzeugnisse fremder Pressen, theils in Lyon (4 Nrn.), theils in Straßburg (1 Nr.). Aber auch schon während der Zeit seiner eigenen Druckerthätigkeit selbst hat Koburger bei der Herstellung zweier allerdings sehr voluminöser Werke, der beiden Bibeln mit Hugo's Postillen von 1498—1502 in 7 Foliobänden und von 1504 in 6 Folianten, eine Baseler Druckoffizin zu Hilfe genommen. Von den folgenden Koburgern hat Johannes nachweislich nur ein Werk selbst gedruckt, die übrigen von ihm veröffentlichten dagegen theils von Anderen in Nürnberg (9), theils auswärts in Basel (5), Hagenau (5), Lyon (7), Paris (2) und Straßburg (1) drucken lassen. Ebenso findet sich unter den von Anthoni dem Jüngeren ausgegangenen Werken vielleicht nur ein einziges, welches aus der eigenen Druckoffizin stammt; die übrigen sind von Anderen in Nürnberg (3) und in Lyon (11) gedruckt, sowie auch die von dem jüngeren Anthoni in Gemeinschaft mit Johannes veröffentlichten beiden Werke „Fulgentii Opera von 1520 und 1526" aus Hagenau hervorgegangen sind, und das Melchior'sche Verlagswerk seinen Ursprung einer fremden Nürnberger Presse verdankt. Wenn übrigens dieser Umstand, daß viele der Koburger'schen Verlagswerke aus fremden Druckoffizinen stammen, dazu benutzt werden sollte, um zur Erhöhung des Ruhmes der Koburger Buchhändlerfamilie zu behaupten, daß dieselbe, trotz der großen Anzahl ihrer Pressen, gleichwohl bei der großen Umfänglichkeit ihres Verlagsgeschäftes sich genöthigt gesehen hätte, zur Herstellung ihrer Verlagswerke die Hilfe fremder Pressen mit in Anspruch zu nehmen, so dürfte eine solche Behauptung wohl ebenso wenig das Wahre treffen, wie eine etwaige Annahme, daß von den auswärtigen Druckoffizinen, aus denen Koburger'sche Verlagswerke hervorgegangen sind, eine oder die andere vielleicht ein Koburger'sches Druckfilial gewesen sein möge. Es gibt allerdings der Beispiele mehrere, daß in jenen Zeiten derartige Druckfiliale existirt haben; aber es findet sich nirgends ein bestimmter Anhaltepunkt, um hinsichtlich der Koburger gerade solche Filiale annehmen zu können.

Was nun den Verlag betrifft, so entspricht es den wenig complicirten Literaturverhältnissen der Zeit im Anfange der Buchdruckerkunst, daß Druck und Verlag in Eines Hand vereinigt blieb, daß der Drucker das Buch, welches er für sein Geld hergestellt

hatte, auch selbst auf irgend eine Weise dem Handel zu übergeben suchte. Diesen Geschäftsmodus findet man von dem älteren Anthoni bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts festgehalten; erst um die Scheide des Jahrhunderts sieht man fremden und eigenen Druck nebeneinander gehen, während das zweite Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts die Trennung von Druck und Verlag unter Anthoni des Aelteren Nachfolger durchgeführt zeigt. Bei der Wahl des zu druckenden Gegenstandes mag wohl zunächst das eigene Ermessen des Druckers maßgebend gewesen sein. Man erkennt aber auch, daß neben dem eigenen Interesse des Druckers bei der Production bald die Interessen Anderer mit ins Spiel gekommen sind; die Nennung des Namens von Nichtbuchhändlern in Vorreden und Schlußschriften Koburger'scher Verlagswerke weist auf die Theilnahme jener bei der Instandsetzung dieser Werke hin. So findet man unter anderm erwähnt, daß Koburger die Schedel'sche Chronik 1493 „ad intuitum et preces providorum civium (auf anregung und begern der erbern und weysen) Sebaldi Schreyer et Sebastiani Kamermaister" gedruckt habe, daß ferner das „Trilogium animae 1498", das Werk Ludovici de Prussia „ad preces fratrum minorum ibidem (Norimbergae) commorantium" unter die Presse gekommen sei, sowie daß endlich auf H. Florian Waldauf von Waldenstein's, Statthalters der oesterr. Schatzkammer zu Inspruck Vorstellung König Max den älteren Anthoni mit dem Druck des „Puch der Himlischen offenbarung der heiligen wittiben Birgitte von dem künigreiche Sweden 1502" sowohl in der lateinischen Ausgabe (1500) als auch in der deutschen (1502) beauftragt habe. In Betreff der deutschen Bibel von 1483 schreibt Hieronymus Monetarius de Feltkirchen in einem als Elogium auf Hartm. Schedel dem Handexemplare von dessen Chronik beigehefteten Briefe über die Künstler der Bibel: „ad mandatum Maximiliani Romanorum regis invictissimi novi veterisque testamenti figuras in duos libros pinxerunt." Neben einer solchen im Stillen thätigen Verlagstheilnahme Privater, die ein künstlerisches oder sonstiges sachliches Interesse verräth, geht jedoch später noch ein geschäftlicher, den kaufmännischen Gewinn bezweckender Compagnieverlag. Entweder machte der Verleger mit dem Drucker gemeinschaftliche Sache, wie dies z. B. bei der von Johannes Grieninger zu Straßburg communibus Johannis Koberger

impensis" gedruckten Ausgabe des Ptolemaeus 1525 der Fall gewesen ist, oder zwei Verleger einigten sich über gemeinschaftliche Herausgabe eines Werkes, wie man dies bei dem von Thomas Anshelmus zu Hagenau gedruckten Plinius 1518 findet, der von Johannes Koberger und dem Wiener Buchhändler Lucas Alantsee auf gemeinschaftliche Kosten herausgegeben worden ist. Den älteren Anthoni trifft man schon frühzeitig unter eigenthümlichen Verhältnissen in einer Gemeinschaft mit der Baseler Druckergesellschaft, als dessen hervorragendstes Mitglied zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts der bekannte Johannes Amerbach gilt. Es ist bereits erwähnt, daß Koburger zwei große Bibelwerke 1498—1502 und 1504 in Basel hat drucken lassen, und zwar durch Joh. Amerbach, wie es heißt; eine Epistel des Leontorius in der Ausgabe von 1504 zeigt aber, daß sich hinter Amerbach's Namen die aus Amerbach, Johannes Petri und Johannes Froben bestehende Druckergesellschaft birgt, mit der aller Wahrscheinlichkeit nach auch Koburger seit dem Aufgeben der eigenen Druck- und Verlagsthätigkeit 1504 in engere und lebhaftere Verbindung getreten ist.

Man sieht, daß fast alle geschäftliche Formen, unter denen sich im modernen Leben der Verlag gestaltet hat, schon bei den Koburgern vorgebildet gewesen sind; die Koburger haben die Conjunctur zeitlicher, geschäftlicher und persönlicher Verhältnisse, von denen jene Formen abhängen, wohl zu beachten verstanden. Ein solches Verständniß verdankten sie dem Umstande, daß sie, was vor allen von dem älteren Anthoni gilt, auf der Höhe der Zeit standen. Dies zeigt sich bei dem älteren Anthoni gerade recht deutlich in der Wahl seiner Verlagswerke, unter denen die Bibel, worin gewissermaßen die Scholastik der Vergangenheit, der Humanismus der Gegenwart und die Reformation der Zukunft sich die Hand reichen, die vorzüglichste Stelle einnimmt. Auch im Verlage des jüngeren Anthoni spielt die Bibel eine hervorragende Rolle. Obgleich man jetzt in Betracht der ungeheuren, ja fast unberechenbaren Zahl der Bibelausgaben, welche von der Presse namentlich auf Veranlassung der verschiedenen Bibelgesellschaften hervorgebracht worden sind, bei der Schätzung dessen, was die Bezeichnung eines umfänglichen Bibelwerkes verdient, einen ziemlich hohen Maßstab anzulegen das Recht hat,, so kann man doch nicht ohne besondere Anerkennung auf die große, für die damaligen Zeitverhältnisse ganz außer-

gewöhnliche Thätigkeit hinblicken, welche die Koburger in der Bibelproduction entwickelt haben; nicht weniger als fünfzehn verschiedene Bibelausgaben sind bis zum Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts aus dem Koburger'schen Verlage hervorgegangen, wogegen die Zahl der Ausgaben aus der Zeit der gesammten Koburger'schen Verlagsthätigkeit auf dreißig, darunter vielbändige Bibelwerke, sich beläuft. Viele dieser Bibelausgaben sind mit den Postillen des Nicolaus von Lyra und Hugo von S. Caro versehen, die, wenn auch Luther ziemlich wegwerfend über solche Scholien urtheilte („also wird durch so viel Comment und Bücher die liebe Bibel begraben und verschorren, daß man des Textes gar nicht achtete"), gleichwohl das wissenschaftliche Streben jener Zeit kennzeichnen, welchem der einsichtsvolle Buchhändler zu dienen bestrebt sein mußte. Nächst der Bibel waren die in jener Zeit beliebten Summae, Specula und wie sonst noch die Bücher heißen, in denen man die Quintessenz alles scholastischen Wissens encyklopädienartig zusammenstellte, ein hauptsächlicher Gegenstand des Koburger'schen Verlages im fünfzehnten Jahrhundert. Koburger hat jedoch das Verdienst, auch die Werke der alten Häupter der scholastischen Philosophie selbst, wie des Alexander von Hales, Thomas von Aquino u. A., gedruckt zu haben. Mit noch größerer Vorliebe als die philosophischen Schriften der Schultheologie finden sich im Koburger'schen Verlage die kirchenhistorische Literatur erbaulicher Gattung und eine gewisse gelehrte Erbauungsliteratur gepflegt, die in dem Legendengebiete zusammentreffen. Hat auch diese gesammte Literatur gerade keinen positiven Werth, so ist ihr doch um ihrer großen Verbreitung willen eine Art Wichtigkeit beizulegen; von den „Sermones Discipuli" sind in Koburger's Verlag nicht weniger als zehn Auflagen, von Gritsch's „Quadragesimale" fünf und von „Jacobi de Voragine Historia Lombardica" sechs Auflagen erschienen. Außerdem hat der Koburger'sche Verlag von Wichtigerem noch Ausgaben von Kirchenvätern (Ambrosius, Augustinus, Fulgentius, Hieronymus), der pästlichen Dekretalen und Constitutionen, sowie von altclassischen Werken, z. B. Virgil von 1492, Cicero 1497, Juvenal 1497, Valerius Maximus 1510, Plinius 1518 und Ptolemäus 1525, aufzuweisen. Von dem im Mittelalter vielgebrauchten Buche des Boethius „de consolatione philosophiae" hat der ältere Anthonj vier Ausgaben, eine davon mit beigefügter deutscher Uebersetzung, veröffentlicht.

Nach Betrachtung der geschäftlichen Formen des Koburger'schen Verlages bleibt noch übrig, auch der rechtlichen Form Erwähnung zu thun. Der geistige Inhalt der Bücher, dem der Druck die Circulationsfähigkeit verleiht, bildet ja doch den Bestandtheil eines geistigen Kapitales, ist ein Werth, der als solcher gewisse rechtliche Anschauungen hervorruft und somit auch eine rechtliche Form des Verlages bedingt. Welches waren nun die Rechtsanschauungen zur Zeit der Koburger'schen Verlagsthätigkeit? „Die ersten Drucker", schreibt Hase, „unterschieden sich von den Verfertigern der Handschriften einzig durch das neu eingeführte Princip der mechanischen Vervielfältigung; man übertrug deshalb naturgemäß die Rechtsbegriffe, nach denen man die Handschriften beurtheilt hatte, auf die Druckwerke, und zwar, da die Druckkunst aus freien städtischen Gemeinwesen aufging, die Anschauungen, nicht wie sie die Universitätsstatuten geregelt und eingegrenzt hatten, sondern die freien germanischen, wie sie allenthalben den städtischen Handschriftenhandel und die deutsche Literatur charakterisirten." Dem Mittelalter, dem die Zeit der Koburger'schen Verlagsthätigkeit zum größten Theile noch mit angehört, ist der Begriff eines persönlichen geistigen Eigenthums so gut wie fremd, es kennt, wenigstens in Betreff des stofflichen Inhaltes der Bücher, keine geistigen Eigenthumsrechte. Daher druckte man nach Handschriften und Druckwerken beliebig nach, und glaubte dadurch wohl noch ein gutes Werk zu thun, weil das dem Drucker zugängliche Material durch die Reproduction weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde. Mit dem Auftreten der humanistischen Literatur in Deutschland verlor sich indessen die Harmlosigkeit des Nachdruckens; man erkannte in dem Nachdrucke die widerrechtliche Benutzung fremden Eigenthums, gegen welche man sich bald durch Privilegien zu schützen suchte. Die ersten Koburger'schen Privilegien sind von Ludwig XII. 1510 ertheilt, ein späteres 1518 von Leo X. für „Ioannis de Friburgo Summa confessorum". Diese Privilegien übten aber freilich keine sonderliche Wirksamkeit, und dienten nebenbei auch mehr den Interessen der Buchhändler, als denen der Autoren. Mit der Reformation erst fand die Berechtigung des Autors auf sein geistiges Eigenthum die rechtliche Anerkennung, in deren Folge auch das positive Verhältniß der Drucker und Verleger zu ihren Autoren klarer hervortreten mußte, die Honorarfrage in Anregung kam. Ein Bezug auf

Honorar durch die Autoren in Geld war, wennschon nicht ganz ungewöhnlich, doch keineswegs die gebräuchliche Weise. Statt des Honorars erhielt der Autor theils Freiexemplare, theils mögen die von den Buchhändlern zu leistenden Vergütungen in Rechnung beglichen worden sein, da die Verleger-Drucker für den Bücherbedarf ihrer Autoren zu sorgen pflegten; ja man bot geradezu Bücher als Honorar an, wie dies nachweislich bei Johannes Koburger dem Zasius gegenüber der Fall gewesen ist. Zumeist jedoch vertreten die Stelle des Buchhändlerhonorars die Geschenke, welche Corollarien, Elogien, Dedicatitionsepisteln und dergleichen den Autoren in damaliger Zeit eingetragen haben.

Wendet man sich endlich zu dem dritten Gegenstande der Koburger'schen Buchhändlerthätigkeit, dem Vertrieb. Das Publicum, welches der ältere Anthoni bei seiner Drucker- und Verlegerthätigkeit zunächst im Auge hatte und nach den damaligen Zeitverhältnissen fast allein auch nur im Auge haben konnte, war vornehmlich, wie sich aus dem Inhalte seiner Publicationen ergibt, die theologische Gelehrtenwelt in Klöstern und auf Universitäten. In dieser Beziehung bot zum Theile schon Nürnberg und Umgegend allein für den Vertrieb der Werke einen stattlichen Wirkungskreis; nach Schürstab's Angabe von 1450 lebten in Nürnberg an 450 Geistliche, und sowohl in als um Nürnberg fanden sich allenthalben Klosterbibliotheken. Allein mit einem solchen immerhin beschränkten Wirkungskreise hat sich Koburger's Rührigkeit kaum lange begnügen können; er suchte sich vielmehr bald und fand auch, wie die rasch aufeinander folgenden Auflagen größerer Werke beweisen, ein weiteres Absatzgebiet. Hierauf bezüglich berichtet Neudörffer von Koburger: „Auch hatt er an fremden Orten seine Factores in nahmhafften Städten der Christenheit, 16 offene Cräm und Gewölber, da ein jedes, wie leichtlich zu gedencken, mit mancherlei großer Meng Bücher staffiret muß gewesen seyn.“ Welches diese „nahmhafften Städte“ alle gewesen sein mögen, ist nicht bekannt; die einzig wirklich nachweisbaren Orte sind Paris und Ofen. Am ersteren Orte hatte Koburger schon vorher, ehe seine Productivität größere Dimensionen annahm, also noch vor 1477, eine Factorei, die namentlich aber gegen Ende des Jahrhunderts im vollen Schwunge gewesen zu sein scheint. Das Geschäft dieser Factorei, des Hauptorgans des Handels mit Frankreich, der auch nach des älteren

Anthoni Tode von den Koburgern fortbetrieben worden ist, bestand nicht bloß in dem Vertriebe von Koburger'schem Verlage, sondern auch, wenn nicht überhaupt vielleicht von verschiedenem fremden, doch jedenfalls von Schöffer'schem Sortimente. Von Paris im äußersten Westen erstreckte sich das Koburger'sche Handelsgebiet, im Süden von Lyon und Basel und im Norden von Lübeck begrenzt, bis im äußersten Osten nach Ungarn, wo in Ofen eine Factorei bestand. Diese letztere indessen, sowie überhaupt diejenigen, welche sonst noch bestanden haben mögen, sind der Pariser Factorei sowohl in Hinsicht ihrer Bedeutsamkeit als auch der Dauer ihres Bestehens wohl kaum gleichgekommen. Die von Neudörffer erwähnten „Cräm und Gewölber" sind allem Vermuthen nach keine eigentlichen Factoreien gewesen, sondern haben theilweise nur vorübergehend den umherziehenden Dienern der Koburger, die nebenbei auch zum Aufsuchen von Handschriften und seltenen Büchern benutzt wurden, zum Ausbreiten ihrer Vorräthe gedient, welche letztere dann wohl durch Placate, wie sich deren eines erhalten hat, dem Publicum verkündigt und angepriesen wurden. Bei einer derartigen, allerdings durch die Zeitverhältnisse nothwendig bedingten Einrichtung des umfänglichen Koburger'schen Geschäftes mußte freilich die Controle darüber von Nürnberg als dem Centrum aus eine ziemlich schwierige sein; allein gerade über diesen Punkt berichtet Neudörffer von dem älteren Anthoni: „Dieses seines großen Handels Verwaltung hielt er in einem einigen Buch, das war dermaßen mit seinem Debito und Credito so künstlich getheilet und geordnet, daß er jederzeit, und sonderlich in Einkaufen der Meß, wuste was ihm an andern Orten abging, oder welcher Bücher er zu viel hat, dieselbe an andere gelegene Orte wieder senden kunte; welche Buchhalters Ordnung noch vielen großen Buchführern dieser Zeit nicht offenbaret ist."

In ein wesentlich anderes Stadium trat der Vertrieb mit der regelmäßigen Benutzung des Frankfurter Meßverkehres. Die Bemerkung Neudörffer's von „Einkaufen der Meß", welche der ältere Anthoni gemacht habe, berechtigt wohl noch nicht dazu, schon an einen geregelten Meßverkehr Anthoni's zu denken. Erst der zweiten Generation der Koburger fällt die eigentliche Zeit des Meßverkehres zu; mit Johannes beginnt der Besuch der Frankfurter Messe, deren Organisation im Maßstabe eines Weltmarktes für den Buch-

handel mit dem Schlusse des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts vollendet war, eine dauernde Gewohnheit der Koburger zu werden. Es ist indessen keineswegs anzunehmen, daß der Buchhändler mit der Einrichtung der Büchermesse sich nun darauf beschränkt habe, zweimal jährlich mit Schätzen sich zu beladen und diese nach und nach abzusetzen. Das „Webern" — ein Ausdruck, durch den man das händlerische Hin- und Herstreichen, das Hausiren damals bezeichnete — wurde durch die Messe nichts weniger als beseitigt, sondern kam vielmehr mit dem beginnenden Wogen der Reformationsinteressen, mit der raschen Entfaltung einer dadurch hervorgerufenen Literatur nebenbei in vollen Schwung. Hatte dies nun auch auf der einen Seite ein gegen früher noch weit regeres Leben im Vertriebe zur Folge, so veranlaßte das Durcheinanderwogen der Händler leider auf der anderen Seite ein Vermischen aller rechtlichen Verhältnisse des Buchhandels, gegen welche selbst Luther, der mächtige Reformator, anzukämpfen vergeblich versucht hat. Dieser Uebelstand hätte bald dazu geführt, Luther mit den Koburgern in Verbindung zu bringen; denn um seine Schriften vor dem damals mehr und mehr um sich greifenden Nachdruck zu schützen, suchte Luther einen mächtigen Buchhändler zu gewinnen, der den Druck und Vertrieb aller seiner Schriften in die Hand nehmen sollte, und seine Wahl fiel dabei zunächst auf Koburger. Allein die zu diesem Behufe eingeleiteten Verhandlungen haben zu keinem Resultate geführt; es mag dabei vielleicht der Umstand mit ins Spiel gekommen sein, daß die Koburger, in intimen Verhältnissen mit den Häuptern der der Reformation nicht günstigen humanistischen Partei, ebenfalls mit der Reformation nichts weniger als sympathisirten, und nebenbei ihr Hauptaugenmerk damals gerade auf Verbindungen mit dem Auslande gerichtet hatten, und zwar auf den Betrieb einer Branche des buchhändlerischen Verkehrs, der für die Wissenschaft von größter Bedeutung war, auf den Import italienischer Ausgaben alter Classiker nach Deutschland.

Das Verlangen nach italienischen Classikerausgaben war zu Beginn des sechszehnten Jahrhunderts fast zur Modesache geworden, und eben der Import solcher Ausgaben bildete damals auch die charakteristische und Hauptthätigkeit der Koburger, die, gestützt auf directe Verbindungen mit Venedig, diesen Handel mit italieni-

schem Classiker-Sortiment in großem Maßstabe betrieben. In Nürnberg scheint Koburger allein eine Handlung wie für ausländisches Sortiment überhaupt, so auch für das italienische insbesondere gehabt zu haben. Der Bezug vom italienischen Verleger fand in der Weise statt, daß der Sortimentshändler bei Abnahme einer größeren Partie einen Rabatt bezog, der ihn in den Stand setzte, den Preis des Verlegers einzuhalten; auch wurde dem Sortimenter, wenn dies auch nicht durchgehends der Fall gewesen zu sein scheint, Credit bewilligt, wogegen bei dem Verkehre der Buchhändler mit ihrem Sortimentspublicum meist nur Baarzahlung üblich war.

Bei Gelegenheit des Bezugs italienischer Classikerausgaben von Seiten der Koburger finden sich mehrfach die Preise erwähnt. Ersieht man daraus, daß die Bücher zu sehr hohen Preisen, z. B. 1518 Biblia graeca mit 8 Goldgülden (49⅓ Thlr.), 1518 Biblia hebraica c. comm. I. mit 14 Gg. (86⅓ Thlr.) und Galenus graece sogar mit 30 Gg. (185 Thlr.) bezahlt werden mußten, so liegt es nicht weit, daraus und aus anderen gelegentlichen Mittheilungen auf das der theuren Bücherwaare entsprechende große Capital, welches die Koburger im Geschäfte arbeiten ließen, sowie auf das ansehnliche Vermögen zu schließen, welches sie hierdurch erwarben. Und in der That findet man auch anderwärts bestätigt, daß die Koburger wie durch den Umfang und die Wichtigkeit ihres Geschäftes, ebenso auch durch die Größe des Vermögens unter ihren Mitbürgern hochangesehen waren.

Vorstehende Mittheilungen, die aus der obenerwähnten Hase'schen Schrift entnommen sind, mögen den Lesern andeuten, wie viel Neues Hase mit Hilfe eines ebenso fleißigen wie umsichtigen Quellenstudiums in dieser Schrift niedergelegt, und welche gerechte Ansprüche auf öffentliche ehrenvolle Anerkennung er sich dadurch gesichert hat.

(B. B. 1870. Nr. 1. 3.)

J. Petzholdt in **Dresden.**

3. Zur Geschichte der Estiennes.

Nationaltypus des Romanen ist eine gewisse Ritterlichkeit und Galanterie, ein charakteristischer Zug, der eng verflochten mit der Geschichte des Romanismus sich gleich einem rothen Faden durch dieselbe zieht. Freilich verwandelte sich dieser edle Zug oft genug in das Gegentheil, bedenkt man jedoch hierbei, wie sehr das einzelne Individuum, und umso mehr die Gesammtheit derselben, eine ganze Nation, Einflüssen von Zeit und Umständen unterworfen ist, zieht man ferner die Heißblütigkeit des Südländers und eine daraus hervorgegangene oft besinnungslose Raschheit der Handlungsweise in Erwägung, urtheilt man überhaupt mit dem kritisch-strengen, doch stets gerechten Sinne des Historikers, so wird man finden, daß vorkommende Abnormitäten von dem sonstigen Charakter eines Volkes keinen Halt für dessen Kennzeichnung gewähren.

Leichtlebigkeit und Beweglichkeit, Schnelligkeit im Sprechen und Handeln, Fähigkeit die höchste Begeisterung in sich aufzunehmen, in anderer Beziehung aber auch oft geistige Stumpfheit und Trägheit, das sind Eigenthümlichkeiten, die neben den obengenannten ebenfalls als charakteristische Merkmale des Romanen dem Beurtheiler in die Augen fallen. Im Besitze der genannten Eigenschaften, vorzüglich aber der bewußten Sterilität des Geistes sind zwei Hauptzweige des romanischen Stammes: die Spanier und Italiener der neueren Zeit. Spanien, Jahrhunderte hindurch als Sitz edelster Ritterlichkeit sprichwörtlich geworden, ausgezeichnet von der Natur und ausgestattet mit allen Schönheiten des Südens der gemäßigten Zone, ein Hort der Poesie und Wissenschaft unter dem milden Scepter der Khalifen und ersten christlichen Könige, Spanien, die Wiege der Romantik, die Orient und Occident verbindende Brücke, sinkt durch Pfaffenhaß, Fanatismus und irreligiöse Unduldsamkeit zur Bedeutungslosigkeit hinab.

Auch Italien, den Hort der Classicität, ereilte, wenn auch in viel späterer Zeit, dies Schicksal. Obgleich Hauptsitz des Katholicismus, erstand ihm in den zahlreichen Republiken und Staaten eine Schutzmauer gegen die Geistesunterdrückungslust des Klerus. Auch ihm nahte die Zeit, wo Despotismus und Tyrannei die besten Kräfte des Landes in nutzlosen Kriegen vergeudeten, wo seine

Geistesheroen hinter Schloß und Riegel oder auf dem Schaffot endeten. Erst dem Jahre 2000 vielleicht ist es vorbehalten Italien geistig regenerirt zu sehen.

La Grande Nation als dritte im Bunde war geschützt vor Versumpfung; einestheils ruhte in ihr zu viel altgermanisches, thatkräftiges Element, anderntheils sah sie sich hierarchischer Vergewaltigung, wenn auch ausgesetzt — Bartholomäusnacht! — so doch nicht in dem Grade wie ihre Stammesgenossinnen als Spielball mißbraucht. Der Umstand, daß, wie schon angedeutet, genug altgermanisches Heldenblut (Gallier, Celten) in den Adern des größten Theiles der Söhne Frankreichs floß, um dieselbe einem italienischen dolce far niente oder einem spanischen Indifferentismus nicht verfallen zu lassen, hatte noch die wichtige Folge, daß aus besagter Verbindung von deutschem Muth und Tapferkeit mit romanischer Lebendigkeit und Schlauheit eine höchst glückliche Temperaments- und Charaktermischung hervorging. Ferner waren es die französischen Könige, welche durch Consolidirung des früher in zahlreiche Vasallenreiche zersplitterten Staates Frankreich zu Bedeutung und Macht erhoben und somit auch Nationalgefühl und Nationalstolz hervorriefen.

Die Consolidirung des französischen Reiches, wie auch die Befestigung des königlichen Ansehens überhaupt, die in den Vorgängern Franz I. ihre Begründer gefunden hatte, verfocht dieser letztere mit größtem Eifer. Franz I., ein würdiger Repräsentant jenes bedeutungsvollen Zeitabschnittes, jenes Scheidejahrhunderts zweier Epochen, von der die eine das Mittelalter und seine finsteren Tendenzen abschloß, die andere aber die Aussicht in eine neue, bessere Zeit eröffnete, Franz I., der gekrönte Bayard, stand gleichsam auf der Schwelle dieser Epochen. Ein getreuer Anhänger der alten Romantik mit ihrem Helden- und Ritterthum ohne Furcht und Tadel und dadurch der verflossenen Epoche noch angehörig, ragt Franz durch sein vom Vasallenwillen unabhängiges Regime — die Anfänge der modernen Autokratie — bereits in die neue Zeit hinüber.

Franz I. Verdienste um Frankreich sind nicht gering. Abgerechnet die für den Staat höchst segensreiche Zertrümmerung der Vasallenwillkür und Kleinstaaterei, vollzog sich unter seiner Regierung ein für Frankreich in culturhistorischer Beziehung höchst wich-

tiges Ereigniß, das Wiederaufblühen der Wissenschaften und Künste durch Wiederaufnahme des Studiums der Alten. Wie überall war die Pflege der antiken Classiker vordem auch in Frankreich in den Händen der Mönche gewesen, je mehr sich die Romantik als Volkspoesie Bahn brach, in desto größerem Maße mußten die antiken Dichter — denn sie waren es vor allem, die für das Volk im Allgemeinen von Interesse sein konnten — in den Hintergrund treten. Durch die Renaissance, die Wiedergeburt der auf das Studium der Antike bezüglichen Künste und Wissenschaften, sah sich wiederum die Romantik genöthigt das Feld zu räumen.

Hand in Hand mit dem Studium der Alten ging das Bedürfniß nach handlichen schönen Ausgaben. Die bisherigen meist sehr theuern genügten kaum; zudem fühlte man sich angespornt durch den Ruhm der deutschen und italienischen Buchdrucker, sich ebenfalls in der neuen schwarzen Kunst hervorzuthun. Der König als Freund und Förderer der Wissenschaften ließ es nicht an Aufmunterung und Protection fehlen. Unter den zahlreichen bedeutenden Druckerfirmen ragt gleich einer Eiche unter niedrigem Laubholz die der Estiennes zu Paris hervor, die vor Verfolgungen geschützt und zum Theil wenigstens Frankreich erhalten zu haben, Franz I. ausschließliches Verdienst ist.

Heinrich Estienne (nach der Sitte der Gelehrten jener Zeit, zu denen sich die Buchdrucker ja mit vollem Rechte zu rechnen hatten, latinisirt Stephanus), ward im sechsten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts in einer kleinen Provinzialstadt Frankreichs geboren, genoß eine sorgfältige Erziehung wie auch tüchtige technische Vorbildung in den namhaftesten Buchdruckereien der Hauptstadt Frankreichs, und ließ sich daselbst (um 1495?) eine eigene Officin gründend nieder. Die den Geschäften so ungünstige derzeitige politische Lage des Vaterlandes führte für Heinrich mannigfache Kämpfe herbei; mit Mühe und Noth vermochte er in den ersten Jahren seines Etablissements sich an der Oberfläche zu erhalten, um Dank seiner kaufmännischen Tüchtigkeit nicht in den Abgrund verfehlter Speculation zu versinken, der einen großen Theil der Geschäftswelt zu verschlingen drohte. Daher kam es, daß nur wenig Werke und meist nur von geringem Umfange und Gemeinwerthe bis zum Jahre 1509 aus seiner Officin hervorgingen. Erst mit genanntem Jahre beginnt Heinrich eine um-

fassendere Thätigkeit, die jährlich mindestens ein bis zwei größere Druckwerke zu Tage förderte. 1509 edirte er, übrigens sein erstes größeres Unternehmen, eine Historia Asiae et Europae, a Pio Papa conscripta in Quarto, wie auch ein Psalterium quintuplex: gall., rom., hebr. vetus, conciliatum a Jac. Fabro, in Folio. Beide Werke waren in Bezug auf Druck, Ausstattung und Correctheit des künftigen Ruhmes der Stephaniden würdig. Von den anderen zahlreichen aus Heinrich's Officin hervorgegangenen Drucken heben wir nur den 1512 in Quarto erschienenen Ricoldus, contra sectam Mahumeticam et Anonymi libellus de moribus Turcorum item Iudaeorum als interessanten Beitrag zur Beurtheilung des Orients jener Zeit und das wahrscheinlich als Schlußstein seiner Thätigkeit 1519 edirte Opusculum de vita et moribus sacerdotum hervor. Im folgenden Jahre (1520) erlag er einem heftigen Uebel, das ihn schon seit Jahren verfolgt und seiner Arbeitskraft harte Zügel angelegt hatte. Er hinterließ eine Wittwe und drei Söhne Robert, Franz und Carl, von denen der erstgeborene den väterlichen Namen in der Folge zur höchsten Berühmtheit, sowohl in der Geschichte des Buchdrucks als auch der Philologie, gelangen lassen sollte. Heinrich's Wittwe vermählte sich nach einiger Zeit mit dem Buchdrucker Simon de Colines (Colinaeus) und brachte demselben das blühende Geschäft des verstorbenen Gatten zu.

Heinrich Stephanus zeichnete sich sowohl durch große kaufmännische und technische Befähigung in seinem Berufe aus, als er auch hinreichende wissenschaftliche Bildung besaß, um den Ansprüchen seiner Zeit, die von dem Buchdruckerstande nicht unerhebliche Gelehrsamkeit verlangte, gerecht zu werden. Schwerlich aber dürften diese Umstände hingereicht haben, seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, wenn er nicht als Haupt- und Stammvater einer Familie, deren Mitglieder einen weit über die Grenzen ihres Jahrhunderts reichenden Ruhm erlangt haben, Beachtung in jeder Beziehung verdiente. Zudem bleibt ihm ja auch zum mindesten das Verdienst, durch die sorgfältige und wissenschaftliche Erziehung seines Sohnes Robert den Grund zur nachmaligen Berühmtheit desselben und dessen Nachkommen gelegt zu haben.

Robert Stephanus, 1503 zu Paris geboren, widmete sich mit größtem Eifer von frühester Jugend an dem Studium der

Philologie. Durch angestrengtesten Fleiß und höchste Ausdauer erlangte er denn auch eine ebenso bedeutende als gründliche Kenntniß des Griechischen, Hebräischen und Lateinischen. Diese Kenntniß war in der Folge für Robert in dem Grade wichtig, als sie die Grundlage zu seinem Ruhm nicht nur als Philologe, sondern auch als Buchdrucker bildete, als welcher er innerhalb des Zeitraums seiner geschäftlichen Thätigkeit eine Menge Werke in den genannten Sprachen herausgab. Wie schon oben erwähnt, wurde er vom Vater auf jede Weise im Betreiben seiner Studien unterstützt; vom Buchdruck aber hielt er sich derartig fern, daß Heinrich Stephanus verzweifelte, in seinem ältesten Sohne sich einst einen Nachfolger erstehen zu sehen. Luther's und Calvin's neue Lehre fanden in dem hellen Kopfe des Jünglings Eingang. Großgenährt an den Brüsten antiker Weisheit und durchdrungen von classischen freien Anschauungen, behagte ihm das dogmenstarre Formenthum so wenig, daß er mit Freuden die Gelegenheit ergriff, einen Aufschwung zu freierer Denkungsweise zu nehmen. Der Verlust des Vaters durch den Tod, der ihn im 18. Jahre traf, nöthigte ihn, von seinem Lieblingsplane, sich gänzlich den Wissenschaften zu widmen, abzugehen und zur Erlangung des väterlichen Erbes den Buchdruck zu erlernen. Nach überstandener Lehrzeit bei seinem Stiefvater, Simon de Colines, arbeitete er mit diesem noch eine Reihe von Jahren zusammen. Beide edirten nun eine für die Reformirten nicht nur Frankreichs, sondern soviel es deren gab, ebenso schätzbare als wichtige Ausgabe des griechischen Neuen Testamentes. Ausgezeichnet durch Correctheit und Sauberkeit des Druckes und durch Handlichkeit des Formates, fand diese Bibelausgabe außerordentliche Verbreitung unter den Reformirten, zumal ihnen bisher eine so billige und gute Testament-Edition fehlte. Unentbehrlich und hochwichtig aber war deshalb für sie eine Ausgabe, die wie die besprochene in Folge ihrer Billigkeit und anderer guten Eigenschaften so verbreitungsfähig war, weil sie ja aus ihr Rüstzeug und Angriffswaffen gegen ihre katholischen Widersacher entnahmen.

Die schnelle Entwickelung der Reformation in Frankreich, die steigende Anzahl ihrer Bekenner erregte die Besorgniß der Gegner in hohem Grade. Das Haupt der Reformationsfeinde bildete die Sorbonne, die theologische Facultät der Universität zu Paris. Im Jahre 1253 von Robert de Sorbon, Kanzler Ludwig IX. behufs

Unterstützung armer Studirender der Theologie gegründet, erhob sie sich im Laufe der Zeit zu hoher Macht und Ansehen. Eine Art von geistlicher Censurbehörde, war die Sorbonne stets bemüht, dem römischen Klerus gegenüber die Ansprüche und Freiheiten der gallikanischen Kirche zu wahren und gegen das Andrängen der Jesuiten zu vertheidigen. In gleichem Maße trat sie aber auch jedweder auftauchenden freieren Richtung und Denkweise auf religiösem Gebiete feindlich entgegen, sie mit Feuer und Schwert verfolgend. Diese privilegirte Zelotenzunft hatte ein scharfes Auge auf die Bewegung, welche sich zu Gunsten der Reformation vollzog. Das Erscheinen der Bibelausgabe von Robert Stephanus und Colinäus gab willkommenen Anlaß, aus der bislang bewahrten Passivität feindselig handelnd aufzutreten. Vorläufig scheiterte indeß die Verfolgung an dem Mangel eines corpus delicti. Robert war öffentlich noch wohlbestelltes Mitglied der alleinseligmachenden Kirche und nur im Geheimen der neuen Lehre zugewandt, der Druck der Bibel an und für sich nicht strafbar.

Robert heirathete Petronella, die älteste Tochter des berühmten Typographen Jodocus Badius Ascensius, welcher früher Lehrer zu Brüssel und Paris sich nicht unwesentliche Verdienste um die Typographie durch Herausgabe schöner und correcter Classikereditionen erworben hatte. Durch diese Heirath wurde Robert in der Folge mit den beiden tüchtigsten Buchdruckern seiner Zeit, Jean Roigny und Michael Vascosan (aus Amiens, lieferte innerhalb einer 44jährigen Thätigkeit von 1530—74 297 Druckwerke, ungerechnet die wiederholten Auflagen) verschwägert. Petronella war in Bezug auf Bildung ihres Gatten nicht unwürdig; sie war im Lateinischen so gut bewandert, daß sie ihre Kinder und Dienstleute darin unterrichtete. 1526 trennte sich Robert von seinem Stiefvater und druckte nun selbständig und unter eigenem Namen. In der ersten Zeit seines Etablissements gebrauchte er noch die ziemlich veralteten Typen seines Vaters, schaffte sich aber bald neue, den Ansprüchen der Zeit angemessenere an. 1532 druckte er eine lateinische Bibel, die in Correctheit seinen früheren Drucken nicht nur gleichzustellen war, sondern auch in der ganzen Art der Ausführung einen bedeutenden Fortschritt bekundete. — Die Sorbonne, welche mit hundertfältigen Argusaugen vor der Pforte der Religion und Wissenschaft Wache hielt, ließ die Gelegenheit, einem Gegner

zu schaden, nicht vorübergehen. Nach althergebrachter Pfaffenart wurden die albernsten Beschuldigungen gegen Robert erhoben und Anklage auf Anklage über das unglückliche Opfer theologischer Zankwuth und religiöser Unduldsamkeit aufgethürmt.

So schwer es seiner Unabhängigkeitsliebe auch kommen, so große Ueberwindung es seinem stolzen Sinne auch kosten mußte, Robert sah sich durch die Umstände genöthigt, den Vorstellungen seiner Freunde und Gönner Gehör zu schenken, und sich an den König mit der Bitte um Hilfe gegen die Sorbonne zu wenden. Der edle Franz I. stand nicht an, dem Flehenden solche zu gewähren und ihn vor dem Andringen der Sorbonne in Schutz zu nehmen. Wie groß aber die Macht der Sorbonne war, und welche Mittel ihr zu Gebote standen den Gegner zu vernichten, geht daraus hervor, daß selbst der König — obgleich Autokrat vom reinsten Wasser — nicht einmal vermochte, den Stephaniden gänzlich zu beschützen. Er veranlaßte vielmehr, daß Robert durch die Erklärung, fürder nichts mehr ohne die Erlaubniß der Sorbonne zu drucken, diese zu beschwichtigen versuchte. Zwar scheint sich dies Verbot mehr auf Theologica bezogen zu haben, denn wir sehen Robert von nun an eine Reihe vorzüglicher Classikerausgaben veröffentlichen, immerhin muß es doch ebenso schmerzlich als entehrend für einen Mann von Robert's Verdiensten und Gesinnung gewesen sein, sich vor einer Gesellschaft Frömmler zu beugen.

Die Sorbonne bekämpfte den Jesuitismus, ohne sich jedoch vor dessen gröbsten Fehlern, Fanatismus und Verfolgungssucht bewahren zu können. So sah sich denn Robert in seinen weitreichenden, kühnen Plänen bedeutend beschränkt und auf das einzige Gebiet der classischen Literatur angewiesen. Doch ihm, dem Gelehrten konnte es nicht schwer fallen, auch innerhalb der ihm gezogenen Schranken Bedeutendes zu leisten. Es entstand eine Reihe von ihm veranstalteter Ausgaben hervorragender griechischer und römischer Autoren, doppelt werthvoll, sowohl in Folge ihrer Correctheit und ausgezeichneten technischen Vollkommenheit, als auch durch die Fülle interessanter Anmerkungen, Vorreden, wissenschaftlicher Conjecturen u. s. w. Wie sehr Robert die Correctheit seiner Drucke am Herzen lag, beweist der Umstand, daß er jeden Bogen derselben zu öffentlicher Correctur aushängen und Jedwedem eine Belehrung zukommen ließ, der ihm einen Fehler nachzuweisen im

Stande war. Von der großen Anzahl Classikerausgaben, die aus Robert's Officin hervorgegangen sind, führen wir nur an: den Aesop (4. Paris 1646), Plinius Secundus, Terenz, Virgil, Justin, Horaz, Juvenal, Lucan, Jul. Caesar, Herodian, Sueton, Dio Cassius, Valer. Maximus, Eutrop, Quintilian u. a. m.

Im Jahre 1534 erschien der Thesaurus linguae latinae, ein Werk, das allein genügt, um Robert Stephanus' Namen unvergänglich zu machen. Der Thesaurus, die Frucht jahrelangen Studiums, Excerpirens und Zusammentragens, ist ein wirklicher Schatz von kritischer Gelehrsamkeit und jedem Philologen unentbehrlich. Zur Grundlage des später von Conrad Gesner edirten berühmten Thesaurus dienend, ward derselbe von Robert in jeder neuen Ausgabe bedeutend verbessert.

Im Jahre 1539 ward Robert Stephanus vom König Franz zum königlichen Buchdrucker des Hebräischen und Lateinischen und zum Hofbuchhändler ernannt. Auf seine Veranlassung wurden die schönen lateinischen und hebräischen Typen angeschafft, welche jetzt noch die kaiserliche Buchdruckerei zu Paris besitzt. Diese Typen sollten einst für Robert verhängnißvoll werden, da man ihn seitens der Gegner beschuldigte, einen Theil der Typen aus der königlichen Druckerei entwendet zu haben, eine Anschuldigung, die allzusehr den Stempel der Bosheit an der Stirn trägt, um irgend welchen Glauben zu verdienen. Unter dem Schutze der königlichen Gunst sich vollkommen sicher glaubend, folgte Robert seinem Lieblingsplane und veröffentlichte 1545 eine neue, die früheren bei weitem übertreffende Bibelausgabe. Wie leicht vorauszusehen war, brach der fürchterlichste Sturm gegen Robert aus. Die Sorbonne führte eine ganze Armee von Anklagen gegen Robert ins Feld; doch scheiterten an dem energischen Zurückweisen des Königs wiederum alle gegen Stephanus gerichteten Angriffe. Da stirbt (1547) König Franz und gibt damit den Feinden seines Günstlings vollen Spielraum zur Verfolgung desselben. Man setzte ihm derartig zu — welcher Art die Beschuldigungen waren, zeigt die oben angeführte schändliche Verdächtigung des Diebstahls — daß Robert sich genöthigt sah, zum mindesten Paris zu verlassen und sich abwechselnd in Provinzialstädten aufzuhalten. Aus diesem Grunde wird vielfach das Jahr 1547 als die Zeit seiner Uebersiedlung aus Frankreich nach Genf angegeben; daß dies aber unrichtig, zeigt schon der Um-

stand, daß bis Ende 1551 noch Druckwerke aus Robert's Pariser Officin hervorgegangen sind. Erst als sich die Erbitterung zur Wuth steigerte, und man im Paroxysmus sein Bild von Henkers Hand verbrennen ließ, fand Robert für gut (1552) das undankbare Vaterland zu verlassen.

Die freie Schweiz — so oft den Bedrückten und Verfolgten eine Zuflucht — nahm auch Robert auf. Er wählte Genf — durch Calvin's Anwesenheit ein Hort der Reformirten — zu seinem Aufenthalte und verband sich vorläufig mit seinem Schwager Conrad Badius Ascensius. Conrad war ein Leidensgefährte Robert's, da auch er genöthigt war, seines reformirten Glaubensbekenntnisses wegen sein Vaterland zu verlassen. Er gründete in Genf eine Druckerei und zeichnete sich durch Herausgabe sehr bedeutender Druckwerke aus; seine und des Vaters Editionen sind unter dem Namen „Ascensionen" bekannt und geschätzt. Robert Stephanus trat nun offen zu den Reformirten über und veranstaltete im Vereine mit Conrad Badius zum höchsten Aerger der Sorbonisten eine französische Uebersetzung des Neuen Testamentes, welche ungeachtet aller Verbote und Nachstellungen in Frankreich große Verbreitung fand. Der bald darauf errichteten eigenen Officin vermochte Robert leider nicht lange vorzustehen, da er schon am 6. Septbr. 1559 nach Herausgabe einer Reihe wissenschaftlicher Werke starb. Er hinterließ eine Tochter Catharina und drei Söhne, Heinrich, Franz und Robert, die sich sämmtlich dem Beruf des Vaters widmeten. Von Robert's hervorragendsten Druckwerken nennen wir nochmals: die hebräische Bibel, 4 Bände in Quart und 8 Bände in Sedez, die lateinische Bibel in Folio (1538—40), das Neue griechische Testament in Folio (1550), die Historiae ecclesiasticae scriptores, Eusebii praeparatio et demonstratio evangelica, Dionysius Halicarnassensis, Dio Cassius, Cicero, Terenz, Plautus u. s. w.

Heinrich Stephanus II., nicht minder ausgezeichnet als sein Vater und in Bezug auf Gelehrsamkeit denselben noch überragend, der älteste Sohn Robert I., ward 1528 zu Paris geboren. Ausgestattet mit zu schönsten Hoffnungen berechtigenden Anlagen, zeigte Heinrich schon in frühester Jugend große Liebe zu den Wissenschaften, namentlich zur Philologie. Anfänglich in den ersten Elementen derselben vom Vater unterrichtet, genoß er späterhin den Unterricht der tüchtigsten Philologen seiner Vaterstadt, eines Peter

Danes, Jacob Tusanus und des als Gelehrter, wie als Buchdrucker gleich hoch berühmten Adrian Turnèbe (Adrianus Turnebus, edirte unter anderem den Philo, Apollinarius, Aeschines u. a. m.).

Von solchen Lehrern herangebildet, unterstützt durch eigene Befähigung, Schärfe des Geistes und ungewöhnlich leichte Auffassungsgabe, mußte Heinrich die Bahn bloßer Mittelmäßigkeit meiden und mindestens den Ruhm des Vaters erreichen. Kaum 20 Jahre alt, gab er einen commentirten Horaz heraus, der noch jetzt hochgeschätzt ist und beredtes Zeugniß für Heinrich's philologische Begabung ablegt. Bei dem eifrigen Studium der gelehrten Sprachen aber vernachläßigte er auch die andern Gebiete der Wissenschaften nicht, trieb vielmehr mit ebenso großem Fleiße Naturwissenschaften und Mathematik. Die Buchdruckerei erlernte er in seines Stiefgroßvaters Colinaeus Officin, begab sich sodann, um den Stand der Typographie kennen zu lernen, nach Italien, woselbst er in Rom, Florenz, Neapel und Venedig längere Zeit verweilte, besuchte England und die Niederlande und traf 1552 in Paris gerade zu der Zeit ein, als sein Vater sich zur Flucht nach Genf rüstete.

In den genannten Ländern und Städten hatte Heinrich nicht nur in technischer Beziehung große Erfahrungen gesammelt, sondern auch bedeutende literarische Schätze durch Durchsuchung der berühmtesten Bibliotheken, Copirung und Erwerbung seltener Handschriften u. s. w., zusammengetragen. Er folgte als treuer Sohn dem Vater nach Genf, kehrte aber schon 1554, nachdem der letztere eine zweite Heimath gefunden hatte, nach Paris zurück und suchte beim König auf Grund des alten Privilegiums um die Erlaubniß zur Errichtung einer Druckerei nach. Er erhielt dieselbe, ließ sich jedoch noch nicht dauernd nieder, sondern begab sich nochmals nach Italien, um die gewonnenen literarischen Schätze zu vervollständigen. So verglich er insbesondere behufs Herausgabe dieser Autoren verschiedene Codices des Xenophon und Diogenes Laërtius. 1557 endlich kehrte er nach Paris zurück und gründete eine Officin. Da ihm aber die Reisen und Sammlungen bedeutendes Geld gekostet und seine Vermögensverhältnisse zerrüttet hatten, wandte er sich an Ulrich Fugger, den er von seinen Ausflügen nach Deutschland und den Niederlanden her kannte. Aufs bereitwilligste erhielt er Fugger's Unterstützung in höchst freigebiger Weise, so daß er sich

in kurzem in den Stand gesetzt sah, größere wissenschaftliche Werke herauszugeben. Aus Dankbarkeit nannte er sich, so lange Ulrich Fugger lebte, einen Buchdrucker desselben.

Der 1559 erfolgte Tod seines Vaters erschütterte Heinrich in dem Grade, daß er sich weder fähig fühlte, sein Geschäft zu versehen, noch im Stande war, wissenschaftlichen Arbeiten obzuliegen. Aus einer fast jahrelangen Unthätigkeit vermochte ihn erst die Verfolgung aufzurütteln, die ihm sein reformirtes Glaubensbekenntniß zugezogen hatte. Die Sorbonne hatte Robert Stephanus nicht vergessen und suchte an dem Sohne zu rächen, was der Vater verschuldet hatte. 1566 erst erschien seine neu revidirte Ausgabe des lateinischen Horaz von Valla, in dessen Vorwort Heinrich eine fulminante Vertheidigungsrede Herodot's gegen die Beschuldigung historischer Ungenauigkeit einflocht. Eine besondere, fast ganz umgearbeitete Ausgabe dieser Vertheidigungsrede erschien in französischer Uebersetzung zu Heinrich's Glücke anonym, da ihm selbige durch die in ihr enthaltenen Angriffe auf den Klerus vielfache Unannehmlichkeiten zugezogen hätte.

Unter den hinterlassenen Papieren seines Vaters fand Heinrich Stephanus außer vielem andern Schätzenswerthen auch Plan und Anfänge zu einem Thesaurus linguae graecae. Heinrich benutzte diese Vorarbeiten und machte sich mit gewohntem eisernen Fleiße an die Fortsetzung. Im Jahre 1572 konnte er einen vollständigen Thesaurus linguae graecae (neuere Ausgabe 1815—25, neueste 1831—62 von Hase und Dindorf) herausgeben, ein Werk, das seines Gleichen sucht in Bezug auf Gründlichkeit, philologische Sachkenntniß und kritische Gelehrsamkeit. Trotz seiner Güte wurde das Werk wenig gekauft, einestheils weil die Sorbonne nicht Anstand nahm, dasselbe mit dem üblichen Fanatismus anzufechten, hauptsächlich aber in Folge einer billigen Concurrenzausgabe, welche Johann Scapula herausgab. Dieser Scapula, ein philologisch gebildeter Mann, arbeitete anfänglich in Heinrich's Officin und war von demselben zum Corrector befördert. In dieser Eigenschaft bekam er auch den Thesaurus linguae graecae zu Gesicht. Er scheute sich nicht, durch Abschrift und Excerpirung einen zweiten Thesaurus anzufertigen und mit Beiseitelassung jedweder Gewissensscrupel diesen Auszug unter dem Namen Lexicon graeco-latinum 1579 zu Basel ans Tageslicht zu fördern. Die treulose und nieder-

trächtige Handlungsweise stürzte Heinrich in Noth und Elend, denn die voluminöse theure Originalausgabe wurde fast gar nicht gekauft, desto mehr aber Scapula's billiger Auszug. Die beträchtlichen Kosten der Herausgabe des Thesaurus hatten Heinrich's materielle Kräfte in dem Grade in Anspruch genommen und erschöpft, daß er sich gänzlich mittellos und entblößt sah, ohne die Hoffnung durch den Verkauf seines Werkes sein Vermögen wiederzuerlangen.

Wohl weniger zum Zwecke der Erholung — wie einige seiner französischen Biographen wissen wollen, als vielmehr zur Aufsuchung und Erwerbung neuer Hilfsquellen und Gönner — Ulrich Fugger war schon gestorben — begab sich Heinrich Stephanus nach Deutschland und bereiste dasselbe, leider gänzlich erfolglos. Nach Paris zurückgekehrt verfiel er in Niedergeschlagenheit und Tiefsinn — es scheint ihn dies Uebel stets als Folge heftiger Alterationen heimgesucht zu haben —, aus welchem ihn jedoch eine Gnadenbezeigung des Königs Heinrich III. zu neuem Streben erstehen ließ. Der König setzte ihm, damit das Werk von Heinrich Stephanus „De la précellence du langage françois“ prämiirend, ein Jahrgehalt von 300 Livres aus, noch außerdem begleitet von sofortiger Auszahlung der Summe von 3000 Livres. Dieser königliche Gnadenact sollte Heinrich in den Stand setzen, seine Studien und wissenschaftlichen Arbeiten wiederum aufzunehmen. Mit den 3000 Livres vermochte er jedoch kaum die dringendsten Gläubiger zu befriedigen, das Jahrgehalt wurde im voraus mit Arrest belegt; so sah sich Stephanus denn auf dem alten Standpunkt gänzlicher Mittellosigkeit und demgemäßer Unfähigkeit zur Arbeit angelangt. Ohne feste Heimath, die Gegner hatten ihm den heimathlichen Boden unter den Füßen untergraben, begann er eine Art von Vagabundenleben, bei welchem sich in kurzer Zeit seine Körper- und Geisteskräfte aufreiben mußten. Bald zu Paris, bald zu Orleans, Genf, Frankfurt, Lyon sich zeitweise aufhaltend, sah er sich genöthigt Paris gänzlich zu meiden, wenn es ihm nicht den Kopf kosten sollte. Die Sorbonne hatte mit ihm oder vielmehr mit seinem Bilde eine gleiche Comödie wie mit dem seines Vaters veranstaltet, nämlich ein kleines Auto da Fe Heinrich's in effigie auf dem Markte zu Paris. Auf der Flucht von Paris nach Lyon starb er daselbst 1598, der unstäten, aufreibenden Lebensweise erliegend.

So endete Heinrich Stephanus, durch seine Vorzüge als Mensch wie auch als Gelehrter eines besseren Schicksals würdig. Von Charakter rein und makellos, frei von Neid und niedriger Mißgunst, unterstützte er, so lange dies seine Verhältnisse ihm erlaubten, so manchen Berufsgenossen mit Rath und That. Seinem guten Herzen, das an keine Tücke noch Falschheit glaubte, fiel er zum Opfer, da er nur bei einigem Mißtrauen die Schurkerei Scapula's hätte entdecken können. Gleichwie als Mensch ein Muster von edlem Sinn, war er als Gelehrter frei von jenem dünkelhaften und stolzen Wesen, das Herrschern im Gebiete des Geistes so oft anhängt. Als Typograph steht er bedeutend höher als sein Vater, da aus seiner Officin nicht nur bedeutendere und die Zahl der väterlichen Editionen um fast das Doppelte übersteigende Druckwerke hervorgegangen sind, sondern weil sie — Dank seiner gründlichen Gelehrsamkeit — auch die väterlichen an Correctheit noch übertrafen. Seine Ausgaben, von denen viele übrigens als editiones principes hochgeschätzt sind, bilden vielfach die Grundlagen der heutigen Texte, da sie die Codices in richtigster Lesart wiedergeben.

Heinrich hatte zwei Töchter, Dorothea und Florentia, hinterlassen. Erstere starb unverheirathet, letztere heirathete den berühmten Gelehrten Isaac Casaubonus. Heinrich's einziger Sohn, Paulus, studirte zu Genf Humaniora und genoß den Unterricht der ausgezeichnetsten Gelehrten dieser Stadt. Nach vollendetem Studium durchreiste er die Niederlande, England und Deutschland und machte dabei vielfach Bekanntschaft mit berühmten Personen, die den begabten, vielversprechenden jungen Mann und Träger eines so berühmten Namens günstig aufnahmen. Nach Genf zurückgekehrt eröffnete Paulus 1593 eine Officin, aus der sehr viele Werke des Isaac Casaubonus, namentlich dessen Classikerausgaben, ferner unter Paulus' Redaction die Dichter und Redner der Griechen und Römer, wie auch eigene Schriften desselben hervorgingen, als: Epigrammata graeca antholog. lat. versibus reddita. 8. Genf 1593, u. a. m. Auch neue Ausgaben von Druckwerken seines Vaters veranstaltete er, z. B. Novum Testamentum Henrici Stephani. Ed. III. 12. 1604. Im Jahre 1627 starb er zu Genf im 61. Jahre, nachdem er noch eine Ausgabe der Carmina Pindari im Druck vollendet hatte.

Siebzehn durch ausgezeichnete Druckwerke berühmte Namen

nennen die Annalen der Familiengeschichte der Estiennes. Mit Heinrich Stephanus I. beginnend, gipfelte sich in dessen Sohne, Enkel und Urenkel — Robert, Heinrich und Paulus — der Ruhm der Stephaniden, um in der folgenden Generation bedeutend herabzusinken. Die letztere zeichnete sich in ihren Mitgliedern meist nur in technischer Beziehung aus, darin allerdings das Trefflichste leistend.

(B. B. 1869. Nr. 218. 220.)

H. Jacobsohn in Breslau.

---

4. Elzeviriana.

Breit und behäbig in Sprache und Ausdruck, bedächtig und berechnend in Handel und Wandel, deutsche Ausdauer und Gründlichkeit aufs glücklichste mit romanischer Schlauheit verbindend, von lebhaftem Temperamente, wo es gilt, in Action zu treten, jeder Zoll Kaufmann, bewohnt der Niederländer das ihm so karg zugemessene Eckchen Landes im steten Kampf mit Wind und Wetter. Nicht mit hochgemuthetem, idealem Sinne, noch mit faustisch-himmelstürmerischem Drange dem Meere Zoll für Zoll Bodens abtrotzend, aber emsig und bedächtig dem allgewaltigen, feindlichen Elemente die Kraft und Macht des Menschengeistes entgegenstellend, trägt der niederländische Volkscharakter den Stempel jenes altgermanisch-normannischen Heldenthums an der Stirn, dessen Kühnheit und Unternehmungslust sich in den Berserkerkämpfen und Wikingerfahrten der Urzeit, wie auch „dem Jahrhunderte angemessen" heutzutage in holländischem Colonisationstalent und seemännischem Geist documentirt.

Die unmittelbare Nähe des Meeres, der durch den Kampf mit den Elementen geweckte und gepflegte Erfindungsgeist, endlich die natürliche Beschaffenheit des durch zahlreiche Gewässer durchschnittenen Landes, alle diese Factoren wirkten vereint dahin, den strebsamen Geist des niederländischen Volkes auf die Cultivirung der Schiffahrt und demgemäße Ausbreitung des Handels und Verkehrs zu lenken.

Der mannhafte, freiheitsliebende Sinn des Volkes vermochte

sich den Einwirkungen der Reformation nicht zu entziehen, bald zählte die neue Lehre zwei Drittel der Bewohner zu ihren Anhängern.

Die Freiheitskämpfe gegen die spanische Blut-Inquisitionsherrschaft, welche letztere nicht nur der specifisch reformirte Norden, sondern, edlen patriotischen Sinnes, auch der größte Theil der katholischen Bevölkerung bekämpfte, erhoben das niederländische Volk zur ersten Seemacht der Welt, zugleich einen großartigen Aufschwung anbahnend, sowohl im Handel und der inneren staatlichen Entwicklung überhaupt, als auch in Kunst und Wissenschaft.

Deutlich zeigte sich nun der Segen der Freiheit in dem Wiederaufleben des hart darniedergedrückten Volksgeistes, in dem Erwachen nationalen Bewußtseins, endlich in der Entkettung der durch Inquisition und fanatische Verfolgungssucht angeschmiedeten Willens- und Denkfreiheit.

Die Entfaltung der Wissenschaften begünstigte, ja bedingte sogar das Aufblühen der Buchdruckerkunst, ganz naturgemäß die Wichtigkeit der Presse für die Wissenschaften bezeugend. Treffend und charakteristisch für das Verhältniß beider zueinander drückt der Lateiner „Wissenschaft“ durch die Mehrzahl von litera, „Buchstab“, aus.

Inwieweit und ob die Niederlande, namentlich Holland, berechtigt sind, die früheste Erfindung der Typographie in Anspruch zu nehmen, wollen wir dahingestellt sein lassen; dünkt sich Mynheer mit seinem „Plattdeutsch“ zu gut, um der freilich nicht mit chauvinistischem Gloire-Geklingel und Gerassel an der Spitze der Civilisation marschirenden, dennoch großen deutschen Nation anzugehören, so mag er sich im erhabenen Gefühl seines Dreckschuyten- und Käse-Reichthums wohl fühlen!

Authentische Nachrichten ergeben mit Sicherheit, daß die ersten holländischen Druckwerke um 1473 aus der Officin Theodor Martens hervorgegangen sind. Dessen Nachfolger Christoph Plantin erfreute sich des ganz besonderen Protectorats Philipp's II. von Spanien, wurde sogar wegen seiner gottgefälligen Zahmheit und Loyalität zum Hofbuchdrucker hinaufprotegirt. Vielleicht würde er sogar den schönen Titel königlich spanischer ꝛc. Geheimer Ober-Hofbuchdrucker, Ritter ꝛc. erhalten haben, wenn nicht der Kehraus des lawinenhaft hereinbrechenden Freiheitskampfes auch diesen treuen Anhänger Philipp's hinweggeschwemmt hätte. Das Geschäft schleppte

sich siech und kränkelnd bis zum Tode des Besitzers fort, bis es in der Folge unter der Regie von Plantin's Enkel, Balthasar Moretus, wieder zur Bedeutung gelangte.

Von ungleich nachhaltigerem, andauernderem Ruhm glänzt jenes Siebengestirn berühmter Typographen, die man mit dem Collectivnamen „Elzevire" kennzeichnet; eigentlich ist die Anzahl der Buchdrucker dieses Namens nicht mit voller Gewißheit anzugeben, da manche Mitglieder der Familie sich durch solchen Mangel an Productivität ausgezeichnet haben, daß ihre Namen nicht auf die Nachwelt gekommen sind. Sieben sind es aber, die vorzüglich den Namen Elzevir zu Ehren gebracht haben, Ludwig I., Matthys, Abraham, Bonaventura, Johann, Ludwig III. und Daniel Elzevir.

Die Elzevire stammen aus Lüttich oder Löwen, nach französischen Quellen (wobei man allerdings die bekannte französische historische Wahrhaftigkeit berücksichtigen muß) sogar aus Spanien. Ihrer Berufsthätigkeit nach gehörten die Elzevire sowohl dem Buchhandel als auch der Typographie an, da die meisten Mitglieder dieser Familie aus kaufmännischer Speculation mit der Buchdruckerei auch ein Buchgeschäft, zum mindesten den Verlagshandel verbanden. War doch sogar der Stammvater Ludwig Elzevir, geboren 1540 zu Löwen, mehr Buchhändler und anderes (wie z. B. „Pedell" der Leydener Universität) als Typograph. Seine Etablirungszeit als Buchhändler zu Leyden fällt ins Jahr 1580, die Erlangung der „Pedell"-Würde um 1586, endlich der Empfang des Bürgerrechts um 1592, am 4. Februar 1617 starb er. Seine ersten Verlagsartikel erschienen unter fremder Druckfirma, doch schon 1583 druckte und verlegte er selbständig, damit die Reihe der so hoch geschätzten Elzevir-Editionen eröffnend: Drusii ebraicarum quaestionum ac responsionum libri II, welches Buch — für die Geschichte der Elzevire jedenfalls von großer Wichtigkeit — ziemlich selten geworden ist und sich in antiquarischen Katalogen sehr spärlich vorfindet. Eine Anzahl von mehr als sechzig vom Verfasser genau durchforschter Specialkataloge Elzevirischer Editionen ergab nur ein einziges completes Exemplar des erwähnten Werkes. 1592 erschien der Eutrop, von Merula, welche Ausgabe lange Zeit für das erste typographische Product Ludwig Elzevir's gehalten wurde; das Druckerzeichen ist folgendes: ein Engel, mit der rechten Hand ein

Buch, mit der linken eine Sichel haltend. Das gewöhnliche Insignium der Elzevire: ein sieben Pfeile mit den Klauen umspannender Adler, findet sich erst später.

Ludwig's geschäftliche Thätigkeit scheint sich nicht auf Leyden beschränkt zu haben, entweder machte er stark „in Export“, oder er hatte wirkliche Filialhandlungen in den betreffenden Städten, da seit 1592 von verschiedenen Orten datirte Bücher mit seiner Buchhändler- und Buchdruckerfirma erschienen.

Das schon erwähnte Druckerzeichen, dessen sich auch seine Nachkommen bedienten, ward vom Stammvater Ludwig erst in den letzten Jahren seines Wirkens angewandt. Die sieben Pfeile, die der Adler in den Klauen hält, und die Devise: „Concordia res parvae crescunt“, sollen wohl eine Anspielung auf die sieben zum Kampfe gegen Spanien vereinigten niederländischen Provinzen enthalten. Zu den letzten Werken Ludwig's gehören die Origines belgiques, deren erster Band 1615, der zweite 1616 in flämischer Sprache erschien. Schließlich sei noch eines Separatverdienstes des Ahns der Elzevire erwähnt, nämlich die Ersetzung des Vocallautes v durch u.

Von Ludwig's fünf Söhnen Matthys, Aegidius, Ludwig, Bonaventura uud Jodocus widmeten sich nur die beiden erstgenannten dem Berufe des Vaters. Matthys verlegte die militärisch-mathematischen Schriften des Simon Stevin's, von denen Castramétation und Nouvelle manière de fortification um 1618 erschienen, und zwar in Compagnieschaft des Matthys mit seinem Sohne Bonaventura Elzevir. Weitere typographische Productionen von Matthys sind nicht bekannt, möglich, daß er sich vom Geschäft zurückgezogen und dasselbe seinen Söhnen Bonaventura und Abraham übergeben hat.

Aegidius ist nur als Träger des Namens Elzevir erwähnenswerth, sein Wirkungskreis beschränkte sich durchaus nur auf den Verlagsbuchhandel.

Isaak, der älteste Sohn von Matthys Elzevir, begann 1617 zu drucken und zwar fast ausschließlich classische Werke, worunter auch der Constantinus Porphyrogenitus. 1618 trat er in Verbindung mit seinem Bruder und andern Mitgliedern der Familie Elzevir, neu unterzeichnend: Apud Elzeviros oder auch: Ex officina Elzevirorum. Auch das Druckerzeichen wurde geändert; es ver-

wandelte sich in einen von einer Rebe umschlungenen Baum (Ulme), dabei der Einsiedler und die Devise: „Non solus“. Auf einigen Drucken findet sich auch ein flammender Holzstoß statt des Einsiedlers.

Von den zahlreichen Drucken, die aus Isaak Elzevir's Officin hervorgegangen, sei nur der 1613 in Quarto erschienene erste Gesang der Odyssee (deren zweiter und dritter Gesang in den folgenden Jahren erschienen sein sollen, in den Meßkatalogen findet sich nur der erste Gesang) erwähnt und sein letztes Werk Thorius, Hymus tabaci (4. 1628). Im Jahre 1629 raffte ihn ein bösartiges Fieber hinweg.

Matthys' beide andern Söhne, Bonaventura und Abraham, nach der Behauptung Einiger, Zwillinge, nennt man gewöhnlich zusammen, weil beide die Hauptsäulen des Ruhmestempels der Elzevire bilden. Sie sind der „Castor und Pollux“ der Typographie.

Bonaventura, geboren 1583, fing schon 1608 an auf eigne Faust zu drucken, associirte sich sodann mit seinem Vater Matthys (vergleiche oben), 1624 aber mit seinem Bruder Abraham, welcher (geb. 1592) sich 1622 in Leyden niedergelassen hatte. Beide erwarben die Officin des Bruders Isaak, wie auch aus dem Nachlasse des berühmten Orientalisten Thomas Erpen dessen orientalische Typen; 1647 gesellte sich Johann, Abraham Elzevir's Sohn, hinzu.

Vom 5. Mai 1626, an welchem Tage die vereinigten Brüder von den holländischen Generalstaaten das Privilegium zur Herausgabe der „kleinen Republiken“ erhielten, datirt sich eigentlich der Ruhm der Elzevire. Die respublicae bilden eine Collection von 59 meist auf Staaten= und Naturkunde bezüglichen Werken in 62 Bänden, von denen jedoch nur 34 (nach Brunet 40) auf Rechnung der Elzevire zu schreiben sind; man identificirte nämlich schließlich jeden Druck von gleichem Formate und gleichartigem Papier ohne Rücksicht auf die Firma mit den Elzevir'schen Editionen. Natürlich liefen eine große Anzahl fremder Producte mit unter und wurden in die Kataloge mit aufgenommen; eine Täuschung war um so leichter, als die Elzevire mit ihren Typen Handel trieben, das Papier leicht von denselben Quellen (besonders aus den Fabriken zu Angoulème) bezogen, das Format noch leichter nachgeahmt werden konnte. Es scheint dies auch von Seiten mancher pseudonymisirenden Druckerei mit Glück angewandt worden zu sein. Auf die Firma konnte man nicht einmal die gehörige Rücksicht nehmen,

bedienten sich doch die Elzevire bei Herausgabe vieler Werke der extremsten Ortsbezeichnungen, worauf wir später zurückkommen werden. (Vergl. La Fage, Catalogue complet des républiques impr. en Holl. in 16. Paris 1642.)

Die Editionen der alten Classiker iu Duodez und Sedez erheben die Elzevire für die Haushaltung der Philologie zur größten Wichtigkeit. Die Wahl des Formats war ein ähnlich glücklicher Griff, als circa zwei Jahrhunderte später die Erfindung des sogenannten Taschen- oder Schillerformats für die deutschen Classiker. Die Handlichkeit, Eleganz und Correctheit dieser Elzevir-Ausgaben läßt sie noch heute werthvoll erscheinen. Wer so glücklich ist, heutzutage, im Jahrhundert der Sammelmanie, eine vollständige Sammlung Elzevirischer Drucke aufweisen zu können, kann sich mit Recht zu den vom Schicksal bevorzugten Menschen zählen. Als Schreiber dieser Zeilen behufs Abfassung letzterer sich mit verschiedenen Antiquaren und Fachmännern, behufs Einsicht resp. Erwerbung gewisser Exemplare, in Verbindung setzte, standen ihm die Haare zu Berge vor den hohen Forderungen mancher dieser Herren. Mag diese Werthschätzung immerhin auch zum größten Theil in der Liebhaberei und Sammelwuth dieser Leute ihren Grund haben, besagte Drucke sind und bleiben zum mindesten wichtige Objecte für die Geschichte der Druckerkunst. Philologischerseits ist ihnen zwar mancher Vorwurf gemacht worden, namentlich der Flüchtigkeit, Incorrectheit und mangelnder kritischer Sichtung, insbesondere gelte dies für die außer der Blütheperiode 1622—50 producirten Werke. Beleg für die Gerechtigkeit dieser Beschuldigung gibt die Virgil-Ausgabe von 1635 (1636 wird gewöhnlich angegeben, Verfasser hat ein Exemplar mit der Jahreszahl 1635 vorliegen, entweder ist die 1636 gedruckte Edition unveränderter Abdruck, oder die 5 ein Druckfehler), die zu den schlechtesten Erzeugnissen gehört, die jemals die Presse eines Elzevir verlassen haben. Dagegen muß auch der enragirteste Gegner vor der 39 Jahre später veranstalteten Virgil-Edition verstummen, welche — Beweis für ihre Güte — noch den heutigen Virgiltexten zu Grunde liegt, letztere allerdings zugeschnitten nach Conjecturen und eingepreßt in die Schnürmieder philologischer Kriterien. Berücksichtigt man genau, daß die Elzevire weder Gelehrte, wie die Aldi in Venedig, waren, vielmehr Kaufleute von specifisch holländischem Speculations- und Schachergeist, noch ferner ihnen eine Akademie

gelehrter Correctoren, wie den Venetianern, zu Gebote stand, daß sie sich auch wohl im Allgemeinen bei ihren Drucken in Correctheit mit jeder Concurrenzausgabe dürften messen können, im Punkte der äußern und innern Eleganz viele Rivalen aber noch übertreffen mögen, so wird man nicht umhin können, über die Elzevire gerecht, das heißt, günstig zu urtheilen. Ob die weit verbreitete Sage, die Elzevire hätten Frauen als Correctoren angestellt, authentisch ist, können wir nicht beweisen, es scheint uns aber lächerlich, anzunehmen, daß Fachleute den wichtigsten Theil ihres Berufes Automatenhänden, denn solche sind ungelehrte Frauen als Correctricen gelehrter Bücher, anvertraut haben sollen.

Seit 1629 trat ein Wechsel der Embleme ein, unter theilweiser Beibehaltung der früheren; so folgte nur an Stelle des Einsiedlers ein Büffelkopf, eine Meduse, über einen Thaler gekreuzte Scepter, Guirlanden von Rosen, vier gekreuzte Palmenzweige u. s. w., natürlich auch ohne die Devise: „Non solus", aber mit der Unterschrift der Gesellschaft: Ex officina Elzev. etc. Im Jahre 1652 starben beide Brüder, nachdem sie fast ein ganzes Menschenalter — 30 Jahre — hindurch aufs strebsamste und fleißigste gearbeitet hatten.

Matthys' vierter Sohn, Jacob, trug eben nicht viel zur Hebung des Ruhmes seiner Familie bei, weshalb auch nur geringe Nachrichten über sein Leben vorhanden sind; ansäßiger Buchhändler zu Utrecht, scheint er nur ein einziges Werk: Girard, la table des sinus, in zwei Auflagen gedruckt zu haben. Auch von Peter Elzevir, Isaak's Sohn, also Matthys' Enkel, läßt sich nicht viel Rühmliches sagen; er functionirte ebenfalls als Buchhändler zu Utrecht und druckte in der Zeit von 1668—72 höchstens drei bis vier Werke.

Würdige Nachfolger dagegen ihrer Väter Bonaventura und Abraham sind des ersteren Sohn Daniel (geb. 1617) und der schon oben erwähnte Johann (geb. 1622). Sie schafften vereint von 1652—54 zu Leyden unter vielem Andern auch das berühmteste und bedeutendste Druckwerk der Elzevire, nämlich: Thomas a Kempis, de imitatione Christi libri IV (1653). Auch Plinii II. epistolae et panegyricus, M. Z. Boxhornius recens. Lugd. B. 1653, dürfte erwähnenswerth sein. Das Compagniegeschäft und der freundliche Verkehr Beider hatte leider nur kurzen Bestand, um so schlimmer für ihre Kunst, als die Vettern sich in Bezug

auf wissenschaftliches und geschäftliches Verständniß, nach dem Urtheile berühmter Zeitgenossen, wahrhaft harmonisch ergänzten. Nicht so verhielt es sich mit Charakter und Temperament; darin von einander gänzlich verschieden, geriethen sie oft in bedeutende Mißhelligkeiten. Unzweifelhaft hätten sie bei längerem Beisammensein noch Bedeutenderes geleistet, als sie uns überliefert haben. 1655 trennte man sich, und Johann führte nun das Leydener Geschäft für eigene Rechnung fort. 1661 entriß ihn der Tod seiner Wirksamkeit, nachdem er in einem Alter von kaum 40 Jahren 10 Jahre hindurch typographisch producirt hatte. Er hinterließ den Ruf eines ebenso liebenswürdigen Menschen als geschickten Jüngers seiner Kunst; zumal er wegen seiner Gelehrsamkeit und Bildung bei Lebzeiten auch ganz besonderes Ansehen genossen hatte. Johann zeichnet sich ferner durch die Sorgfalt aus, welche er auf die Ausstattung der aus seiner Officin hervorgegangenen Werke verwandte, namentlich aber auch durch die Wahl der Autoren, wobei ihn weder kaufmännische Gewinnsucht, noch die eitle Sucht, der Mode zu huldigen, leiteten. Seine Frau, eine geborene van Alphen, setzte das Geschäft bis 1681 fort, in welchem Jahre es ihr Sohn Abraham übernahm, es aber so vernachlässigte, daß es nach seinem am 30. Juli 1712 erfolgten Tode für — 2000 Gulden verkauft worden sein soll!

Daniel, Universitätsbuchdrucker zu Leyden, geb. 1617, wie schon erzählt, anfangs mit Johann verbunden, repräsentirte den kaufmännisch berechnenden, mehr das Technische umfassenden Theil der Compagnieschaft. Darum aber vermochte er es auch nicht über sich zu gewinnen, die wissenschaftliche Autorität Johann's anzuerkennen. 1655 siedelte er nach Amsterdam über und trat daselbst mit seinem Vetter Ludwig, Isaak's Sohn, in Verbindung.

Dieser Ludwig war ursprünglich von Profession Seemann, schien aber diesem Berufe mehr durch Vermögensverhältnisse gezwungen, als aus Liebe gefolgt zu sein. 1637 fing er an zu Amsterdam selbständig zu drucken, gelangte aber erst nach einigen Jahren, unterstützt durch Geldzuschüsse seiner Verwandten, zu einigem Ansehen. Durch den Hinzutritt Daniel's nahm die Officin einen großartigen Aufschwung. Ludwig starb 1662 (nach Einigen erst 1670, da er noch in Gemeinschaft mit Daniel die schöne Bibelausgabe von 1669 besorgt haben soll).

So ungünstig und mißlich sich auch die Zeitumstände gestalteten, sie hinderten nicht, daß Daniel's guter Ruf sich weithin verbreitete, allerdings nicht ohne in vielfacher Beziehung seine Thatkraft gehemmt und seiner Energie zahlreiche Steine in den Weg geworfen zu sehen. So konnte auch Daniel's Lieblingsproject, eine Edition des ganzen Cicero, die er bereits mit den Epist. familiar. (Ciceronis ep. lib. VI ad fam. ut vulgo vocantur, ex rec. Graevii etc. 2 Tomi. Amst. 1677) unter Zuziehung der bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit, eines Gronovius, Graevius u. a. m. begonnen hatte, nicht realisirt werden. Trotz der größten Anstrengungen und Bemühungen, seine Editionen in Ausstattung und Correctheit zu den besten zu machen, vermochte er nicht gegen die ungünstige Constellation aufzukommen. Schon mit einem Fuße im Grabe — er war bedenklich an einem damals grassirenden Fieber erkrankt — verband er sich noch mit dem gut situirten Abraham Wolfgang Elzevir 1680, erlag aber noch in demselben Jahre der Krankheit. Mit Daniel war der Ruhm der Elzevire zu Grabe gegangen, seines Nachfolgers Abraham Namen dürfte schwerlich auf die Nachwelt gekommen sein ohne die Verbindung seines Trägers mit Daniel. Von den Druckwerken Daniel's sind besonders hervorzuheben seine Ausgaben des Livius, Seneca, Tacitus, Justin, Cicero (Ep. famil.), Silvius (Op. med.), Lucian, Descartes, Curtius u. a. m., besonders aber die Prachtausgabe des Corpus juris civilis in Octav und Folio. Daniel's Wittwe, Anna Bernjig (Baerning?), führte anfangs das Geschäft des Gatten fort, da aber Daniel's belebender Einfluß an allen Orten mangelte, verkaufte sie die Officin, nicht ohne großen Schmerz den Grund von dem Weltruhm ihres Gatten aus der Hand gebend. Der per auctionem veranstaltete Verkauf der vorräthigen Druckwerke, Bücherbestände 2c. ergab eine Summe von 250,000 Franken, durch welche Summe Daniel's Familie vor Mangel geschützt wurde.

Von Daniel's Tode 1680 bis zum Erlöschen der Elzevirischen Verlagsfirma überhaupt (1712) erschienen noch mehrere Werke aus Elzevirischen Officinen, letztere Angabe theils echt, theils gefälscht. Die echten selbst sind von solcher Unbedeutendheit, daß sie mit früheren auch nicht den allergeringsten Vergleich aushalten.

Die Erkennung und Beurtheilung Elzevirischer Drucke ist für den Fachmann und Forscher nicht allzu schwierig, freilich muß er

dabei mit der größten Subtilität zu Werke gehen; die Schönheit und die Art des Druckes u. s. w. sind sichere, untrügliche Kennzeichen. Es dürfte einigermaßen auffallen, daß eine Firma von solcher Berühmtheit in einem freien Staate sich in gewissen Fällen in das Gewand der Anonymität hüllen mußte. Es waren eben nur gewisse Fälle, die außergewöhnliche, gewisse Rücksichten erforderten. Gab es auch damals weder Censur, noch Staatsprocurator, noch sonstige Preßerdrückungsmittel, so waren doch Confiscation und auf gewisse Gegenden sich erstreckende Verbote, namentlich seitens der Hierarchie, nichts Seltenes. So würde beispielsweise Rom jedes aus einer protestantischen Stadt und Officin stammende theologische Werk sofort hundertfach verpönt haben. Um wie viel mehr galt es bei solchen Büchern vorsichtig zu sein, die geradezu den Charakter des Anti-Romanismus trugen. Wenn z. B. im Herzen des Jesuitismus — Cöln — eine Schrift erschien, und zwar unter dem harmlosesten Titel, die den Jesuiten durchaus den Garaus machen wollte, endlich aber durch einen Pater von feinem organisirtem Geruchssinn erwittert wurde, so dürfte wohl schwerlich Jemand darauf gekommen sein, daß besagte Schrift aus Amsterdam oder Leyden stammte. So suchten sich die Elzevire ihren Credit bei Freund und Feind zu bewahren.

Schließlich noch eine Uebersicht der hervorragendsten Drucke der Elzevirischen Officinen: Eutrop, Virgil, Terenz, Psalmen, Buch Daniel, die ganze Bibel, Constantin Porphyrogenitus, Homer's Odyssee (I. Gesang), Thorius (Hymnus tabaci. 1628), Caesar (1635), Sallust, Thomas a Kempis (1653), Girard (la table. 1626 u. 29), Priolus (de rebus gallicis. 1669), Baudii amores (1638), Heinsii orationes (1615), Aristotelis politicor. lib. VIII (1621), J. Caesaris quae extant etc. (1661), Ciceronis ep. familiares (1642), Ciceronis epistol. lib. VI ad famil. etc. etc. (1677), Ciceronis opera philosophica (1642), Curtius (1664), Descartes (Principia. 1672 u. 77), Descartes (Tractatus de homine etc. 1677), Descartes (Meditationes etc. 1678), Grotii epist. ad Gallos (1650), Justin (1673), Livius (1639), Lucian (Pseudosophista. 1668 u. 1678), Plinius Sec. (1653), Sueton (1650), Tulpius (Observ. med. 1652), Corpus juris civilis in Octav und Folio u. a. m.

(B. B. 1869. Nr. 37.) **H. Jacobsohn in Breslau.**

3. Schriftsteller und Verleger vor hundert Jahren*).

> Euch Buchdrucker, Verleger und Buchhändler sollte überhaupt alle der leidige Teufel holen, wie er Euern ersten Ahnherrn, Erfinder in Deutschland, weiland Dr. Faust geholt hat. Die Autoren leben von den Brosamen, die von des reichen Herrn Tische fallen, wie die Hündlein und dann wollen sie [die Verleger] noch knausern. Verbrennen sollte man Euch, wie Sardanapal, auf Euren Papierschätzen, mit Weib und Kindern.
>
> Herder an Hartknoch.

„Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat Recht auf Lohn.“ Dieser Satz, den ein Autor des vorigen Jahrhunderts im Deutschen Museum (Februar 1784) wider den Nachdruck ins Feld führt, sagt theoretisch das Richtige. Praktisch richtig wird er erst, so gefaßt: „Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat das Recht, Lohn zu suchen.“ Hiermit tritt der Schriftsteller in die große Reihe Derer, die den Kampf um das Dasein zu führen haben und ihre Thätigkeit in jeder Weise für sich zu verwerthen bestrebt sind.

Dem modernen Schriftsteller erleichtert die Gesetzgebung sein Streben nach Lohn in jeder Weise. Er versuche, um sein Geistesproduct möglichst auszunutzen, den Weg des Selbstverlags, so deckt ihm das Gesetz den Rücken, er schließe einen Vertrag mit einem Verleger, so schützt ihn in diesem, seinem Rechtsnachfolger, ebenfalls das Gesetz. Und ebenso, wie dieses dem Nachdruck vorbeugt, gewährleistet es den Erben des Schriftstellers dreißig Jahre nach dessen Tode die Nutzungsmöglichkeit von dessen geistiger Arbeit.

Gestützt auf die Erfahrungen früherer Generationen macht der moderne Schriftsteller jedoch von seinem Recht, durch Selbstverlag möglichst viel Lohn aus seiner Arbeit zu ziehen, sehr wenig Gebrauch. Ja man darf sogar sagen, daß der Selbstverlag möglichst vermieden wird, weil man weiß, wie dem bücherkaufenden Publicum die verlegende Buchhandlung durch ihren Namen schon für den Werth der Schrift einige Bürgschaft gibt. Man liebt es daher da, wo sich höchstens eine Firma dazu versteht, den commissionsweisen Debit zu übernehmen, dieses Verhältniß dadurch zu verdecken, daß

---

*) Im Börsenblatt anonym erschienen. Der Verfasser ist der im Jahre 1874 verstorbene Dr. Carl Buchner in Gießen.

der Commissionsverleger dem Titel des Buches seine Firma als wirkliche Verlagsfirma aufdruckt. So gewiß hierdurch eine Schrift nichts an Werth gewinnt, so wird doch der für den Autor und seine Arbeit störende Gedanke vermieden, an dem Druck der Schrift sei mehr die Voreingenommenheit ihres Verfassers als ihr Werth schuld.

So greift der moderne Schriftsteller zum Selbstverlag nur ungern; das für ihn Naturgemäßeste ist, sich einen Verleger zu gewinnen, der ihm für seine Arbeit Lohn gewährt und ihm das Geschäftliche abnimmt. Er gesteht damit stillschweigend ein, daß der Buchhändler von heute etwas mehr zu sein habe, als sein Commissionär, der die Herstellung des Drucks überwacht, die Versendungen vornimmt und die Schlußabrechnungen besorgt. Und wenn er auch, wie die Berathung des Nachdruckgesetzes im Reichstag des Norddeutschen Bundes (Frühjahr 1870) gezeigt hat, gern die Gelegenheit benutzt, den Buchhandel mit guten Lehren zu versorgen und mit Vorwürfen gegen den modernen Verleger nicht sparsam zu sein, so hütet er sich doch sehr, von den Vortheilen des Selbstverlags Gebrauch zu machen, von dem frühere Generationen so viel Vortheile erhofften, so verschwommen auch seine Kenntniß der Vortheile ist, die seinen Vorgängern aus der genannten Ausführung des Satzes erwuchsen: „Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat das Recht auf Lohn."

Von den Bewegungen aber, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf literarisch-buchhändlerischem Gebiete heftige Verstimmungen, ja offene Feindschaft der beiden betheiligten Parteien zur Folge hatten und mit der stillschweigenden Ausgleichung des Streites zu Gunsten der Verleger endeten, soll hier die Rede sein.

In der Zeit, da Goethe geboren ward und Lessing in Leipzig studirte, bewegte sich der deutsche Buchhandel im Ganzen noch in den Geleisen, in denen er sich von jeher bewegt hatte. Man war noch Verleger und Sortimenter in einer Person, brachte, was man seit der letzten Messe gedruckt hatte, nach Leipzig oder Frankfurt a. M., und bezahlte mit dem eigenen Verlag die Artikel, die man den Geschäftsverwandten abnahm. Der Verkehr war also fast nur Tauschverkehr, etwaige Saldoreste wurden durch Baarzahlung ausgeglichen, blieben auch wohl bis zur nächsten Messe unerledigt.

Der zu diesem Verkehr nöthige Verlag wurde in mancherlei Weise zusammengebracht. Zunächst durch rechtmäßige Erwerbung von Manuscripten, die, wie uns alte Contracte der Weidmannschen Buchhandlung zeigen, damals noch vorherrschend ein für allemal gekauft wurden. So übernimmt der Hofrath Weidmann im Jahr 1742 einen Jahrgang der Predigten des Professor Teller in Leipzig und zahlt für den Bogen einen Speciesthaler Honorar, und werden 50 Thaler dieses Honorars ausdrücklich nach Contract in Büchern geliefert. So verkauft der Superintendent Hofmann 1746 in Leipzig einen Jahrgang seiner Predigten, den Bogen zu einem Speciesthaler, ebenso 1748 J. F. Bahrdt, der Vater K. F. Bahrdt's, Prediger zu St. Petri in Leipzig, an Frau Hofrath Weidmann einen Jahrgang seiner Predigten für einen Reichsthaler sechzehn Groschen den Bogen. Keiner dieser Contracte enthält eine Bestimmung, wie es etwa bei neuen Auflagen gehalten werden soll. Mit dem Empfang des Honorars hatten also die Verfasser auf alle ihre rechtlichen Ansprüche an das Manuscript entsagt. Spätere Contracte enthalten dann häufig Bestimmungen für den Fall neuer Auflagen.

So empfängt der Leipziger Professor Fabricius für den Bogen seines „Abriß einer Historie der Gelehrsamkeit" (1752—54) zwei Thaler, für den Fall einer neuen Auflage soll ihm der Band zwölf Reichsthaler ertragen. Bemerkungen im Hauptbuch der alten Leipziger Firma ergänzen die aus jenen Jahrzehenden spärlich auf uns gekommenen Verlagscontracte. Wie die Honorare ständig wachsen, so wird auf den möglichen Fall eines Neudrucks zeitweise Rücksicht genommen. So empfängt Sulzer für die zweite und dritte Auflage seiner Theorie der schönen Künste, die ihm in der ersten Auflage 1500 Thaler eintrug, 283 Thaler. J. G. Zimmermann erhält für den Bogen seines Buches über Friedrich den Großen, von dem zwei Ausgaben gedruckt worden, fünfzehn Thaler in Louisd'or zu fünf Thalern, dafür soll aber für den Fall eines Neudrucks nur für wirkliche Zusätze Honorar bezahlt werden. Welch beträchtliche Summen Wieland von der Weidmannschen Buchhandlung (so lange Ph. E. Reich Theilhaber war, Weidmann's Erben und Reich) bezog, ist an anderer Stelle ausführlich gesagt*). Hier nur so viel, daß

*) **Buchner**, Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung, an verschiedenen Stellen.

er seine Manuscripte anfänglich bedingungslos der Leipziger Handlung verkaufte, daß aber dann später, als Streitigkeiten zwischen dem Schriftsteller und der Verlagshandlung ausbrachen, Reich, um das Verhältniß zu halten, zu Neubewilligungen sich bereit finden ließ*). Uebersetzungen, deren die damaligen Meßkataloge so viele enthalten, scheinen zu eigentlichen Verlagscontracten nicht Anlaß gegeben zu haben, so daß sich hier die Möglichkeit nicht bietet, zu sagen, wie es bei zweiten Auflagen von Uebersetzungen in der Regel gehalten wurde. Auf den Conten der Weidmannschen Autoren findet sich nur ausnahmsweise eine Zahlung für die neue Auflage einer Uebersetzung. So auf Ramler's Conto für Batteux, Einleitung in die schönen Wissenschaften, in welchem Fall es sich ja auch mehr um eine Bearbeitung als um eine gewöhnliche Uebersetzung handelte. Für gewöhnliche Uebersetzungen erscheint lange Jahre ein Honorar von 1½ bis 2 Thaler genügend. So werden dem Magister Lessing von der Weidmannschen Buchhandlung für den Bogen der Uebersetzung von Law's „ernsthafter Ermunterung" und Richardson's „Fabeln" zwei Thaler gutgebracht. Daß für Richardson's Fabeln, die ein sehr guter Verlagsartikel der Firma blieben und oft neu gedruckt wurden, Lessing nur ein einmaliges Honorar von fünfzig Thalern gezahlt worden ist, spricht dafür, daß für neue Auflagen gewöhnlicher Uebersetzungen nichts gezahlt zu werden pflegte. Die Lessing'schen Uebersetzungen fallen theils kurz vor, theils kurz nach der mit Winkler unternommenen Reise. Für die Vorrede zur Uebersetzung von Thomson's Trauerspielen erhielt Lessing vier Thaler.

Im Ganzen kann allem nach als Regel festgehalten werden, daß die Manuscripte für immer gekauft und daß Honorare für zweite und folgende Auflagen nur ausnahmsweise bewilligt wurden.

Es ist sehr verführerisch, aus solchen Thatsachen den Beweis zu holen, daß der deutsche Buchhandel der damaligen Zeit die besten Köpfe habe hungern lassen. Es ist dies um so verführerischer, als einerseits die Richtigkeit der Zahlen nicht angezweifelt werden kann, andererseits aber die schlechten Verhältnisse z. B. Lessing's und Schiller's bekannt sind. Und doch wäre es unrecht, dem Buch-

*) Die „Abderiten" kaufte jedoch Reich ausdrücklich „für immer", a. a. O. S. 76.

handel einen Vorwurf zu machen, der das Volk im Ganzen, speciell aber Die trifft, die als der gebildete Theil des Volks für die Literaturerscheinungen Sinn haben oder doch haben sollten.

Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß das vom Verleger gezahlte Honorar dem Werth entspricht, den Jener bei einer Unternehmung dem von ihm zu erkaufenden Manuscript beimißt. Dieser Werth wird ihm gegeben durch seine auf Erfahrung ruhende Annahme, daß eine bestimmte Anzahl von Exemplaren wohl verkauft werde. Was über diesen in seiner Berechtigung immerhin sehr zweifelhaften, vorveranschlagten Absatz, der ihm die aufgewandten Kosten (Honorar, Druck, Papier &c.) decken soll, hinausgeht, gibt dem Verleger erst den muthmaßlichen Gewinn. Es steht sonach der Werth eines Manuscriptes in geradem Verhältniß zu dem Namen und der Bedeutung seines Verfassers, zu seinem Inhalt und zu dem Schutz, den der Staat dem Verleger in Ausübung von dessen durch Kauf des Manuscripts erworbenen Rechte gewährt.

Hiernach kommen in der Wahrscheinlichkeitsrechnung des modernen Verlegers noch unbekannte Größen zur Genüge vor, um ein abgeschlossenes Verlagsunternehmen in seinem pecuniären Erfolg sehr zweifelhaft erscheinen zu lassen. Immerhin aber hat der Verleger von heute eine bestimmte und sehr wichtige Größe, die ihm sicher ist: den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck.

Wir heute Lebenden haben zwar den Nachdruck noch kennen gelernt, aber er lag damals in den letzten Zügen, und hatte nichts mehr von der Lebensfreudigkeit, zu der er in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich überall entwickelt hatte unter dem Schutz kaiserlicher Majestät in Wien, wie unter dem der verschiedenen größeren, kleineren und kleinsten Herrscher Deutschlands. Aber die Belege fehlen uns nicht, aus denen sich mehr als zur Genüge ergibt, wie schädlich der Einfluß des noch frech auftretenden Nachdrucks auf Buchhändler und Schriftsteller war, wie er demoralisirend sich überall einnistete, wie er das Verhältniß zwischen Autor und Verleger lockerte und zu vernichten drohte.

„Wenn Sie", ruft Reich Klopstock zu*), „es mit uns beim Reichstage und bei den sämmtlichen Fürsten Deutschlands durch

*) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Herrn Klopstock's Anzeige einer gelehrten Republik. S. 25.

Ihre Freunde dahin bringen könnten, daß man wider den Nachdruck ein allgemeines Gesetz annehmen und darüber halten wollte, dann würden wir die Früchte Ihres Fleißes nach Würden bezahlen können, und dadurch allen Vorwürfen entgehen, die uns jetzt so empfindlich sind, weil wir sie den Umständen nach nicht verdienen."

Nichts ist richtiger als diese Behauptung. Wer ein Manuscript druckt und stets fürchten muß, daß sein Verlagswerk ihm nachgedruckt werde, dem entschwindet in dieser Gefahr nicht nur die Aussicht vielleicht selbst ein gutes Geschäft zu machen, sondern auch die Gewißheit, wenigstens das in dem Verlagsartikel angelegte Kapital wieder zurückzuerhalten. Die Folge ist, daß der Verleger Dem gegenüber sparsamer wird, den für sich zu gewinnen, eigentlich in seinem Interesse lag. Dem Papierhändler und Buchdrucker ließ sich nicht mehr abhandeln, wohl aber dem Schriftsteller, der sich die geringen Honorare mußte gefallen lassen, sofern er nur gedruckt sein wollte.

Als weitere Folge dieser Verhältnisse ergab sich, daß die Bücherpreise verhältnißmäßig hoch waren und sein mußten, um den Nachdruck drohenden Verlust möglichst zu verringern*).

Gegenüber dieser den Buchhandel wie die Schriftsteller gleichmäßig stets aufs neue bedrohenden Gefahr standen beide Parteien zunächst geschlossen neben einander. Der erstere suchte sich durch Privilegien zu schützen, die in Wien theuer erkauft werden mußten und dann doch nicht viel halfen. Größere Handlungen hatten damals ein Buch, in dem jeder Verlagsartikel eine Stelle erhielt, und daneben ward dann bemerkt, wann das Privilegium entnommen, wann es erneuert wurde. Daneben suchte man auch wohl noch ein preußisches oder kurfürstlich sächsisches Privileg nach. Letzteres wurde desto wichtiger, je mehr es sich zeigte, daß die kaiserlichen Privilegia mehr zum Nutzen kaiserlicher Räthe als zum Schutze rechtmäßigen Verlages da waren. Daß Privilegien an Nachdrucker verliehen wurden, und daß auf Grund solcher Privilegien norddeutschen Verlegern ganze bändereiche Schriftsteller nachgedruckt wurden, ist bekannt. In Oesterreich und der Schweiz war das

*) Die Frage, ob der Nachdruck die Bücher vertheure oder wohlfeiler mache, war eine in jenen Jahrzehenden gern behandelte. Daß sie von den Nachdruckern und ihren Freunden in letzterem Sinne beantwortet wurde, ist natürlich.

Uebel nicht geringer. Dort war es nachgerade soweit gekommen, daß der Nachdruck als „exemt“ galt, gegen ihn gab es keine Hilfe. In der Schweiz aber saßen auch verschiedene gefährliche Nachdrucker, die wie die Oesterreicher ihren Absatz hauptsächlich nach Süddeutschland, aber auch weiter nach Norden ihre Verbindungen hatten. Doch vermochte man sich da durch Privilegien einigermaßen zu schützen, wenn auch diese schweizer Privilegien durch ihre Kostspieligkeit ihrem Entnehmer unangenehm genug blieben. Für Bücher von schweizer Autoren werden sie meist für nöthig erachtet.

Diese Verhältnisse besserten sich dann, als die sächsische Regierung die groben Sünden kaiserlicher Regierung benutzend und sich stützend auf den heimathlichen Buchhandel 1773 dem Nachdruck die Leipziger Messe verschloß und dem Verlage die Möglichkeit gab, durch ein Privilegium oder einfachen Eintrag in die Leipziger Bücherrolle seine zur Messe gebrachten Artikel zu schützen. Versuche, Erfurt, dann Hanau als Concurrenzplatz für Leipzig in die Höhe zu bringen, erstickten entweder im Keim oder hatten kein langes Leben.

War auch nun dem Nachdruck die Möglichkeit genommen, frei in Leipzig ein- und auszugehen, so war er doch so frech wie je und was er leistete, das zeigen noch heute die vielen Nachdrucke in unseren Bibliotheken. Und nicht nur in der Praxis fand er viele Anhänger, die gern billig kaufen wollten, sondern auch in den Zeitschriften jener Jahrzehende ward er vielfach vertheidigt. Freilich fehlte es nicht an herausfordernden Anklagen.

Es ist interessant, diese Streitigkeiten zu verfolgen und dabei zu sehen, welche Mittel gegen den Nachdruck ins Feld geführt werden sollten. Nicht daß man devoteste Eingaben an kaiserliche Majestät empfohlen hätte — solche waren verschiedene Male schon gemacht, natürlich aber umsonst —, nein, man schlug vor, den Nachdruck durch sich selbst zu bekämpfen. Schon das Statut der ersten Buchhandlungsgesellschaft (gegründet Ostermesse 1765) hatte die Bestimmung aufgenommen, daß ein Nachdrucker, der einem Mitglied der Gesellschaft durch Nachdruck Schaden zufügte, dadurch gestraft werden sollte, daß ihm ein Verlagsartikel für Rechnung der Genossenschaft nachgedruckt werden sollte. So wenig dieser Paragraph jemals zur Ausführung kam, so hatte er doch manches für sich, und Buchhändler wie Schriftsteller kamen mehrfach auf

solchen Vorschlag zurück. So möchten wohl Orell, Geßner & Co. in Zürich sehr gern Weidmanns Erben und Reich veranlassen, daß von beiden Firmen gemeinschaftlich dem Reutlinger Fleischhauer sein Bodmer'scher Homer nachgedruckt würde.*) Das wäre eine gute Rache für den Schaden, den die Leipziger und Züricher von dem Reutlinger schon erduldet haben. Ein ähnlicher Vorschlag gelangte einmal von Wieland an Reich, und Bürger brachte einen ausführlichen Plan zu Papier,**) von dessen Ausführung er den Sieg der gerechten Sache und das Ende alles Nachdrucks sicher erwartete, „sofern es unter den deutschen Buchhändlern nur fünfzig frey und rein von Nachdruckssünden gibt". Es bildet sich, so lautet der Vorschlag, eine Gesellschaft solcher Untadelhaften; jeder Theilnehmer bezahlt fürs erste einen Beitrag von fünfzig Thalern — „das müßte ein armseliger Buchhändler seyn, der nicht einmal fünfzig Thaler zu einem so nützlichen Zweck aus seyner Handlung entbehren könnte" — und dann weiter für jeden einzelnen zu versichernden Verlagsartikel eine bestimmte Prämie, deren Höhe sich nach der Höhe der Herstellungskosten des Buches und der Versicherungssumme richtet. Auch Nichtmitgliedern ist die Versicherungsmöglichkeit, jedoch bei wesentlich höherer Prämie, gegeben. Wird ein so versichertes Buch nachgedruckt, so wird sofort der Preis des Originals auf die Hälfte des Nachdruckerpreises herabgesetzt und dem Beschädigten nach genauer Prüfung seiner Forderung die versicherte Summe ausbezahlt.

Von dieser Versicherungsgesellschaft erwartet Bürger das Beste und zwar für Schriftsteller, Verleger und Bücherkäufer. „Der Autor steht mit Recht obenan. Denn es ist himmelschreyend, daß derjenige, welcher mit Aufwand der Kräfte seines Leibes und seiner Seele ein unsterbliches Werk hervorgebracht hat, welches äußerlich vielleicht kein anderer Sterblicher hervorgebracht hätte, ein Werk, das Verleger, Buchhändler und Nachdrucker mästet und ein ganzes Land unterrichtet oder ergözet, nicht einmal soviel dafür haben soll, um seine Apothekerrechnungen damit zu bezahlen. Soll der Gelehrte noch länger der Seidenwurm seyn, der zum Behuf fremder Behaglichkeit und Pracht spinnen, und wenn er ausgesponnen hat, im

*) Buchner, Aus den Papieren der Weidmannischen Buchhandlung. S. 66.
**) Deutsches Museum, November 1777.

Mangel vollends dahinwelken muß? Bisher hat wohl mancher Verleger dem armen Autor das ewige Thema vom Nachdruck entgegengeschrieen, und unter diesem Vorwande das Honorarium bis zum schimpflichsten Trankgelde heruntergehandelt. Dieser Vorwand fällt durch mein Project weg. Es hindert nunmehr nichts, den würdigen Schriftsteller nach Würden zu belohnen."

Dieser Vorschlag Bürger's gelangte, soviel uns bekannt, nicht einmal zu der Vorstufe ernsteren Erwogenwerdens, sondern wurde in den Spalten der verschiedenen ihn abdruckenden Zeitschriften begraben. Aber er verdient, so unpraktisch er ist, Beachtung, weil er die Stimmung damaliger Schriftsteller gut charakterisirt. Diesen ist die Behauptung der Verleger, daß der Nachdruck ein anständiges Honorar unmöglich mache, in der Hauptsache nur ein Vorwand; sobald dieser gefallen, werden die Honorare größer. „Denn das ist kein gültiger Vorwand, daß ein Verleger an dem guten Autor wieder erholen müsse, was er an einem schlechten, oder auch an einem solchen, dessen Werk, trotz innerlicher Güte, dennoch zu Maculatur wird, eingebüßt hat. An solchen Einbußen ist der Buchhändler selbst schuld. Warum versteht er sein Gewerbe nicht besser?" So Bürger.

Aus solcher Stimmung, wie die in Bürger's Aufsatz herrschende ist, hat man nicht mehr weit zu dem jetzt steigend in Aufnahme kommenden Versuch, den dem Schriftsteller zukommenden Lohn durch Selbstverlag sich voll und ganz anzueignen. Man zeigt an, daß man die Gedichte, die man gemacht, das wissenschaftliche Werk, das man geschrieben, zum Druck bringen wolle, und bittet die Freunde, Subscribenten zu sammeln. Freunde denken an die Herausgabe der Werke ihrer Freunde, zu deren Vortheil natürlich, sofern das Publicum Neigung hat, auf diesen Köder anzubeißen. Sammlern gewährt man Vortheile meist in Gestalt von Freiexemplaren. Auch Pränumerationen kommen wohl vor, doch seltener; denn man weiß aus Erfahrung, wie leicht da Betrug möglich ist.*) Mit Buchhändlern ist man hier und da zu tauschen bereit.

Solche Anzeigen enthalten die Zeitungen jener Jahrzehende sehr viele, und mancher auch heute noch hochgeachtete Name findet

*) „Der Weg der Pränumeration ist verhaßt und beinahe verächtlich geworden." Wieland an Gleim, 6. Juli 1771.

sich unter Denen, die ihr Heil einmal ohne Verleger versuchen wollen.

So Klopstock, der die drei ersten Gesänge seines „Messias" in den Bremer Beiträgen veröffentlicht hatte (1748), dann aber mit Hemmerde in Halle ein Abkommen traf, so daß 1749 bei diesem die ersten drei Gesänge erschienen. Doch denkt der fünfundzwanzigjährige Dichter auch daran, den „Messias" auf Pränumeration zu drucken, und dem Buchhändler nur ein Gewisses für seine Mühe zu geben. Bodmer, den er um Rath fragt, räth sehr zu. „Er meint, die Sache könnte so gemacht werden, daß mir die Verleger zweitausend Exemplare zu meinem Profit geben müßten." Klopstock fragt zu derselben Zeit (Sommer 1749) bei J. C. Cramer an, ob er wohl ein kaiserliches Privilegium nöthig habe, oder ob ein kurfürstliches hinreiche. Im Januar 1767 aber, da er seine Oden zu drucken gedenkt, schreibt er an Denis in Wien als seines Herzens Meinung: „Mich deucht, Buchhändler sollten solche Privilegien (für immer gegeben, ein solches wünschte K. für seine Oden) niemals, aber wohl die Autoren bekommen können." Ueber Verlag und Fortsetzung des Messias verglich sich dann Klopstock mit Hemmerde, der erste Band (Gesang 1—5) erschien 1751. „Später glaubte Hemmerde nicht nur ausschließliches Recht auf den Verlag der ersten fünf Gesänge, sondern des ganzen Messias zu haben, doch behauptete Klopstock seine Unabhängigkeit von dem Buchhändler."*) Der Messias erschien also in Halle und Kopenhagen, später Altona. Nach einem Brief an Schlegel vom 24. September 1749 hatte Hemmerde sein erstes Gebot von drei Thalern

---

*) Im Mai 1753 gelangte eine Nachricht von des Messias neuer correcter Ausgabe (vgl. Gödeke, Grundriß. S. 598) von Kopenhagen aus an die Oeffentlichkeit, aber deren Erfolg entsprach, wie es scheint, den Wünschen Klopstock's nicht. Wenigstens schreibt er am 18. September 1753 an Ebert: „Sie wissen, wie es mir mit meiner Subscription geht und wie sehr lieb mich die Herren Buchhändler haben. Jetzt kömmt es nur darauf an, daß meine Freunde einige dazu geschickte Leute aussuchen (welchen ich zehn Procent für ihre Bemühung gebe), welche für die Subscription sorgen. Ich verlängere die Zeit bis auf Weihnachten, und da wegen der Größe der Lettern noch größer Papier erforderlich wird, so nahm ich auch dies, ob ichs gleich nicht versprochen habe." (Briefe von und an Klopstock. Von Lappenberg. S. 126. Diesem Werk, sowie Klamer Schmidt's „Klopstock und seine Freunde" sind die hier gegebenen Daten entnommen.)

für den Bogen auf fünf Thaler erhöht; im April 1769 aber meldet der Dichter, Hemmerde zahle zwölf Thaler in Louisd'or für den Bogen. Da damals der dritte Band erschien, so wird dieses Honorar als für den dritten und vierten Band (Gesang 11—20) gültig zu nehmen sein.

In der Geschichte des Selbstverlags deutscher Schriftsteller nimmt Klopstock's „Gelehrtenrepublik" eine bedeutende Stelle ein (Hamburg 1774, bei Bode). Von neuem wies dies wunderliche — auch von den Zeitgenossen mehr gekaufte als gelesene Buch, von dem nur ein erster Band erschien, auf einen festeren Zusammenhalt der Schriftsteller hin, und forderte schon durch sein eigenes, gelungenes Beispiel zum Selbstverlag auf. Anknüpfend an dieses Buch, schrieb Reich seine „Zufälligen Gedanken eines Buchhändlers über Herrn Klopstock's Anzeige einer gelehrten Republik",*) und als dann Reimarus mit der Broschüre „Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, Buchhändler und des Publicums erwogen" antwortete, das Schriftchen „Der Bücherverlag in allen Absichten genauer bestimmt". Klopstock durfte sich rühmen, ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Die Subscription auf das Buch wurde von seinen Freunden eifrig betrieben, Goethe aber erzählt in Dichtung und Wahrheit sehr ergötzlich von der Enttäuschung der Subscribenten, als sie das unlesbare Buch erhielten**).

Lessing hatte, wie wir uns erinnern, 1755 und 1756 in Leipzig ums Brot übersetzt, bald darauf, 1758, übernahm er im Verlag von Weidmanns Erben und Reich — mit Reich war er durch C. F. Weiße bekannt geworden — „ein Bändchen von sechs Comödien"

*) Reich versandte seine Broschüre u. a. auch an seine Autoren und bezeichneten ihm viele ihren vollen Beifall. So Heyne, Lavater, Ramler und Zimmermann. Letzterer schreibt: „Tausend Dank für Ihre schöne Schrift gegen Herrn Klopstock. Alles, was Sie darin sagen, deucht mir wahr, und doch auf keine Weise beleidigend. Ein Subscribent bin ich freilich auch zu seiner Gelehrtenrepublik, einer wunderlich angelegten Republik aus dem Monde." Handschriftlich im Besitz der Weidmannschen Buchhandlung.

**) Welche Hoffnungen man an Klopstock's Unternehmen in Schriftstellerkreisen knüpfte, ergibt sich u. a. aus einem Briefe Herder's an Raspe: „Klopstock hat große Ideen, die Gelehrten zu Eigenthümern ihrer Werke durch Verlag zu machen und die s. v. Pachtbuchhändler zu verdrängen; der Plan ist groß und gut, nur erfordert er viel rasche und rege Hände, ihn auszuführen und — gut Glück." Weimarsches Jahrb. III. S. 49.

herauszugeben. Das erste Stück sollte ein Lustspiel sein, dem zu Grunde Goldoni's Eréde fortunata lag; der Druck begann, aber als der zweite Bogen gesetzt war, mahnte Reich vergeblich um weiteres Manuscript. Es kam zu einem Streit, da Reich ungestüm auf Fortsetzung drängte, und die Folge war, daß der hitzige Leiter der Leipziger Handlung den ersten Bogen in die Maculatur warf, den Satz des zweiten aber unbenutzt ablegen ließ. Vielleicht hat dieses bedauernswerthe Zerwürfniß, das zwei Männer trennte, die es wohl werth waren, sich näher zu treten, mit beigetragen dazu, daß Lessing nicht die Erfahrung erspart blieb, wie gefährlich es für den Schriftsteller ist, sich auf ein ihm durchaus fremdes Gebiet zu wagen.

Am 1. Februar 1767 meldet Lessing von Berlin aus an Gleim nach Halberstadt, daß er in wenigen Wochen nach Hamburg überzusiedeln gedenke. Was ihn hinüber zieht, ist zunächst das Theater, dessen Leitung ihn gewonnen hat. Doch noch eine andere Aussicht hat er in Hamburg. Herr Bode, Zachariä's Freund und wohl auch Gleim persönlich bekannt, legt in Hamburg eine Druckerei an und Lessing ist nicht übel Willens über lang oder kurz, auf eine oder die andere Weise gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. „Wie wäre es, wenn Sie ihm ihre Werke in Verlag gäben? Ich habe ihm schon vorläufig davon gesprochen."*)

Die Uebersiedelung findet statt, das Geschäft mit Bode kommt zum Abschluß, die hieran von Lessing geknüpften Plane sind sehr weitaussehend. Wie von dem Hamburger Theater, so erwartete er von seinen Unternehmungen mit Bode den besten Erfolg, nicht sowohl für sich, als für das allgemeine Beste. Er wollte u. a. ein Journal gründen, zu dem die besten Schriftsteller Deutschlands

---

*) Gleim hatte selbst einen ähnlichen Plan. Er gründete, wie Weiße an Uz am 21. Mai 1767 meldet, mit dem Magdeburger Bachmann eine typographische Gesellschaft, so daß Bode im folgenden Winter an die Möglichkeit dachte, sein und Lessing's Geschäft mit dem von Bachmann und Gleim zu verbinden. Die Magdeburger Unternehmung blieb jedoch gleich in den ersten Anfängen stecken. Bachmann, der wohl mit dem in Klopstock's Briefwechsel Genannten identisch ist, war ein sehr fein gebildeter Mann und befreundet mit Sulzer, Klopstock u. A. Er endete einige Jahre später in Petersburg durch Selbstmord. — Auf Grund ihm zugesagter Notizen aus Gleim's Nachlaß hofft der Verfasser später Mittheilungen über das Gleim-Bachmann'sche Unternehmen machen zu können.

Beiträge steuern sollten. Durch dieses Journal sollte dann wieder auf Joseph II. gewirkt werden, in dem für die damalige literarische Welt ein Hoffnungsstern aufgegangen war. Der Glaube, in Wien das für die deutschen Schriftsteller zu finden, was Berlin versagte, wurde zunächst von Klopstock gehegt, der dem Kaiser seine bei Bode und Lessing gedruckte „Hermannsschlacht" zueignete. Lessing war damals auch von Hoffnungen auf Joseph II. sehr erfüllt. Gleim, der wie Nicolai nichts von dem Wiener Glück wissen wollte, meinte, die ganze Sache sei nur ein Finanzproject, den oesterreichischen Buchhandel in die Höhe zu bringen.

Bode hatte die Mittel zu seinen Unternehmungen durch seine reiche Frau erhalten, Lessing steckte alles, was er noch im Vermögen gehabt, „bis auf den letzten Heller" in die Druckerei, selbst seine Bücher hatte er zu diesem Behufe zum größten Theil verkauft. Aber weder Lessing noch Bode war ein Geschäftsmann, der vertraut mit den einschlägigen Verhältnissen, sich ihnen anzubequemen und aus ihnen das Nützliche herauszuziehen verstand. Sie beide trugen umgekehrt die durch abstractes Denken gewonnenen Ansichten kurzer Hand in das ihnen fremde Geschäft über und erwarteten, daß man ihre Ansichten auch in der Praxis anerkennen werde. Lessing hatte sich ausgedacht, daß man den neuen Verlag allemal vor der Messe zum Kostenpreis mit 20% Vortheil einem Buchhändler verkaufen könne, und daß man nichts drucken wolle, als die besten deutschen Schriftsteller und zwar in der Form jenes schon erwähnten Journals, des „Museums", von dem in jeder Messe einige Bände erscheinen sollten. Nicolai, dem Lessing seinen Plan mittheilte, warnte. Er wies darauf hin, daß kein Buchhändler werde zu finden sein, der zu einem solchen Kauf sich bereit zeige, oder der dann zur richtigen Zeit seine Wechsel einlöse, außerdem aber wäre es ja zweifellos, daß der Absatz einer Schrift sehr häufig mit dem wahren Werth derselben im umgekehrten Verhältniß stehe.

Aber Lessing ließ sich nicht bedeuten. Die ersten Stücke der Dramaturgie, die von Bode und Lessing gedruckt wurde, versendet er am 8. Mai und im August gibt ihm Nicolai Nachricht von dem Nachdruck, den Dodsley & Co. unternommen haben. Ein übler Umstand, an dem aber Lessing und Bode selbst die Schuld trugen. „Die Dramaturgie, die in Deutschland viel Aufsehen machte,

ward sehr unordentlich expedirt. Man konnte nur in wenigen Städten Exemplare davon haben und die Kosten der einzelnen Versendung mit der Post machten die Buchhändler und Käufer verdrießlich. Man hatte besonders unterlassen, Exemplare nach Leipzig zu legen." Nicolai machte deshalb Vorstellungen, empfing aber zur Antwort: „Es sei einmal festgesetzt, man verschicke keine Exemplare, als die bestellt wären." Das war günstiger Boden für den Nachdrucker, der unter der Maske einer kaum bekannten Firma allen selbstverlegenden Schriftstellern den Krieg ankündigte und den Kampf gegen Lessing zuerst aufnahm.*)

Die glückverheißende Verbindung mit Bode, von der sich noch Lessing zu Anfang 1768 das Beste verspricht, wird allgemach eine Quelle neuer Sorgen und Verlegenheiten für den Dichter, der Sommer desselben Jahres bringt die Lösung des Verhältnisses. Und Lessing läßt einen Katalog seiner Bücher drucken, die er im Januar will versteigern lassen, und bittet Nicolai, „nicht den Buchhändler, sondern den Freund", die Exemplare, die er ihm schicken wird, ein wenig bekannt zu machen.

Unter dem literarischen Nachlaß Lessing's, der später mit seinem „Nathan" nochmals, und glücklicher, den Weg des Selbstverlags betrat, findet sich eine Skizze „Leben und Lebenlassen", die Lessing's Ansicht über das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Buchhändler wiedergibt. Es heißt da zum Schluß: „Selbstverlag und Subscription bleiben. Der Schriftsteller läßt auf seine Unkosten drucken, aber die Subscribtion geht lediglich durch die Hände der Buchhändler". Nur da, wo keine Buchhändler sind; oder wo die Buchhändler Subscripenten zu sammeln sich weigern, sind Nichtbuchhändler als Sammler zulässig.

Von dem Preis des Buches wird ein Drittel auf den Druck, ein Drittel für den Verfasser, ein Drittel für den Subscribenten

*) Es ließ sich mit der seit kurzer Zeit aufgetauchten Firma „kein einziger angesehener Buchhändler" ein, „sondern man begnügte sich, ihnen für wenige Thaler das, was man von ihren meist wenig bedeutenden Verlagsbüchern brauchte, abzukaufen, und ließ sie unter den vielen Hausirern, denen die Meßfreiheit erlaubt, ihr Brod zu ertrödeln, fortlaufen. Herr Lessing nahm aber die Sache auf einen ernsthafteren Fuß." Er machte die Dodsley'sche Anzeige bekannt und wahrte den Schriftstellern das Recht des Selbstverlags. S. Nicolai's Besprechung der „Dramaturgie", Allg. deutsche Bibliothek X. 2. Stück.

sammelnden Buchhändler gerechnet. Bei dieser Vertheilung kommt wohl jede Partei zurecht. Dabei ist allerdings nöthig, „daß auf der Messe gegen Erhaltung der Exemplare sogleich baare Zahlung geleistet werde. Der Schriftsteller kann nicht borgen und nur darum opfert er einen so ansehnlichen Theil seines Gewinnstes, damit ihm Alles erspart werde, was das Zeit versplitternde Detail des Kaufmanns erfordert". „Wäre es nicht zu wünschen, daß sich der ganze Buchhandel auf diese Art realisiren ließe?" Denn, um Lessing's Eingangsworte noch hier zu erwähnen, „wie? es sollte dem Schriftsteller zu verdenken sein, wenn er sich die Geburten seines Kopfs so einträglich zu machen sucht, als nur immer möglich? Weil er mit seinen edelsten Kräften arbeitet, soll er die Befriedigung nicht genießen, die sich der gröbste Handlanger zu verschaffen weiß — seinen Unterhalt seinem eigenen Fleiß zu verdanken zu haben."

Auch Goethe betrat, wenigstens mit seiner ersten Arbeit, den Weg des Selbstverlags. Sein „Götz" war fertig, sollte aber, wie er vorlag, nicht gedruckt, sondern später in eine neue Form umgegossen werden. Der Dichter scheute sich, das Manuscript einem Buchhändler anzubieten, nachdem er mit seinen „Mitschuldigen" schon von Verschiedenen war abgewiesen worden. Da rieth Merck zum Selbstverlag. „Durch die Frankfurter Zeitung hatte er sich schon mit Gelehrten und Buchhändlern in Verbindung gesetzt, wir sollten daher, wie er meinte, dieses seltsame und gewiß auffallende Werk auf eigene Kosten herausgeben und es werde davon ein guter Vortheil zu ziehen sein; wie er denn mit so vielen Andern öfters den Buchhändlern ihren Gewinn nachzurechnen pflegte, der bei manchen Werken freilich groß war, besonders wenn man außer Acht ließ, wie viel wieder an anderen Schriften und durch sonstige Handelsverhältnisse verloren geht." Goethe lieferte das Papier, Merck, der in Arheiligen, einem Dorfe bei Darmstadt eine Druckerei angelegt hatte, druckte das Stück. Goethe aber erzählt scherzend, wie er, zu einer Zeit, wo man ihm die größte Aufmerksamkeit wegen seiner Arbeit erwies, höchst verlegen war, wie er nur das Papier bezahlen sollte, auf welchem er die Welt mit seinem Talent bekannt gemacht hatte.*)

*) Goethe, Aus meinem Leben. 13. Buch. Unter den Besuchern war auch ein Buchhändler, der sich „mit einer heiteren Freimüthigkeit" ein Dutzend solcher Stücke gegen gutes Honorar ausbat.

Schiller ließ seine „Räuber" drucken, weil er für sie keinen Verleger fand, die zweite (Mannheimer Theater-) Auflage erschien denn, ebenso wie „Fiesco" und „Kabale und Liebe" bei Schwan in Mannheim. Hatte er auch damit das Gebiet des Selbstverlags verlassen, so spukt doch in den weiteren Jahren zeitweise auch in ihm die Sehnsucht, den Buchhändler nur als Commissionär betrachten zu dürfen. Da er weiß, daß Körner Capitalien in Göschen's Geschäft stehen hat, so fragt er (3. Juli 1785) bei Jenem an, ob seine Verbindung mit dem Leipziger Verleger der Art sei, daß er in dessen Handlung Verleger eines Buches sein könne, wovon also Göschen nur die Commission hätte. Er wünscht nämlich seinen Autorencommerce fernerhin anders zu tractiren und nach einer vorhergehenden Verabredung mit Körner selbst den Verlag seiner Sachen zu übernehmen. Er führt dabei gleichzeitig und später wiederholt Beschwerde über Schwan und dessen Geschäftstheilhaber Götz, weil diese Fiesco und Kabale und Liebe, ohne dem Verfasser ein Wort zu gönnen, neu auflegten. Götz ließ sich sogar beigehen, einige Exemplare, die Schiller verlangt hatte, sich bezahlen zu lassen. Dieser niederträchtige Streich hebt alle Verbindlichkeiten Schiller's gegen die Buchhandlung auf, und Jener hält sich für vollkommen berechtigt, selbst eine neue Auflage seiner Stücke zu veranstalten. Hätte Körner einen Antheil an Göschen's Handlung, so könnte die Sache gleich gethan sein. „Du würdest Dich mit mir entweder in einer Summe überhaupt vereinigen, oder mir den Bogen bezahlen — und dieß überließe ich ganz Deinem Ueberschlage. Der Umstand ist der, daß dieser Plan für Dich (oder Göschen) mehr als nicht nachtheilig, für mich aber von sehr großem Vortheil ist, denn ich bin für meine drei Stücke*) bisher erbärmlich bezahlt worden und ich glaube doch, daß mir das Publicum einigen Ersatz schuldig ist."

„Es ist unstreitig das Beste", schreibt dann Körner am 8. Juli, „wenn Du Göschen Deine Schriften in Commission giebst. Ich schieße dann aus einer andern Kasse, die nicht in Göschen's Handlung ist, die Druckerkosten vor, und mache mich von dem Ertrage bezahlt, den Göschen nach Abzug der Commissionsgebühren mir

*) Die Ausgabe der Räuber, die neben der Mannheimer Theater-Ausgabe herging, erschien bei Löffler in Mannheim.

berechnet. Dir steht es alsdann frei, den Ertrag abzuwarten oder Dir von mir darauf vorschießen zu lassen. So werde ichs auch mit meinen eigenen schriftstellerischen Arbeiten machen und mit dem, was Huber in unsern Verlag giebt."

Gleich nachdem Schwan und Götz abermals Schiller Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben, schreibt dieser an Göschen (19. April 1788). „Schwan und Götz", sagt er, „wissen, daß ich durch Schriftstellerey allein existiren und auf jeden Profit sehen muß, dennoch behandeln sie mich so wucherhafftig, daß ich von einem Stück, das sie das Drittemal auflegen, zehn Carolin in allem gewonnen habe. Ich will mich also dißmal meines Vortheils bedienen und wenn Sie mit mir einverstanden seyn wollen, eine Neue durchaus verbesserte mit neuen Scenen vermehrte und mit einem ganz neuen Stück versehene Auflage meiner Schauspiele für die Michaelismesse anzeigen." Der ganze Plan hatte zunächst nur den Zweck, die Mannheimer zu einer Zahlung von Einhundert Thalern zu bringen, und sollte erst zur Verwirklichung kommen, falls dieser Versuch einer Erpressung mißglückte. — Daß der Versuch, wie es scheint, in jeder Weise fehlschlug, ist dem ungestümen Schriftsteller wohl zu gönnen, so sehr man den Dichter wegen seiner geringen Einnahme bedauern mag.

Von den Bestrebungen jener Jahrzehende, sich von der Fessel des Buchhandels zu lösen und von dem Schwanken zwischen Selbstverlag und buchhändlerischem Verlag gibt wohl kein Schriftstellerleben ein besseres Bild, als das Wieland's.*) Als kaum flügger, noch ganz in Klopstock'schen Bahnen wandelnder „enthousiaste hexamétriste, ascète, prophète et mystique" hegt er die Absicht, eine Buchhandlung in Zofingen zu gründen; nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, beschäftigt er sich mit derselben Idee, da sich in Biberach ein Buchdrucker niederläßt. Unterdeß steht er immer auf dem freundschaftlichsten Fuße mit seinen bisherigen Verlegern in Zürich.

Wie dann der Ruf nach Erfurt eintrifft, erwacht auch die alte Lust wieder. Des Erfurters Riedel Schwiegervater ist Buchhändler, und Wieland denkt gern daran, mit Riedel ein Geschäft zu gründen.

---

*) Buchner, Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung enthält darüber das Ausführliche.

Der Beiden Namen würden sich in einer Firma gut machen. „In der That", schreibt der Dichter, „sollten sich die Gelehrten angelegen sein lassen, die Buchhandlung, so viel nur immer möglich, den Idioten und Ostrogothischen Kerlen, welche den größten Theil der Sosien unserer Zeit ausmachen, aus den Klauen zu reißen. Es würden sehr viele Vortheile für die gelehrte Republik daraus entspringen."

Trotz alledem ist er dann vergnügt, wie er „Musarion" und „Idris" an Weidmanns Erben und Reich verkauft und anständiges Honorar empfangen hat. Die Verbindung mit dem trefflichen Reich drängt vorläufig alle Gedanken an Selbstverlag in den Hintergrund, dann aber brechen sie neu hervor, wie F. H. Jacobi den Dichter zur Vollendung seines „Agathon" bestimmt. Dieser ist zwar im Verlag von Orell, Geßner und Compagnie in Zürich erschienen, nichts destoweniger aber war Jacobi's Vorschlag zu verführerisch, um nicht darauf einzugehen. Jacobi selbst stellt sich an die Spitze des Unternehmens und lädt zu Subscription ein. Wie aber der Plan durch die Nachlässigkeit des Commissionsbuchhändlers zu scheitern droht, flüchten sich die beiden Freunde zu Reich, der den Verlag übernimmt, nachdem Wieland den Zürichern, die nun ihrerseits auch mit einem Nachdruck gedroht hatten, Entschädigung geleistet hatte. Der deutsche Merkur, der seit 1773 erscheint, ist Wieland's erster praktischer Versuch des Selbstverlags, der gelingt. Es folgen die „Abderiten" im Verlag von Weidmanns Erben und Reich, nicht ohne daß Zweifel aufsteigen, ob nicht auch dadurch des bisherigen Verlegers Recht litte. Und wieder wird nun Wieland nachdruckender Selbstverleger. Der erste Band seiner „Auserlesenen Gedichte", die Mauke in Jena druckt, enthält die 1769 bei Weidmanns Erben und Reich erschienene „Musarion"; das ganze Unternehmen geht dann, nach verschiedenen scharfen Worten von beiden Seiten an die Leipziger Firma über. In deren Verlag folgen einige weitere Schriften, Horaz' Briefe aber, die Wieland übersetzt, erscheinen im Verlag der Dessauer Verlagscasse.

Der Tod Reichs erschüttert nun die Freundschaft in bedenklicher Weise. Honorarerhöhungen müssen nachträglich bewilligt werden, der Dichter zeigt sich leicht empfindlich, aber die Handlung trägt alles, um das Verhältniß nicht zu gefährden, nament-

lich, um sich den Verlag von Wielands Werken zu sichern. Aber die Bemühungen sind umsonst. Wieland hat in dem jungen Göschen den Mann gefunden, der den Merkur debitirt und die Werke seines Gönners drucken soll. Und der Dichter setzt sich zum Schreibtisch, und legt, während die Wolken eines Prozesses drohend am Himmel aufsteigen, die Grundsätze, woraus das mercantilische Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger bestimmt wird, in einer Denkschrift nieder, die er den Leipzigern zur Regelung ihrer Anschauungen mittheilt.

Die in dieser Denkschrift ausgesprochene Ansicht geht dahin, daß der Autor dem Verleger ein unbedingtes Verlagsrecht seiner Arbeit nicht verkaufen kann, „so lange nehmlich kein allgemein gültiges positives Gesetz in Teutschland existirt, welches den Büchernachdruck für unerlaubt erklärt. Am allerwenigsten aber kann ein Autor seinem Verleger das Recht, eine unbestimmte willkürliche Anzahl von Exemplarien machen zu lassen, geben oder gegeben zu haben präsumirt werden, ehe und bevor er seinem Werke (über welches als ein Product seines Geistes er lebenslänglich ein unverlierbares Recht behält), die letzte Vollendung gegeben hat." Ist ein zwischen Autor und Verleger abgeschlossener Vertrag ein Contractus leoninus zum Nachtheil einer Partei, so kommt ihm keine Rechtsbeständigkeit zu. Wie der Verleger den Verfasser gerichtlich anhalten könnte, daß er ihm den durch Verlagsübernahme erwachsenen Schaden ersetze, so hat der Verleger nicht das Recht, auf Grund eines Contractes, der sich als ein Contractus leoninus zu seinen Gunsten erwiesen hat, auf die zweite und weitere Auflage des Werkes, das seinem Verfasser nicht den Lohn einbrachte, den er zu erwarten berechtigt war. Dem Verfasser aber steht es in solchem Falle zu, aufs neue über seine Arbeit zu verfügen.

Wie zu erwarten, wurde die Leipziger Firma durch Wieland's Ausführungen nicht überzeugt, ebensowenig der Dichter durch ein Weidmannsches Promemoria. Der Prozeß begann, Wieland siegte und seine Werke erschienen bei Göschen.

Alle diese Versuche, sich vom verlegenden Buchhandel ganz zu lösen und nur noch einen Commissionsbuchhandel gelten lassen zu wollen, gingen stets von Einzelnen aus, und so viel solcher Einzelner auch zu dem Versuch schritten, so bekam doch erst die ganze Bewegung ein gefährliches Ansehen, sobald Einzelne sich zusammen-

thaten und in geschlossener Reihe, in der Form einer Gesellschaft, dem Verlagsbuchhandel den Krieg erklärten. Dies geschah 1781, nicht weit von Leipzig, um auf diese Weise mit dem unentbehrlichen Buchhandel leichter in Fühlung zu bleiben, zunächst allerdings nur zu Gunsten vermögender Autoren. Die Buchhandlung der Gelehrten in Dessau ward zu dem Behuf 1781 gegründet.

Auf die Anfrage Merck's, der sich für diese neue Schöpfung als Schriftsteller und unternehmender Kopf interessirte, meldet Bertuch unterm 16. Juni 1781 nach Darmstadt, daß der Plan zu jener von einem gewissen Magister Reiche, dem Verfasser einer synchronistischen Weltgeschichte und Lehrer am Philanthropin, einem wackern und ehrlichen Manne, „der Muth hat wie ein Löwe und seinen Mann steht wie ein alter Schweizer", ausgehe. „Der Herzog hat die Fundationsgesetze confirmirt, und damit allen Gelehrten die möglichste Sicherheit gewährt werde," hat er noch zwei seiner Beamten, zwei gute Köpfe, als Aufseher darüber ernannt. „Daß der Gelehrte," meint Bertuch, „der selbst drucken läßt, von dieser Handlung aufs ehrlichste bedient und von seines Kopfes oder seiner Hände Arbeit auch (wenn sie [die Buchhandlung der Gelehrten] sich erst mit dem übrigen Corps des libraires ausgesöhnt hat) den möglichsten Nutzen habe, zweifle ich im Geringsten nicht, nur wird sie, da sie 1) bloß den Generalcommis des Gelehrten, der vermögend genug zum Selbstverlag ist, macht, und folglich ein junger oder unvermögender Autor sie nicht benutzen kann; 2) keinen Credit gibt; 3) kein Sortiment andrer Buchhändler für ihre Werke nimmt, noch beträchtliche Schwierigkeiten im Debit, sonderlich auf den Messen finden und etwas langsam zu ihrem Zwecke kommen."

„Nachricht und Fundationsgesetze" der Dessauer Firma, die in einem besonderen Hefte verbreitet wurden, gehen von dem Drucküberschlag eines Werkes aus, und weisen nach, welcher Gewinn dem Verfasser erwächst, durch Selbstverlag bei verschiedenem Absatze, während das vom Verleger gezahlte Honorar bei demselben Absatz einen viel geringeren Betrag darstellt. Die Klagen der Gelehrten sind daher sehr gerecht und die Behauptung ist wahr: „Der größere Gelehrte ist nur ein Knecht, der Buchhändler aber der Herr desselben, und den Gelehrten geht es vergleichungsweise wie den Pferden, die den Hafer bauen und verdienen, von demselben aber wenig und fast nichts bekommen." Gibt es nun zwar

unter den Buchhändlern auch sehr ehrliche Leute, und ist die gegründete Klage der Gelehrten keine Verdammung der Buchhändler, so ist in Wahrheit die Entschuldigung der Buchhändler keine Verpflichtung der Gelehrten, die schädliche Lage des Buchhandels zu lassen, wie sie ist, und die Buchhandlung der Gelehrten hat die Aufgabe, den Gelehrten eine Stütze zu sein bei ihren Bestrebungen. Sie übernimmt also zu diesem Behuf die von dem Verfasser gedruckte Schrift zum Debit, läßt sie auch, falls dies der Verfasser vorzöge, nach Einsendung von Manuscript und Geld selbst drucken. Mit den zum Debit empfangenen Werken besucht die Firma die Leipziger Messen, sie beschränkt auch ihren Verkehr auf den mit Buchhändlern, Zeitungs- und Adreßcomtoiren und Solchen, welche bisher mit rohen Büchern, Musikalien u. s. w. gehandelt haben. Doch wird sie sich, sofern der Buchhandel sich dem Unternehmen feindlich zeigen und einen Verkehr verweigern sollte, im Interesse der vertretenen Gelehrten an das Publicum selbst wenden. Für alle diese Thätigkeit, die sich noch durch eine Reihe anderweiter von der Firma übernommenen Verpflichtungen steigert, beansprucht diese vom Ladenpreis des übernommenen Buches ein Drittel, vom Thaler also acht Groschen, und sie will von dieser Provision nur 1½ Groschen für sich, 6½ Groschen gewährt sie dem das Buch kaufenden Buchhändler. „Billige und vernünftige Buchhändler werden mit diesem Gewinn sehr zufrieden sein." Die Gefahr, daß das verdienstvolle Unternehmen der Handlung durch Nachdruck gestört werde, ist nicht groß, da das Interesse der Gelehrten und der Künstler ein allgemeines Interesse des ganzen gesitteten Publicums ist, und da die Buchhandlung der Gelehrten zweifellos das Interesse des Gelehrtenstandes aufs beste vertritt. Sollte aber Jemand gar den Versuch wagen, seinen Nachdruck durch die Dessauer Firma debitiren zu lassen, so schließt diese ihn fünf Jahre aus der Zahl Derer aus, mit denen sie verkehrt.

Spätestens sechs Wochen nach der Messe legt die Handlung jedem ihrer Auftraggeber Rechnung ab, indem sie gleichzeitig jedem betheiligten Verfasser das Recht einräumt, sei es persönlich, sei es durch Dritte, nachzuforschen, „ob wirklich noch so viel Exemplare, als die Buchhandlung angegeben, ꝛc. vorhanden seyn". Zahlungen werden an den Auftraggeber geleistet, oder an dessen Bevollmächtigte, z. B. an Gläubiger, die vom Committenten der Dessauer

auf seine dortigen Einnahmen angewiesen sind. Ein Nachtrag verheißt dann noch u. a. zeitweise erscheinende Berichte über die Handlung und ihre Unternehmungen. Unter den für die nächste Ostermesse in Vorbereitung befindlichen Schriften sind Arbeiten von Ancillon, Bernoulli, Bahrdt, Bertuch, Semler, den Musikern Reichardt und Rust. Herrn Reiche's Weltgeschichte wird ebenfalls als in Aussicht stehend angezeigt.

Am Schluß der „Nachricht" wird noch eines Planes Erwähnung gethan, der nach erfolgter Durchführung das von der Buchhandlung der Gelehrten Unternommene passend zu ergänzen bestimmt ist. „In Rücksicht dessen nämlich, daß so mancher Gelehrte und Künstler zu dem eignen Abdrucke und Verlage seines Werkes nicht Vermögen hat," sind einige Capitalisten zusammengetreten, um die Schriften, die von einem inneren Werth sind, drucken und durch die Buchhandlung der Gelehrten verkaufen zu lassen. Ja sie denken daran, selbst dem Verfasser ein billiges Honorar zu bezahlen, so daß also sie sowohl das Risico der Veröffentlichung, wie auch eines Honorarvorschusses übernehmen.

Die „Verlagscasse für Gelehrte und Künstler", die noch in demselben Jahre 1781 in Dessau gegründet wurde, war das Institut, welches die „Nachricht" der Buchhandlung der Gelehrten in Aussicht genommen hatte. Die Statuten jener Actiengesellschaft fordern den unvermögenden Schriftsteller auf, eine bestimmte Zeit vor der Messe, in der sein Buch erscheinen soll, das Manuscript dem Directorium nach Dessau einzusenden. „Wird nach Untersuchung befunden, daß die Casse ohne wahrscheinlichen Schaden sich weder auf Vorschuß noch auf Verlagskosten einlassen kann, so geht das Manuscript schnellstens an den Einsender zurück. Gründe der Ablehnung werden nicht angegeben. Wird das Buch angenommen, so erfolgt Schließung eines förmlichen schriftlichen Contractes, Stärke der Auflage rc. wird darin genau bestimmt.

Werden dem Gelehrten nur die Verlagskosten vorgeschossen, so erhält er 55% des Ladenpreises; 33⅓% sind für die Gelehrten-Buchhandlung, die andern für Buchhändler, Subscribenten, Commissionäre; 11⅔ empfängt die Gesellschaft. Verlangt der Gelehrte außer Vorlage der Herstellungskosten noch baaren Vorschuß, so empfängt er nach dessen Größe einige Procente weniger an Ge-

winn. Dieser wird jedoch erst bezahlt, nachdem alle von der Casse vorgelegten Kosten gedeckt sind."

Da die Gesellschaft das ganze Risico übernimmt, so behält sie sich alle Wege des Debits vor, „durch Pränumeration, Subscription, Commissionärs, durch die Gelehrte Buchhandlung oder andere Buchhändler u. s. w. einzuschlagen, contant oder auf Credit (jedoch das letztere auf ihre, nicht der Autoren Gefahr) zu handeln. Da die Gesellschaft mit verschiedenen Gelehrten und anderen sicheren Männern in Verbindung steht, welche sich erboten haben, Subscription an ihren Orten für die Schriften der Gesellschaft zu eröffnen, wird sie den Debit jetzt zum Theil auf diesem Wege suchen." Am 1. Januar und 1. Juli legt die Gesellschaft ihren Autoren Rechnung ab, diese haben außerdem das Recht, an Ort und Stelle selbst zu prüfen, ob die Mittheilungen der Gesellschaft wahr sind. Für den Fall eines Nachdrucks hat der Autor das Recht des Ankaufs der noch vorhandenen Exemplare seines Werkes, wenn er nicht vorzieht, das Buch im Preis ermäßigt auch weiter der Gesellschaft zu überlassen. In letzterem Falle trägt die Verlagscasse, auch wenn die Verlagskosten und der etwa dem Verfasser gegebene Vorschuß nicht durch weiteren Verkauf der Exemplare gedeckt würden, den Schaden ganz allein.

Diese Verlagscasse schien mehr noch als die Buchhandlung der Gelehrten einem Bedürfniß der Zeit entgegenzukommen und sie fand begreiflicher Weise bei den Zeitgenossen die beste Aufnahme. „Weit wichtiger," schreibt Bertuch in dem angeführten Briefe an Merck, „und sowohl für Gelehrte und Publicum nützlicher ist hingegen das zweite, so zu sagen aus jenem Samenkorn (der Buchhandlung der Gelehrten) mitentsprossene Institut, die Verlagscasse. Es ist eine Gesellschaft begüterter Actionärs, die schon einen beträchtlichen Fonds zusammen hat und, ohne dem Schriftsteller das Eigenthum seines Werkes zu rauben, ihm Verlagskosten und Honorar vorschießt, alle Arten des Debits einschlägt, Credit gibt, dem subscribirenden Leser 20% Rabatt, ihrem Commissionär 10% pro cura gibt, kurz, es dem Autor so bequem und gut wie möglich macht." Hätte Merck Lust, bei dem Unternehmen sich zu betheiligen, so würde das dem Directorium gewiß erwünscht sein.

Und wie die Verlagscasse in Dessau sich aufthut, so tauchen Vorschläge zu ähnlichen Unternehmungen in Nord und Süd auf.

Besonders sei da des Berliner Plans gedacht. Da man es vom volkswirthschaftlichen Standpunkt für das Beste hält, das Geld möglichst ins Land zu ziehen, das aber bereits darin befindliche nicht hinauszulassen, liegt der Gedanke nahe, nur preußisches Papier in preußischen Druckereien zu verdrucken; die Einnahme der Leipziger Messe ist dann eine sehr erwünschte Zufuhr zum preußischen Wohlstand.

Während diese Nachbildungen der Dessauer Unternehmung bis auf eine in Augsburg frommer Wunsch geblieben zu sein scheinen,*) haben die Dessauer Firmen einige Jahre bestanden, für nicht wenige Schriftsteller Anfangs ein Gegenstand dankbarer Betrachtung. Eine Anstalt, die sich zur Aufgabe stellte, dem Autor seine Werke zu drucken und sogar vorweg zu honoriren, und die mit dem Wiederersatz dieser Auslagen sich Jahre hindurch geduldete und für alles dieses mit geringer Provision sich begnügte, hatte gewiß viel Anziehungskraft. Trotzdem ein gewisses Mißtrauen sich auch in Schriftstellerkreisen geltend macht — einzelne Autoren von Weidmanns Erben und Reich spotten in ihren Briefen über das Unternehmen, dem sie kein langes Leben versprechen —, kommt das Unternehmen in Gang, es erscheinen in den „Berichten" Listen der Bücher, welche in nächster Messe in die Oeffentlichkeit treten sollen, auch gibt man wohl Bericht über einige weitere Verlagsanerbietungen, auf die man eingehen würde, falls das Publicum durch Subscription zu erkennen gibt, daß es die Bücher gedruckt wünscht. Unter den Autoren der angezeigten Bücher finden sich einige gute Namen, so Bertuch, Wieland's Beistand in der ersten Zeit des Merkur, später Begründer des Landes-Industriecomptoirs in Weimar, Clamer Schmidt, Bahrdt, Herder und Wieland. Doch war das Glück der bei den beiden Unternehmungen betheiligten Schriftsteller nur kurz, Klagen über unpünktliche Geschäftsführung, über offenbaren Betrug blieben nicht aus. Manches bittere Wort über getäuschte Hoffnungen wurde in den Briefen an Verleger laut, und ebenso der Wunsch, die frühere bisher verkannte Verbindung wieder geknüpft zu sehen. So klagt der Kieler Hirschfeld, der der Buchhandlung der Gelehrten einen Gartenkalender zum Debit übergab, über offenbaren Betrug und fragt Reich um Rath. Wie aber die

*) Kirchhoff, Beiträge II. 258.

Verlagscasse sich mit ihren Autoren abfand, ergibt sich aus ihrem Verhältniß zu Wieland. „Die Verlagscasse hat mir," schreibt dieser im Januar 1787 an Reich, für meine horazischen Briefe (ein Werk, woran ich mit dem mühsamsten Fleiß ein ganzes Jahr gearbeitet) zwar 500 Rthlr. honorarium accordirt, allein ich habe hiervon keinen Heller baares Geld, sondern die ganze Summe bloß in Actien, d. h. in Papier, wofür mir schon lange niemand nur 10% zu geben Lust hat, empfangen. Diese angebliche Zahlung ist also bloß eine merkantilische Fiction; es ist dadurch kein Groschen aus der Verlagscasse in meinen Beutel gegangen." Es darf angenommen werden, daß die an andre Schriftsteller gezahlten Honorare dem an Wieland gezahlten an wirklichem Werth gleich kamen, wogegen die Casse selbst immerhin Einnahmen hatte. Wenigstens behauptet Wieland, sie habe von seinen horazischen Briefen eine Auflage von 2000 Exemplaren gedruckt und davon 1300 Exemplare abgesetzt. Der Weimarer Hofrath berechnet seinen Schaden bei dem „sinnlosen Institut" auf 1000 Thlr., Bahrdt, der für seinen Patriotismus, die Republik der Gelehrten haben fördern zu wollen, 13—14 Ballen Maculatur erhält, darf seinen Verlust kecklich auf 400 Thlr. veranschlagen.

Der deutsche Buchhandel stand allen diesen Bestrebungen zunächst nicht feindlich gegenüber. „Nie kann es einem Gelehrten verwehret werden," meint Nicolai, „etwas auf seine Kosten drucken zu lassen, denn jeder kann wohl sein Geld ausgeben, wofür er will."*) „Ich würde mir nie einfallen lassen", sagt Reich**), „mich dem Selbstverlag zu widersetzen, denn wie kann ich jemandem verdenken, wenn er glaubt, gewisse Mittel vor sich zu sehen, wodurch er seinen Wohlstand befördern könne und dieselbigen ergreift." So ging der selbstverlegende Schriftsteller ruhig seinen Weg, war vielleicht gleichzeitig Autor und Freund eines Buchhändlers, der es ihm dann nicht abschlug, auch Subscription auf das selbstverlegte Werk anzunehmen. In den Anzeigen, in denen von den selbstverlegten Büchern die Rede war, erschienen Buchhändler sehr häufig als solche, die Subscribenten und Pränumeranten annahmen und

---

*) Allg. deutsche Bibliothek X. 2.

**) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Herrn Klopstock's Anzeige einer gelehrten Republik. S. 3.

dann auch die Exemplare dem Besteller übermittelten. Doch trübte sich das Verhältniß zeitweise, wenn der Autor, als Kind einer auf dem Gebiete des Autorrechts gänzlich zerfahrenen Zeit, das Selbstverlagsrecht auf ein Werk ausdehnte, dessen Eigenthums er sich schon längst begeben hatte. Wir erinnern uns des Streites zwischen Orell, Geßner und Compagnie und Wieland, der ganz damit einverstanden war, daß F. H. Jacobi den „Agathon" in neuer Auflage dem Publicum ankündigte, während die Züricher Verleger diesen Neudruck als Nachdruck zu betrachten alles Recht hatten. Wir erinnern uns ferner des wirklichen Nachdrucks der „Musarion", sowie der Maßnahmen, die der empfindliche Schiller gegen seine Mannheimer Verleger in Scene setzen will, weil diese die ihnen gehörigen Stücke neu drucken, ohne den Autor zu fragen, und unverschämt genug sind, Exemplare, die sie zu berechnen das Recht haben, sich bezahlen zu lassen.

Dem Wunsch der Autoren, sich den Ertrag ihrer Arbeiten voll zu sichern, trat die Natur der auf den Markt gebrachten Waare störend entgegen. Wenn Nicolai einmal scherzend an Lessing schreibt, daß die Buchhändler „von den gelehrten und vernünftigen Büchern nicht reich werden, sondern von dummem Zeuge", so ist doch soviel zweifellos, daß aus dem innern Werth eines Buchs auf seinen Absatz nicht zu schließen ist, und daß der Schriftsteller selbst sich über die Absatzfähigkeit seiner Arbeit leicht den größten Täuschungen hingibt. So blieben dann bittere Enttäuschungen nicht aus. Man begann, in der sichern Voraussicht großen Begehrs, zu drucken und nach einigen Monaten war alles da, nur keine Bestellung.

Zu der stets großen Ungewißheit des Absatzes, der man auch durch sehr frühe Anzeigen und Beginn des Drucks auf Grund der eingegangenen Bestellungen nicht ganz zu begegnen vermochte, trat als weiteres Hemmniß die immer noch große Schwierigkeit des öffentlichen Verkehrs. Nahmen auch Freunde, befreundete Buchhandlungen und die Postämter vielleicht Subscription und Zahlung an, so war doch nicht zu vermeiden, daß auch Menschen von zweifelhaften Grundsätzen sich an dem Unternehmen betheiligten und zwar zu ihrem Nutzen. Häufig wird die Klage laut über veruntreute Pränumerations- und Subscriptionsgelder, über willkürliche Maßnahmen, die den Schaden des Selbstverlegers bezwecken.

So klagt Wieland am 26. Januar 1776 Merck: „Wenn Sie einen vortheilhaftern und doch leicht praktikabeln Debits-Modum für den Merkur ausspeculiren könnten, als der itzige, wo die Postämter einen Thaler von jedem Exemplar voraus wegnehmen, dann, l. M., hätten Sie mir, Jacobi und sich selbst einen großen Dienst gethan. Der Postmeister in Erfurt macht mir eine Menge Mucken, bezahlt mich nicht, legt keine Rechnung ab und setzt mich in eine um so größere Verlegenheit, da die Speditionszeit des Jänners vor der Thür ist, und ich also nothgedrungen bin, ihm die Spedition zu meinem größten Schaden zu überlassen, oder zu risquiren, daß der Merkur, weil ich nicht gleich einen andern Weg zum Debit offen habe, gar ins Stocken geräth.

Und wie für den Verfasser, so hatte der Selbstverlag auch für den Bücherkäufer seine bedenklichen Seiten. Warum auf ein Buch pränumeriren oder subscribiren, dessen Werth man nicht kannte? Da wartete man doch besser das Erscheinen des Buches ab, sah was Herrn Nicolai's deutsche Bibliothek oder eine andere Zeitschrift darüber sagte, und faßte dann seinen Entschluß. Vielleicht wartete man dann gar noch, bis der wohl zu erwartende Nachdruck erschienen war. So muß Voß 1780 die üble Erfahrung machen, daß man ihm nicht allein durch schlechte Subscription und Pränumeration die Möglichkeit nimmt, seine Odyssee zu drucken, sondern daß man seiner in Schwaben noch obendrein spottet. Man schreibt ihm von dort, daß man sein Werk kaufen werde, sobald ein Nachdruck vorläge.*)

Wenn so in den schlecht oder auch gar nicht zahlenden Subscribentensammlern und in vielerlei sonstigen Unannehmlichkeiten dem Selbstverlage der Schriftsteller ein wesentlicher Hemmschuh angelegt wurde, so hatte der Buchhandel seinerseits keinen Grund,

*) In der Zeit, als die Verlagskasse existirte, ist unsere Großmuth hundertmal mehr als vorher in Anspruch genommen worden. Anfänger haben einen ihrer besten Versuche, woran zehn Freunde gefeilt und gebessert hatten, drucken lassen und auf diese Probe hat ein leichtgläubiger Theil des Publicums Bände voll trivalen Zeuges kaufen müssen. Am zudringlichsten sind, ungefähr seit gleicher Zeit, die Componisten geworden. Hundert Organisten für Einen bieten Sonaten, Ouverturen, Cantilenen und Quartetten für einen wahrhaftig nicht niedrigen Pränumerationspreis aus, aber, wie sie heilig versichern, bloß, weil „Kenner sie täglich zur Herausgabe aufmuntern und Liebhaber sehnlich danach verlangen“. (Berl. Mon.-Schr. v. Gedike u. Biester XII. 449.)

die Schriftsteller in einem Vorhaben zu fördern, das dem Verleger den Krieg erklärte. Und so sehr Lessing irrt, wenn er glaubt, daß „Reich und mehrere Buchhändler, wenn schon nicht unter der Compagnie von Dodsley begriffen, dennoch für ihre Unternehmungen, den Gelehrten den Selbstdruck zu verleiden, sehr wohl gestimmt" seien, so ist doch gewiß, daß der Buchhändler nicht ohne Behagen zusah, wie sich der Autor auf dem Gebiete des Selbstverlags abängstete, um schließlich froh zu sein, wenn er von dem wieder in alter Weise aufgenommen ward, in dem er so gern nichts weiter gesehen hätte als seinen Commissionär. „Ich bedaure", schreibt Nicolai an Merck nach Petersburg, „jeden Gelehrten, der Nutzen von seinen Werken ziehen will. In einzelnen Fällen kann Pränumeration dienlich sein, wie Zachariä, Unzer, Wieland zeigen, im Ganzen wird, denke ich, dem Uebel (den Klagen der Autoren) nicht abgeholfen." Und in einem andern Briefe: „Ueberhaupt gleicht die Buchhandlung einem Färbekessel, an dem man viele Jahre gestanden und im Schweiße seines Angesichts muß gearbeitet haben. Wer die Sache nur von außen ansieht, glaubt, es käme nur auf einige Recepte und auf's Eintauchen und Herausziehen aus dem Kessel an. So leicht sehen jetzt viele Gelehrte den Buchhandel an, die sich dadurch zu bereichern gedenken. Wer aber, wie ich, das Innere der Sache kennt, siehet wohl, wie sehr sie sich betrügen."

Verhielt sich der Buchhandel dem Selbstverlag der einzelnen Schriftsteller gegenüber nicht feindselig, sondern zeigte er sich sogar bereit, zeitweise stützend einzugreifen, so trat er, als jener die Form der Dessauer Unternehmungen annahm, ihm entschieden feindlich gegenüber. Die Nachricht, welche die Directoren der Buchhandlung der Gelehrten in die Welt sandten — der Debit der Verlagscasse-Artikel sollte, soweit er durch anderweite Vermittlung nicht stattfand, durch den Buchhandel vermittelst jener Buchhandlung besorgt werden —, nahm zwar ausdrücklich Bedacht auf die Möglichkeit, daß der Buchhandel den Verkehr mit den Dessauern ablehnen würde, allem nach aber überschritt das Verhalten des Buchhandels bei weitem das Erwarten. Zwar war, als man von Dessau aus die Schriftsteller zu beglücken dachte, der Zustand des Buchhandels nicht mehr der alte, der nur Tauschverkehr gekannt und von dem Geschäftsgenossen verlangte, daß er zur Betreibung seines Geschäfts auch für Verlag sorge, doch aber war er ebensowenig der heutige,

der Sortiment und Verlag getrennt neben einander bestehen sieht. Denn wenn, wie die „Nachricht" der Dessauer besagt, auch damals schon einzelne Handlungen, wie Weygand und Weidmanns Erben und Reich in Leipzig gar nicht mehr tauschten, sondern ihre Artikel in feste Rechnung, daneben auch à condition versandten und in der nächsten Ostermesse Zahlung des Saldo verlangten, so war dies immerhin noch Ausnahme, die Regel aber war, daß man zu tauschen suchte und dem baaren Einkauf nach Möglichkeit aus dem Weg ging. Und man vermied daher, theilweise nicht aus Interesse für den Gesammtbuchhandel, sondern aus Interesse für den eigenen Beutel, einen Verkehr, in dem die Gegenseite zunächst Geld zu sehen wünschte.

Gute Handlungen lehnten jeden Verkehr mit Dessau ab. Was die großen Handlungen aus Princip, die kleineren aus Rücksicht auf ihr Verhältniß zu den großen und das wenig Lohnende des Verkehrs mit den Dessauern unterließen, das trieb in Verbindung mit der eigenen Unmöglichkeit das ganze unter fürstlicher Protection gegründete Unternehmen rasch dem Abgrund zu, in den es früher oder später jedenfalls stürzen mußte. Und wie später noch die zu Grabe Getragenen gleich Verpesteten verfehmt sind, ergibt sich aus dem Leben K. F. Bahrdt's, dessen Briefe über die Bibel von der Gelehrten-Buchhandlung waren debitirt worden. Der Berliner Verleger Mylius weigert sich ausdrücklich, die Fortsetzung zu verlegen, wenn das Buch nicht einen andern Titel erhält, „weil er die bloße Fortsetzung eines Artikels der Gelehrten-Buchhandlung nicht verlegen wolle."

So endete die Bewegung und man darf sagen, zum Nutzen aller Betheiligten. Alle die schönen Plane der Schriftsteller waren zu Wasser geworden und die Hoffnungen, die Leibnitz zu Anfang des Jahrhunderts gehabt, waren umsonst gehegt. Er habe einigemal darüber nachgedacht, schrieb der Philosoph am 15. October 1715 an Sebastian Kortholt nach Kiel, ob nicht unter den Gebildeten vorzüglich Deutschlands eine societas subscriptoria gestiftet werden könnte, welche jene vor der Habgier der Buchhändler schützte, die nicht veröffentlichten, was Veröffentlichung verdiente, sondern was ihnen, die selbst meist Ignoranten seien, gefiele, oder was sie um geringen Preis oder gratis den Autoren entrissen. Leibnitz dachte sich die Sache so, daß die Mitglieder sich auf die zu druckenden

Werke subscribirten und daß mit der hierdurch erzielten Einnahme die Auslagen nebst Zinsen gedeckt werden sollten. Die übrigen Exemplare sollten dann um so theurer an die verkauft werden, die noch Verlangen trügen. „Putem, hanc societatem tandem bibliopolas in ordinem redacturam et fundum sibi comparaturam, qui sublevandae eruditorum bonae mentis inopiae atque etiam experimentis vel indagationibus utilibus inservire posset.“

Kortholt schien der Plan nicht unbedenklich. „De difficultatibus recte mones,“ schreibt Leibnitz am 19. November wieder, „ex quibus potissima est potentia gentis bibliopolaris. Sed credo potior numerus est et sufficiens ab alia parte: nec illi consilium apud exteros receptum ullo jure reprehendere possunt. Et fortasse potiores aliquot bibliopolae lucri spe accederent, ipsi, quam corporis sui utilitati facile praeferrent, inito in aliquod tempus pacto, et societate constabilita aliquando cessaturo.“*)

Die von Leibnitz so gefürchtete potentia gentis bibliopolaris war es nicht, an der die Pläne des Philosophen und seiner Nachfolger zwei Menschenalter später scheiterten. Denn einmal trat ja der Buchhandel dem Selbstverlag nicht unbedingt feindlich gegenüber, dann aber würde er, sofern er den Kampf um das Dasein mit einem lebenskräftigen Gegner aufzunehmen gehabt hätte, diesen zu bewältigen nicht vermocht haben. Der Gegner, der ihm so gern gefährlich geworden wäre, erwies sich zwar in mancher Hinsicht störend und schädigte den Geschäftsbetrieb, am meisten aber schnitt er sich ins eigne Fleisch und bewies aufs neue, daß, was theoretisch richtig ist, practisch sehr unzulänglich sein kann.

Theoretisch richtig ist nämlich, daß der Selbstverlag dem Schriftsteller den gewünschten Lohn am sichersten und reichsten gewährt. Der Schriftsteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, schon dem Drucker und Papierhändler gegenüber sein Interesse aufs beste zu wahren. Er betraut dann einen Commissionsbuchhändler mit dem geschäftlichen Vertrieb und sieht im Uebrigen getrost der Zukunft entgegen in der begründeten Erwartung, daß sein Buch auch Käufer findet. So die Theorie.

---

*) Leibnitz an Seb. Kortholt, opera omnia ed. Dutens. V. 333, 334.

Die Praxis weist dem so rechnenden Schriftsteller mit leichter Mühe nach, daß seine Berechnung auf vielen trügerischen Voraussetzungen beruht. Zunächst ist ja die Behauptung falsch, daß dem Schriftsteller unter jeder Bedingung das Recht zustände, seine Arbeit belohnt zu sehen. Ist er aber nur berechtigt, seine Kraft zu Markt zu bringen und — mit Lessing zu redeu — zu sehen, ob ihn Jemand dinge — ob ihm Jemand sein Buch abkaufe —, so wird er die vor hundert Jahren so oft gemachte Erfahrung wieder machen, daß eine Schrift mit ihrem Geschriebensein noch nicht die Berechtigung zum Gedrucktwerden erwiesen hat. Aber selbst vorausgesetzt, die gedruckte Arbeit habe die Veröffentlichung durchaus verdient, wer mag dem Verfasser gegenüber die Bürgschaft übernehmen dafür, daß er den erwarteten Lohn durch den Absatz der gedruckten Exemplare voll erwirbt? Wer möchte selbst dafür einstehen, daß wenigstens die aufgewandten Kosten dem selbstverlegenden Schriftsteller durch den Absatz wieder zurückfließen? Auch heutzutage, wo die Verkehrsverhältnisse dem Selbstverlag — er werde unmittelbar durch den Schriftsteller oder durch einen Commissionär besorgt — so viel günstiger sind, als zu Klopstock's und Lessing's Zeit, sind die Vorbedingungen zu den großen Einnahmen des selbstverlegenden Schriftstellers, der gewisse Absatz und die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer noch unsicher genug, um den Autor von Bemühungen abzuhalten, die ihm in den allermeisten Fällen nichts bringen würden, als eine neue Auflage der Erfahrungen, die von längstvergangenen Geschlechtern gemacht wurden.

Doch ist ja im Ernste auch nicht zu fürchten, daß für das heute lebende Geschlecht die Lehren verloren wären, die die Wirklichkeit seinen Urgroßvätern gab. Das Bewußtsein hat sich durchgekämpft, daß der Verleger — nicht der Einzelne, sondern der Stand — etwas mehr gelernt haben muß, als, wie der über den Nachdruck der Dramaturgie verdrießliche Lessing meint, Packete zubinden, daß er ein für die Literatur und ihre naturgemäße Weiterbildung durchaus nöthiger Bestandtheil der menschlichen Gesellschaft ist und daß die Interessen des Schriftstellers am besten gewahrt sind, wenn er sie als mit denen des Verlegers identisch ansieht.

Denn der Verleger ist der verkörperte Geschmack, das verkörperte literarische Streben seiner Zeit. Er ist die dankbare Nachwelt, die Einzelnes von dem wiederaufleben läßt, was frühere Ge-

schlechter schriftstellerisch geleistet, wichtiger aber ist er als der, der dem Geschmack der Mitwelt Ausdruck gibt. Als solcher ist er ein gutes Correctiv für Leute, die von ihrer Autorfähigkeit allzu große Ansichten haben, als solcher normirt er das Honorar, das er glaubt für ein angebotenes Manuscript geben zu können. Und indem er das erkaufte Manuscript zum Gegenstand einer geschäftlichen Speculation macht, handelt er ja nur im gleichzeitigen Interesse des Autors. Denn der Absatz des Buches, das er gekauft, konnte ihm gleichgültiger sein, sofern es sich nur um Commissionsverlag handelte. Wo er aber wirklicher Verleger ist, wo er durch aufgewandtes Capital auf den Erfolg seiner Unternehmungen hingewiesen wird und wünschen muß, daß seine Thätigkeit ihm nicht nur die gehabten Kosten, sondern auch Gewinn einbringe, da arbeitet er gleichzeitig für den Schriftsteller, der aus seinem Thun einen der muthmaßlichen Nachfrage entsprechenden Lohn zieht, ohne in die Gefahren zu kommen, die seinen Geschäftsfreund nicht selten bedrohen und schädigen.

(B. B. 1872. Nr. 260. 266. 272. 277. 283.)

Dr. C. Buchner in Gießen.

---

6. Die Anfänge der periodischen Literatur des Buchhandels.

Ein Beitrag zur Geschichte desselben.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges erhob sich auch wohl der Buchhandel, der während desselben gewiß sehr darnieder gelegen hatte. Erasmus Reich gründete im Jahre 1765 den ersten Buchhändlerverein und ein regeres Vereinsleben brach auch im Buchhandel an. Die Folge davon war, daß sich das Bedürfniß nach einer Zeitschrift im Interesse desselben herausstellte. Die Zahl der Buchhändler, namentlich derer, die sich wahrhaft für Hebung des Standes und Verbesserung seiner Einrichtungen interessirten, war aber doch zu klein, als daß sich ein exclusives Blatt hätte halten können; man verfiel also auf den Gedanken, unter den Gelehrten Theilnahme dafür zu erregen, und die Blätter, die für den

Buchhändler bestimmt sein sollten, auch für die Gelehrten, überhaupt für das bücherkaufende Publicum zu berechnen. Diese Zwitterstellung konnte aber keiner Partei so recht genügen, und es läßt sich erklären, warum alle Versuche einer derartigen Buchhändlerzeitung für die Dauer keinen Erfolg hatten; nur wenige Jahre fristete jedes der Blätter, das sich diese Aufgabe stellte, das Leben. Ein Blick auf diese Anfänge der periodischen Literatur des Buchhandels dürfte nicht uninteressant sein. Ich erkor alles, was ich von derselben erlangen konnte, zu meiner Sommerlectüre. Möge der nachfolgende Bericht darüber den Lesern des Börsenblattes ebensoviel Vergnügen machen, als mir die Durchsicht dieser Bände, deren Ruhestand die im Schnitt noch zusammenklebenden Blätter documentirten, gemacht hat.

Die erste Zeitschrift, welche im Dienst des Buchhandels erschien, war die

Buchhändlerzeitung. 1—8. Jahrg.*) 1788—85. Hamburg, Herold'sche Buchhandlung.

Sie erschien in sehr kleinem Octavformat in Wochennummern, als Stück bezeichnet, von mindestens einem Bogen Stärke. Eine Anmerkung am Schluß des ersten Stücks bringt die Mittheilung: „Von dieser Zeitschrift wird alle Donnerstage ein Stück in der Herold'schen Buchhandlung allhier ausgegeben, auswärtig aber auf den resp. Postämtern, an welche auswärtige Liebhaber sich zu adressiren belieben." Der Jahrgang kostete zwei Thaler.

Die Verlagshandlung, jener Zeit eine der bedeutendsten Norddeutschlands, mochte einen sehr großen, weitausgedehnten Kundenkreis unter den Gelehrten und dem bücherkaufenden Publicum haben; in deren Interesse hauptsächlich wohl gab sie die Buchhändlerzeitung heraus. Der Inhalt, der nur aus Auszügen aus neu erschienenen Werken und Kritiken besteht, die sehr häufig mit der Bemerkung schließen: „Ist in der Herold'schen Buchhandlung zu haben", läßt uns zu diesem Schluß kommen. Sonst bringt sie noch in längern oder kürzern Notizen Nachrichten aus der Gelehrtenwelt, Personalien, Todesanzeigen von Gelehrten und Künstlern, ferner vielfache

*) Keine der mir zugänglichen Bibliotheken besaß alle Jahrgänge, nur über den 1—6. Jahrgang ist mir daher möglich zu referiren.

Pränumerations- und Subscriptionsanzeigen, zumeist von den Autoren selbst. Der erste Band bringt noch S. Geßner's Portrait als Titelkupfer; der zweite das von F. Nicolai.

Fassen wir die Artikel, die vornehmlich dem Buchhandel und dessen Geschichte dienen, zuerst ins Auge, so bezeichnen wir als den wichtigsten Beitrag zu letzteren das „Alphabetische Verzeichniß aller Buchhändler und Buchdrucker, die die Leipziger Messe besuchen, oder deren Verlag daselbst zu bekommen ist.“ Jeder Jahrgang bringt ein solches. Der erste Jahrgang führt 228, der zweite 236, der dritte 223, der vierte 233, der fünfte 241, der sechste 242 Firmen auf. Die Progression ist also eine sehr geringe. Gruppiren wir die Firmen des letzten Jahrganges (1783) nach den Städten, so ergibt sich folgendes Resultat, bei dem wir vorausschicken, daß alle Städte ohne Beisatz von Ziffern nur eine Firma bringen. Altenburg, Altona, Altdorf, Ansbach, Arnstadt, Augsburg 5, Basel 5, Bautzen, Bayreuth, Berlin 17, Bern 2, Brandenburg, Braunschweig 2, Bremen 2, Breslau 5, Carlsruhe, Cassel, Celle, Chemnitz 2, Cleve, Coburg, Cöln, Danzig 2, Dessau, Dresden 4, Eichstädt, Eisenach, Erfurt 3, Erlangen 2, Flensburg, Frankfurt a/M. 13, Frankfurt a/O., Freiberg, Freiburg, Gera, Gießen, Glogau, Gotha, Göttingen 4, Graz, Greifswald, Halberstadt, Halle 9, Hamburg 5, Hanau, Hannover 2, Heidelberg, Heilbronn, Helmstädt, Hildburghausen, Hof, Jena 5, Ingolstadt, Itzehoe, Königsberg 2, Kopenhagen 4, Lausanne, Leiden 2, Leipzig 24, Lemgo, Liegnitz, Lübeck 2, Lüneburg, Lüttich, Lyon, Magdeburg 2, Mannheim 2, Minden, Mitau, München, Münster, Nordhausen, Nördlingen, Nürnberg 12, Offenbach, Petersburg, Potsdam, Prag, Preßburg 2, Quedlinburg 2, Regensburg, Reval, Riga, Rostock, Salzburg 2, Schleiz, Schwabach, Sorau, Stendal, Stettin, Straßburg 3, Stuttgart 2, Tübingen 2, Ulm 2, Upsala, Warschau, Weimar, Wesel, Wien 13, Winterthur, Wismar, Wittenberg 3, Wolfenbüttel, Würzburg, Züllichau, Zürich. Allen Lesern des Börsenblattes dürften diese statistischen Angaben von großem Interesse sein, und interessante Parallelen zwischen der damaligen und heutigen Zeit veranlassen, vornehmlich wenn man das neueste Schulz'sche Adreßbuch dabei zur Hand nimmt.

Nr. 8 des zweiten Jahrgangs bringt ein bemerkenswerthes historisches Actenstück. Der Churfürst von der Pfalz ertheilt den

Buchhändlern von Mannheim ein Privilegium, in welchem 1) den Mannheimer Buchhändlern das Recht der freien Niederlage auswärtiger Verlagsbücher ertheilt wird; die auswärtigen Buchhändler, welche dies Privilegium benutzen, sollen in besonderen Schutz genommen werden; 2) soll ein besonderes Handelsgericht eingesetzt werden, bei welchem alle in den Buchhandel einschlagende Streitigkeiten summarissime geschlichtet und verglichen werden sollen, dasselbe soll auch dafür sorgen, daß alle ärgerlichen, den Sitten und der Religion widrige Bücher außer Landes blieben. Als buchhändlerisches Mitglied desselben wird Schwan in Mannheim genannt; 3) wird den auswärtigen Buchhändlern, welche dies Privilegium benutzen, das Recht eingeräumt, sich bei dem Handelsgericht einschreiben zu lassen und einen Deputirten zu demselben aus ihrer Mitte zu wählen; 4) den Eingeschriebenen wird die Versicherung gegeben, daß ihre Verlagsartikel in den pfälzischen Landen weder nachgedruckt, noch in Nachdrücken verkauft werden sollen. Alle Jahre soll ein Verzeichniß solcher Buchhändler und Bücher durch den Druck bekannt gemacht werden; 5) wird den Eingeschriebenen zollfreie Ein- und Ausfuhr zugesichert; 6) wird den Eingeschriebenen oder ihren Factoren und Handlungsdienern, sobald sie sich in den churpfälzischen Landen aufhalten, aller Rechtsschutz zugesichert.

In Nr. 3 des ersten Jahrgangs (1778) beginnt ein Verzeichniß der Bücher, welche nach der Leipziger Michalis-Messe 1777 bis jetzt herausgekommen sind. Die späteren Jahrgänge setzten dies für jene Tage gewiß sehr nützliche Verzeichniß nicht fort. Die Nummern 19, 20 und 21 haben einige für den Buchhandel nützliche Mittheilungen bezüglich Censur und Nachdruck; diese Artikel geben aber dem Herausgeber Veranlassung, sich zu entschuldigen, daß er so viel (?) buchhändlerische bringe, er werde von nun auch für den andern Theil der hiesigen und auswärtigen Leser sorgen und diese Gegenstände auf eine Zeitlang bei Seite setzen. Dieser Versicherung kommt der Redacteur auch gewissenhaft nach, denn in der ganzen Folgezeit bringt er nichts mehr, was auf den Buchhandel speciell Bezug hätte, wir müßten denn noch dazu rechnen die „Kurze Geschichte des Druckes geographischer Karten von A. F. Büsching", dem bekannten Geographen, in Nr. 30 des ersten Jahrgangs, und die Preßpolizeiverordnung vom 2. Oct. 1779 in Nr. 39 des dritten Jahrgangs. Dieser fehlt aber die Orts-

·bezeichnung, wahrscheinlich ist sie kaiserlich und von Wien ausgegangen. Sie mag der Sonderbarkeit halber wörtlich folgen.

Auszug derjenigen Punkte, welche in Gemäßheit des höchsten Hof-Decrets vom 2. Oct. 1779 und in conformitate des Commissions-Conclusi vom 6. Nov. a. c. den Buchhändlern von der Commission den 26. Nov. bedeutet worden. 1) Diejenigen den Buchhändlern abgenommenen, und in dem Catalogo libb. prohibb. vermerkten Bücher sind zu confisciren, und in die Universitäts-Bibliothek abzugeben; die übrigen sind, unter K. K. mautämtlicher Sigillirung, außer Land zu schicken. Dem — aber, welcher auf eine arglistige Weise verbotene Bücher einschleppet, ist ein scharfer Verweis in facie Commissionis zu geben, mit der ernstlichen Warnung, falls er noch einmal auf solche Art betreten würde, man wider ihn mit Sperrung der Handlung und einer empfindlichen Strafe vorgehen würde. 2) Jederzeit den Tag nach geschehener Commission sollen die Buchhändler entweder selbst, oder durch ihre Leute, in dem Revisionszimmer erscheinen, und sich die da vermerkt verbotenen und suspendirten Bücher abschreiben. Ihre verbotenen und suspendirten Bücher bleiben in dem Revisionszimmer, bis sie auf ihre Kosten unter K. K. mautämtlicher Sigillirung außer Land geschickt werden. 3) wird ihnen die Außerlandschickung nur das erstemal gestattet; das zweyte und drittemal aber werden ihnen die Bücher confiscirt, und sie, falls eine Arglist mit unterliefe, noch empfindlich gestraft; und zwar 4) die Buchhändler, die sich einer geflissentlichen Ueberschreitung der Gesetze betreten lassen werden, werden das erstemal mit einer Geldstrafe, das zweitemal mit einer höhern und empfindlichern Strafe, und das drittemal dergleichen frevelhafte und incorrigible Uebertreter mit Niederlegung des Gewerbes zu bestrafen seyn. Auch sollen sie auf ihre Handlungs-Bediente Acht haben, weil sie, im Fall einer Mitwissenschaft, für selbe haften müssen; sowie jene selbst die schärfste Züchtigung zu erwarten haben. 5) Diejenigen Buchhändler, welche ihre Handlungs-Bediente mit verschiedenen Büchern auf das Land verabschicken, müssen sich zuvor mit einem Licenz-Zettel versehen. Diesen Licenz-Zettel wird der Herr Appellationsrath Kanka, der diesfalls als Commissarius ernannt worden, nach vorgenommener Einsicht in das Verzeichniß der einzuschickenden Bücher unentgeltlich ertheilen. 6) Soll es keineswegs gestattet seyn, einen Bücherkatalog ohne vorhergegangene Censur zu drucken. In einem solchen Katalog darf nicht einmal ein erga schedam erlaubtes, um so weniger ein ganz verbotenes Buch gesetzt werden. Dieses wird besonders dem — schen Factor W. — bedeutet werden.

Auch den Artikel in Nr. 35—37 des ersten Jahrgangs „Bücher-Inquisition in Prag", aus Schlözer's Briefwechsel abgedruckt, wollen wir noch hierzu rechnen. Er wirft ein interessantes Schlaglicht auf die Censurverhältnisse jener Zeit; nicht nur die Buchhändlerläger, sondern auch Privatbibliotheken wurden von einer extra eingesetzten Revisions-Commission durchsucht. Den übri-

gen Raum des Blattes füllen Notizen, öfter von literarhistorischem Interesse für uns, zumeist aber Anzeigen von Autoren, die zu Pränumerationen oder Subscriptionen auf projectirte Werke einladen, die von buchhändlerischem oder von literarhistorischem Interesse sind. Das erstere bieten sie insofern, als sie Einblicke in den Büchervertrieb jener Zeit geben, da sie die Bedingungen für Buchhändler wie für die Privatsubscribentensammler mittheilen, zwischen welchen die Herren Autoren allerdings keinen Unterschied machen. So enthält Nr. 23 des vierten Jahrgangs die Ankündigung des 2. Theils von: „Cramer's Klopstock. Er und über ihn." Den Correspondenten werden 15% und für jedes Exemplar, das über 50 ist, 17% zugesichert. Bei der Bezahlung wird abgezogen: das Briefporto, der Betrag für aufgegebene Inserate, die Zoll- und Frachtgebühren. Der Herausgeber verlangt das Geld, nachdem angekündigt worden, das Buch sei erschienen, er trägt aber außerdem noch die Kosten der Emballage und ersetzt verlorengegangene Packete. In Nr. 4 des ersten Jahrgangs lesen wir eine Anzeige: „Diejenigen, welche Subscription auf das Schauspiel: 'Nathan der Weise von G. E. Lessing' angenommen, oder noch anzunehmen Lust haben, sollen für ihre Mühwaltung 15% abziehen, und werden zugleich ersucht, ihre Subscribenten entweder an die Voßische Buchhandlung in Berlin, oder an den jüngeren Herrn Lessing daselbst, oder an dessen Bruder in Wolfenbüttel unfrankirt einzusenden. Die Subscription kann bis Ostern angenommen werden, doch wird man es gern sehen, wenn die Herren Collecteurs uns fortan meldeten, wie viel sie schon hätten und ungefähr noch bekommen würden. Denn zur Oster-Messe erscheint dieses Stück ganz gewiß, und die Herren Subscribenten können die schleunigste Ablieferung ihrer Exemplare, die frankirt zugeschickt werden, erwarten."

Von literarhistorischem Interesse ist die Anzeige in Nr. 51 des ersten Jahrgangs: „Ankündigung eines neuen Lesebuchs für Kinder von Campe". Dies Lesebuch ist der weltbekannte Robinson, und die Ankündigung bietet des Interessanten ungemein viel. Campe gibt zuerst seine Ansichten über ein solches Lesebuch, wie er durch die Lectüre von Rousseau's Emil auf Robinson Crusoe gekommen sei, und daß er, obschon ein anderer diesen Roman pädagogisch bearbeitet habe, doch an die Arbeit gehen wolle. Der Pränumerationspreis ist auf 18 Gr. in Gold gestellt. Die 1. Auflage war

nach einer späteren Mittheilung 2000 Exemplare. — Nr. 20 des dritten Jahrganges bringt die Anzeige von Voßens Uebersetzung von Homer's Odyssee, die wir wörtlich und orthographisch getreu wiedergeben.

Nachricht von der deutschen Odüssee. Das Publikum hat sich seit einiger Zeit angestellt, als ob es begierig wäre, die Gedichte Homers, wovon man so viel Wesens macht, etwas näher kennen zu lernen. Ich ließ mich bewegen, die Odüssee, die ich vorzüglich liebe, zu verdeutschen und zu erklären, und gab 1777 im May=Monat des Museums eine Probe, die, so weit ich hören konnte, mit Beyfall aufgenommen wurde. Ich vollendete die Arbeit mit einem Eifer, den das Gefühl, etwas zum Besten und zur Ehre des Vaterlandes beizutragen, durch alle Hindernisse, die ich auf dem nicht sehr gebahnten Wege des homerischen Ausdrucks, und auf dem wider mein Vermuthen noch ungebahnteren der Erklärung antraf, hindurch führte. Weil meine Zeit nicht mir allein zugehört, so war es mir so wenig erlaubt als beliebig, meine Arbeit für den gewöhnlichen Bogenlohn eines Verlegers wegzuschenken; und den Selbstverlag durfte ich, wegen der Nachdrucker, ohne Unterstützung nicht wagen. Ich bat das Publikum um Pränumeration, und als diese nicht zu gefallen schien, nur um Subscription, bedung, im Vertrauen auf dessen Geschmack und Billigkeit den Druck, und kaufte Papier. Aber meine Erwartung hat mich sehr getäuscht; ich habe nicht einmal so viel Subscribenten, daß mir die Kosten gesichert sind, da ich für 2 Thlr. in Golde über 2 Alphabete in größerem Oktav, auf besserem Schreibpapier und enger gedruckt, als Stolbergs Ilias zu liefern hätte. Ob der Kaltsinn der meisten Bücherleser, oder die Gleichgültigkeit der meisten Herren, die ich um Beförderung der Subscription bat, hieran Schuld sey, wäre jetzt eine überflüssige Untersuchung. Ich wenigstens glaubte, mich an lauter Aufrechthalter der Wissenschaften zu wenden, die es so fühlten, wie man eine ungerechte Sache fühlt, daß für Arbeiten dieser Art in Deutschland keine Belohnung, oft nicht einmal Entschuldigung, zu hoffen sey, als etwa durch Subscription; und man wird aus folgender Liste sehen, daß es an einigen Orten auch weder am Eifer der Collekteure noch der Subscribenten gefehlt habe. Aber ließe ich mit so geringer Hülfe die Odüssee drucken, so kaufte der Kerl, der unter dem Schilde: Sammlung auswärtiger schöner Geister, mit Druck und Papier wuchert, oder ein anderer privilegirter Straßenräuber eines der ersten Exemplare, druckte es unter dem Schutze der höchsten Obrigkeit nach, und verkaufte mein Eigenthum für einen so billigen Preis, daß alles zu seiner Bude lief. Aus Schwaben ist mir ganz offenherzig gemeldet worden, daß man den wohlfeilen Nachdruck abwarten wollte; und ich kenne selbst manchen Gelehrten, der sich kein Gewissen daraus macht, solche gemeinnützige Anstalten, wenn nur Papier und Druck nicht gar zu elend beschaffen ist, durch Kaufen und Anpreisen zu unterstützen. Ich sehe also nichts übrig, als daß ich meinen Freunden, die sich der Odüssee, mit Erfolg oder ohne Erfolg angenommen haben, und besonders dem, der mir anbot, 100 Exemplare auf seine eigne Rechnung zu nehmen und voraus zu bezahlen, meinen wärmsten Dank abstatte, das Papier, das ich schon seit einem Jahre gekauft habe, so gut ich kann,

wieder verkaufe, und meine Arbeit einschließe, bis sie gefordert wird, oder bis unsre Durchlauchtigsten Mäcenen uns wenigstens dasjenige, was jeder andre Bürger in einem wohleingerichteten Staate genießet, Sicherheit des Eigenthums, huldreichst angedeihen lassen. Dies sind die Subscribenten: Altona 3, Anspach 1, Augustenburg 1, Aurich 1, Berlin 4, Brandenburg 1, Braunschweig 1, Bremen 4, Brese bei Dannenberg 1, Brunsbüttel 6, Buchsweiler 2, Calmar 2, Danzig 6, Detmold 5, Donaueschingen 10, Dresden 1, Elrich 3, Emden 1, Eutin 9, Frankfurt a. M. 1, Göttingen 5, Greifswalde 1, Haag 2, Halberstadt 1, Hamburg 66, Hannover 22, Hildesheim 1, Kiel 16, Kopenhagen 40, Lemgo 7, Lübeck 2, Lüneburg 1, Magdeburg im Pädagogio U. Lieben Frau 26, Meldorf 4, Melk 1, Midlum 1, Mietau 1, Minden 1, Oedenburg 1, Osnabrück 1, Otterndorf 23, Quedlinburg 1, Schwerin 1, Stade 7, Stolzenau 1, Stuttgart 2, Ulm 2, Weimar 5, Wien 2. In Breslau, Düsseldorf, Stralsund u. Wolfenbüttel sind noch einige, deren Anzahl ich nicht weiß.

Voß.

In Nr. 4 des vierten Jahrgangs zeigt Voß an, daß ihm von Süddeutschland aus, von einem Gelehrten die Mittheilung gemacht werde, daß, wenn er die Odüssee für zwei Reichsgulden ablassen wolle, ihm 600—1000 Abnehmer sicher seien, sonst würde sie nachgedruckt werden. Voß will darauf eingehen. In Norddeutschland hätten sich nur 400 Subscribenten gemeldet. Das Papier scheint er also noch nicht wieder verkauft zu haben. — Nicht minder interessant sind die Ankündigungen einer Uebersetzung der 1001 Nacht von Voß und Bürger, die hier ebenfalls ganz getreu wiedergegeben werden:

Ankündigung. Ich habe manchmal, nicht ohne Rührung, dem Durste meiner lieben Landsleute nach Romanen und Histörchen zugesehen. Gleich den Belagerten, denen der Feind die Wasserröhren verstopft hat, lechzen sie mit heißem Munde, und schütten alles hinunter, wenns nur naß ist. Ich kanns also nicht leiden, daß man über die Herren Verleger, Uebersetzer und Bücherschreiber spöttelt, die aus wahrer Menschenliebe ihre Keller und Vorrathskammer aufschließen, was da ist, ihrem armen Nächsten, für eine billige Vergütung, freundlich mittheilen. Man sagt, der eine zapfe verrochenen Franzwein, der andre saures englisches Bier, dieser einheimischen Krezer, jener schaligen Kofent, oder ein dickes süßliches Gesöff, das mit Empfindsamkeit, Zoten, Afterlaune, Scheniewesen und anderen berauschenden Siebensachen abgezogen sey, und mancher schöpfe sogar, ich weis nicht woraus. Das mag alles seyn; es kühlt doch die Zunge, und ein Schelm giebts besser, als ers hat.

Bei dem Scharfsinn unserer Uebersetzer, und bei ihrer rühmlichen Aufmerksamkeit auf alles, was zum Vergnügen nnd zum Unterricht der Deutschen auch nur das geringste beytragen kann, scheint es wirklich etwas sonderbar, daß man ein Buch, welches viel Vergnügen und Unterricht gewährt, so lange hat ruhen lassen. Es enthält die kühnsten und trefflichsten Erdichtungen einer

morgenländischen Nation, deren feurige Einbildungskraft berühmt ist, und wird seit 60 Jahren und darüber, so lange wirs in Europa kennen, von allen, die ihren Geschmack verfeinert, oder wenigstens nicht verderbt haben, geschätzt und bewundert. Ich meine die Arabischen Erzählungen, unter dem Titel: Die 1001 Nacht, wovon die franz. Uebersetzung des Hrn. A. Galland in den Jahren 1704—17 erschien. Die alte deutsche Uebersetzung aus dem Franz. ist selbst für ihre Zeiten schlecht und für die unsrigen ganz unbrauchbar. Es scheint mir daher ein gutes Unternehmen, wozu ich eingeladen wurde, eine neue Uebersetzung dieses Werks zu verfertigen.

Der erste dieser Bände erscheint Ostern zur Probe. Gefällt das Buch, so erbittet sich die Cramersche Buchhandl. in Bremen auf die folgenden Pränumeration, weil sie einen Nachdruck befürchtet u. s. w.

Otterndorf, May 1781. Voß.

Diese Uebersetzung erschien wirklich. Gleich hinter vorstehender folgt nur durch einen Strich getrennt:

Ankündigung.

Help Gott met Gnaden!
Hie ward ok Seepe gesaden.

Der Einfall aus den bekannten morgenländischen Mährchen, 1001 Nacht, etwas Lesbares für ein leselustiges Publicum zu machen, ist schon seit einigen Jahren auch der Meinige. Allein, bey dem in jetzigen Zeitläuften so regen Eroberungstriebe ist es fast unmöglich, irgendwo possessionem vacuam zu finden; es wäre denn, daß man aus den verborgensten Tiefen sein selbst, wo freylich die rechten wahren Sätze (wohl Schätze?), welche die Motten nicht zernagen, und nach denen sogar die Diebe nicht graben, verborgen sind, eine nagelneue Schöpfung hervorarbeitete. Und auch da, wie leicht geschieht es nicht, daß die beaux esprits in geheimster Finsterniß einander begegnen, und unvermuthet mit den Köpfen zusammenrennen! Wäre mein Einfall noch Embryo, oder stände er nur noch auf meinem eigenen und nicht wirklich schon gutentheils auf des Verlegers Papiere, wäre sogar die Hand des Zeichners und Kupferstechers nicht um deswillen schon aufgeboten, und in Bewegung gesetzt, so würde ich jetzt nicht aufstehn, als wollte ich Herrn Voß, von welchem ich die Ankündigung einer ähnlichen Arbeit so eben lese, den Markt verderben. So aber nöthigen mich der Verleger, Hr. Dietrich in Göttingen, und die obigen Umstände, hiemittelst und kraft dieses clara voce: 1001 Nacht, neu und nach eigener Weise erzählt von —. Mit Kupfern von Chodowiecky, anzukündigen, wovon der 1. Band unter der Presse ist, und auf k. Lpz. M.-Messe, wo nicht noch eher, erscheinen wird. Es ist zwar bei diesem Unternehmen weder an eine Pränumeration noch Subscription gedacht worden. Da es aber nunmehr sowohl den Verf. als den Verleger interessirt, zu wissen, wie man bei dem Publikum damit fahren werde, so sey hiermit, um einer desto gewissern Postnumeration willen, eine Subscription auf das ganze Werk bis k. Michaelis eröffnet. Hr. Voß wird, so viel ich aus seiner Ankündigung schließe, den französischen Galland neu übersetzen; ich aber werde 1001 Nacht neu und nach eigner Weise bald in Prosa bald in Versen —' erzählen. Da ich nun zum

voraus nicht weiß, wie reichlich meine Laune bey einem oder dem andern der mehreren Bände, die ich indessen vorläufig ebenfalls auf 6 anschlage, strömen werde, so kann ich die Bogenzahl, mithin auch den Preis in quanto noch nicht genau bestimmen u. s. w." Am Schluß heißt es dann: „So sind denn also nun zwey Buden offen, und die Kränze ausgesteckt. Man komme und genieße nun, ohne allen dem Matrosenpressen ähnlichen Zwang, nach Belieben!

Altengleichen, d. 9. May 1781. G. A. Bürger."

Trotz der Versicherung Bürger's, daß der Druck schon begonnen, führen die Kataloge doch diese Ausgabe der 1001 Nacht nicht auf; sie muß also doch unterblieben sein.

Ueberhaupt machen die damaligen Selbstanzeigen der Autoren in unsern Zeiten meist einen komischen Eindruck, und eine kleine Blumenlese derselben dürfte dem Leser nicht geringes Vergnügen machen. Im vierten Stück des zweiten Jahrgangs finden wir folgende:

Anzeige. Ich werde innerhalb einiger Wochen ein Paar Relationen, ein Paar Defensionen, und ein Paar Reden abdrucken lassen. Nimmt man sie gut auf, so lasse ich vielleicht meine Grundsätze, aus dem Umgange mit Menschen gezogen; Etwas über den hanseatischen Bund, eine gelegentliche Abhandlung und meine spätern häußlichen Ausarbeitungen nachfolgen. Auf Gewinn an baarem Gelde dabey denke ich nicht; die Aussaat aber möcht ich doch gern wieder heraushaben. Zu dem Ende ersuche ich die guten Leute, welche gern erfahren wollen, wes Geistes Kind ich sey, daß sie in den Heroldschen und Bohnschen Buchläden hierselbst binnen vier Wochen a dato anzeigen, wieviel Exemplare sie wohl haben möchten. Außerordentlich hoch werden die Kosten nicht erwachsen: Denn da ich mit den Wissenschaften noch nicht lange vertraut bin; so können meine Kinder auch nicht sehr groß, auch derselben nicht sehr viel seyn.

Hamburg 25. Jan. 1779. Joh. Gottfr. Grape, Dr.

Ebenso erheiternd ist in Nr. 10 die

Anzeige von einem Originalwerk: Leben und Thaten Till Eulenspiegels. Ein Schriftsteller, dessen Aufsätze, bestehend in Betrachtungen, Versuchen, Beyträgen, Bemerkungen, Vorschlägen u. s. w. nicht ungünstig vom kritischen Publikum sind aufgenommen worden, fühlt einen Drang des Genies, sich in eine etwas höhere Sphäre zu wagen. Zur Erreichung dieses Zweckes glaubt er, nach der Richtung und dem Bedürfniß der gegenwärtigen humoristischen Literatur, keinen sichrern Weg einschlagen zu können, als durch die neue Auflage eines alten in den angesehensten Buchhandlungen Europens vergriffenen Werks. Es führt den Titel: Leben und Thaten des berühmten Till Eulenspiegels.

Weiter wird versichert, daß der Herausgeber außer der Benutzung alter Ausgaben noch durch Nachforschungen im Stande sei, dieser neuen Ausgabe viele unbekannte Anecdoten beizufügen, als sie auch „mit vielen brauchbaren Anmerkungen versehen, ans

Licht zu stellen". Das Titelblatt soll durch ein Portrait Eulenspiegels geziert werden. Finden sich 600 Subscribenten, so soll das Buch mit dem Verzeichniß derselben zum Preise von 1½ Thlr. erscheinen. Für den Buchhandel übernimmt W. G. Korn in Breslau den Vertrieb. In den Jahren 1784—89 erschien in dieser Handlung: Leben und Meinungen Till Eulenspiegels. Ein Volksroman. Mit Kupfern. 2 Bde. Ob dies der angekündigte Eulenspiegel sein mag? — In Nr. 3 vom vierten Jahrgang kündigt ein Pastor Grot in Petersburg Predigten an, deren 1. Band Reden über die Blatterimpfung bringen soll. — In Nr. 16 kündigt der Hofbuchhändler Hanisch in Hildburghausen auf Subscription ein „Realregister zu Rabener's Satyren" an, das nicht weniger als ein Alphabet umfassen soll. — In Nr. 17 lesen wir eine Subscriptionsanzeige von Himburg in Berlin, der eine, auf die Nachdrucker passende Zeichnung von Chodowiecki in Stich veröffentlichen will, wenn sich 300 Subscribenten finden. — In Nr. 29: „Eine Gesellschaft guter Menschen hat den Entschluß gefaßt, sich mit ihren Mitbürgern über gemeinnützige Gegenstände in einer Wochenschrift zu unterhalten, welche das Gewand und den Namen eines Erzählers annimmt. Ihre Sprache wird die des gesitteten Umgangs sein u. s. w." In Nr. 49 beginnt eine Anzeige: „Ein Frauenzimmer hat sich zum Besten ihres Geschlechts entschlossen, ein überall auf Erfahrung gegründetes Kochbuch herauszugeben, welches alle bisher noch im Druck erschienenen, an leichter Zubereitung und besonderem Wohlgeschmack übertrifft!" — In Nr. 50 u. 51 sind die Anzeigen der „Gesellschaft des Verlags für Gelehrte und Künstler in Dessau" höchst amüsant. Im sechsten Jahrgang kündigt in Nr. 47 die Frommannische Buchhandlung in Züllichau, „um dem Mangel an einem lateinischen Lesebuch für Anfänger beim Unterricht in der lateinischen Sprache zu begegnen", eine lateinische Uebersetzung des Campe'schen Robinson an. — Mitunter sind die Selbstanzeigen der Autoren noch von Klagen über den schlechten Eingang der Gelder für die übersandten Exemplare begleitet.

Die Hauptartikel des Blattes bestehen in jeder Nummer aus Referaten mit Auszügen aus neu erschienenen Werken. Nr. 12 des vierten Jahrganges wird durch einen Artikel über das Londoner Zeitungswesen eingeleitet; in demselben spricht sich Verwunderung über die große Zahl der dort erscheinenden Zeitungen —

sieben — aus; was würde der Verfasser heute sagen, wenn er seinem Grabe entstiege und das Zeitungswesen in allen Hauptstädten Europas sähe? Die meisten Leitartikel, wenn wir uns dieses Ausdruckes bedienen wollen, sind aus dem Gebiet der Reisen. So wird in Nr. 23 und 27 des sechsten Jahrganges über F. Nicolai's Reise durch Deutschland referirt, und dieselbe als eins der merkwürdigsten Bücher, dem das deutsche Publicum mit Ungeduld entgegengesehen habe, bezeichnet. (Der Schreiber dieser Zeilen gesteht offen, daß es ihm sehr, sehr langweilig erschienen ist, bei aller Achtung vor dem Verfasser, und daß ihm die Lectüre der 12 Bände seiner Zeit eine wahre Arbeit gewesen ist.) Jene Zeit war überhaupt sehr fruchtbar im Gebiet der Reisebeschreibungen, nicht etwa in außereuropäischen Ländern; sondern wer durch die Sächsische Schweiz, das Riesengebirge, den Harz, Böhmen oder sonst wohin im lieben deutschen Vaterland einen Ausflug gemacht hatte, fand sich bemüssigt, darüber ein Buch zu schreiben, und so ausführlich wie möglich. Um ein Beispiel anzuführen, so beschrieb der Pastor Buquoi in Tillendorf seine Reise von Tillendorf bei Bunzlau bis an den Fuß des Kynast, hinauf stieg er nicht einmal, und zurück, in acht Tagen, in einer besondern Broschüre. Man war mit der Herausgabe solcher Reisen auch gar nicht ängstlich; Gott bewahre, derlei Reisebeschreibungen erschienen manchmal erst nach drei bis fünf Jahren und noch später, und die Briefform war die beliebteste.

Der spaßhafteste Bericht in allen sechs Bänden ist aber der in Nr. 30 u. ff. des zweiten Jahrganges aus einem „Tageregister derjenigen Ausgaben, welche ein Einwohner der Stadt Augsburg im Monat Mai 1715 in denen daselbst in und außer der Stadt befindlichen Wein- und Bierhäusern gehabt hat". Dies höchst naive Tagebuch verdient ganz nachgelesen zu werden; hier wollen wir zur Erheiterung der Leser des Börsenblattes, die es ja meist nur mit trockenen Büchertiteln zu thun haben, nur Einiges daraus ausziehen. Die Zechzahlungen nannte der gute Bürger von Augsburg nur Aderlässe. Ein solcher auf dem Jägerhäuschen mit Anverwandten betrug 13 fl. 43 kr. Ein andermal trägt er Arbeit fort und nimmt dafür 5 fl. 11 kr. ein; da der halbe Tag mit diesem Ausgange verdorben, so geht er nach dem Luginsland und verkneipt 1 fl. 9 kr. Am 10. May, erzählt er, hat er dem Wirth den Hauszins hingetragen, den er sich aber beim Herrn Gevatter

auch noch erst dazu mit 36 fl. geborgt habe. Der Wirth habe wegen der Verspätung scheel gesehen, aber es heißt dabei: „Dergleichen Leute haben gut schwazen. Sie leben von ihren Renten und wissen nicht wie sich ein ehrlicher Mann bey diesen nahrlosen Zeiten, mit saurer Arbeit behelfen und durchreissen muß". Die Selbstbekenntnisse vom 18. May, wo der gute Augsburger schon Vormittags einen Rausch gehabt hatte, sind höchst ergötzlich; ein moralischer Katzenjammer kommt über ihn, aber der Teufel habe die Oberhand gewonnen, er sei nochmals ausgegangen und Nachts wieder ganz bewußtlos nach Hause gekommen, für Zeche und an die Wand geworfene Gläser habe er 14 fl. 50 kr. bezahlen müssen; indeß tröstet er sich damit, es sei nur alle Jahre einmal Pfingstmontag. Vom 21—23. habe er tüchtig gearbeitet, aber doch 1 fl. 49 kr. für Bier und Frühstück ausgegeben. Die Schlußrechnung ergibt für den Monat 60 fl. 57 kr. 6 Heller Kneipgelder!

Ein sehr gutes Register ist allen Bänden beigefügt. Ueber den siebenten und achten Jahrgang können wir, wie schon gesagt, nicht berichten, ebensowenig über die für 1789 bei Klett's Wittwe & Frank in Augsburg erschienene Buchhändlerzeitung, die wohl nur noch in ganz wenigen Exemplaren in Bibliotheken vorhanden sein dürfte; selbst die Bibliothek des Börsenvereins besitzt dieselbe nicht.

Im Jahre 1780 begann J. G. L. Breitkopf in Leipzig die Herausgabe des

Magazin des Buch- und Kunsthandels, welches zum Besten der Wissenschaften und Künste von den dahin gehörigen Neuigkeiten Nachricht giebt. gr. 8.

und setzte dasselbe bis 1782 fort.

In der Vorrede zum ersten Bande verspricht der Herausgeber monatlich ein Heft von fünf Bogen erscheinen zu lassen; klagt aber gleichzeitig, daß die Ankündigung des Magazins doch sehr wenig Unterstützung zugeführt habe. Der Inhalt wird in drei Abtheilungen zerlegt. Die erste trägt die Ueberschrift: Magazin von neuen oder verbesserten Anstalten und Stiftungen zum Besten der Wissenschaften und Künste und neuen erschienenen Schriften und Kunstwerken. I. Landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen und Anstalten und andere Stiftungen für Wissenschaften und Künste. (Auszüge aus Zeitschriften.) II. Landesherrliche Befehle, das

Bücherwesen und dessen Polizei betreffend. III. Bekanntmachung der Bücherprivilegien, Confiscationen und Verkaufs-Inhibition einzelner Werke. IV. Anzeigen ausländischer neuer Schriften. (Wissenschaftlich geordnet, sehr eingehend und mit Erläuterungen von gewiß großem Interesse für damalige Zeit.) V. Anzeigen inländischer neuer Schriften. VI. Neue Musikalien. VII. Nachrichten von musicalischen Academien, Anstalten, Virtuosen ꝛc. VIII. Nachrichten von Werken der Baukunst, an errichteten Gebäuden zur Verschönerung der Städte. IX. Neue Kunstwerke. X. Anzeigen von neuen Entdeckungen und Bemerkungen in Wissenschaften und Künsten. XI. Neue Erfindungen von Instrumenten zu mechanischen und andern Künsten. XII. Nachrichten von ganzen Sammlungen, auch einzelnen Kunstwerken und Büchern, die zu kaufen ausgeboten werden. Die zweite Abtheilung: Ankündigungen und Avertissements von unausgeführten und projektirten Unternehmungen und Werken in Wissenschaften und Künsten, hat an Unterabtheilungen: XIII. Preisaufgaben. XIV. Ankündigungen künftiger Verlagsartikel. XV. Ankündigung neuer Schriften, wozu die Verfasser einen Verleger suchen. XVI. Subscriptions- und Pränumerationsanzeigen. XVII. Buchhändler- und andere literarische Avertissements. (In allen Heften vertreten; bringt Mittheilungen von Besitzveränderungen in Bezug auf Geschäfte und Verlagsartikel.) XVIII. Nachrichten von Kunstwerken, an welchen gearbeitet wird. XIX. Anfragen von Buchhändlern. (Kommen in keinem der Hefte vor.) Die dritte Abtheilung soll folgende Unterabtheilungen haben: XX. Anfragen nach Büchern und Kunstwerken. XXI. Beantwortungen solcher Anfragen. XXII. Anekdoten von Gelehrten. XXIII. Nachrichten von reisenden Gelehrten. XXIV. Beförderungen und Belohnungen. XXV. Todesfälle. XXVI. Nachrichten von neuen Bibliotheken, Kabinetten ꝛc. XXVII. Anerbietungen junger Gelehrten. XXVIII. Vermischte Nachrichten.

In den folgenden Heften sind die Rubriken, namentlich in der dritten Abtheilung, geändert, neue hinzugekommen, andere wie XX., XXI. und XXVIII. meistens weggelassen, jedenfalls weil der Stoff fehlte. Die den Buchhandel speziell betreffenden Unterabtheilungen sind in den meisten Heften sehr mager; wo sie vorhanden, betreffen sie meistens das Ausland, Deutschland sehr selten. Der bibliographische Theil ist in allen drei Ländern die Hauptsache.

Im Schlußheft des ersten Jahrgangs klagt Breitkopf, daß der Absatz des Magazins nicht für die vielen Correspondenzen, Materialien und Arbeiten entschädige. Dies war wohl das Motiv, was Breitkopf bestimmte, mit dem dritten Jahrgang 1782 die Zeitschrift eingehen zu lassen; ein Schlußwort ist nicht vorhanden. Für die Geschichte des Buchhandels gibt diese Zeitschrift ein sehr geringes Material. Als Curiosa seien hervorgehoben und mitgetheilt, aus der Rubrik II. von 1781, Stück 6. die Nachricht, daß die anhaltische Regierung zu Zerbst die von Schmohl herausgegebene Sammlung von Aufsätzen verschiedener Verfasser für Freunde der Cameralwissenschaft rc. am 3. August 1781 durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen ließ, nachdem sie vorher confiscirt und bei 40 Thlr. Strafe zu lesen (!) verboten worden war. Eine gleiche Verbrennung durch Henkers Hand wird im 9. Stück des Jahres 1782 aus Hamburg erzählt, wo diese Strafe an dem Mercure de France, „wegen der dem für auswärtige Höfe schuldigen Respekt zuwiderlaufenden Reflexionen" vollstreckt wurde. Noch sei eine, einen berühmten Standesgenossen berührende Anzeige im Jahrg. 1781, Nr. 10 erwähnt. F. Nicolai kündigt nämlich seine Reise durch Deutschland in acht Bänden (es wurden aber zwölf) an. Die Pränumeranten erhalten das Alphabet für 14 Gr. Auf die beiden ersten Bände wird 1 Thlr. 10 Gr. Conventionsgeld oder 1 Thlr. 12 Gr. brandenbg. Courant Pränumeration angenommen. Bei Lieferung derselben wird abermals 1 Thlr. 10 Gr. auf die folgenden bezahlt. In jeder Ostermesse sollen zwei Bände erscheinen. Den beiden ersten Bänden werden zwei Kupfertafeln beigegeben, die besonders berechnet werden, Pränumeranten sollen die ersten Abdrücke davon erhalten. (Diese Kupfer bestanden in der Abbildung eines Wegemessers, den Nicolai an dem Rade seines Reisewagens hatte, und einem Plane von Wien; waren also gerade keine Kunstwerke.) Subscribentensammler erhalten auf sieben das achte, auf zwölf zwei, auf zwanzig vier Exemplare für Bemühung. Die Zusendung erfolgt franco Stettin und Leipzig. — Also selbst ein Buchhändler wie Nicolai nahm die Thätigkeit der Literaturfreunde und Privaten in Anspruch.

Der als Literarhistoriker seiner Zeit hochgeachtete und gelehrte Pastor Erd. Jul. Koch gab ein

Literarisches Magazin für Buchhändler und Schriftsteller. 1. 2. Semester. Berlin 1792, Franke'sche Buchh.

heraus. Schon der Titel: „Literarisches Magazin" deutet an, daß wir es mehr mit einer Zeitschrift für Gelehrte als für praktische Buchhändler zu thun haben, und in der That hat dieselbe für die Geschichte des Buchhandels gar keinen Werth. Für wissenschaftlich gebildete Verlagsbuchhändler konnte es seiner Zeit einiges Interesse haben. In der Vorrede gibt Koch als Zweck an: „gewissen Schriftstellern und Buchhändlern ein Noth- und Hülfsbüchlein in die Hände zu geben, aus welchem beyde diejenigen Bücher, welche entweder noch gar nicht existiren, oder doch nicht in der wünschenswürdigsten Beschaffenheit, kennen lernen möchten." Das Magazin solle eine „Methodik der Schriftstellerei" werden. Demgemäß enthält das erste Semester nur Ideen und Dispositionen zu neuen Werken, die noch nicht vorhanden, wie zu einer: deutschen Encyclopädie, einem Literaturjournal, einer Geschichte und Theorie der Eheverbote, einer neuen Fabellese für die Jugend ꝛc. Koch scheint mit dem ersten Semester keinen besonderen Anklang gefunden, vielmehr mancherlei Angriffe erfahren zu haben, weshalb er in der Vorrede zum zweiten Semester sich nochmals über seinen Plan und seine Ideen ausführlicher ausspricht und verantwortet, sonst verfolgt dasselbe ganz gleiches Ziel wie das erste; während Koch aber das erste Semester allein schrieb, hat er im zweiten doch einige Mitarbeiter aufzuweisen. Mehr erschien nicht.

Von der entschiedensten Wichtigkeit für die Geschichte des Buchhandels ist das

Neue Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, herausgegeben in Verbindung mit Mehreren von Heinr. Bensen, Doktor der Rechte und Philosophie, und Joh. Jacob Palm, Buchhändler in Erlangen. 1. Jahrgang. 1795. Erlangen, Joh. Jac. Palm.

und es nimmt fürwahr Wunder, daß auf diese Zeitschrift noch niemals in einem historischen Artikel über den Buchhandel Bezug genommen worden ist. In bescheidenem Octavformat tritt sie auf. Der Preis von 2 Thlr. für den Band von 840 Seiten ist sehr billig, und dennoch konnte sie sich nicht halten, obschon sie der

praktisch nutzbaren Seiten viele hat, die von den späteren Blättern, die dem Buchhandel dienten, sämmtlich adoptirt wurden.

Die einzelnen Nummern sind eigenthümlicher Weise mit 1., 2., 3. ꝛc. Woche bezeichnet, jeder Monat hat einen Umschlag mit Inhaltsverzeichniß und Inseraten.

Der Inhalt theilt sich in Nr. 1 in: 1) Abhandlungen über Gegenstände des Buchhandels, die zur Verbesserung desselben abzwecken. 2) Anfragen und Belehrungen über verschiedene Vorfälle des Buchhandels. 3) Bücher, so zu kaufen gesucht werden. 4) Subjekte, welche gesucht werden. 5) Subjekte, so Dienste suchen. 6) Subjekte von schlechter Aufführung, wofür gewarnt wird. 7) Subjekte, so sich verdient gemacht haben, und sich etabliren wollen. 8) Feilbietende Handlungen mit Gerechtsamen. 9) Verkaufende einzelne große, oder auch seltene Bücher, die eine Handlung besitzt und abgeben will. 10) Neue Bücher, so kürzlich die Presse verlassen haben. 11) Anzeigen von Uebersetzungen aus fremden Sprachen. 12) Vermischte Nachrichten. 13) Anzeigen von Büchern, die neu aufgelegt werden, damit sich andere Handlungen darnach richten, oder der Verleger so gefällig wäre, die Exemplare wieder zurück zu nehmen, die in andern Handlungen noch liegen, weil dieser doch die erste Gelegenheit hat, solche zu gebrauchen, ehe die neue Auflage veranstaltet wird. Büchergesuche, eine 14. Rubrik, die in den einzelnen Nummern wiederholt vorkommen, ist in dem Programm der ersten Nummer nicht aufgeführt. Die Rubriken 4, 6, 7 sind in allen Nummern durchweg leer geblieben. Jede Nummer hat die Stärke eines Bogens und mitunter eine Beilage.

Die Einleitung der Zeitschrift wird durch eine Zuschrift an*** gegeben; von welchem Geiste sie durchweht ist, mag eine einzige Stelle darthun: „Sie wissen, wie wichtig an sich der Buchhandel dem ganzen Staate und besonders den Gelehrten ist; welche Vortheile die letztern vorzüglich davon haben; wie schlimm es um eigentliche Aufklärung, und was davon natürlich abhängt, um die moralische Bildung unserer Zeitgenossen aussieht, wenn man, wie bisher, beym Buchhandel fortfährt, sich auf gutes Glück dem Schicksal zu überlassen, und mehr aus eigennützigen Absichten, als nach vernünftigen und allgemein als wahr anerkannten Grundsätzen zu handeln.“ Eine Anschauung, die allerdings unserer heutigen vielfach cursirenden sehr entgegensteht. Das gleiche Thema behandelt

ein in Nr. 19—21 enthaltener Aufsatz: „Ueber den Begriff und den eigenthümlichen Zweck des Buchhandels“, von Bensen, der in erschrecklicher Breite die ideale Seite des Buchhandels behandelt, dennoch aber sehr viel Wahres enthält. Ganz besonders klagt der Verfasser über die große Menge schlechter, den Wissenschaften und der Menschheit eigentlich gar nichts nützender Bücher, und daß Geldgier, Habsucht &c. dem Hauptzweck des Buchhandels: Veredlung der Menschheit, gar sehr entgegentrete.

Ueber die Bildung des Buchhändlers sprechen mehrere Aufsätze. So in Nr. 4: „Wie muß die Erziehung und der Unterricht Desjenigen beschaffen sein, der sich dem Buchhandel widmen will?“, und spricht die Meinung aus, eine ganz eigenthümliche Erziehung und Unterricht sei Nothwendigkeit für den Buchhändler, weil der Buchhandel das Ziel vor Augen haben müsse, die für den Menschheitszweck dienliche Aufklärung, Belehrung und Besserung zu verschaffen und die Menschen zum wahren Wohl zu führen. In Nr. 13 folgt der Schluß, der dahin resumirt, ein sich dem Buchhandel widmender junger Mann habe sich anzueignen: a) mechanische Fertigkeiten, Schönschreiben &c.; b) gründliches Studium der Muttersprache; c) Kenntniß der alten und neuen Sprachen; d) Mathematik, hauptsächlich kaufmännische Arithmetik; e) kaufmännische Geographie, Kenntniß der Münzen, Geldcurse &c.; f) Encyclopädie der übrigen Wissenschaften. Im Lehrlingsstande habe er sich zu erwerben: a) praktische Erlernung der Bücherkenntniß nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern; b) Kenntniß der Verleger; c) Buchhalten, Einrichtung des Sortimentslagers, Meßgeschäfte &c. Auf der Akademie, die zu besuchen zur Vollendung der Ausbildung dienlich sei, habe sich der junge Mann anzueignen diejenigen Wissenschaften, welche dem Buchhändler als zukünftigem Verleger nützlich seien, als Philosophie, Naturrecht, Literärgeschichte &c. Man sieht, daß auch zu damaliger Zeit schon Ansprüche an den Buchhändler gemacht wurden. Nr. 50 bringt einen Artikel: „In welchem Sinne soll der Buchhändler Gelehrter sein?“, ein Thema, das sich dem vorgehenden anschließt. Die ideale Auffassung des Buchhandels ist auch hierin vorherrschend; eine encyklopädische Bildung wird für den Buchhändler mindestens beansprucht. Einen Beitrag zur Bildungsgeschichte des Buchhändlers will unstreitig eine Erzählung: „So sollte es billig nicht sein! oder der unglück-

liche Wilhelm", die in Nr. 32 angefangen und in Nr. 39 und 43 fortgesetzt wird, liefern. In unendlicher Breite, strotzend von psychologischen und pädagogischen Betrachtungen, beabsichtigt der Verfasser das Leben eines jungen Buchhändlers zu schildern, komm, aber nur bis zur Reise des Helden der Erzählung nach dem Orte wo er seine Lehrlingszeit antreten soll. Das letzte Festmahl im elterlichen Hause, bei dem ein befreundeter Buchhändler zugegen, wird lang und breit geschildert; das dabei geführte Gespräch über den Buchhandel dürfte das einzige für uns interessante in dieser unvollendet gebliebenen Erzählung sein; daß sie ein Torso geblieben, haben wir nicht zu beklagen; der Verfasser wußte wahrscheinlich selbst nicht wo aus noch ein.

Zur Geschichte des Buchhandels bringt das Archiv mehrere recht interessante Abhandlungen. So wird das zweite Stück durch einen, allerdings sehr breit gehaltenen Artikel: „Ueber den gegenwärtigen Zustand des deutschen Buchhandels", von Beusen geschrieben, eröffnet, und dieser bis zum neunten Stück fortgesetzt. Derselbe liefert eine Geschichte der Entwickelung des deutschen Buchhandels, ganz besonders des im achtzehnten Jahrhundert. Bensen beklagt die kaufmännische Form, in welcher der Buchhandel sich jetzt gefalle. Gelegentlich stellt er Ideen auf, die in viel späterer Zeit ihre Verwirklichung gefunden haben, sogar unsern Tagen erst vorbehalten blieben. So wünscht er Examina für Buchhändler, Specialhandlungen für einzelne Fächer des Wissens. Merkwürdiger Weise nimmt der Verfasser den Nachdruck in Schutz, ohne jedoch den Schaden zu übersehen, den er anrichtet; er betrachtet ihn als einen Pionnier der Literatur. Weiter spricht er sich eingehend über die Zunahme der Zeitschriften aus und beklagt dieselbe, und am Schluß kommt er noch klagend auf die täglich wachsende Zahl der Buchhändler und mit ihr die Zunahme der Ignoranz u. s. w. Der ganze Aufsatz hat, wie schon gesagt, viel Wichtigkeit für die Geschichte des Buchhandels jener Zeit, die dadurch erhöht wird, daß zu Ende noch ein „Verzeichniß der in Teutschland befindlichen und mit diesen in Verkehr stehenden auswärtigen Buchhändler und Verlagshändler, wie auch solcher, so mit Musicalien, Kunstwerken, Taschenkalendern, Landkarten und Schulbüchern handeln. Mit Anmerkungen zur bequemern Uebersicht des Ganzen und zum bessern Verstehen der eben geschlossenen Abhandlung" folgt. Die Anmerkungen sind

ergötzlicher Art und verdienen die Anführung auszugsweise. „Die Zahl der aufgeführten Handlungen ist 332, darunter I. a) 13 große Verlagshändler, welche gar kein Sortiment annehmen, sondern sich einzig und allein auf ihre Verlagsartikel einschränken, und diese gegen baare Zahlung verkaufen; I. b) 21 kleinere desgleichen, die jenen nachahmen wollen; I. c) 18 andere, welche mit Schulbüchern, Taschenkalendern, Musicalien und Landcharten handeln; II. a) 9 Buchdrucker, welche dem Herkommen nach kein Sortiment führen dürfen, sondern mit eigenem Verlage nur den Buchhandel treiben, dabei sich aber gar wohl befinden, und jenen großen Verlagshandlungen gleich sind; II. b) 13 Buchdrucker, welche nur erst kleinen Verlag haben, und jenen nachzukommen suchen; III. 8 Gelehrte, welche sich ihre Manuscripte selbst verfertigen, diese auf eigene Kosten drucken lassen, und nachher auf gut Glück verkaufen; IV. 25 Verlagshändler, welche nur etwas weniges Sortiment nehmen, den Rest sich aber baar bezahlen lassen; V. 166 ächte Sortimentsbuchhändler, welche gegen ihren eigenen Verlag so viel fremden eintauschen, daß sich einer gegen den andern im Durchschnitt hebt, aber nur den kleinen Rest mit Geld ausgleichen. Haben sehr viel Mühe und wenig Lohn; VI. 51 Sortiments-Buchhandlungen, deren Zahl hier nur von der geringsten angegeben ist, welche nur soviel eintauschen, als sie für ihren Verlag haben können. Meistens Trödler, welche mit dem Stabe in der Hand und mit dem Schnappsack auf dem Rücken ihre Gegend auf 10—20 Meilen durchwandern und ihre Waare verkaufen, soviel man ihnen dafür zu geben beliebt. Sind leider! gezwungen, sehr oft ihre Gestalt zu verändern; VII. 3 Nachdrucker, welche mit fremdem Verlage, den sie erst auf eigene Kosten von neuem drucken lassen, und zwar ohne Auftrag einen sogenannten contanten Buchhandel treiben. Hüllen sich in ihre Tugend, wenn es draußen stürmt ꝛc." Solche in VI. geschilderte Sortimenter hat Schreiber dieser Zeilen selbst noch gekannt; der eine, Arnold in Bautzen, lebte im hohen Alter im Spital; er hatte den Buchhandel mit dem Schnappsack auf dem Rücken getrieben, es aber eben nur zum Spital damit gebracht; die Unterstützungen, die er sich selbst bei den zwei Buchhändlern in Bautzen holte, gaben das Geld zur Bestreitung kleiner Ausgaben, wie für Schnupftabak u. s. w. Ein anderer in der Niederlausitz hatte früher die Märkte in den Nachbarstädten be-

zogen und in einer Bude feilgehalten, starb aber auch, wenn auch bis zu seinem Ende thätig, doch nicht mehr herumziehend, mittellos, wie alle Provinzial-Sortimenter, wenn ihnen nicht durch Glücksfälle Vermögen zugefallen ist. — Für die Geschichte jener Zeit ist ein origineller Beitrag im 47. Stück: „Bemerkungen auf einer Reise von F*** nach B*** im Monath Oktober 1795.“ Der Briefschreiber, Buchhändler, hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf dieser Reise, die sehr langsam gegangen zu sein scheint, alle Buchhandlungen incognito zu besuchen und mit dem Personal zu verkehren, um sie dann, mit Anfangsbuchstaben von Ort und Firma, für damalige Zeit wohl kennbar, im Aeußern und Innern zu schildern. Die unsäglichste Breite herrscht aber auch in diesem Beitrage.

Wie nicht anders zu erwarten, so bringen eine Anzahl Artikel in diesem Archiv Vorschläge zu Reformen im Geschäftsbetriebe u. s. w. Ein solcher in Nr. 1, von J. J. Palm, gibt als Einleitung ein ziemlich anschauliches Bild der Meßabrechnung jener Zeit und bringt dann Vorschläge zur bessern Regulirung derselben. Die meisten Buchhändler jener Zeit, die nur ein irgend erhebliches Geschäft betrieben, kamen selbst zur Abrechnung zur Ostermesse nach Leipzig. Das Richter'sche Kaffeehaus hatte sich als Abrechnungslocal nicht bewährt. Jeder ging nun auf gut Glück aus und suchte in den Straßen, Alter Neumarkt, Neuer Neumarkt, Grimmaische, Nicolai- und Ritterstraße nach Collegen, mit denen er abzurechnen hatte, und Jeder konnte von Glück sagen, wenn er den Gesuchten fand, und noch glücklicher war Jeder, wenn er nicht schon viel Wartende vor sich sah; alle rannten ja zu gleichem Zweck umher. Palm gibt nun einen Vorschlag, an welchen Tagen bestimmte Straßen unbedingt zu Hause bleiben müßten; darnach ließe sich die Abrechnung in neun Tagen erledigen, so daß ein Aufenthalt von vierzehn Tagen in Leipzig genüge. Bei dieser Gelegenheit spricht sich Palm entschieden gegen Trennung von Verlags- und Sortimentsbuchhandel aus. In einem nachfolgenden kurzen Artikel gibt Palm den Vorschlag, die Remittirung neuer pro novitate gesandter Bücher zur Michaelismesse abzuschaffen und die allgemeine Remittirung auf die Ostermesse zu verlegen. Einen Beleg zu den Klagen Palm's bringen die in Nr. 25, 30, 34, 37 und 38 abgedruckten „Einige Briefe, während der Leipziger Jubilatemesse

1795 an einen auswärtigen Freund geschrieben". Sie sind sehr interessant und geben ein Bild des damaligen Meßtreibens; etwas grau in grau, aber ergötzlich die Leiden eines Meßbesuchers schildernd.

Die zwölfte Woche bringt ein gleichfalls sehr interessantes Actenstück, das die ganze Woche einnimmt: „Schlußnahme der am Ende unterzeichneten Sortimentsbuchhandlungen über das Circular, welches an der Leipziger Jubilatemesse 1788 an alle die Leipziger Messe besuchenden auswärtigen Buchhandlungen abgesandt worden". Dieses Actenstück tritt in Opposition gegen den Verlagsbuchhandel, namentlich gegen den Leipziger; es bezweckt die Abstellung der Uebergriffe, die sich der Verlagshandel erlaubt hatte. Die Verlagsbuchhändler werden nur als Bücherfabrikanten bezeichnet. Auf der Messe, wo dieselben ihre neuen Producte den Fremden vorlegten, habe neben der Meßabrechnung der Sortimenter dieselben durchzusehen, und wenn der letztere nach Hause komme, zeige es sich, daß er vielen „Quark", den er niemals los werde, gekauft habe. Dem „Fabrikhandel" wird dann gegenüber dem Sortimentshandel Balance gezogen, deren Resultat ist, daß der erstere auf seine Bücher über 100 Procent gewinne, wenig Arbeit erfordere, in jeder Messe das Geld eincassire und kein Risico habe (?), da nur kleine Auflagen gemacht würden; wenn jede Sortimentshandlung nur zwei bis vier Exemplare kaufe, so seien 500 in Umsehen weg; er erfordere keine Fracht und bedürfe wenig Fonds (?). Dagegen sei der Sortimentsbuchhandel gewinnlos bei vieler Arbeit, für seinen kleinen Verlag habe er wenig Aussicht auf Absatz, Frachten und Spesen seien sehr erheblich und erfordern viel Capital. Ganz dasselbe Lied, das wir mit wenig Veränderungen noch heute singen. Es werden nun Bedingungen formulirt. 1) Aufhören der Partiepreise; 2) sollen von den Verlegern keine Privatleute zu Pränumerationen aufgefordert werden; 3) keinem ehrlichen Manne soll Credit vorenthalten werden; 4) das ganze Jahr hindurch solle in Leipzig ausgeliefert werden; 5) die Briefporti sollen die Leipziger Commissionäre tragen; 6) alle Ostermessen soll die Schuld mit 33⅓% Rabatt bezahlt werden; 7) soll Nichtverkauftes wieder zurückgenommen werden. Wenn die betreffenden Herren darauf nicht eingingen, so hätten sich die Unterzeichneten verbunden, kein Blatt von deren künftigem Verlag zu nehmen, ihren Verlag nicht

anzuzeigen, kurz allen Handelsverkehr aufzuheben; das Unentbehrlichste solle in kleinen Auflagen nachgedruckt und dadurch die Innung assortirt werden. Bis Ende December laufenden Jahres wird Antwort verlangt. Unterzeichnet ist das Actenstück von 19 Handlungen Süddeutschlands, darunter Metzler, Orell, Füßli & Co., Palm in Erlangen, Stein in Nürnberg, Cotta in Tübingen, Lindauer in München u. s. w. Viel Erfolg wird diese Aufforderung nicht gehabt haben.

Der sogenannte Meßkatalog war sonst das alleinige bibliographische Hilfsmittel für die laufende Literatur. Er litt an großer Unvollständigkeit, denn es wurden nur diejenigen Büchertitel aufgenommen, welche die Verleger einschickten; es wurden deren eingeschickt von Büchern, die noch gar nicht im Druck, sondern noch in den Händen der Autoren waren, ferner war die Bogen- oder Seitenzahl häufig nicht angegeben, ebenso oft fehlte der Preis des Buches, kurz es war ein dürftiges Hilfsmittel, dessen Studium aber dem Sortimenter immer oblag; er schöpfte daraus seine Literaturkenntnisse. In Nr. 30 wird nun ein Vorschlag zu einem Jahresverzeichniß der wirklich erschienenen Bücher gemacht. In Nr. 40 ermuntert Fleckeisen in Helmstedt zur Ausführung dieser Idee. In Nr. 44 ist eine weitere Zustimmung abgedruckt und in Nr. 47 der Vorschlag, ein systematisches Bücherverzeichniß zum Besten der Emeriti des Gehilfenstandes herauszugeben und den Ertrag desselben zur Fundirung einer dahin zielenden Stiftung zu verwenden, dem in Nr. 52 eine Beistimmung folgt.

Auch das in neuerer Zeit mit dem Börsenblatt verbundene Recensionen-Verzeichniß findet sich in der dritten Nummer des Archivs vorgeschlagen. Ein Anfang wird sogar geliefert als Probe, ziemlich so wie wir es heute besitzen; statt des Titels ist aber bloß die Seite des Meßkataloges und die Nummer des Titels auf dieser bezeichnet; die Ordnung ist keine alphabetische nach den Verlegern, sondern nach den Zeitschriften, mit Angabe des Heftes oder der Nummer und Seite.

Auch eine Unterstützungs-Anstalt wird in dieser Zeitschrift bereits angeregt. In Nr. 39 ist eine Anfrage: ob sich nicht eine Buchhändlerwittwencasse einrichten und für alte, abgelebte treue Diener eine Altersversorgungs-Belohnung auswerfen ließe.

Facturen mit Ladenpreisangaben für die Auslieferungen in

Leipzig müssen jener Zeit auch nicht in Brauch gewesen sein, denn in einem der Hefte wird an die Leipziger Commissionäre die Bitte gerichtet, den Auslieferungen doch eine Note mit Angabe des Preises beizufügen, bei dem Mangel an bibliographischen Hilfsmitteln wisse der Sortimenter häufig gar keinen Ladenpreis.

Spaßhaft ist es, daß im sechsten Stück die Phrase: „in allen guten Buchhandlungen zu haben" ernstlich in einem längern Artikel gerügt wird. Heute, nach 75 Jahren laboriren wir noch an dieser Redensart, trotz aller Rügen.

Nr. 4 hat einen Aufruf an die Reichsbuchhändler (jetzt süddeutsche), einen Centralpunkt für ihre Abrechnung in der letzten Hälfte des Sommers zu bestimmen, und schlägt Nürnberg dazu vor.

In den Nummern 10—24 ist ein: „Versuch einer Rechtslehre für den Buchhändlerstand" gegeben; jedenfalls ist dieser Artikel von Bensen geschrieben. In unsäglicher Weitschweifigkeit gibt er ein Naturrecht, ganz philosophisch gehalten, für den Buchhandel, das jedes praktischen Werthes entbehrt.

Die Preßgesetzgebung ist nur einmal besprochen, in Nr. 25 und 26, die das oesterreichische Censuredict vom 6. Juni 1795 bringen. Dasselbe ist von geschichtlichem Werth für die Preßzustände jener Zeit; die beigefügten Bemerkungen des Herausgebers sind vollständig gerechtfertigt.

Ueber den Nachdruck sprechen mehrere Artikel in verschiedenen Nummern. In Nr. 31 wird sogar eine Versicherungsgesellschaft gegen Nachdruck von einem G. v. S. vorgeschlagen. Gegen eine Prämie soll der nachgedruckte Verleger entschädigt werden, und durch Nachdruck der Originalwerke des Nachdruckers (wäre ein gewiß schwer auszuführender Passus gewesen) soll derselbe womöglich ruinirt werden.

Viel Spaß bereiten dem heutigen Leser die Stellenofferten. So sucht in Nr. 6 die Pauli'sche Buchhandlung in Berlin einen Buchhändlersdiener, der eine gute Hand schreibt, mit guten Zeugnissen versehen, und wenigstens einen Handlungsbrief zu beantworten im Stande ist. Die ergötzlichste ist aber eine in Nr. 43, die wörtlich so lautet: „In einer Mittelstadt wünscht ein Prinzipal einer Verlagshandlung, der wegen mehrerer Geschäfte oft abwesend ist, einen Handlungsgehilfen zu haben, dessen Haupteigenschaften folgende sein müssen: 1) Ehrlichkeit, Fleis und treue Verwaltung

der Geschäfte auch in Abwesenheit des Prinzipals. 2) Gutes moralisches (aber ja nicht bigottes, kopfhängendes) Betragen. 3) Aufsicht über einen Lehrling, der zum künftigen nützlichen Mitgliede des Buchhandels bestimmt ist, und Unterweisung desselben. 4) Accuratesse in Führung der Bücher und der Geschäfte überhaupt. 5) Eine wenigstens deutliche Handschrift, und 6) Artigkeit gegen Jedermann. Einem solchen, wenigstens mit diesen Eigenschaften versehenen und durch glaubwürdige Zeugnisse documentirten Subjekte bewilligt der Prinzipal 1) einen jährlichen Gehalt von 80 Reichsthaler, 2) Mittags- und Abendtisch, nebst Frühstück und Kaffee, 3) freye Wohnung nebst Licht und Feuerung, 4) ein jährliches freiwilliges, dem Betragen des Gehülfen angemessenes Geschenk. Uebrigens versichert er, daß, wenn das Betragen eines solchen Subjekts irgend einer freundschaftlichen Behandlung fähig ist, er ihn nicht als Diener und Untergebenen, sondern als seinen Gehülfen und Freund behandeln werde; behält sich aber dabei vor, im Gegenfalle obiger Erfordernisse eine solche Täuschung durch Publicität zu vergelten. Sollte sich jemand finden, der diese Bedingungen einzugehen Willens ist, der kann gegen Einsendung glaubwürdiger Zeugnisse beim Herrn Herausgeber des Archivs den Namen des Principals erfahren und sich dann an ihn selbst wenden." Ein etwas umständliches Verfahren; heutzutage würden wir an dem Ausdruck „Subjekt" Anstoß nehmen, in jener Zeit geschah es nicht, wohl aber nimmt ein J. C. Kehr in der Eßlinger'schen Buchhandlung zu Frankfurt am Main daran Anstoß, daß Gehilfen auf öffentlichem Wege Stellen suchten, was Kehr für despectirlich hält. Darauf antwortet Palm aber in eingehender Weise; er spricht sich bei der Gelegenheit über Lehrling und Gehilfen aus und beklagt, daß jetzt die Lehrlinge nur 2—3 Jahre lernen, statt der alten Sitte von 6 Jahren; es kämen dadurch eine Menge unbrauchbarer Gehilfen zu Tage. Die schlecht gestellten Sortimenter würden gern Gehilfen halten und salariren, das Geschäft trüge aber die Last nicht, man legte sich also auf Lehrlinge. Ganz dasselbe Lied, das wir heute noch singen. In Nr. 37 und 38 wird dies Thema von beiden Seiten nochmals behandelt, ohne, wie zu erwarten, zu einem Abschluß zu gelangen.

Eine Anzahl sonstiger, den Buchhandel und seine Einrichtungen und deren Verbesserung betreffender Artikel helfen das Bild des

damaligen Geschäftsbetriebes vervollständigen; sie auch nur auszugsweise mitzutheilen, ist unthunlich, häufig besprechen sie auch sehr Unwichtiges. Alle Aufsätze faßt leiden an einer unsächlichen Breite; wer aber die Literatur jener Zeit kennt, wird sich darüber nicht wundern, sie ist ein charakteristisches Zeichen derselben.

Wenn wir das Archiv als eine treffliche Zeitschrift für unsern Stand in jenen Tagen bezeichnen, so ist dadurch nur ein Act der Gerechtigkeit geübt. Am Schluß der dritten Wochennummer spricht sich der Herausgeber (ob Bensen oder Palm, ist nicht angegeben) über das Blatt selbst aus und hofft, daß das darin gegebene Material künftig den Stoff zu einem vollständigen systematischen Lehrbuch des Buchhandels geben werde. Am Schluß der ersten Wochennummer gibt Palm ein Subscribentenverzeichniß, das allerdings nur 27 Exemplare als bestellt angibt; die folgenden Nummern bringen Fortsetzungen, auf späteren Umschlägen wird der Absatz auf 215 Exemplare angegeben. Ein solcher konnte nicht befriedigen, daher kündigt Palm auf dem Umschlage zum August das Eingehen des Archivs an, die Lauigkeit der Aufnahme der Zeitschrift sei der Fortsetzung hinderlich, doch soll der Plan einer Fortsetzung bald ausgegeben werden.

Dieselbe erschien unter dem Titel:

„Journal zur Beförderung der Kultur durch den Buchhandel“

im Jahre 1796. Es sind davon nur zwei Stücke erschienen, von denen die Bibliothek des Börsenvereins auch nur das erste besitzt. Das Eingehen dieser Zeitschrift darf uns nicht befremden, wenn man den Inhalt des ersten Heftes der Prüfung unterzieht. Es wird eingeleitet durch einen Artikel: „Einige Betrachtungen, den in der Ankündigung angegebenen Zweck des Journals, und die Ausführbarkeit desselben betreffend, von Bensen“. In seiner idealistischen Weise, aber in erschrecklicher Breite und Langweiligkeit gibt der Verfasser seine Ansichten auf 32 Seiten, aus denen aber ein Resultat nicht zu ziehen ist. Dann folgen: „Briefe über die Bedürfnisse der Philosophie in Rücksicht ihrer Kultur durch den Buchhandel“, die auch ihrer Zeit nicht sehr angesprochen haben werden. Als dritter Artikel wird eine Kritik von Lobethan's Grundsätzen des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht ꝛc. gegeben. Angehängt ist dem Heft ein „Buchhändler-An-

zeiger, von J. J. Palm durch eine Ansprache an seine Collegen eingeleitet, in welcher er um Beiträge ersucht. Dann folgen: „Anfragen und Belehrungen über Vorfälle des Buchhandels“. A., Wie behandelt oder bestraft man einen pflichtvergessenen, boshaften, treulosen Diener, der mit den Feinden seines Principals wider ihn die schändlichsten Pläne schmiedet, die boshaftesten Lügen verbreitet, schändliche Correspondenz führt, die Kunden vertreibt, Schaden thut, wo er nur kann, und liederlich lebt? u. s. w. B., Was ist Rechtens, wenn ein Schriftsteller von seinem Buche eine neue Ausgabe veranstalten will, wenn die Hälfte der ersten noch bey dem Verleger vorräthig ist? C., eine Beschwerde darüber, daß die Verleger häufig in den Zeitungen ihre Verlagsartikel gedankenlos mit den Nettopreisen anzeigen. Der Herausgeber versucht eine Lösung aller dieser Punkte, die aber keineswegs befriedigt. Den Schluß machen Bücheranzeigen. Der Schwerpunkt des Misglückens des Unternehmens ist wohl darin zu suchen, daß die Herausgeber ihre Zeitschrift nach der Ankündigung für Staatsmänner, Gelehrte und Buchhändler bestimmten; den ersteren beiden behagte der buchhändlerische Inhalt nicht, den letzteren aber die gespreizte, wissenschaftliche Haltung ebenso wenig; wenn im Archiv die praktische Seite doch mehrfach Vertretung fand, so fehlt dieselbe im Journal allzusehr, das Eingehen desselben darf mithin nicht befremden, es ist schwer, mehreren Herren gleichzeitig zu dienen.

Von nun ab bis zum Erscheinen des Krieger'schen Wochenblattes tritt eine Pause von 19 Jahren ein, in welchem Zeitraum kein buchhändlerisches Blatt auftrat; die Zeiten waren dem Buchhandel eben nicht günstig. Erwähnt möge indeß noch sein der

Allgemeine typographische Monatsbericht für Teutschland zum Behufe aller Ankündigungen, Anzeigen und Notizen des teutschen Buch- und Kunsthandels,

der von 1811 ab vom Landes-Industrie-Comptoir in Weimar ausgegeben und noch lange, bis in die dreißiger Jahre wohl, fortgesetzt wurde. Diese Zeitschrift erschien monatlich und wurde allen periodischen Verlagsartikeln der Verlagshandlung beigeheftet und somit gratis ausgegeben. Anzeigen vom eigenen Verlage wie von fremdem gegen Insertionsgebühren gaben den Inhalt. Am Schluß jeder Nummer war in den frühern Jahren eine Rubrik: „Vermischte Nachrichten“, die Notizen, zur Geschichte des Buchhandels

taugliche Beiträge liefernd, brachte. Sollte diese Zeitschrift noch irgendwo complet vorhanden sein? Am ehesten dürften sich längere Serien in Bibliotheken finden, in denen z. B. die Geographischen Ephemeriden oder Froriep's Notizen vollständig aufgestellt sind.

(B. B. 1871. Nr. 217. 221. 223. 227.)

Eduard Berger in Guben.

---

7. Das Conversationslexikon und seine Gründer.

Eine literar-historische Skizze*).

Werfen wir einen Blick auf die wenigen Bücher, die wir im Besitze unserer minder gebildeten und weniger mit Glücksgütern gesegneten Mitbürger vorfinden, so ist es vor allen anderen ein Buch, welches wir fast in jedem Hause antreffen — und das ist die Bibel;

„Wo keine Bibel ist im Haus,
Da sieht es öd' und traurig aus!"

Getreu diesem echt deutschen Spruche sehen wir sie in den Palästen und in den Häusern der Reichen in mehr oder weniger kostbaren Ausgaben, geschmückt mit Stahlstichen oder Holzschnitten, auf dem Tische des Salons; wir finden sie aber ebenso, wenn auch in den bescheidensten Ausgaben, auf dem Eckbrette in der Stube des Bauern oder Tagelöhners. Daneben liegt das Gesangbuch, und seine abgerissenen Ecken und sein abgenutzter Einband verrathen uns bald, daß es schon manchen Gang zur Kirche mitgemacht hat und vielleicht schon vom Vater oder Großvater benutzt wurde. Sehen wir uns aber weiter in der Bibliothek um, so ist es zunächst der Kalender, der uns in die Augen fällt; auch er ist im Palast und in der Hütte allüberall zu finden, denn ein Jeder soll ja wissen, wie er in der Zeit lebt. Hernach begegnet unser Blick dem unvermeidlichen Kochbuch, in welchem sich die geschäftige Hausfrau gern Raths erholt, wenn es gilt, dem lieben Mann eine Lieblingsspeise vorzusetzen, oder wenn es sich darum handelt, in die gewohnte Speisekarte einige Abwechslung zu bringen. — Mit jedem

*) Zuerst abgedruckt in der „Gartenlaube".

weiteren Buche, welches uns nun in die Augen fällt, wächst auch die Bildung des Bibliothekinhabers. Die wichtigste Rolle nach dem Kochbuche nimmt, bezeichnend für unseren Nationalcharakter, das Fremdwörterbuch ein. Leider können wir uns noch immer nicht daran gewöhnen, die zahllosen und ganz überflüssigen Fremdwörter, welche sich in unsere Sprache eingedrängt haben, zu verbannen, und deshalb spielt das Fremdwörterbuch bei uns eine Rolle, welche es bei anderen Nationen nicht erlangen konnte. Ist nun der unvermeidliche Petri oder Heyse angeschafft, so ist das nächste Bedürfniß für Jeden, der nach Weiterbildung und Belehrung strebt, das Conversationslexikon, diese Encyklopädie des gesammten menschlichen Wissens, die ihm über alles Fremde, was bei der Lectüre oder bei der Unterhaltung vorkommt, Auskunft und Belehrung schaffen soll. Die Zahl dieser Conversationslexika ist eine ziemlich bedeutende und wir haben deren, bald von größerem, bald von kleinerem Umfange, bald von höherem, bald von geringerem Werthe, gegen dreißig zu verzeichnen, welche im Laufe dieses Jahrhunderts in Deutschland erschienen sind. Das verbreitetste von allen ist das Brockhaus'sche Conversationslexikon, welches uns in einer älteren oder neueren Ausgabe auf dem Büchertische oder in dem Bücherschrank sehr Vieler entgegentritt. Die neueste, elfte Auflage desselben bildet eine stattliche Reihe von 15 Bänden, die unendlich viel Wissen und Kenntnisse in ihren Spalten bergen und gewiß geeignet sind, unser Staunen hervorzurufen, wenn wir einen Blick auf ihren Ursprung, ihre Entstehung, überhaupt auf die Grundlage derselben werfen. Möge mir daher der geneigte Leser folgen, wenn ich es versuche, ein Bild von der Entstehung dieses weltbekannten Buches vor seinen Augen zu entrollen.

Es war etwa um das Jahr 1793, als Dr. Renatus Gotthelf Löbel in Leipzig mit der Idee umging, ein dem damaligen Umfange der Conversation angemessenes Wörterbuch zu schreiben. Wie er später in der Vorrede zu demselben selber sagt, „habe vor dreißig bis vierzig Jahren das Hübner'sche Zeitungs- und Conversationslexikon wohl hingereicht, das Bedürfniß nach politischer Kenntniß, die damals fast allein Gegenstand der Conversation gewesen, zu befriedigen. Jetzt aber, wo ein allgemeineres Streben nach Geistesbildung, wenigstens nach dem Schein derselben herrsche, genüge dies nicht mehr".

Diesem Mangel abzuhelfen, war also die Aufgabe Löbel's; daß dieselbe bei dem Fehlen aller Unterlagen und Vorarbeiten eine sehr bedeutende und die Kraft eines Mannes weit übersteigende war, bedarf wohl keiner näheren Beleuchtung. Unser Löbel empfand dies bald sehr lebhaft und sah sich deshalb nach einer tüchtigen Unterstützung, nach einem befähigten und auf seine Ideen eingehenden Manne um. Er fand denselben in dem Advocaten Christian Wilhelm Franke in Leipzig, welcher, unterstützt durch eine gründliche Bildung, Löbel's Plan mit regem Eifer und großer Thätigkeit zu dem seinen machte. (Sein Familienname war Francke, er schrieb sich aber aus grammatischen Rücksichten stets Franke).

Bei dem hierdurch herbeigeführten häufigen Umgange, beim Austausch ihrer Ideen und bei dem rastlosen gemeinschaftlichen Wirken fühlten beide Männer wohl bald heraus, daß ihr Unternehmen ein gesundes und eine große Zukunft in sich bergendes sei. Ob sie keinen Buchhändler fanden, der den Verlag des Conversationslexikons übernehmen wollte oder ob sie nach einem solchen gar nicht suchten, weil sie die Früchte ihrer Arbeit möglichst selbst genießen wollten, bleibt dahingestellt. Thatsache ist, daß sie im Februar des Jahres 1796 selbst eine Buchhandlung gründeten und durch dieselbe für die Verbreitung des Werkes mit aller Kraft zu wirken suchten. Unbekannt aber mit den buchhändlerischen Geschäften und ganz mit ihren schriftstellerischen Arbeiten für das Conversationslexikon beschäftigt, waren sie genöthigt, sich nach einem tüchtigen Geschäftsmann umzusehen, welchen sie in der Person des Friedrich August Leupold, der dem Vernehmen nach bis dahin in der Baumgärtner'schen Buchhandlung als Diener angestellt war, zu finden glaubten und dem sie die Führung des jungen Geschäfts übertrugen.

Interessant für die damaligen Verhältnisse ist es, einen Blick in den Contract zu werfen, der zwischen jenen drei Herren abgeschlossen wurde. Nach demselben — das vom Februar 1796 dadirte Actenstück liegt dem Verfasser in der Urschrift vor — waren Löbel und Franke alleinige Besitzer der Buchhandlung; da sie jedoch „aus bewegenden Ursachen dieselbe vor der Hand noch nicht unter ihrem eigenen Namen aufzuführen gedachten", so wurde besagter Leupold unter folgenden Bedingungen als Geschäftsführer

angestellt. Derselbe erhielt zunächst einen Gehalt von hundertzwanzig Thalern jährlich, dabei unentgeltliche Wohnung in den aus einer Stube bestehenden Geschäftsräumen und außerdem für den Winter eine Klafter Holz (für etwa mehr zu verbrauchendes wurde nichts vergütet). Unter diesen nach unseren jetzigen Begriffen wenig verlockenden Bedingungen wurde also Leupold als Geschäftsführer der neuen Buchhandlung eingeführt und diese selbst mit frischem Muthe im Gewandgäßchen Nr. 620 (jetzige Straßennummer 2) eröffnet. Der Miethzins für das Local betrug anfangs acht Thaler für das Vierteljahr, stieg aber, wahrscheinlich durch Vermehrung der Räumlichkeiten, bald auf vierzehn Thaler für drei Monate an; auch für eine gemüthliche Ausstattung der Stube wurde gesorgt, denn aus dem Ausgabebuch ersieht man, daß, wohl als einziges Inventarstück, eine Schreibcommode angeschafft und mit sechs und einem halben Thaler bezahlt wurde.

Außer verschiedenen kleinen Verlagsunternehmungen des jungen Geschäfts war es natürlicher Weise das Conversationslexikon, welches seine hauptsächlichste Thätigkeit in Anspruch nahm. Der erste Band desselben, welcher auf vierhundert Seiten die Buchstaben A bis E umfaßte, lief 1796 unter dem Titel „Conversationslexikon mit vorzüglicher Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten“ glücklich vom Stapel. Das ganze Werk sollte aus vier Bänden bestehen und der Preis eines jeden derselben einen Thaler betragen. In wieviel Exemplaren das Buch gedruckt wurde, läßt sich aus den übriggebliebenen wenigen Actenstücken nicht genau ersehen; nach der noch vorhandenen Berechnung der Ausgaben für das Papier dazu wurden wahrscheinlich anfänglich tausend Exemplare gedruckt. Der Preis für das Papier betrug für den (aus fünftausend Bogen bestehenden) Ballen zehn Thaler; das Honorar für die Verfasser wurde auf vier Thaler für den Druckbogen festgestellt. Wahrlich ein trauriger Lohn für die mit unendlicher Mühe, mit großem Zeitverlust und vielem Wissen bearbeitete erste Zusammenstellung eines Werkes von solchem Umfang und von solcher Bedeutung! —

Das Geschäft war also nun im vollen Gange; über die Einnahmen, die es machte, schweigen unsere Actenstücke gänzlich, aber wohl gewähren sie uns einen Einblick in die Ausgaben. Aus denselben ersehen wir nun hinreichend, daß die Herren Besitzer von

einer geregelten Geschäftsführung keine Idee hatten. Es waren *beide* Gelehrte, die sich um solche Dinge nie gekümmert hatten; wer Geld in der Tasche hatte, der bezahlte und befriedigte die Gläubiger, und so ist es bald Löbel, welcher Buchdrucker oder Papierhändler bezahlt, bald ist es Franke, welcher Autoren, Miethe und sonstige Schulden deckt. Nach Ablauf des Jahres machte Jeder seine Rechnung und glich sich darnach mit dem Andern aus, wobei aber Beide die schlimme Erfahrung machten, daß die Ausgaben stets größer waren, als die Einnahmen. Daß es unter solchen Umständen großer Opfer bedurfte, das Werk fortzusetzen, ist hiernach sehr erklärlich; trotz aller Schwierigkeiten aber wurde 1797 der zweite und 1798 der dritte Band davon ausgegeben.

Wahrscheinlich durch Geldverlegenheit veranlaßt, hatte Löbel am 19. October 1797 seinen Antheil am Geschäft an den Advocaten Chr. Gottfr. Rothe in Lauchstädt für achthundert Thaler — und zwar ohne Vorwissen Franke's verkauft; als nun Löbel zwei Jahre später im Februar starb, blieb seinem Geschäftsgenossen nichts anderes übrig, als seinen Antheil von Rothe zurückzukaufen und sich hierdurch in den alleinigen Besitz des Geschäftes zu setzen. Abgesehen von den mit schweren Sorgen gebrachten pecuniären Opfern lag nun die ganze Last der Fortführung des Conversationslexikons auf Franke's Schultern; er hatte nicht nur die Fortsetzung desselben zu bearbeiten, was um so schwieriger war, als sich in Löbel's Hinterlassenschaft fast gar keine Vorarbeiten fanden, sondern er hatte auch die für einen in solchen Dingen wenig erfahrenen Gelehrten doppelt drückenden Sorgen für den mercantilen Theil des Geschäftes zu tragen. Da nun außerdem die Einnahmen wahrscheinlich immer geringer wurden, so war Franke, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, darauf angewiesen, einen großen Theil seiner Zeit seiner Advocatur und einigen anderen übernommenen Aemtern zu widmen.

Berücksichtigt man ferner, daß er von Haus aus mittellos war und daß eine schwächliche Gesundheit seiner sonst so außerordentlichen Thätigkeit oft Grenzen setzte, so wird man es mehr als erklärlich finden, wenn er sich unter allen Umständen eines Theiles seiner Sorgen zu entledigen suchte. Er verkaufte deshalb seine Buchhandlung an den seitherigen Verwalter derselben,

Leupold, für den Preis von 2150 Thaler, nachdem er nach seinen eigenen Worten „auf diese verunglückte Entreprise 3500 Thaler aufgewendet hatte". Leupold war ebenfalls mittellos, denn der ganze Kaufpreis blieb gegen Verzinsung von fünf Procent auf dem Geschäfte stehen, und erst nach Verlauf von drei Jahren sollte er jährlich 400 Thaler auf seine Schuld abbezahlen. — Ob Leupold überhaupt nicht der rechte Mann war, ein solches Geschäft zu leiten, oder ob die damaligen politischen Verhältnisse zu ungünstig auf dasselbe einwirkten, bleibt unentschieden; genug, das Geschäft, welches jetzt in seinem alleinigen Besitz war, ging immer schlechter und seine Klagen darüber wurden gegen Franke immer lauter. Dieser kam ihm freundlich entgegen und ermäßigte den Kaufpreis — seine letzte pecuniäre Stütze — freiwillig auf 1800 Thaler, wie aus einem Actenstücke vom 1. September 1801 hervorgeht.

Im Jahre 1800 war unterdessen der vierte Band des Conversationslexikons erschienen; derselbe hatte eigentlich das Werk zu Ende führen sollen, aber der Stoff wuchs unserm Franke unter den Händen so gewaltig an, daß dieser Band nur bis zum Buchstaben R reichte. Leupold's geringe Geldmittel waren durch die Ausgaben für denselben wahrscheinlich gänzlich erschöpft, und bei dem langsamen Erscheinen des Werkes verringerte sich der Absatz immer mehr. Der Druck des Conversationslexikons gerieth mehr und mehr ins Stocken, und über Leupold's Thätigkeit und Wirken in den nächsten Jahren fehlt jeder Anhalt. Daß Franke mit ihm nicht mehr als nöthig zu thun haben wollte, scheint daraus hervorzugehen, daß er ein 1804 von ihm bearbeitetes Werkchen, „Dramatische Kleinigkeiten", bei einem andern Verleger (Sommer) erscheinen ließ.

Um dieselbe Zeit wahrscheinlich verkaufte nun Leupold das Conversationslexikon, sowie seinen übrigen Verlag an J. K. Werther in Leipzig; wenigstens erschien in dessen Verlage im Jahre 1806 der fünfte Band jenes Werkes. Der Herausgeber entschuldigt sich in der Vorrede wegen der langen Verzögerung und spricht von höchst unangenehmen Hindernissen, die sich hauptsächlich dem Verleger entgegenstellten. Indem er ferner um Nachsicht bittet, daß der bei der ersten Entstehung des Werkes zu Grunde gelegte Plan in mancher Beziehung erweitert worden ist, fährt er wörtlich fort:

„Es würde überflüssig sein, hier viele Erläuterungen aufzuführen, nur Eine mag statt aller dienen. In dem Buchstaben B konnte damals, als der erste Theil unseres Lexikons erschien, noch keine Ahnung von dem Helden des Tages (Bonaparte) sein, der seitdem die ganze Welt in Erstaunen und — in banges Erwarten der Dinge, die noch kommen sollen, gesetzt hat. Und welche Veränderungen der Reiche und Staaten, welche neuen Verhältnisse in Rücksicht der Regenten und Regierungsverfassungen sind seitdem eingetreten! Alles das bedarf in den künftig zu liefernden Nachträgen Zusätze, Abänderungen rc."

Das sind für die Verzögerung in der Herausgabe und für die Ausdehnung des Werkes gewiß Gründe, die stichhaltig sind und denen man seine Anerkennung wohl kaum versagen konnte. Obgleich nun Franke in seinem Vorworte die schleunige Fortsetzung und Beendigung des Conversationslexikons versprach, so stellten sich ihm doch noch neue Hindernisse entgegen. Dasselbe war nämlich abermals in andern Besitz übergegangen, und zwar hatte es Werther an J. G. Herzog in Leipzig verkauft, welcher nun den sechsten und letzten Band zum Druck beförderte. Derselbe erschien endlich im October 1808, und in einem kurzen Vorworte, in welchem er seinem gedrückten Herzen Luft macht, nimmt der Herausgeber Franke von seinen „gütigen Lesern und Leserinnen, wenn auch nicht für immer", Abschied.

So sehen wir denn endlich, nach Verlauf von zwölf Jahren, das mühsame Werk vollendet. Mit welchen unendlichen Mühseligkeiten, Sorgen und Widerwärtigkeiten namentlich der letzte Herausgeber Franke zu kämpfen und welchen wahrhaft jämmerlichen Lohn er für die angestrengteste Arbeit, für allen Kummer und für so viele schlaflose Nächte hatte, geht aus der bisherigen Darstellung wohl zur Genüge hervor. Der öftere Wechsel der Verleger, dem das Conversationslexikon fast vom Anfange an unterworfen war und der der Verbreitnng desselben unendlich schadete, blieb ihm aber bis zum Ende treu. Der auf dem sechsten Band als Verleger genannte Herzog hatte denselben nämlich bei Friedrich Richter, dem Besitzer des „Leipziger Tageblatts", drucken lassen. Wahrscheinlich war der Erstere mit der Zahlung in Rückstand geblieben und hatte dafür dem Letzteren die sämmtlichen Vorräthe des Conversationslexikons als Pfand übergeben.

Da kam im October 1808 Friedrich Arnold Brockhaus, welcher in Amsterdam eine Buchhandlung unter der Firma „Kunst- und Industrie-Comptoir“ besaß, zur Leipziger Messe. Seine Aufmerksamkeit wurde auf das Conversationslexikon gelenkt und mit richtigem Blicke erkannte derselbe sehr bald, daß dem ganzen Werke eine vortreffliche Idee zu Grunde lag und daß dasselbe bei richtiger Bearbeitung und bei einer umsichtigen geschäftlichen Ausbeutung der weitesten Verbreitung fähig sei. Nachdem es aus einer Hand in die andere übergegangen, war Richter, bei dem es zuletzt verblieb, wahrscheinlich froh, dasselbe los zu werden und sich dadurch für seine Forderung an Herzog zu decken; Brockhaus dagegen war zum Ankaufe schnell entschlossen, und so gingen denn, noch bevor der sechste Band ausgegeben und im Drucke vollständig beendet war, die gesammten, freilich wohl nicht bedeutenden Vorräthe des Werkes für die Summe von achtzehnhundert Thalern an denselben über.

Mit diesem Augenblicke beginnt nun für das Werk eine ganz neue ungeahnte Aera. Brockhaus läßt es schnell im Druck vollenden und veranstaltet sofort unter dem Titel „Conversationslexikon, oder kurzgefaßtes Handbuch für die in der gesellschaftlichen Unterhaltung aus den Wissenschaften und Künsten vorkommenden Gegenstände mit beständiger Rücksicht für die Ereignisse der älteren und neueren Zeit“ eine neue Ausgabe davon. Er bringt sehr bald (1809—1811) die im Vorworte zum fünften Bande versprochenen Nachträge, welche unser Franke bearbeitet und redigirt und wofür er für sich und seine Mitarbeiter ein Honorar von acht Thalern für den Bogen erhält; er geht überhaupt mit einer den bisherigen Verlegern ganz unbekannten Energie, mit Thatkraft und großem Verständniß an die Bekanntmachung und Verbreitung des Werkes, und — sein Wirken hat einen nicht vorausgesehenen Erfolg. So unvollkommen auch das Conversationslexikon in seiner ersten Auflage erschien, so bewies der Anklang, den es jetzt im Publikum fand, daß das Bedürfniß eines solchen Buches wirklich vorhanden war, denn schon im Jahre 1812 stellte sich die Nothwendigkeit einer zweiten Auflage heraus, und an die Spitze der Redaction trat Brockhaus selbst.

Ueber den weiteren großartigen Erfolg des Unternehmens zu berichten, geht über die Grenzen dieses Aufsatzes hinaus. Wer sich

specieller dafür interessirt, der findet Ausführliches darüber in einem unlängst erschienenen, vom Verfasser dieses Aufsatzes auch mehrfach benutzten Werke über Friedrich Arnold Brockhaus. Dasselbe wurde zur Feier des hundertjährigen Geburtstages des Letzteren ausgegeben und in ihm setzt der Enkel (Heinrich Eduard Brockhaus) dem würdigen und allgemein geschätzten Großvater ein Denkmal der Liebe und Dankbarkeit. In dem vorstehenden kleinen Aufsatze versucht es der Sohn, seinem theuren Vater, dem Advocaten Christian Wilhelm Franke, ein Gleiches, wenn auch im bescheidensten Maße, zu thun. Franke war ein Ehrenmann im vollsten Sinne des Wortes; voll der liebenswürdigsten Eigenschaften, geistig befähigt und vielseitig gebildet, besaß er trotz seiner sehr schwankenden Gesundheit eine unermüdliche Arbeitskraft und eine Ausdauer, wie sie nur Wenigen vergönnt ist. Vielfach von Mißgeschick und Unglücksschlägen verfolgt, war sein ganzes Leben der aufreibendsten Thätigkeit und Arbeit und der sorgsamsten Erziehung seiner Kinder gewidmet, bis ihn der Tod am 7. April 1831 den Seinen entriß.

Aus der bisherigen Schilderung geht wohl hinreichend hervor, daß Franke mit Recht zu den Gründern des Conversationslexikons zu rechnen ist, und wenn es, wie in der oben erwähnten Brockhaus'schen Schrift gesagt wird, bei buchhändlerischen Unternehmungen viel weniger auf die erste Idee, als auf die geschickte und praktische Ausführung derselben ankommt, so gilt dies wohl vorzugsweise von der geschäftlichen, von der pecuniären Seite der Sache und in dieser Auffassung trifft jenes Wort wohl nirgends so zu, wie in dem vorliegenden Falle. Das Conversationslexikon wurde, wie Brockhaus wörtlich fortfährt, zum Grundstein seines endlich fest begründeten Hauses und zum Mittelpunkt der umfassendsten Thätigkeit desselben; für unsern Franke war es ein Quell der unendlichsten Sorgen, die frühzeitig seine Gesundheit untergruben, ein Quell, der allein nicht hinreichte, um ihm und den Seinen den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Wie sehr er übrigens mit der dem Conversationslexikon zu Grunde liegenden Idee verwachsen war, geht daraus hervor, daß er später, wahrscheinlich nach Abbruch seiner Verbindung mit Brockhaus, im Jahre 1813 ein neues „kleines Conversationslexikon oder Hülfswörterbuch für Diejenigen, welche über die beim Lesen sowohl, als in mündlicher

Unterhaltung vorkommenden mannigfachen Gegenstände vorher unterrichtet sein wollen", herausgab, welches in vier Bänden bei Gerhard Fleischer dem Jüngeren erschien. In der Vorrede dazu sagt er, daß er zu dessen Herausgabe wohl nicht unberufen erscheine, da er vom Anfange an von dem Herausgeber jenes (des Löbel'schen) Lexikons zur thätigsten Theilnahme herbeigezogen wurde und später nach dem Tode Löbel's die Herausgabe der letzten Theile, sowie der Supplementbände, allein übernahm. Eine zweite Auflage dieses kleineren Conversationslexikons erschien im Jahre 1829, eine dritte nach dem Tode des Verfassers 1834, eine vierte 1844 bis 1846. —

Ist es dem Verfasser gelungen, vor dem Auge seiner Leser ein treues Bild von dem Entstehen eines so bedeutenden Buches, wie es das Brockhaus'sche Conversationslexikon ist, zu entrollen, so bittet er sie, sich im Geiste noch einmal in die oben geschilderte Zeit zurückzuversetzen und dann einen Blick in die Gegenwart zu werfen. Vielleicht steht, lieber Leser, auf Deinem Schreibtisch die neueste oder eine neuere Auflage jenes Buches, welches seinen Weg durch die Welt fand, vor Dir. Dann denke beim Anblick derselben an die bescheidene Ausstattung der oben beschriebenen ersten Ausgabe, denke der unsäglichen Mühen Derer, die sie schufen, versetze Dich mit mir in die erbärmliche, in einem engen und finsteren Gäßchen Leipzigs gelegene Geschäftsstube Leupold's und begib Dich dann in die großartigen Werkstätten und Räume des Hauses Brockhaus, in denen die vor Dir stehende Auflage geschaffen wurde, — in jene Räume, die wenigstens nicht zum kleinsten Theil ihre Entstehung und Erweiterung der mit Umsicht und Geschick ausgeführten Ausbeutung einer glücklichen Idee verdanken.

(B. B. 1873. Nr. 21. 23.)

Hermann Francke in Leipzig.

8. Aus dem Buchhandel vor fünfzig Jahren*).

Die Sitte, Jubiläen zu feiern, ist in jüngster Zeit allgemein geworden; jedes Jahr ist für ein oder mehrere entsprechende Ereignisse ein Jubeljahr, ja jeder Tag fast kann zu einer 25-, 50-, 100-, 200-, 300- rc. jährigen Jubelfeier herangezogen und unter Sang und Klang ein Festtag werden. Aus dem Schimmel der Erinnerung wird alles herausgesucht, was sich zu einem Jubiläum eignet. Auch der Buchhandel und seine Träger haben in den letzten Jahren solche Festtage gehabt. Die Jahre 1869—71 aber sind noch besonders wichtige Festjahre, als sie einen fünzigjährigen Zeitabschnitt für unsre Fachzeitschriftenliteratur bezeichnen. Kann sich auch keines der bestehenden Fachblätter dieses Alters rühmen, so trat doch der erste Vorgänger derselben im Jahr 1820 seine Laufbahn an und erreichte ein Alter von 18 Jahren; das Börsenblatt grub ihm das Grab. Ein solcher Zeitabschnitt dürfte nicht ungeeignet sein, einen Rückblick auf die Zeit vor 50 Jahren zu thun.

Das vorige Jahrhundert brachte mehrere Zeitschriften für Buchhändler. Zuerst war es Breitkopf in Leipzig, der von 1780—82 ein „Magazin des Buch- und Kunsthandels" erscheinen ließ. Von 1792—93 erschien in Berlin ein „Literarisches Magazin für Buchhändler und Schriftsteller", herausgegeben von E. J. Koch, brachte es aber nicht über zwei Semester hinaus. Das Jahr 1795 brachte ein „Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare", herausgegeben von H. Bensen und J. J. Palm in Erlangen, von dem aber auch nur zwei Jahrgänge erschienen; eine Fortsetzung desselben, „Journal zur Beförderung der Kultur durch den Buchhandel für Staatsmänner, Gelehrte und Buchhändler", brachte es nicht über das 1. Heft hinaus. Erst im Jahre 1811 wurde wieder ein Versuch zu einer bibliopolischen Zeitschrift „Allgemeiner typographischer Monatsbericht für Teutschland zum Behuf aller Ankündigungen, Anzeigen und Notizen d. teutschen Buch- und

---

*) Dieser Aufsatz war als Vortrag für die Herbstversammlung des Brandenburgischen Provinzialvereins geschrieben. Die Kriegszeiten bestimmten die Aufgabe derselben; er sei also hier zur Lectüre geboten.

Kunsthandels" zu Weimar gemacht; die trüben Zeiten waren aber dem Buchhandel zu ungünstig und so blieb es bei dem ersten Jahrgange.

Die Wunden, die der Krieg allen Verhältnissen geschlagen, waren natürlich auch auf den Buchhandel nicht ohne Einfluß gewesen. Er brauchte Jahre, um sich zu erholen; als diese Erholung aber eintrat, mochte auch das Bedürfniß nach einem speciellen Fachblatt eingetreten sein. Es konnte nur ein Privatunternehmen sein, da jede Spitze des zwar schon durch Leipzig und sein Commissionswesen vorhandenen Buchhändlerverbandes fehlte. Da trat Joh. Christ. Krieger in Marburg im Jahre 1819, nachdem er wahrscheinlich auf der Ostermesse mit Collegen Rücksprache genommen hatte, mit dem „Wochenblatt für Buchhändler, Antiquare, Musik- und Dispütenhändler" hervor. Nr. 1 des Blattes scheint Anfang Juli 1819 erschienen zu sein, ein Datum trägt dieselbe, wie alle späteren Nummern, nicht, nur ein Inserat in Nr. 1 d. d. 26. Juni 1819 läßt darauf schließen; Nr. 52 ist vom März 1821 datirt und schließt den 1. Jahrgang, der aber fast zwei Jahre zu seiner Vollendung gebraucht hat. Aeltere Collegen werden sich entsinnen, daß auch in den späteren Jahren dies Krieger'sche Wochenblatt nie regelmäßig alle Wochen eintraf und sein Erscheinen von vorhandenem Material und Krieger's Launen viel abhing.

Ein dünner Band von 201 Seiten mit 402 Spalten, in klein 4. auf sehr graues Papier gedruckt, umfaßt den 1. Jahrgang, dessen Preis, 1 Thlr. 16 Gr., hoch genug war, da doch auch die Inserate bezahlt wurden, wenn auch nur mit 4 Pf. pro Zeile. Jedenfalls war der Preis gegen den des Börsenblattes, dessen Jahrgang 1869 4374 Seiten (!) auf schönes Papier in größerem Format gedruckt zählt, gehalten, sehr hoch. Die Durchsicht dieses Bandes kann man mit der Wanderung auf einem Friedhofe vergleichen; die Grabsteine, die uns auf diesem die Namen der Entschlafenen nennen, werden hier durch Annoncen vertreten; viele der damals florirenden Firmen, die wir durch dergleichen hier vertreten finden, sind gänzlich verschollen, nur die älteren Mitglieder unseres Standes erinnern sich an Guilhaumann in Frankfurt a/M., Schüppel in Berlin (glänzte durch Romanverlag), Gleditsch in Leipzig (die ursprüngliche Verlagshandlung der Ersch und Gruber'schen

Encyklopädie, von Becker's Taschenbuch z. gesell. Vergnügen ꝛc.), Büschler in Elberfeld, Wilmans in Frankfurt a/M. (der alljährlich das Taschenbuch der Liebe und Freundschaft und andern belletristischen Verlag brachte), Hennings in Gotha (durch die Bibliotheca graeca, ed. Jacobs et Rost und anderes seiner Zeit ein renommirter Verleger), Heubner in Wien (durch ascetischen Verlag, katholischen wie protestantischen, ganz besonders durch die J. Glatz'schen Schriften eine geachtete und bekannte Firma), Kümmel in Halle, Sinner in Coburg (Verleger der vielgebrauchten französischen Grammatik von Sanguin), F. Campe in Nürnberg (dessen Meßnovitäten-Sendungen man mit Vergnügen auspackte, da sie gewiß einige Bändchen seiner reizenden Ausgaben englischer Classiker enthielten) u. s. w. Ein wehmüthiges Gefühl beschleicht uns bei diesen Erinnerungen. Andererseits finden wir unter den inserirenden Firmen die noch heute, auch noch vielfach unter leiblichen Nachkommen, blühen, wie die Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen, Hendel in Halle, Hinrichs in Leipzig, Huber in St. Gallen, G. Reimer in Berlin, Anton in Halle, DuMont-Schauberg in Cöln, Duncker & Humblot in Leipzig, Metzler'sche Buchhandlung in Stuttgart u. s. w.

Betrachten wir uns das Wochenblatt näher, so fällt uns auf dem Titel der „Dispütenhändler" auf, eine Species, die wir unter dieser Bezeichnung gar nicht mehr kennen. Unter den Gelehrten jener Zeit spielten die Disputationen und Dissertationen eine nicht geringe Rolle, und sie wurden im Buchhandel vielfach begehrt; in Leipzig war es die Goethe'sche Buchhandlung, die diesen Zweig ganz besonders cultivirte und an die man sich in solchen Fällen wandte, wie heute an Calvary & Co. in Berlin. Der 3. Jahrgang ändert auf dem Titel den „Dispütenhändler" in „Disputationshändler". Nr. 1 des ersten Jahrganges bringt keinerlei Einleitung und enthält nur Bücheranzeigen und Büchergesuche bunt durcheinander ohne jede Ordnung. In einer Nachschrift zeigt die Redaction an, daß mehrere Gelehrte sich für das Blatt interessiren und abonnirt hätten. Dagegen scheinen Beschwerden eingelaufen zu sein, denn in Nr. 11 erklärt Krieger, daß das Blatt durch ihn in keine profanen Hände käme.

In Nr. 3 beginnen die Klagen über Schleuderei, die sodann eine stehende Rubrik bleiben. In Nr. 6 spricht sich auch Horvath

über dies Thema aus; worauf in Nr. 7 Krieger einen Anhang zu diesem Aufsatze liefert, den man als ziemlich grob bezeichnen darf; er nennt die Schleuderer „mauvais sujets" und unter diese rechnet er ferner Diejenigen, welche den Nachbarn die Kunden abzulaufen suchen. „Ich kenne dergleichen Spürhunde, die den Boten Packete von mir aus den Händen gerissen haben, um Adressen zu erfahren." In Nr. 9 klagt Ragoczy in Prenzlau über Späthen in Berlin, der an Kunden 25% Rabatt gebe; in derselben Nummer wird erzählt, daß Sattler in Stuttgart den Privaten seinen Verlag billiger als dem Sortimenter liefere. In Nr. 15 wird von Reclam und Hartmann in Leipzig erzählt, daß sie ebenfalls an Privaten ihren Verlag zum Nettopreise lieferten, wogegen sie sich in Nr. 18 verantworten. In Nr. 19 werden J. Palm in Erlangen und die Dieterichsche Buchhandlung in Göttingen gleicher Schleuderei bezichtiget; Palm weist diese Anklage zurück in Nr. 26, in Nr. 33 aber verspricht der Ankläger Beweise vorzulegen. In Nr. 24 klagen Casseler Handlungen über die Gleditsch'sche Buchhandlung in Leipzig, deren Reisende den Privaten 25% Rabatt versprechen, in Nr. 25 wird von weiterer Schleuderei dieser Handlung berichtet; in Nr. 28 verantwortet sich die Angeklagte, wird aber von Krieger widerlegt und zwar ziemlich grob; Gleditsch bietet 100 Ducaten an die Leipziger Armen zu zahlen, wenn ihm ein Fall von Schleuderei nachgewiesen werden könne, Krieger behauptet es thun zu können und weist auf die Anklage in Nr. 25 hin. In Nr. 28 werden in einem anonymen Artikel Doll, Veith & Rieger, Bolling und Kranzfelder in Augsburg auch der Schleuderei mit ihrem Verlage bezichtiget, sie werden „General-Ruiniairs" genannt; die Redaction macht dazu Anmerkungen, die heute nicht mehr in allen Theilen verständlich sind; es scheint, als ob sich in der Ostermesse 1818 ein kleiner Verein von Sortimentern gebildet habe, der der Schleuderei und dem Reiseunwesen der Verleger entgegentreten wolle. In Nr. 33 bestätigt ein Artikel diese Vermuthung; ein Comité von 16 Firmen ist beauftragt, um diesen Verein durch Statuten und Vorschläge zu consolidiren. Horvath in Potsdam aber klagt darüber, daß dies Comité bis jetzt noch nichts gethan habe, was nutzbringend sei. In Nr. 39 ist ein Schreiben des M. Conrector Keßler zu Roßleben abgedruckt, nach welchem Reclam in Leipzig 6 Gr. Rabatt bewilligt, ebenso Cnobloch in Leipzig,

beide Schreiben sind von Voigt in Ilmenau eingesandt. Voigt hatte sich an beide beschwerend gewandt; Reclam hatte nicht geantwortet, Cnobloch's Antwort, die abgedruckt ist, gesteht es zu, entschuldigt sich aber mit der allgemeinen Schleuderei, die in Leipzig zu Hause sei. In Nr. 45 bringt W. (Wesener?) in Paderborn eine Anklage, daß die Seidel'sche Buchhandlung in Sulzbach den Seminaristen in P. einen ihrer Verlagsartikel mit $^1/_3$ Rabatt anbiete; Krieger berichtet in derselben Nummer, daß die Ritter'sche Buchhandlung in Wiesbaden alles franco nach Dillenburg mit 20% Rabatt liefere.

Die Beschwerden, daß Private, namentlich damals Postsecretäre, Buchhandel treiben, kommen auch vor; so erzählt ein Sortimenter von Frankfurt a/M. in Nr. 16, daß ein Postsecretär Schneider in Thal Ehrenbreitenstein ein Verzeichniß von Taschenbüchern vertheile, in dem die Preise billiger angesetzt seien; ferner, daß eine preußische Handlung einer Leihbibliothek von allen Schriften 30% Rabatt angeboten habe, und in Nr. 21 wird ein Postsecretär Stephan in Coblenz als Seitenstück zu Schneider genannt. In Nr. 31 klagt Cröker in Jena auch über die Winkelpraxis der Postsecretäre.

An Klagen über Schleuderei fehlte es also vor 50 Jahren auch nicht, ebenso wenig wie an solchen über überhandnehmende Concurrenz; während aber die ersteren schon gleich in den ersten Nummern anheben, finden wir über das letztere Thema in Nr. 38 die ersten Lamentoartikel; keine Woche verginge fast ohne ein neues Etablissementscircular*). Elberfeld habe lange nur eine Buchhandlung gehabt, jetzt drei; Aachen hätte früher nicht einen einzigen soliden Buchhändler gehabt, bis Mayer sich zuerst einen Wirkungskreis dort geschaffen hätte, nun habe sich noch ein zweiter etablirt — würde Mayer da mit Ehren weiter bestehen können? Schließlich werden die Verleger gewarnt, solchen jungen Etablissements Credit zu geben. In Nr. 46 und 47 ist ein Aufsatz: „Bemerkungen wie es war und jetzt ist", der in den Schlußzeilen des ersten Satzes sagt: „es wäre doch sehr wünschenswerth, wenn die alten Zeiten wieder hergezaubert werden könnten". Weiter wird nun über die große Menge neuer Etablissements geklagt und die Meinung aus-

*) 1869 brachte ein Wochenbriefpacket 8, sage acht, dergleichen!

gesprochen, daß bald in kleinen Landstädtchen, ja selbst in Dörfern Buchhandlungen sein würden, die öffentlichen Blätter und selbst politische Zeitungen würden sich nach Beilagen umsehen müssen, um die Anzeigen von herabgesetzten Büchern aufzunehmen. Es wird ferner geklagt, daß der Buchhandel nur Commissionshandel jetzt sei, „da kann nun freilich aus jedem Abdecker ein Buchhändler werden"! Weiter klagt der Verfasser über das Unwesen, Reisende auszuschicken ꝛc. Diesen Klagen gegenüber rechtfertigt in der im Ganzen sehr reichhaltigen Doppelnummer 48 und 49 Varnhagen in Schmalkalden, der gleichzeitig Apotheker daselbst war und sich durch dieselben wohl getroffen fühlte, sein Etablissement. „Der Hauptzweck meines Etablissements", heißt es, „war, mir auf eine angenehme und zugleich belehrende Art geschäftslose Stunden abzukürzen. Diesen Zweck habe ich so ganz erreicht, daß mir nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Jede müßige Stunde widme ich auch jetzt diesem Geschäft, ich fördere dadurch manches Gute, und werde, was ich dankbar anerkenne, von vielen achtbaren Biedermännern großmüthig unterstützt." Weiter läßt er sich noch über den Nachdrucksvertrieb aus, beklagt denselben sehr und meint, wenn jeder Buchhändler darüber so dächte wie er, würde bald kein Nachdruck mehr existiren, und man brauche die Hilfe der Regierungen gar nicht. Es sei aber zu beklagen, daß gelernte Buchhändler, und sogar die Leipziger Handlungen, sich damit befaßten. Krieger macht zu diesen Expectorationen wieder seine Anmerkungen und nennt darin die Leute, die wie Varnhagen nicht gelernte Buchhändler, Stümper. Die Motive Varnhagen's zu seinem Etablissement sind so ehrenwerth, daß wir ihnen unsern Beifall wohl kaum versagen können. Auch in Cottbus war in derselben Zeit der Apotheker Bertrand auf gleiche Ideen gekommen und hatte, da damals die ganze, jetzt mit Buchhändlern mehr als zu reichlich versehene Nieder-Lausitz nur zwei Buchhändler, in Lübben und Sorau, besaß, dort neben seiner Apotheke eine Buchhandlung eingerichtet, die dann in die Hände von Ed. Meyer überging. In derselben Doppelnummer berichtet eine Mittheilung aus Leipzig, daß eine Anzahl dortiger Buchhändler zusammengetreten, um dem überhandnehmenden Schleuderwesen der Leipziger ein Ziel zu setzen, und das betreffende Actenstück, mit 53 Unterschriften versehen, wird mitgetheilt. Nach demselben verpflichten sich die Unter-

zeichner, nicht mehr als $16^2/_3$% Rabatt zu geben, keine frankirten Zusendungen zu machen und sonst keinerlei Vortheile zu bieten. Der Einsender beklagt, daß einzelne Verlagshandlungen ihre Unterschrift verweigert hätten, eine der bedeutenderen (ob Brockhaus?, dessen Unterschrift fehlt) sogar erklärt habe, sie finde die Schleuderei recht und gut kaufmännisch, sie drucke ihre Bücher nicht für die Buchhändler, sondern für das Publikum, und ein Jeder, wer es auch sei, der sich direct an sie wende und baare Groschen einsende, erhielte ihre Verlagsartikel für den Nettopreis. Diese Uebereinkunft scheint auch von den Unterzeichnern selbst nicht allzu lange befolgt worden zu sein, denn die älteren Collegen werden sich erinnern, daß bis in die dreißiger Jahre hinein einzelne Handlungen Leipzigs, wie Reclam, Serig, mit 25 und $16^2/_3$% rabattirten und einen großen Kundenkreis namentlich im Königreich Sachsen hatten; Segen hat das Treiben jenen Handlungen freilich nicht gebracht.

Der Nachdruck, der jener Zeit noch sehr florirte, ruft gegen Erwarten im Ganzen wenig Klagen hervor, man war an denselben gewöhnt und Süddeutschland betrieb denselben ziemlich ungenirt. In Nr. 25 bricht Lentner in München in Klagen über Nachdruck der Sailer'schen Schriften aus und bezichtigt Schöne in Breslau des regsten Vertriebes desselben. In Nr. 30 kommt des Letztern Entgegnung; aus ihr geht hervor, daß in Schlesien, unterstützt durch die Nähe der oesterreichischen Grenze, viel Nachdruck bezogen wurde. In Nr. 46—47 findet sich ein Artikel von Schreiner in Düsseldorf, der eine Darstellung des Treibens der Spitz'schen Buchhandlung in Cöln in Bezug des Vertriebes von Nachdruck mit Actenstücken gibt; nach diesem trieb es die genannte Handlung wirklich toll. Daran knüpft Schreiner eine Schilderung des Treibens von Büschler in Elberfeld, J. E. Schaub (in Düsseldorf) und einer ungenannten Bonner Handlung, das eben nicht erquicklich zu nennen ist.

In Nr. 52 wird ein in den vorangehenden Nummern angefangener Artikel beendet, der auch viel über Nachdruck spricht und Auszüge aus einer früher erschienenen Broschüre von Heinzmann bringt, und noch manches Andere über den Buchhandel im Allgemeinen sagt. Der Nachdruck werde deshalb vom Sortimenter unterstützt, weil die Bücherpreise der Originalausgaben noch zu hoch gestellt seien, die hohe Gnadenmiene, welche manche Verleger

den Sortimentern gegenüber angenommen, gebe keine Lust zu lebhaftem Geschäftsverkehr; die langsame Expedition, halbe Jahre müßte man auf Bestelltes warten, sei auch nicht förderlich. Doch trügen auch die Sortimenter viel Schuld, es sei viel Schund unter denselben, ohne jeden edlen Charakter und wahren Patriotismus, alles was Geld bringe, werde verkauft. Die Verhältnisse des damaligen Buchhandels begünstigten allerdings den Nachdruck in der Schweiz und Oesterreich. Sachsen und Preußen brächten den meisten Originalverlag, dort blühe der Verlagshandel; um die Industrie zu heben, hätten sonst edle Regenten, wie Joseph II., den Nachdruck unterstützt. Der erschwerte Verkehr mit dem Auslande erwecke bei ganz rechtlichen deutschen Verlegern den Gedanken, gute Werke Englands, Frankreichs 2c. nachzudrucken, und man finde es verdienstlich, diese den Deutschen auf billigere Weise als in den Originalausgaben zugänglich zu machen. Der ganze Artikel spricht eigentlich dem Nachdruck das Wort. Die Stelle aber, wo es heißt: „In Wahrheit wird beim Buchhandel Keiner reich, der nicht mit Selbstverlag sich emporgearbeitet; alle die mit Sortiment oder Neuigkeiten sich bloß abgeben, bleiben stets die unterthänigen Knechte der sogenannten Verlagshandlungen", darf auch heute noch als eine unumstößliche Wahrheit bezeichnet werden.

Häufiger sind die Klagen über verlorene Packete. In Nr. 22 expectorirt sich Keyser in Erfurt über die Ehrlichkeit der Leipziger Markthelfer. Aehnliche sind in spätern Nummern zu finden. Wer jene Zeit noch durchgemacht hat, wird sich wohl erinnern, daß diese Klagen gar nicht ungerecht waren. Ein Magister Schmidt in Leipzig war der Hehler für diese Packete; ihm trugen die Markthelfer die Novitätenpackete haufenweise zu und Schmidt hielt eine Niederlage. Dies war allgemein bekannt, doch schritt Niemand gegen dies Treiben ein. Der Schreiber dieser Zeilen war in einem Geschäft, dessen Prinzipal mit dem genannten Magister in lebhaftem Verkehr stand und Romane und Taschenbücher nach Uebereinkunft sofort nach Erscheinen zu billigen Preisen zugesandt erhielt; die neuen Taschenbücher kamen in demselben Postpacket vom Mag. Schmidt, mit welchem die Sendungen von den Verlegern eingingen. Spät erst wurde, ich glaube in den vierziger Jahren, diesem Treiben ein Ende gemacht und Mag. Schmidt zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

In Nr. 11 bringt Krieger einen Aufsatz, der dahin zielt, Novitäten nicht mehr im December auf alte Rechnung zu senden, und erklärt, mit gutem Beispiel vorangehen zu wollen. Ein Anonymus stimmt in Nr. 16 bei. Dieser fromme Wunsch, den alle Sortimenter noch heute haben, trat also vor 50 Jahren schon auf, und hat heute trotz vieler Wiederholungsgesuche noch keinen Erfolg gehabt.

Auch eine festere Vereinigung des ganzen Buchhandels in sich kommt in Anregung. Nr. 10 enthält zwei Artikel, der eine von K. E. Stiller unterzeichnet, über eine Schrift: „Wie man's treibt so geht's, als Antwort auf die Klageschrift der Herren Buchhändler in Hamburg und Berlin von einem ihrer Collegen", die in der Michaelismesse gratis vertheilt wurde. Sie scheint eine Aufforderung zur Bildung eines Vereins, ähnlich dem heutigen Sortimenterverein gewesen zu sein. Der Schluß des zweiten Artikels fordert zu einem Unterstützungsverein für Buchhändler-Wittwen, Waisen und alte Gehilfen auf. In Nr. 14 werden 64 genannte Handlungen zur Bildung eines Vereins, wie der erst angeführte, aufgefordert, wenn diese ihre Beitrittserklärung abgegeben, könne der Verein als constituirt angesehen werden, und alle guten Buchhandlungen würden sich dann gern anschließen. Die Beitrittserklärungen kamen in den folgenden Nummern aber sehr sparsam, in Nr. 18 wird über diese Theilnahmlosigkeit bittere Klage geführt. Die Sache fiel damals.

Den Buchhandel im Allgemeinen behandeln eine Menge Artikel; so in Nr. 7 zuerst: „Ueber das was ein Buchhändler sein soll", der noch heute Beachtung verdient. Schreiner in Düsseldorf bringt durch verschiedene Nummern eingehendere Betrachtungen über den Buchhandel, wie er nach und nach geworden, die des Wahren und Trefflichen gar viel enthalten; sie werfen manche Schlaglichter auf jene Zeit und wir wollen hier einiges als Proben damaliger Anschauungsweise geben. In Nr. 34 spricht sich Schreiner über die Autoren seit den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts aus: „Sie wollten", heißt es, „alle Honorare haben, daran waren aber die Buchhändler schuld, deren Habsucht sich bei jedem Werk und Werklein von irgend einem berühmten oder berüchtigten Verfasser überbot, wobei sie sich noch Erniedrigungen, Mißhandlungen, ja selbst Prellereien und Betrügereien mancher Art mußten gefallen

lassen." — „Die gelehrte Unverschämtheit hatte verblüfft und eingeschüchtert." — „Die Buchmacherei habe nun begonnen, wessen Gehalt nicht gelangt habe, der habe sich aufs Bücherschreiben gelegt. Man könnte diese Werke vielleicht Küchenproducte nennen, weil sie den Küchen allerdings, der Literatur aber schwerlich nützten. Wer sich durch Schreiben keine Nebeneinkünfte erworben, sei Vicebuchhändler geworden und besorge für Freunde Bücher." — „Die Industrie der Schriftsteller hatte nun alle Dämme der Bescheidenheit und des Anstandes durchbrochen." — „Schriftsteller von Ruf bestimmten nun gar die Stärke der Auflagen, das Format der Columnen und die Typenart." — „Die Geldschreibewuth wurde so ansteckend, daß sie auch die Theologen, Schul- und Sprachlehrer befiel, welche den Buchhandel mit einer Fluth von Predigten, Gebet- und Erbauungsbüchern für die gebildete und ungebildete Welt, von Kinderschriften, Rechenbüchern und Grammatiken überschwemmten." — „Die Lehrbücher an den Hochschulen wechselten selbst mit jedem Professor, an den Gymnasien mit den Lehrern, ohne daß man sich im mindesten darum bekümmerte, ob die Ortsbuchhandlungen noch Vorräthe davon hatten, die ihnen unverkäuflich blieben. Haben die neuen Lehrer selbst keine Schulbücher herausgegeben, so verdrängen die von ihren Freunden zusammengetragenen die eingeführten ꝛc." — Dann klagt Schreiner weiter über den Nachdruck und die Censur und über das hohe Postporto; früher hätten Bücherpackete ein geringeres Porto gezahlt. Dann kommt er nochmals auf die Autoren zurück, wenn sie als Selbstverleger aufträten und Beamte und Behörden zur Verbreitung ihrer Schriften aufböten, oder gar selbst sich auf's Subscribentensammeln legten, Geschäfte, „die theils Betteleien, theils Prellereien glichen".

In Nr. 37 folgt die Fortsetzung des abgebrochenen Aufsatzes in Nr. 34, die ganz zu geben ich mir nicht versagen kann; sie ist interessant genug und bietet viel Stoff zu Parallelen mit heutigen Zuständen und Vorkommnissen.

In der bessern Vergangenheit des Buchhandels wurde derselbe durchgängig von kenntnißreichen, verständigen Biedermännern betrieben. Daher seine Gründung auf deutsche Ehrlichkeit, Treue und Glauben, wodurch er auch nur allein in seinem eigenthümlichen Leben fortbestehen kann. Damals konnten sich aber auch Hohlköpfe, Wichte, Glücksritter u. dergl. so leicht nicht eindrängen. Die Lehrlinge wurden auf 5—6 Jahre angenommen, mußten die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, eine deutliche Handschrift schreiben können, von gesitteten

und gebildeten Familien herstammen. Sie wurden zur Thätigkeit angeführt, man sah mit Ernst, und wo es nöthig schien mit Strenge, auf ihr sittliches Betragen. Hatten sie wenig gelernt, keiner guten Aufführung sich beflissen, so nahmen ihre Lehrherrn sie selbst nicht zu Gehilfen an, und empfahlen sie auch ihren Freunden nicht dazu. Auch den Gehilfen wurden nur gute Zeugnisse und Empfehlungen zu Theil, wenn sie solche durch ihre Brauchbarkeit, ihren Fleiß und ihr Betragen verdienten. Selbstetabliren konnten sich diejenigen, welche Einsicht und Erfahrungen erlangt, guten Ruf erworben hatten. Nur diesen verlieh man Credit und beförderte ihr Fortkommen. Die Prinzipale, welche solche Anfänger zu Gunst empfohlen, waren lang bekannte Männer von Geschäftskenntniß und Rechtschaffenheit.

Nachdem sich aber in der neuern Zeit unqualificirte Subjecte aus allerlei Volk in den Buchhandel gemischt und eingenistet, kommen nicht selten in der neuesten Zeit Fälle vor, daß Anfänger von Handlungen, die fast ebenso unbekannt wie sie, oder deren Besitzer gar der Empfehlung selbst unwürdig sind, empfohlen werden! — Diese Herren scheinen sich dadurch wichtig zu fühlen, es wäre aber zu wünschen, daß sie sich durch solche Dummdreistigkeit, die man sonst nicht kannte und jetzt ungerügt verübt wird, nur so lächerlich machen, als sie es verdienen. Diejenigen, denen es aber auch an solchen Bekanntschaften fehlt, um sich von ihnen empfehlen zu lassen, sind so erfinderisch, noch andere Wege zu Geschäftsverbindungen einzuschlagen. Viele lassen einige Wische drucken, andere übernehmen dergleichen auch wohl nur von ihren Verfassern oder von Buchdruckern in Commission und versenden sie nach den Leipziger Verzeichnissen an die Sortimentshandlungen, um sich auf diese Art einzudrängen.

Was sonst herkömmlich und üblich, was Sitte und Regel war, galt für Alle. Jetzt kramen so viele ihre Bedingungen aus, unter welchen sie, individuell, nur allein Geschäfte machen wollen, daß man die Menge der gedruckten Rundschreiben, die solche verkündigen und fast alljährlich abändern, kaum mehr zu lesen, viel weniger darauf einzugehen vermag. Sehr emsig zeigen sich besonders in dieser neuen Art Vorschriften Handlungen, die noch nicht lange bestanden, die kaum dem Namen nach bekannt sind; unermüdlich erscheinen Verlagshandlungen darunter, welche sich den Sortimentshandlungen als Gesetzgeber aufzudringen streben. Eine Menge von einander abweichender, sich widersprechender, unpassender und unbilliger Forderungen und Zumuthungen konnten aber nur Verwirrung und Unwillen erregen, den gewohnten Geschäftsgang stören und unsicher machen. Das bunte Gemengsel, von Unkunde, Anmaßung und Egoismus strotzend, konnte unmöglich von guten Folgen sein. — Damit begnügten sich indessen die Fabrikanten nicht, die nun im Buchhandel wie Pilze aufschossen. Sie zwackten unter allerhand Vorwand am üblichen Rabatt, und machten so viel Ausnahmen davon, daß man bei manchen fast nicht mehr erkennen kann, was sie darin für Regel halten. Auch in das Schlechteste anderer Speculanten, in den Schwindel, Unternehmungen zu wagen, die weit über ihre Mittel gingen, verfielen sie. Die Pränumerationen und Subscriptionen wurden erfunden und zu Prellereien mißbraucht. Die Buchhandlungen plackten sich damit herum, hatten mannigfaltigen Schaden und

Verdruß davon, daß sie die Verleger auf fremde Kosten bereichern halfen, und ließen sich auch noch dabei, wie bei Journalen, Monatschriften, Taschenbüchern, Commissions- und einer Menge anderer Artikel, ihren Rabatt schmälern! Hierbei aber ließ es die verderbliche Industrie und der Schwindelgeist noch nicht bewenden. Selbst in den Städten, worin es an Buchhandlungen nicht fehlte, warb er Privatleute zu Sammlern und Commissionären, bot diesen dieselbigen oder gar größere Vortheile als den Buchhandlungen für ihre Bemühungen. Dadurch kam nun Mancher auf den Einfall, im Buchhandel sein Heil zu versuchen, der, wie man zu sagen pflegt, bei zwölferlei Handwerken schon dreizehnerlei Unglück hatte. Diese und jene Schwindler, die da wollten reich werden, verfielen in die abenteuerlichsten Unternehmungen, die sie zwar nach einiger Zeit wieder aufgeben müssen, welche aber das Aufkommen ordentlicher Buchhandlungen hindern. Nicht zufrieden in ihrem Wohnorte das anvertraute Gut zu verschleudern, beziehen sie Messen und Märkte, hausiren, nehmen Buchbinder und andere Helfershelfer in benachbarten Orten an, oder schicken von ihren Gehilfen dahin, den Trödel zu betreiben und sich, nach ihrer Einbildung, schnell zu bereichern. Dieses Geschmeiß schadet den Buchhandlungen dermaßen, daß sie nicht aufkommen können, während es selbst nicht bestehen kann. Da aber die Schleuderer und Trödler viel brauchen, so werden sie von den Verlagshandlungen so lange mit allem Glimpf als thätige Männer behandelt und vorgezogen, — bis sie nicht mehr zahlen können!

Unsere Vorfahren ließen die Manuscripte, die ihnen zum Verlag angeboten wurden, erst sorgfältig von ihren gelehrten Freunden prüfen, bevor sie sich auf die Uebernehmung derselben einließen, und griffen nicht gierig nach allem Wust. Gute Werke wurden ohne marktschreierische Anpreisungen, ohne parteiische oder bezahlte Recensionen bekannt und fanden den verdienten Beifall und Abgang. Als aber die unnütze Schreibseligkeit veranlaßt und befördert wurde, begannen auch die Posaunereien von den mittelmäßigen und elenden Producten in unzähligen Zeitungen, Journalen und besonderen Ankündigungen, wodurch das Publicum so lange getäuscht worden, bis sie nun fast keinen Eingang mehr finden. Der Schaden, den das dadurch verbreitete und begründete Mißtrauen dem Absatz selbst guter Schriften und Werke wirklich thut, und den sie noch lange werden erleiden müssen, ist unberechenbar. Von politischen werden kaum noch diejenigen gesucht, welche die Empfehlung eines Verbotes für sich haben, weil diese Ehre jetzt auch wohl schon unbedeutendem Geschmier widerfährt.

Indem ich diese Einleitung hiermit schließe, hoffe ich, sie werde zum Bessern anregen, eine Bereitwilligkeit verbreiten, mit Kraft, Festigkeit und Ausdauer dahin zu wirken, unsern so sehr gesunkenen und verpfuschten Handel wieder zur verlornen Ehre und Würde emporzubringen. Sobald sich die Mehrheit unserer Geschäftsgenossen hierzu geneigt und entschlossen erklärt, werde ich Ihnen, geschätzter Freund, meine Wünsche und Bemerkungen, die Erreichung dieses edlen Zweckes betreffend, als Schluß dieser Zuschrift, zur Aufnahme in Ihr Wochenblatt ebenfalls mittheilen.

Düsseldorf, den 26. Oct. 1820. J. H. C. Schreiner.

In Nr. 14 befindet sich ein Aufsatz: „Warum haben die Buchhändler im Allgemeinen bei vielen Banquiers und Kaufleuten in großen Städten keinen guten Zahlungsruf und wie sollte demselben schnell abgeholfen werden?“ Die Verleger waren, dies geht daraus hervor, mitunter auf die Idee gekommen, im Laufe des Jahres schon auf den muthmaßlichen Ostermeß-Saldo abzugeben, und derartige Tratten waren von den Sortimentern natürlich nicht eingelöst worden.

Nr. 36 bringt einen schnurrigen Artikel unter der Ueberschrift „Veränderte Börse in Leipzig“: „Der große theologische Hörsaal im Paulinum, welcher in den Ostermessen als Buchhändler-Börse diente, ist während der jetzigen Michaelismesse in einen deutschen Judentempel umgewandelt worden; und wenn, wie zu vermuthen steht, die Juden mehr dafür bezahlen, als von den Buchhändlern gezahlt wurde, so ist es noch die Frage, ob diese nicht den Juden werden weichen müssen. Das Summen und Brummen sind die Wände übrigens schon gewohnt.“ Dazu bemerkt die Redaction, daß man sich bei dem geringen Meßbesuch und dem Krebsgange des Buchhandels nicht darüber wundern dürfe, wenn die Vermiether des Locals dasselbe möglichst zu verwerthen suchten, seien die Miether Juden oder Christen. In Nr. 39 berichtet Horvath als Vorsteher der Börse, daß die Buchhändler dadurch in der Benutzung des Locals gar nicht beschränkt wären für die Meßzeit. Barth in Leipzig spricht in Nr. 40 auch ein derbes Wort in dieser Sache und verlang, daß der Schreiber der Anklage von der Börse ausgeschlossen werde. Auch eine andere Berichtigung — die Sache scheint Aufsehen gemacht zu haben — ist schon in Nr. 38. Der Saal sei an die Juden nicht vermiethet, sondern unentgeltlich überlassen und um mit diesen nicht in Collision zu kommen, könnten ja die Rechnungstage von Donnerstag nach Jubilate auf Montag nach Cantate fortverlegt werden. Krieger bemerkt dazu: „Was für Kosten könnten erspart werden, wenn gleich mit Ablauf jedes Jahres jede Handlung ihre Rechnungen einschickte und die Zeit gewönne, bis zur Ostermesse solche schriftlich ebenso gut als persönlich abmachen zu können. Wie leicht läßt sich durch die Herren Commissionäre alsdann der Saldo zahlen und die etwaige Differenz heben, sobald die Rechnung in Ordnung ist und der Commissionär

die nöthigen Gelder nur rechtzeitig zum Auszahlen in Händen hat." Krieger's Idee ist jetzt verwirklicht!

„Unmaßgebliche, doch wohlgemeinte Vorschläge" ist die Ueberschrift eines Artikels in Nr. 48 und 49; einer dieser Vorschläge fordert, „daß sich der Buchhandel zünftig gestalten müße. Eine Commission von gelernten, kenntnißreichen Buchhändlern müßte sich bilden, die alle Diejenigen, die sich etabliren wollten, vorher prüfte und examinirte, und bei der Lehrzeugnisse ꝛc. vorgezeigt werden müßten".

Ueber das Wochenblatt selbst bringt Nr. 4 den ersten Artikel, der Wünsche für die Nutzbarmachung des Blattes ausspricht. In Nr. 40 wünscht ein K—n. dessen Fortdauer, doch wäre es wohl besser, wenn es in Leipzig erschiene und daß das Blatt in keine uneingeweihte Hände käme; es wird geklagt, daß in manchen Artikeln der nöthige Anstand, den man von einem Buchhändler fordern müßte, sehr oft verletzt würde. Viele der älteren Herren Collegen werden sich erinnern, wie früher eben nicht der feinste Ton auch in der Correspondenz herrschte, von dem unsere Zeit nur noch Nachklänge aufzuweisen hat, was auch sehr gut ist. Auch im öffentlichen persönlichen Verkehr mußten mitunter arge Dinge vorgekommen sein, denn in Nr. 12 spricht sich Hendel aus Halle ganz entrüstet über die Grobheiten aus, die ihm ein jüngerer College auf der Börse in Leipzig bei der Abrechnung gesagt habe; sogar von Hinauswerfen sei von Seiten des Jüngeren die Rede gewesen; einem alten Manne von 80 Jahren, wie Hendel, gegenüber doch ein sehr starkes Stück.

Krieger hat als Herausgeber und Redacteur auch seine liebe Noth. In Nr. 39 beschwert er sich, daß ihm Bücherankündigungen zugeschickt worden zur Insertion; obschon die Zeile nur 4 Pf. koste, so verweigere man doch nachher die Bezahlung, das sei „Knauserei". In Nr. 43 bringt er eine „abgedrungene Abfertigung":

Es sind mir zwey anonyme sehr naseweise Schreiben zugesandt worden, das eine corrigirt meinen Styl, meine Punktation im Wochenblatt; das andre weiß viel an meinen Anmerkungen auszusetzen und zu tadeln u. dergl. Wahrscheinlich sind es junge Laffen, die ich verachte, da sie nicht in die Sache selbst, sondern bloß aufs Buchstäbliche sehen. Denn wenn sie gerechte Sache zu tadeln wüßten und es mit Bescheidenheit gethan, brauchten sie ihr Schreiben nicht unbenahmt zu lassen; ich nehme gern noch Lehre an, wenn sie von Collegen kommt, die edle und uneigennützige Zwecke haben und Mißbräuche zu be-

kämpfen helfen. Jene Scribler aber scheinen bloß an der Mode zu hängen, deswegen wollen sie nicht in etwas Gehaltreiches und Wahres eingehen, sondern bloß etwas, das in ein in einen blumenreichen Styl eingekleidetes Bild eingehüllt ist, denn das alte Costüm mißfällt ihnen; bloß an der neuen Alfanzerei hängt ihr Herz, daran bildet sich ihr magerer und hirnloser Geist, sie äffen lieber einem Maître de plaisir nach, als einem alten geraden Mann, der den jungen Windbeutels sagt was zu ihrem Besten dient, und ihnen das Lehrgeld sparen will was der Alte gegeben hat. Sie wissen nichts von der Sache selbst oder gehen zu leichtsinnig darüber weg, kehren der Wahrheit den Rücken und wollen meine Schreibart tadeln. Und gesetzt auch, daß diese Msrs. wirklich in der Rechtschreibung weiter fortgerückt wären als ich, so würde es vielleicht auch besser für sie gewesen sein, wenn sie sich um eine Schulmeisterstelle bemüht hätten, als zum Pfuscher und Schleuderer im Buchhandel zu werden.

Damit sei es genug für diese Herren, denen ich ins künftige nichts weiter antworten werde, da mir die Zeit fehlt und ich das Wochenblatt nicht mit unnützen Widerlegungen anfüllen mag. Auf Dank habe ich bei der Herausgabe des Wochenblattes nicht gerechnet, auch nie gesucht mich dabey als Schriftsteller geltend zu machen. Mein Zweck war stets auf den allgemeinen Vortheil unsres Handels gerichtet, damit auch der Unbemittelte dabey sein Fortkommen neben den Bemittelten finde, zu einer Zeit, wo alle Handelswege verpfuscht und täglich mehr verhunzt werden, wie die gelieferten Blätter sattsam erweisen. Wer übrigens meiner Versicherung keinen Glauben schenken will, und mit meinen Ansichten nicht zufrieden ist, auch keinen guten Willen hat mitzuwirken, daß der Sortimentshändler für seine Mühe und Fleiß, Kosten und Verlust, den er so mannigfaltig zu tragen hat, thätiger unterstützt werde, der bleibe auch mit seinen unnützen Vorwürfen und Anmerkungen zu Hause. Ich kann mir so ziemlich erklären, woher aus Neid und Eifersucht manches Blatt unterschlagen wird um die Fortsetzung zu hemmen. Diese wenigen Herren setzen mich in keine Verlegenheit, da doch mehrere rechtliche Männer die Fortsetzung desselben wollen und sich dazu auf meine Aufforderung auch namentlich schon pro 1821 unterzeichnet haben. Krieger.

Das Redactionstalent Krieger's war freilich nicht groß, selbst Privatbriefe (wie in Nr. 27) übergibt er der Oeffentlichkeit, ohne vorher dazu autorisirt zu sein. Dafür mußte er dann auch Abfertigungen hinnehmen, wie in Nr. 43, die man kostbar nennen kann. Ebenso eigenthümlich ist es, daß Krieger der letzten Nummer des ersten Jahrganges nicht ein Schlußwort beifügte, sondern auf der Rückseite des Titelblattes, das der letzten Nummer beigelegt war, eine Vorrede aufdrucken ließ, die hier wörtlich folgen mag:

Der Wunsch eines Ungenannten im 41. Stück des Wochenblattes und die Aufforderung an mich, die Redaction dieses Blattes einer Leipziger Buchhandlung zu überlassen, ist von einem andern Ungenannten im Stück 48. geprüft und manches dagegen erinnert.

Ich für meine Person will weder untersuchen noch entscheiden, wer Recht hat, wie ich selbst denke, erhellet aus demselben Stück. Ich lasse es mir gern gefallen, den Verlag nebst der Redaction einem andern abzutreten, da es mir nicht um Gewinn, sondern um Förderung der guten Sache zu thun ist. Da sich indeß bis jetzt noch Niemand weder aus Leipzig noch aus einem andern Orte zur Uebernahme des Verlags und der Redaktion gemeldet, von mehreren Seiten seither aber die Fortsetzung dieses Blattes gewünscht wird und ich mich immer noch von dem Nutzen überzeugt halte, so werde ich mich wie bisher der Redaktion auch willig unterziehen. Zugleich muß ich diejenigen meiner Freunde, die mich bisher mit Aufsätzen unterstützten, wofür ich Ihnen öffentlich meinen besten Dank abstatte, freundlichst ersuchen, so fortzufahren.

Mehrere unter Ihnen zeigten sich als Männer entfernt von allem Egoismus, denen es nur um das Wohl des Ganzen einstimmig mit mir zu thun ist. Mögen sie daher fortfahren und ohne Nebenrücksicht laut und von Herzen sprechen. Es sind noch immer viel Harthörige in unserer Mitte, und die müssen berücksichtiget werden, damit sie vielleicht auf das Gesagte hören, es beherzigen und weiter werden. Ebenso lade ich jeden Andern zur thätigen Theilnahme an diesem Blatte ein, der im Stande ist, etwas Gutes zu befördern, und guten Willen hat, das Schlechte zu verhindern.

Die Klage über den Unfug mancher Buchhändler lese ich täglich in den mir anonym zugehenden Aufsätzen. Wird in der Folge dergleichen aufgenommen und eingerückt werden, so verlange ich nur die Billigkeit von den Angeklagten, daß sie sich nicht über mich beklagen, da ich nicht der Verfasser bin, mögen sie lieber, wenn sie die Anklage zu widerlegen im Stande sind, oder wenn sie sonst etwas Bedeutendes gegen irgend einen Aufsatz zu erwiedern haben, sich dieses Blattes zu ihrer Verantwortung unentgeltlich bedienen.

Marburg, den 1. März 1821. Krieger.

Charakteristisch ist die stereotype Klage in allen Artikeln über den Verfall des Buchhandels und die Nichtachtung des Buchhändlers im bürgerlichen Leben, und diese Klage finden wir in allen Jahrgängen unverändert, sie ist ins Börsenblatt hinübergegangen, wir lesen sie heute noch; die damals Klagenden waren vollständig davon überzeugt, daß ihre Klagen tief begründet, wir sind es heute ebenso. Heutzutage müssen wir aber den eigentlichen Buchhandel streng von den Colportagegeschäften trennen; der letztere hat uns in den Augen der literarisch Gebildeten ungemein geschädigt, und die Achtung, die unser Stand genoß, untergraben. Diejenigen Sortimenter, die begeistert von der Aufgabe, die ihnen durch die Wahl des Buchhandels als Lebensberuf zugefallen ist, derselben leben, nur das Edle und Verbreitung von Wissenschaft und Bildung im Auge haben, stehen unter ihren Mitbürgern, gelehrten wie ungelehrten, noch ebenso geachtet da, wie die Buchhändler in

frühern Zeiten dastanden, freilich verzichten sie auf Erwerb von irdischen Gütern, denn für die Mühen und Arbeiten, die der so betriebene Sortimentsbuchhandel mit sich bringt, ist der Lohn doch ein gar zu kärglicher. Dies Thema weiter zu erörtern, hieße Eulen nach Athen tragen, wir fühlen es alle zu tief, daß gerade diese Klage eine theilweise gerechte.

Ebenso charakteristisch für die meisten Aufsätze ist die Anonymität, nur selten ist ein Name genannt, noch mehr aber der merkwürdig schleppende, unbeholfene Styl für Leute, die mit den Werken eines Goethe, Schiller, Lessing, Herder u. s. w. täglich umgingen, wirklich auffällig.

Trotz dieser Ausstellungen müssen wir das Verdienst Krieger's voll anerkennen; er betrat einen dornigen Pfad, als er das Blatt gründete, er wandelte denselben bis an sein Lebensende, fest und unermüdlich. Die eintretende Concurrenz gab dem Wochenblatt den Todesstoß; 1836 schloß es seine Laufbahn mit dem 18. Jahrgange. Gegen das Börsenblatt, das 1834 erstand, konnte es nicht mehr aufkommen. Das „Krieger'sche Wochenblatt" aber war der Anfang der jetzigen periodischen Buchhändlerliteratur.

(B. B. 1870. Nr. 281. 285.)

Eduard Berger in **Guben.**

---

9. Aus den Voracten zum Braunauer Blutgericht*).

Unauslöschlich in das Buch der Geschichte eingetragen ist jenes schreckliche Trauerspiel, welches sich im Monat August des Jahres 1806 in Nürnberg und Braunau entwickelte, und dessen Opfer der Buchhändler Palm war. Weniger bekannt, aber mit jenem Trauerspiel unablöslich verwoben, sind die dasselbe einleitenden Ereignisse, welche in Augsburg stattfanden und zum schuldlosen Unglück Palm's die schuldlose Veranlassung wurden.

Man kann in der deutschen Geschichte nicht oft genug die Blätter öffnen, welche erzählen, wie schmachvoll für das Vaterland jene Zeiten waren, in denen selbst Könige die Sclaven der Tyrannei

*) Zuerst abgedruckt in der Augsburger Allgem. Zeitung.

gewesen, welche Kronen verschenkte, um Völker an sich zu schmieden. Solche Blätter sind die hier geöffneten. Sie sagen mit trockenen Worten, wie jene Tyrannei nach Lügen dürstete, um sich unter dem Scheine des Rechts mit unschuldigem Blute zu laben.

Es ist der Prozeß Jenisch vom Jahre 1806. Das bayerische Polizeicommissariat der Stadt Augsburg leitete ihn ein, und das französische Kriegsgericht sprach nach den von Paris erhaltenen Weisungen das Urtheil.

In Augsburg bestand damals eine Buchhandlung, welche die Wittwe Stage durch ihren Geschäftsführer Karl Friedrich v. Jenisch (aus Winterbach bei Schorndorf) besorgen ließ, der ein thätiger, bescheidener, einsichtsvoller Geschäftsmann war, aber so unbemerkt lebte, daß der königliche Commissär selbst nach mehreren vorangegangenen Besprechungen in einem Schreiben die Stelle für seinen Namen freiließ, weil er ihm nicht gleich beifiel.

An diese Buchhandlung kam im Februar 1806 aus Wien ein Päckchen Bücher mit der geschriebenen Factura:

„Hr. Stage in Augsburg erhält p. N.: Betrachtungen über Bon. 2 fl. Eine vorhergehende Nota werden Sie erhalten haben. Wien, 3 Febr. 806. Kupffer."

Nach Empfang trug v. Jenisch in das Handlungsbuch Nr. 9 Pag. 347 ein: „Laut Factura habe ich unterm 3. Febr. d. J. von Hrn. Karl Kupffer in Wien erhalten: 4 Betracht. Bonapartes. 2 fl."

Im Juni 1806 kam an dieselbe Buchhandlung ein Päckchen Bücher mit der gedruckten Firma: Hr. Stage in Augsburg erhalten 12 Deutschland à 1 fl. oder 16 Gr. ordin. Ich bitte es bestens bekannt zu machen. Junius 1806. Anonymus."

Die Worte: „Hr. Stage in Augsburg" und die Ziffer 12 sind handschriftlich in das gedruckte Formular eingetragen. Eine gleiche Sendung kam an die Matth. Rieger'sche Buchhandlung in Augsburg; in ihrer Factura ist aber die Ziffer 12 mit Rothstift ausgestrichen, und zu dem Worte „Deutschland" ist schriftlich beigesetzt: „in seiner tiefen Erniedrigung. 8. Brosch."

Am 16. Juli 1806 erging von der k. bayer. Polizeidirection Augsburg an den Polizeidirectionsactuar Herbst folgender Auftrag:

Erhält der königl. Actuar Herbst den Auftrag, sich in Angesicht dies mit

Beiziehung zweier Polizeidiener in den Buchladen der Buchhändlerswittwe Stage zu verfügen, um sich alldort folgende zwei Flugschriften vorlegen zu lassen:

1) Betrachtung über Napoleon Buonaparte's bis jetzt ungehinderte Fortschritte zur Unterjochung aller Staaten und Völker von Europa.

2) Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung ꝛc.

Von der unter 1) bemerkten Schrift ist auf der Stelle der ganze Verlag zu confisciren und anher zu überbringen. Von der zweiten Flugschrift aber ist einstweil ein Exemplar der Polizeidirection zu übergeben, die übrigen sind indessen zu obsigniren und der Buchhandlung, jedoch mit dem Auftrag, daß sie bei größter Verantwortung weder ein Stück verkaufen noch das Siegel verletzen soll, bis auf Weiteres zu belassen.

Man gewärtiget den schleunigen Vollzug. Andrian.

Noch am nämlichen Tag wurde von dem Actuar Herbst folgender Bericht erstattet:

Nachdem ich mich gemäß erhaltenen Auftrags sogleich Mittags um halb 1 Uhr mit zweien Polizeidienern zu der Wittwe Stage in ihren Buchladen verfügt und auf dem Comptoir dieselbe und ihren jetzigen Commis Jenisch angetroffen hatte, so war meine erste Frage an beide: „Ob man nicht bei ihnen zwei Piècen haben könne, als — ꝛc.“ Worauf der Commis, der inzwischen auch einen von den beiden Polizeidienern in dem Laden gewahr wurde, mit ziemlich verlegener Miene in Gegenwart seiner noch mehr verlegenen Frau Prinzipalin versetzt: „Ja, sie hätten diese Pièцen gehabt, könnten nun aber mit keinem Stück mehr aufwarten.“ Ich ersuchte vergebens, daß man mich doch eine oder die andere von diesen Pièцen möchte sehen lassen, indem die wiederholte Antwort erfolgte: „Sie hätten nichts mehr.“

Ich zeigte nun dem Commis Jenisch meine Polizei-Ordre vor, mit der ernstlichen Erinnerung, daß er mit Madame Stage, um unangenehmen Weitläuftigkeiten auszubeugen, sich in Güte bequemen möchte, mir die von beiden Producten noch vorräthig habenden Exemplare vorzulegen, weil ich nicht glauben könne, daß sie keines von beiden mehr haben sollten, um so weniger, als erst vor kurzem die Polizeidirection sich selbst ein Stück von der erst benannten Flugschrift, den Kaiser Napoleon Bonoparte betreffend, um die Bezahlung aus ihrem Laden zu verschaffen gewußt hätte, worauf der Commis standhaft erwiderte: von den Betrachtungen über Bonaparte sei wirklich und auf sein Ehrenwort kein Stück mehr vorhanden, weil erst nach 12 Uhr durch Hrn. Stark, Lehrer im Gymnasio bei St. Anna, das letzte abgelangt worden sei. Frau Stage bestätigte das Nämliche.

Nun erklärte ich, daß ich vermöge weiters habenden Auftrages von dem Hrn. Polizeidirector autorisirt sei, auf solch unverhofften, hartnäckigen Läugnungsfall sogleich eine strenge Haus- und Ladenvisitation vorzunehmen.

Auf dies hin legte mir der Commis das Handlungsbuch, außen mit Nr. 9 bezeichnet, vor und legitimirte sich, daß er von ersterer Flugschrift nicht mehr denn vier Exemplare von Hrn. Kupffer in Wien als Novitätsoffert erhalten habe, welche, wie gesagt, alle verkauft wären. Er übergab mir zugleich die Original-Factura, um allen Zweifel zu heben.

Als von der zweiten Flugschrift die Rede war, so wies er mir eine gedruckte Factura, ohne Versendort, nur mit der Unterschrift „Anonymus", um zu beweisen, daß er von dieser nicht mehr als 12 Stück über Nürnberg erhalten habe, wovon 9 Stück verkauft und 3 noch vorhanden wären, welche er der k. Polizeidirection hiemit zu übergeben bereit sei.

Nachdem ich nun diese Original-Ausweise für meine erhaltene Aufträge hinlänglich erschöpfend hielt, befahl ich der Polizeiwache wieder abzutreten, nahm die 3 von der zweiten Flugschrift vorhandenen Exemplarien mit mir und verfügte mich in das Polizeidirections-Bureau, um den ganzen Vorgang — wie hiemit geschieht — dem Hrn. Polizeidirector gehorsamst zu berichten.

A. ut supra.

Augsburg, den 16. Juli 1806.

gehorsamster Lict. Herbst, po. Polizei-Actuar.

Noch an demselben Tag wurde Friedrich v. Jenisch zu dem kgl. Polizeidirector Frhrn. v. Adrian vorgeladen, wo er folgende nähere Erklärungen auf Befragen zu Protokoll gab. Er kenne den Verlagsort der zweiten Broschüre nicht, „indem der gedruckte Factura-Zettel nur die Unterschrift Anonymus enthielte". Ebenso wenig könne er die Verfasser dieser beiden Schriften angeben. Die zweite Flugschrift habe er „vor ungefähr acht Tagen durch die Stein'sche Buchhandlung in Nürnberg mittelst des Nürnberger Boten erhalten". Von den 4 Exemplaren der ersten Schrift sei eines an den Frhrn. v. Bruglach in Landsberg abgegeben worden, die andern an den Pfleger Stall in Welden, an den königl. Rechnungscommissär v. Grauvogel und an den Gymnasiallehrer Stark. Von den 12 Exemplaren der zweiten Flugschrift seien 9 Stücke je eines an den Hrn. v. Heuß in Memmingen, an Hrn. v. Sicherer in Klosterholzen, an Karl Heußner in Etringen, an Hrn. Allfahrer, Secretär in Landshut, an Hrn. Grafen Lasch in Jetzendorf, an Hrn. v. Beck in Babenhausen, an den Frhrn. v. Bruglach in Landsberg, an den Pfleger Hrn. Stall in Welden und an Hrn. Matthias Bachschmid in Kaufbeuren als die „ordinären Abnehmer" der Buchhandlung versendet worden. Ob sämmtliche Exemplare behalten oder einige davon zurückgesendet würden, könne noch nicht bestimmt werden. Da der Verleger der zweiten Flugschrift bis jetzt nicht bekannt sei, „so wisse er (v. Jenisch) gegenwärtig nicht, wohin er den Geldbetrag einsenden müsse. Auf heurige Michaeli erwarte er von dem noch unbekannten Verleger diessfalls eine nähere Anweisung." „Er vermuthe, daß diese Piècen noch an mehrere Buchhandlungen werden versendet worden sein. Namentlich sollen

von der Schrift Deutschland mehrere Packete nach München und Salzburg adressirt worden sein". Von dieser Flugschrift habe auch die Rieger'sche Buchhandlung ein Packet erhalten. Er unterzeichnet: „Karl Friedrich v. Jenisch".

Hierauf wurde der Buchhändler Johann Simon Rieger „vorberufen". Dieser erklärte, er habe von jeder der beiden Broschüren 12 Exemplare erhalten, und nur von der zweiten ein einziges Exemplar an einen ihm unbekannten Handlungscommis verkauft. Die übrigen Exemplare stelle er der Polizeidirection zur Verfügung. Von beiden Schriften kenne er die Verfasser, von der zweiten auch den Verleger nicht. „Er habe erwartet, daß sich der unbekannte Verleger, wie es bei anonymen Schriften öfters der Fall ist, seiner Zeit um die Bezahlung melden werde."

Am folgenden Tag, 17. Juli, wurden auch die übrigen 13 Buchhändler befragt. Sie erklärten „bei ihren bürgerlichen Pflichten", daß ihnen die fraglichen Flugschriften nicht zugekommen seien. Nur der Buchhändler Jos. Anton Rieger gab an, daß er von der ersten Schrift 4 Exemplare erhalten, und davon 2 in die Schweiz verkauft habe; die andern 2 übergebe er dem Amte.

An die Landesdirection von Schwaben erstattete Frhr. v. Andrian am 17. Juli Bericht über die vorgenommene Confiscation der beiden Schriften, und übersandte alle Exemplare, von der „Betrachtung" ꝛc. 13, von der andern Schrift 12, mit der Anzeige, daß man von jeder Schrift ein Exemplar an die Polizeidirection München geschickt, und ebenso eines ad acta gelegt habe. Zugleich machte v. Andrian der Landesdirection die Anzeige, „daß die Buchhändler, welche sich mit dem Verkaufe der genannten Flugschriften beschäftigten, für diesen ersten Fall noch mit der gesetzmäßigen Strafe verschont, dagegen ihnen, sowie sämmtlichen Buchhandlungen, streng aufgetragen werden dürfte, alle dergleichen anonymen Flugschriften, besonders die politischen Inhalts, bei sonstiger ernstlicher Untersuchung und Strafe der Polizeidirection anzuzeigen".

Nachdem Jenisch und alle andern fünfzehn hiesigen Buchhändler von dem kgl. Polizeidirector in Verhör genommen worden waren, wurde das Protokoll sogleich in das Französische übersetzt. Es geschah dies offenbar zu dem Zweck, daß es dem Commandanten General René übergeben werden konnte. Zugleich wurde einem französischen Gendarme-Unterofficier, wahrscheinlich demselben,

der dem General das Untersuchungsprotokoll zu überbringen hatte, am 14. Juli eines der bei Jenisch confiscirten und „ad acta" behaltenen Exemplare der Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung" mitgegeben.

Man wird vor allem zu der Frage gedrungen: „Wer hat k. bayerische Polizeidirecton zur Beschlagnahme der Flugschriften veranlaßt?"

In dem Bericht an die k. Landesdirection vom 17. Juli heißt es nur: die Polizeidirection sei „unterrichtet" worden, daß die Stage'sche Buchhandlung die beiden Schriften hier verbreite. In dem Bericht an die Polizeidirection München von demselben Datum sagt die Polizeidirection: sie habe sich „veranlaßt" gesehen, in Betreff der zwei „gegen" die französische Regierung gerichteten Flugschriften „die Untersuchung zu verfügen".

Es scheint daher, daß die k. Polizeidirection nicht durch eine Weisung der französischen Commandantschaft die Beschlagnahme und Untersuchung vorgenommen habe, sonst würde sie dies in ihren amtlichen Berichten gewiß ausgesprochen haben. Höchst wahrscheinlich gelangte die Polizei durch den k. Rechnungscommissär v. Grauvogel zur Kenntniß der Druckschriften, denn dieser war offenbar der Käufer, von dem der Lt. Herbst sagte, daß er für die Polizeidirection ein Exemplar der ersten Broschüre von der Stage'schen Buchhandlung gekauft habe.

Um so auffallender ist es, daß die Polizeidirection sich so sehr beeilte, das Ergebniß der Untersuchung den französischen Behörden mitzutheilen. Wahrscheinlich hatten diese selbst von der Vornahme der Untersuchung erfahren und das Ergebniß der Polizeidirection abverlangt, die sich sogleich willfährig zeigte.

Bis nicht höhere Weisungen anlangten, ließ man es in Augsburg bei der Kundnahme der Käufer jener Broschüren, welche die Buchhandlungen verkauft hatten. Im Landgericht Friedberg suchte man aber auch die Käufer zur Herausgabe der Flugschriften zu zwingen. Einer deshalb von Friedberg an die Augsburger Polizeidirection gestellten Requisition vom 3. Aug. wurde keine Folge gegeben, sondern am 4. Aug. erklärt, daß man die Confiscation nicht auf jene Schriften ausdehnen wolle, welche bereits „Privateigenthum" geworden seien.

Dagegen wurden beide Flugschriften auf Verlangen am 3. Aug. an den Marschall Lefèvre übersendet.

Indessen hatte sich das Loos des Buchhändlers v. Jenisch und Genossen in Paris ganz anders gestaltet als die Augsburger Polizeidirection vermuthete. Diese hatte gegen ihre Absicht der französischen Macht Gelegenheit gegeben, sich an den armen arglosen Buchhändlern Deutschlands zu rächen. Sie hatte gewähnt, mit der Confiscation und ersten Verwarnung seien die „Schuldigen" absolvirt. Da man aber der französischen Militärgewalt nicht nur die belastenden Flugschriften, sondern auch die Untersuchungsprotokolle eingehändigt hatte, war der Prozeß an die Instanz des französischen Kaisers und seines Militärgerichts überwiesen.

Schon am Donnerstag den 7. August 1806 verkündete das „Journal de l'Empire": der Kaiser habe „die Verbreiter jener Flugschriften, als schuldig des Versuchs, die Bewohner Schwabens gegen die französische Armee aufzuwiegeln, einer Militärcommission übergeben lassen".

Schon gingen die strengsten Verhaftsbefehle an die französischen Militärbehörden von Paris nach Augsburg und Nürnberg.

Und mit welcher Begründung verkündete man dem französischen Volk und der französischen Armee diese Gewaltmaßregel? Mit einer wissentlichen Unwahrheit.

In Paris wußte man aus dem Untersuchungsprotokoll, daß Jenisch von der Stein'schen Buchhandlung in Nürnberg im Ganzen zwölf Exemplare der beschwerenden Flugschrift empfangen, daß er davon nur neun an seine gewöhnlichen Abnehmer verkauft, und drei unverkaufte der Polizeidirection Augsburg übergeben hatte. Der französischen Armee und dem französischen Volk wurde aber durch das Journal de l'Empire am 7. August verkündet: der Buchhändler Stage (v. Jenisch) habe mit einer großen Anzahl dieser Flugschriften (grand nombre de libelles) „ganz Schwaben überschwemmt!" (dont il a inondé la Souabe).

So rechtfertigte das Kaiserreich eine der ungerechtesten Verletzungen des Völkerrechts, die jetzt ein unerhörtes Trauerspiel vorbereitete. Mittwoch, 13. August 1806 erhielt der Frhr. v. Andrian von dem General Réné die officielle Mittheilung, daß er aus Auftrag des französischen Kriegsministers Prinzen Alexander (Berthier) den Commis der Buchhandlung Stage durch französische

Gendarmes habe arretiren lassen, weil er einige Flugschriften, welche das bayerische Volk gegen die französische Armee aufzubringen suchten, verbreitet habe".

Andrian und der königl. Organisations-Commissär der Stadt Baron v. Widemann erkannten sogleich die Tragweite dieses Ereignisses. Sie hielten „auf der Stelle" eine Berathung mit einander, und faßten den Beschluß, dem General eine Verwahrung „gegen dieses in einem alliirten Staat unerhörte Verfahren" zu übersenden, und ausdrücklich zu verlangen, „daß der Arretirte neben dem französischen auch durch bayerisches Militär bewacht, und bis zur Ankunft „von Verhaltsresolutionen" Sr. Majestät des Königs von Bayern nicht von Augsburg abgeführt werden soll.

Andrian und Widemann entschlossen sich auch, den Gefangenen „schlechterdings nicht aus der Stadt abführen zu lassen, bis nicht eine ausdrückliche allerhöchste Entschließung des Königs erfolgt sein würde". Sie setzten unverzüglich den bayerischen Commandanten Oberst Neumann mit dem Ersuchen in Kenntniß: „sowohl die gemeinschaftliche Bewachung des Arrestanten zu besorgen, als auch den Haupt- und Thorwachen den Befehl zu geben, sich der Abführung des Jenisch zu widersetzen. Zugleich sind alle Maßregeln durch Aufstellung von Polizeidienern um das Gefängniß ꝛc. ergriffen worden, wodurch die unvermuthete oder geheime Abführung des Gefangenen verhindert und im Nothfalle der Gewalt wieder Gewalt entgegengesetzt werden könnte."

Sogleich machte sich auch der Frhr. v. Andrian eiligst bereit, selbst persönlich nach München zu fahren, und dem Könige die Mittheilung des Generals Réné in der Urschrift zur Einsicht vorzulegen, damit er aus ihr ersehe, daß der Gefangene „unverzüglich nach Braunau abgeführt und dort einem Militärgericht unterworfen werden soll". Um 9 Uhr Abends ging Andrian von Augsburg ab.

In einem dem König zu überreichenden Schreiben war mit Nachdruck hervorgehoben: daß es „die Sicherheit, Freiheit und vielleicht gar das Leben eines allerhöchsten Unterthanen" gelte, daß „die größte Gefahr auf dem Verzug vorhanden", und der Erlaß eines königlichen Befehls um so dringender nothwendig sei, als der General „auf die ihm vorläufig gemachte mündliche Vorstellung nur mit vieler Mühe dahin zu bewegen war, die Ab-

führung des Gefangenen bis Freitag den 15. August Morgens zu verschieben.

In der Vorstellung an den König wurde auch mitgetheilt, daß der kgl. bayerische Stadtcommandant Oberst Neumann mit den Beschlüssen der beiden kgl. Commissäre „vollkommen“ einverstanden, und entschlossen sei, „zugleich die nöthigen Befehle zu ertheilen, um die Abführung des Verhafteten ohne seine und der beiden Commissäre Vorwissen zu verhindern“.

Auf die Verwahrung, welche dem General René zugesandt wurde, antwortete dieser plötzlich und erklärte, daß er als Militär dem Befehl seiner Obern unbedingten Gehorsam schuldig sei, und auf einen solchen Befehl nur habe er die Verhaftnahme anordnen müssen. Er verkenne nicht, daß der Verhaftete ein Bewohner der Stadt sei, dieses ändere aber die Beweggründe Derjenigen nicht, denen er im Dienste subordinirt sei, und seine Pflicht gründe sich auf den Gehorsam. Er habe bereits an den Fürsten Alexander geschrieben, ihm Bericht über seine Maßnahmen erstattet und ihn von der Verwahrung der kgl. Commissäre unterrichtet.

Am 14. August Mittags 12 Uhr 5 Minuten war Andrian schon in der Lage, folgende Zeilen aus München nach Augsburg an Widemann zu senden:

Nach einer von Sr. Maj. mir selbst gemachten bestimmten Aeußerung hat der französische Kriegsminister Fürst Alexander dem König schon vorgestern ausdrücklich versprochen, daß er den Buchhändler Stage (Jenisch) dem Civilgericht übergeben werde. Es wird sohin auf der Stelle von dem Baron Montgelas Excellenz eine freundschaftliche Note an ihn erlassen, die wahrscheinlich erwünschten Erfolg haben wird. Aus Auftrag Sr. Excellenz bitte ich dich also dieses dem Hrn. General zu eröffnen und ihn dringend um Suspension aller weitern Gewaltthätigkeit zu ersuchen. Ich bleibe hier, um Ordre an gedachten General bei dem Kriegsminister Berthier zu betreiben und sie sodann dem General René selbst einzuhändigen. Vale!

Andrian.

Die weitere Lage der Sache in Augsburg bis zum 15. Aug. Mittags erhellt aus dem Schreiben Widemann's an Andrian in München:

Lieber! Deinen gestern Mittags mit Estafette an mich gesandten Brief erhielt ich Abends 8 Uhr richtig; allein er ließ mich in dem wichtigsten Punkt unbefriedigt; es ist jetzt Mittags 12 Uhr, und doch habe weder ich noch der Oberst Neumann eine entscheidende Ordre von oben erhalten können. Ich bitte dich, beschleunige deine Hieherkunft, oder sende mir durch Estafette

sogleich bestimmte Nachricht, ob und inwieweit ich mich ferner der Abführung widersetzen soll.

Jetzt steht die Sache so: General Réné sagte mir nun nach vielen Kämpfen zu, daß er noch bis morgen in der Frühe längstens warten will, ob er keine andere Ordre von München erhalte. Hast du also eine andere Ordre erwirkt, so beschleunige ihre Ueberbringung.

Schon zweimal waren Gendarmes mit Wagen vor dem Gefängniß des Jenisch, um ihn gegen Adelzhausen fortzutransportiren; diese und andere mehr Versuche ihn fortzubringen, war ich so glücklich noch ohne Gewalt abzuwenden. Die Franzosen sind gegenwärtig nicht im Besitz des Kerkerschlüssels, sondern er ist unter meiner Disposition; schnell kann man mir den Gefangenen also auf keinen Fall entreißen: sechs Polizeidiener halten an seiner Thür Wache, um mich und den Officier von der bayerischen Wache sogleich zu avertiren, wenn man den Gefangenen fortführen will. Der Officier von der bayerischen Hauptwache hat Befehl, sich der Abführung des Gefangenen zu widersetzen.

Daß ich den Kerkerschlüssel den Franzosen vorenthielt, gab großen Lärm; allein ich sagte: die Wichtigkeit eines solchen Gefangenen, selbst mein Eifer für den französischen Kaiser befehle mir, mich der Person des Gefangenen auf eine gewisse Art zu versichern.

Ich bin auch ganz dafür, daß solche Verbrecher (!?) mit Strenge gerichtet werden müssen; aber allein von der competenten Behörde unseres allerhöchsten Souveräns, und des Bürgers, worüber aus allen Kräften zu wachen meine Pflicht ist.

Ich bitte dich nochmals, beeile dich eine entscheidende Ordre an Réné, Neumann und mich zu bewirken, denn meine Lage ist die kritischste.

Dein Widemann.

Augsburg am 15. Aug. 1806, Mittags 1 Uhr.

Kannst du nicht selbst kommen, so sende auf der Stelle eine Estafette, damit ich längstens bis morgen früh 6 Uhr bestimmte Verhaftsbefehle habe, die, mögen sie sein wie sie wollen, ich gewiß mit allem Nachdruck exequiren werde.

Die Lage war also diese. Die königl. Stadtbehörde war des wärmsten Willens, den Gefangenen nicht abführen zu lassen, ihn den bayerischen Landesgerichten zur Aburtheilung zuzuweisen und ihn in keinem Falle dem französischen Militärgericht zu überlassen, das ihn unzweifelhaft zur Hinrichtung führen würde.

Es ist nur die Frage: welche Mittel standen dieser königl. Behörde, nämlich den beiden Männern, in deren Hand die vollziehende Macht lag, zu Gebot?

Widemann hatte es dahin gebracht, daß die Bewachung des Gefangenen beinahe vollständig von ihm geleitet werden konnte. Er hatte eine nicht unbedeutende Anzahl Polizeisoldaten und das

ganze hiesige Bürgercorps „in Bereitschaft gesetzt“, und konnte zuversichtlich hoffen, daß die ganze bayerische Garnison, unter dem Befehl von Oberst Neumann, ihm beistehen werde, jede Gewaltthätigkeit des französischen Militärs zurückzuweisen.

Dennoch gab Widemann in der entscheidenden Stunde nach.

Hören wir die Entschuldigung, die er in seinem Bericht vom 16. August an die allerhöchste Stelle kundgibt:

So oft die französische Gendarmerie Bewegung machte, den besagten v. Jenisch abzuführen, erneuerte ich meine Protestation bei dem die hier liegenden französischen Truppen commandirenden General René; ich machte sie mit solchem Nachdruck, daß er die Vollziehung der Abführung von Zeit zu Zeit verschob, ob er gleich, wie er mir selbst zeigte, die unbedingte Ordre von dem kaiserl. französischen Kriegsminister Prince de Neuschâtel hatte, daher eine selbst meine Erwartung übertreffende Nachgiebigkeit und Rücksichtnahme bewies und mir womöglich bis heute Morgens einzuhalten versprach, wozu ihn meine feste Erklärung bewogen haben kann: daß ich mich aus allen Kräften der Abführung widersetzen werde, wenn sie vor Einlauf einer neuen Ordre gewagt würde.

Da ich nun gestern Mittags noch keine Verhaftsbefehle durch den Frhrn. v. Andrian erhalten hatte, schickte ich zu Beförderung der Sache neuerdings eine Estafette zu ihm nach München ab.

Als nun bis heute Morgens 10 Uhr noch kein allergnädigster Verhaftsbefehl an mich erschien, glaubte ich mich der Abführung des v. Jenisch zwar noch immer mit starken Protestationen, aber nicht mehr mit Gewalt widersetzen zu dürfen.

Zu Aufgebung einer gewaltthätigen Widersetzung wurde ich von folgenden Umständen bestimmt:

1) General René, der eine Ordre bei persönlicher Verhaftung den Arretirten, koste es was es wolle, nach Braunau abzuführen, erhalten hatte, erklärte mir heute, daß er ihn nun mit Aufwendung aller seiner Macht bis 10 Uhr abführen lassen werde.

Er eröffnete mir zugleich, daß heute hier bereits 2 Buchhändler von Neuburg und Donauwörth (offenbar Palm und Schoderer) angekommen, und von ihm auf den gemessensten Befehl des k. franz. Kriegsministers Prince de Neuschâtel durch hier stationirte Gendarmes gegen Braunau fort seien befördert worden.

2) Höchstdero Oberst v. Neumann erklärte mir heute, daß er nun, da er noch keine allergnädigste Ordre von München habe, nicht Gewalt anwenden, d. i. der Gewalt Gewalt entgegensetzen könne.

3) Uebrigens fand ich nach reifem Ueberlegen, daß meine gewaltsame Widersetzung das Leben vieler Höchstdero hiesiger Unterthanen auf das Spiel gesetzt und die Widersetzung selbst eine blutige Fehde geworden wäre, deren Umkreis und Ende ich nicht mehr in meiner Macht gehabt hätte; denn in Betrachtung des Hasses, den sich die Franzosen durch ihre mit Um-

gehung der competenten Stellen verübten Gewaltthätigkeiten an Allerhöchstdero Unterthanen zugezogen haben, habe ich zwar die Ueberzeugung fassen können, daß die sämmtlichen Bürger-Militärcorps auf eine Aufforderung von mir mit Gemeingeist, Muth und Nachdruck die französischen Angriffe zurückgeschlagen haben würden, allein ich habe auch voraus beurtheilen können, daß auf den ersten Schuß, der französischerseits auf Höchstdero Militär oder die Bürgermilitärcorps fallen würde, ein regelloser, unbändiger Aufstand mit unabsehbaren Gräuelscenen erfolgen müßte.

4) Da ich bei vorgedachten Umständen auch noch bis heute 10 Uhr früh einen officiellen allerhöchsten Verhaltsbefehl nicht erhalten habe, so war ich vollends überzeugt, die mir zu Gebot stehende unsichere Gewalt der französischen nicht entgegensetzen zu dürfen.

Dann fährt Baron Widemann fort:

Meiner Protestationen ungeachtet wurde daher der besagte v. Jenisch durch die französische Gendarmerie auf den Weg nach Braunau in einer Chaise abgeführt, wohin ihn meines Wissens vier Gendarmes begleiten. Sie werden den Weg über Dachau und Freising nehmen, in Dachau heute über Nacht Quartier halten. Ich habe ihnen in der Stille einen reitenden Polizeidiener nachgesandt, der die Ordre hat, ihnen bis München zu auf der Spur zu bleiben, und von jenem Orte aus, wo sie mit dem Arretirten über Nacht bleiben, nach München zu eilen, dem Frhrn. v. Andrian, oder, falls er diesen nicht mehr anträfe, Höchstdero geheimem Referendär, Frhrn. v. Aretin, den Ort des heutigen Nachtquartiers der Gendarmes schleunigst anzuzeigen.

Ehe v. Jenisch abgeführt worden war, am 15. Aug., zeigte General Réné dem Baron Widemann an, daß er Befehl habe, auch die beiden Buchhändler Rieger zu arretiren. Widemann machte „die heftigsten Gegenvorstellungen, und bewirkte dadurch, daß sich Réné damit begnügte, ihnen (den beiden Buchhändlern) Gendarmes ins Haus zu legen und die besagten Bürger streng zu beobachten."

An demselben Tag erhielt Widemann von der Polizei die Anzeige, daß die französischen Gendarmes den auf der Rückreise von Braunau und München begriffenen Handelsmann Aumüller von Wellenburg hier arretirt hätten, und jetzt ihn „verwachen und examiniren, ohne die ordentliche königliche Behörde in Kenntniß zu setzen".

Die beiden Rieger und Aumüller stellten an Baron Widemann das Gesuch, „sie vor Gewalt zu schützen und ihre Bitte, vor einer königlichen Behörde gerichtet zu werden, zu realisiren".

Widemann wandte sich sogleich auch für sie an Se. Maj. den König mit den Worten:

Ich muß auch hievon die allerunterthänigste Anzeige machen und die gegründete Besorgniß beifügen, daß auch vorgedachte höchstdero Unterthanen in

Gefahr stehen, durch französische Gewalt abgeführt und ohne Schutz vor fremder Gewaltthätigkeit vor ein auswärtiges Militärgericht gezogen zu werden.

Geruhen Euer königl. Majestät mir gnädigst zu befehlen, inwieweit ich Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen habe, um Allerhöchstdero Unterthanen zu retten, ich werde diese Allerhöchstdero Befehle im Fall der Noth selbst mit Aufopferung meines Lebens vollziehen.

Indessen hatte Frhr. v. Andrian Gelegenheit gefunden, Sr. Maj. dem König persönlich die Gefahr zu schildern, in welcher v. Jenisch schwebte. Das hatte zur Folge, daß der königliche Minister Montgelas eine Note an den französischen Kriegsminister, den Prinzen Alexander richtete, und verlangte, daß v. Jenisch „seinem natürlichen Richter“ übergeben werden sollte. In seiner Antwort erklärte aber Prinz Alexander: „Die dem Buchhändler Stage (Jenisch) zur Last gelegte Verbreitung einiger gegen den Kaiser Napoleon und seine Armee gerichteten Flugschriften sei ein militärisches Verbrechen. Aus dieser Ursache müsse die Untersuchung und Bestrafung durch ein Militärgericht erfolgen und die Herausgabe des Arretirten verweigert werden.“

Hierauf fand aber der Staatsminister Frhr. v. Montgelas Gelegenheit, den Prinzen Alexander persönlich in dieser Angelegenheit zu sprechen und vermochte ihn zu bewegen, „daß er endlich zugab, daß Jenisch anstatt nach Braunau — nach München transportirt und dort dem Civilgericht übergeben werden solle“.

Nachdem Frhr. v. Andrian von dieser „günstigen Erklärung“ des Prinzen Alexander unterrichtet worden war, eilte er „mit größtmöglichster Beschleunigung nach Augsburg“, kam aber nur bis Adelshausen, wo er dem „Transportcommando des Commis Jenisch“ begegnete.

„Fruchtlos bemühte ich mich,“ schreibt Andrian an das Generalcommissariat von Schwaben, „dasselbe Transportcommando zur Rückkehr nach Augsburg zu bewegen, und eilte daher auf der Stelle nach München zurück, um da bei dem Obersten der Gendarmes, Lesuir (?), die Ordre zu betreiben, daß gedachtes Commando mit seinem Arrestanten in Dachau Stillstand machen und von da nach München abgehen solle“.

Da erfuhr Andrian, daß diese Ordre bereits in Dachau liege. Er eilte dahin, um sich von der Angabe der Richtigkeit persönlich zu überzeugen und Anstalten zu treffen, daß der Commis Jenisch „ohne weitere Hindernisse“ nach München abgeführt werde.

Als er dies so weit besorgt hatte, daß er überzeugt sein konnte, er habe seine Aufgabe glücklich gelöst, eilte er nach Augsburg, um dort die Behörden und die Einwohnerschaft aus der peinlichen Ungewißheit, in der alle schwebten, zu erlösen.

Am 17. Aug. früh 7 Uhr kam er in Augsburg an.

In dem unmittelbar darauf erstatteten Bericht konnte Frhr. v. Andrian mit vollem Recht aussprechen: „Nach der einhelligen Meinung aller Gutunterrichteten wäre es ohne Weiteres um das Leben des Verhafteten geschehen gewesen, wenn seine Uebergabe an das Kriegsgericht in Braunau nicht glücklich hintertrieben worden wäre".

Von ganzem Herzen stimmen wir aber auch dem Ausspruch Andrian's bei, wenn er sagt: „Ich säume nicht, das königl. Generalcommissariat von dem Ausgang eines Vorfalls pflichtschuldigst zu unterrichten, der uns die schmerzliche Ueberzeugung verschafft, wie weit das französische Militär selbst in einem souveränen und alliirten Staat die Grenze ihrer (seiner) Gewalt auszudehnen gesinnt ist."

Von Sr. Majestät dem König Maximilian Joseph erhielt Frhr. v. Widemann folgendes Schreiben aus München vom 19. Aug.:

Nach der von dem kais. französischen Kriegsminister Fürsten v. Neufchâtel erhaltenen Versicherung wird der Commis Jenisch von der Stage'schen Buchhandlung in Augsburg hier in (sic) Stadtgefängniß gebracht, und nicht von dem Kriegsgericht in Braunau gerichtet werden.

Dies eröffnen Wir euch in Antwort auf den durch Courier eingesandten Bericht vom 16. d. mit dem Anhang: daß Wir das von euch und dem Polizeidirector Frhrn. v. Andrian bei dieser Gelegenheit bezeigte Benehmen vollkommen billigen, und beiden für den zur Errettung eines Unserer Unterthanen dargelegten Eifer Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen geben. Damit aber in Zukunft aller Anlaß zu solchen unangenehmen Ereignissen vermieden werde, hat die Polizeidirection die Wachsamkeit gegen Libellen und Schmähschriften zu verdoppeln, sowie Sorge zu tragen ist, daß die Mißstimmung der Einwohner durch die Truppen nicht zu thätlichen Aeußerungen komme.

Vom königl. General-Landescommissariat in Schwaben erhielt Frhr. v. Widemann folgendes Schreiben aus Ulm vom 20. Aug.:

Die ebenso thätige als energische und kluge Verwendung für den Commis Jenisch gegen die Gewalthandlungen der französischen Militärbehörde, worüber dem königl. Organisationscommissar, Frhrn. v. Widemann, und dem königl. Polizeidirector, Frhrn. v. Andrian, die vollkommenste Zufriedenheit ausgedrückt wird, berechtigt die unterzeichnete Stelle zur Erwartung, daß sie mit derselben

Standhaftigkeit die gleichen Attentaten ausgesetzten Bürger Rieger und Aumüller von Wellenburg zu beschützen bemüht sein werden. Sie sieht übrigens sehnlichst den weiteren Berichten über den Erfolg deren Bemühungen entgegen.

Diese Bemühungen gelangen so weit, daß die beiden Rieger und Aumüller am 29. Aug. in Freiheit gesetzt wurden.

Indeß war Friedrich v. Jenisch am 25. Aug. mit dem Buchhändler Palm von Nürnberg, dem Kaufmann Schoderer von Donauwörth und drei Anderen durch das französische Kriegsgericht in Braunau zum Tode verurtheilt worden. Dieses Urtheil wurde aber am 26. Aug. nur an dem unglücklichen Palm wirklich vollzogen. Friedrich v. Jenisch war nach München gebracht worden. Am 9. Sept. erließ der kais. französische Kriegsminister in Betreff Schoderer's nnd Jenisch's die Weisung an das k. bayerische Staatsministerium: daß die beiden bayerischen Unterthanen Schoderer und Jenisch zwar zum Tode verurtheilt worden, aber „von des französischen Kaisers Majestät" auf des Königs von Bayern „unmittelbar eingeleitete Verwendung mit Zurücknehmung dieses Urtheils zur weitern Verfügung und geeigneter Bestrafung" dem König von Bayern überlassen worden seien.

Demnach wurden v. Jenisch und Schoderer zu einem Arrest von vier Wochen verurtheilt, den sie in der Münchener „neuen Feste" zu erstehen hatten.

Am 16. Sept. suchte Jenisch um die Abkürzung seiner Strafzeit nach, weil die Geschäfte für die Leipziger Michaelismesse dringend seine Anwesenheit zu Hause verlangten. Das Staatsministerium erklärte die Strafe nicht abkürzen zu können, gestattete aber am 22. Sept., daß Jenisch sich „auf einige Tage zu seinen Geschäften begeben dürfe". Er sollte „auf eine anständige Art nach Augsburg geliefert und an die dortige Polizeidirection übergeben werden", welche angewiesen war, den v. Jenisch „nach Verfluß der für seine Geschäfte nöthigen Zeit zur Vollstreckung seiner Strafzeit in einem bürgerlichen Arrestort in Augsburg anzuhalten".

„In Erwägung der Kränklichkeit und der schon so langen Dauer des Arrestes" genehmigte aber das königl. Ministerium am 27. Sept., daß v. Jenisch's Strafe in einen „Hausarrest" bis zum 9. Oct. gemildert werden dürfe.

Diese treuen Auszüge aus den Originalschriften beleuchten den Palm'schen Prozeß mit so schrecklich hellen Lichtern, daß jeder

Leser sein eigenes Urtheil selbst aus ihnen bilden kann. Gott möge das deutsche Vaterland vor der Wiederkehr ähnlicher Schreckenstage für immer bewahren!

(B. B. 1870. Nr. 181. 184.)

10. Die Arbeiterbewegung und der Buchhandel.

In der Neuzeit haben 23 Octav-Druckseiten jedenfalls wenigen Autoren soviel Mühe und Schweiß verursacht, als die 23 Druckseiten, die Dr. Karl **Strasburger** zu Jena im vergangenen Jahre unter dem Titel „Statistischer Beitrag zur Lehre vom Arbeitslohn" (in Hildebrand's Jahrbüchern?) veröffentlicht hat. Uns selber hat der Verfasser einen Separatabdruck dedicirt, als Anerkennung dafür, daß wir ihm einige verwickelte Fragen in Bezug auf die literarische Production rc. **nicht** zu beantworten wußten.

Strasburger hat sich die nationalökonomische Aufgabe gestellt, die Lehre vom Arbeitslohn **inductiv**, d. i. nach den concreten Verhältnissen, nach den Erfahrungsresultaten, statt nach dem allgemeinen Naturgesetz, welches man aus einem fingirten wirthschaftlichen Subject herleitet, zu untersuchen. Er stellt Eingangs die Frage, ob das überhaupt zu ermöglichen sei? und beantwortet diese Frage, wie er sagt, durch eine **That**. Eine That ist es allerdings zu nennen, wie viel er es sich hat kosten lassen, diese spärlichen Blätter zu Stande zu bringen.

Der geschichtlichen Verfolgung der Lohnbewegung legt er den **Stücklohn** als den relativ maßgebenderen im Vergleich zum **Zeitlohn** zu Grunde. Das Verhältniß des Zeitlohns resp. Tagelohns zur Art der **Leistung** ist verschiedenen Wandlungen unterworfen, der Tagelohn kann z. B. gestiegen sein, aber die für denselben geleistete Arbeit hat vielleicht noch in höherem Maße zugenommen, der Preis der Arbeit wäre also gesunken. Der Stücklohn dagegen repräsentirt eine bestimmte Leistung; sollte letztere im Laufe der Zeit eine Aenderung erfahren haben, so muß dieselbe für den Zweck der Untersuchung genau bekannt sein und die Erleichterung oder Erschwerung in Procenten ausgedrückt werden.

Den Stücklohn hat der Verfasser auf einen längeren Zeitraum für drei Arbeitsclassen ermittelt: den Setzerlohn, den Lohn der Cigarrenarbeiter und den Lohn der Ziegelstreicher.

Auf den Setzerlohn legt er das größte Gewicht, weil ihm Rechnungsbücher aus Buchdruckereien bis auf das Jahr 1715 zurück zu Gebote gestanden haben, und weil sich dieser Lohn immer frei d. i. ohne gesetzliche Taxen entwickelt hat. Der Setzerlohn, fügt er erläuternd hinzu, ist Stücklohn; als Maßeinheit betrachtet man die 1000 n derjenigen Schriftgattung, aus welcher das Werk gesetzt wird. Diese Berechnungsweise stammt aus Frankreich und kam in Deutschland erst im Jahre 1848 zur allgemeinen Anwendung. Vor dieser Zeit, wenn man überhaupt nach Stück bezahlte, setzte man den Preis des ganzen Bogens je nach der Größe des Formats, nach der Schriftgattung 2c. fest.

Um nun den Setzerlohn auf eine so lange Zeit zu ermitteln, hat der Verfasser persönlich in folgenden Orten nachgeforscht: in Stuttgart, Frankfurt a/M., Leipzig, Halle, Jena, Berlin, Zürich, Bern und Zug. Hierneben spielen noch briefliche Erkundigungen und nutzlose Durchsuchungen von Archiven, so des Archivs des preußischen Finanzministeriums.

Das so gewonnene, jedenfalls nicht zu wohlfeile Material galt es dann einheitlich zu verarbeiten. Die Abfindung des Arbeitgebers mit dem Arbeiter hat nämlich mancherlei Modificationen und Erleichterungen für den letzteren erfahren. So lag früher die Verpflegung des Arbeiters dem Prinzipal ob. Die mit der Zeit höher werdende Entschädigung für Undeutlichkeit des Manuscripts u. dgl. mehr läßt Strasburger als unbedeutend außer Rechnung. Wichtiger ist die Erleichterung für den Setzer, daß er nur den sogenannten Packetsatz d. i. den nicht in das nöthige Format umbrochenen Satz zu liefern hat und die sogenannte mise-en-pages besonders bezahlt wird. Ein anderer bemerkenswerther Vortheil ist der Umstand, daß dem Setzer das sogenannte Aufräumen nach Beendigung des Werkes, d. h. das Vertheilen der Lettern in die betreffenden Kasten theilweise erlassen worden ist.

Endlich mußte die moderne Berechnungsweise der 1000 n auf den Zeitraum von mehr als 150 Jahren angewendet werden. Strasburger fand in den alten Rechnungsbüchern der Druckereien die Titel der gedruckten Werke vor. Er verfolgte, wie er sagt,

den Preis des Bogens aus Werken, die eine längere Zeit von Jahren in demselben Format erschienen waren, den Bogen derjenigen Werke aber, welche er ausfindig machen konnte, maß er nach der in demselben enthaltenen Anzahl von n und ermittelte so den früheren Preis von 1000 n.

Um die Fahrten und Schicksale Strasburger's weiter zu charakterisiren, mag noch ein anderes Factum angezogen werden. Um die verminderte Nachfrage nach Setzern im Jahre 1848 zu bestimmen, galt es die damalige gesammte Bücherproduction nach der Bogenzahl annähernd zu erfahren. Natürlich hielt er deshalb vergeblich Rundfrage, denn die geringfügige Statistik, welche für den deutschen Buchhandel existirt, gibt nur annähernd einen Begriff von der Zahl der Bücher, welche in einem Jahre producirt worden sind, und das ist selbstverständlich eine mangelhafte Productionsstatistik. Was that nun Strasburger? Er griff zu einem ebenso einfachen als soliden Mittel. Er nahm nämlich drei Hinrichs'sche Halbjahrskataloge zur Hand und summirte unter Berücksichtigung des Formats die darin angegebene Seitenzahl der einzelnen Bücher nach. Auf diese Weise hat er ermittelt, daß nach Hinrichs, welcher die Localschriften ausschließt, im zweiten Semester 1847 87,669 Bogen, im ersten Semester 1848 73,950 Bogen und im zweiten Semester 1848 49,646 Bogen in Deutschland erschienen sind.

Die Bücher-Production hatte sich somit im Jahre 1848 gegen das Vorjahr bedeutend vermindert. Dagegen hatte die Zahl der politischen Blätter zugenommen. Auch diese hat Strasburger nach dem Berliner Zeitungs-Preiscourant berechnet und zwar ebenfalls bogenweise. Im Jahre 1847 erschienen nach ihm 24,900 Bogen, im Jahre 1848 52,272 Bogen politischer Blätter, somit wurden im Jahre 1848 27,372 Bogen mehr gesetzt. Zählt man gleicherweise die Hälfte dieser Zeitungsproduction zu der Bücherproduction der letzten Semester von 1847 und 1848, so ergibt sich für das zweite Semester des Jahres 1848 noch immer ein Minus von 24,337 Bogen in der Gesammtproduction.

Wir bitten, sich dieses Minus zu merken; denn es lehrt, daß auch ohne habituellen Setzerstrike die literarische Production in Deutschland um 25% in zwei aufeinanderfolgenden Jahren schwanken kann — ein Umstand, der gerade im gegen-

wärtigen Augenblicke zu denken gibt. Das Jahr 1849 hat Strasburger nicht in die Berechnung gezogen; aber nach der Bücherstatistik zu urtheilen, hat dieses Jahr gegen das Jahr 1848 wiederum einen bedeutenden Ausfall gezeigt, möglicherweise abermals ca. 15%.

Doch nun das höchst werthvolle Ergebniß der Strasburger'schen Untersuchungen, den Setzerlohn für 1000 n vom Jahre 1715 bis Mitte November 1871 fortlaufend in Jena und Halle zu bestimmen.

1000 n wurden hiernach bezahlt:

in Jena		Pf.		
1717--1740	mit	$8\frac{1}{3}$		
in Halle		Pf.		
1782—1803	mit	$11\frac{1}{2}$—$13\frac{1}{3}$		
1803	„	$14\frac{1}{2}$		
1804—1847	„	$15\frac{1}{2}$—18		
1848—1858	„	21		
1859—1864	„	24		
1865—1868	mit	27,	die Erleichterung des Aufräumens hinzugerechnet mit	31 Pf.
1869—1870	„	30	„ „	$34\frac{1}{2}$ „
1871—Nov. 1871	„	33	„ „	38 „
von Mitte Nov. 1871	„	36	„ „	$41\frac{1}{2}$ „

Wir erinnern daran, daß das preußische Pfennige sind; also in der letzten Position 36 pr. Pf. = 30 sächs. Pfennige, so daß Mitte November der Preis von Halle mit Leipzig gleich war.

Der wöchentliche Durchschnittsverdienst eines Setzers war somit:

in Jena	Thlr.	Sgr.
1715—1740	1	15
1764—1776	1	13

Gewißgeld — oder Tisch und $22\frac{1}{2}$ Sgr. wöchentlich Gewißgeld — 1 Thlr. jährlich Meßzuschuß.

in Halle	Thlr.	Sgr.	Pf.
1780—1789	1	27	5
1790—1802	1	24	4
1803	1	27	3
1804—1809	2	1	7

in Halle	Thlr.	Sgr.	Pf.
1810—1819	2	29	5
1820—1829	2	28	4
1830—1839	2	21	8
1840—1848	2	24	3
1849—1858	3	2	7
1871—Nov.	5	15	—

Dieser Lohn-Scala stellt Strasburger die Getreidepreis-Scala für den nämlichen Zeitraum gegenüber und reducirt dann den Setzerlohn auf Getreide. Hiernach ergibt sich, daß der Lohn von 1717—1848 fast gar keine Veränderung erlitten hat. Im Jahre 1848 zeigt sich indeß eine interessante Erscheinung. Trotz der oben hervorgehobenen Verminderung der literarischen Production und der damit verminderten Nachfrage nach Setzern in jenem Jahre steigt der Setzerlohn im Juli 1848 von 23,55—27,35 auf 32,45 Scheffel Roggen. Also, wenn keine Widerlegung, so doch ein Verstoß gegen den Satz, daß der Arbeitslohn vom Verhältniß des Angebots zur Nachfrage abhänge. Von diesem Verhältniß, sagt Strasburger, wollten die Buchdruckergehilfen nichts wissen, und „das eherne Lohngesetz" wurde diesmal *nicht* „von der Natur selbst in Ausführung gebracht". Er widerspricht der Annahme, daß diese Aufbesserung dem Umstande beizumessen sei, daß das Vereinsrecht vor dem Jahre 1848 vielen Beschränkungen unterworfen gewesen, so daß das Lohngesetz in jener Zeit nicht frei zur Geltung habe kommen können. Das Gewähren des freien Vereinigungsrechts habe die Lohnsteigerung *nicht* verursacht. Vielmehr weist er aus dem Aufruf einer damals in Mainz tagenden Gehilfenversammlung nach, daß sich die Prinzipale von Wien, Frankfurt, von ganz Schlesien, Halle, Leipzig, Dresden u. s. w. noch vor jener Mainzer Versammlung wegen einer Aufbesserung der Lage der Arbeiter mit den Letzteren verständigt hatten. Dieser Weg habe Arbeitern von jeher offen gestanden. Sie betraten ihn aber erst, nachdem die Märzbewegung das schlummernde Selbstgefühl in ihnen erweckt, nachdem sie ihre Arbeit anders zu schätzen gelernt hatten als vorher. Nur das constatirt Strasburger: wo damals eine Lohnaufbesserung stattgefunden habe, sei dies nicht durch Bekriegung erwirkt worden, sondern durch *Vereinbarung der Prinzipale mit den Gehilfen*.

Vom Jahre 1848 an ist der Setzerlohn in stetem und zuletzt rapidem Steigen. So führt Strasburger an, daß die Preise der Hauptbedürfnisse eines Arbeiters in Jena für die Periode von 1860—1870 um 16,7% gestiegen seien, es würden sich aber noch weniger als 16% ergeben, wenn alle Bedürfnisse des Arbeiters in Rechnung gebracht würden. Der Setzerlohn sei jedoch in Jena von 1860—1870 um 43,7% gestiegen. 1870 stand laut obiger Nachweisung der Lohn in Halle auf 30 preuß. Pfennige pro 1000 n und 1871 in Halle wie in Leipzig auf 36 preuß. Pfennige = 30 sächs. Pfennige. Am 1. December 1871 fand dann in Leipzig abermals eine Aufbesserung von 16⅔% statt, der Halle alsbald zu folgen hatte. Diese Sätze und Normen gelten nur für die einfachste Leistung, die Arbeit in glattem Satz; für gemischten, tabellarischen ꝛc. und für den Satz in fremden Sprachen ist die Steigerung procentualisch höher.

Es gehört sich, diesen Lohnsteigerungen die Arbeitszeit gegenüberzustellen. Strasburger bemerkt, daß nach der Hausordnung des Waisenhauses zu Halle im Jahre 1743 die Arbeitszeit für Buchdrucker und Setzer von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends war. In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts war die Arbeitszeit (wenigstens in größeren Städten) eine 12stündige; jetzt sei sie eine 9½stündige. Für Leipzig kann letzteres nicht stimmen; nach den Mittheilungen von Buchdruckereibesitzern muß sie hier im Durchschnitt factisch geringer als 9½ Stunden sein.

Trotz alledem ist jedoch die Qualification zum Setzer keineswegs auf erhöhte Bedingungen gestoßen, im Gegentheil. Strasburger, der ein Freund und Förderer der Arbeiterinteressen ist — denn nur ein Freund aus vollem Herzen und mit ganzer Hingabe an seine wissenschaftlich-humanitäre Aufgabe kann sich solchen höchst mühseligen Untersuchungen unterziehen —, Strasburger bemerkt in dieser Beziehung wörtlich: „Mit der größeren Ausbreitung der Volksbildung hat sich die Zahl Derer vermehrt, die als Setzer functioniren können. Andererseits wird vom Setzer weniger Bildung beansprucht als früher. Ein sehr geringer Theil der heutigen Setzer ist befähigt, andere Werke als deutsche zu setzen, während früher meistens lateinische Bücher gedruckt wurden."

Strasburger zieht aus dem Ergebniß seiner Untersuchungen

— allerdings unter einer gewissen Reserve — den Schluß, daß eine Steigerung des Arbeitslohnes durch rein moralische Einflüsse verursacht werden könne. Diesen Glauben haben auch wir — ebenfalls unter einer gewissen Reserve. Fortschreitende Bildung befördert bei den Arbeitern Einsicht in ihre wahren Interessen und bei den Arbeitgebern, wenn nicht immer Humanität (denn das ist schon mehr Sache des Charakters), doch mindestens, sofern halbwegs Geschäftsverstand vorhanden ist, Einsicht in das ABC des Geschäftskatechismus, daß ein unzufriedener und darbender Arbeiter ein unzuverlässiger Arbeiter ist. Wo aber irgend eine dieser Voraussetzungen im Stiche läßt, da ist die Concurrenz der Unternehmerthätigkeit unserer Ansicht nach ein höchst schätzbarer Regulator.

Das alles ist jedoch heutzutage, auf diesem Felde mindestens, eine überwundene Betrachtungsweise. Schon damals, wo Strasburger seine verdienstvolle Arbeit schloß, schwante es uns in der Praxis, daß die Lösung der „socialen Frage" sich allmählich in die Function einer Schraube ohne Ende verwandele, welche nothwendig und in nicht zu langer Zeit zu einer Hemmung der industriellen Thätigkeit führen müsse, einer Thätigkeit, von deren freier Entfaltung das Wohl des Arbeiterstandes doch in erster Reihe abhängig ist.

Die $16^2/_3$ % Zuschlag vom 1. December 1871 haben nicht ganz vierzehn Monate vorgehalten. In der Relation eines, wie anzunehmen, Buchdruckereibesitzers heißt es, daß der Lohntarif von 1865, worauf auch dieser jüngste Zuschlag von 1871 erfolgt war, in seiner Fassung allseitig als nicht genau und klar genug betrachtet worden sei, daß demnach der allgemeine Deutsche Buchdruckerverein einen Normal-Lohntarif für ganz Deutschland aufzustellen beschlossen und neben seinen eigenen Mitgliedern, den Prinzipalen, auch die Gehilfenschaft zu dessen Berathung nach Eisenach entboten habe. Die Prinzipale erschienen, aber die Gehilfenschaft blieb aus. Uns scheint es, und das bestätigt der uns nachträglich zugehende „Volksstaat" vom 29. Januar, die Unklarheit des Tarifs von 1865 war nicht der einzige Grund, welcher die Prinzipale zur Anbahnung eines Normaltarifs bestimmte. Sie fühlten vielmehr unmittelbar nach dem letzten Zuschlag von Ende 1871, daß die Gehilfenschaft bald neue Forderungen und zwar sehr beträcht-

liche ankündigen werde und wollten deshalb mit einem neuen Zugeständniß, nicht bloß mit formellen Sicherstellungen, entgegenkommen. Die Gehilfenschaft wollte sich aber, auch selbst in so kurzer Zwischenfrist nicht entgegenkommen lassen, und deshalb erschien sie zur Eisenacher Conferenz nicht.

Die in Eisenach anwesenden Prinzipale wählten unter solchen Umständen nur eine Commission, welche sich mit der Ausarbeitung des Normaltarifs zu beschäftigen hatte und der der alljährlich hier in Leipzig zur Ostermesse stattfindenden Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins in einigen Monaten vorgelegt werden sollte. Allein, nachdem die Gehilfenschaft zur Eisenacher Conferenz nicht erschienen war, kann es Niemanden wundern, daß sie von der Leipziger Ostermeß-Versammlung auch nichts wissen wollte.

Vielmehr ist die Gehilfenschaft nunmehr der Voraussetzung gemäß selbständig mit einem Tarif hervorgetreten, zu dessen Forcirung sie sich auf ihre Organisation, den „Deutschen Buchdruckerverband", gewöhnlich blos „Verband" genannt, stützt. Nach der oben erwähnten Nummer des „Volksstaates", deren Leipziger Berichterstatter unterrichtet scheint, zählt der „Verband" gegenwärtig 7000 Mitglieder, während es in ganz Deutschland ungefähr 10,000 Buchdruckergehilfen geben soll. Der Verband wurde im Jahre 1865 gegründet, und der Berichterstatter des „Volksstaates" meint, daß nach achtjähriger rüstiger und unausgesetzter Arbeit die deutschen Buchdruckergehilfen in Ansehung ihrer Organisation allen übrigen Arbeitern des Continents voraus seien. Wir gratuliren zu diesem Resultate, und bedauern nur im Interesse des Verbandes, daß er statt eines so schwierigen und vergleichsweise windigen Industriezweiges, wie der deutsche Verlagshandel ist, nicht die englischen Kohlenwerksbesitzer mit ihren unerschöpflichen Gruben an „schwarzem Golde" zur Erprobung seiner Thätigkeit vor sich hat. Das Ziel wäre zweifellos ein würdigeres und lohnenderes.

Am 15. Januar traten dann nach dem „Volksstaat" die Vertreter der Gehilfen von neun der größten deutschen Druckorte in Leipzig zusammen und forderten den Buchdrucker-(Prinzipal-)Verein auf, seinerseits eine Commission zur Feststellung des Tarifs abzu-

ordnen. Das Letztere geschah nicht — worüber sich nach den Erfahrungen von Eisenach abermals kein Mensch wundern kann — und „die Gehilfen besorgten die Arbeit allein". Der Tarif der Gehilfen fand keine Annahme und darauf kündigten sie am 25. Januar partiell, d. i. mit Ausschluß der größeren Druckereien, um diese zu nöthigen, gemäß der dem Prinzipalverein gegenüber übernommenen Verpflichtung ihrerseits den Verbandssetzern selbst zu kündigen. Schon seit 6 Wochen jedoch, fügt der „Volksstaat" hinzu, hätten 250 Gehilfen Leipzig verlassen, die vom Strike-Comité ca. 1500 Thlr. Reiseunterstützung erhielten. Es kommt nun darauf an, daß das Comité außer diesen 1500 Thlrn. noch recht viel Geld hat. Wir hörten eine Summe nennen, doch nehmen wir an, daß sich das Comité nicht in die Tasche sehen läßt. Soviel scheint gewiß, daß seit längerer Zeit hohe Beisteuern erhoben worden sind.

Der von den Gehilfen vorgelegte Verbandstarif verlangt zunächst die Alphabet-Berechnung an Stelle der 1000 n, d. h. die 1000 Buchstaben-Berechnung als Maßeinheit wird beibehalten, nur daß nicht ein bestimmter Buchstabe, sondern das Alphabet als solches als Norm dient. Deutscher Satz mit Fracturlettern soll nach dieser verkürzten Maßeinheit ebenfalls mit 35 Pf. bezahlt werden. Das würde ein abermaliger Aufschlag von 18—20% sein, je nachdem die Schrift breiter oder schmäler ausläuft. Lorck's „Annalen der Typographie" nehmen „wenigstens" 16⅔% an.

Dieser Zuschlag ist die Grundforderung, derjenige Vortheil, welcher der elementarsten Setzerleistung zu gute kommen soll. Alles, was nicht deutscher Satz oder vielmehr deutsche Schriftsprache ist und nicht aus Fracturschrift gesetzt wird und mit gewisser Ausnahme stets höher bezahlt worden ist, wird extra gesteigert. Daneben werden noch andere Vorbehalte zu Gunsten des Setzers gemacht, so zwar, daß wohl wenige Werke aus den Leipziger Pressen künftig hervorgehen würden, die von sich behaupten könnten, daß sie nach dem neuen Tarif nur um 18—20% gesteigert worden seien.

Um aus den Einzelbestimmungen nur einiges hervorzuheben, so soll deutscher Satz mit Accenten, Romanisch, Englisch, Alt- und Plattdeutsch ꝛc. neben dem Vortheil der Alphabet-Berechnung noch mit 16⅔%, Russisch mit 66⅔%, Griechisch bei angegossenen Ac-

centen mit $66^2/_3\%$, bei anzusetzenden Accenten mit 100% Aufschlag bezahlt werden.

Gemischter Satz in seinen verschiedenen Graden, mathematischer, tabellarischer Satz u. s. w., alles das und anderes ist mit Zusätzen bedacht, die das schon seit langem umdüsterte Verlegergemüth unmöglich rosig stimmen können. Namentlich spielen auch die Extrastunden, die bei eiligem Auftrage jede Satzart treffen können, eine gewichtige Rolle. So kosten 50,000 Buchstaben Petit (die Arbeit etwa von $45^1/_2$ Stunden) nach Lorck auf Grund des neuen Tarifs 6 Thlr. 9 Ngr. In Extra-Stunden jedoch vor 10 Uhr Abends 8 Thlr. 28 Ngr. 6 Pfg., Sonn- und Feiertags 14 Thlr. 7 Ngr. 8 Pfg. und nach 10 Uhr Abends 16 Thlr. 27 Ngr. 4 Pfg.

Verständlich wird der ganze Verbandstarif erst, wenn man ihn sich in's geliebte Deutsch übersetzt, resp. seine Bestimmungen auf concrete Fälle anwendet und den so ermittelten Bogenpreis, wie ihn der Drucker dem Verleger berechnet, mit den in den letzten 6—10 Jahren vorhergegangenen Berechnungen in Vergleich bringt. Wir entnehmen unserer nächsten Praxis nachstehende Beispiele, Anfänge und Fortsetzungen von Werken, die in den verschiedenen beigefügten Jahren in der nämlichen Satzeinrichtung und Auflage zur Berechnung gelangt sind. Die ersten drei Fälle haben wir auch genau nach dem neuen Tarif calculiren lassen. Den vierten Fall, das griechische Wörterbuch in verschiedenen Auflagen betreffend, geben wir mit einigem Vorbehalt; dies Beispiel gehört fremder Praxis an, und der Kostenpreis wurde nach dem neuen Tarif nicht genau calculirt, sondern nur approximativ angenommen.

Die factische Druckerrechnung, sowie die Calculation auf Grund des Verbandstarifs beläuft sich also bei stets gleicher Leistung für den Bogen Satz und Druck wie folgt:

	1862	1865	1866	1870	1872	Vrbds.-Tarif.
Kunstgeschichtliches Werk (glatter Fracturs.)	—	—	8 Thlr.	—	$9^1/_6$ Thlr.	11 Thlr.
Literargeschichtliches Werk (Antiqua, theilweise gemischter Satz, das Manuscript bei den späteren Bänden etwas schwieriger)	—	$7^1/_6$ Thlr.	—	$9^1/_3$ Thlr.	$10^2/_3$ Thlr.	14 Thlr.

	1862	1865	1866	1870	1872	Vrbds.-Tarif.
Ein periodischer Bücherkatalog (achtfach gemischter Satz, stets gleichmäßig)	—	$11\frac{1}{6}$ Thlr.	—	—	$16\frac{3}{4}$ Thlr.	$22\frac{5}{6}$ Thlr.
Griechisches Schulwörterbuch (in verschiedenen gleichmäßigen Auflagen)	$18\frac{1}{3}$ Thlr.	—	—	—	37 Thlr.	ca. 50 Thlr.

Hiernach sieht man, wie sich die Sache in der Praxis ausnimmt. Im Zeitraume von 7—8 Jahren in verschiedenen und wichtigen Fällen Aufschläge von mehr als 100%, entweder schon wirklich eingetreten oder für die allernächste Zeit angedroht. Und trotzdem ist noch gar kein Ziel für die Endigung dieses Taumels abzusehen! 1865 wurde der Tarif hier in Leipzig von 25 Pf. auf 28 Pf. erhöht, Johanni 1870 auf 30 Pf., am 1. December 1871 auf 35 Pf. und 13—14 Monate später kommen obige Forderungen. Die Termine werden dabei immer kürzer.

Gesetzt nun: der Verbands-Tarif würde rund angenommen. Auf wie lange wäre damit der Friede hergestellt? Denn an die Nutzbarkeit oder auch nur an die Möglichkeit eines fortgesetzten Krieges wird doch kein verständiger Mensch glauben wollen. Eins geben wir hier zu bedenken. Die Buchdruckergehilfen stehen nicht auf dem Boden der Groß-, sondern auf dem der Klein- und, wenn man gewisse Ausnahmen in Rechnung gebracht haben will, der Mittelindustrie. Die Großindustrie duldet auch keinen fortgesetzten Krieg, aber sie hat das Zeug, nicht bloß durch ihre Capitaltüchtigkeit, sondern auch durch ihre durchgängig schnelle und glatte Geschäftsabwickelung bald wieder, nachdem sich der Sturm gelegt hat, da anzuknüpfen, wo sie stehen geblieben ist. Eine so ängstliche, ihre Geschäfte von so langer Hand einleitende und abwickelnde Industrie aber wie der Verlagshandel — die Hauptnahrungsquelle des Buchdrucks — erholt sich nicht so bald von den Wunden, die man ihr muthwillig geschlagen hat. Es wäre eine Thorheit, die Folgen hier ohne Weiteres zeichnen zu wollen, die die seit 1865 unablässigen, in immer engeren Galgenfristen erfolgenden Mehrforderungen der Buchdruckergehilfen zuletzt haben können, denn ein solcher oder ähnlicher Vorgang ist niemals an den deutschen Ver-

lagshandel in seiner bis jetzt so stetigen Fortentwickelung herangetreten. Aber soviel darf man als ausgemacht annehmen: diese Folgen werden keine zusammenstürzenden Paläste sein, sondern höchstens eine Anzahl weinender Frauen!

Wenn ein durch die Vollendung und das Unübertroffene seiner Leistungen die übrige Welt blendender Industriezweig, der sich des Andrangs seiner Kundschaft schlechtweg nicht mehr erwehren kann, die Gelegenheit wahrnehmen nnd seine Preise so hinauftreiben wollte, wie wir es in unserem ersten Artikel für den Leipziger Buchdruck in den letzten sieben bis acht Jahren näher dargethan haben, so würde die betreffende Industrie damit in der Bethätigung ihres Selbstgefühls schon Erkleckliches leisten.

Ein solcher Zweig ist der Buchdruck nicht; er ist vor allem nicht selbstbestimmend; er ist in der Hauptsache nur der technische Hilfszweig des Verlagshandels und vom Schicksal dieses bestimmenden Factors abhängig.

Dem Aufblühen unseres Verlagshandels hat der deutsche Buchdruck es zu danken, daß er der umworbenste der Welt ist. Wir haben keinen directen statistischen Anhalt für die letztere Behauptung, aber einen indirecten an der Bücher- und Zeitungsstatistik der drei Hauptliteraturländer Deutschland, England und Frankreich. Das ist, wie schon bemerkt, eine mangelhafte Statistik, aber soviel wird auch dem Blinden daraus erhellen, daß die eben gemachte Behauptung nicht über's Ziel schießt.

Die Ueberlegenheit Deutschlands in der literarischen Production datirt nicht erst seit gestern. Dennoch muß sie in dem Zeitraum von 1865—1870 wieder eine auffallende Steigerung erfahren haben. Kayser's Bücher-Lexikon, welches in sechsjährigen Supplementen fortgesetzt wird und dessen jüngstes Supplement gerade den hier genannten Zeitraum umfaßt, hat sich in seinen vorletzten drei Ergänzungen im Umfange stets gleichmäßig zwischen 145—149 Bogen bewegt. Das Supplement von 1865—1870 wird dagegen nach einem vorläufigen Ueberschlag 180—190 Bogen gleicher Druckeinrichtung umfassen, also etwa 30—40 Quartbogen doppeltspaltigen Petitsatz mehr, als der gleiche Zeitraum von sechs Jahren früher ergeben hat. Das ist ein beträchtliches Plus an Büchertiteln, und die danach anzunehmende Mehrproduction mag es erklären, daß die deutschen Buchdruckereien in den letzten strike-

seligen Jahren keinen Ueberschuß an Arbeitskräften zur Verfügung gehabt haben.

Aus jedem Leitfaden der Volkswirthschaftslehre ist ohne besonderes Geschick zu deduciren: ist die Nachfrage nach Arbeitern so stark gestiegen, wie man es nach der äußeren Physiognomie unserer neuesten Bücherkataloge vorläufig annehmen muß, so erklären sich ihre Mehrforderungen. Gewiß, — nur mit einigen Modificationen.

Sehen wir uns den Factor etwas näher an, dessen speculative Thätigkeit den deutschen Buchdruck bis jetzt geschäftlich so gehoben hat, — den Verlagshandel.

Der Verlagshandel hat fast überall eine andere Physiognomie, jedes Land fast hat seinen Geschäftsverstand in anderer Weise an ihm versucht, aber darin stimmen die Fachmänner aller Länder überein, daß er eine der verwickeltesten und unberechenbarsten industriellen Thätigkeiten ist. Das Capital hat sich stets mit einer gewissen Scheu von ihm ferngehalten, und es thut wohl daran; denn wo im deutschen Verlagshandel in neuerer Zeit namhaftes Fiasco gemacht worden ist, da war es gerade das Mißverständniß, die „Macht des Capitals" an ihm zu versuchen. Vermögen von 60—80,000 Thlr. nahmen nicht viel Zeit in Anspruch, um spurlos zu verschwinden.

Interessant in Bezug auf das Verhältniß des Capitals zum Verlagshandel ist die Mittheilung eines Franzosen. Die Franzosen, wenigstens ihr Fachschriftsteller Werdet, betrachten die Periode von 1815—1830, insbesondere die Mitte der zwanziger Jahre, als die Blüthezeit des französischen Buchhandels. Werdet erzählt nun von jener Blüthezeit, daß Pariser Verlagsgeschäfte damals in reeller Weise nicht zu verkaufen gewesen seien. Der Patron, welcher sich vom Geschäft habe zurückziehen wollen, sei genöthigt gewesen, dasselbe auf nicht viel Sicherheiten hin seinem ersten besten Commis zu übertragen. Er selbst, Werdet, habe 1827 seine eigene Boutique eröffnet auf ein Grundcapital von einigen 100 Frcs., welches gerade genügend gewesen sei, um als Pariser Editeur vor der Welt aufzutauchen. Einen Monat nach der Gründung kaufte er die Vorräthe des Répertoire du Théâtre français, 68 vols., für 42,000 Fr., fünf Monate später den Verlag von Lequien père für 280,000 Fr.; bei dieser Gelegenheit associirte er sich mit Le-

quien fils. Ein Jahr danach kaufte die Firma Werdet & Lequien die Sammlung der Classiques français von Pierre Didot für 98,000 Fr. Werdet verweist darauf, daß Déterville, Leprieur und viele Andere in der „Blüthezeit“ des französischen Buchhandels es gerade so gemacht hätten; sie hätten nur ein gewisses Geschick besessen, aber sonst keinen Sou.

Auf diese Weise wird es verständlich, daß der Pariser Verlagshandel infolge der Julirevolution wie ein Kartenhaus übereinanderstürzte, so daß ein Staatscredit eröffnet werden mußte, um ihm wieder auf die Beine zu helfen.

So schlimm hat es in Deutschland niemals gestanden. Zahlungsfähige Käufer haben unsere Geschäfte wohl zu jeder Zeit gefunden, aber freilich auch nur innerhalb gewisser Grenzen des Capitalanspruchs.

Die meisten Geschäfte werden bei uns unter 20 und wohl noch richtiger gesagt, unter 10,000 Thlr. begonnen. Ein Kauf von 30—40,000 Thlr. ist schon vornehmer Art. Wir haben natürlich Geschäfte von viel höherem Werthe, aber das sind entweder Familienerbstücke, theilweise mit festgefahrenem Capital, oder glückliche Emporkömmlinge — glücklich auch den Strikes gegenüber, weil sie sich von Anfang an auf keine complicirte, die Setzer mehr als die Drucker beschäftigende Verlagsthätigkeit eingelassen haben. Ein Geschäft von 100,000 Thlr. Werth zu capitalisiren, würde im deutschen Buchhandel jedenfalls schwierig sein.

Man sieht hiernach, die Verlagsthätigkeit ist thatsächlich keine verlockende Sache für das Capital; sie kann es auch schon deshalb nicht sein, weil die literarische Production über eine bestimmte Grenze hinaus kein directer und nothwendiger Ausfluß gegebener Verhältnisse d. h. also hier der literarischen Verhältnisse eines Landes ist. Autoren, die den Erfolg in sich selbst tragen — und nur auf die Weise könnten solche dem Capital genehme Verhältnisse denkbar sein — bedürfen im Grunde genommen keines Verlegers, sondern nur des Druckers oder eines buchhändlerischen Commissionärs. Andererseits kann eine Verlagshandlung vom bloßen Autorenverdienst in der Regel — Ausnahmen gibt es immerhin — auf längere Zeit nicht bestehen, denn ein gangbarer Autor weiß gewöhnlich genau, was er gilt, und trotz der ihm eigenthümlichen Größe läßt er sich, was vollkommen naturgemäß ist, von seinem

Verleger lieber überschätzen als unterschätzen. Auf diesem Standpunkte der Verlagsthätigkeit standen die Pariser Verleger der französischen Romanciers, deren Schriften zur Zeit in allen Ländern verschlungen wurden, und die Originalverleger jener Romanschreiber-Größen sind zum nicht geringen Theile in kläglicher Weise zu Grunde gegangen. Auch der oben erwähnte Werdet klagte in späterer Zeit von den Vogesen aus, wohin er sich als ruinirter Mann zurückgezogen hatte, daß er sich für den Ruhm seines Freundes und Autors Balzac ruinirt habe.

Die bloße Vermittelung zwischen Autor und Publicum ist nichtsdestoweniger im Allgemeinen der Ausgangspunkt der Verlagsthätigkeit. Aber sehr bald muß ein anderes Moment hinzutreten, wenn die Verlagsthätigkeit es rechtfertigen will, sich zwischen Autor und Drucker einzudrängen; dies Moment ist die in ihrer Art selbstproductive Verlagsspeculation. Ihrem Hauptzuge nach ist diese Thätigkeit nichts als die industrielle Breitschlagung des geistigen Volksguts zum Zwecke allgemeiner Bildung und die Förderung des literarischen Comforts. Aber in welchem Lichte eigener Initiative sie immer erscheinen möge, sie ist keine Autorthätigkeit, kann auch nicht durch Autorthätigkeit ersetzt werden, selbst wenn diese, was ja häufig genug geschieht, industriell werden will. In allen Literaturländern bildet die so geartete Verlegerthätigkeit die Basis des Verlagshandels. Er kann anders gar nicht existiren.

Deutschland nun ist die Schule des Buchhandels. Die ihm eigenthümliche Grundauffassung des buchhändlerischen Verkehrswesens, die strenge Unterscheidung in der commerciellen Behandlung des geistigen und materiellen Bedürfnisses, haben ihm einen in allen Branchen fachmännisch geschulten Buchhandel und die ihm ebenfalls eigenthümliche Geschäftsorganisation ermöglicht. Unser Land besitzt die meisten Fachmänner auf diesem Felde, denn ein Buchhandel als geschlossene Handelsbranche, die von jedem ihrer Glieder eine eigene geschäftliche Erziehung und mehr oder weniger literarische Bildung bedingt — das Ausland kennt solche Ansprüche an die Gesammtheit der Geschäftswelt nicht — kann mit Nutzen nur fachmännisch betrieben werden. Diese Verhältnisse zusammengefaßt mit dem mächtigen und vielseitigen Grundstock unserer Literatur, erklären es, daß Deutschland, trotzdem es mit der Sprache gegen die Engländer und Franzosen im Nachtheil sich befindet, die

größte literarische Production hat und dem Auslande theilweise das eigene Terrain streitig macht. Denn so wie deutsche Buchhändler mittelst ihrer Organisation im engsten Verbande mit der heimischen Genossenschaft überall im nahen und fernen Auslande die deutschen literarischen Interessen vertreten, so arbeitet wiederum der deutsche Verlagshandel innerhalb der schwarz-weiß-rothen Grenzpfähle nicht allein mit deutscher Literatur für Deutsche, sondern auch mit fremden Literaturen für fremde Länder. Selbst das Gemeingut aller Nationen, die griechischen und römischen Classiker werden wie im östlichen Europa, so auch in den englischen und italienischen Schulen in den guten und wohlfeilen deutschen Ausgaben gelesen.

Diese Vielgeschäftigkeit des speculativen deutschen Buchhandels kommt den deutschen Autoren sehr zu Statten. In Deutschland finden nicht nur gangbare, sondern auch mäßig verbreitungsfähige Autoren ihren Verleger. Nicht bloß, daß die zahlreiche Concurrenz die Verleger dazu nöthigt, die durch selbständige Speculation gewonnene breite Basis, sowie die anderwärts ganz fehlende deutsche Sortimenterthätigkeit gibt auch der deutschen Verlagsthätigkeit die Mittel und Wege an die Hand, ihrer heimischen Autorenwelt ein ganz anderes Entgegenkommen zeigen zu können, als dies in Frankreich ziemlich allgemein und in dem besser situirten England wenigstens für wissenschaftliche Literatur gefunden wird. Im Auslande sucht der Autor nach dem Verleger, wo es bei uns gerade umgekehrt zugeht. Daß trotzdem auch mancher deutsche Autor suchen muß, ohne zu finden, bedarf keiner Erwähnung und auch keiner Entschuldigung, so lange nicht ein anderer Buchhandel der Welt den Beweis geliefert hat, daß Alle im geschäftlichen Wege zu befriedigen sind. Denn das äußerste Maß dessen, worauf nach den bisherigen Erfahrungen ein Geschäftswesen wie der Buchhandel seine Ansprüche an die Rentabilität seiner Unternehmungen herabzustimmen vermag, ist in Deutschland namentlich auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur nahezu, wenn nicht vollständig erreicht.

Ohne daß wir uns deshalb direct auf den Ziffernbeweis stützen können, wird man die Begründung unserer Behauptung nicht unwahrscheinlich finden, daß der deutsche Buchdruck Dank der deutschen Verlagsthätigkeit der meistumworbene der Welt ist.

In der geschäftlichen Pflege der wissenschaftlichen Literatur nach allen Richtungen und speculativen Ausläufern muß auch vornehmlich der Grund der deutschen Mehrproduction gesucht werden. Denn was die Unterhaltungsliteratur betrifft, so ist es in Frage zu ziehen, ob wir darin quantitativ z. B. England erreichen. Die intensive Verlagsthätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete hat einen zweifachen Segen über unser Land verbreitet; sie ist erstens der deutschen Wissenschaft und Volksbildung ungemein zu Statten gekommen und hat zweitens unsere deutschen Drucker geschäftlich hoch begünstigt. Die eigenthümliche Geschäftsoperation in dieser Literatur, wo sehr viel auf Umwegen gearbeitet werden muß, bedingt es, daß der Verleger oft besten Falles kein anderes Geschäftsziel vor Augen haben kann, als Druck- und Papierkosten durch den Absatz zu erschwingen, da hier manche Publicationen mehr Mittel zum Zweck als Selbstzweck sind; nur der Drucker schöpft aus dem Vollen. Wieviel fachwissenschaftliche Zeitschriften, laufende Aufträge oft auf zwanzig, dreißig Jahre und länger sind bis jetzt durch die Leipziger Pressen gegangen, bei denen der Verleger, der sie im Interesse seiner übrigen Thätigkeit zu stützen suchte, Geld zusetzte, die Mitarbeiter kaum ein Honorar empfingen und die Redacteure sich mit einer mäßigen Entschädigung für ihre laufenden Mühen begnügen mußten? Der Drucker hingegen machte sein reguläres Geschäft. Die sprichwörtliche Redensart im Verlagshandel: „für den Drucker und Papierfabrikanten arbeiten" hat in keinem anderen Zweige eine so unliebsame Bedeutung gewonnen als hier.

Und gerade die wissenschaftliche Literatur ist schon durch den gegenwärtig geltenden Tarif so hart getroffen, daß manches von dem, was noch vor 10 Jahren dem Verleger möglich war, gegenwärtig nicht mehr möglich ist. Der neue Verbandstarif treibt seine Ansprüche geradezu ins Komische. Vor uns liegt das Verlagsconto eines Werkes, ein wissenschaftliches Hilfsmittel von allgemeinerem Belang, welches im Jahre 1864 alles in allem (Honorar, Druck und Papier) ca. 3500 Thlr. Herstellungskosten verursacht hat. Nach den drei Lohnaufbesserungen vom Strike 1865 bis 1. December 1871 würde dasselbe jetzt, genau calculirt, in der nämlichen Einrichtung 825 Thlr. mehr Druckerkosten machen, nach dem Verbandstarif jedoch von neuem um 900 Thlr. gesteigert werden, so daß in einem Zeitraume von acht Jahren auf einen

Gesammtherstellungsetat von 3500 Thlr. 1724 Thlr. Drucker-Zuschlag kommen würden. Daneben dann noch Papieraufschlag und erhöhtes Honorar! Das Unternehmen ist ein ursprünglich gutes, in 1500 Auflage hergestelltes, allein eine neue Auflage würde bei solchen Mehransprüchen an die Grenze des Unausführbaren kommen. Das Werk gehört trotzdem nicht zu den am schlimmsten bedachten, denn es ist nur ein höherer Grad gemischten Satzes; die Philologie — und welche Ziffer vertritt die Philologie in der jährlichen Production! — ist noch ungünstiger gestellt.

Diesem Dilemma gegenüber, in das ein so großer und wichtiger Zweig der Literatur insbesondere geräth, heißt es nun: steigen die Productionskosten, so hat der Verleger den Ausgleich darin zu suchen, daß er seine Preise erhöht. Ja wohl! Gerade als wenn der Preis der Bücher sich wie der eines wichtigen Rohproducts, eines großen Consumartikels je nach Wind und Wetter um eine Scala höher oder tiefer schrauben ließe. Wohl ist bei manchen literarischen Zweigen ein gewisser Spielraum vergönnt, das sind die mehr oder weniger so zu nennenden Massenunternehmungen: große Auflagen mit mäßigen Preisen, also Unterhaltungsliteratur, praktische Hilfsmittel u. dergl. Diese Unternehmungen sind meistens auf glatten Satz verwiesen, werden demnach von den permanenten Preissteigerungen am schwächsten heimgesucht und die dadurch herbeigeführten Zuschläge lassen sich zudem, wenn der Verleger keine Gefahr dabei wittert, auf eine große Menge muthmaßlicher oder sicherer Käufer vertheilen. Die drei- und unter Umständen vierfach härter mitgenommene wissenschaftliche Literatur arbeitet aber mit Auflagen von 500—750 Exemplaren, zuweilen höher, oft jedoch auch niedriger. Soll hier ein Ausgleich stattfinden, so müßten die Preise den Druckern zu Liebe wohl um 50% gesteigert werden. Sie stehen indeß vielfach schon so hoch, daß eher an eine Ermäßigung als an eine Erhöhung gedacht werden müßte. Deshalb behaupten wir auch, und wir haben Belege hierfür in Händen, daß die wissenschaftlichen und noch manche andere Verleger die Drucker-Zuschläge seit 1865 zum guten Theil, wenn nicht vollständig, *aus ihrer Tasche gezahlt haben.*

Die Tendenz des Bücherpreises ist überdies ganz allgemein die, *immer niedriger zu werden.* Ein Hinauftreiben derselben nach den kühnen Sprüngen unserer Drucker würde unbedingt zur

allgemeinen Verminderung der Production führen müssen. Das kann man am englischen Buchhandel lernen. In England besteht von Hause aus eine Neigung, theure Bücherpreise, sei es auch in künstlicher Art, zu schaffen. Kostbare Prachtwerke in unzureichender Auflage herstellen und dann die Vorrichtungen zerstören, ist englische Art. Dieser Zug, die Bücher im Preisansehen zu stützen, selbst durch Zerstörung eines Theils der Auflagereste, kennzeichnet den englischen Verlagshandel des achtzehnten Jahrhunderts bis zum ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Es ist der Nachweis geliefert (Ch. Knight, the old Printer and the modern Press), daß der englische Bücherpreis das achtzehnte Jahrhundert hindurch bis etwa gegen 1827 stets steigende Tendenz hatte; die Production stagnirte dabei. Endlich mischte sich eine Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse ins Spiel und bog der leeren Büchercuriositätensucht ein Paroli. Einzelne Verleger folgten und bald zeigten sich die Resultate. Im Jahre 1828 erschienen in England 842 neue Bücher in 1105 Bänden; jeder Band kostete im Durchschnitt 12 Sh. 1 P. Im Jahre 1853 erschienen dagegen 2530 Bücher in 2934 Bänden und jeder Band kostete im Durchschnitt nur 7 Sh. 2½ P. Bei den Journalen ist das Verhältniß das nämliche und das Ergebniß ein noch günstigeres; 1834 wurden wöchentlich 300,000 Nummern Wochenschriften abgesetzt und 1854 1,400,000. Auf welche Stufe mögen seitdem die englischen Preise herabgegangen sein?

Das kann hier mit aller Bestimmtheit betont werden: an eine Preiserhöhung unserer am härtesten getroffenen Literaturzweige, die einem Ausgleich mit den erhöhten und ferner erstrebten Druckerpreisen irgend nahe kommen würde, ist absolut nicht zu denken. Hiermit möge man sich immer mehr vertraut machen. Allein das Verlagsgeschäft sucht nach Balance, und auf welche Weise kann diese allein hergestellt werden? Durch Verminderung der Production nach all denjenigen Auszweigungen der Geschäftsthätigkeit, die schon vor zehn Jahren mehr Problem als sonst etwas waren und bei denen der Drucker, der weniger als der Verleger verfänglichen und oft ungeschäftsmännischen Passionen ausgesetzt ist, sich stets am wohlsten befunden hat. Diese Verminderung wird sich nicht alsbald merklich machen; dafür werden große wissenschaftliche Unternehmungen viel zu sehr von langer Hand eingeleitet.

Vielleicht macht sie sich aber zu einem Zeitpunkte fühlbar, wo sie doppelt unangenehm wirkt.

Denn wir glauben den deutschen Druckern für die kommenden Jahre noch eine andere Arbeitserleichterung in Aussicht stellen zu können, auch wenn sie die alten Preise wieder herstellen wollten.

Wir haben oben darauf verwiesen, daß das neueste Supplement von Kayser's Bücher-Lexikon 30—40 Bogen engen Petitsatz mehr Büchertitel enthalten wird, als die drei vorangegangenen Supplemente für einen gleichen Zeitraum. Wie erklärt sich dies auffallende Plus? Solche Höhesprünge macht die sich bisjetzt stetig und langsam entwickelnde deutsche Production nicht ohne ganz besondere Veranlassung. Diese Veranlassung liegt nahe. Die großen welthistorischen Ereignisse der letzten sieben Jahre sind es, welche eine außergewöhnliche und vorübergehende Steigerung unserer Thätigkeit nach sich gezogen haben. Man denke an die Kriegsliteratur von 1866 und 1870. In einer Charakteristik der Moltke'schen Führung wurde jüngst bemerkt — wir können es nicht controliren, — daß die Literatur über den deutsch-französischen Krieg allein bis jetzt an 2000 Nummern zähle. Und dann die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Wiederherstellung des Deutschen Reichs mit ihren tiefen und weitgreifenden Wirkungen auf die verschiedensten Zweige der Literatur bis auf die Schulliteratur herab. Die dadurch bewirkte positive Bereicherung unsrer Bücherkataloge ganz bei Seite gelassen: wieviel neue Auflagen allein sind nöthig gemacht worden von Handbüchern, Compendien und Leitfaden aller Art durch die staatliche Umgestaltung und Grenzerweiterung Deutschlands? Noch leben wir in den productiven Nachwirkungen jener großen Zeit, aber es wird Ebbe auf diesen Feldern eintreten, und bei dem genossenschaftlichen Geiste, worauf ja das Wesen des deutschen Buchhandels beruht, ist mit einiger Zuverlässigkeit anzunehmen, daß jedes deutsche Verlegerherz dann den Druckern und den Papierfabrikanten, die ja auch in den letzten Jahren überangestrengt haben arbeiten müssen, die wohlverdiente Ruhe gönnen wird. Hoffentlich finden sie dann auch die nöthige Muße, ihre Preise mit der Verlagsthätigkeit in Einklang zu halten.

(B. B. 1873. Nr. 27. 35.)

A. Schürmann in Leipzig.

11. Verlauf und Ergebniß des Buchdrucker-Strikes.

Der Leipziger Buchdrucker-Strike, welcher seine Wirkungen mehr oder weniger über ganz Deutschland erstreckt hat, ist mit der zweiten Maiwoche zu Ende gegangen, nachdem er Ende Januar seinen Anfang genommen.

In seinem Verlauf und Ergebniß bietet derselbe ein besonderes und vielseitiges Interesse und ist allen wirthschaftlichen Parteien zur sorgfältigen Prüfung zu empfehlen.

Kaum kann ein Strike kühner und sorgloser begonnen werden, als das hier geschehen ist. Die Bauleute beginnen ihre Arbeitseinstellungen, wenn die ersten Strahlen der Frühlingssonne den Unternehmergeist erwärmen; die Schneidergesellen, wenn Jedermann erpicht ist, seine Gestalt durch einen neuen Saison-Anzug zu verjüngen und zu verschönern. Consequenterweise hätten die Setzer und Drucker kurz vor Beginn der Büchersaison, wo die Verleger Eile haben, also im Spätsommer, zu feiern beginnen müssen. Sie haben aber nicht wie Maurer und Schneider gehandelt, sondern den für den Verlagshandel günstigsten Monat des ganzen Jahres gewählt, den Januar nämlich. Dieser Umstand und die außerordentliche Höhe der Mehrforderungen verleiteten anfänglich zu der Annahme: die Gehilfen würden diesmal ihren Willen nicht durchsetzen. Sie haben ihn aber durchgesetzt und vollständig oder im Wesentlichen alles erzielt, was sie wollten.

Die Genossenschaft der Leipziger Buchdrucker theilte beim ersten Strike, im Jahre 1865, mit, daß die Lohnsätze ihrer Gehilfen von 1840 bis gegen Mitte der sechsziger Jahre um nahezu 50% aufgebessert worden seien. Nur ein einziges Zugeständniß war während dieser Zeit abgenöthigt worden, in dem politischen Bewegungsjahre 1848, und dies wurde nach einigen Monaten wieder rückgängig. Der Grund dafür wird noch gegenwärtig in Leipziger Gehilfenkreisen mit dem Eintritt der politischen Reaction in Zusammenhang gebracht, obschon dieselbe viel später eintrat. Der eigentliche Grund war, daß die Production im nämlichen Jahre, zwar nicht wegen jener Lohnerhöhung, um 25% und in dem Jahre danach noch tiefer sank.

Bis zum Jahre 1848 hatte der Tarif pro 1000 n (bis jüngst

die Maßeinheit für die Berechnung) auf 16, 17 und nur in einzelnen Fällen und ganz zuletzt auf 19 Pf. gestanden. Vor der Arbeitseinstellung im Jahre 1865 stand er auf 25 Pf. und wurde infolge derselben neben anderen Zugeständnissen auf 28 Pf., Johanni 1870 auf 30 Pf., am 1. December 1871 durch abermaligen Zuschlag factisch auf 35 Pf. erhöht.

Anfangs 1872 fand der Stuttgarter Strike Statt, welcher ebenfalls ein Vierteljahr lang dauerte. Auf Antrag des dortigen Prinzipal-Vereins resp. eines Buchdruckertags, den derselbe nach Eisenach eingeladen hatte, beschloß die Generalversammlung des im Jahre 1870 entstandenen Deutschen Buchdrucker-Vereins (Prinzipale), Maßregeln vorzubereiten zur gegenseitigen Unterstützung im Falle eines abermaligen Strikes. Ein weiterer Beschluß ging dahin, einen Normaltarif für ganz Deutschland einzuführen und dessen Ausarbeitung womöglich in Verbindung mit den Gehilfen vorzunehmen.

Der schon im Jahre 1865 gebildete Gehilfen-Verband vereitelte jedoch die Wahlen, da er sich bei der Anordnung derselben zurückgesetzt glaubte. Man bereitete demgemäß selber einen Tarif vor und lud nun seinerseits die Prinzipalität zur Mitberathung ein, natürlich ebenfalls ohne Erfolg.

Die Agitation der Gehilfen war vornehmlich gerichtet auf Einführung der Alphabet-Berechnung (d. i. die ideale Durchschnitts-Buchstabengröße des ganzen Alphabets an Stelle des bestimmten einzelnen Buchstaben n), womit bei gleichem Tarif wie für die bisherigen 1000 n eine beträchtliche Lohnsteigerung für alle Arbeiten von selbst gegeben war. Hannover fügte sich dieser Forderung; Berlin lebte unter fast täglich vorkommenden partiellen Strikes; kleinere Orte wurden gezwungen, nachzugeben; in Braunschweig trat eine ernste Bewegung ein.

Der geschäftsführende Ausschuß des Prinzipal-Vereins hielt unter diesen Umständen am 2—4. December v. J. eine Conferenz in Leipzig ab, deren Resultat der Beschluß war, den eventuellen Strike einer geschlossenen Vereinigung von Gehilfen mit der allgemeinen Kündigung aller Mitglieder eines solchen Vereins zu beantworten. Dieser Beschluß erlangte Gültigkeit für den Verein; in Leipzig, Breslau, Magdeburg, München, Cassel und in andern Städten constituirten sich Localvereine zum gegenseitigen Schutz.

Darauf änderten die Gehilfen ihren Operationsplan. Man gab den kleineren Kampf in Braunschweig auf und beschloß, das Centrum der Agitation, Leipzig, ins Gebet zu nehmen, in der Ueberzeugung, daß, wenn Leipzig sich gefügt, die übrigen Städte bald nachgeben müßten. Den früher in Vorbreitung genommenen Tarif ließ man fallen und berief zur Aufstellung eines neuen Delegirte des Verbands nach Leipzig, indem man gleichzeitig wiederum die Prinzipale zur Mitwirkung einlud. Nach der früheren Ablehnung und insbesondere nach dem Beschluß der Prinzipal-Conferenz vom 2—4. December wurde wohl kaum die Annahme dieser Einladung vorausgesetzt.

Der Verband bereitete auch schon, noch bevor seine Tarif-Commission zusammengetreten war, den Strike in Leipzig vor, indem er eine größere Anzahl seiner dort in Arbeit stehenden Mitglieder, mit Reisegeld versehen, entfernte. Die Delegirten traten am 15. Januar zusammen, sechs Tage später, am 21., legten die Gehilfen den Leipziger Prinzipalen ihren Tarif vor, mit dem Verlangen, sich darüber bis zum 23. zu erklären. Auf geschehene Ablehnung kündigten am 25. Januar etwa 300 Mann, den übrigen Verbandsgehilfen wurde der übernommenen Verpflichtung gemäß von den Leipziger Prinzipalen am 1. Februar gekündigt.

„Nicht Wenige der Strikenden" hatten dabei, wie constatirt wurde, ihre Contracte gebrochen, theilweise mit empfangenen und nicht zurückgezahlten Vorschüssen. Diese Vorschüsse rührten von Vorausberechnungen noch zu leistender Arbeit her, eine Unsitte in den Wochen-Abrechnungen, die in den Buchdruckereien, namentlich unter den Verhältnissen der Neuzeit, schwer zu vermeiden zu sein scheint.

Der Gegenstand des Streites war nun, was wohl zu beachten ist, keineswegs eine einfache Ablehnung von Mehrforderungen. Die Leipziger Prinzipale hatten zweimal friedlich nachgegeben: Johanni 1870 und December 1871. Sie würden auch diesmal unbedingt ihren Gehilfen wieder entgegengekommen sein, ganz im Geiste jener Auffassung, welche im gemeinsamen Vereinsorgan zu lesen ist, wonach das Streben der Prinzipal-Vereinigung dahin zu gehen hat, ihren Gehilfen mit Mehrbewilligungen „zuvorzukommen", um eben Strikes zu vermeiden. Ein Strike kann daher in diesem Gewerbszweige eigentlich nur noch dadurch

zu Stande gebracht werden, daß sich die Gehilfen mit neuen Zugeständnissen nicht „zuvorkommen" lassen wollen.

Man wird dies Verhältniß etwas eigenthümlich finden, denn auch der gutmüthigsten Prinzipalität geht doch sonst, wenn die Mehrforderungen so häufig und kurz nacheinander wie hier vorkommen, zuletzt einmal die Geduld aus; sie weicht dann dem Strike nicht aus, sondern läßt es ruhig darauf ankommen, um in diesem Wege die neuen Forderungen ganz oder zum guten Theil abzuwerfen.

Im Vergleich mit anderen Arbeitgebern, die gleichzeitig auf eigenes Risico arbeiten (was die Drucker-Principale gewöhnlich entweder gar nicht oder nur theilweise thun) und daher die Differenz zwischen der Lohnsteigerung und der Möglichkeit der Preiserhöhung gegenüber dem Publicum direct auszubaden haben, ist freilich den Druckereibesitzern das Mehrbewilligen leicht gemacht. Der Strike verurtheilt sie zum Stillstand ihrer Thätigkeit, dagegen die höheren Löhne wälzen sie entweder zum besten Theil oder auch gänzlich auf den Hauptkunden, den Verlagshandel, ab, und dieser ist durch die Fortsetzung begonnener und durch die Druckherstellung längst contrahirter Werke (von den noch schlimmer gebundenen Zeitungs- und Zeitschriften-Verlegern zu schweigen) von langer Hand engagirt, kann daher nicht zurück. Es sind das Zwangssteigerungen, bei denen für den direct Betroffenen ein Parlamentiren nicht denkbar ist, auch wenn ihm, wie diesmal vielfach geschehen, der nothwendige Unternehmergewinn bis zum letzten Rest aufgesaugt und hierüber hinaus für die nöthigen Fortsetzungen auch noch eine merkliche Zubuße auferlegt wird, denn er hat sich diesen Ansprüchen einfach zu fügen, wenn er nicht bis dahin Maculatur gedruckt haben will.

Es ist demnach einleuchtend, daß die Vorbeugung des Strikes durch neue freiwillige Zugeständnisse der ernstliche Sinn des von den Prinzipalen beabsichtigten Normal-Tarifs für ganz Deutschland war. Wiederholt verwiesen die Leipziger Druckereibesitzer auf ihren guten Willen, zum dritten Mal innerhalb dreier Jahre den Gehilfen nachzugeben und wollten das neue Zugeständniß nur bis zu der am 10. Mai stattfindenden Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins vertagt haben. Hierin gipfelte ihr Verlangen. Allein dies mäßige Verlangen fand keine

Beachtung, sondern wurde gerade zum Gegenstand des Strikes gemacht, so daß die Besitzer es wohl oder übel darauf ankommen lassen mußten, wenn sie ihr Ansehen nicht vollständig preisgeben wollten.

Für die lange Ausdehnung der Arbeitseinstellung wird wiederum Niemand die Prinzipale ansehen wollen. Sie haben ihr Bestes gethan, um sie möglichst abzukürzen. Zwar wurde die angedrohte Maßregel des Ausschlusses der Verbands-Gehilfen aus sämmtlichen Officinen des Deutschen Buchdruckervereins in Ausführung genommen. Allein abgesehen davon, daß dieser Verein kaum etwas mehr als die Hälfte der deutschen Buchdruckereien umfaßte, machte er seiner Autorität selbst unter den eigenen Mitgliedern höchst üble Erfahrungen. Dem Beschluß der Kündigung der Verbands-Gehilfen für den 8. März wurde nur mangelhaft nachgekommen, ja — wie es in einem officiellen Actenstück wohl in Bezug auf diese Maßnahme heißt — „die Existenz und fernere Lebensfähigkeit des Vereins schien bisweilen in Frage gestellt". Sehr natürlich; denn die Stellung der Druckereibesitzer ist sehr verschiedenartig, und Niemandem ist zuzumuthen, gegen *sein* besseres Interesse zu handeln.

Aber *ehe* noch die wichtige Maßregel gegen die Verbands-Gehilfen zur Ausführung kam, befand sich die Prinzipalität überhaupt im *vollen Rückzuge*. Denn bereits am 5. März hatte ihre Commission einen neuen Tarif zu Stande gebracht, die Alphabet-Berechnung angenommen und war in „allen formellen und manchen materiellen Punkten" dem Gehilfen-Tarif entgegengekommen. Man berief alsbald eine *außerordentliche* Generalversammlung für den 24. März nach Weimar, um diese ansehnlichen Zugeständnisse den Gehilfen so schnell als möglich zu gute kommen zu lassen. Von der ordentlichen Generalversammlung am 10. Mai, dem eigentlichen Zankapfel, war demnach keine Rede mehr, als die Zeitungen gefüllt waren mit den Telegrammen über die Entlassung der Verbands-Gehilfen in dieser oder jener Stadt.

In Weimar, wo man sich bald einigte, zum besten Theil en bloc, wurde seitens des Vorstandes erklärt, daß gegründete Aussicht vorhanden sei, der Tarif werde die Anerkennung der gesammten Gehilfenschaft erhalten. Nach Art der Zugeständnisse und nachdem man von dem ominösen 10. Mai abgelassen hatte, hätte man das fast glauben sollen. Aber man irrte sich. Der Tarif

sollte nachträglich von einer Delegirten-Versammlung (Prinzipale und Gehilfen) geprüft werden und dann als vereinbarter deutscher Tarif allgemeine Geltung erlangen. Als Vorbedingung hierfür verlangte der Prinzipal-Verein, daß der Verband den Strike in Leipzig aufhebe. Dies wurde abgelehnt, und die Verhandlungen mit den Gehilfen wurden somit am 2. April abgebrochen.

„Ein Entgegenkommen des Verbandspräsidiums gestattete jedoch die Wiederaufnahme der Verhandlungen" — heißt es in einer Relation des Prinzipal-Vereins. Dies war in der That das einzige Entgegenkommen, welches der Verein seitens der Gehilfen gefunden hat, doch hatte dasselbe für den Verbandspräsidenten unangenehme Folgen.

Der entgegenkommende Schritt bestand nämlich in der Ermöglichung einer Convention, mittelst deren eine Delegirten-Versammlung von Prinzipalen und Gehilfen auf den 1. Mai anberaumt wurde. Die Interessen der Gehilfenschaft waren dabei seitens des Verbandspräsidiums in jedweder Weise gewahrt. Sogar die Differenz zwischen dem künftigen gemeinsamen Tarif und denjenigen Tarifen, welche am 19. April, dem Tage des Abschlusses der Convention, in Geltung waren, sollte an diejenigen Gehilfen nachbezahlt werden, welche während dieser Zeit in Arbeit gestanden hatten.

Auf solche Sicherstellungen hin verfügte der Verbandspräsident die Wiederaufnahme der Arbeit, die frühere Vorbedingung der Prinzipalität für den Eintritt in eine Delegirten-Versammlung, ohne deren Erfüllung ja das Entgegenkommen der Verbandsspitze kein Entgegenkommen gewesen wäre. Indeß die dem Präsidium zur Seite thätige Strike-Commission paralysirte dessen Verfügung sofort durch eine Gegenverfügung, und der social-demokratische „Volksstaat", der den Präsidenten deshalb gehörig abkanzelt, bemerkt, das Präsidium sei durch seinen Fehler, die Wiederaufnahme der Arbeit vor definitiver Feststellung des Tarifs zu verfügen, in die unangenehme Lage gekommen, „sich ignorirt zu sehen". Eine Anzahl Gehilfen hatten nichtsdestoweniger der Verfügung des Präsidenten nachgegeben, legten aber sofort von neuem die Arbeit nieder, als eine private Notiz in den „Leipziger Nachrichten" erschien, worin irrthümlich berichtet ward, daß dies auf Grund des Prinzipal-Tarifs geschehen sei. Nach allem hätten die Prinzipale

das Recht gehabt, von der mit dem Verbandspräsidium geschlossenen Convention zurückzutreten; sie thaten es aber nicht, sondern tranken zu den übrigen Kelchen, die sie schon getrunken hatten, auch noch diesen Kelch.

Der Weimarer Prinzipal=Tarif, der dem vor dem Strike überreichten Gehilfen=Tarif schon in den wesentlichsten Punkten nachgegeben hatte, fand in der am 1—5. Mai stattgefundenen Delegirten=Versammlung keineswegs Bestimmung, vielmehr ist der Gehilfen=Tarif bis auf einen verschwindenden Rest von Forderungen zur Geltung gekommen. Schon in der Convention vom 19. April war der Fall vorgesehen, daß die Prinzipalität den Tarif der vielberufenen ordentlichen Generalversammlung vom 10. Mai zur Annahme vorzulegen beabsichtige; in dem Falle behielten sich die Gehilfen eine Urabstimmung über die Annahme im Verbande vor. Die Prinzipale beeilten sich daher, den Tarif zwei Tage vor dem 10. Mai, wozu gerade noch Zeit war, als bindend für sich zu publiciren.

So ist im Wesentlichen der Verlauf des Strikes.

Der Prinzipal=Verein nennt das Ergebniß desselben, die Erzielung eines einheitlichen Tarifs für ganz Deutschland (mit gewissen Localzuschlägen in größeren Städten) ein großes Resultat; kein anderes Land habe sich einer derartigen Einrichtung zu erfreuen. Man kann hierüber verschiedener Meinung sein. Auf welche Weise diese Einrichtung mit gegebenen Verhältnissen rechnet, bewies schon der Widerspruch süddeutscher Vertreter zu Weimar gegen die Grundposition von 30 Pf. Reichsmünze für 1000 Buchstaben kleines Alphabet. Ein schwäbischer Vertreter führte an, daß der Kreis Schwaben, Stuttgart ausgenommen, aus fast lauter kleinen Städten bestehe, in welchen man beinahe um die Hälfte billiger lebe, als in den Hauptdruckorten. Solche Verhältnisse könne man nicht wegdecretiren. Der gemeinsame Tarif bestimmte urspünglich ferner z. B. 15% Aufschlag für plattdeutschen Satz gegen hochdeutschen Satz. Der Drucker und Verleger Fritz Reuter's führte hiergegen an, daß im Norden ein Gehilfe ebenso gern das Plattdeutsche setze wie das Hochdeutsche. Er beantragte, etwaige Abweichungen von der gewöhnlichen Berechnung mindestens dem freien Uebereinkommen zu überlassen, aber ohne Erfolg. Endgültig ist dieser Aufschlag sogar auf $16\frac{2}{3}\%$ erhöht worden. Solche Züge

zeigen genügend, daß der Tarif nicht auf dem Prinzip der Gleichheit, sondern auf dem der Ungleichheit zu Gunsten der größeren Druckorte beruht. Der Localzuschlag, welcher für Leipzig z. B. $16^2/_3\%$ beträgt, ändert hieran gegenüber kleineren Druckorten nichts. Die Gehilfen wollten sich anfänglich mit der Idee eines gemeinsamen Tarifs nicht befreunden, aber lediglich aus dem gewiß irrthümlichen Gesichtspunkte, daß ihnen dadurch ihre Angriffsposition erschwert werden würde. Ueber die sogenannte „Schmutzconcurrenz", worunter wohl die Concurrenz kleinerer, anspruchsloserer Orte verstanden ist, scheinen sie nach gewissen Aeußerungen ihres Verbandsorgans genau so zu denken, wie die Prinzipale auch. Das ist aber kein socialer, sondern mehr ein antisocialer Standpunkt.

Der gemeinsame Tarif soll bis zum 1. Juli 1876 „in unanfechtbarer Gültigkeit" bestehen. Hoffentlich bekommt er nicht vor der Zeit einen Riß. Ein Factor nämlich, der schlecht zu repräsentiren ist, von dem aber die deutschen Drucker, Prinzipale und Gehilfen, in der Hauptsache abhängig sind, war in der Delegirtenversammlung zu Leipzig nicht anwesend, — der Unternehmergeist, welcher die Druckereien mit Aufträgen versorgt. Dieser Geist hat die Eigenthümlichkeit, die höchsten Tarifsätze ohne Widerrede da zu bewilligen, wo es ihm paßt. Wo sie ihm aber nicht conveniren, ist eine Unterhandlung mit ihm schon deshalb nicht möglich, weil er sich gar nicht einfindet. Die Londoner Drucker wissen noch aus den letzten Jahren davon zu erzählen. Sie waren genöthigt, theilweise ihre Officinen zu schließen, um einen niedrigeren Tarif zur Geltung zu bringen. Angenommen, in den nächsten drei Jahren erlahmte der Unternehmergeist bei uns ebenfalls und die deutschen Drucker wären zuletzt genöthigt zu einer Maßnahme zu greifen, wie die Londoner. Was würde daraus folgen? Die Gehilfen würden dann, soweit sie sich nicht zu der Ansicht erheben, daß die Lohnsätze sich über eine gewisse Stufe durch die Nachfrage nach Arbeit modificiren, die Prinzipale des Vertragsbruchs beschuldigen, gerade so, wie Eingangs erwähnt, in Leipziger Gehilfenkreisen die politische Reaction, nicht die Verminderung der Aufträge dafür angesehen wird, daß das im Jahre 1848 abgenöthigte Lohnzugeständniß einige Monate danach wieder hinfällig wurde.

Die durch den jüngsten Strike bewirkte abermalige Lohn-

steigerung kam nicht bloß sehr schnell nach den drei Mehrbewilligungen von 1865—1871, sondern sie ist auch so enorm, daß sie für manche Leistungen das allein vorstellt, was die Steigerungen in den sechs vorangegangenen Jahren zusammen betragen. Nach den Tarifbestimmungen kann man sich das Verhältniß gegen früher nicht wohl anschaulich machen, denn außer der Grundposition von 30 Pf. Reichsmünze für 1000 Buchstaben kleines Alphabet kommen neben dem Localzuschlag für die größeren Druckorte so viel complicirte und selbst für den halben Fachmann unverständliche Einzelbestimmungen in Betracht, daß nur eine ordnungsmäßige Calculation von bestimmten Leistungen des Druckers an den Verleger ein deutliches Bild davon zu geben vermag.

Wir selbst haben nach Beendigung des Strikes die Wiederaufnahme des Druckes zweier Werke angeordnet, von denen das eine als glatter Antiquasatz berechnet, im Jahre 1865, wo es begann, $7\frac{1}{6}$ Thlr. pro Bogen, 1872 $10\frac{2}{3}$ Thlr. kostete und welches jetzt auf $13\frac{5}{6}$ Thlr. gestiegen ist. Die Steigerung ist aber procentualisch noch höher als diese Ziffern andeuten, da das Werk neben dem glatten Satz weitläufige Noten in Petit- und Nonpareilleschrift enthält, welche besonders berechnet werden und einer höheren Steigerung unterliegen. Das zweite Werk, bibliographischen Inhalts, kostete im Jahre 1865 $11\frac{1}{6}$ Thlr., 1872 $16\frac{3}{4}$ Thlr. und jetzt $22\frac{5}{6}$ Thlr. für den Bogen gleicher Druckeinrichtung. Somit im Laufe von 7 bis 8 Jahren Steigerungen von nahezu oder mehr als 100%! Und so geht es durchweg, namentlich mit allem, was von der Schablone der elementarsten Setzerleistung abweicht. Ein wissenschaftlich deutsches Wörterbuch, das, soviel wir wissen, nach der Mitte der sechziger Jahre mit $16\frac{1}{3}$ Thlr. begann, ist jetzt in der Fortsetzung glücklich auf 30 Thlr. für den Bogen angelangt. Ein chemisches Fachblatt, das bis zum Januar d. J. $22\frac{1}{2}$ Thlr. kostete, kostet jetzt $28\frac{2}{3}$ Thlr. Von einer kunstwissenschaftlichen Zeitschrift wurde das Hauptblatt ($\frac{3}{5}$ Corpus, $\frac{2}{5}$ Borgis) von 11 Thlr. auf 14 Thlr., die jeder Nummer beigegebene Chronik ($\frac{3}{5}$ Borgis, $\frac{2}{5}$ Petit) von $14\frac{2}{3}$ Thlr. auf 21 Thlr. durch den letzten Strike gesteigert. Daß solchen Steigerungen der Productionskosten mit der Steigerung der Bücher- und Journalpreise nicht nachzukommen ist, wird auch dem Laien einleuchten.

Den Charakter der Lohnbewegung, wie ihn diese Ziffern für

Deutschland kennzeichnen, lernt man erst würdigen durch den Vergleich mit analogen Vorgängen im Auslande. In England läßt man sich durch eine zeitweilige Lohnbewegung nicht so bald imponiren, aber englische Fachblätter machten Aufhebens davon, daß in den amerikanischen Buchdruckereien in den Jahren 1860—1872 das Material zwischen 10—60% und der Arbeitslohn um 82% gestiegen sei. Die Wirkung war, daß die Verleger der östlichen Verlagscentren Boston, New-York und Philadelphia ihre Aufträge nach dem Westen vergaben, wo man mit Hilfe von Druckerjungen &c. die Arbeit um die Hälfte des Preises lieferte. Dieser Ausweg ist in Deutschland verschlossen durch den gemeinsamen deutschen Tarif. Außerdem sandten jedoch die amerikanischen Verleger ihre Aufträge ins Ausland. Dieser Weg ist in Deutschland äußersten Falles nicht verschlossen, sowie ja gegenwärtig schon deutsche Verleger auf den Gedanken gekommen sind, Farbendruck-Aufträge in Paris ausführen zu lassen. Paris verbürgt, wenn bei den gegenwärtigen Steuern keinen besonderen Preisvortheil, so doch eine bessere, geschmackvollere und darum im Werthe höher stehende Leistung.

In den englischen Druckereien wird um Sätze gestritten und gestriket, die man in Deutschland etwa nur als vorläufiges Zugeständniß hinnimmt, um einen Strike, wenn er noch nicht genügend vorbereitet ist, auf kurze Zeit zu vertagen.

Wie hier eingeschaltet werden muß, ist der rein kaufmännisch betriebene englische Buchhandel viel unmittelbarer allgemeinen Geschäftsstockungen ausgesetzt, als dies bei uns beobachtet wird. Es treten bei ihm Stauungen in den Productionsarbeiten ein, wie sie hierzulande in dem Grade bis jetzt nicht nachzuweisen sind. Der englische Buchhandel bindet sich auch im Allgemeinen nicht auf so lange Zeit wie der deutsche, sowie er sich überhaupt mit der wissenschaftlichen Literatur, die vor allem solche langwierige Engagements verursacht, nicht so viel zu schaffen macht.

So war denn auch der deutsch-französische Krieg, der in Deutschland keine Verminderung der Thätigkeit verursacht hat, von lähmenden Wirkungen für England begleitet. Eine um so hastigere Thätigkeit trat dafür in der zweiten Hälfte 1871 und 1872 ein. Die Buchbinder, welche in England eine bei weitem wichtigere Rolle spielen als in Deutschland: dem Lande der Broschüre, hatten

kurz vorher um Arbeit geschrieen, kaum waren sie wieder in voller Beschäftigung, so stellten sie Mehrforderungen. Die Buchdruckergehilfen folgten, und beide Theile hatten im Wesentlichen Erfolg. Dem entsprechend gingen die Papierfabrikanten mit ihren Preisen ebenfalls in die Höhe. Bei alledem war die dadurch bewirkte Steigerung der Gesammtproductionskosten für den Verlagshandel nicht höher als 10—15%. Allein die Verleger kamen auch hierbei schon um den nöthigen Unternehmergewinn, und die Buchbindermeister und Druckereibesitzer geriethen theilweise sogar durch geschlossene Lieferungscontracte in effectiven Verlust. Ein guter Theil Aufträge wanderte in der Folge von London nach Edinburgh, dem zweitwichtigsten Verlagsproductionsorte von Großbritannien. Die Agitation nahm deshalb Edinburgh ebenfalls aufs Korn. Die dortigen Druckergehilfen verlangten neben einigen andern Vortheilen einen halben Penny (5 Pf. Reichsmünze) pro 1000 Buchstaben mehr, und als dies abgelehnt wurde, kündigten sie den Strike ordnungsmäßig in 14 Tagen an. Der Strike dauerte vom vorigen November bis Februar d. J.; die Gehilfen brachen ihn dann ab, wie es heißt, auf die Mehrbewilligung von einer halben Krone = 2½ Reichsmark Gewißgeld für die Woche (settled wages) und von einem Penny = 10 Pf. Reichsmünze für die Ueberstunde nach zehn Uhr Abends.

Man sieht hiernach, daß in England und in Ansehung der Totalsteigerung binnen zwölf Jahren, selbst in Amerika diese Vorgänge keinen so schroffen Charakter tragen, als bei uns. Man kann hierfür verschiedene Gründe anführen, u. a. auch den, daß die deutschen Gehilfen mehr nachzuholen hätten, als ihre englischen Collegen. Einem englischen Blatte entnehmen wir, daß vor der neuesten Mehrbewilligung in Londoner Officinen der Durchschnitts-Maximallohn für die Woche 36 sh. = 12 Thlr. und nach diesem Zugeständniß mit Ueberstunden 48 sh. = 16 Thlr. war. Das ist, wenn man das theure Londoner Pflaster in Betracht zieht, nach deutschen Begriffen gerade keine Herrlichkeit. Vor dem jüngsten Strike haben in unserer nächsten Leipziger Praxis Setzer bis zu 13 Thlr. die Woche verdient, und nach dem Strike sind uns Wochenergebnisse mit Ueberstunden bis 10 Uhr Abends nebst Sonntagsarbeit bis zu 22 Thlr. bekannt geworden. Der Chefredacteur der Vossischen Zeitung erklärte schon auf dem letzten

Journalistentage zu München, daß einzelne ihrer Setzer gerade so viel verdienten, als die Mitredacteure, nämlich 1000 Thlr. das Jahr, und die National-Zeitung erklärte bei Besprechung des Leipziger Strikes, daß allerdings auch ihre Setzer vielfach besser gestellt seien, als preußische Kreisrichter, aber, fügte das Blatt hinzu, es würde auch mehr von ihnen verlangt, als von preußischen Kreisrichtern.

Der Grund der stärkeren Ansprüche in Deutschland und ihrer energischen und erfolgreichen Geltendmachung kann auch nicht lediglich in der Organisation des Gehilfen-Verbandes gesucht werden. Denn diese Organisation ist nicht sowohl der Grund, als die Folge der natürlichen vortheilhaften Stellung unserer Buchdrucker-Gehilfen. Die Verbands-Organisation wird sich in ihrem gegenwärtigen Ansehen schwerlich länger behaupten, als der Vortheil der Gehilfen-Stellung gegenüber den Druckereibesitzern und ihrer Unternehmer-Kundschaft währt, und diese vortheilhafte Stellung erklärt sich hinlänglich durch den Umstand, daß wir in Deutschland, auf diesem Felde wenigstens, mehr Industrie im Coalitionswege zu zerstören haben, denn in anderen Ländern. Wäre unsere Verlagsindustrie gerade so kurz gebunden wie in England, so würde der Rückschlag wahrscheinlich schon da sein, oder auch, es wäre zu solchen Mehrforderungen gar nicht gekommen. Deshalb darf man die Beruhigung fassen: ist einmal der große Stock der unter den alten Verhältnissen geplanten Unternehmungen abgewickelt und der deutsche Unternehmergeist hinlänglich erschüttert, so werden auch bei uns die Forderungen milder und die Strikes seltener werden. Und daß diese Erschütterung eintreten wird, wenn das Gesetz nicht geschickt intervenirt, daran ist so wenig zu zweifeln als an der Wahrheit des Roscher'schen Satzes: „Mehr als ihm selber die Arbeit werth ist, kann offenbar kein Unternehmer seinen Arbeitern als Lohn geben."

Ein namhafter deutscher Philosoph, ein Mann, dessen ganze Welt- und Lebensanschauung einen milden, versöhnlichen Charakter trägt, schrieb über den Leipziger Buchdrucker-Strike: „Der unglückliche Strike mag die Druckereibesitzer wie die Buchhändler schwer drücken. Aber ich glaube, daß sie in der Verweigerung der maßlosen Ansprüche fest bleiben müssen; das ist meines Erachtens die einzige Hilfe gegen das verderbliche Unwesen, da

12*

den Arbeitern das Recht, die Contracte gemeinsam zu kündigen und die Arbeit niederzulegen, nicht wohl entzogen werden kann, ohne in die berechtigte Freiheit des Willens, die jedem Menschen von Natur zusteht, einzugreifen."

Die gesperrte Stelle gibt der herrschenden Meinung Ausdruck, daß das Correctiv der Coalitionsfreiheit in der Gegencoalition zu suchen sei. Diese Meinung hat ihre hinreichende Begründung da, wo das Coalitionswesen seinen Ursprung resp. seine moderne Entwickelung und Gestaltung gefunden hat, im Verhältniß des Großcapitals und der Großindustrie zu den Arbeitern, ein Verhältniß, das insofern einfach und übersichtlich zu nennen ist, als sich hier Unternehmer und Arbeiter unmittelbar gegenüberstehen und auf beiden Seiten gleichmäßige und compacte Interessen die Schritte und Gegenschritte bestimmen. Geht man aber die Scala des modernen Industrie- und Gewerbelebens vom englischen Kohlenwerksbesitzer bis zum deutschen Buchdrucker-Prinzipal und vom englischen Grubenarbeiter bis zu den Jüngern Gutenberg's durch, so wird man finden, daß das Verhältniß zwischen „Capital" und „Arbeiter" immer complicirter und unähnlicher wird und zuletzt so zu sagen ins Gegentheil umschlägt. Ein Referent der verschiedenen Buchdrucker-Zusammenkünfte, welche in jüngerer Zeit in Eisenach stattgefunden haben, äußerte in diesem Sinne, daß, wenn die Coalitionsfreiheit nicht im voraus für die Bergwerksarbeiter erfunden wäre, Niemand so bald auf die Idee kommen würde, dieselbe für die Buchdrucker-Gehilfen als nothwendig zu erachten. Dieser Ausspruch sagt das, was in anderem Genre aus dem Seufzer eines kleinen Leipziger Buchbindermeisters hervorleuchtet: „Kein Mensch, meinte er nämlich, will mehr Meister und Vertreter des Capitals werden. Kein Wunder! Wäre ich es nicht, ich würde jetzt auch lieber Gehilfe bleiben."

Wir glauben im ersten Artikel gezeigt zu haben, ein wie verquicktes Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem hier behandelten Felde herrscht. Die Gehilfen werden durch ganz gleichmäßige Interessen geleitet und zusammengehalten. Die Stellung der Druckereibesitzer ist dagegen bunt verschieden; von gleichen Interessen kann bei ihnen etwa nur insofern die Rede sein, als alle diejenigen, welche in fremden Aufträgen thätig sind, keinerlei Interesse daran haben, so lange überhaupt Aufträge

vorhanden sind, den unabreißbaren Mehrforderungen ihrer Gehilfen allzu ernst entgegenzutreten. Nur ein Strike vermag sie ernstlich zu schädigen, dann aber werden sie so empfindlich geschädigt, daß namentlich die große Anzahl kleiner und mittlerer Geschäfte mehr den unmittelbar drohenden Verlust und Ruin, als die Wirkungen zu bedenken haben, welche die immer maßloser werdenden Forderungen für die Zukunft nach sich ziehen müssen.

Der Prinzipal-Verein hat denn auch aus solchen Gründen die erste Probe der Gegencoalition schlecht bestanden, und daß er eine zweite Probe besser bestehen werde, dafür müßte erst der Beweis geliefert werden. Denn wie die ins Werk gesetzte „Lösung der socialen Frage" fast überall die Eigenthümlichkeit zeigt, daß sie die Frage nicht löst, sondern erst s c h a f f t, so hat sich auch hier gezeigt, daß die kleineren Druckereien, deren Besitzer theilweise selber dem Gehilfenstande nicht lange erst entwachsen sind, weit mehr unter dem Strike gelitten haben, als die größeren. Jene hatten durchgängig ihr Personal gänzlich oder bis auf einige Halbinvalide verloren, während diese einen schätzenswerthen Stamm von Arbeitskräften behaupteten. Die Großen erwirkten dies nicht etwa dadurch, daß sie mit den Gehilfen liebäugelten, sondern sie traten an die Spitze der Gegencoalition und leiteten dieselbe. Wenn sie trotzdem nicht von Arbeitskräften verlassen waren, so erklärt sich dies durch den Umstand, daß sie ihrem Personal nicht bloß dauernde Stellungen, sondern auch eine reichere Auswahl von günstig tarifirten Arbeiten zu bieten vermögen. Diese Erfahrungen dürften dem abermaligen Versuch einer Gegencoalition nicht allzusehr zu Statten kommen; im Gegentheil werden sie die kleineren Druckereien bei drohenden Strikes nur noch ängstlicher machen, als sie es ohnedies schon zu sein Ursache haben.

Die eigentlichen Unternehmer und Arbeitsversorger, die V e r l e g e r, haben aber keinerlei Veranlassung, gegen die Forderungen der Buchdrucker-Gehilfen Front zu machen, mit denen sie ja überhaupt nichts zu schaffen haben, wenn sie nicht selbst Druckereibesitzer sind. Forderungen, deren Hälfte genügen würde, um einen englischen Grubenbesitzer zu veranlassen, sein Etablissement auf unbestimmte Zeit zu schließen, lassen sie stoisch über sich ergehen, da sie dieselben ja nicht zu ändern vermögen. Das Einzige, was sie thun können, ist, daß sie die am härtesten getroffenen Unter-

nehmungen so gut wie es geht zu Ende führen und dem Setzerkasten keinen Ersatz dafür bieten. Ja, der Leipziger Strike hat gezeigt, daß nicht einmal eine ernstliche Unterstützung der Drucker-Prinzipale durch die Verleger zu erzielen ist. Bei Beginn des Strikes handelte es sich um eine öffentliche Erklärung angesehener Leipziger Verleger, während des Strikes keine Druckaufträge außerhalb Leipzigs zu vergeben. Gleich die zweite Firma lehnte die Unterzeichnung ab, wobei sie erklärt haben soll, daß ihre Interessen als Verlagshandlung nicht identisch mit denen der Buchdrucker seien. Es ist in der That so. Die Setzerkasten und Schnellpressen sind auf regelmäßige Beschäftigung angewiesen, während einigermaßen fundirte Verlagsgeschäfte es in der Hand haben, auf längere Zeit eine merkliche Beschränkung ihrer Productionsthätigkeit eintreten zu lassen.

Alles in allem genommen ist es deshalb mit dem Mittel der Gegencoalition hier schlecht bestellt, selbst wenn es auf Bekämpfung der verhängnißvollsten Mehransprüche ankommt. Der thatsächliche Beweis dafür ist der eben abgelaufene Strike.

Der Philosoph, den wir uns oben anzuführen erlaubten, erkennt nun in der festen Abwehr der „maßlosen Ansprüche", also mit anderen Worten in der Gegencoalition, die seiner Ansicht nach einzige Hilfe gegen das „verderbliche Unwesen" der Strikes. Die Anwendbarkeit dieses Mittels läßt er dahingestellt sein; er empfiehlt es nur. Denn die Coalitionsfreiheit an sich erklärt er als in der berechtigten Freiheit des menschlichen Willens begründet und deren Entziehung folgerichtig als einen Eingriff in dieselbe.

Hierin kommt der Philosoph mit der angesehensten deutschen Autorität auf volkswirthschaftlichem Gebiete, mit Roscher, überein. Roscher hat vom Standpunkte seiner Wissenschaft eigentlich nur Gründe gegen die Coalitionsfreiheit anzuführen. Dennoch erklärt auch er sich nicht dagegen, sondern stellt sich ebenfalls auf den naturrechtlichen Standpunkt und spricht sich dann trotz aller wirthschaftlichen Bedenken dafür aus, wobei Roscher allerdings mehr die englische Großindustrie im Auge hat, als die deutsche Gewerbethätigkeit und ihre industrielle Verwerthung. Gegen die Schattenseite der Coalitionsfreiheit, die er hinlänglich nachweist und durch Belege constatirt, kennt er nur ein Mittel: eine längere Dauer der Arbeitsverträge.

Gewiß ist dies ein Mittel, gerade wie eine energische Gegencoalition das geeignete Mittel ist, um auf die Besonnenheit der Arbeiter zu wirken. Aber beide Mittel gleichen sich in der beschränkten Anwendbarkeit. Das oben gegebene Beispiel der größeren Buchdruckereien zeigt, daß die längere Dauer der Arbeitsverträge, mögen sie nun formell geschlossen sein oder bloß thatsächlich unter diesen und jenen Voraussetzungen bestehen, von gutem Erfolge sind. Das Schlimme ist nur, daß sie nicht verallgemeinert werden können, sondern daß man nicht bloß bedeutender Drucker, sondern auch selbst Verlagsunternehmer sein muß, also nicht bloß von fremden Aufträgen abhängen darf, um einem ansehnlichen Stamme von Gehilfen regelmäßig geeignete Beschäftigung bieten zu können.

Gerade nach den Ausführungen des bestangesehenen deutschen Nationalökonomen liegt es offen zu Tage, daß die naturrechtliche Forderung der Coalitionsfreiheit mit den wirthschaftlichen Interessen in einem unseligen Conflict sich befindet, und die Lösung dieses Conflicts kann nur gesucht werden in einem Compromiß zwischen dem einen und dem anderen Standpunkt. Dieser Compromiß, die Wahrung der berechtigten Freiheit des menschlichen Willens im Einklang mit der allgemeinen Wohlfahrt ist das gesetzgeberische Problem; — nach allem, was man bis jetzt über die nächsten Schritte unserer Gesetzgebung zu hören bekommt, ein Problem, welches wahrscheinlich noch lange seiner Lösung zu harren hat.

Tritt ein Nothstand ein, und der wird mit jedem Tage wahrscheinlicher, so ist die Aufgabe des Gesetzgebers natürlich leichter. Dann heißt es einfach, dem weiteren Zerstörungswerke ein gebieterisches Halt zuzurufen. Und wenn dies Halt sich vernehmlich macht, so wünschen wir, daß die deutsche Industrie ebenso schnell ihr verlorenes Terrain wiedergewinnen möge, als sie es eingebüßt hat. Wir wünschen es, aber mit vielen Anderen aus den verschiedensten Geschäftszweigen erwarten wir es nicht.

(B. B. 1873. Nr. 142. 144.)

A. Schürmann in **Leipzig.**

II.

Biographisches.

1. Philipp Erasmus Reich.

1756—1787.

(Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung. Zur Geschichte deutscher Literatur und deutschen Buchhandels von Karl Buchner.)

Im Jahre 1756 tritt Philipp Erasmus Reich in die Weidmannsche Buchhandlung ein; zunächst als Factor, welcher die Geschäfte zu leiten hat. Buchner schildert uns die Geschäftsthätigkeit Reich's von jener Zeit an bis zu Reich's Tode durch eine historische außerordentlich gewissenhaft und sauber gearbeitete Darstellung der gewiß wichtigsten Thätigkeit Reich's in den Beziehungen der Firma und des Vertreters derselben zu Wieland. Das Werk schließt mit der bald nach Reich's Tode erfolgten Lösung der näheren Beziehungen von Wieland zu Weidmann's.

Es ist mir nicht ein Beispiel in unserer Literatur bekannt, daß das Verhältniß eines Schriftstellers zu seinem Verleger eine so eingehende Beleuchtung gefunden hat. So steht Buchner's Arbeit wohl als die erste ihrer Art heute da. Der Werth derselben erhöht sich dadurch, daß uns klare Blicke in Leben und Charakter eines Mannes der classischen Zeit, wie Wieland, geboten werden, daß wir über die literarischen Anschauungen seiner Zeit nicht geringe Aufklärung empfangen. Das Interesse, welches das Buch gewährt, wird ferner erhöht durch den besonderen Reiz, den die Darstellung bietet. Sie erzeugt in dem Leser das Gefühl, als sei das Buch nicht geschrieben, sondern als habe Chodowiecki es gezeichnet mitten im Leben jener Zeit. Unabweislich stellt sich uns für jeden Fortschritt in der Handlung, für jede Schilderung eines Momentes ein festes Bild vor die Augen.

Da sind die beiden Gestalten: Wieland und Reich. Wieland mit mobilen, etwas spitzen, klugen, fast schlauen Zügen, klein, mager, beweglich, in einfacher, für damalige Zeit fast gesucht ein=

facher Tracht, das berühmte Käppchen auf dem Haupte. Ein Oberprediger, ein Rector etwa würden wir, wohl auch durch das Käppchen verführt, sagen. Reich erscheint groß und breit. Runde Wangen, kräftiges Kinn, energischer, fester Mund. Klug und leutselig; aber auch eisern, wenn nöthig, blicken Stirn und Augen. Stattliche Eleganz des Anzugs, wie die Repräsentation einer großen Firma Leipzigs damals es verlangte. Ein bürgerlicher Patricier mit ruhigem Selbstbewußtsein. So kennen wir beide Männer aus Bildnissen und von neuem aus den Bildern, welche Buchner's Darstellung gibt.

Das Geschäftsleben, welches Reich von 1756 bis 1787 zu führen hatte, war gewiß kein ganz ruhiges. Es galt den Kampf gegen die Nachdrucker zu führen, die wie Raubvögel nach guter Beute spähten, und sofort auf sie stürzten, „Weglaurer" nennt sie Lessing; es galt die Schwierigkeiten im Buchhandel selbst, der erst durch Reich's Hilfe sich zu einer geschlosseneren Organisation durcharbeitete, zu überwinden und Gegensätze zwischen Süd- und Norddeutschland auszugleichen; es galt der Concurrenz zu begegnen, welche die geschätzteren Autoren umwarb, und sich sonst auch z. B. bei den beliebten Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen vielfach geltend machte. Da waren noch manche andere Klippen, wie die sorgenbringende Censur; die härteste war wohl die Unklarheit in den Begriffen von dem Recht am geistigen Eigenthum und von dem Verlagsrecht.

So gemüthlich waren die guten alten Zeiten nicht, wie unsere Großväter sie häufig uns schilderten, und wie wir in der Unruhe unserer Zeit sie uns vorzustellen und auszumalen lieben.

Zu seinen Geschäften und Kämpfen hatte sich Reich tüchtig vorgebildet. Er hatte in Frankfurt a/M., London, Stockholm gearbeitet, und mit gereiftem Blick, 38 Jahre alt, trat er bei Weidmann's ein. Unter den Buchhändlern war er geachtet und geehrt; er benutzte sein Ansehen zur Herstellung zweckmäßiger Einrichtungen und Centralisationen des Verkehrs, in brennenden Fragen gab er durch besondere Broschüren mehrmals sein Votum ab, er war der Rathgeber in schwierigen Fällen und berathet kurz vor seinem Tode noch den Advocaten J. F. Cotta in Tübingen, der das väterliche Geschäft daselbst übernehmen will und des Rathes bedürftig ist.

Wieland sucht 1768 einen Verleger für seine „poetischen Sieben-

sachen". Zimmermann empfiehlt Reich, „der anders denke, als alle andern". Wieland einem Buchhändler zuzuführen, war etwas gewagt. „Ich will sehen, ob's möglich ist, mit Wieland auszukommen", schreibt Goethe 1775. Er hatte überdies eine schlimme Meinung von uns, und vielleicht deshalb, vielleicht trotzdem, sich einige Male mehr oder minder ernst mit dem Gedanken beschäftigt, selbst mit mehreren Freunden eine Buchhandlung zu begründen. Später ward er auch Selbstverleger seines Mercur zu seinem Vortheil und Actionär der Dessauer Verlagscasse zu seinem Nachtheil. Damals nannte er die Buchhändler „Idioten und ostrogothische Kerle", „ein vernünftiger ist ihm eine rara avis in terris". Diese Ansichten ändern sich gewiß, nachdem er sich mit Reich zu einem Verkehr verbunden, der ihn bis zu dessen Tode, aber nur bis dahin, den Autoren der Weidmannschen Buchhandlung zugesellt. Da war er in der besten Gesellschaft, und die berühmten Namen, die mit der Firma in geschäftlichem, mit dem Chef in persönlichem Verkehr stehen, führt Buchner auf.

Nur wenige Concepte zu Briefen an Wieland von Reich's Hand, nur Wieland's Conto in Weidmann's Hauptbuch, und gelegentliche Notizen hier und da in Briefen Anderer hat Buchner außer den Briefen Wieland's zur Verfügung, um „Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung" zusammenzustellen. Aber dieses Material erwies sich als ausreichend, denn es tritt nicht nur aus den lebendigen oft sogar unruhigen Briefen Wieland's die Lage der Verhältnisse, der Gang der Verhandlungen chronologisch und klar hervor, sondern beider Männer Wesen, Sein und Denken findet in diesen Briefen eine fast erschöpfende Erörterung. In seinen Anreden und Ansprachen, in der Form, in welcher er seine Wünsche und Forderungen vorträgt, fast in jeder Wendung gibt Wieland eine Kritik und Darstellung Reich's. Man merkt ihm ab, daß sein Urtheil über Reich nicht lediglich ein subjectives ist; — es ist ein festgestelltes, allgemein gültiges, Jeder, der Reich kennt, wird es theilen. Er spricht mit Reich über dessen Eigenschaften nicht, wie er sich dieselben vorstellt, sondern er spricht über sie in der vollen Gewißheit, so wie er ihn charakterisirt, müsse Reich sein, so und nicht anders. Und diese Darstellung Reich's durch Wieland erscheint so wahr, harmonirt so mit Reich's Bild, mit dem, was wir von Reich wissen, daß auch wir sie getrost als wahr annehmen können.

Und wer und wie war denn Reich? Er war „son ami Reich, le plus digne homme de sa profession peut-être“, schreibt Wieland an Sophie La Roche, die einen Verleger für das Fräulein von Sternheim wünscht; „einen rechtschaffenen und einen klugen Mann“ nennt er ihn. „Der Grund des Gemüthes scheine ihm sehr gut.“ Er fordert Reich bei mißlicher Frage auf, „mit der allezeit werthen und respectablen Freimüthigkeit zu antworten“. Also hervorragend unter den Buchhändlern, rechtschaffen, klug, guten Gemüthes und freimüthig ist Reich. Aber noch viel mehr. „Verlassen kann man sich auf seine Billigkeit.“ „Er wird und soll geben, was er für recht und billig hält“, „der Freundschaft willen soll er nichts aufopfern.“ In dieser Aufforderung liegt doch wohl die Meinung, daß ihn Wieland dessen fähig glaubt. Er betont diesen Wunsch noch später und warnt, „daß die Freundschaft sich schlechterdings nicht in die Verlagssachen einmischen möge“. Und wie feinfühlend muß Reich die Geschäfts-, namentlich die Geldangelegenheiten abgewickelt haben, nie braucht er gedrängt zu werden, zu rechter Zeit stellt sich der „liebe Großschatzmeister“ ein, ja oft vor der Zeit. Da wird denn auch mit Recht Reich's Art, „alles auf die liberalste und verbindlichste Weise zu machen“, wohlthätig empfunden und gepriesen.

Ein starkes Gerechtigkeitsgefühl lebt in Reich. Er ist ein fester, sicherer Mann, nicht starr, er gibt auch nach des Friedens, der ehrenvollen Verbindungen wegen, den guten Willen zu zeigen; „aber wenn man mich über die Gräntze stößt, dann kenne ich keine Grenze mehr“, sagt er selbst. Das sagt er, da er doch schon früher allerlei Gefahr in der Verbindung mit Wieland glücklich besiegt hat; zu einer Zeit, wo eine längere Verstimmung hinter beiden abgeschlossen, überwunden liegt, „wo ihre Freundschaft auf immer wieder hergestellt ist“. Seine „Gräntze“ war nicht kleinlich eng gezogen. Man lese, was ihm allein in dieser einen Verbindung am grünen Holze mit Wieland hier und da widerfahren konnte. Aber es mag, wie es bei tüchtigen, kräftigen Männern, die sich ihrer Einsicht und ihres redlichen Willens bewußt sind, wohl häufig vorkommt, Reich's Empfindlichkeit erregbar gewesen sein. „Ihre schnelle aufbrausende Hitze, mein alter Freund, kenne ich“, schreibt Wieland, fühlt sich indessen gedrungen hinzuzufügen, daß diese Hitze „eine unzertrennliche Gefährtin der besten und schätzbarsten

Eigenschaften" sei. Ist diese Hitze erregt, dann mag Reich, der überdem „alt sich fühlt und Ruhe haben will", in sehr bestimmten Ausdrücken sich vernehmen lassen, aber nur einmal begegnen wir der Klage, daß der „Ton" seines Briefes übel vermerkt wird. Reich schwankte nicht, er wußte klar, was er wollte und konnte, und drückte das in seinen Briefen wohl höflich aber fest und kurz aus. „Reichs Brief ist gut" (Goethe an die La Roche 1774). In mündlicher Unterredung wird Reich rasch ein Urtheil sich gebildet, rasch und bestimmt es geäußert haben. So kann man, wie es scheint unmittelbar nach dem Eindruck, den eine persönliche Begegnung gemacht, über ihn sagen, „er habe etwas Brüskes in seinem Charakter und Manieren, das, denke man, ihm zuweilen Schaden thue". Ein wirklich brüskes Wesen wird wohl nur dann erschienen sein, wenn man ihm zu nahe trat in unbilliger Zumuthung, in Verkennung der Lage der Dinge, der Rechtsverhältnisse, wo man Mißtrauen und Zweifel blicken ließ. „Da war er mürrisch und brummte." Selbst da aber noch weiß er feurige Kohlen auf das Haupt des Angreifers zu sammeln und kann getrost seinen Brief bürgerlich derb und berechtigt selbstbewußt „mit dem Gefühl eines ehrlichen Mannes" schließen.

Reich hatte Verstand und Geschmack, das wird ihm bezeugt, das erkennen wir; wenn er auch nicht gelehrte Kenntnisse besessen haben sollte, worüber wir nichts erfahren, so muß er doch einen gesunden literarischen Sinn, ein feines Verständniß, eine große Summe von Anschauungen und Erfahrungen besessen haben, die an sich ausreichend, mehr als ausreichend waren, ihn zu der Stellung zu befähigen, welche sein Haus einnahm, welche gerade durch Reich befestigt und erweitert wurde. Wir haben Reich nicht als vorwiegend derb, hitzig und brüsk zu denken, wir haben vielmehr Beweise, daß sein Betragen männlich und gemessen, seine Unterhaltung verständig und anregend war. Gellert, in diesen Punkten gewiß sehr sensitiv, war Reich's treuer Freund, ebenso Johannes Müller und viele andere der ersten Geister jener Zeit. Wir kennen z. B. Goethe's freundliche und achtungsvolle Briefe von 1770—1785 an Reich über mancherlei literarische Dinge. 1781 empfiehlt Goethe „den jungen Herrn Tobler aus Zürich, einen Sohn des bekannten Chorherrn", und bittet „nach Ihrer Gewohnheit ihm auch um meinetwillen gefällig zu sein". Der leb-

hafte Verkehr in dem stattlichen, gastfrei wöchentlich den angesehenen Gelehrten und Künstlern Leipzigs geöffneten Reich'schen Hause bestätigt, daß neben den schätzbaren Eigenschaften des Verstandes und des Charakters die zum Verkehr so wünschenswerthe gute Sitte und ein liebenswürdiges Herz nicht fehlten. „Ducaten und Louisdors findet man zur Noth auch bei andern, aber ein Herz wie Reich's, eine Zuverlässigkeit und Bravheit und Wärme und Energie der Seele wie Reich's, findet sich selten in dieser Welt." Man liebt ihn, „seines Character's und persönlichen Werthes" willen, „man sieht mit der freundschaftlichsten Ungeduld seinem Besuch entgegen", „je bälder, je lieber", und schwört ihm nach der „Entrevue eine Freundschaft und ein Attachement, die nur mit dem Leben endigen sollen".

Buchner's actenmäßige Darstellung des Besuches, den das Reich'sche Paar im Sommer 1787 in Weimar abstattete, (Goethe war in Italien) läßt uns die näheren Beziehungen erkennen, die man gern mit demselben unterhielt, aber auch die Rücksichten und Courtoisie, welche man einem so angesehenen, würdevollen Manne schuldig zu sein glaubte.

Reich war erst in vorgeschrittenen Jahren, mit 58 Jahren, im Herbst 1775 in den Ehestand getreten und wir haben Grund zu glauben, daß der wackere Mann ein freundliches Glück fand. Wenn Zimmermann, als begeisterter Verehrer der Superlative, des „besten" Reich's Gattin die „schönste Madame Reich" nennt, so gewinnen wir daraus die heitere Ueberzeugung, daß sie jung und anmuthig war; sie wird „lieb", „vortrefflich" und schön wie sie war, Reich's Alter geehrt, gepflegt und geschmückt haben.

Und solchen Trostes bedurfte dieses Alter auch. „Mamsell Weidmann" war wohl kein behaglicher Compagnon. Dennoch warf ihr Reich nicht, wie ihm gerathen ward, „den gantzen Buchhandel in die Schürtze". Er zog nicht „auf seinen Garten, um alle Bücher, die er gedruckt, zu lesen"; er hielt aus in ernster Arbeit, bis bald nach jenem Besuch in Weimar, Anfang Decembers, der Tod dieser Arbeit ein Ziel setzte. Und in mehr als einem Sinne. Denn die Firma, der Reich gelebt hatte, vermochte nicht den Dichter Wieland zu fesseln, dessen „Verhältnisse zu Weidmann's Erben und Reich von der persönlichen Freundschaft zu dem Sel. Hr. Reich bestimmt wurden". Nach dem Societäts-Vertrage war die Mamsell Weid-

mann nach Reich's Tode alleinige Besitzerin, die „Hoffnung, daß die würdige Gattin des Seligen", neben dem bisherigen Mitarbeiter Reich's, Reim, „an die Stelle des Wohlseligen treten werde", war fehlgeschlagen, die Mamsell Weidmann hatte Wieland „nicht die Ehre zu kennen", „ihm ist die Weidmannische Buchhandlung jetzt so fremd als irgend eine in der Welt".

Am 3. December war Reich gestorben und schon am 31. December war es ohne Schuld der Handlung dahin gekommen!

Es werden freilich noch Abreden getroffen, nachgiebig werden Zumuthungen eigener Art erfüllt, aber gewichtige Fragen, welche Wieland, ohne Weidmann's, trotz deren gerechtem Anspruch, zuzuziehen, anderweit bereits beredet hatte, löschten die sorgfältig von Weidmann's gehütete kümmerliche Flamme vollends; ein neues Licht war auch für Wieland aufgegangen: Goeschen, „der Freund und Bruder meines Herzens"! — — „Goeschen hat ihn gleich weggehabt." (Schiller an Körner 29. Aug. 1787.) — — Auch diese Freundschaft — zwischen Wieland und Goeschen trennte erst der Tod.

Den Verkehr, den Reich für Weidmann's mit Wieland pflegte, die Geschäfte, welche Beide mit einander schlossen, die Art, wie solche vor hundert Jahren betrieben wurden, die literarischen Anschauungen und Gewohnheiten, von welchen man ausging, diese Punkte bilden den Stoff, den uns Buchner's vortreffliche Monographie vorführt. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Literatur, der Sitten, des Buchhandels und der Lehre vom geistigen Eigenthum. Nicht unerheblich ist das Material, welches zu diesem Zweck mit Mühe und Fleiß herbeigeschafft und verarbeitet ward, und welches Aufklärungen über jene und manche andere öffentlichen Zustände gewährt.

Eine Würdigung Wieland's als Mensch, Dichter und als Gelehrter lag nicht in Buchner's Absicht, aber in dem Fluß der ruhigen historischen Erzählung entwickelt sich der Charakter Wieland's nach vielen Seiten hin, so daß wir über das Wesen des Dichters neue Aufschlüsse erlangen; um so interessantere, als zu solchen Untersuchungen, wie sie hier unternommen wurden, selten Gelegenheit und Mittel sich bieten. Die Resultate von Buchner's Arbeit nach dieser Seite hin werden gehörigen Ortes beachtet und verwerthet werden müssen. Hier im Buchhändlerblatt mußten wir

uns begnügen aus dem reichen Stoff des Buches Reich's Charakteristik in den einzelnen zerstreuten Theilen herauszuheben und dann zusammenzustellen; nicht ohne ein Gefühl der Beschämung, daß wir dem Autor so manches von seinem Gut entnahmen, aber mit dem Wunsche und der Absicht, daß die Mittheilung dieses einen Bildes zu einem eingehenden Studium des gesammten Bilderreichthums im Buche selbst anreizen möge.

Buchner citirt in seinen Schlußbetrachtungen Lessing's mehrfach besprochene Frage: (Hamburgische Dramaturgie Bd. II.) „Was sind das für erforderliche Eigenschaften? (zum Betrieb des Buchhandels). — Daß man fünf Jahre bei einem Manne Packete zubinden gelernt, der auch nichts weiter kann, als Packete zubinden?" Goeschen, der auch zu Lessing's Verlegern zählte, sagt in seiner Denkschrift (1802) über die Erfordernisse zu unserm Beruf: „Des Buchhändlers Beruf erfordert Vermögen, Kenntnisse, Bildung und edle Gesinnungen. Er muß von dem Eifer beseelt sein, die Wissenschaften zu befördern, insofern dadurch das Wohl der Menschen befördert wird."

Reich konnte mehr als Packete zubinden, auch die Männer, unter ihnen Buchner, welche nach Reich an den Pulten und Büchern der Weidmannschen Buchhandlung arbeiteten und arbeiten, konnten und können noch etwas Weiteres. Goeschen würde sie nicht verleugnen.

Dem Dr. Salomon Hirzel ist das Buchner'sche Werk zugeeignet.

(B. B. 1871. Nr. 64.)

Wilhelm Hertz in **Berlin.**

---

2. C. F. E. Frommann.

(Das Frommannsche Haus und seine Freunde. 1792—1837. von F. J. Frommann.)

Der Portraitmaler rückt und stellt an dem zu malenden Kopfe so lange, bis er die Stellung und die Beleuchtung gefunden hat, in welcher die Züge wiederzugeben sind, damit der größtmögliche Grad von Aehnlichkeit erreicht und der Charakter am sichersten aus-

gedrückt werde. Unsere Biographen bedürfen gleicher Studien, ehe sie an die eigentliche Arbeit gehen. Die Bedeutung und der Werth der Menschen ist verschieden, die Verschiedenen sind von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Der Eine ward, was er ist, durch seine Zeit, seine Zeitgenossen, der Andere gab der Zeit, den Verhältnissen weniger Wirkung auf sich und gestaltete sich mehr von innen heraus; der Eine war der belebende Mittelpunkt von Bestrebungen, von Menschen, die zu einem Ziele hin in Gemeinschaft strebten, der Andere ist mehr ein Glied solcher Entwickelungskreise und seine Bedeutung liegt in der Theilnahme an denselben. Die Thaten, die der Eine vollbracht, sind zu verzeichnen, der Andere bleibt unvergessen, weil er den geistigen Gehalt seiner Zeit erkannte, erfaßte und mit seiner Kraft in zweiter Linie zu dienen verstand.

Häufig sind die Gründe erwogen, weshalb in der Malerei das Portrait, das historische Portrait, in der Geschichtschreibung die Biographie heute eine besondere Pflege finden und warum wir zur Individualisirung geschichtlicher Zeiten uns so gern wenden. Diese Gründe sollen hier nicht weiter erörtert werden, wenn das obengenannte Buch den Lesern des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel freundlich empfohlen wird. Diesem Buche sieht man nicht nur die Arbeit, sondern auch die Vorarbeit an, auch dieses Buch wurzelt mit in jenem Zuge. „Mit", nicht ausschließlich. — Indem unser Freund F. J. Frommann, der nicht nur durch sein Alter zu den Aeltesten unserer Gemeinde gehört, das Bild denkwürdiger Menschen zu zeichnen unternahm, welche in denkwürdigen Zeiten sich um den Herd seines Elternhauses sammelten, konnte er sich nicht enthalten, Erinnerungstafeln für seine Familie zu stiften in liebevoller Ausmalung des Lebens und Wesens seines Vaters und seiner Mutter. Er schildert uns dieses Paar nach Charakter und äußeren Schicksalen und läßt uns ganz erkennen, worin der Reiz und der Zug lag, der die besten Männer und Frauen jener Zeit unter das Frommann'sche Dach führte und immer wieder führte. Frommann's Buch ist nicht nur ein cultur- und literaturgeschichtliches Gemälde, es führt uns auch die klar, rein, ohne Beiwerk gezeichneten Charakterbilder zweier edler Menschen vor die Augen. Ein Drittes, für uns an dieser Stelle das Wichtigere, bietet uns Frommann: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels.

Im Jahre 1798 siedelte C. F. E. Frommann (der Vater unseres Friedrich Johannes) mit dem zu Züllichau begründeten Verlag nach Jena über, und es beginnt ein lebendiger Aufschwung seines Hauses. Schon früher gewonnene Anknüpfungen werden benutzt, sie gewähren Gelegenheit zu neuen Beziehungen und Unternehmungen, und es entsteht eine Reihe von Schul- und Lehrbüchern, welche den Gesichtspunkten entspringen, die der damalige Aufschwung der Wissenschaften zu einer neuen Methode des Unterrichts darbot. Bis auf den heutigen Tag wirken diese Bücher in vielfachem Gebrauch. Zu diesen Büchern gesellte Frommann folgerichtig eine Anzahl von Wörterbüchern, die lange Zeit concurrenzlos fast eines Monopols genossen. Zum ersten Male erschien in seinem Verlage ein griechisch-deutsches Wörterbuch. Aus dem Leben der Universität, aus den Kreisen, welche dieselbe anzog, aus der engen Verbindung mit Weimar stammt ein weiterer ansehnlicher Theil des Fromman'schen Verlages, ich nenne u. a. die classischen Uebersetzungen des Ariost und des Tasso von J. D. Gries. Der Gesammtverlag, wie er trotz der hemmenden acht Kriegsjahre sich nach und nach bildete und dann bestand, war ein wohlgeordnetes Gebäude aus festem Material, ein Werkstück stützte sich auf das andere, leichte Waare, leichte Bindeglieder blieben ausgeschlossen.

Der Mann, der es errichtete, gehörte zu den Männern, welche schon in frühen Jahren zur Erfüllung ernster Pflichten sich berufen sehen, die dann rastlos arbeiten und streben müssen, jene ererbten Pflichten zu erfüllen, und die, gelingt es, mit ruhigem, selbstbewußtem Behagen wissen, daß sie der eigenen Tüchtigkeit und unverdrossenem Fleiße einen nicht geringen Theil ihres Erfolges zuschreiben dürfen. Fromman war bei seinem Streben unterstützt und gehoben durch eine große Achtung, die er vor der Wissenschaft und der Kunst hegte. Er hatte geschwankt, ob er den Verlag von Züllichau nach Gotha führen sollte, oder nach Jena. Nach Gotha lockte manche werthvolle Beziehung, vieles sprach für Gotha; aber in Jena war durch die aufstrebende Universität ein Verein von Männern versammelt, welcher einen nicht versiegenden Lebensstoff für Haus und Geschäft versprach. Eine lediglich kaufmännische Berechnung hätte vielleicht nicht Jena gewählt, aber Frommann wollte die Förderung nicht missen, welche er von Jena erwartete, und Jena hat ihm Wort gehalten.

Dem wackern Manne und seiner seit 1792 mit ihm verbundenen Gattin Johanna, geb. Wesselhöft aus Hamburg, gelang es ein Haus zu errichten, dessen Leben oft als das Muster eines geordneten, bescheidenen, gastfreien, echt bürgerlichen und doch in dem wahren Sinne des Wortes vornehmen Haushaltes mit Recht hingestellt ist. Jeder that Tags in redlicher Arbeit seine Pflicht, in den Mußestunden ward Malerei, Musik getrieben und in gemeinschaftlicher Lectüre von dem Besten der schönen Literatur Kenntniß genommen. In heiterer, freier Weise verkehrten die Freunde des Hauses miteinander und mit der Familie, jeder von ihnen war Nachmittags zur täglichen Theestunde willkommen.

Jena ist wirklich eine Universitätsstadt; die Bürger der Stadt dienen wohl ohne Ausnahme den Forderungen und Interessen der Akademie. Lehrer und Zuhörer wechseln, kommen und gehen, Fremde von Ruf oder Bedeutung sind willkommen. Der Ton der Unterhaltung in solchen abgeschlossenen Universitätsstädten hat in den Häusern, in welchen eine feinfühlende Frau herrscht, einen besonderen Reiz. Das Gespräch verbreitet sich über die bedeutenderen Interessen des Lebens, der Wissenschaften und der Künste, in solchen Häusern herrscht eine herzliche Theilnahme für die Familien der Freunde, grundsätzlich ist aber das kleinliche Zerpflücken der Nebenmenschen ausgeschlossen.

Frommann bildete durch Verständniß, Kenntnisse, freies, sicheres Urtheil einen glücklichen Mittelpunkt der Unterhaltung; seine Frau gewährte durch die Ruhe und Anmuth ihres Geistes eine sichere Form, die Wohlthat des Maßes und freundlicher Grenzen. Und wie reich gestaltet war dieser Kreis! Neben den anerkannten, in sicherem Besitz ihres Ansehens stehenden Autoritäten tauchten damals in jeder Wissenschaft und Kunst junge Kräfte auf, überraschend schnell wurden neue Wege beschritten, neue Zielpunkte gestellt, oft erreicht. Die Gefahren und Sorgen des Vaterlandes und der Stadt erregten die Herzen und brachten den verbündeten Familien gemeinschaftliche Leiden und dann doppelt beglückende Errettung. Ein Jeder, der sich dem Freundeskreise zugesellen durfte, ward bald ein herzliches Mitglied desselben, und schied er, so blieb er doch durch die Treue, die eine der vornehmsten Tugenden der Frommann'schen Familie ist, derselben für immer verbunden.

Goethe war bald nach der Uebersiedelung Frommann's nach Jena in ein Verhältniß zu Frommann getreten; zuerst wohl durch Loder. Daß August Goethe's Lehrer, Riemer durch sein Wörterbuch und andere Arbeiten Beziehungen zu Frommann hatte, erleichterte später den Verkehr. In der Buchdruckerei, welche Frommann in Gemeinschaft mit seinem Schwager Wesselhöft betrieb, wurden Goethe's Schriften für Cotta gedruckt. Bei seinen vielfachen Besuchen in Jena ward Goethe der häufige Gast jener Nachmittagsstunden und bis in sein hohes Alter hinein liebte er den Verkehr mit der Familie und ihren Freunden zu pflegen. Wenige Wochen vor seinem Tode hat ihn der Verfasser unseres Buches noch sehen und sprechen dürfen.

Es ist nicht die Absicht, hier an diesem Orte durch einen Auszug den Reiz abzustumpfen, welchen das Buch gewährt. Ich muß mich mit kurzen Andeutungen begnügen, denn das Börsenblatt hat vornehmlich buchhändlerischen Interessen zu dienen. Diesen glaube ich aber auch zu dienen, wenn ich in meiner Skizze bescheiden fortfahre und das Bild eines solchen Hauses und Kreises in schnellen Zügen zu zeichnen versuche.

Es gehörten zu demselben durch bleibenden oder vorübergehenden Aufenthalt in Jena u. A.: A. W. von Schlegel, Tieck, Gries, Zacharias Werner, Schelling, Hegel, Fichte, Steffens, Oken, Kieser, Seebeck, Luden, F. A. Wolf, Thibaut, Loder, Hufeland. — Frommanns waren bekannt und befreundet mit einer Reihe hervorragender Personen in Weimar und an anderen Orten, deren Namen zu den besten ihrer Zeit zählen, z. B. Jacobs, Jean Paul, Zelter, Schleiermacher, Henriette Herz (nicht Hertz, wie Fr., vielleicht jetziger Freunde in Berlin gedenkend, schreibt), Johanna Schopenhauer, Kügelgen, Rochlitz, Heinroth, und mit so vielen Andern, die Beziehungen gewannen und pflegten.

Den Buchhändler berührt es eigenthümlich, wenn er erkennt, wie wenig Frommann solche Beziehungen für seine Buchhandlung dienstbar zu machen suchte. Man sollte meinen, daß es ihm nicht hätte schwer fallen können, in seinem Verlage eine ansehnliche Anzahl der Werke zu vereinigen, welche wir zum Theil heute noch mit nie versiegender Freude genießen, und deren größte Zahl die Geschichte der Wissenschaft, der Dichtung und Kunst gewiß für immer verzeichnet hat. Es mögen sehr verschiedene Gründe ge-

wirkt haben, welche dem klarblickenden Frommann die Fäden festzuhalten und zu verknüpfen nicht gestatteten, die in seiner Hand vereint scheinen. Sein Verlag bestand aus wohlgeordneten Gruppen. Auf dieselben war eine beständige und große Aufmerksamkeit zu richten, wenn sie in ihrem Bestand erhalten und weiter geführt werden sollten. Die Schul- und Wörterbücher nahmen bei ihrem Umfang und ihrer Zahl überaus beträchtliche Mittel in Anspruch, forderten eine rege Arbeit und einen stets wachsamen Blick auf die Schule und die Lehrer. Diese Gruppe allein gibt einer tüchtigen Arbeitskraft fast vollauf zu thun. Die etwa übrige Zeit ward in Anspruch genommen von der ansehnlichen Reihe der Werke anderer Wissenschaften und der Poesie, z. B. Ariost und Tasso von Gries. Der Verlagskatalog führt u. a. Werke auf von Hufeland, Oken, Kieser, Luden, Schmid, Ritter, Baumgarten-Crusius, Fernow 2c., die alle lebhaft begehrt waren und die Thätigkeit des Verlegers nicht missen konnten.

Frommann konnte sich ruhig mit dem begnügen, was er geschaffen hatte, sein Verlag war hochgeachtet, einer der bedeutendsten Deutschlands damaliger Zeit, er gewährte ihm reichliche Arbeit und reichlichen Gewinn.

Im Jahre 1806 brach die schlimme Kriegszeit herein und für eine Reihe von Jahren mußte wohl jede Neigung zu größeren Ausdehnungen und Erwerbungen schweigen. Als 1815 Ueberschau über die erlittenen Verluste und Hemmungen gehalten war, das Vertrauen nach und nach wieder kehrte, da hatte Frommann ein halbes Jahrhundert hindurch bereits gelebt und gearbeitet, und das Bergabsteigen mochte dem Alternden leichter erscheinen, wenn er nicht neue schwere Lasten zu den alten füge. Zu diesen Gründen treten noch weitere, welche einer zarten Empfindung, die wir wohl verstehen, entspringen. Er lebte wohl des häufig besprochenen, von uns nicht getheilten Glaubens, daß persönliche Freundschaften durch geschäftliche Beziehungen allzu leicht getrübt werden, er wollte die Freundschaft der Freunde genießen als ein unabhängiges Gut, er fürchtete wohl, daß die manchen kleinen und gröberen Dinge, welche immerhin, trotz besten Willens auf beiden Seiten, zwischen Verfasser und Verleger treten können, ihm hie und da einen Schaden an jenen feinen geistigen Gütern zufügen möchten, der ihm sehr schmerzlich gewesen wäre. Er sah gewiß jenen Verkehr zu-

meist als eine Freude an, als einen Besitz, welchen er seiner Familie unverkürzt zu erhalten habe. Wie wir durch des Sohnes Zeichnung die Mutter kennen lernen, so dürfte wohl jene zarte Zurückhaltung, wenn nicht gar von ihr geweckt, doch gewiß unterstützt worden sein. Bei Goethe lagen die Verhältnisse noch anders; Frommann war mit Cotta befreundet, seine Druckerei war mit dem Druck der Goethe'schen Schriften für Cotta betraut, und so scheute er billig als ein Concurrent aufzutreten. Aehnliche Gründe mögen auch Anderen gegenüber geherrscht haben.

Dennoch wirkte jener Verkehr indirect in der wichtigsten Weise auch auf die Buchhandlung. Er gewährte Frommann durch den Zusammenfluß verschiedener Kräfte und Richtungen und durch das abklärende Gespräch stets einen sicheren Ueberblick über den literarischen Moment, über neu auftretende oder schwindende Richtungen. Frommann konnte sich durch seine Freunde stets orientiren, er genoß ihren Rath und ihre Förderung für seine Unternehmungen und den Betrieb derselben. Aeußerlich schaffte ihm derselbe ein Ansehen, welches der Buchhandluug vielfach zu gute kam. Wie er Rath empfing, so ertheilte er solchen nach seinem gesunden und bestimmten Urtheil; sein Verständniß und sein guter Geschmack waren anerkannt. Goethe schickt ihm z. B. das Manuscript zu einem Festgedicht bei Anwesenheit der Kaiserin von Rußland und fordert ihn auf, mit Bleistift anzumerken, was ihm auffalle; da er die Blätter mit frischen Augen ansehe. Schelling schreibt ihm 1808 aus München nach einem Seufzer über den dortigen, freilich durch den Krieg gedrückten Buchhandel: „Sollte ich die Wissenschaften hier emporbringen, so würde ich eine der ersten Vocationen an Sie erlassen.“ —

Die Lehre, welche für uns Buchhändler, namentlich für die Verleger aus der Schilderung des Verkehrs im Frommann'schen Hause mit den Freunden hervorgeht, kann nicht ernsthaft genug erwogen und befolgt werden. In solchem Verkehr gewinnt das eigene Urtheil Festigkeit, der Charakter kräftigt sich, der Blick auf die Verhältnisse des Lebens wird erweitert. Wir, die wir selten in einem Sattel gerecht sind, aber in Vielfachem oft unterrichtet sein müssen, ohne Zeit und Vorbildung zu besitzen, die nöthigen Kenntnisse, den nöthigen Ueberblick selbst zu gewinnen, haben, wenn wir etwas Lebensvolles schaffen oder das Verhältniß des Neuen

zu dem Vorhandenen überblicken wollen, uns auf einen Verkehr mit den besten Kräften, die sich uns darbieten, zu stützen. Was uns gewährt wird, können wir oft durch Rath und That vergelten, und indem wir empfangen, gewähren wir; wie Frommann empfing, weil er gewährte.

Möge das so liebenswürdige Buch bei den Freunden der Literatur- und Cultur-Geschichte die Verbreitung finden, welche der Stoff und die schlichte, unsern Freund, den Erzähler uns lebhaft vor Augen führende Erzählung beanspruchen können. Der Umfang (127 Seiten) ist gering; aber das Material auch durch eine Reihe der fesselndsten Briefe Goethe's, der Frau Frommann (vor allen ihre Schilderung der Tage vor und nach der Schlacht von Jena!) und mancher Freunde überaus groß. Des vielen Guten, welches wir in dem Buche empfangen, konnte ich nur flüchtig nach dem Programm dieses Blattes gedenken; — das Beste in ihm ist das treue, mit Wahrheit und kindlicher Ehrfurcht gezeichnete Bild des Lebens einer würdigen und gehobenen, das Kleine und Gemeine verschmähenden Familie, deren Hausmutter wie ein milder Stern uns entgegen leuchtet. Thätig, freundlich, klug waltet, wehrt und lehrt sie demüthigen, frommen Herzens, Jedem wird wohl, der ihr naht, der ihr Bild betrachtet. —

Für eine neue Auflage des Buches dürfen wir Bereicherungen in Betreff des Materials erwarten, und den Wunsch aussprechen, daß die Schilderung mancher Zeiten und Menschen eine Erweiterung erfahre; dann erhalten wir vielleicht auch noch weiteren Stoff zur Geschichte des Buchhandels.

Wir besitzen das unvergleichliche Leben von Friedrich Perthes, jetzt Frommann's Buch, möchten doch die Familien Cotta und Reimer nicht länger zögern!

(B. B. 1870. Nr. 264.)

Wilhelm Hertz in Berlin.

3. Friedrich Arnold Brockhaus*).

Friedrich Arnold Brockhaus wurde am 4. Mai 1772 zu Dortmund geboren, wo er auch seine Jugendzeit verlebte. Für den Kaufmannsstand von seinem Vater bestimmt, zeigte er doch keine besondere Neigung für denselben, dagegen das lebhafteste Interesse für Literatur und geistige Beschäftigung überhaupt. Bis zu seinem 16. Jahre besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt, wurde aber dann von seinem Vater zu einem Kaufmanne nach Düsseldorf in die Lehre gethan, in welcher Stellung er fünf bis sechs Jahre verblieb. Daß er bei seinem lebhaften, thätigen Geist trotz seines anfänglichen Widerstrebens in seinem neuen Berufe etwas Tüchtiges zu leisten uud ihm eine über den mechanischen Betrieb hinausgehende Seite abzugewinnen wußte, zeigt der Umstand, daß ihn sein Prinzipal trotz seiner Jugend bald zu größern Geschäftsreisen verwendete und ihm nach und nach die wichtigsten Arbeiten übertrug; ja ihm die Aussicht eröffnete, in sein Geschäft als Theilnehmer zu treten und ein Glied seiner Familie zu werden. Ein Zerwürfniß mit dem Prinzipal machte indeß dem guten Verhältniß zwischen Beiden ein Ende und veranlaßte Brockhaus 1793 nach Dortmund in das Haus seines Vaters zurückzukehren. Allein hier behagten ihm, der in seiner frühern Stellung und auf seinen Geschäftsreisen einen weitern Horizont und andere Ansichten vom Handelsverkehr gewonnen hatte, die beschränkten kleinbürgerlichen Verhältnisse im Detailgeschäft des Vaters nicht und er beschloß zu seiner weitern Ausbildung, da er die Lücken in seinem Wissen wohl fühlte, sich in die Fremde zu begeben. Leipzig war der Ort, wohin er sich zu diesem Zwecke wandte, da er sogar die Absicht gehabt zu haben scheint, völlige Universitätsstudien daselbst zu machen. Obwohl nnn letzteres nicht geschah, so verweilte er doch fast anderthalb Jahre, von 1793—94 daselbst, hauptsächlich den allgemeinern Studien hingegeben. Weder in einem kaufmännischen Geschäft angestellt, noch eigentlich als Student immatriculirt,

---

*) Friedrich Arnold Brockhaus. Sein Leben und Wirken nach Briefen und andern Aufzeichnungen geschildert von seinem Enkel Heinrich Eduard Brockhaus. Mit einem Bildniß nach Vogel v. Vogelstein. Leipzig 1872.

besuchte er doch außer andern besonders die Vorlesungen des Philosophen Platner, des Physikers Hindenburg und des Chemikers Eschenbach, vervollkommnete sich aber besonders in den neuern Sprachen und ließ sich vor allem seine literarische Bildung angelegen sein. Der Eintritt in ein englisches Haus, zu welchem schließlich der Leipziger Aufenthalt Veranlassung gab, schien der Laufbahn Brockhaus' eine Wendung geben zu sollen, zerschlug sich jedoch infolge der damaligen kriegerischen Zeitereignisse, so daß es Brockhaus vorzog, Ende 1794 nach Dortmund zurückzukehren.

Hier errichtete Brockhaus mit einem Freunde, W. Mallinckrodt, und einem dritten jungen Dortmunder, Hiltrop, ein Engros-Geschäft in englischen Manufacturwaaren, das wie es scheint, gleich von vornherein höchlich prosperirt haben muß, da die beiden ersteren Theilhaber schon nach vier Jahren dem letztern, der ihnen wegen seines unverträglichen Charakters lästig geworden war, den Gesellschaftsvertrag kündigen, seinen Antheil herauszahlen und das Geschäft unter ihrer alleinigen Firma fortführen konnten. Das Geschäft nahm einen immer größeren Umfang und mußte durch ein zweites Geschäft zu Arnheim in den Niederlanden vergrößert werden; in wenig Jahren erwarben die beiden jungen Kaufleute ein bedeutendes Vermögen.

Um diese Zeit (1798) vermählte sich Brockhaus mit der Tochter eines der angesehensten Dortmunder Patricier, des Professors Beurhaus, aus welcher Ehe ihm noch in Dortmund 1799 und 1800 seine zwei ersten Kinder, eine Tochter und ein Sohn, der spätere Nachfolger im buchhändlerischen Geschäft, Friedrich, geboren wurden.

Die ersten Jahre von Brockhaus' Ehe waren eine Zeit des reinsten und ungetrübtesten Glückes, gegründet auf die ausgezeichneten Herzens- und Geisteseigenschaften der jungen Gattin und auf eine gedeihliche Entwickelung der ganzen bürgerlichen und geschäftlichen Stellung. Leider sollte dieses Glück nicht lange dauern. Die Veranlassung zu seinem Umschlag gab der frühere Geschäftstheilhaber Hiltrop. Aus einer geschäftlichen Angelegenheit entspannen sich bald Verhältnisse der unangenehmsten Art, die zunächst auf Brockhaus' äußeres Leben entscheidenden Einfluß übten. Sie wurden die Ursache, daß er Dortmund verließ und nach Holland zog, ja selbst daß er sich dort später dem Buchhandel widmete, dem er sich, in Dortmund verblieben, schwerlich zugewen-

det haben würde. Brockhaus wurde nebst seinem Geschäftstheilhaber Mallinckrodt von Hiltrop gegen Ende 1799 in einen Prozeß verwickelt, der unter den Fehden und Anfechtungen, an denen Brockhaus' Leben so reich war, eine der hervorragendsten Stellen einnimmt und ihn bis an sein Lebensende verfolgte. Obgleich der Prozeß aufs engste mit Brockhaus' materiellen Lebensschicksalen verknüpft ist, so müssen wir bei dessen verwickelter Beschaffenheit und dessen unendlich langer Dauer (der Prozeß wurde erst fünf Jahre nach Brockhaus' Tode von dessen Erben 1828 durch einen Vergleich mit Hiltrop beendigt) doch auf eine auch noch so kurze Geschichte seiner verschiedenen Phasen und Wendungen verzichten und uns damit begnügen, den Leser auf die höchst klare Darlegung desselben in dem Werke des Dr. E. Brockhaus zu verweisen, die nicht nur für den Juristen von Fach, sondern fast noch mehr für Jeden, der an der staatlichen Entwickelung Deutschlands Antheil nimmt, von höchstem Interesse sein muß, da er hier so recht anschaulich, thatsächlich ein schlagendes Bild von dem Rechtsgange in der „guten alten Zeit" unter der Glückseligkeit des Rheinbundes und selbst noch unter des Deutschen Bundes „schützenden Privilegien" erhält, mit allen den Rabulistereien, Winkelzügen, Verschleppungen, wie sie aus der Verschiedenartigkeit des Rechts und dem Wechsel der Staatsangehörigkeit — beide die unvermeidlichen Resultate des damaligen politischen Zustandes Deutschlands — entsprangen.

Fast noch angelegentlicher müssen wir den Leser ersuchen, das „Ein Rückblick" überschriebene letzte Capitel der „Anfänge" zu lesen, welches den Anfang einer von Brockhaus in den Jahren 1818 oder 20 niedergeschriebenen — leider nicht vollendeten — Selbstbiographie enthält. Dieses Bruchstück ist in seiner prägnanten Kürze, in der Unmittelbarkeit der Darstellung der eigenen Persönlichkeit des Schreibers und der anschaulichen Motivirung seiner Handlungsweise, in der Kunst, mit wenigen Strichen eine drastische Schilderung zu geben, in der Geradheit und dem gesunden Urtheile, die sich überall darin aussprechen, eine wahre Perle unter den schriftlichen Mittheilungen, welche uns in dem vorliegenden Buche zu Theil geworden sind, besser geeignet uns eine zutreffende Charakteristik F. A. Brockhaus' zu geben, als die feinsten analytischen Charakteristiken, da es auch dem besten nachlebenden Historiker un-

möglich wäre, so anschaulich eine Individualität uns wieder vorzuführen, wie es nur diese selbst kann, vorausgesetzt nämlich, daß sie dieselben Eigenschaften hat, wie der verewigte Brockhaus: einen Charakter, der eben ein Charakter genannt zu werden verdient, dann die Gabe der Natur, diesem Charakter in allen Lagen und Thätigkeiten die entschiedenste Ausprägung zu geben. Denn Brockhaus war mit einem Wort — dies ergibt sich schon aus diesem Bruchstück, wie es aus allem von ihm und über ihn in der Biographie Mitgetheilten hervorgeht — das, was die Franzosen einen homme entier nennen, ein Charakter, der nie hinter dem Zaun hält, der sich überall in seiner unmittelbaren Ursprünglichkeit, niemals in kritischer Selbstreflectirung gibt, der immer mit seiner Person zahlt und niemals sich versteckt, der stets unbefangen sich in jeder Lage des Lebens gibt, wie er ist, ohne sich zu schminken oder zu verkleistern, in seinen Affecten, wie in seinen Bestrebungen, in seinen Ansichten wie in seinen Gefühlen. Obwohl durchweg einer höhern geistigen Auffassung des Lebens zugewendet, allem Aufstreben des Geistes in jeder Beziehung ein Förderer, ist er doch nie „von des Gedankens Blässe angekränkelt" gewesen.

In Folge der Anfeindungen und materiellen Geschäftshinderungen aller Art, welche ihm der Prozeß mit Hiltrop zu Dortmund zugezogen hatte, verlegte dann Brockhaus im Winter 1801 auf 1802 zuerst das Geschäft nach Arnheim, wo es in Folge der Erschütterung, welche eine so gewaltsame Procedur natürlich im Geschäftsgange hervorrufen mußte, auch zu Differenzen mit dem andern zeitherigen Geschäftstheilhaber Mallinckrodt kam, die schließlich zu einer gütlichen Separation und alleinigen Uebernahme durch Brockhaus führten, der nun mit demselben im Winter von 1802 nach Amsterdam übersiedelte, um es hier auf günstigerem Boden fortzusetzen. Damit aber beginnt der zweite „In Amsterdam" überschriebene Abschnitt. Brockhaus hatte in Folge der Creditserschütterung, welche eine natürliche Folge des Wechsels war, denen sein Geschäft ausgesetzt gewesen, natürlich in seinem neuen Aufenthaltsort einen schweren Stand; die frische Zuversicht jedoch, mit der er unternehmend und geschickt ans Werk ging, brachte ihn indeß bald über die ersten Schwierigkeiten hinweg und bewirkte sogar einen vielversprechenden Aufschwung, der Brockhaus zu Unternehmungen verleitete, die in ruhigen Zeiten zwar den größten Er-

folg gewährt hätten, unter den damals plötzlich eintretenden Verhältnissen aber nur zu ungünstigen Ergebnissen führen mußten. Es war nämlich die Zeit der von Bonaparte begonnenen Continentalsperre, die derselbe gerade damals auch der Batavischen Republik aufzudrängen verstand. Dies war natürlich ein tödtlicher Schlag für den Manufacturwaarenhandel Brockhaus', der zwar nicht den Muth verlor, allein um der ungünstigen Conjunctur die Spitze zu bieten sein Geschäft wesentlich einschränken mußte. Diese Einschränkung in enge Verhältnisse konnte aber seinem regen, strebenden Geiste nicht genügen; und da er theils wegen der fortdauernden Continentalsperre, theils nach den kaum überstandenen Bedrängnissen daran festhielt, sein Geschäft in englischen Waaren nicht weiter auszudehnen, so mochte für ihn der Gedanke nahe liegen, neben demselben ein andres Geschäft zu betreiben, das seinem Geiste bessere Nahrung versprach, und von dem er doch auch materielle Erfolge erwarten konnte.

So griff denn Brockhaus zu der Idee zurück, die ihn seit seinem Aufenthalt in Leipzig oft lebhaft beschäftigt haben mochte, sich dem Buchhandel zu widmen, als einem Berufe, in dem er seine kaufmännischen Kenntnisse verwerthen und doch zugleich seiner Lieblingsneigung, der Beschäftigung mit der Literatur, leben konnte. Im Sommer 1805 ging er an die Ausführung des neuen Planes, der formell den 15. October 1805 zur Ausführung kam, denn von diesem Tage datirt sein erstes buchhändlerisches Circular, mit der Unterschrift „Rohloff & Co.", welches die Gründung des „Kunst- und Industriecomptoirs" in Amsterdam anzeigte. Als Ausländer konnte Brockhaus nämlich nicht Mitglied der damaligen Amsterdamer Buchhändlergilde werden, mußte also einen Vertreter haben, zu dem sich der Buchdrucker Rohloff hergab. Doch schon nach zwei Jahren war diese Vertretung nicht mehr nöthig, und Brockhaus firmirte einzig unter der schon hergebrachten Bezeichnung: „Kunst- und Industriecomptoir" ohne Hinzufügung des Namens.

Obgleich Brockhaus anfänglich sein „eigentliches" kaufmännisches Geschäft immer als die Hauptsache, und das neue buchhändlerische daneben nur, um bei der bösen Zeit auch eine andere Carrière sich offen zu halten, als Nebenbeschäftigung betrachtete, so kehrte dieses Verhältniß doch bald um, um so leichter, als Brockhaus von verschiedenen einflußreichen, maßgebenden Seiten

her in Amsterdam materielle Förderung fand. Indeß gab er das kaufmännische Geschäft immer noch nicht ganz auf, sondern betrieb es nebenbei bis zu seinem Weggange von Amsterdam fort.

Wie alles, was Brockhaus in seinem Leben ergriff, erfaßte er nun auch das neue buchhändlerische Unternehmen sogleich mit dem regsten Eifer und suchte es nach großartigen Gesichtspunkten ins Werk zu setzen, sowohl im buchhändlerischen und im musikalischen Sortiment, wie im Verlagsgeschäft, das er natürlich bei seinem weitschauenden Geiste auch nicht verfehlte in seinen Bereich zu ziehen. Während er als Sortimentsbuchhändler vorzüglich die internationale Seite ins Auge faßte, war es beim Verlag besonders die nationale, indem er, zum Zwecke der Beförderung „nationaler Wissenschaft und Kunst", journalistische Unternehmungen zu begründen suchte, in beiden Hinsichten also die Ideen und Richtungen angebend, welche seine Söhne und Enkel mit so viel Erfolg in der Weiterentwickelung des von ihm begründeten Geschäfts zur Ausführung bringen und verfolgen sollten. So begründete er kurz nacheinander eine holländische politisch-literarische Zeitschrift: „De Ster", eine deutsche zeitgeschichtliche Monatsschrift: Cramer's „Individualitäten", endlich eine französische Vierteljahrsschrift: „Le Conservateur".

Alle drei Zeitschriften hatten keinen bedeutenden materiellen Erfolg. Der „Ster", keine eigentliche Neuigkeiten-Zeitung, sondern eine dreimal wöchentlich erscheinende Zeitschrift, die hauptsächlich Besprechungen von literarischen und Theaterangelegenheiten, daneben aber auch politische raisonnirende Aufsätze brachte, in denen zwar nach der damaligen Zeitströmung die Bewunderung der französischen Revolution und ihrer Prinzipien, durchaus aber nicht die Verherrlichung des damaligen Dictators von Europa, Napoleon's, die durchgehende Stimmung bildete. Was war daher natürlicher, als daß „De Ster", der den 11. März 1806 zu erscheinen begonnen, in dem am 5. Juni desselben Jahres proclamirten bonapartistischen Königreich Holland nicht an seiner Stelle war und schon am 10. Juni durch königl. Befehl unterdrückt wurde! Nicht bessern Erfolg hatten aus andern Gründen die in freien Heften erscheinenden „Individualitäten aus und über Paris", von denen nur 3 Hefte statt 12 in einem Jahrgange zu Stande kamen. Obwohl dieselben einzelne interessante Artikel enthielten, so war das auf einem großen

Fuß, sowohl nach Honorar wie nach Ausstattung angelegte Unternehmen doch ein verfehltes, schon deshalb, weil Redacteur und Mitarbeiter in Paris, der Verleger in Amsterdam und der Drucker in Leipzig ihren Sitz hatten. Von Bedeutung wurde das Unternehmen nur deshalb für Brockhaus, weil dasselbe ihn mit dem Redacteur, dem bekannten enthusiastischen Verehrer Klopstock's und der französischen Revolution, dem von Kiel nach Paris exilirten Prof. Cramer, einer eigenthümlichen, in vieler Hinsicht Brockhaus ähnlichen Natur, in Verbindung brachte, die von 1805 bis zu Cramer's Tode 1807 dauerte und durchweg, ganz den beiden Charakteren entsprechend, eine sehr freundschaftliche und selbst innige war. Von größerer Bedeutung als die holländische und die deutsche Zeitschrift war die französische „Le Conservateur. Journal de littérature, de sciences et de beaux-arts", von der von Anfang 1807 bis Mitte 1808 18 Monatshefte erschienen sind. Schon die Namen der Mitarbeiter, die zu den bedeutendsten in der damaligen literarischen Welt Frankreichs zählten, geben Zeugniß dafür, und manche der darin mitgetheilten Abhandlungen sind noch jetzt von historischer Merkwürdigkeit, so ein Brief des Leipziger Professors Erhard über die Audienz einer Deputation der Universität Leipzig bei Napoleon, Aufsätze des damaligen Fürsten Primas über den Einfluß der schönen Künste auf das allgemeine Wohlbefinden, sowie über die Düsseldorfer Gallerie; am wichtigsten ist jedoch ein authentischer Bericht über die Stürmung und Plünderung Lübecks am 6. Novbr. 1806 von dem spätern Göttinger Prof. Charles de Villers, einem durch seine Liebe für Deutschland wie durch seinen edlen Charakter ausgezeichneten französischen Emigranten, der durch die Mitarbeiterschaft am „Conservateur" mit Brockhaus in nähere Verbindung trat, aus der ein inniges, dauerhaftes Freundschaftsbündniß gleicherweise für beide Theile ehrenvoll hervorging.

Ueber die weitere Verlagsthätigkeit, die Brockhaus schon in Amsterdam entwickelte und die sich gleichmäßig über schöne, populäre, praktische wie strengwissenschaftliche Literatur erstreckte, sowie über die vielen nicht vorausbedachten Hindernisse, die sie erfuhr, und die mancherlei persönlichen Differenzen, in die Brockhaus dadurch verwickelt wurde, verbietet uns der Raum eingehend zu berichten; es genügt zu bemerken, daß die Namen von Kurt Sprengel, Asmund Rudolphi, Brisseau=Mirbel, Jens Baggesen, Oberst von Massen=

bach, Ersch sich unter den Schriftstellern befinden, von denen Brockhaus bedeutende Werke verlegt. Nur einer Thatsache müssen wir specielle Erwähnung thun, da sie von entschiedener Wichtigkeit für die Entwickelung ist, welche später das Brockhaus'sche Verlagsgeschäft nahm: wir meinen den Ankauf des „Conversations-Lexikons". Dasselbe war schon im J. 1796 von einem Dr. Renatus Löbel im Verlag von Leupold zu Leipzig herauszugeben begonnen und in 4 Jahren erst bis zum Buchstaben R in 4 Bänden fortgeführt worden, nach dem Tode des Herausgebers und einer sechsjährigen Pause aber in andere Hände übergegangen, unter denen die beiden letzten Bände bis 1808 erschienen. In diesem Jahre kaufte es Brockhaus bei einer Reise zur Michaelismesse in Leipzig von dem Buchdrucker Richter, und traf sogleich die kräftigsten Anstalten zur Vollendung des noch ausstehenden letzten Heftes sowie zur unmittelbaren Inangriffnahme von Nachträgen. Brockhaus ist also nicht Erfinder des — Titels des neuen Werkes, denn nicht mehr als diesen hatte er im Grunde gekauft; was er später daraus zu machen gewußt hat — und dies ist die Hauptsache, denn die Idee war nicht neu, und ist auch später noch von so Vielen wieder aufgenommen und nach dem von Brockhaus aufgestellten Modell glücklich ausgebeutet worden — dies ist ganz *sein* Werk und *sein* Verdienst.

Den Schluß des zweiten Abschnitts bildet die Mittheilung eines zweiten unerquicklichen Intermezzos aus Brockhaus' Leben, eines Pendants zum Hiltrop'schen Prozesse, die Darlegung des Zerwürfnisses mit Baggesen, einem, wie hieraus hervorgeht, moralisch höchst haltungslosen und dabei in eitler Selbstüberschätzung über die Vorschriften einfacher Ehrenhaftigkeit sich hinaufschraubenden Charakter. Wir müssen in Betreff dieses Zwischenfalls ebenfalls auf die Biographie verweisen und können hier nur als Resultat mittheilen, daß die ganze Angelegenheit ein widerwärtiges Beispiel von Mißhandlung eines Verlegers durch einen Schriftsteller bildet. Das einzig Wohlthuende daran ist der versöhnliche Schluß, der aber lediglich auf Rechnung des nobeln, gemüthreichen, uneigennützigen, aller Ränke unfähigen Charakters Brockhaus' zu setzen ist, der sich überhaupt in demselben von einer liebenswürdigen, nachgiebigen und zartfühlenden Gutmüthigkeit zeigt, die einem zu Selbstüberhebung geneigten Menschen, wie Baggesen war, leicht

als schwächliche Unsicherheit erscheinen konnte, der gegenüber ein „Genie" immer im Rechte war.

Es nimmt der Versöhnlichkeit und dem Edelmuth, die Brockhaus in dieser Angelegenheit zeigte, nichts an Werth, daß ein Schlag des Schicksals, das ihn gerade um diese Zeit traf, großen Antheil an der Stimmung hatte, die ihn vermochte, dem früheren Freunde, der ihm als Geschäftsmann so empfindlichen Schaden bereitet, die Hand zu reichen: es war dies der Tod seiner vielgeliebten Gattin Sophie, die nach elfjähriger glücklicher Ehe, in der sie ihm sieben Kinder geboren, am 8. Decbr. 1809, 14 Tage nach ihrer letzten Entbindung gestorben war. Der Tod seiner Frau, die ihm immer die liebenswürdigste Gefährtin wie die treueste Freundin und Beratherin in vielen schweren Zeiten gewesen war, wurde nun auch die entscheidende Veranlassung zu Brockhaus' Weggang von Amsterdam, der in dem dritten Abschnitt der Biographie: „Von Amsterdam nach Altenburg", geschildert wird.

Schon die dortigen politischen Verhältnisse hatten Brockhaus den Aufenthalt daselbst verleidet, da sie den buchhändlerischen Verkehr nach allen Richtungen hin erschwerten; der Tod seiner Gattin und die damit sich verknüpfenden Verhältnisse machten, daß er keine bleibende Stätte mehr in Amsterdam für sich erachtete. Am 10. Mai 1810 verließ er, nach unsäglichen Arbeiten und Schwierigkeiten, die ihm die Umsiedelung bei seinen verschiedenartigen Geschäften und Verbindungen verursachen mußte, diese Stadt, um sich fürs erste nach Leipzig zu wenden, wohin ihn die gerade damals bevorstehende Ostermesse rief. Hier, wo nur kurze Zeit seines Bleibens war, indem die Ungunst der Verhältnisse ihn nach einigen Monaten nöthigte, sich nach Altenburg zu begeben, sowie die erste Zeit seines Aufenthalts in letzterer Stadt schlugen zunächst die Wogen des Schicksals fast über ihn zusammen, so daß diese Zeit wohl die allertrübste in Brockhaus' Leben genannt werden muß. Unendliche Schwierigkeiten des Arrangements und Verkaufs der in Amsterdam verbliebenen Geschäfte, politischer Verdruß und unangenehme Verhandlungen mit den französischen Behörden und der preußischen Regierung wegen zweier Verlagswerke von Reichardt und Massenbach, die dem Geschäft leicht große Gefahr bringen konnten, finanzielle Bedrängnisse von allen Seiten, namentlich von Leipziger Häusern, mit denen Brockhaus in Geschäftsverbindung gestanden,

ein unglückseliges Verhältniß zur Hofräthin Spazier, der Herausgeberin der in Brockhaus' Verlag erschienenen „Urania", das, man möchte fast sagen tragisch im Sande verlief, geschäftliche Wirrnisse aller Art, hervorgerufen durch die traurigen Zeitereignisse wie durch den Wechsel in der Geschäftsresidenz, alles stürmte auf Brockhaus ein, und ein Charakter von weniger energischer Federkraft, ein Geist von weniger Hilfsmitteln, eine geringere Intelligenz hätte unzweifelhaft untergehen müssen; daß dies nicht geschah, muß schon an sich Brockhaus in den Augen jedes Einsichtigen ebenso hoch stellen, als dies durch den nachfolgenden Aufschwung seines Geschäfts der Fall ist. Jedenfalls hat er durch sein Verhalten und sein Verfahren ein glänzendes Beispiel davon gegeben, wie Mannesmuth, Unverzagtheit, Arbeitskraft, redlicher Wille und einsichtiger Unternehmungsgeist den sonst nur tüchtigen Mann aus jeder Bedrängniß zu retten und bei nur einigermaßen begünstigenden Zeitumständen wieder zu fröhlichem Gedeihen verhelfen können. Darum ist auch der Abschnitt: „Von Amsterdam nach Leipzig" zwar nicht der anmuthigste, wohl aber der interessanteste der ganzen Biographie, weil er eine wahre Peripetie im Leben Brockhaus' mit dramatischer Lebendigkeit schildert, in der Motive und Triebkräfte der verschiedensten Art, politische wie geschäftliche, persönliche wie sächliche, leidenschaftliche wie kaltvernünftige sich geltend machen und wirkend eingreifen, bis zuletzt die persönliche Tüchtigkeit des Haupthandelnden alle Widerwärtigkeiten überwindet, die verwirrten Fäden mit Einsicht und Geschick abwickelt, und so schließlich, statt zu einer Katastrophe, zu einem glücklichen Ende führt. Dieses zu schildern behalten wir dem nächsten Artikel vor.

Wenn die anderthalb Jahre, die Brockhaus seit dem Tode seiner Frau bis zu seiner vollkommenen Niederlassung in Altenburg verlebte, zu den trübsten Partien seines Lebens gehörten, so bilden sie doch zugleich auch die Wendung zum Bessern, gewissermaßen die erste Sprosse auf der glücklichen Stufenleiter, die er nun hinaufzusteigen begann. Er hatte die schwersten innern Kämpfe zu bestehen und gleichzeitig um seine äußere Existenz zu ringen, aber, Dank dem tüchtigen Kern seiner Natur und seiner Energie, jene Kämpfe siegreich zu bestehen und seine Existenz auf neuen, soliden Fundamenten zu begründen gewußt. Seinen Hauptzweck, das Amsterdamer Geschäft zu verkaufen und sich bleibend in Deutsch-

land niederzulassen, hatte er, wenn auch mit schweren Opfern, erreicht; er hatte mit der Vergangenheit abgeschlossen und konnte ein neues Leben beginnen.

Daß dieses mit der gesicherten Niederlassung in Altenburg eintritt, speciell mit der Rückkehr Brockhaus' von der Leipziger Buchhändlermesse nach Altenburg im Mai 1811 ein neuer Abschnitt in dessen Leben und Wirken anfängt, davon geben vor allem dessen in der Biographie mitgetheilte Briefe und Schriftstücke das schlagendste Zeugniß, sowohl durch ihren materiellen Inhalt, wie durch den Geist und die Stimmung, die sie durchweht. Es ist eine wahre Freude sie zu lesen und mit ihnen die innere Genugthuung nachzuempfinden, die eine so reiche, gediegene Persönlichkeit fühlen mußte, als sie, durch eigene Kraft von lästigen Fesseln, widerstrebenden Verhältnissen, unglücklichen Conjuncturen befreit und durch umsichtige Thätigkeit einer glücklichern Constellation zugeführt, gedeihlicherer Zustände sich zu erfreuen begann und ein freundlicheres Schicksal vor ihr sich entwickeln sah.

Dazu war Brockhaus in die angenehmsten und geistig förderlichsten geselligen Kreise in Altenburg getreten, die auf seine offene, für alles Schöne und Gute so empfängliche Seele nur wohlthuend und hebend wirken konnten, so daß er, bei seiner niemals bloß empfangenden, passiven, sondern immer schaffenden, activ reagirenden Natur auch in socialer Hinsicht bald hinwieder ein Mittelpunkt jener geselligen Kreise wurde. Eine unmittelbare Folge dieser schönen Verhältnisse und der zusehenden Befestigung von Brockhaus' geschäftlicher Lage war die eheliche Verbindung, die er Ende 1812 mit einer Dame aus jenen Kreisen, dem Fräul. v. Zschock, der Schwägerin seines vertrauten Altenburger Freundes Ludwig, schloß.

Die nächsten vier Jahre 1813—16 verbrachte Brockhaus, mit Ausnahme von Geschäftsreisen und kleinen Ausflügen, zu Altenburg im ruhigen Genusse seiner neuen Häuslichkeit, aber auch in angestrengter Thätigkeit für den Wiederaufbau seines Geschäftes und unter lebhafter Theilnahme an den großen Ereignissen der Zeit. Zugleich hatte er um diese Zeit das Glück, gleich thätige wie intelligente Kräfte zu finden, die ihm helfend und fördernd in seinem buchhändlerischen wie literarischen Arbeiten zur Seite traten. Denn während er auf der einen Seite zu seinem Bedauern seinen

langjährigen treuen Freund und vertrauten Gehilfen im Geschäft, Bornträger (den nachherigen Begründer der noch bestehenden gleichnamigen Buchhandlung) aus demselben scheiden sehen mußte, gewann er Anfang 1813 für dieselbe Stellung K. F. Bochmann, der bald in noch höherem Grade vertrauter Gehilfe und Freund Brockhaus', ja nach des letztern frühzeitigem Tode eine wahre Stütze des Hauses werden sollte.

Außer ihm hatte Brockhaus noch zwei Männer an sich gezogen, die ihn bei seiner literarischen und redactionellen Thätigkeit unterstützten, während Bochmann das rein Buchhändlerische besorgte: Dr. L. Hain, der im August 1812 eintrat, um zunächst an der Redaction des „Conversations-Lexikons", später auch bei der Herausgabe der „Deutschen Blätter" helfend sich zu betheiligen, und bis 1820 in dieser Stellung blieb, und Dr. Sievers, der 1813 im Herbst zur Unterstützung Hain's eintrat, aber diese Stellung schon 1815 wieder aufgab.

Während dieser Zeit (Januar 1814) vollzog sich auch die Umänderung der bisherigen Firma „Kunst- und Industrie-Comptoir" in die seitdem beibehaltene „F. A. Brockhaus", nachdem die erstere schon seit der Uebersiedelung aus Amsterdam nach Altenburg neben jener Stadt auch noch bald die letztere, bald Leipzig als Verlagsorte angegeben hatte. Seit 1814 sind auf allen Verlagsartikeln Altenburg und Leipzig, theils abwechselnd, theils gemeinsam, seit 1817 meistens, seit 1819 ausschließlich Leipzig als Verlagsort bezeichnet.

In Altenburg nun entfaltete Brockhaus, sobald er die Verwickelungen der Amsterdamer Periode zum Abschluß gebracht, eine überaus rege und umfassende Thätigkeit. Mit der alten Energie und neuem Schwung gelang es ihm, von dem rasch wiederkehrenden Vertrauen der Buchhändlerwelt gehoben und von den in Altenburg neu gewonnenen Freunden moralisch und materiell unterstützt, sein Verlagsgeschäft bald zu größerer Bedeutung zu bringen und dadurch auch seine äußere Lage wieder zu einer günstigen zu gestalten. Seine Verlagsthätigkeit erstreckte sich in dieser Periode besonders nach drei Richtungen hin: einmal auf das Gebiet der eigentlichen Literatur, sowohl der belletristischen wie der streng wissenschaftlichen; dann auf das politisch-publicistische Gebiet während der politisch so ereignißvollen Jahre 1813—15; und endlich

speciell auf das Gebiet der historisch-encyklopädischen Literatur, das für ihn in dem „Conversations-Lexikon" gipfelte, das sich wesentlich in diesen Jahren zu dem gestaltete, was es für die deutsche Literatur geworden ist.

Die belletristischen Unternehmungen gruppirten sich hauptsächlich um das Taschenbuch „Urania", das, schon 1809 unternommen, in seinen zwei ersten Jahrgängen von der Hofräthin Spazier herausgegeben und zusammengestellt wurde, an dessen Redaction aber schon damals Brockhaus großen Antheil hatte, wie er denn später dieselbe fast ganz in seine Hände nahm. Die „Urania", die sich bald zu einem der werthvollsten unter den deutschen Taschenbüchern emporschwang, verdankt dies hauptsächlich seinem Eifer und richtigen Tact, indem er einestheils die angesehensten schöngeistigen Kräfte für das Taschenbuch zu gewinnen wußte, anderntheils durch Preisausschreibungen dasselbe zu einem Mittelpunkt der poetischen Production in Deutschland zu machen versuchte. Obwohl diese Preisausschreibungen im Grunde nur ein bedeutendes poetisches Resultat aufweisen können — wir meinen die „Bezauberte Rose" von E. Schulze, einem bis dahin fast unbekannten jungen Dichter —, so waren sie doch für das Unternehmen von großer Bedeutung durch die Anregung, welche sie der belletristischen Production gaben, sowie durch die mancherlei Verbindungen, die sie Brockhaus verschafften, und die zu weiterer Verlagsthätigkeit auf diesem Gebiete der Literatur die Veranlassung wurden. Es würde zu weit führen, wollten wir uns auf Aufzählung von Namen und Werken einlassen. Hier genüge es, Rückert, Oehlenschläger, Tiedge, W. Müller, Schwab, Platen, Z. Werner, Jean Paul zu nennen. (Die eigentliche Blüthezeit der „Urania" fällt indeß erst nach Brockhaus Tod, als die bedeutendsten Novellisten, Tieck an der Spitze, ihre Mitarbeiter wurden. Bekanntlich veranlaßte das Revolutionsjahr 1848 ihr Aufhören, nachdem sie 38 Jahre lang bestanden hatte.) Eine zahlreiche Uebersetzungsliteratur, die überhaupt von Brockhaus in allen Perioden seiner Verlagsthätigkeit mit besonderer Vorliebe gepflegt wurde, schloß sich auf diesem Gebiete der Herausgabe von Originalwerken an. Aber auch die streng wissenschaftliche, sowie die eigentlich gelehrte Literatur kam bei den Verlagsunternehmungen Brockhaus' nicht zu kurz. Es bedarf nur der Nennung von Namen, wie Ersch, Gruber, Pölitz, Murhard, Sprengel,

Kieser, Eschenmayer, Nasse, H. Ritter, von denen wichtige, zum Theil sehr umfangreiche Werke in dieser Periode durch Brockhaus veröffentlicht wurden, um dessen Thätigkeit auch in den Fächern der ernsten Literatur zu würdigen.

Nicht minder bedeutend als auf dem schönwissenschaftlichen war Brockhaus' Thätigkeit auf dem politisch-publicistischen Gebiete, ja man kann sagen momentan in der großen Zeit von 1812—15 noch einflußreicher, denn Brockhaus war nicht nur ein unternehmender Verleger von richtigem literarischen Urtheil und feinem Geschmack, sondern er war auch vor allem ein feuriger Vaterlandsfreund, in welchem nationaler Sinn und politischer Freimuth sich in glücklichem Einklang befanden, und der in der damaligen Zeit mit zu der Zahl der dem Gedächtniß der Nachwelt aufzubewahrenden Patrioten gehörte, die mit ihrer Persönlichkeit, mit ihrem ganzen Dichten und Trachten für die Befreiung Deutschlands eintraten, und ihre Thätigkeit in dieser Beziehung nicht bloß nach ihrem Beruf oder gar nach ihrem Vortheil, sondern nach ihrer patriotischen Gesinnung bemaßen.

Wie die „Urania" der Mittelpunkt von Brockhaus' belletristischer Verlagsthätigkeit, so wurden die „Deutschen Blätter" der Angelpunkt, um den sich dessen politisch-publicistisches Wirken dreht. Gleich bei seiner Ankunft in Altenburg hatte er an die Gründung eines derartigen Unternehmens gedacht; allein die Zeiten unter der französischen Fremdherrschaft waren zu ungünstig, als daß er an die Durchführung einer politischen Zeitschrift hätte denken können. Hatten doch verschiedene Versuche auf nicht publicistischem, rein literarischem Wege, gewissermaßen verdeckt in das Gebiet der Politik hinüberzugreifen, ihm nur Ungelegenheiten, ja Conflicte mit den Behörden und hochstehenden Persönlichkeiten (u. a. dem Fürsten Hatzfeld) bereitet. Jetzt, nach den Siegen der Alliirten im August 1813 änderte sich die ganze politische Constellation, und als gar Fürst Schwarzenberg am 10. October sein Hauptquartier nach Altenburg verlegte, benutzte Brockhaus, entschlossen wie er war, rasch die günstige Gelegenheit zur Förderung seiner Absichten auf publicistischem Gebiet, indem er sich von Schwarzenberg einen „Befehl" zur Herausgabe eines „periodischen Blattes" erwirkte, das nur der Censur des Platzcommandanten zu Altenburg, nicht aber der dortigen Censurbehörde unterliegen sollte. Das Ergebniß dieses

„Befehls“ war das Erscheinen der „Deutschen Blätter“, deren erste Nummer vom 14. October, also 2 Tage vor dem Beginn der entscheidenden Völkerschlacht bei Leipzig, datirt, und die bald zu den besten und am meisten gelesenen unter den durch den Befreiungskrieg hervorgerufenen und die Erhebung des deutschen Volkes fördernden Erzeugnissen der deutschen Presse gehören sollten, und sich ebenbürtig Görres' „Rheinischem Mercur“, Luden's „Nemesis“ und der „Nationalzeitung der Deutschen“ zur Seite stellen durften. Wenn auch die gewaltigen Ereignisse der damaligen Zeit gewissermaßen den wirksamsten Mitarbeiter an einer solchen Zeitschrift, deren erstes Bestreben war, ein schneller Herold derselben zu sein, abgaben, so trugen doch auch die durch Inhalt wie Gesinnung ausgezeichneten patriotischen Aufsätze, die der Zeitung von allen Seiten zuströmten, nicht wenig zu ihrer Verbreitung und dem Einfluß, den sie gewann, bei. Waren doch unter ihren Mitarbeitern Pölitz, Saalfeld, Curths (der Historiker), Villers, Hasse, Zeune, Oken, A. W. Schlegel, Perthes und Baumgarten-Crusius. Auch die patriotische Dichtkunst war reich vertreten; mehrere der zündendsten Dichtungen von Körner, Schenkendorf, M. Claudius, Chr. Graf zu Stolberg, Rückert erschienen zuerst in derselben. Die ganze Seele des Unternehmens blieb übrigens Brockhaus selbst; denn wenn auch Hain und Sievers die eigentlichen Redactionsgeschäfte besorgten, so war er doch der leitende Geist, der nicht nur als Berichterstatter für sein Blatt dem großen Hauptquartier sich angeschlossen und mit nach Leipzig zur Schlacht begeben hatte, sondern der auch schreibend, rathend und mitredigirend auf alle Weise bei der Herausgabe förderſamst sich betheiligte. Wir können hier nicht umhin, neben den andern zahlreichen und interessanten Actenstücken in Betreff der „Deutschen Blätter“, ihrem Programm 2c., welche die Biographie zur Charakterisirung des Unternehmens mittheilt, besonders auf einen aus der Feder Brockhaus' herrührenden Aufsatz aufmerksam zu machen, der unter der Ueberschrift: „Noch ein Wort über den Franzosenhaß“ ein Thema behandelt, das jetzt von neuem wie von selbst sich der politischen Besprechung darbietet, und das Brockhaus im Geist und mit dem Feuer des echten Patrioten behandelt. Natürlich mußte mit den weniger hochgehenden politischen Wogen in den bald folgenden Friedensjahren der Absatz des Blattes sich mindern, und so zog

es Brockhaus vor, dasselbe Mitte 1816 eingehen, statt es an der in jener der Publicistik immer ungünstiger werdenden Zeit an der Auszehrung sterben zu lassen.

Die „Deutschen Blätter“ — aus denen nach deren Eingehen die „Isis“, von Oken herausgegeben, sich entwickelte — sind nicht bloß wegen ihres Einwirkens auf die Bewegung der Geister in jener Zeit im Allgemeinen von Bedeutung, sondern speciell für Brockhaus auch dadurch, daß sie ihn mit den besten politischen Schriftstellern der Zeit in Verbindung brachten, die er dann zu Verlagsunternehmung an sich zu fesseln wußte, Umstände, die seiner Verlagsthätigkeit die politische nationale Richtung gaben, die für die nächste Zeit ihr charakteristisches Kennzeichen wurde, ohne doch den Verleger zu einseitiger Thätigkeit zu verführen.

Wir gaben oben das historisch-encyklopädische Gebiet als die dritte von den drei Richtungen an, denen sich Brockhaus in seiner Verlagsthätigkeit vorzüglich hingab. Man kann seine Thätigkeit auf diesem Gebiet wieder unter drei Unterabtheilungen einordnen, von denen die eine politische Zeitbroschüren, die zweite größere geschichtliche Werke, die dritte vorzugsweise das „Conversations-Lexikon“ umfaßt. Die reichste unter diesen Gruppen ist jedenfalls die erste, da die kriegerisch wie politisch so sehr bewegte Zeit der massenhaften Entstehung von Flugschriften und dergleichen kürzeren Werken vorzüglich förderlich war. Natürlich war die Mehrzahl der auch bei Brockhaus erschienenen nur von vorübergehender Bedeutung; doch haben mehrere auch historischen Werth behalten, so die Broschüren, die von A. W. v. Schlegel, damals Cabinetssecretär des Kronprinzen von Schweden, in deutscher und französischer Sprache erschienen, ferner die von Villers und Saalfeld, Krug, Müffling, Clausewitz, Lüders, Curths, Fouché. Alle diese Zeitbroschüren sind entweder historischen, besonders kriegsgeschichtlichen, oder gemeinnützlichen, oder politisch-raisonnirenden, oder polemischen Inhalts, von denen sich die vorletzt genannten hauptsächlich mit der Deutschland zu gebenden Verfassung beschäftigen, die letztgenannten aber vorzugsweise sich gegen Napoleon und die bald sich geltend machenden Rückschrittstendenzen richten; auch kleine poetisch-patriotische und satyrische Erzeugnisse befinden sich darunter.

Neben diesen Zeitbroschüren verlegte Brockhaus während der

Altenburger Periode auch eine Reihe wissenschaftlich-historischer Werke, zum Theil größern Umfangs und meist die neueste Zeit behandelnd, so u. a. die „Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit“ und die „Geschichte Napoleon Buonaparte's“ von Saalfeld, Venturini's „Geschichte der Befreiungskriege“ 2c., mehrere Werke von Hormayr über den Tyroler Aufstand 2c., die darum von Wichtigkeit sind, weil der Erzherzog Johann als der eigentliche Verfasser hinter Hormayr stand, und die deshalb zu Verhandlungen und Händeln mit der oesterreichischen Preßpolizei Veranlassung gaben. Hier ist auch eines zeitgeschichtlichen Unternehmens Erwähnung zu thun, das damals begründet und noch lange Jahre, bis 1841, fortgeführt wurde, der „Zeitgenossen. Biographien und Charakteristiken“. Dieselben erschienen periodisch in Heften und erfreuten sich lange Zeit großer Theilnahme.

Das Hauptwerk aber von Brockhaus' Verlag, dem er seit seiner Niederlassung in Altenburg seine vorzüglichste Thätigkeit widmete, und das unter allen Unternehmungen von nun an immer den eigentlichen Mittelpunkt seines Schaffens bildete, war das „Conversations-Lexikon“, um das er bald lebhafte Kämpfe gegen den Nachdruck zu bestehen hatte.

Brockhaus, sagt in dieser Beziehung die Biographie, begann und vollendete wesentlich während der Altenburger Zeit die als sein eigenstes Verdienst zu betrachtende Umarbeitung des „Conversations-Lexikons“, durch welche dieses erst seinen eigentlichen Charakter und diejenige Gestalt erhielt, in der es fähig wurde, auf die Bildung der Zeit eingreifenden Einfluß zu üben und rasch eine in der Geschichte des Buchhandels einzig dastehende Verbreitung zu gewinnen. Die angekaufte erste Auflage war in jeder Weise ungenügend und auch durch die Nachträge nothdürftig ergänzt. Im Jahre 1812 begann Brockhaus in Altenburg die Umarbeitung des Werkes in einer zweiten Auflage. Diese neue Bearbeitung unterschied sich von der ersten nicht nur durch eine Erweiterung des Inhalts, sondern auch durch gründlichern Gehalt und genauere Darstellungsweise. Die patriotische Gesinnung machte sich geltend, die Zeitgeschichte, namentlich die zeitgenössische Biographie, gelangte zu ihrem Rechte; Politik, Staatswirthschaft, alte und neue Literatur, Archäologie, Philosophie, Naturwissenschaften, Mathematik, populäre Heilkunde und Jurisprudenz, selbst Gewerbs-

und Handelskunde wurden theils zum ersten Mal, theils in erweitertem Umfange in den Rahmen des Werkes gezogen. Erst 1819 jedoch, in Leipzig, vermochte Brockhaus, der, durch ausgebreitete Kenntnisse in Politik, Literatur und Sprachen dazu wohlbefähigt, die Seele und der Hauptleiter der Redaction des Conversations-Lexikons war, dasselbe mit dem 10. Bande zu Ende zu führen. An der raschen Vollendung wurde er außer durch die Kriegsereignisse hauptsächlich durch den ganz unerwarteten Absatz gehindert, den die neue Umarbeitung gleich bei ihrem Hervortreten fand. Schon nach dem Erscheinen der ersten vier Bände machte sich 1814 und 15 eine dritte Auflage derselben nöthig, die dann neben der zweiten fortgeführt wurde, und neben der, noch bevor sie vollendet war, von 1817—19 eine vierte Auflage veranstaltet werden mußte. Noch 1819 sah sich Brockhaus in der angenehmen Lage, eine fünfte Auflage in 10 Bänden besorgen zu müssen.

Der materielle Ertrag dieses die kühnsten Erwartungen übersteigenden Absatzes lieferte zugleich die feste Grundlage des von ihm in Altenburg so gut wie neubegründeten Verlagsgeschäfts. Aber bald sollte die geistige Werkstatt Brockhaus' zu Altenburg zu eng werden für dessen rastlose Thätigkeit und seinen unternehmenden Geist. Er sah bald, daß Altenburg nicht der Platz war für ein Verlagsgeschäft von dem Umfange und der Bedeutung, zu der sich das seinige emporgeschwungen, weder in Betreff der geistigen, noch der materiellen Hilfsmittel, die es bot. Weder konnten die Altenburger Pressen seinen Bedarf befriedigen, noch war Altenburg für den buchhändlerischen Verkehr ausreichend, noch endlich gewährte das geistige Leben Altenburgs die literarischen Hilfsmittel, deren er von Tag zu Tag mehr bedurfte: seine fortwährend sich erweiternden literarischen Beziehungen, sowie die beabsichtigten neuen buchhändlerischen Unternehmungen verlangten einen größeren Schauplatz und besonders eine eigene Druckerei. So kam Brockhaus zu der Ansicht, daß nur eine Stadt in Deutschland, Leipzig, als der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels, als lebhafte Handelsstadt überhaupt, als Sitz einer Universität und eines regen geistigen Verkehrs, seinen Anforderungen genügen könne, und er entschloß sich, sein Geschäft dahin zu verlegen. Doch brachte er den Entschluß nicht auf einmal und rasch zur Ausführung; er zog

vielmehr Ostern 1817 vorsichtig erst allein dahin, und erst als er sah, daß der Schritt ein richtiger sei, nahm er allmählich die Uebersiedelung seines Geschäftes und seiner Familie vor. So wurde Leipzig, wie er schon in Amsterdam gewollt, der Hafen, in welchem sein Lebensschiff nach manchen Widerwärtigkeiten vor Anker ging. Zugleich wurde es aber die bleibende Stätte der von ihm gegründeten Firma, auf welcher diese sich im Laufe des auf seinen Tod folgenden halben Jahrhunderts nach dem genialen Plan ihres Begründers und doch in einer Weise entwickelte, wie er es selbst wohl kaum zu hoffen gewagt hatte.

Mit der Uebersiedelung nach Leipzig beginnt der letzte Abschnitt in Brockhaus' Wirken, für den uns, da der bis jetzt veröffentlichte erste Theil der Biographie mit dem Verlassen Altenburgs schließt, das von R. Brockhaus zur Säcularfeier des Geburtstags F. A. Brockhaus' unter dem Titel: „Die Firma F. A. Brockhaus" in splendider Ausstattung herausgegebene Festalbum zum willkommenen Führer dienen wird. Fürs erste verband Brockhaus seit 1818 mit dem Verlagsgeschäft eine eigene Druckerei, die der damals bestehenden Innungsverhältnisse halber als „Zweite Teubner'sche Druckerei" firmirte, und kaufte drei Jahre später ein größeres Grundstück in Leipzig, dasselbe, in dem sich noch gegenwärtig alle geschäftlichen Zweige der Firma befinden, welches er nach und nach ausbauend zu vergrößern begann, um sich darin mit seinem ganzen Geschäft niederzulassen, namentlich der Druckerei, deren Leitung sein ältester Sohn Friedrich, der speciell die Buchdruckerei bei Vieweg in Braunschweig erlernt und sich durch Reisen in diesem Fache weiter ausgebildet hatte, 1820 selbständig übernahm und unter der Firma: „Friedrich Brockhaus" bis 1829 führte.

Neben dem „Conversations-Lexikon" und mehreren anderen in der frühern Periode bereits begonnenen Unternehmungen müssen wir als die wichtigsten nach der Uebersiedelung nach Leipzig von Brockhaus veröffentlichten Verlagswerke folgende nennen: die Schriften von Johanna Schopenhauer; E. Schulze's poetische Werke; Shakespeare's Schauspiele, übersetzt von J. H. Voß und seinen Söhnen; Calderon's Werke, spanisch und deutsch; A. Schopenhauer's „Die Welt als Wille und Vorstellung"; Krug's Schriften; Holberg's Schriften, von Oehlenschläger; Shakespeare's Schauspiele, von Fr. Horn; Raumer's „Vorlesungen über die alte Geschichte"

und „Geschichte der Hohenstaufen"; sowie zwei Zeitschriften, „Hermes, oder kritisches Jahrbuch der Literatur" (von 1818—31) und das „Literarische Conversationsblatt" (1818 als „Literarisches Wochenblatt" in Weimar von Kotzebue gegründet, 1820 in den Brockhausischen Verlag übergegangen, und seit 1826 unter dem Titel: „Blätter für literarische Unterhaltung" erscheinend, gegenwärtig unter der Redaction des Hofraths Gottschall).

(B. B. 1872. Nr. 109. 116.)

---

4. Zur Erinnerung an Friedrich Perthes.

Am nächsten Sonntag Jubilate (1872) sind es hundert Jahre, daß Friedrich Perthes geboren wurde. Die deutschen Buchhändler rüsten sich in diesen Tagen zur Wallfahrt nach Leipzig, um nach alter, schöner Sitte am Abrechnungstisch, beim frohen Mahle oder im vertrauten Freundeskreise das Bewußtsein der Gemeinschaft sich zu erneuern, welches die Glieder des deutschen Buchhandels in einer Weise verbindet, wie sie bei keiner über das Reich und weit über dasselbe hinaus verbreiteten Genossenschaft gefunden wird. Das Losungswort, an dem sich in dieser Messe alle Collegen erkennen sollen, welche von Nord und Süd, von jenseits der Alpen und von jenseits des Meeres in dem gastlichen Leipzig zusammen kommen, soll „Friedrich Perthes" sein!

Gestatten Sie, geehrter Herr Redacteur, einem der Jüngeren, der erst im Todesjahre von Perthes in den Buchhandel trat, einen Platz in diesem Blatte für den Ausdruck aufrichtiger Bewunderung, welche jeder Mitstrebende bei dem Hinaufblick zu dem Unvergeßlichen empfindet.

Aus den immer kleiner werdenden Kreisen der Veteranen des Buchhandels, welche Friedrich Perthes persönlich nahe standen und mit ihm in den Ausschüssen des Börsenvereins zusammen saßen, wird sich gewiß so Mancher zum Wort melden, um aus dem Schatze seiner Erinnerungen eine werthvolle Festgabe darzubringen. Und werthvoll ist alles, was der Einzelne in der persönlichen Begegnung und in dem gemeinschaftlichen Wirken mit einem edlen Menschen erlebt hat. An dem, von der Meisterhand des Sohnes

entworfenen Bilde von Perthes, wie wir deren nur wenige in dieser Vollendung und Treue besitzen, werden jene Mittheilungen zwar keinen, auch nicht den kleinsten Zug verändern, aber sie werden in diesen Tagen doch Manchem eine Anregung werden, zu jenem Bilde zurückzukehren, um sich in seinen Anblick zu vertiefen und zu sammeln in dem Anschauen der gewaltigen Persönlichkeit. Und der Vertiefung und Sammlung bedarf auch der Buchhändler in der an zersplitternder und zerstreuender, nach schnellem Gewinn rastlos ringender Arbeit so überreichen Gegenwart. Da ist es gut und heilsam, wenn man ein Leben, wie Friedrich Perthes es gelebt hat, einmal wieder in stillen Stunden an sich vorüber ziehen läßt.

Es war auch ein Leben voll Unruhe in einer Zeit, da Revolutionen und Kriege die Völker erst nach langem, fast bis zur Vernichtung geführtem Kampfe zum Frieden kommen ließen. Ehe der Tag von Leipzig anbrach, lag lange, schwere Nacht über Deutschland gebreitet und eine vollständige Hoffnungslosigkeit und stumpfe Gleichgültigkeit gegen sein grenzenloses Leiden wie gegen den frevelnden Uebermuth des Unterdrückers hatte sich selbst der Besten bemächtigt. Aber Perthes verlor den Muth nicht. „Muß das Herz", schrieb er am 25. August 1805 an Johannes von Müller, „uns nicht deshalb schon groß werden, daß wir gerade in der schlimmsten Zeit leben?" Er gedachte der großen Seher alter Zeit, welche aus den Zeichen erkannt hatten, daß Gott etwas Neues machen wolle; er glaubte an sein Volk und an dessen Wiederauferstehung, wo die Meisten verzweifelten. Das „kaiserlich gesinnte Herz", welches er aus seinem kleinen thüringischen Heimathlande mitgebracht hatte, hoffte fest und sicher auf das neue Erstehen der alten deutschen Herrlichkeit. Erlebt hat er sie nicht, aber dieser Glaube, der Glaube an die Unzerstörbarkeit deutschen Geistes und deutscher Sitte, hat ihn in jenen schlimmen Jahren aufrecht erhalten und ihn im Leben nie verlassen. Es wäre eine dankbare Aufgabe, der lebenden Generation den Patrioten Perthes in einer seine politische Thätigkeit und Gesinnung zusammenfassenden Darstellung vorzuführen; einem geeignetern Orte und einer berufenen Feder muß ihre Lösung überlassen werden. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Wurzeln von Perthes' späterem bedeutungsvollen buchhändlerischen Wirken zum größten Theile in seinen patriotischen Gesinnungen und Tugenden ruhten.

welche ihm ein Recht gaben, in den engen Bund der edelsten Geister als ein Voll- und Gleichberechtigter einzutreten. Das ist ja das Eigenthümliche des Buchhandels, was ihn von allen anderen mercantilen Berufsarten unterscheidet, daß äußere Mittel und geschäftliche Fertigkeiten nur dann große und bleibende Erfolge erzielen, wenn sie sich mit hervorragenden Eigenschaften des Geistes und Charakters verbinden; der Werth des Mannes entscheidet, wenn es sich darum handelt, das Vertrauen der hervorragenden Geister einer Nation in der Weise zu erwerben und zu erhalten, wie es Perthes in den verschiedenen Richtungen seines buchhändlerischen Wirkens sich erworben und bis zu seinem Tode erhalten hat. Hätte Perthes einen andern Lebensberuf erwählt, er würde eine Zierde desselben geworden sein, wie er eine Zierde des Buchhandels geworden ist. Die allgemeine Theilnahme, welche aus allen Kreisen der Gebildeten seiner Biographie entgegengebracht, die Ungeduld, mit welcher nach dem Erscheinen des ersten Bandes die Fortsetzung erwartet, die Hingabe, mit welcher das Werk gelesen, und das Interesse, mit welchem es besprochen wurde, zeigen wohl am deutlichsten, daß die geistige und sittliche Bedeutung des Mannes es war, welche ihm die Theilnahme der Nation nach seinem Tode bewahrte, wie sie ihm die Liebe und Achtung der Mitwelt erworben hatte.

Und dieses dem Menschen Perthes zugewendete Interesse ist dem Buchhändler Perthes zu gute gekommen; ja, ich sage nicht zu viel, wenn ich es ausspreche, daß durch „Friedrich Perthes' Leben" den weiteren Kreisen erst ein Verständniß für die Bedeutung des Buchhandels erschlossen ist. Die rein kaufmännischen Kreise sind es von jeher gewohnt gewesen, mit einer gewissen Geringschätzung auf den Buchhandel herabzusehen, dessen Jahresumsatz nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil jenes gewaltigen Capitals bildet, in welches sich die handeltreibende Welt theilt; zudem sind die Formen, in welchen sich der buchhändlerische Verkehr bewegt, so eigenthümliche, den kaufmännischen Gebräuchen oft so widersprechende, daß dem Kaufmann nur sehr selten ein Verständniß für dieselben abzugewinnen ist. In den entgegengesetzten Anschauungen bewegt sich der Theil der schriftstellerischen Kreise, welcher in dem Buchhändler nur den Kaufmann erblickt, während das größere Publicum sein Urtheil über den Buchhandel nur aus

seinem Verkehr mit der Buchhandlung bildet, die es zur Befriedigung seines literarischen Privatbedürfnisses zu benutzen pflegt.

Da erscheint die Biographie von Friedrich Perthes und vor den Augen der erstaunten Leser entrollt sich das in das Leben der Nation tief eingreifende Wirken eines deutschen Buchhändlers, durch welches dem Kaufmann, wie dem Gelehrten und Jedem, der geistigen Interessen zugänglich ist, eine ganz neue Anschauung von dem Wesen und der Bedeutung des Buchhandels erschlossen wird. Aber auch der Buchhändler stand betroffen vor diesem Bilde seines großen Collegen, welches von nun an jedem ernst strebenden Jünger des Buchhandels als ein Ideal vorschwebte, dem so Mancher, ohne es zu erreichen, mit der besten Kraft seines Herzens nachstrebte und welches ihm die Mühen und Sorgen seines Berufes verklärte durch den Blick auf das ihm erst durch Perthes ganz erschlossene Wesen seines Berufes.

Für buchhändlerische Kreise ist es bei der bevorstehenden Jubelfeier vielleicht nicht ohne Interesse, die in der Biographie zerstreuten Aeußerungen und Ansichten von Perthes über die Bedeutung und Aufgabe des deutschen Buchhandels, sowie sein buchhändlerisches Wirken in einer dem vortrefflichen Werke entnommenen kurzen Zusammenfassung zu überblicken. Vielleicht gibt eine solche flüchtige Skizze auch dem Einzelnen Gelegenheit, das in ihr nur Angedeutete weiter zu verfolgen und darüber nachzudenken, wie mit den von einer neuen Zeit völlig umgestalteten Formen des buchhändlerischen und literärischen Verkehrs die Ansichten eines Perthes über Wesen und Aufgabe des deutschen Buchhandels zum Segen für Viele sich vereinigen lassen.*)

Perthes gründete, kaum 24 Jahre alt, im Jahre 1796 in Hamburg eine Buchhandlung, welche sich, was bis dahin noch Niemand gewagt hatte, ausschließlich mit dem Sortimentsbetrieb beschäftigen sollte. Zunächst sah auch er in dem Buchhandel das Mittel, welches Vermögen und äußere Selbständigkeit verschaffen müsse, aber die Bedeutung, welche der Buchhandel für das gesammte geistige Leben des deutschen Volkes hatte, trat ihm dennoch

---

*) Um die Citate nicht zu sehr zu häufen, habe ich dieselben in dem nachstehenden Referate, welches, namentlich im Anfange, einzelne Partien der Biographie wörtlich wiedergibt, ganz weggelassen.

so vorherrschend vor die Seele, daß er während seines langen Lebens weniger Gewicht auf den Erwerb gelegt hat, wie jeder Beamte auf die Besoldung zu legen gewohnt ist. Ohne eine großartige Gestaltung des Buchhandels schien ihm Wissenschaft und Kunst in ihrer Wirkung gefährdet; „wo der Balgentreter fehlt", äußerte er, „spielt der größte Virtuos vergebens auf der Orgel." Manche literärisch todte Gegend hatte er durch die Regsamkeit aufleben sehen, und schon von diesem Gesichtspunkte aus beklagte er, daß dem interessanten Erwerbszweige viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet werde. An den Orten ferner, an welchen die Buchhändler Sinn für Wissenschaft und Kunst besaßen, sah er vorzugsweise wissenschaftliche und künstlerische Werke abgesetzt; wo sich dagegen ein Buchhändler von niedrigem und sittenlosem Charakter angesiedelt hatte, fanden elende und schlüpfrige Schriften aller Art weite Verbreitung. Gestützt auf solche Thatsachen, schrieb Perthes dem Buchhandel überhaupt und jedem Buchhändler insbesondere einen wesentlichen Einfluß auf die Richtung zu, in welcher Leser und Käufer bei der Auswahl ihrer geistigen Nahrung zu Werke gingen, und da ihm der in ungeheuerem Wachsthum begriffene Einfluß der Literatur auf Gesinnung und Leben vor Augen lag, so betrachtete er damals und sein ganzes Leben hindurch den Buchhandel und die Art seines Betriebes als eine tief in den Gang der Geschichte eingreifende Macht. Er wußte wohl, daß der Buchhandel völlig handwerksmäßig betrieben werden könne, aber auch an Pfarrern und Professoren, an Ministern und Generalen fehlte es nicht, welche Frohndienste leisteten um das tägliche Brot. Ein Grauen freilich kam ihn an, wenn er Buchhändler sah, welche, wie er sich später ausdrückte, gemeine Wirthschaft trieben mit Schreibgesindel, das für Stallung und Fütterung den Geist vermiethete. „Wo wäre", schrieb er 1794, „ein Stand, dessen Mitglieder die ihnen nothwendigen Kenntnisse weniger besäßen, als der des Buchhandels? Deutschland ist mit elenden und scheußlichen Büchern überschwemmt, und würde frei von dieser Plage sein, wenn dem Buchhändler die Ehre lieber wäre, als das Geld." So entschieden Perthes den Beruf, dem er mit Liebe und Wärme sich ergeben hatte, gehoben wissen wollte, so erschien ihm doch der Vorschlag seines Freundes Campe, den Druck verderblicher Werke durch Errichtung eines Buchhändlertribunals unmöglich zu machen, nicht

nur unausführbar, sondern auch gefährlich, weil er eine neue Art von Censur zum Ziele habe. Nur in der Verstärkung einer ehrenhaften Gesinnung des ganzen Standes und jedes seiner Glieder sah er Hilfe.

Im Jahre 1799, als die Revolutionskriege begannen und die großen Umwälzungen in den Geld- und Handelsverhältnissen Hamburgs eintraten, erweiterte Perthes die seiner Handlung gestellten Aufgaben. In Hamburg, Holstein, Mecklenburg und Hannover sollte sie die Grundlage ihres Geschäftsbetriebes finden, aber von dieser Grundlage aus eine Stellung gewinnen, durch welche sie zur Vermittlerin des literärischen Verkehrs aller europäischen Völker untereinander würde, indem sie die Literatur eines jeden Volkes allen andern Völkern zugänglich machte. Um diesen umfassenden Plan ins Leben zu führen, verband er sich mit Joh. Heinr. Besser, der seine literarische Bildung in Göttingen durch Arbeiten auf der dortigen Bibliothek und durch Theilnahme an literarhistorischen Vorlesungen befestigt und erweitert hatte. „Nicht ein einziger Buchhändler möchte sich finden", äußerte Perthes später, „welcher in dem Umfange wie Besser Kenntniß von dem Dasein, von der Bestimmung und Brauchbarkeit der verschiedensten Werke aus der Literatur aller Völker besitzt, und Niemand weiß in dem Umfange, wie er, wo sie zu finden und wie sie anzuschaffen sind." Dieser Plan wurde infolge der große Störungen und Verluste, welche das Jahr 1806 brachte, zum größten Theile aufgegeben, aber bis dahin wurde er festgehalten und im deutschen Buchhandel nahmen Perthes und Besser eine bedeutende und wohlbegründete Stellung ein.

Das persönliche Vertrauen, welches Perthes in weiten Kreisen genoß, und das Interesse, welches seine frische und kräftige Lebendigkeit so vielen bedeutenden Männern einflößte, wurden eine wesentliche Grundlage des Geschäfts. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich im nordwestlichen Deutschland die Zahl der Familien, welche sich durch Perthes die älteren und neueren Werke bestimmen ließen, die ihrer besonderen Sinnesart, ihren Neigungen und Verhältnissen die angemessensten waren. Der gesunde Blick und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher Perthes hierbei verfuhr, läßt sich aus den erhaltenen Verzeichnissen erkennen, in denen er kurz, aber treffend die literarischen Neigungen und Bedürfnisse der ihm bekannten

Familien sich bemerkte, die er bis in eine Entfernung von dreißig und vierzig Meilen, ja bis nach Dänemark, Schweden, Petersburg und England in längern oder kürzern Zwischenräumen zur Durchsicht und Auswahl versendete.

Unter den zahlreichen in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts von Hamburg aus angeknüpften Verbindungen mit bedeutenden Männern sei hier zuerst das Freundschaftsverhältniß zu Niebuhr erwähnt. Während Perthes sich unauflöslich an den edlen Sinn und an das reiche Gemüth des großen Mannes gebunden fühlte, war Niebuhr von tiefer Achtung erfüllt vor der herrlichen Kraft, wie er sich ausdrückte, und vor der männlichen Lebenstüchtigkeit des ungelehrten Freundes. Dem Geschäftsmanne, welchem wissenschaftliche Bildung fehlte, legte Niebuhr den ersten Band seiner römischen Geschichte mit den Worten vor: „Gerne möchte ich ohne Rückhalt gesagt wissen, wie Sie mit meinem Buche zufrieden sind." Auf Perthes' einige Monate später erfolgte Antwort entgegnete Niebuhr: „Ihr Urtheil über den ersten Band meines Werkes hat mir unbeschreiblich wohlgethan. Nehmen Sie es nicht als ein zuviel sagendes Compliment, wenn ich sage, daß neben Goethe's Lob Ihr Gefühl mir genügte, wenn auch öffentlich sehr feindliche Stimmen sich hören lassen sollten."

Auch mit Johannes von Müller stand Perthes in jener Zeit und namentlich in den Jahren 1805 und 1806 in lebendigem Verkehr. Die Briefe an ihn athmen den tiefen Schmerz um den Fall des Vaterlandes und den bittern Unwillen über die Muthlosigkeit und Gleichgültigkeit der Männer, die den Stolz unseres Volkes ausmachten — aber durch Schmerz und Unwillen leuchtet der Mannesmuth hindurch, der die im felsenfesten Gottvertrauen ruhende Hoffnung nicht sinken läßt, sondern dem hereingebrochenen Elend selbst eine Lichtseite abzugewinnen weiß. „Vieles ist auch schon weggeräumt", schreibt Perthes 1805 an Müller, „daß ich nur anführe: die Endschaft der papiernen Zeit; noch zwanzig Jahre solcher Buhlerei mit der Literatur, solcher Verhätschelung geistiger Bildung, solcher Krämerei mit belletristischem Luxus — und wir hätten ein siècle littéraire erlebt, abgeschmackter als das unserer Nachbarn."

Es ist selbstverständlich, daß das Jahr 1806 auch Perthes in seinem Geschäfte schwer schädigen mußte. Aber der innere Friede,

der ihm aus seinem aufblühenden Familienglück erwuchs, und die Gemeinschaft, in der er sich mit den besten Männern jener Zeit wußte, ließen ihn jenen materiellen Verlust weniger empfinden. Wo Andere sich vorsichtig von Geschäften zurückzogen, dehnte er den Betrieb seiner Handlung in einer Weise aus, daß er im Jahre 1807 schreiben konnte: „Niemand in Hamburg hat jetzt Geschäfte, die meinigen aber sind größer wie je und werden bald eine noch größere Ausdehnung gewinnen.“ Seine Handlung galt als eine der bedeutendsten im Norden Deutschlands und Niebuhr nannte ihn scherzend den Buchhändlersouverän von der Ems bis an die Ostsee.

Vom höchsten Interesse ist es, zu sehen, wie Perthes in den Jahren 1809 und 1810 sich um die Erhaltung deutscher Gesinnung bemühte und dabei zunächst an die literärischen Kreise und den ihnen dienenden Buchhandel seine Hoffnungen und Pläne anknüpfte. „Deutschland ist recht eigentlich“, schrieb er, „Element und Vaterland des Standes der Männer der Wissenschaft; deutsche Gelehrtenrepublik besteht noch und kann auch ferner bestehen, obgleich unsere Fürsten besiegt sind und das deutsche Reich zertrümmert ist.“ In dem Buchhandel sah er die Freistätte, welche die Freunde der Wahrheit aufnehmen und sie, wenn auch nur vor der äußersten Lebensnoth schützen sollte. „Der deutsche Buchhandel“, schrieb er nach dem Wiener Frieden von 1809 an Jacobi in München, „ist das einzige noch vorhandene Band, welches die ganze Nation umfaßt; ein Nationalinstitut ist er, frei aus sich selbst entsprossen und jetzt beinahe allein unsere nationalen Eigenthümlichkeiten echt charakterisirend. Daß er nicht alles leistete, was er leisten konnte, ist wahr, aber für die Zukunft kann er noch vieles leisten, nur er allein kann die deutsche Gelehrtenrepublik retten, und das ist meine Aufgabe für dieses Leben.“ Zunächst wollte er eine in kurzen Zeiträumen erscheinende Zeitschrift gründen, welche lebendige Verbindung aller deutsch gesinnten Männer erhält. „Meine Stellung ist günstig; ich kenne die Edelsten der Nation und kann mir deren Beihilfe versprechen; mein Buchladen reicht in der gedrückten Zeit Hilfsmittel für die Redaction dar, wie kein anderer es vermag.“ Aber er fürchtet, daß seine Freunde das Unternehmen für zu gewagt halten und die Frage aufwerfen werden: „Dürfen wir auch?“ Darauf antwortet der muthige Mann mit Jean Paul: „Mit keinem Zwange entschuldigt die Furcht ihr Schweigen.“ Auch

unter Napoleon's Herrschaft könne man vieles sagen, wenn man nur die rechte Weise lerne, es zu sagen. „Vaterländisches Museum" soll die Zeitschrift heißen. „Sie soll nicht verboten werden, darum muß sie sehr vorsichtig auftreten; sie soll gelesen werden, darum muß ihre Absicht erkennbar für die Deutschen sein." Ende November 1809 versendete Perthes den Plan des Vaterländischen Museums nach allen Gegenden Deutschlands, an alle Männer, von deren deutschem und wissenschaftlichem Sinn er Kunde hatte. Er hoffte, daß dieser in einem Mittelpunkte geeinigte Bund deutscher Männer, wenn die rechte Stunde käme, sich schnell aus einem wissenschaftlichen Vereine in einen Bund umsetzen könne, welcher zu kräftiger That Kraft und Zusammenhang besitze. Von allen Seiten liefen zustimmende Antwortschreiben ein, welche sich mit Wärme für das Unternehmen und mit Dank gegen den Mann, welcher es versuchte, aussprachen. Im Frühjahr 1810 trat es ins Leben und brachte Beiräge von Jean Paul, Graf Friedr. Leop. Stolberg, Claudius, Fouqué, Arndt, Friedrich Schlegel, Görres u. A. Die Aufnahme übertraf alle Erwartungen, aber auch die durch die Herausgabe geforderte Arbeit überstieg neben den großen politischen Aufregungen und neben den fortlaufenden Anstrengungen für das ausgedehnte Geschäft fast das Maß menschlicher Kraft.

Am Ende des Jahres 1810 waren die drei Hansestädte zugleich mit dem ganzen nordwestlichen Deutschland zu einem Bestandtheil des französischen Reiches erklärt worden. Unter den auf diese eroberten Theile übertragenen französischen Einrichtungen war es die einer Generaldirection zur Beaufsichtigung des Buchhandels und der Buchdruckereien, welche Perthes mit großer Sorge erfüllte. Für jedes Buch, welches in Hamburg gedruckt oder aus den nicht occupirten Theilen Deutschlands in die deutschen Departements des Kaiserreichs gebracht werden sollte, mußte ein Erlaubnißschein aus Paris beigebracht werden. Napoleon, welcher die Denkfreiheit als die erste Eroberung des Jahrhunderts erklärte und in seinen Staaten Preßfreiheit haben wollte, verlangte aber auch zu wissen, was für Gedanken und Ideen in den Köpfen umgingen. Der außerordentlich künstliche Apparat, der zu diesem Zwecke construirt wurde, versagte seine Dienste. Bei der Unkenntniß der Franzosen in allem, was deutsche Literatur und Sprache hieß, wurde es Jedem leicht, bei vollständiger Beobachtung der vorgeschriebenen Formen,

auch die dem Kaiser mißliebigsten Bücher einzuführen, worüber derjenige Theil der Biographie, welcher Perthes' Haltung als französischer Unterthan behandelt, höchst ergötzliche Einzelheiten mittheilt. Beim ersten Bekanntwerden der beabsichtigten, gegen die deutsche Literatur gerichteten polizeilichen Maßregeln sah Perthes der Gefahr, welche seinem Geschäfte zugleich mit dem ganzen deutschen Buchhandel den Untergang drohte, besonnen und muthig ins Auge, aber „durch alle Umstürze", so schrieb er um diese Zeit an Jacobi, „muß das, was ich als Geschäftsmann betreibe, noch größeren Aufschwung erhalten."

Und dieses prophetische Wort hat sich erfüllt. Die namenlosen Leiden Hamburgs unter der Fremdherrschaft sind bekannt und ihre Schilderung in dem ersten Bande von Perthes' Leben ergreift noch heute den Leser aufs tiefste. Perthes, dessen Lichtgestalt in dieser dunkelsten Zeit wie ein Hoffnungsstern erscheint, zu dem Viele mitten im Schiffbruch vertrauend aufschauten, verließ Hamburg erst, als nicht die geringste Aussicht auf Rettung mehr vorhanden war. Was er bis dahin für diese Stadt gethan und gelitten, wie er kein Mittel unversucht gelassen, welches zu ihrer Befreiung dienen konnte, wie er selbst sein Leben wiederholt für sie in Gefahr brachte: in der Geschichte Hamburgs ist es verzeichnet und in diesen Tagen wird dort manches Herz des muthigen und kühnen Mannes dankbar gedenken.

Perthes hatte alles, was er besaß, verloren. Aber er beschloß, in Gottes Namen wieder von neuem anzufangen. In einem Circular zeigte er im April 1814 dem deutschen Buchhandel die Wiedereröffnung seines Geschäftes an und versprach alles Schuldige zu bezahlen. Das Wie und Wann bat er ihm zu überlassen, doch solle innerhalb dreier Jahre alles bezahlt sein. Der treue und bewährte Besser, welcher bisher stiller Gesellschafter der Handlung gewesen war, trat jetzt als öffentlicher Theilhaber in die Firma und so schickten sich beide Freunde zum Beginn des schweren Unternehmens an. Auf Hamburg und das übrige Deutschland rechneten sie bei ihren Plänen zunächst nicht, weil zu erwarten stand, daß die Folgen der langen Noth noch auf Jahre jede Lebendigkeit des literärischen Verkehrs verhindern würden; sie wendeten ihre Aufmerksamkeit England zu, wo infolge der Freiheitskriege die Theilnahme an Deutschland größer wie seit Jahrhunderten geworden

war, und eine geschickte Benutzung derselben der Verbreitung der deutschen Literatur in den dortigen reichen Sammlerkreisen sehr förderlich sein mußte. Besser, welcher die englischen Verhältnisse und namentlich auch die mangelhafte Einrichtung des englischen Buchhandels kannte, hoffte sogar, die Gesammtvermittlung zwischen England und der nicht englischen Literatur in die Hand des deutschen Buchhandels zu bringen.

Während Besser nach England ging, begann Perthes im Vaterland die unterbrochenen Verbindungen wieder anzuknüpfen und neue Wege zu bahnen. „Fest kannst Du Dich darauf verlassen," schrieb er bald nach Eröffnung des Geschäfts an Besser, „unsere Handlung wird sehr bald wieder in Blüthe stehen; man sehnt sich ordentlich nach uns." Die Masse der auf Perthes einstürmenden Arbeit machte die baldige Rückkehr Besser's nöthig, dessen Aufenthalt in England ihm manche Enttäuschungen, aber doch auch zahlreiche und werthvolle Verbindungen eingebracht hatte. Die Jahre 1814 und 1815 vergingen Perthes unter steter und erfolgreicher Anstrengung innerhalb seines nächsten Berufs und im Dienste seiner Vaterstadt, deren Verwaltung und Verfassung in die neue Zeit hinüber geleitet werden sollten. Aber von den ihm am nächsten liegenden Aufgaben als Geschäftsmann und Bürger richtete er seinen Blick auch auf weitere Kreise, beobachtete mit eingehendem Interesse die Entwicklung der politischen Zustände Europas und faßte daneben besonders die durch die Neugestaltung Deutschlands bedingte Reform des deutschen Buchhandels ins Auge. Er befürchtete namentlich, daß unter dem Drucke der in Deutschland nach dem Kriege schärfer hervortretenden Gegensätze eine Scheidung in Süd und Nord, in Katholisch und Protestantisch, in Oesterreichisch und Preußisch, und zwar nicht nur politisch, sondern auch national sich vollziehen könne. In Beziehung auf die Literatur bestand diese Scheidung bereits bezüglich der irgendwie katholisch gefärbten Literatur Süddeutschlands und Oesterreichs, welche in Norddeutschland vollständig unbekannt blieb, und welche doch Schätze enthalten konnte, bestimmt, ein allgemeines deutsches Gut zu sein. Diese unnatürliche Scheidung der deutschen Literatur zu überwinden, faßte Perthes als die Aufgabe des Buchhandels auf.

In einer im Jahre 1816 von ihm verfaßten Schrift: „Der deutsche Buchhandel als Bedingung des Daseins einer deutschen

Literatur", entwickelte er nun in kurzen Sätzen, daß, wenn der Buchhandel den an ihn zu stellenden Ansprüchen genügen solle, derselbe als ein National-Institut geachtet und so weit der deutsche Bund sich erstreckt, gehegt, geschirmt und beschützt werden müsse. Der Buchhandel an sich bedürfe, sowie jeder Handel, keiner weiteren Begünstigung als Freiheit, wohl aber zur Aufrechthaltung derselben und Auseinandersetzung der dabei in Berührung kommenden Interessen eines Gesetzes über das Eigenthumsrecht der Autoren und Verleger, sowie einer Behörde, durch welche diese Rechte geltend zu machen und aufrecht zu erhalten sind. Der Nachdruck wucherte damals noch in Deutschland und Perthes nimmt deshalb Gelegenheit, die Schädlichkeit und Unsittlichkeit desselben darzulegen, auf seine Beseitigung zu dringen und die Folgen für die deutsche Literatur aufzuzählen, welche eine Fortdauer des bisherigen gesetzlosen Zustandes nothwendig herbeiführen müsse.

Nachdem diese Darlegung der Perthes'schen Ansichten die Billigung Friedrich Schlegel's, welcher sich als oesterreichischer Legationsrath in Frankfurt aufhielt, gefunden, auf seine Veranlassung gedruckt war und er sich zu ihrer Verbreitung unter den Staatsmännern erboten hatte, waren alle Aussichten vorhanden, daß der demnächst zusammentretende Bundestag dem letzten Artikel der Bundesacte, welcher den Schutz des literarischen Eigenthums behandelte, seine besondere Theilnahme zuwenden werde.

Um durch eigene Anschauung ein Urtheil über die Gestaltung des geistigen Lebens und des literärischen Verkehrs in den verschiedenen Theilen Deutschlands und namentlich in Süddeutschland zu gewinnen, beschloß er, jene Gegenden zu bereisen und trat, hierzu von bedeutenden und einflußreichen Männern ermuntert, am 19. Juli 1816 diese Reise an. Am 18. October traf er wieder in Hamburg ein. Die in dem zweiten Bande der Biographie verzeichneten Erlebnisse auf dieser Reise und Perthes' Bemerkungen über den literärischen Verkehr in den von ihm besuchten Ländern gehören an und für sich schon zu den für den Buchhändler interessantesten Abschnitten, gewinnen aber noch dadurch ein erhöhtes Interesse, weil ein Vergleich der damaligen Zustände im Buchhandel mit den heutigen die ungeheure Kluft erkennen läßt, welche die Gegenwart von der Vergangenheit auch auf diesem Gebiete trennt. Das heutige Geschlecht im Buchhandel, welches im ge-

einigten Vaterlande die Segnungen des endlich errungenen einheitlichen Schutzes des geistigen Eigenthums ungestört genießt, wird mit um so größerer Ehrfurcht und Bewunderung zu Perthes hinaufblicken, der einer der ersten und tapfersten Vorkämpfer in diesem langen und heißen Kampfe gewesen ist.

Die nun folgenden Jahre waren der Befestigung des neu begründeten Geschäftes gewidmet. Immer zahlreicher und ausgedehnter wurden die Verbindungen der Buchhandlung und mit ihnen wuchsen die persönlichen Beziehungen, welche Perthes durch sein Geschäft gewann. Denn das ist das Bezeichnende für seinen geschäftlichen Verkehr und darin liegt der Grund seiner äußern Erfolge, daß der, welcher Perthes geschäftlich nahe trat, sein Freund wurde, sobald er überhaupt würdig war, ein solches Verhältniß einzugehen.

Das vierte, die Jahre 1817—1822 umfassende Buch der Biographie zeigt uns Perthes im regen Verkehr mit Staatsmännern, Gelehrten, Geistlichen und Schriftstellern, mit den durch Bildung und warme Religiosität ausgezeichneten protestantischen Kreisen Holsteins und mit den durch Frömmigkeit, wie mit Geist und Talent geschmückten katholischen Kreisen Westphalens. Alles, was in jenen Jahren die Gemüther bewegte: die Erscheinungen im Volksleben, das Verhalten der Regierungen, die verschiedenen in den Vordergrund tretenden politischen Fragen, die südeuropäischen Revolutionen, die sich immer schärfer gestaltenden religiösen und kirchlichen Gegensätze — alles wird in unausgesetztem Briefwechsel mit den Freunden in einer Weise besprochen, welche den Leser jene Zeit förmlich miterleben läßt und ihn mit Bewunderung vor dem tiefen Verständniß, dem sichern Urtheil und dem Scharfblick, mit welchem Perthes die schwierigsten Fragen bespricht, erfüllen muß.

Es kam die Zeit, wo sich Perthes mit dem Gedanken vertraut machte, sich dem aufreibenden Treiben des unruhigen Geschäftes zu entziehen. Der am 28. August 1821 erfolgte Tod seiner Frau, Caroline, deren fromme und reine Seele sein mühevolles und sorgenreiches Leben in hingebender Liebe erquickt und verklärt hatte, brachte jenen Gedanken zur Ausführung. Die Handlung wurde Besser übergeben; Mauke, welcher lange schon die Last und Sorge des großen Geschäftes mitgetragen hatte, wurde als Theil=

nehmer aufgenommen und am 20. März 1822 verließ Perthes mit vier Kindern Hamburg und langte den 25. März in Gotha an.

Gerade ein halbes Jahrhundert hatte Perthes durchlebt, als er in neuen Verhältnissen gleichsam von neuem zu leben anfangen sollte. Die Aufregungen des umfangreichen Sortimentsgeschäfts in der großen Seestadt wollte er mit dem ruhigeren Betriebe einer neu zu gründenden Verlagsbuchhandlung vertauschen und hatte als Ort dazu Gotha gewählt, mit dem ihn verwandtschaftliche Beziehungen verbanden. In welchem Sinne er diesen neuen Beruf auffaßte, spricht sich in seinen Briefen der damaligen Zeit aus. „Sie wissen, daß ich den Buchhandel als die unerläßliche Vorbedingung einer deutschen Literatur sehr hoch stelle. Der Nerv des Buchhandels ist der Sortimentshandel. Kenntniß des Bessern und der Wille, dieses lieber als das Schlechte zu verkaufen, gibt ihm seinen sittlichen Werth. Es ist mir wohl erlaubt zu sagen, daß ich diesen Zweig des Buchhandels so gut durchgeführt habe, wie Einer. In Deutschland steht keine Sortimentsbuchhandlung höher als die meinige. Wer bei herannahendem Lebensabend fortarbeiten zu können meint und deshalb versäumt, das Geschäft in jüngere Hände hinüberzuleiten, wird traurige Erfahrungen machen. Die zweite Art des Buchhandels, der Verlag, ist in allen Beziehungen gänzlich verschieden von dem ersteren, aber nur der, welcher den Sortimentshandel aus eigener Handhabung kennt, kann ein Verlagsbuchhändler werden, wie er es zum Nutzen der Literatur und zum eigenen Vortheil sein soll." Da Perthes den Sortimentsbuchhandel sechsunddreißig Jahre betrieben hatte, und mit vielen der ersten Gelehrten in freundschaftlichem Verkehr stand, ein reines, wenn auch nicht großes Capital und Credit in der Kaufmannswelt besaß, so glaubte er die Bedingungen gegeben zu sehen, unter denen eine Verlagshandlung mit Erfolg zu führen sei. Nicht vom Zufalle wollte er sich seine Verlagsartikel zuführen lassen in einer Zeit, wo fast in allen Zweigen der Literatur eine schlechte Buchmacherei herrschte. „Die Nation ist besser, als ihre Schriftsteller, und hat literarische Bedürfnisse, die durch diese keine Befriedigung erhalten." Namentlich auf dem Gebiete der historischen Wissenschaften glaubte er ein solches nicht befriedigtes Bedürfniß zu erkennen. „Die harten Jahrzehende, welche die Deutschen durchleiden mußten, und die Seelenerhebung des Jahres 1813 haben, was man früher nur als

Sagen und Märchen gehört, zu Fleisch und Blut werden lassen; was andere Zeiten nur als Darstellungen der Historiker kannten, hat unsere Zeit wirklich gelitten und gethan, und hat, weil sie selbst eine Geschichte gehabt, auch Sinn für Geschichte bekommen. Größere Fragen, andere und tiefere wie früher, werden an die Geschichte gethan und eine Antwort darauf darf nicht ausbleiben. Mein Beruf nun soll es werden, die Männer, welche solche Antwort geben können, suchen zu helfen, sie zu drängen und zu treiben, das, was sie können, auch wirklich zu thun, und ihnen in allen Dingen, die dem Buchhändler näher liegen, wie dem Gelehrten, förderlich und behülflich zu sein."

Das war das Programm, welches Perthes für seine neue Lebensarbeit aufstellte. Er hatte schon 1816 in Nassau mit Stein den damals eben entworfenen Plan zu einer Sammlung der Quellen der deutschen Geschichte besprochen, und daß später die von Pertz herausgegebenen Monumenta Germaniae historica wirklich erscheinen konnten, dazu hat Perthes wesentlich mit beigetragen. Aber neben diesem großartig angelegten gelehrten Quellenwerke hielt Perthes ein anderes, für die gebildeten Kreise der Nation bestimmtes Geschichtswerk für ein dringendes Bedürfniß. Es sollte die Geschichte der europäischen Staaten zwar einzeln, aber in steter Rücksicht auf deren Stellung zu einander und auf deren politische Lage in der Gegenwart behandeln. Die Schwierigkeiten dieses groß angelegten Unternehmens verhehlte sich Perthes nicht. Nachdem in Heeren und Ukert die geeigneten Redacteure gefunden waren, galt es, für die einzelnen Staaten die rechten Männer zu finden und diese zu einem gemeinsamen Wirken zu vereinen. Die Personenfrage wurde über Erwarten schnell gelöst. Daß sie gelingen würde, daran hatte Perthes trotz der Bedenken seiner Freunde nie gezweifelt, denn ihm war die Gabe verliehen, „Zerstreutes zu einigen, Fernstehende zusammen zu bringen und Mißklänge des Herzens und Geistes unter redlich Wollenden auszugleichen".

Die Vorbereitungen zu der Herausgabe der europäischen Staatengeschichte machten den Kern der Thätigkeit aus, welche Perthes während der ersten Jahre seines Aufenthaltes in Gotha zur Gründung eines bedeutenden Verlagsgeschäftes aufwenden mußte. Daneben unterhielt er die sich immer mehr ausbreitenden

Verbindungen mit Schriftstellern und Gelehrten, regte Andere zu Unternehmungen an, pflegte den brieflichen Verkehr mit den Sortimentshändlern und suchte deren Zutrauen und guten Willen zu gewinnen. Er blieb sich der Gemeinschaft mit Denen, die gleichen Beruf mit ihm hatten, stets bewußt und wünschte mit den Collegen im persönlichen, womöglich in freundlichem Verkehr zu sein und zeigte deshalb jedem Sortimentsbuchhändler einzeln und jedem eigenhändig seine neue Stellung an. „Es war freilich eine herculische Arbeit, zweihundertundsechs Briefe habe ich geschrieben. Am Ende wäre ich doch fast verrückt dabei geworden!"

Mit diesen Vorbereitungen für ein neues Wirken fällt die gänzliche Lösung seines Verhältnisses zu der Hamburger Handlung zusammen. Die Auseinandersetzungen mit seinem Schwager und Handlungsgenossen boten nur eine Schwierigkeit, nämlich die, daß Jeder durch die Vorschläge des Anderen sich in zu großen Vortheil gesetzt glaubte. Als die geschäftliche Trennung vollzogen, schrieb Perthes an Besser: „Wir haben, lieber Bruder, fast ein Vierteljahrhundert mit einander gearbeitet. Auch nicht ein einziges Mal haben wir über Mein und Dein eine verschiedene Ansicht gehabt, auch nicht ein einziger Augenblick ist während der langen Zeit dagewesen, in welchem wir es für möglich gehalten hätten, jemals wankend werden zu können in dem Vertrauen zu einander. Laß uns Gott dafür danken, daß das Vertrauen während des Scheidens ebenso rein gewesen ist, wie während des gemeinsamen Lebens. Nicht Vielen wird solches Glück in solchem Grade zu Theil."

Je mehr Perthes seine Theilnahme als Verleger historischen Werken zuwendete, je mehr fühlte er den Mangel allgemeiner historischer Kenntnisse. „Herangewachsen ohne Schule," schrieb er an den Historiker Pfister, „früh genöthigt, mir mein Brod selbst zu verdienen, dann im Geschäftstumult umgetrieben, von Sorge und Noth gedrängt, bin ich auch in der Geschichte weniger unterrichtet, als die meisten Menschen. Mit der Perthes eigenthümlichen Beharrlichkeit arbeitete er nun an der Ausfüllung jener Lücken, indem er zunächst einen Ueberblick über die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte zu gewinnen suchte und dann die alte Geschichte im Einzelnen durcharbeitete, an welche Studien sich die Lectüre hervorragender Werke über Kirchengeschichte und neueste

Geschichte anreihte. Aus den in dem dritten Theile der Biographie mitgetheilten Briefen geht hervor, daß kein nur irgendwie namhaftes Buch von allgemeinem Interesse von Perthes ungelesen blieb und daß selbst gelehrte Werke von ihm mit einem Eifer studirt wurden, welcher für sein, mit dem Alter immer mehr wachsendes Streben nach Wissen und Erkenntniß zeugt.

Die lebendige Theilnahme, welche Perthes neben dem politischen auch dem kirchlichen und religiösen Leben der Nation zuwendete, führte ihn, der gewohnt war, sein geistiges Leben in unmittelbare Beziehung zu seinem Berufe zu bringen, naturgemäß auch dem theologischen Verlage zu, zumal ihm die persönliche Bekanntschaft mit vielen bedeutenden Theologen Anknüpfungspunkte genug bot. An Neander's großes kirchengeschichtliches Werk, welches nach des Verfassers eigener Aeußerung durch Perthes' Anregung ins Leben gerufen wurde, knüpfte sich jene ehrwürdige Reihe theologischer Werke und Zeitschriften, welche dem in seinem Geiste fortgeführten Verlage bis heute die hervorragende Bedeutung auf diesem Gebiete gesichert und erhalten haben.

Auf Theologie und Geschichte beschränkte Perthes dauernd seine Thätigkeit als Verleger; außerhalb dieses Kreises fühlte er sich fremd und nur ganz ausnahmsweise widmete er sich Unternehmungen auf andern Gebieten der Literatur. In dieser Beschränkung sammelte er seine Kraft. Und wie gewaltig diese Kraft sein mußte, wird Jeder wissen, der Perthes' Verlag kennt und weiß, wie mühselig auch schon zu jener Zeit der rein technische Theil des Verlagsbetriebes war, den Perthes Jahre hindurch ganz allein, ohne Gehilfen, selbst ohne Schreiber besorgte. Erfährt man nun noch, daß er allein im Laufe von vier Jahren 500 Verlagsanerbietungen zurückgewiesen und etwa 2000 dergleichen unter seinen Papieren sich vorfanden, so genügt das wohl zur Beurtheilung des Aufwandes von Kraft und Zeit, welche zur Bewältigung einer solchen Arbeitslast erforderlich war. Ja, Rist hatte Recht, wenn er mit Erstaunen auf Perthes' buchhändlerische Thätigkeit blickte und die in ihr sich vereinigende Masse von Einsicht, Combination, Rührigkeit und Energie bewunderte.

Der Segen, welcher auf allem mit reinem Sinne begonnenen und mit Treue und Umsicht fortgeführten menschlichen Wirken ruht, blieb auch bei Perthes nicht aus. Großes Vermögen zu erstreben

und zu erwerben, lag nicht in seiner Natur, der es nicht schwer geworden wäre, mit sehr Wenigem zufrieden zu leben. Aber der materielle Gewinn, der sich an seine Unternehmungen nothwendiger Weise knüpfen mußte, blieb nicht aus, trotzdem oder vielmehr weil er ängstliches Rechnen nicht kannte, wenn es sich um Herausgabe eines tüchtigen Werkes handelte. Sein gesammter Verlag, aber nicht jedes einzelne Werk müsse ihm, pflegte er zu sagen, den kaufmännischen Gewinn bringen, der ihm gebühre. „Auch in unserm Geschäfte", äußerte Frommann, „kann man durch richtiges Speculiren reich werden, aber einen Verlag wie den Cotta'schen, den Reimer'schen und Perthes'schen bringen nur Männer zusammen, die bei ihren Unternehmungen einen andern Maßstab anlegen, als den des Einmaleins."

Den schönsten Lohn fand Perthes in der Achtung und dem Vertrauen, welche ihm von Nah und Fern, aus gelehrten und ungelehrten Kreisen entgegen gebracht wurden, und in besonderm Bezug auf seine Verlagsthätigkeit sich in dem Worte von Rist zusammenfassen lassen: „Es ist wirklich dahin gekommen, daß Manche schon deshalb Vertrauen zu Büchern haben, weil sie bei Perthes erschienen sind."

Daß einem solchen Manne auch das Vertrauen und die Achtung seiner Berufsgenossen nicht fehlte, ist selbstverständlich. Und er hat sich diese durch die hingebende und erfolgreiche Thätigkeit, welche er seit dem Jahre 1823 den allgemeinen Interessen des Buchhandels widmete, noch besonders und in hervorragender Weise erworben. Wie früher schon gesagt, sah Perthes nur in der einheitlichen Gestaltung des Buchhandels das Mittel zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe. Und in diesem Sinne wirkte er unausgesetzt auf die Vereinigung der sämmtlichen Buchhändler in allen deutschen Staaten zu einer einzigen großen Verbindung. Auf seine Aufforderung traten 1824 fast 200 Buchhändler zusammen und constituirten sich 1825, wenn auch zunächst nur zu einem einzelnen bestimmten Zweck, unter dem Namen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler als ein Verein, welcher von Jahr zu Jahr an Bedeutung wuchs. Der im Frühjahr 1833 in der jährlichen Versammlung des Vereins zur Sprache gebrachte Bau einer Buchhändlerbörse in Leipzig zog ihn außerordentlich an und sein weitsehender Blick knüpfte an diesen Plan die Aussicht auf die Grün-

dung einer Lehranstalt für Buchhändlerlehrlinge und eines Museums für die Geschichte des gesammten Bücherwesens, der Druckerei und der Papiermacherkunst. Perthes' Einfluß ist es zu verdanken, daß der Börsenbau in der Versammlung von 1833 beschlossen, und der inzwischen ausgearbeitete Plan im nachfolgenden Jahre genehmigt wurde. An den Verhandlungen über die Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den deutschen Bundesstaaten hat er stets hervorragenden Antheil genommen und unausgesetzt auf die Anerkennung des Börsenvorstandes als des Vertreters der Buchhändler-Corporation hingearbeitet. „Als Mitstifter und Mitglied unseres Börsenvereins war Perthes", schrieb Frommann, „eine Reihe von Jahren hindurch, obschon er die Wahl zum Vorsteher stets ablehnte, dennoch der eigentliche Mittelpunkt der meisten Verhandlungen und Beschlüsse und oft der Vorkämpfer."

Der Zweck dieser Zeilen ist erfüllt, wenn sie Vielen Veranlassung werden, diese Darstellung einer einzigen Seite des inhaltsvollen und beneidenswerthen Lebens unseres Friedrich Perthes durch die von seinem vortrefflichen Sohne verfaßte Darstellung seines ganzen Lebens zu ergänzen und dadurch jenes Bild zu gewinnen, in dessen Anblick, wie im Eingang schon hervorgehoben wurde, sich zu vertiefen und in seinem Anschauen sich zu sammeln auch dem Buchhändler in dieser Zeit so heilsam und nothwendig ist.

„Möge Perthes' Geist und sein Vorbild unter uns fortwirken und der Gang seines Lebens besonders die Jüngern unter uns ermuthigen, ihre Thätigkeit und ihre Mittel den höheren Interessen des Buchhandels mit rechter Treue zu widmen!"

(B. B. 1872. Nr. 88. 89.)

H. Böhlau in Weimar.

5. Noch einmal Fr. Perthes.

Wenn etwa Leser des Börsenblattes dächten, nachdem sie mit dem Aufsatze in Nr. 88 u. 89 durch wären, wüßten sie genug von Perthes und brauchten sich nun nicht noch an die drei Bände des Meisterwerkes seines Sohnes Clemens zu machen, so irrten sie gewaltig und würden der Absicht des Verfassers gerade entgegen

handeln. Diesen Irrthum würden sie freilich mit dem großen Publicum theilen, das sich gewöhnt hat, seine Weisheit fast nur noch aus Zeitungen und Zeitschriften zu schöpfen, die von inhaltreichen Büchern Auszüge oder Recensionen bringen, in denen das Pikante mit mehr oder weniger Geschick herausgehoben ist, soweit es dem Parteistandpunkte der Berichterstatter beliebt. Das hat nicht nur den Nachtheil, daß oft der eigentliche Gehalt des Buchs von dem sonstigen bunten Inhalt der Blätter überwuchert wird und keinen bleibenden Eindruck hinterläßt, sondern auch das Buch selbst, aus dem jene Blätter ihre Nahrung gesogen, weniger gekauft wird.

Ich habe von 1818 bis 1820 eine der glücklichsten Zeiten meiner Jugend im Hause von Perthes und im Geschäfte von Perthes & Besser verlebt. Es war ein Beweis von Perthes' richtigem Blick in Beurtheilung der Menschen, daß er sich gerade diesen Mann zugesellte, der ihn durch seine gute Schulbildung und durch umfassende Kenntniß der einheimischen und fremden Literatur vortrefflich ergänzte. Dazu gewann Besser gleich bei der ersten Begegnung durch seine Liebenswürdigkeit alle Herzen. Der Blick seiner treuen, wohlwollenden Augen war unwiderstehlich. Er war ein Liebling der Damen; wenn wir Gehilfen irgend einer Schönen bei ihrem Eintritt in den Laden entgegeneilten, wurden wir oft durch die Frage abgeschlitzt: ist Herr Besser nicht da? Perthes dagegen hatte auf den ersten Anblick wenig Einnehmendes; schon sein scharf geschnittenes Gesicht mit den durchdringenden Augen konnte stutzig machen. Er wußte das selbst und begleitete sein Bild, das er mir von Gotha aus schickte, mit den scherzhaften Worten: „Hier schicke ich Ihnen das Bild von einem preußischen Polizeicommissär." — Besser hatte auch mehr Geduld den Ladenschwätzern gegenüber, während Perthes ihnen unter den Händen zu entschlüpfen verstand, worüber wir oft unsere heimliche Freude hatten. Ein Anderes war es freilich, wenn befreundete oder bedeutende Männer kamen, wo wir dann Zeugen von höchst interessanten Gesprächen sein konnten.

Beide Prinzipale waren gewaltige Arbeiter, Perthes gleichmäßig, Besser mehr stoßweise, wenn er von seinen Kopfschmerzen frei war, und die Arbeit drängte, z. B. um die Zeit, wo die Jahresrechnungen eingetragen wurden. Beide machten das Meiste allein, ließen sich wenig helfen; Besser z. B. bei der Correspondenz

mit fremdländischen Handlungen, Perthes bei dem Ansichtsversenden an die Kunden, das er zuerst aufgebracht hat, zu welchem Zweck er alle dazu geeigneten Bücher heften ließ (denn damals wurden Bücher, auch Romane, nur roh verschickt; etwas Neues von Lafontaine oder Jean Paul kam in ganzen Handballen). Der ihm dabei zur Seite Stehende hatte aber nur die Noten zu schreiben, die Vertheilung behielt er sich allein vor nach seiner Kenntniß der Literatur und des großen Kundenkreises. (Jetzt scheint das nicht selten ganz mechanisch von Lehrlingen betrieben zu werden.) Damit war auch manche Correspondenz verbunden. Im Briefschreiben war er überhaupt unermüdlich, und sehr viele Briefe schrieb er im Concept und dann eigenhändig ins Reine.

In den Geschäften, die den einzelnen Gehilfen vorzugsweise zugetheilt waren, ließen die beiden Prinzipale sie ziemlich selbständig schalten, was natürlich den Eifer vermehrte und Lust zur Arbeit machte. Wilhelm Mauke war zu meiner Zeit, wenn ich so sagen soll, der Bureauchef, der das Personal in die laufenden Arbeiten einwies. Die Arbeitszeit war von früh 8 bis Abends 9, mitunter bis 10; Perthes war oft schon früh 7 Uhr im Laden, gönnte sich aber nach Tische etwas Ruhe und hörte womöglich Abends etwas früher auf, während Besser noch spät Abends arbeiten konnte. Wir Andern waren gleich nach Tische wieder im Geschäft. Mitunter wurde um diese Zeit auch mit der Jugend aus den Familien Perthes und v. Axen im Hofe Ball geschlagen.

Natürlich konnten Perthes bei seinem Scharfblick in Beurtheilung der Menschen die Mängel seiner Gehilfen nicht entgehen, aber bei dem menschlichen Antheile, den er an ihnen nahm, war er sehr geneigt, ihre Fähigkeiten und Leistungen eher zu hoch als zu niedrig anzuschlagen. Er konnte ja überhaupt den Leuten scharfe Wahrheiten ins Gesicht sagen, aber es war keine Bitterkeit dabei, er that es — ich möchte sagen — mit lachendem Mund. Man ließ es sich von ihm gefallen.

Von seinem natürlichen Muthe, der mit seiner Klarheit, Bestimmtheit und Entschlossenheit zusammenhing, habe ich auch ein Beispiel erlebt. Ein russischer Großer war in der „alten Stadt London", unweit unseres Ladens, eingekehrt; dessen deutscher Begleiter mit dem großplatzigen Wesen, das manche verrußte Deutsche annehmen zu müssen glauben, fand sich als Käufer ein und nahm

für etwa 1500 Mark gebundene Bücher aus. Sie wurden in zwei große Kisten gepackt und ins Wirthshaus geschafft, die Rechnung übergeben. Aber die Bezahlung ließ auf sich warten, die beiden Prinzipale wurden unruhig; Perthes sagte zu Besser: „ich glaube den Patron wieder zu erkennen, es muß der N. N. sein." Ob ihm vielleicht eine zarte Erinnerung zugestellt worden ist, weiß ich nicht. Genug, der Mann erschien im Laden, Perthes ging ihm entgegen, pflanzte sich zwischen ihn und die Thür und redete ihn an: „Herr, Sie wollen uns betrügen." Wir waren alle starr und auf dem Sprunge, zu Hilfe zu eilen, aber der große, starke Mann gab klein bei, es endigte friedlich. Unterdessen war Besser mit einem Quartiersmann und Schubkarren in „Stadt London" gewesen, hatte die Kisten wiedergeholt, sie wurden ausgepackt und davon für 800 Mark doch noch verkauft und bezahlt.

Aber Perthes besaß noch einen bessern und höhern Muth und dieser war es, der ihn in den vielen Prüfungen seines Lebens aufrecht erhielt, nie verzagen und nie erschlaffen, nie am Vaterlande verzweifeln ließ. Dieser Muth war freilich auch Gottes Gabe, aber nicht umsonst geschenkt, er hatte sie durch ernste Arbeit an sich selbst errungen, bis er mit sich über die höchsten Fragen des Lebens im Reinen war und in festem Glauben und unerschütterlichem Gottvertrauen den Stürmen entgegentreten konnte, die über das Vaterland und ihn selbst hereinbrachen. Das ist in der Lebensbeschreibung vortrefflich geschildert und vor allem dem heutigen Geschlechte zur Beherzigung zu empfehlen.

(B. B. 1872. Nr. 100).

F. J. Frommann in Jena.

---

6. Elisabeth Campe, geb. Hoffmann*).

„Am 27. Februar entschlief sanft nach kurzer Krankheit im 87. Lebensjahre Frau Elise Campe, geb. Hoffmann." Diese unscheinbaren und doch so schwerwiegenden Worte verkündeten vor kurzem den Tod einer Greisin, für deren ganzes Leben die Fassung

*) Auszug aus den Hamburger Nachrichten.

obiger Anzeige gleichsam als symbolisch gelten kann: schlicht und doch inhaltsvoll, prunklos und doch bedeutend wie jene Worte war die Frau, deren Hinscheiden so bekannt gemacht wurde.

Sehr Wenige nur werden von der Todesnachricht bewegt worden sein. Es liegt in dem Lauf der irdischen Dinge, daß Jemand, der seine Jahre hoch bringt, wenn er keine Blutsverwandten hat, immer einsamer und einsamer steht. Auch Elise Campe ist von diesem allgemeinen und natürlichen Menschenloose keine Ausnahme gewesen, ein jüngeres Geschlecht hatte sie fast ganz vergessen; die literarischen Verdienste der Verstorbenen waren nicht einmal bekannt, geschweige denn gewürdigt.

Um so mehr ist es geboten, Ehre Dem zu geben, dem Ehre gebührt. Der Versuch sei unternommen, den Nachweis zu geben, eine wie reiche, edle und hochbegabte Natur es war, welche am 27. Febr. die Augen schloß zum ewigen Schlafe.

Bei der Vereinigung der beiden Namen „Hoffmann" und „Campe" denkt gewiß Jeder sogleich an die bekannte Buchhändlerfirma „Hoffmann & Campe". In der That ist es richtig, daß die Verstorbene, deren Name an der Spitze dieser Zeilen steht, die innigsten Beziehungen hatte zu jener Buchhandlung. Tochter des Gründers derselben, Benjamin Gottlob Hoffmann's, war sie vermählt mit August Campe; dieser gesellte dem Namen seines Schwiegervaters 1808 den seinigen bei und seit jener Zeit existirt in den Annalen des Buchhandels die noch heute florirende Firma „Hoffmann & Campe".

Benjamin Gottlob Hoffmann, Frau Campe's Vater, 1748 zu Steinau an der Oder geboren, war ursprünglich dem Kaufmannsstande bestimmt; ein reiner Zufall ließ ihn in die Korn'sche Buchhandlung in Breslau eintreten. Vor etwa hundert Jahren wanderte er in Hamburg ein und trat als jüngster Commis in die Bohn'sche Buchhandlung, in der er sieben Jahre verblieb. 1781 trat Hoffmann mit einem französischen Buchhändler Virchow in Compagnieschaft; als dieser später Hamburg mit Paris vertauschte, setzte Hoffmann das Geschäft selbständig fort. Im Jahre 1785 war der ursprünglich gänzlich Mittellose in der Lage, einen eigenen Herd zu gründen, und heirathete eine Hamburgerin, Elisabeth Ruperti. Das erste Kind dieser Ehe war die jetzt Verstorbene, welche am 12. Juni 1786 geboren ist.

Elise Campe war ein Kind, als ein französischer Abbé, durch die Revolution aus Paris vertrieben, ihre Eltern besuchte und von den Greueln Robespierre's, Marat's, Danton's, von der Hinrichtung Ludwig XVI. lebendig zu erzählen wußte — so lebendig, daß noch achtzig Jahre später der Inhalt dieser Unterredung dem treuen Gedächtniß der Verewigten mit allen Einzelnheiten gegenwärtig war. Obwohl bei der Geburt sehr schwächlich und zart, gedieh Elise doch und wuchs zur Jungfrau heran. Zwei nach ihr geborene Geschwister starben; die ganze Liebe der Eltern hatte sich also auf die einzig am Leben gebliebene Tochter concentrirt, deren reiche Gemüths- und Geistesgaben sich schon früh im Keime zeigten.

Die schwere Zeit, welche nach der Schlacht bei Jena für Deutschland und ganz besonders auch für Hamburg hereinbrach, ward Elisen dadurch erleichtert, daß ihre Schultern die Lasten nicht allein zu tragen brauchten; 1806, kurz ehe der namenlose Jammer des Krieges über unser Vaterland hereinbrach, heirathete sie den Buchhändler August Campe.

Dieser, am letzten Februar 1773 — nahezu genau dem nämlichen Tage, an welchem hundert Jahre später seine Wittwe starb — zu Deensen bei Holzminden geboren, war der dritte Sohn von Friedrich Heinrich Campe, älterem Bruder des weltbekannten Joachim Heinrich Campe, Bearbeiters von Defoe's Robinson. — Friedrich Heinrich Campe, August's Vater, war Jurist; ein origineller, freisinniger Mann, der seine tüchtigen Gesinnungen auf seine Kinder vererbte. Nachdem er in Holzminden gute Schulbildung genossen, trat August Campe in die Buchhandlung des Oheims, die „Schulbuchhandlung" zu Braunschweig, als Lehrling ein.

Als Neffe des Besitzers der Handlung ward er natürlich auch in dessen Familie gezogen; der Anregungen, welche Joachim Heinrich Campe und dessen Ehefrau dem Strebenden gaben, gedachte dieser noch im Alter aufs wärmste: ein Werdender wird immer dankbar sein. — Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ging August Campe zuerst nach Berlin, wo er im Geschäfte Friedrich Vieweg's (desselben, der später Joachim Heinrich Campe's aus dem Robinson allbekannte Tochter Lotte heirathete und nach Braunschweig übersiedelte) thätig war, dann nach Paris und endlich nach Hamburg. Hier gründete er sogleich selbständig eine Buchhandlung,

deren erster Verlagsartikel Bonaparte's „Tagebuch aus Egypten" wurde und zwar in einer von dem jungen Verleger selbst angefertigten Uebersetzung.

So kam das Jahr 1806 und mit ihm die Verbindung August Campe's mit Elise Hoffmann. Die Flitterwochen wurden dem jungen Paare nichts weniger als versüßt durch sechs Mann französischer Einquartierung, mit welcher August Campe belegt ward. Es war das erste schwer empfundene Zeichen drangsalvoller Zeit, deren schlimmsten Stürmen man entgegenging. Die junge Hausfrau selbst wurde zwar mit den Franzosen leidlich fertig: sie war der fremden Sprache mächtig und wußte sich — geübt durch zahlreiche Bekanntschaften, welche die Emigrantenzeit gebracht hatte — sehr gewandt in derselben auszudrücken. Desto schlimmer heimgesucht wurden Vater und Gatte.

Aus Perthes' Leben kennt man die endlosen Chikanen, denen besonders die Hamburger Buchhändler zur Franzosenzeit ausgesetzt waren. Auch B. G. Hoffmann entging der Verfolgung nicht und ward wegen einer unbedeutenden Phrase in einer von ihm verlegten Grammatik von Gendarmen überfallen und zur Rechenschaft gezogen. Seines Schwiegersohnes besonnenes Benehmen in dieser Angelegenheit, die glücklicher Weise unter dem friedliebenden Gouvernement Bernadotte's stattfand, beendete alles auf die schonendste Weise. Indessen waren es eben diese Vexationen, welche Elisens Vater bewogen, sich mit seinem Schwiegersohn gänzlich zu verbinden, der nun alle Verhandlungen mit den französischen Behörden übernahm.

Es gehörte große Lust und Liebe zur Sache dazu, um während der entsetzlichen Jahre von 1806 bis 1813 unter dem steten Schreck, der beständigen Angst, welche die fremden Peiniger rege zu halten wußten, allen Widerwärtigkeiten zum Trotze muthig auszuharren. August Campe verlor die Lust und Liebe nicht, und wenn er auch in seiner Wirksamkeit nicht so öffentlich hervortrat und nicht so fruchtbringend und folgenreich in die Geschicke seiner Vaterstadt mit eingriff wie Perthes, so entzog er sich doch der Mitwirkung bei keinem Anlaß, wo er im Stillen zum allgemeinen Besten beitragen konnte.

Daß Elise Campe an all diesen Ereignissen den lebendigsten Antheil nahm, würde man annehmen dürfen, auch wenn aus jener

Zeit nicht das erste Product ihrer Feder, welches eben auf die Schreckensperiode unmittelbar bezüglich ist, stammte. Es ist dies ein kleines, jetzt vergriffenes Buch: „Hamburgs außerordentliche Begebenheiten und Schicksale in den Jahren 1813 und 1814 während der ersten Besitznahme durch den General Tettenborn bis zum allgemeinen Frieden. Hamburg 1814, B. G. Hoffmann'sche Buchhandlung.“ In gefälliger Form, übersichtlich und klar erzählt die Verfasserin, was sie erlebte; sie erklärt sich weder für berufen, den gordischen Knoten verwirrter Politik zu lösen, noch sich auf ein Wie und Warum einzulassen; nur eine Schilderung, keine Meinung will sie geben, denn ein Historiograph dieser denkwürdigen Tage werde sich schon finden. — „Bis dahin will ich mich wohl zu den Berufenen, aber durchaus nicht zu den Auserwählten zählen.“ Aus der letzten Wendung ersieht man eine der hervorstechendsten Eigenschaften Elise Campe's: deren Bescheidenheit. Mochte die Anerkennung, welche das Buch fand, noch so groß sein: nie, weder bei dessen Erscheinen, noch als 1863 die Zeitungen wiederholt davon sprachen, hat sie sich als dessen Verfasserin genannt. War doch sogar große Ueberredung des Vaters wie des Gatten nöthig gewesen, Elisen überhaupt die Feder in die Hand zu drücken. Auf mehr aber wollte sie sich nicht einlassen, und immer wies sie es zurück, wenn man von der kleinen Schrift sprechen oder gar sie deshalb loben wollte. Es ist eine schöne, wahrhaft freudig erfüllte Ehrenpflicht des Schreibers dieser Zeilen, der Verstorbenen als Schriftstellerin diejenigen Ehren zuzuweisen, welche sie in Anspruch nehmen darf.

Die Schreckenstage waren vorüber, der Jubel der Begeisterung über die Befreiung war verhallt. Das altgewohnte Dasein und Wirken trat in seine früheren Rechte.

Für Elise Campe hatte sich mit ihrer Verheirathung ein gesellschaftlicher Kreis erschlossen, welcher für sie das ureigenste Lebenselement war und blieb. Deutschlands Buchhändler haben mehr als einmal den Mittelpunkt gebildet für die Vereinigung ausgezeichneter Geister: so war es hier wieder. Seit ihrer Verlobung war Elise in brieflichen Verkehr getreten mit F. L. W. Meyer, der in Bramstedt wohnte, dem späteren Verfasser des merkwürdigen Buches über F. L. Schröder. Diese bereits aus dem Elternhause datirende Freundschaft dauerte fort bis zu Meyer's Tode, ja, sie

leuchtete — wie später gezeigt werden soll — eben dann erst recht hell auf. Mit dem Schauspieldirector Schröder wurde Elise ebensowohl bekannt, wie mit den Enkeln jenes Hermann Samuel Reimarus, den die gebildete Welt jetzt als den Verfasser der „Wolfenbüttel'schen Fragmente", Lessing-Götze'schen Angedenkens kennt. Das Andenken an Frau Sieveking, geborene Reimarus, die Mutter des erst kürzlich gestorbenen Bürgermeisters von Hamburg, nannte Elise Campe stets „das höchste Glück ihres Lebens." Bald war keine literarische Celebrität, welche etwa vorübergehend nach Hamburg kam, die nicht im Campe'schen Hause eingeführt worden wäre, und machte die Hausfrau Reisen, so knüpfte sie auch auswärts die Bekanntschaft berühmter Capacitäten der Schriftstellerwelt an. So lernte sie im Jahre 1810 zu Carlsbad Goethe kennen, den sie dann zu Jena im Frommann'schen Hause wiederfand. Auch andere Bekanntschaften machte sie in Frommann's Hause, dessen Wirthin eine Hamburgerin (geb. Wesselhöft) und in welchem auch Gries, der geborene Hamburger, verkehrte.

Letzterer blieb dem Campe'schen Hause, auch nachdem er wieder in die Vaterstadt zurückgekehrt war, unverbrüchlich treu. Er sollte an Frau Elise Campe 1855, nach seinem Hinscheiden, eine treffliche Lebensbeschreiberin finden: „Aus dem Leben von Johann Diederich Gries, nach seinen eigenen und den Briefen seiner Zeitgenossen" heißt ein zweites literarisches Product der Verstorbenen. Dem freisinnigen, geistvollen Uebersetzer, dem reichbegabten Dichter ein würdiges biographisches Denkmal gesetzt zu haben, ist Elise Campe's Verdienst. Ihr treffliches, leider nur in beschränkter Anzahl von Exemplaren als Handschrift gedrucktes Buch ist ein Muster von Biographie: in elegantem, leichtflüssigem Styl werden uns mit treuer Benutzung der in Gries' Nachlaß vorgefundenen Notizen und Briefe die denkwürdigsten Einzelnheiten aus des Dichters Leben erzählt, und wohl verdiente das treffliche Buch eine weitere Verbreitung, als es infolge der allzuweit getriebenen Bescheidenheit der auch hier wieder anonym gebliebenen Verfasserin erhalten konnte.

So waren unter steter geistiger Anregung im eigenen Hause, wie in fremden bedeutenden Kreisen Elisen Campe zwölf glückliche Lebensjahre verstrichen, als sie den heißgeliebten Vater durch den Tod verlor. Am 5. Februar 1818 starb Benjamin Gottlob Hoff-

mann nach kurzem Krankenlager. Fortan war Elise Campe auf ihren Gatten allein angewiesen, mit dem sie in glücklichster Ehe lebte; der Mangel an eigenen Kindern wurde durch Adoption einer Pflegetochter ersetzt.

Die buchhändlerischen Geschäfte hatten nach der Occupation wieder Aufschwung genommen, so zwar, daß dem kränklichen August Campe das Sortimentsgeschäft zur drückenden Last ward. Mit dem Jahre 1823 übergab er dasselbe daher mit der Firma Hoffmann & Campe seinem jüngeren Halbbruder Julius Campe, unter alleinigem Namen fortan das Verlagsgeschäft fortführend. Dies nahm ihn zwar in Anspruch, ließ ihm aber doch Muße, seinen literarischen Neigungen zu folgen; namentlich beschäftigten ihn Sprachstudien. Den Plan, mit seinem Freunde Lloyd ein großes kritisches englisch-deutsches Wörterbuch herauszugeben, hinderte nur der Tod. Dieser erfolgte 18 Jahre nach dem Ableben B. G. Hoffmann's — im Jahre 1836 am 22. October, dem Todestage Joachim Heinrich Campe's. Elise Campe war Wittwe.

Vier Jahre später, am 1. September 1840, starb auch der Freund, welchem Elise Campe bis zu dessen letztem Hauche treu zugethan geblieben: F. L. W. Meyer in Bramstedt. Innigste Wechselbeziehungen hatten zwischen ihr und ihm gewaltet; das edelste Zeugniß derselben ist ein starker, noch vorhandener Briefwechsel, in welchem der geistvolle Mann sich gegen die bedeutende und kluge Frau über fast alle Fragen literarischen und religiösen Charakters aussprach, welche das öffentliche Leben im zweiten und dritten Decennium unseres Jahrhunderts bewegten. Tief schmerzlich empfand Elise Campe den Verlust Meyer's; es wird daher nach dem bereits Gesagten nicht überraschen, wenn wir die einsam gebliebene Frau beschäftigt sehen, dem Geschiedenen in ähnlicher Weise einen literarischen Denkstein zu errichten, wie dieser ihn zweiundzwanzig Jahre früher seinem Freunde, dem großen Schauspieler Schröder errichtet hatte. So entstand 1841, zuerst gedruckt als „Handschrift für Meyer's Freunde", Elise Campe's Buch: „Zur Erinnerung an F. L. W. Meyer, den Biographen Schröder's. Lebensskizze, nebst Briefen von Bürger, Forster, Göckingk, Gotter, Herder, Heyne, Schröder u. A. Zwei Theile. Braunschweig 1847, Vieweg & Sohn". Der nächste Zweck dieser Mittheilungen war, den Nachkommen das Gedächtniß eines Mannes zu erhalten, der

sich weder durch große Thaten, bändereiche Geisteswerke, noch sonst Aufsehen erregende Begebenheiten seines Lebens auszeichnete, dessen geistige Persönlichkeit aber eigenthümlich war und unstreitig mannigfache Einwirkung auf ihre Mitmenschen geübt hat. Mit den Besten seiner Zeit, in einem weiten Kreise, nahe und innig befreundet, hinterließ Meyer einen seltenen Schatz von interessanten Briefen, welche Frau Elise Campe veröffentlicht hat; ihr Buch über Meyer gehört zu den hervorragendsten Werken der biographischen Literatur.

Nicht lange nach Meyer's Tode wurde Hamburg von dem entsetzlichen Brande heimgesucht; mit so viel Tausenden verlor auch Elise Campe ihre beste Habe. Tief beklagenswerth ist namentlich der Verlust an Büchern und Handschriften, der Frau Campe damals betraf. — Erst nach dem Brande fing sie an, jene in der Sammlerwelt so renommirte Autographensammlung anzulegen, welche in nicht weniger als 1400 Mappen Handschriften der berühmtesten Männer enthält.

Im Jahre 1850 machte Elise Campe für das „Lexikon Hamburgischer Schriftsteller" für den zweiten Buchstaben des Alphabets auf einen Mann aufmerksam, dessen Andenken ihr der Erhaltung würdig schien. Es war dies Johann Nikolas Böhl, der „Johannes" aus Campe's Robinson, hochverdient durch seine gelehrten Forschungen auf dem Gebiete altspanischer Poesie. Der kurze Artikel in jenem Lexikon ward Anregung zu Frau Campe's letzter literarischer That: „Versuch einer Lebensskizze des Johann Nikolas Böhl von Faber, nach seinen eigenen Briefen". Geschrieben 1858, ward auch dies kleine Werk nur als Handschrift gedruckt; es theilt mit dem Buche über Meyer und Gries alle Vorzüge großer Frische, eleganten Styls und übersichtlicher, geistvoller Darstellung.

Die öffentliche Wirksamkeit schloß damit für Elise Campe ab; zwei Jahre später sollte ein Schicksal sie heimsuchen, welches die geistig noch bis zu ihrer letzten Stunde überaus regsame Frau während der letzten Jahre ihres Lebens schwer bedrücken sollte: sie erblindete im Jahre 1860, nachdem sie schon seit mehr als zwanzig Jahren des Gebrauchs der Sehkraft des linken Auges beraubt gewesen. Nun folgte Schicksal auf Schicksal: 1861 starb die Pflegetochter und die Greisin war verwaist, — ihre nächsten Verwandten wohnten in Braunschweig und Leipzig: die Buchhändlerfamilien

Vieweg und Brockhaus. Indessen war durch treue Pflege aufopferungsvoll für das Wohl der alten Dame gesorgt.

Trotz ihrer Erblindung aber hörte Frau Campe nicht auf, theilnehmend an jeglichem Geschick des Vaterlandes und ihrer Freunde zu sein. Ja, sie fuhr sogar fort, mittelst einer selbsterfundenen, äußerst sinnreichen Maschinerie zu schreiben; namentlich aber beschäftigte sie sich mit Handarbeiten. Zahlreiche Sendungen an Bazars-Verloosungen für wohlthätige Zwecke ꝛc. sind davon Zeuge. „Welch' ein Segen ist die Handarbeit für mein Geschlecht", pflegte sie oft zu sagen. Die moderne Emancipation war ihr zuwider; bescheiden, fast scheu hielt sie sich im Hintergrunde, immer beflissen, ihr Licht unter den Scheffel zu stellen. Und doch war sie reich begabt: sie zeichnete, malte, dichtete, declamirte vortrefflich, kurz dilettirte in allen Fächern. Gewinnende Liebenswürdigkeit, edle Anmuth, Höflichkeit des Herzens und ein unerschütterliches Gottvertrauen war ihr Erbtheil geblieben bis in ihre letzten Lebenstage; Heiterkeit, Wohlwollen und Frohsinn trug sie noch kurz vor ihrem Tode sogar ganz Fremden entgegen. Sie war eine durch und durch harmonische, allseitig abgerundete Natur. Herrmann Hettner sagt einmal sehr schön: „Wer noch das Glück gehabt hat, Menschen zu kennen und zu lieben, welche unter den Eindrücken jener mächtigen Zeit — der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — geboren und erzogen waren, der weiß aus unvergeßlicher Erfahrung, wie der Geist heller Verständigkeit, schlichter und selbstloser Tüchtigkeit, dieser wohlthuende Geist stillwaltender Liebe und Menschenfreundlichkeit immer weiter und weiter alle Kreise durchdrungen und eine Einfachheit und Milde der Gesinnung erweckt und verbreitet hatte, welche wir Nachgebornen unter dem Drang und Trubel künstlicherer Lebensverhältnisse uns nicht in gleicher Weise erhalten haben." — Zu diesen Menschen gehörte Elisabeth Campe.

(B. B. 1873. Nr. 95.)

H. Uhde in Hamburg.

7. Das Haus Alfred Mame et Fils in Tours.

Jüngst lasen wir irgendwo die treffende Bemerkung, daß große Nationen, wie die englische, französische, deutsche u. a., meistens einen so reichen innern Fonds, eine so bedeutende eigene Productionskraft besitzen, daß ihre Angehörigen dadurch leicht verleitet werden, die Leistungen anderer Nationen nicht mit dem Interesse und so gewissenhaft pünktlich zu verfolgen, als dies von Bewohnern kleiner Staaten zu geschehen pflegt. Diese müssen allerdings Kosmopoliten sein, müssen sehr aufmerksam der Entwickelung ihrer großen Nachbarn folgen und das hier auf allen Gebieten des menschlichen Wissens neu Auftauchende sich in umfassendstem Maße zu eigen zu machen suchen, denn ohne dieses würden sie sehr bald hinter dem Bildungsgange der durch größere Hilfsquellen Bevorzugten zurückbleiben. Aber doch wäre zu wünschen, daß auch bei den Angehörigen großer Nationen der Weltbürgersinn im Allgemeinen mehr gepflegt würde, denn durch die bei ihnen oft vorhandene geistige Bequemlichkeit, die meistens in dem Bewußtsein wurzelt, überall in der Welt sich auf die territorialen oder geistigen Errungenschaften des engeren Vaterlandes stützen zu können, entgeht ihnen ein Gewinn mancher Art, welchen sich zu verschaffen den kleineren Nationen in jeder Beziehung zur Ehre gereicht.

Es läßt sich der Beweis dafür in allen Verhältnissen führen, wir haben es hier nur mit dem Buchhandel zu thun. Wie isolirt steht nicht die große Masse der englischen, französischen, italienischen und amerikanischen Buchhändler dem Auslande gegenüber. Es machen wohl einzelne hervorragende Firmen eine mehr oder weniger glänzende Ausnahme davon, aber im Allgemeinen wird gewiß Jedermann dieser Behauptung beipflichten. Im deutschen Buchhandel findet sich das zwar nicht in dem Maße, wie bei den Genannten; seine vortreffliche Organisation bringt ihn dem Auslande näher, aber doch frage man auch bei uns nur einmal nach, wie weit verbreitet denn wohl die Kenntniß der Literatur und der buchhändlerischen Verhältnisse des Auslandes zu finden ist?

Und doch kostet es gerade in unserem Stande nur eine geringe Mühe, um sich in beständigen Rapport mit den literarischen Erscheinungen und den Begebenheiten des ausländischen Buchhandels

zu setzen. Die Engländer, Franzosen, Amerikaner, die Italiener, Holländer, Dänen ꝛc. haben ja bekanntlich alle ihre Buchhändlerzeitungen wie wir, einen getreuen Spiegel ihres Wirkens und Schaffens, ihrer Freuden und Leiden, und wer es nur über sich vermag, wer nicht gar zu sehr mit der Zeit geizt, wer im Anfange durch etwaige Schwierigkeiten einer fremden Sprache sich nicht abschrecken läßt und diese beharrlich zu überwinden sucht, dem geht mit der Zeit auch das Verständniß für die fremden Verhältnisse auf, ohne daß er sie aus eigner Anschauung zu kennen braucht, und damit wird er seine Mühe reichlich belohnt sehen. Man bereichert damit nicht nur positiv seine Kenntnisse, sondern erweitert namentlich auch den geschäftlichen Blick, und das kommt Jedermann zu Statten, möge er einen noch so bescheidenen Wirkungskreis haben.

Wennschon nun womöglich alle jene Buchhändlerzeitungen eine solche Berücksichtigung verdienen, so sind es doch gerade auch die Organe der kleineren Nationen, die nicht in letzter Reihe Anspruch darauf machen können, und von diesen wiederum hat das holländische „Nieuwsblad voor den boekhandel“ uns schon wiederholt zu Betrachtungen angeregt, wie wir sie hier am Eingang ausgesprochen haben. Es zeigt sich in dem Nieuwsblad, namentlich seitdem die Redaction vor ungefähr drei Jahren in sehr tüchtige Hände gelangt ist, ein so lebendiges Interesse für den Gesammtbuchhandel aller Länder, daß diese Zeitung in den weitesten Kreisen gelesen zu werden verdient. Sie bringt nicht nur regelmäßig Notizen aus den hervorragendsten buchhändlerischen und literarischen Blättern, sondern enthält auch häufig sehr gediegene Originalcorrespondenzen. So finden sich z. B. in den letzten Nummern einige interessante größere Aufsätze, einer über das Etablissement Alfred Mame et Fils in Tours, von Louis D. Petit in Amsterdam geschrieben, und zwei anonyme Artikel über die chinesische Literatur, und über den norwegischen Buchhandel, welche auch für die Leser unseres Blattes viel Interesse haben dürften.

In dieser Voraussetzung kommen wir gern dem gegen uns ausgesprochenen Wunsche der Redaction unseres Börsenblattes nach, davon eine deutsche Bearbeitung zu geben. Möge zunächst die Schilderung des Mame'schen Etablissements hier eine freundliche Aufnahme finden.

Gegründet wurde das jetzt so ausgedehnte Geschäft im Jahre 1798 von Amant Mame, einem jungen energischen Manne. Es gelang diesem bald, sein Geschäft aus den bescheidenen Anfängen herauszuarbeiten und ausgedehnte Verbindungen anzuknüpfen; unbekümmert durch die Concurrenz ging er auf dem einmal eingeschlagenen Wege mit eiserner Consequenz fort und sah seinen Fleiß immer mehr und mehr durch Erfolge belohnt. Im Jahre 1830 associirte er sich mit seinem Schwiegersohn und Neffen Ernest Mame, und im Jahre 1833 nahm er noch seinen ältesten Sohn Alfred, den gegenwärtigen Besitzer, in das Geschäft auf. Unter der Leitung dieser drei Männer hat sich das Haus zu einer respectablen Höhe aufgeschwungen.

Als im Jahre 1845 der Gründer starb und Ernest Mame (früher Maire von Tours, jetzt Mitglied des Corps législatif) sich von den Geschäften zurückzog, übernahm Alfred allein das Geschäft, dem er schon 12 Jahre hindurch seine jugendliche Kraft geweiht hatte. Mit hellem Blicke erkannte er die Zukunft, die sich ihm bot, er sah, daß das Haus noch großer Ausdehnung fähig sei, und so datirt denn vom Jahre 1845 eine vollständige Umwälzung des Geschäftes, welche der jetzige Besitzer vornahm, um auf breiterer Grundlage größere Unternehmungen anzugreifen. Die alten Künstler-Werkstätten wurden in ausgedehnte Ateliers verwandelt, er ersetzte die Handpressen durch eine größere Anzahl von nach den neuesten Methoden construirten Dampf-Schnellpressen, die Lagerräume wurden umgebaut und erweitert, und der immer ansehnlicher werdende Verlag gab ihm auch Veranlassung zur Einrichtung einer eigenen Buchbinderei. Er erreichte damit das Ziel aller größeren Geschäfte: die ganze Herstellung der Verlagsartikel in der eigenen Hand zu vereinigen. Auf die Buchbinderei verwandte er dabei eine besondere Sorgfalt. Die Räumlichkeiten hierfür wurden mit möglichster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Arbeiter eingerichtet, die kostbarsten Maschinen wurden angeschafft und die tüchtigsten Arbeiter in großer Zahl dafür gewonnen. Der Erfolg zeigte bald, daß gerade diese Abtheilung des Geschäfts den Erwartungen in hohem Maße entsprach.

Im Jahre 1859 nahm Alfred Mame seinen Sohn Paul als Theilhaber auf und beide leiten noch heute das, wie wir weiter ausführen werden, in seiner Art einzig dastehende Geschäft. Auch

Diese großen Verlagsvorräthe zu bewahren, bedarf es natürlich großer Lagerräume; alle von der Druckerei abgelieferten Bücher, die nicht gleich geheftet oder gebunden werden sollen, werden in einem besonders dafür gebauten und eingerichteten Gebäude abgezählt, verschränkt und verpackt, und dann auf den Lagerräumen aufgestapelt. Die letzteren, ganz mit Ballen besetzt, bilden ordentliche Straßen, und trotz der kolossalen Anzahl von Ballen, welche den Reserve-Fonds der Buchhandlung ausmachen, ist auf diesen Böden doch überall hinlänglich für Licht, Luft und freien Raum gesorgt.

Jeder Abtheilung des umfassenden Geschäftes steht ein Chef vor, dem verschiedene Unterbeamte zur Seite stehen, um die nöthige Ruhe und Ordnung zu handhaben und Anordnungen zu treffen, welche den Gang der Arbeit regeln und beschleunigen.

Die Ateliers, Werkstätten und Arbeiterwohnungen Mame's stehen alle mit einander in Verbindung und sind von Gärten umschlossen, in welchen den Kindern der Arbeiter außer der Schulzeit ein geräumiger, schöner und gesunder Spielplatz geboten wird.

Im Winter werden sämmtliche Räume des Etablissements durch Luftheizung erwärmt.

Ueber 1200 Arbeiter sind augenblicklich in den verschiedenen Werkstätten angestellt, und eine noch größere Anzahl findet außerdem ihr Brot in den für Mame thätigen Fabriken für Papier, Druckerschwärze, Lettergießereien, Lohgerbereien rc.

Bei einem Besuche dieses Etablissements wird man namentlich überrascht durch die außergewöhnliche Sorgfalt, welche die Chefs beobachten, um die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Arbeiter zu befördern. Man vergißt, daß man sich inmitten einer engen Stadt befindet, wenn man diese ausgedehnten, gut ventilirten, sauberen, fast elegant zu nennenden Räume durchwandert, und danach in die umliegenden Gärten eintritt. Treppen, Corridors, Werkstätten, alles wird mit größester Accuratesse unterhalten; ist es wohl anders möglich, als daß dieser alles durchwehende Geist auch seinen Einfluß auf die Arbeiter selbst ausübt und sie anspornt, ihr ganzes Benehmen und Thun damit in Einklang zu bringen? Der Self-respect, wie der Engländer sagt, wird damit unvermerkt in ihnen geweckt.

Nicht minder anerkennenswerth ist auch das Bestreben der

Herrrn Mame, die Sittlichkeit unter ihren Arbeitern zu fördern; gewiß keine kleine Aufgabe, da die Natur der Etablissements es mit sich bringt, eine große Anzahl von Frauen und Mädchen zu beschäftigen, denen nicht nur der Verkehr mit dem männlichen Personal in der Anstalt selbst, sondern auch die umliegende Stadt häufig Gelegenheit zu Ausschreitungen bietet, die mit aller Macht bekämpft werden müssen. Strenge Aufsicht, ein gutes Beispiel und gewissenhaftes Anhalten zum gottesfürchtigen Leben sind auch nach dieser Beziehung hin nicht ohne gute Folgen geblieben, denn von den 530 Frauen und Mädchen waren im Laufe eines Jahres nur bei zweien strengere Maßregeln nöthig. Es kommt selten vor, daß einer der Angestellten schimpflich, oder als zur Arbeit untauglich entlassen wird.

Die modernen Strikes werden bei Mame's wohl keinen Eingang finden; die Arbeiter kommen selten in die Lage, eine Lohnerhöhung selbst beantragen zu müssen, da die Besitzer meistens solchen Wünschen zuvorkommen und dadurch ein gutes Einverständniß aufrecht erhalten. Welches Opfer ein solches Vorgehen zuweilen kostet, kann man sich vorstellen, und möge ein Beispiel von vielen das beweisen.

Die Krisis von 1848 drohte auch für das gerade damals mitten in der Entwickelung begriffene Etablissement verhängnißvoll zu werden, und es schien keine andere Rettung möglich, als sofortige Schließung aller Werkstätten. Niemand würde es dem Besitzer haben verargen können, wenn er dem allgemeinen Strome der Zeit gefolgt wäre und diesen Weg zu seiner Hilfe benutzt hätte. Er aber gab den Muth noch nicht auf und versuchte lieber erst, im Geschäft zu retten, was zu retten war, dadurch, daß er andere ihm sehr liebe Güter aufopferte. In der schönsten Gegend der Tourraine besaß er ein prächtiges Landgut und zögerte nicht, dieses unter dem Preise sofort loszuschlagen, wodurch er sich in den Stand setzte, alle seine Arbeiter im Dienste zu behalten, während die Arbeiter anderer Fabriken brotlos umherliefen.

Die Herren Mame befriedigen aber nicht nur durch einen hohen Lohn allein die Bedürfnisse ihrer Arbeiter, sie errichteten auch eine allgemeine Krankencasse, zu der jeder Arbeiter nach Verhältniß des Lohnes wöchentlich eine Kleinigkeit beiträgt und aus welcher er bei eintretender Krankheit für die versäumte Arbeit

schadlos gehalten wird. Auch riefen sie durch ihre Bemühungen einen Pensionsfonds in's Leben, der ebenfalls von wöchentlichen Beiträgen unterhalten wird und den Arbeitern im Alter eine reichliche Unterstützung gewährt. In Anbetracht alles dessen fiel denn auch im Jahre 1867 dem Hause der ehrenvolle Preis der Zuerkennung von 10,000 Francs zu, welche der Kaiser Napoleon für diejenigen Etablissements ausgesetzt hatte, „où régnaient à un degré éminent l'harmonie sociale et le bienêtre des ouvriers". — Was die Aufmerksamkeit der betreffenden Jury damals namentlich auf sich zog, war der Umstand, daß die Herren Mame bei jeder Vergrößerung und Ausbreitung ihres Geschäftes auch sofort auf Verbesserung der Arbeiterverhältnisse bedacht waren, so daß die Geschichte ihres geschäftlichen Wachsthums auf das engste verbunden ist mit ihren Bestrebungen, den Lohn und die Wohlfahrt ihrer Arbeiter zu heben.

Derzeit legten die Herren Mame, im höchsten Grade ausgezeichnet durch die erwähnte Belohnung, den ganzen Betrag von 10,000 Francs in die beiden von ihnen gestifteten Cassen ein. Ist es bei diesen Prinzipien zu verwundern, wenn ein solches Streben an höchster Stelle nicht nur anerkannt wird, sondern wenn auch unter den Arbeitern große Liebe und Verehrung für die Arbeitgeber zu Tage tritt?

Um zum Schluß zu eilen, wollen wir nur noch hinzufügen, daß neben jener Anerkennung das Haus Mame auf allen Industrie-Ausstellungen, die es mit seinen Verlagsartikeln beschickte, Preise hierfür erhielt. Wir erwähnten bereits, daß es zuerst im J. 1849 in der Weise vorging, wofür ihm damals die goldene Medaille zufiel.

Auch in jener großen Weltausstellung von 1851 in London wurde die Mame'sche Druckerei zu den berühmtesten von Europa gezählt und mit der goldenen Prize-Medal gekrönt. Im J. 1855 erhielt Herr Alfred Mame persönlich auf der Pariser Ausstellung die große Ehrenmedaille, die für die beste Privatdruckerei ausgesetzt war. Ein hierzu gefügtes Diplom trug die Aufschrift: „Pour la supériorité de ses produits typographiques et la très-grande modicité de ses prix."

Als im Jahre 1862 auf der Ausstellung in London dem Hause wiederum zwei Medaillen für die beste Buchdruckerei und

Buchbinderei zuerkannt wurden, bedauerte es die Jury in ihrem Berichte ausdrücklich, daß es nicht in ihrer Macht läge, dem Herrn Mame eine außergewöhnliche Belohnung zu geben, die er in vollem Maße verdient habe. Vor zwei Jahren erhielt er auf der Pariser Ausstellung den einzigen großen Preis der 6. und 7. Classe und wurde dabei zum Offizier der Ehrenlegion ernannt. Auf der kürzlich in Amsterdam beendeten Industrie-Ausstellung wurde Mame das große Ehrendiplom zuerkannt.

Aber auch das Personal theilte diese Ehrenbezeigungen; 1855 wurde einer der Unterchefs durch die Ernennung zum Ritter der Ehrenlegion ausgezeichnet, und an die Arbeiter selbst wurden bis jetzt von der Ehrenlegion sieben Kreuze 1. und 2. Classe und drei ehrenvolle Erwähnungen abgegeben.

So bietet sich uns denn hier das schöne Bild, daß durch ein ehrenhaftes, fleißiges Streben aller Betheiligten Großes geleistet, und daß dem Geschaffenen auch überall die gebührende Anerkennung gezollt wird. Möge das auch von Seiten unserer Leser geschehen!

(B. B. 1869. Nr. 295.)

Otto Mühlbrecht in **Berlin.**

8. Ambroise Firmin Didot*).

Heute führen wir unsern Lesern das Bild eines Mannes vor, der gegenwärtig vermöge seines Alters und seiner Verdienste unter den Buchhändlern Frankreichs als Nestor den ersten Platz einnimmt. Es ist Ambroise Firmin Didot, geboren in Paris den 20. December 1790, ältester Sohn von Firmin Didot und Neffe des berühmten Pierre Didot, in unserm Jahrhundert der würdige Repräsentant dieser hervorragenden Drucker- und Buchhändlerfamilie, welche schon das ganze vorige Jahrhundert hindurch sich durch einen großartigen Unternehmungsgeist auszeichnete. Für die Entwickelung der Buchdruckerkunst in Frankreich sind die Didots geradezu bahnbrechend zu nennen; schon François Ambroise Didot, geboren 1730 (der Ahnherr der Familie ist François Didot, ge-

*) Aus der Illustrirten Zeitung.

boren 1689 zu Paris), vervollkommnete die Schriftschneide- und Schriftgießkunst in hohem Grad und erfand um etwa 1777 die Pressen mit einem Zug. Mehr noch leistete sein Sohn Pierre, geboren 1760, der als Drucker nach dem Ruhm strebte, der Bodoni Frankreichs zu werden; seine Ausgabe des Racine (3 Vols. 1801—5) sowie die Folioausgaben des Virgil (1798) und des Horaz (1799) zeugen für seine Leistungen. Sein Bruder Firmin Didot, der Vater Ambroise's, geboren 1764, war ein vorzüglicher Formschneider und Schriftgießer und erfand ein ganz neues Verfahren des Stereotypendrucks, welches er zuerst beim Druck der Callet'schen Logarithmen anwandte. Daneben waren alle Didots akademisch gebildet, tüchtige Gelehrte, die beachtenswerthe Schriften sowohl auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten wie auf dem speciellen Feld ihres Berufs hinterlassen haben.

Ambroise Firmin Didot verdient vor den übrigen Didots in Deutschland schon deshalb eine besondere Beachtung, weil er die deutsche Gelehrtenwelt zur Ausführung seiner großartigen wissenschaftlichen Unternehmungen mit heranzog, weil der Ruhm, den ihm die Herausgabe von Werken, wie beispielsweise des „Thesaurus graecae linguae“, brachte, auch ein Triumph deutscher Wissenschaft ist.

Ambroise Firmin Didot kam von früher Jugend an, während sein Vater selbst ihm seine literarischen und typographischen Studien vorschrieb, viel in Berührung mit hervorragenden Männern, namentlich mit Boissonade, dem eine Zeit lang sowohl seine wie seines Bruders Hyacinthe (geboren 1794) Erziehung anvertraut war; beide Brüder traten später in das von Thurot begründete Institut, wo sie den Unterricht der tüchtigsten Gelehrten genossen; später vervollkommnete Ambroise noch seine Kenntniß der alt- und neugriechischen Sprache unter der Leitung des gelehrten Koraï, dessen Freund er infolge dieses Verkehrs wurde. Ambroise Didot zählte bald zu den hervorragenden Hellenisten seiner Zeit, und Couvier konnte von ihm 1810 in einem Brief sagen, daß ganz Griechenland, wo sich derzeit schon die bald erfolgende Umwälzung vorbereitete, große Hoffnungen auf ihn setze.

Nach Wiederherstellung des europäischen Friedens im Jahr 1814 begab sich Didot nach England, um die dortigen Fortschritte in der Papierfabrikation und dem Druckereiwesen kennen zu lernen;

er war der erste, der die von Lord Stanhope verbesserte und nach ihm benannte Druckerpresse in Frankreich einführte. Einem lange gehegten Wunsche zu genügen, begab er sich 1816 mit der französischen Gesandtschaft, bei der er als Attaché angestellt war, nach Konstantinopel und trat darauf in das Gymnasium von Cydonien (in Kleinasien), um der griechischen Sprache völlig Meister zu werden, was ihm auch glänzend gelang. Ehe er nach Frankreich zurückkehrte, besuchte er die classischen Länder des Orients und lernte Griechenland, die Türkei, Kleinasien, Syrien, Palästina und Aegypten in den Jahren 1816 und 17 gründlich kennen, was seine über diese Länder veröffentlichte Schrift „Notes d'un voyage dans le Levant en 1816 et 1817“ bekundete. Auch entdeckte der junge Reisende auf der Ebene von Troja in jenem Hügel, der für die Citadelle des alten Troja gehalten wird, einige cyklopische oder pelasgische Bauten, welche den Nachforschungen von Choiseul-Gouffier und Chevalier entgangen waren.

Da kam im Jahr 1823 die Erhebung Griechenlands, welche die Aufmerksamkeit und Sympathie von ganz Europa erregte; die Hellenen versuchten das drückende Joch der Osmanen abzuschütteln. Ambroise Didot war der erste, welcher eine Flugschrift, einen Aufruf zu einer Subscription zu Gunsten der bedrängten Griechen in die Welt sandte, welche Schrift als Vorläufer jenes bekannten Pariser Comité zu betrachten ist, das der griechischen Sache so nachdrücklich Unterstützung von Seiten Europas verschafft hat. Auch Didot gehörte diesem Comité an und wußte im Verein mit Männern wie La Rochefoucauld, Chateaubriand, Choiseul, Dalberg, Ternaux u. a. fünf Jahre hindurch das Interesse für die griechische Erhebung stets rege zu erhalten. Aber er bethätigte seine Sympathien noch in anderer Weise. Griechenland besaß derzeit keine Druckerei, Didot machte der Stadt Hydra eine solche zum Geschenk und sandte seinen Schüler Dobras dahin, der die Leitung der Anstalt übernahm und das „Annuaire de la loi“ erscheinen ließ.

Wurden Didot durch seine Thätigkeit nach dieser Richtung auch viele Mühen und Sorgen aufgebürdet, so hinderten ihn diese doch nicht, sich seinen Studien, sowohl auf dem Gebiet der Typographie wie der Wissenschaften, mit dem größten Eifer und Erfolg hinzugeben. Er ließ eine Thucydides-Uebersetzung erscheinen, die heute noch geschätzt wird, gleichwie sein „Essai sur la typographie“,

eine ganz hervorragende Arbeit, welche von umfassenden Kenntnissen zeugt; er entwickelt darin mit großer Klarheit die Anfänge der Druckerkunst und sucht seine Meinung in dieser so verschieden ventilirten Streitfrage durch gute Beweisgründe zur Geltung zu bringen. Didot hat für seine Forschungen auf dem Gebiet der Druckerkunst ein so reiches Material zusammengebracht, daß seine Bibliothek, nachdem die von T. O. Weigel in Leipzig leider jüngst in alle Winde zerstreut ist, gegenwärtig als die bedeutendste Privatsammlung von Incunabeln und andern kostbaren Druckschriften zu betrachten ist.

Im Jahre 1827 übernahm Ambroise Didot das väterliche Geschäft zusammen mit seinem Bruder Hyacinthe unter der heute noch bestehenden Firma Firmin Didot Frères; beide verfolgten geschäftlich die Bahn ihrer Vorfahren und haben den berühmten Namen des Hauses jederzeit und in jeder Beziehung auf seiner Höhe erhalten.

Ambroise Firmin Didot hat im Verlauf der Jahre mit seinem Bruder zusammen eine Reihe wichtiger Unternehmen durchgeführt, beispielsweise die „Monuments de l'Egypte et de la Nubie" von Champollion dem Jüngeren, die „Voyage de l'Inde" von Jacquemont, die „Expédition scientifique des Français en Morée", eine neue Ausgabe des „Dictionnaire de l'Académie", das „Dictionnaire français-arabe" von Bochtor, „La France littéraire, von Quérard u. a. m. Von besonderer Bedeutung noch ist das „Glossarium mediae et infimae latinitatis" von Du Cange, welches in alphabetischer Ordnung die Arbeiten der Benedictiner, des Dom Carpentier, Adelung's und des neuen Herausgebers Henschel vereinigt; die größte und verdienstvollste Verlagsunternehmung Ambroise Didot's aber ist die neue Ausgabe des „Thesaurus graecae linguae", welches Werk unserm Jahrhundert zur Ehre gereicht. Den Grund dazu legte schon der berühmte Henri Estienne; inzwischen waren aber 300 Jahre vergangen, die Wissenschaft hatte bedeutende Fortschritte gemacht, der Text mancher Autoren hatte sich als unrichtig herausgestellt, mancher neue Text war seitdem aufgefunden, und so galt es, den von Estienne nachgelassenen „Trésor" auf die jetzige Höhe der Wissenschaft zu erheben, eine umfassende, schwierige Arbeit. Die Hauptschwierigkeit für Ambroise Didot, der, einem Wunsche seines Vaters nachkommend, die Heraus-

gabe dieses Werkes speciell in die Hand genommen hatte, bestand darin, eine hinreichende Zahl von Männern zu finden, deren wissenschaftliche Bedeutung der Aufgabe gewachsen war; er trat zu dem Zweck mit Autoritäten der verschiedensten Länder in Verbindung und hatte die Freude, daß die meisten dem im Namen der Wissenschaft an sie ergangenen Aufruf Folge leisteten. So vereinigten sich mit dem Verleger Gelehrte wie Ast, Boissonade, Cramer, Hase, Jacobs, Osann, Rost, Schäfer, Struve, Tafel u. a., und die Gebrüder Dindorf in Leipzig traten mit Hase an die Spitze des Unternehmens, anfänglich in der Redaction unterstützt von Sinner und Fix. Ambroise Didot selbst übernahm die „Prolegomena“ und stellte die Authenticität der von Estienne herrührenden Noten und Zusätze nach dem handschriftlichen Exemplar in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien fest. Das Werk ist in Deutschland so bekannt, daß wir uns Weiteres darüber ersparen können.

Gleiche Bereitwilligkeit bei den Gelehrten fand Didot auch bei der Herausgabe der „Bibliothèque des auteurs grecs“, in welcher der Text, revidirt nach den Manuscripten und ergänzt durch eine große Zahl bis dahin unedirter Fragmente, von einer lateinischen Uebersetzung begleitet ist, welche ebenfalls revidirt und theilweise erneuert wurde. An diese „Bibliothèque grecque“ schlossen sich Commentare derselben, in gleichem Format auch die „Bibliothèque latine-française“, unter Leitung von Nisard, und die „Bibliothèque française“, ebenfalls mit vorzüglichen Noten und kritischen Bemerkungen versehen. Die Bibliothekserien allein umfassen etwa 200 Bände in groß Octavformat.

Neben diesen größern wissenschaftlichen Unternehmungen, bei deren Ausführung die deutsche Gelehrtenwelt nicht zum kleinsten Theil betheiligt ist, haben Didots eine Reihe wohlfeiler Bücher verlegt, welche sowohl die Belehrung der großen Menge wie auch der einzelnen Gesellschaftsclassen ins Auge fassen; bekannt davon ist das „Univers pittoresque“; Gelehrte, Reisende und Schriftsteller haben diesem Werk den Tribut ihrer Arbeiten, ihrer Entdeckungen und Beobachtungen gezollt, geleitet von dem Wunsche der Verleger, die geschichtlichen und geographischen Wissenschaften zu verallgemeinern. Von den in weiteren Kreisen bekannten Verlagsunternehmungen sei hier nur noch hingewiesen auf die „Encyclopédie moderne“, die „Nouvelle biographie générale“ und

auf das „Dictionnaire de la conversation et de la lecture“, ein ähnlich angelegtes Werk wie unser deutsches „Conversationslexikon“ von Brockhaus.

Ambroise Didot wurde wiederholt zu Ehrenämtern berufen. So erstattete er bei den Ausstellungen von 1844 und 1849 als Mitglied der Jury den Bericht über die auf die Typographie bezüglichen Zweige der Industrie, und 1851 ernannte ihn die internationale Jury zum Berichterstatter über die erste Weltausstellung in London. In diesem Bericht wie in dem schon erwähnten „Essai sur la typographie“ gibt Didot den Entwicklungsgang der Druckerkunst und der verwandten Zweige von deren Erfindung an bis auf unsere Tage.

Hier möge gleich noch ein Blick auf die übrigen eigenen Schriften von Ambroise Firmin Didot geworfen werden; man wird daraus am besten auf seine vielseitige und wissenschaftlich gediegene Thätigkeit schließen können. Außer den schon erwähnten „Notes d'un voyage dans le Levant“ (1826), gab er die „Fragments sur la Grèce de M. Pouqueville“ heraus, dann seine „Traduction de l'Histoire de Thucydide“ (4 Vols. 1833), ferner „Dissertations sur Joinville“ am Eingang seiner Memoiren (1859), und daneben Abhandlungen über Estienne, Aldus u. a., Auszüge aus der „Nouvelle biographie générale“ (1855). Außerdem schrieb er noch kleine Abhandlungen, wie die über „Le missel de Jacques Juvénal des Ursins“, ein kostbares Manuscript, welches Didot der Stadt Paris cedirte, nachdem er selbst es für 35,000 Frcs erworben hatte. Auch über das literarische Eigenthum hat er Mehreres geschrieben und sich bemüht, Licht in diese dunkle Rechtsfrage zu bringen. Unter seinen neueren Schriften ragen hervor seine 1863 veröffentlichten „Essais typographiques et bibliographiques sur l'histoire de la gravure sur bois“, seine „Réponse à M. Egger sur le prix du papier dans l'antiquité“ u. a. m.

Als Ehrenmitglied des Pariser Stadtraths trug Ambroise Didot 1855 durch seine „Considérations“, welche er in der Sitzung vom 25. Januar überreichte, wesentlich dazu bei, daß die von dem Seinepräfecten vorgeschlagene Besteuerung des Papiers abgelehnt wurde; seine Gründe gegen diese Steuer sind ziemlich dieselben Bedenken, welche bei uns schon seit geraumer Zeit, leider immer noch vergeblich, gegen die Zeitungsstempelsteuer geltend gemacht

werden. Bemerkenswerth ist übrigens hierbei, daß die heutige freisinnige Regierung in Frankreich sich sofort nach ihrem Regierungsantritt beeilte, die früher mit Didot's Hilfe abgeschlagene Besteuerung des Papiers einzuführen, was denn auch die unausbleibliche, für die allgemeine Volksbildung bedenkliche Folge einer allgemeinen Vertheuerung sämmtlicher Papiererzeugnisse nach sich gezogen hat.

Im Jahre 1855 finden wir Ambroise Didot an der Spitze, als es sich um den Neubau der Sorbonne handelte, und überall begegnet man seiner Thätigkeit und seinem Einfluß, wo es die Förderung gemeinnütziger Zwecke und des Wohls seiner Mitbürger gilt. Er ist Präsident oder Mitglied vieler industrieller und gelehrter Gesellschaften und steht als Ehrenpräsident an der Spitze seiner Berufsgenossen, des Cercle de la librairie, de l'imprimerie et de la papeterie à Paris, auch ist er Imprimeur de l'Institut de France, wie sein Vater es war, und gehört der Ehrenlegion als Offizier an. Vor kurzem wurde Ambroise Didot an Stelle Cherrier's zum Mitglied des Institut de France, und zwar der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres ernannt.

Jetzt in so hohen Jahren haben die beiden Brüder ihre beiden Söhne zur Seite stehen, die ihnen die Last der eigentlichen Geschäfte abgenommen haben; das Haus hat inzwischen solche Ausdehnung gewonnen, daß eine besondere Vertretung seiner Interessen in Leipzig und Boston stattfindet.

Schreiber dieses erinnert sich noch mit Vergnügen des wohlthuenden Eindrucks, welchen vor einigen Jahren bei einem Besuch die Persönlichkeit Ambroise Didot's auf ihn machte. Der alte Herr hat es verstanden, trotz seiner 80 Jahre, sich eine seltene geistige Frische und gewinnende Herzlichkeit zu bewahren; ihm ist das schöne Loos zu Theil geworden, im hohen Alter in den glücklichsten Verhältnissen mit Befriedigung auf eine reichbewegte, stets von Erfolgen begleitete Lebensbahn zurückblicken zu dürfen, und in vollem Maße gebührt ihm die Huldigung, welche ihm Edmund Werdet in seiner vortrefflichen Schrift zollt: „Nous ne faisons que lui rendre la plus stricte justice, en le proclamant l'honneur et la gloire de la typographie française, non seulement de notre époque, mais de notre siècle.“

(B. B. 1873. Nr. 70.) **Otto Mühlbrecht in Berlin.**

III.

Zum Urheber- und Verlagsrecht.

1. Ein Jubeltag für den deutschen Buchhandel.

Mit dem morgenden Tage vollendet sich ein Jahrhundert, das seit dem Erlaß eines Gesetzes verstrichen ist, welches in den Annalen der deutschen Literatur wie des deutschen Buchhandels immerdar mit goldenen Lettern verzeichnet bleiben wird. Vom 18. December 1773 datirt nämlich das von der k. sächsischen Staatsregierung erlassene „Mandat, den Buchhandel betr.", welches in seinem ersten Paragraphen bestimmt, daß

> „allen und jeden in- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in Unsern gesammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in Unsere Lande einbringen, und damit ihre Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschieht, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen. — Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuvörderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heymath das Reciprocum gegen Unsere Unterthanen beobachtet werde, behörig zu erweisen".

Zu Erleichterung dieser Beweisführung wird in den weiteren Bestimmungen des Mandats den Verlegern ein zweifacher Weg dargeboten: Sie konnten sich um „einer geschwindern Execution versichert" zu sein, entweder ein landesherrliches Privilegium ertheilen oder ihre Verlagsartikel in ein bei der Büchercommission zu Leipzig zu haltendes Protokoll einzeichnen lassen, „immaßen Wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen, dergestalt, daß in Unserem Chur-

fürstenthum und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten sowohl, als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer auswärts gefertigten Nachdrücke davon, in- und außerhalb denen Messen verboten seyn, denjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confisciret, oder, daferne solche nicht mehr zu erlangen, sie zur Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbuße von fünfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte Unserm Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen". Als competente Behörde für die „Cognition in solchen Fällen" wurde für Leipzig die daselbst installirte „Bücher-Commission", anderwärts aber die ordentliche „Obrigkeit jeden Orts" bestellt, von welcher „auf bloße Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheines sofort mit der Execution verfahren werden" sollte.

Weitere Bestimmungen besagten, daß „der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch Unsere Lande durchgeführt würden", Niemandem zu statten kommen soll, „sobald solche ausgepacket oder zum Commissions- und Speditions-Handel niedergelegt werden", vielmehr sollten „diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionär oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verhehlung und sonst dabey Vorschub leisten, mit willkürlicher Strafe belegt werden". Endlich ward den „solchergestalt Unsers Landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändlern" eingeschärft, „dahin zu sehen, daß das Publikum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preisen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde. — Immaßen, wenn Wir wahrnehmen sollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nicht gebrauchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung blos eine bessere zurückgehalten, oder auch der Preis, insonderheit derer zum Gottesdienst und Schulwesen gehörigen Bücher über die Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte, Wir Uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufzuheben und entweder auf einen anderen billigern Verleger zu transferiren oder auch den Druck gar frey zu geben".

Beigegeben ist dem Mandat vom 18. December 1773 ein „Regulativ, wie das von der Büchercommission zu führende Protocoll einzurichten". Die Führung des Protokolls ward darin dem jedesmaligen „Bücher-Inspector"*) überwiesen, und es konnten „alle die Leipziger Messe besuchenden in- und ausländigen Buchhändler" ihre Verlagsartikel eintragen lassen, wenn sie sich vor der Bücher-Commission als rechtmäßiger Verleger legitimirten, „welche Legitimation die Bücher-Commission ohne Weitläuftigkeit untersuchet und bei zweifelhaften Fällen zum Churfürstl. Sächsischen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat". Bei Uebersetzungen hatte Derjenige, „so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen", den Vorzug; „es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey großen Werken wenigstens zum Theil" zu liefern, „widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird", welcher Rechtsnachtheil überhaupt jeden Verleger traf, der das eingetragene Werk nicht binnen Jahresfrist und bei großen Werken, wenigstens zum Theil lieferte, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindert, in Zeiten angezeigt hatte. Den Herausgebern von Uebersetzungen ward überdies noch besonders eingeschärft: „für gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine im Druck ergangene Uebersetzung, nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man diesfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem anderen, eine verbesserte Uebersetzung zu ediren erstatten werde, ohnfehlbar zu gewarten hat". Endlich enthält das Regulativ noch eine Bestimmung, welche als ein Anlauf zum selfgovernment, dem die Anschauungen jener Zeit höchster Blüthe bureaukratischer Machtvollkommenheit nichts weniger als hold waren, besonders hervor-

*) Dieser „Bücher-Inspector", der bereits mit der im Jahre 1687 ins Leben getretenen Bücher-Commission installirt worden war, und bisher lediglich die Einzeichnung und Insinuation der Bücherprivilegien, Bücherverbote ꝛc. zu besorgen hatte, führte ursprünglich den wenig beliebten Titel: „Fiscal", der im Jahre 1722 durch ein Rescript beseitigt worden war, nachdem der bisherige Fiscal David Bittorf angezeigt hatte: „wie verhaßt jener Name zeithero worden sei, sogar, daß, wenn er zu Meßzeiten in die Buchläden käme und die Leute solchen hörten, sie gleichsam vor ihm einen Abscheu hätten, ihn zu meiden suchten und wohl gar davon gingen". Vergl. Gretschel und Bülau, „Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates". 2. Ausg. 2. Band, S. 644.

gehoben zu werden verdient. „Damit auch alles Mögliche zur Beförderung des Buchhandels beigetragen werde, — heißt es nämlich daselbst — so bleibet denen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte und zwar — a) drey Sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig und einen aus einer anderen Chursächsischen Stadt — b) und sechse aus denen fremden, die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bei der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputation mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern."

Um sich der tiefgreifenden Bedeutung des Mandats vom 18. December 1773 für die Verhältnisse des deutschen Buchhandels nach allen Seiten hin bewußt zu werden, ist ein kurzer Rückblick auf die Gestaltung der hier einschlagenden Rechtsverhältnisse zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes in Deutschland, bez. in Sachsen von Nöthen. Dr. Oskar Wächter charakterisirt dieselben in seinem bekannten trefflichen Werke über das Verlagsrecht*) sehr richtig, wenn er sagt, daß bis in das achtzehnte Jahrhundert die deutsche Gesetzgebung den Anspruch auf Schutz des Vertrags als einen der Regel widerstreitenden, wofür erst im Wege des Privilegiums in concreten Fällen ein Recht bestellt werden sollte, behandelt habe. Und nicht minder zutreffend ist es, wenn er dann in Uebereinstimmung mit Joh. Friedr. Ferdinand Ganz**) weiter ausführt, daß auf diesem Wege die Gesetzgebung den höheren Anforderungen des Rechts, jeder objectiv mit Sicherheit erkennbaren und beurtheilbaren Unsittlichkeit entgegenzutreten, und den wohlbegründeten Ansprüchen der Urheber geistiger Werke, sowie den mit der Anerkennung und dem Schutze dieser Ansprüche wesentlich zusammenhängenden allgemeinen Interessen nicht genügen konnte. „Sie

---

*) Vergl. Dr. Oskar Wächter, das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren vom Verlagsvertrag und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten. Stuttgart 1857, Cotta. S. 12 u. f.

**) Vergl. des Obengenannten „Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne". Regensburg 1790.

mußte die Ausnahme zur Regel machen: das, was bisher blos im Wege des Privilegiums als Ausnahme erlangt werden konnte, durch ein allgemeines Gesetz als ein dem Urheber an sich schon zukommendes Recht, wenn auch mit gewissen Beschränkungen ertheilen. Sie mußte anerkennen, daß nicht erst eine willkürliche und exceptionelle Vergünstigung von Seiten der Regierung, sondern daß die Autorschaft eines Werkes schon an sich den Anspruch auf Rechtsschutz begründe."

Den ersten Schritt auf dieser in den eben angeführten Sätzen der deutschen Gesetzgebung über das geistige Urheberschafts- und Verlagsrecht vorgezeichneten Bahn that die sächsische Regierung, indem diese bereits in dem Mandat „wider ärgerliche Schriften, Pasquille, Kupfer-Stiche und Chartequen, ingleichen von Censur derer Bücher, auch dem Nachdruck derer privilegirter, und Einschickung derоselben zu rechter Zeit" vom 27. Februar 1686 den von der bisherigen in Deutschland geltenden Rechtsanschauung abweichenden Rechtsgrundsatz aussprach, daß der Nachdruck auch solcher Bücher, welche, ohne durch Privilegien geschützt zu sein, der Verleger „von den Auctoribus redlicher Weise an sich gebracht", verboten sein solle. Abgesehen indessen davon, daß die betreffende Stelle dieses Gesetzes durch Beifügung der Worte: „auch wohl darüber Privilegia erlanget" einigermaßen unklar wird, so fehlte es auch dem hier ausgesprochenen Verbot an einer speciellen, bestimmt formulirten Strafandrohung für den Fall der Uebertretung, so daß der dadurch gewährte Rechtsschutz eine praktische Bedeutung in concreto nicht erlangen konnte.

Diese Wirkung ward erst mit dem Erlasse des Mandats vom 18. December 1773 erreicht, das nicht bloß den Rechtsgrundsatz: daß die Urheberschaft eines Werkes an sich schon den Anspruch auf Rechtsschutz begründe, in viel schärferer Präcision und Klarheit wiederholt zum legalen Ausdruck bringt, sondern auch vermittelst der Einführung des Eintrags in ein bei der Leipziger Bücher-Commission zu diesem Zwecke zu führendes Protokoll den Verlegern eine sehr erhebliche Erleichterung für die, zumal nach der damals geltenden schwerfälligen prozeßrechtlichen Praxis gerade bei der hier in Rede stehenden, in jener Zeit wissenschaftlich wie praktisch noch auf der untersten Stufe der Entwicklung stehenden Rechtsmaterie im concreten Fall meist äußerst mühsame Beweisführung

verschaffte. Das Mandat vom 18. December 1773 enthält überdies bereits alle Bestimmungen der modernen Nachdruckgesetzgebung wenigstens im Keim und im leitenden Grundsatz; insbesondere gebührt ihm das Verdienst, das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz desselben auf das Recht des Verfassers zurückgeführt und daher den Rechtsschutz zunächst diesem ertheilt zu haben, indem es den Schutz des Verlagsrechts von dem Nachweis abhängig macht, daß es der Verleger „von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe". In einem Punkte aber, und zwar in einem sehr wesentlichen geht der Rechtsschutz, welchen das Mandat vom 18. December 1773 dem geistigen Urheberrecht darbietet, über die Gewährungen der späteren Gesetzgebungen sogar noch hinaus. Während nämlich diese letzteren den Rechtsschutz durchgehends auf eine gewisse Zeitfrist beschränken, gewährte denselben die sächsische Gesetzgebung ohne alle Zeitbeschränkung. Die Verfasser des Mandats vom 18. December 1773 bekannten sich mithin zu dem Grundsatz des sogenannten ewigen Verlagsrechts, dessen Ventilirung bekanntlich noch heute in den französischen Erörterungen der hier einschlagenden Rechtsmaterie eine bedeutsame Rolle spielt.

Schreiber dieser Zeilen gehört nicht zu den Wortführern des ewigen Verlagsrechts und ist daher auch weit davon entfernt, in diesem Punkte dem Mandate vom 18. December 1773 einen Vorzug anzurühmen. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß, gegenüber dem damaligen Rechtszustande im übrigen Deutschland, auch diese in der Zeitdauer unbeschränkte Sicherstellung des geistigen Urheberrechts ihre sehr praktischen guten Seiten hatte, zumal Sachsen noch auf eine geraume Reihe von Jahren hinaus der Staat blieb, der sich zu dem Rechtsgrundsatz legislatorisch bekannte, daß der Anspruch auf Schutz gegen unbefugten Nachdruck nicht erst durch Auswirkung eines Privilegiums erworben zu werden brauchte, sondern durch Zurückführung auf das dem Verfasser als eigenartiges und ursprüngliches Recht beiwohnende Urheberrecht an sich schon begründet sei. Nach dieser Richtung hin that die sächsische Gesetzgebung bald noch einen sehr entscheidenden Schritt weiter, der das Privilegium als besonderen Erwerbsrechttitel wenn auch nicht ganz bei Seite schob — was bei der damaligen Lage der Dinge in Deutschland factisch unausführbar gewesen sein würde —, so doch im Wesentlichen dem Rechtstitel der Ableitung des Verlags-

rechts vom Rechte der Urhebers unterordnete. Das anläßlich eines Prozesses, der wegen des Nachdrucks des Bernstein'schen Handbuchs für Wundärzte ꝛc. zwischen dem Buchhändler Schwickert in Leipzig und dem Buchhändler Ettinger in Gotha entstanden war, ergangene Rescript vom 4. Juli 1798 äußert sich nämlich zur Erledigung der hierbei an die Staatsregierung gerichteten Anfrage: „ob die Schärfe des älteren Mandats d. a. 1686 bey dem eingetretenen neueren Mandate, den Buchhandel betr., d. 18. December 1773 auf den Nachdruck nicht privilegirter oder uneingezeichneter Bücher annoch zu ziehen sei", wie folgt: „Nun ist das bereits in den Resolutionibus Gravaminum d. a. 1661 Tit. von Justitien-Sachen §. 81. und in dem Rescripto d. 13. Mai 1620 enthaltene Verbot des Nachdrucks der privilegirten Bücher, in dem Mandato d. 27. Febr. 1686 auf den Nachdruck überhaupt, unter Beziehung auf die allgemeinen Reichs-Constitutionen, um deswillen erstrecket worden, weil dergleichen Sachen zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Auctoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget haben, gereiche. Es erhellet dahero, daß zum Grunde dieses Verbotes des Nachdrucks, hauptsächlich die redliche Erwerbung des Eigenthums an einem Buche angenommen, und die Schärfe der Ahndung mittelst der Confiscation, vornämlich auf den Eingriff in das Eigenthum eines Verlegers und nur nebenher auf die Verletzung eines erlangten Privilegii gesetzet worden. Sothane Vorschrift ist durch das Mandat d. a. 1773 keineswegs abgeändert, sondern vielmehr eingeschärfet worden."

Die sächsische Rechtsauffassung, daß nicht das Privilegium, sondern das dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern zuständige ausschließliche Recht auf die materielle Ausnutzung seines geistigen Erzeugnisses der hauptsächliche Gegenstand des von der Staatsgewalt zu gewährenden Rechtsschutzes sein müsse, wirkte gleichsam bahnbrechend in der deutschen Landesgesetzgebung. Derselbe Grundsatz fand, wenn auch noch einen ziemlich verclausulirten Ausdruck in Hannover durch das Rescript vom 20. März 1778. Ganz unumwunden und rückhaltslos aber bekannte sich das Allgemeine Preußische Landrecht in seinem Theil I. Tit. 11. §. 1026. u. 1033., sowie in Theil II. Tit. 20. §. 1294. u. f. dazu. Eine gleichmäßig für ganz Deutschland gültige und wirksame Anerkennung

war damit freilich immer noch nicht erreicht, wie sehr es auch für den deutschen Buchhandel von Werth sein mochte, daß die beiden vorgeschrittensten Culturstaaten Deutschlands dem geistigen Urheberrecht eine gesetzliche Rechtsanerkennung hatten zutheil werden lassen. Hier blieb es noch eine geraume Zeit hindurch bei dem Versprechen, welches Kaiser Leopold II. in seiner Wahlcapitulation gegeben hatte: „Insonderheit wollen wir den Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, inwiefern dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks von seinem Verfall zu retten sei." Die deutsche Bundesacte von 1815 enthielt zwar in ihrem Art. 18. die Bestimmung, daß die Bundesversammlung sich „bei ihrer ersten Zusammenkunft" mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Dessenungeachtet währte es noch mehr denn zwanzig Jahre, bevor der Beschluß vom 9. November 1837 zu Stande kam, welcher den innerhalb des Bundesgebietes erscheinenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf 10 Jahre gewährte. Er bildete, insofern er in dieser Rechtsmaterie eine für ganz Deutschland bindende Norm aufstellte, den Impuls zu erneuter Regsamkeit auch für die Landesgesetzgebung, bis endlich die Gegenwart die langersehnte Schöpfung eines gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzes in dem „Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870" zu Stande gebracht hat. Eine vollständig erschöpfende Erledigung der hier in Rede stehenden Rechtsmaterie wird uns indessen auch durch dieses Gesetz noch nicht geboten, da die Erzeugnisse der Kunst davon ausgeschlossen und einer zur Zeit noch ausstehenden besonderen legislatorischen Regelung vorbehalten sind.

Die Wirkungen des Mandats vom 18. December 1773 auf die Entwickelung insbesondere des Leipziger Buchhandels konnten nicht anders als die ersprießlichsten sein, und die Behauptung ist nicht zu gewagt, daß von dem Erlasse dieses Gesetzes ab die Blüthezeit des Leipziger Buchhandels datirt. Um in dieser Beziehung den Unterschied zwischen Dereinst und Jetzt charakteristisch zu kennzeichnen, sei an dieser Stelle einer Anekdote gedacht, welche sich

in Dr. C. Gretschel's und Prof. Dr. Friedr. Bülau's „Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates" 2. Aufl. 3. Band, S. 302 als verbürgt erwähnt findet. Dem Buchhändler Baumgärtner, Begründer der noch blühenden, angesehenen Firma gleichen Namens, rief, als er bei seinem Etablissement in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seinen älteren Collegen seinen Besuch machte, einer derselben warnend zu: „Wie wollen Sie bestehen? Wir sind unserer schon dreizehn!" Gegenwärtig, nicht voll einhundert Jahre darnach, zählt Leipzig mehr denn 250 Buchhandlungen!

Wer der ausarbeitende Verfasser des Mandats vom 18. December 1773 gewesen, ist nicht bekannt. Der intellectuelle Urheber desselben war aber zweifelsohne der hochbegabte, erleuchtete und in seinen Anschauungen weit über dem Gesichtskreise seiner Zeit stehende Gotthelf Gutschmid (1769 in den Reichsfreiherrenstand erhoben), welcher, dereinst der Lehrer des jungen Fürsten, nach dessen Thronbesteigung zu den höchsten Staatswürden emporstieg, 1770 Conferenzminister, 1790 Cabinetsminister wurde und bis zu seinem Lebensende (1798) in des Wortes weitester und edelster Bedeutung die Seele der Regierung dieses trefflichen Fürsten war, und der einst, von dem Gesandten einer auswärtigen Macht befragt: welche Politik der Churfürst (in einer damals obschwebenden internationalen Frage) befolgen werde? darauf die schöne Antwort ertheilte: „die Politik des ehrlichen Mannes!" Gutschmid aber war, wenn auch kein Leipziger Kind — er war als der Sohn eines Predigers 1721 in Köhren bei Cottbus geboren —, so doch recht eigentlich ein Leipziger Mann, denn in Leipzig hatte er seine Laufbahn als Docent und Sachwalter begonnen und die Stadt Leipzig hatte ihn 1761 zu ihrem Bürgermeister erwählt. Gewiß ein sinniges Zusammentreffen für das hundertjährige Ehrengedächtniß, das die Metropole des deutschen Buchhandels vor allen anderen dem erleuchteten und wahrhaft freisinnigen gesetzgeberischen Acte eines weise und sachkundig berathenen, wohlmeinenden Fürsten zu widmen Ursache hat!

(B. B. 1873. Nr. 291.)

C. v. Witzleben, k. sächs. Geh. Regierungsrath in **Leipzig**.

2. Der internationale Schutz des Autorrechts.

Wenn ungeachtet der unter den Culturvölkern auch auf dem Gebiete des Privatrechts fortwährend wachsenden und vorwärts schreitenden Rechtsgemeinschaft (Heffter, Völkerrecht, Ausg. v. J. 1861 S. 72 ff.) und ungeachtet der unter den verschiedenen Staaten im Princip anerkannten und gerade deshalb in besonderen Fällen der Iniquität zur Retorsion führenden Rechtsgleichheit (ebendaselbst S. 51. 52. 201), dennoch gerade auf dem ächt modernen Gebiete des so genannten literarischen und artistischen Eigenthums ohne besondere Schutzverträge zwischen den verschiedenen Staaten die allgemeine Rechtlosigkeit fortwuchern würde, so hat dieses seinen unverkennbaren Grund in der eigenthümlichen Natur des eben auf diesem Gebiete einander nicht bloß berührenden, sondern durchdringenden Privatrechts und Strafrechts. Denn so lange nicht die literarische und artistische Piraterie (piracy) durch das allgemeine und gleiche Rechtsbewußtsein der gebildeten Völker ohne Weiteres zu den sträflichen Thaten geworfen ist, kann das literarische und artistische Eigenthum im internationalen Verkehr solcher Schutzwehren nicht entbehren, wie sie in neuerer Zeit durch zahllose Staatsverträge zum gegenseitigen Schutze des Autorrechts an den verschiedenen Arten von Geistesproducten, pour la garantie réciproque des oeuvres d'esprit et d'art, oder pour garantir mutuellement, dans les deux pays, la propriété des oeuvres de littérature et d'art, geschaffen worden sind, welche man auch wohl der Kürze halber mit einer denominatio a potiori durch den Gattungsbegriff einer Literar-Convention (convention littéraire) bezeichnet.

Aus dem nach Erfindung der Buchdruckerkunst zunächst nur auf den Schutz des Gewerbes der Herausgeber berechneten Privilegium hat sich erst im achtzehnten Jahrhundert das wahre Autorrecht herausgearbeitet, — als das auf dem Boden des geistigen Schaffens erwachsende ausschließliche, allerdings an Andere abtretbare Recht der Autoren zur Veröffentlichung und Vervielfältigung ihrer Geistesproducte. In England hatten sich zwar schon im sechszehnten Jahrhundert die Stationers zu corporativer Selbsthülfe verbunden, aber noch hundert Jahre nach solchem Be-

ginnen konnte Dryden klagen, daß die Autoren wie Wachskerzen sich verzehren müßten, um die Welt zu erleuchten, und nur Schritt für Schritt, stückweise und in langen Zwischenräumen ist die englische Gesetzgebung schließlich dahin gelangt, ihr Copyright in der That zu einem dinglich wirksamen Rechte auf allen Gebieten der Literatur und Kunst zu erheben. Die Ehre der Construction des Autorrechts aus einem einheitlichen Princip, so zu sagen aus Einem Guß, gebührt der Gesetzgebung Frankreichs, welche, nach vereinzeltem Vorgange zum Schutze der dramatischen Schriftsteller in Betreff der Aufführung ihrer Werke, durch das bahnbrechende Gesetz vom 19. Juni 1793 (eine déclaration des droits du génie, zum Schutze der Autoren, qui ne marchent à l'immortalité qu' à travers les horreurs de la misère,) mit grundsätzlicher Einfachheit auf allen Gebieten des geistigen Schaffens das eigenthümliche Recht der Autoren als deren ausschließliches Vervielfältigungs- und Veräußerungsrecht ein für allemal feststellte, so daß die ganze spätere französische Gesetzgebung nichts weiter zu thun fand, als bestimmte Strafsatzungen gegen den Nachdruck (contrefaçon) zu erlassen (code pénal art. 425 ff.) und die Schutzfristen (nach und nach bis auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Autors) zu verlängern. In Deutschland war während des achtzehnten Jahrhunderts, dem in Theorie und Praxis entwickelten Rechtsbewußtsein zum Trotz*), durch die Gesetzgebung für den Schutz des Autorrechts wenig oder gar nicht gesorgt worden; dafür aber erblühte um so frischer und reichhaltiger seit dem vierten Jahrzehende des gegenwärtigen Säculums auf dem Boden gemeinsamer deutscher Gesetzgebung ein in seinen strafrechtlichen und civilrechtlichen Grundzügen gleichartiges gemeines Recht zum Schutze des „Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst“ oder des „schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums“ (preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, Beschlüsse des Deutschen Bundes vom 9. Novbr. 1837 und 19. Juli 1845 und danach erlassene Specialgesetze der einzelnen Staaten), welches sich schließlich in der Spitze des nunmehrigen deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend

) Wie mächtig bereits der Gedanke eines unabhängig von jedem Privilegium existirenden Autorrechts durchgedrungen war, dafür legt der Rückblick in den Entscheidungen des preußischen Obertribunals Bd. 57 S. 26 ff. ein vollgültiges Zeugniß ab.

das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken einheitlich gipfeln konnte, während früher die Rechtslehrer, welche dem Nachdruck seinen richtigen Platz unter den Delicten anzuweisen versuchten, fast vereinzelt dastanden*).

So viel von den Gesetzgebungen Englands, Frankreichs und Deutschlands, welche auf diesem Cultur- und Rechtsgebiete allen Nationen voran leuchten. Aber gerade, weil sich hier Cultur- und Rechtsfragen nicht selten in hemmender oder gar feindlicher Weise berühren, so stellen sich einem gleichartigen internationalen Rechtsverkehr mannigfache Hindernisse entgegen, welche auf mehr oder weniger schroffen, auf mehr oder weniger für Ausgleichung empfänglichen Gegensätzen in allgemeinen oder besonderen Rechtsanschauungen beruhen und einander rastlos bekämpfen.

Das stärkste Extrem offenbart sich in dem s. g. droit perpétuel de l'auteur und dem s. g. droit souverain de la société: die Anhänger des ersteren fordern bis zur Vergötterung des „geistigen Eigenthums" einen absoluten und ewig forterbenden Schutz für das Urheberrecht; die Anhänger des letzteren wollen das individuelle Recht unter den Füßen des Rechts der Gesammtheit zertreten lassen und von dem s. g. „Monopol der Autoren und Verleger" überhaupt nichts wissen, sei es nun aus dem z. B. schwedischer Seits eingenommenen Gesichtspunkte der Preßfreiheit, sei es aus dem insbesondere von den Amerikanern geltend gemachten kosmopolitischen und zugleich nationalökonomischen Princip der freien Arbeit. Mit einem durchschneidenden „Entweder — oder" ist es hierbei nicht abgethan, eben so wenig mit einer bloß arithmetisch „in der Mitte liegenden Wahrheit"; wohl aber ist den füglich als Vorkämpfer auf diesem Cultur- und Rechtsgebiete zu rühmenden drei Gesetzgebungen eine qualitative und vernünftige Ausgleichung der Gegensätze gelungen, durch den dem Autor selbst un-

---

*) Mit glücklichem Takt hatte Heffter schon zu der Zeit, als nach gemeinem Rechte der Büchernachdruck noch kein selbstständiges Delict war, doch schon als die Kategorie, unter welche derselbe gehörte, die „strafbare Unredlichkeit" ins Auge gefaßt (Lehrb. des Strafrechts, erste Ausg., v. J. 1833, S. 418), wohin er dann später, nach dem endlich fortgeschrittenen deutschen Bundesrechte, die „unbefugte Nachbildung von Geistesproducten" zu stellen vermochte (Strafr., zweite Ausg., von 1840, S. 329, sechste, v. 1857, S. 318).

bedingt gewährten lebenslänglichen und nach seinem Tode für seine Erben noch eine bestimmte (am glücklichsten wohl durch die deutsche Gesetzgebung auf ein Menschenalter — 30 Jahre — bemessene) Zeit fortdauernden Schutz, nach deren Ablauf das Geisteswerk zum Gemeingut wird.

Unversöhnt wird freilich ein höchst bedeutender Gegensatz bleiben, der zwischen dem französischen und dem deutschen Rechte besteht und in der That auf charakteristische Weise den inneren Gegensatz des Geistes beider Rechte abspiegelt. Auf dem Gebiete des französischen Rechts wird nämlich die Ausbeutung (exploitation) des Autorrechts bis in ihre letzten Consequenzen geschützt, dergestalt, daß auch die freie und schöpferische Benutzung eines Originalwerkes zur contrefaçon werden und unter das Strafgesetz fallen und Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich ziehen kann, wogegen das deutsche Recht den Werken der Wissenschaft und Kunst nur gegen mechanische Reproduction und Nachbildung, nicht gegen freie Benutzung des fremden Schaffens durch eigenes freies Schaffen seinen Schutz verleiht.

Auf internationalem Gebiete erscheinen nun wie Vorboten des später allgemein verbreiteten Strebens nach gegenseitigem Schutz der Autorrechte die in den Jahren 1827 bis 1829, zu der Zeit, als Deutschland nur noch „ein geographischer Begriff" war, von Preußen mit denjenigen deutschen Staaten, in welchen wenigstens schon der Büchernachdruck verboten war, zum Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger getroffenen Vereinbarungen, — um doch vorläufig in Anwendung der wider den Büchernachdruck vorhandenen Gesetze den Unterschied zwischen „Inländern und Ausländern" in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufzuheben und beiden wegen ihrer Verlagsartikel einen gleichen Schutz zu Theil werden zu lassen*). Allein die allgemeine Bewegung der gebildeten Welt auf diesem Gebiete des internationalen Verkehrs — abgesehen von der allerdings nicht zu unterschätzenden Bedeutung des zwischen Oesterreich und mehreren italienischen Staaten schon im Jahre 1840 zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken geschlossenen Vertrages —

*) Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten v. J. 1827 S. 123 ff., 1828 S. 2 ff., 1829 S. 10 u. s. w.

ist doch erst von der Initiative Frankreichs in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts ausgegangen, mit der wiederholentlich ausgesprochenen Tendenz: de protéger les sciences, les arts et les lettres et d'encourager les entreprises utiles qui s'y rapportent, oder: d'étendre dans les deux pays la jouissance des droits d'auteur pour les ouvrages de littérature et de beaux-arts. So schloß Frankreich seine Verträge mit Sardinien in den Jahren 1843, 46, 50, mit Portugal und mit England im Jahre 1851, mit einer ganzen Reihe einzelner deutschen Staaten in den Jahren 1851—1854, mit Belgien 1852, 1854, mit Toscana und mit Spanien 1853, mit Holland 1855, endlich mit Rußland 1861, mit Preußen und mit Italien 1862, mit der Schweiz 1864. Inzwischen war auch Preußen nicht müssig geblieben, vielmehr seinerseits selbständig vorgegangen und schon im Jahre 1846 zu einem auf eigene Grundlage gestellten und im Jahre 1855 noch ergänzten Vertrage über das International Copyright mit England gelangt, welchem nach und nach andere deutsche Staaten sich anschlossen. Später kamen Preußens Verträge zu Stande mit Frankreich 1862, mit Belgien im Jahre 1863, endlich (und nun schon für den Norddeutschen Bund) mit Italien und mit der Schweiz im Jahre 1869.

Nur Einmal war das Einverständniß der Contrahenten erst nach einem lebhaften, besonders in der Presse nicht ohne Hitze und Leidenschaft geführten Principienstreite erzielt worden: in Belgien, dem alten nachbarlichen Herde des Nachdrucks, der die französische Literatur schamlos auszubeuten gewohnt war, hatten sich vor dem Jahre 1852, welches durch den Vertrag mit Frankreich dem Unfug ein Ende machte, die persönlich interessirten Anhänger des Nachdrucks und die von ihnen geworbenen Vertheidiger desselben zusammengethan und mit der spitzfindigen Waffe des Unterschiedes der réimpression von der contrefaçon für die Aufrechthaltung des althergebrachten literarischen Diebstahls gefochten, in der That aber gerade den rechtschaffenen Gegnern die beste Waffe in die Hand geliefert. Denn abgesehen von der Unanwendbarkeit der Analogie des Unterschiedes zwischen Stehlen und Entwenden, so entlarvte sich die Taktik der Vertheidiger des Nachdrucks in ihrer ganzen Blöße schon dadurch als eine leere petitio principii, daß die réimpression der ausländischen Literatur in der That nur um

deswillen erlaubt sein sollte, weil sie durch kein positives Gesetz verboten war. Allein das war ja eben der wunde Punkt in der brennenden Frage: ob es denn überhaupt Recht sei, daß kein solches positives Gesetz existire. So wenig aber ein Unrecht bloß durch positive Satzung zum Recht wird (Cicero de Legg. I, 15: Iam vero illud stultissimum, existimare, omnia iusta esse, quae scita sint in populorum institutis aut legibus), eben so wenig kann umgekehrt ein Unrecht, also hier der literarische Diebstahl gegen den Ausländer, dadurch zum Recht werden, daß es an einem Gesetze gebricht, durch welches das Unrecht als das erkannt wird, was es ist.

In dem langen Stadium der gründlichen Vorbereitung und der mühsamen Vorarbeit, welches dem Abschlusse des preußisch-französischen Vertrages vorangegangen war, hatte sich dagegen kein Mißton vernehmen lassen, welcher die Harmonie der Ansichten über die Gerechtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit des internationalen Schutzes der Autorrechte getrübt hätte. Nur die in großer Zersplitterung bereits vorhandenen und nicht einmal unter einander ganz übereinstimmenden Verträge Frankreichs mit verschiedenen deutschen Staaten machten sich dabei als ein unbequemes Element geltend. Uebrigens aber schritten, von unscheinbaren Anfängen — wie dem an das preußische Ministerium des Auswärtigen zur Wahrung der Verhältnisse und Interessen des deutschen Buchhandels gerichteten Promemoria des rheinisch-westphälischen Buchhändler-Vereins und den im Schooße unserer Berliner Sachverständigen-Vereine zum Theil auf eigene Hand begonnenen Vorarbeiten — bis zu den letzten entscheidenden Berathungen der beiderseitigen höchsten staatlichen Organe, die Verhandlungen auf dem gebahnten Wege des Fortschrittes der großen Principien des freien Handels und Verkehrs und der internationalen Rechtsgleichheit ihrem glücklichen Abschlusse entgegen. Und so trat an dem Geburtstage des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich, dem 2. August 1862*), auch die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen

*) Preuß. Gesetz-Samml. 1865 S. 333—485 und (Schluß-Protokoll vom 14. Decbr. 1864) S. 499—506.

Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst*) ins Leben.

Gerade deshalb läßt sich denn auch diese Literar-Convention als der passendste Maaßstab anlegen an die nunmehr vorzunehmende Prüfung gewisser Hauptfragen, welche sich stets aufgedrängt haben und immer von neuem aufdrängen werden, so oft es sich um die Methode und das Maaß der praktischen Wirksamkeit solcher Staatsverträge zum gegenseitigen Schutze der Autorrechte handelt. Diese Fragen betreffen das Wesen der Reciprocität an sich, die Grenzen der erlaubten Benutzung fremder Geisteswerke, das s. g. Eintragungssystem, das Uebersetzungsrecht, das s. g. getheilte Verlagsrecht, die s. g. rückwirkende Kraft des internationalen Rechtsschutzes.

I. Die Reciprocität an sich.

Um das Wesen und die Wirksamkeit dieser Reciprocität richtig zu würdigen, ist als durchgreifender Grundsatz festzuhalten, daß die Staatsverträge zum gegenseitigen Schutze der Autorrechte für jeden der beiden Contrahenten sein besonderes Landesrecht als bestehend voraussetzen. An diesem können und wollen die Verträge nichts ändern; sie wollen dasselbe nur den Angehörigen der contrahirenden Staaten gegenseitig zugänglich machen und sichern. Ohne ausdrücklichen Vertrag wird eine solche Sicherung auch durch gewisse rücksichtsvolle Bestimmungen, welche in einem oder dem anderen Landesgesetze einseitig auftreten mögen, nicht verwirklicht, wie sich dies in der Zeit vor dem Abschluß der Literar-Convention zwischen Preußen und Frankreich auf recht empfindliche Weise bemerkbar gemacht hatte. Denn weder der in den preußischen Gesetzen vom 11. Juni 1837 § 38 und vom 5. Juli 1844 § 4 zum Schutze der im Auslande erschienenen Werke gemachte Vorbehalt, noch die in dem französischen, mit der hochtönenden Phrase von Frankreichs gastlichem Boden eingeführten Decret présidentiel du 28. Mars 1852 scheinbar durchgreifende und allen Unterschied aufhebende Liberalität gegen die außerhalb Frankreichs publicirten Werke, konnte genügen, um dem französischen Anspruch auf Rechts-

*) Ebend. S. 486—498 und (Schluß-Protokoll vom 14. Decbr. 1864) S. 506. 507.

schutz innerhalb Preußens freie Bahn zu brechen. Diesem Anspruche war sowohl das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Jahre 1855 entgegengetreten, weil das französische Recht nicht den unbedingten Schutz wie das preußische gewährte, sondern seinen Schutz von der Einregistrirung und Deponirung des zu schützenden Verlagswerkes in Paris abhängig machte, als auch das preußische Kammergericht im Jahre 1856, weil die Voraussetzungen der Reciprocität nicht vorhanden waren. Erst die Literar-Convention vom Jahre 1862 schuf in ihrem Artikel 1 diese Reciprocität, dergestalt, daß seitdem in Preußen das französische Autor-, resp. Verlagsrecht gerade so geschützt wird, als wäre es ein preußisches, desgleichen in Frankreich das preußische Autor-, resp. Verlagsrecht gerade so, als wäre es ein französisches, — das eine wie das andere natürlich unter der Bedingung, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind und außerdem in dem anderen Staate die vorschriftsmäßige Eintragung des Werkes gehörig erfolgt ist. (Art. 3.) Nur eine einzige, aber allerdings wohlbegründete Modification in der unentwegten Anwendung eines jeden der beiden Landesrechte auf die Angehörigen des anderen Staates findet insofern statt, als die Schutzfrist gewissermaßen nach dem Personalstatut des Berechtigten einer Beschränkung unterworfen ist: d. h. der Schutz wird gegenseitig nur so lange gewährt, als das Recht auf solchen Schutz in dem Lande, wo die erste Veröffentlichung erfolgt ist, noch fortdauert, und über die für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellte Frist hinaus soll der Schutz in dem andern Lande nicht erstreckt werden. (Art. 1.) Nach dem Tode des Autors erlischt sonach gleichmäßig das Schutzrecht des Franzosen in Preußen wie des Preußen in Frankreich schon mit dem Ablaufe der 30jährigen Frist. Auf dieser Grundlage hat die preußisch-französische Reciprocität in der Praxis trefflich und mit voller Rechtsgleichheit fungirt. Instar omnium braucht nur angeführt zu werden, wie im Jahre 1869 der Pariser Verleger der Gounod'schen Oper „Romeo et Juliette“ gegen zahlreiche in Berlin erschienene Arrangements oder Bearbeitungen einzelner Stücke aus dieser Oper für das Pianoforte seine auf Strafe und Entschädigung gerichtete Nachdrucksklage mit nicht geringerem Erfolge durchgesetzt

hat, als im folgenden Jahre der Berliner Verleger einer Meyer-beer'schen Opern-Arie gegen den Berliner Herausgeber eines Arrangements derselben.

II. Die Grenzen der erlaubten Benutzung fremder Geisteswerke.

Hier macht sich der vorher angedeutete Gegensatz zwischen dem französischen und dem deutschen Rechte praktisch geltend. Nach französischem Rechte gilt selbst die freie Benutzung und Nachbildung eines fremden Werkes als Verletzung des Autorrechts, nach deutschem Rechte nur die mechanische, nicht aber die freie und schöpferische Benutzung und Nachbildung. So steht das französische Recht nicht nur der Compilation, sondern auch der Uebertragung eines Geisteswerkes aus einer Sphäre der Wissenschaft und Kunst in eine ganz andere (z. B. der Benutzung einer Novelle zu einem Drama, eines Poëms zu einem Ballet) hinderlich entgegen, während das deutsche Recht der Compilation, sobald sich nur nicht der Nachdruck in das Gewand derselben hüllt, genügenden Spielraum läßt und der Uebertragung einer Idee aus einer Kunstsphäre in eine andere keine mechanischen Schranken setzt. Das französische Recht zieht deshalb vor sein strenges Forum so Manches, was nach deutschen Begriffen höchstens vor das Forum der Kritik gehört. Besonders stark tritt dieses auf dem Gebiete der musikalischen Composition hervor. Hier hindert das französische s. g. „Eigenthum an der Melodie" sogar die freien und schöpferischen, selbst wieder als eigenthümliche Compositionen zu betrachtenden Bearbeitungen eines fremden Themas oder Musikstücks, welche das deutsche Recht ausdrücklich gestattet*). Nach

*) Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 20; Deutsches Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 § 46.

Daß übrigens auch nach deutschem Recht der Mißbrauch und die mechanische Benutzung fremder Compositionen hinlänglich geahndet wird, und daß dabei auch die Melodie als Kern einer Composition ihre gerechte Würdigung findet, dafür bürgt unter Anderem unsere Praxis in Sachen des musikalischen Nachdrucks, für welche nur auf einen sehr lehrreichen, durch den Druck veröffentlichten Fall (Justiz-Ministerial-Blatt vom J. 1863 S. 63—68) und das, wie oben angedeutet ist, dem französischen Musikverleger zu Theil gewordene Recht. Es hat freilich seine Schwierigkeit, je nach der Beschaffenheit des concreten Falles auf diesem Gebiete die Grenze zwischen mechanischer und schöpfe-

französischer Rechtsansicht würde z. B. in Beethovens genialen 32 Variationen auf das kleine nur wenige Takte einnehmende Cmoll-Thema eine unerlaubte Ausbeutung der „Melodie" eines Anderen erkannt werden müssen, wenn Beethoven zufällig dieses Thema nicht selbst erfunden, sondern einer fremden Composition entlehnt hätte. Soll doch sogar zu seiner Zeit in Paris die Benutzung des alten Lutherschen Chorals „Eine feste Burg" aus Meyerbeer's Hugenotten durch einen Dritten, als musikalische contrefaçon verurtheilt worden sein! Ja hatten sich doch die Schweizer, kurz ehe sie sich durch eine Clausel in ihrem i. J. 1864 mit Frankreich abgeschlossenen Vertrage eine gelinde Abhülfe zu verschaffen wußten, ernstlich darüber zu beklagen, daß Sendungen von schweizerischen, obenein nur für den überseeischen Markt bestimmten Musikdosen in Frankreich mit Beschlag belegt und einer gerichtlichen sehr harten Beurtheilung unterworfen wurden, weil auf jene Musikdosen Melodien übertragen waren, an welchen französische Verleger das Eigenthumsrecht beanspruchten.

Hiernach erscheint es schon als eine Concession von Seiten der französischen Rechtsansicht, wenn in unserer Literar-Convention 1) durch Art. 2. Auszüge oder Mittheilungen ganzer Stücke aus Schriftwerken*) mit erläuternden Anmerkungen oder mit interlinearen oder marginalen Uebersetzungen für den Schulgebrauch oder Unterricht zugelassen und 2) durch Art. 9 die Artikel aus Journalen oder periodischen Sammelwerken einer freieren Benutzung anheim gegeben sind.

Weiter gehen die Verträge Preußens mit England und mit Belgien.

Im Art. IV. des preußisch-englischen Vertrages v. 1855 wird die Zulässigkeit angemessener Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke für die Bühne durch ausdrückliche Erklärung anerkannt.

In dem Art. 2 des preußisch-belgischen Vertrages v. 1863

---

rischer Benutzung fremder Werke scharf zu ziehen. Aber die deutschen Musiker und Verleger sollten einmal aufhören, von dem abstracten und mechanischen Princip des Eigenthums an der Melodie die Lösung der Schwierigkeiten zu erhoffen.

*) Es ist wohl zu beachten, daß der Art. 1 nach seiner Fassung sich nur auf literarische Erzeugnisse beziehen und nicht auf musikalische Compositionen erstreckt werden kann.

wird ohne die französische Beschränkung auf Schriftwerke, also auch für musikalische Compositionen, Zeichnungen 2c., die Veröffentlichung von Auszügen oder einzelnen Stücken für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte, wie für den Schulgebrauch oder Unterricht, gestattet.

III. Das sog. Eintragungssystem.

Als unerläßliche Bedingung für den gegenseitig zu gewährenden Rechtsschutz wird im Art. 3 der preußisch-französischen Literar-Convention, wie in den meisten anderen, namentlich auch schon in den von Preußen mit England und Belgien geschlossenen Staatsverträgen dieser Art, festgehalten die an hoher amtlicher Stelle nachzusuchende Eintragung der je in dem anderen Staate veröffentlichten literarischen und musikalischen Werke, Kupferstiche u. s. w. Die außerdem noch angeordnete Niederlegung von Pflichtexemplaren je in dem anderen Lande wurde freilich noch vor der Ratification der Convention durch die zum Schluß-Protokoll vom 14. Decbr. 1864 erklärte Uebereinkunft den Autoren und Verlegern in beiden Ländern erlassen. Allein auch gegen das Eintragungssystem selbst (mit Vorbehalt der ad IV. zu erörternden Eintragung von Uebersetzungen) machten sich bald, und zumal in maßgebenden preußischen Kreisen, gewichtige Bedenken geltend, als gegen eine lästige und überflüssige und mit dem höheren Principe eines möglichst ausgedehnten und erleichterten internationalen Schutzes der Urheberrechte in Widerspruch stehende Formalität. Dennoch ist*) erst in der mit der Schweiz getroffenen Uebereinkunft vom 13. Mai 1869 Art. 3 das Eintragungssystem in seiner Allgemeinheit (d. h. mit Ausnahme der für Uebersetzungen erforderlichen Modalitäten) fallen gelassen, indem es danach einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Werkes nicht mehr bedarf, vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis genügt, daß er selbst Urheber des Werkes sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite (Nordd. Bundes-Gesetzblatt 1869 S. 625), während in der nur Einen Tag früher datirten Uebereinkunft mit Italien, v. 12. Mai 1869 (Nordd. B.-

---

*) Abgesehen von früheren particulären Verträgen Frankreichs mit kleineren deutschen Staaten.

Gesetzblatt S. 293 ff.), das Eintragungssystem noch vollkräftig dasteht.

Nicht zu verwechseln mit diesem fortan im internationalen Verkehr hoffentlich dem gänzlichen Untergange geweihten System ist die im deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 § 39 ff. der „Eintragungsrolle" in Leipzig zugewiesene Function.

IV. Das Uebersetzungsrecht.

Daß eine Uebersetzung an sich gleich jedem anderen literarischen Erzeugniß des Schutzes gegen Nachdruck versichert sein soll, dafür hätte es in der That der besonderen, in allen Literar-Conventionen (preuß.-französ. Art. 5) wiederkehrenden Clausel kaum bedurft.

Etwas ganz Anderes aber ist es mit dem s. g. Uebersetzungsrecht (droit de traduction), d. h. mit der Erörterung der Frage, ob in das Autorrecht auch das Vorrecht eingeschlossen sein und durch Landesgesetzgebungen wie durch internationale Verträge anerkannt werden soll, nur die vom Autor selbst veranstaltete oder die von ihm oder seinem Rechtsnachfolger zugelassene Uebersetzung des Originalwerkes in eine andere Sprache als ein unerlaubtes literarisches Erzeugniß passiren zu lassen, andere Uebersetzungen aber als unerlaubten Nachdruck zu qualificiren.

Hier ist mit guten Gründen pro und contra disputirt worden. Für die Ansicht, daß auch das Uebersetzungsrecht ein reiner Ausfluß des Autorrechts sei, spricht nicht nur der Grundgedanke, daß ja der Kern der Autorschaft in dem Inhalte und der Form des Geisteswerkes liegt und daß gerade dieser Inhalt und diese Form in der Uebersetzung wiedergegeben wird, sondern auch das eben so geistige wie materiell berechtigte Interesse, welches der Autor an einer ihm selbst und seiner Leistung gerechten Uebersetzung hat. Für die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher die Uebertragung eines Originalwerkes in ein anderes Sprachgebiet unbedingt erlaubt sein soll, hat man besonders geltend gemacht, wie hoch die freie und in der That oft autorgleiche geistige Thätigkeit des Uebersetzers anzuschlagen sei; wobei man freilich zu übersehen pflegte, daß es eine sehr geläufige Art ganz handwerks-

mäßiger Uebersetzungen gibt, welche sich lediglich als mechanische Nachbildungen und Vervielfältigungen des Originals darstellen.

Im Großen und Ganzen beruhen nun die Gesetzgebungen und die Staatsverträge auf einer, den Interessen des Rechts und der literarischen Cultur gleichmäßig entsprechenden Vermittelung dieser Gegensätze, indem das Uebersetzungsrecht zwar als Ausfluß des Autorrechts anerkannt, in seiner praktischen Ausübung aber gewissen formellen Beschränkungen unterworfen wird.

Charakteristisch ist hierbei vor Allem wieder die Verschiedenheit zwischen der französischen und der deutschen Gesetzgebung, — leicht erklärlich aus dem Umstande, daß in Frankreich früher wenig aus fremden Literaturen übersetzt wurde, während Deutschland längst die kosmopolitische Heimath der Uebersetzungskunst und des Uebersetzerhandwerks gewesen war.

So fehlt der französischen Gesetzgebung von Hause aus die Anerkennung eines exclusiven Uebersetzungsrechts. Dennoch hatte Sachsen, ehe es im Jahre 1856 den dieses Recht gegenseitig anerkennenden Vertrag mit Frankreich schloß, die Erfahrung machen müssen, daß französischer Seits die deutschen Uebersetzungen französischer Originalwerke gleich an der Landesgränze in Beschlag genommen wurden.

Ganz anders die deutsche Gesetzgebung! Schon das Epoche machende preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 achtete in seinem § 4. „ausnahmsweise" Uebersetzungen dem Nachdruck gleich: a) wenn von einem in einer todten Sprache verfaßten Werke ohne Genehmigung des Autors eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird, b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen erschienenen Buche ohne Genehmigung des Verfassers eine neue Uebersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist, und vor Allem ganz generell c) wenn der Autor auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe seines Werkes bekannt gemacht hat, daß er selbst eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle. Im letzteren Falle nämlich gilt diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen. Und diesen Grundsätzen ist auch der § 6 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 treu geblieben, nur in einer glücklicheren Fassung und insbesondere mit einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Haupt-

falles (ad c) dahin: „wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet."

Auf diesem Princip der grundsätzlichen Anerkennung des Uebersetzungsrechtes als eines unmittelbaren Ausflusses des Autorrechts, jedoch zwiefach beschränkt durch das Erforderniß des ausdrücklichen und erkennbaren Vorbehalts von Seiten des Autors und durch das Erforderniß der in gemessener Zeit wirklich erfolgenden Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung, so wie endlich drittens durch das ad III im Allgemeinen erörterte, hier aber in ganz specifischer Bedeutung hinzutretende Erforderniß der Eintragung (enregistrement), beruhen denn auch die in diesem Punkte fast sämmtlich übereinstimmenden Staatsverträge, insbesondere unsere preuß.-franz. Literar-Convention Art. 6 mit der Nachtragsbestimmung ad 2 (wie schon früher der preuß.-engl. Vertrag v. 1855 Art. III). Denn die Anmeldung und Eintragung der Werke, welche den Rechtsschutz gegen Nachdruck suchen, ist in der Sphäre eines so secundären Rechts, wie es das droit de traduction immerhin bleibt, keine leere Formalität, sondern eine im Interesse der Sicherheit des Rechtszustandes unentbehrliche Maßregel, welche deshalb auch noch in unserer neuesten Uebereinkunft mit der Schweiz I. Art. 6 u. II. Art. 25 (Nordd. Bundes-Gesetzblatt a. a. O. S. 625 u. 628) beibehalten und selbst in den § 6 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 übergegangen ist, weil sich sonst Niemand die Ueberzeugung verschaffen könnte, ob der Autor von dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts Gebrauch gemacht hat, oder ob das Werk auch von Anderen übersetzt werden darf (Dambachs Commentar S. 74 u. 205 ff.).

Hervorzuheben ist hier noch eine interessante Eigenthümlichkeit des russischen Rechts, welche bei den von Frankreich (1861) und von Belgien (1862) mit Rußland abgeschlossenen Verträgen nicht unbeachtet geblieben, aber, so zu sagen, mit in den Kauf genommen ist. Danach können sich nämlich nur die Verfasser solcher Bücher, für welche besondere gelehrte Forschungen nothwendig

waren, das ausschließliche Uebersetzungsrecht vorbehalten. Wenn also einmal ein Reciprocitätsvertrag zwischen Deutschland und Rußland zum Abschluß gebracht werden sollte, so wäre gewiß dieser scheinbar isolirte Punkt, bei der großen Bedeutung, welche die gesammte und nicht bloß die „gelehrte" deutsche Literatur für Rußland hat, besonders ins Auge zu fassen. Dringender freilich und actueller ist noch das Interesse der deutschen Componisten und Musikverleger an der Herstellung eines internationalen Rechtsschutzes zwischen Deutschland und Rußland. Denn die Musik ist, wie man zu sagen pflegt, eine Weltsprache, welche keiner Uebersetzung bedarf. Und so klagen die deutschen Musikverleger noch immer mit Recht über die Existenz ganzer Herde des Nachdrucks deutscher Compositionen in Schweden und im russischen Reiche.

V. Das sog. getheilte Verlagsrecht.

In neuerer Zeit hatte sich, zuerst ganz leidlich auf dem Gebiete des an keine nationalen Sprachgränzen gebundenen musikalischen Verkehrs, dann aber auch mit recht unbequemen Consequenzen auf dem Gebiete der von Hause aus einem bestimmten Sprachgebiete angehörenden Literatur, das mit einem unjuristischen Ausdrucke so genannte „getheilte Eigenthum" (etwas correcter: „getheiltes Verlagsrecht") ausgebildet und eingebürgert. Deutsche und französische Musikverleger hatten schon vor längerer Zeit eine Art von internationalen Privatverträgen mit einander geschlossen, in welchen sie sich gegenseitig unter Conventionalstrafe verpflichteten, das von demselben Componisten für das eine wie für das andere Landesgebiet ertheilte Verlagsrecht in der Art zu respectiren, daß die französische Ausgabe nicht in Deutschland, die deutsche nicht in Frankreich vertrieben werden durfte, — gerade als ob es sich um die Abgrenzung geschiedener Jagdgebiete gehandelt hätte. Nach und nach verallgemeinerte sich die Sache und es verbreitete sich thatsächlich die Sitte, daß sowohl die Autoren musikalischer Compositionen, als auch die Schriftsteller ihre Werke gleichzeitig mehreren Verlegern mit der Einschränkung übertrugen, daß jeder Verleger seine Ausgabe nur in einem bestimmten Lande verbreiten durfte. Einen recht prägnanten, sie gleichsam verkörpernden Ausdruck fand diese usance zum ersten Male in dem Artikel 7 der

preußisch-französischen Literar-Convention, nach welchem für den Fall, daß der Autor das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung seines Werkes in dem Gebiete eines jeden der beiden contrahirenden Staaten „mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen“, „die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung (reproduction illicite) angesehen und behandelt werden sollen.“ Ganz so ist diese Bestimmung in dem Art. 7 des preußisch-belgischen Vertrages von 1863, und — mit der im preußisch-französischen Nachtrage vom 14. Decbr. 1864 ad 3) durch Freigebung des Transits nach einem dritten Lande gewährten Erleichterung — auch noch in unseren Vertrag mit Italien vom 12. Mai 1869 Art. 7. übergegangen. In dem Vertrage mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 ist sie bereits verschwunden. Und in der That läßt sich die Anomalie kaum rechtfertigen, welche darin liegt, daß eine rechtmäßige Ausgabe, bloß weil sie für ein gewisses Land bestimmt ist, in einem anderen Lande als Nachdruck gelten soll. Eben so wenig die Inconvenienz, welche darin liegt, daß es nicht möglich ist, die ausländische Ausgabe, selbst zu wissenschaftlichen Zwecken, zu erlangen. In dem deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 hat deshalb auch das getheilte Verlagsrecht überhaupt keine Anerkennung mehr gefunden, dergestalt, daß auch ein Verleger, welcher vor dem Tage des Eintritts dieses Gesetzes in seine volle Wirksamkeit das getheilte Verlagsrecht für Deutschland erworben hatte, fortan die Verbreitung der ausländischen Ausgabe nicht mehr verhindern darf, außer insofern einstweilen auch das getheilte Verlagsrecht in den internationalen Verträgen ausdrücklich anerkannt ist (Dambachs Commentar S. 273. 274)*).

VI. Die rückwirkende Kraft des internationalen Rechtsschutzes.

Diese s. g. Rückwirkung besteht darin, daß auch die beim Eintritt der Wirksamkeit des internationalen Vertrages bereits

*) Für die Entwickelungsgeschichte dieser Frage sind beachtenswerth die Motive des revidirten Gesetzentwurfs des Börsenvereins der deutschen Buchhändler vom J. 1857 Seite 38.

vorhandenen Werke der Wissenschaft und Kunst sofort des neubegründeten gegenseitigen Rechtsschutzes theilhaftig werden; nur daß gewisse administrative Maßregeln vorbehalten sind, um die vorher rechtmäßig hergestellten Exemplare oder angefangenen Werke vor den Folgen des neu begründeten strengeren Rechts, nach welchen jene Exemplare nicht hergestellt und diese Werke nicht vollendet werden dürften, zu bewahren: Preuß.-franz. Literar-Convention Art. 12 (und dem ganz entsprechend Art. 12 unserer Verträge mit Belgien und Italien und Art. 10 des Vertrags mit der Schweiz). Jedoch werden gegen unbefugte Darstellung oder Aufführung nur solche dramatische oder musikalische Werke geschützt, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des internationalen Vertrages zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden: Art. 4 unserer Conventionen mit Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz*).

Als auffällig ist es zu seiner Zeit bemerkt worden, daß im Jahre 1866 von Belgien mit dem Königreich Sachsen und einigen kleineren deutschen Staaten Literar-Conventionen ohne rückwirkende Kraft geschlossen wurden.

Schlußbemerkung.

Als nach dem unsere Literar-Convention mit Frankreich salvirenden Artikel 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 231), durch Art. 18 der Zusatz-Convention vom 11. December desselben Jahres (Reichsgesetzbl. 1872 S. 20) nur erst die vorläufige Anwendung der bayerisch-französischen Literar-Convention vom 24. März 1865 auf Elsaß-Lothringen verabredet worden war, ergab sich zunächst lediglich ein gegenseitiger Rechtsschutz auf dem Gebiete der Urheberrechte zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich, wogegen es zur Zeit an einem solchen Rechtsschutze zwischen Elsaß-Lothringen und dem gesammten deutschen Reiche völlig gebrach, dergestalt, daß hier gegenseitig jeder Nachdruck ungestraft hätte verübt werden können. Diesem Uebelstande

---

*) Besonders lehrreich für die Frage von der Rückwirkung des neu begründeten Rechtsschutzes gegen Nachdruck und Nachbildung überhaupt ist Dambach's Commentar zum deutschen Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 S. 257 ff.

ist seitdem durch die Einführung unseres Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen, abgeholfen worden: Gesetz vom 27. Januar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 42).

Inzwischen hatte sich eine Frage von höherer allgemeiner Bedeutung und größerer Tragweite in den Vordergrund gedrängt: ob es nämlich nicht gerathen sein werde, alle unsere zum Schutze des Urheberrechts geschlossenen internationalen Verträge zu kündigen und an deren Stelle einen gemeinsamen Vertrag des deutschen Reiches treten zu lassen. Einer Aufforderung des Bundeskanzleramtes zufolge vereinigte sich deshalb der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler mit einer Anzahl Berufsgenossen zu Anfang des Monats September 1871 in Heidelberg, um die Mängel der gegenwärtig bestehenden Verträge zu prüfen und einen internationalen Normalvertrag zu entwerfen. So kam denn der Entwurf eines „gemeinsamen Vertrages des deutschen Reiches mit fremden Staaten zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts", und zwar an der Hand unserer Literar-Convention mit Frankreich von 1862 und des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, zu Stande und bot im Frühjahr 1872 auch den Sachverständigen-Vereinen in Berlin willkommenen Anlaß zu eingehenden Berathungen.

Die Hauptaufgabe bei der hoffentlich nicht in allzu weite Ferne gerückten Herstellung eines solchen Vertrages zwischen dem deutschen Reiche und dem Auslande wird danach ohne Zweifel darin bestehen, alle diejenigen Modificationen in unsere bisherigen Verträge zum gegenseitigen Schutze der Urheberrechte einzuführen, welche zur Aufrechthaltung des Einklanges mit unserem Reichsgesetze unvermeidlich sein werden. Auch an gewissen redactionellen Aenderungen wird es nicht fehlen dürfen, wie denn, um nur zwei Beispiele anzuführen, gleich im ersten Artikel unserer Literar-Convention mit Frankreich die Worte: Werke . . ., „welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind", weder erschöpfend noch correct sind, da kurz vorher implicite auch den nicht veröffentlichten Werken der gesetzliche Schutz zugesichert ist, und im eilften Artikel der Schlußsatz von den „nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung zu beurtheilenden Merkmalen der unbefugten Nachbildung" den Stempel der Ueberflüssigkeit an sich trägt.

In materieller Hinsicht wird sich gewiß eine dem Geiste unseres Reichsgesetzes entsprechende größere Freiheit in der gegenseitigen Benutzung fremder Werke anbahnen lassen; vorzugsweise aber werden sich wieder die Fragen von dem Uebersetzungsrechte, dem Erforderniß der Eintragung und dem getheilten Verlagsrechte geltend machen, über welche aus den neuesten Erwägungen der zunächst betheiligten Kreise, hier zum Schluß noch eine kleine Ergänzung beigebracht werden mag.

Gegen die Beibehaltung des Uebersetzungsrechtes, obgleich dasselbe gerade dem deutschen Buchhandel den geringsten Vortheil bringt, wird sich um so weniger etwas einwenden lassen, als es nicht nur im internationalen Verkehr völlig eingebürgert ist, sondern auch in unserem Reichsgesetze seine bleibende Stätte gefunden hat.

Das Eintragungs-System in seiner Allgemeinheit muß fallen, wie es denn insbesondere bei musikalischen Compositionen eben so störend wie unpractisch sich erwiesen hat und in Betreff der öffentlichen Aufführung musikalischer und dramatischer Werke als entbehrlich gilt. Allein um so fester wird dagegen an der obligatorischen (nicht facultativen) Eintragung in den eigenthümlichen Beziehungen, für welche das Reichsgesetz §. 6 (beim Vorbehalt des Uebersetzungsrechts) und §. 11 (bei pseudonymen und anonymen Werken) dieselbe zur Sicherung des Rechtszustandes als unbedingt erforderlich hingestellt hat, auch im internationalen Verkehr zu halten sein.

Was endlich das „getheilte Vereinsrecht" betrifft, so wird zwar grundsätzlich immer von neuem der innere Widerspruch betont, welcher darin liegt, daß die in einem gewissen Lande rechtmäßig veröffentlichte Ausgabe eines Werkes bloß um deswillen, weil sie in ein anderes Land gebracht wird, als Nachdruck gelten solle. Danach müßte dann dieses zwitterhafte Recht, wie dasselbe in unserem Reichsgesetze vertilgt ist, auch in dem internationalen Verkehr beseitigt werden (Dambach's Comm. S. 274), wenn nicht ein Unterschied zwischen Schriftwerken und musikalischen Compositionen anzuerkennen wäre.

Für Schriftwerke nämlich mag das getheilte Verlagsrecht auch im internationalen Verkehr ohne Weiteres aufgegeben werden. England wüßte sich, wie bisher, auch ohne dasselbe zu behelfen.

Dort blieben nach wie vor die Tauchnitzischen Ausgaben der Englischen Autoren for continental circulation eine verbotene Waare, welche im Mutterlande wie in den Colonien als Nachdruck confiscirt wird, — ein allerdings unlogisches Verfahren, welches einer Zolldefraudation den Stempel als Nachdruck aufprägt!

Für musikalische Compositonen dagegen mag das in dieser Sphäre wirklich besser motivirte „getheilte Verlagsrecht" auf internationalem Gebiete zunächst noch aufrecht erhalten bleiben. Es ließe sich zwar disputiren, ob nicht vielleicht das Interesse der Componisten für, das der Musikverleger gegen die Anerkennung dieses den Markt beschränkenden Rechts sprechen müßte. Allein schließlich fallen doch, wenn auch auf Umwegen, ihre beiderseitigen Interessen in denselben Schwerpunkt, auf welchem sogar das wahre Interesse des Gerechtigkeit liebenden Publicums ruht.

Und so würde dann überhaupt auf diesem großen und schönen Gebiete des Rechts und der Cultur nach und nach, wenn auch nicht ohne Schwankungen und Anomalien im Einzelnen, die allgemeine Harmonie der convergirenden Interessen zu erzielen sein!

Dr. **L. E. Heydemann**, Geh. Justizrath und Professor in **Berlin** († 1874).

---

3. Zur Begriffsbestimmung von „Plagiat".

Vom Berliner Stadtgericht wurde 1873 in einem Injurienprozesse des Dr. phil. Graser zu Berlin gegen den Literaten Franz Maurer zu Charlottenburg folgendes den Begriff „Plagiat" feststellende Erkenntniß gefällt, welches vom Criminalsenat des königlichen Kammergerichts in allen seinen Ausführungen lediglich bestätigt wurde und sonach als Präjudiz für alle ähnlichen Fälle gelten kann. Das Erkenntniß lautet:

„Der Verklagte hat eingestandenermaßen in öffentlichen Blättern eine Schrift des Klägers: „Norddeutschlands Seemacht", als theilweises Plagiat aus in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Marinearbeiten bezeichnet, als deren Verfasser er sich auswies. Kläger beantragte hierauf die Bestrafung wegen Beleidigung und Verleumdung, ist aber aus folgenden Gründen abzuweisen: Plagiat

ist die moralisch nicht zu rechtfertigende Benutzung fremder geistiger Producte. Der Ausdruck umfaßt also eine lange Stufenleiter feiner Nuancen, von hart an der Grenze des strafbaren Nachdrucks an bis zu der unbedeutendsten Aneignung fremder Gedanken. Nach letzterer Grenze zu wird es folglich immer mehr Sache einer subjectiven Beurtheilung, und der eine wird das schon als Plagiat bezeichnen, was der andere für erlaubte Verarbeitung fremder literarischer Erzeugnisse hält. Es hat nun aber Kläger eingestandenermaßen und nach Ausweis der vom Verklagten verfertigten Zusammenstellung verschiedener in Zeitschriften erschienenen Aufsätze des letztern sowohl in materieller Weise, besonders hinsichtlich von Zahlenangaben, als auch rücksichtlich der Form dieselben benutzt, ohne die Quelle, aus der er geschöpft, zu bezeichnen. Der Umfang dieser nicht zu billigenden Benutzung kann hier dahingestellt bleiben, und ist es dem Kläger unbenommen, durch Appellirung an das Publicum dieses zur Beurtheilung der Frage aufzurufen, ob Art und Umfang der Benutzung die harte Bezeichnung „Plagiat" verdienen. Bestimmt sich aber der Begriff des Plagiats größtentheils nach subjectiver Auffassung, so kann Verklagter, um dessen geistige Erzeugnisse es sich handelt, am allerwenigsten gerichtlich bestraft werden, wenn er den strengsten Maßstab der Beurtheilung anlegt. Es steht ihm hier der § 193. des deutschen Strafgesetzbuches zur Seite, welcher tadelnde Urtheile über wissenschaftliche ꝛc. Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, für straflos erklärt, außer wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Die Form der Aeußerung kann aber in vorliegendem Falle nicht als persönlich beleidigend angesehen werden, und die Veröffentlichung derselben war das einzige Mittel, um die zu vertheidigenden Interessen wirksam zu schützen. Der Einwand des Klägers, daß er den Autor seiner Quellen nicht habe nennen können, weil dieser anonym geblieben, kann als stichhaltig nicht angesehen werden. Denn auch von anonymen Werken kann ein Plagiat begangen werden und hätte Kläger wenigstens die Nummer der Zeitschriften angeben müssen, in welcher sich die benutzten Aufsätze befanden. Es hat ferner Kläger die Bezeichnung seines Werkes mit dem Ausdruck „Plagiat" eine

directe Unwahrheit seitens des Verklagten genannt. Letzterer findet hierin eine Beleidigung seiner Person und beantragt widerklagend Bestrafung desselben. Auch diese Widerklage ist indessen abzuweisen. Soweit es nämlich bei der Lage der Sache dem Verklagten unbenommen bleiben muß, die stattgefundene Benutzung seiner Arbeiten als Plagiat zu bezeichnen, ebenso muß es auch dem Kläger und Widerverklagten gestattet sein, dieselbe als eine moralisch erlaubte aufzufassen und folglich die Angaben des Verklagten und Widerklägers unwahr zu nennen. Auch hier steht § 193. mit zur Seite. Der ganze Streit ist also Sache literarischer, aber nicht richterlicher Beurtheilung. Es mußte daher, wie oben, erkannt werden."

IV.

Statistische Notizen.

1. Deutschlands literarische Production von 1851—1872.

Die Gesammtziffern der amtlichen Jahreseinträge buchhändlerischer Novitäten belaufen sich für den Zeitraum von 1851—1872 auf ungefähr 200,000 Novitäten des Buch- und Kartenverlags. Von 1851—1859 bewegt sich die Gesammtzahl zwischen 8000 und 8900. Von 1860 an geht die Bewegung von 9000 aufwärts der 10,000 zu, und im Jahre 1866 fällt sie auf den Stand von 1857 zurück. Erst 1868 wird die Zahl 10,000 erreicht, das Jahr darauf 11,305, die höchste Zahl in den 22 Jahren. Dieser Maximalzahl steht die Minimalzahl 8326 gegenüber, mit der das sechste Jahrzehend unseres Jahrhunderts anhob (1851).

Die chronologische Zahlenliste ist folgende:

1851:	8326.	1862:	9779.
1852:	8857.	1863:	9889.
1853:	8750.	1864:	9564.
1854:	8705.	1865:	9661.
1855:	8794.	1866:	8699.
1856:	8540.	1867:	9855.
1857:	8699.	1868:	10563.
1858:	8672.	1869:	11305.
1859:	8666.	1870:	10108.
1860:	9496.	1871:	10669.
1861:	9566.	1872:	11127.

(Die beiden letzten Jahre ohne die Rubrik für slavische und ungarische Literatur.)

2. Systematische Uebersicht der literarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels

in den Jahren 1869 bis 1872.

Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchh. in Leipzig.

	1869	1870	1871	1872
1. Sammelwerke. Literaturwissenschaft	262	271	279	321
2. Theologie	1607	1470	1362	1234
3. Jurisprudenz. Politik. Statistik	1141	1014	1052	1015
4. Medicin. Thierheilkunde	517	412	459	485
5. Naturwissenschaft. Chemie. Pharmacie	675	535	579	587
6. Philosophie	127	103	153	180
7a. Pädagogik. Deutsche Schulbücher. Gymnastik	1131	997	1059	1266
7b. Jugendschriften	322	235	310	296
8. Altclassische und orientalische Sprachen. Mythologie	471	399	350	427
9. Neuere Sprachen. Altdeutsche Literatur	335	297	344	357
10. Geschichte. Biographien. Memoiren. Briefwechsel	634	692	891	735
11. Geographie	269	234	248	267
12. Mathematik. Astronomie	124	114	144	160
13. Kriegswissenschaft. Pferdekunde	308	242	251	318
14. Handelswissenschaft. Gewerbskunde	424	411	453	488
15. Bauwissenschaft. Maschinen- und Eisenbahnkunde. Schiffahrt	213	192	206	259
16. Forst- und Jagdwissenschaft. Berg- bau- und Hüttenkunde	93	91	69	77
17. Landwirthschaft. Gartenbau	305	351	270	276
18. Schöne Literatur (Romane, Gedichte, Theater rc.)	999	739	950	998
19. Schöne Künste (Malerei, Musik rc.). Stenographie	435	346	385	420
20. Volksschriften	335	271	236	209
21. Freimaurerei	8	11	9	6
22. Vermischte Schriften	364	389	406	546
23. Slavische und ungarische Literatur	62	50	—	—
24. Karten	144	242	204	200
Summa	11305	10108	10669	11127

3. Der Buchhandel Leipzigs in den Jahren 1869 und 1870*).

Von den 249 Buchhandlungsfirmen, welche das Leipziger Adreßbuch für 1871 nachweist, kommen auf das reine Verlagsgeschäft (zum Theil verbunden mit Buchdruckerei) 114, auf das reine Commissionsgeschäft 21, auf den Musikalienhandel 21, auf das reine Antiquariat 6, darunter einige Firmen von hervorragender Bedeutung.

Ueber den Umfang des Commissionsgeschäfts in den beiden Berichtsjahren geben wir nachstehend Ziffern, welche gegen diejenigen unserer früheren Berichte nicht unerheblich höher sind. Dieser Umstand ist jedoch, wie wir zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorheben, nicht ausschließlich einer wirklichen Erhöhung des Umsatzes zuzuschreiben, sondern beruht zum Theil darauf, daß für die Schätzungen, auf denen die jetzigen Ziffern wie die damaligen beruhen, umfassendere Unterlagen zu Gebote gestanden haben. Wir sehen deshalb auch von einer Vergleichung ab. Nach diesen neueren Schätzungen gelangten durch Vermittelung der Leipziger Commissionsbuchhandlungen folgende Quantitäten zur Versendung an deutsche und ausländische Buchhändler:

im Jahre		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	überhaupt
1869	Ctr.	31,970	35,700	34,790	46,440	148,900
1870	„	31,860	36,980	22,300	44,360	135,500.

Diesen Versendungen stehen folgende Summen gegenüber, welche als das Ergebniß des Absatzes durch die Leipziger Comissionsbuchhandlungen zur Auszahlung gelangten. Es wurden gezahlt an den Ostermessen der beiden Jahre einschließlich der wöchentlichen Börsenzahlungen, die Saldi

aus dem Rechnungsjahre 1869 an der Ostermesse 1870 mit 3,945,000 Thlr.

aus dem Rechnungsjahre 1870 an der Ostermesse 1871 mit 3,722,900 Thlr.

---

*) Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1869 u. 1870. (Leipzig, Hirzel.) — Vergl. auch den Artikel über den gleichen Gegenstand im Börsenblatt vom 11. September 1871.

Ferner betrug die Ausgabe für Baarpackete:

im Jahre		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	überhaupt
1869	Thlr.	735,300	587,300	619,900	869,600	2,812,100
1870	„	824,400	662,700	493,000	830,300	2,810,400.

Der gesammte Rechnungs- und Baarumsatz über Leipzig stellt sich hiernach

im Jahre 1869 auf Thlr. 6,757,500
„ „ 1870 „ „ 6,533,300,

wobei erfreulicherweise auch diesmal eine verhältnißmäßige Zunahme des Baarumsatzes zu constatiren ist.

In den obigen Ziffern sind übrigens die den Leipziger Verlagshandlungen zugehenden directen Anschaffungen, Deckungen durch Tratten, Einnahmen von der Post-Zeitungs-Expedition für hier erscheinende Zeitschriften u. s. w. nicht inbegriffen.

In Anbetracht des Kriegs, welcher in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 zur Einstellung oder doch Beschränkung größerer Unternehmungen nöthigte, kann das Ergebniß des Rechnungsjahres 1870 nicht als ein ungünstiges bezeichnet werden.

Ueber die Leipziger Bücher- und Kunstauctionen, welche sich durch ihre solide Verwaltung zu den bedeutendsten in Deutschland aufgeschwungen haben, gehen uns folgende Notizen zu. Bücherauctionen werden regelmäßig durch 3 Buchhandlungen abgehalten. Das Jahr 1868 brachte 12 solcher Auctionen, in denen 54,200 Werke oder ca. 200,000 Bände versteigert und dafür etwa 50,000 Thlr. erlöst wurden. Im Jahre 1869 kamen in 11 Auctionen 60,000 Werke in etwa 250,000 Bänden unter den Hammer, deren Erlös sich auf etwa 75,000 Thlr. veranschlagen läßt. Die bedeutendste darunter war die Versteigerung der Bibliothek des Kaisers Maximilian von Mexico, welche allein eine Einnahme von 23,000 Thlr. brachte und zu welcher nicht nur England und Frankreich, sondern auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Vertreter gesandt hatten. Außer diesen Bücherauctionen wurden 2 Autographen-Auctionen mit 3300 Nummern und 6 Kunstauctionen mit 15,000 Nrn. abgehalten.

Im Jahre 1870 hat auch auf diesem Gebiete der Krieg seine Einwirkung geäußert; das Frühjahr brachte 6, der Herbst nur 1 Bücherauction, welche zusammen 29,530 Werke = 115,000

Bände umfaßten und einen ungefähren Erlös von 28,000 Thlr. ergaben. Kunstauctionen fanden wiederum 6 statt mit 12,990 Nummern.

4. Ausfuhr deutscher Bücher nach Nordamerika.

1870—1872 1. 2. Quartal.

Die Ausfuhr deutscher Bücher, Landkarten und Bilder von Leipzig nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika stellt sich nach amtlichen Ausweisen des Leipziger Consulats in den letzten Jahren, wie folgt:

1870.	1. Quart.	46720	Doll.	17	Cts.
„	2. „	49243	„	46	„
„	3. „	30569	„	12	„
„	4. „	87157	„	78	„
		213,690	Doll.	53	Cts. = 309,696 Thlr. 12½ Ngr.
1871.	1. Quart.	61800	Doll.	77	Cts.
„	2. „	64095	„	89	„
„	3. „	54091	„	91	„
„	4. „	63453	„	77	„
		243,442	Doll.	34	Cts. = 352,814 Thlr. 29½ Ngr.
1872.	1. Quart.	55597	Doll.	23	Cts.
„	2. „	69048	„	59	„
		124,645	Doll.	82	Cts. = 180,646 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf.

Die Totalsumme ist demnach im Jahre 1871 im Verhältniß zu 1870 um 29,751 Doll. 81 Cts. gestiegen, was einen Procentsatz von 12,22 ergibt. Dagegen zeigt das 1. Semester 1872 die Summe von 1250 Doll. 84 Cts. weniger als das 1. Semester 1871.

5. Statistisches aus unserem internationalen Verkehr im Jahre 1871.

Nachdem die amtlichen Ein- und Ausfuhrlisten für 1871 erschienen sind, kann ich die in Nr. 236 des Börsenblattes gemachten Mittheilungen durch Folgendes ergänzen:

Die Einfuhr an Büchern, Karten, Kupferstichen rc. hat im Jahre 1871 38,861 Centner betragen (4560 Ctr. mehr als 1870), die zollvereinsländische Ausfuhr dagegen 147,009 Centner (60,114 Ctr. mehr als 1870), ein bisher noch nie dagewesenes Resultat! Zugegeben selbst, daß sich unter diesen 147,009 Centnern viele Remittenden befinden, die die Einfuhr des Jahres 1872 um etwas vergrößern möchten, so hat doch der deutsche Buchhandel ein Recht, auf diese Zahlen stolz zu sein. Es stellt sich hiernach ein Gesammtverkehr mit dem Auslande von 185,870 Centner oder, wenn wir den Centner im großen Durchschnitt mit 70 Thlr. veranschlagen, von etwa 13 Mill. Thlr. heraus, während unsere Mehrausfuhr allein circa 7 bis 8 Mill. Thlr. betragen dürfte (1852 bis 1861 1 bis 2 Mill., bis 1867 2 bis 3 Mill. Thlr. Mehrausfuhr). Auf die verschiedenen Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs vertheilen sich die Quantitäten wie folgt. Es gingen über die Gränze von

	Eingang	Ausgang
Rußland und Polen . .	812	9,091
Oesterreich.	11,612	43,405
der Schweiz	5,928	9,462
Frankreich	1,235	1,617
Belgien	3,551	1,293
Niederlande	1,393	5,484
Bremen	1,847	9,897
Hamburg	7,037	32,341
Dänemark	65	49
der Nordsee	86	28,622
der Ostsee.	1,627	5,748
Geestemünde	252	—
Brake	3	—
Postverkehr	3,404	(?)
Summa:	38,852 Ctr.	147,009 Ctr.

Von den nach der Nord- und Ostsee ausgegegangenen Quantitäten wurden laut Ausweis einer besonderen Uebersicht verschifft: 3380 Ctr. nach Rußland, 1468 Ctr. nach Schweden und Norwegen, 865 Ctr. nach Dänemark, 1406 Ctr. nach Holland, 27,234 Ctr. nach Großbritannien; von dem letzteren Quantum dürfte viel nach Nordamerika weitergegangen sein, ebenso wie dorthin der größere Theil der nach Bremen ausgeführten Bücher ꝛc. spedirt wurde (8063 Ctr. im Werthe von 60,000 Thlr.). Ueber den Verbleib der über Hamburg ausgeführten Quantitäten liegen leider keine Nachweise vor.

G. Hirth.

---

6. Unser Verkehr im Jahre 1871.

Der Berichterstatter über die statistischen Resultate der Jahresarbeit des deutschen Buchhandels hat eine erfreuliche, aber etwas eintönige Aufgabe. Er ist im Stande, den Nachweis zu führen, daß die Versendung sowohl, als der dadurch erzielte Absatz seit einer Reihe von Jahren in stetigem Steigen begriffen sind, auf welche Thatsache selbst zwei große Kriege nur unbedeutend hemmenden Einfluß gehabt haben. Freilich bleibt die Frage eine offene, welche auch in diesen Blättern schon aufgeworfen worden ist: ob diese Zunahme und überhaupt die Höhe des gesammten literarischen Bedarfs des deutschen Volks im Verhältniß steht zu der im Allgemeinen hervortretenden rapiden Steigerung des öffentlichen Wohlstandes, und wir theilen die Ansicht des Verfassers jenes Artikels, daß wir in dieser Beziehung noch weit entfernt sind von der Stufe, welche andere Nationen, vorzüglich Franzosen und Engländer einnehmen. Wir können uns mit diesen Völkern, die wir politisch erreicht, wenn nicht überflügelt haben, in dieser Frage, die doch im eminenten Sinne eine Culturfrage ist, noch nicht messen. Hoffentlich tritt auch hierin bald eine Besserung ein.

Wir haben bisher (vergl. den letzten Artikel im Börsenbl. v. 11. Sept. 1871) der Uebersicht halber stets die sämmtlichen seit 1865 gewonnenen Zahlen aufgeführt, glauben dies aber von nun an unterlassen zu können und begnügen uns heute mit einer Zusammenstellung der Jahre 1865, als des Anfangs dieser Arbeiten,

und 1869 bis 1871, da es von Interesse sein dürfte, die Schwankungen, welche der große Krieg auch in unserem Geschäfte herbeigeführt hat, durch Zahlen nachgewiesen zu sehen.

Die Versendungen über Leipzig betrugen annähernd in den Jahren:

	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	Zusammen
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1865:	24,600	31,700	29,300	39,300	124,900
1869:	30,500	35,500	30,500	45,500	142,000
1870:	29,400	38,500	25,100	41,500	134,500
1871:	29,300	37,000	34,500	47,700	148,500.

In den beiden ersten Quartalen des Jahres 1871 zeigt sich noch eine geringe Abnahme gegen dieselbe Zeit von 1870; die durch den Abschluß des Krieges und die Rückbeförderung der Truppen während dieser Monate andauernden Verkehrsstockungen machen sich noch immer geltend. Vom dritten Quartale an aber zeigt sich die endlich von jeder Sorge befreite Production in voller Glorie und wir sehen gerade in den drei sonst so stillen Sommermonaten die Versendung eine Höhe erreichen, die sie früher in der Saurengurkenzeit nie gehabt hat. Das Endresultat zeigt eine Vermehrung von 14,000 Centnern gegen 1870, von 6500 Centnern gegen 1869.

Die Production nach den Nummern der Hinrichs'schen Buchhandlung im Börsenblatt, also der Zahl der versandten Bücher nach betrug:

	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	Zusammen
1865:	2590	2581	2855	3693	11,719
1869:	2875	2968	3524	4284	13,651
1870:	3102	3107	2544	3987	12,740
1871:	2864	2952	4010	4045	13,871.

Wir finden also 1871 in der Gesammtsumme ein Plus von allerdings 1100 Nummern gegen 1870, aber von nur 100 Nummern gegen 1869, ein Resultat, über welches wir uns nur freuen können, da es wahrlich an der Zeit wäre, daß die mehr und mehr ins Unübersehbare anschwellende Fluth unserer literarischen Production einmal quantitativ etwas ins Stocken käme. Der Qualität und dem Absatz guter Bücher könnte das ja nur äußerst heilsam sein.

Wenden wir uns nun zu dem wichtigsten Punkt unserer Aufstellung, zu dem in klingender Münze sich ausprägenden Erfolg der Versendung, so sehen wir die bedeutendste, eine wahrhaft gewaltige Steigerung abermals in den Baarpacketen. Sie betragen

	1. Quart. Thlr.	2. Quart. Thlr.	3. Quart. Thlr.	4. Quart. Thlr.	Zusammen Thlr.
1865:	486,000	423,000	414,000	553,000	1,876,000
1869:	658,000	561,000	568,000	742,000	2,529,000
1870:	686,000	614,000	480,000	757,000	2,537,000
1871:	853,000	800,000	739,000	1,058,000	3,450,000,

während die Summe der Zahlungen für das in Rechnung Erhaltene, zur Ostermesse und an den Börsentagen im Laufe des Jahres war:

Rechnungsjahr	1865: 3,510,000	Thlr.
—	1869: 3,900,000	"
—	1870: 3,706,000	"
—	1871: 4,165,000	" ,

was also, wenn wir die Summe der Zahlungen für das in Rechnung Erhaltene gleich Eins setzen, folgendes Verhältniß zeigt:

	Umsatz in Rechnung	Umsatz gegen baar
1865:	1	0,53
1869:	1	0,65
1870:	1	0,68
1871:	1	0,83.

Man kann demnach für das laufende Jahr bei normalen Verhältnissen wohl prophezeien, daß der Verkehr in Baarpacketen dem in Rechnung ungefähr gleichkommen wird. Verändert sich aber das Verhältniß in der bisherigen Weise, wonach wir vor sieben Jahren etwa die Hälfte der zur Messe bezahlten Summe für Baarpackete brauchten, im letzten Jahre aber mehr als 4/5, so scheint die Zukunft, materiell betrachtet, allerdings den Verlegern von Baar-Artikeln zu gehören und ein wirklich gewinnbringendes Geschäft nur in Colportage- und Massenartikeln, sowie durch das Anlegen größerer fester Lager möglich zu sein. Ein großer Theil derartiger Geschäfte wird freilich von den aller Ecken und Enden und vorzüglich in den großen Städten wie Pilze aus dem Erdboden schießenden neuen Handlungen gemacht, die darauf angewiesen sind, theils

faute de mieux, d. h. weil ihnen nur schwer Credit eröffnet wird, theils wegen der Natur ihres Publicums, das mit souveräner Verachtung jeden geistigen Genuß verschmäht, der ihm nicht durch die bekannten schauerlich-schönen und dabei „beispiellos billigen" (?) Romane in 30 Lieferungen à 3 Gr. (!) geboten wird.

Als Endergebniß unserer Betrachtungen finden wir, daß die Zunahme der Versendung, also der Production des Jahres 1871 gegen 1869 — das Kriegsjahr 1870 lassen wir als anormal bei Seite — etwa $4\frac{4}{7}\%$, die des Absatzes aber mehr als 18% beträgt, ein Erfolg, mit dem der Buchhandel zufrieden sein kann.

---

7. Unser Verkehr im Jahre 1872.

Die gewaltige Steigerung des gesammten wirthschaftlichen Verkehrs, welche das Jahr 1872 — in noch höherem Maße als sein Vorgänger, ein Jahr der Gründungen, der großen Verdienste und des schnell erworbenen Reichthums — charakterisirt, macht sich auch in den Resultaten bemerklich, welche der Buchhandel während dieser Zeit erreicht hat. Der scheinbar unerschöpfliche Goldregen, der sich auf unser deutsches Land herabsenkte, ist glücklicherweise doch nicht ganz von den für unseren Beruf leider noch immer ziemlich unfruchtbaren Schichten der Geldleute par excellence aufgesogen worden; etwas davon ist immerhin in die Regionen des gebildeten Mittelstandes durchgesickert, wo die Lust zum Bücherkaufen im Allgemeinen ebenso groß ist, wie die dazu verfügbaren Mittel klein. Wir wollen nur hoffen, daß auch in diesem wie in den folgenden Jahren die erfreuliche Steigerung, von welcher die nachstehenden Zahlen berichten, anhalten möge, wenn wir uns auch nicht verhehlen können, daß der Rückschlag dieses Jahres auch auf unser Geschäft, dessen Artikel für große Classen der Gesellschaft immer nur Luxusartikel sind, nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Wir geben die folgenden Zahlen wie bisher unter dem Vorbehalt der nur annähernden Richtigkeit. So lange derartige Arbeiten nicht von Corporations wegen ausgeführt, sondern der Liebhaberei des Einzelnen überlassen werden, können sie nur un-

vollkommen sein. Immerhin werden die aufgestellten Berechnungen, vorzüglich wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch immer von demselben Gesichtspunkt aus gemacht werden, nicht ohne Werth und Interesse bleiben.

Die Versendungen von Leipzig ab betrugen in den Jahren:

	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	Zusammen
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1865:	24,600	31,700	29,300	39,300	124,900
1869:	30,500	35,500	30,500	45,500	142,000
1870:	29,400	38,500	25,100	41,500	134,500
1871:	29,300	37,000	34,500	47,700	148,500
1872:	35,800	38,600	34,800	49,000	158,200.

Das Jahr 1872 weist also ein Mehr von 10,000 Centner gegen 1871 auf, während die Production nach den Nummern der Hinrichs'schen Buchhandlung im Börsenblatt beträgt:

	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	Zusammen
1865:	2950	2581	2855	3693	11,719
1869:	2875	2968	3524	4284	13,651
1870:	3102	3107	2544	3987	12,740
1871:	2864	2952	4010	4045	13,871
1872:	3173	3158	3303	4291	13,925.

Die schon voriges Jahr gemachte sehr erfreuliche Wahrnehmung bestätigt sich also auch diesmal, daß, während die Versendung und noch mehr der Absatz fortwährend bedeutend steigt, die Production endlich zum Stillstand gekommen ist, denn die Vermehrung von 54 Nummern bei einer Gesammtzahl von beinahe 14,000 ist doch nicht der Rede werth. Das Volk der Dichter und Denker schreibt noch immer anständig viel, aber die beunruhigende Erscheinung hat endlich aufgehört, daß es jedes Jahr 1000 Bücher mehr schreibt, als im vorigen Jahr, woraus man den entsetzlichen Schluß zu ziehen berechtigt war, daß eine Zeit kommen würde, in welcher jeder Deutsche zu den Leuten, die „ihren Beruf verfehlt haben", gehören würde.

Und nun von der Arbeit zu ihrem Lohne: An Baarpacketen wurden bezahlt:

	1. Quart. Thlr.	2. Quart. Thlr.	3. Quart. Thlr.	4. Quart. Thlr.	Zusammen Thlr.
1865:	486,000	423,000	414,000	553,000	1,876,000
1869:	658,000	561,000	568,000	742,000	2,529,000
1870:	686,000	614,000	480,000	757,000	2,537,000
1871:	853,000	800,000	739,000	1,058,000	3,450,000
1872:	1,000,000	914,000	885,000	1,260,000	4,059,000,

und die Summe der geleisteten Zahlungen zur Messe und an den Börsentagen ist:

Rechnungsjahr	1865:	3,510,000 Thlr.
"	1869:	3,900,000 "
"	1870:	3,706,000 "
"	1871:	4,165,000 "
"	1872:	4,850,000 " ,

ein Endergebniß also von beinahe 9 Millionen im Jahre 1872 gegen noch nicht 5½ Millionen am Ende des Jahres 1865! — Die Baarpackete haben in dieser Periode von 7 Jahren um 116%, der Umsatz in Rechnung aber nur um 38% zugenommen. Doch scheint auch in dieser Beziehung ein Stillstand eingetreten zu sein, denn die Zunahme der Baarpackete im letzten Jahre, so groß sie auch ist, übersteigt doch nicht die des Rechnungsumsatzes, sondern das Verhältniß der beiden zu einander ist unverändert geblieben wie im Jahre 1871, wie folgende Zahlen beweisen:

	Umsatz in Rechnung	Umsatz gegen baar
1865:	1	0,53
1869:	1	0,65
1870:	1	0,68
1871:	1	0,83
1872:	1	0,83.

Nach Procenten gerechnet ist das Verhältniß der Steigerung des Absatzes gegen die der Versendung, also mit andern Worten der Production, ungefähr dasselbe geblieben wie im Jahre 1871. Die Versendung ist um 6½, der Absatz dagegen um 17% gestiegen. — Diese Zahlen, sowie die oben gegebene Uebersicht der Gesammtziffer der im Börsenblatt aufgeführten Novitäten beweisen besser als lange Reden die Unhaltbarkeit einer erst vor kurzem im Börsenblatt aufgestellten Behauptung: „daß schon seit vielen Jahren die Consumtion in keinem Verhältniß zur Production ge-

standen habe". Im Gegentheil hat sich jene eines viel bedeutenderen Aufschwunges als letztere zu erfreuen gehabt, freilich hat sich aber der Absatz seit einigen Jahren seinen Weg in so vielen neuen Kanälen gesucht, es sind aller Orten und Enden eine solche Menge neuer Geschäfte entstanden, daß gar mancher Sortimenter an seinem eigenen Leibe wenig von dieser erfreulichen Erscheinung wahrnehmen mag.

Es sei schließlich noch gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß auch an anderen Mittelpunkten des buchhändlerischen Verkehrs — Berlin, Stuttgart, Wien, Zürich — sich Liebhaber derartiger statistischer Arbeiten, wie die vorliegende, finden und ihre Notizen im Börsenblatt veröffentlichen möchten. Erst, wenn von allen diesen Punkten Uebersichten des Verkehrs vorliegen, werden wir einen Ueberblick über die materiellen Resultate haben, welche unser Beruf alljährlich erzielt, und über die Stellung, welche er im Leben der Nation nach der wirthschaftlichen Seite hin einnimmt.

R. W.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Cur.

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

III.

Geschichte

des

Börsen-Vereins

der

Deutschen Buchhändler.

Von

F. J. Frommann.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1875.

Geschichte

des

Börsen-Vereins

der

Deutschen Buchhändler.

Von

F. J. Frommann.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1875.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Den mir vom Börsenvorstande ertheilten Auftrag, zum bevorstehenden fünfzigjährigen Jubiläum unseres Vereins die Geschichte desselben zu schreiben, habe ich gern übernommen, weil ich mir sagen konnte, daß außer mir wohl Niemand mehr lebt, der nicht bloß von Anfang an Mitglied gewesen ist, sondern auch in den ersten 45 Jahren fast unausgesetzt in den Vereinsangelegenheiten thätig gewesen ist, ich also allein im Stande bin, von vielen Dingen zu berichten, deren Kunde sonst verloren ginge. Deswegen hoffe ich auch Nachsicht für die Mängel, welche der Arbeit eines unzünftigen Schriftstellers und überdies eines Greises anhängen. — Die Schwierigkeiten der Darstellung liegen aber auch im Gegenstande selbst. Der Verein kann in seiner Gesammtheit und in seinen ordentlichen Ausschüssen nur einmal im Jahre thätig sein, die drei Vorsteher wohnen an drei verschiedenen Orten und kommen außer der Messe nur in dringenden Fällen zusammen, natürlich kann also nur stoßweise gehandelt werden, was das Festhalten eines fortlaufenden Fadens der Erzählung unmöglich macht.

Ermuthigend war mir, zu vernehmen, daß es nicht auf eine Festschrift mit Goldschnitt, den ich, wie allen Luxus, nicht liebe, nur für Bibel und Gesangbuch gelten lasse ohne ihn dafür zu fordern, sondern bloß auf ein neues Heft der „Publikationen des Börsenvereins" abgesehen sei, zunächst für die Vereinsmitglieder bestimmt, mir somit erlassen, im steifen Feierkleide einherzuschreiten, vielmehr erlaubt, meine eigne Sprache zu reden.

Um nicht noch öfter, als schon geschehen ist, den Gang der Erzählung zu unterbrechen oder Späteres vorweg zu nehmen, habe ich manche Gegenstände für sich behandelt, vor allen die Vor- und

Mitarbeiten an der Nachdrucksgesetzgebung, die eine lange Reihe von Berathungen, Vorstellungen, Publikationen, Denkschriften u. s. w. bilden, — das Hauptwerk des Vereins, welches viel Arbeit und Geld gekostet hat, aber — Gott sei Dank — auch nicht vergeblich gewesen ist. Es bleibt noch manches zu thun, aber auch zu hoffen, daß der Verbreitung der Litteratur über alle Culturvölker der Erde Schritt vor Schritt auch ferner die gegenseitige Gleichstellung der Rechte folgen werde, welche den Schriftstellern, Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern gebühren.

Der Nachweis, wie viel Mitglieder der Verein in jedem Jahre gehabt hat, und wie der Vorstand und die ordentlichen Ausschüsse zusammengesetzt gewesen sind, bildet den nächsten Abschnitt.

Darauf folgt, was die jeweiligen Vorsteher seit Gründung des Vereins zu Anfang der Hauptversammlungen über die im abgelaufenen Jahre verstorbenen Collegen gesagt haben. Die von mir hinzugefügten Ergänzungen sind durch F. bezeichnet. So kommen neben den Verstorbenen auch die verschiedenen Vorsteher zu ihrem Rechte und ist die Monotonie vermieden, die unvermeidlich gewesen wäre, hätte ich mich zum alleinigen Leichenredner aufgeworfen. Sollte man finden, daß ich mit meinen Einschaltungen hier zu sparsam, dort zu freigebig gewesen sei, so wolle man bedenken, daß mir außer den 42 Jahrgängen des Börsenblatts wenig Quellen zu Gebote gestanden haben, und daß ich natürlich von meinen Freunden mehr sagen konnte, als von den mir ferner Stehenden, weil ich mehr von ihnen wußte. Der von mir entworfene Nekrolog für Fr. Perthes war schon gesetzt, als mir eine Schilderung seines buchhändlerischen und bürgerlichen Wirkens in seiner ersten Hamburger Zeit in die Hände fiel, die mir so treffend und charakteristisch erschien, daß ich ihr meine Arbeit mit Freuden geopfert habe. Sie stammt aus der Feder des damaligen Eigenthümers des Altonaer Mercurs, Peter Poel, und aus der Zeit der Davoustischen Zwingherrschaft in Hamburg im Juli 1813 und ist abgedruckt in der Zeitschr. f. Hamb. Geschichte N. Folge I. Bd. 1. Heft. Poel war ein Mann von großem Verstande und Scharfblick und gehörte nicht zum engern Freundeskreise von Perthes, was das Gewicht seines Urtheils vermehrt.

Daß ich mich in der Geschichte des Börsenblatts vielleicht zu kurz gefaßt habe, fühle ich selbst, aber es würde doch zu weit

geführt haben, hätte ich die zahllosen Verbesserungsvorschläge, womit unsere Verhandlungen und das Börsenblatt selbst angefüllt gewesen, die zum Theil ausgeführt, zum Theil wieder aufgegeben sind, der Reihe nach besprochen. Sie haben dazu geführt, dem Blatte seine jetzige Gestalt zu geben, mit der wir zufrieden sein können, da es nun seinen Zweck erfüllt, so gut das möglich ist.

Unerwähnt durfte nicht bleiben die Bibliothek des Börsenvereins, welche theils durch Geschenke der Mitglieder, theils durch Anschaffungen aus den Mitteln des Vereins von den umsichtigen Bibliothekaren zu einer zahlreichen Sammlung von Büchern, Gelegenheits- und anderen kleinen Schriften angewachsen ist, auch manche werthvolle Urkunden und andere Handschriften enthält. Sie bedarf aber noch sehr der Ergänzung, die nur durch Mitwirkung der Mitglieder und anderer Gönner erreicht werden kann, weshalb es gerathen schien, die Herren Bibliothekare selbst sich über das Fehlende und die Wege es zu erlangen, aussprechen zu lassen. Möge ihr die allgemeine Theilnahme erhalten und sie auch fleißig und fruchtbringend benutzt werden.

Die vom Börsenvereine gefeierten Festlichkeiten, wie sie im Börsenblatte zu ihrer Zeit ausführlich beschrieben sind, haben in den Beilagen ihre Stelle gefunden. Darauf folgt das Verzeichniß der Denkschriften, Gutachten und andern Actenstücke, die vom Vereine veröffentlicht worden sind.

Den Schluß bildet das Namenregister aller als handelnd oder in den Nekrologen aufgeführten Personen, unter denen sich auch nicht wenige von gutem Klange aus nichtbuchhändlerischen Kreisen befinden.

Daß in die Geschichte des Börsenvereins der süddeutsche, österreichische und Sortimenterverein, die Kreis- und Ortsvereine nicht verflochten werden konnten, rechtfertigt sich dadurch, daß sie in denselben nicht eingegliedert sind, sondern selbständig entstanden und geblieben sind. Aber erwähnt darf an dieser Stelle doch werden, daß sie in vielen Fällen ihre Gründung, in manchen ihre Umgestaltung und Kräftigung, dem Beispiele und Vorgange des Börsenvereins verdanken.

Auch die Streitigkeiten über die Thalertheilung und das Meßagio, die viel Staub aufgewirbelt und in freien Besprechungen sowie im Börsenblatte viel Zeit und Raum ausgefüllt haben,

gehören nicht in die Geschichte des **Vereins**, weil dieser sich stets weislich **gehütet hat, Beschlüsse zu fassen, die in den Geschäftsbetrieb der einzelnen Mitglieder eingreifen.**

Daß nur einmal der häufigen und begründeten Klagen über polizeiliche und Censurquälereien gedacht ist, zu deren Bekämpfung der Verein verpflichtet war, nämlich da, wo sie zur Abfassung und Veröffentlichung der beiden Denkschriften von 1845 und 1846 führten, wird man wohl gerechtfertigt finden, da seitdem diese Beschwerden durch Gesetze abgestellt sind und es hoffentlich bleiben werden. Wenn dagegen nun die Staatsanwaltschaften und Gerichte gegen sittenverderbliche Schriften und Bilder nachdrücklich und nachhaltig einschreiten, wie das der Verein kurz nach seinem Entstehen (s. S. 12) gethan hat, wird er es mit warmem Danke erkennen. Hat er doch die Anzeigen solcher Waare aus seinem amtlichen Blatte längst ausgeschlossen.

So möge denn die kleine Schrift — meine letzte Arbeit für den Börsenverein — hinausgehn und dazu mitwirken, daß der Gemeinsinn und das Streben nach edlen Zielen, welche den Verein gegründet und bis jetzt thatkräftig erhalten haben, unter uns nicht erlahmen. Man wird ihr wenigstens anmerken, daß ich meinen Gegenstand — wie Goethe verlangte — „mit Liebe" behandelt habe. Dazu trug auch bei, daß mir die Arbeit vom Börsenvorstande durch den Sohn meines Freundes Th. Enslin übertragen wurde, mit dem mich das für den Verein wichtigste Jahr 1834 zu einer Freundschaft verband, die uns bis zu seinem Tode einträchtig für die wahren Interessen des Buchhandels zusammen wirken ließ. So fühle ich mich auch dem Sohne für die freundschaftliche Bereitwilligkeit, womit er mich bei der Arbeit durch seinen Rath unterstützt hat, zu herzlichem Danke verpflichtet, insbesondere dafür, daß er mich veranlaßt hat, die Beschreibungen der begangenen Feste aus dem Börsenblatte abdrucken zu lassen, woran ich nicht gedacht hatte.

Jena, Anfang April 1875.

Fr. J. Frommann.

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeiner Theil.

I. Das frühere Meßleben und die alte Börse 1

II. Stiftung und erste Entwicklung des Börsenvereins 8

Der Börsenbau 13

III. Die Zeit der neugeordneten Wirksamkeit 19

Die Thätigkeit des Börsenvereins zu Ordnung der litterarischen Rechtsverhältnisse 33

Mitgliederzahl, Zusammensetzung des Vorstandes und der Ausschüsse von Jahr zu Jahr 46

Nekrologe 59

Geschichte des Börsenblatts 104

Die Bibliothek 107

Beilagen 113

Die Feier der Grundsteinlegung der Buchhändlerbörse 115

Einweihung der Börse 126

Zur Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, Rede des Börsenvorstehers 149

Die erste Jubelfeier der Einweihung der Börse 152

Verzeichniß der Denkschriften des Börsenvereins 170

Namenregister 173

Allgemeiner Theil.

I.

Das frühere Meßleben und die alte Börse

kenne ich seit der Ostermesse 1816, die ich zum ersten Male als Lehrling meines Vaters mitgemacht, auch abwechselnd mit seinem damaligen Gehilfen auf der Börse gerechnet habe und die mir unvergeßlich ist, weil sie nach den langjährigen Kriegen nicht bloß im Buchhandel, sondern mehr noch in allen andern Geschäftszweigen das Aufathmen nach dem schweren Drucke zeigte.

Wir Buchhändler pflegten am Ende der Böttcher- oder zu Anfang der Jubilatewoche in Leipzig einzutreffen und fanden auf unsern Handlagern, wo wir auch wohnten, außer dem uns erwartenden Markthelfer Berge von Remittendenpacketen. Diese wurden nämlich weder vom Commissionär ausgepackt, noch nach Hause geschickt, weil man die theuren Frachten scheute, sondern am Ende der Messe in den Leipziger Niederlagen aufgestapelt, deren Miethzins noch zu erschwingen war, in der nicht so oft wie jetzt getäuschten Hoffnung, daß sie noch abgesetzt würden. Im schlimmsten Falle wurde in Leipzig selbst Maculatur gemacht und verkauft — eine Nebenbeschäftigung für den Markthelfer. Das erste war nun, daß die Firma herausgehängt ward, woran sich freilich die lästige Verpflichtung knüpfte, Stättegeld zu bezahlen, in der Voraussetzung, die von jeher wenig, später gar nicht zutraf, daß auf der Messe auch Handverkauf getrieben würde. Wagner aus Neustadt a. d. O. hat indessen von seinem Volkskalender, dem beliebtesten im ganzen Königreiche Sachsen, an die Buchbinder in den Michaelismessen einen sehr bedeutenden Absatz gehabt, bis die Abtretung des Neustädter Kreises an Weimar dem ein Ende machte.

Nun gings an das verdrießliche Geschäft des Remittendenauspackens, und wenn man glaubte fertig zu sein, schleppten die Markthelfer des Commissionärs immer neuen, in Handballen zusammengeschnürten, Vorrath an, denn die meisten Remittenden trafen erst in der Messe ein, wie denn Jügel in seinem launigen Gedichte einen Markthelfer sagen läßt: „Hier sind Nummer eens und viere, zwee sein noch im Quartiere". Zu einer angenehmen Unterbrechung dienten Antrittsbesuche bei buchhändlerischen Leipziger und auswärtigen Freunden, beim Banquier und bei befreundeten Leipziger Familien. Auch wurde man selbst bei der Arbeit durch Besuche erfreulicher oder unerfreulicher Art gestört, z. B. die Papiermüller, z. B. Grau und Wetzstein von Hof, für Velinpapier J. J. D. Rudolph Imhof von Basel und Schertz von Straßburg, nie verfehlten, ihre Aufwartung zu machen, denn Papierhandlungen gab es in Leipzig meines Wissens noch nicht. Daneben wurden der eigne Verlag und besonders die Neuigkeiten*) ausgeliefert, denn darauf ließen sich während der Messe die Commissionäre nicht ein oder man ließ es sich auch selbst nicht nehmen. Viele in entfernten kleinen Orten Wohnende mußten sich mit ihrem Hauptbedarfe von der Ostermesse zur Michaelismesse und umgekehrt im Voraus versorgen, weil es nur zu diesen Zeiten directe Frachtfuhren gab, wie das bis zu Anfang dieses Jahrhunderts mit meinem Geburtsort Züllichau der Fall war, von wo Tücher zur Messe, Bücher zurückgebracht wurden. Glücklich wer nach harter Arbeit mit dem Auspacken und Eintragen der bis dahin eingelangten Remittenden am Mittwoch oder Donnerstag nach Jubilate, wo die Börse eröffnet wurde, zur Abrechnung gerüstet war!

Froh, sich so weit durchgearbeitet zu haben, zogen also in der Jubilatewoche die Auswärtigen aus ihren Standquartieren in der Ritterstraße, am Nicolaikirchhof, der Grimmaischen Gasse, dem neuen und dem alten Neumarkt (jetzt Universitätsstraße) u. s. w.,

*) Diese Versendung war ein Hauptgeschäft in den letzten Wochen der Messe, denn die meisten Neuigkeiten erschienen zur Messe, woher auch die Meßkataloge ihren Ursprung genommen haben. — Der alte Cotta, der selbst ein leidenschaftlicher Arbeiter war, aber auch von seinen Gehilfen viel verlangte, hat mir selbst erzählt, daß er auf einer frühern Messe 14 Neuigkeiten (natürlich rohe Bücher) versandt habe, 7 vor sich auf der Tafel, 7 hinter sich in Handballen, abwechselnd vor und hinter sich greifend.

durch die Thorfahrt in den Hof des Paulinums. Rechts von dem langen dunklen Gange, in welchem die alten Wandmalereien wieder aufgedeckt worden sind, war eine Thür und daneben ein Fenster. Durch diese Thüre kam man in einen langen Saal, der nur an der rechten Seite Fenster und an den beiden Langseiten Estraden hatte, die sich etwa eine Elle über den Boden erhoben und nicht ohne einige Anstrengung zu erklimmen waren.

Die Leipziger Meßfreiheit, vor der auch die Heiligkeit des Sonntags weichen muß, gestattete der Universität, dieses theologische Auditorium für den ersten Theil der Messe den fremden Juden als Synagoge zur Benutzung zu überlassen. Einheimische gab es nicht in Leipzig. In der Jubilatewoche zogen dann die Buchhändler mit ihren „großen Büchern und kleinen Beuteln" ein, wie jener Zeitungsbericht spöttlich gesagt hat. Der ganze Saal war mit Tischen gefüllt, jeder mit zwei Stühlen hüben und drüben, auch die Estraden waren gerade breit genug, um jede eine lange Reihe von Tischen aufzunehmen.

Beim ersten Eintritt in den Saal durch jene Thüre wandte man sich gleich rechts an das einzige Fenster nach dem Pauliner Hofe zu, an dem der alte Horvath seinen Tisch hatte, und zahlte ihm einen Kronenthaler Eintrittsgeld. Ob nicht vielleicht mitunter einer damit durchbrannte, weiß ich nicht. Auf der Karte stand die Firma des Zahlenden von Horvath's Hand deutlich geschrieben und mit seinem Stempel versehen. Sie wurde aufgehoben und in jeder Messe von Neuem mit dem Stempel bedruckt. Die großen Sortimenter kamen fast alle selbst zur Messe, rechneten meist auch selbst oder ließen ihre ersten Gehilfen abrechnen; sie waren sehr gesuchte und umstandene Leute, nicht geringere Matadore als die großen Verleger, fast alle waren auch zugleich Verleger. Viele hatten auch ihre bestimmten Tische, auf die sie sich ein Vorzugsrecht ersessen hatten. So thronte am ersten Fenster der Estrade rechts das Factotum der Firma W. G. Korn, der lange Alexander Gosohorsky, mit großem Uhrgebummel und Ringen an den Fingern, noch vornehmer als sein Prinzipal Jean Korn, am zweiten oder dritten Tische der andern Estrade pflegten die abwechselnd zur Messe kommenden Brüder Coppenrath aus Münster zu sitzen im großen Haufen des Saals zwischen den Estraden nahm der bedächtige, unermüdlich fleißige, seinen Prinzipal wie ein höheres

Wesen verehrende Cotta'sche Wagner, auch Hartmann aus Riga Platz, dessen rothe Nase weithin leuchtete, der aber stets doppelt willkommen war, weil er sonst nicht zahlte, der freundliche kleine dicke Unzer aus Königsberg nnd der umständliche, redselige Herold jun. aus Hamburg, scherzweise auch als alter Mann noch immer „der junge Herold" genannt. Da saß auch für Perthes & Besser W. Mauke aus Hamburg mit den zwei ellenlangen Handlungsbüchern. Andere, z. B. der für Hahns in Hannover rechnende kluge kleine Bennewitz, brachten Kapseln mit, in denen die Conti auf einzelnen Blättern steckten. Natürlich konnte dieser schwere Apparat nicht von allen Abrechnenden selbst hingeschleppt werden, sondern die Markthelfer keuchten damit hinter ihnen her. — Hatte man nun seinen Mann gefunden, Platz genommen und die Bücher aufgeschlagen — Abschlußbücher waren noch nicht erfunden — so begann man: — „meine Seite" . . . „Ihre Seite" — „Stimmt" oder „Stimmt nicht". In letzterem Falle gings ans Conferiren der einzelnen Posten, was selten zum Ziele führte, worauf es hieß: „zahlen Sie nach Ihrem Buche, wollen die Differenz von Hause abmachen". Wer aber recht erpicht war, so viel Conti wie möglich auf der Messe conform abzuschließen, auch die Verlangzettel des vorigen Jahres mitgebracht hatte, der bestellte den Andern auf den andern Tag, um seine Beweismittel vorzulegen; die Sitzung ward aufgehoben und der Tanz ging später von Neuem los. War man nun mit Abrechnen fertig, so wurde um die Höhe des Uebertrags gemarktet, dann um den Cours, zu dem die Ducaten oder Louisd'or anzubringen waren. Damit wars aber noch nicht vorbei, denn nun brachte Jeder seine Novitätenliste vor und der Andere zeichnete, was er davon brauchen zu können glaubte, wobei der Verleger die Vorzüge seiner Artikel hervorhob. Das Verlangte ward noch in der Messe expedirt. Zu allerletzt kam es dann unter den Bekannten — und es kannten sich fast Alle — noch zu einem gemüthlichen Schwatz über dieses und jenes Geschäftliche und Nichtgeschäftliche. So liebte es besonders der „junge Herold", der auch bei der Abrechnung sehr gründlich zu Werke ging. In einer Messe war er ein paar Tage durch Krankheit vom Besuch der Börse abgehalten worden und saß noch in der Himmelfahrtswoche mutterseelen allein im großen Saale, eine Portion Kaffee neben sich, eine lange Pfeife im Munde, wartend, ob noch

Jemand zur Abrechnung kommen werde. Da sah man auch Rottig (Andreä'sche Buchh.) und Frz. Varrentrapp von Frankfurt, die dort im ganzen Jahre nicht zusammen kamen, auf der Messe aber unzertrennlich waren. Vierzehn Tage vorher kam V. in die Andreäsche Buchhandlung und beredete mit R. die gemeinschaftliche Extrapostreise, ebenso reisten sie zurück und dann sahen sie sich ein ganzes Jahr nicht wieder. Von ihnen stach in seiner ganzen Erscheinung ihr Mitbürger, der fein gebildete Reinherz (Hermann'sche Buchh.) ab, einer der ersten Buchhändler, die sich in Gesinnung und Verlag der beginnenden positiv-christlichen Richtung anschlossen, schon als Verleger der Meyer'schen Bibelübersetzung. Die hohe kräftige Gestalt des Livländers J. Fr. Hartknoch mit seinem ehrlichen freundlichen Gesichte und seiner Stentorstimme fehlte nie. Sein Vater und er waren lange fast die einzigen deutschen Buchhändler in Rußland gewesen, hatten Schriften Herder's, Kant's u. Anderer verlegt und sich in Riga in glänzenden Verhältnissen befunden; da wurde er unter Kaiser Paul als Einschwärzer verbotener Bücher denuncirt, ließ sich einschüchtern als drohe ihm Gefahr, nach Sibirien geschickt zu werden, und verleiten, sein Sortiment weit unter dem Werthe an seinen Gehilfen Hartmann zu verkaufen. Er lebte nun in Dresden und wurde der Verleger von Rochlitz, Kind und andern Belletristikern. Er war es, der vor der Stiftung des Börsenvereins gegen die Zulassung des ersten jüdischen Buchhändlers auf der Börse laut protestirte und seine Zurückweisung durchsetzte. Ein ehrwüdiges weißes Haupt krönte die stattliche Gestalt des alten Wahlstab, dessen Brust die goldene Medaille zierte, die er im Befreiungskriege zwar nicht als Kämpfer, aber durch eine patriotische That verdient hatte.

Unter diesen Ehrenmännern schlich aber auch das unheimliche Gesicht von E. Klein, dem Verleger von Kraft's deutsch-lateinischem Wörterbuche, seinem einzigen anständigen Artikel, herum, von Allen möglichst gemieden und über die Achsel angesehen. Es war eine mephistophelische Ader in ihm, aber keine cavaliermäßige, wie im Goethe'schen Mephisto. Dem Vernehmen nach hat er nach dem Verkaufe des Kraft'schen Wörterbuchs an die Metzler'sche Buchhandlung in den kleinen thüringischen Bädern heimlich Bank gehalten.

So gings in der alten Börse her. Es mag jetzt Manchem etwas kindlich erscheinen, aber wir dürfen nicht vergessen, daß die

damaligen Männer und Greise es gewesen sind, die unter dem schweren Drucke der Fremdherrschaft und Geldarmuth den deutschen Buchhandel aufrecht erhalten und mit Gefahr des Verlustes ihrer Habe, ihrer Freiheit (Becker), ja ihres Lebens (Palm) an ihrem Theile die deutsche Litteratur und vaterländische Gesinnung gepflegt haben, ohne Muth und Gottvertrauen zu verlieren.

Auf der alten Börse waren auch fast nur Auswärtige zu sehen, diese jedoch im Verhältniß zur Zahl der damaligen Firmen meist vollständiger als jetzt, wenige Leipziger zugegen. Die Sortimenter unter diesen erwarteten, daß man käme, um sein Geld zu holen, Manche waren froh, wenn man nicht kam, für die Commissionäre, obgleich ihre und ihrer Committenten Zahl viel kleiner war als jetzt, hätte es an Raum gemangelt, und die großen Verlagshandlungen, die Niemand entbehren konnte, wie Weidmanns-Hahn, warteten ruhig ab, bis ihnen die Saldi gebracht wurden. Für den nach damaligen Begriffen weiten Weg in die Petersstraße zur Baumgärtner'schen Buchh. ward man aber durch ein eingeschenktes Glas Wein belohnt. Das Lästigste und Zeitraubendste war das Rechnen bei den Commissionären, denn da trafen manchmal fünf bis sechs Unglückliche zusammen, von denen natürlich immer nur einer rechnen konnte, während die andern sich im Laden herumdrückten, worin das Geschäft seinen unruhigen Fortgang nahm; man war froh, wenn man auf Packeten zum sitzen kam: Wer weiter ging und sein Glück wo anders versuchte, verlor meist noch mehr Zeit, als wer geduldig ausharrte, denn dort fand ers vielleicht nicht besser.

Die Zahlungslisten gehörten auch unter die alten Weitläufigkeiten. Wie jetzt noch wurden sie von den Auswärtigen in doppelten Exemplaren eingesandt; auf beiden mußte Jeder, der eine Zahlung empfing, eigenhändig quittiren, wobei die Unterschrift mitunter auch an eine falsche Stelle gerieth. Zugleich notirte sich der Empfänger jeden Posten selbst in sein Buch, dann summirten er und der Commissionär, was nicht allemal stimmte, also neue Umstände! Dafür hatte der zahlende Committent nur das Vergnügen, eine Sammlung von Unterschriften auf der an ihn zurückgehenden Zahlungsliste zu besitzen — weiter nichts! Der alte Kummer wagte es zuerst, gedruckte Zahlungslisten mit den Saldos seiner Committenten auszufüllen und bloß diese quittiren zu lassen. Er verdiente

auch als Commissionär die warme Anerkennung, die ihm nach seinem Tode sein Schüler Th. Enslin zollte. Papiergeld war damals nicht in Umlauf, wo also nicht in Gold bezahlt wurde, bekam man für größere Posten eine Anweisung auf die Casse des Commissionärs oder dieser schickte den Betrag am andern Morgen durch seinen Markthelfer, der natürlich ein gutes Trinkgeld bekam. Ein sehr häufiges Zahlungsmittel waren damals große Hundertthalertüten mit lauter einzelnen Groschen, ganz bedeckt mit den Namen Aller, durch deren Hände sie gegangen waren. Wehe dem, in dessen Händen die morsch gewordene Hülle platzte, und der dann den ganzen Groschenhaufen durchzählen mußte!

War nun die eigentliche Meßarbeit überstanden, wozu nach Stiftung des Börsenvereins noch die Wahlen für die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse kamen, so blieb zum Schlusse noch die saure Aufgabe der Inventur des Leipziger Lagers, das viel vollständiger zu sein pflegte als jetzt, wobei man oft mit Schiller nicht freudig dankend, sondern seufzend sagen mußte: „er zählt die Häupter seiner Lieben und sieh, es fehlt kein t h e u r e s Haupt".

Das waren die Mühseligkeiten der früheren Messen, es fehlte ihnen aber auch nicht an Lichtseiten und Freuden. Schon während des Wartens auf einen stark belagerten Collegen an der Börse und bei den Commissionären gab es manches freundschaftliche und nützliche Gespräch, wobei etwas zu erfahren und zu lernen war; beim Mittagessen, das nicht Wenige sich vom Markthelfer ins Quartier holen ließen, hielt man sich nicht lange auf, aber dann gings zum Kaffee in Rudolphs Garten, gegenüber der Pleißenburg, wo sich alle Schattirungen zusammen fanden, auch Leipziger Collegen, zum Theil mit Frauen und Töchtern. Auch die Auswärtigen brachten mitunter die Ihrigen mit, wie denn die kleine Frau des alten Hammerich ihm fleißig half und munter die Leiter im Handlager hinaufkletterte, um ein verlangtes Buch zu holen. Sonnabend Nachmittag strömte Alles aus Rudolphs Garten in die nahe Thomaskirche zur Motette. Des Abends, nach überstandener Last und Hitze (oder auch Kälte) des Tages, ließ man sichs wohl sein mit den lieben Collegen, auch wenn man sich auf der Börse mit dem Einen oder dem Andern gestritten hatte, in Treibers (Aeckerleins) Keller — wenn man nämlich so glücklich war, bald einen Platz zu finden, denn es kam auch vor, daß man Viertel-

stundenlang hinter einem Stuhle stehend warten mußte, bis der darauf Sitzende mit seiner Portion fertig war. Ueberreichlich waren diese freilich trotz der hohen Meßpreise nicht. Später zog sich der Kreis meiner nähern Bekannten ins Hotel de Russie und ins Hotel de Bavière. Trotz der deutschen Befreiungskriege, wie jetzt trotz des Siegeszugs bis Paris, sind die „Hotel"-Besitzer wälsch geblieben. Wir waren aber in diesen Hotels auf gut deutsch fidel, ließen uns nichts abgehen, diejenigen nicht ausgenommen, welche zu Hause das einfachste Leben führten. Es herrschte ein vertraulicher, kameradschaftlicher, fast burschikoser Ton und einer unserer Vormänner, Fr. Perthes, gehörte zu den muntersten. So wuchs die Buchhändlerwelt zusammen, Verleger und Sortimenter standen sich persönlich nahe und in dem jährlichen beinahe monatlangen Zusammenleben erwuchs gar manche Freundschaft fürs Leben, wurden Dutzbrüderschaften geschlossen, wie z. B. Perthes und Reimer sich dutzten. Als dieser die Weidmannsche Buchhandlung und Bosens Garten gekauft, und jene seinem Sohne Karl und seinem Schwiegersohne Hirzel abgetreten hatte, bildete sich in seinem Hause ein eigner Kreis von Anhängern. Die Leipziger Collegen ließen sich auch nicht lumpen, beschränkten sich nicht einmal auf die splendiden Committentenschmäuse; bei den Brüdern Brockhaus konnte man später halb Leipzig, Professoren und andere einheimische und fremde Notabilitäten versammelt finden.

II.

Stiftung und erste Entwicklung des Börsenvereins.

Bis 1792 mußten die zur Messe kommenden auswärtigen Buchhändler unter sich und mit den Leipzigern in ihren Wohnungen abrechnen, was bei der kleinen Zahl der damals in Leipzig bestehenden Handlungen zwar möglich, aber trotzdem sehr beschwerlich und zeitraubend war. P. G. Kummer war zur Zeit, als er sein Geschäft anfing, der dreizehnte Buchhändler in Leipzig, wo 1873 sich die Zahl der zum Verein derselben gehörigen Firmen auf mehr als 300 beläuft. Damals prophezeite ihm der Aberglaube an die Unglückszahl baldigen Untergang. Er machte aber

diese Prophezeiung mit Gottes Hilfe nicht nur zu Schanden, sondern war auch der erste, der für die auswärtigen Collegen im obengenannten Jahre ein gemeinschaftliches Local zur Abrechnung im Richter'schen Kaffeehause in der Katharinenstraße miethete und einrichtete. Die Sache hatte jedoch nur kurzen Bestand, die alte Noth kehrte wieder, bis 1797 C. Chr. Horvath aus Potsdam das große theologische Auditorium miethete und zur Buchhändlerbörse für die Ostermessen einrichtete. So blieb es Privatunternehmen bis 1824, wo die Auswärtigen voran Fr. Campe aus Nürnberg und B. F. Voigt aus Ilmenau, es zu einem gemeinschaftlichen machten und im folgenden Jahre (30. April 1825) einen Verein bildeten, der nachstehende Börsenordnung beschloß:

1) Die von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete und von ihnen mit Mobiliar und Utensilien versehene Buchhändlerbörse ist ein öffentliches Institut, der gesammten Corporation gehörig, worüber auch, und zwar alljährlich, öffentlich Rechnung abgelegt werden muß.

2) Jeder unbescholtene Buchhändler hat das Recht, Mitglied dieser Börse zu sein, aber auch die Pflicht, den jährlichen Beitrag zu zahlen resp. durch den Commissionär zahlen zu lassen, möge er die Börse besuchen oder nicht.

3) Am Schlusse jeder Messe wird die Liste derjenigen Buchhändler gedruckt, welche ihre Beiträge gezahlt haben, also börsenfähig sind.

4) Die Angelegenheiten der Gesammtheit werden besorgt a) durch den Börsenvorsteher b) den Secretär c) den Cassier.

5) Der Börsenvorstand hat zuvörderst auf zweckmäßige Einrichtung des Börsenlocals zu sehen; darüber zu wachen, daß sich Ungeeignete nicht eindrängen; er hat die Geldcourse bekannt zu machen, Mißbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mittheilungen zu machen und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die jährlichen Ueberschüsse der Casse dienen.*)

6) Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrtenrepublik

*) Diesen letzten Punkt hob in der Generalversammlung am 23. April 1826 der damalige Vorsteher Fr. Campe aus Nürnberg in seiner schwungvollen Eröffnungsrede besonders hervor.

ist, so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch nur eine freie Verfassung zusagen. Demnach muß der Vorstand an dem zweiten Meßsonntage jedes Jahrs eine öffentliche Versammlung in dem Börsenlocale halten und da a) Rechenschaft seiner Thätigkeit im Laufe des Jahrs ablegen; b) allgemeine Beschlüsse der Gesammtheit zur Sanction vorlegen; c) Vorschläge anhören und der Debatte unterstellen, worüber förmliche Protokolle aufgenommen werden, welche die Grundacten des Buchhandels bilden und mit der Zeit zu einem Archiv anwachsen können, wodurch unser Wirken auch den Nachkommen aufbewahrt und manches von ihnen vielleicht dankbar benutzt wird".

7—9 enthalten bloß die Bestimmung, daß nach Ablauf der nächsten drei Jahre jedes Jahr ein Mitglied des Vorstandes auszuscheiden hat und an seine Stelle ein andres zu wählen ist, wer zunächst die meisten Stimmen erhalten hat als Ersatzmann.

Diese Ordnung wurde von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben: Horvath aus Potsdam, Fr. Campe aus Nürnberg, A. W. Unzer aus Königsberg, Duncker & Humblot a. Berlin, Hammerich a. Altona, Rücker aus Berlin, G. C. E. Meyer aus Braunschweig, J. P. Bachem aus Cöln, W. G. Gassert aus Ansbach, Hendel aus Halle, Herold & Wahlstab aus Lüneburg, Tendler & v. Manstein aus Wien, R. Koch aus Schleswig, Fr. Ruff aus Halle, Renger'sche Verlagsbuchhandlung aus Halle, J. C. B. Mohr aus Heidelberg, G. Basse aus Quedlinburg, J. F. Bärecke aus Eisenach, Joh. Leonh. Schrag aus Nürnberg, F. C. Löflund & Sohn aus Stuttgart, H. L. Brönner aus Frankfurt a. M., Aug. Mylius aus Berlin, Waisenhausbuchhandlung aus Halle, Ettinger aus Gotha, J. G. Herold aus Hamburg, Hahn'sche Hofbuchh. aus Hannover, Hahn'sche Verlagsbuchh. in Leipzig, Fr. Wilmans aus Frankfurt a. M., F. Mauke aus Jena, Ferd. Dümmler aus Berlin, Fl. Kupferberg aus Mainz, Schüppel'sche Buchh. aus Berlin, Keyser'sche Buchh. aus Erfurt, C. F. Schwetschke aus Halle, J. C. Calve'sche Buchh. aus Prag, C. Gerold aus Wien, B. F. Voigt aus Ilmenau, E. H. G. Christiani aus Berlin, Justus Perthes aus Gotha, J. Lindauer'sche Buchh. aus München, Löffler'sche Buchh. aus Stralsund, Burchhard aus Berlin, Cawitzel aus Berlin, C. A. Friese aus Pirna, Fr. Volke aus Wien, A. Wienbrack aus Leipzig, H. Wilmans aus Frankfurt a. M., Treuttel & Würtz

aus Straßburg, Joh. Chr. Hermann'sche Buchh. (Reinherz) aus Frankfurt a. M., E. S. Mittler aus Berlin, Vandenhoeck & Ruprecht aus Göttingen, L. Oehmigke aus Berlin, C. G. Zobel aus Görlitz, Perthes & Besser aus Hamburg, F. A. Herbig a. Berlin, J. B. Wallishausser aus Wien, Fr. Chr. Dürr aus Leipzig, E. Anton aus Halle, J. D. Sauerländer aus Frankfurt a. Main, Dieterichsche Buchhandlung aus Göttingen, J. J. Bohne aus Cassel, Heinr. Fr. Müller aus Wien, Stettin'sche Buchh. a. Ulm, O. Wigand aus Kaschau, Kümmel aus Halle, Rud. Deuerlich aus Göttingen, T. W. Riemann aus Berlin, Kronberger & Weber aus Prag, Walther'sche Buchh. aus Dresden, R. Landgraf aus Nordhausen, W. Kaiser aus Bremen, H. Ph. Petri aus Berlin, E. Mauritius aus Greifswald, Fleckeisen'sche Buchh. aus Helmstädt, K. Busch aus Altona, E. W. Leske aus Darmstadt, Renovanz aus Rudolstadt, Heinrichshofen aus Magdeburg, Büschler aus Elberfeld, Hoffmann & Campe aus Hamburg, Maack aus Kiel, Boike aus Berlin, Arnoldische Buchh. aus Dresden, J. G. Heyse aus Bremen, Friedr. Vieweg aus Braunschweig, Schulbuchhandlung aus Braunschweig, H. Levrault aus Straßburg, Bauer & Raspe aus Nürnberg, Becker'sche Buchh. aus Gotha, L. W. Wittich aus Berlin, Schaumburg & Co. aus Wien, F. W. Gödsche aus Meißen, W. L. Wesche aus Frankfurt a. M., S. Müller aus Mainz, J. E. v. Seidel aus Sulzbach, F. A. Helm aus Halberstadt, Dyk'sche Buchh. (Kirbach) aus Leipzig, Nicolaische Buchh. aus Berlin, C. Cnobloch aus Leipzig, Rein'sche Buchh. aus Leipzig, W. G. Korn aus Breslau.

Aus diesen Unterschriften geht hervor, daß bei der Gründung die Mitgliedschaft auf der Firma ruhte und daß von den Leipziger Handlungen nur 5 beitraten, denn die Hahn'sche Verlagshandlung gehörte ja einem Hannoveraner.

Die geringe Betheiligung der Leipziger erklärt sich schon daraus, daß sie bisher auf der Messe als mehr oder weniger geschlossenes Ganze den einzelnen Auswärtigen gegenüber eine gewisse Ueberlegenheit behauptet hatten. Nun trat ihnen mit einmal der von den Auswärtigen geschlossene Verein gegenüber, dessen Bestand Manchen zweifelhaft, Andern unbequem erscheinen mochte, denn sie mochten ahnen, daß ihre bisher bevorzugte Stellung in Gefahr kommen könne. Der junge Verein in frischem Aufstreben

und im Gefühl, den ganzen Buchhandel Deutschlands zu vertreten, hatte keine Lust, den Leipzigern irgend einen Vorrang zuzugestehen, strebte vielmehr dahin, sie mehr und mehr in dem allgemeinen Verein aufgehen zu lassen, wachte wenigstens eifrig darüber, sich von ihnen bei allen gemeinschaftlichen Unternehmungen nicht übervortheilen zu lassen. Dadurch entstanden mannichfache Reibungen, die erst durch den Bau der Buchhändlerbörse und den gleichzeitigen Eintritt aller Leipziger in den Börsenverein ihr Ende gefunden und wobei beide Theile gewonnen haben, die Leipziger das Meiste.

In der Hauptversammlung am 13. Mai 1827 stellte Fr. Perthes vor, „wie nach Himburgs und Riedels Hinscheiden diejenigen Litteratur-Erscheinungen, welche der Unschuld zum Aergerniß dienten und die Sittlichkeit verpesteten, aufgehört zu haben schienen, aber dennoch erst vor Kurzem Althing's nachgelassene Schriften aufs Neue ein schändliches Beispiel dieser Art gegeben hätten und daß er, um fernern Schaden zu verhüten, nicht gesonnen sei, dem Verleger die p. n. gesandten Exemplare zurückzugeben, sondern daß er wünsche, der Börsenvorstand möge sie annehmen und für ihre Vernichtung sorgen, damit ein warnendes Beispiel gegeben und von der Verbreitung so ruchloser Waare abgeschreckt werde".

„Der anwesende Verleger C. Klein wollte sich zwar vertheidigen, allein allgemeine Indignation erhob sich und es wurde beschlossen, die Exemplare sollten in Empfang genommen und morgen früh im Börsenlocale öffentlich vernichtet werden. Auch erklärten die Anwesenden, daß es in ähnlichen Fällen immer so gehalten werden solle, und daß die Börsencasse alle Folgen zu vertreten habe."*)

Die Verbrennung ist auch am folgenden Morgen wirklich erfolgt.

In der Ostermesse 1831 wurde die neue, vorzüglich von C. Duncker und W. Perthes entworfene Börsenordnung, deren erste Lesung schon im vorhergehenden Jahre stattgefunden hatte, mit kleinen Veränderungen angenommen. Durch dieselbe ward die bisher geübte Ballotage oder Abstimmung über neu aufzunehmende Mitglieder abgeschafft, dagegen die Unterschrift einer Verpflichtung, sich nicht nur der Börsenordnung und den Beschlüssen der Haupt-

*) Wörtlich nach dem Protokoll.

versammlung und des Börsenvorstandes zu unterwerfen, sondern auch des Nachdrucks zu enthalten, verlangt. Es waren aber zwei Kategorien von Mitgliedern aufgestellt:

1) Mitglieder des Börsen-Vereins,

2) Mitglieder der Börse (reine Kunst- und Musikalienhandlungen).

Letzteren war bloß das Abrechnen auf der Börse gestattet, keine Theilnahme an den Hauptverhandlungen und weder passives noch actives Wahlrecht. Diese Beschränkung ist 1834 aufgehoben worden.

Der Börsenbau.

Wie ein Briefwechsel zwischen dem damaligen Vorsteher C. Duncker und dem Mitgliede der Leipziger Deputation F. C. W. Vogel zeigt, hatte sich schon 1829 das theolog. Auditorium für die zunehmende Zahl der Abrechnenden zu klein erwiesen, weshalb um Beihilfe zu Erweiterung oder Gewinnung eines größeren Raums gebeten wird. Von der Universität ward auch erlangt, daß ein anstoßendes Zimmer damit vereinigt wurde, so daß 12 Tische und 24 Stühle mehr aufgestellt werden konnten (1830 Ostermesse).

Nach und nach waren dem Börsenvereine immer mehr Leipziger Handlungen beigetreten, und das Streben des Börsenvereins, sie sämmtlich zum Beitritt zu bewegen, gefördert durch die Wahl eines Leipzigers zum Börsenvorsteher, hatte einen bessern Erfolg. Immer war jedoch derselbe noch nicht vollständig. Besonders weigerten die großen Leipziger Commissionäre, wenn sie auch dem Vereine beitraten, die Abrechnung auf der Börse, welche allerdings auch im damaligen Locale mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Indessen hatte das Beispiel des Börsenvereins auf das Leipziger Gremium zurückgewirkt, so daß es sich in diesem Jahre als „Verein der Buchhändler zu Leipzig“ neu constituirte (die Bestätigungsurkunde ist: Dresden, 10. December 1832 datirt) und als Zweck des Vereins (§. 1) aussprach: „Da der Leipziger Buchhandel mit dem gesammten deutschen ein untrennbares Interesse hat, so folgt hieraus, daß der Zweck des Vereins — die Förderung der in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeschäfte — zugleich ein allgemeiner ist. Es soll daher durch gegenwärtige Statuten der Nutzen der auswärtigen, hierselbst Geschäfte treibenden,

Buchhändler sowohl, als der der hiesigen, gleichmäßig gefördert werden".

Der §. 67 dieser Statuten verlangte eine Buchhändlerbörse für den Leipziger Buchhandel. Dies brachte den Vorsitzenden der Deputation, Fr. Fleischer, auf den Gedanken, daß sich die Einrichtung derselben am besten mit der Gründung einer allgemeinen deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig vereinigen lassen und dies Unternehmen durch Actien ins Werk zu richten sein möchte. Dieser Gedanke fand sogleich im Schooße der Deputation wie beim Leipziger Verein lebhaften Anklang und Unterstützung durch bedeutende Anerbietungen von Geldmitteln für den Fall, daß das Unternehmen auf Actien gemacht werden würde.

In der Hauptversammlung am 5. Mai 1833 stellte der Leipziger Verein durch den Vorsitzenden seiner Deputation, Fr. Fleischer, beim Börsenvereine den Antrag zu gemeinschaftlicher Erbauung einer Börse. Derselbe wurde beifällig aufgenommen und zu genauerer Erörterung der Sache ein Ausschuß gewählt, bestehend aus den Mitgliedern: F. Perthes, C. Duncker, Fr. Fleischer, Fr. J. Frommann, G. Reimer, A. Rost, Ferd. Schwetschke. Die Arbeiten dieses Ausschusses, dem die Prüfung der Baupläne und Anschläge, die Aufstellung eines Actien- und Amortisationsplanes und die Verhandlungen mit den königlichen und städtischen Behörden über die Sache oblagen, wurden durch den damaligen Regierungs-Bevollmächtigten, Hof- und Justizrath, spätern Geheimerath und Ritter, Dr. v. Langenn, mit ebenso großer Einsicht als hingebendem Eifer und Wohlwollen unterstützt. Namentlich begleitete derselbe die beiden Leipziger Mitglieder des Ausschusses selbst nach Dresden, wo sie sich auch von Seiten des jüngst verstorbenen Ministers von Carlowitz der besten Aufnahme zu erfreuen hatten und durch die Vermittelung beider hohen Staatsbeamten erlangten, daß sich die Königl. Sächsische Regierung zu einem jährlichen Beitrage von 750 Thalern sächs. anheischig machte und zwar auf so lange, bis alle Actien völlig getilgt sein würden — eine Liberalität, die das ganze Unternehmen erst möglich machte, die sich übrigens schon früher durch Uebernahme des Miethzinses für die Benutzung des großen Hörsaales im Paulinum zur Meßabrechnung auf die Staatscasse bewährt hatte. Nicht minder bereitwilliges

Entgegenkommen bewiesen die Universität und die städtischen Behörden Leipzigs dem beabsichtigten Unternehmen.

Nicht so leicht waren die Schwierigkeiten im vorbereitenden Ausschusse selbst zu überwinden, indem die Leipziger Mitglieder das Miteigenthum an der Börse forderten, die Heißsporne unter den auswärtigen dagegen ihnen den beanspruchten Abrechnungssaal nur miethweise einräumen wollten. In einem Briefe Frommanns vom 9. Februar 1834 heißt es: „Perthes hatte aus den eingehenden Abstimmungen über die Vorschläge gesehen, daß auf schriftlichem Wege keine Einigung möglich sei und daher für Anfang Februar Frommann, Schwetschke, Rost und Fleischer nach Naumburg zu einer Zusammenkunft beschieden. Schwetschke konnte wegen Niederkunft seiner Frau nicht kommen, ich traf mit Perthes in Weimar Nachts auf der Post zusammen, wir waren um 9 Uhr früh im preuß. Hofe zu Naumburg, und um 11 Uhr kamen von Leipzig Fleischer und Rost. Während nach Tische Perthes Nachmittagsruhe hielt, gingen wir andern drei auf die nächste Höhe in ein Kaffeehaus, wo Fleischer und ich Billard spielten und jener alle Partien gewann, was sein sanguinisch-cholerisches Temperament sehr günstig stimmte und die nachfolgenden Verhandlungen um ein Großes erleichterte."

„Ein günstiger Umstand war ferner, daß sich Fleischer mit dem Concipienten der Leipziger Punctationen wegen einer anderen Angelegenheit überworfen hatte. Perthes brachte gleich den Hauptstreitpunkt zur Sprache, indem er meine Bemerkungen gegen den Leipziger Entwurf zum Actienplane mich selbst vortragen ließ, die Leipziger gaben in der Hauptsache nach und ich war auch damit einverstanden, daß den Leipzigern die Mitbenutzung der Börse während des ganzen Jahres gegen eine ein für allemal festgesetzte jährliche Geldleistung zugestanden wurde, und so kam man auch über die Nebenpunkte unschwer weg, aber die Umarbeitung des weitläufigen Actienplans kostete Zeit und Mühe, obgleich der advocatorische Wortschwall zu allgemeiner Freude über Bord geworfen wurde. So nöthigte die allgemeine Abspannung nach 9 Uhr Abends Halt zu machen. Am andern Morgen fingen wir vor 7 Uhr wieder zu arbeiten an, um 11 Uhr waren wir in der Hauptsache fertig und hatten nur noch Briefe an die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu schreiben, unsere Correcturen in ein

zweites Exemplar des Actienplans überzutragen und einem Schreiber die Protokolle mit ihren Beilagen zu übergeben, der von 12 Uhr Mittags bis den andern Morgen um 6 mit der Fertigung von 2 Abschriften zu thun hatte. — Das Mittagessen und der Kaffee in dem gestrigen Kaffeehause schmeckten re bene gesta vortrefflich. Bis 5 Uhr blieb die Gesellschaft sehr vergnügt beisammen, dann reisten die Leipziger ab."

Nun galt es aber noch, die nicht nach Naumburg eingeladenen Mitglieder des Ausschusses zu bewegen, daß sie dem sehr umgestalteten Actienplane beistimmten, und das war nicht leicht, denn die Uebergehung hatte sie natürlich verstimmt, namentlich C. Duncker und G. Reimer. Bei jenem verrauchte die Hitze schneller, aber diesen zu beruhigen, gelang erst bei dessen gelegentlicher Anwesenheit in Leipzig dem sanften Rost.

Nachdem so durch redliche Arbeit, guten Willen und Zusammentreffen unberechenbarer glücklicher Umstände die Hindernisse gehoben waren, konnte Perthes am 27. April 1834 der Generalversammlung Bauplan, Actienplan und Amortisationsplan vortragen und am Schlusse mit bewegter und gehobener Stimme hinzufügen: „unsere Vorfahren älterer Zeit würden gesagt haben, mit diesem Werke ist Gottes Segen; wir dürfen sagen: es verdient Gottes Segen". Einstimmig wurde alles genehmigt und der Bau beschlossen, an die Stelle des vorbereitenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß zur Ausführung des Unternehmens gewählt, und zwar: Fr. Fleischer, W. A. Barth, Fr. Brockhaus, Fr. Perthes, C. Duncker, A. Rost. Stellvertreter für Fr. Perthes: J. G. Mittler, für C. Duncker: L. Voß. Dieser Verwaltungsausschuß und besonders die Leipziger Mitglieder desselben, auf denen achtzehn Monate lang vorzugsweise die Last der Arbeiten ruhte, hat sich durch die Einsicht, die Unverdrossenheit und die Sparsamkeit, womit er den Bau geleitet und vollendet hat, einen bleibenden Anspruch auf die Dankbarkeit der Collegen erworben. Ebenso kann der Uneigennützigkeit und der ausgezeichneten Leistungen des Baumeisters Geutebrück, welcher den Bau ausgeführt hat, nur mit dem größten Lobe gedacht werden.

Das erforderliche Baucapital von 35,000 Thalern in 3procentigen Actien aufzubringen, war nicht so leicht, als man heut zu Tage denkt. Es würde auch schwer gehalten haben, wenn nicht eine

ziemliche Anzahl von Collegen 10 Actien zu 100 Thaler gezeichnet hätte. Etwas spät im Jahre, am 26. October 1834, wurde mit großer Feierlichkeit der Grundstein des Gebäudes gelegt, worüber Frommann in einem Briefe vom 27. desselb. M. schreibt: „Der Himmel war wieder trübe geworden, doch brach gegen Ende der Feier die Sonne durch und der Diak. Goldhorn benutzte diesen Lichtblick auch für sein warmes und inniges Schlußgebet. Der Zug war feierlich und glänzend, 26 Marschälle aus der Zahl der jungen Leute in den hiesigen Buchhandlungen mit langen und breiten Schärpen in den Farben der deutschen Bundesstaaten begleiteten ihn und hoben die ganze Festlichkeit durch das bunte Farbenspiel. Die Schriften und Münzen legte der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Fr. Fleischer, in den Grundstein, indem er kurz darlegte, wie der Gedanke zum Bau entstanden und die Ausführung ermöglicht worden sei, forderte dann v. Langenn auf, die ersten Schläge zu thun, was dieser nach einer recht hübschen Rede im Namen und Auftrag des Prinzen Mitregenten, des Gesammtministerii und seinem eigenen that; ihm folgte der Superintendent Großmann im Namen der ersten, der Kammerrath Gruner im Namen der zweiten Kammer, Haase als Rector magnificus der Universität, Müller als zeitiger Präsident des Stadtraths, Enslin und Fleischer. Zum Schluß ward „Nun danket alle Gott“ gesungen und von Goldhorn das Schlußgebet gesprochen.*) Ich habe wohl kaum eine schönere Feier mitgemacht. Mittags waren wir unserer etwa zwölf im Hotel de Bavière zusammen mit einigen Nichtbuchhändlern, unter denen auch der gute Binger; es wurde flott gezecht und getoastet und mancher gute Witz gemacht; auch der Polizei, die wie das Volk sich musterhaft betragen hatte, ward ein Glas geweiht, was ihr auf dieser Erde wohl nicht oft passirt ist. Abends kehrten wir drei durch die Pforte des großen Balls, auf den Fleischer uns eingeladen hatte, zur lieben Alltäglichkeit zurück“.

Die Einweihung der Börse erfolgte in der Hauptversammlung am 1. Mai 1836 durch eine einfache Rede Enslins ohne besondere Feierlichkeiten. Das darauf folgende Festmahl dagegen war nicht nur sehr zahlreich von Buchhändlern besucht, sondern durch die Anwesenheit von Vertretern der königl. und städtischen Behör-

*) Eine ausführliche Beschreibung siehe Beilage 1.

den, der Geistlichkeit und der Universität verherrlicht, wobei es nicht an Reden fehlte. In der schwungvollsten brach C. Duncker in die Worte aus: „Hier waren wir, hier sind wir, hier wollen wir bleiben," die zwar zündeten, aber im ersten Augenblicke nicht ganz ungetheilte Billigung fanden, unvergessen geblieben zwar und durch die vielen seitdem verflossenen Jahre gerechtfertigt sind.

Am Montag darauf rechneten die Leipziger Commissionäre zuerst auf der Börse und so war nicht bloß der ursprüngliche Hauptzweck des Börsenvereins vollständig erfüllt, und der Leipziger Buchhandel mit dem auswärtigen unauflöslich verbunden, sondern auch der deutsche Buchhandel in den Augen des ganzen Volks und der Fremden wesentlich gehoben, denn es ist ein großer Unterschied zwischen einem Vereine, der so zu sagen in der Luft schwebt und einem, der in einem stattlichen Gebäude auf eigenem Grund und Boden festen Fuß gefaßt hat.

Die Vorschläge zur Feststellung des litterar. Rechtszustandes.

Zurückkehrend zum Jahre 1834, das für den Börsenverein seit seiner Gründung das wichtigste gewesen ist, müssen wir berichten, daß noch am Schlusse der Ostermesse von der kgl. sächs. Staatsregierung dem Börsenvereine Gelegenheit geboten wurde, sich mit der Nachdrucksgesetzgebung für die Staaten des deutschen Bundes eingehend und einwirkend zu beschäftigen und über diesen Gegenstand die erste seiner Denkschriften durch einen außerordentlichen Ausschuß unter obiger Ueberschrift verfassen zu lassen. Daran schloß sich eine fast ununterbrochene Reihe von Arbeiten über denselben Gegenstand, die in einen eigenen Abschnitt zu verweisen gerathen schien.

Im folgenden Jahre in der Hauptversammlung der Ostermesse 1837 wurde das neue Statut berathen und angenommen, worin die Mitgliedschaft nicht mehr an die Firma, sondern an die Person gebunden ist und dem Verwaltungsausschusse noch drei ordentliche Ausschüsse hinzugefügt worden sind: der Wahlausschuß, der Rechnungsausschuß und der Vergleichsausschuß. Ein vierter, der Revisionsausschuß, welcher bloß von den Actionären des Börsengebäudes zu wählen war, gehörte streng genommen nicht zu den Organen des Börsenvereines. Das Statut ward noch im Laufe

des Jahres der königlich sächsischen Regierung eingereicht und am 14. März 1838 von derselben bestätigt, so daß die neuen Ausschüsse in der Ostermesse gewählt werden konnten. Damit war die Organisation des Börsenvereins abgeschlossen.

III.

Die Zeit der neugeordneten Wirksamkeit.

In das zweite Jahr nach Abschluß der Entwickelungsperiode des Vereins fiel die 400jährige Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, die in Leipzig von den dortigen Buchdruckern und Buchhändlern in großartigem Maßstabe veranstaltet wurde und bei der auch der Börsenverein durch seinen damaligen neugewählten Vorsteher Frommann vertreten war. Die neue Fahne der Buchdruckerinnung wurde auch von den Geberinnen, geführt von Frau Brockhaus-Wagner, auf den Stufen der Buchhändlerbörse, wo sie aufbewahrt wird, den Händen des Oberältesten der Innung überreicht.

Die Worte des Börsenvorstehers nach der Rede, womit Otto Wigand die freie Versammlung am 25. Juni eröffnet hatte, sind unter den Beilagen abgedruckt. Hier mögen einige Stellen aus einem unter dem frischen Eindrucke der ganzen Feier geschriebenen Briefe folgen: „Der schönste Moment des Festes war am Morgen auf dem Markte, wie in dem großen Viereck die sehr gute Rede von Raymund Härtel*) mit der Aufforderung schloß, das Spiel von Guttenbergs Kunst und den Meister selbst zu sehen, die Wände, womit auf der Tribüne die Buchdrucker- und Schriftgießer-Werkstatt verdeckt war, sich senkten, die Hülle von dem Abguß der Mainzer Bildsäule fiel und die gedruckten Exemplare des Festgedichts dem Winde übergeben, hoch in die Lüfte getragen und unter das Volk zerstreut wurden. — Der Ball am Abende des

*) Der damals noch junge Mann war den Nichtleipzigern noch wenig bekannt und ein solcher äußerte gegen den Verfasser die Meinung, die Rede möchte wohl von seinem Schwager Hase gemacht sein, wogegen dieser aber Einspruch that. Seitdem hat er genugsam durch seine Leistungen bewiesen, was er vermag und daß das Festcomité den rechten Festredner gewählt hatte.

zweiten Tags in der Festhalle war höchst originell. Alle Buchdrucker-, Buchhändler- und Schriftgießer-Gehilfen mit ihren Familien, wohl auch mit ihren Schätzchen, hatten freien Eintritt, daneben war es für Prinzipale und Honoratioren der Stadt ein Ehrenpunkt, ebenfalls mit den Ihrigen zu erscheinen, so daß noch gegen 10 Uhr, wie ich hinkam, eine lange Wagenreihe bis weit in die Grimmaische Gasse hinein hielt und nur langsam vorrücken konnte. Du kannst denken, daß man da die verschiedensten Aufzüge sehen konnte, von der Aermlichkeit bis zum größten Staate, aber alles bewegte sich ungezwungen, heiter und vertraulich durcheinander. Die Männer behielten in stillschweigendem Einverständniß ihre Hüte auf den Köpfen, man sah Klacks, schwarze und graue Filze, Strohhüte und Mützen von allen Formen, an Ueberröcken fehlte es auch nicht, sogar einen großen Mantel sah ich herumsteigen und Viele mit Regenschirmen in der Hand, einen sogar damit tanzen; er hing ihm an der linken Hand herunter, mit der er die rechte seiner Tänzerin gefaßt hielt. Nach und nach bildeten sich Kreise, in denen gewalzt wurde, durch die ganze Festhalle zerstreut, soweit sie nicht von Tischen und Bänken eingenommen war, an denen gespeist und getrunken wurde. Dazu regnete es an einigen Stellen durch, was aber Niemand kümmerte; um eine große Pfütze im Saale wurde lustig herumgewalzt".

Der gleich anfangs stark bestrittene §. 5 des Statuts von 1838, wonach die Mitgliedschaft im Vereine nicht auf der Firma, sondern auf der Person ruhen solle, und alle Theilnehmer einer Handlung die Mitgliedschaft erwerben müßten, hatte vielfache Reclamationen wegen Ueberlastung zur Folge, weshalb auf Antrag des Vorstands die Hauptversammlung am 19. Mai 1841 einem außerordentlichen Ausschusse nochmalige Prüfung des §. 5 übertrug. Derselbe war zusammengesetzt aus H. Brockhaus, C. Dunker, Th. Enslin, H. Erhard, Frommann, W. Perthes, Dr. M. Veit und erstattete in der nächsten Ostermesse Bericht, in welchem der Zwang zum Beitritt aller Theilnehmer einer Firma aufgehoben, dagegen beschlossen wurde, daß die Verpflichtung durch die Unterschrift eines Mitglieds für die Firma bindend werde.

Da nun die Abweichungen in der Nachdrucksgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, besonders in Bezug auf die Dauer des Verlagsrechts Rechtsunsicherheit fühlbar gemacht hatten, ward

in derselben Ostermesse 1841 ein neuer Ausschuß gewählt mit dem Auftrage, eine Denkschrift über diese Uebelstände zu verfassen, geeignet durch die königl. sächs. Regierung bei der im nächsten Jahre bevorstehenden Revision der Nachdrucksgesetzgebung des deutschen Bundes der hohen Bundesversammlung vorgelegt zu werden. S. Verzeichniß der Denkschriften.

Demselben Ausschusse ward auch der Auftrag ertheilt, eine Denkschrift über die Nachtheile der Censur zu verfassen, er entzog sich aber der Arbeit, indem er sie dem Rechtsanwalt Steinacker in Braunschweig übertrug, und am 3. Mai 1842 unterzeichnete, worauf sie gedruckt und ausgegeben worden ist.

In der Hauptversammlung, 14. Mai 1844, wurde auf H. Brockhaus' Antrag einstimmig beschlossen, die Bildnisse von G. Reimer und Fr. Perthes im Börsensaale aufzuhängen — der erste Fall dieser Art, denen später mehrere folgten, auch ein eigenes Statut errichtet wurde, wonach solche Anträge zu behandeln sind. Daneben bringt J. F. Liesching aus Stuttgart zur Sprache, daß es erforderlich sei, zu Vermeidung von Streitigkeiten sich darüber zu verständigen, wer für Neuigkeiten, Disponenden und andere à cond. gesandte Artikel zu haften habe und in welchem Umfange. Zu Prüfung dieser Fragen wird ein außerordentlicher Ausschuß ernannt, bestehend aus dem Antragsteller, H. Brockhaus, Enslin, Frommann, Ruthardt, Saunier, Vieweg. — Der von Liesching sorgfältig gearbeitete Bericht dieses Ausschusses mußte mehrmals vertagt werden, und wurden die in demselben enthaltenen Stipulationen in der Ostermesse 1847 durchberathen, genehmigt, gedruckt vertheilt und erhielten bis im Februar 1848 517 Unterschriften der sich ihnen freiwillig Unterwerfenden. Wenn diese Stipulationen auch nicht Gesetzeskraft erlangt haben, so können sie doch bei Streitigkeiten, auch den Gerichten, als Ausdruck dessen gelten, was in den maßgebenden Buchhändlerkreisen als recht und billig gilt. Es wäre wohl nicht unrecht, wenn den neu aufzunehmenden Mitgliedern des Börsenvereins zur Vorbedingung gemacht würde, sich den in diesem Berichte enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen. Damit wäre ein wichtiger Beitrag zum Buchhändlerrechte gegeben, wie durch A. Schürmann's sehr empfehlenswerthe Schrift: Die Usancen des deutschen Buchhandels (Leipzig 1867, Selbstverlag. 4 Mark), und ein Wunsch von Th. Enslin der Erfüllung näher gebracht,

der sich mit Liebe der Sammlung für einen Usancen-Codex befleißigt hat.

In der Hauptversammlung am 25. April 1845 wird auf Viewegs Antrag beschlossen, einem zu ernennenden außerordentlichen Ausschusse die Frage zur Begutachtung vorzulegen, ob nicht statt der wechselnden Meßzeit ein bestimmter Termin (1. Juni) für unsere Abrechnungen und Saldirungen festzustellen sei (H. Brockhaus, F. Gerold, Himmer, W. Mauke, Vieweg, O. Wigand, Karl Winter).

Im folgenden Jahre erstattete dieser Ausschuß seinen Bericht dahin: daß eine Trennung der Buchhändlermesse von der kaufmännischen, wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, nicht zu empfehlen sei. Es ward aber bei der Berathung die Frage aufgeworfen und fand Unterstützung, ob es nicht zweckmäßig sei, die Abrechnung auf Michaelis zu verlegen, und zur Prüfung an denselben Ausschuß verwiesen, dem noch vier Mitglieder: A. Borrosch, A. Duncker, K. Bädeker und H. Erhard beigesellt wurden. — In der Ostermesse 1847 wurde, nachdem ein weitläufiger Bericht von Borrosch über den Gegenstand gedruckt, vertheilt und viel Zeit, Geld und Arbeit darauf gewendet war, mit großer Mehrheit beschlossen, es hinsichtlich der Abrechnungszeit beim Alten zu lassen.

Ebenfalls von Vieweg geht die Anregung zur Abfassung einer Denkschrift aus, worin die Nachtheile für den ganzen deutschen Büchhandel dargelegt werden sollen, welche aus den vorgekommenen polizeilichen Hemmungen und Störungen des Leipziger Commissions- und Speditionsgeschäfts hervorgehen. Diese polizeilichen Einmischungen in den Austausch der in Leipzig zusammenfließenden Packete und Correspondenzen, um so die Versendung verbotener Bücher am Centralpunkt zu controlliren und zu hemmen, waren von Preußen veranlaßt, welches Sachsen dazu drängte, weil es so die Verbreitung in Preußen verbotener Schriften am leichtesten und sichersten hindern zu können meinte. Es wird ein weiterer außerordentlicher Ausschuß ernannt (C. Duncker, H. Erhard, Frommann, K. Reimer, Dr. Veit, Vieweg, A. Winter), welcher sich in Nürnberg versammelt, und schon am 5. Juni die Denkschrift „über die Organisation des deutschen Buchhandels“ unterzeichnet, die darauf gedruckt und der kgl. sächs. Regierung übergeben wird

(zum zweiten Male abgedruckt 1852 als Beilage zu der Denkschrift über die preußischen Gesetze wegen des Zeitungsstempels und Postregals).

Wie es bei der Berathung dieser Denkschrift zuging, mag aus einem Briefe Frommanns vom 11. Juni mitgetheilt werden: „Abend 9 Uhr, Sonntag, den 1. Juni, kam ich in Nürnberg an und fand K. Reimer, Erhard und A. Winter, am andern Morgen kam Vieweg, am Tage darauf C. Dunker. Die Sitzungen fingen immer den Vormittag an, nach dem Essen ward im Zwinger der Burg Kaffee getrunken, und von 4 bis 8 oder 9 Uhr wieder berathen. Wir hatten diesmal die Arbeit saurer, wie in Coburg, weil ich von den Mitgliedern, der Kürze der Zeit wegen, nicht wie damals etwas Schriftliches über ihre Ansichten erhalten und zur Ausarbeitung des Entwurfs nur acht Tage Zeit gehabt hatte. Die anderen brauchten Zeit, sich auszusprechen, ich hatte Mühe, den Gang, den ich genommen und die Warums zu entwickeln. Es wurden Umstellungen beschlossen und ich saß Dienstag und Mittwoch früh von 6 bis 10, 11 Uhr bei der Redaction in sehr angestrengter Arbeit. Es war meinen Collegen nicht wenig schwül bei dem Gedanken, wie aus unsern Berathungen, Weglassungen, Zusätzen und Umstellungen ein Ganzes werden könne und daher allgemeine Zufriedenheit, als ich ihnen am Mittwoch Vormittag die Denkschrift fertig und abgerundet vorlas. Ich selbst war über die abgewälzte Last am allerfidelsten, so daß ich mich gar zu gern mit Jemand geprügelt hätte, aber dazu hatte Niemand Lust, ja der alte Duncker war so gerührt, daß er mir zum Schlusse eine lange Standrede hielt und mich umarmte. Während nun der Abschreiber ackerte, machten wir am Nachmittage Ausflüge. Am andern Vormittag war die letzte Lesung und Unterschreibung der Denkschrift, Mittags wurden ein paar Flaschen Champagner geleert, dann die Burg und die Sebalduskirche besucht".

In derselben Ostermesse geschehen von 33 Buchhandlungen die ersten einleitenden Schritte zur Gründung einer großen deutschen Buchhandlung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas und legen dieselben die weitere Betreibung in die Hände von H. Brockhaus, G. Mayer und O. Wigand. Wenn sich auch später die Gründung einer gemeinschaftlichen Buchhandlung auf Actien zerschlagen hat, so haben doch gewiß die Absendung von Garrigue

und sein umfassender Reisebericht wesentlich beigetragen, die Ansichten über den deutschen Buchhandel in Amerika zu berichtigen und selbstständige Unternehmungen deutscher Buchhändler auf diesem Felde hervorzurufen.

In der Ostermesse 1846 wird auf Antrag des Rechnungsausschusses beschlossen, die Gründung einer Wittwencasse in Erwägung zu ziehen und derselben eventuell jährlich 1500 Thaler aus dem Ertrage des Börsenblattes zuzuweisen. Mit der Vorberathung wird ein Ausschuß beauftragt (Enslin, G. W. F. Müller, F. G. Becker, C. Duncker, Mainoni, welcher besonders keine Arbeit gescheut hat, um die Sache zu Stande zu bringen, E. S. Mittler, W. Perthes, G. Reimer, Voß). — Nachdem die Berathungen darüber während der nächsten Jahre die Hauptversammlungen stark in Anspruch genommen hatten, trotzdem aber zuletzt zu Eröffnung der Wittwencasse nur 11 Beitrittserklärungen erfolgt waren, wurde 1849 der ganze Plan aufgegeben, dagegen für Buchhändlerwittwen dem Berliner Unterstützungsvereine eine jährliche Beisteuer verwilligt, die allmählich auf 1500 Thaler erhöht worden ist. So mußte man zuletzt auf das zurückgreifen, was man ursprünglich gerade nicht wollte: eine Wohlthätigkeits-Anstalt. Die Höhe der jährlichen Einzahlungen, welche bei einer Wittwencasse mit festen Verpflichtungen nicht zu umgehen ist und der Mangel jeden Grundes, eine besondere Wittwencasse für Buchhändler zu errichten, mochten wohl am meisten dazu beitragen, daß nichts daraus wurde. Eine Stiftung hätte vielleicht mehr Beifall gefunden.

Der Antrag des rheinisch-westphälischen Kreisvereins auf gänzliche Abschaffung des Rabatts an Nichtbuchhändler wird nach langen Verhandlungen am 5. Mai 1847 einem Ausschusse übergeben (K. Reimer, Deiters, F. Beck, Frommann, Neff, Ruthardt, Saunier, Springer, Volckmar). — Dieser Ausschuß hat sich über keine gemeinsamen Anträge einigen können, sondern begnügt, die einzelnen Vota im Januar 1848 gedruckt an die Mitglieder zu vertheilen. Einen Erfolg haben sie nicht gehabt. Enslin sagte damals: man kann Niemand zwingen, mehr zu verdienen, als er will.

In der Hauptversammlung am 6. Mai 1849 wird auf Simion's Antrag eine Revision des Statuts von 1838 beschlossen

und die Vorarbeiten dazu einem außerordentlichen Ausschusse (Simion, Frommann, Karl Bädeker, W. Dietze, Enslin, H. Erhard, Fr. Fleischer, F. Gerold, F. Hirt, S. Hirzel, Oldenbourg) übertragen, welcher im September in Dresden zusammenkommt und einen Entwurf beräth, der jedoch im folgenden Jahre als zu eingreifend in den Geschäftsbetrieb der Einzelnen verworfen und ein neuer Ausschuß ernannt wird mit der Weisung, sich an die Grundlagen des alten Statuts zu halten, nur die von den jetzigen Verhältnissen gebotenen Aenderungen vorzunehmen. Die Arbeit dieses Ausschusses (G. Reimer II., G. Mayer, R. Oldenbourg, R. Besser, Enslin, Frommann, Hirzel, Nolte, Dr. Veit) ist das von der Hauptversammlung am 18. Mai 1851 mit unwesentlichen Aenderungen gebilligte Statut, welches darauf von der kgl. sächs. Regierung bestätigt und in der von ihr verlangten Redaction in der Ostermesse 1852 definitiv angenommen worden ist.

Darauf wird folgender Antrag des Börsenvorstands angenommen; daß der Börsenverein beim deutschen Parlament einkomme

1) um seine Anerkennung als einer den deutschen Buchhandel des In- und Auslandes repräsentirenden Corporation,
2) um Regulirung der Rechtsverhältnisse der Litteratur und des Buchhandels durch die gemeinsame deutsche Gesetzgebung,
3) um Einholung von Gutachten des Börsenvereins über alle die Presse und ihre Rechtsverhältnisse betreffenden Gesetze und Verträge (mit fremden Staaten) vor deren Berathung und Abschluß durch die Bundes-Centralgewalt.

Nachdem bei Eröffnung der Generalversammlung am 18. Mai 1852 der Vorsitzende das 50jährige Jubiläum Theodor Enslins (der am 22. Mai 1851 darauf starb) unter rühmender Anerkennung seines Wirkens für den Verein erwähnt, auch die Versammlung die Verwendung der ursprünglich für die deutsche Flotte bewilligten 1000 Thaler, die der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Regierung (am 19. August 1850, laut Börsenbl. Nr. 77) als freiwilligen Beitrag des deutschen Buchhandels gesandt, genehmigt hatte, wurde in Betreff des englischen Vertrages eine Eingabe an die sächsische Staatsregierung beschlossen, dahin gehend, daß der nach Ablauf des jetzigen Vertrages mit England am

1. September 1851 zu erneuernde Vertrag womöglich gleichzeitig und im Verein mit allen deutschen Regierungen nur so abgeschlossen werden möge, daß die englischen Autoren nicht wie bisher vor den deutschen bevorzugt seien. Schließlich wurde auf Antrag von Fr. Brockhaus für die Zukunft ein einfaches sofortiges Protokoll, statt der bisher beliebten stenographischen Niederschrift, sowie eine Conventionalstrafe von 1 Thaler für das Nichterscheinen der hier anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Hauptversammlung am 24. April 1853, die in Folge der in Aussicht gestellten Conventionalstrafe diesmal stark besucht war, 208 Mitglieder, beschloß das Bild des verstorbenen Enslin malen und im großen Saale aufhängen zu lassen, sowie in Betreff der Wahl von R. Besser als Vorsteher und Mauke's als Stellvertreter, daß der §. 24 nur auf die 3 wirklichen Mitglieder des Vorstandes und nicht auf die Stellvertreter Bezug haben könne.

Schließlich wurde ein Antrag Vieweg's, der sächsischen Regierung zu erklären, daß man in dem Zerfallen des Zollvereins eine schwere Beeinträchtigung der Interessen des Buchhandels, sowie seines Centralpunktes Leipzig erblicken müsse, angenommen.

In der Hauptversammlung 1854 wurde das neu aufgestellte Bild des verstorbenen Th. Chr. Fr. Enslin enthüllt und der Vorstand ermächtigt, mit dem Berliner Gremium in Verhandlung zu treten wegen der beim königl. preuß. Ministerium zur Erlangung der Steuerfreiheit der Probenummern und Belegsnummern der Zeitschriften und einer Verlängerung der Frist zur Angabe des Bedarfs der außer Preußen erscheinenden Zeitschriften für die preußischen Buchhändler auf den 2. Monat des Quartals zu ergreifenden Schritte.

Es war zur mehreren Concentrirung und leichteren Erledigung der Vereinsgeschäfte vom Vorstand bereits im Sommer 1855 das Börsenarchivariat geschaffen und zum ersten Archivar Herr Anton Winter ernannt. Die Hauptversammlung am 20. April 1856 genehmigte diese neue Einrichtung. Auch wurde der Antrag auf einen Beitrag zur Unterstützung der Schillerstiftung an eine Commission verwiesen, um in künftiger Hauptversammlung berathen zu werden.

Die Hauptversammlung vom 2. Mai 1858 billigte die von den Deputirten des Leipziger Buchhandels verfügte Wiederabschaffung

des außerordentlichen Leipziger Börsentags, Freitag vor Pfingsten, daher von Ostermesse 1858 an wieder Mittwoch vor Pfingsten als letzten zulässigen Termin zur Leistung und Annahme von Buchhändlerzahlungen in Meßvaluta gelten zu lassen, alle nach diesem Termine eingehenden Zahlungsaufträge aber auf den nächsten regelmäßigen Börsentag, Mittwoch nach Pfingsten, zur Zahlung in Courant zu verweisen.

Die Hauptversammlung am 6. Mai 1860 erhöhte den Beitrag zum Berliner Unterstützungsverein auf 1500 Thlr., knüpfte aber die Bewilligung des Beitrags überhaupt an die Bedingung, daß die Abänderung des Statuts des Unterstützungsvereins an die Genehmigung des Börsenvereins gebunden sei. Auf ein Gesuch des Verwaltungsrathes der Schillerstiftung wird derselben ein Beitrag von 300 Thlrn. für das Jahr 1860 bewilligt. Ferner genehmigt sie den Antrag von E. Vieweg, einen außerordentlichen Ausschuß niederzusetzen, um den Plan zur Begründung eines kritischen Organs festzustellen, welches für Rechnung des Vereins ins Leben gerufen werden solle. In diesen Ausschuß wurden gewählt: Fr. J. Frommann, M. Gerold, Dr. H. Härtel, Dr. Parthey, E. Vieweg. Vieweg, der seinen Plan auch in einer eigenen kleinen Schrift näher entwickelte, ging davon aus, daß jede Litteraturzeitung, die von einem einzelnen Verleger begründet wird, von diesem abhängig und seinen Interessen dienstbar sei, was bei einem Unternehmen des Börsenvereins nicht statthabe. Ebenso könne und müsse sie sich auch von allem litterarischen und gelehrten Parteiwesen frei halten. So ansprechend dies klang, fanden sich doch bei näherer Betrachtung große Schwierigkeiten für die Ausführung durch den Börsenverein und so gab V. selbst stillschweigend die Sache auf.

In der Hauptversammlung am 28. April 1861 war leider der Vorsteher Dr. M. Veit durch Krankheit verhindert, nach dem Ablauf seiner sechsjährigen Amtsführung (er war 3 Jahre vorher wieder gewählt worden) zu erscheinen, die Eröffnungsrede und die Weiherede bei Enthüllung des Bildnisses Frhr. Friedr. v. Cotta's selbst zu halten, die er beide verfaßt hatte, und den einstimmigen Dank der Versammlung für seine mühevolle und musterhafte Leitung der Vereinsangelegenheiten persönlich entgegen zu nehmen. Statt seiner führte der Cassenführer des Vorstands, Sal. Hirzel, den Vorsitz.

In derselben Hauptversammlung wurde beschlossen, dem Berliner Unterstützungsvereine, welcher ebenfalls sein 25jähriges Jubiläum zu feiern hatte, aus der Casse des Börsenvereins 2000 Thlr. zu überweisen zur freien Verwendung, ohne an sein Statut gebunden zu sein. Außerdem beschloß der Börsenverein unter gewissen Voraussetzungen einen abermaligen Beitrag von 300 Thlrn. für die Schillerstiftung*).

In der Ostermesse 1862 ward für das Germanische Museum in Nürnberg ein Geschenk von 200 Thlrn. beschlossen.

Die Cantateversammlung (3. Mai) 1863 beschloß, einen Beitrag von 1000 Thlrn. zum Palmdenkmal in Braunau zu gewähren. Ferner überwies sie den Antrag des Herrn G. W. F. Müller auf Gründung einer Buchhändlerakademie in Verbindung mit dem Antrage des Herrn Refelshöfer, Summen bis zu 100 Thlr. an Vereinigungen von Buchhändlern und Buchhändlergehilfen zur Veranstaltung von Vorträgen über buchhändlerische oder allgemeine Wissenschaften zu gewähren, einem Ausschusse, welcher aus Fr. J. mann, G. W. F. Müller, A. Refelshöfer, Dr. H. Härtel, Carl Aue, H. Kaiser, A. Enslin bestand.

In der Cantateversammlung 1864 wurden 500 Thlr. zu letztrem Zwecke auf ein Jahr bewilligt, aber nur der kleinste Theil davon in Anspruch genommen, weil wenig Vorträge veranstaltet wurden.

Die Bestimmung des Louisd'orcourses durch den Vorstand in der Ostermesse ward abgeschafft.

Die Cantateversammlung 24. April 1864 genehmigte die nach den Beschlüssen der vorigen Versammlung redigirten Vorschriften über das Verfahren behufs der Aufstellung von Bildnissen im Börsensaale, und bestimmte, daß von Ostermesse 1865 ab alle Zahlungen auf der Börse in Courant oder gleich geltendem Papiergelde zu leisten seien.

Am 12. August 1864 prüfte der Vorstand mit Hinzuziehung der Mitglieder des Ausschusses, welcher 1855 und 1857 den Entwurf für ein allgemeines deutsches Gesetz zum Schutze des Urheber-

*) Die Annahme dieses Beitrags ist wegen der bei der Verwilligung ausgesprochenen Voraussetzungen vom Vorstande der Schillerstiftung abgelehnt worden. (S. Börsenbl. 1861. Nr. 60. S. 950.)

rechts gegen unbefugten Nachdruck und Nachbildung ausgearbeitet hatte, den von der kgl. sächsischen Regierung mitgetheilten Entwurf der Commission des Bundestages zu einem solchen Gesetze in Nürnberg und redigirte eine Eingabe an die kgl. sächsische Staatsregierung.

Der Geschäftsbericht der Hauptversammlung am 14. Mai 1865 beginnt mit den Worten des Vorstehers: „Zunächst habe ich Sie auf ein Ereigniß hinzuweisen, dessen hundertjähriges Gedächtniß wir heute feiern, da es den Grund bildet zu dem Organismus des deutschen Buchhandels, wie er sich bis jetzt gestaltet hat und insbesondre die Veranlassung gegeben hat, daß Leipzig der Centralpunkt des deutschen Buchhandels wurde. Es war zur Leipziger Ostermesse 1765, als Phil. Erasmus Reich und Genossen, nachdem dieselben 1764 zum letzten Male die Frankfurter Messe besucht und für immer verlassen hatten, den ersten deutschen Buchhändlerverein hier in Leipzig gründeten. Reich hatte eine Anzahl der bedeutendsten deutschen Buchhändler zum Beitritt gewonnen; von ihnen wurde ein Statut unterzeichnet und am 10. Mai die erste Versammlung gehalten, worin Reich zum Secretär ernannt und eine Anzahl Correspondenten in den verschiedenen Ländern erwählt wurde. Ist nun auch jener Verein zerfallen und mehrere ihm gefolgte ähnliche verschwunden, so ist doch damals der Grund zu dem gegenwärtigen Verhältnisse Leipzigs zum ganzen deutschen Buchhandel gelegt worden und wir feiern mit Recht heute das Gedächtniß jener Ostermesse vor 100 Jahren als Ausgangspunkt der großartigen und eigenthümlichen Gestaltung, welche der deutsche Buchhandel nun gewonnen hat".*)

In der Cantateversammlung am 2. Mai 1866 wurde das im Börsensaale aufzustellende Bildniß Friedrich Fleischer's, des um die Begründung der Börse, des Börsenblattes, des Leipziger Vereins, der Bestellanstalt und der Lehranstalt für Buchhändlerlehrlinge in Leipzig hochverdienten Collegen enthüllt.

Die Versammlung lehnte den Antrag des Hamburg-Altonaer Vereins auf Abänderung des Börsenblattes ab, beschloß dagegen das tägliche Erscheinen des Börsenblattes vom 1. Juli an, was

*) S. Publikationen des Börsenvereins II. S. 269 v. Witzleben: ein Jubeltag f. d. deutschen Buchhandel.

aber der Zeitverhältnisse wegen erst vom 1. Januar 1867 ab eingeführt wurde. Weiter übertrug sie dem Vorstande die Erwägung der von Herren Alex. Duncker, Fr. J. Frommann und dem Hamburg-Altonaer Verein eingebrachten Anträge auf Abänderung der gegenwärtigen Abrechnungsweise in der Ostermesse und Einführung einer solchen von Ostermesse 1867 ab. Der Hauptpunkt der neuen Ordnung für die Abrechnung, und den Zusammentritt des Vorstandes und der Ausschüsse, betrifft die Beschränkung der Abrechnungszeit auf die Vormittagsstunden vom Montage nach Cantate an und hat sich seit der Ostermesse 1867 bewährt.

In der Hauptversammlung am 25. April 1869 konnte der Börsenvorstand ankündigen, daß nach Ausloosung und Einlösung aller im Privatbesitz gewesenen Börsenactien und Ankauf der letzten 33 Stück durch den Börsenverein der Zeitpunkt gekommen sei, wo das Börsengebäude in den ausschließlichen Besitz des Börsenvereins übergehe und somit bleibe nur übrig, allen denen zu danken, welche zum Zustandekommen des Baus und zur Verwaltung der Börse mitgewirkt haben, zumal der hohen Staatsregierung und dem hohen Landtage des Königreichs Sachsen, welche durch den seit 1834 anstandslos gewährten jährlichen Beitrag zum Zins- und Amortisationsfonds das ganze Unternehmen erst möglich gemacht haben.

Diesen Dank stattete dem Herrn Staatsminister der Börsenvorstand in corpore am 14. Septbr. in Dresden ab.

Aus den Verhandlungen der Hauptversammlungen 1870—1873, während der großen Zeitereignisse, ist neben wiederholten Besprechungen über den Preis und die Einrückungsgebühren des Börsenblattes nur der Beschluß von 1871 zu erwähnen, dem Unterstützungsvereine einen außerordentlichen Zuschuß von 2000 ℳ für die durch den Krieg beschädigten und verwundeten Berufsgenossen zu gewähren, welcher — wie der Vorsteher im folgenden Jahre verkündigen konnte — bis dahin durch anderweitige reiche Gaben auf 5000 ℳ angewachsen war.

Die Geschäftsberichte des Vorstehers beschäftigten sich vorzugsweise und mit großer Vollständigkeit über die Erleichterungen, welche dem Buchhandel durch die Reichsgesetzgebung zu Theil geworden sind, den Gewinn einer einheitlichen und obersten Instanz in Nachdrucksprocessen, das Reichshandelsgericht, und damit, wie

weit wir in Bezug auf den Schutz des internationalen Verlagsrechts gekommen sind und was dabei noch zu wünschen bleibe.

In der Cantate-Versammlung am 3. Mai 1874 erklärte der neue Vorsteher Adolph Enslin: „Die vermuthlich mit dem 1. Januar 1875 ins Leben tretende obligatorische Einführung der Reichswährung muß für die Abrechnung der O.-M. nächsten Jahres nothwendig eine Umänderung unserer bisherigen Zahlungsweise herbeiführen. Es ist hiermit die Frage über das sog. Meßagio in Verbindung gebracht, welche eine lebhafte Agitation in allen Kreisen hervorgerufen hat. Es sind bestimmte Erklärungen einer größeren Anzahl von Verlegern abgegeben, deren einer Theil das Fortfallen des Meßagios als eine Bedingung der geschäftlichen Verbindung aufstellt, während ein anderer Theil bei rechtzeitig erfolgender Saldirung einen Abzug von 1% des Saldos gewähren will. Weder der Vorstand, noch die Generalversammlung ist in der Lage, einen Beschluß über Fortbestehen oder Fortfall des Meßagios zu fassen; es wäre dies ein Eingreifen in die geschäftlichen Verhältnisse der Einzelnen. Auch der bis jetzt bestehende Usus ist s. Z. aus freier Vereinbarung hervorgegangen, welcher sich später hinzutretende Handlungen stillschweigend angeschlossen haben. In einem Punkt stimmen indeß alle Betheiligten überein, daß nämlich der jetzt gültige Modus, nach welchem der Verleger über eine höhere Summe quittirt, als er empfängt, den im Geschäftsleben üblichen Formen nicht entspricht. Daß dieser Modus in Zukunft eine Abänderung erfährt, wird wohl allseitig gebilligt werden. Wir glauben aber auch auf Zustimmung der Genossenschaft rechnen zu dürfen, wenn wir es als eine Pflicht des Vorstandes betrachten, eine Norm aufzustellen, nach welcher Zahlungen auf der Börse zu leisten sind. Ist eine solche Gleichmäßigkeit nicht vorhanden, so wird unseres Erachtens nicht nur die rechtzeitige Erledigung der Börsengeschäfte in Frage gestellt, es könnten auch leicht Verwirrungen bedenklichster Art entstehen. Um nun diese durchaus nothwendige Gleichmäßigkeit bei der Abrechnung zu erzielen, wird

> in der O.-M. des Jahres, in welchem die Reichswährung obligatorisch wird, bei den bis Mittwoch vor Himmelfahrt auf der Börse erfolgenden Zahlungen ein Abzug von 1%

(1 Pfg. pro Mark) gemacht und es wird nur über die wirklich gezahlte Summe quittirt.

Selbstverständlich wird hierdurch die Frage, ob und welche Bonification der Verleger zu gewähren habe, nicht berührt. In ähnlicher Weise wie einzelne Verleger jetzt nachträglich ein größeres Agio gutschreiben, als das jetzt übliche Meßagio beträgt, muß es jedem Verleger überlassen bleiben, ein geringeres oder auch gar kein Meßagio zu bewilligen und das ihm infolge der eben erwähnten Anordnung bereits in Abzug gebrachte Agio von 1 % den betr. Handlungen von neuem zu belasten."

Es trifft sich schön, daß wie vor einem Menschenalter der Vater des jetzigen Vorstehers beim Uebergange vom 20 fl.-Fuß in den 21 fl.-Fuß die bisherige Uebereinkunft über das Meßagio durch freie Uebereinkunft zu Stande gebracht hat, es nun dem Sohne vorbehalten war, ohne der Freiheit der Einzelnen in ihrem Geschäftsbetriebe zu nahe zu treten, nach Maßgabe der Rechte und Pflichten des Vorstands zu Ordnung der Abrechnung auf der Börse dem drohenden Wirrwarr ein Ende gemacht und die Regel einer Prämie für rechtzeitige Zahlung aufrecht erhalten zu haben.

Hieran schloß sich eine warme Empfehlung des Vorstands und Rechnungsausschusses, dem Berliner Unterstützungsvereine den bisherigen Zuschuß von 1500 Thlrn. auf 2500 Thlr. zu erhöhen, was auch später durch die Versammlung genehmigt wurde. Ebenso wurde der weitere Antrag des Vorstands, neben dem Börsenblatte, in welchem manche Aufsätze, die ein mehr als augenblickliches Interesse bieten oder durch ihre Länge in den einzelnen Nummern zu sehr zersplittert werden, in einzelnen Heften erscheinen zu lassen und an die Mitglieder zu vertheilen, außerdem aber auch verkäuflich zu halten, beifällig aufgenommen und die für den ersten Versuch geforderten 1000 Thlr. bewilligt.

Die Thätigkeit des Börsenvereins

zur Ordnung der litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts standen sich in Gesetzgebung und Praxis zwei ganz entgegengesetzte Zustände gegenüber: auf der einen Seite das ewige Verlagsrecht, auf der andern der offene, erlaubte Nachdruck, der gewerbsmäßig namentlich in Reutlingen, Stuttgart, Karlsruhe, in den österreichischen Staaten, sogar von der k. k. Schulbücherverschleißanstalt betrieben wurde. Selbst in Köln wurde er erst einige Zeit nach der preußischen Besitznahme unterdrückt. Auch theoretisch fand sowohl das ewige Verlagsrecht, wie der Nachdruck seine Vertheidiger, die ganz dieselben Gründe vorbrachten, womit noch vor kurzem der Abgeordnete Braun im deutschen Reichstage sich hervorgewagt hat. Beide Extreme verletzten nicht bloß das natürliche Rechtsgefühl, sondern bildeten auch das stärkste Hinderniß für den Aufschwung der Litteratur, nicht bloß der populären, sondern auch der wissenschaftlichen. Die Starrheit des einen forderte die Ungebundenheit des andern heraus. Wenn der Nachdruck verboten werden sollte, mußte das ewige Verlagsrecht aufgegeben werden. Schon vor der Stiftung des Börsenvereins hatten auf dem Wiener Congresse namhafte Buchhändler, wie Cotta, Bertuch und Perthes, für Abschaffung des Nachdrucks gearbeitet und die Aufnahme des §. 18 in die Bundesacte erlangt, der das Versprechen der Unterdrückung des Nachdrucks enthielt. Im Börsenverein wurde kein Nachdrucker geduldet, ja in der Hauptversammlung des Jahrs 1830 sogar beantragt, daß schon der Vertrieb von Nachdrucken mit Ausschluß bestraft werden solle, was indessen keine Folge hatte, weil es bei den damaligen Zuständen in Süddeutschland nicht durchzuführen war. Zu gleicher Zeit verlautete indessen, daß in Oesterreich kein Nachdruck mehr die Censur

passire, was in aller Stille dadurch bewirkt sei, daß Fürst Metternich den Vorstand des Censurwesens zu sich beschieden und ihm verboten habe, Nachdrucken das imprimatur zu ertheilen.

In der am 1. Mai 1831 von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Börsenordnung war die Aufnahme in den Börsenverein an die Unterzeichnung der Verpflichtung gebunden, sich des Nachdrucks zu enthalten.

In der Hauptversammlung des Jahres 1833 ward eine Petition an Regierung und Stände des Königreichs Württemberg um Verbot des Nachdrucks beschlossen und vom Vorstande abgesandt.

So kam das für den Börsenverein wichtigste Jahr 1834 heran. Zwei Frankfurter Buchhändlern, Brönner und Jügel, gebührt das Verdienst, die Nachdrucksgesetzgebung beim deutschen Bundestage angeregt zu haben, indem sie der zu Anfang des Jahres in Wien tagenden Ministerconferenz der deutschen Bundesstaaten den Entwurf zu einem Regulativ für den litterarischen Rechtszustand überreichten. Dieser wurde den einzelnen Regierungen mitgetheilt und von der kgl. Sächsischen ihrem Reg.-Commissar in Leipzig, dem Hof- und Justizrath von Langenn, übersandt, um, wie behauptet wird, die Leipziger Buchhändler darüber zu vernehmen. Er aber verstand sie (absichtlich?) falsch und legte denselben dem am Schlusse der Ostermesse noch in Leipzig weilenden Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler (Enslin, Frommann, F. Schwetschke) vor und verlangte ein Gutachten dieses Vereins. Dies konnte er füglich damit rechtfertigen, daß der Verein seinen Sitz in Leipzig hatte und von der Staatsregierung anerkannt war. Von nun an verhandelte das kgl. Ministerium des Innern mit dem Börsenvereine, verlängerte auch nach einigen Schwierigkeiten die Frist zur Abgabe des Gutachtens und gestattete die Vertheilung des Frankfurter Regulativs an die Mitglieder des Vereins.

Da am Schlusse der Messe, nachdem fast alle Mitglieder des Vereins sich bereits nach allen Richtungen zerstreut hatten, keine Versammlung und persönliche Abstimmung mehr möglich war, versandte der Vorstand zur Wahl eines außerordentlichen Ausschusses eine Vorschlagsliste und ordnete schriftliche Wahl an, aus welcher als Ergänzung zu den drei Mitgliedern des Vorstands (Enslin, Frommann und Schwetschke, sowie dem Altvorsteher Barth) Fr. Brockhaus, C. Duncker, W. F. Lösflund, F. Per-

thes, G. Reimer und E. Vieweg in den außerordentlichen Ausschuß gewählt wurden. Die außer diesen Gewählten: Hahn (Hannover), Voigt (Weimar), Schmerber (Frankfurt), A. Winter (Heidelberg, H. Erhard (Stuttgart) lehnten ab. Dagegen traten, von den Leipzigern gewählt, hinzu: Fr. Fleischer, A. Rost, W. Härtel und als Fleischers Ersatzmann L. Voß.

Dieser Ausschuß vereinigte sich in Leipzig und ward in dem von der Commerz-Deputation freundlich eingeräumten Saale des Krameramthauses auf dem neuen Neumarkt am 25. August von Enslin eröffnet in Gegenwart des kgl. Commissarius v. Langenn und des Referendarius v. Oppel. Protokollführer war der Consulent des Börsenvereins, der Rechtsanwalt Dr. Schellwitz. Während 10 Tagen wurden hier in 17 Sitzungen die Vorschläge zur Feststellung der litterarischen Rechtsverhältnisse in den Staaten des deutschen Bundes berathen und ausgearbeitet, die der ganzen einschlägigen Gesetzgebung in Deutschland zur Grundlage gedient haben. Den Vorsitz führte der „scharfe, bestimmte, kräftige"*) Enslin mit Ruhe und Klarheit, Schellwitz machte es durch seine Hingabe und außerordentliche Arbeitskraft möglich, daß jeden Morgen mit Verlesung der Protokolle des vorigen Tages begonnen werden konnte, zu denen er sich nur Notizen machte während der Verhandlungen, an welchen er sehr eifrigen Antheil nahm. Und in diesen Protokollen waren nicht nur seine eignen Ansichten, sondern auch die seiner Gegner ausführlich und getreu wiedergegeben.

Für unveränderte Annahme des Frankfurter Regulativs hatte sich von den schriftlich eingereichten Voten der Mitglieder nur eine Minderheit ausgesprochen; es ward deshalb bei Seite gelegt und dafür der mehr systematisch geordnete Entwurf von Schellwitz zum Leitfaden der Besprechungen genommen, obgleich wir mit dem sachlichen Inhalte desselben nicht überall einverstanden waren. Daneben wurden die von Enslin aus den eingegangenen schriftlichen Voten zusammengestellten Materialien benutzt. In beiden Entwürfen fanden sich neben den Bestimmungen über das Urheberrecht auch Vorschläge zu einer Art innungsmäßiger Organisation des Buchhandels, die jedoch im Laufe der Verhandlungen — nicht

*) Worte eines gleichzeitigen Privatbriefs.

ohne lange Debatten — immer mehr beseitigt, von der staatlichen Gesetzgebung auch nicht berücksichtigt worden sind.

Ueber die Unsittlichkeit und Gemeinschädlichkeit des Nachdrucks herrschte natürlich nur eine Meinung, aber das ewige Verlagsrecht ward eifrig vertheidigt, besonders durch Schellwitz, der es naturrechtlich vom „litterarischen oder gar geistigen Eigenthum" herleitete. Dem ward, namentlich von Frommann, entgegengehalten, daß von „Eigenthum" hier nicht die Rede sein könne, weil es an einem körperlichen Gegenstande fehle, an dem es hafte, so daß er zuletzt sich zu helfen suchte mit der Behauptung, es sei das Eigenthum an einem Rechte, worauf die Antwort leicht war, das sei weiter nichts als ein Recht und dieses müsse aus Gründen der Sittlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit durch positive Gesetze festgestellt und begrenzt werden. Diese Gründe sind im §. 2 der Coburger Denkschrift nach sieben Jahren in einer Weise entwickelt worden, die Enslins besondern Beifall gefunden hat. — Gegen die Bezeichnung „litterarisches Eigenthum" hat Frommann auch bei allen späteren Berathungen über Nachdrucksgesetze beharrlich und mit Erfolg gekämpft, weil sie falsch ist und dazu dient, den richtigen Gesichtspunkt zu verrücken. Sie stammt, wie anderes Böse, aus Frankreich, während wir längst das bessere „Verlagsrecht", die Engländer ihr copy-right gehabt haben.

Am lebhaftesten und längsten wurde darüber gestritten, ob die Schutzfrist vom Erscheinen des zu schützenden Werks, wie in England und Frankreich, oder vom Tode des Urhebers an berechnet werden sollte. Die Wage der Entscheidung neigte sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite.

Die eine Partei sagte: was geschützt werden soll, ist in erster Linie das Werk und deswegen muß die Frist auch vom Zeitpunkt des Erscheinens an gerechnet werden, damit ist auch die möglichste Rechtsgleichheit gewährt, während bei der Berechnung nach dem Tode, der Gelehrte und Forscher, welcher vielleicht mehr als sein halbes Leben zubringt, ehe er mit dem Ergebniß seines Fleißes an die Oeffentlichkeit treten kann, im entschiedensten Nachtheil ist gegen den gottbegnadeten Dichter, dessen Werke der Blüthe seines Lebens entstammen. Daneben bedarf es keiner besonderen Bestimmungen über anonyme und pseudonyme Schriften, solche, die mehrere Urheber haben, und veränderte neue Auflagen. Daß

jedem Schriftsteller das Recht gegeben werde, so lange er lebt, allein über sein Werk zu verfügen, ist billig und schlagen wir deshalb vor, daß ihm vor Ablauf der Schutzfrist freistehe, es durch einfachen Eintrag in die Bücherrolle noch auf 15, und vor Ablauf dieser noch auf 10 Jahre u. s. f. zu sichern, so daß auch seine Rechtsnachfolger eine Reihe von Jahren im Genuß bleiben. Diese Ansicht wurde hauptsächlich von Enslin und Frommann verfochten. Ihr trat in der dritten Lesung, welcher v. Langenn beiwohnte, auch dieser bei.

Die andere Partei ging davon aus: daß jeder Autor, so lange er lebt, die volle Verfügung über seine Werke behalten muß, ist unbestritten und leuchtet Jedem ein; es ist daher das Natürlichste und Einfachste, auch die Schutzfrist von seinem Tode ab zu bemessen; für solche Schriften, deren Verfasser unbekannt sind und ähnliche Ausnahmefälle kann durch besondere Bestimmungen geholfen werden. Diese Ansicht war besonders von G. Reimer und Fr. Brockhaus vertreten. Fr. Perthes und Ferd. Schwetschke erkannten an, daß die Berechnung nach dem Erscheinen des Werks die folgerichtigere sei, aber P. zog die nach dem Tode vor, weil sie populärer sei, und Schw. stimmte auch dafür, weil er nur für eine hundertjährige Frist nach dem Erscheinen gestimmt haben würde, diese aber von den Nachdruckstaaten zu erlangen für eine Unmöglichkeit hielt.

Zu leugnen ist auch nicht, daß 30 Jahre nach dem Erscheinen eine zu kurze Frist gewesen sein würde und das war wohl der Hauptgrund, warum schließlich die Berechnung nach dem Tode siegte. Und eine vierzigjährige Erfahrung hat bewiesen, daß sich damit wirthschaften läßt, was in Deutschland so gut wie in England und Frankreich auch bei der andern Berechnungsart der Fall gewesen sein würde, da die Hauptsache bleibt, daß in ganz Deutschland das gleiche Urheberrecht gilt.

An die in einigen Ländern gültigen ewigen Verlagsrechte zu rühren, wagten wir nicht. Einer spätern Zeit war es vorbehalten zu zeigen, daß diese gerade den eignen Buchhandel am meisten hemmen (Nürnberger Denkschrift vom 5. October 1845). — Ebenso wenig ward an Verträge mit außerdeutschen Staaten über internationales Verlagsrecht gedacht.

Ein sehr fruchtbarer Gedanke aber ist schon in unseren da-

maligen „Vorschlägen“ niedergelegt, nämlich die Forderung von Sachverständigen-Gutachten bei der Entscheidung von Nachdruckprocessen.

In einem damaligen Briefe heißt es: „der Entwurf hat in den letzten beiden Discussionen noch wesentliche Verbesserungen erhalten, besonders durch v. Langenn, welcher bei der dritten Lesung gegenwärtig war und uns an mehreren Punkten aus den Banden der eng juristischen Ansicht befreite und auf den freien legislatorischen Standpunkt erhob“. Auch märzte er die bloß doctrinären Paragraphen aus, gegen welche Perthes, Fr. Brockhaus und Frommann bisher vergeblich angekämpft hatten.

Es ging in den Sitzungen zwar scharf genug her, aber beim gemeinschaftlichen Mahle und auf abendlichen Spaziergängen herrschte gute Kameradschaft und heitere Laune. Das Arbeiten für einen guten Zweck übte seine bindende und erhebende Kraft. Zu guterletzt gaben die sechs Leipziger Collegen den auswärtigen, dem Regierungscommissar und Schellwitz ein splendides Abendessen bei Aeckerlein, das in jeder Richtung gelungen war und wobei unter den vielen Trinksprüchen auch ein wohlverdienter auf v. Langenn nicht fehlte als „einen Staatsmann, der vorwärts schreite, aber mit Bedacht“. Den Dr. Schellwitz ließ Frommann leben, sein häufigster und heftigster Gegner.

Das Werk dieses Ausschusses „Vorschläge zur Feststellung des litterarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes“ sammt den Motiven ist gedruckt an die Mitglieder des Börsenvereins versandt und durch Vermittlung der kgl. sächs. Staatsregierung der hohen deutschen Bundesversammlung übergeben worden. Erst gegen den Schluß des drittfolgenden Jahres erschien das preuß. Nachdrucksgesetz vom 11. Januar 1837 und darauf der Bundesbeschluß vom 9. November desselben Jahres.

Unterdessen hatte bereits am 2. Februar 1835 der Vorsteher Enslin eine scharfe Warnung vor dem Vertriebe der von Paris (Baudry) aus angekündigten Bibliothek deutscher Classiker erlassen, die jedoch in Deutschland wenigstens wenig Verbreitung gefunden zu haben scheint.*)

*) Erschienen ist davon: Goethe, Werke 5 Bde.; E. T. A. Hoffmann, Novel-

In der Hauptversammlung vom 21. Mai 1835 lagen zwei von Börsenvereinsmitgliedern begangene Vergehen durch Nachdruck zum Spruche vor, von denen das eine zwar nur den Nachdrucksvertrieb betraf, aber in einem Lande, wo auch dieser verboten war. Beide Fälle als die ersten vorkommenden der Art, wurden nur mit Verweis und Androhung des unfehlbaren Ausschlusses im Wiederholungsfalle bestraft, der wirkliche Nachdruck jedoch nur unter der Bedingung, daß der Veranstalter seine sämmtlichen Exemplare davon dem Vorstande auszuliefern habe, welcher sich vorbehielt, sie der Polizei zur Vernichtung zu übergeben.

Auch nach dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 und nachdem dem preuß. Nachdrucksgesetze das S. Weimarische und Bairische fast gleichlautend gefolgt waren, daneben aber die Thätigkeit im Verlage und das Streben, die ältern Schätze unserer Litteratur durch neue Ausgaben wieder in Fluß zu bringen, gewachsen war, zeigte sich erst recht, wie hemmend die noch bestehende Verschiedenheit und Unsicherheit des Rechts auf dem Felde der Litteratur sei. Namentlich wirkten so die im Königreiche Sachsen noch bestehenden ewigen Verlagsrechte, welche den Besitzern wegen des beschränkten Gebiets, wo sie galten, wenig Nutzen gewährten, alle sächsischen Buchhändler aber hinderten, ebenfalls ihre Verlagsthätigkeit den außerhalb Sachsens Gemeingut gewordenen Schätzen der älteren Litteratur zu widmen. Der Hauptnachtheil traf Leipzig als Centralpunkt, weil der Verlag anderer deutscher Buchhändler wo er mit dem ewigen Verlagsrecht collidirte, auf ihren Commissionslagern in Leipzig der Beschlagnahme ausgesetzt war. In der Hauptversammlung am 9. Mai 1841 beantragte daher der Vorstand eine Petition an die kgl. sächs. Regierung, sie möge diese Uebelstände gnädigst in Erwägung ziehen und theils durch eigne Gesetzgebung, theils durch ihre Verwendung bei andern Staaten und nach Befinden bei der hohen d. Bundesversammlung auf deren Abstellung hinwirken.

Der Antrag ward einstimmig angenommen, zugleich aber beschlossen, wie von dreißig Berliner Buchhändlern beantragt war,

---

len 1 Bd.; J. Paul, W. 4 Bde.; Tiecks W. 2 Bde.; Uhlands Gedichte und Dramen 1 Bd.; Wielands poet. W. 1 Bd.; Schillers W. 1 Bd. Weiter ist die größer angelegte Unternehmung nicht geführt worden.

in die zu verfassende Eingabe den Wunsch aufzunehmen, daß mit außerdeutschen Staaten Verträge über gegenseitigen Schutz der Verlagsrechte abgeschlossen würden. In den mit der abzufassenden Denkschrift beauftragten Ausschuß wurden gewählt: H. Brockhaus, H. Danckwerts, E. Enke, H. Erhard, Th. Enslin, Fr. Fleischer, Fr. J. Frommann (Vorsteher und Referent), Dr. H. Härtel, F. Schwetschke (durch Krankheit an der Theilnahme gehindert), E. Vieweg, Chr. Winter.

Dieser Ausschuß trat am 4. October 1841 in Coburg zusammen, erledigte den vom Vorsteher vorgelegten Entwurf in vier Sitzungen und unterzeichnete am 5. die „Denkschrift über die litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland". — Den Hergang bei den Berathungen beschreibt ein Brief Frommann's wie folgt: „Wir kamen meist spät am Tage in Coburg zusammen, der Letzte war Danckwerts, der sich bitter beklagte, daß ich sie nach dem abgelegenen Neste hingesprengt hätte, wohin er nicht einmal ganz mit der Post hätte kommen können, so daß er auf der letzten Straße Extrapost nehmen mußte. Am andern Morgen gingen die Berathungen flott, denn wir waren gut vorbereitet, da die Ausschußmitglieder mir ihre Ansichten schriftlich mitgetheilt hatten, so daß ich sie für meinen Entwurf benutzen und ihnen diesen vorher zuschicken konnte. Am Nachmittag führte ich die Gesellschaft auf die Feste und da schwand aller Unwille über die Wahl des Orts zur Zusammenkunft; sie dankten mir, daß ich sie mit einem der schönsten Punkte in Deutschland bekannt gemacht hatte. Im andern Mittage nach gethaner Arbeit war vollends die Zufriedenheit groß, denn die Tischgesellschaft ward durch zwei Freunde von mir vermehrt, den Frhrn. Hermann von Rotenhan aus dem 6 Stunden entfernten Rentweinsdorf und den ehemaligen Württembergischen Minister v. Wangenheim, der damals in Coburg sein otium cum dignitate genoß, aber mit dem tiefen religiösen Ernste, der ihn beseelte, im geselligen Umgange die größte Unbefangnheit und unbedingte Freiheit von aller Steifheit verband, durch gute Laune, Geist und Witz jeden geselligen Kreis, in den er trat, zu beleben verstand".

Im Königreiche Sachsen hat die Denkschrift Erfolg gehabt, denn die gesetzliche Geltung des ewigen Verlagsrechts ist in dem Nachdrucksgesetze vom 22. Februar 1844 beseitigt worden.

In der Hauptversammlung am 14. Mai 1843 hatte der zur Untersuchung zweier zur Anzeige gekommenen Uebertretungen des Verbots von Nachdruck und Nachdrucksvertrieb gewählte Ausschuß Bericht zu erstatten. Es ward von einer Verhandlung darüber Abstand genommen, weil der Eine der Angeschuldigten freiwillig ausgeschieden war und der andere Fall sich als unerheblich herausgestellt hatte.

In der Hauptversammlung am 20. April 1845 wurde der Vorstand beauftragt:

1) auf S. Hirzels Antrag, den Verein der Stuttgarter Buchhändler aufzufordern, noch während der gerade tagenden Ständeversammlung Schritte zu thun, wodurch Uebereinstimmung der Württembergischen Gesetzgebung über Nachdruck mit der von Preußen, Baiern, Sachsen u. s. w. herbeigeführt würde,
2) auf H. Brockhaus' Antrag, bei der kgl. sächsischen Regierung um Unterstützung der Anträge auf Revision des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 wiederholt einzukommen.

Durch Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 ward die Schutzfrist für das Verlagsrecht in allen Bundesstaaten auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors ausgedehnt. — Unter dem 19. October 1846 ward das österreichische Nachdrucksgesetz publicirt, vom Vorsteher in der darauf folgenden Hauptversammlung als das beste der bisher erlassenen gerühmt.

Einzelne für Deutschlands Autoren und Buchhändler ungünstige Bestimmungen in dem Vertrage über internationalen Rechtsschutz zwischen Preußen und Großbritannien und der bevorstehende Abschluß ähnlicher Verträge mit Frankreich veranlaßten die Hauptversammlung am 14. Mai 1854 die Abfassung einer Denkschrift zu beschließen, worin dargelegt werde, daß bei solchen Verträgen auf die Verschiedenheit in der Länge der Schutzfrist Rücksicht zu nehmen und deren üble Folgen für Deutschland abzuwenden, daneben dahin zu wirken sei, daß die Erzeugnisse des deutschen Buch- und Kunsthandels nicht höher verzollt würden als die fremden in Deutschland. Dieser Ausschuß wurde zusammengesetzt aus R. Besser (damals in Stuttgart), W. Engelmann, F. J. Frommann, G. Mayer, Bernh. Perthes, Dr. M. Veit, E. Vieweg. Die von

ihm verfaßte Denkschrift trägt das Datum: Leipzig, 23. Januar 1855 und wurde vom Vorstande mit einem Begleitschreiben von demselben Tage der kgl. sächsischen Staatsregierung eingereicht.

Am 11. December 1854 war den preußischen Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher der Staatsregierung die Befugniß beilegte, „auf dem Wege der Verordnung zu Gunsten der Erben verdienter Autoren die Schutzfrist gegen den Nachdruck ihrer Werke zu verlängern". — Dies war ein Schlag ins Angesicht gegen den vom Börsenvereine seit 1834 beharrlich fest gehaltenen Satz, daß das Privilegienwesen in Bezug auf das Verlagsrecht ein für allemal abgeschafft und das Monopol mit den geistigen Erzeugnissen zu Gunsten der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger zwar geschützt werden müsse, aber nur auf bestimmte Zeit, nach deren Ablauf sie Gemeingut der Nation werden müßten (s. Coburger Denkschrift von 1841). Der damalige Vorsteher des Börsenvereins, Dr. M. Veit, hielt sich daher auch verpflichtet, sofort dagegen aufzutreten in einer kleinen Schrift: „Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren", worin er mit schlagenden Gründen und Beispielen ausführt, wie schädlich für die Litteratur und welcher Raub an der Nation es sein würde, wenn man von der sauer errungenen festen gesetzlichen Grundlage wieder zur alten Willkür zurückkehrte und dadurch sich von dem nothwendigen Ziele entfernte, zu einer gleichförmigen Gesetzgebung über die Erzeugnisse der deutschen Litteratur zu gelangen, die doch Gemeingut der ganzen Nation sei. Er bekämpfte diesen Gesetzentwurf auch im Landtage, dessen Mitglied er war, und derselbe wurde abgelehnt. Die öffentliche Meinung hatte sich schon vorher laut und einstimmig dagegen erklärt.

Da die Schutzfrist für die Werke derjenigen, die vor 1837 gestorben sind, nach Maßgabe der Particulargesetzgebung zu verschiedenen Zeiten ablief (in Oesterreich z. B. schon am 19. October 1856), wandte sich im Januar 1856 der Vorstand, veranlaßt durch einen außerordentlichen Ausschuß, im Verein mit der Leipziger Deputation an das kgl. sächsische Ministerium des Innern mit dem Gesuche, „die hohe kgl. s. Staatsregierung wolle bei der hohen Bundesversammlung dahin wirken, daß für die Werke derjenigen Autoren, die bei Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bereits verstorben und deren Werke damals

erschienen waren, ein gleichzeitiger Ablauf die Schutzfrist von Bundes wegen festgesetzt und daß diese Schutzfrist nicht kürzer als auf 10 Jahre vom Tage des zu erlassenden Bundesbeschlusses an bemessen werden möge". — Der Bundesbeschluß vom 6. November 1856 entspricht im Wesentlichen diesem Wunsche.

Schon in der Hauptversammlung am 20. Mai 1856 berichtete der Vorsteher Dr. Veit, er habe beim Antritte seines Amts am Schlusse der vorjährigen Ostermesse eine Aufforderung des kgl. s. Ministeriums des Innern vorgefunden, der Börsenverein möge bestimmte Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung machen, welche zu Anträgen bei der h. d. Bundesversammlung dienen könnten. Da jedoch die Wahl eines Ausschusses auf dem herkömmlichen Wege nicht mehr möglich gewesen sei, habe er nach Vorschrift von §. 29 des Statuts sachverständige Männer aus verschiedenen deutschen Ländern zusammen berufen. Dieser Ausschuß, bestehend aus H. Brockhaus, Frommann, Erhard, Lechner, Th. Liesching, Oldenbourg, G. Reimer, Veit, Vieweg und von Seiten der Leipziger Deputation Dr. H. Härtel und S. Hirzel, hätte vom 19. bis 24. November das vorhandene Material soweit bearbeitet, daß es durch angesehene Berliner Juristen in die Form eines Gesetzentwurfs gebracht werden könne. Im October 1857 (vom 15—21.) trat dieser Ausschuß wieder in Leipzig zusammen. Es nahmen seitens der königl. sächsischen Staatsregierung Geheimerath Dr. Weinlig und Regierungsrath v. Witzleben daran Theil. Der Entwurf war gedruckt und mit den Motiven vorgelegt worden. Ausgearbeitet war er von Geheimerath Prof. Dr. Heydemann, Vicepräsident Dr. von Rönne und Justizrath Hinschius in Berlin, welcher Letztere den Berathungen beiwohnte. Der Entwurf, umgearbeitet nach den in den Berathungen gefaßten Beschlüssen von der aus Justizrath Hinschius, Dr. Veit und G. Reimer bestehenden Redactionscommission, wurde noch in demselben Jahre vollendet, an die königl. sächsische Staatsregierung abgegeben und sonst verbreitet.

Bei der von Seiten leitender preuß. Staatsmänner offen ausgesprochenen Abneigung, durch den Bund eine einheitliche Nachdrucks-

gesetzgebung ins Leben rufen zu helfen, hielt es der Vorstand für Pflicht, sich unter dem 29. October 1860 an das kgl. preuß. Ministerium des Cultus als den berufenen Vertreter der litterarischen Interessen mit dem Gesuche zu wenden, „auf die Beseitigung der materiellen Bedenken hinzuwirken, durch welche die kgl. preuß. Regierung bisher verhindert worden ist, auf die Berathung eines deutschen Nachdruckgesetzes einzugehen“.

Nachdem inzwischen aus dem Schooße der h. deutschen Bundesversammlung auch ein Entwurf zu einem Bundesgesetze über Nachdruck hervorgegangen war, welcher von dem des Börsenvereins in nicht wenigen Punkten abwich und dem letztern durch die k. sächs. Staatsregierung mitgetheilt war, versammelte sich derselbe Ausschuß wie 1857 am 10. und 11. August 1864 in Nürnberg und berichtete über das Ergebniß unter Beifügung des Protokolls seiner Verhandlungen nicht günstig an die kgl. sächs. Regierung.

Das Aufhören der ausschließlichen Verlagsrechte an den Werken unserer deutschen Classiker begrüßt der Vorsteher J. Springer in der Hauptversammlung am 16. Mai 1868 mit folgenden Worten: „Das Jahr 1867 bildet für die Geschichte des deutschen Buchhandels einen bedeutsamen Abschnitt. Thatsächlich hat damit der von der deutschen Gesetzgebung festgestellte Grundsatz nun Platz gegriffen, daß das Autorrecht während des Lebens des Autors und darüber noch ein Menschenalter (30 Jahre) geschützt ist. Für Deutschland ist damit das Verlangen nach einem weitergehenden Schutze, nach einem ewigen Verlagsrechte, wohl für alle Zeiten beseitigt. . . . Die deutsche Litteratur ist reich an Schätzen, welche der buchhändlerischen Speculation ein großes Feld bieten; wenn sie zunächst auf die Massen zielend sich derselben mit Energie und Glück bemächtigt hat, so wird der deutsche Buchhandel doch auch der ernsteren Wissenschaft, welche an diese Schätze die kritisch sichtende Hand legt, seinen fördernden Schutz und seine Mittel zuwenden“.

Im December 1868 erging vom Bundeskanzleramte des norddeutschen Bundes die Aufforderung an den Börsenvorstand, Sachverständige zu bezeichnen, welche dem Ausschusse des Bundesraths zur Berathung eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte im norddeutschen Bund beizuziehen seien. Darauf beschloß der Börsenvorstand, vorher einen Ausschuß zu berufen zur Berathung über den mitgetheilten Entwurf und so für die dem Bundesraths-

ausschusse beizuziehenden Mitglieder eine Art von Instruction aufzustellen. Dieser Ausschuß bestand aus den Mitgliedern des Vorstands und ihren Stellvertretern: J. Springer, E. Thienemann, Fr. Wagner, C. Vörster und Ad. Enslin, außerdem: Dr. H. Brockhaus, R. Härtel, S. Hirzel, E. Bock, H. Kaiser, G. Reimer, J. Buddeus, J. Rütten, F. J. Frommann, R. Oldenbourg, Th. Liesching. Gerold und Spina in Wien waren auch eingeladen aber nicht erschienen. Die Sitzungsprotokolle wurden gedruckt und gehörigen Orts eingereicht, auch jedem Mitgliede des Börsenvereins zur Verfügung gestellt.

Das Gesetz für den norddeutschen Bund ist dann am 11. Juni 1870 vollzogen und am 1. Januar 1871 in Kraft getreten, durch die Verfassung des Deutschen Reichs zum Reichsgesetz erhoben und hat auch seit Anfang 1873 im Reichslande Elsaß-Lothringen Gültigkeit.

Ebenfalls auf Anregung des Reichskanzleramts hat vom 4—6. September 1871 ein Ausschuß des Börsenvereins in Heidelberg über „den Entwurf eines Vertrags des Deutschen Reichs mit fremden Staaten zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musicalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste" berathen. Die Sitzungsprotokolle sind gedruckt, dem Reichskanzleramte und der kgl. sächs. Regierung eingereicht und außerdem vertheilt worden.

Ein Vertrag des Deutschen Reichs mit dem Königreiche der Niederlande ist neuerdings durch O. Mühlbrecht in Berlin angeregt und durch eine Denkschrift in seiner Dringlichkeit begründet; ein solcher mit den nordamerikanischen Freistaaten gehört leider noch immer zu den frommen Wünschen, obgleich auch dort sich viele und gewichtige Stimmen dafür ausgesprochen haben, nur nicht die des deutschen Buchhändlers Steiger in New-York.

Mitgliederzahl,

Zusammensetzung des Vorstands und der ord. Ausschüsse seit 1825,

vom Schlusse bis zum Schlusse jeder Ostermesse.

1825/26.

Mitglieder 108.

Vorstand: C. Chr. Horvath (Ehrenvorsteher), Fr. Campe, Vorsteher, J. L. Schrag und L. Reinherz, Schriftführer B. F. Voigt, Cassenführer.

1826/27.

Mitglieder 258.

Vorstand unverändert mit Ausnahme des freiwillig ausgeschiedenen Horvath.

1827/28.

Mitglieder 290.

Vorstand unverändert.

1828/29.

Mitglieder 307.

Vorstand*): C. Duncker, J. L. Schrag, B. F. Voigt.

1829/30.

Mitglieder 311.

Vorstand: C. Duncker, J. L. Schrag, W. Perthes.

---

*) Von den dreien ist stets der erste Vorsteher, der zweite Schriftführer, der dritte Cassirer.

1830/31.

Mitglieder 338.

Vorstand: C. Duncker, E. Enke (F. J. Frommann in Stellvertr.), W. Perthes.

1831/32.

Mitglieder 366.

Vorstand: W. A. Barth, E. Enke (F. J. Frommann), W. Perthes.

1832/33.

Mitglieder 409.

Vorstand: W. A. Barth, E. Enke (F. J. Frommann), Ferd. Schwetschke.

1833/34.

Mitglieder 432.

Vorstand: Th. Chr. Fr. Enslin, F. J. Frommann, F. Schwetschke.

1834/35.

Mitglieder 454.

Vorstand unverändert.

Verwaltungsausschuß des Börsengebäudes: F. Fleischer, W. A. Barth, F. Brockhaus, F. Perthes, C. Duncker, A. Rost. Stellvertreter von F. Perthes J. G. Mittler, für C. Duncker L. Voß.

1835/36.

Mitglieder 507.

Vorstand: Th. Enslin, F. J. Frommann, F. A. Helm.

Verwaltungsausschuß wie im vorigen Jahre.

1836/37.

Mitglieder 570.

Vorstand: Th. Enslin, K. F. Köhler, F. A. Helm.

Verwaltungsausschuß unverändert.

1837/38.

Mitglieder 606.

Vorstand: Enslin (wiedergewählt), Köhler, Helm.

Verwaltungsausschuß: W. A. Barth, Fr. Brockhaus, C. Duncker, Fr. J. Frommann, Fr. Perthes, L. Voß. Stellvertreter für C. Duncker: E. Langbein, für Fr. J. Frommann: K. Reimer, für Fr. Perthes: J. G. Mittler.

1838/39.

Mitglieder 618.

Vorstand: J. C. B. Mohr, K. F. Köhler, Ferd. Riegel.

Wahlausschuß: G. Reimer, Fr. J. Frommann, W. A. Barth, C. Duncker, W. Heinrichshofen, W. Hoffmann.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, E. Vieweg, G. D. Bädeker, Fr. Bornträger, Jul. Campe, Fr. J. Frommann.

Vergleichsausschuß: G. D. Bädeker, L. Oehmigke, Th. Enslin, Fr. Fleischer, C. Gerold, E. S. Mittler.

1839/40.

Mitglieder 610.

Vorstand: J. C. B. Mohr, A. Rost, Ferd. Riegel.

Wahlausschuß, Rechnungsausschuß und Vergleichsausschuß durch Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder unverändert.

Verwaltungsausschuß: L. Voß, W. A. Barth, Fr. Brockhaus, C. Duncker, Fr. J. Frommann, Fr. Perthes.

1840/41.

Mitglieder 708.

Vorstand: Fr. J. Frommann, A. Rost, F. Riegel.

Wahlausschuß: G. Reimer, W. A. Barth, C. Duncker, H. Erhard, W. Heinrichshofen, W. Hoffmann.

Verwaltungsausschuß: L. Voß, W. A. Barth, Fr. Brockhaus, C. Duncker, L. Oehmigke, Fr. Perthes. Leipziger Stellvertreter der drei letztern: E. Langbein, S. Hirzel, J. G. Mittler.

Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, E. Vieweg, G. D. Bädeker, Fr. Bornträger, J. Campe, Fr. Volckmar.

Vergleichsausschuß unverändert.

1841/42.

Mitglieder 685.

Vorstand: Frommann, A. Rost, L. Oehmigke.

Wahlausschuß und Verwaltungsausschuß: unverändert.

Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, E. Vieweg, L. Bornträger, J. Campe, Ruthardt, Volckmar.

Vergleichsausschuß: Enslin, L. Oehmigke, F. Dümmler, Fr. Fleischer, C. Gerold, E. S. Mittler.

1842/43.

Mitglieder 690.

Vorstand: Frommann, S. Hirzel, L. Oehmigke.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, H. Erhard, W. Heinrichshofen, F. A. Herbig.

Verwaltungsausschuß: Voß, Barth, Fr. Brockhaus, C. Duncker, W. Einhorn, L. Oehmigke. Leipziger Stellvertreter: E. Langbein, K. Reimer.

Rechnungsausschuß: E. Vieweg, L. Bornträger, L. Heyse, C. Hoffmann, Ruthardt, Volckmar.

Vergleichsausschuß: Enslin, L. Oehmigke, F. Dümmler, C. Gerold, E. S. Mittler, J. C. B. Mohr.

1843/44.

Mitglieder 707.

Vorstand: H. Erhard, Hirzel, L. Oehmigke.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, Frommann, W. Heinrichshofen, F. A. Herbig, K. Reimer.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: E. Vieweg, A. Rost, L. Heyse, C. Hoffmann, Ruthardt, Volckmar.

Vergleichsausschuß: Enslin, L. Oehmigke, F. Dümmler, C. Gerold, E. S. Mittler, J. C. B. Mohr.

1844/45.

Mitglieder 718.

Vorstand: H. Erhard, S. Hirzel, H. Schulze.

Alle ordentlichen Ausschüsse unverändert.

1845/46.

Mitglieder 723.

Vorstand: H. Erhard, W. Vogel, H. Schultze.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, Frommann, W. Heinrichshofen, Hirzel, K. Reimer.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: Vieweg, A. Rost, Heyse, G. W. F. Müller, Ruthardt, Volckmar.

Vergleichsausschuß unverändert.

1846/47.

Mitglieder 726.

Vorstand: Frommann, W. Vogel, H. Schultze.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, W. Heinrichshofen, Hirzel, L. Oehmigke, K. Reimer.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß unverändert.

Vergleichsausschuß: Enslin, C. Gerold, Hirzel, E. S. Mittler, L. Oehmigke, Ruthardt.

1847/48.

Mitglieder 752.

Vorstand: Frommann, W. Vogel, H. Schultze.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, F. Gerold, Hirzel, E. Nolte, L. Oehmigke.

Verwaltungsausschuß: Voß, Barth, Fr. Brockhaus, Einhorn, Himmer, L. Oehmigke. Leipziger Stellvertreter: A Liebeskind, K. Reimer.

Rechnungsausschuß: Vieweg, G. W. F. Müller, Heyse, A. Rost, Ruthardt, Volckmar.

Vergleichsausschuß: Enslin, L. Oehmigke, C. Gerold, Hirzel E. S. Mittler, J. C. B. Mohr.

1848/49.

Mitglieder 742.

Vorstand: Frommann, G. Mayer, H. Schultze.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, F. Gerold, Hirzel, Nolte, L. Oehmigke.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: E. Vieweg, G. W. F. Müller, G. Reimer d. j., A. Rost, Ruthardt, Volckmar.

Vergleichsausschuß: Enslin, L. Oehmigke, C. Gerold, Hirzel, E. S. Mittler, Saunier.

1849/50.

Mitglieder 749.

Vorstand: Ruthardt, G. Mayer, H. Schultze.

Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, Enslin, F. Gerold, Hirzel, Nolte.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß unverändert.
Vergleichsausschuß: Enslin, L. Oehmigke, Hirzel, Klasing, E. S. Mittler, Saunier.

1850/51.

Mitglieder 673.

Vorstand: G. Reimer, G. Mayer, Oldenbourg.
Wahlausschuß: C. Duncker, Barth, R. Besser, Th. Enslin, Hirzel, Dr. Veit.
Verwaltungsausschuß: Mainoni, W. A. Barth, W. Engelmann, Einhorn, L. Oehmigke, A. Winter.
Rechnungsausschuß: A. Rost, G. W. F. Müller, G. Reimer, Saunier, H. Schultze, Volckmar.
Vergleichsausschuß: Th. Enslin, Klasing, E. S. Mittler, L. Oehmigke, Saunier, Dr. G. Schwetschke.

1851/52.

Mitglieder 687.

Vorstand: G. Reimer, G. Mayer, Oldenbourg.
Wahlausschuß: W. A. Barth, R. Besser, C. Duncker, Hirzel, Dr. Veit.
Verwaltungsausschuß: Mainoni, Frommann, W. Engelmann, L. Oehmigke, G. Wigand, A. Winter.
Rechnungsausschuß: A. Rost, E. Nolte, Saunier, H. Schultze. Volckmar, L. Voß.
Vergleichsausschuß: A. Oehmigke, Frommann, A. Klasing, E. S. Mittler, Dr. G. Schwetschke.

1852/53.

Mitglieder 682.

Vorstand: R. Besser, G. Mayer, R. Oldenbourg.
Wahlausschuß: R. Besser, M. Bruhn, C. Duncker, S. Hirzel, G. Reimer, Dr. Veit.
Verwaltungsausschuß: Mainoni, W. Engelmann, Frommann, G. W. F. Müller, L. Oehmigke, G. Wigand.
Rechnungsausschuß: Nolte, A. Perthes, A. Rost, Saunier, H. Schultze, L. Voß.
Vergleichsausschuß: Frommann, S. Hirzel, E. S. Mittler, H. Schultze, Dr. G. Schwetschke, A. Winter.

1853/54.

Mitglieder 701.

Vorstand: R. Besser, G. Mayer, Bernh. Perthes.

Wahlausschuß: M. Bruhn, C. Duncker, J. P. Himmer, S. Hirzel, Georg Reimer, C. Ruthardt.

Verwaltungsausschuß: Ph. Mainoni, W. Engelmann, F. J. Frommann, G. W. F. Müller, Ludw. Oehmigke, G. Wigand.

Rechnungsausschuß: Alex. Duncker, E. Nolte, R. Oldenbourg, Andr. Perthes, A. Rost, L. Voß.

Vergleichsausschuß: Fr. J. Frommann, S. Hirzel, Theod. Liesching, E. S. Mittler, H. Schultze, Leop. Werlitz.

1854/55.

Mitglieder 703.

Vorstand: Rud. Besser, W. Engelmann, Bernh. Perthes.

Wahlausschuß: M. Bruhn, C. Duncker, J. P. Himmer, S. Hirzel. Georg Reimer, C. Ruthardt.

Verwaltungsausschuß: Ph. Mainoni, G. Mayer, W. Engelmann, W. Hertz, G. W. F. Müller, Ludw. Oehmigke.

Rechnungsausschuß: Alex. Duncker, Fr. Fleischer, R. Oldenbourg, Andr. Perthes, A. Rost, L. Voß.

Vergleichsausschuß: Fr. J. Frommann, S. Hirzel, Theod. Liesching, E. S. Mittler, H. Schultze, Leop. Werlitz.

1855/56.

Mitglieder 703.

Vorstand: Dr. M. Veit, W. Engelmann, Bernh. Perthes.

Wahlausschuß: C. Duncker, S. Hirzel, J. P. Himmer, G. Reimer, C. Ruthardt, A. Wienbrack.

Verwaltungsausschuß: Ph. Mainoni, G. Mayer, W. Engelmann, W. Hertz, G. W. F. Müller, Herm. Schultze.

Rechnungsausschuß: A. Duncker, Fr. Fleischer, A. Klasing, R. Oldenbourg, L. W. Reisland, L. Voß.

Vergleichsausschuß: Frommann, Rud. Gaertner, Theod. Liesching, E. S. Mittler, T. O. Weigel, Leop. Werlitz.

1856/57.

Mitglieder 734.

Vorstand: Dr. M. Veit, W. Engelmann, Th. Liesching.

Wahlausschuß: C. Duncker, S. Hirzel, Bernh. Perthes, G. Reimer, H. Schultze, A. Wienbrack.
Verwaltungsausschuß unverändert.
Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, A. Klasing, L. W. Reisland, L. Voß, G. Westermann, G. Winckelmann.
Vergleichsausschuß: Fr. J. Frommann, Rud. Gaertner, E. S. Mittler, J. Springer, T. O. Weigel, Chr. Winter.

1857/58.

Mitglieder 758.

Vorstand: Dr. M. Veit, Dr. E. Brockhaus, Th. Liesching.
Wahlausschuß: Ad. Enslin, Georg Jos. Manz, Bernh. Perthes, G. Reimer, Herm. Rost, A. Wienbrack.
Verwaltungsausschuß: Ph. Mainoni, G. Mayer, W. Engelmann, L. Denicke, Carl Duncker, G. W. F. Müller.
Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, A. Klasing, L. W. Reisland, E. Trewendt, G. Westermann, G. Winckelmann.
Vergleichsausschuß: Rud. Gaertner, Karl Groos, Andr. Perthes, J. Springer, T. O. Weigel, Chr. Winter.

1858/59.

Mitglieder 755.

Vorstand unverändert.
Wahlausschuß: Carl Duncker, Ad. Enslin, G. J. Manz, Andr. Perthes, Herm. Rost, A. Wienbrack.
Verwaltungsausschuß: Ph. Mainoni, W. Engelmann, Carl Duncker, Gust. Mayer, G. W. F. Müller, J. Rütten.
Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, S. Hirzel, A. Klasing, E. Trewendt, G. Westermann, G. Winckelmann.
Vergleichsausschuß: Fr. J. Frommann, Rud. Gaertner, Karl Groos, Andr. Perthes, J. Springer, Chr. Winter.

1859/60.

Mitglieder 767.

Vorstand: Dr. M. Veit, J. P. Himmer, S. Hirzel.
Wahlausschuß unverändert.
Verwaltungsausschuß unverändert.
Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, Wilh. Hertz, A. Klasing, E. Trewendt, L. Werlitz (S. Hirzel war, weil in den Vorstand gewählt, ausgetreten).

Vergleichsausschuß: Fr. J. Frommann, Rud. Gaertner, Karl Groos, Andr. Perthes, Georg Reimer (L. Voß hatte die Wahl mit Berufung auf § 51 nicht angenommen).

1860/61.

Mitglieder 775.

Vorstand unverändert.

Wahlausschuß: Carl Duncker, Fr. J. Frommann, Georg Jos. Manz, Andr. Perthes, D. Reimer, A. Wienbrack.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, Wilh. Hertz, A. Klasing, Rud. Lechner, E. Trewendt, L. Werlitz.

Vergleichsausschuß: J. A. Credner, Fr. J. Frommann, Rud. Gaertner, Dr. H. Härtel, Rud. Oldenbourg, Georg Reimer.

1861/62.

Mitglieder 834.

Vorstand: Fr. J. Frommann, J. P. Himmer, S. Hirzel.

Wahlausschuß: Ad. Enslin, Georg Josef Manz, Andreas Perthes, Dietr. Reimer, Herm. Rost (Fr. Frommann schied, als jetziger Vorsteher, aus).

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: Friedr. Fleischer, Wilh. Hertz, Rud. Lechner, Rud. Oldenbourg, E. Trewendt, L. Werlitz.

Vergleichsausschuß: J. A. Credner, Dr. H. Härtel, Theod. Liesching, Rud. Oldenbourg, Georg Reimer, Jul. Springer.

1862/63.

Mitglieder 831.

Vorstand: Fr. J. Frommann, J. P. Himmer, C. Fr. Fleischer.

Wahlausschuß: Dietrich Reimer, Adolph Enslin, Hermann Rost, Salomon Hirzel, Wilhelm Hertz, A. Krabbe.

Verwaltungsausschuß: Herm. Kirchner, Vorsitzender; Bernh. Schlicke, Schatzmeister; Gustav Mayer, Carl Duncker, G. W. F. Müller, J. Rütten.

Rechnungsausschuß: Fr. Fleischer, E. Trewendt, Rud. Oldenbourg, Rud. Lechner, Georg Reimer, J. Merz.

Vergleichsausschuß: Dr. H. Härtel, Rud. Oldenbourg, Jul. Springer, Th. Liesching, Jul. Buddeus, H. Mercy.

1863/64.

Mitglieder 856.

Vorstand: Fr. J. Frommann, G. Marcus, C. Fr. Fleischer.
Wahlausschuß: Ad. Enslin, Herm. Rost, Sal. Hirzel, Wilh. Hertz, Theod. Liesching, Jul. Springer.
Verwaltungsausschuß: H. Kirchner, Bernh. Schlicke, Carl Duncker, G. W. F. Müller, Dr. Barth.
Rechnungsausschuß: Rud. Oldenbourg, Rud. Lechner, G. Reimer, J. Merz, Friedrich Fleischer, A. Klasing.
Vergleichsausschuß: Jul. Springer, Theod. Liesching, Jul. Buddeus, H. Mercy, Dr. H. Härtel, Rud. Oldenbourg.

1864/65.

Mitglieder 885.

Vorstand: Carl Hoffmann, G. Marcus, C. Fr. Fleischer.
Wahlausschuß: Sal. Hirzel, W. Hertz, Theod. Liesching, Jul. Springer, Rud. Lechner, Ernst Homann.
Verwaltungsausschuß: H. Kirchner, Bernh. Schlicke, Carl Duncker, Dr. A. Barth, Rud. Besser, H. Dominicus.
Rechnungsausschuß: Georg Reimer, Ad. Refelshöfer, Aug. Klasing, Carl Voerster, L. W. Reisland, C. W. Ruprecht.
Vergleichsausschuß: Jul. Buddeus, H. Mercy, Dr. H. Härtel, Rud. Oldenbourg, Ed. Hölzel, Franz Duncker.

1865/66.

Mitglieder 900.

Vorstand: Carl Hoffmann, Gustav Marcus, Franz Wagner.
Wahlausschuß: Theod. Liesching, Jul. Springer, Rud. Lechner, E. Homann, Wilh. Hertz, Ad. Enslin.
Verwaltungsausschuß unverändert.
Rechnungsausschuß unverändert.
Vergleichsausschuß: Dr. H. Härtel, Rud. Oldenbourg, Ed. Hölzel, Frz. Duncker, Dr. Sal. Hirzel, H. Kaiser.

1866/67.

Mitglieder 922.

Vorstand: Carl Hoffmann, E. F. Thienemann, Franz Wagner.
Wahlausschuß: Rud. Lechner, Ernst Homann, W. Hertz, Ad. Enslin, Jul. Springer, Carl Rümpler.
Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß unverändert.

Vergleichsausschuß unverändert.

1867/68.

Mitglieder 921.

Vorstand: Jul. Springer, E. F. Thienemann, Franz Wagner.

Wahlausschuß: A. Krabbe, W. Hertz, A. Enslin, Dr. C. Lampe, C. Rümpler.

Verwaltungsausschuß: B. Brigl, H. Kirchner, B. Schlicke, C. Duncker, Dr. A. Barth.

Rechnungsausschuß unverändert.

Vergleichsausschuß: G. Marcus, Frz. Duncker, Dr. S. Hirzel, Hermann Kaiser, Dr. H. Härtel, R. Oldenbourg.

1868/69.

Mitglieder 950.

Vorstand unverändert.

Wahlausschuß: A. Ackermann, Dr. C. Lampe, C. Rümpler, A. Krabbe, R. Lechner, Th. Liesching.

Verwaltungsausschuß: Hermann Kirchner, Dr. Barth, Brigl, Dominicus, B. Schlicke.

Rechnungsausschuß: Klasing, L. W. Reisland, C. Voerster, R. Sauerländer, A. Refelshöfer, A. Bagel.

Vergleichsausschuß: Frz. Duncker, Dr. H. Härtel, R. Oldenbourg, G. Marcus, Dr. S. Hirzel, G. Reimer.

1869/70.

Mitglieder 978.

Vorstand: J. Springer, G. Marcus, F. Wagner.

Wahlausschuß: J. Rütten, Dr. C. Lampe, A. Krabbe, R. Lechner, Th. Liesching, Dr. A. Barth.

Verwaltungsausschuß: H. Kirchner, A. Ackermann, B. Schlicke, B. Brigl, H. Dominicus, Th. Einhorn.

Rechnungsausschuß: A. Klasing, L. W. Reisland, R. Sauerländer, A. Refelshöfer, A. Bagel, C. Voerster.

Vergleichsausschuß: Dr. H. Härtel, W. Hertz, G. Marcus, Frz. Duncker, Dr. S. Hirzel, G. Reimer.

1870/71.

Mitglieder 987.

Vorstand unverändert.

Wahlausschuß: J. Rütten, C. Ruprecht, R. Lechner, A. Roßbach, J. Bädeker, H. Kaiser.

Verwaltungsausschuß: H. Kirchner, O. Holtze, B. Schlicke, H. Wigand, Th. Einhorn, A. Ackermann.

Rechnungsausschuß: A. Klasing, L. W. Reisland, A. Refelshöfer, A. Bagel, C. Voerster, R. Sauerländer.

Vergleichsausschuß: Dr. H. Härtel, W. Hertz, Dr. S. Hirzel, G. Reimer, Th. Demuth, H. Böhlau.

1871/72.

Mitglieder 1010.

Vorstand: Jul. Springer, G. Marcus, C. Voerster.

Wahlausschuß: J. Rütten, C. Geibel, A. Roßbach, Jul. Bädeker, H. Kaiser, E. Müller.

Verwaltungsausschuß unverändert.

Rechnungsausschuß: A. Klasing, L. W. Reisland, R. Sauerländer, A. Refelshöfer, O. Bertram.

Vergleichsausschuß unverändert.

1872/73.

Mitglieder 1059.

Vorstand unverändert.

Wahlausschuß unverändert.

Verwaltungsausschuß: H. Kirchner, Otto Holtze, B. Schlicke, A. Ackermann, H. Wigand, H. Hirzel.

Rechnungsausschuß: R. Sauerländer, L. W. Reisland, A. Refelshöfer, O. Bertram, Felix List.

Vergleichsausschuß unverändert.

1873/74.

Mitglieder 1129.

Vorstand: A. Enslin, G. Marcus, C. Voerster.

Wahlausschuß: J. Rütten, C. Geibel, E. Müller, A. Roßbach, R. Gärtner, Dr. J. Hoffmann.

Verwaltungsausschuß unverändert, aber ohne H. Kirchner, der die Wahl abgelehnt hat.

Rechnungsausschuß: O. Bertram, R. Reisland, A. Refelshöfer, F. List, C. Müller, H. Höfer.

Vergleichsausschuß: Dr. H. Härtel, W. Hertz, Dr. S. Hirzel, G. Reimer, J. Buddeus, R. Oldenbourg sen.

1874/75.

Mitglieder 1156.

Vorstand unverändert

Wahlausschuß: A. Roßbach, C. Geibel, J. Rütten, R. Gärtner, Dr. J. Hoffmann, E. Müller.

Verwaltungsausschuß: B. Schlicke, O. Holtze, H. Hirzel, A. Ackermann, A. Dürr, A. Refelshöfer.

Rechnungsausschuß: O. Bertram, R. Reisland, F. List, C. Müller, H. Höfer, Frz. Wagner.

Vergleichsausschuß: Dr. H. Härtel, W. Hertz, H. Kaiser, R. Oldenbourg, Dr. S. Hirzel, G. Reimer.

Nekrologe. *)

Bald nach Stiftung des Börsenvereins wurde es auch bei uns Sitte, daß die jedesmaligen Vorsteher nach der Eröffnung der Hauptversammlung zuerst dem Andenken an die im letzten Jahre verstorbenen Collegen einen entsprechenden Ausdruck liehen. Ihre Worte sind hier zusammengestellt, die hie und da beigefügten Zusätze und Einschaltungen durch ein vorgesetztes F. kenntlich gemacht. Der Leser erhält so zugleich Proben von Geist und Gesinnung der Vorsteher selbst, und die Reihe der mit Liebe geschilderten Collegen in ihrer reichen Mannichfaltigkeit bietet den Epigonen Vorbilder genug zur Nacheiferung je nach den Geistesrichtungen und äußern Verhältnissen eines Jeden.

F. Am 3. December 1826 starb zu Hamburg Joh. Heinr. Besser im eben angetretenen 52. Lebensjahre, drei Jahre nach der Trennung von seinem nach Gotha übergesiedelten Schwager und Freund Perthes, die schwer auf ihm lastete, denn ihre Geschäftsgemeinschaft gehörte zu den passendsten und glücklichsten. An dem großen Aufschwunge der Handlung Perthes & Besser hatte B. seinen redlichen Theil durch seine gute Schulbildung, seine Kenntniß neuer Sprachen und vor Allem durch seine unwiderstehliche Liebenswürdigkeit, die nur der Ausdruck seines reinen und wohlwollenden Herzens war. Auch konnte er, so lange es seine später geschwächte Gesundheit erlaubte, ungeheuer arbeiten, wie überhaupt in dem Geschäfte vom Morgen bis zum Abend unverdrossen gearbeitet wurde, die beiden Principale voran.

Hauptversammlung am 1. Mai 1831.

C. Duncker.

Nicht erlassen wird uns auch diesmal der Zoll der Trauer und einen größern als lange haben wir zu entrichten, denn der Tod hat

---

*) Die vorangestellten Namen bezeichnen die redenden Vorsteher.

einen Collegen abgefordert, wie die ältere und neuere Zeit ihrer wenige aufzuweisen hat. Wer wüßte nicht von Chr. Wilh. Herm. Hahn, daß er seit beinahe einem halben Jahrhundert eine der lebendigsten Triebfedern des Sortimentshandels war? Wer wollte nicht dafür halten, daß er den Gipfel buchhändlerischer Größe erreichte, als er eine der ältesten und namhaftesten Verlagshandlungen seinem hannoverschen Etablissement zugesellte? Ehre und Nachruhm einem solchen Manne im Namen der Gesammtheit! Mit Achtung und Liebe aber müssen die seiner gedenken, die ihn persönlich kannten, mit Dank die Verleger, deren thätigster Vermittler er war, Alle sich aber ein Loos wie seines wünschen, vor dem Hintritt das mühevoll aufgebaute Werk langer Jahre von Söhnen gestützt, gefördert, ja neu belebt zu sehen, von Söhnen, die auch für ihren Theil sich den Anspruch auf unsere Achtung schon begründet haben.

F. Dem ist hinzuzufügen, daß der Verstorbene den Aufschwung des Geschäfts in der ersten und schwierigsten Zeit mit seinem vor ihm verstorbenen Bruder theilte und daß beide nicht durch kühne Speculationen, sondern durch eisernen Fleiß und geräuschlose Thätigkeit sich emporgearbeitet haben.

Hauptversammlung am 17. Mai 1835.

Th. Enslin.

Die Reihe der Abgeschiedenen begann mit C. Cnobloch, einem uns Allen werth und theuer gewesenen Collegen, dessen irdische Hülle wohl die Meisten unter uns zu ihrer Ruhestätte begleitet haben. (F. Er war in Raschheit und Sicherheit als Arbeiter unerreichbar, und einer der wenigen Leipziger, die dem Börsenvereine gleich zu Anfang beigetreten sind.) Er starb am 30. April 1834, Nauck, Vater, am 14. Februar 1835, obwohl betagt, doch zu früh für die Seinen und für seinen Beruf, dem er durch seine Rechtlichkeit und eine durchaus ehrenwerthe Gesinnung und Handlungsweise zur Zierde gereichte. — Bald darauf, am 25. Februar, folgte ihm der Nestor des deutschen Buchhandels, Paul Gotthelf Kummer, ein Mann treu wie Gold, offen wie ein Deutscher, zuverlässig wie die Wahrheit, fest wie Eisen, gerecht in jeder seiner Handlungen und thätig in seinem mühevollen Berufe bis zum letzten Hauche seines Lebens. Gott hat ihm die Kraft seines Geistes bis zum

letzten Augenblicke seines Lebens erhalten und wird ihn jenseits als einen frommen und getreuen Knecht unter die Zahl der Gerechten aufgenommen haben. Ich kann Seiner in der besondern Beziehung, in welcher ich zu dem edlen Verstorbenen zuerst als Untergebener und dann als Freund gestanden, niemals anders als in Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit gedenken. Friede sei mit seiner Asche!

F. Wie er zuerst den Versuch gemacht, eine Meßbörse für die auswärtigen Collegen einzurichten, hat er auch zuerst die gedruckten Zahlungslisten eingeführt, während früher die Zahlungen dictirt wurden. Er war für seine Zeit das Muster eines Commissionärs.

Hauptversammlung 1836.

Th. Enslin.

Unter den Verstorbenen führt der Vorstand auf: „Fr. Vieweg in Braunschweig, einen durch Verstand, Bildung und Geschäftskenntniß ausgezeichneten, um Einführung guten Geschmacks in der Buchdruckerkunst sehr verdienten Mann, und K. Tauchnitz in Leipzig, der gleichfalls in der Buchdruckerkunst Ausgezeichnetes leistete und durch rastlose Thätigkeit und großartigen Unternehmungsgeist hervorragte, so daß er, der als unbemittelter Buchdruckergehilfe in Leipzig einwanderte, im Besitze eines der schönsten Geschäfte und immer noch bemüht war, es auszudehnen, als er starb".

F. Am 5. November 1837 starb Christoph Ludwig Palm, Besitzer der Palm'schen Verlagshandlung in Erlangen im 66sten Jahre. Er war der Sohn des Apothekers Palm in Schorndorf und genoß eine gute Vorbildung, trat im Beginn seines 15. Jahrs in die Lehre bei seinem Oheim J. J. Palm in Erlangen, bei dem er sieben Jahre blieb und die reichlich gebotene Gelegenheit zu seiner weitern Ausbildung fleißig benutzte. Von da kam er als Gehilfe in das große Geschäft von Schwan & Götz in Mannheim, dessen Besitzer, der Hofkammerrath Schwan, ihn bald schätzen und lieben lernte, zu seinem täglichen Tischgenossen machte. Hier lernte er viele bedeutende Menschen kennen, namentlich auch Schiller. Im Jahre 1799 berief ihn sein Oheim nach Erlangen zurück, zwei Jahre darauf ward er dessen Schwiegersohn und Geschäftstheilhaber, nach jenes Tode 1826 alleiniger In-

haber. Die bekannten Palm'schen Sortimentskataloge, wohl die ersten dieser Art, sind großentheils sein Werk. Er war der Verleger von Glück's Commentar zu den Pandekten. — Diesen Angaben fügt der Nekrolog im Börsenblatte von 1837 Nr. 101 hinzu: Er war ein Biedermann im vollsten Sinne des Worts, ein durchaus pünktlicher und rechtschaffener Geschäftsmann, ein liebevoller, sorgfältiger Familienvater, ein warmer Gönner und Freund, ein stiller Wohlthäter für viele Nothleidende und Bedürftige, dabei einfach und anspruchslos, wie es die wahre Tugend immer ist.

Hauptversammlung am 13. Mai 1838.

Th. Enslin.

Als Nekrolog für den am 12. Juni 1837 verstorbenen C. Fr. E. Frommann mag dienen, was Enslin im Jahre vorher bei Gelegenheit von dessen 50jähr. Principaljubiläum gesagt hat: „daß er sein Geschäft am 13. März 1786 im Alter von 20½ Jahren übernommen, die erste Ostermesse noch in demselben Jahre besucht und sich schon in derselben die lebhafte Anerkennung der bedeutendsten Autoritäten unter den damaligen Buchhändlern in Bezug auf seine geschäftliche Wirksamkeit erworben habe. Er besuchte seitdem — gewiß ein seltener Fall — die Messe ununterbrochen fünfzig Jahre, das Jahr 1813, in welchem sie der Kriegsereignisse wegen ausfiel, ungerechnet. Seine Thätigkeit, Umsicht, Rechtlichkeit und Biederkeit, sowie die ganze Richtung seiner bedeutenden Verlagsunternehmungen galt in der Buchhändlerwelt als ein nachahmungswürdiges Vorbild und Viele der Unsrigen haben sich daran gestärkt, Jeder sich desselben gefreut".

F. Am 19. Septbr. 1839 starb kurz nach Vollenduug seines 83. Lebensjahres Karl August Schwetschke in Halle (nach Nr. 104 des Börsenbl. 1839). Er war der Sohn eines Kaufmanns in Glauchau und würde wohl denselben Beruf ergriffen haben, wenn ihm nicht sein Oheim, ein Freund des Inspectors Witte, in der Halle'schen Waisenhausbuchhandlung eine Lehrlingsstelle ausgemacht hätte. Nach einem halben Jahre ward er 1771 in die Filialhandlung in Berlin versetzt, blieb dort drei Jahre, dann wieder ein halbes Jahr in Halle, kam 1775 als Gehilfe zu J. S. Heinsius nach Leipzig an die Stelle seines Jugendfreundes P. G. Kummer, der sich selbst etablirte, und blieb da 5 Jahre, die er

selbst als segensreich für seine buchhändlerische Ausbildung erklärt hat. 1780 folgte er einem vortheilhaften Rufe nach Bern in die Haller'sche Buchhandlung und verlebte dort genußreiche Jahre, bis ihm auf Reich's Betrieb Michael 1783 die Factorstelle in der Buchhandlung des verstorbenen Hemmerde übertragen wurde, dessen Wittwe ihn schon 1788 als Theilnehmer im Geschäft aufnahm, das fortan Hemmerde & Schwetschke hieß, bis er 1828 seinen ältesten Sohn Ferdinand als Theilnehmer aufnahm und die Firma in Schwetschke & Sohn änderte. Die von seinem Schwiegervater Gebauer hinterlassene Buchhandlung und Buchdruckerei übergab er zugleich seinem jüngern Sohne Gustav. — Bei dem allgemeinen Vertrauen, das er genoß, und seiner Arbeitskraft konnte nicht fehlen, daß er zur Theilnahme an vielen gemeinnützigen Unternehmungen beigezogen, Ehrenämter ihm übertragen und er 1819 zum Stadtrath erwählt wurde. Die Regierung in Merseburg ertheilte ihre Bestätigung „der sehr glücklichen Wahl des durch mehrere Beispiele des wackersten Bürgersinns der kgl. Regierung auf das vortheilhafteste bekannt gewordenen Herrn Buchhändler Schwetschke". — Am 30. Septbr. 1838 feierte Schw. ein dreifaches Jubelfest: des hundertjährigen Bestehens seiner Handlung, des fünfzigjährigen eigenen Besitzes derselben und der fünfundzwanzigjährigen buchhändlerischen Thätigkeit seines ältesten Sohnes. Der Nekrolog schließt mit folgenden Worten: „Mit der reinsten Wahrheit darf man zu Schwetschke's Lobe reden. Zum Geschäftsmanne war er geboren. Er befolgte in einem seltenen Grade die Regel eines alten classischen Schriftstellers, jedes Unternehmen erst reiflich zu überlegen, und dann rasch zu Werke zu gehen; und was er einmal unternommen, das betrieb er mit musterhafter Beharrlichkeit und Ausdauer. Darum glückten ihm auch mit äußerst seltenen Ausnahmen seine Unternehmungen. Aus Allem, was er redete und that, leuchtete ruhige Besonnenheit hervor. Er hat harte Zeiten und schwere Schicksale erfahren, aber nie seinen freudigen Muth und seine ruhige Fassung verleugnet. Weil er die Kunst verstand, Tage und Stunden gehörig einzutheilen und zu benutzen, blieb ihm neben seinen eigenen ausgebreiteten Geschäften, immer auch noch Zeit genug zu vielseitigem Arbeiten zum Besten Anderer, wie schon oben erwähnt ist, und zu geselliger Unterhaltung, die er sehr liebte. Er war ein angenehmer Gesellschafter,

nie mürrisch, sondern immer heiter, und stets zu freundlicher Mittheilung geneigt. Die Seinigen hatten an ihm einen liebreichen und weisen Haus- und Familienvater, seine Geschäftsgenossen einen zuverlässigen und rechtlichen Collegen, seine Untergebenen einen ernsten, aber nicht weniger milden Vorgesetzten, seine Freunde einen aufrichtigen und bewährten Freund. Wie er in Allem auf Ordnung hielt, so ließ er auch den heiligen Tagen ihr volles Recht, denn er war ein wahrer Freund der Religion, unablässig treu der Kirche und der öffentlichen Gottesverehrung".

Hauptversammlung am 9. Mai 1841.

Fr. J. Frommann.

Andreas Schott in Mainz und Joh. Gottlieb Herold in Hamburg, beide, so verschieden in ihrem Aeußeren, wegen ihrer Thätigkeit und Rechtlichkeit geachtet und durch langen fortgesetzten regelmäßigen Meßbesuch uns Allen wohl bekannt und jetzt gewiß ungern vermißt. — Georg Christoph Grau in Hof, ein emsiger und umsichtiger Geschäftsmann von echt fränkischer Biederkeit und Gemüthlichkeit und seltener Bescheidenheit. Siegmund Schmerber in Frankfurt, der mit schweizerischer Treuherzigkeit, französischer Gewandtheit und mit dem einnehmendsten Wesen eine ungewöhnliche Kenntniß und Liebe der Literatur verband, ganz zum Sortimentshändler geschaffen, seinen näheren Freunden unvergeßlich, nur leider im größern Kreise der Collegen zu wenig bekannt. Während die drei letztgenannten im kräftigsten Mannesalter dahingerafft worden sind, starben die folgenden fünf im angehenden oder weit vorgerückten Greisenalter. Friedr. Chr. Dürr in Leipzig, der noch im vorigen Jahre, ein ehrwürdiger 75jähriger Greis, seine Rechnungen auf unserer Börse selbst abschloß. Gottschalk Dietr. Bädeker in Essen, ein Ehrenmann in jeder Beziehung, in Allem Maß haltend,' außer im geräuschlosen Fleiße, fromm ohne Sectengeist, offen und gerade ohne Schärfe, wohlwollend ohne Schwäche, von nachhaltiger westphälischer Tüchtigkeit ohne Eigensinn, im Gegentheil von einer über sein ganzes Wesen verbreiteten Ruhe und Milde, die ihn in der That und Wahrheit zum rechten Vorsitzenden der Vergleichsdeputation machte, in welchem Ehrenamte er auch gestorben ist, betrauert von einer zahl-

reichen, seiner würdigen Familie, und betrauert von allen Collegen, selbst von denen, die nicht das Glück gehabt haben, ihn näher zu kennen. Der letztverstorbene aus der Reihe unserer Mitglieder ist Franz Wimmer in Wien, der sein ganzes Leben hindurch in seinem Kreise mit freudigem Fleiße wirkte, und obwohl selten die Messe besuchend, doch allen Collegen mit dem Wohlwollen und der Gastfreundschaft entgegenkam, die man den Oesterreichern und namentlich den Wienern vorzugsweise nachrühmen muß. Endlich das Mitglied Würtz in Paris, das Haupt des alten und berühmten Hauses Treuttel & Würtz, dessen unter seiner Mitwirkung erworbener Ruf sich über die ganze civilisirte Erde verbreitet und unter allen Stürmen der Weltbegebenheiten unerschüttert und unbefleckt erhalten hat. Lange Zeit war dieses Haus, wo nicht das einzige, doch das hauptsächlichste Mittelglied zwischen dem deutschen und dem französischen Buchhandel und schon deswegen verdiente der Verstorbene eine dankbare Anerkennung von unserer Seite; aber er leitete nicht bloß das große Geschäft mit Redlichkeit, seltener Klugheit und feiner Berechnung, sondern er blieb auch mit den Seinigen den deutsch-reichsstädtischen Sitten der Straßburger treu und sein Haus war lange Zeit der Mittelpunkt aller gebildeten Deutschen, die Paris besuchten und sich vielfacher Förderung und Unterstützung durch Rath und That von ihm erfreuten.

Hauptversammlung am 24. April.

F. J. Frommann.

Joh. Georg Rottig, Mitbesitzer der Andreä'schen Buchhandlung in Frankfurt a./M., fast 78 Jahre alt; er war ein Mann, rechtschaffen, grade, Feind aller Umschweife, sowohl in den Arbeiten als in den Reden, der mit seiner abbrevirten Arbeitsweise, ohne die nöthige Ordnung zu vernachlässigen, so viel beschickte, als drei andere, und mit einem kurzen, trockenen Witzworte, wie es ihm eigenthümlich war, mehr sagte und den Nagel besser auf den Kopf traf, als Andere mit langen Reden. Ihm ist die seltene Gnade von Gott geworden, der gewohnten Arbeit, die sein Lebenselement war, bis acht Tage vor seinem Tode obliegen zu können. Sein Andenken wird unter uns in Ehren bleiben! — Georg Friedrich Gropius in Berlin, der durch die Stiftung des Ver-

liner Unterstützungsvereins für Buchhändler ein bleibendes Denkmal hinterlassen hat. — Erdmann Ferdinand Steinacker in Leipzig, ein uneigennütziger, gewissenhafter, pünktlicher und im hohen Grade ordentlicher Mann. Diesen Charakter hat er auch seinem Geschäfte, aus dem er sich erst vor nicht langer Zeit in hohem Alter zurückgezogen, mitgetheilt und auf diesem soliden Grunde hat es sich zu einem der ersten Commissionsgeschäfte Leipzigs erhoben.

Am 26. April stirbt Georg Reimer in Berlin und schon am 28. widmen ihm im Börsenblatte Enslin, Frommann und Rost folgenden Nachruf: Reimer ist todt! Dieses Wort geht unter den Collegen, die hier versammelt sind, von Mund zu Mund, durch die Hallen der Börse, auf der Straße, wenn Einer dem Andern begegnet, bei den abendlichen Zusammenkünften — wo Buchhändler sind, da gedenken sie des verstorbenen Collegen, da erfüllt sie das Gefühl dessen, was der Buchhandel an ihm verloren hat. Wir sagen: des Collegen, denn das war und blieb er von Anfang bis zu Ende, er wollte nie etwas anderes sein oder vorstellen als einen Buchhändler. Mühsam und mit der ganzen Anstrengung seines kräftigen nnd feurigen Geistes hat er sich heraufgearbeitet von kleinen Anfängen bis zum Besitze einer Verlagshandlung, die an Werth und Umfang höchstens einer, an Ehrenhaftigkeit und Gediegenheit des Verlags im Vaterlande keiner weicht. Aber immer blieb er sich darin gleich, daß er nur Buchhändler sein wollte. — Er schätzte keinen Collegen gering, unterstützte stets die Anfänger mit Credit, Fürwort und freundschaftlichem, väterlichem Rathe. An unsern Börsenangelegenheiten nahm er den wärmsten Antheil und vertrat auch hier die Interessen der Masse, namentlich der kleinen Buchhändler, mit der ihm eigenen Energie gegen die Anmaßungen derjenigen Richtung unter uns, welche man die aristokratische nennen könnte, wenn das Wort nicht zu leicht mißverstanden würde. Die böse Vornehmheit, welche, wo sie sich einnistet, so leicht den reinen Stahl der Bürgerlichkeit anfrißt und ihren Glanz verdunkelt, war ihm gänzlich fremd. Und er war ein Bürger, ein patriotischer Bürger seines Vaterlandes. Sein Haus war zur Zeit der Fremdherrschaft der Sammelplatz vaterländisch gesinnter

Männer, es war eine Schmiedewerkstatt, in welcher die Waffen des Geistes, wodurch das Vaterland befreit werden sollte, geschmiedet wurden; Männer wie Fichte, Schleiermacher, Arndt und andere ihm persönlich befreundete, führten den Hammer. — Dieser Gesinnung ist er treu geblieben bis zum Tode, er ist ihretwegen oft verkannt worden, theils weil Andere anders wurden, theils — wir wollen dies gern eingestehen — weil sein Feuereifer, wie er ihm Verstellung unmöglich machte, so wohl auch mitunter der Mäßigung entbehrte. Aber der Grund seiner Gesinnung war immer edel und männlich. Ja! Er war ein Mann; er besaß Muth, Ausdauer und unbeugsame Willenskraft, die zuweilen wohl in Hartnäckigkeit überschlug, aber wollte der Himmel wir hätten mehr solche eiserne Naturen, wenn wir uns auch manchmal an ihren scharfen Ecken wund stoßen sollten; und ihm fehlte es auch nicht an Weichheit und Wärme des Gefühls, an herzgewinnender Freundlichkeit und an freudiger Bereitwilligkeit zu großartigen Opfern für seine Freunde und für die Freunde des Vaterlandes. Er war auch ein Mann der Arbeit, der er sich nie entzog, sondern mit Leidenschaft oblag, und ein Mann von seltenem Scharfblick, großer Umsicht und Klugheit und glücklicher Voraussicht. Das beweist der Erfolg seiner Unternehmungen, die minder begabten und kräftigen Naturen oft gewagt schienen, ehe er sie gemacht und glücklich hinausgeführt hatte. Aber er war klug genug, seine Klugheit nicht zur Schau zu tragen.

Das ist lange nicht Alles, was über ihn zu sagen wäre, aber genug ist's, unsern Schmerz über seinen Verlust zu rechtfertigen, einen Verlust, für den wir Lebenden schwerlich Ersatz zu hoffen haben. Friede sei seiner Asche und zu kräftiger Nacheiferung anspornend lebe sein Andenken unter uns fort!

Hauptversammlung am 14. Mai 1843.

F. J. Frommann.

Ferdinand Schwetschke in Halle, dessen Name mit den schönsten Erinnerungen aus der Zeit des ersten kräftigen Aufschwungs unsers Vereins, der Zeit eines lebendigen Gemeingeistes und freudigen Zusammenwirkens, innig verflochten ist. Um Alles, was damals zu Stande gebracht wurde, — die Vorschläge zur

Feststellung der litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland, die Vorbereitungen zum Börsenbau, das Statut — hat er sich durch seine verständige Klarheit, ruhige Besonnenheit und Leidenschaftslosigkeit nicht geringe Verdienste erworben, und wenn er später durch seinen Gesundheitszustand an thätiger Betheiligung bei unsern gemeinsamen Angelegenheiten verhindert wurde, so folgte er ihrem Gange doch immer mit warmem Interesse, wovon er mir noch in den letzten Monaten seines Lebens Beweise gegeben hat. Wie er sich unter uns als Mitglied des Vereins, als treuer Freund und guter Kamerad, ein bleibendes Andenken gestiftet hat, so nicht minder in der Litteratur durch die großartigen und kostspieligen wissenschaftlichen Werke, die er durch seinen selbst durch Krankheit ungeschwächten Unternehmungsgeist muthig ins Leben rief und beharrlich fortführte. Wenden wir uns von ihm zu den Veteranen des Börsenvereins und Buchhandels, die uns entrissen worden sind, so ist zuerst zu nennen: Georg Andreas Reimer in Berlin. Die Nachricht von seinem Tode durchzuckte uns in der letzten Messe wie ein elektrischer Schlag und der frische Schmerz um diesen Verlust mußte sich sogleich öffentlich aussprechen, wenn auch durch Wenige, aber doch, wie ich überzeugt bin, aus dem Herzen Aller! Ihm folgte der umsichtige thätige Haslinger in Wien und Justus Danckwerts in Göttingen, noch nicht ein Jahr, nachdem er die Berathungen des in Coburg versammelten zweiten Ausschusses durch seine Erfahrungen und seinen graden Verstand gefördert, durch seinen heitern Sinn belebt hatte; ein College, der zwar nicht für den Buchhandel erzogen, denselben doch mit Liebe, Fleiß und Eifer betrieb und durch die Gediegenheit seiner Unternehmungen, wie durch die Biederkeit seines Charakters ehrte. In seinem Lande und seiner Vaterstadt hat er sich durch Festhalten am Recht in schwieriger Lage einen guten Namen und so in jeder Weise seinen Vornamen Justus zur Wahrheit gemacht. Nicht minder sind zu den Collegen vom alten Schrot und Korn die Herren F. A. Leo in Leipzig und Joh. Leb. Carl Berendt, Besitzer der Mylius'schen Buchhandlung in Berlin, zu rechnen. Unter diese zählen wir auch F. Chr. W. Vogel, und zwar im besten und edelsten Sinne des Worts, ihn, der eine der ältesten, größten und geachtetsten Leipziger Handlungen fortsetzend und ansehnlich erweiternd, nicht nur im Buchhandel seinen Platz unter den Ersten und Besten stets

mit Ehren behauptete, sondern auch in seinem Privatleben und seiner gemeinnützigen Thätigkeit, welche keine Aufopferung scheute, sich die allgemeine Achtung und Liebe seiner Mitbürger erwarb und erhielt.

F. Am 18. Mai 1843 starb Friedrich Perthes in Gotha, über dessen Bedeutung und Wirken als Mensch, Bürger und Buchhändler auf die von seinem Sohne Clemens verfaßte, vortreffliche Lebensbeschreibung verwiesen werden muß. Von ihm sagt Poel: „Weil er früh des Beistandes anderer Menschen bedurfte, ihr Zutrauen gewinnen, ihrem Geschmacke Genüge thun mußte, übte sich seine Beobachtungsgabe, lernte er Weltklugheit in Behandlung der Schwächen Anderer, Selbstverleugnung in rücksichtsvoller Schonung fremder Meinungen und Unterdrückung der eigenen, Besonnenheit in Bezwingung leidenschaftlicher Aufwallungen. Sollte bei dem unermeßlichen Detail seines Geschäfts und der geringen Zahl der Gehilfen das Ganze nicht durch Vernachlässigung des Einzelnen leiden, so mußte er sich die rastloseste Thätigieit, den anhaltendsten Fleiß und die strengste Ordnungsliebe zu eigen machen. Den Mangel an gelehrter Bildung ersetzte reichlich der Umgang mit den bedeutendsten Männern Deutschlands,. wozu er sich früh Gelegenheit verschaffte, so daß nichts Großes und Schönes in der vaterländischen Litteratur zur Sprache gekommen ist, das sein Geist sich nicht zugeeignet hätte, und es war vielleicht um so reiner von ihm aufgefaßt worden, weil sein Blick nicht durch gelehrte Vorurtheile getrübt war. Was aber dieser Vereinigung seltner Eigenschaften noch einen ganz vorzüglichen Werth gibt, ist die Wärme seines Herzens und besonders der tiefreligiöse Sinn, der den weltlichen Bestrebungen eines stolzen Selbstgefühls Grenzen setzt und sie alle veredelt."

F. Am 15. März 1846 starb Ferd. Dümmler, G. Reimers Schwager, der das Hitzig'sche Geschäft unter den Linden übernommen hatte, als dieser den während der Franzosenzeit ergriffenen Buchhandel wieder aufgab und in die Reihe der Richter zurücktrat. In seinem engen Locale an seinem ins Fenster eingeklemmten kleinen Pulte auf dem einzigen Stuhle, der nebst einem mäßigen Packtische von weißem Holze das ganze Mobiliar des Ladens

bildete, ohne andere Hilfe als die seines Bruders Ludwig und eines Ausläufers machte er ein glänzendes Geschäft, namentlich mit Professoren und Studenten. Vorher hatte er im Freiheitskriege als Husar tapfer mitgefochten. Seine kurze, derbe Art, mit Menschen aller Stände zu verkehren, war keine angelernte Manier, sondern durch und durch wahr und ihm eigenthümlich, auch leuchtete aus seinen klaren blauen Augen die edle, rechtschaffene, wohlwollende Seele heraus. Er liebte es nicht, sich lange herum zu streiten, ließ lieber Unrecht über sich ergehen, machte dann aber ohne Umstände Schicht. So hatte er die erste Auflage von Goethes Briefwechsel mit einem Kinde, die sehr gut gegangen war, commissionsweise vertrieben und als es nach der Messe zur Abrechnung mit der Verfasserin kam, verlangte diese den ganzen Ertrag nach dem Buchhändlerpreise, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß er Verlust am Gelde, an schlechten Zahlern und dazu die ganze Arbeit des Verkaufs gehabt hatte. Er, ohne sich mit ihr in lange Verhandlungen oder gar in Prozeß einzulassen, zahlte ihr den ganzen Betrag in Preuß. Courant aus, rückte aber nachher ins Börsenblatt ein, daß er den Vertrieb des Buches aufgebe, überhaupt mit Weibern nichts mehr zu schaffen haben wolle.

Hauptversammlung am 22. Mai 1846.

H. Erhard.

Jakob Fried. Liesching in Stuttgart. Die reichen Kenntnisse dieses unsers jungen Freundes, sein scharfer Verstand, die Besonnenheit seines Urtheils, die Gründlichkeit, womit er die Aufgaben, die er behandeln wollte, zu lösen, die Klarheit, mit der er die Ergebnisse darzustellen wußte, die Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnungen, seine milden, versöhnenden Formen, nicht etwa das künstliche Product egoistischer Berechnung, sondern das natürliche Erzeugniß inneren Wohlwollens — diese seltene Vereinigung trefflicher Eigenschaften gewannen ihm, wie im engern Kreise seiner heimischen Collegen, so auch in diesem größeren Vereine die allgemeinste Achtung und Liebe, die ungetheilteste Anerkennung.

Hauptversammlung am 2. Mai 1847.
F. J. Frommann.

Eine Reihe ehrwürdiger Veteranen: Fr. Campe in Nürnberg, ein thätiger Verleger von Büchern, Kunstblättern und Landkarten, der erste Vorsteher des Börsenvereins; E. Enke in Erlangen, ebenfalls früher ein Mitglied im Vorstande und 1839 in der bairischen Kammer sehr thätig für das Zustandekommen des bairischen Nachdrucksgesetzes; G. Fr. Heyer in Gießen, ein Jubilar, der sich vom blutarmen Waisenknaben durch Thätigkeit und Klugheit emporgeschwungen und seinen warmen Antheil an unserm Vereine zuletzt noch dadurch bewährt hat, daß er nach seinem Rücktritte von dem Geschäfte Mitglied geblieben ist bis an seinen Tod. Das sicherste Zeugniß für die Würdigkeit seines Charakters ist die warme Anhänglichkeit seiner zahlreichen Zöglinge, die sich in Wort nnd Schrift nach seinem Tode mehrfach kund gegeben hat. Carl Aug. Kümmel in Halle, ebenfalls ein Jubilar, dessen anspruchsloser Verstand, schlagender Witz und ganze originelle Erscheinung den Meisten von uns noch in frischem Andenken sein wird. August Wilhelm Unzer in Königsberg, den Alle, die ihn gekannt, seit einer Reihe von Jahren unter den zur Messe anwesenden Collegen schmerzlich vermißt haben, denn er war willkommen nicht blos als Einer, der bedeutende Saldi zahlte, sondern mehr noch wegen seines herzgewinnenden Wohlwollens und heitern Sinnes, in seiner ganzen liebenswürdigen Persönlichkeit dem seligen J. H. Besser in Hamburg zu vergleichen. Bernh. Gotth. Wahlstab in Lüneburg, dessen ehrwürdiges weißes Haupt noch bis in die letzten Jahre diese Versammlung zierte, wie das seine vaterländische Gesinnung bekundende Ehrenzeichen seine Brust. J. A. G. Weigel in Leipzig, schon seit mehreren Jahren aus dem Buchhandel zurückgezogen, in dem er sich weniger durch die Zahl als durch das Gewicht und die Nachhaltigkeit seiner Unternehmungen auszeichnete. Er war auch ein Antiquar im alten und ächten Sinne des Worts, der Erste seiner Zeit an Bücherkenntniß, Reichhaltigkeit des Lagers und weitreichenden Verbindungen; sein Name hat in Europa und darüber hinaus bei den Bücherkennern einen guten Klang und wird ihn behalten.

F. In der Hauptversammlung am 18. Mai 1851 war des im Laufe des letzten Jahres verschiedenen Majors H. A. Pierer

zu gedenken, des Schöpfers und Herausgebers des nach ihm genannten Universallexikons, dem er mit unermüdlichem Fleiße seine ganze Lebenskraft gewidmet und es so auf die erste Stelle unter allen ähnlichen Unternehmungen erhoben hat.

F. Am 4. April 1852 starb in Stuttgart J. Fr. Steinkopf im 82. Lebensjahre, ehrwürdig durch sein Alter, sein ganzes Leben und Streben, seinen den höchsten Interessen der Menschheit dienenden Verlag, seine ächte, warme, milde Frömmigkeit, die ihn auch aufrecht erhielt und vor Verbitterung bewahrte, als er seine erste Frau und später seinen einzigen Sohn verlor. Dagegen war es ihm vergönnt, 1841 sein Geschäftsjubiläum und 1851 die goldene Hochzeit mit seiner zweiten Frau zu feiern. Unter seinen vielen Freunden war auch sein Zeitgenosse und Mitbürger Cotta, der ihn hochschätzte, und der Winterthurer Rathsherr Ulrich Hegner, mit dem er gern im Sommer im Bade Gais verkehrte, das jener begabte Mann in seiner „Molkencur" verewigt hat. Welche Achtung und Liebe er nicht nur in seinem Wohnorte, sondern auch in weitern Kreisen genoß, zeigte sich bei seiner Beerdigung, zu welcher ein zahlreiches Gefolge zusammenströmte.

F. Im October 1853 starb noch nicht 67jährig Johannes Müller in Amsterdam, ein geborner Rheinländer, wo nicht der erste, doch der rührigste deutsche Buchhändler, welcher mit Erfolg die deutsche, besonders wissenschaftliche, Litteratur in Holland verbreitete. Im Jahre 1809 hatte er sich dort niedergelassen, 1811 das Lager des Comptoirs für Litteratur und Kunst übernommen und sich schnell durch die umsichtige Wahl seines festen Lagers die Achtung der Gelehrten und der angesehensten Männer erworben. Er hing mit ganzer Liebe an seinem neuen Vaterlande und schätzte dessen Litteratur hoch, ohne sein deutsches Gemüth und seine Theilnahme für Deutschland zu verlieren. Er war Mennonit und der Grundton seines Charakters wahre Frömmigkeit und strengste Gewissenhaftigkeit.

Hauptversammlung am 14. Mai 1854.

Dr. M. Veit (stellvertretend).

Dr. J. C. B. Mohr in Heidelberg, ein Jubilar, drei Jahre Vorsteher unseres Vereins, starb im 75. Lebensjahr, aber nicht lebens-

müde oder gar lebenssatt, sondern in geistiger Frische und Rüstigkeit, wie wir denselben im geselligen Kreise haben kennen lernen; ein ehrwürdiger Vertreter der heilsamen Grundsätze, die den deutschen Buchhandel zu seiner Höhe gehoben, und die derselbe niemals verlassen darf, wenn er, wie bisher, ein lebendiger Ausdruck unsers nationalen Gesammtlebens bleiben soll. In diesem Sinne möge sein Andenken und das Andenken an Wilhelm Perthes in Gotha unter uns fortleben, den edlen, in jedem Sinne gediegenen Menschen, den trefflichen Geschäftsmann, der seine Meisterschaft eben darin bewährt hat, daß er all' seine geistige und finanzielle Kraft auf einen einzigen Zweig des Buchhandels beschränkte und hierdurch seinem Geschäfte eine Bedeutung gab, die weit über die Grenzen des deutschen Vaterlandes hinaus willig anerkannt wird.

F. Dem ist hinzuzufügen, daß W. P. im Verein mit C. Duncker die erste Umarbeitung des Börsenstatuts gemacht, wodurch das Streben, den Verein über seine anfänglich fast nur auf die Anstalten zur Erleichterung der Abrechnung gerichtete Thätigkeit hinaus zu führen, wesentlich gefördert worden ist. Seine Erfolge als Verleger verdankte er nicht zum wenigsten seinem eisernen Fleiße und seiner großen Gewissenhaftigkeit, die bei Kartenwerken doppelt nöthig ist. Bei großem Verstande und geradem Sinne war er anspruchslos und bescheiden, stark und fest im Glauben, wohlwollend und wohlthätig im Stillen, um es kurz zu sagen: ein Mann nach dem Herzen Gottes.

F. Allgemein war die Theilnahme bei Erwähnung des Verlustes, den der Verein durch den Tod von Carl Gerold in Wien erlitten hatte. War er doch viele Jahre eine höchst willkommene Erscheinung auf der Messe gewesen, schon durch seine ganze Persönlichkeit, die den ächten und besten altwienerischen Typus in Herzlichkeit, Wohlwollen und Heiterkeit darstellte, auf der soliden Grundlage großer Rechtschaffenheit. Diese Eigenschaften haben wohl beigetragen zum großen Aufschwung seines Geschäftes, aber ihnen und dem bloßen Glücke allein verdankte er denselben nicht, sondern auch seiner umsichtigen Klugheit und Menschenkenntniß. Gern hätte man ihn früher zum Vorstande des Börsenvereins gewählt, wenn nicht die damaligen politischen Zustände in

Oesterreich seine thätige Betheiligung an einem „ausländischen Vereine“ verboten hätten.

Hauptversammlung am 20. April 1865.

Dr. M. Veit.

Durch den Tod ist uns im abgelaufenen Vereinsjahr, am 11. Juli 1855, im 73. Lebensjahre Johann Georg Mittler entrissen worden, der durch seine einundfünfzigjährige treue und ehrenvolle Geschäftsführung nicht wenig dazu beigetragen hat, den alten Ruf des Leipziger Commissionsplatzes zu befestigen. F. Mittler hat sich beim Börsenbau durch umsichtige Thätigkeit wesentliche Verdienste erworben. D. V. Nicht minder haben wir den Verlust eines jüngeren Leipziger Collegen, Bernhard Hermann's, zu beklagen, dem der unermüdlichste und anspruchloseste Fleiß ein dauerndes Gedächtniß in unserer Mitte gegründet hat. — Das am 29. Juli erfolgte tragische Ende Friedrich Daniel Bassermann's, das jeden Freund des Vaterlandes auf das tiefste erschüttern mußte, hat auch den Buchhandel der wohlbegründeten Hoffnung beraubt, die er sich von der geschäftlichen Verbindung zweier durch Talent und Gesinnung in andern Lebenskreisen vielbewährter Männer versprechen durfte, indem auch Karl Mathy durch diesen Todesfall veranlaßt worden ist, aus dem Buchhandel auszuscheiden. — Am 5. October wurde Paul Neff in Stuttgart, noch nicht 51 Jahre alt, zur Ruhe getragen, ein Mann, der auf unscheinbarer Grundlage mit seltenem Fleiß und ungewöhnlicher Umsicht Stein an Stein gefügt und allmählich ein umfangreiches, insbesondere für das Stuttgarter Commissionswesen bedeutendes Geschäft auferbaut, dessen im hohen Grade anregende Persönlichkeit auf die jüngeren Geschäftsgenossen in segensreichster Weise gewirkt hat. — Wie Neff aus kleinen Anfängen, aber nach einer ganz andern Richtung buchhändlerischer Thätigkeit hat der am 21. Januar d. J. in Leipzig verstorbene Benedict Gotthelf Teubner sich emporgearbeitet, der es gleichfalls verstanden hat, durch die treuste Sorge für das geschäftliche Detail sich den Blick in das Ganze nicht abstumpfen und verkümmern zu lassen. So gelang es ihm, alle Zweige der typographischen Thätigkeit in seiner Officin zu vereinigen und zu einer Vollkommenheit auszubilden, die den Erzeugnissen seiner Pressen einen

europäischen Ruf erworben hat. — Der am 20. Juli v. J. in Leipzig verstorbene Carl Gotthelf Siegmund Böhme, Besitzer der Firma: C. F. Peters, Bureau de musique, hat den Wohlthätigkeitssinn, der ihn im Leben auszeichnete, über sein Grab hinaus verewigt, indem er sein gediegenes musikalisches Verlagsgeschäft den Armen Leipzigs und seiner Vaterstadt Burgstadt vermacht hat. Unter der Leitung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Comités wird die Handlung — ein gewiß seltener Fall — für die Zwecke der Böhme'schen Wohlthätigkeits-Stiftung fortgeführt.

Hauptversammlung am 10. Mai 1857.

Dr. M. Veit.

Von älteren Collegen vermissen wir heute schmerzlich Christian Friedrich Adolf Rost, der im bald vollendeten 66. Lebensjahre am 3. September 1856 verschieden ist, dessen würdevolle Erscheinung den jüngeren Genossen ein Bild jener Ehrenhaftigkeit und ächten Gesinnungstüchtigkeit war, welche die Grundsäule unsers Geschäfts ist. Heinrich Ludwig Brönner, der eine lange Reihe von Jahren an der Spitze seines alten Geschäfts gestanden hat, ist Wenigen der Anwesenden persönlich bekannt geworden, aber das Verdienst, das er sich vor bereits vierzig Jahren erworben hat, den graugelben Hausrock, in dem unsere Litteratur damals bequem und gemüthlich einherging, mit einem edleren Gewande zu vertauschen, das auch vor dem Auslande sich sehen lassen durfte, wird in der Geschichte des Buchhandels unvergessen bleiben. — Die Kunde von dem am 9. Februar d. J. erfolgten Tode unsers Freundes Hermann Schultze hat gewiß Jeden tief ergriffen, der mit ihm in irgend eine nähere Berührung gekommen war. Ich sage: unseres Freundes; denn wenn uns alle ein genossenschaftliches Band umschlingt, so dürfen wir wohl einem Manne, der seine Stellung in der Genossenschaft in so edler und liebenswürdiger Weise ausgefüllt hat, gleichsam den höhern Ordensgrad eines Freundes zuerkennen. Und wirklich hat Schultze zu den bevorzugten Naturen gehört, die im Leben keinen Feind gehabt haben: die Weichheit seines Gemüths und die Anmuth seiner Sitten mußten ihm jedes Herz gewinnen. Aber diese oft so gefährlichen Tugenden waren bei ihm mit solcher Feinheit und Klarheit des Verstandes gepaart,

daß weder seine Hingebung zur Schwäche, noch die Selbstständigkeit seines Charakters zur Schroffheit werden konnte. In die Angelegenheiten des Buchhandels hat er in Berlin und in Leipzig thätig eingegriffen. Der Berliner Verlegerverein verdankt den sorgfältigen und mühseligen Arbeiten des Verstorbenen zum nicht geringen Theile seinen gedeihlichen Bestand, und als Mitbegründer und vieljähriger, treuer Verwalter des Berliner Unterstützungs-Vereins wird sein Andenken bei allen unsern bedürftigen Genossen im Segen bleiben; nicht minder hat er als Mitglied des Börsenvorstandes und der Leipziger Deputation treu und redlich seine Pflichten erfüllt.

Hauptversammlung am 10. Mai 1858.

Dr. M. Veit.

„Mit dem strengsten Pflichtgefühl das mildeste Urtheil über die Leistungen Anderer verbindend, hat Bernhard Perthes über alle Lebenskreise, denen er angehörte, den Segen verbreitet, der unmittelbar von einer edeln Natur ausströmt. Bei Lebzeiten seines trefflichen Vaters mit kindlicher Pietät zurücktretend, überkam er nach dem frühzeitigen Ableben desselben die schwierige Aufgabe, die rastlose, überall persönlich eingreifende Thätigkeit des Gründers nicht allein zu ersetzen, sondern auch, bei der wachsenden Bedeutung des Geschäfts, immer mehr zu steigern. Daß er dies nicht erst allein versucht, sondern aus wissenschaftlichen Männern, die er für sein Geschäft gewonnen, ein geographisches Collegium zusammengesetzt und auf diesem Wege das übernommene Geschäft im eigentlichen Sinne zu einem Institut von europäischer Bedeutung für die geographische Wissenschaft herangebildet hat, dessen oberste Leitung immer noch die volle Kraft eines vielseitig gebildeten Geschäftsmannes herausfordert, ist dem Verewigten zu hohem Verdienst anzurechnen und bekundet die Klarheit und Unbefangenheit seines Blickes. Fast in entgegengesetzter Richtung haben wir Georg Wigand mit einer gewissen buchhändlerischen Genialität die verschiedenen Zweige unsers Geschäfts eins nach dem andern ergreifen und, wenn er sich in dem einen genug gethan, zu einem andern übergehen sehen, das seiner Lust am Schaffen wie seinem productiven Talent ein ergiebigeres Feld darzubieten schien.

F. Johann Leonhard Schrag verschied zu Nürnberg am 23. April 1858. Zu Landshut am 27. Juni 1783 geboren, trat er dort in die Krüll'sche Buchhandlung als Lehrling, blieb auch als Gehilfe noch länger in ihr und kam dann nach Wien als Geschäftsführer einer Buchhandlung, verließ es aber wegen des Kriegs von 1805 und wandte sich nach Nürnberg, wo er nach der Gefangennahme Palms die Leitung der Stein'schen Buchhandlung übernahm. 1810 gründete er hier eine Verlagsbuchhandlung, die rasch durch seine Thätigkeit, Umsicht und persönlichen Vorzüge einen bedeutenden Aufschwung nahm. Wir finden unter seinen Verlagsbüchern neben naturwissenschaftlichen Schriften von Berzelius, Buchner, Schweigger, Martius, Nees v. Esenbeck, Goldfuß u. A. auch die Romantiker: Fouqué, Eichendorff und Chamisso, dann Hegel, Schubert u. s. w. — Welches Ansehen er auch unter uns Buchhändlern genoß, beweist, daß er unter denen war, die in den ersten Börsenvorstand gewählt wurden. Wer ihn kannte, bedauerte es, daß er später die Messe nicht mehr besuchte.

Hauptversammlung am 22. Mai 1859.

Dr. M. Veit.

Der Juli des abgelaufenen Jahres hat den Verein dreier seiner trefflichsten Mitglieder beraubt. Am 4. starb Joseph Lehfeldt, am 23. Anton Winter, am 29. Karl Reimer — alle drei sind uns in den fünfziger Jahren entrissen worden. Je mehr in unseren Tagen der Cultus der materiellen Interessen, je mehr auch im Buchhandel die Lust an dem Flüchtigen und Vorübergehenden hervortritt und die ideale Pflege desselben zurückdrängt, desto schmerzlicher vermissen wir Männer von so scharf ausgeprägtem Charakter und originaler Bildung, wie unsere heimgegangenen Freunde und Genossen. Welch einen Schatz von Kenntnissen und tiefer Redlichkeit wir an Lehfeldt verloren, mit dem ich fast ein Vierteljahrhundert einträchtig zusammengewirkt, habe ich bereits öffentlich ausgesprochen. Dem Andenken Anton Winter's, der drei Jahre das Amt des Archivars bekleidete, hat der Vorstand am 29. Juli einen Nachruf für seinen treuen Mitarbeiter gewidmet. Nur von den nächsten Freunden nach seinem vollen Werth erkannt und gewürdigt, war er, was Goethe eine Natur genannt hat, ein

Mann aus eignem Schrot und Korn, Menschen und Dinge in seiner Weise auffassend und behandelnd. Die Schroffheit und Abgeschlossenheit, in der er Manchem erschien, trifft nicht den eigentlichen Kern seines Wesens, indem er vielmehr der hingebungsvollste Freund, ein scharfer, aber auch wohlwollender Beurtheiler und jederzeit bereit war, den eigenen Irrthum durch aufopfernde Buße gut zu machen. Daß die schweren Geschicke, die er erlebt, und die Entschlossenheit und Fassung, mit der er ihnen entgegengetreten, die Achtung aller Wohldenkenden vor ihm nur haben steigern können, ist der beste Beweis für die seltene Gediegenheit und Tüchtigkeit seines Charakters. Die großartige Auffassung der buchhändlerischen Thätigkeit, die Karl Reimer zuerst in Leipzig, später in Berlin, bekundet, die Kühnheit und Consequenz, mit der er ebenso weitangelegte als richtig berechnete Plane durchgeführt hat, gehören der Geschichte der Wissenschaft und des Buchhandels an. In unserm Kreise sei mir noch gestattet, des Eifers zu gedenken, mit dem er sich der gemeinsamen Angelegenheiten des Buchhandels angenommen hat, und des in Zeiten, wie die unsrigen, doppelt schätzbaren patriotischen Zuges, der in seinem gesammten geschäftlichen wie privaten Leben gewaltet und bestimmend auf dasselbe eingewirkt hat. Niemals wird das Andenken an die drei Hingeschiedenen unter uns erlöschen, und den jüngeren Genossen wird es als mahnendes Beispiel auf ihrem Lebenswege vorleuchten! F. R. besaß politischen Muth und vertrat seine Ueberzeugung ebenso männlich gegen die politischen Wühler, als gegen die Büreaukräten, wie er denn in einer Zeit, wo in Leipzig alle Welt vor Robert Blum zitterte, im Tageblatte mit seiner Namens-Unterschrift gegen ihn auftrat, wofür ihm freilich der wohl verdiente Dank nicht geworden ist.

Hauptversammlung am 6. Mai 1860.

Dr. M. Veit.

Carl Bädeker ist uns am 4. October 1859 im Alter von 58 Jahren durch einen plötzlichen Tod entrissen worden. Ein Charakter, wie wenige in unsern Tagen, treu, fest, kurzangebunden, in allen Lagen des Lebens derselbe, keinem höhern Interesse verschlossen, voll warmer Vaterlandsliebe, ein guter Bürger im vollsten Sinne des Wortes. In früherer Zeit hat Bädeker lebhaften

Antheil an dem Gedeihen unseres Vereins genommen, während er in den letzten Jahren durch die unermüdliche Arbeit davon zurückgehalten wurde, die er seinen Reisehandbüchern widmete. Ohne alle Anlage zum Kosmopoliten, hat ihn gleichwohl eine unbezähmbare Wanderlust ins Weite getrieben; nicht als ein Heimathloser, sondern als Einer, der überall sich heimisch fühlt, wo bedeutende Erscheinungen der Natur und der Geschichte ihn fesselten, ist er in der Welt umhergezogen und hat seine scharfe Beobachtungsgabe, seinen Mutterwitz und praktischen Verstand auf die Abfassung jener rothen Bücher verwendet, in denen er gegen prellende Wirthe und lügenhafte Führer die Geißel unerbittlicher und unbestechlicher Kritik geschwungen und sich dadurch einen weithin gefürchteten Namen, aber auch den Dank der Tausende von Reisenden erworben hat, denen er ein getreuer Eckart gewesen ist. — Der 19. August 1859 entriß uns im 68. Lebensjahre einen theuren Collegen, Johann Heinrich Wilhelm Mauke, den Chef der Firma Perthes-Besser & Mauke, einen vielerfahrenen, rastlos thätigen Mann, in jener classischen Schule erzogen, die nicht allein den Geschäftsmann, sondern auch den Menschen und den Patrioten gebildet und dem Buchhandel deshalb so manchen Meister erzogen hat. Nachdem er in seiner Jugend für die Befreiung Hamburgs von dem Drucke der Fremdherrschaft die Waffen getragen hatte, nahm er im reiferen Mannesalter lebhaften Antheil an der Verwaltung des altehrwürdigen städtischen Gemeindewesens, dem anzugehören sein Stolz war. — Am 21. September v. J. starb zu Weimar der Hofbuchhändler und Commissionsrath Johann Wilhelm Hoffmann im 83. Lebensjahre, der sich rühmen durfte, in der Glanzzeit seiner Vaterstadt eine ehrenvolle geschäftliche Verbindung mit den Heroen der deutschen Litteratur unterhalten und sich dabei des Vertrauens und der Förderung Carl August's erfreut zu haben. — Friedrich Beck, der Chef einer der ältesten Wiener Firmen, durch die ernste Förderung wissenschaftlichen Verlages vor vielen seiner Collegen sich auszeichnend, ist zu Wien am 18. Februar d. J. im 58. Lebensjahre verstorben.

Hauptversammlung am 28. April 1861.
Dr. M. Veit.

Zu den größten Verlusten, die der Verein im vergangenen

Jahre durch den Tod erlitten, gehört Joh. Dumont, der am 3. März d. J. im vollendeten fünfzigsten Jahre in seiner Vaterstadt Köln gestorben ist. Der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war die Kölnische Zeitung, die er fast 30 Jahre geleitet nnd von einer unbedeutenden Provinzialzeitung zu einem politischen Organe von europäischer Bedeutung erhoben hat. Leider hat ihm die angestrengte Thätigkeit, die er der Zeitung widmen mußte, nur selten verstattet, an unsern Versammlungen Theil zu nehmen, und nur wenige Collegen werden sich des wohlthuenden Eindrucks seiner edlen und liebenswürdigen Persönlichkeit erinnern, die in seiner Vaterstadt und in seiner heimathlichen Provinz einen so weitgreifenden Einfluß geübt hat. — Der am 11. November v. J. im 57. Lebensjahre verstorbene O. A. Schulz war der Begründer des nach ihm benannten Adreßbuchs für den deutschen Buchhandel, das ihm ein ehrenvolles Andenken sichert.

Ansprache über die Aufstellung des Bildnisses des Freiherrn Johann Friedrich von Cotta.

Unter den Bildnissen verdienter Genossen, die wir in unserm Börsensaale aufgestellt haben, fehlte bisher das Bildniß eines Mannes, der dem deutschen Buchhandel zuerst eine europäische Bedeutung errungen hat. Der Vorstand glaubte dem heutigen Jubelfeste keinen würdigeren Schmuck verleihen zu können, als indem er den Bildnissen von Georg Reimer, Friedrich Perthes und Theodor Enslin das Bildniß des Freiherrn Johann Friedrich von Cotta anreihte.

Mit einem großen Umfange wissenschaftlicher Kenntnisse ausgerüstet, nach einem gründlichen und angestrengten Studium der Geschichte, der Mathematik, der Naturwissenschaften und des Rechts, und nachdem er sich in Tübingen als Rechtsanwalt habilitirt hatte, übernahm Cotta, auf den Wunsch seines Vaters, die Leitung des Geschäfts, das seit fast zwei Jahrhunderten im Besitz seiner Familie sich befunden hatte. Fast mittellos trat er in einen beschränkten Kreis geschäftlicher Thätigkeit, die er bald zu einem bisher nicht geahnten Umfange steigern sollte.

Cotta war ein staatsmännisches Talent der edelsten und besten Art, der Staatsmann im großen Styl ist der innerste Kern seines

Wesens. Durch häufiges Reisen, namentlich durch öfteren Aufenthalt in Paris, wo er mit Schlabrendorf, Oelsner und Forster in nähere Verbindung trat, hatte er sich eine ausgebreitete Kenntniß der politischen Zustände und einen Einblick in die persönlichen Bezüge und Triebfedern derselben gewonnen, wie sie wohl nur wenigen Zeitgenossen zu Gebote stand. Seine scharfe Beobachtungsgabe ließ ihn bald erkennen, daß eine großartige buchhändlerische Thätigkeit nur auf der Grundlage einer politischen Zeitung zu errichten sei, daß er vor allem ein solches Institut zu schaffen habe, um seine Fäden an demselben anknüpfen und von hier aus nach allen Seiten hin ausspinnen zu können, daß nur der Besitz einer politischen Zeitung, wie sie in Deutschland noch nicht vorhanden war, ihn in den Mittelpunkt eines Netzes von persönlichen Verbindungen und sachlichen Belehrungen versetzen und fortdauernd in demselben erhalten werde, von wo aus es ihm gelingen dürfte, seine Unternehmungen über alle Zweige des Wissens und der Kunst auszudehnen und jedes aufkeimende Talent in sein Interesse zu ziehen. Schon fünf Jahre nachdem er, unter nicht eben glänzenden Auspicien, seine erste Ostermesse bezogen hatte, stand der Plan fertig vor seiner Seele, so neu und groß, daß er Schiller zur Uebernahme der Redaction begeisterte. Nicht weniger als das Zusammenwirken eines so hohen Maßes von Menschenkenntniß und Unterhaltungskunst, wie es in Cotta sich vereinigte, gehörte dazu, um den großen Kreis von Gönnern, Mitarbeitern und Freunden um sich zu sammeln, die, ohne ein fremdes Muster zu copiren, in einem der politischen Bewegung abgeneigten Lande ein Tribunal politischer Weisheit und reifer, der Zeit vorauseilender Erkenntniß begründet haben, wie es die Allgemeine Zeitung während eines so langen Zeitraums gewesen ist.

Die glänzende Thätigkeit, die Cotta nunmehr entfaltet hat, eingehend zu schildern, ist unnöthig. In diesem Kreise kundiger Männer genügt es, darauf hinzuweisen, wie das Zusammentreffen mit Schiller die Quelle von Cotta's Verbindung mit den ersten Geistern der Nation gewesen ist, wie er, nicht befriedigt durch die vortheilhaftesten Anerbietungen, die von da ab ohne sein Zuthun sich ihm darboten, niemals aufgehört hat, mit planvoller Absicht die Linien für seine Unternehmungen immer weiter zu ziehen, wie er fast über alle Zweige der Litteratur und der Kunst eigene Zeit-

schriften begründet und diese wieder zum Mittelpunkte neuer Erwerbungen in jeder Provinz des menschlichen Wissens gemacht hat, wie er, mit dem glücklichsten Verständniß für die geistigen Bedürfnisse des Volkes begabt, denselben durch die edelsten und besten schriftstellerischen Kräfte zu genügen bestrebt war, wie er zuletzt auch den Kunsthandel in den Bereich seiner rastlosen Thätigkeit zog und durch eine Vereinigung typographischer und artistischer Arten der Vervielfältigung zur Ehre seines Namens Prachtwerke ins Leben rief, die sonst nur fürstlicher Freigebigkeit ihren Ursprung zu verdanken pflegen.

Nur Eines will ich hervorheben, was den Geschäftsmann wie den Menschen adelt — die Liberalität, mit welcher er das Honorar der Schriftsteller auf eine vor ihm unbekannte Höhe gesteigert hat, die freudige Bereitschaft zu jeder Art von Aushilfe, mit der er seinen litterarischen Freunden entgegenkam. „Das größere Honorar, das man sofort gibt", äußerte er im December 1826 gegen Eduard Gans, „gewährt auch den Gelehrten mehr Spielraum zur Entwicklung ihrer Kräfte; das Publicum findet sich angezogen, einem Beginnen Dauer zuzumuthen, das die Anordner durch das, was sie anbieten, selbst für begründet halten. Ich glaube derjenige zu sein, der zuerst den größeren Ehrensold, den Gelehrten gegenüber, einführte, und ich habe in Bausch und Bogen nie Gelegenheit gehabt, es zu bereuen. Die Litteratur kann sich nur heben, wenn man sie wirklich achtet, und die Empfänglichkeit des Publicums steht in der genauesten Wechselwirkung mit dem Felde überhaupt, das man den Gelehrten eröffnet."

Man hat die umfassende, nach allen Seiten hin ausgreifende Wirksamkeit Cotta's wohl auch eine encyklopädische genannt und sie mit dieser Bezeichnung zu rühmen gemeint. Mit großem Unrecht. Freilich mochte er sich durch das Bewußtsein befriedigt fühlen, ein so mannichfaches Spiel geistiger Kräfte in Bewegung zu setzen und zu beherrschen und dadurch einen Einfluß auf die öffentliche Meinung zu gewinnen, wie er bis dahin von Deutschland noch nicht ausgegangen war; aber er hatte doch zuviel Wahlverwandtschaft mit dem Genius, den er zu Gaste geladen, um nicht zu wissen, daß derselbe nur durch die Eigenartigkeit seiner Erzeugnisse auf die Menschen einwirkt. Und wie er selbst eine casernenartige Anhäufung seiner geschäftlichen Arbeitsmittel von sich wies

und es vorzog, die verschiedenartigen Richtungen seiner buchhändlerischen Thätigkeit mit einem gewissen künstlerischen Tact auf seine Niederlassungen in Stuttgart, Augsburg und München zu vertheilen, so war er auch darin musterhaft, daß er die Leistungen genialer Männer nicht etwa zur Ausführung litterarischer Schablonen verwendete, die er sich vorgezeichnet hatte, sondern daß er einem Jeden sein eigenes Recht angedeihen und Niemanden dem Boden entfremden ließ, auf dem und für den er gewachsen war.

Daß Cotta vielfach auch in Staatsgeschäften thätig war, soll nur beiläufig erwähnt werden, da über diese Vorgänge wenig bekannt geworden und es daher unmöglich ist, sich über dieselben ein abschließendes Urtheil zu bilden. Die staatsmännische Klugheit, Voraussicht und Kühnheit, mit der Cotta das palastartige Gebäude seiner geschäftlichen Thätigkeit gegründet und aufgerichtet hat, läßt uns vermuthen, daß er auch mit dem Machthaber des 18. Brumaire erfolgreich unterhandelt, daß er in den Irrgängen des Wiener Congresses sich zurecht gefunden und an seinem Theile dazu beigetragen haben wird, die Hindernisse hinwegzuräumen, die sich dem Beitritt Bayerns und Württembergs zum deutschen Zollvereine entgegenstellten. Möchten doch die Erben Cotta's dem Beispiele nachfolgen, mit dem die Perthes'schen Erben ihnen vorangegangen sind, die es verstanden haben, das Leben ihres Vaters zu einem Erbauungsbuche aller Gebildeten zu machen! Mögen die unbenutzten Documente über das Leben des außerordentlichen Mannes recht bald zu einer Darstellung verarbeitet werden, auf welche die Nachwelt ein Recht hat! Erst wenn eine solche Arbeit das geistige Bild Cotta's aufgeschlossen und das nachwachsende Geschlecht mit seinen Erlebnissen und Gesinnungen vertraut gemacht hat, dann erst werden die Züge dieses Bildes, dem wir heute die Weihe geben, sich beleben und in der Genossenschaft, der er angehörte, die Tugenden befestigen helfen, durch welche er eine Zierde des deutschen Buchhandels geworden ist.

Hauptversammlung am 18. Mai 1862.

F. J. Frommann.

Adolph Ruprecht in Göttingen, ein Buchhändler und zwar ein akademischer Buchhändler, von altem Schrot und Korn, der so

recht eigentlich nach der alma Georgia Augusta hingehörte, wo die alte Firma besteht und von ihm in einem langen Leben ehrenvoll aufrecht erhalten worden ist; Franz Ludwig Gebhardt in Leipzig, einer unserer tüchtigsten Commissionäre, der an seinem Theile redlich dazu beigetragen hat, das Leipziger Commissionsgeschäft auf die jetzige Höhe, die wir Alle dankbar anzuerkennen haben, zu erheben; Ernst Bädeker in Coblenz, bei dem ich nicht unerwähnt lassen kann, daß mir vor 21 Jahren beschieden war, den Tod seines unvergeßlichen Großvaters zu verkündigen, des Stammvaters einer der achtungswürdigsten Buchhändlerfamilien; Ernst Bädeker wurde zu früh hinweggerafft, um zeigen zu können, daß auch er würdig war, diesem Geschlechte anzugehören, und fähig, das von seinem trefflichen Vater voll Einsicht neugeschaffne Geschäft in demselben Sinne fortzuführen. Diesem 28jährigen Manne folgte unmittelbar der 92jährige Tobias Dannheimer in Kempten, den wir hier nie gesehen haben; selbst die Aeltesten unter uns erinnern sich nur seines lange vor ihm gestorbenen Sohnes. Dem Besitzer der Springer'schen Buchhandlung, Carl Gütschow, in Berlin hat Freundeshand schon ein so schönes Denkmal in unserm Börsenblatte gesetzt, wie es nur einer vermochte, der mit seinen Planen und seiner edlen Auffassung des Buchhandels vertraut war. Mir war er besonders lieb als mehrjähriger Mitarbeiter und Hausgenosse. Leop. Jos. Bär in Frankfurt a. M. Mitbegründer eines Antiquargeschäfts wie es sein soll, vor dem wir Buchhändler allen Respect haben müssen, denn eine solche, Bücherkenntniß, wie diese Antiquare haben, eine solche Rührigkeit, Redlichkeit und Wissenschaftlichkeit, möchte ich hinzusetzen, finden sich — das müssen wir offen bekennen — unter uns Buchhändlern selten. Endlich Immanuel Guttentag in Berlin, den zwar nicht die Liebe zum Buchhandel, sondern zu der Erwählten seines Herzens bewogen hat, seinem früheren Berufe zu entsagen und Buchhändler zu werden, der aber dennoch in kurzer Zeit ein bedeutendes Verlagsgeschäft gegründet und ansehnlich erweitert hat, ein Mann, der durch sein Gemüth und durch seine Leistungen sich unter seinen Mitbürgern und seinen Collegen allgemeine Liebe und Achtung erworben hat.

Hauptversammlung am 3. Mai 1863.
F. J. Frommann.

Justus Christian Naumann in Dresden starb im 73. Lebensjahre, zu Denen gehörig, die sich erst im späteren Alter dem Buchhandel zugewendet und unserm Stand zur Ehre gereicht haben durch treue und erfolgreiche Pflege eines bestimmten, der eigenen Ueberzeugung entsprechenden, wichtigen und segensreichen Zweiges der Litteratur. Carl Heymann in Berlin, ein Mitkämpfer im Freiheitskriege, dessen Jubiläum zu feiern ihm nicht vergönnt war, zugleich aber auch der Schmerz erspart, das deutsche Vaterland nach 50 Jahren noch immer ohne Eintracht im Innern und ohne Macht gegen Außen zu sehen. Er war thätig und glücklich zuerst als Sortimenter, später eine Reihe von Jahren hindurch als Verleger, in unsern Versammlungen ein stets schlagfertiger Redner von gesundem Urtheil. Moritz Scherz in Schwelm, der sein ehrenwerthes Leben fast auf 88 Jahre gebracht hat und wohl der Nestor unter den Collegen gewesen ist. Der zehn Jahre jüngere Carl Thienemann in Stuttgart, uns Allen als fleißiger Meßbesucher wohlbekannt, der nach einem wechselvollen Leben zuletzt einen dankbaren Wirkungskreis gefunden hat, indem er, obwohl selbst unverheirathet, seine Neigung und sein Talent, mit Kindern in ansprechender Weise zu verkehren, so daß er ihnen ein lieber Onkel war, als Verfasser und Verleger guter Kinderbücher verwerthete. Theod. Bläsing in Erlangen, als Sortimenter und Verleger ein rechter Universitätsbuchhändler, der so glücklich war, durch seine persönliche Liebenswürdigkeit und Gutmüthigkeit die gelehrten Herren an seinen Laden zu fesseln und diesen zu einer Art litterarischer Börse zu machen, ein Vorzug, dessen sich jetzt wohl wenig Buchhändler mehr in gleichem Maße zu erfreuen haben. Conrad Adolph Hartleben in Pesth und Wien, einer der ehrwürdigen Jubilare, die den Kreis der zur Messe versammelten Collegen zieren, Begründer eines der größten Sortimentsgeschäfte in Ungarn und früher in größerem Maße als andere österreichische Buchhändler beflissen, Verlagsunternehmungen zu machen, die auf den ganzen Umfang des deutschen Buchhandels berechnet waren. Georg von Cotta, ein Freiherr und großer Grundbesitzer, von bedeutendem politischen Einfluß im engern und weitern Vaterlande, nicht zum Buchhändler erzogen, aber doch ein sehr umsichtiger, unternehmender und durch-

aus ehrenwerther Buchhändler, der es verstanden hat, das von seinem energischen, in verschiedenen Richtungen unermüdlich wirkenden Vater gegründete vielseitige Geschäft zur vollen Entfaltung zu bringen und in früher ungeahntem Umfange fruchtbringend zu machen. Er wußte allen billigen Ansprüchen des Publicums entgegen zu kommen, so daß sein Monopol im Verlage der größten deutschen Schriftsteller nicht drückend empfunden wurde und verstand zugleich, für die Leitung der vielen Zweige seines Geschäfts nicht nur die rechten Mitarbeiter zu gewinnen, sondern sie sich auch durch angemessene materielle Vortheile, durch rücksichtsvolle persönliche Behandlung und dadurch zu erhalten, daß er ihnen so viel Freiheit der Bewegung und so viel Einfluß einräumte, als erforderlich ist, um in derartiger Stellung mit Lust und Liebe zu arbeiten.

Hauptversammlung am 24. April 1864.

Fr. J. Frommann.

Fr. Fleischer in Leipzig, einer der Koryphäen unseres Vereins. Er besaß nicht nur die Fähigkeit, sondern auch die Neigung, neben der Leitung seines eigenen mehrfach verzweigten Geschäfts, für seine Vaterstadt, für das engere und weitere Vaterland gemeinnützig zu wirken, und hat dabei Einsicht, Unverdrossenheit, Geschäftsgewandtheit und Berufstreue in einem Grade entwickelt, wie es ihm Wenige nachthun werden. Sowohl um den Leipziger Verein, der vorzugsweise ihm seine Gründung verdankt und dem er bis zu seiner letzten Erkrankung vorgestanden hat, als um den Börsenverein hat er sich große und dauernde Verdienste erworben. Zu dem Gebäude, in dem wir heute tagen, hat er den ersten Gedanken gehabt. Es sind jetzt gerade 30 Jahre, daß die Börsenversammlung im theologischen Auditorium des Paulinums nach der begeisterten und begeisternden Rede des unvergeßlichen Fr. Perthes den Börsenbau beschloß. Er hat die Bestellanstalt ins Leben gerufen und mit besonderer Vorliebe und Hingebung die Lehranstalt für Buchhändlerlehrlinge begründet und geleitet. In den ordentlichen und außerordentlichen Ausschüssen des Börsenvereins ist er ohne Unterbrechung thätig gewesen und hat sich so in der Geschichte des Vereins und des Buchhandels überhaupt eine ehrenvolle Stelle

redlich erworben. Dr. Moritz Veit in Berlin. Durch ererbtes Vermögen unabhängig, litterarisch gründlich gebildet, schon als Schriftsteller geachtet, fand er kein Genüge an einer beruflosen Stellung, sondern wandte sich dem mühe- und gefahrvollen Verlagsbuchhandel zu, um von diesem festen Punkte aus in weitern Kreisen wirksam zu werden und sein nur auf edle und hohe Ziele gerichtetes reines Streben zu bethätigen. Diesen Stempel tragen nicht bloß seine buchhändlerischen Unternehmungen, sondern sein ganzes politisches und Privatleben. Die Interessen des Buchhandels hat er in seiner einflußreichen Berliner Stellung mit Mannhaftigkeit vertheidigt, dem Börsenvereine aber mehrfach in Ausschüssen, zuletzt sechs Jahre hindurch als Vorsteher gedient mit seltener Hingebung und Unverdrossenheit. So haben wir ihm zu verdanken, daß durch Anstellung des Archivars der Geschäftsgang im Vorstande besser geordnet und erleichtert worden ist. Auf seinen Betrieb und unter seiner thätigsten Mitwirkung ist der von der k. sächs. Regierung schon früher geforderte Entwurf zu einem Gesetze über die litterarischen und künstlerischen Urheberrechte für ganz Deutschland ausgearbeitet worden, welcher der von der hohen deutschen Bundesversammlung niedergesetzten Commission vorliegt und dem Vernehmen nach in den wesentlichen Punkten von ihr gebilligt worden ist. Seine persönliche Liebenswürdigkeit und sein aus dem Herzen kommendes Wohlwollen gewannen die Herzen auch Derer, die in den Hauptfragen des Lebens seine Ansichten nicht theilten, so daß sie ihm Achtung und Freundschaft widmeten.

An dem Kampfe für das Recht der nordischen Herzogthümer und die dabei verpfändete Ehre des Vaterlandes hat der deutsche Buchhandel, wie mit wenigen Ausnahmen auch die periodische Presse, durch Veröffentlichung und Verbreitung des schriftlichen Worts lebhaften Antheil genommen und seine Schuldigkeit gethan. Und außerdem mag mancher unserm Stande angehörige Jüngling auch mit seinem Leben dafür einstehen oder eingestanden sein. Von zweien wissen wir's gewiß. Bei Missunde ist der frühere Gehilfe bei E. H. Schroeder in Berlin, Landwehrlieutenant Hammer, geblieben und in dem rühmlichen Seegefecht der jungen preußischen Marine an der Küste von Rügen ein Sohn unseres verstorbenen Collegen Coppenrath in Münster, den seine Dienstpflicht in den Krieg rief, als er eben das Geschäft seines Bruders in Regensburg

verlassen, sich etabliren und heirathen wollte. Er stand als Obersteuermann auf der Arkona, als eine Granate neben ihm platzte und ihn in Stücke zerriß. Bewahren wir diesen Kämpfern, die für das Vaterland gefallen sind, ein dankbares Andenken. Gebe Gott, daß diese und andere Opfer nicht ganz oder halb vergeblich gebracht sein mögen!

Hauptversammlung am 14. Mai 1865.
Carl Hoffmann.

F. Unter den verstorbenen Mitgliedern führte der Vorsteher auf: Andreas Haase in Prag, Mitbesitzer der Firma J. G. Haase Söhne, eines der größten Geschäfte Deutschlands; Louis Hachette in Paris, Gründer und Mitbesitzer der berühmten Buchhandlung L. Hachette & Co.; Friedrich Hofmeister in Leipzig, der im 83. Lebensjahre zu Leipzig starb. Er hatte seine Lehrjahre 1797 bei Breitkopf & Härtel begonnen und brachte es bei ihnen bis zum Geschäftsführer in deren Musikhandlung, verließ 1802 Leipzig und lebte 3 Jahre in seiner Vaterstadt Strehla als Colonial- und Schnittwarenhändler, siedelte 1805 wieder nach Leipzig über und gründete 1807 hier seine Musikalienhandlung und die erste Musikalienleihanstalt. Wer unter den Collegen hat nicht den thätigen bis in sein hohes Alter rüstigen Mann gekannt, welcher Musik und Musiker aufs kräftigste zu fördern suchte? Brachte er doch Compositionen von H. Marschner, Fr. Schneider, A. Methfessel und vielen Andern. Daneben pflegte er mit Liebe botanischen Verlag, da er selbst ein guter Botaniker war. Er war Börsenmitglied bis 1856 und rechnete auch stets selbst auf der Börse, wo der kleine bewegliche Mann mit seinen schwarzen Augen und dicken Augenbrauen leicht erkenntlich war.

F. Am 14. August 1865 starb zu Dresden Friedrich Brockhaus, der in seinem 23. Jahre nach dem Tode seines Vaters mit seinem jüngern Bruder Heinrich die schwierige Aufgabe übernahm, das große und verwickelte Geschäft weiter zu führen — ein Unternehmen, das die beiden Jünglinge bekanntlich mit nicht geringen Anstrengungen, allerdings auch mit Hilfe des erfahrenen und treuen Bochmann, dessen Verdienste beide Brüder durch Wort und That dankbar anerkannt haben, über alle Erwartung glücklich

hinausgeführt haben. Friedrich war gelernter, bei Vieweg und auf Reisen tüchtig ausgebildeter, Buchdrucker, widmete sich auch vorzugsweise der gemeinschaftlichen Druckerei und den andern technischen Zweigen des Geschäfts, daneben bis 1849, wo er sich zurückzog, der obersten Leitung der Leipziger (Deutschen) allgemeinen Zeitung. An den Angelegenheiten des Börsenvereins hat er stets warmen Antheil genommen und sich durch seine Offenheit, Geradheit und Zuverlässigkeit allgemeine Achtung und Vertrauen erworben.

Hauptversammlung am 19. Mai 1867.

Jul. Springer.

Die im vorigen Jahre beschlossene Gedenktafel für Georg Gropius, den Stifter des Unterstützungsvereins für Buchhändler, Buchhändler-Wittwen und Gehilfen ward mit folgenden Worten des Vorstehers enthüllt: Es ist in dem verflossenen Jahre der Beschluß gefaßt worden, dem Begründer des Unterstützungs-Vereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen eine Gedenktafel im Saale der Buchhändler-Börse zu errichten. Es war ein Gefühl der Anerkennung und des Dankes, welchem dieser Beschluß entsprang. In der langen Reihe von Jahren, welche seit dem Bestehen des Vereins verflossen sind, hat sich der Segen, den derselbe spendet, immer weiter verbreitet. Die verschlossenen Acten des Vereins würden gewiß ein beredtes Zeugniß ablegen von der Hilfe, die nur gewährt werden konnte durch ein herzliches Zusammenwirken einer so großen Zahl hilfsbereiter Genossen eines Standes. Wir wollen uns nicht rühmen, daß ein Jeder von uns mit der That und so Mancher von uns mit Rath beitrug. Wir haben hierbei nichts gethan, als was den Mitgliedern einer großen Familie zusteht. Wohl aber dürfen wir den rühmen und sein Gedächtniß in Ehren halten, der zuerst uns diese Verpflichtung vor die Augen stellte und nicht eher ruhte, als bis das Reis gepflanzt war, welches heute zu einem schattenreichen Baume erstarkt dasteht.

Hauptversammlung am 10. Mai 1868.

Jul. Springer.

„Am 18. December vorigen Jahres starb Johann Peter Himmer, vormals Besitzer der Matthias Rieger'schen Buchhandlung

in Augsburg und München. In dürftigen Verhältnissen geboren, hat Himmer in mühevollen und schwierigen Lehr- und Gehilfenjahren den Ernst des Lebens kennen gelernt; aber wie er während derselben mit gleichem Ernste an sich und seiner Ausbildung arbeitete, erwarben ihm seine Treue, sein Fleiß und seine Umsicht das volle Vertrauen seiner Prinzipale. Diesem Vertrauen und diesem Fleiße verdankt das Geschäft, das er übernommen, die Blüthe, in welcher er es nach 37jähriger eigener Thätigkeit seinen Söhnen übergeben konnte. Durch das Vertrauen seiner Mitbürger in die Gemeindeverwaltung seiner Stadt berufen, bethätigte Himmer seinen praktischen Sinn in mancher für das Gemeinwohl fruchtbringenden Einrichtung; ein gleiches Vertrauen seiner Berufsgenossen wählte ihn 1859 in den Börsenvorstand, dem er bis 1863 als Schriftführer angehörte. Die Einrichtungen des süddeutschen Buchhandels lagen Himmer besonders am Herzen; er hat für dieselben viel gekämpft und gewirkt. In Rudolph Weigel hat nicht nur unsere Genossenschaft, sondern ganz Deutschland einen der feinsinnigsten Kenner und Liebhaber der Kunst verloren. Mit dem von ihm ererbten Sinne für das Schöne wußte er sein Geschäft zu einem Institute zu gestalten, welches die Schätze der Kunst sammelte, um dieselben, Neigung und Kenntnisse fördernd, wieder den harrenden Kunstfreunden zu übermitteln. Sein feiner Geschmack, sein richtiges Urtheil, seine Kenntnisse, sein Gedächtniß wie seine unbestechliche Rechtlichkeit bildeten ihn zu einer Autorität auf jenem Gebiete aus, deren Verlust schwer ersetzlich ist. Am 14. November vorigen Jahres starb in seinem 76. Lebensjahre Julius Campe, Inhaber der Firma Hoffmann & Campe in Hamburg — ein für die Geschichte der neuesten deutschen Litteratur bedeutsamer, um dieselbe vielfach verdienter Mann; seine intimen Beziehungen zu einer Anzahl hervorragender Männer, welche zu ihrer Zeit die litterarischen und politischen Strömungen leiteten, verleihen Julius Campe nicht minder eine Bedeutung für die Geschichte des deutschen Buchhandels, in welchem seine Firma die Leiden und Freuden der Zeit der deutschen Censur, wie die der vor- und nachmärzlichen Preßverfolgungen reichlich erfahren hat. Wenige Wochen vor dem 50jährigen Jubiläum seines Geschäftes starb am 28. Februar dieses Jahres im Alter von 77 Jahren Eduard Weber in Bonn; er hat 1818, nachdem er als Lieutenant die Freiheitskriege

von 1813, 14 und 15 mitgemacht, sein Geschäft im Hinblick auf die bevorstehende Errichtung der Universität zu Bonn mit bescheidenen Mitteln, unterstützt besonders von dem verstorbenen Georg Reimer Vater, in dessen Geschäft er gearbeitet, gegründet; sein ernstes wissenschaftliches Streben, seine Bildung und seine Kenntniß der alten und neuen Sprachen brachten ihn den Männern der aufblühenden Universität nahe, und sein redlicher Sinn und seine unermüdliche Thätigkeit verstanden es durch die Verbindung mit denselben seinem Sortiment wie seinem Verlage eine große Bedeutung zu erringen. Ernst Moritz Aredt war ihm nach allen Seiten ein Freund und Förderer und Weber's Verlagskatalog schmücken wie Arndt's auch die gefeierten Namen B. G. Niebuhr, Karl Simrock, Ferd. Welter, F. G. Welcker und Andere.

Hierauf folgte eine längere Ansprache des Vorstehers in Bezug auf die unterdessen erfolgte Enthüllung des Bildnisses von Dr. Moritz Veit, gemalt von dem berühmten Philipp Veit.

Hauptversammlung am 29. April 1869.

Jul. Springer.

Unserem Kreise besonders nahe stand Eduard Trewendt. In unsern Versammlungen hier fehlte er nie; sein liebenswürdiges und offnes Wesen erwarb ihm überall Freunde; an den Angelegenheiten des Börsenvereins nahm er ein reges Interesse, das er auch während seiner vieljährigen Wirksamkeit im Rechnungsausschusse bethätigte. Aus einer in großen Unternehmungen sich bewegenden Thätigkeit ist er uns, da er noch in der Kraft des Lebens stand, schnell und unerwartet entrissen. Mit Geschick, Verstand und Muth hat er ein angesehenes Verlagshaus gegründet. Gleich den Mitbürgern seiner Vaterstadt, deren Rathe er viele Jahre angehörte, werden auch wir sein Andenken in Achtung und Ehren halten.

F. Unter den verstorbenen Nichtmitgliedern (er war nach Uebergabe seiner Handlung an seinen Sohn ausgetreten) war auch der im 75. Jahre abgeschiedene Leopold Voß, ein Jugendfreund von Fr. Fleischer und wie dieser Buchhändlersohn, der lange Zeit eines der thätigsten Mitglieder des Börsenvereins gewesen ist, im Jahre 1834 die Vorschläge zur Ordnung der litterarischen Rechtsverhältnisse mit berathen, im Ausschuß für den Börsenbau als Leipziger

Stellvertreter seines ältern Freundes C. Duncker so tapfer wie die andern Leipziger, denen die meiste Arbeit oblag, gearbeitet hat. Er war Jahre lang Vorsitzender im Verwaltungsausschuß, später Mitglied des Rechnungsausschusses. Sein gediegener naturwissenschaftlicher und medicinischer Verlag war die Frucht eigner Kenntnisse in diesen Fächern und erwarb ihm die verdiente Achtung der Gelehrten, wie der Collegen. Seine strenge Eigenart in geschäftlichen Verhältnissen, seine Zähigkeit in Eröffnung neuer Conti, ist ihm von Manchen zum Vorwurf gemacht worden, mag indessen bei seinem Verlage wohl das richtige gewesen sein. A. Berrosch in Prag, den ältern Collegen bekannt als Vorsitzender und Berichterstatter des zur Begutachtung der Vorschläge zur Fixirung der Buchhändlermesse niedergesetzten Ausschusses, dem man damals nicht die Energie und Hingabe zugetraut hätte, die er 1848 im Wiener Reichstage bewiesen hat, ohne sich Ausschreitungen zu Schulden kommen zu lassen, die ihm Verfolgungen zugezogen hätten. Doch zog er sich aus dem politischen Leben und dem Buchhandel zurück und widmete seine ganze Thätigkeit der Herausgabe einer landwirthschaftlichen Zeitung.

Hauptversammlung am 15. Mai 1870.
Jul. Springer.

F. L. Oehmigke in Berlin, ein Kämpfer in den Befreiungskriegen, war im mündlichen und schriftlichen Verkehr der friedfertigste und gefälligste Mensch von der Welt, kluger, thätiger und glücklicher Geschäftsmann, treuer Freund, der beste College im Vorstande und in den Ausschüssen des Börsenvereins, sowie im Berliner Unterstützungsverein, stets unverdrossen, heiter und entgegenkommend. Von E. S. Mittler, zuerst sehr thätigem Sortimenter und später glücklichem Verleger von Kriegswissenschaft, Litteratur und Schulbüchern, kann man dasselbe sagen. Auch er war in unsern gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Liebe thätig, namentlich im Revisionsausschusse der Actionäre des Börsengebäudes. Mit Recht sagte der Vorsteher von ihm: „in ihm spiegelt sich der ruhige Ernst und die heitere Gleichmäßigkeit, welche ein gutes Gewissen gewähren. Er durfte von sich sagen, daß er keinen Feind habe und daß er nie Jemand mit Wissen und Willen beleidigt

habe". Er ist einer der wenigen Prinzipale, die bis in ihr hohes Alter noch selbst auf der Börse gerechnet haben. C. Duncker, ein Hauptförderer des Börsenbaues, der als Vorsteher die zweite verbesserte Auflage des Börsenstatuts zu Stande brachte, dadurch die Wirksamkeit des Vereins belebte und erweiterte, war durch den Ankauf der Becker'schen Weltgeschichte aus dem Fröhlich'schen Verlage, die er in ihren wiederholten Auflagen durch verständige Wahl des Herausgebers stets oben zu erhalten verstand, vorzugsweise auf historischen Verlag gewiesen, der Verleger von L. Ranke geworden, daneben aber auch Hegel's und der Berliner Jahrbücher, des Briefwechsels zwischen Goethe und Zelter &c., bis in sein Alter unermüdlich thätig und mit jugendlichem Eifer ergreifend, was sich ihm als würdig der Förderung darbot. Diesen drei Berlinern reihen sich zwei Frankfurter an. J. D. Sauerländer, auch Buchdrucker und einsichtiger, thätiger Verleger vorzugsweise schönwissenschaftlicher Litteratur, sowie von Prachtwerken. War er doch Verleger Rückert'scher und Brentano'scher Dichtungen, ein milder Charakter, von feinem Tact und Geschmack. C. Jügel, ein selbständiger Geist, der sich auch in seinen Schriften ausspricht, die er aber nur als Manuscript drucken ließ und an Freunde vertheilte, richtete zunächst sein Augenmerk in der von Ausländern viel besuchten Stadt auf ausländische Litteratur und Fremdenverkehr, als Verleger auf die Grammatiken nach Ollendorf's Methode. Im Börsenverein war er nie thätig, aber wer ihn kannte, dem flößte er durch seine ganze kräftige Männlichkeit und mannichfache Lebenserfahrung, im Umgange mit bedeutenden Menschen erworben, Achtung ein. Ferd. Enke hat es verstanden, durch sein fränkisches leichtlebiges Entgegenkommen und rechtzeitige Aufmerksamkeit die Autoren an sich zu fesseln und in kurzer Zeit einen sehr bedeutenden Aufschwung seines medicinischen Verlags zu erzielen. Friedr. Schultheß in Zürich, als Buchhändler in Sortiment und Verlag einer der ersten in der Schweiz, ein sehr geachteter Bürger und gebildeter Mann, hat sich in der Schweiz um die Entwicklung der dortigen collegialischen Verhältnisse unter den Geschäftsgenossen vielfach verdient gemacht. Endlich Eduard Vieweg war zwar nie Mitglied des Vorstandes, wozu er vor Andern durch seine Geistesgaben befähigt gewesen wäre, wohl weil seine ganze Art gerade nicht geeignet war, die Neigung der Mehrzahl zu gewinnen,

in den außerordentlichen Ausschüssen aber, die nur vom Vorstande und Wahlausschusse gewählt werden, fehlte er fast nie und war eins der einflußreichsten Mitglieder, wie er denn auch in den Hauptversammlungen eine gewichtige Stimme führte. Auch er hatte im Freiheitskriege mitgefochten und ein verkürztes Bein heimgebracht. Aber doch trat er fest auf in seiner ganzen mannhaften Erscheinung und wußte dem Nachdruck zu geben durch seinen scharfen Verstand, seine schlagfertige Zunge und die Festigkeit seines Willens. Dieser Festigkeit, dem schon früh ins Auge gefaßten Ziele unverrückt nachzustreben, hat er auch seine geschäftlichen Erfolge, nächst Gott, zu verdanken. Früher wie Andere hatte er erkannt, daß in der Litteratur zunächst die Naturwissenschaften blühen würden, ging deshalb, bevor er in das väterliche Geschäft als Theilnehmer eintrat, auf ein halbes Jahr nach England, um dort den Druck der Holzschnitte zu lernen, worin damals schon die Engländer Meister waren, denn er war auch Buchdrucker und in Deutschland der erste, der sich darin hervorthat. Muth hatte er auch genug, um Unternehmungen zu wagen, vor denen ein Anderer zurückgeschreckt wäre, und scheute keine Reisen, um die besten Autoren durch persönliche Bekanntschaft zu gewinnen, was ihm auch meist gelang, weil sein sicheres Auftreten Vertrauen erweckte, und er es verstand, zu rechter Zeit Opfer zu bringen. Er war nicht Jedermanns Freund, aber wen er einmal achten gelernt und ins Herz geschlossen hatte, dem blieb er treu, auch wenn die gegenseitigen Ansichten über wichtige politische und religiöse Fragen auseinander gingen. An dem öffentlichen Leben seiner Vaterstadt, seines engern Vaterlandes und Deutschlands hat er sich thätig und eingreifend betheiligt.

Die Hauptversammlung am 7. Mai 1871

ward vom Vorsteher Springer in gehobener Stimmung eröffnet mit einem Rückblick auf den siegreich beendigten Krieg, worauf er fortfuhr: „Unsere erste Pflicht ist: der Männer aus unserem Berufskreise zu gedenken, welche an den blutigen Schlachten, an den Leiden und Drangsalen dieses großen Krieges und Kampfes für das deutsche Vaterland Theil genommen; mit Stolz sehen wir auf die nicht kleine Zahl derer unter ihnen, deren Brust das Ehrenzeichen der Tapferkeit schmückt; mit tiefer Wehmuth blicken wir auf die, welche für das Vaterland gefallen sind. Ich führe ihre

Namen auf, wie sie das Börsenblatt verzeichnet hat: voran unser College Ernst Müller in Minden und die Söhne unserer Collegen Adolph Krabbe in Stuttgart, Gustav Eduard Schulze in Leipzig und der Frau Rath Helwing-Caesar in Detmold. Ferner die Gehilfen: Ludwig Battmann — Hermann Bohn — Joseph Christmann — Hans Gleichmann — Gustav Goedeke — Ernst Heinr. Christ. Jebens — Max Keppler — Eugen Lange — Gustav Meyer — M. Minderlein — Ernst Müller — Carl August Münzinger — Ernst Neumann — Arthur Wildt." F. Unter den sonst vom Vorsteher genannten abgeschiedenen Mitgliedern ist hier zu nennen: Albert Knittel (Braun'sche Hofbuchhandlung) in Karlsruhe, einer unserer tüchtigsten Collegen, welcher nur deswegen keinen Antheil an den Arbeiten des Börsenvereins genommen hat, weil er sehr selten zur Messe gekommen ist, was wir nur bedauern können, denn er hatte ganz das Zeug zum Börsenvorsteher, wie er denn eine Zeit lang Vorsteher des süddeutschen Vereins und Vorsitzender im badischen Landtage gewesen ist. Wer ihn gekannt hat, weiß, daß er durch Geistesgaben und Charakter das allseitige Vertrauen verdiente. Es ist überhaupt zu bedauern, daß unter den süddeutschen Collegen nicht mehr thätige Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten herrscht.

Hauptversammlung am 28. April 1872.

Jul. Springer.

Wilhelm Levysohn und Theodor Liesching waren regelmäßige Besucher der Messen und nahmen regen Antheil an den Angelegenheiten des Börsenvereins. Diesen beiden guten Genossen sei ein besonderes Wort der Erinnerung geweiht.

Levysohn's feuriges Temperament, seine Begeisterung für die Gestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands hatten ihn nachdem er seine Ueberzeugung in Kämpfen bethätigt, die die schwersten Opfer ihm auferlegt hatten, auch das Opfer der Freiheit, von dem Verfolg der ursprünglich beabsichtigten wissenschaftlichen Laufbahn absehen lassen. Er trat mit Liebe und Neigung zum Buchhandel, dem er bis zu seinem Tode angehörte. 1848 ward er in das deutsche Parlament gewählt, und er hat in der

Paulskirche mitgetagt. Uns war er ein anregender Genosse. Sein scharfer Verstand, seine Gabe des unmittelbaren Gesprächs machten ihn uns doppelt werth. Nach den Stunden des Geschäftes gewährte er uns Stunden erfreulicher Erholung. Die Güte seines Herzens, sein gesundes Urtheil, die Begeisterung seines Wortes, seine Liebe zum Ideal bleiben unvergessen.

Theodor Liesching war wiederholt im Vorstande des Börsenvereins und ebenso des Süddeutschen Buchhändlervereins thätig: er hat an mancher wichtigen Angelegenheit des Buchhandels mit gearbeitet und auch in diesem Saale durch sein Wort manchen Gegenstand zur Entscheidung gebracht. Seine ruhige, sichere Würde stellte sich schon äußerlich in der edlen Erscheinung dar, die wir nun missen. Ein freundlicher Ernst wohnte in ihm. Der Ernst einer tiefgegründeten Ueberzeugung, welche das Leben durchdrang, trat auf seinem Antlitz hervor, gemildert durch die aus dieser Ueberzeugung geschöpfte Zuversicht. So war er ganz dem Werke hingegeben, welches ihm die Pflicht entgegentrug, in seinem Berufe, in welchem er dieser Ueberzeugung nach Kräften, nach äußersten Kräften, mit Hintenansetzung oft des eignen Vortheils, Geltung zu schaffen wünschte, in seinen arbeitsvollen Bestrebungen für unser Standesleben und unsere Einigung. Sein Gemüth behielt die Kindlichkeit und Reinheit, die ein besonderer Schmuck eines Mannes sind. Ehre sei dem Andenken dieses lieben, getreuen Freundes und Genossen. —

Ich hatte das Verzeichniß der Heimgegangenen eben geschlossen, als aus Rom die Kunde zu uns kam, daß Dr. Gustav Parthey im Alter von 74 Jahren daselbst gestorben ist. Parthey war seit dem Tode seines Vaters bis Ende des Jahres 1865 der Chef der Buchhandlung Friedrich Nicolai's in Berlin. Persönlich trat er dem Gebote seiner Natur gemäß wenig in die Oeffentlichkeit; Diejenigen aber, die in Verkehr mit ihm traten, empfingen wohl den Eindruck, daß hier ein besonderer, eigenartig gestalteter Mann vor ihnen stehe. Eine sehr gründliche wissenschaftliche Bildung, welche ihren Abschluß in einer mehrjährigen Reise durch Italien, Frankreich und England fand, war die Grundlage für seine buchhändlerische Thätigkeit, deren Früchte in der Herrichtung und Vollendung der ernstesten Verlagsunternehmungen vorliegen. Seine Liebe zu den Wissenschaften fand die Muße, die wichtigsten philo-

sophischen Arbeiten zu vollenden und herauszugeben. Diese Werke hatten die Bedeutung, daß die Akademie der Wissenschaften in Berlin ihn zum Mitgliede wählte. So genoß er eine der vornehmsten Ehren, welche einem deutschen Gelehrten zu Theil werden kann.

Dem buchhändlerischen Gemeinwesen gehörte ebenfalls seine Arbeit; er war mehrere Jahre lang Vorsteher der Berliner Corporation, lange Jahre hindurch Mitglied des Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins.

Eine so vielfache, äußerlich stets unter den Scheffel gestellte Thätigkeit, die auf jeglichem Gebiete das Bedeutendste zum Ziel hatte, ward erst in den letzten Jahren von Parthey vereinfacht, als er sich von den Geschäften zurückzog, ganz der Wissenschaft und feinen Pflege der Kunst sich hingab und in mehrfachen Reisen nach Italien eine letzte Ernte hielt. Parthey war ein edler unabhängiger Charakter, ein feiner kritischer Geist, ein liebenswürdiger, besonnen und fest sich gestaltender Mensch. In der Geschichte seiner Jugend, die er in den letzten Jahren für die Seinigen in zwei Bänden drucken ließ, hat er sich selbst ein Denkmal gesetzt, dessen Betrachtung unsere Bibliothek den Genossen gewährt, für welche er mir vor seinem letzten Scheiden von Berlin ein Exemplar übergab. Wir ehren sein Andenken mit dem Ernste, den ein so reiches inneres und äußeres Leben uns gebietet."

Die Aufstellung von C. Duncker's Bilde im Börsensaale leitete der Vorsteher ein durch einen Hinweis auf die Bilder von Perthes, Enslin, Reimer, Veit, Cotta und Fleischer und fuhr dann fort: „Zu diesen sechs Männern stellen wir Duncker, einen würdigen Genossen. In Duncker's Charakter- und Lebensbild finden sich die Züge, die wir an jenen hervorheben konnten, mehr oder minder entwickelt, ganz fehlte auch nicht einer; alle zusammen bildeten ein tüchtiges, achtunggebietendes Ganze. Er war ein Mann der That, er erkannte oder ahnte mit richtigem Sinn die Bedeutung und Wirkung der neu sich gestaltenden Wissenschaften und ihrer Werke, rasch beschritt er die Wege, welche förderten, auch ihn förderten, und er ging auf solchen Wegen unermüdet bis zum Ziele. In nicht langer Frist nach Begründung der Firma Duncker & Humblot, die er mit Humblot errichtete, nach dessen Tode aber allein geführt hat, zählte dieses Verlagshaus zu den angesehensten Buch-

handlungen Deutschlands. Die ersten Männer der Wissenschaft, namentlich der historischen und philosophischen Wissenschaften, fanden dort für ihre Werke Verständniß und Thätigkeit, manche andere Wissenschaft und Kunst ward gepflegt und die gute Arbeit Aller trug Allen gute Früchte. Duncker's offenes Herz, sein klarer Kopf, seine Achtung vor der Arbeit der Wissenschaft, sein gesundes Urtheil, eine heiter geübte edle Gastfreundschaft zogen die besten Männer jener Zeiten, die ihm verbunden waren, zu geselligem und beglückendem Verkehre in sein Haus, dessen würdigster Schmuck die Gattin war. Durch seine Arbeit richtete Duncker sein Haus auf; der organische Bau desselben muß einen Jeden unter uns mit Bewunderung erfüllen. Die Werke, die er aus demselben hervorgehen ließ, besitzen, wie ihr Verleger, eine seltene Lebensfähigkeit und einen Werth, die ihnen noch lange eine Bedeutung gewähren wird. Wenn sie einmal nicht mehr der Forderung des Tages entsprechen, dann werden sie in der Geschichte der Wissenschaften wieder aufleben. Duncker gehörte zu den Erbauern dieses unseres Hauses, zu den ersten, welche die Schwelle desselben überschritten. Was ihm der Buchhandel an Freude und Theilnahme gewährte, das hat er reichlich wiedergewährt durch Theilnahme an unserer Organisation und durch treue Arbeit an jeglichem Interesse des Standes. Duncker war es gegönnt, in geistiger und körperlicher Frische das höchste Greisenalter zu erreichen; ein Geschlecht ernster, tüchtiger Söhne war ihm erwachsen, Jeder ein ganzer Mann wie ihr Vater, Jeder in besonderer Wirksamkeit, in besonderer Treue an seiner Stelle. In ihnen lebt er weiter. Sie schauen mit uns auf sein Bild und freuen sich der Treue und des Dankes, die wir ihrem Vater widmen, der Ehre, die wir dem Namen Duncker in dieser Stunde erweisen. Auf uns blickt das Bild mit der Mahnung: den Tag zu nutzen, das Gute zu lieben, in Treue zu arbeiten, und nicht nur mit kleinem Sinne für uns zu arbeiten, sondern das Auge zu erheben und Allen zu dienen nach unserer Kraft."

Hauptversammlung am 11. Mai 1873.

Jul. Springer.

„Unserem Vereine stand von den Verstorbenen besonders nahe: Franz Köhler in Leipzig; er war 1836—1839 Mitglied des

Vorstandes und damals thätig bemüht bei der Feststellung des neuen Börsenstatutes. Unermüdlicher Fleiß, strengste Rechtlichkeit, große Gewissenhaftigkeit in der Wahrnehmung der Interessen seiner Geschäftsfreunde und vielseitige Begabung haben Köhler's Geschäft von einem kleinen Anfange heraus zu großer Blüthe gebracht. Köhler war freundlich und wohlwollend gegen Jedermann, treu und voll Theilnahme für seine Freunde, gefällig und bescheiden, warmen Interesses für alles, was seinen Beruf betraf; wohl darf ich sagen: Köhler hatte nur Freunde unter seinen Collegen! — Conrad Theissing in Münster, den wir vor länger als 10 Jahren zum letzten Male hier unter uns sahen, war in seiner ganzen, trotz eines hohen Alters jugendlichen Erscheinung, in großer Achtung stehend bei seinen Mitbürgern und Berufsgenossen, neben einer reichen geschäftlichen Erfahrung ausgezeichnet durch alle die vorzüglichen Eigenschaften, welchen wir bei ideal angelegten Naturen so gern begegnen, ein besonderer Förderer gemeinsamer buchhändlerischer Interessen; er war der Mitbegründer und langjähriger Vorsteher des Rheinisch-westphälischen Kreisvereins, durch welchen er die alten, ehrenwerthen Grundsätze des deutschen Buchhandels aufrecht zu erhalten bestrebt war. Den guten Namen, den Theissing im Buchhandel hatte, werden wir zu ehren wissen." — F. Carl Ruthardt in Breslau, einer unserer tüchtigsten Sortimenter, früher nie fehlend auf der Messe und in den Hauptversammlungen, wiederholt Mitglied in den Ausschüssen, zu seinem Schrecken einmal sogar zum Vorsteher gewählt, munter in Gesellschaft und in gutem Vernehmen mit dem Hauptbesitzer der Handlung Jos. Max & Co., was begreiflich nicht bei allen Theilnehmern eines Geschäfts der Fall ist und sein kann. — Wilh. Ferd. Th. Vogel, Sohn von F. C. W. Vogel und früher Besitzer der großen von Leb. Crusius stammenden Verlagshandlung, zuletzt Theilhaber der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen, ein Mann von aufgewecktem Geiste, classischer in Pforte erworbener Bildung und treffendem Witze. Von 1845—47 war er Schriftführer im Vorstande. Zum großen Leidwesen seiner Freunde ließ er sich gerade durch seine Begabung verführen, Gesellschaft zu suchen, in der sein Witz glänzte, und darüber sein Geschäft zu vernachlässigen.

Zum Schlusse gedachte der Vorsteher noch „eines Mannes", welcher, gehörte er auch dem Buchhandel nicht an, doch ein das

Wohl desselben ganz besonders fördernder Freund war, des Anfang dieses Jahres zu Dresden verstorbenen Geh. Raths Dr. Weinlig. Seine Stellung im kgl. sächs. Ministerium hatte ihm während einer langen Zeit die Einrichtungen und Verhältnisse des deutschen Buchhandels nahe gebracht und ich weiß aus dem Munde Moritz Veit's, daß derselbe stets ein warmer Vertreter und Förderer unserer Interessen war. Seiner freundlichen Theilnahme an den vor vier Jahren stattgehabten Verhandlungen des Börsenausschusses über das Gesetz zum Schutze des Urheberrechts verdanken wir manche Klärung und zweckmäßige Feststellung wichtiger Principien des Gesetzes."

Hauptversammlung am 3. Mai 1874.

Ad. Enslin.

Jos. Max in Breslau, der Begründer der seit 1809 bestehenden Firma J. Max & Co. in Breslau. Die freundschaftlichen Beziehungen, in denen er zu den berühmtesten Männern der Wissenschaft und Litteratur stand, mit denen er geselligen Verkehr und lebhaften Briefwechsel unterhielt und die persönlich von ihm ausgehenden Anregungen verschafften seinem Verlage eine Reihe hervorragender Werke und einen wohlbegründeten Ruf. Es war Josef Max vergönnt, ein Alter zu erreichen, wie es nur Wenigen zutheil wird. Carl Hugo Wigand, Besitzer der Firma Otto Wigand in Leipzig, wurde im kräftigsten Mannesalter durch einen jähen Tod dem Kreise seiner Freunde und einer vielseitigen geschäftlichen Thätigkeit entrissen. Julius Buddeus in Düsseldorf, der mehrfach in Commissionen des Börsenvereins thätig war und dessen Fachkenntnisse, namentlich auf dem Gebiete der Kunst, auch unserer Genossenschaft wesentliche Dienste leisteten. Buddeus gehörte zu den regelmäßigen Besuchern der Ostermesse und war Vielen von uns ein gern gesehener Freund. Nicht mehr in der Ausübung des Berufs thätig starb am 14. August 1873 in seinem 77. Lebensjahre Heinrich Erhard in Stuttgart. Im Jahre 1815 übernahm er in dem Alter von kaum 20 Jahren die Metzler'sche Buchhandlung, deren Leitung ihm durch den plötzlichen Tod seines Vaters zufiel. Seiner unermüdlichen Thätigkeit gelang es, dem Geschäfte nicht nur eine weitverzweigte Ausdehnung zu geben,

sondern auch der Firma einen sicheren und fest begründeten Ruf zu schaffen. Erhard war von 1843—1845 Vorsteher des Börsenvereins und außerdem vielfach für unsere gemeinsamen Angelegenheiten thätig. Die allgemeine Hochachtung, deren er sich erfreute, verdankte er in gleichem Maße der Rechtschaffenheit seines Charakters, wie seiner geschäftlichen Befähigung. Der deutsche Buchhandel wird seinen Namen stets in hohen Ehren halten.

F. Karl Aue in Stuttgart, früher in Altona, dann in seiner Vaterstadt Dessau, eine lange Zeit regelmäßiger Besucher der Messe, ein klarer Kopf und im Gegensatz zu dem mehrmaligen Wechsel seines Wirkungskreises fester Charakter, ein thätiger Sortimenter vom alten soliden Schlage und feinem, nicht unterthänigem, Betragen gegen die Käufer, was die vornehmsten Männer nicht hinderte, sich in ihren litterarischen Bedürfnissen an ihn zu halten. — J. G. A. und C. A. Wienbrack, Vater und Sohn, beide tüchtige Commissionäre, gerade und einfach in ihrem Wesen, der Vater ein mit dem eisernen Kreuze geschmückter Kämpfer des Freiheitskrieges, der seit einigen Jahren nach Uebergabe des Geschäfts an seinen Sohn in der Zurückgezogenheit gelebt hatte.

Dem im August 1874 verstorbenen Gustav Winckelmann in Berlin hat Hermann Kaiser, Vorsteher der dortigen Corporation, in der Hauptversammlung am 26. October folgenden Nachruf gewidmet: „Wir haben in Gustav Winckelmann den Verlust eines eben so ehrenhaften, wie höchst intelligenten, hochachtbaren Collegen zu beklagen. Von kleinen Anfängen hat er im Verein mit seinem ihn überlebenden Bruder Georg sein Geschäft durch Tüchtigkeit und Fleiß zu hoher Blüthe zu bringen gewußt und hat es verstanden, die verschiedenen Phasen, welche die Kunst des Steindruckes in dieser langen Zeit durchzumachen gehabt hat, mit großem Geschick geschäftlich zu verwerthen. So hat er auch der neuesten Entwickelung dieser Kunst auf dem Gebiete des Farbendruckes seine Aufmerksamkeit mit Glück zugewendet, und es sind unter seiner Leitung aus seinem Institute Prachtwerke hervorgegangen, welche, zumeist für das Ausland bestimmt, mit zu den gediegensten Arbeiten dieses Kunstzweiges zu zählen sind. Ein reich gesegnetes glückliches Geschäfts- und Familienleben hat den Verstorbenen bis zu seinem Ende umgeben".

F. Am 15. November 1874 verschied Dr. **Heinrich Brockhaus***), beinahe 71 jährig, nachdem er von 1823—1849 in Gemeinschaft mit seinem wenig ältern Bruder Friedrich (s. oben S. 88), während der letzten Jahre seines Lebens mit seinen beiden Söhnen Eduard und Rudolf, über 50 Jahre an der Spitze des von seinem Vater großartig angelegten, von ihm nach allen Richtungen hin außerordentlich erweiterten blühenden Geschäfts gestanden hatte. Welch schwierigen Stand beide Brüder bei Uebernahme des Geschäfts im Anfange hatten, ist schon oben gesagt und es gehörte für beide viel Muth und ein starkes Gefühl der Verpflichtung ihrem verstorbenen Vater und ihren Geschwistern gegenüber dazu, um nicht vor der Last zurückzuschrecken, die ihren jungen Schultern auferlegt war, daneben aber auch eine ungemeine Arbeitskraft und Ausdauer. Bei dem Letztverstorbenen kam dazu noch ein seltenes Organisationstalent, um alle die verschiedenen Geschäftszweige neben dem Buchhandel so einzurichten, daß er stets den Ueberblick und die Leitung in der Hand behielt. Daß aber auch jeder seiner Mitarbeiter ihm mit Achtung, Vertrauen und Ergebenheit zur Seite stand, beweist, daß er sie zu wählen wußte, und nicht bloß materiell anständig für sie sorgte, sondern auch mit Wohlwollen und Feinheit behandelte, wie er denn auch sich meisterhaft darauf verstand, mit seinen Autoren im besten Vernehmen zu bleiben, sie an sich zu fesseln und neue Verbindungen anzuknüpfen. Fragt man aber, wodurch es dem Verstorbenen, dem von Anfang an die Hauptleitung des Verlagsgeschäftes zufiel, gelungen ist, während einer so langen Zeit, mit wenigen Ausnahmen, entschiedenes Glück in seinen Unternehmungen zu haben, so hat er das bei einer festlichen Gelegenheit selbst ausgesprochen: sein scharfer Blick war stets auf die Strömung der Zeit gerichtet, nicht auf die oberflächliche, so daß er auch zeitweilig mit reactionärem Winde gesegelt wäre, sondern er blieb stets der schon von seinem Vater eingeschlagenen liberalen Richtung treu, weil er wußte, daß diese über kurz oder lang siegen mußte, wie sie denn auch jetzt — zumal in Deutschland — vollständig gesiegt zu haben scheint.

An den Angelegenheiten und Arbeiten des Börsenvereins hat er stets den regsten Antheil genommen und noch durch sein Codi-

*) Vergleiche Börsenblatt 288.

cill glänzend bewiesen, indem er demselben 4000 Thlr. vermacht hat zur Verwendung für irgend welche dem Buchhandel oder der Litteratur dienende Zwecke oder Unternehmungen, ohne bindende Vorschriften daran zu knüpfen. Außerdem hat der Verstorbene in seinem Testamente v. J. 1866 an 15 namentlich aufgeführte Gehilfen und Markthelfer seines Geschäfts Jedem ohne Unterschied 600 M. vermacht, zusammen 9000 M. und zugleich verfügt, daß seine Söhne an Stelle der etwa vor ihm Verstorbenen nach eigner Wahl Andere treten lassen sollen.

Geschichte des Börsenblatts.

Der erste Vorläufer des Börsenblatts scheint nach E. Berger's Briefe (Publikationen II S. 80) die in der Herold'schen Buchhandlung zu Hamburg von 1778—1783 erschienene Buchhändlerzeitung gewesen zu sein, 1780 begann J. G. J. Breitkopf in Leipzig und 1792 J. J. Palm in Erlangen Aehnliches. Alle diese Unternehmungen hatten aber keinen langen Bestand. Glücklicher war Krieger in Marburg, dessen Wochenblatt für Buchhändler rc.*) 18 Jahre bestanden hat, nur der Concurrenz mit dem Börsenblatte erlegen ist. Dieses Wochenblatt ließ viel zu wünschen übrig, der Hauptmangel war aber doch, daß es nicht in Leipzig, dem Mittelpunkte des Buchhandels, erschien. Derselbe Mangel haftete ja auch dem in Jena von Mauke erfundenen Wahlzettel an und bewirkte, daß er dem Leipziger Wahlzettel von Naumburg weichen mußte.

Schon in der Hauptversammlung am 23. April 1626 hatte Fr. Campe, der erste Vorsteher des Börsenvereins, darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es sei, daß der Börsenverein ein eignes Blatt, Börsenblatt, besitze, das in Leipzig erscheine. Darauf berief sich W. A. Barth in der ersten von ihm geleiteten Hauptversammlung am 20. Mai 1832 und stellte die Frage, ob man jetzt, wo die Casse hinreichende Mittel gesammelt habe, es an der Zeit finde, das Unternehmen zu machen. Das ward fast einstimmig bejaht und der Vorstand beauftragt, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. „Es sollte der Prospectus des Blattes am

*) Vergl. Publikationen des Börsenvereins II. S. 117 u. f. E. Berger: der Buchhandel vor 50 Jahren.

1. September desselben Jahres sämmtlichen Vereinsmitgliedern zugesandt, ihre etwaigen Bemerkungen bis 31. October erwartet, dann aber Anstalt getroffen werden, daß das Blatt mit Anfang Januar 1833 wirklich erscheinen könne."

Vier Monate nach diesem Termine, in der Hauptversammlung am 5. Mai 1833, in welcher der Bau eines Börsengebäudes zur Sprache gebracht und beschlossen wurde, auch alle Köpfe erfüllte, war vom Börsenblatte mit keiner Sylbe die Rede. Selbst der Vorsteher schwieg darüber. Erst im Sommer kam einigen Mitgliedern der Leipziger Deputation der Gedanke, das Unternehmen durch die Deputation und für Rechnung des Leipziger Vereins ins Leben zu rufen. So erschien denn das Börsenblatt vom Januar 1834 an wöchentlich einmal, in Nr. 1 ein dem Vorsteher des Börsenvereins von Fr. Perthes eingesandter Aufsatz als Leitartikel. Dieser Aufsatz, welcher Perthes' Unterschrift nicht trägt aber ein sprechendes Denkmal für dessen Geist und Gesinnung ist, aus der Erinnerung der Meisten aber verschwunden sein dürfte, bildet jetzt die Einleitung zum zweiten Bande der Publikationen des Börsenvereins. Das Verfahren der Leipziger Deputation stand in vollem Widerspruche mit dem Beschlusse der Hauptversammlung und wenngleich Niemand dem wohlwollenden und durch vielfache gemeinnützige Thätigkeit in Anspruch genommenen Börsenvorsteher deshalb ernstlich zürnte, so wurden doch die Rechte des Börsenvereins, vornehmlich durch Fr. Perthes energisch gewahrt und kam in der Ostermesse 1834 ein Vertrag zwischen dem Börsenvereine und den Leipziger Deputirten zu Stande, wonach den Letzteren die Leitung des Blattes und ein Drittel des Ertrags verbleiben, ein Drittel dem Börsenbaufonds, ein Drittel der Casse des Börsenvereins zufallen solle.

Es lag in der Eigenschaft des Blattes, welches Eigenthum des Vereins ist und einen amtlichen Theil hat, daß es nicht an Ausstellungen und Beschwerden, unerfüllten Wünschen u. s. w. von Seiten vieler Mitglieder fehlen konnte, wodurch den Redacteuren und der obersten Instanz des Blatts das Leben sauer gemacht wurde, mitunter freilich auch durch ihre eigne Schuld. Beispiele solcher Händel zu geben, würde zu weit führen und nichts nützen. Ein Antrag G. Reimers in der zweiten Hauptversammlung am 30. April 1837, daß jedes Mitglied das Recht haben solle, im Börsenblatte drucken

zu lassen, was es wolle, wurde an einen Ausschuß verwiesen und führte zu dem Beschlusse, daß jedem Mitglied, dessen Artikel vom Redacteur die Aufnahme versagt sei, die Berufung an den Börsenvorsteher frei stehe, welcher sich beim Amtsantritte für solche Fälle zwei Mitglieder desselben Orts beizuordnen habe, so daß diese drei die endgültige Entscheidung zu treffen hätten.

In der Hauptversammlung am 14. Mai 1843 wurde auf den Lehfeldt-Veit'schen Antrag mit vollständiger Majorität (auch der Leipziger) die Kündigung des Vertrags mit dem Leipziger Vereine beschlossen, so daß die Verwaltung des Börsenblattes mit dem Schlusse des Jahres 1844 an den Börsenvorstand überging, nachdem vom Verein in der vorausgegangenen Hauptversammlung das künftige Verhältniß zur Redaction geordnet war.

Die allmählichen Erweiterungen des Börsenblattes durch die ausländische Bibliographie, das Verzeichniß der Musikalien und Kunstblätter, der Recensionen, des monatlichen Neuigkeitsverzeichnisses u. s. w. haben wiederholte lange Verhandlungen in den Hauptversammlungen hervorgerufen.

Von 1837 an ist das Börsenblatt wöchentlich zweimal, vom 1. Juli 1852 an dreimal und auf wiederholten Antrag von H. Brockhaus vom 1. Juli 1866 an sechsmal erschienen.

Der erste Jahrgang 1834 hat 1087 und VIII, der Jahrgang 1873 4912 Quartseiten enthalten.

Zum Schlusse stehe hier noch das Verzeichniß der Redacteure des Börsenblattes.

Redigirt wurde das Börsenblatt:

1834. Nr. 1—26. Jan. bis Juni von Otto Aug. Schulz.
" 27—44. Juli bis Oct. von Dr. J. A. Bergk.
" 45—52. Nov. bis Dec. unter Verantwortlichkeit der Herausgeber von Dr. A. v. Binzer.
1835. " 1—39. Jan. bis Sept. von Dr. A. v. Binzer.
" 40—52. Oct. bis Dec. von C. F. Dörffling.
1836—1838 von C. F. Dörffling.
1839. Nr. 1—72. 1. Jan. bis 9. Aug. von G. Wuttig.
" 73—113. 13. Aug. bis 31. Dec. von J. C. Stadler.
1840. " 1—51. Jan. bis Mai von J. C. Stadler.
" 52—112. Juni bis Dec. von G. Wigand.
1841. " 1—60. Jan. bis Juni von G. Wigand.

1841. Nr. 61—113. Juli bis Dec. von J. de Marle.
1842—1848. Nr. 1—41. 1. Jan. bis 17. Mai von J. de Marle.
„ 42—112. 18. Mai bis 31. Dec. von G. Remmelmann.
1849—1855. „ 1—134. 1. Jan. bis 24. Oct. von G. Remmelmann.
„ 135—162. 26. Oct. bis Dec. unter Verantwortlichkeit von W. Engelmann, von Julius Krauß.
Seit 1856 von Julius Krauß.

Ein Blick auf die lange Reihe und die schließliche Stabilität seit beinahe zwanzig Jahren zeigt schon, wie sich die Ansichten geklärt, beruhigt und befestigt haben und daß die Wahl des jetzigen Redacteurs eine glückliche gewesen ist.

In letzter Generalversammlung ist nun auch der Beschluß gefaßt, neben dem Börsenblatte für längere Darstellungen und Abhandlungen eine eigene Art von Veröffentlichungen auszugeben, wovon bis jetzt erschienen sind:

Gutachten des kgl. preuß. litterarischen Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873 herausgegeben von Dr. Otto Dambach.*)

Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel 1869—1873.

*) Fortsetzung von: Die preuß. Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis des kgl. litterarischen Sachverständigen-Vereins von Heydemann und Dambach. 1863.

Die Bibliothek

ist aus kleinen Anfängen zuerst fast nur durch Geschenke, dann durch Geldmittel, welche der Verein stets mit Bereitwilligkeit ihrer Vervollständigung gewidmet hat, zu ihrem ansehnlichen Umfange herangewachsen. Der die Erwerbungen bis Mitte 1868 umfassende Katalog hat 140 Seiten, das alphabetische Register dazu 21 Seiten, der erste Nachtrag, die Erwerbungen bis 31. März 1870 enthaltend, 82 Seiten, Register 10 Seiten. Die Bibliothek ist systematisch geordnet in Glasschränken im Börsengebäude aufbewahrt und der allgemeinen Benutzung freigegeben.

Der frühere Bibliothekar des Börsenvereins, Herr A. Kirchhoff, hat sich um die Ordnung und Erweiterung derselben wesentliche Verdienste erworben, wobei ihm sein eigenes Antiquargeschäft, welches ihn nöthigte, viele Antiquar- und Auctionskataloge durchzusehen, zu statten kam, während es ihn freilich auf der andern Seite auch hinderte, noch mehr Zeit auf die Bibliothek zu verwenden, wie er in der Vorrede zum ersten Katalog selbst sagt. Er bekennt offen die Lückenhaftigkeit in der neuen Litteratur neben der größern Vollständigkeit der historischen Abtheilungen und der Broschürenlitteratur über die Verhältnisse des französischen Buchhandels und fährt dann fort: „Ersteres ist eine Folge meines principiellen Verfahrens: ich zählte auf die Bereitwilligkeit der Collegenschaft zu Ausfüllung der Lücken, während mir das Erfassen jeder Gelegenheit zur Erwerbung der ältern seltenen Sachen als eigentliche Aufgabe der Bibliotheksleitung angezeigt schien. Bei der hervortretenden bessern Vertretung der historischen Schriften hat neben dem Umstande, daß sie, als Werke größeren Werthes und allgemeineren Interesses, weit eher im antiquarischen Verkehre vorkommen, wohl auch ein Nachgeben an meine Privatliebhaberei mitgewirkt, während

die Reichhaltigkeit in Betreff der neuern Litteratur des französischen Buchhandels Herrn Louis Mohr (im Hause Berger-Levrault Wittwe & Sohn) in Straßburg zu verdanken ist".

„Ein bedeutender und nicht der unwesentlichste Theil der Bibliothek entzieht sich der speciellen Katalogisirung und muß systematisch geordnet in Kapseln bewahrt werden; er ist daher im Kataloge nur angedeutet. Ich meine Etablissements- und andere Circulare, einzelne Druckblätter über geschäftliche Verhältnisse, Verlagskataloge 2c. Diese Druckschriften, die vielfach der Vernichtung verfallen, bilden werthvolles historisches Material und sind nur durch die freundliche Hilfe der Collegenschaft zu erlangen. Für die Bibliothek ist hierin schon ein schöner Grund gelegt, da Herr Ed. Berger in Guben ihr seine mit dem Jahr 1830 begonnenen Sammlungen überlassen hat."

Der gesammelte Bücherschatz zerfällt in folgende Abtheilungen:

Erster Haupttheil: Buchhandel. I. Handschriftliches. II. Litteratur des Buchhandels. Verhältniß zur Litteratur (z. B. Kant über die Buchmacherey 1798. Fr. Perthes, der deutsche Buchhandel als Bedingung einer deutschen Litteratur 1816 u. s. w.). III. Paläographie. IV. Geschichte des Buchhandels in Deutschland und dem übrigen Europa vor und nach Erfindung der Buchdruckerkunst (sehr reich ist die Erfindung der Buchdruckerkunst bedacht — viele Jubelschriften — Biographisches — Statistisches u. s. w.). V. Allgemeine Abhandlungen (z. B. zwei Schriften von G. J. Göschen). VI. Geschäftliche Ausbildung. VII. Betriebsweise. VIII. Journalwesen (z. B. Hamburger Buchhändlerzeitung von 1778—1783. — Das Krieger'sche Wochenblatt fehlt ganz). IX. Unter Vermischtes findet sich Novellistisches und Humoristisches.

Zweiter Haupttheil: Litterarisches Recht.

Dritter Haupttheil: Preßrecht.

Vierter Haupttheil: Technik der Hilfsgewerbe.

Fünfter Haupttheil: Bücherkunde.

Dem Nachtrage zum Kataloge der Bibliothek hat im „Auftrage des Börsenvorstandes" der gegenwärtige Bibliothekar, Herr F. Hermann Meyer (im Hause von H. Hartung) nachstehende Wünsche und Bitten zu allseitiger und dauernder Beherzigung beigefügt:

„Nach welchen Richtungen hin die Bibliothek angelegt ist, was ihr noch fehlt, innerhalb welcher Grenzen sie daher weitergebildet werden soll, ist aus dem vorliegenden Kataloge ersichtlich. Diejenige Vollständigkeit aber, welche mit der Zeit erreicht werden muß, wenn die in ihrer Art dann einzig dastehende Sammlung ihren Zweck erfüllen und jedem innerhalb der vorgezeichneten Abgrenzung an sie zu machenden Anspruche genügen können soll, ist nur durch die Mitwirkung der Gesammtheit, wie gegebenenfalls der Einzelnen zu erreichen. Es gibt eine große Gattung von Litteratur, welche auf dem Wege des Ankaufs nur sehr selten und unter ganz besonders günstigen Bedingungen zu erlangen ist, während das der Bibliothek entgegengetragene Interesse bei der Aufmerksamkeit und Theilnahme Vieler verhältnißmäßig häufig und leicht zu Erlangung solcher Schriften behilflich sein kann."

„Ich erwähne zunächst diejenigen Schriften, welche, besonders gegen Ende des vorigen und im ersten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts in größerer Anzahl erschienen, Buchhandel und Preßverhältnisse nach verschiedenen Gesichtspunkten, besonders auch in politischer und culturhistorischer Hinsicht besprechen. Von diesen meist in Broschürenform erschienenen Publicationen werden sich noch manche in einzelnen Exemplaren auf den Lagern der betreffenden Verlagshandlungen finden, ohne für ihre Besitzer noch einen besonderen Handelswerth darzustellen; für die Bibliothek aber würden sie wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte des Buchhandels und ihrer relativen Seltenheit wegen eine sehr schätzbare Bereicherung sein."

„Ein weiterer Wunsch betrifft die große Zahl der als Manuscript oder zur Vertheilung an kleinere Kreise gedruckten Schriften, welche, persönliche Verhältnisse oder Interna der Handlungen berührend, sich über Biographisches, Geschäftsgeschichtliches, Streitigkeiten, Rechtsfragen, Processe, Jubelfeiern u. dgl. m. auslassen, die bei besonderen Veranlassungen veranstalteten Drucke für Freunde aus Freundeskreisen ꝛc. Derartige Schriften, die ihrer Natur nach nicht auf dem litterarischen Markte erscheinen und für die nicht unmittelbar Betheiligten oft nur von vorübergehendem Interesse sind, können in vielen Handlungen ohne Benutzung und deshalb ohne Werth für die Besitzer unter den alten Papieren liegen, während sie durch Niederlegung in der Bibliothek erst ihren wahren

und in vieler Hinsicht großen Werth erlangen würden. — Aehnlich verhält es sich mit Verlagskatalogen, welche Notizen über die Geschichte der betreffenden Handlungen geben, mit den Statuten und andern Drucksachen der verschiedenen Vereine, mit älteren Circularen u. dgl. geschäftlichen Papieren, die, sofern sie geschäftliche Einrichtungen, Usancen oder irgend welche Neuerungen betreffen, als Material für die Geschichte des Buchhandels der Bibliothek sehr willkommen sein würden. Wenn die verschiedenen Handlungen sich die Mühe nehmen wollen, ihre bei Seite gelegten Papiere hierauf hin durchzusehen, um Betreffendes an die Bibliothek einzuschicken, so werde ich mich der Sichtung und Auswahl gern unterziehen."

„Gleiches gilt von den Preß-Gesetzen, Verordnungen, Regulativen rc. der verschiedenen Länder, welche jetzt zum allergrößten Theile antiquirt und daher ohne praktische Bedeutung sind, in der Bibliothek aber als historisches Material einen guten Platz finden würden."

„Mögen auch besonders die im Auslande befindlichen deutschen Buchhandlungen sich alle diese und ähnliche Punkte dringend empfohlen sein lassen; gerade ihre Bemühung ist unentbehrlich, wenn es sich um die so reiche einschlagende Litteratur des Auslandes handelt."

„Außer an das Interesse für die Sache selbst muß ich mich aber auch besonders an die Opferwilligkeit der Verleger wenden in Bezug z. B. auf das werthvolle Material, welches, in einzelnen Artikeln in den verschiedenen zahlreichen noch bestehenden oder eingegangenen Zeitschriften niedergelegt, sich hauptsächlich auch über die geschichtliche und rechtliche Seite des Buchhandels, der Buchdruckerkunst und der verwandten Fächer verbreitet. Es würde der Bibliothek natürlich nicht sowohl am Besitze vollständiger oder größerer Reihen von Bänden liegen, als an den Heften, welche solche Artikel enthalten."

„Wenn sich die vorstehenden Bemerkungen zum großen Theil auf ältere Litteratur beziehen, so soll damit die Berücksichtigung der neuen, wie der künftig erscheinenden Bücher und Schriften durchaus nicht ausgeschlossen sein; es wäre im Gegentheil in hohem Grade wünschenswerth, daß sämmtliche Handlungen die dringende Bitte beherzigen wollten, von Allem, was sie drucken, und was

nach Vorstehendem für die Bibliothek erwünscht und wichtig sein kann, was also auf Buchhandel, Buchdruck zc. nach ihrer historischen, rechtlichen oder geschäftlichen Seite direct oder auch nur beiläufig Bezug hat, der Bibliothek regelmäßig ein Exemplar zu widmen."

„Es ist selbstverständlich, daß auch die Ankäufe, besonders von älterer und seltnerer Litteratur, aus den von dem Börsenverein gewährten Mitteln fortgesetzt werden sollen. Zu diesem Behufe bitte ich diejenigen Handlungen, welche Kataloge ausgeben, seien es antiquarische Lagerverzeichnisse oder Auctionskataloge, mich immer möglichst schnell nach Erscheinen mit einem unter meiner Adresse einzuschickenden Exemplare zu versehen. Da die betreffende Litteratur sich, abgesehen von Miscellankatalogen und Litteraturwissenschaft, unter sehr verschiedene Fächer eingereiht finden kann — ich verweise beispielshalber nur auf Jurisprudenz, auf Culturgeschichte, Biographik, auf die Schriften des Reformationszeitalters, deren einige Bezügliches enthalten, auf Technologie, Kunstgeschichte zc. — so möchte ich die Einsendung der Kataloge nicht auf zu enge Grenzen beschränkt sehen. Ich bitte, hiervon in den Versendungslisten gef. Notiz zu nehmen. Außerdem möchte ich aber gerade die Antiquariatshandlungen noch besonders bitten, auf bezügliche Publikationen, unter anderen auch auf alte Leichenreden, Hochzeits-Carmina zc., welche sich auf Buchdrucker und Buchhändler und ihre Familien beziehen, für die Bibliothek ihr Augenmerk zu richten. In größeren Ankäufen finden sich öfter solche kleine Schriften, für welche, wenn vereinzelt, in den Katalogen meist kaum ein nennenswerther Preis anzusetzen ist; eine Widmung an die Bibliothek aber würde in solchen Fällen ganz besonders dankbar zu erkennen sein."

Beilagen.

Die Feier der Grundsteinlegung zur deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig.*)

Das Statut des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, in dessen §. 67 ff. auf eine Börsenordnung verwiesen ist, hatte im Jahre 1832 die Bestätigung der königl. sächsischen Regierung erhalten. Der Wunsch, ein eigenes Local zu acquiriren, das nicht nur für die Hauptversammlungen des Vereins, sondern auch für die wöchentlichen Sitzungen der Deputirten, wie für ein zu etablirendes Archiv der sämmtlichen Acten des Vereins den geeigneten Raum darböte, war nunmehr dem Leipziger Gremium nahe gelegt, und als dieser Wunsch in der ersten Hauptversammlung am 11. April 1833 durch den zum Vorsitzenden der Leipziger Deputation ernannten Herrn Stadtrath Fr. Fleischer zuerst ausgesprochen ward, fand derselbe — laut desfalls aufgenommenen Protokolls — die allgemeine Theilnahme und Zustimmung der Anwesenden, unbeschadet der dankbaren Anerkennung der Bereitwilligkeit, womit einerseits die löbl. Kramerinnung den Saal des Kramerhauses für die Generalversammlungen des Leipziger Vereins (dessen 1. Versammlung am 11. April auch daselbst gehalten ward) und das neben diesem gelegene Deputationszimmer für die wöchentlichen Sitzungen der Deputation des Leipziger Gremiums und Einrichtung des Archivs, zu interimistischer Benutzung, andererseits während der Jubilatemesse der Hr. Dr. Prof. Krug, gegen sehr billige Entschädigung, in seiner Wohnung ein Local für die Verhandlungen der Leipziger Deputation anbot.

In Folge des obberegten, am 11. April v. J. in der Generalversammlung protokollirten, einmüthigen Wunsches fand sich aber der Vorstand des allgemeinen deutschen Börsenvereins bewogen, in der Hauptversammlung des Cantate-Sonntags (des 5. Mai) der Jubilatemesse desselben Jahres, dem Vorschlage eine noch weitere Ausdehnung zu geben und über die Herstellung eines besonderen, dem gesammten deutschen Börsenvereine zuständigen Hauses die Meinung der damals zur Messe versammelten Börsenvereinsmitglieder

*) Börsenblatt 1834. Nr. 44.

zu vernehmen. Der Gedanke fand Beifall, und man kam dahin überein, noch an demselben Tage ein Comité zu ernennen (zu dessen Mitgliedern die Herren Friedr. Perthes in Hamburg, C. Duncker und G. Reimer von Berlin, Ferdinand Schwetschke von Halle, Fr. Joh. Frommann von Jena, und Eduard Vieweg von Braunschweig erwählt wurden) und dasselbe zu ersuchen, in Verbindung mit den Herren Fr. Fleischer und Ad. Rost, als Deputirten des Leipziger Vereins, den Plan zu prüfen und in der nächsten Hauptversammlung darüber zu berichten. Ueber die unerwartet rasche Förderung der Vorarbeiten durch den rastlosen Eifer dieses Comité findet sich der nähere Bericht in No. 9 dieser Blätter vom 28. Februar 1834. Nachdem die Acquisition des Eckplatzes am Ende der Grimmaischen Gasse sich als unausführbar erwiesen hatte, waren Unterhandlungen mit der Universität eröffnet worden wegen Ueberlassung der bursa bavarica in der Ritterstraße; man durfte die sichere Hoffnung hegen, die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen werde, in Betracht der großen Bedeutsamkeit der Errichtung einer deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig, dem Unternehmen die erwünschte Unterstützung nicht versagen, und man hatte bereits einen vollständigen Plan entworfen, den zum Börsenbau erforderlichen Fonds durch Actien, jede zu 100 Rthlrn., zusammenzubringen. Die königl. sächs. Regierung aber, deren Weisheit den Buchhandel Leipzigs und den damit seit langen Jahren verbundenen Meßverkehr mit vollem Recht als ein Juwel für Sachsen und als einen, die Organisation des gesammten dentschen Buchhandels wesentlich fördernden, Hebel von jeher zu beachten sich veranlaßt fühlte, und deshalb gleich auf die ersten Vorstellungen des Comité einen in jeder Hinsicht vorzugsweise dazu geeigneten Mann, den königlichen Commissarius, Herrn Hof- und Justizrath von Langenn, mit der Leitung der ferneren Verhandlungen beauftragt hatte, fand sich bewogen, nicht nur den ihr vorgelegten, den Börsenmitgliedern seiner Zeit zugefertigten Actienplan zu genehmigen, sondern auch, bis zur gänzlichen Rückzahlung der Actien durch einen sinkenden Fonds der deutschen Buchhändlerbörse eine jährliche Beihilfe von 750 Rthlrn. aus der Staatscasse zu bewilligen, welcher Maßregel die zweite hohe Kammer der Ständeversammlung unter dem 4. April 1834 und die erste hohe Kammer unter dem 30. August desselben Jahres ihre einmüthige Zustimmung gaben.

Unter diesen begünstigenden Umständen war die Sache schon im April dieses Jahres so weit gediehen, daß Herr Fr. Perthes, als Vorsitzender des mehrerwähnten Comités, in der Hauptversammlung der Mitglieder des deutschen Börsenvereins am Cantate-Sonntag (27. April) 1834 über die Vorarbeiten einen ausführlichen, in No. 19 dieser Blätter v. 9. Mai mitgetheilten Bericht erstatten, und der Vorstand die Fragen stellen konnte:

1) ertheilt der Börsenverein seine definitive Zustimmung zum Bau der beantragten deutschen Buchhändlerbörse in Leipzig auf Actien? und

2) bewilligt der Börsenverein einen jährlichen Beitrag von 400 Thlrn. zum Zins- und Amortisationsfonds der Börsenbaucasse? — welche Fragen beide einstimmig bejaht wurden.

Somit waren die Arbeiten des Vorbereitungscomités beendigt, und die Verwirklichung des Planes konnte dem Verwaltungsausschuß übertragen werden, zu dessen Mitgliedern die Herren Fr. Perthes aus Hamburg, C. Duncker aus Berlin, Fr. Fleischer, Ad. Rost, W. A. Barth und Fr. Brockhaus aus Leipzig durch Stimmenmehrheit erwählt wurden. Den unermüdlichen, selbst manche Opfer nicht scheuenden Anstrengungen dieses Ausschusses ist es gelungen, die Räumung der bursa bavarica dergestalt zu beschleunigen, daß mit dem Niederreißen derselben bereits in der letzten Hälfte des Augustes der Anfang gemacht werden konnte. Am 25. September ward auch der vom Herrn Baudirector Geutebrück entworfene Plan des Gebäudes selbst genehmigt und die Ausführung demselben finaliter übertragen.

Der Verwaltungsausschuß hielt es zwar Anfangs für rathsam, die feierliche Grundsteinlegung erst in der Jubilatemesse 1835 vorzunehmen, allein die Thätigkeit des Herrn Baudirectors und das anhaltend günstige Wetter ließen ein rascheres Fortschreiten des Werkes hoffen, und so ward beschlossen

Sonntag den 26. October

die feierliche Handlung zu begehen. Die Anordnung des Festes ward, nach erhaltener Genehmigung des Stadtmagistrates, durch ein gedrucktes Programm bekannt gemacht und dieses den resp. Eingeladenen zugesandt.

Ehe wir aber zur Beschreibung des Festes selbst übergehen, gereicht es uns zur Freude, einiger Handschreiben näher erwähnen zu können, die gewiß Jedem als wahre Glanzpunkte der Festlichkeit, und als das ermuthigendste und segenvollste Prognostikon eines Unternehmens erscheinen werden, das sich so ausgezeichneter Beweise der Huld und Gnade zu rühmen hat. Wir erwähnen:

1) der Antwort Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten auf ein an Höchstdieselben von dem Verwaltungsausschuß rücksichtlich dieser Feier gerichtetes Schreiben; sie lautet:

„Das wahrhafte Interesse, welches ich von Anbeginn an dem Unternehmen der deutschen Buchhändler genommen habe, bestimmt mich auch jetzt, dem Wunsche des Vereins zu entsprechen, und meinen Antheil an diesem für das Vaterland so wichtigen Werke durch wahre Theilnahme an dessen Begründung zu bethätigen".

Der königl. Commissarius, Herr v. Langenn, dessen unschätzbare Verdienste bei diesem schönen Werke des vaterländischen Gemein-

sinnes nicht genug erhoben werden können, ward von Sr. königl. Hoheit beauftragt dem Verwaltungsausschuß diese Antwort zu ertheilen und zugleich: „an Höchstderselben Stelle den feierlichen Act (der ersten Weihe des Grundsteins durch die herkömmlichen drei Hammerschläge) zu vollziehen;"

2) der Antwort des Herrn Staatsministers von Lindenau auf die an denselben ergangene Einladung; es heißt darin:

„Gern, sehr gern hätte ich der ehrenvollen Einladung entsprochen, da ich auf diese Unternehmung einen sehr hohen Werth lege und zu deren Gelingen Ihnen Allen, die Sie kräftig und thätig dazu mitwirken, meinen herzlichen Glückwunsch mache. Leider gestattet aber der grade jetzt am Schlusse des Landtags vorhandene Geschäftsdrang meine Abwesenheit nicht, und das Gesammt-Ministerium hat sich darauf beschränken müssen, den Herrn Hofrath von Langenn mit einem dessfallsigen Auftrag zu versehen;" u. s. w.

3) Der Antwort des Cultus-Ministers Hern Dr. Müller (der, wie der vorige und die folgenden Herren Minister und Präsidenten die Einladung abzulehnen gezwungen war); worin die Wünsche ausgesprochen sind:

„daß noch in später Zukunft wohlthuende Erinnerungen an diese Feier sich knüpfen werden" und — „daß dieses Unternehmen einen immerwährenden Vereinigungspunkt für den deutschen Buchhandel gewähren und zu dessen Flor, an welchem jeder Gebildete den innigsten Theil nimmt, gereichen möge;"

4) der Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Minckwitz, welcher:

„seine besten Wünsche mit denen so vieler edlen Deutschen vereinigt, daß der Bau fröhlich emporsteigen, vollständig gelingen und zu allen Zeiten seinem Zwecke vollkommen entsprechen möge;"

5) der Antwort des Herrn von Gersdorf, als Präsidenten der ersten Kammer, worin es heißt:

„die Vertreter des Volks, oft genöthigt, einen besorgten Blick auf die materiellen Interessen zu werfen, finden sich eben so oft gehindert in der Art, wie es wohl in ihren Wünschen läge, auf gemeinnützige oder auf einen höhern Zweck hingerichtete Dinge einzugehen. Oft müssen sie sich mit dem guten Willen wenigstens zur Hälfte begnügen. Indeß ist es sehr wohlthuend, dies richtig erkannt zu sehen von Ihnen, meine Herren, in deren Händen ein großer Theil der Quellen der weiteren und höheren Fortbildung ruht. — Möge das neue Werk goldene Früchte tragen, und mögen Sie, wenn der dritte Hammerschlag niedersinkt, freundlich sich der Kammer erinnern, welche, dies darf ich mit Wahrheit aussprechen, stets den Grundsätzen wahrer Humanität und Liberalität huldigt;"

6) der Antwort des Herrn Dr. Heinr. Haase als Stellvertreters des Präsidenten der zweiten Kammer, worin gleichfalls „die besten

Wünsche für das fortschreitende Gedeihen des deutschen Buchhandels" nebst Dank „für den ehrenvollen Inhalt des empfangenen Einladungsschreibens" enthalten sind.

Mit derselben Aufrichtigkeit, womit die Anwesenden sich in dem innigen Bedauern vereinigten, daß die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nur aus der Ferne dem festlichen Beginnen ihr „Glück auf zur Weihe!" zurufen konnten, theilten sie andererseits die lebhafteste Freude über die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes des deutschen Buchhändlervereins. Und hier erlauben wir uns, im Namen dieses Vereins, den Dank für die freundliche Gegenwart der zum Feste Geladenen, die sich so zahlreich einfanden, wie auch für die allgemeine Theilnahme des Publicums, die nicht wenig zur Verherrlichung des Festes beitrug, vor allem aber für die große Bereitwilligkeit und Freundlichkeit, womit von Seiten der Universität und des Magistrats dieser Stadt die Sache gefördert ward, öffentlich auszusprechen.

Als nun der Tag der Feier nahte, da schien es nicht, als ob der Himmel denselben begünstigen wolle. Dem schönen Sommer von seltener Dauer waren unfreundliche, naßkalte Herbsttage gefolgt; und wer wollte leugnen, daß durch ein Schneegestöber, wie es der folgende Montag brachte, das Fest gar sehr gestört worden wäre! Dankend sei es daher anerkannt, daß gerade dieser Tag ein trockener, verhältnißmäßig freundlicher war. Es bedarf nicht des Glaubens an eine unmittelbare Einwirkung der Vorsehung, um darin eine gute Vorbedeutung zu gewahren; — möge diese sich bewähren in den Folgen der heitern Stimmung, wozu der heitere Tag die Herzen der Anwesenden erhob, und womit das segenreiche Werk begonnen ward.

Am Sonntage, dem 26. October also versammelten sich die Geladenen Morgens 10 Uhr im Theologicum, im Hofe des Paulinums, als dem derzeitigen Börsenlocale des deutschen Börsenvereins. Der Weg von dort bis zum Bauplatze war auf Veranlassung des Stadtraths mit gelbem Sand bestreut, der Bauplatz selbst aber mit einer grünen Pforte und vielen grünen Kränzen geschmückt und dergestalt mit Brettern überbaut, daß sämmtliche Mitglieder des Festzuges bequem darauf Platz finden und nach der Seite hinabsehen konnten, wo der reichumkränzte Grundstein in Form eines Altars aus den Brettern hervorragte. Dieser Stein, welcher an der Nordseite des zu erbauenden Hauses den Fuß der der Ritterstraße zunächst gelegenen Säule des kleineren, im Erdgeschosse projectirten Saales (des sogenannten Leipziger Abrechnungssaales) bildet, war mit einer, zur Aufnahme der weiter unten verzeichneten Gegenstände bestimmten Aushöhlung versehen.

Nachdem die zum Fest Geladenen versammelt waren, verließ der Zug das Theologicum in folgender Ordnung:

Zwei Anführer; das Musikchor; das die Bauaufsicht führende Mitglied des Verwaltungsausschusses, Herr Mittler; die Steinmetzen und Maurergesellen; der Hr. Baudirector, begleitet vom Hrn. Zimmermeister und Hrn. Maurermeister; der Herr Bauconducteur, begleitet von den Herren Steinhauermeistern; die Zimmergesellen; die Handlanger; der Herr Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Herr Stadtrath Fleischer, geführt von Herrn Weigel und Herrn Liebeskind sen.; zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Herr Rost und Herr Voß, die für den Grundstein bestimmten Einlagen tragend; der derzeitige Vorsitzende des deutschen Börsenvereins, Herr Enslin aus Berlin, geführt von Herrn Hofmeister und Herrn Wienbrack; der königl. Regierungs-Commissarius, Herr Hofrath von Langenn, geführt von Herrn Schwetschke aus Halle und Herrn Frommann jun. aus Jena; die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der hohen Ständeversammlung, der Herr Superintendent, Domherr Dr. Prof. Großmann und Herr Kammerrath Gruner, geführt von Herrn Kollmann und Herrn Reimer; der Herr Rector Magnificus der hochlöbl. Universität, Herr Dr. Prof. Haase, geführt von Herrn Leich und Herrn Kummer; der derzeitige Herr Vorsitzende des hochedlen hochweisen Stadtmagistrats, Herr Stadtrath Müller, geführt von Herrn Michelsen und Herrn Ploß; die Herren Stabs-Officiere der Garnison und der Communalgarde; die Herren Consuln der auswärtigen Mächte; die königlichen Behörden, als: das Oberhofgericht, das Consistorium, der Schöppenstuhl, das Ober-Postamt, das Ober-Zollamt, die Steuer, das Kreis- und Rentamt; die Universität, als: die theologische Facultät, die juristische Facultät, die medicinische Facultät, die philosophische Facultät, das Universitätsgericht und die Herren Beamten der Universität; der Stadt-Magistrat; das Stadt-Gericht; die Herren Geistlichen aller Confessionen und die Herren Rectoren und Directoren der Schulen; das Collegium der Stadtverordneten; die Herren Kramermeister, Handlungs-Deputirten und Börsen-Vorsteher nebst ihren Herren Consulenten; die Herren Oberältesten und Beisitzer der Buchdrucker-Innung; die Herren Deputirten des Leipziger Buchhändler-Gremiums nebst ihren Herren Consulenten; die auswärtigen Herren Buchhändler; das Leipziger Buchhandels-Gremium; die Herren Buchhandlungs-Procuristen und Gehilfen. Außerdem hatten die Gehilfen der Leipziger Buchhändler aus ihrer Mitte 28 erwählt, von welchen zwei mit weißen seidenen Querschärpen den ganzen Zug eröffneten, die andern sechsundzwanzig aber mit verschiedenfarbigen Querschärpen, als Träger der Landesfarben sämmtlicher deutschen Bundesstaaten, zu beiden Seiten des Zuges gehend, die verschiedenen Abtheilungen desselben führten.*)

*) Die Namen der beiden Anführer und der Herren Ehrenführer sind: Die Herren Westermann und Lucius, Hr. Wigand, Hr. Hirsch, Hr. Remmel-

In dieser Ordnung begab sich der Zug durch das Hauptthor des Paulinums, das Gewandgäßchen, den Neuen Neumarkt, die Grimmaische Gasse, die Nikolaistraße entlang, über den großen Nikolaikirchhof nach dem Bauplatze. Daselbst angelangt, nahmen die sämmtlichen Herren Sprecher nebst den Mitgliedern des Börsenvorstandes und des Verwaltungsausschusses, den Ehrenbegleitern, den Herren Baudirector und Bauconducteur und den Gewerkmeistern mit ihren Gehilfen zunächst dem Grundsteine ihren Stand, die sämmtlichen Ehrenführer bildeten dann zwei geschlossene Reihen an den Seiten des Gerüstes, und die Uebrigen stellten sich nach Willkür um den so formirten freien Platz herum.

Darauf begann die Feier mit folgendem, unter Begleitung der Blasharmonie gesungenen Liede, dessen Verfasser, der Herr Stadtgerichtsrath Heimbach, hier den aufrichtigen Dank der Betheiligten für die einfach erhabenen, dem Zwecke ganz entsprechenden Worte entgegennehmen möge.

(Mel. Lob, Ehr' und Preis dem höchsten Gut rc.)

V. 1.

Wie schwach wär nicht des Menschen Kraft,
Wie kurz sein irdisch Leben,
Lehrt' ihn nicht Kunst und Wissenschaft
Den Geist fromm zu erheben
Zum Ewigen, deß Schöpfer-Ruf
Ihn zur Unsterblichkeit erschuf!
Dank Herr, Preis Dir und Ehre;

V. 2.

O! sieh herab auf unser Thun,
Laß Dir es wohlgefallen
Und Deinen Segen darauf ruh'n!
Dir weih'n wir diese Hallen,
Daß unter Deinem Schutz und Hort
Das Reich des Wissens fort und fort
In Fried' und Eintracht wachse.

V. 3.

Laß Werke, die des Weisen Fleiß
Des Künstlers Sinn bereiten,
Sich in der Völker weitem Kreis
Rings fessellos verbreiten,
Daß wahre Bildung Geist und Herz
Erfülle und durch Freud' und Schmerz
Zu Dir uns, Vater! führe!

---

mann, Hr. B. Tauchnitz, Hr. Weigel, Hr. Andrä, Hr. Rudolph, Hr. Mohr, Hr. Friedlein, Hr. Kyber, Hr. Kori, Hr. Herold, Hr. Schultz, Hr. Detroit, Hr. Wuttig, Hr. Orthaus, Hr. Schneider, Hr. Schiller, Hr. Schröck, Hr. Geißler, Hr. Brummer, Hr. Franke, Hr. Strabel, Hr. Zacharias, Hr. Graf und Hr. Rüdiger.

Nach Beendigung dieses Liedes sprach Herr Stadrath Fleischer, als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, die folgende Eröffnungsrede:

„Hochzuverehrende Anwesende!

Eine feierliche Veranlassung hat uns heute in diesem Kreise versammelt. Es gilt nach altem Brauch und alter Sitte, den Stein zu legen, der der Grundstein eines Baues genannt werden soll, der sich über ihn zu erheben bestimmt ist.

Daß aber dieser Bau ein wichtiger, bedeutungsvoller sei, das zeigt schon die ungewöhnliche Festlichkeit, welche die Weihung seines Fundamentes begleitet, geehrt durch die Theilnahme der ausgezeichnetsten Männer unserer Stadt.

Und in der That ist das Werk, dessen Begründung Sie durch Ihre Gegenwart ehren, Ihrer Theilnahme werth; denn mag auch schon mancher Grundstein zu Bauten, deren Bestimmung höher stand als die des unsrigen, gelegt worden sein, so gilt es hier doch einem Bau, der bis jetzt noch nirgends, weder in unserm Vaterlande noch sonst wo, jemals bestanden hat.

Eine deutsche Buchhändlerbörse soll, so Gottes Wille nicht entgegen ist, auf diesem Platze sich erheben.

Daß aber eine solche Bedürfniß geworden, ist ein fröhliches Zeichen des lebendigen Aufschwunges, welchen wissenschaftlicher Verkehr in unserm Jahrhunderte, namentlich in unserm Vaterlande, gewonnen hat.

Die Weisheit der Regierung des Landes, dem wir angehören, erkannte auch die Bedeutung dieses Verkehrs, insbesondere für unsere Stadt, in vollem Umfange und kräftigte ihn durch Bestätigung gesetzlicher Bestimmungen, die vor wenigen Jahren unter ihrer Leitung ausgearbeitet worden waren. Denen, welche erwählt waren, diese gesetzlichen Bestimmungen zuerst zur Ausführung zu bringen, lag es ob eine Börse, die darin schon für Leipzigs Buchhandel vorgeschrieben war, zu begründen.

Bald aber brachten die desfallsigen Arbeiten die Idee zu Wege, wie doch ein solches Institut nicht blos ein — Leipzigs Buchhandel allein, sondern ein den ganzen deutschen Buchhändler-Verein umschlingendes Band, ein Centralpunkt für Alle sein möge.

Einstimmige Genehmigung fand diese Idee bei dem deshalb versammelten Leipziger Gremium, und bereitwillige Unterstützung durch Bewilligung eines bedeutenden jährlichen Beitrags zu den Kosten.

Sonach konnte sie der Versammlung der gesammten deutschen Buchhändler in der Ostermesse 1833 vorgetragen werden. Sie wurde von ihr mit Theilnahme ergriffen und durch Ernennung eines vorbereitenden Comités weiterer Bearbeitung anheim gegeben.

Dieses Comité hat mit redlichem Eifer die sehr schwierig Aufgabe zu lösen gesucht. Wohl aber würde ihm dies nicht gelungen sein ohne die sichere Basis, welche die liberale Bewilligung unserer hochherzigen Regierung dem Unternehmen verlieh, und ohne den Beirath und die Mitwirkung eines hochgestellten Anwesenden.

Um so zuversichtlicher konnte aber nun die Sache als ausführbar der Genehmignng der, in letzter Ostermesse versammelten deutschen Buchhändler vorgetragen werden, und die einstimmige Zustimmung derselben und die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gaben dem Unternehmen Leben und Pfleger.

Mit Freuden übernahmen die Mitglieder dieses Verwaltungsausschusses den ihnen gewordenen ehrenvollen Auftrag, und wenn auch Schwierigkeiten mancher Art der schnelleren Fortführung des Werkes sich entgegenstellten, so haben sie doch die genugthuende Belohnung, es bis dahin, wo es in diesem Augenblicke steht, gebracht zu haben.

Mir ist nun von meinen Collegen der Auftrag geworden, für spätere Jahrhunderte einstige Kunde von dem, was jetzt geschehen und den Buchhandel berührt, durch Einlegung bezüglicher Schriften in diesen Grundstein zu beschaffen. Ich thue es mit der Bitte zu Dem, in dessen Hand Alles liegt, daß er den Augenblick einer Wiedereröffnung so fern sein lassen möge, als sein allweiser Rathschluß es gestattet — und lege hinein:

1) die Verfassungsurkunde unsers theuren Vaterlandes, den Grundpfeiler alles Rechtes, das wahre Band zwischen Fürst und Volk;
2) die in diesem Jahre in unserm Vaterlande geschlagenen Münzen und einen der, beim Aufbrechen dieses Grundes gefundenen, alten Thaler;
3) die jetzt für den Buchhandel in Leipzig bestehenden Ordnungen;
4) sämmtliche die Einleitung des Baues betreffenden Schriften*);
5) die Bewilligungsschriften eines Hohen Ministeriums, E. H. Hochw. Magistrats und den Kaufvertrag mit E. Hochlöbl. Universität;
6) das Verzeichniß aller deutschen Buchhändler, der Actionäre der Börse, der Mitglieder der damaligen Buchhandlungs-Vorstände, des Verwaltungsausschusses und der Baugewerke;
7) das Festprogramm des heutigen Tages.

*) Nämlich: a) Auszug aus einem, in der Hauptversammlung des Buchhändlervereins zu Leipzig am 11. April 1833 von Herrn Fr. Fleischer gehaltenen Vortrage; b) Extract des Protocolls der nämlichen Hauptversammlung; c) Actum der Jubilatemesse 1833; d) Bericht des Comités zur Einleitung des Börsenbaues, nebst Circular; e) Actum der Jubilatemesse 1834.

Ehe wir nun aber diesen Stein schließen und die so eben hineingelegten Documente dem Schooße der Erde übergeben, ersuche ich Sie, Hochwohlgeborener und Hochzuverehrender Herr Regierungs-Commissarius, den Grundstein der deutschen Buchhändlerbörse, im Namen Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, mit den ersten bedeutungsvollen Schlägen zu weihen."

Der Redner trat bei diesen Worten zur Seite, und der königl. Commissarius, Herr Hofrath von Langenn, nahm das Wort — wie folgt:

„Eine seiner werthvollsten Eigenthümlichkeiten erkennt das deutsche Vaterland in dem Gesammtvereine der Männer, durch deren Thätigkeit die Schätze der Litteratur und Kunst Gemeingut werden, durch deren Unternehmungsgeist manches Talent Aufmunterung und Unterstützung findet. Darum freuen wir uns der heutigen Feier und dieses Werkes, seiner Bestimmung gedenkend, und hoffen, daß der Bau, welcher sich auf diesem Grunde erheben soll, noch in der spätesten Zeit ein Wohnplatz würdiger und nützlicher Thätigkeit sein werde. Diese Hoffnung wird Vertrauen, wenn wir den Sinn bedenken, welcher den Plan entwarf und bis jetzt ausführen ließ.

Der Geist des Friedens und der Eintracht war es, mächtig im Schaffen für Gemeinwohl, welcher im Monat Mai dieses Jahres Männer aus den Ländern von den Mündungen der Weser bis zu den Karpathen, und von den Quellen des Rheins bis zu den Gestaden der Ostsee zusammentreten und den Beschluß dieses Baues einmüthig fassen ließ.

Unsere verehrten Fürsten würdigten das Werk ihrer Gunst und ihres Beifalls, treu dem Worte der Vorfahren: Es sei der Buchhandel ein kostbares Juwel des Landes.

Staatsmänner, dem Throne nahe stehend, förderten das Vorhaben mit wohlwollender Sorge und Weisheit.

Eine von echter Vaterlandsliebe beseelte Versammlung der Vertreter des Landes bewies auch hierbei, daß sie in Kunst, Wissenschaft und Industrie Säulen erkenne, auf denen das edlere Leben der Staaten und Völker ruhe.

So möge denn der Geist, der des Werkes Gründung hervorrief, dieses schützen und seinem Ziele zuführen! Es war der Geist des Friedens, der Eintracht und der Vaterlandsliebe.

Es sei das Haus, welches wir bauen, durch seine Form ein Schmuck dieser Stadt; durch die Verwirklichung der Idee, welche sich mit ihm verbindet, eine würdige Stätte großartigen litterarischen Verkehrs; durch seine Dauer auch künftigen Geschlechtern eine lebendige Aufforderung zur Werthhaltung der Wissenschaft und Kunst, zur Liebe für Fürst und Vaterland."

(Nachdem der Redner hier in üblicher Weise von dem Zimmer- und Maurerpolirer mit dem Schurzfelle umgürtet war und aus der Hand des Maurermeisters den Hammer entgegengenommen hatte, fuhr derselbe fort:)

„Im Auftrag des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzogs und Mitregenten zu Sachsen, lassen Sie mich jetzt mit dem ersten Schlage des Hammers den Grundstein des Gebäudes bezeichnen:

Dem Schutze des Allmächtigen sei dieser Bau befohlen; er lasse ihn glücklich vollendet werden, zur Freude, zum Nutzen und Frommen der Mit- und Nachwelt!

Hiernächst führe ich den zweiten Schlag des Hammers, im Namen und Auftrag des Hohen Gesammtministeriums, und spreche hierbei die innigsten Wünsche für den Fortgang und die glücklichen Folgen des Unternehmens aus:

Möge die Industrie des Buchhandels auch ihrerseits eine treue Helferin dazu sein, daß das Volk wandle auf der Bahn der Gottesfurcht und des Rechtes; daß es sich erfreue an Kunst und Wissenschaft; daß es täglich zunehme an Kenntniß des Guten, des Nützlichen und Schönen.

Das dritte Zeichen der Weihe gelte dem Heile sämmtlicher Regierungen des deutschen Bundes, und dem Wohle der Volksstämme Deutschlands!"

Nach einer kurzen, feierlichen Pause, dem Eindruck angemessen, den diese Rede auf Jeden machen mußte, der sie vernahm, trat der Herr Superintendent, Dr. Großmann, vor, und sprach Namens der hohen ersten Kammer der Ständeversammlung:

„Hochverehrte Anwesende!

Die Gründung eines Baues versammelt uns hier, dem nicht allein das Großartige des Plans seiner äußern Erscheinung, sondern vor allem das Licht der Idee, in welchem er glänzt, die höchste Bedeutung für das Allgemeine verleiht und die Blicke von Sachsen und Deutschland zuwendet. Den sichtbaren Vereinigungspunkt des edelsten Zweiges unserer Nationalindustrie, des gesammten deutschen Buchhandels, soll er bilden! Ueberall, wo der Buchhandel auftritt, ist er das große Resultat der geistigen Arbeit früherer Jahrhunderte, die darin ihre besten Gedanken und Empfindungen, über göttliche und menschliche Dinge, wie ihre denkwürdigsten Erfahrungen, in Schrift und Bild ausgeprägt, zum Zeugniß für die kommenden Geschlechter niederlegen. — Der deutsche Buchhandel ist noch mehr: — vermöge der Universalität unserer Litteratur ist er ein weithin glänzender Leuchtthurm der gesammten Civilisation! Seinen Händen ist ja das geistige Erbe aller Zeiten und aller Völker des Erdkreises, die

Urkunden über alle Gebiete der fortschreitenden Humanität, die mannichfaltigsten Mittel einer vielseitigen Bildung und eines edleren Lebensgenusses zur Darstellung, Bewahrung und Verbreitung anvertraut. Die deutsche Presse, die ihn erschuf, hat die Fortschritte der Menschheit auf eine wunderbare Weise beflügelt, der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts Schutz und Sieg verliehen und die Wiedergeburt der europäischen Menschheit, mit allen ihren weltgeschichtlichen Folgen eingeleitet, gefördert, verbreitet. Als der treue, unzertrennliche Gefährte der freien Forschung und des freien Worts hat der deutsche Buchhandel unser Vaterland zu seinem Wohnsitz auserkoren in jener Zeit der Morgenröthe, da die Sonne des neu aufgehenden Lichts mit ihren Strahlen in die finstern Kammern der Kloster- und Schulweisheit eindrang und die verborgenen Schätze des Wissens zu einem Gemeingute der Welt erhob; derselbe hat in Leipzigs Mauern sich angesiedelt von dem Augenblicke an, wo es der Reformation seine Thore und Herzen eröffnete, nicht nur der Universität neuen Glanz und der Stadt neuen Wohlstand zu verleihen, sondern auch unserm Vaterlande seine eigenthümliche Stellung im Gebiete der Culturgeschichte zu sichern. Und welche unermeßliche Wichtigkeit hat er gewonnen in unsern Tagen, wo Bücherverkehr und Schriftstellerei ein Bedürfniß für alle Stände ist, wo unter dem Schutze freier Verfassungen die Kritik ihr Gebiet über alle Theile des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens erweitert hat, wo die Oeffentlichkeit die Macht aller Mächte geworden und nicht mehr blos Kunst, Wissenschaft und Betriebsamkeit, sondern auch die Gesetzgebung und Regierung der Staaten in dem Lichte derselben wandeln! Wie innig hängt da Gang und Gestaltung desselben mit dem Wohl und Wehe des deutschen Vaterlandes und der Welt zusammen!

Den Vertretern des sächsischen Volks in beiden Kammern der hohen Ständeversammlung ist diese große Bedeutung des deutschen Buchhandels nicht entgangen; sie haben dieselbe tief und lebendig erkannt und mit wahrer Freude bemerkt, daß die Einmüthigkeit und Einhelligkeit ihres gemeinsamen Beschlusses zur Förderung dieses Baus nicht nach dem Umfange seines materiellen Inhalts, sondern nach dem Geiste und der Gesinnung, aus welcher derselbe hervorgegangen, von den edlen Unternehmern dieses gemeinnützigen Werks gewürdigt worden. Und darum ist mir von einer hohen ersten Kammer der ehrenvolle und erfreuliche Auftrag geworden, ihre warme Theilnahme daran in dieser feierlichen Stunde öffentlich zu bezeugen.

Im Namen und Auftrag der ersten hohen Kammer thue ich diesen Hammerschlag:

Möge dieser Bau geweiht sein und bleiben zu einem Waffenplatze des Lichts und Rechts, zu einem Horte der Kunst und Wissenschaft, zu einem Zeughause christlicher Bildung und gesetzlicher

Freiheit und das alte Nationalband der Litteratur um alle Stämme deutscher Zunge immer fester knüpfen! Möge die unauflösliche Wechselwirkung zwischen Geist und Wort, zwischen Bildung und Ueberlieferung ihm für seine Zwecke immer neue Quellen in Strömen zuführen! Möge Gottes Segen ihn krönen, daß er zum Heile Aller, die durch seine Pforten wallen, zum Heile dieser Stadt und des Vaterlandes, der Mitwelt und Nachwelt und zur Ehre seines ewigen Reichs gedeihe."

Darauf gab der Redner den Hammer in die Hand des Herrn Kammerraths Gruner, als Repräsentanten der zweiten hohen Kammer der Ständeversammlung, und dieser fügte der inhaltschweren Rede folgende Worte hinzu:

„Die von dem Herrn Deputirten der ersten Kammer der Ständeversammlung bei gegenwärtiger Feier ausgesprochene warme Theilnahme derselben an dem Flor des deutschen Buchhandels, so wie deren Wünsche für dessen ferneres Blühen, theilt die zweite Kammer — wie ich freudig versichern kann — in vollem Umfange; und in deren Namen thue ich jetzt den zweiten Hammerschlag auf diesen Stein, — den dritten aber im Namen des, von gleichen Gesinnungen belebten, sächsischen Volks. Möge der Bau glücklich vollendet werden und reiche Frucht tragen."

So hatten die Repräsentanten der beiden hohen Kammern, deren unerwartete Anwesenheit das schöne Fest bedeutungsvoll verherrlichte, auf eine eben so sinnreiche als erhebende Weise die Vollziehung der drei Hammerschläge unter sich getheilt.

Demnächst hielt Se. Magnificenz der Rector der Universität, Herr Dr. Haase, die folgende Rede:

„Eingeladen zur Theilnahme an gegenwärtiger Feier, einer Feier, wie es in ihrer Art noch keine gab, trete ich anjetzt aus Ihrem Kreise hervor, hochverehrte Anwesende, um, wie es so eben von dem königl. Herrn Commissarius und den Herren Deputirten beider hohen Kammern geschehen ist, der mir zugekommenen ehrenvollen Aufforderung zu Folge, auch meinerseits dem beginnenden Bau in herkömmlicher feierlicher Weise die Weihe zu geben.

Wenn mich aber in diesem feierlichen Augenblicke zunächst der Gedanke beschäftigen könnte, daß hier, an diesem schönen Freiplatz, an die Stelle eines niedrigen, unansehnlichen, der Verfallenheit anheim gegebenen Hauses, welches nur noch als eine Reliquie verflossener Jahrhunderte erschien, ein großes Prachtgebäude, eine neue Zierde unserer Stadt treten soll, so tritt mir doch noch weit lebhafter der Gedanke vor die Seele, daß dessen Gründern, den achtbaren Männern, die wir zum Theil in dieser Versammlung erblicken, noch ein weit höherer, ein weit edlerer, ein weit gemeinnützigerer Zweck vorlag. Denn es soll sich hier ein Gebäude erheben, welches die Männer

aus allen Landen deutscher Zunge versammeln und vereinigen wird, welche es sich zu ihrem besondern Beruf, zu ihrem eigenthümlichen Geschäft gemacht haben, die Producte des menschlichen Geistes, des Göttlichen im Menschen, die Producte aller Wissenschaft und Kunst, auf commerciellem Wege über das gesammte deutsche Vaterland zu verbreiten. Sie werden in den Räumen, welche das neue Gebäude ihnen darbieten wird, einander näher treten; sie werden in ihnen die jedesmaligen Bedürfnisse der Litteratur in ihren mannichfaltigen Verzweigungen, und die Mittel, diese Bedürfnisse zu befriedigen, gemeinschaftlich und einsichtsvoll berathen, und gewiß, schon nach wenigen Jahren, wird das gesammte Deutschland den Erfolg ihrer Bemühungen mit Freuden wahrnehmen.

Aber es wird sich hier zugleich ein Gebäude erheben, welches einen der wichtigsten Zweige des deutschen Handels uns näher bringt und an unsere Stadt fester knüpft; einen Zweig des Handels, welcher einer nicht geringen Anzahl unserer achtbarsten Familien die Wohlhabenheit sichert, und Tausenden unserer arbeitsamen Mitbürger in Stadt und Land, in mannichfaltig verschiedener Weise reichliche Beschäftigung und durch diese eine sorgenfreie Existenz bewährt.

Wie sollte es mir daher nicht zu besonderer und wahrhafter Freude gereichen, als Repräsentant der Universität, Sie, meine Herren, die Sie die Baudeputation bilden sowohl als die Gesammtheit der Herren Buchhändler, der innigsten Theilnahme der Universität an der heutigen Feier zu versichern? — Stehen wir doch in unsern Bestrebungen nicht eben so fern von einander; verfolgen wir doch, Jeder in seiner Weise, das nämliche Ziel! Es ist dieses die Förderung der Humanität in allen Classen unserer Nation; es ist die Pflege, die fortschreitende Ausbildung und Verbreitung der Wissenschaft und Kunst, die namentlich durch Ihre Bemühungen, meine Herren, durch Ihre erfolgreichen Unternehmungen zum Gemeingut unserer Mitbürger werden.

Mit Freuden komme ich daher Ihrem Wunsche nach, und wenn im vorigen Jahre, wo zu gleichem Zwecke ein anderer Platz ausersehen, jedoch bei näherer Untersuchung als ungeeignet befunden worden war, der Vorschlag, die deutsche Buchhändler-Börse hier an dieser Stelle zu erbauen, zuerst von mir an das hohe Ministerium gebracht, und von diesem ebenso, wie von dem akademischen Senate bereitwillig genehmigt wurde, so kann ich mich nur glücklich schätzen, daß die deshalb gepflogenen Unterhandlungen während meiner Amtsführung nicht nur ihren Anfang genommen und auch ihre Endschaft erreicht haben, sondern daß hierbei auch ein so allseitiges freundliches Entgegenkommen Statt gefunden, welches die Legung des Grundsteins schon heute möglich macht, und das gegenseitige Wohlwollen zwischen einem angesehenen Theile der hochachtbaren Leipziger

Bürgerschaft und der Universität dieser Stadt für immer und auf das Sicherste verbürgt.

So ergreife ich denn den Hammer, und führe den ersten Schlag:

„Wie hier auf dem bisherigen Grunde und Boden der Landes-Universität, als der Pflegerin der Wissenschaft und Kunst, nach kurzer Zeit die allgemeine deutsche Buchhändler-Börse in Pracht und Festigkeit stehen wird, eben so fest wurzele und stehe bis auf die späteste Zeit in unverwelklicher Blüthe der deutsche Buchhandel auf dem festen Grunde und dem sichern Boden deutschen Fleißes, wahrer, ächter Wissenschaft und Kunst!“

Ich führe den zweiten Schlag:

„Mögen alle Hoffnungen, die sich im gesammten deutschen Vaterlande und in unsrer Stadt an das neue Gebäude knüpfen, in die reichlichste Erfüllung gehen!“

Ich führe den dritten Schlag:

„Möge den Herren Unternehmern des Baues das Anerkenntniß ihrer Bemühungen von Seiten der Zeitgenossen, eben so wie der Dank der Nachkommen für immer gesichert sein.“

Hierauf sprach der Herr Stadtrath Müller, als damaliger Vorsitzender des Stadtmagistrats:

„In diesen feierlichen Augenblicken stehe auch ich in der ehrenvollen Reihe Derer, welche ihre Theilnahme an dem für unser Leipzig so höchst wichtigen Ereignisse durch einige Worte der Weihe bezeigen dürfen: ich thue dies im Namen des Raths der Stadt Leipzig mit um so größerer Innigkeit, je herrlicher durch dieses Ereigniß die Aussichten auf Begründung neuen Wohlstandes sich öffnen, und je höher die Freude über dessen immer schönere Entwicklung für ihn als Stadtobrigkeit und Vorstand der Stadtgemeinde zu allen Zeiten war und immer bleiben wird.

Auch vor nun mehr als zweihundert Jahren wurde ein schöner Grundstein in unserer Stadt gelegt. Edle und feste Männer aus ferner und aus naher Heimath zogen um diese Zeit zum Beginn eines Buchhandlungs-Geschäftsbetriebs allhier ein, gewannen sich und die wenigen Gewerbsgenossen, welche sich hier schon bürgerlich angesiedelt hatten, lieb und riefen bald mit deutschem Biedersinn und Handschlag sich einander zu: „Hier ist gut sein, hier laßt uns Hütten bauen“. Sie legten den Grundstein zu einer Buchhändlermesse und schlossen unserm kleinen Leipzig ergiebige Erwerbsquellen auf. Diese edelmüthigen Gründer segne unser dankbares Andenken.

Ihre günstigen Nachfolger bewahrten länger als zwei Jahrhunderte die alte Treue und Anhänglichkeit an die Pleißenstadt als ein theures Vermächtniß, ja, unsere hochverehrten Hrn. Zeitgenossen dieses Standes in Deutschland steigern ihre Zuneigung und Liebe noch dadurch, daß sie durch engere Verbindung zu einem deutschen

Börsenvereine nunmehr den Mittelpunkt des deutschen Buchhandels zum weit hinausstrahlenden Glanzpunkt erheben und fortwährend die Früchte ihrer Betriebsamkeit uns hier anvertrauen, auf daß auch uns sie ferner Glück und Segen bringen sollen.

Sie Alle seien begrüßt mit wärmster Dankbarkeit und stets freundlichstem Willkommen.

Darum verkündige nun allen diesen hochverehrten Biedermännern aus ferner und aus naher Heimath unvergängliche Dankbarkeit und Liebe der Stadt Leipzig

— mein erster Hammerschlag.

Die sehr geehrten Mitbürger, welche einsichtsvoll, still, anspruchslos und friedlich ihre Bahn des Verkehrs in unserm Leipzig unter sich und mit den Gewerbsgenossen ferner Orte wandeln, belohne gebührende Anerkennung ihrer Mühen! sie mögen fest halten an dem Glauben, daß der Platz, welchen sie in den Reihen der Bürger Leipzigs einnehmen, ein vorzüglicher Platz ist. Die Löbliche Bürgerschaft zu Leipzig freue sich ihres Glückes und ihres gerechten Stolzes, die Herren Mitglieder des Buchhandel-Gremiums allhier ihre Mitbürger nennen zu können. Diesem herzlichen Glückwunsche sei gewidmet

— mein zweiter Hammerschlag.

Der schöne Bund, welchen die Bürger anderer Heimath mit unsern Mitbürgern schlossen, dessen Stiftungs-Gedächtniß sie hier oft bis in die spätesten Zeiten froh und heiter feiern mögen, es sei ein Bund der Mitwirkung in der Bildung zur Humanität; er fördere mit Edelsinn das Licht der Wahrheit für Staat, Kirche und Schule und Wissenschaft, er huldige stets dem Zauber der Schönheit im Gebiete der Kunst, er unterdrücke, weil er es vermag, jede boshafte und tückische Unternehmung gegen das Reich der Geister, er führe das Vertrauen zur Freiheit der Presse bis zu dem Grade des Wunsches jedes, seinem Staatsoberhaupte und gesetzlicher Ordnung treu ergebenen, Patrioten zurück und baue somit freudig fort an dem Baue der Verwirklichung des Ideals der Menschheit.

Darum sei der gewissenhaften Beförderung alles Guten, Schönen und Großen durch diesen Buchhändlerbund, darum sei seiner Mitwirkung in der Bildung zur Humanität geweiht

— mein dritter Hammerschlag."

Nach Beendigung dieser schönen Weihesprüche nahm, als Vorsitzender des deutschen Börsenvorstandes, Herr Th. Enslin aus Berlin das Wort:

„Dem Hochverehrten königl. Regierungs-Commissarius, den beiden Abgeordneten einer hohen Ständeversammlung dieses Landes, dem Rector dieser berühmten Hochschule und dem Repräsentanten dieser ehrwürdigen Stadt schließe auch ich mich an, um als Vertreter des

Börsenvereins der deutschen Buchhändler dem Grundstein dieses Gebäudes die Weihe zu geben.

Froh hinblickend auf eine das Reich der Wissenschaften immer kräftiger pflegende Zukunft, sehe ich um mich versammelt die würdigen Männer, durch deren vereintes großartiges Wirken heute ein Bau beginnt, bestimmt, der Mit- und Nachwelt zur Ehre und zum Segen zu gereichen, dem Buchhandel eine neue und lebendigere Wirksamkeit zu verleihen, seinen Gliedern ein neues und stärkeres Bindemittel zu werden.

Von welchen hohen Gefühlen des Dankes muß in diesem erhebenden Augenblicke ein jedes Herz ergriffen sein, das in der Erinnerung an die bisherigen großen Verdienste Sachsens und besonders der ehrwürdigen Stadt Leipzig um das Reich der Wissenschaften die sichere Bürgschaft für die Fortdauer seiner thätigen Theilnahme an dem wachsenden Flor derselben freudig wahrnimmt.

Vor Allen weihen wir unsern ehrfurchtsvollen Dank Sr. Majestät dem Könige und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten, deren edles Herrscherhaus sich seit Jahrhunderten um der Wissenschaften und der Künste fröhliches Gedeihen einen unvergänglichen Ruhm erworben hat. Ihm zur Ehre und durch seine huldvolle Unterstützung erhebt sich auch das heute beginnende Gebäude, und es möge noch vielen kommenden Jahrhunderten ein Zeuge sein, daß Sachsens Regenten, Stände und Staatsmänner nie aufgehört haben, in Beförderung der Wissenschaften ihre Größe und ihren Ruhm zu suchen.

Mit gleichen Gefühlen der Dankbarkeit blicken Deutschlands Buchhändler auch auf diese, dem alten Athen vergleichbare, Stadt und segnen sie für das Wohlwollen, mit welchem ihre Behörden und Einwohner den Verkehr mit den Erzeugnissen deutscher Geisteskraft seit einer langen Reihe von Jahren begünstigt und gefördert haben. Hier war der empfängliche Boden, wo der großartige Baum Wurzel schlug und sicher emporwuchs, der jetzt seine Zweige und seine geistnährenden Früchte weit über alle Länder verbreitet. Stets wird er hier grünen, dafür bürgt uns dieses beginnende Gebäude, und unsere Sorge muß es sein, ihn vor jedem zerstörenden Wurme zu bewahren.

Auch die seit 4 Jahrhunderten hier blühende Hochschule, ausgezeichnet in ihrem ernsten Streben, das Reich der Geister zu bauen und zu erweitern, wird mit ihrem Oelzweige dieses Gebäude umschatten und ihm Haltung und Dauer sichern.

Unverkennbar und groß sind die Verdienste Sachsens um Wissenschaft und Buchhandel. Aber die hier um uns versammelten Farben aller deutschen Lande erinnern uns daran, was auch die andern Fürsten und Staaten des deutschen Bundes dafür gethan haben und noch thun; sie erinnern uns an die Dankbarkeit und Treue, welche die deutschen Buchhändler ihnen schuldig sind, doppelt schuldig in

diesem Augenblick, wo der erhabene deutsche Bund eifrig bedacht ist, dem Buchhandel eine neue gesetzliche Grundlage zu geben.

Es empfangen aber auch unsern innigsten Dank diejenigen achtungswerthen Männer, welche mit edlem Patriotismus und mit einem seltenen Aufwande von Kraft und Muth dieses Werk begannen und seinen Fortgang zu leiten und zu fördern übernommen haben.

So will ich denn im Namen der deutschen Buchhändler mit festem Vertrauen auf eine heilbringende Zukunft dem Grundsteine seine Weihe geben, und ich thue dies mit dem herzlichen Wunsche, daß unsern Bau

Die Weisheit leite und vollende,
Die Schönheit schmücke und ziere,
Die Stärke befestige und erhalte!

Gott aber, der allmächtige Baumeister aller Welten, schütze ihn und lege seinen Segen auf das gesammte Wirken aller künftig hier Ein- und Ausgehenden, und gebe zu unserm Unternehmen sein gnädiges Gedeihen!"

Und nachdem dem Grundsteine auch diese Weihe ertheilt war, ward zuletzt Herr Stadtrath Fleischer, als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, in gleicher Weise wie die übrigen Redner mit dem Schurzfell umgürtet und ertheilte dem Steine die letzten drei Schläge, die er mit folgenden Worten begleitete:

Erster Schlag: „Zur Ehre des sächsischen Volkes. Eines guten deutschen Volkes!" —

Zweiter Schlag: „Zur Ehre einer hohen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen. Mögen alle ihre Nachfolger von derselben Weisheit und Mäßigung beseelt sein!" —

Dritter Schlag: „Zu immerwährendem Bestehen der Eintracht und des Friedens in diesen Hallen. Gott gebe seinen Segen! — Was er thut, das ist wohlgethan!" —

Unter Begleitung der Blasharmonie — wie zu Anfang — ward darauf gesungen:

(Nach bekannter Melodie.)

V. 1.

Nun danket Alle Gott
Mit Herzen, Mund und Händen,
Der große Dinge thut,
An uns und allen Enden;
Der uns von Mutterleib'
Und Kindes Beinen an,
Unzählig viel zu gut
Und noch itzund gethan.

V. 2.

Der ewig reiche Gott
Woll' uns bei unserm Leben,
Ein immer fröhlich Herz
Und edlen Frieden geben,
Und uns in seiner Gnad'
Erhalten fort und fort,
Und uns aus aller Noth
Erlösen hier und dort.

V. 3.

Lob, Ehr' und Preis sei Gott,
Dem Vater und dem Sohne,
Und dem, der beiden gleich,
Im hohen Himmelsthrone,
Lob dem dreiein'gen Gott,
Der ewig, ewig war,
Und ist und bleiben wird!
Lob itzt und immerdar!

Kaum war der letzte Ton verhallt, da trat der Herr Archidiakonus Dr. Goldhorn vor den Grundstein hin, wie vor einen Altar unter Gottes freiem Himmel, und sprach mit lauteindringlicher Stimme den folgenden Segen:

„Ja, Lob sei Dir immerdar! rufen wir Alle von ganzer Seele zu Dir hinauf, von dieser Stätte, Herr und Gott; denn Vieles und Großes ist durch Deine Gnade mit der Legung dieses Grundsteines geschehen! Aber wann empfingen wir denn jemals aus Deiner Hand einen Segen, ohne daß wir auf der Stelle nicht nur mit Dank, sondern auch mit neuer Bitte vor Dir zu erscheinen uns gedrungen fühlten? Darum auch jetzt schließt sich an unsern Lobgesang unsre demüthige Bitte um Deinen ferneren Segen, und dieser Grundstein ist der Altar, auf dem wir das Opfer unsers Gebetes vor Dir niederlegen.

Du bist der Geber aller guten und vollkommenen Gaben, durch Dich allein kann das Werk glücklich vollendet werden, das heute in Deinem Namen begründet worden ist. Wenn Du nicht das Haus bauest, so arbeiten umsonst, die daran bauen. O, so walte denn mit Deinem weisen Rathe und mit Deiner mächtigen Hand über Allen, die an dem Hause arbeiten werden, das über diesem Grundsteine sich erheben soll, und stärke sie mit Einsicht und Kraft. Sie beide haben sich vereinigt, ihn zu legen, und doch, doch wird er sinken, wenn Du nicht der Fels sein wirst, auf dem er ruht. Ja auf dem unerschütterlichen Felsen des göttlichen Schutzes mögest du ruhen, du festlich geweihter Grundstein! Der Herr segne dich und behüte dich!

Vater des Lichtes, Du hast auch uns, Deine Kinder, zum Lichte gerufen! Ein Haus zur Förderung und Vermehrung des Lichtes in

der Welt der Geister soll das hier, auf dieser Stätte, glücklich nun begründete Haus dereinst sein. O so lasse Du das Licht Deiner Gnade und Weisheit vor Allen über uns in demselben leuchten. Und das wirst Du thun, wenn die in Deinem Lichte wandeln, die in demselben sich versammeln und arbeiten und Rath halten und aus- und eingehen werden. Lässest Du doch in diesem Augenblicke freundlich Deine Sonne die Wolken durchbrechen und ihren milden Strahl auf diesen Grundstein fallen. Vater des Lichtes, erleuchte Dein Angesicht über diesem Hause und sei ihm gnädig zu allen Zeiten!

Du bist der Gott des Friedens; und was ist höher, herrlicher als der Friede, der von Dir kommt und zu Dir führt, der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft. Den Weg zu diesem Frieden soll unser Geschlecht immer besser und sicherer finden lernen bei dem Lichte, das auch aus diesem Hause dereinst ausgehen soll. Ach so laß den Geist Deines Friedens in ihm wohnen und über ihm schweben, daß Worte und Werke Deines Friedens in ihm vollbracht werden noch von den spätern Geschlechtern, die nach uns kommen werden. — Herr erhebe Dein Angesicht auf dasselbe und gieb ihm Frieden; ja gieb Frieden, Deinen Frieden, diesem Hause, unsrer Stadt, unserm Vaterlande, allen, allen Menschen Deinen Frieden! Amen!"

So lauteten die andächtig gesprochenen, und nicht minder andächtig vernommenen Segensworte am Schlusse dieser, ihres Gegenstandes so würdigen Feier. — Die Menge, die zu Tausenden in den Straßen, an allen Fenstern und auf dem großen freien Platze, neben der Baustelle sich versammelt und das, durch die Bemühungen und unter der Leitung des Herrn W. A. Barth so trefflich angeordnete und durchgeführte Fest durch keine Art von Störung behindert hatte, mochte der zu großen Entfernung wegen die gehaltreichen Reden nicht vernehmen können; sie hatte sich zum größten Theile schon entfernt, als nun auch die Versammlung sich trennte. Und somit hätten wir unsern Bericht über diese Feier der Grundsteinlegung der deutschen Buchhändlerbörse beendigt. — Was bliebe uns auch noch übrig, den von allen Seiten sich vereinigenden Segenswünschen hinzuzufügen? —

Mögen sie als befruchtender Himmelsthau sich niedersenken auf die gute Saat und die Keime wecken — alle die unzähligen Keime der Entwickelung — die in ihr ruhen. — Wir erblicken in dem begonnenen Bau eine sichere Garantie für die Dauer des deutschen Börsenvereins selbst, dessen letzter Zweck kein anderer ist, als die gemeinschaftlich zu fördernde Veredelung des Berufs seiner Mitglieder, — das heißt: der Buchhändler im Allgemeinen; denn wahr ist es, was Herr Fr. Perthes in der 27. Nummer dieser Blätter sagte:

„Deutsche Wissenschaft und Litteratur sind Welteigenthum; — in welchem Lande, in welchem Volke der wissenschaftliche Geist und Sinn der Deutschen aufgenommen wird, von dem können diejenigen, welche die litterarische Geschäftsverbindung handhaben, in den deutschen Buchhändlerbörsenverein, zu dessen Freude und Ehre, als Vollbürger aufgenommen werden".

In diesem Sinne eröffnet uns das begonnene Unternehmen einen tiefen Blick — in die Weltlitteratur der Zukunft. —

Zunächst aber knüpfen wir unsere Hoffnungen an das Vaterland! — Sie sind wohlbegründet. — Gleichzeitig mit der feierlichen Grundsteinlegung dieses deutschen Hauses hat der Börsenvorstand die nunmehr geschlossenen Arbeiten über den Entwurf zu einem Regulativ für den litterarischen Rechtszustand des gesammten Vaterlandes dem königl. Regierungs-Commissarius, Herrn von Langenn, übergeben — und der Berichterstatter ist ermächtigt zu versichern, daß ein historischer Bericht über diese Arbeiten nächstens im Börsenblatte erscheinen wird.

Dr. A. v. Binzen
(Redacteur des Börsenblattes.)

Einweihung der deutschen Buchhändlerbörse.*)

Durch eine einfache, würdige Feier wurde am 26. April diese Einweihung vollzogen. Ein Programm dazu war schon einige Tage früher ausgegeben worden, und, wie in demselben bestimmt, versammelten sich gegen 10 Uhr Vormittags die zur Feier Eingeladenen, der Regierungsbevollmächtigte, Herr Kreisdirector, Hof- und Justizrath von Falkenstein, der Präsident und Kreisdirector Herr von Wietersheim, der Rector der Universität, der Bürgermeister, Vicebürgermeister und ein Mitglied des Raths der Stadt Leipzig, der Superintendent von Leipzig, der Vorsteher und Vicevorsteher der Stadtverordneten, der Stadtrichter, der Vorsitzende des Handelsgerichts, das Censurcollegium und die Büchercommission, von den königl. Beamten: der Ober-Post-Amts-Director, der Ober-Zollrath, der Rentmeister der Universität, von dem Handelsstande: die HH. Kramermeister, Handlungsdeputirten, Vorsteher der Handlungsbörse, die Rechtsconsulenten des Handelsstandes, dann der Oberälteste der Buchdrucker und der Baudirector, nebst den sämmtlichen hier anwesenden Buchhändlern. Sie wurden am Haupteingange der Börse von den Ordnern des Festes empfangen und in die Säle des Parterregeschosses eingeführt. Um 10 Uhr bewegte sich von da der Zug über die mit Kränzen und Guirlanden geschmückten Treppen in den großen Hauptsaal. Ein Hymnus von Witschel, componirt von Schicht und trefflich vorgetragen von dem Pauliner Sängerverein, eröffnete hier die Feier, worauf Hr. Fr. Fleischer als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für den Bau der Börse, Folgendes sprach:

Hochzuverehrende Anwesende!

Es ist ein seltenes Fest, welches uns heute in diese Hallen zusammengeführt hat. Aus allen Gegenden unsers deutschen Vaterlandes und den Ländern deutscher Zungen sind hier Männer erschienen, die ein collegialisches, geschäftliches Band umschlingt; hohe, dem Berufe derselben freundlich zugethane Behörden und Vorstände haben sich angeschlossen, um mit ihnen eine Feierlichkeit zu begehen, die, einfach, wie

*) Börsenblatt 1836 Nr. 18.

sie auch sein wird, dennoch eine große Bedeutung hat und noch nie, weder in unserm Vaterlande, noch, wie bekannt, in irgend einem Lande, stattfand.

Es gilt heute, ein Gebäude seiner Bestimmung zu übergeben, welches durch den wahren Drang des Bedürfnisses, durch eine schöne Vereinigung von Kräften und Mitteln entstanden ist.

Zum ersten Male auf dieser Erde also, wie menschliche Erinnerung behaupten mag, soll heute ein eigenes Buchhändlerbörsengebäude eröffnet und für seine Zwecke geweiht werden.

Der weise Lenker all' unsers Thun und Treibens, der die Sache bis hierher so glücklich gedeihen ließ, gebe dazu seinen Segen und lasse ihn ruhen darauf immerdar, daß auch unsere spätesten Nachkommen nach Jahrhunderten noch sich dessen immer mit Dank und Ergebung erfreuen mögen.

Es sei mir erlaubt, hochgeehrteste Herren, Ihnen zuerst mit wenigen Worten die Momente des Entstehens und des Fortgangs dieser Angelegenheit ins Gedächtniß zurückzurufen, was zwar schon einmal bei der Legung des Grundsteins geschehen ist, wo wir uns aber leider der Gegenwart nur sehr weniger auswärtiger Mitglieder unsers Verbandes zu erfreuen hatten.

Schon im Jahre 1792 erfaßte ein würdiger, nicht lange von uns geschiedener College — Herr Paul Gotthelf Kummer — die Idee, durch Ermiethung einiger Zimmer in dem sonstigen Richter'schen Kaffeehause den die Messe besuchenden fremden Buchhändlern einen Vereinigungspunkt zu geben.

Die Entfernung des Locals vom Centrum des Buchhandels, vielleicht manche andere nicht so bekannte Umstände verhinderten indessen eine lebendigere fortschreitende Ausbildung dieses Unternehmens.

Das ausgestreute Samenkorn ging indessen nicht verloren, denn bald nachher erfaßten zwei würdige Mitglieder des Vereins, die Herren Ernst aus Quedlinburg und Horvath aus Potsdam, von denen der letztere noch jetzt eines glücklichen Alters sich erfreut, die Idee von Neuem. Herr Horvath aus Potsdam ermiethete von der Universität ein bedeutendes Local, wo er den Buchhändlern bequeme Gelegenheit, ihre Abrechnungsgeschäfte besorgen zu können, gegen geringe Entschädigung darbot und dabei der Mühwaltung einer Art von Aufsichtführung sich unterzog. Bis zum Jahre 1825 hatte er dieses Unternehmen unermüdlich und ununterbrochen fortgesetzt.

Indessen hatte das Wiederaufleben der deutschen Nationalität und der Litteratur seit Befreiung von fremder Herrschaft auch auf den Buchhandel und seine Verwalter einen mächtigen Einfluß geübt. Immer dringender und dringender stellte sich das Bedürfniß dar, daß auch der Buchhändlerverband alter unpassender Formen sich entledigen, sich dem Zeitgeiste, der Ordnung und besonnenes Fortschreiten in sittlicher Ausbildung gebot, anschließen und anpassen müsse.

Da erfaßte ein thätiges, jetzt in unserer Mitte befindliches Mitglied unsers Vereins, Herr Magistratsrath Dr. Campe aus Nürnberg, in Berathung und Verbindung mit einigen andern Collegen den segensreichen Entschluß, auf eine völlige Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse anzutragen, und den Börsenverein der deutschen Buchhändler als ein öffentliches Institut zu begründen, ihn durch Ordnung zu befestigen.

Dieser Börsenverein übernahm nun das bisherige Abrechnungslocal, und seine aus ihm erwählten verschiedenen Vorsteher arbeiteten unablässig daran, seine Institutionen zu verbessern, zu veredeln und zu erweitern. Freudige Theilnahme fanden sie überall; von allen Seiten drängte man sich, Mitglied des Vereins zu werden; — es war dies nun ein Ehrenpunkt geworden.

Bei dieser Vermehrung der Mitglieder des Vereins, unterstützt durch das, besonders in den letzten Decennien überaus große Zunehmen buchhändlerischer Etablissements in allen Gegenden, stellte sich aber mehr und mehr jedes Jahr die Unzulänglichkeit des früher fast übergroß gewesenen Locals für die Meßgeschäfte heraus und Klagen gerechter Art mußten unwillkürlich den Lippen der Mitglieder entschlüpfen.

In diese Zeit traf es nun auch, daß der Buchhandel Leipzigs, auf Antrag seiner Mitglieder, von der erleuchteten sächsischen Regierung durch ein gemeinschaftlich mit einem Comité bearbeitetes Statut, geordnet und geregelt wurde. Auch hier in dem kleinern Kreise hatte man die dringende Nothwendigkeit geregelter, gesetzlicher Zusammenkünfte — die Nothwendigkeit einer Buchhändlerbörse für Leipzig erkannt. Die im Jahre 1832 erlassenen Statuten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig sprechen in §. 67 ff. ausdrücklich von einer solchen.

Nachdem nun dieses Statut ins Leben getreten war, lag es den Deputirten des Leipziger Buchhandels ob, für die Ausführung und Handhabung der darin enthaltenen Vorschriften zu sorgen, und so mußte auch die Begründung von regelmäßigen Börsen-Versammlungen des Leipziger Vereins ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit für sie werden.

Dieses Bedürfniß, zusammengestellt mit dem uns Allen bekannten, vorher erwähnten dringenden Bedürfniß eines erweiterten Meß-Börsenlocals für unsere auswärtigen, die Messe besuchenden Collegen, legte die Idee und den Wunsch, ein eigenes selbstständiges Local, das allen Zwecken gemeinschaftlich und vollständig genügen möchte, sehr nahe. Einmüthig ergriffen sie die Deputirten und einmüthig die Versammlung sämmtlicher Buchhändler Leipzigs, als sie denselben am 11. April 1833 vorgetragen wurde. Die Bewilligung eines jährlichen ansehnlichen Beitrages zu den Kosten gab dem Unternehmen zuerst einigen Halt.

Also vorbereitet wurde der Plan dem am 5. Mai 1833 versammelten Börsenvereine vorgetragen und fand auch hier einen freu-

digen Anklang. Damit aber eine so hochwichtige Sache der ruhigsten Ueberlegung und reiflichsten Berathung nicht entbehre, beschloß man zunächst ein Comité zu ernennen, dem die Sorge obliegen solle, in dem Jahre Ostern 1833—1834 den Plan zu prüfen, zu bearbeiten und ihn dann der in der nächsten Messe abzuhaltenden Generalversammlung zur Berathung und Genehmigung zu unterstellen.

Dieses Comité, zusammengesetzt aus mehreren der achtbarsten auswärtigen und zwei Leipziger Buchhändlern, benutzte die gegebene Zeit auf das Thätigste und fand sich in seinen Bemühungen mit dem schönen Resultate belohnt, daß es in der Ostermesse 1834 dem versammelten Börsenvereine erklären konnte, daß das Project durchaus nützlich, zweckmäßig und ausführbar sei, und im Stande war, einen Bauplan, ein Baubudget und einen Amortisationsplan vorzulegen.

Eine höchst wichtige Grundlage zu allen diesen Fortschritten hatte die erleuchtete königl. sächs. Regierung dem Unternehmen verliehen, indem sie auf die liberalste Weise erklärte, daß sie den schon seit längerer Zeit zur Ermiethung eines Abrechnungslocals gegebenen jährlichen Beitrag von 130 Thlr. nunmehr, und so lange nicht völlig alle Schulden des neuen Börsengebäudes getilgt sein würden, auf die Summe von 750 Thlr. erhöhen wolle, eine Municifenz, welche auch bei den beiden zum Landtage versammelten hohen Kammern die bereitwilligste Zustimmung erhielt. Die Universität hatte in den Verkauf eines ihr zuständigen alten, einen trefflichen Bauplatz bildenden Gebäudes gewilligt, welchem der Rath der Stadt Leipzig durch unentgeltliche Hinzufügung eines ansehnlichen daran gelegenen Stückes Grund und Boden eine höchst schätzbare Erweiterung verschaffte.

Da nun auch neben der Erreichung dieser soliden Grundlagen noch die Anzeige gemacht werden konnte, daß der größte Theil der zur Bildung des Baucapitals zu creirenden 350 Actien durch vorläufige Subscription unter den Herren Collegen untergebracht sei, so ertheilte die gedachte Generalversammlung des Börsenvereins am 27. April 1834 einstimmig die Genehmigung zur Ausführung des Planes.

Zur Leitung sowohl des Baues selbst, als auch des weiteren Finanzwesens und der nöthigen Vertretungen, ward von der Versammlung ein Verwaltungsausschuß, ebenfalls wieder aus auswärtigen und Leipziger Mitgliedern des Vereins, erwählt, von denen die erstern sich in Leipzig wohnende Vollmachtsträger bestellten.

Eine Controle dieses Ausschusses wurde durch einen, auch aus auswärtigen und Leipziger Buchhandlungen gebildeten, Revisionsausschuß geordnet.

So konnte nun das schöne Werk auf das Kräftigste ergriffen werden. Es gelang, die nicht geringen Schwierigkeiten, welche die Freimachung des alten, von sehr vielen Miethleuten bewohnten Hauses

verursachten, glücklich zu überwinden, so daß schon am 1. August die Niederreißung desselben beginnen und der Grundbau des neuen Gebäudes so weit gebracht werden konnte, daß bereits am 26. October darauf die Legung des Grundsteins erfolgte.

Welch' eine schöne und von so vielen Seiten her geehrte und ausgezeichnete Feierlichkeit dies gewesen, ist den geehrten Anwesenden, theils aus eigener Anschauung, theils aus den darüber erschienenen Berichten, wohl noch im lebendigen Andenken.

Im Fortgange des weitern Baues fand sich nun, daß man genöthigt war, von dem ursprünglichen Plane in einigen Stücken abzugehen, was allerdings auch auf das Budget einigen Einfluß zu haben schien.

Doch Gottes Segen ruhte sichtlich auf dem Werke, denn es fand sich, daß andere, sehr gering angeschlagene Zuflüsse zum Tilgungsfonds sich so bedeutend darstellten, daß alle Besorgnisse verschwanden, und daß der Verwaltungsausschuß jetzt die bestimmte Versicherung geben kann, daß das ursprüngliche Baucapital von 35,000 Thlr. zur völligsten Beendigung des Baues hinreichend sein wird.

Unaufhaltlich schritt nun der Bau unter der tüchtigen Leitung des Baumeisters Herrn Baudirector Geutebrück fort. Ein Verein wackerer Künstler und Handwerker beeiferte sich, Jeder das Seine tüchtig und zur rechten Zeit zu liefern. Die Arbeitsstätten mancher Bürger des kunstsinnigen Berlin lieferten uns Gegenstände, die dem innern Ausbau zur größten Zierde gereichen, und obschon der vergangene Winter manch' nachtheiligen Einfluß übte, so wurde doch kein einziger Tag versäumt, um das Werk dahin zu bringen, wie es heute vor Ihnen steht.

Wenn der ruhige Beurtheiler die nicht übergroßen Mittel und die Zeit berücksichtigt, mit welchen und in welcher dies Haus geschaffen, so wird er vielleicht mit uns die Ueberzeugung theilen, daß ein Mehreres kaum zu erwarten war. Entbehrt auch unsere Börse der schimmernden Pracht so manches andern öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäudes, so hoffen wir doch, daß auch dessen Anblick und seine innern Verhältnisse den Beschauer wohlthuend ansprechen werden. Wir hoffen und wünschen nun, daß es auch seinem wichtigen Zwecke stets völlig genügen möge. Wenn einst nach 40 Jahren dieses Haus völlig frei von allen Schulden dasteht, als Eigenthum des Vereins, den ein so freundliches collegialisches Band bisher umschlungen und noch, so Gott will, viele Jahrhunderte hinaus umschlingen wird, da wird es immer dastehen als ein schönes Denkmal dessen, was vereinte Kräfte und wahre, echte Collegialität zu bewirken im Stande sind.

Indem ich nun noch für meine Pflicht halte, den Herren, welche den Verwaltungsausschuß bildeten und welche mir das Vertrauen schenkten, den Vorsitz in ihrem Collegium zu führen, für ihre an-

gestrengte unermüdliche Thätigkeit und Selbstaufopferung, und für ihr mir auch in dieser Sache bewiesenes so freundliches Wohlwollen hiermit öffentlich meinen Dank auszusprechen, schreite ich jetzt zum Hauptzweck meines Vortrags, indem ich Ihnen

> Hochgeehrtester Herr Vorsteher des Börsenvereins, hier nun den Schlüssel zu dem Gebäude überreiche, das dazu dienen soll, das thätige Wirken des ehrenvollen Vereins, dem Sie mit so vieler Umsicht vorgestanden und hoffentlich noch lange vorstehen werden, zu herbergen. Möge Gott seinen Segen auf diesem Hause, wie er es von dem Moment seines Entstehens an gethan hat, auch immerdar ruhen lassen — wir und unsere Nachkommen aber uns eines solchen Segens immer würdig erweisen.

Nachdem Herr Fleischer so geendet, nahm der Vorsteher des Börsenvereins, Herr Enslin, das Wort:

Hochverehrteste Herren, wertheste Collegen und Freunde!

Indem ich den Schlüssel übernehme, der dieses Gebäude dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler eröffnet und dadurch in dessen Namen Besitz von demselben nehme, kann ich nicht anders als mich hochgeehrt und beglückt fühlen, gerade zu der Zeit Repräsentant dieses Vereins zu sein, welche bestimmt war, einem vielfältig empfundenen Mangel durch Errichtung dieses Gebäudes abzuhelfen, einem Bedürfniß zu genügen, das uns Allen längst fühlbar geworden war.

Die Ausführung dieses Gebäudes steht in einer Art da, die, ich darf es hoffen, Sie Alle, meine hochverehrtesten Herren, Collegen und Freunde, in den Erwartungen, die Sie davon mögen gehegt haben, wohl zu befriedigen im Stande sein dürfte, und sollte nicht jede Meinung, jeder Geschmack, jede Ansicht befriedigt sein, so darf ich mich wohl auf den Ausspruch des Dichters berufen, welcher sagt:

> Mache es Wenigen recht, Allen gefallen ist schlimm.

Mir aber geziemt es um so mehr, diesem Gebäude das gebührende Lob zu zollen, als ich selbst an der unmittelbaren Leitung des Baues nicht Theil genommen habe, sondern dieselbe durch Männer besorgt wurde, deren jahrelange, seltene, uneigennützige und ununterbrochene Bemühung nicht dankbar genug anerkannt werden kann.

Aber nicht die Ausführung, nicht der Bau selbst ist es, was zunächst unsere Herzen zum Dank verpflichtet; es war vieles erforderlich, bevor man daran denken konnte, dieses Gebäude auf diese Stelle zu setzen. Es konnte dies nur geschehen durch die großartige Unterstützung einer alles Gute, Schöne und Nützliche befördernden, die Industrie thätig und liebreich unterstützenden Regierung, es konnte nur durch die wahrhaft königliche Municifenz geschehen, die uns dabei zu Hilfe kommt, nur durch das Mitwirken der hohen Staatsbehörden,

der hohen Kammern dieses Landes, der Behörden dieser ehrwürdigen Stadt und seiner weltberühmten Hochschule; sie alle, die Wichtigkeit des buchhändlerischen Verkehrs, dessen friedlicher Betrieb seit Jahrhunderten hier besteht, wohl erkennend und stets schützend und befördernd, haben durch das schöne Zusammenwirken, wodurch sich das wahre Leben überhaupt erst gestaltet, den eigentlichen Grundstein gelegt, zu dem wir am 26. October 1834 nur die Materie hinzufügten; ihnen gebührt unser lebendigster Dank, den, im Namen des ganzen Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hier auszusprechen ich mich verpflichtet und berufen fühle, und welcher, ich hoffe es, nicht nur in unser aller Herzen lebt, sondern den wir auch eben so gewiß auf unsere spätesten Nachkommen vererben werden.

Daran aber darf ich nun wohl den Dank für die unsäglichen Bemühungen und Aufopferungen knüpfen, welche, wie ich bereits bemerkt habe, so zahlreich gebracht worden sind von den Männern, welche der Leitung dieses Baues unmittelbar sich unterzogen haben, der durch keinen äußern Ersatz vergolten wird, noch vergolten werden kann, und den sie nur in unsern dankbaren Herzen und Gemüthern finden können, da aber auch gewiß nicht vergeblich suchen werden; daran darf ich knüpfen den Dank an den Meister, der das Haus in seiner äußern Gestalt zur Zierde seines Wohnortes gemacht, in seinem Innern den Zwecken entsprechend, dabei heiter und freundlich hergestellt und dadurch seinen wohlverdienten guten Ruf aufs neue bewährt und befestigt hat, und an alle die, welche in näherer oder entfernterer Beziehung dabei thätig und wirksam gewesen sind. Ihnen Allen kann ich zurufen:

> Daß Dem das Glück die schönste Palme beut,
> Der freudig thut, sich des Gethanen freut.

Der Herr Stadtrath Fleischer, mein verehrter Freund, hat Sie in seinem Vortrage bereits mit dem Geschichtlichen der Entstehung dieses Baues und der ursprünglichen Bildung des Börsenvereins so hinreichend bekannt gemacht, daß ich dadurch weiterer Mittheilungen darüber enthoben bin. Daß er sich so ausgebildet hat, wie er nun dasteht, daß die Zahl seiner Mitglieder sich täglich mehrt, dergestalt daß die Zahl derselben, welche im Jahre 1825 108 nicht überstieg, nun bereits auf beinahe 600 angewachsen ist und daß die Theilnehmer nicht sich auf Deutschland beschränken, sondern daß wir deren von der Themse bis zum Ursprung des Rheins, von der Seine bis zur Newa unter uns zählen, das, meine Herren, ist größtentheils nicht nur eine Wirkung der eigenthümlichen Organisation des deutschen Buchhandels, sondern auch ganz besonders das Verdienst meiner Amtsvorgänger, aus deren kräftiger, thätiger und besonnener Leitung die gegenwärtige Gestaltung und Haltung des Börsenvereins hervorgegangen ist, was wir hier rühmend und dankbar anzuerkennen nicht unterlassen dürfen; ihrem Beispiel nachzuahmen ist mein eifriges

Bestreben, denn was würdige und kundige Männer erdachten und gründeten, das sollen wir ehren und fortbilden; allein, meine Herren, nicht Allen sind gleiche Kräfte von Gott verliehen, und ich werde daher bei allem dem Vertrauen, welches mich an diese Stelle berufen hat, doch immer Ihre Nachsicht in hohem Grade in Anspruch nehmen müssen. — Zur Fortbildung drängt, zu meinem Glück, die Natur der Dinge selbst, und man bleibt nicht ungestraft allzuweit hinter den Forderungen seiner Zeit zurück; den Willigen zu unterstützen sind aber auch andere Kräfte immer gern bereit, und daß sie dies für mich insbesondere sind, muß ich von meinen Herren Collegen, in und außer dem Vorstande, mit dankbarer Rührung anerkennen.

Es gibt aber freilich auch eine falsche Fortbildung, oder vielmehr nicht jedes Fortschreiten ist auch ein Fortbilden; vor einem solchen Abwege möge uns Gott der Herr gnädig bewahren und sich dadurch einen Tempel in den Gemüthern derer bauen, die dem Berufe unseres Standes folgen, auf daß sie in Besonnenheit, Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit leben und wirken zu seiner Ehre, zur Beförderung alles ihm Wohlgefälligen, welches allemal auch dem Menschen das Nützlichste und Zuträglichste ist. Es wird aber auch nicht möglich sein, auf Abwege zu gerathen und in Irrthümer zu verfallen, wenn wir uns nur stets der eigentlichen Bestimmung dieses Hauses, oder, was dasselbe heißt, des Börsenvereins erinnern; es ist dies ganz eigentlich keine andere als die Erleichterung und Abkürzung unseres Rechnungsgeschäftes und die Erledigung solcher Gegenstände, die aus unseren gegenseitigen Geschäftsverhältnissen entspringen. Nicht die Interessen der Litteratur sollen hier verfochten werden, nicht das Verhältniß des Schriftstellers zum Buchhändler soll hier in Frage gestellt werden, wie dies und Aehnliches von unserem Börsenverein wohl hin und wieder vermuthet zu werden scheint; dies sind Gegenstände, deren Ausschließung aus unsern Verhandlungen eigentlich schon durch die Concurrenz unter uns selbst geboten wird, weil, wie gern wir uns auch gegenseitig die Hände bieten zu einem vortheilhaften Geschäftsbetrieb, doch in solchen Dingen gewiß und mit Recht ein Jeder sich selbst als seinen Nächsten betrachten wird. Daß wir aber Unbilden unter uns selbst auszurotten suchen, daß wir den Nachdrucker und Nachdrucksverbreiter nicht als Glieder unserer Kette dulden, sondern als Verletzer der Landesgesetze und der Pflichten gegen uns von uns weisen, daß wir die Ehre des Standes unter uns zu erhalten oder herzustellen suchen, dies, meine Herren, ist ganz gewiß unsere Aufgabe, die wir stets mit allem Eifer zu lösen suchen wollen.

Es gereicht uns — den Buchhändlern — zu ganz besonderer Ehre, und wir wissen dies vollkommen zu würdigen, daß die hohen Behörden des Landes, der Stadt, der Universität und vieler einzelnen Corporationen durch Abgeordnete an unserer einfachen Feier des

heutigen Tages haben Theil nehmen wollen. Empfangen Sie, hochverehrteste Herren, unsern innigsten Dank dafür, und glauben Sie, daß wir in Ihrer Anwesenheit die schönste Zierde des heutigen Tages erblicken, daß wir den größten Werth legen auf das Wohlwollen, welches in diesem Lande, und in dieser Stadt insbesondere, dem buchhändlerischen Verkehr bezeugt wird, und die Versicherung, daß auch wir nie aufhören werden, Ihnen jeden möglichen Beweis zu geben, wie hoch wir uns dadurch beglückt fühlen.

Hierauf sprach Herr Kreisdirector von Falkenstein:

Dem Schutze des Allmächtigen sei dieser Bau befohlen: er lasse ihn glücklich vollendet werden zur Freude, zum Nutzen und Frommen der Mit- und Nachwelt.

So, hochzuverehrende Anwesende, so klangen die Worte, mit denen am 26. October 1834 durch den ersten Schlag des Hammers der Regierungs-Bevollmächtigte dem Grundstein dieses Gebäudes seine Weihe gab. Die Bitte ist erhört, und mit dankerfülltem Herzen blicken wir auf zu Dem, von dem alles Gute kommt. Vollendet ist es nun, das schöne Werk; eine Zierde der Stadt steht es da; ein Ehrendenkmal für die, die den Gedanken dazu erfaßt und für die, die würdig ihn zur Ausführung gebracht haben. Einfach-groß in seiner Form, entsprechend seinem Zweck, geschmackvoll in seiner Einrichtung, erfreut sein Anblick den Kenner und zwingt auch dem Laien in der Baukunst Bewunderung ab. Aber, meine Herren, auch hier gilt das große Wort: der Geist ist's, der da lebendig macht. Der Geist aber, aus dem dies Werk hervorgegangen ist, gibt uns ein heitres Bild von einer schönen Zukunft; er gibt uns die Zuversicht: es werde das äußere Band, welches diesen Verein umschließt, festgehalten werden durch ein inneres geistiges Band. In einer Zeit, die oft an Worten über Gemeinsinn reicher noch ist, als an gemeinsinnigen Werken, ist es erhebend und anregend, ein durch echten Gemeingeist hervorgerufenes Werk zu erblicken. Ja, meine Herren, jeder Sachse ist stolz darauf, daß in seinem Lande ein Verein Deutscher Männer sein Haus sich erbaut hat, und Leipzig erkennt es dankbar an, daß es durch ehrenwerthe Männer freiwillig und öffentlich für den Stapelplatz, für den eigentlichen Sitz des Deutschen Buchhandels erklärt worden ist. Wer sollte sich nicht freuen, an einem Ort die Schule für Wissenschaft und Kunst und den Träger der Wissenschaft und Kunst, Universität und Buchhandel, zu gemeinsamem Streben, zur Beförderung der Intelligenz und der wahren, auf wissenschaftliche Bildung gegründeten Humanität, vereint zu sehen? Glücklich schätze ich mich, durch meine Stellung berufen zu sein, die lebendigste Theilnahme der Staatsregierung an diesem Feste hier öffentlich aussprechen zu können. Möge der jugendlich-frische Geist, der in diesem Vereine Deutscher Ehrenmänner lebt, nie veralten;

möge Eintracht und Gemeinsinn stets das Loosungswort sein, wenn man in diesen großartigen Räumen durch den Austausch großartiger Ideen Wissenschaft und Kunst befördert. Nach Jahrhunderten wird man dann noch segnen die Gründer dieses Vereins, die Gründer dieses Baues; und in der Geschichte des Buchhandels wird eine neue Aera anheben mit der Ueberschrift in goldenen Buchstaben: Die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig.

So schütze denn der Allmächtige dieses Gebäude; Er schütze diesen Verein und lasse ihn gedeihen zur Freude, zum Nutzen und Frommen der Mit- und Nachwelt!

Jetzt begann Herr Bürgermeister Dr. Deutrich:

Hochgeehrte Herren!

Unter den Ereignissen, welche im Hergang der Zeit für die Stadt Leipzig wichtig und erfreulich waren, wird die Feier des heutigen Tages ihren eigenthümlichen Platz einnehmen. Manche herrliche Stiftungen und Anstalten, welche aus der Vereinigung Gleichgesinnter hervorgegangen sind, besitzt die hiesige Stadt, keine aber hat bei ihrer Entstehung, ihrem Fortgang und ihrer Ausführung in einem so weiten Kreise Deutscher Männer gemeinsames Zusammenwirken gefunden, als die Errichtung dieser Deutschen Buchhändlerbörse. Seit Jahrhunderten genoß unsere Stadt den Vorzug, der Mittelpunkt des Deutschen Buchhandels zu sein, eines Handlungszweigs, dessen hohe Wichtigkeit und Umfang das gebührende Anerkenntniß gefunden hat. Während derselbe eine unzählige Menge fleißiger Hände beschäftigt und ihnen Erwerb zuführt, dient er den materiellen Interessen der Staaten. Einen höhern Standpunkt nimmt er aber dadurch ein, daß durch ihn auch die geistigen Interessen befördert, daß die Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten ein Gemeingut werden. Durch seine Vermittelung verbreiten sich die Lehren der Weisheit, eröffnen sich die Schätze der Erfahrung. Der geistige Reichthum wird durch ihn in die Welt geführt, das Schöne und Gute geht in das Leben; entfernte Nationen treten einander näher. Stellt sich so das Wirken des Buchhandels dar, so ist es ein bedeutungsvoller Tag für unsere Stadt, wenn sie heute ein neues Unterpfand erhält, daß sie ferner der Hauptsitz des Deutschen Buchhandels bleiben werde. Ich erfülle daher als Vorstand der städtischen Behörde eine theure Pflicht, Ihnen Allen, hochgeehrteste Herren, die Sie den Bau dieses Hauses beschlossen und so herrlich ausführten, im Namen der Stadt Leipzig den vollen Dank darzubringen, zu dem dieses schöne Werk auffordert. Eine Zierde dieser Stadt, wird es der Nachwelt ein ehrenvolles Zeugniß Ihrer Unternehmung geben. Mit Sorgfalt werden wir dasselbe beschützen.

Die Eintracht hat dies Haus begründet, die Eintracht möge in demselben walten. Gott bewahre das Haus!

Nun nahm Herr Enslin noch einmal das Wort:

Zum Schluß lege ich das Symbol der Uebergabe dieses Hauses an den Börsenverein, den Schlüssel, wieder in die Hände des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, des Herrn Stadtrath Fleischer, mit der Bitte, auch ferner dem Hause ein guter Vater sein zu wollen.

Gott der Allmächtige aber, der große Baumeister aller Welten, blicke gnädig auf uns hernieder, er beschütze dieses Haus vor Gefahr und Schaden und gieße seine Gnade aus über Alle, die es in Gottesfurcht betreten.

Es geschehe also!

Darauf ertönte von dem schon genannten Sängerchor der 100. Psalm (von Klotsch), und dann erhob sich die gesammte Versammlung und stimmte mit in ein freudiges „Nun danket alle Gott" ein, womit die wahrhaft erhebende Feier sich für den Vormittag schloß. An sie reihte sich dann um 2 Uhr im geräumigen Saale des neuen Schützenhauses ein Mittagsmahl, an welchem die sämmtlichen oben genannten Behörden und der bei weitem größte Theil der Buchhändler Theil nahm. Heiterkeit herrschte in dem zahlreichen Kreise und sinnige Toaste feierten die hohe Bedeutung des Tages. Den ersten brachte Herr Enslin Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königl. Hoheit dem Mitregenten von Sachsen, einen zweiten Herr Fleischer dem Deutschen Bunde, an welchen Herr Helm einen Toast auf die Staatsbeamten und die beiden hohen Kammern Sachsens knüpfte. Herr Kreisdirector von Falkenstein erwiderte, nachdem ihm Herr Kaiser aus Bremen Wein aus der Bremer Rose mit einem ansprechenden Sonett überreicht hatte, in sinniger Weise mit einem Toast auf den Deutschen Buchhandel, über dessen Blühen und Gedeihen er einige treffliche Worte sagte, mit Hindeutung auf die nothwendigen Eigenschaften eines Buchhändlers, unter denen Achtung vor dem Gesetz und vor dem Publicum voranstanden. Hierauf nahm Herr Duncker aus Berlin das Wort. Da, was er sagte, bereits in der hiesigen Zeitung abgedruckt ist, glauben wir Recht zu thun es auch hier wörtlich zu wiederholen:

„Wo Freiheit und Gesetz so treu verschwistert walten, wie in diesem Staate, wie in dieser Stadt, da ist Wohlsein, da ist Gedeihn. Diese Freiheit, diese Gesetzlichkeit war es schon, die — als Unfreiheit unsere Vorfahren vor etwa 200 Jahren die Urstätte des Deutschen Buchhandels verlassen hieß — sie rief, ihn hierher in den Schooß der Aufklärung und Toleranz zu verpflanzen. So kamen wir hierher — hier sind wir — hier wollen wir bleiben! Dazu haben wir ein Haus aufgerichtet — dazu haben wir Grund und Boden gewonnen, dazu hat uns die Obrigkeit dieser Stadt die erfreulichsten Zugeständnisse gemacht. Darum Dank Ihnen, edle Herren des Rathes und der Stadtverordneten, daß Sie unsere Interessen auch zu den

Ihrigen gemacht. Wir sind nunmehr Ihre Angehörigen und verbannen alle Furcht und Sorge, daß wir dies jemals zu bereuen Ursache haben dürften. Fest gemauert, wie auf Leipzigs Boden unser Haus, steht unser Vertrauen zu den Vorständen, zu den Gliedern dieser Stadt! Ja, Sie wollen den Deutschen Buchhandel stets in Ihren besondern Schutz nehmen, Sie haben es uns noch heute feierlich versprochen — o so wahren Sie ihn auch in diesen Mauern vor jedem Eingriff — vor jeder Selbstsucht! Dann, ja dann werden noch unsere spätesten Nachkommen an diesem Weihetag, wie wir heut, die vollen Gläser erheben, dann wird das Wort mit derselben Begeisterung von ihren Lippen strömen, wie jetzt von den unsrigen — das Wort, der Herzensruf: Es leben Bürgermeister, Stadtrath und Stadtverordnete der Stadt Leipzig. Es lebe die Stadt Leipzig!"

Nun brachte Herr Frommann jun. aus Jena einen Toast auf Wissenschaften und die Universität Leipzigs und Herr Rector Domherr Dr. Günther erwiderte in deren Namen, „welche wohl den innigsten Antheil an der heutigen Feier nehmen müsse," mit einem Toast auf die Buchhändler und Vorsteher des Börsenvereins, dem Herr Bürgermeister Dr. Deutrich bald einen andern auf eine glückliche erste Abrechnung im neuen Börsengebäude und Herr Barth einen dritten auf den Handel und Leipzigs Handelsstand folgen ließ. Herr Dr. Haase, Vorsteher der Stadtverordneten, dankte hierauf im Namen der Stadt, die Buchhändler als neue Mitbürger begrüßend, und Herr Generalconsul Clauß sprach im Namen des Leipziger Handelsvorstandes den Wunsch aus, daß der Börsenverein der Buchhändler unter schützenden Gesetzen sich immer kräftiger entwickeln möge, wobei er darauf hindeutete, wie Großes die Schätze Deutschen Wissens, Deutsche Erfindungskraft und Deutscher Tiefsinn zum Ruhme der Nation zu leisten vermöchten, wenn alle Eifersucht zwischen Provinz und Provinz einem großartigen Wettstreite Platz mache; wie herrlich es sein werde, die deutschen Volksstämme, deren Handelsverkehr schon jetzt zum großen Theile erleichtert sei, immer mehr sich begegnen zu sehen, als ein Volk im Zusammenwirken zu gemeinsamen, großartigen Unternehmungen, und wie solche Hoffnung heute ihrer Verwirklichung um einen Schritt näher trete, dadurch, daß die Repräsentanten eines der wichtigsten Zweige der Thätigkeit unseres Volkes sich heute in den, nach gemeinsamem Beschlusse erbauten Hallen, zu gemeinsamer Berathung und zu gemeinsamem Wirken in ihrem schönen Berufe verbunden. „Möge," schloß er, „dieses Beispiel Nachahmnng finden und unter seinen geliebten Fürsten und unter den bisherigen Institutionen das Deutsche Volk in unerschüttlicher Eintracht sich immer fester vereinigen!" Auch der Vicevorsteher der Stadtverordneten, Herr Beckmann und Herr Superintendent Dr. Großmann sprachen herzliche Wünsche für das fernere Gedeihen des Buchhandels aus, die, wie die früheren, mit lautem Beifall aufgenommen wurden. Noch

gab das vor Kurzem von Herrn Frommann in Jena gefeierte 50jährige Jubiläum, über das wir uns einen Bericht in einer der nächsten Nummern dieses Blattes vorbehalten, Veranlassung, diesem würdigen Greis an dem festlichen Tage durch Ueberreichung des Ehrenbürgerrechts hiesiger Stadt eine Hochachtung zu beweisen, die derselbe durch sein langes, unermüdetes und vielfach gemeinnütziges Wirken in unserm Geschäft unbestreitbar wohl verdient hat.

Zur Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst.

Rede

des Börsenvorstehers F. J. Frommann,

gehalten in der Festhalle zu Leipzig am 25. Januar 1840.

Meine Herren! Der Redner, welcher soeben mit so viel Feuer und Begeisterung zu Ihnen gesprochen, hat mir die Mühe erspart, Ihnen den gegenwärtigen gedeihlichen Zustand des deutschen Buchhandels zu schildern; es bleibt mir nur noch eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen gegen die hohe Staatsregierung und die vaterländisch gesinnten Stände dieses Landes, die alle Unternehmungen unsers Gemeingeistes mit Weisheit, Wohlwollen und Freigebigkeit unterstützt haben, nicht weniger gegen die Stadt und Universität Leipzig, die uns stets mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind. Es ist zum Theil das Verdienst dieser unserer Beschützer und Förderer, daß wir in Sachsen gesetzlich anerkannt worden sind, daß wir in Leipzig Grundbesitz erworben haben — beides wichtige Bürgschaften der Befestigung und Dauer unsers Vereins. Das ist die Errungenschaft des deutschen Buchhandels und seines Börsenvereins, wie sie sich dem in die Vergangenheit gerichteten Blicke darbieten. Ist sie geeignet, unsre Brust mit freudigem Stolz und ebenso freudiger Dankbarkeit gegen Gott, gegen unsere Väter und gegen unsere Beschützer zu erfüllen, so fühlen wir uns doch zugleich gedrungen, unsere Augen auch der verhüllten Zukunft zuzuwenden und uns die Frage zu stellen: dürfen wir hoffen, daß die gegenwärtige Blüthe unseres Geschäfts von Dauer sein, daß sie sich noch reicher entfalten werde, oder müssen wir fürchten, daß die Zeit des Wachsthums schon vorüber und von jetzt an allmähliches Sinken oder plötzliches Zusammenbrechen zu erwarten sei? Dies, meine Herren, wird hauptsächlich davon abhängen, ob unser Gesammtvaterland auf der Bahn geistiger und

sittlicher Entwicklung fortschreiten wird — in Selbstständigkeit, Einigkeit, Freiheit und Gesetzmäßigkeit, in alle Länder und Stände immer mehr durchdringender geistiger Lebendigkeit und Gesundheit. Die Wohlfahrt des deutschen Buchhandels hängt mehr als die irgend eines andern Gewerbes an den höchsten Interessen des deutschen Volkes. Das haben deutsche Buchhändler von jeher gefühlt und dessen Interessen Opfer zu bringen nicht gescheut, während der Fremdherrschaft für Erhaltung deutscher Volksthümlichkeit in ihrem Wirkungskreise muthig gekämpft und standhaft geduldet, ungeschreckt durch das blutige Urtheil, das der fremde Unterdrücker an einem aus ihrer Mitte schonungslos vollziehen ließ. Sollte aber das deutsche Volksleben in seinen edelsten Thätigkeiten im Sinken sein? Ich glaube: nein! Noch sind bei uns manche gute Keime unentwickelt, manche edle Kräfte ungeweckt, die — wenn sie nicht in falscher Richtung ausgebildet, oder durch zermalmende Schläge des Schicksals gestört werden — unserm Vaterland eine gedeihliche Zukunft versprechen und mit ihm dem Buchhandel; es sei denn, er falle durch sich selbst, durch die Schuld seiner eigenen Mitglieder. Dies zu verhüten ist unsere Pflicht, an die uns kein Zeitpunkt ernster und gebieterischer mahnen kann als der gegenwärtige. Aber es genügt nicht, uns im Allgemeinen dieser Pflicht zu erinnern, wir müssen uns auch bewußt werden, wie wir ihr nachkommen können und sollen. Da tritt uns eine alte Wahrheit als Leitstern entgegen, nämlich die, daß alle Güter durch dieselben Mittel erhalten werden müssen, durch welche sie gewonnen worden sind. Der deutsche Buchhandel nun ist erwachsen aus dem stillen, anspruchlosen Wirken unserer Vorfahren und unserer Veteranen, seine ganze Einrichtung ist gebaut auf großes gegenseitiges Vertrauen und collegialisches Entgegenkommen, auf wechselseitige Schonung der scheinbar entgegengesetzten, im Grund aber doch gleichen Interessen; der Mechanismus hat sich in neuerer Zeit vervollkommnet, äußere Formen haben sich angebildet, aber dies würde uns wenig frommen, wenn wir den alten, ehrlichen, brüderlichen Geist nicht bewahrten. — Der alte Buchhandel, es ist wahr, folgte mehr dem Bedürfniß, als daß er ihm vorangeeilt wäre, es geweckt hätte, aber er diente auch fast nur guten Zwecken: bei seinem Entstehen beinahe ausschließlich der Religion, dann dem Unterrichte der Jugend, der Erörterung des Rechts, wozu sich jedenfalls die Presse besser eignet als das Schwert, der Wissenschaft, sowohl nach der Seite der Forschung als nach der der Lehre hin, am spätesten beinahe den freien Schöpfungen des Genius. Wenn nun in neuerer Zeit die Litteratur mehr und mehr in alle Kreise des Lebens eingedrungen ist, mit ihr die Thätigkeit und Ausbreitung des Buchhandels große Fortschritte gemacht hat und zugleich der Speculationsgeist unter uns reger und mächtiger geworden ist, als je zuvor, so müssen wir dies zwar als eine natürliche und an sich wohlthätige Entwicklung anerkennen,

dürfen uns aber zugleich nicht verhehlen, daß ein schrankenloses Walten des Speculationsgeistes in unserm Geschäftskreise verderblich wirken muß. Jede andere kaufmännische Speculation kennt kein anderes Ziel als den Gewinn, keine andere Schranke als den Verlust; Alles sucht sie in ihren Kreis zu ziehen, Alles sich zu unterwerfen. Das darf die buchhändlerische Speculation nicht. Ihr sind feste Grenzen gesteckt durch die Bestimmung des Buchhandels, wie ich diese soeben in der Geschichte desselben nachzuweisen versucht habe. Diese Bestimmung ist nicht die Herrschaft, sondern der Dienst. Dienen soll er der Religion, dem Rechte, der Freiheit und der Wahrheit, dienen der Wissenschaft und ihrer Anwendung auf das Leben, dienen dem schöpferischen Genius — kurz dienen jeder fruchtbringenden, erhaltenden und fördernden Thätigkeit des menschlichen Geistes. Wollten wir diesen Dienst verlassen und bei unsern Unternehmungen bloß den Gewinn im Auge haben, so würden wir auf die Leichtgläubigkeit, die Schwächen, die Leidenschaften, wo nicht gar die Laster der Menschen speculiren müssen — Speculationen, die wohl dem Einzelnen großen Gewinn, dem Ganzen aber nur Schaden, Schande und Verderben bringen können. Also noch einmal: im Dienste liegt unsere Ehre, im Dienste der höchsten Interessen der Menschheit. Bleibt der deutsche Buchhandel, was Gott gebe, diesem Dienste treu, so wird er sich die Achtung und das Vertrauen der Nation sichern und früher oder später erlangen, was ihm zur vollkommenen Ausfüllung seines Wirkungskreises für jetzt noch mangelt; bleibt er diesem Dienste treu, ja wird er bestehen und gedeihen, so lange Deutschland besteht und gedeiht."

Die erste Jubelfeier der Einweihung der Deutschen Buchhändlerbörse.

Börsenblatt 1861, Nr. 60.

Am Cantatesonntag, demselben, an welchem vor 25 Jahren Herr Fr. Fleischer die erste Generalversammlung in den neuen eignen Räumen empfangen und den Schlüssel des vollendeten Gebäudes dem zu früh heimgegangenen Th. Chr. Fr. Enslin übergeben hatte, begann die Festfeier mit dem Choral „Nun danket Alle Gott", in welchen alle Anwesenden mit einstimmten; der gleiche Gesang, womit im October 1834 die Feier der Grundsteinlegung endigte. Der Börsensaal war festlich decorirt, wozu Herr Freiherr von Tauchnitz seine reichen Gewächshäuser dem Festcomité zur Verfügung gestellt hatte, was um so mehr dankbare Erwähnung verdient, als der prächtige Schmuck der Blumen und Pflanzen nicht wenig dazu beitrug, die festliche Stimmung der Anwesenden zu erhöhen. An Stelle des durch Krankheit behinderten Vorstehers, Herrn Dr. Veit in Berlin, begrüßte Herr Sal. Hirzel, als Schatzmeister, die festliche Versammlung, zu welcher sich auf ergangene Einladung, außer den zahlreicher als gewöhnlich vertretenen Mitgliedern des Börsenvereins, die folgenden Ehrengäste eingefunden hatten: Herr Staatsminister Freiherr von Beust, Herr Geheimrath Dr. Weinlig, Herr Kreisdirector von Burgsdorff, der Vorsteher der Stadtverordneten Herr Advocat Dr. Joseph, Herr Polizeidirector Metzler, der Rector der Universität Herr Hofrath Roscher, Herr Geheimrath Prof. Heydemann und Herr Justizrath Hinschius in Berlin, Herr Regierungsrath von Witzleben, Herr Oberpostdirector von Zahn, Herr Oberzollinspector Lamm, Herr Geh. Kammerrath Poppe, der Oberälteste der Buchdrucker-Innung Herr Naumann, Herr Friedrich Brockhaus in Dresden, Herr Staatsrath a. D. Karl Mathy, der Börsenarchivar Herr Advocat Volkmann, der zeitige Vorsteher des Vereins der Buchhandlungsgehilfen in

Leipzig, Herr A. Schmitt, und der Redacteur des Börsenblattes, Julius Krauß; außerdem die Mitglieder des ersten Verwaltungsausschusses und die Vorsteher des Unterstützungsvereins. Ferner waren eingeladen die Herren Geheimrath Dr. von Langenn, Bürgermeister Dr. Koch, Vicebürgermeister Berger, Präsident von Rönne in Glogau, Baudirector Prof. Geutebrück und Herr Handlungdeputirter Gustav Harkort, die aber leider sich am Erscheinen behindert gesehen hatten. Sodann brachte Herr Hirzel die von Herrn Dr. Veit eingesendete Festrede zur Verlesung, welche lautet:

Unter dem feierlichen Nachklange des Liedes, das unsre Seelen zu Gott erhoben, beginnen wir heute unser Geschäft, wie wir es alljährlich in diesen Räumen betrieben haben. Und doch heute in erhöhter Stimmung und mit dem Ausdrucke des Dankgefühls gegen den Allmächtigen, der uns den Tag hat erleben lassen, an dem vor fünfundzwanzig Jahren dem deutschen Gesammtbuchhandel die Heimathsstätte gegründet worden ist, und mit dem doppelten Anspruche, uns der Bedeutung dieser Gründung heute mehr als jemals bewußt zu werden.

Die Feier solcher Gründungs- und Gedenktage ist eine schöne Sitte und hat auch bei solchen Genossenschaften, die, wie die unsrige, zu gewerblicher Thätigkeit sich verbunden haben, eine religiöse Seite. Denn nicht der Vortheil der Einzelnen ist es, der unser Band geschlungen hat — die Ausbeutung desselben können wir getrost einem Jeden selbst überlassen, — sondern gerade umgekehrt das Bestreben, der Willkür des Einzelnen heilsame Schranken zu ziehen und sie an Regeln zu binden, die der Wohlfahrt Aller zu gute kommen. Und dies Bestreben ist an und für sich ein sittliches, und die Feier der Tage, an denen es sich befestigt hat, von einer Weihe umleuchtet, die von der religiösen Empfindung die Stimmung nicht etwa borgt, sondern selber religiöser Natur ist.

Nur große Zeitabschnitte freilich sollten in dieser Weise gefeiert werden — ein Jahrhundert etwa stetiger Entwicklung, in dem mehrere Menschenalter an dem gemeinsamen Zwecke gearbeitet haben, das eine Summe von Erfolg und Mißerfolg darstellt und eben deshalb einen Rückblick in die Vergangenheit lehrreich und fruchtbringend erscheinen läßt. Hat man doch gerade dem heutigen Geschlechte vorgeworfen, daß ihm die Geduld abhanden gekommen sei, solche Zeiten abzuwarten, daß es aus Lust an prunkender Feier und lauter Selbstdarstellung sogar die Festtage jener unsterblichen Personen — der Corporationen — nach Abschnitten abmißt, die kaum ausreichen, um für die nachhaltige Bethätigung des Individuums eine ausreichende Gewähr zu leisten. Dieser Vorwurf ist nicht ohne Grund, und ich fühle mich daher verpflichtet, die Art und die Berechtigung unserer heutigen Feier zu begründen.

Unsere Feier ist zunächst in möglichst engen Schranken gehalten worden. Sie ist ein Act, den die Genossenschaft, als eine größere Familie, unter sich begeht, ohne der Oeffentlichkeit ihn aufdringen zu wollen. Nur wenige Gönner und Freunde haben wir aufgefordert, ihr beizuwohnen, und zu unser Freude dürfen wir Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern, die Vertreter königlicher und städtischer Behörden, den Herrn Rector der Universität, die Repräsentanten verschiedener Corporationen und andere um unsern Verein verdient gewordene Männer in unserer Mitte begrüßen. Die Hauptversammlung, zu der wir alljährlich am Sonntag Cantate zusammentreten, ist ihr eigentlicher Mittelpunkt und ein fröhliches Festmahl bildet den Schluß der einfachen Feier.

Und doch haben wir das Bewußtsein, daß wir sie öffentlich vor der Nation begehen. Denn wir haben eine deutsche Corporation begründet. Es war ein originaler Gedanke, den wir verwirklichten, und wenn wir uns im Lande umschauen, so haben wir noch keinen Nachahmer gefunden und dürfen uns sagen, daß wir bis zur heutigen Stunde die einzige deutsche Corporation geblieben sind. Aus diesem Grunde mag es uns wohl vergönnt sein, früher als Andere anzuhalten und den zurückgelegten Weg zu überblicken, zu erwägen, was wir erreicht haben und was unerreicht vor uns liegt, weshalb wir allein geblieben sind und ob wir recht gethan haben, voranzugehen. Daß es im Wesentlichen ein neues Geschlecht ist, welches diese Erwägungen anstellt, liegt in dem Verlaufe menschlicher Dinge; wenn wir aber zu unserer Freude noch manche der trefflichen Männer in unserer Mitte sehen, die vor fünfundzwanzig Jahren mitgerathen und mitgeholfen haben, und wenn wir diese erste Feier auch deshalb nicht länger hinausschieben wollten, um sie im Verein mit diesen jugendlichen Veteranen des Buchhandels begehen zu dürfen, so wird schon diese Rücksicht es erklärlich machen, weshalb ein Vierteljahrhundert genügend erschien, um der heutigen Hauptversammlung diesen festlichen Anstrich zu verleihen.

In keinem Gewerbstande ist der Eine mehr auf den Andern hingewiesen, als im Buchhandel. Dem Sortimentshändler bleibt nicht wie andern Kaufleuten die Wahl, aus welcher Quelle er seine Waaren beziehen, dem Verleger nicht, durch wessen Vermittlung er sein Fabricat vertreiben will. So steht jeder Verleger mit jedem Sortimentshändler in Verbindung, der größte mit dem kleinsten, und Keiner kann des Andern entbehren. Daraus folgt, daß der in unserm Geschäft ohnedies mäßige Umsatz in eine übergroße Anzahl kleiner und kleinster Posten sich zersplittert, die im directen Einzelverkehr nicht ausgeglichen werden können. Und wenn es in jedem kaufmännischen Geschäft üblich ist, daß der Verkäufer seine Spesen auf den Einkaufspreis der Waaren schlägt und danach dem Publicum seine Preise stellt, so hat der deutsche Buchhandel die Aufrechthaltung fester Laden-

preise von jeher als charakteristisches Merkzeichen seines Geschäfts festgehalten; ja er ist weiter gegangen, er legt seine Neuigkeiten dem Publicum zur Kenntnißnahme und Prüfung vor — ein Gebrauch, der zur Feststellung eines richtigen Urtheils über die neuen Erzeugnisse der Litteratur und Kunst wesentlich beigetragen und der kritischen Presse das Scepter der Alleinherrschaft entwunden hat, das sie in England und Frankreich führt.

Um alle diese Zwecke zu erreichen, — und ich darf einige von ihnen wohl nationale im eminenten Sinne des Wortes nennen, — war vor allen Dingen eine Organisation des Buchhandels erforderlich, welche die Geschäftsunkosten für Hin- und Zurücksenden der Waare, für Ein- und Auszahlung von Geldern auf das geringste Maß zurückführte. Ein Mittelpunkt für den geschäftlichen Blutumlauf, eine große Post-, Speditions- und Commissions-Anstalt war dringend geboten, wie sie denn auch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, nachdem die Illiberalität der kaiserlichen Bücher-Commission den Buchhandel aus Frankfurt a. M. vertrieben hatte, unter dem Schutze des Rathes dieser Stadt von betriebsamen und einsichtigen Genossen begründet und, je nach dem Umfange des litterarischen Betriebes und der veränderten Natur der Verkehrsmittel, bis zum heutigen Tage auf der Höhe des Bedürfnisses erhalten worden ist.

Um das hiesige Commissionsgeschäft hat sich der Buchhandel krystallisirt. Trotz der Schlagbäume, die das deutsche Land zerrissen, ist er, als der Träger der deutschen Litteratur, durch diesen gemeinsamen Mittelpunkt ein deutscher Buchhandel geworden, der die Genossen in allen Gauen des Vaterlandes, ja selbst diejenigen, die im Auslande den Vertrieb deutscher Geisteserzeugnisse sich zur Aufgabe gestellt haben, als Glieder einer einigen, demselben Gesammtzwecke dienenden Gemeinschaft anerkannte. Innerhalb dieser Gemeinschaft hat im Laufe der Zeit — als Gegengewicht gegen die unerträgliche Zersplitterung der deutschen Gesetzgebung und Rechtspraxis — ein System buchhändlerischer Geschäftsgebräuche sich ausgebildet, das, als ein materielles Buchhändlerrecht, unsere geschäftlichen Beziehungen regulirt und bei denselben die Concurrenz der Gerichte fast ausgeschlossen hat. Ist es zu verwundern, daß unter so verbundenen Genossen auch ein starkes Gefühl von Standesehre sich ausprägte, stark genug, um die Unehre im Zügel zu halten und, noch bevor das Staatsgesetz, z. B. gegen den Nachdruck, zu Hilfe kam, gemeinschädliche und unsittliche Handlungsweisen zu ächten?

Wer in das Wesen gewerblicher Verbände einen Einblick gewinnen will, der möge sich in die Geschichte des deutschen Buchhandels vertiefen. Alle positiven Grundlagen dieser Verbände, die materiellen sowohl wie die sittlichen, waren in unserer Mitte vorhanden, bevor wir uns zu corporativen Formen zusammengeschlossen hatten; von den zünftigen Beschränkungen aber, die nach dem herrschenden Vor-

urtheile von jenen Formen unzertrennlich erschienen, haben wir uns eben deshalb um so freier erhalten können. Die Corporation, die wir bildeten, erwuchs auf dem Boden des freien Vereinswesens und ist ihrem Ursprunge noch in keiner ihrer Lebensäußerungen untreu geworden.

Zu einer solchen Neubildung lag die Veranlassung nahe. Ein Mittelpunkt für seinen Verkehr, nicht eine Hauptstadt that dem Buchhandel noth, um diesen Verkehr zu beherrschen und auszubeuten. Und doch hatte gegen das Ende des vorigen und im Beginn dieses Jahrhunderts der Leipziger Sortimentsbetrieb einen so ausgedehnten Markt in einem großen Theile von Deutschland gewonnen, daß der einheimische Geschäftsmann mit dem vielfach begünstigten Leipziger Mitbewerber mühsam zu ringen hatte. Der wachsende Wohlstand des Volkes, die wieder erwachte Sehnsucht, ja, ich möchte sagen, der Heißhunger nach den altgewohnten Beschäftigungen und Genüssen des Friedens, der sich im ersten Jahrzehend nach den Freiheitskriegen der Nation bemächtigte, beförderte überall die Blüthe des Buchhandels. So trat der auswärtige Buchhandel, wenn er zur Abwicklung seiner Geschäfte nach Leipzig kam, dem Leipziger gegenüber mehr und mehr in die ihm gebührende Stellung ein.

Der erste Versuch der in Leipzig versammelten auswärtigen Buchhändler, einen Börsenverein zu begründen, fällt in die Ostermesse 1824. Der Saal im Paulinum wurde für die gegenseitigen Abrechnungen der Buchhändler eingerichtet, vorerst jedoch nur noch von den auswärtigen benutzt, da fast alle Commissionäre sich weigerten, ihre Locale zu verlassen. Die älteren Collegen werden sich wohl noch der Wanderschaft erinnern, die wir eine volle Woche hindurch, die schweren Contobücher im Arm, von einem Gewölbe zum andern antreten mußten, wie wir in den meist engen und dunklen Localen auf Ballen umherlagerten, um den Zeitpunkt abzupassen, in welchem die Reihe zur Abrechnung endlich an uns gekommen sein würde. Belästigungen dieser Art, die heute, im Zeitalter des Dampfes, die heftigsten Gegenwirkungen hervorrufen würden, ertrug man damals mit unvergleichlichem Humor, ohne daß jedoch die besseren Köpfe auf beiden Seiten die Nothwendigkeit der Abhilfe verkannt hätten. Die augenblickliche Spannung zwischen dem auswärtigen und dem Leipziger Buchhandel wich der freilich nahe liegenden Erwägung, daß beide ein einziges, untrennbares Interesse befördern. Diesen Gedanken legten die hiesigen Collegen dem Vereine der Leipziger Buchhändler zu Grunde, den sie, angeregt durch die Stiftung des Börsenvereins, im Jahre 1832 begründeten. Diesem Wetteifer corporativer Thätigkeit, die in dem wohlverstandenen eigenen das fremde und umgekehrt auch in dem fremden das eigene Interesse zu fördern sich bewußt war, verdankt der Börsenbau sein Entstehen. Es ist Friedrich Fleischers Verdienst, daß er den Plan anregte, an die Stelle des

Börsengebäudes, wie §. 67 des Leipziger Statuts ein solches für den Leipziger Buchhandel verlangte, eine Deutsche Buchhändlerbörse treten zu lassen und somit dem fruchtbaren Gedanken eines deutschen Gesammtbuchhandels, dem jeder locale Geschäftsbetrieb als dienendes Glied sich unterzuordnen habe, einen sichtbaren und dauernden Ausdruck zu geben. Wie darauf von der Cantate-Versammlung 1834 der Bau-, Actien- und Amortisationsplan genehmigt und zwei Jahre später, in der Ostermesse 1836, das Börsengebäude eingeweiht wurde, ist noch in Aller Gedächtniß. Ich bin in jener Zeit in den Buchhandel eingetreten und kann von dem frischen Leben und Weben Zeugniß ablegen, mit welchem dieser Gedanke der Gemüther sich bemächtigte, und von dem Stolze, mit dem wir Jüngeren Männer wie Georg Reimer und Friedrich Perthes in den Reihen des Ausschusses erblickten, welcher an den Bau des gemeinsamen Besitzthums die Hand legte.

Und nicht bloß an den Bau des Hauses, sondern bald auch an das Grundgesetz des Vereins, das wenige Jahre darauf von der Regierung dieses Landes genehmigt wurde. Und bei dieser Gelegenheit lassen Sie mich es aussprechen, daß es in jener Zeit, im Jahre 1838, vielleicht an keinem andern Orte möglich gewesen wäre, ein Vereinswesen von solchem Umfange und solcher Tragweite zu gründen, wie das unsrige, daß man überall vor den Gefahren zurückgeschreckt wäre, die es in Aussicht zu stellen schien, und sich mindestens durch scharfe Controlen gesichert hätte. Keine Bestimmung dieser Art ist in unser Statut aufgenommen worden und, so lange der Börsenverein besteht, hat niemals eine Einmischung der Staatsbehörden in die Angelegenheiten des Vereins stattgefunden. Nur wenn eine solche Einmischung, wie bei mehreren schwierigen legislativen Berathungen der Fall war, von Seiten des Vorstandes erbeten wurde, ist sie in der liberalsten Weise gewährt worden.

Heute ist es nur ein einzelner Moment in der Geschichte unserer Corporation, den wir feiern, aber ein bedeutsamer. Denn wie mit magnetischer Gewalt wirkte das sichtbare Zeichen der Einheit auf eine straffere Zusammenfassung der centralen Institutionen des Buchhandels. Insbesondere datirt seit jener Zeit die consequente Durchbildung des hiesigen Commissionswesens. Die strenge Durchführung allgemeiner Grundsätze über Abrechnung und Zahlung und die mannichfachen dabei zur Sprache kommenden Usancen, von den Verleger-Vereinen in Berlin und Leipzig gefördert, hat sich daran angelehnt. — Die Vertretung der allgemeinen Interessen der Litteratur und des Buchhandels, die bei früheren Anlässen, z. B. auf dem Wiener Congreß, nur von einzelnen hervorragenden Genossen, je nach dem Maße ihrer Einsicht nnd ihrer Verbindungen, aus eigenem Antrieb oder im Auftrage von Geschäfts- und Gesinnungsgenossen wahr-

genommen werden konnten, ist durch das im Jahre 1838 zu Stande gekommene Börsenstatut als das Recht und die Pflicht des Vereins gesetzlich anerkannt und seitdem, so oft die Wohlfahrt der Gesammtheit es erforderte, mit Freimuth und Sachkenntniß geübt worden. Als der Börsenverein der Universität Jena zu deren dreihundertjährigem Stiftungsfeste seine Glückwünsche darbrachte, da durfte er nicht mit leerer Hand erscheinen; er konnte als ein Ehrengeschenk das Fascikel der Denkschriften überreichen, die er über die wichtigsten staatlichen und rechtlichen Beziehungen des Buchhandels bearbeitet und theils der königl. sächsischen, theils den übrigen deutschen Staatsregierungen vorgelegt hat. — Das ursprünglich von der Deputation der hiesigen Buchhändler begründete, seit dem Jahre 1845 auf den Börsenverein übergegangene und der besonderen Leitung des Vorstandes anvertraute Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, seiner Hauptbestimmung nach den allgemeinen geschäftlichen Briefwechsel der Buchhändler enthaltend, hat sich gleichzeitig mehr und mehr zu einem Organ ausgebildet, das einen möglichst treuen Ausdruck des Büchermarktes wiederzugeben und dem vielfach in Anspruch genommenen Geschäftsmanne bei seinem mühsamen Tagewerke mit Rath und Auskunft zur Seite zu stehen, nach Kräften bestrebt ist. Durch einen doppelten Insertionspreis auch Nicht-Mitgliedern zugänglich, bildet es zugleich die Brücke, die den Börsenverein mit den ihm nicht zugehörigen Geschäftsgenossen in Verbindung erhält, wie ja denn überhaupt gesagt werden darf, daß die wohlthätigen Wirkungen der durch den Börsenverein begründeten Ordnungen auch denjenigen zu Theil geworden sind und täglich zu Theil werden, die sich von ihm fernhalten.

Vieles Andere, was für den rationellen Betrieb des Buchhandels nachgerade unentbehrlich geworden — ich nenne vor Allem das Adreßbuch des deutschen Buchhandels und die allberühmten bibliographischen Hilfsmittel desselben — ist das Erzeugniß privaten Fleißes und darf, so lange es auf diesem Wege in so mustergültiger Vollendung erzeugt wird, von Seiten des Vereins nicht monopolisirt werden. Die Anerkennung aber, daß diese Unternehmungen die Interessen des Buchhandels wesentlich fördern, ist der Verein ihnen schuldig, so wie er nicht minder der Unterstützung rühmend zu erwähnen hat, die durch zahlreiche, nach dem Muster des Börsenvereins begründete Localvereine den gemeinsamen Zwecken zu Theil geworden ist. Die von Fr. Joh. Frommann als damaligem Vorsteher des Vereins in der Cantate-Versammlung des Jahres 1845 ergangene Anregung zur Bildung von Kreisvereinen ist auf fruchtbaren Boden gefallen, und der heutige Geschäftsbericht kann die erfreuliche Nachricht registriren, daß die österreichischen Collegen sich im Laufe des vorigen Jahres zu einem Verein der österreichischen Buchhändler zusammengethan haben, der seine Interessen in einem eigenen Organ, in der österreichischen Buchhändler-Correspondenz, ver-

tritt. Und wenn das Leipziger Rechnungs- und Zahlungswesen den Stuttgarter Verein veranlaßt hatte, die Ordnung der süddeutschen Abrechnungen seinerseits in die Hand zu nehmen, so haben die Stuttgarter Erfolge weiterhin auf unsere schweizerischen Collegen gewirkt, indem in der am 16. Juli abgehaltenen Generalversammlung des schweizerischen Buchhändler-Vereins zum ersten Male abgerechnet und saldirt worden ist.

Alle diese städtischen und Kreisvereine stehen zum Börsenvereine nicht etwa in dem Verhältnisse von Zweigvereinen, die dem gebietenden Centrum sich unterzuordnen haben; auf demselben Boden erwachsen, wie er selbst, sind sie frei und unabhängig von einander und streben gleichwohl nach einem Ziele. „Das Börsengebäude," sagte Friedrich Perthes am 15. Juni 1834, „ist Grund- und Schlußstein des Deutschen Börsenvereins, der zwar in und aus dem bisherigen alten Abrechnungs-Locale seinen Ursprung nahm, sich aber nach und nach zu einem höheren Zwecke ausbildete. Unser Börsenverein ist die Stiftung eines Mittelpunktes, von wo aus das Bemühen zu geregelterem Geschäftsgange in Kraft treten kann; er soll sein eine Vereinigung zum Veredeln unseres Berufes, zu streben, daß der deutsche Buchhandel immer mehr sich eigne, das Würdige und Werthvolle der Wissenschaft, wenn auch mit Opfern, zu Tage zu fördern, den Umschwung des Besseren in der Litteratur zu erheben, durch Verbreitung des Nützlichen die Volksbildung zu beleben und in echt staatsbürgerlichem Sinne auf die öffentliche Meinung zu wirken, und daß das Ordnungsgemäße da bewahrt werde, wo Gesetze und Verwaltung hinzulangen und einzugreifen nur selten vermögen."

Und wie es Perthes im Geiste geschaut hat, so ist es in Erfüllung gegangen. Eine Schule des Gemeinsinns ist der Börsenverein für Alle geworden, die im Centrum oder in der Peripherie für die Interessen der Gesammtheit wirksam sind. Und so möge es bleiben in aller Zukunft, und möge diese Gesinnung von dem Geschlechte Derer, die diesen Bau begründet und dessen Begründung erlebt haben, übergehen auf alle folgenden Geschlechter.

Unmittelbar nach dem Schlusse dieses Vortrags erhob sich Herr Kreisdirector von Burgsdorff, um die Theilnahme der Regierung an dieser Feier auszusprechen, und ließ sich in nachstehender Weise vernehmen:

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, im Namen unserer hohen Staatsregierung deren aufrichtige Theilnahme an der heutigen Festfeier auszudrücken! Ein Rückblick auf die vergangenen Jahrzehende zeigt uns, wie lebendig diese Theilnahme bis hinauf zum königl. Thron von dem ersten Augenblick an, wo die Erbauung dieses Hauses in Frage gelangte, dessen Gründung und Vollendung zugewendet war, eine Theilnahme, welche damals durch den Mund

hochgeachteter Männer ausgesprochen wurde und die bis auf den heutigen Tag in unveränderter Weise fortdauert. Die sächsische Regierung hat von jeher den großen Werth vollständig zu würdigen gewußt, den der Buchhandel Deutschlands, welcher seit Jahrhunderten sich in hiesiger Stadt concentrirt, für Leipzig, sowie für unser engeres und weiteres Vaterland stets gehabt hat. Dank und Anerkennung daher den Männern aus Ihrer Mitte, welche zuerst den Gedanken faßten, einen bleibenden und festen Einigungspunkt für Deutschlands Buchhandel zu schaffen, Dank und Anerkennung Denen, welche diesen Gedanken ausführten, Dank und Anerkennung aber auch Denen, welche bereits 25 Jahre hindurch in diesen den Interessen des deutschen Buchhandels gewidmeten Räumen aus allen Gauen unseres großen Vaterlandes zusammenkamen, um Zeugniß abzulegen von der ruhmvollen Thätigkeit deutschen Fleißes und deutscher Einsicht auf dem Gebiete der Wissenschaft und Litteratur. Wie wir mit gerechtem Stolz auf diese Litteratur blicken dürfen, eine Litteratur, wie sie kein anderes Volk so groß und umfassend aufzuweisen hat, so dürfen wir auch mit wahrer Genugthuung erfüllt sein, wenn wir sehen wie gerade in den letzten 25 Jahren durch die Bemühungen des Buchhandels die Schätze dieser Litteratur in würdigster Weise verbreitet, immer mehr und mehr in alle Schichten der Bevölkerung Deutschlands eingedrungen sind, wie die allgemeine Bildung durch dieselben Bemühungen zu einem Gemeingut gemacht worden ist, das keine Stürme der Ereignisse mehr ganz zu vertilgen vermögen. Nicht weniger erfreulichen Erfolg haben aber auch die Bestrebungen des deutschen Buchhandels der letzten Decennien darin gehabt, daß sie die gebildeten Völker der Welt in dem einander immer näher geführt haben, was zu den höchsten Gütern unseres irdischen Daseins gehört, in den Erzeugnissen menschlichen Geistes und menschlichen Scharfsinnes. Und das ist ja die schönste Festfreude an dem heutigen Tage, daß wir die Ueberzeugung aussprechen dürfen, der deutsche Buchhandel hat auch in dem letzten Vierteljahrhundert seine Mission, der Träger zu sein für Kunst und Wissenschaft, für Verbreitung allgemeiner Bildung, für Aufklärung und Belehrung, nach allen Richtungen hin vollkommen erkannt und vollführt. Möge dies auch fernerhin so bleiben, möge aber auch der deutsche Buchhandel stets eingedenk sein, welche Macht durch die Presse in seine Hand gegeben ist, und diese Macht stets zum wahren Wohle des ganzen Vaterlandes gebrauchen, möge ferner, wenn dieses Fest mit 25, 50 oder 100 Jahren wiederkehrt, wenn sich dann vielleicht auch manches geändert und gewendet haben mag, doch die Ehrenhaftigkeit des deutschen Buchhandels gleich einem Fels im Meer allen Unwettern getrotzt haben und mögen endlich deutsche Litteratur und Wissenschaft nach wie vor als helle Sterne gemeinsamer deutscher Nationalität am vaterländischen Himmel glänzen. Das walte Gott.

Mit dieser Rede, für welche der Vorsitzende dem Vertreter der königl. Staatsregierung im Namen des Vorstandes und des ganzen Vereins seinen Dank aussprach, war die eigentliche Festsitzung geschlossen und wurde die gewöhnliche Jahresversammlung eröffnet. Ueber diese gibt das voranstehende Protokoll Nachricht und wir haben nur der Vorkommnisse Erwähnung zu thun, welche auf das Jubelfest Bezug haben: der Schenkung eines Capitals von 2000 Thlrn. an den Unterstützungsverein in Berlin und der Aufstellung des Bildes des Freiherrn Johann Friedrich von Cotta, des verdienten Gründers der J. G. Cotta'schen Buchhandlung und der Augsburger Allgemeinen Zeitung. Die erstgedachte Schenkung soll den Vorstand des segensreich wirkenden Unterstützungsvereins, welcher gleichzeitig seine 25jährige Jubelfeier beging, in den Stand setzen, in einzelnen dringenden Fällen eine Unterstützung zu gewähren, für welche das Statut des Vereins keine Vorsorge getroffen hat. Das Bildniß des Freiherrn von Cotta soll den im Börsensaale bereits aufgestellten Bildnissen von Th. Chr. Fr. Enslin, Fr. Perthes und G. Reimer angereiht, auch der nächsten Generalversammlung ein Plan für die Erweiterung dieser Portraitgalerie verdienter Buchhändler vorgelegt werden.

Auf die Feier in dem Börsengebäude folgte das Festmahl, welches in dem großen Saale des Schützenhauses, der mit reichen Blumengewinden und den Bannern sämmtlicher deutscher Staaten und der Schweiz höchst geschmackvoll decorirt war, eingenommen wurde und an welchem über 500 Personen theilnahmen. Die Ehrengäste saßen an einer Tafel, welche den großen Saal entlang lief und an welche die Tafeln der Mitglieder rechtwinklig anstießen. Die Gehilfen hatten in den Nebensälen Plätze gefunden.

Den ersten Trinkspruch, Sr. Maj. dem König gewidmet, brachte Herr Moritz Gerold, als Stellvertreter des Vorstehers, in folgenden Worten aus:

Unser erster Toast gilt Sr. Maj. dem König, dem Könige aus dem erlauchten Fürstenhause, das schon vor alter Zeit den Buchhandel ein kostbares Juwel seines Landes nannte und demselben Schutz und Förderung bis auf den heutigen Tag angedeihen läßt!

An diesen schloß sich der Trinkspruch des Herrn Fr. Frommann auf das Gedeihen und Blühen des deutschen Buchhandels; er ließ sich so vernehmen:

Es kann kaum einen größeren Gegensatz geben, als zwischen den beständigen Klagen in unserm Börsenblatte über die Noth und den Verfall des Buchhandels und zwischen der heutigen glänzenden Feier des nun fünfundzwanzigjährigen Bestehens unseres Börsengebäudes. Ich bin auch unter denen gewesen, die über unsere gewaltigen Vorbereitungen dazu den Kopf geschüttelt haben, aber es läßt sich der Sache auch eine erfreuliche Seite abgewinnen und an die wollen wir uns halten. Wir zeigen durch diese Feier, daß wir

nicht zu den Kleinmüthigen gehören, die wegen einzelner unleugbarer Uebel gleich verzweifeln und die Hände sinken lassen oder zum Umsturz des ganzen Bestehenden erheben, sondern zu denen, die dem einzelnen Uebel, so gut es gehen will, entgegenarbeiten und die unvermeidlichen mit christlicher Geduld ertragen, statt sich durch Versuche zu gewaltsamer Abstellung vielleicht größere über den Hals zu ziehen. Das sollten wir Deutsche auch in Beziehung auf die deutsche Politik stets beherzigen. An einem Festtage, wie dem heutigen, ziemt es uns vielmehr, des Guten zu gedenken, das wir besitzen, und dabei den Dank gegen Gott und die Pietät gegen die Vorfahren, die es unter Seinem Schutze geschaffen oder vorbereitet haben, nicht zu vergessen. Und dazu haben wir alle Ursache. Ich habe die Zeit noch erlebt, wo der Buchhändler vom Kaufmanne fast nur mitleidig über die Achsel angesehen wurde, und ein Zeitungsbericht so lautete: „Die Messe ist ziemlich vorüber; nur in der Nähe des Paulinums laufen noch Menschen mit großen Büchern und kleinen Beuteln herum". Seitdem hat sich der deutsche Buchhandel, den zwar die Gewaltherrschaft des Erbfeindes schwer drücken, aber nicht erdrücken konnte, rasch gehoben unter den Segnungen des Friedens und der trotz vorübergehender Gegenwirkungen wachsenden Freiheit im Innern. Wesentlich gefördert ist diese Entwicklung durch unsere ganz eigenthümliche Geschäftsorganisation, die wiederum hervorgangen ist aus der Vieltheiligkeit des Vaterlandes und dem Mangel einer das ganze Nationalleben verschlingenden großen Hauptstadt. Einen Mittelpunkt mußte aber der deutsche Buchhandel haben, und der ist ihm im Laufe der Zeit geworden durch Gottes Fügung, das weise und wohlwollende Entgegenkommen der Regierung dieses Landes und durch die Einsicht unserer Vorfahren. Aber dieser Centralpunkt ist kein herrschender, sondern ein dienender, der — gleichwie das Herz den Umlauf des Blutes im menschlichen Körper bis in die feinsten ernährenden Adern vermittelt — so den Durchgangspunkt bildet für das Ab- und Zuströmen der litterarischen Erzeugnisse des ganzen Vaterlandes nicht bloß nach und aus den entferntesten, sondern auch nach und aus den kleinsten Orten — und das Alles auf die einfachste und wohlfeilste Weise. Der sicherste Beweis von der Vortrefflichkeit dieser Organisation ist die thatsächliche Anerkennung, die ihr durch den Anschluß vieler ausländischer Berufsgenossen zu Theil geworden ist. Dem deutschen Buchhandel ist auf diese Weise das gelungen, worin Deutschland in politischer Beziehung bisher wenig Glück gehabt, nämlich sich fremde Länder zu annectiren. Diese Annectirung ist ohne Rechtsbruch und ohne Blutvergießen vollzogen worden. Wie es nach Goethe's Ausspruch jetzt eine Weltlitteratur gibt, so ist der deutsche Buchhandel auf dem Wege, der Weltbuchhandel zu werden und Leipzig dessen Mittelpunkt. Sollte Jemand einwerfen, ich verstiege mich mit dieser Behauptung zu hoch, dem antworte ich wiederum mit Goethe: nur

die Lumpe sind bescheiden, Brave freuen sich der That. Eine andere Autorität — ich weiß nicht welche, jedenfalls keine schlechte — hat gesagt: die welthistorische Bedeutung eines Volkes ist nicht bedingt durch die Ausdehnung seines Gebiets, nicht durch großes Kriegsglück und dergleichen vorübergehende, oft wenig bleibende Spuren hinterlassende Dinge, sondern durch den Antheil, den es an den geistigen Arbeiten zur Lösung der Aufgaben genommen hat, die der Menschheit gesetzt sind, und durch die Erbschaft an geistigen Errungenschaften, die es späteren Zeiten und Völkern hinterläßt. Nun denn, in dieser Beziehung kann sich das deutsche Volk seinen Vorgängern und Zeitgenossen kühn an die Seite stellen, und der deutsche Buchhandel hat den schönen Beruf, dieser geistigen Arbeit als Träger und Förderer zu dienen. Möge er dabei stets eingedenk sein, daß nur die, hohe und reine Zwecke anstrebende, geistige Arbeit es ist, die bleibende Früchte trägt. Der deutsche Buchhandel hoch!

Herr Sal. Hirzel widmete dem Herrn Geheimrath Dr. Langenn und allen Ehrengästen die folgenden Worte:

Wenn wir heute mit einigem Stolz auf die Gründung unserer Buchhändlerbörse als auf ein Denkmal deutschen Gemeinsinns und wahrer Collegialität zurückblicken, so dürfen wir nicht vergessen, daß wir die glückliche Vollendung unseres Werks zu einem nicht unwesentlichen Theile der Unterstützung zu verdanken haben, die demselben auch außerhalb unseres Kreises zu Theil geworden ist. In dieser Unterstützung haben damals königliche und städtische Behörden, die Universität und andere Corporationen gewetteifert. Heute ist es uns ein Pfand der Fortdauer dieser wohlwollenden Gesinnungen, daß wir so glücklich sind, die höchsten Repräsentanten jener Behörden und Corporationen als unsere Ehrengäste in unserer Mitte zu erblicken. Ungern vermissen wir den verehrten Mann, der damals als königlicher Commissar durch jede erdenkliche Förderung unseres Unternehmens nach unbestrittenem Zeugnisse sich die größten Verdienste um dasselbe erworben hat, Herrn Geheimrath von Langenn. Aber wir freuen uns, auch einige der geehrten Herren, die uns in den letzten Jahren bei unsern gesetzgeberischen Versuchen mit ihrem vortrefflichen Rathe unterstützt haben, am heutigen Tage bei uns zu sehen, und begrüßen mit herzlicher Freude auch einen früheren werthen Collegen, den wir ungern aus unserm Kreise scheiden gesehen und heute zum ersten Male nach langer Zeit wieder in demselben erblicken. Alle unsere Ehrengäste leben hoch!

Den Dank dafür übernahm Herr Staatsminister Freiherr von Beust, indem er in folgender, von lebhaften Kundgebungen des allgemeinsten Beifalls begleiteten Rede der Feststimmung die höhere Weihe gab. Er sprach:

Gestatten Sie mir, meine hochgeehrten Herren, den zuletzt ausgebrachten Toast mit einigen Worten zu erwidern, und gewähren Sie mir die Bitte, darin nicht sowohl den Ausdruck eines den Umständen angepaßten politischen Gedankens als eine Aeußerung zu erblicken, welche aus dem Herzen und aus der Ueberzeugung kommt. Sachsen ist das deutsche Land, worin heute ein bedeutungsreiches, allgemeines deutsches Fest begangen wird. Man hat der Regierung dieses Landes freundlich gedacht. Ich sage dafür aufrichtigen und wahren Dank; ich thue es mit der angelegentlichen Versicherung, daß die sächsische Regierung es jederzeit für eine ihrer ersten Pflichten erkennen wird, soweit dies überhaupt in ihrer Macht liegt, die Blüthe des deutschen Buchhandels fördern zu helfen, welcher von Alters her bis in die neueste Zeit Leipzig zum Sammel- und Mittelpunkt erkoren hat. Wie aber die Regierung Sachsens in diesen Beziehungen des gesammten Deutschlands zu Leipzig nur Anlaß zu hoher Genugthuung und gerechtem Stolze zu finden Ursache hat, so auch kann sie nur mit aufrichtiger und ungeheuchelter Freude es sehen, wenn Leipzig in dieser Stellung, die es sich errungen, mehr als eine dem weiteren deutschen Vaterlande, als dem engeren sächsischen angehörige Stadt sich fühlt und regt. Möge Leipzig fortfahren, dieser seiner wahrhaft deutschen Aufgabe mit dem Bewußtsein ihrer Bedeutung sich hinzugeben; bei der Verfolgung *dieses* Strebens liegt kein Parteikampf, keine Störung des innern Friedens, keine Erschütterung des historischen Bodens in der Mitte, wohl aber die Größe deutschen Namens, deutschen Schaffens, deutschen Lebens an seinen Endzielen. Meine Herren, wir leben in einer ernsten Zeit; ernster vielleicht noch ist der Augenblick, dem wir gegenüberstehen; ungewiß, ja düster mag vielleicht Manchem unter uns die nächste Zukunft erscheinen; allein in wie verschiedenen Richtungen auch, je nach Verschiedenheit des Berufs, der politischen Ansichten und Erfahrungen, Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen sich bewegen mögen, — lassen Sie uns nicht das Auge verschließen, wenn einmal ein Lichtstrahl für Alle aufgeht und sich erhellend und erwärmend über den Meinungskampf hinaus ergießt, und ich denke, einen solchen Lichtblick gewährt uns die heutige Feier, wenn wir sie auffassen in ihrer schönsten Bedeutung. Nicht ohne Bekümmerniß mag der Vaterlandsfreund wahrnehmen, wie eine Bewegung, die rings um die Grenzen Deutschlands herum, bald in Thaten, bald in Worten tobt, alles, was Nationalität ist oder sein will, zu erweitern, die deutsche Nationalität aber zurückzuwerfen und einzuengen trachtet. Deutschland wird, wenn es, was wir gar nicht besorgen wollen, in den Fall kommen sollte, seine Grenzen vertheidigen zu müssen, sie zu vertheidigen wissen. An diesem Tage wird es, davon bin ich vollständig überzeugt, geeint und gerüstet dastehen, wie jedes andere Reich, das keine einzelnen Stämme und Staaten kennt; aber Deutschland hat eine

Waffe, die nicht erst an diesem Tage aus der Rüstkammer geholt zu werden braucht, die es vielmehr längst gewohnt ist, über die Grenze, die ihm die Landkarte gezogen hat, hinauszutragen, ohne damit in das Gebiet des Nachbars feindlich einzufallen, ohne damit den Frieden und die Sicherheit anderer Länder zu untergraben und zu unterwühlen, — eine Waffe, die besiegt, ohne zu verletzen, vor der der Ueberwundene sich beugt, nicht mit Ingrimm, sondern mit Bewunderung. Diese Waffe ist die deutsche Cultur, getragen von der dreifachen Grundlage von Recht, Wissenschaft und Gesittung. Mag immerhin augenblicklich da, wo diese Cultur Jahre lang Segen und Wohlstand verbreitet hat, ihr mit Undank gelohnt werden, mag man sie niedertreten und niederreden, — sie wird bald genug Denen, die sie jetzt verleugnen, wieder zum Bedürfniß und zur Wohlthat werden; denn sie verjüngt und ersetzt sich wie der unabänderlich dahinfließende Strom, und wie man diesen nicht verschütten kann, so wird man auch sie nicht verschütten. Das Bewußtsein dieses Gemeingutes aller deutschen Staaten und Völker muß aber Alle zusammenhalten, muß sie zusammenführen in dem erhebenden Gedanken Eines Berufes, Einer Mission, jener weltgeschichtlichen Mission, die verloren gehen müßte, wenn sie sich je trennen könnten. Wer aber ist wohl mehr Hort und Träger deutscher Cultur, als der Buchhandel Deutschlands. Darum bringe ich auch ihm ein Lebehoch. — Der deutsche Buchhandel als Träger deutscher Cultur, die da ist der Kitt deutscher Nationalität und der Bürge deutscher Zukunft — er lebe hoch!

Der nächste Trinkspruch, von Herrn Geheimrath Dr. Weinlig ausgebracht, galt dem abwesenden Vorsteher, Herrn Dr. Veit in Berlin. Der geehrte Redner rühmte, anknüpfend an die Zeit vor 25 Jahren, wo er als junger Privatdocent und Redacteur zweier wissenschaftlichen Zeitschriften im Verlage seines Freundes Leopold Voß lebhaften Antheil an der Einweihung der deutschen Buchhändlerbörse nahm, aus eigner Erfahrung die Förderung und Unterstützung, welche junge aufstrebende Kräfte durch den anregenden Verkehr und die uneigennützige Mitwirkung tüchtiger Buchhändler gewinnen, und gedachte in Dankbarkeit und Liebe der Zeit, welche ihm in innigem, freundschaftlichem und geschäftlichem Verkehr mit mehreren der bedeutendsten damaligen Buchhändler, unter denen bereits zwei, Carl Reimer und Georg Wigand, uns entrissen seien, vom entscheidendsten Einflusse auf seine ganze künftige Laufbahn geworden sei; und indem er schließlich an die Bedeutung der von Friedrich Perthes bei der Einweihung betonten Stellung des deutschen Buchhandels als uneigennützigen Förderers deutscher Wissenschaft und deutscher Gelehrsamkeit erinnerte, knüpfte er daran, gleichsam als Verkörperung seiner Wünsche für jeden einzelnen, dieser Aufgabe lebenden deutschen Buchhändler, ein Lebehoch auf den dermaligen Vorsteher des Börsenvereins. Das

Hoch wurde Herrn Dr. Veit telegraphisch übermittelt und noch vor Schluß des Festmahls auf gleichem Wege dankend erwidert.

Herr Commerzienrath Duncker gab der Dankbarkeit des Vereins gegen die Stadt Leipzig und den Rath der Stadt in folgenden Worten Ausdruck:

Wie vor 25 Jahren am Weihefeste unseres vollendeten Börsengebäudes mir die Ehre zu Theil ward, mich zum Worte berufen zu sehen, so auch heute. Damals im besten Mannesalter, steht heute ein Greis — der Nestor des deutschen Buchhandels — vor Ihnen. Haben Sie, geehrte Versammlung, Nachsicht mit dem Hochbetagten. Es war am 26. April 1836, als wir unserm Börsenhause die feierliche Weihe in demselben — die gesellige in diesem Festsaale gaben. Von den damaligen Gründern bin ich einer der wenigen Glücklichen, die diesen Festtag erlebt haben. Der würdige Perthes, Barth, Rost ruhen im Grabe, lassen Sie uns ihrer thätigen Mitwirkung dankbar eingedenk sein und bleiben. In meiner Ansprache am damaligen Weihefeste sagte ich vor 25 Jahren: hier waren wir — hier sind wir — hier wollen wir bleiben! Wir sind geblieben, haben uns in Leipzigs Erde festgemauert, und mit der Höhe unseres Hauses sind auch unsere Sympathien für Leipzig gestiegen; denn, wahrlich, wir haben es nicht zu bereuen, daß wir mit diesem Hause dem deutschen Buchhandel die dauernde Stätte in Leipzig gegründet haben. Blicken wir nun mit Freude auf unser Werk, so lassen Sie uns fragen, ob wir unser Bleiben hier zu bereuen haben? Ich glaube, im Namen des deutschen Buchhandels antworten zu dürfen — nein! Wollte ich Ihnen ein Gemälde aufrollen von den früheren Weitläufigkeiten, Lasten und Plackereien, Sie würden staunen! Dreißig Jahre habe ich mich vom Grauen des Tages bis in späte Nacht durch die zahllosen Erschwernisse durchgearbeitet. Wie anders, seitdem wir unser Haus aufgerichtet haben! Wie leicht ist uns nunmehr das Abrechnungs-, das Zahlungs-, das Beförderungsgeschäft gemacht! Wir haben statt des früheren engen, dunklen Locales helle, freundliche Räume gewonnen. Die sonst schroffen, das Alte festhaltenden Herren Leipziger Commissionäre haben sich in ihrer Verjüngung seitdem entgegenkommend mit uns auf unserer Börse vereinigt. Alles geht jetzt leicht und glatt von Statten, und während wir sonst drei Wochen zur Abwickelung unserer Geschäfte brauchten, ist jetzt Alles in wenigen Tagen beendigt. Wir gewannen mit unserer Börse eine Bestellanstalt, die schnell und pünktlich unsern Bedarf vermittelt; wir erblicken in einer mannichfaltigen Ausstellung die wichtigsten Erzeugnisse der Litteratur, Kunst und Technik. Muß es uns da nicht in Leipzig geschäftsfreudig, wohl und behaglich sein? Loben und lieben wir daher, werthe Collegen, unser Leipzig, rühmen wir mit dankbarer Gesinnung die hochpreisliche Universität, unsern Grundherrn — den

hochedlen Rath, die Herren Stadtverordneten, die Leipziger Buchhändlerschaft. Gott erhalte den Flor dieser schönen, betriebsamen Stadt! Und so denn, liebe Collegen, es lebe die Stadt Leipzig mit ihren gesinnungstüchtigen Behörden, mit ihrer ehrenhaften Einwohnerschaft, stimmen Sie jubelnd ein: Es lebe Leipzig hoch für immer, ja dreimal hoch!

und ihm erwiderte Herr Polizeidirector Metzler, in Vertretung des abwesenden Bürgermeisters, durch nachstehenden, den Vorständen der Buchhändlerbörse gewidmeten Toast:

In den soeben vernommenen Toasten ist nicht bloß der städtischen Behörden ehrenvoll gedacht, sondern auch ein besonderer Trinkspruch der Stadt Leipzig gewidmet worden. Ich darf nun zwar nicht annehmen, daß der an die städtischen Behörden gerichtete Toast zugleich an die Polizeibehörde adressirt ist, da, wie bekannt, die Polizei und der Buchhandel nicht zu allen Zeiten gute Freunde gewesen sind; allein, meine hochgeehrtesten Herren, ich bin nicht bloß Polizeidirector, sondern, mit Stolz rühme ich mich dessen, ich bin auch Leipziger Stadtrath. Da ich mich nun vergeblich nach den Spitzen des Raths umschaue, so glaube ich, legt dieser für Sie unglückliche Zufall mir die ehrende Verpflichtung auf, im Namen des Raths für die freundlichen Toaste zu danken. Ich werde mich dabei kurz fassen, weil ich von der heutigen Generalversammlung her weiß, daß eine lange Rede, geschweige denn eine langweilige, Ihre Geduld in sehr lauttönender Weise herauszufordern geeignet ist. Daß Leipzigs Wohlstand und Blüthe vorzugsweise auf der Wissenschaft und dem Handel beruhe, ist eine allbekannte Wahrheit. Der Leipziger Buchhandel dürfte aber in doppelter Beziehung zur Entwicklung dieser Blüthe beigetragen haben. Bei dem Buchhandel lebt nämlich die Wissenschaft vom Handel und der Handel von der Wissenschaft. Diese Wechselbeziehung hat nun auch zu jener gedeihlichen geistigen und materiellen Existenz der Buchhändler selbst geführt, von denen man mit Recht sagen kann, daß bei ihnen vorzugsweise die Harmonie des Wohlbefindens, von welcher ein alter griechischer Philosoph spricht, zu finden sei. Im Kopfe haben sie die Wissenschaft und durch diese begründen sie gleichzeitig ihr materielles Wohlbefinden. Soll aber der Buchhandel fortdauernd in diesem wohlthätigen Flore erhalten werden, so bedarf es dazu so trefflicher Institutionen, wie deren eine heute den Gegenstand der Festfreude bildet. Um aber diesen Institutionen hinwiederum ihren segensreichen Einfluß zu sichern, dazu brauchen wir tüchtige und gewandte Vorstände. Und damit, um kurz zu sein, habe ich den Inhalt meines Toastes gefunden, welcher gewidmet ist: den wackern Vorständen der Buchhändlerbörse!

Den Gründern des Börsengebäudes galt der Trinkspruch von Herrn Heinr. Erhard:

Beim Erinnerungsfeste der Gründung unseres Börsengebäudes drängt es uns, auch der Männer zu gedenken, deren vereinigtem Wirken das gelungene Werk zu danken ist. Zunächst seien genannt die noch in unserer Mitte weilenden wackeren Collegen, voran Herr Friedrich Fleischer, von welchem die Idee, eine allgemeine deutsche Buchhändlerbörse in dieser gastlichen Stadt zu errichten, ausgegangen ist, dann die Herren Friedrich Brockhaus, Carl Duncker, Friedrich Johann Frommann, Leopold Voß. Als die weiteren Begründer des stattlichen Baues, welchen leider nicht mehr vergönnt war, diesen Jubeltag mitzufeiern, nenne ich Ihnen mit Wehmuth und Dank die Herren: Wilhelm Ambrosius Barth, Johann Gottlieb Mittler, Friedrich Perthes, Georg Reimer, Adolph Rost, Ferdinand Schwetschke. Die wohlwollende Unterstützung und Förderung der königl. sächsischen Regierung, der Behörden der Stadt Leipzig und der Universität dürfen wir gleichfalls nicht unberührt, unsern Dank dafür nicht unausgesprochen lassen. Durch Umsicht und eigene Opfer, vor Allem aber durch einiges Zusammenwirken haben die genannten Männer den schönen Bau geschaffen, der, wie er als sichtbares Zeichen der Einheit des deutschen Buchhandels fest gegründet dasteht, zugleich ein Symbol ist der Einheit der deutschen Litteratur. Lassen Sie aber diesen Bau uns noch weiter begrüßen als ein Vorzeichen der Einigung der deutschen Nation, die noch zu keiner Zeit so dringend geboten war, als eben jetzt. Mögen bald, recht bald sich Männer finden, welchen ebenso schön gelinge die allgemein ersehnte Lösung dieser großen Aufgabe — die Einigung des gesammten Deutschlands. Dazu wolle Gott seinen Segen geben! Meine Herren! Lassen Sie uns der geschiedenen Gründer unseres Börsenhauses in stillem Danke gedenken! Den unter uns weilenden aber wollen wir den herzlichen Wunsch zurufen: daß ihnen noch lange Jahre vergönnt sein möge, ihres gelungenen Werkes in diesem Kreise sich zu erfreuen! Sie leben hoch!

Dem Unterstützungsvereine wurde der folgende:

Das heutige Jubelfest, meine Herren, ist, wenn wir es mit dem Artikel der und die nicht so genau nehmen wollen, auch als eine silberne Hochzeitfeier zu betrachten. Ein Verein, der seit 25 Jahren so innig verbunden mit dem Börsenvereine Hand in Hand gegangen, und in dieser Zeit für unsere nothleidenden Collegen und deren Angehörige unendlich viel Gutes gewirkt hat, feiert ja auch sein erstes Jubelfest. Darauf also, meine Herren, daß dieser Verein fort und fort seine Wirksamkeit, durch die kräftige Unterstützung der Standesgenossen ermuntert, üben könne, daß seine ehrenwerthen Vorstände demselben noch lange erhalten bleiben mögen, lassen Sie uns den Toast ausbringen: Hoch lebe der Unterstützungsverein und seine dermaligen Vorstände, Herr Mittler und seine Collegen — hoch!
vom Herrn Stadtältesten Friedrich Fleischer gewidmet.

Schon aber gingen die Wogen der Heiterkeit hoch, und es war schwer, sich noch vernehmlich zu machen; es bedurfte des Gegenstandes, den Herr Himmer, Schriftführer des Börsenvereins, für seinen Trinkspruch gewählt hatte, das deutsche Vaterland, um noch durchzudringen; er lautete folgendermaßen:

Deutschland, unser herrliches großes Vaterland mit all' seinen edlen Stämmen, denen der Buchhandel als Träger und Förderer der Wissenschaft dient, Deutschland, in welchem der deutsche Buchhandel zu einer Einigung und Centralisation gelangte, wie in keinem andern Lande — Deutschland — hoch!

Das Fest endete in den hereinbrechenden Abendstunden mit einer Handlung der Wohlthätigkeit, indem ein von der Felsche'schen Conditorei geliefertes getreues Conterfei der Buchhändlerbörse zu hohem Preise verloost und der überschießende Betrag dem Unterstützungsvereine zugewiesen wurde.

Werfen wir noch einen Rückblick auf die ganze Feier, so kann dieselbe nur als eine im höchsten Grade befriedigende bezeichnet werden. Wie der Buchhandel in der Mitte steht zwischen dem Geist und der Materie und die Vermittlung des geistigen Verkehrs mit dem Leben als seine Hauptaufgabe anzusehen hat, so trug auch die Festfeier diesen Charakter. Niemand würde mit Grund behaupten können, daß die materielle Seite ungeachtet der gebotenen Genüsse das Uebergewicht gehabt hätte. Die hohen Ziele, die dem Buchhandel vorschweben sollen, kamen zu ihrer vollen Geltung und sämmtliche Redner hielten den Blick darauf gerichtet. So schließen wir vielleicht nicht unpassend mit Goethe's berühmtem Spruch:

Freigesinnt, sich selbst beschränkend,
Immerfort das Nächste denkend;
Thätig treu in jedem Kreise,
Still beharrlich jeder Weise;
Nicht vom Weg dem graden weichend,
Und zuletzt das Ziel erreichend.

Das walte Gott!

Verzeichniß der Denkschriften und sonstigen Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

1. Statut für den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 14. März 1838. 2. unveränderter Abdruck nebst Einleitung und Beilagen. Leipzig 1841. Gedruckt bei B. G. Teubner. 8.

2. Neues Statut für den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig, wie dasselbe unter Zugrundelegung des alten vom 14. März 1838 am 13. März 1852 angenommen wurde, nebst Einleitung und Beilagen. Leipzig 1852. Druck von B. G. Teubner. 8.

3. Vorschläge zur Feststellung des litterarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes. 1834.

4. Denkschrift in Bezug auf die von Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung für das Jahr 1842 verheißene Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen „über die litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland“, gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler am 9. Mai 1841, berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig ernannten außerordentlichen Ausschusse. Als Manuscript für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, gedruckt bei Fr. Frommann. 4.

5. Denkschrift über „Censur und Preßfreiheit in Deutschland“, gemäß dem Beschlusse der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler am 11. Mai 1841, berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig erwählten außerordentlichen Ausschusse. Als Manuscript für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, gedruckt bei Fr. Frommann. 4.

6. Auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andere à condition Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentsbuchhandlungen? Bericht an den zu Begutachtung dieser Frage von der Generalversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler im Jahre 1844 gewählten außerordentlichen Ausschusse. Stuttgart, gedruckt bei K. Fr. Hering & Comp. 1845. 8.

7. Denkschrift über die „Organisation des deutschen Buchhandels und die denselben bedrohenden Gefahren“, auf den Beschluß der

Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler vom 20. April 1845, berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig erwählten Ausschusse. Als Manuscript für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, gedruckt bei Fr. Frommann. 4.

8. Vorläufiger Bericht des Prüfungsausschusses in Betreff der Abrechnungs-Verlegung von der Jubilate- auf die Michaelis-Messe. Zum Privatgebrauche für die deutschen Buchhändler. 1847 gedruckt in Prag bei Gerzabeck.

9. Gutachtliche Aeußerungen der Mitglieder des Ausschusses „für die Rabattfrage“ und die damit zusammenhängenden Gegenstände. Gedruckt für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, gedruckt bei Friedrich Frommann, Januar 1848. 8.

10. Denkschrift über diejenigen Bestimmungen der königl. preußischen Gesetze, betreffend das Postwesen und die Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern, welche den litterarischen und buchhändlerischen Verkehr bedrohen. Berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig erwählten Ausschuß. Nebst 2 Beilagen:
a. Denkschrift über die Organisation des deutschen Buchhandels 2c. vom Jahre 1845.
b. Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Leipzig. Druck der Teubner'schen Officin. 1852.

11. „Denkschriften über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England“, auf den Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler vom 14. Mai 1854, berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig erwählten Ausschusse. Als Manuscript für die Mitglieder des Börsenvereins. Leipzig, Druck von Breitkopf & Härtel.

12. Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht und Verlagsrecht. Aus den Bundesbeschlüssen, den deutschen Territorialgesetzgebungen und den französischen und englischen Gesetzen, im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bearbeitet von Volkmann. Leipzig 1855. Druck von Polz.

13. Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung nebst Motiven. (Als Manuscript gedruckt.) Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin. 1857.

14. Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung nebst Motiven. Seiten des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig der königlich sächsischen Staatsregierung überreicht. (Als Manuscript gedruckt. 1857.)

15. Bericht des Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über den von der Commission der hohen deutschen Bundes-

versammlung ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst erstattet auf Grund der Ausschußverhandlungen zu Nürnberg am 10. und 11. August 1864. Druck von G. Kreysing in Leipzig.

16. Protokolle über die vom 11—15. Januar 1869 stattgehabten Verhandlungen des vom Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler nach Leipzig einberufenen Ausschusses zur Berathung des vom Bundeskanzleramte vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes für den norddeutschen Bund betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Abbildungen nach der Natur. Leipzig, Teubner 1869.

17. Zusammenstellung der internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechts zwischen Deutschland, beziehentlich dessen einzelnen Staaten einerseits und Belgien, England, Frankreich und der Schweiz anderseits durch den Vorstand des Börsenvereins, 10. Juli 1871.

18. Protokolle über die vom 4—6. Sept. 1871 zu Heidelberg stattgehabten Verhandlungen der vom Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler einberufenen Commission zur Berathung des Entwurfes eines gemeinsamen Vertrags des deutschen Reiches mit fremden Staaten zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste. Leipzig, Teubner 1871.

19. Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler an das hohe Präsidium des deutschen Reichstags in Bezug auf einige Punkte des Entwurfs zu einem Reichspreßgesetze vom 14. Februar 1874.

20. Publikationen des Börsenvereins.
   I. Gutachten s. oben.
   II. Gesammelte Aufsätze ꝛc.

Namenregister
der als handelnd und in den Nekrologen Genannten.

Friedrich August, Prinz Mitregent 117.
Gründer des Börsenvereins 10. 11.
Theilnehmer, nichtbuchhändlerische, an der ersten Jubelfeier der Börse 152. 153.
Ehrenführer dabei 120. 121.
Ackermann, A., 56—58.
Aue, K., 28. 101.
Bädeker, G. D., 48. 64.
— K., 22. 25. 78.
— E., 84.
— J., 57.
Bagel, A., 56. 57.
Bär, L. J., 84.
Barth, W. A., 16. 34. 47—51. 104. 117. 134. 147.
— Dr., 55. 56.
Bassermann, F. D., 74.
Battmann, L., 95.
Beck, F., 24. 79.
Becker, F. G., 24.
Beckmann, Stadtv., 147.
Bennewitz 4.
Berendt, J. L. C., 68.
Bergk, Dr., 106.
Bertram, O., 57. 58.
Bertuch 33.
Besser, J. H., 59.
— R., 25. 41. 51. 52.
v. Beust 163.
v. Binzer 106. 135.
Bläsing, Th., 85.
Bock 45.
Böhlau, H., 57.
Böhme, C. G., 75.
Bohn, H., 95.
Borntraeger, Fr., 48.
— L., 49.
Borrosch, A., 22. 92.
Brigl, L., 56.
Brockhaus, Fr., 16. 34. 37. 38. 47—50. 88. 117.
— Frau, 19.
— Heinr., 20—23. 40. 41. 43. 45. 102. 106.
— Dr. E., 53.
Brönner 34, 75.
Bruhn, M., 51. 52.
Buddeus, J., 45. 54. 55. 57. 100.
v. Burgsdorff 159.
Campe, Fr., 2. 46. 71. 104.
— Jul., 48. 90.
v. Carlowitz 14.
Christmann, J., 95.
Clauß, Generalconsul, 147.
Cnobloch, C., 60.
Coppenrath 3.
— Sohn 37.
Cotta, J. Fr. v., 2. 33. 80.
— G. v., 85.
Credner, F. A., 54.
Danckwerts 40. 68.
Dannheimer, Th., 84.

Deiters 24.
Demuth 57.
Denicke 53.
Deutrich, Brgmstr., 145. 147.
Dietze, W., 25.
Dominicus 56.
Dörffling 106.
Dümmler, F., 49, 69.
Dumont, J., 80.
Duncker, C., 12—14. 16. 18. 20. 22. 24. 34. 46—56. 59. 93. 97. 116. 117. 146. 166.
— A., 22. 30. 52.
— Franz, 55. 56.
Dürr, Fr. Chr., 64.
— A., 58.
Einhorn, W., 49. 50. 55.
— Th., 56. 57.
Engelmann, W., 41. 51—53. 107.
Enke, E., 40. 47. 71.
— F., 93.
Enslin, Th., 7. 20. 21. 24—26. 34. 35. 37. 38. 40. 47—51. 60—62. 120. 130. 141. 146.
— A., 28. 30. 45. 53—57.
Erhard, H., 20. 22. 25. 35. 40. 43. 48. 59. 70. 100. 167.
v. Falkenstein 136. 144. 146.
Fleischer, Fr., 14—17. 25. 29. 35. 40. 47—49. 52—55. 86. 115. 116. 120. 122. 136. 146. 168.
— C. Fr., 54. 55.
Frommann, C. F. E., 62.
— Fr. J., 14. 15. 17. 19. 20—25. 27. 28. 30. 34. 36—38. 40. 41. 43. 45. 47—55. 64. 65. 67. 71. 83. 85. 86. 116. 120. 147. 149. 161.
Gaertner, R., 52—54. 57. 58.
Gebhard, F. B., 84.
Geibel, C., 57. 58.
Gerold, C., 48—50. 73.
— F., 22. 25. 50.
— M., 27. 161.
v. Gersdorff 118.
Geutebrück 117.
Gleichmann, H., 95.
Gödeke 95.
Goldhorn, Diak., 17. 133.
Gosohorski 3.
Grau, G. Chr., 64.
Groos, K., 53. 54.
Gropius, G., 65. 89.
Großmann, Domherr, 17. 120. 125. 147.
Gruner, Kammerrath, 17. 120. 125.
Günther, Domherr, 147.
Gütschow, C., 84.
Guttentag, J., 84.
Haase, Dr., 17. 118. 120. 147.
— Andr., 88.
Hahn, Chr. W. Hr., 60.
Hahn 35.
Hammer 87.
Hammerich 7.
Hartknoch, J. F., 5.
Hartleben, C. A., 85.
Hartmann (Riga) 4.
Härtel, Dr. H., 17. 28. 40. 43. 54—58.
— R., 19. 45.
— W., 35.
Haslinger 68.
Heimbach, Stadtg.-R., 121.
Heinrichshofen, W., 48—50.
Helm 47. 146.
Helwing-Cäsar 95.
Herbig, F. A., 49.
Hoffmann, W., 79.
Hofmeister, Fr., 88. 120.
Jebens, E. H. Chr., 95.
Jügel, C., 34, 93.
Kaiser, Fr., 146.
— H., 28. 45. 55—58.
Keppler, M., 95.
Kirchhoff, A., 107.
Kirchner, H., 54—57.
Klein, E., 5. 16.
Knittel, A., 95.
Köhler, Fr., 47. 48. 98.

Kollmann 120.
Krabbe, A., 54. 56.
— Sohn 95.
Krauß, Jul., 107.
Krug, Prof., 115.
Kümmel, C. A., 71.
Kummer, P. G., 60. 68.
— E., 120.
Lampe, Dr. C., 56.
Langbein 47. 49.
Lange, E., 95.
v. Langenn 14. 17. 34. 35. 37. 38. 116. 117. 120. 124.
Lechner, R., 43. 54—57.
Lehfeldt, J., 77. 106.
Leich 120.
Leo, F. A., 68.
Levysohn, W., 95.
Liebeskind, J. G., 120.
— A., 50.
Liesching, J. F., 21, 70.
— Th., 43. 45. 52—56. 95.
v. Lindenau 118.
List, F., 57. 58.
Löflund, W. F., 34.
Mainoni, Ph., 24. 51—53.
Manz, G. J., 53. 54.
Marcus, G., 55—57.
de Marle 107.
Mathy, K., 74.
Mauke, W., 4. 22. 79.
Max, J., 100.
Mayer, G., 23. 25. 41. 50—54.
Mercy, H., 54. 55.
Merz 54. 55.
Metternich, Fürst, 34.
Metzler, Stadtr., 167.
Meyer, G., 95.
— F. H., 107.
Michelsen, L., 120.
v. Mindwitz, Minister, 118.
Minderlein, M., 95.
Mittler, E. S., 24. 48. 49—53. 92.
— J. G., 16. 47. 74. 120.
Mohr, J. C. B., 48. 49. 53. 72.
Mühlbrecht, O., 45.
Müller, E., 57. 58. 95.
— G. W. F., 24. 28. 49—55.
— Joh., 72.
— Stadtr., 17. 120. 129.
— Cultminister, 118.
Münzinger, C. A., 95.
Nauck 60.
Naumann, J. Chr., 85.
Neff, P., 24. 74.
Neumann, E., 95.
Nolte, E., 25. 50—52.
Oehmigke, B., 48—52. 92.
Oldenbourg, R., 25. 43. 45. 51. 52. 54—58.
v. Oppel 35.
Palm, Chr. B., 61.
— 6.
Parthey, Dr. G., 27. 96.
Perthes, Fr., 8. 12. 14—16. 21. 33. 37. 38. 47. 69. 116. 117.
— W., 12. 20. 24. 46. 47. 73.
— A., 51—54.
— B., 41. 52. 53. 76.
Pierer, H. A., 71.
Ploß 120.
Rekelshöfer 28. 56—58.
Reimer, G., I. 8. 14. 16. 21. 34. 37. 48. 66. 68. 116.
— K., 22. 24. 47. 49. 50. 78. 120.
— G., II. 24. 25. 43. 45. 50—58.
— D., 54.
Reinherz 5. 46.
Reisland, L. W., 52. 53. 56—58.
Remmelmann, G., 107.
Riegel, F., 48.
v. Rönne, Dr., 43.
Roßbach, A., 57. 58.
Rost, A., 14—16. 35. 47—52. 75. 116. 117. 120.
— H., 53—55.
v. Rotenhan, H., 40.
Rottig, J. G., 5. 65.
Rümpler, C., 55. 56.
Ruprecht, A., 57. 83.

Ruthardt 21. 24. 48—50. 52. 99.
Rütten, J., 45. 53. 54. 56—58.
Sauerländer, J. D., 93.
— R., 56. 57.
Saunier, L., 21. 24. 50. 51.
Schellwitz, Dr., 35. 36.
Scherz, M., 85.
Schlicke, B., 54—58.
Schmerber 35. 64.
Schott, A., 64.
Schrag, J. B., 46. 77.
Schultheß, Fr., 93.
Schultze, H., 49—53. 75.
Schulz, O. A., 80. 106.
Schulze Sohn 95.
Schürmann 21.
Schwetschke, C. A., 62.
— Ferd., 14. 15. 34. 37. 40. 47. 67. 116. 120.
— Dr. G., 51.
Simion 25.
Springer, J., 24. 44. 45. 53—57. 89. 91. 94. 95.
Stadler 106.
Steinacker, E. F., 66.
Steinkopf, J. F., 72.
Tauchnitz, K., 61.
Teubner, B. G., 74. 152.
Theissing, C., 99.
Thienemann, C., 85.
— E., 45. 55. 56.
Trewendt, E., 53. 54. 91.
Unzer, A. W., 4. 71.
Varrentrapp, Frz., 5.
Veit, Dr. M., 20. 22. 25. 41. 42. 43. 51—53. 72. 74—79. 86. 91. 106. 153.
Vieweg, Fr., 61.
— Ed., 21. 22. 26. 27. 35. 40. 41. 43. 48—50. 93. 116.
Vogel, F. C. W., 13. 68.
— W., 49. 50. 99.
Voigt, B. F., 9. 35. 46.
Volckmar, F., 24. 49—51.
Vörster, C., 45. 56. 57.
Voß, L., 16. 24. 35. 47—53. 91. 120.
Wagner (Cotta) 4.
Wagner, Frz., 35. 55. 56. 58.
Wahlstab 5. 71.
v. Wangenheim 40.
Weber, E., 90.
Weigel, J. A. G., 71. 120.
— T. O., 52. 53.
— R., 90.
Weinlig, Geh.-R. Dr., 43. 100. 165.
Werlitz, B., 52—54.
Wienbrack, A., 52—54. 101. 120.
— C. A., 101.
v. Wietersheim, Kreisdir., 136.
Wigand, O., 19. 22. 23.
Wigand, G., 51. 52. 76. 106.
— H., 57. 100.
Wildt, A., 95.
Wimmer, Frz., 65.
Winckelmann, G., 53. 101.
Winter, A., 22. 26. 35. 51. 77.
— K., 22.
— Chr., 40. 53.
v. Witzleben, G.-R.-R., 53.
Würtz 65.
Wuttig, G., 106.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig